

**III-98 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

Republik Österreich

**TÄTIGKEITSBERICHT  
DES RECHNUNGSHOFES**

Verwaltungsjahr 1987



WIEN 1988

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI



# Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

## Verwaltungsjahr 1987

### ALLGEMEINER TEIL

#### Vorbemerkungen und allgemeine Wahrnehmungen

##### Vorlage an den Nationalrat

I. Der RH hat gem Art 126 d Abs 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes dem Nationalrat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres Bericht zu erstatten. Der hiemit vorgelegte Tätigkeitsbericht des RH 1987 schließt an den Tätigkeitsbericht 1986 (III-51 der Beilagen zu den Sten. Prot. des Nationalrates XVII. GP) an, den der Nationalrat am 21. Oktober 1988 auf Antrag des Rechnungshofausschusses durch Beschluß zur Kenntnis genommen hat.

In den folgenden Bericht wurden die bis 30. September 1988 berichtsreif gewordenen Ergebnisse der vom RH in den Verwaltungsbereichen des Bundes (einschließlich Kapitalbeteiligungen) im Jahre 1987 durchgeführten Gebarungüberprüfungen aufgenommen, weiters aber auch berichtsreif gewordene Prüfungsergebnisse aus Vorjahren und – zwecks zeitnaher Unterrichtung im Sinne des Art 126 d Abs 1 zweiter Satz B-VG – fallweise aus dem Folgejahr sowie allfällige sonstige Wahrnehmungen. Die Ergebnisse jener Überprüfungen aus dem Jahre 1987, die am 30. September 1988 noch nicht berichtsreif vorlagen, werden in den nächstfolgenden TB aufzunehmen sein, sofern nicht allenfalls noch vor Beginn der parlamentarischen Verhandlung dieses TB die Darstellung in einem Nachtrag erfolgen kann.

Nicht aufgenommen in diesen Jahrestätigkeitsbericht wurden jene Wahrnehmungen betreffend die durchschnittlichen Einkommensverhältnisse bei Unternehmungen und Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Wirtschaft des Bundes im Jahre 1986, die der RH im Sinne einer Entschließung des Nationalrates vom 29. November 1983 (154 der Beilagen) erhoben und worüber er bereits im Dezember 1987 dem Nationalrat gesondert berichtet hat (III-61 der Beilagen). Über die zwischenzeitlich angelaufene Erhebung der Einkommensverhältnisse im Jahre 1987 wird wiederum gesondert berichtet werden.

##### Prüfungstätigkeit im Bereich der Länder

II. Im Jahre 1987 hat der RH entsprechend seiner bundesverfassungsgesetzlichen Aufgabe, als 'föderatives Bund-Länder-Organ' auch die überörtliche Finanzkontrolle bei sonstigen Gebietskörperschaften und deren Unternehmungen wahrzunehmen, nachstehende Gebarungüberprüfungen durchgeführt:

(1) Bundesländer: Tirol, Salzburg (hinsichtlich Organisation – Landesrechenzentrum) und Niederösterreich;

(2) Stadtgemeinden: Klagenfurt, Graz, Traun und Innsbruck;

(3) Gemeindeverbände: Müllbeseitigungsverband Neunkirchen, Reinhaltverband "Grüne Tonne" (Neunkirchen, NÖ), Gemeindeverband für die Entschädigung ausgeschiedener Bürgermeister in Oberösterreich und NÖ Krankenanstaltensprengel;

(4) Landesanstalten: NÖ Umweltschutzanstalt in Maria Enzersdorf;

(5) Arbeitsgemeinschaften: Arbeitsgemeinschaft der Republik Österreich und der Stadt Wien für den Neubau des AKH Wien (Arge AKH);

(6) Unternehmungen: Abfall-, Entsorgungs- und Verarbeitungsgesellschaft mbH in Graz, Linzer Veranstaaltungs-Gesellschaft mbH, Vorarlberger Erdöl Ges mbH und Dornbirner Gas Ges mbH.

Die Ergebnisse dieser Gebarungüberprüfungen finden im vorliegenden Bericht keinen Niederschlag, weil hierüber nur den zuständigen Landtagen – und zwar nach der geltenden Rechtslage jeweils über den Einzelfall gesondert und nicht zusammenfassend in einem Jahres-TB – zu berichten ist.

Dieses Berichtsverfahren wird seit Jahren von den Ländern insb wegen der Schwierigkeit, auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Bedacht zu nehmen, als änderungsbedürftig erachtet.

Der RH hat in seinem Amtsentwurf 1982 zu einer Neufassung des 5. Hauptstückes B-VG und des RHG eine vollständige Angleichung der für ihn maßgeblichen Verfahrensvorschriften in bezug auf die Bundes- bzw Landes- und Gemeindegebarung vorgeschlagen, womit auch die gewünschte zusammenfassende Darstellung der Prüfungsergebnisse unter Ausklammerung von Betriebs- und Geschäftsge-



- 2 -

heimnissen in einem Jahres-TB an die Landtage gewährleistet wäre. Diesbezüglich wurden am 11. April 1988 Gespräche zwischen Vertretern der Länder und des RH unter dem Vorsitz des Bundesministers für Förderalismus und Verwaltungsreform im Bundeskanzleramt aufgenommen.

#### **Mitwirkung an der Rechnungsverwaltung des Bundes**

III. Neben seiner Prüfungstätigkeit hatte der RH im Jahre 1987 den Bundesrechnungsabschluß 1986 zu verfassen, den er am 28. September 1987 (III-45 der Beilagen XVII. GP) dem Nationalrat vorlegte, und gem § 1 Abs 2 des Rechnungshofgesetzes 1948 (RHG) die Abweichungen der Gebahrung des Bundes vom Bundesvoranschlag 1986 zu überwachen.

Dieser Bundesrechnungsabschluß (BRA) wurde so wie im Vorjahr im Zusammenwirken mit dem BMF gem § 9 RHG automationsunterstützt im Bundesrechenamt nach einheitlichen Grundsätzen in einer bundeseinheitlichen Gliederung erstellt.

Zugleich mit dem BRA hat der RH dem Nationalrat einen Nachweis über den Stand der Bundesschulden für das Jahr 1986 vorgelegt.

Dem BRA 1986 wurde mit Bundesgesetz vom 24. Feber 1988, BGBl Nr 143, die Genehmigung erteilt.

Ferner wirkte der RH im Rahmen seiner Zuständigkeit gem §§ 6 und 10 RHG an der Ordnung des Rechnungswesens und an der Finanzschuldengarung mit.

#### **Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen**

IV. In Entsprechung der Entschliebung des Nationalrates vom 19. März 1981 wurden dem RH im Berichtszeitraum 89 Gesetzes- und 85 Verordnungsentwürfe der Bundesverwaltung zur Stellungnahme zugeleitet.

Auch aus den Bundesländern wurden insgesamt 35 Entwürfe dem RH zur Stellungnahme übermittelt.

Aufgrund der vom RH geführten Aufzeichnungen wurden ihm 28 Entwürfe zu Bundesgesetzen, wie bspw der

- Bericht des BMF betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Teilprivatisierung von Austrian Airlines, Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft;
- Bericht des BMF betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Umschichtungen von Ansätzen des BFG 1987 genehmigt werden (Budgetumschichtungsgesetz 1987);
- Bericht des BMF betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes hinsichtlich der Veräußerung des Bundesanteils an der Bergbahnen Uttendorf - Weißsee GesmbH;
- Bericht des BMöWV betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Finanzierungsmaßnahmen für Gesellschaften des ÖIAG-Konzerns getroffen, das ÖIAG-Anleihegesetz geändert und organisationsrechtliche Bestimmungen für vom 1. Verstaatlichungsgesetz betroffene Unternehmungen aufgehoben werden (ÖIAG-Finanzierungsgesetz 1987);

und 235 Entwürfe für Verordnungen, wie bspw die nachstehende im Bundesgesetzblatt verlautbarte Verordnung

- des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Festsetzung der Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen (BGBl Nr 3);
- des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Verlängerung der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe für Studentenvertreter (BGBl Nr 37);
- des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Registergebühren nach dem Düngemittelgesetz (BGBl Nr 208);
- der Bundesregierung über gemeinwirtschaftliche Leistungen der Österreichischen Bundesbahnen auf Nebenbahnen (BGBl Nr 274);
- des Bundesministers für Justiz über die Festsetzung einer Journaldienstzulage im Bereich der Justizanstalten (BGBl Nr 306);
- des Bundesministers für Justiz über die Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen (BGBl Nr 500);
- des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Aufteilungsschlüssel des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (BGBl Nr 692);
- des Bundesministers für Finanzen über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988 (BGBl Nr 693);

nicht zur Stellungnahme zugeleitet.



### Darstellung der Prüfungsergebnisse

V. Den nach Verwaltungsbereichen in der Reihenfolge der Budgetkapital geordneten Prüfungsergebnissen sind Nachträge zu früheren Tätigkeitsberichten (TB) und Sonderberichten (SB) vorangestellt, wenn solche Ergänzungen notwendig erschienen.

Die Zuordnung von überprüften Dienststellen und Unternehmungen zu den Wirkungsbereichen der einzelnen Bundesministerien folgt der im Zeitpunkt der Berichterstattung geltenden Zuständigkeitsverteilung nach dem Bundesministeriengesetz 1986 idF BGBl Nr 78/1987.

Der RH gibt im vorliegenden Bericht dem Hohen Haus einen umfassenden Überblick über die Ergebnisse seiner Kontrolltätigkeit im Bundesbereich für das Jahr 1986, muß sich hierbei jedoch auf die Wiedergabe der ihm bedeutsamer erscheinenden Sachverhaltsfeststellungen, Wahrnehmungen von Mängeln und daran anknüpfende Empfehlungen beschränken. In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise Sachverhaltsfeststellungen (Abs 1), die als Beanstandung und/oder Empfehlung gefaßte Beurteilung durch den RH (Abs 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Abs 3) und die allfällige Gegenäußerung des RH (Abs 4) aneinandergereiht (diese Kennzeichnung erfolgt jeweils an dritter Stelle der Absatzbezeichnung).

Wie bereits in den Vorjahren stellt der RH den einzelnen Prüfungsergebnissen aus dem Berichtsjahr Leitsätze über die wesentlichen Feststellungen im Kursivdruck voran, um dem Leser einen rascheren Überblick zu erleichtern.

### Aussagewert von Prüfungsergebnissen

VI. Der RH beschränkt sich wegen der gebotenen Berichtsökonomie im wesentlichen auf die kritische Darstellung erhobener Sachverhalte, hat jedoch keineswegs an den vielerorts erbrachten positiven Leistungen in der öffentlichen Verwaltung und in den öffentlichen Unternehmungen vorbeigesehen. Die in Einzelfällen erhobenen Mängel dürfen daher keineswegs verallgemeinert werden. Die gegebenen Empfehlungen wollen als Denkanstöße zur Verbesserung der Haushalts- und Unternehmungsführung nach den Grundsätzen der Ordnungsgemäßheit und der Wirtschaftlichkeit verstanden werden.

### "Offene Posten-Buchhaltung" der öffentlichen Finanzkontrolle

VII. Der RH hat erstmals im TB 1982 versucht, ressortweise die unerledigten Anregungen aus Vorjahren, soweit sie für die Haushalts- bzw Unternehmungsführung bedeutsam sind, kurz aufzulisten und mit der betreffenden Fundstelle aus früheren TB zu versehen. Diese Auflistung wurde im vorliegenden TB fortgeschrieben, wobei fallweise auch Mitteilungen über eingeleitete Maßnahmen bzw allfällige Hinderungsgründe beigefügt werden. Anregungen aus den Prüfungsergebnissen des laufenden Jahres oder aus Vorjahren, die noch in Erörterung stehen, sind in dieser Auflistung nicht enthalten, sondern wie bisher der anschließenden Darstellung der einzelnen Prüfungsfälle zu entnehmen.

### Verzeichnis der Abkürzungen

VIII. Im Interesse einer Beschränkung des Umfangs und ohne Gefährdung der Lesbarkeit erscheint dem RH die durchgehende Verwendung folgender, größtenteils aus den Legistischen Richtlinien 1979 des Bundeskanzleramtes entnommenen Abkürzungen gerechtfertigt. Entsprechend den "Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtsprache", Wien 1970, wurde auf Abkürzungspunkte – soweit sie funktionslos sind – verzichtet.

ABI	= Amtsblatt	Bd	= Band
Abs	= Absatz	BFG	= Bundesfinanzgesetz
Abschn	= Abschnitt	BG	= Bundesgesetz
Abt	= Abteilung	BGBI	= Bundesgesetzblatt
Anh	= Anhang	Bgld	= Burgenland
Anm	= Anmerkung	BKA	= Bundeskanzleramt
Ans	= Ansatz	BM	= Bundesministerium
ao	= außerordentliche	BMA	= Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
AR	= Aufsichtsrat	BMAS	= – Arbeit und Soziales
Art	= Artikel	BMBT	= – Bauten und Technik
ASlg	= Amtliche Sammlung wiederverlaut- barter österreichischer Rechtsvor- schriften	BMF	= – Finanzen
		BMGU	= – Gesundheit und Umweltschutz



- 4 -

BMHGI	= - Handel, Gewerbe und Industrie	LSR	= Landesschulrat
BMI	= - Inneres	Mill	= Million
BMJ	= - Justiz	Mrd	= Milliarde
BMLF	= - Land- und Forstwirtschaft	NÖ	= Niederösterreich
BMLV	= - Landesverteidigung	Nr	= Nummer
BMöVV	= - öffentliche Wirtschaft und Verkehr	OGH	= Oberster Gerichtshof
BMS	= - soziale Verwaltung	OLG	= Oberlandesgericht
BMUJF	= - Umwelt, Jugend und Familie	OÖ	= Oberösterreich
BMUKS	= - Unterricht, Kunst und Sport	Pkt	= Punkt
BMwA	= - wirtschaftliche Angelegenheiten	pol	= politischer
BMWF	= - Wissenschaft und Forschung	rd	= rund
BReg	= Bundesregierung	RGBl	= Reichsgesetzblatt
bspw	= beispielsweise	RH	= Rechnungshof
BVA	= Bundesvoranschlag	RS	= Rundschreiben
betr	= betreffend	S	= Schilling (nachgestellt)
B-VG	= Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929	S	= Seite (vorangestellt)
bzw	= beziehungsweise	Sbg	= Salzburg
dgl	= dergleichen	StGBI	= Staatsgesetzblatt
dh	= das heißt	Stmk	= Steiermark
E	= Erkenntnis (Entscheidung)	Tir	= Tirol
f	= der (die) folgende	ua	= unter anderem, und andere, unter anderen, und anders
ff	= und die folgenden, fortfahrend	usw	= und so weiter
fg	= finanzgesetzlich	UT	= Unterteilung (letzte Stelle eines finanzgesetzlichen Ansatzes)
F-VG	= Finanz-Verfassungsgesetz 1948	uzw	= und zwar
gem	= gemäß	v	= vom, von
GZ	= Geschäftszahl, Geschäftszeichen	Vbg	= Vorarlberg
idF	= in der Fassung	VfGH	= Verfassungsgerichtshof
idgF	= in der geltenden Fassung	vgl	= vergleiche
insb	= insbesondere	vH	= von Hundert
Jg	= Jahrgang	VO	= Verordnung
Kap	= Kapitel	VP	= Verrechnungspost
Ktn	= Kärnten	VwGH	= Verwaltungsgerichtshof
LGBl	= Landesgesetzblatt	Z	= Ziffer
leg cit	= legis citatae	zB	= zum Beispiel
lit	= litera	Zl	= Zahl
		zT	= zum Teil

Diese Abkürzungen werden – ausgenommen bei Überschriften oder wenn der Zusammenhang die offene Schreibweise verlangt – verwendet. Weitere Abkürzungen, wie bspw die Bezeichnung der überprüften Stelle oder gesetzliche Buchstabenkurzbezeichnungen, sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text des betreffenden Beitrages angeführt.



## Inhaltsverzeichnis

### I. ABSCHNITT

#### Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen in den Verwaltungsbereichen des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)

Absatz/Seite

#### Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

- |   |      |
|---|------|
| a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:  |      |
| Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1977;  |      |
| Krankenanstalten-Kostenrechnung .....   | 1/10 |
| Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien .....   | 2/11 |
| Fonds "Kampf dem Krebs" .....   | 3/12 |
| Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1984; Werkverträge .....   | 4/12 |
| Österreichisches Nationalkomitee für Polenhilfe .....   | 5/12 |
| b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1987:   |      |
| Gebarung mit den Zuwendungen zur Förderung staatsbürgerlicher<br>Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien ..... | 6/13 |
| Gebarung des vormaligen BMGU und nachgeordneter Dienststellen<br>hinsichtlich der Meßsysteme für Strahlenschutz .....     | 7/14 |

#### Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

- |   |       |
|---|-------|
| a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:  |       |
| BMI und nachgeordnete Behörden und Dienststellen;<br>Waffenwesen und Dienstkleiderbewirtschaftung ..... | 8/15  |
| BMI; Sondereinrichtungen zur Verbrechens- und Terrorbekämpfung .....                                    | 9/15  |
| Bundespolizeidirektion Salzburg .....   | 10/15 |
| Bundespolizeidirektion Villach .....  | 11/16 |
| Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich .....  | 12/16 |
| b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1987:   |       |
| BMI; Zivilschutz .....  | 13/16 |
| Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich .....  | 14/19 |
| Sicherheitsdirektion für das Bundesland Burgenland .....  | 15/25 |
| Landesgendarmeriekommando für Burgenland .....  | 16/25 |
| Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark .....  | 17/29 |

#### Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport

- |   |       |
|---|-------|
| a) Nachtrag zu Berichten aus Vorjahren:                               |       |
| Österreichischer Bundestheaterverband .....                           | 18/31 |
| b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1986:                             |       |
| Salzburger Festspielfonds .....                                       | 19/34 |
| Festspielgemeinde Bregenz .....                                       | 20/55 |
| c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1987:                             |       |
| BMUKS; Schulverwaltung des Bundes .....                               | 21/63 |
| Landesschulrat für Vorarlberg .....                                   | 22/65 |
| Bundesgymnasium/Bundesrealgymnasium Bludenz .....                     | 23/70 |
| Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie in Dornbirn ..... | 24/70 |
| Pädagogisches Institut des Bundes in Vorarlberg .....                 | 25/73 |
| Österreichischer Filmförderungsfonds .....                            | 26/75 |



- 6 -

Absatz/Seite

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für  
Wissenschaft und Forschung

a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1986:	
Gebärung des BMWF (Sektion II) im Zusammenhang mit der Forschung .....	27/80
Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße .....	28/89
b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1987:	
Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung .....	29/90

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für  
Arbeit und Soziales

A. Dienststellen der Sozialverwaltung

Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Maßnahmen zur Produktiven Arbeitsplatzförderung .....	30/106
Sonderunterstützungen .....	31/107
Arbeitsamt Versicherungsdienste Tirol .....	32/107

B. Träger der Sozialversicherung

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1987:	
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter .....	33/109
Niederösterreichische Gebietskrankenkasse .....	34/123

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,  
Jugend und Familie

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1987:	
Meßsysteme für Umweltbelastungen .....	35/139

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige  
Angelegenheiten

a) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1986:	
Gebärung des BMA mit den Mitteln der Entwicklungshilfe .....	36/147
b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1987:	
Österreichische Botschaft in Kairo .....	37/158

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr:	
Verein "Rettet das Kind" - Graz .....	38/165

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für  
Landesverteidigung

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1987:	
BMLV; Organisation der Zentraleitung und Beschaffungswesen .....	39/167
BMLV; ABC-Angelegenheiten .....	40/184

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Finanzlandesdirektion für Vorarlberg - Zollverwaltung .....	41/191
Hauptzollamt Graz .....	42/193



	Absatz/Seite
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1987:	
Finanzlandesdirektion für Kärnten .....	43/193
Finanzlandesdirektion für Oberösterreich .....	44/198
c) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung:	
Abgabenrückstände, Abschreibungen von Abgabenschuldigkeiten 1987 .....	45/208
Dienstenthebung eines Beamten des Hauptzollamtes Wien .....	46/211
d) Finanzschuld:	
Finanzschuldengebarung 1987 .....	47/212
Bemerkungen zum Gegenzeichnungsverfahren .....	48/225
e) Bundeshaftungen:	
Haftungsgebarung 1987 .....	49/227
<b>Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft</b>	
a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Kärnten .....	50/230
Wildbewirtschaftung in den Regiejagden der Österreichischen Bundesforste .....	51/232
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1986:	
Gebarung des Landeshauptmannes von Steiermark mit land- und forstwirtschaftlichen Förderungsmitteln des Bundes .....	52/232
Gebarung des Landeshauptmannes von Oberösterreich mit land- und forstwirtschaftlichen Förderungsmitteln des Bundes .....	53/243
c) Sonstige Wahrnehmungen:	
Sonderrichtlinien des BMLF für die Förderung der Erschließung von Wildbach- und Lawinengebieten .....	54/251
<b>Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten</b>	
a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1987:	
Österreichisches Patentamt .....	55/253
BMwA; Maßnahmen zur Gewerbe- und Industrieförderung .....	56/256
BMwA; Verwaltung des Bundesanteile der "Straßensondergesellschaften" .....	57/256
Wohnbauforschung .....	58/257
b) Sonstige Wahrnehmungen:	
Richtlinie zur Bemessung von Straßenquerschnitten .....	59/266
Bundesministerium; Feststellungen anlässlich des Rechnungsabschlusses 1986 zum Kap 64 .....	60/267
Landeshauptmann von Oberösterreich; Feststellungen anlässlich des Rechnungsabschlusses 1987 zum Kap 64 - Bundesstraßenverwaltung .....	61/272
<b>Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr</b>	
Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1987:	
Postzeugverwaltung .....	62/275



- 8 -

## II. ABSCHNITT

**Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen bei Kapitalbeteiligungen des Bundes**

Absatz/Seite

## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1986 und 1987:	
Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs AG, Wien .....	63/282
Wien-Film GesmbH, Wien .....	64/288
Creditanstalt-Bankverein, Wien .....	65/290
Österreichische Armaturen-Konti GesmbH, Wien .....	66/308
Rella Baugesellschaft mbH, Wien .....	67/320
STUAG Straßen- und Tiefbau-Unternehmung AG, Wien .....	68/333

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1987:	
Österreichische Verkehrswerbung GesmbH, Wien .....	69/343
Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG, Simbach .....	70/346

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

a) Allgemeine Wahrnehmungen:	
Überblick über die allgemeine Entwicklung der verstaatlichten Industrie .....	71/361
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1987:	
STYRIA FEDERN GesmbH, Judenburg .....	72/371
Böhler Pneumatic International GesmbH, Kapfenberg .....	73/372
Vereinigte Edelstahlwerke AG, Wien; Strukturprogramme .....	74/381

## III. ABSCHNITT

**Ergebnis einer Gebarungsüberprüfung bei einem sonstigen Rechtsträger**

## Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1988:	
Österreichischer Rundfunk .....	75/388

## IV. ABSCHNITT

<b>Tätigkeit des Rechnungshofes als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) .....</b>	<b>76/400</b>
--	---------------



## I. ABSCHNITT

### **Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen in den Verwaltungsbereichen des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)**

#### **Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes**

I. Nicht verwirklicht wurden im Aufgabenbereich des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Neufassung der Einreichungsrichtlinien für die Bediensteten der Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung (zuletzt TB 1981 Abs 29); nach Mitteilung des BKA sei die Einsetzung einer Kommission für Arbeitsplatzbeschreibung und -bewertung für den Planstellenbereich BKA - Gesundheit beabsichtigt;

(2) Umgestaltung der Hebammenausbildung und Erlassung einer Gebarungsvorschrift für die Bundeshebammenlehranstalten (zuletzt TB 1981 Abs 32); hiezu wurden vom BKA keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht;

(3) Abstandnahme von der Auszahlung von Taxanteilen an die Bediensteten der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien ohne gesetzliche Grundlage (zuletzt TB 1985 Abs 19.3); das BKA sagte ein stufenweises Auslaufen der Gewährung von Taxanteilen bei den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung bis Ende 1998 zu, die angekündigte Gesamtlösung unter Einbeziehung der Dienststellen der bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung steht unverändert aus;

(4) Verzicht auf das bei der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien verwendete Geländefahrzeug (zuletzt TB 1985 Abs 19.6); das BKA behauptete Änderungen des Einsatzes des Fahrzeuges;

(5) Gesamtreform des Tierseuchenrechts und Wiederverlautbarung des Tierseuchengesetzes (zuletzt TB 1985 Abs 22.5); nach Mitteilung des BKA sei das Begutachtungsverfahren für eine Novelle zum Tierseuchengesetz abgeschlossen worden;

(6) ersatzloser Einziehung des Dienstkraftwagens der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Graz (zuletzt TB 1985 Abs 22.8); nach Mitteilung des BKA könne dies infolge erhöhter Auslastung des Dienstkraftwagens nicht verwirklicht werden;

(7) Erlassung einer Geschäfts- und Kanzleiordnung für die veterinärmedizinischen Bundesanstalten (zuletzt TB 1986 Abs 6.1); nach Mitteilung des BKA würden die entsprechenden Arbeiten fortgesetzt werden;

(8) gesetzlicher Klarstellung der Merkmale für die Verwirklichung des Grundsatzes der Kostendeckung beim Anstaltstarif der veterinärmedizinischen Bundesanstalten (zuletzt TB 1986 Abs 6.2); nach Mitteilung des BKA entspreche der im März 1988 neu erlassene Gebührentarif dem Grundsatz der Kostendeckung, eine gesetzliche Klarstellung werde jedoch für nicht erforderlich erachtet;

(9) Klärung der Frage des rechtlichen Bestands der Krankenanstaltenkostenrechnungsverordnung - KRV in den gesetzlichen Grundlagen für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) (TB 1986 Abs 5.5); bei den Verhandlungen zur nunmehr vierten Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung hätten die Ländervertreter für die tatsächliche Anwendung der KRV die in den Vereinbarungen vorhandenen Bestimmungen als ausreichend erachtet;

(10) hinreichender gesetzlicher Regelung der besonderen Art der Kundmachung der Richtlinien des KRAZAF (TB 1986 Abs 5.6); das neue Bundesgesetz über die Errichtung des KRAZAF, BGBl Nr 281/1988, normiert zwar, die Fondsrichtlinien in zweckentsprechender Weise kundzumachen, enthält jedoch weiterhin keine Bestimmung über das hierfür vorgesehene Kundmachungsorgan;



- 10 -

(11) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Auswertung der Kostenrechnungsergebnisse zugunsten der Krankenanstalten bzw ihrer Träger und für die Übernahme der damit verbundenen Kosten durch den KRAZAF (TB 1986 Abs 5.7); die Länder waren entgegen anderslautender Ankündigung nunmehr nicht bereit, entsprechende Regelungen in die neue Vereinbarung gem Art 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung aufzunehmen;

(12) gesetzlicher Regelung der Vertretung des KRAZAF nach außen und Führung der Geschäfte der Fondsversammlung sowie der Kostenübernahme für die Durchführung der Fondsaufgaben und Neuregelung des Schlichtungsverfahrens (TB 1986 Abs 5.9); dies ist entgegen entsprechenden Zusagen zur Berücksichtigung dieser Fragen bei den Verhandlungen anlässlich künftiger Vereinbarungen (TB 1984 Abs 33.21 und TB 1983 Abs 31.67) unterblieben;

(13) Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Endabrechnungen und Schaffung einer gesetzlichen Regelung für die Erstellung der Rechnungsabschlüsse des KRAZAF (TB 1986 Abs 5.11); obwohl die wesentlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Erstellung der Endabrechnungen bereits als gegeben bezeichnet worden waren (TB 1985 Abs 21.18), stünde nach Mitteilungen des BKA diesen nunmehr bis zum Jahr 1992 der Abschluß der Zweckzuschußnachzahlungen durch den Bund an die Träger von Krankenanstalten entgegen;

(14) Überweisung der Umsatzsteueranteile der Gemeinden gem § 7 des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes unmittelbar an den KRAZAF (TB 1986 Abs 5.12); laut Mitteilung des BKA sei das BMF nicht bereit, ähnlich wie etwa bei den Umsatzsteueranteilen der Länder vorzugehen;

(15) Wahrnehmung der Zuständigkeit für die Beschlußfassung und Entscheidung über die Anlagen der Fondsmittel durch die Fondsversammlung des KRAZAF (TB 1986 Abs 5.13);

(16) Eingliederung der Geschäftsstelle des KRAZAF in die Sektion Volksgesundheit (TB 1985 Abs 21.21).

II. Hinsichtlich jener Empfehlungen, die den Koordinationsbereich des BKA betreffen, wurde dem RH mitgeteilt, daß bereits im Bundesvoranschlagsentwurf 1989 nicht mehr für Präsidialzulagen vorgesorgt wurde. Bisher nicht verwirklicht bzw ausreichend behandelt wurden die Empfehlungen hinsichtlich:

(1) Bedenken gegen den Einsatz von Leiharbeitskräften (SB Ermessensausgaben 1984 Abs 09.3); laut Mitteilung des BKA werde diese Rechtsform nur ausnahmsweise dann in Anspruch genommen, wenn Personen mit – von Bundesbediensteten gewöhnlich nicht zu erwartenden – außergewöhnlichen Fähigkeiten und Wissen zu besonderen Aufgaben herangezogen werden sollen;

(2) eingeschränkter Verwendung von Dienstkraftwagen für Fahrten von Führungskräften (SB Ermessensausgaben 1984 Abs 09.4); laut Mitteilung des BKA werde die verstärkte Inanspruchnahme von Taxis, allerdings gegen Einzelvergütung, überlegt;

(3) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für freiwillige Sozialleistungen (SB Ermessensausgaben 1984 Abs 09.6); laut Stellungnahme des BKA sei die Kritik des RH berechtigt, jedoch zu befürchten, daß zusätzlich neue Ansprüche geschaffen werden;

(4) Schaffung bundeseinheitlicher Richtlinien für die Gebäudereinigung (SB Ermessensausgaben 1984 Abs 09.8); laut Mitteilung des BKA sei der Vorschlag einer Festlegung einheitlicher m<sup>2</sup>-Leistungen je Stunde von der Gewerkschaft abgelehnt worden.

#### a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

#### **Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1977; Krankenanstalten-Kostenrechnung**

1.1 Gemäß der Zusage des damaligen Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz, dem RH über den jeweiligen Stand der anhängigen Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den zwischen der ARGE Kostenrechnung und dem BMGU abgeschlossenen Verträgen laufend zu berichten, gingen dem RH im November 1987 und im August 1988 entsprechende Mitteilungen des nunmehr zuständigen BKA zu.



- 11 -

1.2 Demnach sei im Hauptprozeß das vom LG für Zivilrechtssachen Wien zur Beurteilung der Preisangemessenheit der Leistungen der ARGE Kostenrechnung in Auftrag gegebene Gutachten (TB 1986 Abs 2.2), welches die Grundlage für die weiteren Verhandlungsschritte bilde, noch nicht bei Gericht eingelangt.

1.3 Über das Klagebegehren der ARGE Kostenrechnung auf Zahlung in Höhe von rd 2,9 Mill S aufgrund des mündlich abgeschlossenen Vertrages KRAZAF 1980 über Unterstützungsleistungen für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (TB 1986 Abs 2.3) habe das Erstgericht das Verfahren im zweiten Rechtsgang nunmehr bis zur rechtskräftigen Erledigung des Hauptprozesses unterbrochen und dies mit dem rechtlichen Zusammenhang der Klagsforderung mit den Gegenforderungen der Republik Österreich im Hauptprozeß begründet.

1.4 Im Verfahren aufgrund der Klage der ARGE Kostenrechnung wegen Zahlung von rd 16,6 Mill S für vermeintliche restliche Vertragsansprüche bis Ende 1981 aus dem Langzeitvertrag und Auslaufarbeiten für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds im Jahr 1980 aus dem Vertrag KRAZAF 1980 (TB 1986 Abs 2.4) habe das Erstgericht für den Teilbetrag von rd 1,1 Mill S aus dem Vertrag KRAZAF 1980 die Einbringung entsprechender Schriftsätze aufgetragen und eine mündliche Streitverhandlung anberaumt. Ein Vorschlag der Finanzprokurator, wegen des Zusammenhanges des Großteils der Klagsforderung aus dem Langzeitvertrag mit den Gegenforderungen der Republik Österreich ebenfalls aus diesem Vertrag zur Vermeidung unnützen Prozeßaufwands ein einfaches Ruhen des Verfahrens bis zur Erledigung des Hauptprozesses zu vereinbaren, scheiterte an dem fehlenden Einverständnis der Gesellschafter der ARGE Kostenrechnung.

1.5 Zum Stand des Verfahrens über die Klage der Republik Österreich auf Rückzahlung von rd 6,1 Mill S samt Zinsen aus den mit der ARGE Kostenrechnung abgeschlossenen Verträgen ÖBIG ua (TB 1985 Abs 18.2.2.1 und Abs 18.2.4.1) sei vorerst nach vereinbartem Ruhen des Verfahrens zwischen den Streitparteien keine weitere Veränderung des Prozeßgeschehens zu vermelden.

1.6 Der RH ersuchte das BKA-Gesundheit um Mitteilung über den weiteren Verlauf der gerichtshängigen Verfahren. Er wird hierüber zu gegebener Zeit berichten.

### **Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien**

2.1.1 Zur "Vorläufigen Geschäftseinteilung" (TB 1986 Abs. 3.1) teilte das BKA nunmehr mit, daß die Erfahrungsberichte unverändert günstig seien und die vom RH als organisatorisch unzweckmäßig beurteilte Referatseinteilung verbessert worden sei.

2.1.2 Der RH regte daher an, die "Vorläufige Geschäftseinteilung" endgültig in Kraft zu setzen.

2.2.1 Nach Mitteilung des BKA habe die Kommission für die Arbeitsplatzbeschreibung und -bewertung (TB 1986 Abs 3.2) nunmehr für die Teilbereiche der Forschung auf analytischem Gebiet und der chemischen Arbeiten einen Tätigkeitskatalog vorgelegt.

2.2.2 Der RH ersuchte, ihm über die weiteren Fortschritte zu berichten.

2.3.1 Die Überarbeitung des Gebührentarifes für die Berechnung der Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen (TB 1986 Abs 3.3) hat sich nach Auskunft des BKA neuerlich verzögert.

2.3.2 Der RH erwartet weiterhin den bereits für das Jahr 1987 zugesagten Abschluß der Arbeiten.

2.4 Hinsichtlich des den Bediensteten in der hygienisch-bakteriologischen bzw der radiologischen Abteilung ohne gesetzliche Grundlage gewährten Sonderurlaubes (zuletzt TB 1983 Abs 29.4) hat das BKA mitgeteilt, daß es sämtliche nachgeordnete Dienststellen angewiesen habe, die Gewährung derartiger Zusatzurlaube einzustellen, womit nunmehr der diesbezüglichen Empfehlung des RH nach rund 10 Jahren entsprochen wurde.



### **Fonds "Kampf dem Krebs"**

3.1 Die mehrfach wiederholten Aufforderungen des RH zur Bekanntgabe des Nettoertrags der Spendenaktion "Kampf dem Krebs" (TB 1986 Abs 4) sind weiterhin erfolglos geblieben.

Laut Mitteilung des nunmehr zuständigen BKA (Sektion VI - Volksgesundheit) wurde als Grundlage für die Förderung infolge des Verdoppelungsversprechens stets das in der Fondssatzung ausgewiesene Einzelergebnis von 140 785 782,35 S angesehen. Es hielt eine zur Klärung erforderliche neuerliche Prüfung aus Rücksicht auf die bereits verstrichene Zeit und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand für nicht zielführend.

3.2 Der RH beendete den Schriftverkehr wegen der geringen Aussichten, die Versäumnisse mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nachholen zu können. Er hielt abschließend fest, daß somit während der über mehrere Jahre erfolgten Förderung des Fonds "Kampf dem Krebs" durch das damalige BMGU die Grundlage für die Bemessung der tatsächlichen Zuschüsse aus Bundesmitteln ungeklärt war und daß für die Verdoppelung jeweils der ungeprüfte und nicht hinreichend belegte, gegenüber den buchmäßigen Einnahmen um rd 750 000 S höhere Betrag herangezogen wurde.

### **Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1984; Werkverträge**

4.1 Zur Kritik des RH an der mangelnden Preisangemessenheit der werkvertraglichen Leistungen eines Auftragnehmers des damaligen BMGU, der für die Behandlung der Themen "Suchtgiftmißbrauch" und "Medikamentenmißbrauch" insgesamt rd 1,3 Mill S aus Bundesmitteln erhalten hatte (TB 1986 Abs 7), teilte der nunmehr zuständige Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst mit, die Feststellung des RH erscheine in dieser verallgemeinernden Form sachlich nicht gerechtfertigt, weil der Auftragnehmer erwiesenermaßen in mehreren Verwaltungsbereichen Leistungen, wenn auch nur als mündliche Beratungen, erbracht habe. Um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, werde aber künftig in solchen Fällen auf eine entsprechende Dokumentation der Leistungserbringung geachtet werden.

4.2 Der RH nahm diese Absichtserklärung zur Kenntnis, verblieb aber im übrigen bei seiner Kritik am aufgezeigten Sachverhalt, weil das damalige BMGU selbst bestätigt hatte, keine preisangemessenen Leistungen erhalten zu haben und sich die Behauptung einer dem Bedarf von fünf Regierungsmitgliedern entsprechenden Gesamtleistung als unzutreffend erwiesen hat.

### **Österreichisches Nationalkomitee für Polenhilfe**

5.1.1 Laut Rechnungsabschluß des Nationalkomitees für das Jahr 1985 betragen die Geldbestände rd 25,2 Mill S. Da es sich bei diesem Guthaben teils um Spendengelder aus der Bevölkerung, teils um Zuwendungen des Bundes handelte, die "zur Linderung der Not von Polen in ihrer Heimat und in Österreich" gedacht waren, dieses Ziel aber bereits erreicht worden war, hat der RH dem BKA empfohlen, den Anteil der Zuwendungen des Bundes an diesem Guthaben festzustellen und diesen dem BKA zurückzuzahlen. Die restlichen Spendengelder wären, wenn die Spender nicht mehr feststellbar sein sollten, dem BMI bzw dem Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen Wien zu überweisen, wobei auf die Zweckwidmung der Spenden Bedacht zu nehmen wäre (TB 1986 Abs 9.13.2).

Wie das BKA nunmehr mitteilte, sei der Anteil der Bundesgelder zwischenzeitlich rücküberwiesen worden. Über die Verwendung der verbliebenen Spendengelder werde das Exekutivkomitee im Zuge seiner Auflösung und unter Bedachtnahme auf die Empfehlung des RH entscheiden.

5.1.2 Da dem RH bisher eine derartige Entscheidung des Exekutivkomitees nicht bekanntgegeben wurde, wiederholte er seine Empfehlung.

5.2.1 Angesichts der Tatsache, daß sich die Republik Österreich immer wieder mit schwerwiegenden Flüchtlingsproblemen zu befassen hat, hat der RH die berichtsmäßige Auswertung der bei der Polenhilfe gewonnenen Erfahrungen empfohlen (TB 1986 Abs 9.13.2).

Wie das BKA hiezu feststellte, werde es um eine Stellungnahme des Nationalkomitees bemüht sein.



5.2.2 Da der Bundesregierung bislang ein Erfahrungsbericht nicht zugegangen ist, erneuerte der RH seine Empfehlung, weil ein derartiger Bericht geeignet wäre, bei gleichartigen Krisenfällen neuerliche Unzulänglichkeiten zu vermeiden.

#### b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1987

##### **Gebahrung mit den Zuwendungen zur Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien**

6.1 Der RH hat die Zuwendungen zur Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien bereits zweimal überprüft (TB 1974 Abs 1 und TB 1982 Abs 1). In der Zeit von Dezember 1986 bis Feber 1987 überprüfte sodann der RH die Verwendung der Zuwendungen der Jahre 1982 bis einschließlich 1985. Die Grundlage für die Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit der politischen Parteien bildete im überprüften Zeitraum das "Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik" vom 31. Mai 1979, BGBl Nr 222, idF BGBl Nr 577/1980 und BGBl Nr 357/1982 sowie dessen Wiederverlautbarung vom 20. September 1984, BGBl Nr 369, idF BGBl Nr 538/1984.

6.2 Die Vergabe der Zuwendungen wurde im Bundeskanzleramt und die Verwendung der Geldmittel an Ort und Stelle bei den Rechtsträgern überprüft.

6.3 Die Aufgaben der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit wurden von den nachstehend angeführten Rechtsträgern wahrgenommen: Dr. Karl Renner-Institut, Vereinigung für politische Bildung (Politische Akademie) und Freiheitliches Bildungswerk.

6.4 Die drei Rechtsträger erhielten in den Jahren 1982 bis 1985 folgende Zuwendungen:

1982	1983	1984	1985
in Mill S			
44,0	44,0	47,2	55,8

6.5.1 Dem RH konnten vom BKA keine Geschäftsstücke vorgelegt werden, aus denen die Art der Ermittlung der den einzelnen Rechtsträgern zugewiesenen Förderungsmittel ersichtlich war.

6.5.2 Der RH empfahl, dies in Hinkunft aktenkundig zu machen.

6.5.3 Laut Stellungnahme des BKA wird der Empfehlung des RH bereits seit Beginn des Finanzjahres 1985 entsprochen.

6.6.1 Die bei den drei Rechtsträgern, uzw beim Dr. Karl Renner-Institut, bei der Vereinigung für politische Bildung und beim Freiheitlichen Bildungswerk stichprobenweise durchgeführte Gebahrungsüberprüfung über die Verwendung der in den Jahren 1982 bis 1985 erhaltenen Förderungsmittel ergab keinen Hinweis auf eine gesetz- oder satzungswidrige Verwendung dieser Mittel. Die Feststellungen des RH wurden mit den Organen der Rechtsträger eingehend erörtert.

6.6.2 Im einzelnen handelte es sich bspw um die Übernahme hoher Kosten für eine Leihbedienstete, um die Auslastung von Sekretariaten, um die Kostenbeteiligung an einer Zeitungs-, Zeitschriften- und Nachrichtendokumentation, um hohe Telefonkosten, um die unterlassene Ausnützung von Skonti, um Kontrollen bei der Lohnverrechnung, um Mängel bei der Erfassung und Aufzeichnung von Wirtschaftsgütern, um einen nicht abgerechneten Vorschuß, um die Führung von Fahrtenbüchern, um den Bildungswert einzelner Veranstaltungen, um die Zweckmäßigkeit einer Studie, um Auslandsreisen und um die steuerliche Behandlung eines Wirtschaftsbetriebes.



- 14 -

6.6.3 Die verantwortlichen Organe der drei Rechtsträger sagten bereits in der Schlußbesprechung zu, den Anregungen und Empfehlungen des RH zu entsprechen. Die Bundesregierung nahm das ihr vom RH mitgeteilte Prüfungsergebnis in ihrer Sitzung am 1. März 1988 zur Kenntnis.

#### **Gebahrung des vormaligen BMGU und nachgeordneter Dienststellen hinsichtlich der Meßsysteme für Strahlenschutz**

7. Der RH hat die Überprüfung des BMGU hinsichtlich der bundesweiten Meßsysteme für Strahlenschutz einschließlich Erhebungen bei den Ländern im Jahr 1987 abgeschlossen.

Zum Prüfungsergebnis gab das BKA nach Ablauf der dreimonatigen Antwortfrist im September 1988 bekannt, es sei bestrebt, eine ausführliche Stellungnahme abzugeben, die aber wegen des Berichtsumfanges und der komplexen Fragestellungen noch in Ausarbeitung wäre und innerhalb eines Monats dem RH zugeleitet werde.

Da dem RH sohin bis zum Redaktionsschluß des vorliegenden TB keine verbindliche Äußerung des BKA vorlag, wird der RH dem Nationalrat allenfalls in einem Nachtrag zu diesem TB oder im TB 1988 berichten.



## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

Nicht verwirklicht wurde die Empfehlung des RH hinsichtlich:

Schaffung einer bundesweiten einheitlichen "Dienstkleidervorschrift" für nichtuniformierte Kraftfahrer (TB 1980 Abs 9.7); das BKA anerkannte die Notwendigkeit einer wirtschaftlichen und rechtlichen Lösung solcher Sachleistungen, räumte jedoch einer Neuregelung der Massawirtschaft für die uniformierten Wachkörper den Vorrang ein. Diese Verhandlungen haben jedoch noch zu keinem Ergebnis geführt.

### a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

#### **Bundesministerium für Inneres und nachgeordnete Behörden und Dienststellen; Waffenwesen und Dienstkleiderbewirtschaftung**

8.1 Der RH hat das Fehlen einer Rechtsgrundlage für die Massafonds der Bundespolizei und der Bundesgendarmarie bemängelt und empfohlen, bei der Dienstkleiderbewirtschaftung aus wirtschaftlichen Gründen vom Massasystem zur Etatwirtschaft überzugehen (TB 1985 Abs 6.14 ff).

8.2 Die vom BKA im Sinne der Empfehlung des RH geführten Verhandlungen konnten noch nicht abgeschlossen werden. Einer Mitteilung des BKA zufolge sollen diese Verhandlungen, abgesehen von der Schaffung einer Rechtsgrundlage, mit der neuen Zielvorgabe der Beibehaltung des Massasystems fortgesetzt werden, falls den Bemängelungen und Empfehlungen des RH Rechnung getragen würde und entsprechende Einsparungen erzielt werden könnten.

#### **Bundesministerium für Inneres; Sondereinrichtungen zur Verbrechens- und Terrorbekämpfung**

9.1 Aufgrund von internationalen Abkommen über die Zivilluftfahrt, denen die Republik Österreich beigetreten ist, sind die Vertragsstaaten verpflichtet, durch die zuständigen Behörden die in Frage kommenden Einrichtungen mittels geeigneter personeller und technischer Vorkehrungen gegen widerrechtliche Einwirkungen zu schützen.

Um bestmögliche Schutzvorkehrungen, die dem Standard auf vergleichbaren internationalen Flughäfen entsprechen, zu gewährleisten und um die damit verbundenen Kosten den nach der Rechtslage berufenen Trägern entsprechend zuzuordnen, hat der RH bestimmte Maßnahmen empfohlen, die zwar im Zusammenwirken der Bundesministerien für Inneres sowie für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu verwirklichen wären, für die aber die Zuständigkeit zum überwiegenden Teil bei letzterem liegt (TB 1986 Abs 15.8).

9.2 Da die bisherigen Bemühungen des BMI zu keinem Ergebnis geführt haben, hat sich der RH unmittelbar an das BMöWV gewandt, dessen Antwort in wesentlichen Punkten im Widerspruch zu den bisherigen Mitteilungen des BMI stand. Dieses wurde hiezu um eine Stellungnahme ersucht.

#### **Bundespolizeidirektion Salzburg**

10.1 Wiederholte Beanstandungen der Fundgebarung bei Bundespolizeibehörden (TB 1983 Abs 9.6, TB 1986 Abs 17.5) waren auf das Fehlen von gesetzlichen Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Bereich des Fundwesens (Fundgesetz), aber auch auf die als nicht mehr zeitgemäß zu bezeichnenden zivilrechtlichen Regelungen im ABGB zurückzuführen.

Das BMJ hat bereits im Jahr 1977 dem BMI einen Entwurf zur Änderung des zivilrechtlichen Bereiches (ABGB-Novelle) und für ein Fundgesetz (öffentlich-rechtlicher Bereich) zur Stellungnahme übermittelt. Wie der RH feststellen konnte, hat sich das BMI damit inhaltlich noch nicht entsprechend auseinandergesetzt.



- 16 -

10.2 Auf eine diesbezügliche Anfrage wurde dem RH mitgeteilt, es sei beabsichtigt, bis zum Jahresende 1987 den Entwurf eines Fundgesetzes auszuarbeiten und einer hausinternen Begutachtung zuzuführen. Trotz Ersuchens und Betreuung ist dem RH darüber keine weitere Information zugegangen.

### **Bundespolizeidirektion Villach**

11.1 Anlässlich der Fertigstellung des ersten Autobahnteilstückes im Stadtgebiet von Villach wurde die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Belange auf den Autobahnen im Stadtbereich Villach gemäß § 94 StVO 1960 durch Erlaß des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 9. März 1973 dem LGK für Kärnten übertragen.

Nach Fertigstellung des im Bau befindlichen Autobahnnetzes werden rd 52 km im örtlichen Zuständigkeitsbereich der BPD Villach liegen. Die Wahrnehmung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben auf diesen Straßenbereichen fällt ausschließlich in die Zuständigkeit der BPD Villach.

Im Hinblick auf die Länge der Autobahnstrecke im örtlichen Zuständigkeitsbereich der BPD Villach empfahl der RH, eine Zuständigkeitsbereinigung herbeizuführen (TB 1986 Abs 18.12).

11.2 Das von der BPD Villach und vom BMI befaßte Amt der Kärntner Landesregierung hat ungeachtet von Erinnerungen durch das BMI noch keine Entscheidung getroffen.

### **Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich**

12.1 Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 11. Juli 1986, BGBl Nr 415, wurde mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen die Pauschalierung der Gefahrenzulage für die Wachebeamten des BMI neu geregelt.

Aufgrund eines Anlaßfalles hat der RH Bedenken geäußert, ob § 2 Z 4 dieser Verordnung in den §§ 15 und 19b GG 1956 gedeckt sei. Davon wurden neben dem Bundesminister für Inneres der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen in Kenntnis gesetzt (TB 1986 Abs 19.4).

12.2 Der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst (BKA) hat dazu ausführlich dargestellt, daß er die Zweifel des RH nicht teilt. Der Bundesminister für Finanzen hat in weiterer Folge eine Lösungsmöglichkeit in Form einer besonderen Dienstzulage für den Wachdienst aufgezeigt und diesen Vorschlag gleichzeitig dem für eine solche Maßnahme federführenden BKA zugeleitet.

12.3 Das BMI hat zur Rechtsproblematik nicht Stellung genommen. Das daraufhin an den Bundesminister für Inneres gerichtete Schreiben des RH ist ungeachtet einer Erinnerung noch unbeantwortet geblieben.

## **b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1987**

### **Bundesministerium für Inneres, Zivilschutz**

*Wesentliche Beanstandungen und Empfehlungen des RH betrafen personelle und organisatorische Belange, vorzeitige Ausgaben im Zusammenhang mit geplanten Zivilschutzvorhaben sowie die Förderungsgebarung.*

13.1 Die ersten Vorarbeiten für den Zivilschutz (ZS), in die sich 1957 das BMI einschaltete, wurden vom BMLV geleistet. In der Folge beauftragte der Ministerrat das BMI und das BMLV, den Aufbau des ZS zu organisieren und ein Zivilschutzgesetz auszuarbeiten. Vom Ministerrat wurde 1962 der Aufbau einer Umfassenden Landesverteidigung mit der Gliederung



- 17 -

- Militärische Landesverteidigung (BMLV),
- Zivile Landesverteidigung (BMI),
- Wirtschaftliche Landesverteidigung (BMHuW, jetzt BMwA) und
- Geistige Landesverteidigung (BMU, jetzt BMUKS)

beschlossen.

Auf Bundesebene haben diese Ministerratsbeschlüsse für die zivile Landesverteidigung außer im Art 9a B-VG und in Bereichen des Katastrophenschutzes keinen gesetzgeberischen Niederschlag gefunden. Die Hauptursache hierfür ist in der Zuständigkeitsvielfalt innerhalb des Bundes, aber auch im Verhältnis zu den Ländern und Gemeinden zu erblicken, die sich bei diesem alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens berührenden Sachgebiet ergibt. Entsprechend der Zuständigkeitsvielfalt ist auch die Finanzierung schwierig.

Das BMI behandelt die Angelegenheiten des Zivil- bzw Katastrophenschutzes auf zwei Ebenen, nämlich für die staatliche Verwaltung durch eigene Fachabteilungen, für den privaten Bereich durch den Verein "Österreichischer Zivilschutzverband-Bundesverband (ÖZSV-BV)".

13.2.1 Im Jahr 1959 wurde im BMI für Angelegenheiten des ZS eine eigene Organisationseinheit mit einem Personalstand von vier Bediensteten (drei A-Beamte, ein B-Beamter) eingerichtet. Zur Zeit der Gebärungsüberprüfung bestanden hierfür zwei Abteilungen im Verband der Sektion III. Der Personalstand war ohne Entminungsdienst auf 14 Mitarbeiter angestiegen.

Die Abteilung III/2 war für die Angelegenheiten des ZS im eigentlichen Sinn zuständig und mit zehn Bediensteten besetzt. Der Aufgabenbereich der Abteilung III/3 beschränkte sich auf die Planung und Vorsorge für das Funktionieren des öffentlichen Lebens und den Schutz bedeutsamer Objekte in Krisenzeiten mit 22 Bediensteten, von denen 19 dem der Abteilung als Referat angeschlossenen Entminungsdienst angehörten.

Eine Überprüfung des Arbeitsanfalles in der Abt III/3 ergab für die Jahre 1984 151, 1985 166 und 1986 142 Vorgänge, wobei es sich bei jeweils 48 im Jahr um monatlich wiederkehrende gleichbleibende Angelegenheiten handelte.

Die der Abt III/3 übertragenen Aufgaben des Objekt- und Kulturgüterschutzes konnten seit einigen Jahren als abgeschlossen betrachtet werden und bestanden nur mehr in einem "Änderungsdienst" der gesammelten und dokumentierten Daten.

13.2.2 In Anbetracht des Umfangs und der Gleichartigkeit des Arbeitsanfalles erachtete der RH die Aufteilung der Aufgaben des ZS auf zwei Abteilungen als nicht mehr erforderlich und 13 Mitarbeiter (Stand 1. Febr 1987) für die Erledigung dieser Aufgaben als ausreichend. Er empfahl daher, eine durch Ruhestandsversetzung freigewordene A-Planstelle in der Abt III/2 einzusparen, die Zusammenlegung beider Abteilungen anzustreben und das Referat "Entminungsdienst" der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit einzugliedern.

13.2.3 Das BMI stellte außer Streit, daß die derzeit von der Abt III/3 besorgten Zivilschutzaufgaben – ausgenommen die des Entminungsdienstes – eine eigene Abteilung nicht rechtfertigten und diese Aufgaben von der Abt III/2 mitbesorgt werden könnten. Voraussetzung sei allerdings eine Ausgliederung des Entminungsdienstes, worüber Gespräche im Gang seien.

13.3.1 Ein Beamter des BMI (Verwendungsgruppe B) war im August 1986 auf die Dauer eines Jahres gem § 75 BDG 1979 karenziert worden, um als Angestellter des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV) die Zusammenarbeit zwischen der Sektion III des BMI und der Feuerwehr fördern zu können. Wie festzustellen war, verrichtete dieser Beamte jedoch für den ÖBFV lediglich Sekretariatsarbeiten.

13.3.2 Da dem ÖBFV die gesamten Personalkosten dieses Bediensteten vom BMI ersetzt wurden, er aber nicht im Sinne der Zielsetzung verwendet wurde, empfahl der RH, dessen Karenzurlaub nicht mehr zu verlängern.

13.3.3 Laut Stellungnahme des BMI stütze sich der ZS neben dem ÖZSV-BV und seinen Landesverbänden auf Einsatzorganisationen, hier vor allem auf die Feuerwehr. Das BMI wäre stets um eine enge Zusammenarbeit mit den Feuerwehren bemüht gewesen. Bei Abberufung dieses Beamten wäre allenfalls eine



- 18 -

Beeinträchtigung des guten Verhältnisses zur Feuerwehr zu besorgen, weshalb eine solche Maßnahme abzulehnen sei.

13.3.4 Der RH erwiderte, mangels Nachweises einer entsprechenden Verwendung des betreffenden Beamten im Sinne der Zielsetzung sehe er sich nicht in der Lage, von seiner Empfehlung abzugehen.

13.4.1 Der Ministerrat erteilte am 15. Mai 1972 einem Vorhaben seine Zustimmung, das zum Zweck der Warnung und Alarmierung der Zivilbevölkerung im Anlaßfall für die Zivile Landesverteidigung die Auslösung der im Bundesgebiet vorhandenen 5 900 Gemeindesirenen über das Funknetz der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie vorsah.

Als Meldeweg wurde im Verlauf der Planungsarbeiten eine Ringleitung von einer Bundeswarn- und Alarmzentrale (BMI) zu den Landeswarnzentralen der Bundesländer, von diesen zu den Bezirkshauptmannschaften und weiter zu den Bezirksgendarmeriekommanden, die letztlich den Alarm über Funk auslösen hätten, vorgesehen.

Ausgehend vom Sirenenbestand 1976, mit dem rd 60 bis 70 vH der Bevölkerung zu erreichen gewesen wären, hätten sich die hierfür erforderlichen Funkanpassungskosten auf rd 250 Mill S belaufen. Die Einrichtung von rd 5 000 zusätzlichen Sirenen, womit eine Alarmierungsmöglichkeit für die gesamte Bevölkerung gewährleistet wäre, hätte eine Kostenerhöhung auf rd 940 Mill S verursacht.

Trotz nahezu 15jähriger Bemühungen des BMI und beträchtlicher Vorleistungen – seit 1975 rd 25 Mill S – scheiterte die Verwirklichung dieses Projekts an der Frage der zuständigkeitsbedingten Kostenteilung zwischen Gemeinden, Ländern und dem Bund.

In einem Gutachten des BKA-Verfassungsdienstes wurde bezüglich der Kostentragung der Abschluß von Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern gem Art 15a B-VG vorgeschlagen. In der Sitzung des Ministerrates am 7. August 1979 erteilte die Bundesregierung die Zustimmung zu Verhandlungen zum Abschluß dieser Vereinbarungen.

Das Katastrophenfondsgesetz 1986 sah unter der Voraussetzung des Vorliegens von Vereinbarungen gem Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern ab 1. Jänner 1987 für den Aufbau eines Warn- und Alarmsystems eine Finanzierungsmöglichkeit mit jährlich höchstens 50 Mill S vor.

Bis April 1987 konnten unbeschadet weiterer Bemühungen des Bundes (BMI) keine derartigen Vereinbarungen abgeschlossen werden, obwohl von Bund, Ländern und Gemeinden die Notwendigkeit eines Warn- und Alarmsystems stets anerkannt und von den Bundesländern im Rahmen ihrer Katastrophengesetzgebungen bereits wertvolle Grundlagen geschaffen worden waren.

13.4.2 Der RH bemängelte die Säumnis bei der Schaffung tauglicher Rechtsgrundlagen für dieses Vorhaben, das für die Bevölkerung und für nahezu alle auf dem Gebiet des Zivil- und Katastrophenschutzes bereits getroffenen Maßnahmen eine notwendige Sachvoraussetzung ist. Obwohl die Verwirklichung des Vorhabens ungewiß war, hat der Bund – weitgehend unzuständigerweise – jährlich erhebliche Haushaltsmittel aufgewendet.

13.4.3 Laut Stellungnahme des BMI sei am 4. Juni 1987 eine Vereinbarung gem Art 15a B-VG über den Auf- und Ausbau eines funkgesteuerten Warn- und Alarmsystems sowie die Aufteilung und Verwendung der nach dem Katastrophenfondsgesetz 1986 zur Verfügung stehenden Mittel vom BMI und allen Landeshauptleuten unterzeichnet worden. Da nach Art 2 Abs 1 dieser Vereinbarung die Vertragspartner die nunmehr verfügbaren Mittel auch für die Abgeltung erbrachter Vorleistungen verwenden könnten, wären die vom RH aufgezeigten Mängel als behoben zu betrachten.

13.5.1 Die im Rahmen der Planung eines bundesweiten Warn- und Alarmsystems vorgesehene Errichtung einer vom Fernmeldenetz unabhängigen Sprechverbindung in Form einer Ringleitung wurde im Jahr 1977 verwirklicht und in Betrieb genommen. Seither hat das BMI hierfür rd 13 Mill S an Stromweggebühren bezahlt.

13.5.2 Da die Errichtung und der Betrieb einer derartigen Ringleitung nur im Zusammenhang mit einem betriebsbereiten Warn- und Alarmsystem erforderlich erschien, sah der RH mangels Vorliegens dieser Voraussetzungen diese genannten Kosten als vermeidbar an.



13.5.3 Laut Stellungnahme des BMI würden zufolge der bereits erwähnten Vereinbarung zwischen Bund und Ländern auch die für die Ringleitung vom Bund aufgewendeten Mittel im Rahmen des Bundesanteiles (Art 3 der Vereinbarung) im Verlauf der nächsten Jahre rückvergütet.

13.6.1 Der ÖZSV-BV, der auf seinerzeitigen Wunsch der im Parlament vertretenen Parteien errichtet worden ist, war als Dachverband für die in den Bundesländern eingerichteten Landesverbände tätig. Neben Koordinationsaufgaben war ihm die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Zivilen Landesverteidigung, insb des ZS und des Katastrophenschutzes übertragen. Eine seiner Aufgabenstellung entsprechende Tätigkeit war ihm nur nach Maßgabe der vom BMI überwiesenen jährlichen Förderungsmittel möglich.

13.6.2 Wie eine Überprüfung der jährlichen Förderungsmittelabrechnungen durch den RH ergab, standen diese teilweise nicht im Einklang mit den vom BMF herausgegebenen Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln und den Sonderrichtlinien des BMI; außerdem war die Kontrolle durch das BMI als mangelhaft zu beurteilen. Mangels Vorliegens entsprechender Finanzierungspläne waren in einem Fall laufende Ausgaben durch einen Vorgriff auf die Förderungsmittel des folgenden Jahres finanziert worden. Auch konnten seit längerer Zeit vorgesehene Maßnahmen nicht verwirklicht werden.

13.6.3 Das BMI erklärte sich als zu einer aufgegliederten Stellungnahme zu weiter zurückliegenden Sachverhalten außerstande, weil die für die Kontrolle der Förderungsabrechnungen verantwortlichen Beamten im Ruhestand oder verstorben seien und daher nur aufgrund der Aktenlage Stellung genommen werden könne. Die für die Jahre 1987 und 1988 vorgelegten Förderungsansuchen seien jedenfalls mit ausführlichen Finanzierungsplänen versehen und die Abrechnung der 1986 gewährten Förderungsmittel den Richtlinien entsprechend gelegt worden.

13.7.1 Der ÖZSV-BV gab seit 1971 eine Zeitschrift "Zivilschutz-Informationsblatt des ÖZSV-BV für den Zivilschutz der Behörden und den Selbstschutz" heraus. Die Herstellungskosten zu Lasten der Förderungsmittel des BMI betragen monatlich durchschnittlich 57 000 S.

In den Jahren 1985 und 1986 nahm das BMI ein Angebot eines privaten Verlegers für eine Zeitschrift "ZS-Report - Zeitschrift für Zivil- und Katastrophenschutz" in Form eines Großabonnements zu einem Gesamtpreis von rd 4,4 Mill S an. Eine Ausschreibung im Sinne der ÖNORM A 2050 wurde in diesem Falle vom BMI mit der Begründung, die Zeitschrift sei als einzige auf das Fachgebiet Zivilschutz ausgerichtet, für überflüssig erachtet.

13.7.2 Der RH bemängelte Ausgaben von rd 4,4 Mill S zu Lasten des Bundeshaushalts für eine privat hergestellte Zeitschrift, weil die seit Jahren bereits erscheinende und ebenfalls aus Bundesmitteln erhaltene Zeitschrift des ÖZSV-BV sich dem selben Fachgebiet widmete. Er beanstandete in diesem Zusammenhang ferner die Unterlassung einer nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften erforderlichen öffentlichen Ausschreibung.

13.7.3 Laut Mitteilung des BMI sei die Zeitschrift "ZS-Report - Zeitschrift für Zivil- und Katastrophenschutz" für das Jahr 1987 nicht mehr bestellt worden und werde die vom ÖZSV-BV herausgegebene Zeitschrift in Hinkunft unter Mitwirkung des BMI gestaltet werden.

13.8 Weitere Beanstandungen und Empfehlungen von geringerer Bedeutung betrafen die Kostenübernahme bei der Errichtung von Selbstschutzzentren, die Handverlagsgebarung bei der ZS-Schule, Bestellvorgänge, die Bibliothek und Dokumentation, die Verwendung von Dienstkraftwagen sowie die Durchführung eines Luftspürlehrganges.

#### **Landesgendarmenkommando für Niederösterreich**

*Wesentliche Beanstandungen oder Empfehlungen des RH betrafen die Zusammenlegung bzw Auflassung von Dienststellen, erhebliche Ausgaben für Zuteilungsgebühren und Überstunden, Mindereinnahmen bzw verspätete Einnahmen in Wirtschaftsbelangen, Gebührenfragen und die Verwaltung von hochwertigen Sachgütern.*



- 20 -

### Organisationsangelegenheiten

14.1.1 Im Bereich der Gemeinde Gmünd bestehen zwei Gendarmerieposten (GP). Die Einrichtung von zwei GP in einer Ortsgemeinde ist bundesweit sehr selten, im gegenständlichen Fall geht sie auf ein nach dem ersten Weltkrieg eingerichtetes Lager für ehemalige Vertriebene aus dem heutigen Staatsgebiet der CSSR zurück.

Die Entfernung beider GP voneinander beträgt nur 1,9 Straßenkilometer und ist mit einem Pkw sogar bei schlechten Straßenverhältnissen (Schneeglätte) in fünf Minuten zu bewältigen.

Wie eine Überprüfung der Dienstplanung beider Posten ergab, wurde nach Mitternacht kaum ein Beamter im Außendienst eingesetzt. Die Planung der Außendienste war wegen des auf zwei GP verteilten Personalstandes (14 Beamte beim GP Gmünd I und neun Beamte beim GP Gmünd II) erheblich erschwert. So mußten im August 1986 für den GP Gmünd I 227 vorhersehbare Überstunden eingeplant werden, für den GP Gmünd II 112 Überstunden, zusammen also 339 Überstunden.

14.1.2 Nach Ansicht des RH bestand nunmehr ungeachtet der Ausdehnung des verbauten Gemeindegebietes keine Notwendigkeit für zwei GP. Durch eine Zusammenlegung der beiden GP mit einem Personalstand von 23 Beamten könnte allen Erfordernissen der Dienstplanung ohne Anordnung vorhersehbarer Überstunden Rechnung getragen werden. Überdies ließen sich Kosten für Miete und Beheizung (rd 53 000 S jährlich) sowie Reinigung (rd 100 000 S jährlich) einsparen, weshalb der RH eine solche Maßnahme empfahl.

14.1.3 Laut Stellungnahme des BMI sei grundsätzlich die Zusammenlegung von GP wegen Einwendungen der betroffenen Gemeinden sowie örtlicher und regionaler Behördenvertreter nur schwer durchführbar.

Im gegenständlichen Fall sei eine Zusammenlegung als sachlich gerechtfertigt anzusehen und daher durch Weisungen an das Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich (LGK NÖ) und die Sicherheitsdirektion für Niederösterreich (SD NÖ) eingeleitet worden.

14.2.1 Mit dem Bundesgesetz vom 2. Feber 1972, BGBl Nr 59, wurden die Voraussetzungen geschaffen, Organe der Bundesgendarmerie den zur Besorgung der Aufgaben der Bezirksverwaltung bestimmten Organen einer Stadt mit eigenem Statut zuzuordnen. In diesem Zusammenhang wurde bei gleichzeitiger Auflösung des bis dahin in der Stadt Krems bestehenden Gemeindevachkörpers ein Bezirksgendarmeriekommando und ein GP Krems/Stadt errichtet.

Entsprechend dem Wunsch des Magistrates der Stadt Krems auf Beibehaltung der in seinem Bereich bestehenden Kriminalabteilung (sechs Beamte), wurde neben der beim Kreisgericht (KG) Krems bereits bestehenden Kriminalabteilung Außenstelle (KAASt) eine zweite KAASt eingerichtet, wobei der örtliche Wirkungsbereich beider Außenstellen in Krems/Land und Krems/Stadt geteilt wurde.

14.2.2 Da die kriminalpolizeilichen Tätigkeiten der Dienststelle beim Magistrat der Stadt Krems mit denen eines GP zu vergleichen waren, sah der RH keine dienstliche Notwendigkeit für die Errichtung einer weiteren KAASt im Gerichtssprengel Krems. Er empfahl im Interesse einer sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung, die KAASt Krems/Stadt aufzulassen und die bei dieser beschäftigten Beamten in den Personalstand des GP Krems/Stadt zu übernehmen.

14.2.3 Das BMI hielt die Auffassung der KAASt Krems/Stadt in Hinblick auf vergleichbare Verhältnisse bei anderen großen GP für vertretbar und hat das LGK NÖ und die SD NÖ entsprechend angewiesen, die notwendigen Vorarbeiten aufzunehmen.

14.3.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung erfolgte die Ausbildung der Gendarmerieschüler in den Kasernen Wien-Meidling und Wien-Rennweg sowie in den Außenstellen Freiland und St. Pölten. Die Verteilung auf vier Ausbildungsstätten war durch die höhere Anzahl der auszubildenden Beamten in früheren Jahren und die räumlichen Gegebenheiten im Schulgebäude des LGK NÖ in der Kaserne Wien-Meidling bedingt. Die Anmietung von Räumlichkeiten für die Außenstellen in Freiland und St. Pölten, wo Gendarmeriepraktikanten ausgebildet wurden, verursachte Aufwendungen von rd 87 500 S und rd 40 000 S monatlich.

14.3.2 Nach Ansicht des RH war entsprechend der Altersschichtung für die Zukunft mit höchstens zwei Grundausbildungslehrgängen im Jahr zu rechnen, bei Verlängerung der Kursdauer von bisher 16 auf



24 Monate jedoch mit höchstens vier. Die Unterbringung dieser Kurse und auch der Praktikantenkurse wäre aber durchaus im Fassungsvermögen der Schulabteilung in der Kaserne Wien-Meidling gelegen, weshalb der RH die Unterbringung sämtlicher Lehrgänge an dieser Stelle empfahl.

14.3.3 Laut Mitteilung des LGK NÖ sei der Mietvertrag in Freiland mit Ende Juni 1987 gekündigt worden. Die Unterbringung der bisher in St. Pölten abgehaltenen Praktikantenkurse in der Kaserne Wien-Meidling wäre zwar möglich, hänge jedoch noch von der Entscheidung des Gendarmeriezentralkommandos ab.

14.3.4 Der RH erwiderte, Ende Juni 1988 sei die Außenstelle St. Pölten nur mehr mit 37 Gendarmeriepraktikanten belegt gewesen, die Beibehaltung eines Schulbetriebes daher selbst bei Verringerung der angemieteten Räume nicht mehr wirtschaftlich. Er verblieb angesichts der möglichen Einsparungen bei seiner Empfehlung.

14.4.1 Jedes Landesgendarmeriekommando führt zur Grundausbildung seiner Exekutivbeamten eine Schule. Aufgrund der Altersstruktur und der in den nächsten Jahren zu erwartenden geringeren Abgänge werden weniger Grundausbildungslehrgänge als in den vergangenen Jahren erforderlich sein, so daß nicht alle Schulabteilungen voll ausgelastet sein werden.

Von den bundesweit der Gendarmerie zur Verfügung stehenden 37 Lehrsälen waren zum Stichtag 1. März 1987 nur 75 vH genützt, wobei sich durch das Auslaufen der Praktikantenlehrgänge das nicht genutzte Raumangebot erhöhen wird.

14.4.2 Der RH vertrat daher die Auffassung, künftig die Ausbildung schwerpunktmäßig nur in einigen Gendarmerieschulen vorzunehmen.

14.4.3 Laut Stellungnahme des BMI sei mit den bereits durchgeführten Maßnahmen (Einstellung des Schulbetriebes in Freiland, Rust und Werfen) den Empfehlungen des RH in hohem Maß entsprochen worden, allerdings sei auch die Möglichkeit zu berücksichtigen, für größere ordnungsdienstliche Einsätze Gendarmeriebeamte der Schulabteilungen zu Einheiten zusammenzuziehen, um entsprechenden Anläßfällen gerecht zu werden.

14.5.1 Gem § 16 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1966, BGBl Nr 70, obliegen organisatorische Maßnahmen im Bereich von Dienststellen der Bundesgendarmerie dem Landesgendarmeriekommandanten im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann, soweit sie die Betrauung mit oder die Abberufung von der Leitung einer Dienststelle oder die Versetzung ohne Änderung der dienstrechtlichen Stellung zum Gegenstand haben.

Wegen der häufig langen Dauer derartiger Verfahren bei der Versetzung von Amts wegen wurden wegen der raschen Einsetzbarkeit des Beamten bis zum Abschluß des Versetzungsverfahrens Dienstzuteilungen verfügt.

14.5.2 Wie der RH feststellte, nahmen derartige Verfahren oft Monate und länger in Anspruch. Insgesamt betrug im Jahr 1986 der Aufwand an Zuteilungsgebühren beim LGK NÖ rd 14 Mill S. Zur Senkung dieses Aufwands empfahl der RH eine Änderung des erwähnten Gesetzes dahingehend, daß zumindest für Versetzungen von eingeteilten Beamten ohne Funktion das Einvernehmen mit dem Landeshauptmann nicht mehr hergestellt werden müßte.

14.5.3 Das BMI erklärte, seit langem eine Änderung dieses Bundesgesetzes durch Aufhebung von dessen § 16 anzustreben, jedoch hätten sich die Landeshauptmänner bisher diesbezüglich ablehnend verhalten. Es werde jedoch neuerlich versuchen, zumindest eine teilweise Änderung zu erreichen.

14.6.1 Für die neu eingerichtete Verkehrsabteilung Außenstelle (VAASt) Warth war die vorgesehene Mindestbesetzung wegen zu geringer Planstellenzuweisung nur durch Dienstzuteilungen zu erreichen, wofür bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung rd 0,5 Mill S an Gebühren anfielen.

14.6.2 Der RH empfahl, bei berechtigtem Personalbedarf durch Zuweisung von Planstellen kostspielige Dienstzuteilungen zu vermeiden.

14.6.3 Das BMI teilte mit, mangels vorhandener Planstellen seien im vorliegenden Fall Dienstzuteilungen notwendig gewesen, jedoch würden künftig die zugeteilten Beamten bis auf weiteres ohne syste-



- 22 -

misierter Planstellen versetzt werden. Darüber hinaus seien die nachgeordneten Dienstbehörden bereits im April 1987 angewiesen worden, die Notwendigkeit von Zuteilungen jeweils strengstens zu prüfen.

14.7.1 Mit 1. Juli 1986 wurde die VAASt Altengbach wegen Erneuerungsarbeiten vorübergehend nach Preßbaum verlegt, wobei vom LGK NÖ verfügt war, daß den Beamten für die Zeit der vorübergehenden Verlegung der Dienststelle Zuteilungsgebühren gem § 22 RGV bzw Zuteilungszuschüsse gem § 22 Abs 3 lit a und b leg cit zustünden. Diese Gebühren betragen vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1986 für 19 Beamte rd 450 000 S.

14.7.2 Nach Ansicht des RH war die vorübergehende Verlegung der VAASt Altengbach von Altengbach nach Preßbaum lediglich eine Standortverlegung jener Dienststelle, der die Beamten zur dauernden Dienstleistung zugewiesen waren, so daß keine die Zuteilungsgebühr auslösende Dienstzuteilung vorlag. Die Annahme einer Dienstzuteilung zur eigenen Dienststelle für die Zeit von deren Standortverlegung stand sohin nicht in Einklang mit der RGV.

14.7.3 Laut Stellungnahme des LGK NÖ sei die Gebühr der Gesetzeslage entsprechend zuerkannt worden, weil die Dienststelle VAASt Altengbach nicht aufgelöst wurde und die Dienstverrichtung in Preßbaum als vorübergehend anzusehen gewesen wäre.

14.7.4 Der RH sah sich nicht veranlaßt, von seiner rechtlichen Beurteilung abzugehen.

14.8.1 Die Fernsprechvermittlung in der Kaserne Wien-Meidling hatte einen Personalstand von vier Beamten im Schichtdienst. Nach der Ruhestandsversetzung eines Beamten wurde diese Planstelle von September 1981 bis Dezember 1985 nicht nachbesetzt. Für die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlichen Überstunden-Leistungen waren rd 970 000 S zu bezahlen (Gehaltsansätze 1. Jänner 1985).

Eine zwei Jahre und vier Monate dauernde Nichtnachbesetzung bei der Fernsprechvermittlung in der Kaserne Wien-Rennweg verursachte aus dem gleichen Grund Überstunden mit einem Aufwand von rd 530 000 S. Die höheren Vergütungssätze für Sonn-, Feiertags- und Nacht-Überstunden blieben in beiden Fällen unberücksichtigt.

14.8.2 Der RH bemängelte das Unterlassen der erforderlichen Personalmaßnahmen, wodurch dem Bund ein Aufwand von mindestens 1,5 Mill S für Überstunden entstanden ist.

14.8.3 Das LGK NÖ begründete die erhebliche Zahl von Überstunden einerseits mit der Eigenart des Dienstsystems und andererseits mit den bis vor kurzer Zeit technisch veralteten Anlagen (keine Durchwahlmöglichkeit bzw Nachtschaltung), weshalb die Fernsprechvermittlung immer besetzt sein mußte. Mit dem zuständigen Personalvertretungsorgan würde jedoch nach einer Möglichkeit gesucht, das Schichtdienstsystem durch einen anderen Dienstplan zu ersetzen. Außerdem hätte das LGK NÖ diese Planstellen landesweit erfolglos ausgeschrieben, wobei in erster Linie beschränkt für den Außendienst taugliche Beamte gesucht worden seien.

14.8.4 Der RH anerkannte die Begründung, daß Ausschreibungen erfolglos geblieben seien, nicht, weil dem LGK NÖ auch andere dienstrechtliche Möglichkeiten zur Verfügung gestanden wären. Er ersuchte um weitere Information hinsichtlich der Dienstsystemänderung.

#### **Wirtschaftsverwaltung**

14.9.1 Die von Landesbehörden vorgeschriebenen Überwachungsgebühren wurden nach Bezahlung dem LGK NÖ, das den Aufwand für die Überwachung zu tragen hatte, halbjährlich überwiesen.

Da das LGK NÖ keine Bescheiddurchschriften über die Gebührenvorschreibungen erhielt, war es nicht in der Lage, die offenen Forderungen des Bundes festzuhalten und zu überwachen.

14.9.2 Der RH empfahl daher, aus diesem Anlaß über die Verbindungsstelle der Bundesländer die Landesbehörden zu einer einheitlichen Vorgangsweise einzuladen und den Landesgendarmieriekommanden unmittelbar nach Entstehen einer derartigen Forderung eine Bescheiddurchschrift zukommen zu lassen.

14.9.3 Das BMI teilte mit, daß es dieser Empfehlung nachkommen werde.



14.10.1 Eine unvermutete innerbetriebliche Überprüfung im Fernmeldebereich hat Mißstände bei der Inventar- und Materialverwaltung ergeben. Vom BMI wurde dem LGK NÖ Ende Oktober 1985 erlaßmäßig aufgetragen, bis März 1986 zu berichten, welche Fehler und Unterlassungen zu den aufgezeigten Mißständen geführt hätten und welche Maßnahmen zu deren Abstellung ergriffen worden seien.

Wie der RH bei der Gebarungüberprüfung (Dezember 1986/Jänner 1987) feststellte, hat sich im Verlaufe von rd zwei Jahren an diesen Mißständen kaum etwas geändert bzw waren keine entsprechenden Maßnahmen veranlaßt worden, um eine Änderung herbeizuführen. Auch das BMI hat in dieser Angelegenheit trotz rd halbjähriger Überschreitung der in seiner Weisung gesetzten Frist keine weiteren Schritte unternommen.

14.10.2 Angesichts der Millionenwerte der betroffenen Geräte und Materialien beanstandete der RH das Fehlen einer entsprechenden Dienstaufsicht und die mangelhafte Einschulung der betrauten Beamten als Ursachen der aufgetretenen Mißstände.

14.10.3 Wie das BMI mitteilte, seien zur Beseitigung der Mißstände geeignete Maßnahmen ergriffen worden und sei der verantwortlich gewesene Referatsleiter von dieser Verwendung abgezogen worden.

14.11.1 Die Kantinen beim LGK NÖ wurden von privaten Pächtern geführt. Für die Kantine in der Kaserne Wien-Meidling wurde mit dem Bestandnehmer eine jährliche Pauschalvergütung von 7 000 S, für die Kantine in der Kaserne Wien-Rennweg 7 800 S, vierteljährlich im nachhinein zahlbar, vereinbart, wobei in den Pauschalvergütungen die Kosten für Beheizung, Strom und Wasserverbrauch enthalten waren; verschiedene Küchenmaschinen und Kantineeinrichtungsgegenstände sind den Pächtern zum Gebrauch übergeben worden. Im Hinblick auf die geringe Pauschalvergütung hatten die Bestandnehmer vertragsgebunden ein preisgünstiges, unter den ortsüblichen Preisen liegendes Warenangebot zu führen.

14.11.2 Dessenungeachtet erschienen dem RH die vereinbarten Pauschalvergütungen einschließlich der Energiekosten keineswegs als angemessen. Er empfahl, ehestmöglich umsatzorientierte und wertgesicherte Pachtentgelte vertraglich festzulegen. Die bei einem Kantinenbetrieb mit zahlreichen elektrischen Geräten ins Gewicht fallenden Stromkosten sollten gesondert abgerechnet werden. Schließlich wäre für den Bund die Vereinbarung einer vierteljährlichen Vorauszahlung des Pachtschillings günstiger.

14.11.3 Laut Stellungnahme des BMI hätten die Kantinenverkaufsräume vertragsgemäß auch als Aufenthaltsräume ohne Kaufzwang zur Erholung der Beamten zu dienen, was für die Höhe der Pauschalvergütung ausschlaggebend gewesen wäre. Der Empfehlung zur vierteljährlichen Vorauszahlung werde nachgekommen werden.

14.11.4 Der RH erwiderte, die erweiterte Benützungsmöglichkeit rechtfertige nicht die geringe Pauschalvergütung. Er vermißte Stellungnahmen auf seine Empfehlungen zur gesonderten Stromabrechnung ebenso wie zur wertgesicherten und umsatzorientierten Bemessung der Pachtentgelte.

#### Verschiedene Feststellungen

14.12.1 Fehlalarme bei Notrufanlagen wurden von den örtlich zuständigen GP unverzüglich dem LGK NÖ, Referat I/b gemeldet. Diese Meldungen blieben bei diesem Referat häufig mehrere Monate unbearbeitet liegen und wurden dann erst an das Referat V zur Vorschreibung der Fehlalarmkosten weitergeleitet. Bei letzterem Referat erfolgte schließlich die Bearbeitung gegen Überstundenverrechnung.

14.12.2 Der RH erachtete diese Überstunden als nicht notwendig und empfahl, künftig die Fehlalarmmeldungen unverzüglich weiterzuleiten.

14.12.3 Das LGK NÖ erklärte die Verrechnung von Überstunden mit Personalunterbeständen und sagte eine raschere Bearbeitung zu.

14.13.1 Wie erhoben wurde, verrechneten Gendarmeriebeamte des LGK NÖ, die Gewerkschaftsfunktionen ausübten, für die Reisebewegungen zum und vom Ort der Ausübung ihrer Funktion an dienstfreigestellten Tagen Überstunden.

14.13.2 Während Dienstfreistellungen und die Gewährung von Freizeit für Angelegenheiten der Personalvertretung im § 25 Abs 4 und 5 PVG geregelt sind, fehlt eine entsprechende Regelung für Gewerkschaftsfunktionäre. Keinesfalls ist aber eine Vergütung für den durch die An- und Rückreise zwi-



schen Wohnung und Dienststelle verursachten Zeitaufwand vorgesehen. Der RH empfahl daher, jedenfalls die Vergütung der Reisezeit vom und zum Dienort in Form von Überstunden einzustellen.

14.13.3 Laut Stellungnahme des LGK NÖ habe das BMI bereits erlaßmäßig geregelt, daß die Zeiten der Reisebewegungen nicht als Dienstzeit zu gelten hätten und daher auch keinen Anspruch auf Überstundenvergütung begründen.

14.14.1 Wie im Zuge dieser Gebarungsüberprüfung erneut festgestellt wurde, verrechneten die Beamten der VAASt für Verkehrstreifendienste, die sich auf den eigenen Überwachungsbereich beschränkten und nicht in die Nachtzeit fielen, Reisegebühren nach § 13 Abs 3 lit a RGV (Tarif II). Für bereichsüberschreitende Streifendienste wurden Reisegebühren nach § 13 Abs 2 lit a RGV (Tarif I) ebenso verrechnet wie für Verkehrstreifendienste zur Nachtzeit – in diesem Fall nach § 13 Abs 2 lit b 2. Halbsatz RGV –, weil auch gem § 18 Abs 2 RGV eine Nächtigungsgebühr verrechnet wurde.

Insgesamt wurden 1986 auf diese Weise für die acht VAASt in NÖ Reisegebühren in Höhe von rd 3 Mill S verrechnet.

14.14.2 Der RH hat bereits seit vielen Jahren – in Übereinstimmung mit dem BKA und dem BMF – die Ansicht vertreten, daß der Funkstreifendienst dem normalen Sicherheits- und Streifendienst gem § 39 RGV zuzurechnen ist. Da es von der Natur des Dienstes her selbst bei Berücksichtigung der vorgesehenen Rastzeiten nicht möglich wäre, eine Nachtunterkunft in Anspruch zu nehmen, könne auch kein Anspruch auf Nächtigungsgebühr entstehen und sei daher die Auszahlung dieser Gebühren als nicht gesetzesgemäß anzusehen.

14.14.3 Das LGK NÖ berief sich in seiner Stellungnahme auf eine diesbezügliche erlaßmäßige Regelung des BMI vom November 1963.

14.14.4 Das Problem ist durch die Änderung des § 39 RGV (BGBl Nr 288 vom 26. Mai 1988) zwischenzeitlich bereinigt worden.

14.15.1 Für die jährlich rd 300 an das LGK NÖ gerichteten Beschwerden wurden keine Eingabengebühren eingehoben.

§ 14 TP 6 des Gebührengesetzes 1957 bestimmt für Eingaben von Privatpersonen an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Wirkungsbereiches, welche die Privatinteressen der Einschreiter betreffen, eine Gebühr von 120 S. Beschwerden sind von dieser Gebührenpflicht nicht ausgenommen.

14.15.2 Der RH bemängelte, daß derartige Eingaben nicht der geltenden Gebührenpflicht unterworfen wurden, wodurch dem Bund in den Jahren 1983 bis 1986 rd 138 000 S an Gebühren entgangen sind. Er empfahl eine der gesetzlichen Regelung entsprechende Vorgangsweise.

14.15.3 Das LGK NÖ teilte mit, daß es sich bei der gebührenrechtlichen Behandlung von Beschwerden an die Vorgangsweise des BMI gehalten habe, in Zukunft jedoch der Auffassung des RH folgen werde. Darüber hinaus sei die nachträgliche Vergebührung der Beschwerden der letzten fünf Jahre (Verjährungsfrist) vorgenommen worden.

14.16 Weitere Beanstandungen oder Empfehlungen von geringerer Bedeutung betrafen die Behandlung von Schäden an Bundeseigentum, die Bearbeitung von Unfallsakten, Aktenbearbeitungsmängel, die Verwendung weiblicher Bediensteter, den Personalstand bei der KAASt Wien, die Überstundenanordnung und -gebarung, Personalangelegenheiten der Schulen, die Ausbildung von Fernmeldemechanikern, den Genehmigungsweg bei der Materialbeschaffung, die Nichteinhaltung der Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung, Reinigungsarbeiten, Vorschubleistungen für das Sozialwerk, die Verbuchung von Anlagegütern, Forderungsvormerke, die Einhaltung der Meldepflicht bei Gästezimmern, die Verwahrung von Dienstwaffen und die Ausrüstung der Zivilstreifen mit Digitaltachometern.



### **Sicherheitsdirektion für das Bundesland Burgenland**

*Der RH zeigte in einigen Fällen Mängel bei dienstrechtlichen Verwaltungshandlungen sowie bei der Handhabung des Gebührengesetzes auf.*

15.1.1 Ein Kriminalbeamter war seit 1. November 1972 dem BMI dienstzugeteilt.

15.1.2 Wie der RH kritisch vermerkte, sind hierfür rd 700 000 S an Zuteilungsgebühren angefallen, die bei einer Versetzung zum BMI hätten eingespart werden können.

15.1.3 Das BMI erklärte, es handle sich um keinen Einzelfall. Da das Problem der überlangen Dienstzuteilungen aber mit der Schaffung von Planstellen für Exekutivbeamte bei der Zentralleitung als Voraussetzung für eine mögliche Versetzung allein nicht zu lösen wäre, wurde eine grundsätzliche Behandlung der Angelegenheit zugesagt.

15.2 Weitere Beanstandungen und Empfehlungen betrafen die Journaldienstregelung, die Inventarverwaltung, Vergebühnungen, den erheblichen Verwaltungsaufwand für den Ersatz von Barauslagen, die Auszahlung von Belohnungen und die einheitliche Vorgangsweise aller Sicherheitsdirektionen bei Sprengmittelkursen.

### **Landesgendarmeriekommando für Burgenland**

*Schwerpunkte der Bemängelungen und Empfehlungen bezogen sich auf Organisationsfragen der inneren Gliederung bzw auf Gendarmerieposten, gebührenmäßige Auswirkungen bei Disziplinarfällen, die Dienstleistungen im Rahmen der Verkehrsüberwachung, das Fehlen eines Landesveranstaltungsgesetzes sowie auf den Neubau eines Amtsgebäudes für die Sicherheitsverwaltung und Exekutive in Eisenstadt.*

#### **Organisatorische und dienstrechtliche Angelegenheiten**

16.1.1 Das Landesgendarmeriekommando (LGK) gliedert sich in Gendarmerieabteilungskommanden (GAK), Bezirksgendarmeriekommanden (BGK) und letztere in Gendarmerieposten (GP), wobei das Schwergewicht der exekutivdienstlichen Tätigkeit aufgrund der Gendarmeriegesetze bei den LGK und den BGK liegt.

16.1.2 Nach Ansicht des RH hat das GAK durch Fernmeldetechnik und Motorisierung die ursprüngliche Bedeutung als Verbindungsstelle zwischen LGK und GP verloren. Da aber Schulungs- und Kontrolltätigkeiten gleichermaßen von GAK und BGK wahrgenommen werden, könnten die Aufgaben der GAK ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes den BGK unter Führung eines leitenden Beamten übertragen werden.

Der RH empfahl daher die Auflösung der GAK, wodurch sich Einsparungen beim Sach- und Personalaufwand ergeben würden.

16.1.3 Das BMI pflichtete den Überlegungen des RH grundsätzlich bei. Bereits in den Jahren 1972 und 1973 sei der Versuch unternommen worden, eine Regelung bzw Neuorganisation der BGK in dem vom RH vorgeschlagenen Sinn vorzunehmen, eine einvernehmliche Auffassung jedoch nicht zu erreichen gewesen. Es werde nunmehr neuerlich die Möglichkeiten für eine Lösung im Sinne der Empfehlung des RH untersuchen.

16.2 Der RH hat auch die Zusammenlegung einer Reihe von zueinander nahegelegenen und personalschwachen GP zur Schaffung von wirksameren Organisationseinheiten empfohlen, wodurch eine Einsparung von Überstunden und Sachausgaben möglich wäre.

Das BMI bezeichnete die Postenzusammenlegung als sehr schwierig, weil in den meisten Fällen die zuständigen Bezirkshauptmannschaften (BH), die betroffenen Gemeinden und die Organe der Personalvertretung dagegen seien. Das LGK Bgld und die SD Bgld seien jedoch angewiesen worden, die Empfehlungen des RH im Zusammenwirken mit den betroffenen Sicherheitsbehörden und Gemeinden zu prüfen.

16.3.1 Aus disziplinarischen Gründen wurden Beamte GP dienstzugeteilt, die vom ursprünglichen Dienstort zwischen 16 und 20 Straßenkilometer entfernt waren. Die Zeiträume der Dienstzuteilungen la-



- 26 -

gen zwischen neun und 14 Monaten, in denen die Beamten zwischen 21 000 S bis 42 000 S an Gebühren nach der RGV bezogen.

Im Hinblick auf den nur unwesentlichen Mehraufwand durch den um höchstens 20 km längeren Weg zum und vom Dienst stieß die einer Entschädigung für disziplinäres Fehlverhalten gleichkommende Zuteilungsgebühr bei den übrigen Bediensteten auf Unverständnis.

16.3.2 Der RH empfahl daher, in derartigen Fällen eine sofortige Versetzung von Amts wegen gem § 38 BDG 1979 vorzunehmen. In diesem Zusammenhang regte er auch eine entsprechende Änderung des § 16 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1966, BGBl Nr 70, hinsichtlich der Mitwirkung des Landeshauptmannes bei Versetzung von Gendarmeriebeamten an, um derartige dienstrechtliche Maßnahmen rasch zu ermöglichen.

16.3.3 Laut Stellungnahme des BMI sei in allen Fällen zwischen Suspendierung gem § 101 BDG 1979 oder Weiterverwendung im Dienst zu entscheiden gewesen, letztere jedoch aus dienstlichen Interessen erfolgt. Das jeweilige LGK werde in Zukunft genau die Verwendungsmöglichkeit prüfen und in erster Linie mit Versetzungen im Sinne des § 38 BDG 1979 vorgehen. Hinsichtlich des Bundesgesetzes, BGBl Nr 70/1966, werde eine Änderung angestrebt.

16.4.1 Die verkehrspolizeilichen Aufgaben auf der Südostautobahn (A 3), der Burgenlandschnellstraße (S 31) und der Mattersburger Schnellstraße (S 4) mit einer Gesamtlänge von 101 km wurden von der Verkehrsabteilung-Außenstelle (VAASt) Mattersburg mit 13 Beamten wahrgenommen. Da nach der geltenden Dienstzeitregelung jeder Beamte monatlich acht Journaldienste zu verrichten hatte, standen tatsächlich jeden Tag lediglich zwei Mann für den Streifendienst zur Verfügung.

16.4.2 Der RH erachtete die Gleichstellung einer VAASt mit einem GP hinsichtlich der Leistung von Journaldiensten als nicht zweckmäßig, weil durch diese Diensterteilung lediglich eine Dauerbesetzung bestimmter GP sichergestellt werden sollte, was wegen der anders gelagerten Aufgabenstellung bei einer VAASt nicht erforderlich erschien. In letzterem Falle wäre bei Wechseldienst ohne Journaldienstregelung die Überwachungstätigkeit ausreichend gesichert.

16.4.3 Laut Stellungnahme des BMI sollte durch die Dauerbesetzung die für Autobahnen bzw Schnellstraßen zuständige Dienststelle jederzeit unmittelbar ansprechbar sein.

Im Unterschied zu GP seien die VAASt grundsätzlich nur mit einem Journalbeamten zu besetzen. Das BMI sah keine kostengünstigere Möglichkeit einer Organisationsform bei Gewährleistung der bisherigen Voraussetzungen. Zur Kritik hinsichtlich der durch die Journaldienste eingeschränkten verkehrspolizeilichen Tätigkeit hat das BMI nicht Stellung genommen.

16.4.4 Der RH wiederholte deshalb angesichts des eingeschränkten Streifendienstes seine Empfehlung, die Journaldienstregelung zu überdenken.

16.5.1 Die VAASt Mattersburg wies einen Personalstand von 13 Beamten auf. Nach den vorgelegten Dienstaufträgen und Reiseausweisen hat jeder Beamte im Monat etwa elf Verkehrsstreifen durchgeführt.

Insgesamt fielen bei der VAASt Mattersburg im ersten Halbjahr 1987 69 Anzeigen (StVO, KFG), 842 Organstrafverfügungen und 124 Verkehrsunfälle an. Somit wurden in diesem Zeitraum je Beamten und Verkehrsstreife im Schnitt rd 0,08 Anzeigen nach der StVO und dem KFG erstattet, 0,98 Organstrafen verhängt und im Monat 1,6 Verkehrsunfälle bearbeitet.

16.5.2 Nach Ansicht des RH entsprach der aufgezeigte Tätigkeitserfolg nicht der besonderen Aufgabenstellung der Verkehrsüberwachung der VA und deren Außenstellen.

16.5.3 Laut Stellungnahme des LGK Bgld sei die verkehrspolizeiliche Tätigkeit der Beamten der VAASt Mattersburg aufgrund eines Erlasses des Amtes der Burgenländischen LReg auf Standkontrollen sowie auf Beobachtungen von Verwaltungsübertretungen im Fließverkehr eingeschränkt. Im übrigen könnten bei fehlenden Pannestreifen Kraftfahrzeuge nur auf Parkplätzen angehalten werden.

16.5.4 Der RH hielt seine Bemängelung aufrecht und empfahl, beim Amt der Burgenländischen LReg eine Ausweitung der verkehrspolizeilichen Tätigkeiten zu erwirken.



16.6.1 Im Bereich des LGK Bgld erfolgte der Einsatz von Fluggeräten zur Durchführung von ordnungs- und verkehrspolizeilichen Aufgaben gemeinsam an mit dem LGK NÖ festgelegten Einsatztagen.

1986 wurden für verkehrspolizeiliche Aufgaben mit Hubschraubern rd 574 Flugstunden und mit Flächenflugzeugen rd 322 Flugstunden aufgewendet, wofür ohne Einrechnung des Personalaufwands Kosten von rd 7,3 Mill S anfielen.

16.6.2 Der RH empfahl, von der festgelegten Planung der Flugtage auf bedarfsausgerichtete Einsätze überzugehen, was eine deutliche Verminderung der Flugzeiten und somit von Kosten ergeben würde.

16.6.3 Das BMI pflichtete der Ansicht des RH bei und legte erlaßmäßig fest, daß Einsätze nur dann zu erfolgen hätten, wenn bei strenger Beurteilung eine Verkehrsbeobachtung oder -lenkung mit anderen Mitteln nicht möglich wäre.

#### **Sonstige Angelegenheiten**

16.7.1 Im Zuge einer Querschnittsüberprüfung (TB 1985 Abs 6.14 ff) hat der RH festgestellt, daß von Gendarmeriebeamten Ausrüstungsgegenstände (Massasorten) ohne dienstliche Notwendigkeit noch vor Ablauf der vorgesehenen Tragdauer sowie nicht nur für den eigenen Gebrauch bezogen worden waren. Das BMI hat zugesagt, die Dienstvorgesetzten eindringlich auf eine ausschließlich bedarfsgerechte Anforderung von Ausrüstung hinzuweisen.

16.7.2 Demgegenüber stellte der RH neuerlich die Nichteinhaltung der Vorschriften über die Massawirtschaft fest; bspw wurden von Gendarmeriebeamten, die Innendienst versahen, innerhalb eines Monats zwei Sonnenschutzbrillen bezogen.

16.7.3 Das BMI wies auf die im BKA laufenden Verhandlungen über eine Neuregelung der Massawirtschaft hin, wobei auch ein wirksames Vorgehen zur Verhinderung von Mißbräuchen gefunden werden soll.

16.8.1 Bis zum Jahr 1982 stützten sich Bescheide von BH, mit denen Veranstaltungen bewilligt und besondere Überwachungen angeordnet wurden, auf Art II § 4 Abs 2 des Verfassungsübergangsgesetzes (VÜG) 1929.

Die SD Bgld hob im Jänner 1983 einen solchen Bescheid als sachlich zuständige Oberbehörde in Ausübung des Aufsichtsrechtes wegen Rechtswidrigkeit von Amts wegen auf. In der Begründung wurde angeführt, nach der Rechtsprechung des VfGH seien aufgrund der angeführten Gesetzesstelle nur Anordnungen auf dem Gebiet der Allgemeinen Sicherheitspolizei zur Abwendung von über das normale Ausmaß hinausreichenden Gefahren zulässig, nicht aber solche in Angelegenheiten der Veranstaltungspolizei.

In der Folge haben jeweils die BH wohl das LGK Bgld angewiesen, Veranstaltungen besonders zu überwachen, konnten jedoch nicht darüber bescheidmäßig absprechen und daher den Veranstaltern auch keine Überwachungsgebühren vorschreiben.

Die Höhe des Entfalls von Bundeseinnahmen seit dem Jahr 1982 ließ sich nicht eindeutig feststellen. Allein für die Überwachung eines Volksfestes wären jedenfalls Gebühren von 90 450 S angefallen.

16.8.2 Im Hinblick auf den Einnahmenverlust des Bundes empfahl der RH, bei der Burgenländischen LReg die Schaffung tauglicher Rechtsgrundlagen in Form eines "Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes" zu erwirken.

16.8.3 Das BMI hat das BKA ersucht, im Sinne der Empfehlung des RH an die Burgenländische LReg heranzutreten.

16.9.1 Wie erhoben wurde, war an fälligen Überwachungsgebühren noch ein Betrag von rd 200 000 S offen, ohne daß eine Hereinbringung betrieben worden wäre. In der überwiegenden Anzahl der Fälle waren allerdings die Forderungsbeträge bereits bei der BH vereinnahmt, jedoch nicht dem LGK Bgld überwiesen worden.



- 28 -

16.9.2 Der RH erinnerte an § 4 des Bundesüberwachungsgebührengesetzes, BGBl Nr 214/1964, wonach die Überwachungsgebühren zwar von der die Überwachung anordnenden Behörde einzuheben sind, aber der die Sicherheitsorgane stellenden Gebietskörperschaft zufließen.

16.9.3 Das LGK Bgld sagte zu, in Zukunft um mindestens vierteljährliche Überweisungen von einbezahlten Überwachungsgebühren bemüht zu sein.

16.10.1 Die SD Bgld, die Bundespolizeidirektion (BPD) Eisenstadt und das LGK Bgld waren im Gebäude des Amtes der Burgenländischen LReg äußerst beengt und den dienstlichen Erfordernissen nicht entsprechend untergebracht.

Obwohl die Bemühungen zur Errichtung eines gemeinsamen Amtsgebäudes für diese Dienststellen auf das Jahr 1955 zurückgingen, wurde erst im Juni 1985 mit dem Bau begonnen, der aus finanziellen Gründen in drei Bauabschnitten erfolgen sollte. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung stand der Abschluß des ersten Bauabschnittes, der die Kfz-Werkstätten, Garagen, die Diensthundestation und zwei Wohngebäude mit insgesamt acht Wohnungen umfaßte, unmittelbar bevor.

16.10.2 Der RH bemängelte in diesem Zusammenhang den Bau von acht Wohnungen, weil er im Zuge der Errichtung eines derartigen Amtsgebäudes außer einer Hausbesorgerwohnung und einigen Ledigzimmern keine Notwendigkeit zur Wohnraumbeschaffung für Bedienstete des BMI erkennen konnte, weiters die neben einer Kantine geplante Einrichtung einer Dienstküche samt Speisesaal.

Da die Einstellung des Schulbetriebes mangels Bedarfs im Oktober 1987 geplant war und aufgrund der Altersschichtung sowie des Ergänzungsbedarfs eine Wiederaufnahme nicht vorgesehen war, empfahl der RH, die Errichtung des dritten Bauabschnittes, der die Dienststellen der SD Bgld, der BPD Eisenstadt und des LGK Bgld betraf, vorzuziehen. Vom zweiten Bauabschnitt sollten nur jene Teile gebaut werden, die aus bautechnischen, dienstlichen, sicherheitstaktischen und architektonischen Gründen erforderlich seien, was erhebliche Baukosteneinsparungen ergeben würde.

16.10.3 Das BMI nahm die Bemängelung bezüglich der Wohnungen zur Kenntnis. Das gleichfalls mit den Prüfungsmitteln befaßte BMwA teilte diesbezüglich die Ansicht des RH und bezifferte die durch Verzicht auf den Bau des zweiten Obergeschosses in den beiden "Wohntürmen" ermöglichten Einsparungen mit rd 2 Mill S; allerdings könne aufgrund der Gesamtplanung des Baues einer endgültigen Verringerung des Bauumfanges um den Verbindungsteil (zweiter Bauabschnitt) trotz gegenteiliger Aussage der BGV I Bgld nicht uneingeschränkt zugestimmt werden.

Auf den Schulbetrieb zu verzichten, erklärte sich das BMI aufgrund verlängerter Ausbildungsdauer, berufsbegleitender Fortbildung und beabsichtigter Wiederaufnahme der Grundausbildungstätigkeit außerstande; die Fertigstellung der diesbezüglichen Bauteile sei allerdings bis 1991 zurückgestellt worden. Der Speisesaal solle allen drei untergebrachten Dienststellen auch als Vortrags- und Festsaal dienen, die Dienstküche den rd 300 Bediensteten und für die Zusammenziehung von Einsatzkräften zur Verfügung stehen.

16.10.4 Der RH erwiderte, ein Schulbetrieb wäre nur dann wirtschaftlich, wenn er für mehrere Kurse gleichzeitig und gemeinsam geführt werde. Anhand stark rückläufiger Umsätze bei bestehenden Dienstküchen bezweifelte er die Wirtschaftlichkeit der neu zu errichtenden Küche, sofern kein Internats-Schulbetrieb geführt würde.

16.11 Weitere Beanstandungen und Empfehlungen von geringerer Bedeutung bezogen sich auf die Überstundengebarung und Dienstplanung, die Beschaffung von Geräten und die Zuweisung von Ausrüstungsgegenständen, die Gebarung mit Organstrafverfügungsgeldern, die Ausgaben für die Sicherheitsverwaltung, die Führung von Aufzeichnungen in Verwaltungsbelangen sowie die Verwahrung und technische Überprüfung der Dienstwaffen.



## Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark

*Wesentliche Beanstandungen und Empfehlungen des RH bezogen sich auf den Personaleinsatz und die Personalauslastung im kriminalpolizeilichen und verwaltungspolizeilichen Dienst sowie auf die Sicherheitskontrolle auf dem Flughafen Graz/Thalerhof.*

17.1.1 Die Daten über den Arbeitsanfall, die 1984 bei allen Datenstationen (DASTA) anlässlich einer Querschnittsüberprüfung (TB 1984 Abs 10.2 ff) erhoben worden waren, wurden nunmehr unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit im Bereich der SD Stmk erfolgten Veränderungen ergänzt.

17.1.2 Der RH kam neuerlich zu der Schlußfolgerung, daß eine Verringerung von 13 auf zehn Bedienstete der Arbeitsbelastung entsprechen würde. Bezieht man diese Personaleinsparung auf weitere sechs DASTA, könnten jährlich rd 12,2 Mill S eingespart werden.

Weiters sah sich der RH in seiner Meinung bestätigt, daß für diese Arbeiten Verwaltungsbedienstete des Fachdienstes unter der Leitung eines Kriminalbeamten (KRB) durchaus geeignet wären; er empfahl daher einen schrittweisen Austausch des DASTA-Personals, was wegen der hohen Besoldungsunterschiede weitere Einsparungen bedeutete.

17.1.3 Dieser Empfehlung vermeinte das BMI nicht entsprechen zu können, weil vom Personal der DASTA unbedingt kriminalpolizeiliche Kenntnisse verlangt werden müßten. Überdies benötige die Bildschirmarbeit nur etwa ein Viertel der Arbeitszeit, während drei Viertel für die Aufbereitung, Ergänzung und Berichtigung der Belege verwendet würden, was nur durch eingearbeitete fachkundige Beamte erfolgen könne.

Nach Meinung des BMI seien die KRB der DASTA ausgelastet. In naher Zukunft werde sich der Arbeitsanfall durch Einführung neuer umfangreicher und zeitaufwendiger Anwendungen noch erhöhen.

17.1.4 Der RH erwiderte, die Aussage über das zeitliche Ausmaß der Bildschirmarbeit entspreche nicht den Prüfungsfeststellungen und ersuchte das BMI um eine sachbezogene weitere Stellungnahme.

17.2.1 Neben dem Personal der DASTA verfügte die SD Stmk über 16 weitere KRB. Erhebungen über deren Arbeitsauslastung ergaben bei einer möglichen Arbeitszeit von monatlich je 167 Mannstunden im Jahresdurchschnitt bei Berücksichtigung der Journdienstregelung sowie krankstands- und urlaubsbedingter Abwesenheit, berechnet auf das erste Jahresviertel 1987, noch rd 111 Mannstunden. Zwei mit Dienstführungsaufgaben betraute Beamte sowie ein erst neu versetzter Beamter blieben unberücksichtigt. Bei Bedachtnahme auf die zur Verrechnung gelangten Überstunden und bei Abzug der tatsächlich anhand von Aktenzuteilungen und Dienstaufträgen nachweisbaren Arbeitsbelastungen ergab sich eine für sonstige Arbeiten zur Verfügung stehende Arbeitszeit von rd 73 Stunden je Monat und Beamten.

17.2.2 Nach Meinung des RH war sohin ein Einsparungspotential von zwei Planstellen gegeben, auch wenn man berücksichtigt, daß nicht jede Tätigkeit eines KRB nachvollziehbar ist.

17.2.3 Laut Stellungnahme des BMI seien sowohl der Meßzeitraum als auch die ausschließlich staatspolizeiliche Tätigkeit der KRB nicht geeignet, eine so schwerwiegende Schlußfolgerung auf einsparbare Planstellen zu ziehen. Gerade bei der staatspolizeilichen Tätigkeit wäre es kaum möglich, den damit verbundenen Zeitaufwand nachzuvollziehen. Nach der Gebarungsüberprüfung des RH habe sich durch die rd 1 600 Asylwerber in der Steiermark eine verstärkte Arbeitsbelastung ergeben.

17.2.4 Der RH erwiderte, seine Erhebungen hätten sich auf ein Vierteljahr bezogen und seien mit größtmöglicher Genauigkeit durchgeführt worden, so daß ein Schluß auf ein ganzes Jahr zulässig sei.

17.3.1 Für die Sicherheitskontrolle weiblicher Fluggäste wurden auf dem Flughafen Graz/Thalerhof die bei der Kriminalabteilung des LGK Stmk Dienst versehenen vier weiblichen Wachebeamten im Gendarmeriedienst herangezogen. Dadurch war aber nur die Kontrolle der weiblichen Passagiere von Linienflügen an höchstens zwölf Tagen im Monat gewährleistet, nicht aber eine Kontrolle bei Charterflügen.

17.3.2 Nach Auffassung des RH entsprach diese Regelung nicht den Sicherheitserfordernissen. Er empfahl, im Einvernehmen mit der Flughafenbetriebsgesellschaft für die Möglichkeit einer lückenlosen Durchsuchung weiblicher Fluggäste zu sorgen.



- 30 -

17.3.3 Dazu erklärte das BMI, daß grundsätzlich eine lückenlose Personendurchsuchung der weiblichen Fluggäste aus Kostengründen nicht durchgeführt werden könne, die Kontrolle mittels Handsonde jedoch von Beamten des GP Feldkirchen/Graz durchgeführt würde und nur bei Notwendigkeit einer händischen Durchsuchung sowie bei besonders gefährdeten Flügen eine weibliche KRB angefordert würde. Die unregelmäßigen Einsätze der weiblichen KRB erzeugten eine gewisse vorbeugende Wirkung.

17.3.4 Der RH gab zu bedenken, daß die derzeitige Regelung eine nicht zu unterschätzende Gefahr in sich birge.

17.4.1 In mehreren Fällen hatte das BMI über Berufungen gegen Bescheide der SD Stmk in Asylverfahren auch nach sechs Monaten noch nicht entschieden. Da der überwiegende Teil der Asylwerber während der Dauer des Asylverfahrens auf Kosten des Bundes in Flüchtlingslagern bzw in Hotels und Pensionen untergebracht war, entstanden durch diese lange Verfahrensdauer vermeidbare Ausgaben.

17.4.2 Der RH empfahl, für eine raschere Durchführung von Asylverfahren zu sorgen.

17.4.3 Wie das BMI hierzu bemerkte, seien zwischenzeitlich ein sogenanntes Schnellverfahren eingeführt, technische Voraussetzungen zur Beschleunigung der Verfahren geschaffen und zusätzliche Planstellen beantragt worden.

17.5.1 Auch im Verwaltungsbereich ließ die Arbeitsauslastung zu wünschen übrig. Diesbezügliche Feststellungen bezogen sich auf den Bereich des Referats für Vereins- und Versammlungswesen sowie auf die Teilzeitverwendung einer Verwaltungsbediensteten in der Fernschreibstelle.

17.5.2 Der RH empfahl, einen der beiden in der Kriminalpolizeilichen Abteilung tätigen KRB für Arbeiten, die verwaltungsbezogene Merkmale aufweisen, durch eine Verwaltungsbedienstete zu ersetzen und ihn seiner Ausbildung und Besoldung entsprechend im exekutiven Dienst einzusetzen.

17.5.3 Laut Stellungnahme der SD Stmk sei zwischenzeitlich eine Änderung im Dienstablauf der Fernschreibstelle erfolgt, wodurch eine halbe Verwaltungskraft für Verwaltungstätigkeiten zur Verfügung stünde. Ansonsten sei eine Vollausslastung der Verwaltungsbediensteten gegeben.

Die Besetzung der Kriminalpolizeilichen Abteilung mit nur einem Beamten wäre nicht möglich, weil für den überwiegenden Teil der Arbeit kriminalistisches Verständnis und Einfühlungsvermögen nötig seien.

17.5.4 Der RH erwiderte, die Behauptungen der SD Stmk zur Untermauerung ihrer ablehnenden Haltung stünden im Widerspruch zu den Prüfungsfeststellungen, weshalb das BMI um eine Stellungnahme ersucht wurde.

17.6.1 Manche Fahrbefehle trugen zusätzlich den Vermerk "Stadtfahrten". Dies bedeutete, daß den Kilometern der ausgewiesenen Fahrtstrecken noch eine Anzahl von Kilometern für an verschiedenen Tagen ohne Fahrbefehl vorgenommene Stadtfahrten zugezählt worden waren.

In Ermangelung von Fahrbefehlen für Stadtfahrten war eine Überprüfung der Berechtigung nicht möglich; den Fahrbefehlen kam bezüglich der ausgewiesenen Kilometeranzahl keine Aussagekraft zu.

17.6.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und empfahl die Ausstellung eines Fahrbefehles für jede Fahrt.

17.6.3 Die SD Stmk sagte dies zu.

17.7 Weitere Beanstandungen und Empfehlungen betrafen die Gebarung mit Überstunden, Zuteilungsgebühren und Geldaushilfen, die Aktenbearbeitung in staatspolizeilichen und verwaltungspolizeilichen Belangen, die Ausgaben für die Sicherheitsverwaltung und die Ausrüstung mit Fotogeräten.



## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Einhaltung der Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972 durch die Bundessporteinrichtungen (TB 1979 Abs 18.6); da diesbezügliche Verhandlungen des BMUKS mit der Finanzverwaltung ergebnislos blieben, befaßte der RH das BMF;

(2) Herbeiführung einer bundesgesetzlichen Regelung für die Errichtung und Erhaltung von Bundes-schulen (TB 1980 Abs 17.2); eine solche dem RH wiederholt in Aussicht gestellte Regelung wäre nach Ansicht des BMUKS derzeit aus budgetpolitischen Gründen nicht zweckmäßig;

(3) Abschluß einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über den Ersatz des Personal- und Sachaufwands, der infolge der Besorgung von Angelegenheiten der Landesvollziehung durch die Schulbehörden des Bundes in der Steiermark verursacht wird (TB 1980 Abs 17.27.2); das BMUKS bekundete die Absicht, diese Angelegenheit noch 1988 abzuschließen;

(4) Ausarbeitung eines Entwurfs zu einem Studiengesetz für die Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien (TB 1982 Abs 15.9.2); eine Erledigung sei nach Mitteilung des BMUKS in das Arbeitsprogramm für die laufende Gesetzgebungsperiode aufgenommen worden;

(5) Übernahme der für die Landesschulräte für Niederösterreich und Burgenland angemieteten Amtsgebäude in das Bundeseigentum (SB Ermessensausgaben 1984 Abs 12.1.1.10); in dieser Angelegenheit zeigte sich keine Annäherung der gegensätzlichen Standpunkte des RH und des BMUKS.

### a) Nachtrag zu Berichten aus Vorjahren

#### Österreichischer Bundestheaterverband

18.1 Der RH hat die Zahlung von "Spesennoten" für Büroarbeiten an den Betriebsratsfonds des künstlerischen darstellenden Personals der Staatsoper als nicht im Einklang mit den arbeitsrechtlichen Bestimmungen stehend bezeichnet (SB Ermessensausgaben 1984 Abs 12.3.13).

Aufgrund einer diesbezüglichen Mitteilung des RH hat das FA für Körperschaften nach einer Prüfung bis einschließlich 1986 rd 174 000 S an Lohnsteuer nachgefordert.

18.2 Bei der Behandlung des im Vorjahr berichteten Ergebnisses der Gebarungsüberprüfung beim Österreichischen Bundestheaterverband (ÖBThV) im Unterausschuß des Rechnungshofausschusses wurde die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport gebeten, zu verschiedenen Punkten die fehlenden Stellungnahmen nachzureichen. Der ÖBThV hat nunmehr zu allen Punkten dieses Prüfungsergebnisses Stellung genommen.

18.3 Zu beanstandeten rückwirkenden Vertragsänderungen (TB 1986 Abs 90.3) stellte der ÖBThV fest, daß der Direktor als Abgeltung der Vorbereitungsarbeiten nicht 720 000 S, sondern nur 400 000 S erhalten hätte, was der RH zur Kenntnis nahm.

18.4.1 Zur vorzeitigen Ruhestandsversetzung des Direktors der Staatsoper (TB 1986 Abs 90.4) führte der ÖBThV aus, diese hätte aufgrund der geänderten Rechtslage erfolgen müssen.

18.4.2 Der RH erwiderte mit dem Hinweis auf die Feststellung des damaligen Generalsekretärs des ÖBThV, daß bei der Novellierung des Bundestheaterpensionsgesetzes auf Auswirkungen dieser Art nicht Bedacht genommen worden wäre.

18.5.1 Die Weiterverpflichtung des ausgeschiedenen Direktors als Referatsleiter im Generalsekretariat (TB 1986 Abs 90.5) erklärte der ÖBThV mit dem Auftrag an den Direktor, Nachwuchssänger im In- und Ausland zu beobachten.



- 32 -

18.5.2 Der RH erwiderte, daß diese Aufgabe von der Direktion der Staatsoper wahrzunehmen gewesen wäre.

18.6.1 Zu der beanstandeten Höhe des Monatsbezuges eines Direktors der Staatsoper (TB 1986 Abs 90.6) teilte der ÖBThV mit, daß der damalige Bundesminister für Unterricht und Kunst den Vertragsentwurf als in jeder Hinsicht maßvoll angesehen und die Einwände des BMF nicht für stichhaltig gehalten habe.

18.6.2 Der RH erwiderte, diese Vorgangsweise habe der gemeinsamen Dienstinstruktion des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien für Unterricht und Kunst und Finanzen aus 1971 widersprochen.

18.7.1 Zu der Vertragsänderung mit einem weiteren Direktor der Staatsoper (TB 1986 Abs 90.7) erklärte der ÖBThV, daß mit der Herabsetzung der Anwesenheitspflicht auch eine Kürzung des Monatsbezuges erfolgt wäre und die Abwesenheit eines Direktors wegen anderweitiger künstlerischer Tätigkeiten internationale Gepflogenheit sei.

18.7.2 Der RH erwiderte, trotz der Verkürzung der Anwesenheitspflicht sei keine Kürzung des Jahresbezuges vorgenommen worden. Im übrigen wäre die Bezugnahme auf eine angebliche "internationale Gepflogenheit" problembehaftet, weil künftig jede ganzjährige Verpflichtung eines Künstlers als Direktor als überhöht angesehen werden müßte.

18.8.1 Der ÖBThV gab zu der Verpflichtung eines Direktors des Burgtheaters (TB 1986 Abs 90.8 und 90.9) bekannt, daß die Weiterverpflichtung des Direktors als Schauspieler ohne Auftritte geplant gewesen sei, um diesem zu einem höheren Bezug als Direktor zu verhelfen.

18.8.2 Der RH empfahl, künftig nur tatsächlich erbrachte Leistungen abzugelten.

18.9 Zu sachlich nicht gerechtfertigten Honorarzahungen an Sänger der Volksoper (TB 1986 Abs 90.15) teilte der ÖBThV mit, daß die Direktion der Volksoper bestrebt sei, künftig die Sänger bestmöglich einzusetzen.

18.10 Der ÖBThV gab bekannt, daß sich die künstlerische Entscheidung über die Verpflichtung eines Sängers (TB 1986 Abs 90.18) nachträglich als verfehlt erwiesen habe.

18.11 Zu der Verpflichtung eines Dirigenten (TB 1986 Abs 90.19) führte der ÖBThV aus, daß nur dieser Dirigent die Produktion an der Staatsoper gekannt hätte.

18.12.1 Zu der Empfehlung des RH, Spielgelder nur für tatsächliche Auftritte zu vereinbaren (TB 1986 Abs 90.24) führte der ÖBThV aus, daß bei Einführung des neuen Bezugssystems eine Bezugsminderung nicht durchzusetzen gewesen wäre.

18.12.2 Der RH erwiderte, daß mit Mitgliedern des Ensembles, die überhaupt nicht mehr oder nur wenig auftreten, keine Verträge mehr abgeschlossen bzw die Honorare entsprechend gekürzt werden sollten.

18.13.1 Zu der unterschiedlichen Honorierung von Spitzendarstellern (TB 1986 Abs 90.27) meinte der ÖBThV, daß Schauspieler aus künstlerischen Gründen nicht beliebig einsetzbar wären.

18.13.2 Der RH erwiderte, daß die Direktoren bei der Führung der Theater auch wirtschaftliche Gesichtspunkte zu beachten hätten.



- 33 -

18.14.1 Bezüglich der Verpflichtung eines ehemaligen Direktors des Burgtheaters als Regisseur (TB 1986 Abs 90.31) erklärte der ÖBThV, daß das Regiehonorar mit dem Direktor niedriger vereinbart worden wäre als er hierfür an anderen Bühnen bekommen hätte.

18.14.2 Der RH verblieb bei seiner Beanstandung.

18.15 Der ÖBThV nahm die Empfehlungen des RH hinsichtlich der Übernahme von Ausstattungen anderer Theater (TB 1986 Abs 90.42 und 90.43) im wesentlichen zur Kenntnis.

18.16.1 Bezüglich der Notwendigkeit von Gastspielen (TB 1986 Abs 90.61 und 90.69) gab der ÖBThV bekannt, daß die Durchführung von Gastspielen dem kulturpolitischen Auftrag der Bundestheater entspreche.

18.16.2 Der RH erwiderte, daß wegen der Durchführung von Gastspielen zumindest teilweise die Verpflichtung, die Bundestheater als repräsentative Repertoiretheater zu führen, nicht eingehalten worden ist.

18.17 Zur beanstandeten Übernahme der Kosten eines Journalisten bei einem Gastspiel (TB 1986 Abs 90.75) teilte der ÖBThV mit, daß er bestrebt sei, künftig derartige Kosten zu vermeiden.

18.18.1 Zur Weiterverwendung eines Direktor-Stellvertreters der Staatsoper (TB 1986 Abs 90.91) führte der ÖBThV aus, daß erst nach dem Zeitpunkt der möglichen Vertragsauflösung keine Zusammenarbeit mehr zwischen dem neuen Direktor der Staatsoper und diesem Stellvertreter stattfand.

18.18.2 Der RH empfahl daher, daß Verträge von Mitarbeitern im unmittelbaren Direktionsbereich nur für die Vertragsdauer des jeweiligen Direktors abgeschlossen werden sollten.

18.19.1 Zu der beanstandeten Versetzung einer Sekretärin in den Kartenvertrieb und deren gegenüber ihrem Vorgesetzten höheren Bezug (TB 1986 Abs 90.92) führte der ÖBThV aus, daß das Gehalt des Leiters des Kartenvertriebs zu gering gewesen sei.

18.19.2 Der RH erwiderte, diese Haltung des ÖBThV werde sich beim künftigen Abschluß eines Kollektivvertrages für das administrative Personal finanziell nachteilig auswirken.

18.20.1 Zu der bemängelten Dienstfreistellung des Vorstellungspersonals (TB 1986 Abs 90.105) erwiderte der ÖBThV, daß diese aufgrund von Diensterschwernissen vereinbart worden wäre.

18.20.2 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung.

18.21 Bezüglich des Verzichts auf die Abgeltung der Hausrechte bei Fernsehübertragungen durch den ORF (TB 1986 Abs 90.113) gab der ÖBThV bekannt, daß nunmehr auch diese Frage mit dem ORF erörtert werden würde.

18.22.1 Zu den beanstandeten Abgeltungen anlässlich von Fernsehübertragungen an das Verwaltungspersonal und die Arbeiter (TB 1986 Abs 90.114 und 90.115) führte der ÖBThV aus, daß dem Bund kein Nachteil entstanden sei, weil diese Beträge vom ORF bezahlt worden wären.

18.22.2 Der RH wiederholte seine Empfehlung, nur urheberrechtlich geschützte Rechte abzugelten.



- 34 -

## b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1986

**Salzburger Festspielfonds**

*Das Kuratorium hat zahlreiche Maßnahmen zur Durchführung der vom RH anlässlich der Gebarungsüberprüfung 1984 gegebenen Empfehlungen beschlossen.*

*Es war jedoch nach wie vor kein sicherer Einblick in die Struktur und Höhe der Ausgaben des Fonds möglich, weil der Fonds Ausgaben teilweise von einem Verein bezahlen ließ. Der Wert der unentgeltlich abgegebenen Karten stieg von 1981/82 bis 1984/85 um rd 24 vH auf rd 7,7 Mill S.*

*Aufgrund von Mehrleistungsvergütungen und Pauschalen erhielten die Bediensteten des Fonds noch immer Jahreseinkommen bis zum 23-fachen eines Monatsgehaltes. Die Gehaltssteigerungen der Bediensteten mit Sondervertrag waren doppelt so hoch wie im öffentlichen Dienst. Vom Direktorium abgeschlossene Dienstverträge und Betriebsvereinbarungen wurden in mehreren Fällen dem Kuratorium erst nachträglich zur Genehmigung vorgelegt. Die 1984 eingeführte Sonderdienstklasse sah weit höhere Gehälter vor als die bisher im Kollektivvertrag enthaltenen.*

*Die Honorare für Opern- und Konzertsolisten, Schauspieler und Regisseure waren nach wie vor überdurchschnittlich hoch. Der Fonds hatte die von der Osterfestspiel GesmbH vereinbarten Honorare zu tragen, ohne auf die Vertragsgestaltung Einfluß nehmen zu können. Vom Fonds wurden nicht nur die Reisekosten großzügig ersetzt, sondern ab 1984 auch die darauf entfallenden Steuern bezahlt, wodurch die Ausgaben für Reisekosten um 25 vH stiegen. Die Wiener Philharmoniker erhielten in Salzburg das Zwei- bis Dreifache ihrer Bezüge als Wiener Staatsopernorchester, die Konzertvereinigung Wiener Staatsopernchor das Dreifache ihrer Bezüge an der Wiener Staatsoper.*

**Allgemeines**

19.1 Der RH hat auf Ersuchen der Salzburger Landesregierung im April und Mai 1986 beim "Salzburger Festspielfonds" (Fonds) eine Nachkontrolle hinsichtlich der Verwirklichung der anlässlich der letzten Gebarungsüberprüfung vom Herbst 1982 erstatteten und im SB 1984 enthaltenen Empfehlungen und der vom Fonds in der Zwischenzeit getroffenen Maßnahmen durchgeführt.

Eine Schlußbesprechung mit Vertretern des Fonds fand im Mai 1988 im RH statt. Die bei dieser Besprechung abgegebenen Äußerungen sowie eine schriftliche Stellungnahme des Fonds wurden im Prüfungsergebnis berücksichtigt.

Der Fonds hat Empfehlungen des RH hinsichtlich der Buchhaltung, der Verlegung von Behördensitzen, der Vergabe von Pressekarten, der Erstellung des Dienstpostenplanes, der Druckwerke, der Geschäftsordnung für das Direktorium und der Kontrollaufgaben des Kuratoriums im wesentlichen verwirklicht. Diese Feststellungen wurden im vorliegenden TB im einzelnen nicht mehr erwähnt.

Das Ergebnis der Gebarungsüberprüfung wurde der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport zur Abgabe einer Stellungnahme, dem Bundesminister für Finanzen zur Kenntnisnahme und der Salzburger Landesregierung sowie dem Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg zur Abgabe von Äußerungen übermittelt. Nach Vorliegen dieser Äußerungen kann der RH Gegenäußerungen erstatten, die mit den Äußerungen und dem Prüfungsergebnis dem Salzburger Landtag und dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg vorzulegen sind.

Das BMUKS teilte dem RH mit, daß es von der Abgabe einer Stellungnahme Abstand nehme.

19.2 Mit dem Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl Nr 147, wurde zur Veranstaltung von Festspielen in der Landeshauptstadt Salzburg der Fonds errichtet, um die Durchführung und Weiterentwicklung der Salzburger Festspiele finanziell zu sichern. Gem § 4 Abs 1 des Festspielfondsgesetzes sind der Bund, das Land Salzburg, die Landeshauptstadt Salzburg und der Fremdenverkehrsförderungsfonds des Landes Salzburg im Verhältnis 40:20:20:20 zur Deckung von Betriebsabgängen des Fonds verpflichtet.

Als Organe des Fonds sind im Festspielfondsgesetz die Delegiertenversammlung, das Kuratorium und das Direktorium vorgesehen. Der Vorsitzende des Direktoriums führt den Titel "Präsident".

19.3 In der Festspielzeit 1985 wirkten bei 126 Veranstaltungen, an denen rd 166 000 Besucher teilnahmen, rd 1 900 Künstler mit. Beim Fonds wurden 283 Mitarbeiter als Jahrespersonal und während der



- 35 -

Festspielzeit zusätzlich 557 Arbeitskräfte beschäftigt. Das Vermögen des Fonds betrug zum 30. September 1985 rd 116 Mill S.

19.4 Der Fonds hob in seiner Stellungnahme eingangs die wirtschaftliche Bedeutung und die internationale Anerkennung der Salzburger Festspiele hervor.

### Rechnungswesen

#### Rechnungsabschlüsse und Finanzgebarung

19.5 Auch bei dieser Gebarungsüberprüfung stellte der RH fest, daß in die Rechnungsabschlüsse (1981/82 bis 1984/85) nicht alle bzw überhöhte Ausgaben und Einnahmen des Fonds aufgenommen worden waren.

Nach den Rechnungsabschlüssen des Fonds ergaben sich nachstehend angeführte Ausgaben und Einnahmen:

	1981/82	1982/83	1983/84	1984/85
	Mill S			
Personalausgaben	200,2	199,9	222,5	240,1
Sachausgaben	80,6	59,7	60,0	52,9
Gesamtausgaben	280,8	259,6	282,5	293,0
Festspieleinnahmen	161,7	144,0	159,1	163,9
Sonstige Einnahmen	33,4	29,5	29,7	26,1
Gesamteinnahmen	195,1	173,5	188,8	190,0
Deckung der Gesamtausgaben durch Gesamteinnahmen (in vH)	(69,5)	(66,8)	(66,8)	(64,8)
Betriebsabgang	85,7	86,1	93,7	103,0
Deckung des Betriebsabganges durch:				
1) Zuwendungen				
Bund	30,8	32,8	34,0	35,9
Land Salzburg	15,4	16,4	17,0	17,9
Landeshauptstadt Salzburg	15,4	16,4	17,0	17,9
Fremdenverkehrsförderungs fonds	15,4	16,4	17,0	17,9
2) Auflösung von Rücklagen	8,7	4,1	8,7	6,4
Ungedeckter Betriebsabgang	-	-	-	7,0

Die Gesamtausgaben des Fonds waren 1984/85 mit rd 293 Mill S um rd 4,3 vH höher als 1981/82, die Gesamteinnahmen lagen 1984/85 mit rd 190 Mill S um rd 2,6 vH unter jenen des Vergleichszeitraumes.

Der Betriebsabgang stieg jährlich an und war 1984/85 mit rd 103 Mill S um rd 17,3 Mill S oder rd 20,2 vH höher als 1981/82. Die Deckung der Gesamtausgaben durch Gesamteinnahmen des Fonds nahm jährlich ab und war 1984/85 mit rd 64,8 vH um rd 6,8 vH niedriger als 1981/82.



- 36 -

Im Rechnungsabschluß für 1984/85 wurde ein ungedeckter Betriebsabgang ausgewiesen, der sich auf die Zahlungsbereitschaft des Fonds deshalb nicht auswirkte, weil vom Fonds 3,2 Mill S für die Sanierung des Schlosses Arenberg und rd 7 Mill S für die Erhöhung der gebundenen Beträge ausgabenwirksam ausgewiesen, aber in diesem Geschäftsjahr nicht bezahlt wurden.

19.6 Laut den Bilanzen des Fonds für 1981/82 bis 1984/85 nahmen der Bargeldbestand und die Bankguthaben ständig ab und betrugten zum 30. September 1985 rd 35,3 Mill S oder rd 29 vH der gesamten Aktiva des Fonds. Die Forderungen waren in den Geschäftsjahren 1982/83 bis 1984/85 gegenüber 1981/82 wesentlich höher, weil aufgrund des Zahlungsplanes für die Zuwendungen die im § 3 lit a des Festspielfondsgesetzes genannten Rechtsträger zwischen rd 8 Mill S und rd 13 Mill S erst nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres dem Fonds überwiesen hatten.

Der Wert der Vorräte der Kostümabteilung schwankte zwischen rd 8,6 Mill S und rd 9,7 Mill S bzw zwischen rd 7 vH und rd 7,3 vH der gesamten Aktiva des Fonds. Der Anteil der Vorräte der Kostümabteilung am gesamten Betriebsmaterial nahm aber von rd 66 vH (1981/82) auf rd 67,4 vH (1984/85) zu.

Die "Mehrzuweisungen" (Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsabgang und den von den im § 3 lit a des Festspielfondsgesetzes genannten Rechtsträgern für die Abgangsdeckung überwiesenen Zuwendungen) nahmen von 1981/82 (rd 19 Mill S) bis 1983/84 (rd 6,3 Mill S) ständig ab. 1984/85 wurde ein ungedeckter Betriebsabgang von rd 7 Mill S ausgewiesen.

Der Fonds wies auf den Beschluß des Kuratoriums aus 1985 hin, womit dem Direktorium zunächst für fünf Jahre eine festgeschriebene Leitlinie vorgegeben worden sei; damit wäre die finanzielle Entwicklung für 1986 bis 1990 eindeutig vorausbestimmt. Das Kuratorium habe darüber hinaus wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß abgesehen von Sonderfällen (Bedenkjahr 1988 und Mozartjahr 1991) mit keiner Erhöhung des festgeschriebenen Zuwendungsbetrages gerechnet werden könne.

19.7.1 Der RH hat anläßlich der Gebarungüberprüfung 1982 empfohlen, bereits vor Beginn des Geschäftsjahres den Voranschlag vom Kuratorium genehmigen zu lassen. Der Fonds hat damals zugesagt, künftig dieser Empfehlung zu entsprechen.

Demgegenüber hat der Fonds erst nach Beginn des Geschäftsjahres 1982/83 einen Voranschlag beschlossen und die vor Beginn der Geschäftsjahre 1983/84 und 1984/85 beschlossenen Voranschläge, die teilweise nur Richtwerte für die im § 3 lit a des Festspielfondsgesetzes genannten Rechtsträger zu leistenden Zuwendungen enthielten, ua wegen der noch nicht bekannten Programme der Festspiele 1984 bzw 1985 im Laufe dieser Geschäftsjahre erheblich verändert. Der endgültige Voranschlag für das Geschäftsjahr 1984/85 wurde sogar erst im März 1985 beschlossen.

19.7.2 Der RH empfahl daher erneut, vom Kuratorium einen vollständigen, richtigen und rechtzeitig erstellten Voranschlag beschließen zu lassen.

19.8.1 Der RH hat anläßlich der Gebarungüberprüfung 1982 empfohlen, die Voranschläge aufgrund rechnerischer Grundlagen zu erstellen, was vom Fonds zugesagt wurde.

Rechnerische Grundlagen wurden für die Geschäftsjahre 1983/84 und 1984/85 nach Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres und nur für das Geschäftsjahr 1985/86 vor Beginn des Geschäftsjahres vorgelegt. Die späte Vorlage der rechnerischen Grundlagen wurde damit begründet, daß erst nach Ablauf der Festspiele das Programm für die nächstjährigen Festspiele festgelegt worden sei.

19.8.2 Nach Ansicht des RH wäre für die Ermittlung der rechnerischen Grundlagen zur Erstellung des Voranschlages eine rechtzeitige Festlegung des Programms der nächstjährigen Festspiele notwendig gewesen.

19.8.3 Laut Stellungnahme des Fonds werde die Einführung der Kostenrechnung, insb der Projektkalkulation, künftig eine genauere Planung ermöglichen.

19.9.1 Die Veranschlagungspraxis des Fonds war durch folgende Tatsachen gekennzeichnet:

(1) Die Gesamtausgaben wurden im überprüften Zeitraum, von 1982/83 abgesehen, in den endgültigen Voranschlägen jeweils jährlich höher veranschlagt als in den vorläufigen Voranschlägen; wie im Rech-



nungsabschluß ausgewiesen, waren die tatsächlichen Ausgaben aber zwischen rd 2 vH und rd 10 vH niedriger.

(2) Die Gesamteinnahmen wurden jährlich im endgültigen Voranschlag gleich hoch oder höher angesetzt als im vorläufigen Voranschlag, waren aber laut den Rechnungsabschlüssen für 1981/82 bis 1983/84 noch zwischen rd 54 Mill S und rd 16 Mill S oder rd 39 vH und rd 9 vH höher, laut Rechnungsabschluß für 1984/85 waren die Einnahmen tatsächlich um rd 2 Mill S oder rd 1 vH niedriger als im endgültigen Voranschlag.

(3) Sowohl der im vorläufigen Voranschlag als auch der im endgültigen Voranschlag ausgewiesene Betriebsabgang wurde laut den Rechnungsabschlüssen in den Geschäftsjahren 1981/82 bis 1983/84 jährlich zwischen rd 6 vH und rd 25 vH unterschritten. 1984/85 überstieg der Betriebsabgang laut Rechnungsabschluß den im endgültigen Voranschlag vorgesehenen jedoch um rd 7 Mill S oder rd 7 vH.

(4) Die größten Unterschiede zwischen den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen ergaben sich beim "Einsatz nicht verbrauchter Zuwendungen der Vorjahre". 1981/82 war zur Deckung des Betriebsabganges der Einsatz von rd 27,5 Mill S an nicht verbrauchten Zuwendungen der Vorjahre veranschlagt gewesen; laut Rechnungsabschluß wurden jedoch nur rd 8,7 Mill S dafür herangezogen. 1982/83 und 1983/84 waren von den veranschlagten rd 19 Mill S bzw rd 15 Mill S lediglich rd 4 Mill S bzw rd 9 Mill S zur Deckung des Betriebsabganges verwendet worden. 1984/85 wurden die zur Deckung des Betriebsabganges vorgesehenen nicht verbrauchten Zuwendungen der Vorjahre von rd 6 Mill S zur Gänze in Anspruch genommen.

(5) Vom Fonds wurde von 1981/82 bis 1984/85 jährlich der Hundertsatz der möglichen Einnahmen aus Vorstellungen der Festspiele im Voranschlag von rd 81 vH auf rd 92 vH angehoben, laut Rechnungsabschluß nahm dieser Hundertsatz aber von 97 vH auf rd 94 vH ab. Die erzielten Einnahmen entsprachen daher immer mehr den veranschlagten.

19.9.2 Der RH bemängelte, daß die Grundsätze ordnungsgemäßer Veranschlagung in mehreren Punkten nicht eingehalten worden waren, so daß weder den im § 3 lit a des Festspielfondsgesetzes genannten Rechtsträgern noch dem Direktorium Voranschläge als Grundlage für Entscheidungen bzw für die Geschäftsführung zur Verfügung standen.

Nach Ansicht des RH sollte die Kenntnis der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Fonds Grundlage für die Erstellung eines Voranschlages sein und nicht ein Richtwert für die benötigten Vorschüsse auf den voraussichtlichen Betriebsabgang. Die alleinige Festlegung eines Richtwertes ohne ordentlichen Voranschlag widerspräche den Bestimmungen des § 4 Abs 3 des Festspielfondsgesetzes, wonach die von den im § 3 lit a des Festspielfondsgesetzes genannten Rechtsträger zu leistenden Vorschüsse vom Kuratorium aufgrund des genehmigten Jahresvoranschlages festgesetzt werden.

Der RH empfahl daher erneut, eine Veranschlagung bei Beachtung der in Lehre und Praxis geltenden Grundsätze vorzunehmen. Die Bestimmung des Richtwertes sollte lediglich Grundlage für eine mittelfristige Planung sein.

19.9.3 Der Fonds führte dazu aus, daß die Festspielprogramme künftig aufgrund der feststehenden Zuwendungen erstellt würden, der Richtwert aber die Voranschlagserstellung nicht ersetzen werde.

19.10.1 Der RH hat anlässlich der Gebarungsüberprüfung 1982 empfohlen, künftig den Geldbedarf anhand von Finanzplänen zu ermitteln und Vorschüsse von den im § 3 lit a des Festspielfondsgesetzes genannten Rechtsträgern nur in jener Höhe anzusprechen, die zur Deckung des tatsächlichen Geldbedarfes notwendig wären. Der Fonds gab dazu bekannt, daß er künftig Finanzpläne selbst erstellen werde und im übrigen bereits 1982/83 die Vorschüsse wesentlich später überwiesen worden wären.

Wie nunmehr ein Vergleich der vom Kuratorium für die Geschäftsjahre 1982/83 bis 1984/85 beschlossenen Zahlungspläne mit den geleisteten Vorschüssen auf den Betriebsabgang zeigte, sind diese 1982/83 bis 1984/85 wesentlich später geleistet worden als in früheren Geschäftsjahren; aufgrund der beim Fonds vorhandenen Zahlungsmittel wäre aber eine noch spätere Zahlung dieser Vorschüsse möglich gewesen.

19.10.2 Der RH empfahl, die im § 3 lit a des Festspielfondsgesetzes genannten Rechtsträger sollten dem Fonds die Vorschüsse auf den Gebarungsabgang erst bei Bedarf zur Verfügung stellen.



- 38 -

*Buchhaltung und Kostenrechnung*

19.11.1 Die vom Kuratorium 1985 genehmigte Fassung der Geschäftsordnung für die laufenden Geschäfte des Fonds wurde hinsichtlich der Buchhaltung bzw der Hauptkassa in mehreren Punkten nicht eingehalten.

So wurden die Zinsen in Höhe von jährlich rd 70 000 S für ein Sparbuch in den Rechnungsabschlüssen für 1983/84 und 1984/85 nicht ausgewiesen und vom Fonds erst im Mai 1986 auf Ersuchen der Beauftragten des RH bei der sparbuchführenden Bank festgestellt.

Weiters wurden im Rechnungsabschluß für 1983/84 um rd 105 000 S zuviel an Ausgaben für Pensionszuschüsse des Fonds ausgewiesen. Obwohl die Doppelverbuchung bereits im Geschäftsjahr 1984/85 entdeckt worden war, erfolgte eine Richtigstellung erst im Geschäftsjahr 1985/86.

19.11.2 Der RH rügte in beiden Fällen die Nichteinhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchhaltung und Bilanzierung.

19.11.3 Der Fonds erklärte dazu, daß kein Schaden entstanden wäre.

19.11.4 Der RH erwiderte, Ziel der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung und Bilanzierung wäre es, einen uneingeschränkten Einblick in die Lage des Vermögens sowie in die Einnahmen- und Ausgabenstruktur des Fonds zu ermöglichen.

19.12.1 Der RH hat 1984 empfohlen, die für die Geschäftsjahre 1979/80 und 1980/81 erstellten Kostenvergleiche weiterzuführen, wozu sich der Fonds bereit erklärte.

Wie nunmehr festgestellt wurde, ist die Kostenrechnung vom Fonds nicht weitergeführt worden. Da das vom Fonds vorgelegte Datenmaterial für eine Kostenvergleichsrechnung nicht aufbereitet war, hat der RH den Betriebsabgang den vollbezahlten Karten gegenübergestellt und den Zuschuß der im § 3 lit a des Festspielfondsgesetzes genannten Rechtsträger für eine vollbezahlte Karte wie folgt errechnet:

	1982/83	1983/84	1984/85
Betriebsabgang (in Mill S)	86,1	93,7	103,0
Anzahl der vollbezahlten Karten	161 496	161 588	165 539
Zuschuß für eine vollbezahlte Karte (in S)	533	580	622

19.12.2 Da der Zuschuß für eine vollbezahlte Karte im überprüften Zeitraum erheblich gestiegen war und auch die Zahl der außerhalb der Festspielzeit durchgeführten Veranstaltungen ständig zunahm, empfahl der RH eine Kostenrechnung einzuführen.

19.12.3 Laut Mitteilung des Fonds habe das Kuratorium 1987 die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung beschlossen.

*Kartengebarung*

19.13 Die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus dem Kartenverkauf stiegen von rd 136 Mill S (1982/83) auf rd 159 Mill S (1984/85) um rd 23 Mill S oder rd 17 vH, was vor allem auf das Anheben der Kartenpreise und auf eine größer gewordene Zahl von Vorstellungen zurückzuführen war.

1982/83 wurden von 174 958 aufgelegten Karten 161 496 Karten, 1983/84 von 183 863 aufgelegten Karten 161 588 Karten und 1984/85 von 186 740 aufgelegten Karten 165 539 Karten zum vollen Preis verkauft.

An Behörden-, Dienst-, Presse- und Freikarten wurden im Geschäftsjahr 1982/83 9 339 Stück im Wert von rd 6,4 Mill S, 1983/84 9 954 Stück im Wert von rd 7,7 Mill S und 1984/85 9 499 Stück im Wert von rd 7,7 Mill S unentgeltlich abgegeben.

19.14.1 Der RH hat 1984 empfohlen, eine Regelung hinsichtlich der unentgeltlichen Vergabe von Karten zu treffen. Der Fonds erklärte sich dazu bereit.



Der Fonds hat 1984 eine Dienstanweisung über die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Karten für Veranstaltungen der Salzburger Festspiele erlassen.

Aufgrund der steigenden Zahl der Veranstaltungen stieg die Zahl der Dienstkarten von 4 194 (1982/83) auf 4 280 (1984/85), der Wert von rd 2,2 Mill S auf rd 2,6 Mill S.

19.14.2 Der Fonds hat somit die Empfehlung des RH, die Vergabe von Dienstkarten schriftlich zu regeln, verwirklicht, die Anzahl der jährlich vergebenen Dienstkarten blieb jedoch nach wie vor sehr hoch.

19.15.1 Der Fonds hat für vom Publikum wenig besuchte Vorstellungen vor allem dem ORF, der "Szene der Jugend", der Stiftung Mozarteum sowie dem Land Salzburg Füllkarten zur Verfügung gestellt. Die Zahl der Füllkarten wurde jährlich um rd 1 000 bis rd 1 300 Stück erhöht. Der Wert dieser Karten stieg von rd 0,5 Mill S (1982/83) um rd 740 vH auf rd 4,2 Mill S (1984/85).

19.15.2 Der RH empfahl, Maßnahmen zu treffen, die eine wesentliche Herabsetzung der Zahl an Füllkarten zur Folge haben.

19.15.3 Der Fonds erklärte, an die "Szene der Jugend" nur in einem Geschäftsjahr Füllkarten abgeben zu haben. Im übrigen sei er bemüht, die Nachfrage nach Karten für nicht ausverkaufte Vorstellungen zu verstärken, um einen möglichst vollständigen Verkauf der Karten zu erreichen.

19.16.1 Der RH hat 1984 empfohlen, auch die Freikartenvergabe in eine auf die finanziellen Belange des Fonds Bedacht nehmende Regelung aufzunehmen.

Auch im überprüften Zeitraum wurden vom Präsidenten des Fonds und vom Leiter des künstlerischen Betriebes Freikarten vergeben, und zwar an Beamte der Zentralstellen des Bundes, an Angehörige von kulturellen Einrichtungen und des ORF sowie an Personen, die aus verschiedensten Gründen in einer Beziehung zum Fonds standen.

Die Zahl der Freikarten stieg von 705 (1981/82) um rd 22 vH auf 863 (1984/85) und deren Wert um 50 vH von rd 0,6 Mill S auf rd 0,9 Mill S. Gleichzeitig stieg die Zahl der verkauften Karten um rd 10 vH und deren Wert um rd 23 vH.

19.16.2 Daß zuzüglich zur hohen Zahl an Füllkarten 1983/84 noch Freikarten für nicht ausverkaufte Vorstellungen vergeben wurden, sollte nach Ansicht des RH den Fonds zu Überlegungen veranlassen, weshalb für bestimmte Vorstellungen nur geringes Publikumsinteresse bestand bzw ob derartige Vorstellungen den außerordentlichen Ansprüchen, die an die Salzburger Festspiele gestellt werden, noch gerecht wurden. Der RH empfahl, künftig bemüht zu sein, auch die Zahl der ausgegebenen Freikarten zu senken.

19.17.1 Zusammenfassend hat der RH 1984 empfohlen, durch eine Neuregelung für die Abgabe unentgeltlicher Karten eine wesentliche Verringerung ihrer Zahl und eine Steigerung der Einnahmen aus dem Kartenverkauf zu erreichen.

Von 1982/83 bis 1984/85 ist zwar die Zahl der jährlich unentgeltlich abgegebenen Karten ungefähr gleich hoch geblieben, gegenüber 1981/82 aber bis rd 14 vH und ihr Wert bis rd 24 vH höher gewesen.

19.17.2 Der RH empfahl daher erneut, die erhebliche Zahl der unentgeltlich abgegebenen Karten deutlich herabzusetzen. Dies würde nicht nur dem Gebot der Sparsamkeit entsprechen, sondern bei vielen Aufführungen auch den bisher nicht erfüllten Kartenwünschen des Publikums entgegenkommen.

19.17.3 Der Fonds sagte zu, die Zahl der unentgeltlich abgegebenen Karten auf ein Mindestmaß zu beschränken.

#### *Beiträge und Spenden von Förderern*

19.18.1 Der RH hat 1984 empfohlen, die Beiträge und Spenden der Förderer der Salzburger Festspiele für Zwecke des Festspielfonds zu verwenden und in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen nachzuweisen und nicht auf das Konto des Vereins "Freunde der Salzburger Festspiele" (Verein) zu überweisen.



- 40 -

Da es in dieser Angelegenheit gegensätzliche Standpunkte des RH und des Fonds gab, sollten nach Auffassung des RH die im § 3 lit a des Festspielfondsgesetzes genannten Rechtsträger, die zur Deckung des Betriebsabganges des Fonds verhalten sind, entscheiden, ob in Hinkunft jährliche Einnahmen in beträchtlicher Höhe dem Fonds oder dem Verein zufließen.

Diese Rechtsträger hatten bis zur Gebarungsüberprüfung keine Entscheidung über die künftige Verwaltung bzw Verwendung der Beiträge und Spenden der Förderer getroffen.

19.18.2 Der RH empfahl, eine in rechtlicher Hinsicht einwandfreie Trennung der Gebarungen des Vereins und des Fonds herbeizuführen.

19.18.3 Bei der Schlußbesprechung sagten die Vertreter des Fonds zu, der Empfehlung des RH durch Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung Rechnung zu tragen.

### Personalangelegenheiten

#### *Einkommen und Gehälter*

19.19.1 Der RH hat 1984 die durchschnittlichen Monatsgehälter der Bediensteten des Fonds den durchschnittlichen Jahreseinkommen gegenübergestellt und festgestellt, daß in den einzelnen Verwendungsbereichen das Jahreseinkommen im Geschäftsjahr 1980/81 bis zum 22,4-fachen eines Monatsgehaltes betragen hatte.

Im Kalenderjahr 1985 erhielten die zehn Bediensteten in Leitungsfunktion bzw in gehobener Tätigkeit, die mit Sonderverträgen verpflichtet worden waren, ein durchschnittliches Monatseinkommen von rd 55 000 S rd 16,2 mal (1980/81 rd 16,7 mal) ausbezahlt. Die 17 Verwaltungsbediensteten bezogen ein durchschnittliches Monatsgehalt von rd 19 000 S rd 19,3 mal (1980/81 rd 17,8 mal), die 20 Bediensteten der Kostümadteilung ein durchschnittliches Monatsgehalt von 15 700 S rd 19,7 mal (1980/81 rd 18,1 mal), die 31 Bediensteten des Hauspersonals ein durchschnittliches Monatsgehalt von rd 12 700 S rd 21,3 mal (1980/81 rd 20,4 mal), die 22 Bediensteten der Dekorationswerkstätten ein Monatsgehalt von durchschnittlich rd 16 900 S rd 21,4 mal (1980/81 rd 21,1 mal) und die 28 Bediensteten des Bühnen- und Werkstättenbereiches ein durchschnittliches Monatsgehalt von rd 15 600 S rd 23,4 mal (1980/81 rd 22,4 mal).

19.19.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurden infolge dieser Auszahlungsweise besonders hohe Jahreseinkommen erzielt.

19.19.3 Der Fonds teilte dazu mit, daß 1986 die Anzahl der Monatsgehälter, gemessen am Jahreseinkommen, gegenüber 1985 gesunken wäre, was auf die 1985 veranlaßten Sparmaßnahmen zurückzuführen sei.

#### *Sonderverträge*

19.20.1 Der RH hatte 1984 kritisch vermerkt, daß im Geschäftsjahr 1981/82 von den 22 Verwaltungsbediensteten des Fonds acht Sonderverträge hatten. Vier dieser Bediensteten bezogen ein Jahreseinkommen, welches über dem eines Bundesbeamten der höchsten Dienstklasse (IX) lag und drei weitere Bedienstete ein höheres Jahreseinkommen als ein Bundesbeamter der Dienstklasse VIII.

Im Geschäftsjahr 1984/85 hatten drei der sieben Verwaltungsbediensteten des Fonds höhere Einkommen bezogen als ein Bundesbeamter der höchsten Dienstklasse, nämlich der Leiter der Verwaltung (rd 985 000 S), der Leiter der Hausverwaltung (rd 916 000 S) und der Leiter des Pressebüros (rd 899 000 S).

Drei weitere Verwaltungsbedienstete bezogen 1984/85 ein Jahreseinkommen, welches über dem eines Beamten der Dienstklasse VIII lag, nämlich der Leiter der Allgemeinen Verwaltung (rd 693 000 S), der Leiter des Kartenbüros (rd 667 000 S) und eine Sekretärin im künstlerischen Betriebsbüro (rd 606 000 S).

1985 wurde als Leiter des künstlerischen Betriebsbüros ein Akademiker aufgenommen, dem ein Monatsgehalt zuerkannt wurde, welches um rd 68 vH über dem Bezug eines vergleichbaren Beamten im Bundesdienst lag.



19.20.2 Der RH hielt die Tätigkeiten der mit Sonderverträgen verpflichteten Verwaltungsbediensteten des Fonds weder mit dem Aufgabenbereich noch mit der Verantwortung von Spitzenbeamten im öffentlichen Dienst für vergleichbar.

19.20.3 Der Fonds verglich nunmehr die Einkommen seiner leitenden Angestellten mit den Bezügen von Spitzenbeamten des Magistrates der Stadt Salzburg.

19.20.4 Der RH erwiderte, ein derartiger Vergleich vermöge nicht die hohen Gehälter der leitenden Angestellten des Fonds zu rechtfertigen. Beim Magistrat der Stadt Salzburg waren rd 2 700 Bedienstete, dh je Abteilungsvorstand durchschnittlich rd 200 Bedienstete beschäftigt, der Fonds hingegen hatte zum 1. Mai 1984 144 vollbeschäftigte Bedienstete, so daß auf einen leitenden Angestellten durchschnittlich 13 Bedienstete entfielen. Allein dieser Mengenvergleich ließ erkennen, daß die Aufgaben und die Verantwortung der leitenden Angestellten des Fonds wesentlich kleiner waren als die von Spitzenbeamten der öffentlichen Verwaltung.

Im übrigen enthielten die zum Vergleich herangezogenen Bezüge der städtischen Bediensteten auch eine Mehrleistungsentschädigung, während den leitenden Bediensteten des Fonds für Mehrleistungen in der Festspielzeit 200 vH bzw seit 1985 160 vH eines Monatsgehaltes als Abgeltung zuerkannt wurden. Bei Berücksichtigung dieses Umstandes wären aber 1984 die Gehälter von bereits vier leitenden Angestellten des Fonds höher gewesen als die angenommenen Vergleichsbezüge beim Magistrat der Stadt Salzburg.

19.21.1 Der RH hatte 1984 beanstandet, daß bei den leitenden, mit Sonderverträgen beschäftigten Angestellten des künstlerischen und technischen Bereiches die Bezahlung offensichtlich nicht nur aufgrund objektiver Merkmale erfolgt war. Im Geschäftsjahr 1981/82 bezog die Leiterin der Kostümabteilung mit rd 1,2 Mill S das absolut höchste Jahreseinkommen aller Bediensteten des Fonds, gefolgt vom Leiter des künstlerischen Betriebes (rd 1,1 Mill S), Leiter der technischen Abteilung (rd 0,8 Mill S) und Ausstattungsleiter (rd 0,6 Mill S). Der Fonds ist auf diese Feststellung nicht eingegangen.

Von 1981/82 bis 1984/85 stieg das Gehalt des Leiters des künstlerischen Betriebes von rd 1,1 Mill S auf rd 1,4 Mill S, das des Leiters des technischen Betriebes von rd 0,8 Mill S auf rd 0,9 Mill S und das des Ausstattungsleiters von rd 0,6 Mill S auf rd 0,9 Mill S. Das Gehalt der Leiterin der Kostümabteilung blieb mit rd 1,2 Mill S gleich hoch.

Im Jahr 1984/85 erhielten gegenüber vergleichbaren Bediensteten der Bundestheater bei den Salzburger Festspielen die Leiterin der Kostümabteilung um 81 vH, der Leiter des Pressebüros um 92 vH und der des Kartenbüros um 26 vH mehr.

19.21.2 Die teilweise Anpassung der Jahreseinkommen an die Bedeutung der Funktion im überprüften Zeitraum war vor allem auf die Steigerung des Gehaltes des Leiters des künstlerischen Betriebes zurückzuführen. Abgesehen von der von 1981/82 bis 1984/85 erfolgten teilweisen Verringerung der Unterschiedsbeträge erhielten die einzelnen Bereichsleiter beim Fonds nach wie vor durchwegs und zT erheblich höhere Einkommen als vergleichbare Bedienstete bei den Bundestheatern. Die Belastung eines zehnmönatigen Spielbetriebes bei den Bundestheatern wurde aber beim Fonds auch durch einen in sehr verdichteter Form durchgeführten fünfwöchigen Spielbetrieb bei weitem nicht erreicht.

19.22.1 Der RH hat 1984 den im Verhältnis zum öffentlichen Dienst außerordentlich hohen Anstieg der Gehälter von Bediensteten mit Sondervertrag bemängelt. Diese Entwicklung setzte sich fort. Bei jenen Bediensteten des Leitungs- und Verwaltungspersonals, die sowohl 1982 als auch 1985 ein sondervertraglich vereinbartes Entgelt bezogen hatten, stiegen die Gehälter in diesem Zeitraum von rd 6,5 Mill S auf rd 8,2 Mill S, also um rd 1,7 Mill S oder rd 26,2 vH an. Die Gehälter einzelner Bediensteter mit Sondervertrag stiegen von 1982 bis 1985 sogar um bis zu rd 62,5 vH. Im selben Zeitraum erhöhten sich die Bezüge im öffentlichen Dienst aber nur um rd 13 vH.

19.22.2 Wie der RH kritisch vermerkte, waren die Angestellten des Fonds, der aus öffentlichen Mitteln gefördert wird, nach wie vor wesentlich besser gestellt als vergleichbare Bedienstete der den Fonds fördernden Gebietskörperschaften.

Der RH verkannte keineswegs die Problematik der Änderung von Dienstverträgen hinsichtlich der vom Fonds eingegangenen finanziellen Verpflichtungen, vertrat aber nach wie vor die Auffassung, daß der Fonds hinsichtlich der mit Sonderverträgen verpflichteten Bediensteten trachten sollte, deren Entgelte auf



- 42 -

jenes Maß zu verringern, das bei den Subventionsgebern üblich ist bzw bei den Bundestheatern gewährt wird.

*Bühnen- und Werkstättenpersonal*

19.23.1 Obwohl die kollektivvertragliche Gehalts- und Lohngruppeneinteilung beim technischen Personal lediglich für Inspektoren Sonderverträge vorsah, hatte der Fonds, wie bereits 1984 dargestellt wurde, zum Stichtag 1. Oktober 1982 mit elf Bediensteten sondervertragliche Entlohnungen vereinbart.

Durch den Abschluß von Sonderverträgen mit Obermeistern entstanden Mehrausgaben, die von rd 568 000 S (1982) auf rd 726 000 S (1985) stiegen. Mit einem Obermeister wurde ab 1. Jänner 1985 wieder ein Sondervertrag abgeschlossen (Mehrausgaben jährlich rd 70 000 S).

19.23.2 Der RH bemängelte den neuerlichen Abschluß eines Sondervertrages, weil das kollektivvertragliche Entlohnungsschema für die Gruppe Obermeister ohnehin Lohnansätze vorsah.

19.23.3 Der Fonds sah den Abschluß eines Sondervertrages als geboten an, weil sämtliche Obermeister sondervertraglich geregelte Löhne erhielten.

19.23.4 Der RH vermochte sich dieser Rechtfertigung nicht anzuschließen.

19.24.1 Bei den Bediensteten der technischen Abteilung lagen die durchschnittlichen Monatseinkommen um rd 47,4 vH (1981/82) bzw rd 48,8 vH (1984/85) über den laut kollektivvertraglicher Einstufung vorgesehenen Gehältern bzw Löhnen.

Die Einkommen der ganzjährig Beschäftigten in der Kostümabteilung erhöhten sich im überprüften Zeitraum um durchschnittlich rd 60 000 S im Jahr oder rd 23,3 vH und damit wesentlich stärker als die betreffenden kollektivvertraglichen Ansätze (rd 15,1 vH).

19.24.2 Der RH erachtete die gewährten Überzahlungsspannen als unangemessen hoch.

*Festspielpauschale*

19.25.1 Der RH hat 1984 die Änderung der Betriebsvereinbarung Nr. 2 (BV 2) hinsichtlich des Festspielpauschales für die ständig Bediensteten des Fonds empfohlen.

Die Ausgaben für die Festspielpauschalen stiegen von rd 6,6 Mill S (1981/82) auf rd 7,4 Mill S (1984/85).

An Festspielpauschalen erhielten 1985 21 Bedienstete der Verwaltung rd 1 Mill S oder rd 134 vH der Grundgehälter, die Bediensteten der technischen Abteilung im Bereich der Bühne und Werkstätten rd 1,6 Mill S oder rd 148 vH der Monatslöhne, die Bediensteten der Dekorationswerkstätten rd 1,1 Mill S oder rd 130 vH der Monatslöhne und die 33 Bediensteten der Hausverwaltung rd 1,4 Mill S oder rd 167 vH der Monatsgehälter.

Die Inhaber von "all-in" Sonderverträgen des Leitungs- und Verwaltungspersonals verzichteten ab 1984/85 freiwillig auf jeweils 20 vH des Festspielpauschales im Monat. Dieser Verzicht verringerte die Ausgaben des Fonds für das Festspielpauschale 1985 um rd 231 000 S.

19.25.2 Nach Ansicht des RH sollten mit den durchaus überdurchschnittlichen Gehältern des Leitungs- und Verwaltungspersonals mit Sondervertrag die Mehrleistungen in den Monaten Juli und August bereits als abgegolten betrachtet werden. Hinsichtlich des übrigen Jahrespersonals empfahl der RH weiterhin, die Abgeltung der notwendigen Überstunden durch Zeitausgleich oder Einzelabgeltung anzustreben.

19.25.3 Laut Stellungnahme des Fonds sei wegen der mehr als 100 Fremdveranstaltungen während des Jahres die Gewährung des Erholungsurlaubes schwierig und auch ein zusätzlicher mehrwöchiger Zeitausgleich nicht möglich.

19.25.4 Der RH erwiderte, der Fonds hätte unbedingt darauf zu achten, daß die Einnahmen aus den Fremdveranstaltungen alle daraus entstehenden Ausgaben, also auch die darauf zurückzuführenden hohen Überstundenzahlungen für die Festspielzeit, decken. Im übrigen müßte es bei einer Vorbereitungs-



und Spielzeit für die Oster- und Sommerfestspiele von insgesamt rd drei bis vier Monaten möglich sein, in der verbleibenden Zeit den Erholungsurlaub sowie einen etwaigen Zeitausgleich zu gewähren.

19.26.1 Angesichts der hohen Zahl an Überstunden, die mit dem Festspielpauschale beim Jahrespersonal und den Tagesentgelten beim Festspielpersonal (Saisonpersonal) zwar abgegolten, aber nicht geleistet worden waren, hat der RH 1984 empfohlen, diese für den Fonds nachteilige Regelung zu ändern und für angeordnete Überstunden eine Einzelabrechnung anzustreben.

Auch von 1982/83 bis 1984/85 sind trotz der Änderungen der BV 2 über das Pauschale hinaus noch Mehrleistungen mit rd 0,7 Mill S bezahlt, im Pauschale aber mit rd 2,4 Mill S abgegoltene Mehrleistungen nicht erbracht worden.

19.26.2 Der Ansicht des Fonds, für den Großteil der Dienstnehmer müsse die pauschalierte Überstundenzahl höher sein als die geleistete, um eine möglichst schnelle Arbeit zu erreichen, vermochte sich der RH nicht anzuschließen.

19.27.1 Die Änderungen der BV 2 betrafen eine Herabsetzung der in den Tagesentgelten bzw mit dem Festspielpauschale abgegoltenen Überstunden sowie die Einführung einer "eingeschränkten Kompensierbarkeit" der Überstunden, dh es wurden eine mit dem Pauschale abgegoitene Nachtüberstunde für eine Überstunde und zwei Überstunden für eine Nachtüberstunde angerechnet.

Über die Höhe der im Zusammenhang mit der Herabsetzung der zu leistenden Zahl der pauschalierten Überstunden zu erwartenden finanziellen Belastungen waren beim Fonds keine Berechnungen durchgeführt worden.

19.27.2 Nach Ansicht des RH sollten vor Kollektivvertragsverhandlungen entsprechende Berechnungsunterlagen über die Auswirkungen der geforderten Maßnahmen erstellt werden. Überdies wären die Änderungen der BV 2 vom Kuratorium zu genehmigen gewesen, was aber nicht geschehen ist.

Der RH empfahl, wegen der für den Fonds finanziell nachteiligen Entwicklung der Mehrleistungsabgeltung die Einzelabgeltung von Mehrleistungen bzw die frühere Überstundenberechnung wieder anzustreben.

#### *Saisonpersonal*

19.28 Wie in den vergangenen Jahren beschäftigte der Fonds auch im überprüften Zeitraum für die Proben- und Festspielzeit Saisonbedienstete, für deren Dienstverhältnisse die Bestimmungen der BV 2 maßgebend waren.

In den Geschäftsjahren 1982/83 bis 1984/85 wurden jeweils rd 500 Saisonbedienstete verwendet. Die Löhne für diese Bediensteten ohne Berücksichtigung der Reisespesen und der Dienstgeberbeiträge stiegen innerhalb dieser drei Jahre von rd 28,6 Mill S oder rd 11 vH der Gesamtausgaben des Fonds auf rd 36,4 Mill S oder rd 12,4 vH der Gesamtausgaben des Fonds.

19.29.1 Der RH hat 1984 beanstandet, daß rd 28 vH der Überstunden und rd 62 vH der Nachtüberstunden, die durch die Tagesentgelte pauschal abgegolten worden waren, nicht geleistet wurden.

Im überprüften Zeitraum sind aufgrund der Änderungen der BV 2 diese Hundertsätze auf rd 15 vH und rd 19 vH zurückgegangen. Der Wert der nicht geleisteten, jedoch abgegoltenen Überstunden sank somit von 1981/82 bis 1984/85 von rd 10 vH auf rd 3 vH (rd 1 Mill S) der Ausgaben für das Saisonpersonal. Die Ausgaben für jene Überstunden, die einzelne Saisonbedienstete über ihre pauschalierten Überstunden hinaus erbracht hatten, stiegen hingegen von rd 0,4 Mill S (1981/82) auf rd 0,9 Mill S (1984/85).

19.29.2 Wenn auch aufgrund der Kompensierbarkeit wesentlich mehr pauschalierte Überstunden geleistet worden sind als früher, bemängelte der RH jedoch das überdurchschnittliche Ansteigen der zusätzlich abzugeltenden Überstunden. Der RH wiederholte daher die seinerzeitige Empfehlung, Überstunden nur einzeln abzurechnen, wodurch künftig nur tatsächliche Leistungen bezahlt werden würden.



- 44 -

19.30.1 Der RH hat 1984 bemängelt, daß trotz der steigenden Zahl des technischen Jahrespersonals, das auch während der Festspielzeit Dienst versah, insb im Kleinen Festspielhaus und in der Felsenreitschule sehr viel Saisonpersonal eingesetzt worden war; empfohlen wurde seine Verringerung.

Von 1981/82 bis 1984/85 erhöhte sich im Kleinen Festspielhaus und in der Felsenreitschule die Zahl der Saisonbediensteten von 88 auf 105 und stiegen dementsprechend die Ausgaben für diese Mitarbeiter um rd 2,3 Mill S, obwohl die Zahl der Bediensteten des technischen Jahrespersonals geringfügig von 56 (1981/82) auf 57 (1984/85) zugenommen hatte.

19.30.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist der seinerzeitigen Empfehlung des RH daher nicht entsprochen worden.

#### *Sonderdienstklasse, Zusatzpensionsstatut*

19.31.1 Mit Wirksamkeit vom 1. November 1984 – jedoch ohne Genehmigung des Kuratoriums – wurde das in der BV 1 vorgesehene Lohn- und Gehaltsschema des Fonds um die sogenannte "Sonderdienstklasse" erweitert, in die Abteilungsleiter und Verwaltungsangestellte des Höheren Dienstes nach zwölf anrechenbaren Dienstjahren und Sachbearbeiter nach 24 Jahren befördert werden können. Das Gehalt sollte hierbei den Bezügen der Dienstklasse VII der Vertragsbediensteten der Landeshauptstadt Salzburg zuzüglich der Verwaltungsdienstzulage und der Belastungszulage entsprechen. Gegenüber der bisherigen Einstufung ließ diese Regelung monatlich Mehrbelastungen je Dienstnehmer zwischen rd 4 000 S und rd 10 000 S erwarten. Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war allerdings noch kein Bediensteter des Fonds in die "Sonderdienstklasse" befördert worden.

19.31.2 Der RH sah diese Erweiterung des kollektivvertraglichen Lohn- und Gehaltsschemas als nicht notwendig an, nahm aber die Zusicherung bei der Schlußbesprechung zur Kenntnis, daß künftig keine Sonderverträge mehr abgeschlossen und die Beförderungszeiten an die der Gebietskörperschaften angeglichen werden würden.

19.32 Wegen der ständig steigenden finanziellen Belastungen für den Fonds, die im Rahmen der Abgangsdeckungspflicht letztlich aus öffentlichen Mitteln zu tragen waren, hatte der RH 1984 empfohlen, künftig keine weiteren Anwartschaften auf eine Zusatzpension zu gewähren.

Die Nettoausgaben des Fonds (Pensionsausgaben abzüglich der Beiträge der Bediensteten) für Zusatzpensionen sind von rd 1,3 Mill S (1979/80 bis 1981/82) auf rd 3,5 Mill S (1982/83 bis 1984/85) gestiegen. Im Mai 1986 hatten 19 Personen Anspruch auf Leistungen nach dem Pensionsstatut. Seit 2. Jänner 1983 hat der Fonds keine Anwartschaft mehr auf Leistungen aus dem Zusatzpensionsstatut zuerkannt.

19.33.1 Der RH hat 1984 bemängelt, daß der Fonds bei der Ermittlung der Nebengebührentzulagen für die Zusatzpension die für Bundesbeamte geltende Regelung angewendet hatte, bei der Ermittlung der Zusatzpension hingegen das Bundestheaterpensionsgesetz.

19.33.2 Aufgrund dieser Großzügigkeit betrug die höchste Nebengebührentzulage ab dem 1. Jänner 1986 9 861 S; bei Ausrichtung am Bundestheaterpensionsgesetz wären lediglich 1 115 S zu leisten gewesen. Eine Änderung dieser finanziell aufwendigen Regelung wurde vom Fonds nicht vorgenommen.

#### **Verwaltungsangelegenheiten**

19.34.1 Der RH hat anlässlich der Gebarungsüberprüfung 1982 empfohlen, künftig bei den Repräsentationen mehr Zurückhaltung zu üben.

Die Gesamtausgaben des Fonds für Repräsentationszwecke waren – jeweils nach Abzug der Ausgaben für Beisetzungsfeierlichkeiten – 1982/83 um rd 60 vH höher als im Vorjahr, sanken 1983/84 um rd 70 vH und stiegen 1984/85 wieder um rd 180 vH an.

Die Steigerung 1982/83 war ua auf die Schaffung eines Ehrenringes des Fonds zurückzuführen; im Zusammenhang mit der Überreichung dieses Ringes gab der Fonds rd 48 000 S aus. Auch 1984/85 wurden zwei Ehrenringe des Fonds verliehen und dafür rd 72 000 S ausgegeben.



- 45 -

Für Abendessen mit Regisseuren, Ausstattern, Komponisten und Dirigenten in Restaurants oder Hotels sowie für kleinere Bewirtungen waren im überprüften Zeitraum rd 67 000 S ausgegeben worden.

Vom Fonds wurde nur ein Teil der Repräsentationsausgaben offen ausgewiesen. Ein beträchtlicher Teil der Repräsentationsausgaben des Fonds wurde vom Verein "Freunde der Salzburger Festspiele" bezahlt.

19.34.2 Der RH empfahl, dienstliche Angelegenheiten in den Arbeitsräumen des Fonds zu besprechen; Ausgaben für gesellige Zusammenkünfte sollten nicht vom Fonds, sondern vom Einladenden bzw den Teilnehmern getragen werden. Im übrigen würden mangels rechtlich einwandfreier Trennung der Geburungen von Fonds und Verein die Ausgaben des Fonds in den Rechnungsabschlüssen nicht oder nicht in voller Höhe ausgewiesen.

19.35.1 Im Jahr 1983 trat der Fonds anstelle der Landeshauptstadt Salzburg der Gesellschaft für die Max Reinhardt-Forschung (Gesellschaft) bei. Im Rahmen der dadurch notwendig gewordenen Änderung der Statuten der Gesellschaft sollte eine Bestimmung über die Rückführung der im Eigentum des Fonds stehenden Archivbestände an diesen im Fall der Auflösung der Gesellschaft aufgenommen werden.

19.35.2 Da dies nicht erfolgt war, empfahl der RH, umgehend eine diesbezügliche Änderung der Statuten der Gesellschaft anzustreben.

19.35.3 Der Fonds gab dazu keine Stellungnahme ab.

19.36.1 Seit der Eröffnung des Großen Festspielhauses wird dieses außerhalb der Festspielzeit zur Abhaltung von Veranstaltungen vermietet. In der Regel wurden nur mündliche Verträge abgeschlossen und nach den Veranstaltungen die vom Fonds erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt. Diese Vorgangsweise wurde vom Fonds mit den langjährigen guten Erfahrungen mit den verschiedenen Veranstaltern begründet.

19.36.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit einer Dienstanweisung stehend, derzufolge Verträge und sonstige Vereinbarungen grundsätzlich schriftlich und rechtzeitig, dh jedenfalls vor Erbringung von Leistungen abzuschließen gewesen wären. Er empfahl, künftig schon wegen der Beweissicherung Verträge nur mehr schriftlich abzuschließen.

19.36.3 Der Fonds sagte dies zu.

### Künstlerischer Bereich

#### *Solisten*

19.37.1 Der RH hat 1984 das Zugeständnis überhöhter Honorare bemängelt und die Zusage des Fonds erhalten, künftig bei Berücksichtigung der an die Salzburger Festspiele gestellten außerordentlichen Ansprüche ein Gagenniveau für Solisten und künstlerische Vorstände anzustreben, das bei den international vergleichbaren Einrichtungen üblich sei.

Das Kuratorium faßte sohin im Juli 1984 einstimmig den Beschluß, die Gagen für Schauspieler und Sänger sowie die Honorare für Regisseure, Dirigenten und Ausstatter sofort einzufrieren. Über unbedingt notwendige Ausnahmen sollte dem Kuratorium berichtet werden.

Wie dem Schriftverkehr des Fonds zu entnehmen war, hat der Leiter des künstlerischen Betriebes bei Forderungen der Künstler bzw deren Agenten auf Gagenerhöhung immer wieder, zT jedoch erfolglos, auf diesen Kuratoriumsbeschluß hingewiesen.

Der Leiter des künstlerischen Betriebes gab daher bereits im August 1984 dem Kuratorium bekannt, daß der Beschluß, die Gagen einzufrieren, undurchführbar wäre. Ergänzend führte er in der Sitzung des Kuratoriums im Dezember 1984 an, daß das Direktorium des Fonds bspw keinen Einfluß auf die Höhe der von der Osterfestspiel GesmbH bei der Produktion "Carmen" vereinbarten Gagen habe, diese aber auch bei den Salzburger Festspielen bezahlt werden müßten.

19.37.2 Der RH bemängelte, daß im März 1985 dem Kuratorium lediglich über einzelne Gagenerhöhungen berichtet wurde. Die sich durch eine geringere Zahl an Aufführungen bei gleichbleibender Gesamtgage ergebende Erhöhung zwischen rd 19 vH und rd 59 vH der Gage je Vorstellung aller Darsteller in



- 46 -

"Nathan der Weise" sowie die Gagenerhöhungen für die Festspiele 1986 waren dem Kuratorium nach den dem RH zur Verfügung gestandenen Protokollen nicht bekanntgegeben worden.

19.37.3 Der Fonds hat hiezu keine Stellungnahme abgegeben.

19.38.1 Der Fonds gab für Honorare an Opern- und Konzertsolisten zwischen 24,8 Mill S (1982/83) und 30,6 Mill S (1984/85) aus.

Im überprüften Zeitraum hat der Fonds rd einem Viertel der verpflichteten Opernsolisten durchschnittlich rd ein Drittel mehr an Honoraren bezahlt als diese Solisten im vergleichbaren Zeitraum an europäischen Opernhäusern erhalten hatten. Einzelne Mitwirkende erhielten sogar um bis zu 90 vH mehr als die ihnen üblicherweise bezahlten Honorare.

Ein weiteres Viertel der vom Fonds verpflichteten Opernsolisten erhielt um rd 30 vH bis 42 vH mehr als ihnen im vergleichbaren Zeitraum von der Wiener Staatsoper bezahlt wurde; einzelnen Mitwirkenden bezahlte der Fonds sogar bis zum Neunfachen ihrer Bezüge an der Wiener Staatsoper. Andererseits haben aber auch zahlreiche Gesangssolisten für dieselben Rollen bei zwei aufeinanderfolgenden Festspielen gleich hohe Gagen erhalten.

Insgesamt ist sohin der Beschluß des Kuratoriums, die Höhe der Gagen einzufrieren, nur teilweise durchgeführt worden.

19.38.2 Ein besonderes Problem stellten nach Ansicht des RH die den Darstellern kleinerer und mittlerer Rollen bezahlten hohen Gagen dar. Dem Hinweis des Fonds, daß auch kleinere Rollen mit Spitzenkräften zu besetzen waren, vermochte sich der RH nicht anzuschließen, weil nicht einmal alle Titelpartien ständig mit Spitzenkräften besetzt waren.

Der RH empfahl erneut, künftig Gagen nur in der auch von den europäischen Opernhäusern bezahlten Höhe zu vereinbaren. Was die Einflußnahme Dritter auf die Gagenhöhe beim Fonds anlangte, so sollte der Fonds künftig selbstbewußter handeln. Wenn ein internationaler Spitzenstar öffentlich bekanntgab, die Mitwirkung bei den Salzburger Festspielen sei für die weitere künstlerische Laufbahn so wichtig, daß er sich auch mit geringeren Honoraren als den vom Fonds bezahlten begnügen würde, so zeigte dies, daß die Salzburger Festspiele für Solisten nicht nur aus finanziellen Gründen interessant waren, sondern offenbar auch aus künstlerischen oder sonstigen Gründen.

19.38.3 Laut Stellungnahme des Fonds wären die Aufführungen der Festspiele mit keinen Aufführungen der europäischen Opernhäuser vergleichbar. Außerdem müßten den an der Wiener Staatsoper tätigen Künstlern wegen der in Wien weiterzuzahlenden Kosten der privaten Lebensführung höhere Gagen gewährt werden.

19.38.4 Der RH erwiderte, die bei den Salzburger Festspielen mitwirkenden Künstler seien auch an den europäischen Opernhäusern tätig. Die Kosten der privaten Lebensführung wären im übrigen durch die von der Wiener Staatsoper auch im Juli und August ausbezahlten Monatsbezüge gedeckt.

19.39.1 Der RH hat 1984 empfohlen, für die Gagen von Schauspielsolisten eine Honorarhöchstgrenze einzuführen, welche die Honorarhöchstbezüge für Burgtheatermitglieder zuzüglich einer Vergütung für Erschwernisse nicht überschreiten sollte.

Für die bei Sprechstücken mitwirkenden Künstler zahlte der Fonds im überprüften Zeitraum zwischen rd 7,4 Mill S und rd 11,5 Mill S an Honoraren.

Von 1982/83 bis 1984/85 erhielten Schauspieler, die auch beim Burgtheater verpflichtet waren, vom Fonds Gagen, die zwischen rd 62 vH und rd 140 vH höher waren als die ihnen vom Burgtheater bezahlten Bezüge. Einzelne Schauspieler erhielten als Honorar vom Fonds sogar bis zum Dreieinhalbfachen ihrer Bezüge beim Burgtheater.

Schauspieler, die nicht beim Burgtheater beschäftigt waren, erhielten vom Fonds zT Gagen, die zwischen rd 47 vH und rd 67 vH höher waren als die höchsten Bezüge beim Burgtheater.

19.39.2 Wie der RH errechnete, hat der Fonds somit diesen Mitwirkenden in den angeführten drei Geschäftsjahren um rd 8 Mill S oder durchschnittlich 75 vH mehr an Honoraren bezahlt, als diese Schauspieler vom Burgtheater tatsächlich erhalten hatten bzw hätten.



- 47 -

19.39.3 Der Fonds begründete die hohen Gagen der Schauspieler mit deren ständigen Film- und Fernsehangeboten.

19.39.4 Dazu bemerkte der RH, daß auch Schauspielern die unterschiedliche künstlerische Bedeutung von Theater- und Festspielaufführungen bzw von Filmvorführungen und Fernsehsendungen sowie die damit verbundene verschiedenartige Gagenstruktur bekannt sein dürfte.

19.40.1 Die Gagen der bei "Jedermann" mitwirkenden Schauspieler waren in gleicher Höhe vereinbart worden, obwohl die Verpflichtung zur Anwesenheit 1983 60 Tage, 1984 40 Tage und 1985 48 Tage betragen hatte.

Bei "Nathan der Weise" verringerten sich von 1984 auf 1985 die Zahl der Vorstellungen von zehn auf sechs und die Aufenthaltsdauer von 76 auf 42 Tage. Stellt man die Höhe der Gagen nur auf die Aufenthaltsdauer der Schauspieler ab, so wären die Gagen um rd 45 vH und nicht nur zwischen rd 5 vH und rd 29 vH zu verringern gewesen.

19.40.2 Der RH bemängelte die Höhe der vereinbarten Gagen, zumal auch der Fonds gegenüber Schauspielern bzw deren Künstleragenturen wiederholt die Meinung vertreten hatte, daß für die Höhe der Honorare die Zeit der Anwesenheit für Proben und Vorstellungen maßgebend wäre.

19.41.1 Die bei dem Stück "Der Zerrissene" mitwirkenden Schauspieler lehnten wegen der von zehn (1982) auf sieben (1983) herabgesetzten Zahl der Vorstellungen eine Gagenkürzung mit dem Hinweis ab, daß sie auch mehr Vorstellungen für das gleiche Honorar spielen würden.

19.41.2 Nach Ansicht des RH sollte diese Bereitschaft der Schauspieler, für dieselbe Gage bei mehr Aufführungen mitzuwirken, beim Fonds vor allem bei jenen Stücken, bei denen eine große Nachfrage nach Karten besteht, zu Überlegungen führen, ob nicht durch eine größere Zahl von Vorstellungen der Kartenachfrage in höherem Ausmaß entsprochen werden könnte.

19.42.1 Der Leiter des künstlerischen Betriebes hat anlässlich der Gebarungsüberprüfung 1982 zugesagt, bei der Wiederaufnahme von "Torquato Tasso" im Jahr 1983 die Honorare der Schauspieler nur mehr im üblichen Rahmen zu vereinbaren, dh um rd ein Drittel zu kürzen.

19.42.2 Wie der RH kritisch vermerkte, sind aber die Gagen für 1983 nur um durchschnittlich rd 23 vH gekürzt worden, obwohl der zeitliche Aufwand für die Schauspieler nur rd die Hälfte des Vorjahres ausmachte.

19.43.1 Der Fonds bedankte sich bei den Schauspielern für deren Mitwirkung in überschwenglicher Form durch Hervorhebung der besonderen künstlerischen Leistung. Diese vom Fonds zum Ausdruck gebrachte Wertschätzung, die in den meisten Fällen mit einer Einladung zur Mitwirkung bei den nächstjährigen Festspielen verbunden war, wurde von einer Künstleragentur dazu genutzt, um beim Fonds höhere Gagen zu fordern.

19.43.2 Nach Ansicht des RH sollte der Fonds künftig von derartigen Dankschreiben an die Schauspieler absehen, um bei kommenden Gagenverhandlungen keinen Nachteil zu erleiden.

19.43.3 Der Fonds sagte zu, die weitere Vorgangsweise zu überdenken.

#### *Künstlerische Vorstände*

19.44.1 Der RH hat 1984 empfohlen, bei Festlegung der Honorarhöhe insb für Wiederaufnahmen auch den zeitlichen Einsatz der Regisseure zu berücksichtigen.

Auch im überprüften Zeitraum wurden die Wiederaufnahmen von jenen Regisseuren, die bei den Neuinszenierungen Regie geführt hatten, betreut. Dafür wurde vom Fonds in der Regel ein halbes Regiehonorar bezahlt.



- 48 -

19.44.2 Nach Ansicht des RH waren die Honorare für Wiederaufnahmen im Hinblick auf den zeitlichen Einsatz bzw darauf, daß in verschiedenen Fällen die Probenwochen für die Wiederaufnahmen zeitlich mit den Proben für Neuinszenierungen zusammenfielen, zu hoch.

19.45.1 Von 1983 bis 1985 wurden vom Fonds mit elf Ausstattern Verträge über die Schaffung der Bühnenbilder und/oder Kostüme abgeschlossen. Bei drei Verträgen wurde kein finanzieller Rahmen hinsichtlich des Materials für die Bühnenbilder und/oder die Kostüme vorgegeben. Einer dieser Verträge betraf die Neuinszenierung von "Macbeth", für die der Fonds mit rd 6,8 Mill S die bisher höchsten Ausgaben für eine Ausstattung zu tragen hatte.

Der in anderen Fällen vertraglich vereinbarte finanzielle Rahmen wurde im großen und ganzen eingehalten, teilweise aber um bis zu 56 vH überschritten.

Die Ausgaben für die Ausstattung von "Carmen" waren vom Fonds zu tragen, konnten aber vertraglich nicht beeinflußt werden, weil die Ausstattung bereits für die Osterfestspiele 1985 angefertigt worden war.

19.45.2 Der RH empfahl, künftig in die Verträge mit den Ausstattern einen im Hinblick auf das künstlerische Konzept und die finanziellen Möglichkeiten des Fonds wirklichkeitsnahen finanziellen Rahmen einzusetzen.

19.46.1 Ein Dirigent hatte über die Mitwirkung bei den Festspielen 1982 bis 1984 keine Verträge unterzeichnet und verweigerte unter Hinweis auf diesen Umstand die Annahme der vom Fonds jährlich überwiesenen Honorare. Erst im Dezember 1984 wurde vereinbart, wegen der Einstellung der Subvention vom Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg an die Osterfestspiel GesmbH ab 1982 das Honorar je Dirigat von 180 000 S auf 350 000 S zu erhöhen.

19.46.2 Nach Ansicht des RH sollte sich der Fonds bereits vor Beginn der Festspiele der Mitwirkung eines Künstlers durch Abschluß eines schriftlichen Vertrages unter Angabe des zu zahlenden Honorars versichern.

19.47.1 Das Honorar für einen Chordirektor wurde von 1984 auf 1985 deshalb um rd 37 vH erhöht, weil er ab 1985 in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig war.

19.47.2 Der RH vermochte sich dieser Begründung nicht anschließen, weil für die Höhe des Honorars die künstlerische Leistung maßgebend sein sollte und nicht die unterschiedlichen Steuersätze verschiedener Länder.

19.48.1 Der RH hat 1984 eine Einschränkung der außerordentlich hohen Ausgaben für den szenischen Hilfsdienst empfohlen.

Die Ausgaben in diesem Bereich stiegen von rd 2,7 Mill S (1983) auf rd 3,7 Mill S (1985).

19.48.2 Der RH empfahl neuerlich, künftig szenisches Hilfspersonal nur im notwendigen Ausmaß zu verpflichten.

#### *Reisekostensätze*

19.49.1 Der RH hat 1984 empfohlen, künftig nur eine Reise vom Wohnort zum Festspielort bei Berücksichtigung einer allfälligen Verpflichtung an anderen Orten zu vergüten.

Die Reisekostensätze für das künstlerische Solopersonal und die künstlerischen Gruppen stiegen von rd 3 Mill S (1982/83) auf rd 5,2 Mill S (1984/85).

19.49.2 Im Hinblick auf die von 1982/83 bis 1984/85 erfolgte Steigerung der vom Fonds bezahlten Reisekosten um rd 73 vH empfahl der RH erneut, die Reisekosten nur im unumgänglich notwendigen Ausmaß zu bezahlen.



- 49 -

19.50.1 Im August 1984 wies der Präsident des Fonds die Verwaltung an, die vertraglich vereinbarten Reisekostenersätze des ausländischen künstlerischen Personals ohne Abzüge auszubehalten. Die Steuern für die Fahrtkostenersätze sollten künftig vom Fonds bezahlt werden.

19.50.2 Wie der RH kritisch vermerkte, entstanden durch die bei österreichischen Theatern und Festspielen unübliche Bezahlung der Steuern für die Reisekostenersätze des ausländischen künstlerischen Personals dem Fonds Mehrkosten von rd 25 vH. Da die ausländischen Künstler in ihrem Heimatland die Reisekosten als Werbungskosten gewinnmindernd geltend machen konnten, erhielten sie letztlich weit mehr als ihnen tatsächlich als Aufwand erwachsen war.

19.50.3 Der Fonds gab hiezu keine Stellungnahme ab.

#### *Künstlerische Gruppen*

19.51 Der RH hat 1984 empfohlen, die Vereinbarungen mit den künstlerischen Gruppen zu vereinheitlichen, weil durch die Vermengung der Entschädigungen für den Aufenthalt mit den Vorstellungs- und Probenvergütungen sowie sonstigen Abgeltungen die Erhöhungen der Honorare nur sehr schwer auf ihre Berechtigung hin zu überprüfen wären. Weiters wurde empfohlen, die Honorarsätze der Wiener Philharmoniker für deren Tätigkeit in Salzburg an den Gehaltsansätzen der Mitglieder des Wiener Staatsopernorchesters auszurichten und die Honorare anderer künstlerischer Gruppen entsprechend ihrer künstlerischen Bedeutung festzusetzen.

19.52.1 Die seinerzeit dargestellte Vorgangsweise der Honorierung des Vereins "Wiener Philharmoniker" für die Mitwirkung bei den Salzburger Festspielen hat sich nur geringfügig verändert. Mit dem Pauschalhonorar von rd 15,6 Mill S (1984/85) wurden rd 5 700 Proben- und Aufführungsdienste, die Fahrtkosten, Tages- und Nächtigungsgebühren sowie die Hörfunkrechte abgegolten. Die Rechte für Fernsehübertragungen wurden den Wiener Philharmonikern zusätzlich vergütet.

Aufgrund der 1983 erfolgten Anhebung der Gehaltsansätze des Kollektivvertrages für das Wiener Staatsopernorchester erhielten die Wiener Philharmoniker ab 1983/84 für ihre Tätigkeit bei den Salzburger Festspielen nicht mehr das Drei- bis Vierfache des Monatsgehaltes eines Mitglieds des Wiener Staatsopernorchesters, sondern nur mehr das Zwei- bis Dreifache.

Im Jahr 1986 hat der Vorstand der Wiener Philharmoniker eine neuerliche Erhöhung des Pauschalhonorars gefordert. Würden nämlich die Vereinsspesen und die im Gastspiel-Kollektivvertrag der Bundestheater vorgesehenen Tagesdiäten, Mehrleistungspauschalen und Nächtigungsgebühren abgezogen, ergäbe dies einen Stundenlohn, für welchen nach Meinung der Wiener Philharmoniker in Österreich schwerlich ein qualifizierter Facharbeiter zu finden wäre. Weiters sei das Gesamthonorar des Orchesters je Operaufführung geringer als das Honorar eines einzelnen Gesangssolisten und seit 1979 im Gegensatz zu den Erhöhungen der Sängergagen und der Kartenpreise sowie der im öffentlichen Dienst üblichen Zeitvorrückung nicht angehoben worden.

19.52.2 Nach Ansicht des RH könnten die angeführten Vereinsspesen bei der schon 1984 vorgeschlagenen Abrechnung der Honorare der Orchestermusiker über die Verwaltung des Fonds zum größten Teil eingespart werden. Weiters ist der Berechnung der Wiener Philharmoniker ein überhöhter Ersatz der Aufwendungen für den Aufenthalt zugrunde gelegt worden. Entgegen der Darstellung des Orchesters ist dessen Pauschalhonorar von rd 10,3 Mill S (1979) auf rd 15,6 Mill S (1985) um rd 5,3 Mill S oder rd 51,5 vH angehoben worden. Gleichzeitig sind die Bezüge im öffentlichen Dienst aber nur um rd 31,7 vH gestiegen und die Kartenpreise um rd 40 vH erhöht worden; ähnlich verhielten sich auch die vergleichbaren Gagen der Gesangssolisten.

Der RH empfahl, künftig den Ersatz der Aufwendungen für den Aufenthalt nach der Reisegebührenvorschrift auszurichten sowie die Honorare wegen der hohen Ausgangsbasis nur entsprechend den Bezugserhöhungen im öffentlichen Dienst anzuheben, wie dies auch für die Mitglieder der Wiener Philharmoniker als Angehörige des Wiener Staatsopernorchesters vorgesehen ist. Jede darüber hinausgehende Erhöhung würde auch wegen der Beispielfolgen bei anderen künstlerischen Gruppen eine nicht vertretbare und schließlich auch nur mehr schwer finanzierbare Mehrbelastung für den Fonds bedeuten.

19.53.1 In einer Direktoriumssitzung im Mai 1985 wurde berichtet, ein "Philanthrop" habe sich bereit erklärt, das Honorar von 1,4 Mill S für die beiden Konzerte des Pittsburgh Symphony Orchestra bei den Salzburger Festspielen 1985 zu übernehmen. Im Rechnungsabschluß 1984/85 wurde aber das Honorar als Ausgabe ausgewiesen und gleichzeitig dem Verein gutgeschrieben.



- 50 -

Diese Vorgangsweise stand nicht im Einklang mit dem diesbezüglichen Schriftverkehr, demzufolge die Übernahme des Honorars für das Orchester als Geschenk an die Salzburger Festspiele gedacht war. Bei einer Besprechung schloß sich der Landeshauptmann von Salzburg der Ansicht des RH an und entschied, daß der Betrag von 1,4 Mill S dem Fonds und nicht dem Verein gutzuschreiben wäre.

Der Fonds hat nach dieser Entscheidung des Landeshauptmannes beim Spender schriftlich angefragt, wer Nutznießer dieser Spende sein solle. Im Antwortschreiben wurden ausdrücklich die Salzburger Festspiele als Nutznießer seiner Spende angeführt.

19.53.2 Der RH bemängelte die ursprüngliche Vorgangsweise des Fonds, wodurch diesem entgegen dem aus dem Schriftverkehr eindeutig ersichtlichen Willen des Spenders vorübergehend Mittel entzogen und den vier Subventionsgebern ein höherer Verbrauch an Subventionen mitgeteilt worden ist. Die nachträgliche Anfrage des Fonds an den Spender ließ erkennen, wie schwer offenbar beim Fonds Entscheidungen durchzusetzen sind, und war wohl auch geeignet, das Vertrauen von Förderungsgebern in die zweckentsprechende Verwendung von Spenden zu beeinträchtigen.

19.54.1 Die Verträge mit dem Verein "Konzertvereinigung Wiener Staatsopernchor" (Konzertvereinigung) wurden auch im überprüften Zeitraum in der Form abgeschlossen, wie sie 1984 dargestellt worden ist. Aufgrund der zu erwartenden Zahl der Dienste und der Aufenthaltsdauer der Chormitglieder wurden von der Konzertvereinigung für die Festspiele 1983 bis 1985 Pauschalentgelte zwischen rd 9,6 Mill S und rd 8,2 Mill S errechnet. In Anbetracht der sinkenden Zahl der Vorstellungen erhöhten sich die Ausgaben für den Vorstellungsdienst je Mitglied erheblich von rd 3 400 S (1983) auf rd 4 500 S (1985).

Für die Mitwirkung an Orchesterkonzerten wurden die Chormitglieder gesondert bezahlt. Die Steigerung des Honorars je Dienst von rd 2 900 S (1984) auf rd 4 100 S (1985) um rd 41 vH war mit einer Neueinstudierung begründet worden.

Für eine Tätigkeitsdauer von 43 bis 45 Tagen erhielten die Chorsänger 1984/85 ein durchschnittliches Honorar von rd 97 000 S, dh rd das Dreifache ihres durchschnittlichen Monatsbezuges an der Wiener Staatsoper.

19.54.2 Der RH wiederholte daher seine Empfehlungen aus 1984, künftig Tagesdiäten nur für den notwendigen Aufenthalt in Salzburg zu bezahlen und das Honorar an das anderer künstlerischer Gruppen anzupassen.

19.55.1 Das Ballett der Wiener Staatsoper wurde bei den Salzburger Festspielen 1983 für drei Vorstellungen und eine "Ballettwerkstatt" verpflichtet. Die Mitwirkenden wurden mit Einzelverträgen verpflichtet, die Abgeltung der Aufwendungen für den Aufenthalt erfolgte nach den Sätzen des Gastspielkollektivvertrages der Österreichischen Bundestheater. Das einzelne Ballettmitglied erhielt für eine Vertragsdauer von 31 Tagen rd 40 000 S als Abgeltung der Aufwendungen für den Aufenthalt und rd 20 000 S als Auftrittshonorar. Die lange Aufenthaltsdauer in Salzburg war von der Ballettleitung wegen der nach dem Urlaub im Juli notwendigen Proben-tätigkeit gefordert worden. Insgesamt hatte der Fonds für das Ballettgastspiel Ausgaben von rd 6 Mill S zu tragen, davon entfielen rd 4,8 Mill S auf die 59 Mitglieder des Balletts.

Bei den Salzburger Festspielen 1984 wurde für drei Vorstellungen das Ballett der Hamburgischen Staatsoper verpflichtet. Mit dem vereinbarten Gesamthonorar von rd 2 Mill S waren ua auch die Aufwendungen für 14 Tage Aufenthalt in Salzburg abgegolten.

1985 erklärte die Hamburgische Staatsoper, weil dieses Gastspiel im Gegensatz zum Vorjahr in den Ferien des Hamburger Ensembles stattfände, wären mit allen Mitwirkenden Einzelverträge abzuschließen. Als Gesamthonorar für drei Vorstellungen wurden rd 3,1 Mill S vereinbart.

19.55.2 Wie ein Vergleich der drei Ballettgastspiele zeigte, war die Verpflichtung des Balletts der Wiener Staatsoper wegen der in den Einzelverträgen vereinbarten hohen Honorare und der sehr langen Proben-tätigkeit sehr teuer. Nach Ansicht des RH hätte eine wesentliche Einsparung durch die Abhaltung der Proben in Wien und einen auf die Aufführungstage eingeschränkten Aufenthalt in Salzburg erzielt werden können.



- 51 -

19.55.3 Laut Stellungnahme des Fonds hätten die Ballettvorstellungen hohe Einnahmen erbracht. Außerdem wären die Haus- und Personalkosten für eine Proben­tätigkeit in Wien höher gewesen als die Aufenthaltskosten in Salzburg.

19.55.4 Der RH erwiderte, hohe Einnahmen rechtfertigten keinesfalls Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit hätten vermieden werden können. Haus- und Personalkosten wären auch für die Proben in Salzburg angefallen. Im übrigen hätten Proben in Wien die vom Fonds immer wieder angeführten räumlichen und organisatorischen Schwierigkeiten bei der Probenplanung in Salzburg verringert.

### **Ausstattungen**

#### *Finanzieller Aufwand*

19.56 In den Geschäftsjahren 1979/80 bis 1981/82 hatte der Fonds für die Ausstattungen von zwölf Neuinszenierungen rd 46,4 Mill S ausgegeben. (Dekorationen rd 31,5 Mill S, Kostüme rd 14,9 Mill S).

Von 1982/83 bis 1984/85 hat der Fonds für elf Neuinszenierungen für die Herstellung der Dekorationen rd 35,9 Mill S und der Kostüme rd 16,4 Mill S, zusammen rd 52,3 Mill S ausgegeben.

#### *Dekorationen*

19.57.1 Aufgrund der hohen Ausgaben für die Herstellung von Dekorationen hat der RH 1984 empfohlen, künftig in den Verträgen mit den Ausstattern einen finanziellen Rahmen und verbindliche Ablieferungstermine für die Entwürfe vorzusehen. Der Fonds hat zugesagt, sich um eine vernünftige Begrenzung der "künstlerischen Träume" der Ausstatter zu bemühen.

Tatsächlich hat der Fonds im überprüften Zeitraum in den meisten Verträgen mit den Ausstattern sowohl einen finanziellen Rahmen als auch einen Ablieferungstermin für die Entwürfe vereinbart, in allen Fällen außerdem eine Vertragsstrafe bei nicht zeitgerechter Ablieferung der Entwürfe.

Während der vorgegebene finanzielle Rahmen in zwei Fällen nicht ausgeschöpft wurde, kam es in fünf Fällen zu Überschreitungen um rd 2,6 Mill S oder rd 81 vH. Für die Herstellung der Dekorationen für "Capriccio" sind Mehrausgaben von rd 250 000 S angenommen, tatsächlich aber rd 1 Mill S, also rd viermal so viel, ausgegeben worden. Für vier Neuinszenierungen, für die letztlich rd 11 Mill S an Material ausgegeben wurden, war kein finanzieller Rahmen vorgesehen gewesen.

19.57.2 Wie der RH kritisch vermerkte, waren bei den meisten Neuinszenierungen die Ausgaben für die Herstellung von Dekorationen außerordentlich hoch. Überdies fehlte die nach der Geschäftsordnung für Ausgabenüberschreitungen vorgesehene Einholung einer schriftlichen Genehmigung durch den Präsidenten ebenso wie die niederschriftliche Dokumentation über die Ablieferung von Entwürfen der Ausstatter.

Der RH empfahl, künftig in alle Verträge mit Ausstattern Ablieferungstermine und finanzielle Rahmen aufzunehmen und auf deren Einhaltung zu dringen.

#### *Kostüme*

19.58.1 Der RH hat 1984 empfohlen, die hohen Ausgaben für die Kostümanfertigung auf ein vertretbares Maß zurückzuführen.

In die Verträge mit den Kostümausstattern wurden in der Regel ein finanzieller Rahmen und ein Ablieferungstermin für die Kostümentwürfe aufgenommen. Die in der Geschäftsordnung vorgesehenen Ablieferungsprotokolle fehlten jedoch.

19.58.2 Der RH empfahl nunmehr, in sämtliche Verträge mit den Kostümausstattern finanzielle Rahmen und Ablieferungstermine aufzunehmen sowie auf die Einhaltung dieser vertraglichen Vereinbarungen und der Geschäftsordnung zu achten.

19.59.1 Der RH hat anlässlich der Gebarungsüberprüfung 1982 die erheblichen Materialeinkäufe im Ausland beanstandet. Der Fonds hat erklärt, künftig Materialien im Ausland nur dann zu kaufen, wenn diese entweder im Inland nicht erhältlich oder trotz Zoll- und Transportspesen wesentlich billiger als im Inland wären.



- 52 -

Von 1982/83 bis 1984/85 kaufte der Fonds im Ausland wieder Materialien um rd 2,6 Mill S ein.

19.59.2 Der RH empfahl, Waren – bei Beachtung der Wirtschaftlichkeit – möglichst im Inland zu kaufen.

19.60.1 Da sich die vom Fonds verpflichteten Kostümausstatter nur selten des Fundus des Fonds bedienen und statt dessen neue Kostüme anfertigen ließen, hat der RH empfohlen, den Fundus durch Verkäufe von Kostümen an andere Theaterunternehmen zu verringern.

Von 1982/83 bis 1984/85 hat der Fonds die Kostüme von sieben nicht mehr gespielten Inszenierungen um rd 2,2 Mill S verkauft. Mit Stichtag 1. Feber 1986 verfügte der Fonds über 7 994 Kostüme und Kostümteile, die einen Wert von rd 13,9 Mill S darstellten.

19.60.2 Der RH empfahl, auch weiterhin um eine Senkung des Kostümfundus bemüht zu sein, was vom Fonds zugesagt wurde.

#### *Requisiten*

19.61.1 Der RH hat 1984 empfohlen, künftig Regisseure und Ausstatter zu veranlassen, sich mehr als bisher des reich ausgestatteten Requisitenfundus zu bedienen.

Wegen der unübersichtlichen Erfassung der Bestände an Requisiten wurden auch im nunmehr überprüften Zeitraum wieder Gegenstände, die bereits in mehrfacher, nahezu gleicher Ausführung im Requisitenfundus vorhanden waren, angekauft.

19.61.2 Der RH wiederholte seine Empfehlung, Regisseure und Ausstatter verstärkt dazu anzuhalten, sich der bereits vorhandenen Requisiten zu bedienen.

19.62.1 Im Fundus des Fonds befanden sich auch Waffen, die zur Abgabe eines scharfen Schusses geeignet waren und für deren Erwerb, Besitz und Führen eine behördliche Genehmigung notwendig gewesen wäre. Erst auf Veranlassung des RH erfolgte die entsprechende Meldung an die Bundespolizeidirektion Salzburg.

Verschiedentlich wurden aber auch Waffen, die ebenfalls zur Abgabe eines scharfen Schusses geeignet waren, von einem Salzburger Waffensammler bzw von anderen Theaterunternehmen für szenische Zwecke gemietet.

19.62.2 Der RH erinnerte an die Bestimmungen des Waffengesetzes 1967, wonach für szenische Zwecke bei der Aufführung von Bühnenwerken nur dann Schußwaffen benützt werden dürfen, wenn sie zur Abgabe eines scharfen Schusses unbrauchbar gemacht worden sind. Er empfahl, aus Sicherheitsgründen andere Waffen auszuscheiden.

19.62.3 Laut Mitteilung des Fonds seien die Schußwaffen zur Abgabe eines scharfen Schusses unbrauchbar gemacht worden.

### **Management und Kontrolle**

#### *Direktorium und Geschäftsführung*

19.63.1 Der RH hat 1984 empfohlen, eine neue Geschäftsordnung für das Direktorium auszuarbeiten, in der die seit 1950 eingetretenen Veränderungen berücksichtigt werden sollten.

Das Kuratorium hat am 2. Juli 1984 eine neue Geschäftsordnung für das Direktorium beschlossen.

Die in der Geschäftsordnung für das Direktorium angeführte Aufgabe, über die Verpflichtung des künstlerischen Personals zu beschließen und jährlich ein Höchsthonorar für die Künstlerverträge festzusetzen, wurde vom Direktorium lediglich hinsichtlich der Honorarhöhe für den Darsteller der Titelrolle im "Jedermann" und der Honorare der Künstler für die Fernsehaufzeichnung der Oper "Carmen" und für die Aufführung der Oper "Il ritorno d'Ulisse in patria" wahrgenommen.



- 53 -

19.63.2 Da das Direktorium somit über die Verpflichtung des größten Teils des künstlerischen Personals keine Beschlüsse gefaßt und auch für den überwiegenden Teil der Künstlerverträge keine Höchst-honorare festgelegt hatte, empfahl der RH, künftig diese Bestimmungen der Geschäftsordnung für das Direktorium genauer einzuhalten.

19.64.1 Gem § 11 der Geschäftsordnung für das Direktorium hat das Kuratorium die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Direktoriums zu bewilligen.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung erhielt nur der Vorsitzende des Direktoriums (Präsident) aufgrund eines Beschlusses des Kuratoriums ab Juli 1983 eine Aufwandsentschädigung von monatlich rd 54 000 S zuzüglich Umsatzsteuer ausbezahlt. Dieser Betrag wurde analog zu den Bezugsregelungen im öffentlichen Dienst angehoben.

Weiters hatte der Fonds für den Präsidenten in Salzburg eine Wohnung angemietet und das jährliche Mietentgelt von 144 000 S getragen.

19.64.2 Da der Fonds den an den Präsidenten ausbezahlten Betrag unterschiedlich bezeichnete (Funktionsgebühr, Aufwandsentschädigung, Monatsbezug) und bisher kein Wert für die Salzburger Wohnung versteuert wurde, hat der RH gem § 158 Abs 3 BAO der FLD für Salzburg diesen Sachverhalt bekanntgegeben.

19.64.3 Die FLD für Salzburg gab dem RH schließlich bekannt, daß sie die Bezüge des Präsidenten als wiederkehrende Bezüge im Sinne des § 29 EStG 1972 ansehe und auch der gem § 15 EStG 1972 zu ermittelnde Wert für die dem Präsidenten zur Verfügung gestellte Wohnung diesen Einkünften hinzuzurechnen wäre.

19.64.4 Wegen der örtlichen Zuständigkeit hat der RH nunmehr die FLD für Wien, NÖ und Bgld um entsprechende Veranlassung der Besteuerung der gesamten, dem Präsidenten des Fonds zufließenden Einkünfte ersucht.

#### *Kontrolle*

19.65.1 Gem § 11 lit c des Festspielfondsgesetzes bzw § 3 lit c der Geschäftsordnung des Kuratoriums hat das Kuratorium ua den vom Direktorium ausgearbeiteten Jahresvoranschlag und das Programm der Festspiele einschließlich des Kostenvoranschlages zu genehmigen. Anlässlich der Gebarungsüberprüfung 1982 sagte der Fonds zu, daß das Kuratorium künftig zumindest die Voranschläge vor Beginn des neuen Geschäftsjahres beschließen werde.

Das Kuratorium hat den Voranschlag für 1982/83 nach Beginn des Geschäftsjahres und für 1983/84 und 1984/85 vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres beschlossen. Hingegen ist auch im überprüften Zeitraum das Programm der Festspiele erst im Lauf des jeweiligen Geschäftsjahres endgültig festgelegt worden. Dies wirkte sich auf die Verhandlungsposition des Fonds gegenüber den zu verpflichtenden Künstlern und auf die Planung im gesamten Fonds ungünstig aus.

19.65.2 Der RH empfahl dem Kuratorium, sich – so wie im Festspielfondsgesetz vorgesehen – den Jahresvoranschlag und das Programm der Festspiele einschließlich des Kostenvoranschlages vor Beginn des Geschäftsjahres zur Genehmigung vorlegen zu lassen.

19.66.1 Das Kuratorium hat in der 1985 beschlossenen Neufassung der Geschäftsordnung für die laufenden Geschäfte die meisten der vom RH empfohlenen Ergänzungen aufgenommen.

19.66.2 Der RH vermerkte jedoch kritisch, daß die Führung einer Kostenrechnung im Rahmen des Rechnungswesens und die grundsätzliche Kollektivzeichnung bei Vertragsabschlüssen nicht vorgesehen wurden.

19.67.1 Vom Kuratorium wurde auch eine Neufassung der Geschäftsordnung für das Kuratorium beschlossen.

19.67.2 Im Gegensatz zur Empfehlung des RH sah diese aber lediglich vor, daß alle Dienstverträge, die Regelungen bzw Gehaltshöhen über dem kollektivvertraglichen Schema enthalten, vom Kuratorium nur zur Kenntnis zu nehmen, nicht aber zu genehmigen wären.



- 54 -

19.68.1 Mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 wurde eine Innenrevision als Instrument des Kuratoriums zur Überprüfung und Überwachung der laufenden Gebarung eingerichtet.

Die Richtlinien für die Innenrevision aus 1983 sahen vor, daß die Innenrevision ihre Kontrolltätigkeit grundsätzlich aufgrund eines vom Präsidenten jährlich zu erstellenden Revisionsplanes auszuüben, ein umfassendes und wirksames Kontrollsystem zu entwickeln und für dessen funktionsgerechten Fortbestand Sorge zu tragen, bei einer Reihe von Aufgaben zu beraten bzw mitzuwirken und mindestens halbjährlich an den Präsidenten und über diesen an das Kuratorium einen Zwischenbericht zu erstellen gehabt hätte.

Bis zur Gebarungsüberprüfung sind vom Präsidenten des Fonds keine Revisionspläne erstellt worden. Lediglich vom Kuratorium wurden mehrere Prüfungsaufträge, die jedoch nur eng abgegrenzte Gebiete umfaßten, erteilt. Es war kein umfassendes und wirksames Kontrollsystem aufgebaut worden, ebenso lagen keine schriftlichen halbjährlichen Zwischenberichte vor.

Daß die in den Richtlinien aufgezählten Aufgaben nicht oder nur unzureichend wahrgenommen worden sind, war einerseits auf die personelle Besetzung der Innenrevision und andererseits auf das geringe Interesse des Fonds an einer wirksamen Tätigkeit der Innenrevision zurückzuführen. Die in den Berichten der Innenrevision enthaltenen Vorschläge wurden vom Fonds nicht beachtet.

19.68.2 Der RH empfahl, künftig die vom Kuratorium beschlossenen Richtlinien für die Innenrevision genau einzuhalten. Insb hätte der Präsident des Fonds jährlich einen Revisionsplan zu erstellen. Weiters sollte die Innenrevision im Sinn der Richtlinien zur Mitwirkung und Beratung herangezogen werden. Voraussetzung für die Verwirklichung dieser Ziele wäre allerdings eine entsprechende personelle Besetzung der Innenrevision.

19.68.3 Laut Stellungnahme des Fonds habe die Innenrevision die ihr gestellten besonderen Aufgaben erfüllt.

#### **Schlußbemerkung**

19.69 Zusammenfassend gelangte der RH zu nachstehenden Feststellungen:

(1) Das Kuratorium des Fonds hat das Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1984 eingehend behandelt und zahlreiche Maßnahmen zur Durchführung der Empfehlungen des RH beschlossen. Durch die Verwirklichung einiger Maßnahmen konnten die Ausgaben etwas gesenkt werden.

(2) Im Hinblick auf die abnehmende Deckung der Ausgaben durch Einnahmen, die steigende Neigung zu Restkarten und die dadurch geringer werdenden Einnahmen sollten aber die Bemühungen zur Senkung der Ausgaben verstärkt fortgesetzt werden. In vielen Bereichen, in denen der RH nach wie vor einen sehr großzügigen Umgang mit öffentlichen Mitteln festgestellt hat, könnten weitere zT beträchtliche Einsparungen erzielt werden.

(3) Nach Ansicht des RH haben die Salzburger Festspiele einen Umfang erreicht, bei dem unvorbereitetes und kurzfristiges Handeln durch planmäßiges und zumindest mittelfristiges ersetzt werden sollte. Dies gilt für den kaufmännischen Bereich ebenso wie für den künstlerischen.

(4) Wegen der weltweit üblichen mehrjährigen Programmplanung waren die Künstler und künstlerischen Gruppen mittelfristig vertraglich gebunden. Zur Vermeidung überhöhter Gagenforderungen und hoher Reisespesen infolge kurzfristiger Engagements durch den Fonds sollte dieser das Programm daher ebenfalls für mehrere Jahr im voraus festlegen. Dies würde – wie in einem Bericht der Innenrevision zutreffend ausgeführt wurde – in den Werkstätten und im technischen Bereich nicht nur zu einem weniger sprunghaften Ablauf der Produktion führen, sondern auch eine erhebliche Herabsetzung der Personalkosten durch Einsparung von Überstunden mit sich bringen.



## **Festspielgemeinde Bregenz**

*Die 1981 bei der Festspielgemeinde Bregenz durchgeführte Gebarungsüberprüfung führte zu Verbesserungen bei diesem Verein. Durch die Einrichtung eines Kuratoriums erhielten die Subventionsgeber die Möglichkeit einer angemessenen Mitsprache eingeräumt. Die Neuregelung der finanziellen Bedingungen für die Mitarbeiter führte zu einer spürbaren Entlastung der Personalausgaben. Die Überstellung des technischen Personals an die Festspiel- und Kongreßhaus GesmbH hat zu einem rationelleren Einsatz dieser Kräfte geführt.*

*Unverändert hoch hingegen blieb der Zuschußbedarf für jede verkaufte Karte. Das Geschäftsjahr war noch immer nicht dem Kalenderjahr angeglichen worden. Nicht zeitnah geführte Zahlungspläne führten zu überhöhten Liquiditätsreserven. Durch Zusammenlegung der beiden Rechtsträger könnten Personalkosten eingespart werden.*

### **Allgemeines**

20.1 Der RH hat im November und Dezember 1986 auf Ersuchen der Vorarlberger Landesregierung die gesamte Gebarung des Vereins "Festspielgemeinde Bregenz" (FSG) insb für die Geschäftsjahre 1980/81 bis 1984/85 überprüft. Das Ersuchen war in Wahrnehmung eines Beschlusses des XXIII. Vorarlberger Landtages an den RH gerichtet worden.

Eine Schlußbesprechung mit Vertretern der FSG fand im Dezember 1987 im RH statt. Die bei dieser Besprechung abgegebenen Äußerungen sowie eine schriftliche Stellungnahme der FSG wurden im nachstehenden Prüfungsergebnis berücksichtigt. Sachverhalte, die nach Auffassung des RH abgabenrechtliche Bestimmungen verletzt hatten, wurden den zuständigen Finanzlandesdirektionen bekanntgegeben.

Das Ergebnis der Gebarungsüberprüfung wurde der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport zur Abgabe einer Stellungnahme, dem Bundesminister für Finanzen zur Kenntnisnahme und der Vorarlberger Landesregierung sowie dem Bürgermeister der Landeshauptstadt Bregenz zur Abgabe von Äußerungen übermittelt. Nach Vorliegen dieser Äußerungen kann der RH Gegenäußerungen erstatten, die mit den Äußerungen und dem Prüfungsergebnis dem Vorarlberger Landtag und dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Bregenz vorzulegen sind.

Das BMUKS teilte dem RH mit, daß es von der Abgabe einer Stellungnahme Abstand nehme.

20.2 Bei der FSG handelt es sich um einen Verein im Sinn des Vereinsgesetzes 1951 mit dem Sitz in der Landeshauptstadt Bregenz. Zweck des Vereins ist die Durchführung der Bregenzer Festspiele und anderer künstlerischer Veranstaltungen. Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks wurden durch Einnahmen aus Veranstaltungen, durch Subventionen von Gebietskörperschaften sowie durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.

Im Geschäftsjahr 1984/85 standen Ausgaben von rd 97 Mill S Einnahmen von rd 48 Mill S gegenüber. Die Subventionen wurden vom Bund, dem Land Vorarlberg und der Landeshauptstadt Bregenz im Verhältnis 40 : 35 : 25 geleistet (1984/85 rd 42 Mill S). Bei der FSG wurden 13 Personen als Jahrespersonal und während der Festspielzeit zusätzlich 634 Personen beschäftigt.

### **Rechtsangelegenheiten**

20.3.1 Organe der FSG waren der 1982 geänderten Fassung der Satzung zufolge die Generalversammlung, der Hauptausschuß, das Präsidium, der Präsident und der Kontrollausschuß.

Der RH hatte 1981 beanstandet, daß dem Hauptausschuß der FSG als dem von den satzungsmäßigen Aufgaben her wichtigsten Vereinsorgan damals 21 Mitglieder angehörten, von denen nur neun Vertreter der Subventionsgeber waren, die somit von den Vertretern des Vereins überstimmt werden konnten.

Aufgrund der geänderten Satzung gehören dem Hauptausschuß nunmehr höchstens 15 Vertreter des Vereins an. Die Vertreter der Subventionsgeber haben im Hauptausschuß kein Stimmrecht mehr.

Zur Wahrung der Interessen der Subventionsgeber wurde 1982 vertraglich die Bildung eines Kuratoriums vereinbart, das sich aus je zwei Vertretern des Bundes, des Landes Vorarlberg und der Landeshauptstadt Bregenz zusammensetzte.



- 56 -

Dem Kuratorium, dem ua die Zustimmung zu mehrjährigen Programm- und Finanzierungskonzepten vorbehalten war, wurde 1983 ein Programm- und Finanzplan für die Jahre 1984 bis 1987 vorgelegt.

20.3.2 Der RH bemängelte, daß bezüglich des "Spiels auf dem See" kein einziges der im Programm- und Finanzplan vorgesehenen Werke aufgeführt wurde. Infolgedessen lagen die tatsächlichen Kosten 1984 um rd 9 vH, 1985 um rd 100 vH und 1986 um rd 51 vH sowie die für 1987 veranschlagten Kosten um rd 164 vH über den ursprünglich angenommenen Beträgen.

Bei den Operaufführungen hingegen wurden 1984 und 1985 die vorgesehenen Werke aufgeführt. Die Überschreitung der vorgesehenen Kosten lag bei rd 7,3 vH (1984) bzw rd 22,3 vH (1985). 1986 entsprachen die tatsächlichen Kosten ungefähr den angenommenen.

Für die Schauspielaufführungen wurden in den Programm- und Finanzplan für die Jahre 1984 bis 1987 keine Titel aufgenommen, weil die Kooperationspartner der FSG ihre Spielpläne kurzfristiger erstellten. Demgemäß fehlten überhaupt Schätzungen der voraussichtlichen Kosten der Schauspielproduktionen.

Weiters beanstandete der RH, daß die dem Kuratorium 1986 vorgelegte Finanzvorschau für die Jahre 1987 bis 1990 keine Angaben über die bei den Bregenzer Festspielen vorgesehenen Darbietungen enthielt, sondern lediglich ausgehend von der Programmstruktur 1987 die Einnahmen und Ausgaben hochgerechnet wurden.

20.3.3 Die FSG gab dazu bekannt, daß 1984 eine neue Programmlinie festgelegt worden wäre. Planungen für mehr als drei Jahre hielt der künstlerische Direktor nicht für zielführend, weil die Entwicklung des Marktes im vorhinein nicht bestimmbar sei.

20.3.4 Der RH hielt dem entgegen, daß eine mehrjährige Programmvorschau, die nur in Ausnahmefällen abgeändert werden sollte, aufgrund der vom künstlerischen Direktor angeführten neuen Programmlinie und einer Marktbeobachtung möglich wäre. Jedenfalls aber sollte das Kuratorium die Finanzvorschau erst nach Bekanntgabe der Programmvorschau zur Kenntnis nehmen.

20.4.1 Mangels einer landesgesetzlichen Regelung von Theateraufführungen wendete die FSG für ihre Veranstaltungen ähnliche Vorschriften anderer Gebietskörperschaften an.

20.4.2 Angesichts des Umfangs und der Regelmäßigkeit der Veranstaltungen der Bregenzer Festspiele sowie der anderen Theaterunternehmungen in Vorarlberg empfahl der RH der Vorarlberger Landesregierung, dem Landtag einen Gesetzesentwurf über das Theaterwesen in veranstaltungsrechtlicher Hinsicht vorzulegen.

#### **Finanzielle Angelegenheiten**

20.5.1 Die Einnahmensteigerungen der FSG im überprüften Zeitraum von rd 29 Mill S auf rd 48 Mill S waren darauf zurückzuführen, daß vor allem die Aufführungen des "Spiels auf dem See" und der Oper im Geschäftsjahr 1984/85 ausverkauft waren, der ORF höhere Entgelte für Fernsehübertragungen bezahlt hatte, aber auch mehr Vorstellungen und Veranstaltungen angeboten worden waren.

Die unterschiedlichen Zuwachsraten beim Gebarungsabgang, der im überprüften Zeitraum zwischen rd 29 Mill S und rd 49 Mill S betrug, waren auf verschieden hohe Einnahmen und die Ausgaben für die ständig steigenden Investitionen für die Seebühne sowie für das Festspielhaus zurückzuführen.

In den Geschäftsjahren 1980/81 bis 1984/85 wurden Mittel der Subventionsgeber von rd 3,3 Mill S zur Bezahlung von Abfertigungen und für den Ankauf von Wertpapieren herangezogen, obwohl bei der FSG ausreichende Mittel zur Deckung dieser Ausgaben vorhanden gewesen waren.

20.5.2 Im Hinblick auf die beengte Kassenlage der Subventionsgeber bemängelte der RH die über die Abgangsdeckung hinausgehende Subventionierung der FSG.

20.6.1 Obwohl die Voranschlagsentwürfe der FSG für 1980/81 bis 1983/84 nicht rechtzeitig erstellt und die Voranschläge zT sogar erst während des Geschäftsjahres genehmigt worden waren, kam es teilweise noch immer zu erheblichen Unterschieden zwischen den veranschlagten Beträgen und den Gebarungserfolgen.



- 57 -

20.6.2 Nach Ansicht des RH sollte ein rechtzeitig erstelltes Programm als Grundlage für die Voranschlagserstellung dienen.

20.6.3 Dazu bemerkte die FSG, daß die Voranschläge größtenteils zu einem Zeitpunkt hätten erstellt und vorgelegt werden müssen, zu dem Einzelheiten des Programms und der Besetzung noch nicht bekannt gewesen wären.

20.7.1 In den Jahren 1981 und 1982 wurden die Subventionen an die Bregenzer Festspiele ohne entsprechende Zahlungspläne überwiesen. Der vom Kuratorium für 1983 beschlossene Zahlungsplan wurde unverändert auch für alle folgenden Jahre beibehalten.

Da die FSG im überprüften Zeitraum zwischen rd 2 Mill S und rd 8 Mill S auf Festgeldkonten anlegen konnte, erwiesen sich die Zahlungspläne als nicht bedarfsgerecht erstellt.

20.7.2 Der RH bemängelte, daß das Kuratorium seiner Verpflichtung zur Genehmigung der Zahlungspläne nur 1983 nachgekommen war.

Den Subventionsgebern empfahl der RH, ihre finanziellen Interessen besser zu wahren und künftig Anträge der FSG auf Überweisung von Subventionsmitteln genau zu überprüfen.

### Rechnungswesen

20.8.1 Wie eine Überprüfung der Jahresabschlüsse der FSG für die Geschäftsjahre 1980/81 bis 1984/85 ergab, war die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nicht im vollen Umfang gegeben.

20.8.2 Der RH empfahl, künftig abgabenrechtliche Bestimmungen, aber auch die Regeln der Buchführung genau zu beachten.

20.8.3 Die FSG gab hierzu keine Stellungnahme ab.

20.9.1 Obwohl der RH im Ergebnis seiner 1981 durchgeführten Gebarungüberprüfung eine Anpassung des Geschäftsjahres an das Kalenderjahr empfohlen und das Präsidium der FSG bekanntgegeben hatte, es werde dieser Empfehlung nachkommen, wurde diese Änderung bisher nicht vorgenommen.

20.9.2 Der RH hielt eine Umstellung vom Wirtschaftsjahr auf das Kalenderjahr für vorteilhaft und im übrigen auch der Rechtslage entsprechend.

20.9.3 Die FSG führte dazu aus, der Bilanzstichtag 31. Oktober ermögliche frühere Jahresabschlußinformationen als ein Bilanzstichtag 31. Dezember.

20.9.4 Der RH verblieb angesichts der Sach- und Rechtslage bei seiner Empfehlung, das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenzulegen.

20.10.1 Die FSG wies im überprüften Zeitraum in den Bilanzen Abfertigungsrücklagen zwischen rd 0,5 Mill S und rd 2,8 Mill S aus, welche durch Wertpapiere mit einem Kurswert zwischen rd 3,1 Mill S und rd 4,6 Mill S gedeckt waren.

20.10.2 Der RH bemängelte, daß in den Geschäftsjahren 1980/81 und 1981/82 die Abfertigungsrücklagen den steuerlichen Bestimmungen nicht entsprochen haben und daß die Wertpapierdeckung im gesamten Prüfungszeitraum bei weitem überhöht war.

20.10.3 Die FSG gab dazu bekannt, daß ein im Kuratorium eingebrachter Vorschlag, gegen eine Garantieerklärung der Subventionsgeber keine Abfertigungsrücklagen mehr zu bilden, nicht angenommen worden sei.

20.11.1 Die FSG hatte der Festspiel- und Kongreßhaus GesmbH (FKH) für die Benützung des Festspiel- und Kongreßhauses anteilige Betriebskosten zu ersetzen. Gegenüber ihren Subventionsgebern war die FSG verpflichtet, die von der FKH kostenrechnungsähnlich vorgelegte Abrechnung der Betriebskosten zu überprüfen und das Ergebnis den Subventionsgebern zur Kenntnis zu bringen.



- 58 -

Der RH hat zur Beurteilung der von der FSG an die FKH geleisteten Betriebskostenersätze die Struktur der Aufwendungen und Erträge sowie der Betriebsabgänge der FKH untersucht. Wie erhoben wurde, hatten die der FSG 1983 und 1985 angelasteten Betriebskosten mehr als zwei Drittel der Erträge der FKH ausgemacht. Nach Abzug des an die Landeshauptstadt Bregenz von der FKH zu zahlenden Mietentgeltes von jährlich zwei Mill S (ab 1985 0,5 Mill S) betrug der Betriebsabgang der FKH 1985 lediglich rd 4 vH der Aufwendungen.

Der Betriebsabgang der FKH wurde von der Landeshauptstadt Bregenz allein getragen, die der FSG verrechneten Betriebskosten wurden zwischen Bund, Land Vorarlberg und Landeshauptstadt Bregenz im Verhältnis 40 : 35 : 25 aufgeteilt. Die Zuschüsse der Subventionsgeber stiegen immer mehr an und deckten 1983 bzw 1985 bereits mehr als zwei Drittel der Gesamtaufwendungen der FKH. 1984 und 1985 leisteten der Bund sowie 1985 das Land Vorarlberg mehr an Zuschüssen als die Landeshauptstadt Bregenz als Eigentümer der FKH.

20.11.2 Nach Ansicht des RH war insb bei der Betriebskostenabrechnung 1985 das Bestreben der Landeshauptstadt Bregenz nicht zu verkennen, überwiegend eine ausgeglichene Gebarung für den Sektor der Kongreß- und Ausstellungsveranstaltungen dadurch zu erreichen, daß Aufwendungen, die nicht immer veranstaltungsbezogen zugeordnet werden konnten, der FSG und damit deren Subventionsgebern angelastet wurden.

Der RH hielt die Führung von zwei Verwaltungen im Festspiel- und Kongreßhaus weder für wirtschaftlich noch für zweckmäßig. Wie der RH schon anlässlich der 1981 durchgeführten Gebarungsüberprüfung aufgezeigt hat, würden für den Kongreß- und Veranstaltungsbetrieb der FSG und der FKH ein Chefdisponent und ein Direktor ausreichen, der damit auch die kaufmännischen Aufgaben der FSG mitbetreuen könnte. Eine solche Organisationsform würde Personalkosten ersparen und doppelgleisige Arbeitsabläufe verhindern.

Da nach Auskunft des Vertreters der Landeshauptstadt grundsätzlich keine Bedenken gegen eine Zusammenlegung der beiden Rechtsträger bestehen, sollte künftig nur noch ein solcher für den Betrieb des Festspiel- und Kongreßhauses zuständig sein.

#### Kartengebarung

20.12.1 Die Einnahmen aus dem Kartenverkauf der Bregenzer Festspiele sind von rd 26 Mill S (1981) auf rd 44 Mill S (1986), dh um rd 69 vH gestiegen. Die FSG hatte 1986 mit rd 114 000 Besuchern, von denen rd 95 000 Karten zum vollen Preis gekauft hatten, um rd 48 vH mehr Besucher als 1981. Die Veranstaltungen waren 1986 mit rd 94 vH ausgelastet.

Bei den beiden Sprechstücken hingegen war 1986 eine wesentlich geringere Auslastung von rd 60 vH bzw rd 72 vH festzustellen. Die Einnahmen erreichten nur rd 56 vH des Wertes der aufgelegten Karten.

20.12.2 Nach Ansicht des RH wird es bei den Sprechtheateraufführungen außergewöhnlicher Anstrengungen bedürfen, um die Besucherzahlen so zu erhöhen, daß die Aufnahme dieser Stücke in das Programm der Festspiele auch wirtschaftlich zu rechtfertigen ist.

20.12.3 Laut Stellungnahme der FSG sei sie im Bereich der Sprechtheateraufführungen mangels eigener Mittel in erster Linie auf Koproduktionen mit deutschen Bühnen angewiesen, wodurch die Auswahl der Stücke stark eingeschränkt wäre.

20.13.1 Für den Verkauf einer Karte der Bregenzer Festspiele waren bis zu elf verschiedene Arbeitsvorgänge notwendig, denen im ungünstigsten Fall eine Einnahme von 80 S gegenüberstand.

20.13.2 Der RH wiederholte seine Empfehlung aus 1981, gemeinsam mit der FKH Automationsunterstützung für den Kartenvertrieb anzuwenden.

20.13.3 Nach Mitteilung der FSG sei ab 1989 der Kartenverkauf mit Hilfe einer ADV-Anlage vorgesehen.

20.14.1 Obwohl der RH anlässlich der Gebarungsüberprüfung 1981 die Vergabe der Ermäßigungskarten kritisch beurteilt hatte, war 1986 der Anteil der Festspielbesucher, die Ermäßigungskarten bezogen hatten, mit rd 15 vH nur unwesentlich geringer als 1980. Von 1981 bis 1986 ging aber immerhin die durchschnittliche Ermäßigung von rd 39 vH auf rd 20 vH zurück.



- 59 -

Von 1981 bis 1986 hat die FSG zwischen rd 5 000 und rd 8 300 Ermäßigungskarten mit einer Ermäßigung von rd 0,5 Mill S bis rd 1 Mill S an Mitglieder der Arbeiterkammer abgegeben.

20.14.2 Da der Wert dieser den Mitgliedern der Arbeiterkammer für Vbg eingeräumten Ermäßigung jedes Jahr die Zuwendungen der Arbeiterkammer an die FSG (1985 40 000 S) um ein Vielfaches überstieg, sollte nach Ansicht des RH die FSG anstreben, daß die Arbeiterkammer einen der gewährten Ermäßigung entsprechenden Beitrag leistet.

20.14.3 Laut Stellungnahme der FSG entspräche die Abgabe von Ermäßigungskarten an die Arbeiterkammer einem politischen Auftrag.

20.15 Von 1981 bis 1986 wurden jährlich außerdem zwischen rd 2 700 und rd 4 100 Freikarten mit einem Wert zwischen rd 1,3 Mill S und rd 1,9 Mill S vergeben.

Gegenüber 1980 hat sich die FSG aber bemüht, Freikarten zurückhaltender zu vergeben.

20.16.1 Für die Aufführungen des "Spiels auf dem See" wurden 1985 und 1986 auf der Tribüne Zusatzsitze aufgestellt und dafür lediglich Zusatzkarten ausgegeben.

20.16.2 Da die angeführten Karten nicht in der Masette enthalten waren, war eine Nachkontrolle, ob nur die ausgewiesenen Zusatzkarten vergeben bzw verkauft wurden, nicht möglich. Der RH empfahl, auch die Zusatzkarten in die jeweilige Masette aufzunehmen.

20.16.3 Dies sagte die FSG nach Anschaffung einer ADV-Anlage für den Kartenvertrieb zu.

20.17.1 Rückschauend ließ die Entwicklung der Besucherzahlen für das "Spiel auf dem See" wie auch die Aufstellung von Zusatzsitzen es als nachteilig erscheinen, daß beim Neubau der Seebühne die Anzahl der Sitzplätze verringert wurde, ohne die Möglichkeit zu schaffen, bei entsprechender Nachfrage zusätzliche Sitzmöglichkeiten in größerer Zahl aufstellen zu können.

20.17.2 Der RH empfahl, die schon bestehenden Überlegungen in die Tat umzusetzen und durch ein zusätzliches, möglichst flexibles Platzangebot weitere Einnahmen zu erzielen.

20.17.3 Laut Mitteilung der FSG habe sie bei der Landeshauptstadt Bregenz bereits Vorschläge für mobile Tribünen eingebracht.

#### **Personalangelegenheiten**

20.18.1 Mit Wirkung vom 1. Juni 1982 wurde ein neuer künstlerischer Direktor der FSG bestellt. Erst im Mai 1983 ist zwischen dem künstlerischen Direktor und der FSG ein Dienstvertrag abgeschlossen worden, in dem die vom Präsidium beschlossenen Bedingungen enthalten waren.

20.18.2 Der RH beanstandete den späten Abschluß dieses Dienstvertrages.

20.19.1 Die FSG bezahlte an den künstlerischen Direktor für dessen Wiener Wohnung Beträge, die als Vorteil aus dem Dienstverhältnis anzusehen und gemeinsam mit dem Monatsbezug der Lohnsteuer zu unterwerfen gewesen wären.

20.19.2 Der RH ersuchte, ihm mitzuteilen, wie hoch der Nachforderungsbetrag für die vom 1. Juni 1982 bis 31. Oktober 1985 bezogenen rd 300 000 S an nicht versteuerten Sachbezügen war.

20.19.3 Die FSG gab dazu bekannt, daß die sich aus den Verträgen ergebenden abgabenrechtlichen Belange vom Wirtschaftsprüfer wahrgenommen werden würden.

20.20.1 Die FSG schloß 1987 mit dem künstlerischen Direktor eine Vereinbarung über die Gewährung einer Zusatzpension ab. Begründet wurde dies damit, daß sein früheres Dienstverhältnis beim Österreichischen Bundestheaterverband mit einem Anspruch auf Pensionsversorgung verbunden gewesen wäre. Weiters wurde insb das Pensionsstatut des Salzburger Festspielfonds als Begründung herangezogen.



- 60 -

20.20.2 Der RH machte darauf aufmerksam, daß er Regelungen über die Gewährung von Zusatzpensionen stets als unangebracht bezeichnet hat. Im übrigen würden beim Salzburger Festspielfonds schon seit Jahren keine Anwartschaften mehr auf Leistungen aus dem Zusatzpensionsstatut zuerkannt.

Der Ansicht der FSG, daß es insb im Hinblick auf die besondere geographische Lage von Bregenz zweckmäßig wäre, Führungskräfte durch eine Pensionsregelung langfristig an die Bregenzer Festspiele zu binden, vermochte sich der RH nicht anzuschließen.

Der RH empfahl daher der FSG, keine weiteren Zusatzpensionen zu vereinbaren.

20.21.1 In dem mit dem Leiter des Wirtschaftsbereichs 1981 abgeschlossenen Dienstvertrag wurden zehn Dienstjahre als Vordienstzeiten angerechnet. Das ohnehin großzügige Anfangsgehalt wurde darüber hinaus bereits nach drei Monaten erhöht.

20.21.2 Der RH bemängelte die Großzügigkeit bei der Anrechnung von Vordienstzeiten; die FSG hatte nämlich deshalb bei der Auflösung des Dienstverhältnisses Anfang 1982 rd 200 000 S als Abfertigung zu bezahlen.

20.22.1 Bei der Gebarungsüberprüfung 1981 hat der RH beanstandet, daß das Verwaltungspersonal der FSG ohne Zugrundelegung eines Gehalts- oder Kollektivvertragsschemas entlohnt wurde, womit auch Anhaltspunkte für eine leistungsgerechte Entlohnung fehlten.

1982 wurde zwischen der Gewerkschaft "Kunst, Medien und freie Berufe" und der FSG ein Zusatzkollektivvertrag abgeschlossen, mit dem die Verwendungsgruppen und Gehaltsschemata des Salzburger Festspielfonds übernommen wurden. Für die neun ständig Beschäftigten der FSG brachte dies durchschnittliche Gehaltseinbußen von rd 19 vH oder von insgesamt rd 0,4 Mill S.

Ab 1. November 1982 wurden vom Unterschiedsbetrag zwischen den bis dahin vereinbarten Ist-Gehältern und den neuen kollektivvertraglichen Gehältern 40 vH gestrichen, die restlichen 60 vH wurden gegen Biennalvorrückungen und allgemeine Bezugserhöhungen aufgerechnet.

20.22.2 Daß das Verwaltungspersonal der FSG bis zu rd 34 vH mehr verdiente als die Bediensteten des Salzburger Festspielfonds, hat nach Ansicht des RH deutlich gemacht, wie dringend es einschneidender Maßnahmen bedurfte, um das Gehaltsniveau der FSG auf ein vertretbares Ausmaß zurückzuführen.

20.23.1 Der Empfehlung des RH, das technische Personal von der FSG an die FKH zu überstellen, wurde mit Wirkung vom 1. November 1982 entsprochen, wobei die FSG für Ablösen von Urlaubstagen, von Überstunden und von Abfertigungen rd 1,1 Mill S zu bezahlen hatte.

Obwohl die Entgelte bei diesen Dienstnehmern von der FKH um rd 12 vH niedriger festgesetzt worden waren, erhielten sie noch immer Monatsbezüge, die um rd 23 vH höher waren, als vergleichbare Angehörige des technischen Personals der Bundestheater erhalten hätten.

20.23.2 Der RH bemängelte die hohen Bezüge des technischen Personals der FKH.

20.24.1 Außer den Bühnen- und Werkstättenarbeitern der FKH waren auch Angehörige des technischen Personals des Burgtheaters als Aushilfskräfte verpflichtet worden.

Im überprüften Zeitraum hatte die FSG für diese Aushilfskräfte zwischen rd 3,7 Mill S (1980/81) und rd 8,5 Mill S (1984/85) bezahlt. Ursache der außerordentlich hohen Ausgaben für 1984/85 waren die Mehrleistungsvergütungen, die mit 1 380 S im Tag nicht nur weit über den vergleichbaren Werten des Vorjahres lagen (500 S täglich), sondern bereits höher waren als der Grundlohn von 1 330 S im Tag.

Daß ein Arbeiter 1985 für 85 Tage Anwesenheit in Bregenz fast 300 000 S und damit mehr als an seinem Arbeitsplatz am Burgtheater während des ganzen Jahres verdient hatte, und rd ein Viertel dieser Aushilfskräfte mehr als 200 000 S erhielten, wies auf einen unkoordinierten Einsatz hin. Die Arbeiter erhielten den Taglohn, der zwischen rd 1 900 S und rd 4 700 S lag, auch an ihren freien Tagen.



- 61 -

Schließlich wurden auch schon vor 1985 von den Entgelten für das technische Personal grundsätzlich keine Sozialversicherungsbeiträge abgezogen, weil diese die FSG gesondert bezahlte.

Da die angeführten Arbeiter in einem Dienstverhältnis zum Österreichischen Bundestheaterverband standen und für die Dauer ihrer Mitwirkung ihren Erholungsurlaub bzw eine unter Fortzahlung ihrer Entgelte gewährte Dienstfreistellung in Anspruch nahmen, erreichten diese Arbeiter Einkommen, die mehr als das Doppelte dessen betrug, was in der staatlichen Verwaltung für höchste Leitungsfunktionen bezahlt wurde.

20.24.2 Der RH empfahl, statt der teuren Aushilfskräfte aus Wien solche aus dem Raum Bregenz einzusetzen. Den Dienstnehmeranteil an den Sozialversicherungsbeiträgen sollte künftig nicht die FSG, sondern jeder einzelne Arbeitnehmer selbst tragen.

20.24.3 Nach Mitteilung der FSG sei es für 1987 gelungen, in die Betriebsvereinbarung eine den Erfordernissen der Bregenzer Festspiele angepaßte Arbeitszeit aufzunehmen, wodurch die Ausgaben für den durchschnittlichen Tagsatz gegenüber 1986 um rd 10 vH und gegenüber 1985 sogar um rd 26 vH gesenkt werden konnten. Weiters wäre die Bezahlung der Dienstnehmerbeiträge durch die FSG in die Betriebsvereinbarung nicht mehr aufgenommen worden. Im übrigen bemühe sich die FSG ständig, die teuren Techniker aus Wien durch andere, billigere Techniker zu ersetzen.

20.25.1 Die von der FSG den Mitgliedern des Bregenzer Festspielchors und den Aushilfskräften (bspw Ordner, Statisten, Abendkassiere, Garderobiers, Friseur) ausbezahlten Entgelte wurden gem § 69 EStG 1972 mit einem Steuersatz von 3 vH versteuert.

Begründet wurde diese Vorgangsweise von der FSG ua damit, daß eine Versteuerung gem § 66 EStG 1972 mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen wäre und verschiedene Mitwirkende der FSG überhaupt nicht zur Verfügung gestanden hätten, weil sie nicht bereit gewesen wären, eine Lohnsteuerkarte abzugeben. Weiters führte die FSG an, daß eine ordnungsgemäße Versteuerung gem § 66 EStG 1972 die FSG jährlich mit rd einer Mill S zusätzlich belastet hätte.

20.25.2 Nach Ansicht des RH wären sowohl die Chormitglieder als auch die Aushilfskräfte weder als vorübergehend beschäftigte noch als ausschließlich körperlich tätige Arbeitnehmer im Sinn des § 69 EStG 1972 anzusehen und die diesen Dienstnehmern ausbezahlten Entgelte daher gem § 66 EStG 1972 zu versteuern gewesen.

Der RH hielt es nicht für vertretbar, aufgrund der von der FSG gegebenen Begründungen allgemein verbindliche abgabenrechtliche Bestimmungen nicht zu beachten, und hat diesen Sachverhalt gem § 158 Abs 3 BAO der FLD für Vorarlberg mitgeteilt.

#### Künstlerischer Bereich

20.26.1 Bei den Produktionen des "Spiels auf dem See" stiegen die Ausgaben für das künstlerische Personal von rd 8,5 Mill S für "West Side Story" (1981) um rd 44 vH auf rd 12,2 Mill S für "Die Zauberflöte" (1985), die für das technische Personal in diesem Zeitraum hingegen um 200 vH von rd 2,4 Mill S auf rd 7,2 Mill S. Die Ausgaben für Assistenten stiegen von rd 25 000 S (1980/81) auf rd 0,5 Mill S (1984/85) und betrug 1985 rd 50 vH der Ausgaben für alle für "Die Zauberflöte" tätigen künstlerischen Vorstände.

Die Ausgaben für die Dekorationen, die für "West Side Story" schon rd 2,3 Mill S betragen hatten, stiegen für die Produktionen "Der Zigeunerbaron" und "Kiss me, Kate" nicht weiter an, weil bei diesen Produktionen die Dekorationen für die Ausweichvorstellungen im Festspielhaus von der Volksoper unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden. Für die Produktion der Operette "Der Vogelhändler" waren die Dekorationsausgaben mit rd 4,5 Mill S bereits fast doppelt so hoch und stiegen 1985 für die Produktion der Oper "Die Zauberflöte" mit rd 11,2 Mill S auf das rd Fünffache der Ausgaben für das Musical "West Side Story" an. Auch die Ausgaben für die Kostüme waren 1985 mit rd 2 Mill S wesentlich höher als in den Vorjahren.

20.26.2 Der RH erachtete die angeführten Steigerungen als hoch und sprach sich grundsätzlich gegen die Verpflichtung von persönlichen Assistenten für Regisseure und Ausstatter aus, weil von jedem dieser künstlerischen Vorstände eine höchstpersönlich zu erbringende künstlerische Leistung erwartet werden könne.

20.26.3 Die FSG erläuterte, diese Steigerungen wären erklärtes Ziel gewesen, um das "Spiel auf dem See" als Schwerpunkt der jährlichen Darbietungen deutlich aufzuwerten.



- 62 -

20.27.1 Für die Operaufführungen im Festspielhaus hatte die FSG zwischen rd 4,1 Mill S (1982) und rd 7,3 Mill S (1986) an Personalausgaben zu tragen. Die Solisten erhielten zT Honorare, die bis zu einem Viertel höher waren als die ihnen üblicherweise gewährten.

20.27.2 Der RH beanstandete die Bezahlung der teilweise überhöhten Honorare.

20.27.3 Die FSG begründete die höheren Gagenzahlungen mit dem Entfall der Probenhonorare.

20.27.4 Der RH erwiderte, der Zeitaufwand für die Solisten wäre nicht sehr groß gewesen, weil die Opernvorstellungen innerhalb kurzer Zeit stattgefunden hätten.

20.28.1 Für Sprechtheateraufführungen wendete die FSG zwischen rd 1,4 Mill S (1986) und rd 3,7 Mill S (1982) auf.

20.28.2 Wie der RH kritisch vermerkte, waren die Aufführungen österreichischer Bühnen deshalb besonders aufwendig, weil mit den Schauspielern Einzelverträge abgeschlossen wurden. Im Gegensatz dazu wirkten die deutschen Bühnen aufgrund von Gastspielverträgen mit.

20.29.1 Für die Mitwirkung der Wiener Chöre bei den Aufführungen der Bregenzer Festspiele bezahlte die FSG zwischen rd 1,4 Mill S (1981) und rd 2,5 Mill S (1986).

Für 1981 vereinbarte die FSG mit der "Konzertvereinigung Wiener Staatsopernchor" ein Honorar und die Übernahme aller Sozialabgaben. Die Lohnsteuer wurde von der FSG einbehalten und abgeführt.

Ab 1982 wurden die Entgelte für die Chormitglieder aus Wien nicht mehr unmittelbar über die FSG verrechnet, sondern Werkverträge abgeschlossen, in denen sich der Verein "Konzertvereinigung Wiener Volksopernchor" (Konzertvereinigung) verpflichtete, für Proben und Vorstellungen Chormitglieder zur Verfügung zu stellen.

20.29.2 Der RH hielt es für rechtlich verfehlt, die Chorsänger über einen mit der Konzertvereinigung abgeschlossenen Werkvertrag an die FSG zu binden, weil jeder einzelne Chorsänger in die betriebliche Organisation der FSG eingegliedert war und daher für die Dauer der jährlichen Festspiele ein Dienstverhältnis zur FSG bestand. Daß nicht mit den einzelnen Chorsängern Bühnendienstverträge, sondern Rahmenwerkverträge mit der Konzertvereinigung abgeschlossen wurden, diene offensichtlich nur dazu, zu vermeiden, daß die FSG als Dienstgeber die Lohnsteuer sowie die Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und abzuführen hatte. Außerdem wurde die FSG durch den Abschluß von Werkverträgen in die Lage versetzt, die von der Konzertvereinigung in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend zu machen.

Da die FSG anführte, daß die Finanzbehörde anlässlich einer 1981 durchgeführten Prüfung die Werkverträge mit der Konzertvereinigung anerkannt habe, hat der RH die Entwicklung der Vertragsgestaltung nach 1981 der FLD für Wien, NÖ und Bgld bekanntgegeben.

20.30.1 Für die Wiener Symphoniker gab die FSG zwischen rd 6,2 Mill S (1982) und rd 8,6 Mill S (1986) aus.

20.30.2 Wie der RH kritisch vermerkte, sind die Ausgaben für einen Einzeldienst von 1982 bis 1986 um rd 35,6 vH gestiegen, während die Gehaltserhöhungen im öffentlichen Dienst von 1982 bis 1986 nur rd 18,4 vH betragen hatten.

20.30.3 Die FSG gab dazu bekannt, daß 1984 mit den Wiener Symphonikern vereinbart worden wäre, die Abgeltung für den Orchestereinzeldienst künftig nur im Ausmaß der Bezugserhöhung der Wiener Gemeindebediensteten anzuheben.



### Schlußbemerkung

20.31 Zusammenfassend hielt der RH fest:

(1) Die 1981 vom RH bei der FSG durchgeführte Gebarungsüberprüfung führte zu Verbesserungen bei diesem Verein. So war es der FSG möglich, die finanziellen Bedingungen für die Dienstverhältnisse ihres Verwaltungspersonals in einer Weise neu zu regeln, die zu einer spürbaren Entlastung der Personalausgaben beigetragen hat.

(2) Als unbefriedigend waren hingegen die ungenaue Voranschlagserstellung und der unverändert hohe Zuschußbedarf für jede verkaufte Karte anzusehen.

(3) Wie der RH bereits 1981 bemerkte, könnten durch eine Zusammenlegung der FSG und der FKH Personalkosten eingespart und doppelgleisige Arbeitsabläufe verhindert werden.

(4) Verschiedentlich sind abgabenrechtliche Vorschriften nicht eingehalten worden, so insb – trotz Befassung der zuständigen Finanzbehörden durch die FSG – bei der lohnsteuerrechtlichen Behandlung der Entgelte für vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer.

(5) Die Ausgaben für die Bregenzer Festspiele haben eine Höhe erreicht, welche für die Subventionsgeber, deren Haushalte ohnehin steigenden Belastungen ausgesetzt waren, ein wachsendes Risiko bedeutete. Immer aufwendigere Inszenierungen des "Spiels auf dem See" mit einer steigenden Zahl an Auführungen vergrößerten die Gefahr, daß die veranschlagten Einnahmen allein schon durch eine Schlechtwetterperiode nicht hätten erzielt werden können. Ein damit verbundener erhöhter Gebarungsabgang der FSG wäre aber von den Subventionsgebern nur schwer zu verkraften gewesen.

(6) Um künftigen Schwierigkeiten vorzubeugen, sollten die Ausgaben für das "Spiel auf dem See" und für die Oper auf eine für die Subventionsgeber annehmbare Höhe festgelegt werden.

### c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1987

#### Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport; Schulverwaltung des Bundes

*Beanstandet wurde die seit 1975 bestehende Überschreitung der Stellenpläne für Bundeslehrer und die großzügige Gewährung von Lehrpflichtermäßigungen. Das derzeitige System, wonach der Bund den Ländern den Personalaufwand für die Landeslehrer ersetzt, fördert nicht einen sparsamen Einsatz der vorgesehenen Mittel.*

21.1.1 Der RH hat bereits anlässlich früherer Gebarungsüberprüfungen (SB 1975 Abs 3.10.15 und TB 1981 Abs 13.3.1) bemängelt, daß im Bereich der Unterrichtsverwaltung mehr Bundeslehrer angestellt wurden als Planstellen zur Verfügung standen, und empfohlen, diesen ungesetzlichen Zustand zu bereinigen. Vom BMUK war regelmäßig versichert worden, es sei bemüht, den Abbau der Überbestände durch Zuweisung von Planstellen zu erreichen. Entgegen diesen Zusagen hat sich der Fehlbestand an Planstellen von 1 918 (1983) auf 3 938 (1986) vergrößert, obwohl in diesen Jahren für Bundeslehrer mehr als 1 000 zusätzliche Planstellen geschaffen worden sind. Allein im Planstellenbereich für Lehrer an Allgemein bildenden Höheren Schulen (AHS) waren 1 870 Arbeitsplätze zusätzlich besetzt.

21.1.2 Die Anzahl der im Stellenplan des Bundes – einem verbindlichen Bestandteil des BFG – festgesetzten Planstellen stellt, wie der RH wiederholt ausgeführt hat, eine unüberschreitbare Größe dar. Bundeslehrer über den Stand der im Stellenplan festgesetzten Planstellen zu verwenden, bedeutet sohin einen Verstoß gegen das BFG und das BHG.

Der RH empfahl, umgehend der dargestellten Rechtslage Rechnung zu tragen und unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Beseitigung des Überbestandes an Bundeslehrern zu setzen. In erster Linie werde die Schulverwaltung mit den im Stellenplan vorgesehenen Planstellen das Auslangen zu finden haben. So wären bei entsprechender Straffung der Schulorganisation Klassen möglichst mit der höchstzulässigen Schülerzahl zu führen. Um die Eröffnung von ersten Klassen mit weniger als 30 Schülern zu vermeiden, wären die Schüler auf die Schulen eines Standortes zu verteilen. Schülergruppen wären mit höchstmöglicher Schülerzahl zu führen sowie Freigegegenstände und unverbindliche Übungen mit äußerster Zurückhaltung anzubieten. In jedem einzelnen Fall sollte die Sinnhaftigkeit solcher zusätzlich angebotener Unterrichtsleistungen genau überlegt werden. Personalaufwendige Schulversuche sollten nicht mehr begonnen und bereits laufende innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen beendet werden. Vor allem aber wäre auf die im Schulbereich planstellenwirksame Verwendung von Lehrern bei Dienststellen der Bundes- und



- 64 -

Landesverwaltung, welche zudem noch aus wirtschaftlicher Sicht abzulehnen sei, weitgehend zu verzichten.

Erst in zweiter Linie wären, sofern die vordringliche Einsparung von Planstellen nicht möglich sein sollte, zusätzliche Planstellen zu beantragen.

21.1.3 Laut Stellungnahme des BMUKS seien Meßsysteme für den Lehrpersonalaufwand geschaffen sowie bereits Einsparungsmaßnahmen gesetzt worden. Gegenläufig habe die Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl und die Anreicherung der Lehrpläne mit Informatik gewirkt. In laufenden Verhandlungen mit dem BKA und dem BMF würde getrachtet, den Stellenplan dem tatsächlichen Lehrerstundenaufwand anzugleichen. Jedenfalls habe sich der Stellenplan nach dem Lehrerstundenaufwand zu richten und nicht dieser nach dem Stellenplan.

21.1.4 Besonders gegen letztere Ansicht wandte sich der RH, seien doch die Stellenpläne bindend, während nicht einmal ein öffentlicher Schulerhalter verpflichtet sei, immer und überall jede vom Gesetzgeber grundsätzlich genehmigte Veranstaltung oder Schulform anzubieten. Dieses Angebot habe sich vielmehr nach den finanziellen (BVA) und personellen (Stellenplan) Vorgaben zu richten. Im übrigen liege es am zuständigen Bundesminister, seine Vorstellungen bei der Erstellung des BFG in der Bundesregierung und bei dessen Behandlung im Nationalrat mit Nachdruck zu vertreten. Das vom Nationalrat beschlossene BFG sei jedoch für das Verwaltungshandeln bindend. Der RH hielt daher seine Empfehlungen, weitere Einsparungsmaßnahmen zu setzen und den wiederum aufgezeigten rechtswidrigen Zustand zu bereinigen, vollinhaltlich aufrecht.

21.2.1 Das BMUKS gewährte wiederholt Lehrpflichtermäßigungen zB für die Leitung einer Volkshochschule, für Planungsarbeiten in der Erwachsenenbildung, für eine künstlerische Lehrtätigkeit, die Leitung eines Kulturversuches, für schriftstellerische Arbeiten und für kulturelle Tätigkeiten.

21.2.2 Ausgehend von der vom VwGH vorgenommenen Auslegung des Begriffes "Öffentliches Interesse" bezeichnete der RH die Gewährung von Lehrpflichtermäßigungen für eine nicht im Interesse der Öffentlichkeit gelegene Tätigkeit bei einem vom Bund verschiedenen Rechtsträger als mißbräuchliche Verwendung öffentlicher Mittel, welche vom Nationalrat im jeweiligen BFG nur für ganz bestimmte Zwecke bewilligt worden seien. Verschiedentlich habe das BMUKS Lehrpflichtermäßigungen für mehrere Schuljahre, ohne das Einvernehmen mit dem BKA und dem BMF hergestellt zu haben, gewährt.

Der RH empfahl, künftig Lehrpflichtermäßigungen nur mehr dann zu gewähren, wenn die anlaßgebenden Tätigkeiten öffentliches Interesse rechtfertigen. Lehrpflichtermäßigungen, die über ein Schuljahr hinausgehen, wären künftig jährlich nach eingehender Prüfung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu genehmigen. Ferner regte der RH eine Änderung der gesetzlichen Bestimmung über die Minderung der Bezüge im Falle der Gewährung von Lehrpflichtermäßigungen an, wobei künftig die Bezüge anteilmäßig und nicht nur im Ausmaß der Vertretungskosten gekürzt werden sollten.

21.2.3 Nach Ansicht des BMUKS habe der Dienstgeber dem Umstand Rechnung zu tragen, daß ein Bundeslehrer für eine öffentliche Einrichtung eine Funktion übernimmt, die einerseits eine langjährige Berufserfahrung voraussetzt und andererseits keine Vollbeschäftigung darstellt. Die kritisierten Beispielfälle wurden erläutert bzw vereinzelt die Kritik zur Kenntnis genommen. Bemühungen um eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Minderung der Bezüge bei der Gewährung von Lehrpflichtermäßigungen wurden zugesagt.

21.3.1 Das BMUKS ersetzte den Ländern die Personalausgaben für die Landeslehrer, ohne die Bezugsabrechnungen wenigstens stichprobenweise überprüft zu haben.

21.3.2 Der RH empfahl dem BMUKS solche Überprüfungen.

21.3.3 Das BMUKS berichtete von seinen Bemühungen, im Finanzausgleichsgesetz den Ersatz der Bezüge für die Landeslehrer "nur im Rahmen der genehmigten Stellenpläne" vorzusehen, die jedoch bisher erfolglos geblieben seien.

21.3.4 Der RH erwiderte, geldwirksame Verfügungen sollten auch das Vermögen des Verfügenden begünstigen oder belasten. Die derzeitigen Gegebenheiten, wonach die Länder Verfügungen über Landeslehrer treffen und der Bund die daraus erwachsenden Ausgaben ersetzt, hielt der RH für nicht geeignet, einen sparsamen Umgang mit öffentlichen Mitteln zu bewirken. Statt den Ländern die Aktivitäts- und



Pensionsbezüge der Landeslehrer zu ersetzen, wäre allenfalls eine entsprechende Erhöhung der Ertragsanteile der Länder anzustreben.

### **Landesschulrat für Vorarlberg**

*Der RH beanstandete die Verwendung von Landesbediensteten bei den Schulbehörden des Bundes, die hohen, auf generellen Anordnungen beruhenden Überstunden der Schulaufsicht und des schulpsychologischen Dienstes sowie Kostenüberschreitungen bei der Errichtung der Tourismusfachschule Bezau.*

22.1 Der RH hat 1987 die Gebarung des Landesschulrates für Vorarlberg (LSR) und von drei diesem nachgeordneten Schulen, uzw des Pädagogischen Institutes des Bundes in Vbg (PI), des BG/BRG Bludenz und der Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie in Dornbirn (BLVA) überprüft.

Der LSR ist vorwiegend für die weiterführenden Schulen zuständig, Pflichtschulangelegenheiten werden in erster Linie vom Amt der Vorarlberger Landesregierung wahrgenommen. An den dem LSR unterstehenden 37 Schulen unterrichteten 1 243 Lehrer rd 13 000 Schüler. 1987 gab der Bund für den Bereich des LSR rd 650 Mill S aus, wovon rd 84 vH auf den Personalaufwand entfielen.

#### **Personalangelegenheiten**

22.2.1 Für die im Bereich des LSR verwendeten Landesbediensteten ersetzte der LSR dem Land Vbg jährlich rd 4 Mill S.

22.2.2 Wenn auch immer weniger Landesbedienstete im Bereich des LSR beschäftigt waren, hielt der RH die Verwendung von solchen Bediensteten bei den Schulbehörden des Bundes als Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung für rechtlich grundsätzlich unzulässig. Ferner kritisierte der RH die Verwendung von Landesbediensteten beim Amt des LSR ohne die Einholung der Zustimmung des BMUKS sowie die unklare Vertragslage in bezug auf den Ersatz des Personalaufwandes für dienstzugeteilte Landesbedienstete. Auch wegen der wesentlich höheren Personalkosten für die Landesbediensteten empfahl der RH, auf die Verwendung von Landesbediensteten beim Amt des LSR zu verzichten.

22.2.3 Laut Stellungnahme des LSR sei es zumindest bisher nur mit Hilfe des Landes möglich gewesen, im Schulrecht erfahrene rechtskundige Beamte für den LSR zu gewinnen.

22.2.4 Der RH ließ dies nur in sehr eingeschränktem Maß gelten und verblieb daher bei seiner Auffassung.

22.3.1 Der ehemalige Amtsdirektor des LSR wurde 1986 mit Wirkung vom 1. Jänner 1987 zum Landesamtsdirektor bestellt. Erst im März 1987 war das Kollegium des LSR in der Lage, nach erfolgter Ausschreibung dieser Funktion im Amtsblatt des Landes Vbg einen Dreieuvorschlag zu erstatten. Der Aufforderung des BMUKS, die vom Kollegium des LSR vorgeschlagenen Bewerber der Reihe nach zum Übertritt in den Bundesdienst aufzufordern, ist der LSR zumindest nicht mit Erfolg nachgekommen.

22.3.2 Der RH wertete es als mangelhafte Personalplanung im Hinblick auf eine allfällige Nachbesetzung der Funktion eines Amtsdirektors des LSR, daß diese Behörde über keinen rechtskundigen Bundesbeamten verfügte, der für die Amtsleitung in Frage gekommen wäre. Aber auch unter den Landesbediensteten fand sich kein in der Schulverwaltung erfahrener Bewerber. Der RH empfahl, dafür zu sorgen, daß künftig mehrere Bundesbedienstete für die Besetzung der Funktion des Amtsdirektors des LSR zur Auswahl stehen, wobei auch rechtskundige Lehrer in der Verwaltung ihrer jeweiligen Schule so einzusetzen wären, daß sie sich um die in Rede stehende Funktion bewerben können.

22.3.3 Laut Stellungnahme des LSR würden rechtskundige Lehrer nicht das gesetzliche Bestellungserfordernis "rechtskundiger Verwaltungsbeamter" erfüllen.

22.3.4 Der RH teilte nicht die Rechtsmeinung des LSR und verblieb bei seiner Empfehlung. Die vom LSR angestrebte Genehmigung einer dritten Planstelle für einen rechtskundigen Beamten hielt der RH nicht für zielführend.

22.4.1 Den Verwaltungsbediensteten beim Amt des LSR wurden für 1985 insgesamt 747 und für 1986 919 Überstunden vergütet, wovon auf den Leiter des schulpsychologischen Dienstes 1985 166 und 1986



- 66 -

sogar 402 Überstunden entfielen. Die Schulaufsichtsbeamten erbrachten monatlich bis zu 79 Überstunden. Dabei fiel auf, daß ein Bezirksschulinspektor 1985 die höchste Anzahl an Überstunden leistete und in der Folge auch die höchste Pauschalabgeltung erhielt, obwohl sein Bezirk über die geringste Anzahl an allgemeinbildenden Pflichtschulen verfügte. Der Landesschulinspektor für die AHS hatte bis September 1986 auch die allgemeinbildenden Pflichtschulen zu betreuen. Obwohl für letzteren Bereich in der Folge ein eigener Landesschulinspektor bestellt worden war, verminderten sich die vom Landesschulinspektor für die AHS geleisteten Überstunden nicht wesentlich.

22.4.2 Der RH bemängelte, daß Überstunden ohne Angabe der maßgeblichen Gründe nur mündlich angeordnet wurden. Einzelnen Bediensteten wurden ihre nachträglich angemeldeten Überstunden abgegolten, ohne daß die Anordnung der Überstunden feststellbar war. Eine durchschnittliche monatliche Überstundenleistung, die Spitzenwerte bis zur Arbeitszeit von rd acht Arbeitstagen erreicht, war nicht nur aus Sparsamkeitsüberlegungen abzulehnen, sondern stellt nach Ansicht des RH auch eine unzumutbare Belastung der Bediensteten dar.

Der RH empfahl, durch eine wirkungsvolle Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht die Ursachen des Anfalles von Überstunden zu erkennen und sodann Maßnahmen zur Vermeidung von Überstunden zu treffen. Überstunden wären grundsätzlich schriftlich anzuordnen.

22.4.3 Laut Stellungnahme des LSR seien die Überstunden des Verwaltungspersonals um 10 vH gekürzt worden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung solle jedoch die generelle Anordnung von Überstunden, vor allem jener der Schulaufsichtsbeamten, beibehalten werden. Die Überstunden des genannten Bezirksschulinspektors seien auch durch über die Inspektionstätigkeit hinausgehende schulbezogene Tätigkeiten dieses Beamten verursacht worden. Die Überstunden des Landesschulinspektors für die AHS seien wegen des in diesem Bereich gegeben gewesenen Nachholbedarfs an Inspektionen notwendig geworden.

22.5.1 Einzelne Bedienstete beim Amt des LSR bezogen ihnen nicht mehr gebührende Zulagen.

22.5.2 Der RH bemängelte die verspätete Einstellung dieser Zulagen, wodurch Übergenüsse entstanden waren. Zulagen sollten zumindest alle drei Jahre auf ihre Gebührllichkeit überprüft werden. Dem BMUKS empfahl der RH, solche Überprüfungen allgemein anzuordnen.

22.5.3 Der LSR sagte dies zu, das BMUKS will dies erst prüfen.

22.6.1 Der LSR hatte den Beamten des Schulaufsichtsdienstes und des schulpsychologischen Dienstes allgemein genehmigt, für Dienstreisen ihre privaten Kfz zu verwenden. Diese Beamten benützten ihr privates Kfz auch dann, wenn die Reisebewegung am jeweiligen Tag lediglich in eine Ortsgemeinde führte und diese mit häufig verkehrenden Massenbeförderungsmitteln leicht erreichbar war.

22.6.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und empfahl, die Benützung eines privaten Kfz für Dienstreisen nur bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen zu gestatten.

22.6.3 Der LSR bezeichnete das öffentliche Verkehrsmittelnetz in Vorarlberg als sehr mangelhaft; die Schulaufsichtsorgane seien jedoch angewiesen worden, nach Möglichkeit im Rahmen einer Dienstreise mehrere Schulen zu besuchen.

22.7.1 Zwei Schulaufsichtsbeamte sahen als Ausgangspunkt jeglicher dienstlicher Reisebewegungen nicht den Dienstort Bregenz, sondern ihren Wohnort an. Infolgedessen wurde zB bei einer Dienstverrichtung in der Nähe von Bregenz das Kilometergeld für 120 km in Rechnung gestellt, obwohl vom Dienstort der Beamten in Bregenz allenfalls 10 km für die gesamte Reisebewegung angefallen wären.

22.7.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit der Gesetzeslage stehend und wegen der erheblichen Mehrkosten für den Bund.

22.7.3 Der LSR hat diese Verrechnungsart sofort abgeändert.

22.8.1 Der LSR unterließ es, von den Schulaufsichtsorganen die Vorlage von Inspektionsplänen zu verlangen.



- 67 -

22.8.2 Nach Empfehlung des RH sollten die Schulaufsichtsorgane regelmäßig Inspektionspläne vorlegen und über das Ergebnis der durchgeführten Inspektionen schriftlich berichten.

22.8.3 Laut Stellungnahme des LSR sei die Erstellung von Inspektionsplänen in der Allgemeinen Weisung des BMUKS über die Durchführung der Schulinspektion nicht vorgesehen.

22.8.4 Der RH erwiderte, es liege am LSR, diesbezüglich eine entsprechende Weisung zu erlassen.

22.9.1 Der LSR gewährte Bezugsvorschüsse für den Ankauf von Kfz.

22.9.2 Der RH bemängelte die Großzügigkeit des LSR bei der Vergabe von zinsenlosen Vorschüssen aus öffentlichen Mitteln, weil der Ankauf eines Kfz auch dann nicht als berücksichtigungswürdiger Grund im Sinne des Gesetzes anzusehen sei, wenn das Kfz überwiegend zu Dienstfahrten verwendet wird. Auch den Vorerhebungen bei der Gewährung von Bezugsvorschüssen und der Erbringung des Nachweises über deren widmungsgemäße Verwendung hat der LSR zu wenig Augenmerk geschenkt. Der RH empfahl, künftig einen strengeren Maßstab anzulegen.

22.9.3 Der LSR nahm dies zur Kenntnis und stellte in Aussicht, in Zukunft für den Ankauf von Privatautos keine Bezugsvorschüsse mehr zu gewähren.

22.10.1 Der LSR befürwortete die Gewährung von Lehrpflichtermäßigungen als im öffentlichen Interesse gelegen für Arbeiten eines Religionslehrers in den Massenmedien, für die Tätigkeit eines anderen Lehrers als Pfarrprovisor, für die Besorgung der Öffentlichkeitsarbeit in der Diözese, aber auch für kommunalpolitische Tätigkeiten.

22.10.2 Nach Ansicht des RH lagen die angeführten Tätigkeiten nicht in dem Sinn im öffentlichen Interesse, wie es von der Rechtslage und der Rechtsprechung des VwGH gefordert wird. Der RH empfahl dem LSR, künftig derartige Ansuchen strenger zu beurteilen.

22.10.3 Der LSR wendete ein, Lehrern werde oft vorgehalten, praxisfremd zu sein. Es sollte ihnen daher grundsätzlich ermöglicht werden, zumindest teilweise für eine bestimmte Zeit eine Tätigkeit in der Wirtschaft oder im öffentlichen Leben auszuüben, um die dabei gewonnenen Erfahrungen in den Unterricht einfließen lassen zu können.

22.10.4 Der RH anerkannte die grundsätzliche Richtigkeit dieser Überlegungen des LSR, hielt sie jedoch für die vom RH angeführten Beispielfälle nicht für zutreffend. So sei etwa die Medienarbeit des Religionslehrers vom jeweiligen Medieninhaber ohnehin gesondert abzugelten, weshalb eine Lehrpflichtermäßigung unangebracht wäre.

22.11.1 Bei der Feststellung dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Sachverhalte war es gelegentlich zu Irrtümern gekommen.

22.11.2 Der RH empfahl, daß die Sachbearbeiter gegenseitig ihre Erledigungsentwürfe auf deren sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüfen, um Fehlleistungen weitgehend zu vermeiden.

22.11.3 Der LSR hat dem in organisatorischer Hinsicht dadurch Rechnung getragen, daß er ein Referat für Dienst- und Besoldungsrecht eingerichtet hat.

22.12.1 Ein zu Beginn des Schuljahres 1985/86 aufgenommener Vertragslehrer wurde ab Oktober 1987 zur Ableistung des ordentlichen Zivildienstes einberufen.

22.12.2 Der RH bemängelte, daß es der LSR unterlassen hatte zu prüfen, ob der Bewerber seinen Militär- oder Zivildienst bereits abgeleistet hat. Der RH hielt es für nachteilig, einen Lehrer anzustellen, der vorhersehbar kurz danach mehrere Monate lang nicht im Unterricht eingesetzt werden kann.

22.12.3 Der LSR wird dem Rechnung tragen.



- 68 -

### Sachaufwand

22.13.1 Aufbauend auf Bemühungen einer Regionalplanungsgemeinschaft sowie aufgrund von Bedarfserhebungen wurde auf Antrag des LSR vom BMUKS genehmigt, an der Bundeshandelsakademie Bezau ab dem Schuljahr 1986/87 eine Tourismusfachschule zu führen.

22.13.2 In diesem Zusammenhang bemängelte der RH:

- (1) den Abschluß der erforderlichen Vereinbarung erst zwei Monate vor Unterrichtsbeginn;
- (2) die vollständige Übernahme der Kosten durch den Bund für die von der Marktgemeinde Bezau zu errichtenden Sonderunterrichtsräume;
- (3) die Überschreitung der ursprünglich angenommenen Kosten um 57 vH wegen unsachgemäßer Planung des Bauvorhabens.

22.13.3 Ohne auf die vom RH beanstandeten Mängel näher einzugehen, erläuterte der LSR die Schulgründung damit, daß er der mit hohen Folgekosten verbundenen Errichtung einer Privatschule an einem anderen Standort zuvorgekommen sei.

Das BMUKS führte die nicht ordnungsgemäße Vorgangsweise des LSR auf den gegebenen Zeitdruck zurück. Obwohl eine Schädigung des Bundes nicht erkennbar sei, werde das BMUKS ein Gutachten der Finanzprokuratur einholen und erst dann der Marktgemeinde Bezau den dieser erwachsenen Aufwand ersetzen.

22.14.1 Im Jahre 1981 zog auch der LSR in das neu errichtete Landhaus ein.

22.14.2 Der RH bemängelte den bereits sechs Jahre andauernden vertragslosen Zustand und empfahl den Abschluß eines Mietvertrages.

22.14.3 Der LSR wird seine diesbezüglichen Bemühungen fortsetzen.

22.15.1 Der LSR kaufte seinen gesamten Bürobedarf und auch sämtliche Büroausstattungen bei einer Firma, ohne Vergleichsangebote einzuholen und vielfach auch aufgrund von Bestellungen zum Jahresende.

22.15.2 Der RH beanstandete das unverkennbare Bestreben des LSR, seine Haushaltsmittel zur Gänze auszuschöpfen. Der LSR sollte Einrichtungsvorhaben langfristig planen und Aufträge nicht freihändig vergeben.

22.15.3 Der LSR stellte in Aussicht, künftig Anfang jeden Jahres einen Investitionsplan zu erstellen, welcher nach Maßgabe der Zuweisung der Geldmittel verwirklicht werden soll.

22.16.1 Für vier AHS sollten 1984 Stereoanlagen angekauft werden. Bereits vorher waren alle AHS in Vorarlberg mit Farb-TV und Videogeräten ausgestattet worden. Darüber hinaus wollte das BMUKS ab 1986 weitere Geräte anschaffen, um jedes Stockwerk einer Schule mit einer solchen Anlage auszustatten.

22.16.2 Der RH beanstandete, daß die Ausschreibung der Stereoanlagen zweimal, jene für die Videorecorder und Farbfernsehgeräte viermal wiederholt werden mußte, weil die Lieferfirmen die vom BMUKS vorgegebenen Lieferbedingungen nicht erfüllen konnten.

22.16.3 Der LSR teilte mit, die vom RH kritisierten Ausschreibungsverfahren hätten zwei bis zweieinhalb Jahre erfordert.

22.17.1 In der Investitionsplanung der BLVA Dornbirn für 1986 bis 1988 war auch die Anschaffung eines Schneeräumgerätes um 60 000 S vorgesehen. 1986 wurde der Ankauf des gleichen Gerätes, wie es bei den Handelsakademien in Bregenz und Bludenz verwendet wurde, genehmigt. Die Direktion der BLVA Dornbirn holte daraufhin mehrere Angebote für einen Allrad-Dieseltraktor mit Schneeräumzubehör ein. Das BMUKS verweigerte im August 1986 dem Ausschreibungsergebnis die Anerkennung. Nach einer neuerlichen Ausschreibung beantragte die Schule den Ankauf eines von ihr als besonders widerstands-



fähig bezeichneten Traktors. Das BMUKS genehmigte jedoch die Anschaffung eines preisgünstigeren Gerätes. Da der vom BMUKS ausgewählte Auftragnehmer infolge finanzieller Schwierigkeiten seinen Geschäftsbetrieb zwischenzeitlich eingestellt hatte, wurde jene Firma, welche bereits bei der ersten Ausschreibung Bestbieter war, mit der Lieferung des Traktors beauftragt. Die Auftragssumme betrug jedoch nicht mehr rd 179 000 S, sondern 242 000 S.

22.17.2 Der RH bemängelte die ungenaue Investitionsplanung, welche von einem Richtwert von 60 000 S ausgegangen war. Die Kosten für einen Traktor betragen bekanntermaßen ein Vielfaches davon. Aber auch die Planung durch die Schule erwies sich als ungenau, weil anfänglich ein Traktor mit Schneeräum-, jedoch ohne Rasenschneidevorrichtung angeschafft werden sollte. Letztlich erwies sich jedoch das gesamte Vergabeverfahren als zu aufwendig, weil zuerst die grundsätzliche Genehmigung für die Anschaffung eines Traktors erteilt wurde und sodann das BMUKS noch zweimal im Dienstweg mit dem Ergebnis der Ausschreibung zu befassen war. Gerade dieses aufwendige Vergabeverfahren trug wesentlich dazu bei, daß der ursprünglich um rd 179 000 S angebotene Traktor letztlich einschließlich einer Rasenmähvorrückung (rd 40 000 S) um rd 242 000 S gekauft wurde.

Um ähnliche Vorfälle zu vermeiden, empfahl der RH, die Investitionsplanung sorgfältiger durchzuführen. Bezüglich einer Änderung des Vergabeverfahrens trat der RH an das BMUKS heran.

22.17.3 Der LSR sagte zu, in Hinkunft die Planungen der Schulen bei Anlagegütern genauer zu kontrollieren. Die technischen und humanberuflichen Schulen im Bereich des LSR hätten bereits für die Jahre 1989 bis 1992 Langfristinvestitionsplanungen erstellt.

Das BMUKS erklärte, sich jedoch auch in Zukunft die Genehmigung der Anschaffung jedes Anlagegutes vorbehalten zu wollen.

22.17.4 Der RH erwiderte, angesichts der personellen Ausstattung der LSR seien diese wohl imstande, eigenverantwortliche Entscheidungen in Angelegenheiten der Sachenverwaltung des Bundes treffen zu können, zumal ohnehin alle Anlagenbeschaffungen im Zuge der Voranschlagserstellung mit den zuständigen Abt des BMUKS eingehend vorbesprochen würden. Diesem sollten daher nur jene Anlagenkäufe vorbehalten bleiben, die der bundeseinheitlichen Ausstattung von Schulen und Ämtern dienen. Der RH behielt sich eine weitere Behandlung dieser Angelegenheit vor.

22.18.1 An der BHAK Lustenau wurde 1986 ein Stenotypieraum in einen Sonderunterrichtsraum für Phonotypie umgerüstet. Von fünf eingeholten Angeboten lauteten das einer Wiener und das einer Vorarlberger Firma auf den gleichen Betrag. Der LSR beantragte daraufhin beim BMUKS die Beauftragung der Vorarlberger Firma.

22.18.2 Da bei Vorliegen preisgleicher Angebote eine Preisabsprache anzunehmen war, hätte dies zum verpflichtenden Ausscheiden der beiden Angebote führen müssen. Der RH empfahl, künftig Angebote auf allfällige Preisabsprachen zu überprüfen.

22.18.3 Der LSR sagte dies zu.

22.19.1 Für Heizöl bezahlte der LSR 1986 insgesamt rd 4,8 Mill S. Der jährliche Heizölbedarf wurde getrennt für die AHS und die Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen öffentlich ausgeschrieben. Während 1983 für diese Schulen noch 15 Angebote eingelangt waren, kam es 1986 infolge der Bildung von Bietergemeinschaften nur mehr zu drei Angeboten. Ähnlich verhielt es sich auch bei den Angeboten für die AHS. Auffallend war auch, daß die Bieter bei den wesentlichen Positionen fast annähernd gleiche Preise anboten. Wohl hatte der LSR die Bildung von Bietergemeinschaften bemerkt, konnte jedoch keine Möglichkeit zur Bekämpfung der offensichtlichen Preisabsprachen erkennen.

22.19.2 Nach Auffassung des RH könnte Preisabsprachen von örtlichen Bietergemeinschaften am ehesten dadurch begegnet werden, daß die öffentliche Ausschreibung so gestaltet wird, daß sich etwa auch Lieferanten aus anderen Bundesländern oder aus dem benachbarten Ausland zur Abgabe von Angeboten veranlaßt sehen. Allenfalls wäre die Bildung von größeren Bietergemeinschaften schon in der Ausschreibung auszuschließen.

22.19.3 Der LSR hat bereits Lieferanten aus Tirol zur Abgabe von Angeboten eingeladen, jedoch ohne Erfolg. Angebote aus der BRD einzuholen, hielt der LSR für bedenklich, weil dadurch der einheimische Handel geschädigt würde.



- 70 -

22.19.4 Nach Ansicht des RH wäre eine solche Schädigung dann nicht anzunehmen, wenn der einheimische Handel entweder keine Angebote legt oder aber offensichtlich Preisabsprachen trifft.

22.20 Weitere Beanstandungen betrafen Mängel im Bestellverfahren, Skontoverluste, das Fehlen einer Kanzleiordnung sowie beträchtliche Aktenrückstände, die nachlässige Führung von Personalakten, Verstöße gegen das Gebührengesetz und Mängel in der Inventarverwaltung.

Der LSR hat zwischenzeitlich das Erforderliche veranlaßt.

### **Bundesgymnasium/Bundesrealgymnasium Bludenz**

*Die Kritik des RH betraf vor allem Verstöße gegen die Feuersicherheit.*

23.1 Das vom RH im Rahmen der Überprüfung des LSR Vorarlberg gleichfalls überprüfte BG/BRG Bludenz besuchten im Schuljahr 1986/87 888 Schüler, welche von 71 Lehrern in 37 Klassen unterrichtet wurden.

23.2.1 An der Schule vorhandene audio-visuelle Geräte wurden zT nicht verwendet. Projektoren wiesen – bezogen auf die Raumgröße – eine zu kurze Brennweite auf und waren daher nicht zweckmäßig einsetzbar. Die Medienschränke in den Klassen waren für eine gesicherte Verwahrung der Geräte ungeeignet.

23.2.2 Der RH empfahl, unbrauchbare Geräte auszuscheiden, überzählige anderen Schulen zu überlassen, die Projektoren mit geeigneten Objektiven zu versehen und für eine sichere Aufbewahrung der Geräte zu sorgen.

23.2.3 Die Direktion ließ wohl die unbrauchbaren Geräte ausscheiden, will jedoch die überzähligen behalten.

23.3.1 Die Schule war überaus reichlich mit Musikalien ausgestattet, welche angeschafft wurden, weil die Führung eines Oberstufenrealgymnasiums mit Instrumentalmusik beabsichtigt war. Außerdem waren die überprüften Lehrmittelsammlungen in mehrfacher Hinsicht mangelhaft geführt.

23.3.2 Nach Ansicht des RH wäre zuerst die Schulform festzulegen und erst dann die Ausstattung anzuschaffen gewesen. Die Lehrmittelsammlungen wären sorgfältig zu verwalten.

23.3.3 Die Direktion wird nach Einführung der ADV-gestützten Führung der Materialverwaltung Empfehlungen des RH verwirklichen.

23.4.1 Der Dachboden des Schulgebäudes war mit teilweise alten, unbrauchbaren Einrichtungsgegenständen angefüllt, teilweise wurden dort auch neue zwischengelagert.

23.4.2 Diese Vorgangsweise war mit dem Grundsatz der Feuersicherheit unvereinbar, aber auch sonst in mehrfacher Hinsicht unwirtschaftlich. Unbrauchbare Gegenstände wären auszuscheiden und nicht benötigte brauchbare Gegenstände an andere Bundesdienststellen abzugeben gewesen.

23.4.3 Die Direktion begründete die Aufbewahrung alter Möbel mit dem nur schwer abschätzbaren künftigen Bedarf, wird jedoch diese nunmehr ausscheiden.

### **Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie in Dornbirn**

*Der RH zeigte die ungebührliche Abgeltung von Sonderleistungen sowie schwerwiegende Sicherheitsmängel auf.*

24.1 In Zusammenhang mit der Überprüfung der Gebarung des LSR für Vorarlberg hat der RH auch jene der Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie in Dornbirn (BLVA) überprüft. An dieser Schule unterrichteten im Schuljahr 1986/87 95 Lehrer insgesamt 830 Schüler in vier Fachschulen für Textilindustrie mit unterschiedlichen einschlägigen Fachrichtungen, zwei Fachschulen für Bekleidungs-



industrie, zwei Meisterklassen und einem Aufbaulehrgang für die Höhere Lehranstalt für Textilbetriebstechnik. Außerdem wurden noch verschiedene Kurse geführt.

24.2.1 Die von einem Textilverein geführte Versuchsanstalt wurde 1964 von der Schule übernommen, welcher leihweise alle Maschinen und Geräte übertragen wurden. In der Folge stellte der Textilverein der Versuchsanstalt Anlagegüter zur Verfügung und übernahm Reisespesen und Kosten von Fortbildungsveranstaltungen der Lehrer. Die Mitglieder des Textilvereins erhielten als Gegenleistung auf die Prüfgebühren einen Rabatt von 25 vH.

24.2.2 Wenn auch der Gegenwert des erwähnten Rabattes nur einen Bruchteil der Zuwendungen des Vereins an die Schule ausmachte, so stellte doch nach Ansicht des RH die Rabattgewährung einen Verstoß gegen die vom BMUKS genehmigten Tarife der Versuchsanstalten dar.

24.2.3 Die Direktion trat für die Beibehaltung des Rabattes ein.

24.2.4 Der RH empfahl der Direktion, diesbezüglich das Einvernehmen mit dem LSR und dem BMUKS herzustellen.

24.3.1 Für die Leistungen der Versuchsanstalt hatten die Auftraggeber die tariflichen Entgelte zu bezahlen. Der nach Abzug der Ausgaben für Sonderleistungen verbliebene Restbetrag wurde im Verhältnis 65 (Personal) : 35 (Bund) aufgeteilt.

24.3.2 Der RH beanstandete, daß der Leiter der Versuchsanstalt für sich und einige seiner Mitarbeiter Sonderleistungen verrechnete, statt sich mit dem Personalanteil zu begnügen.

24.3.3 Die Anstalt hat Entsprechendes veranlaßt.

24.4.1 Soweit die in der Versuchsanstalt verwendeten C-Bediensteten über die Normalarbeitszeit hinaus Dienst versahen, erhielten sie dafür die vorgesehenen Taxanteile.

24.4.2 Nach Ansicht des RH wären für diese Bediensteten bei Bedarf Überstunden anzuordnen und dafür in der Regel Zeitausgleich zu gewähren gewesen, wobei selbst die bezahlten Überstunden für den Bund billiger als die Taxanteile gewesen wären.

24.4.3 Laut Mitteilung der Direktion würden nur in Ausnahmefällen Taxanteile bezahlt.

24.4.4 Der RH verblieb unter Hinweis auf die geltende Rechtslage bei seiner Empfehlung.

24.5.1 Die Gebarung der Versuchsanstalt ist seit 1983 nach sechs verschiedenen Kostenarten auszuweisen.

24.5.2 Da die Direktion dem nicht entsprochen hat, empfahl der RH, umgehend die Kostenermittlung in der vorgeschriebenen Form vorzunehmen.

24.5.3 Die Direktion stellte dies in Aussicht.

24.6.1 Umfangreiche Aufträge auf Lieferung von Materialien wurden nur mündlich und, ohne Vergleichsangebote einzuholen, erteilt.

24.6.2 Der RH bemängelte, daß die Vorschriften über die Vergabe von Lieferungen und die Durchführung von Bestellungen wiederholt nicht eingehalten wurden. Die Vorschriften über das Bestellverfahren würden auch als Beweismittel bei möglichen Erfüllungsstreitigkeiten dienen.

24.6.3 Die Direktion erklärte, künftig auf die Einhaltung der Vorschriften zu achten.

24.7.1 Für die Weberei und Spinnerei kaufte die BLVA 1983 und 1984 maschinelle Anlagen um insgesamt rd 7 Mill S. Wegen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel wurden eine Bandgreifermaschine (rd



- 72 -

0,9 Mill S), eine Webereinlage (rd 0,5 Mill S) und ein Färbeapparat (rd 0,3 Mill S) noch vor der Lieferung bezahlt.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der in Rechnung gestellten Lieferungen und Leistungen wurde bereits vor der Lieferung bestätigt.

24.7.2 Die vorzeitige Bezahlung war vorschriftswidrig und unwirtschaftlich, weshalb der RH nachdrücklich die geltenden Vorschriften in Erinnerung brachte.

24.7.3 Die Direktion rechtfertigte ihre Vorgangsweise mit den eingeschränkten Liefermöglichkeiten der Hersteller der von der Schule benötigten Spezialmaschinen sowie mit der langen Dauer der Zuweisung der entsprechenden Haushaltsmittel.

24.7.4 Der RH schlug dem BMUKS vor, das Verfahren bei Anlagenanschaffungen zu vereinfachen.

24.8.1 An der BLVA wurde ein Laden zum Verkauf der an der Schule erzeugten Fertigwaren betrieben. Die Verkaufserlöse betragen zwischen 0,6 und 0,9 Mill S jährlich.

24.8.2 Der RH bemängelte in diesem Zusammenhang:

- (1) Wareneingang und -ausgang waren nicht nachvollziehbar;
- (2) seit 1982 war keine Bestandsaufnahme mehr erfolgt;
- (3) der mit dem Warenverkauf befaßte Personenkreis war zu groß;
- (4) die Gebarungssicherheit war stark beeinträchtigt.

Der RH empfahl die eindeutige Festlegung der Verantwortlichkeit für das Verkaufslokal, eine sofortige Inventur und Vorsorgen für eine Nachvollziehbarkeit der Umsätze.

24.8.3 Die Anstalt hat Entsprechendes veranlaßt.

24.9.1 An der BLVA wurden 16 Kustodiate geführt, von denen einige nur sehr wenige Unterrichtsmittel zu verwalten hatten.

24.9.2 Der RH empfahl, für solche Bereiche künftig keine Kustodiate einzurichten.

24.9.3 Die Direktion hat die Kustodiate neu eingeteilt und um insgesamt fünf verringert.

24.10.1 Die maschinelle Ausstattung, die häufig nicht den sicherheitstechnischen Erfordernissen des Schulbetriebs entsprach, und die unsachgemäße Lagerung textiltechnischer Lehrmittel verursachten wiederholt Schülerunfälle.

24.10.2 Der RH empfahl eine umgehende Beseitigung der Gefahrenquellen für das Personal und die Schüler, insb auch bei der Gestaltung des Schulneubaues.

24.10.3 Der Sicherheitsbeauftragte der Schule wird den Maßnahmen zur Verringerung der Unfallgefahren erhöhtes Augenmerk widmen.

24.11 Weitere Beanstandungen betrafen die Führung der Materialaufschreibungen und des Kassabuches.

Die Direktion wird dem Rechnung tragen.



## **Pädagogisches Institut des Bundes in Vorarlberg**

*Die Kritik des RH bezog sich vor allem auf die fehlende Kostenrechnung und auf Ausgabenüberschreitungen.*

25.1 Das vom RH überprüfte Pädagogische Institut des Bundes in Vorarlberg (PI) dient der Fort- und Weiterbildung der Lehrer an weiterführenden Schulen (AHS, Berufsbildende mittlere und höhere Schulen, Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung). Die Fortbildung der Pflichtschullehrer nahm in Vorarlberg das Pädagogische Institut des Landes wahr.

25.2.1 Für das PI wendete der Bund jährlich rd 3 Mill S auf. Dazu kamen noch Ausgaben für die "Pädagogische Tatsachenforschung", die Prüfungskommissionen für die Lehrämter an allgemeinbildenden Pflichtschulen sowie die Reise-, Aufenthalts- und Vertretungskosten der bzw für die an den Veranstaltungen des PI teilnehmenden Lehrer.

25.2.2 Nach Ansicht des RH sollte der gesamte Aufwand für die vom PI wahrgenommenen Aufgaben erfaßt werden. Schon die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit würden vor jedem Verwaltungshandeln Kosten-Nutzen-Überlegungen erfordern. Entscheidungsgrundlage muß die Kenntnis des tatsächlichen Aufwandes sein.

Da die Voranschläge der einzelnen Schularten für Dienstreisen bestimmte Höchstbeträge vorsehen, welche auch die Reisekosten der Teilnehmer an den Veranstaltungen des PI enthalten, sollten auch diese Kosten erfaßt werden, weil nur dann die Teilnahme der Lehrer an Veranstaltungen des PI gewährleistet ist, wenn für die Bedeckung der anfallenden Reisekosten vorgesorgt ist. Bei den einzelnen Schularten wäre daher eine Kostenstelle einzurichten, welche neben der bereits für die Aufwendungen des PI bestehenden Kostenstelle auch die Kosten, welche durch die Teilnahme an Veranstaltungen des PI entstehen, ausweist.

25.2.3 Die Direktion gab dazu zu bedenken, daß auch vom Religionspädagogischen Institut viele Veranstaltungen angeboten würden, eine Kostenstelle daher nur eine eingeschränkte Aussagekraft habe.

25.2.4 Da künftig kaum höhere Mittel für die Dienstreisen zur Verfügung stehen werden, hielt der RH eine genaue Kenntnis der jeweils noch verfügbaren Mittel für unerlässlich, weshalb er mit dieser Angelegenheit auch das BMUKS befaßte.

25.2.5 Das BMUKS teilte mit, diese Empfehlung prüfen zu wollen, rechnet aber im Falle der Verwirklichung mit Widerständen von Seiten der Pädagogischen Institute.

25.3.1 Die Anzahl der Veranstaltungen des PI stieg von 154 (1984) auf 244 (1986), die Aufwendungen für die Lehrbeauftragten von rd 0,7 Mill S auf rd 1,1 Mill S.

25.3.2 Der RH bemängelte, daß das PI 1985 und 1986 jeweils rd 0,2 Mill S mehr aufgewendet hat als vorgesehen war. Die Veranstaltungen wären entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitteln zu planen.

25.3.3 Laut Stellungnahme der Direktion erfolgen die Jahresplanungen ohne Kenntnis der Höhe der vom BMUKS in Aussicht genommenen Haushaltsmittel.

Das BMUKS wird der Empfehlung des RH folgen.

25.4.1 Die Honorare für Lehrveranstaltungen sind nach deren Wertigkeit in drei Stufen festgesetzt. Davon abweichend hat die Direktion mehrmals Lehrbeauftragte nach einer höheren Vergütungsstufe bezahlt.

25.4.2 Ohne die sich dabei ergebenden Abgrenzungsprobleme zu übersehen, vertrat der RH die Ansicht, daß Veranstaltungen der Lehrerfortbildung wegen ihres vorwiegend methodisch-didaktischen Bezuges in der Regel in die mittlere Vergütungsstufe einzuordnen sind.

25.4.3 Die Direktion rechtfertigte ihre Vorgangsweise mit der gegebenen Rechtslage.

25.4.4 Der RH erwiderte, diese Auslegung sei zu großzügig.



- 74 -

**25.5.1** Das PI verpflichtete Referenten aus dem ganzen Bundesgebiet, wodurch die Fahrt- und Aufenthaltskosten die Vortragshonorare und damit das eigentliche Leistungsentgelt um bis zu 250 vH überstiegen.

**25.5.2** Der RH empfahl, das PI sollte künftig bei der Einladung von Vortragenden mehr auf die Höhe der Reisekosten achten, um so mehr Mittel für Veranstaltungen verfügbar zu haben. Ferner sollten – soweit dies das Veranstaltungsthema und die fachliche Eignung der Vortragenden zulassen – auch Vortragende aus dem benachbarten Ausland statt solcher aus dem weiter entfernten Bundesgebiet eingeladen werden.

**25.5.3** Die Direktion wies – was die Reisekosten betrifft – auf die sich aus der örtlichen Lage des PI ergebenden Belastungen hin. Die Verpflichtung ausländischer Vortragender wurde von der Direktion gleichfalls als sparsam und zweckmäßig angesehen, würde aber zu langwierigen Genehmigungsverfahren führen.

**25.5.4** Der RH empfahl daher dem BMUKS, für das PI eine seiner besonderen Lage entsprechende, kostengünstige Lösung anzustreben.

**25.5.5** Das BMUKS sagte dies zu.

**25.6.1** Während das PI immer mehr Veranstaltungen anbot, welche auch von mehr Lehrern (1984 bis 1986 + 50 vH) besucht wurden, sank die durchschnittliche Zahl der Teilnehmer je Veranstaltung, insb an den für Lehrer an Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen zugänglichen Veranstaltungen. Aufzeichnungen über die Anzahl der vom PI zu betreuenden Lehrer und über deren Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen waren nicht verfügbar.

**25.6.2** Der RH gab zu bedenken, daß die Wirksamkeit der Lehrerfortbildung nicht nur von der Zahl und dem inhaltlichen Wert der Veranstaltungen, sondern auch ganz wesentlich davon abhängt, daß bei möglichst vielen Lehrern die für eine erfolgreiche Unterrichtstätigkeit notwendigen Kenntnisse ergänzt und erweitert werden. Nach Ansicht des RH wäre das Wissen um die Fortbildungsbereitschaft der Lehrer notwendig, um durch gezielte Maßnahmen die Breitenwirkung der Veranstaltungen des PI zu erhöhen. Er empfahl daher, entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

**25.6.3** Laut Stellungnahme der Direktion seien kleinere Lerngruppen wirkungsvoller. Mit dem künftig zu verwendenden Verwaltungscomputer könnten auch die Teilnehmer an den Veranstaltungen des PI erfaßt werden.

**25.7.1** Die Kosten der Fremdreinigung der für das PI angemieteten Räume betragen 1986 16,60 S/m<sup>2</sup> und wurden aufgrund einer nur mündlich getroffenen Vereinbarung bezahlt.

**25.7.2** Der RH kritisierte die Vertragsgestaltung als vorschriftswidrig, der Rechtssicherheit widersprechend und unwirtschaftlich, zumal sonst an den Schulen für die Fremdreinigung Kosten von höchstens 10 S/m<sup>2</sup> vorgesehen sind. Er empfahl eine entsprechende Neuvergabe der Reinigungsarbeiten.

**25.7.3** Die Direktion hat einen günstigeren Vertrag abgeschlossen.

**25.8** Weitere Beanstandungen betrafen:

- (1) den nicht nachvollziehbaren Einsatz sogenannter "Planender Mitarbeiter";
- (2) die Veranschlagung und Verrechnung der Reisekosten der Gastvortragenden und Lehrbeauftragten;
- (3) die Kanzlei- und Bibliotheksorganisation sowie
- (4) Mängel in der Inventarverwaltung.

Soweit die aufgezeigten Mängel in der ausschließlichen Zuständigkeit der Direktion des PI lagen, wurden sie weitgehend behoben.



## Österreichischer Filmförderungsfonds

*Der Anteil der vom Fonds geförderten Filme an den neu in Österreich aufgeführten Kinofilmen war sehr gering. Wegen der Vorgangsweise des Vorsitzenden des Kuratoriums des Fonds, der gleichzeitig Leiter der für die Förderung von Filmvorhaben zuständigen Abteilung im Bundesministerium war, konnte der Fonds 1981 und 1982 die im Filmförderungsgesetz vorgesehenen Aufgaben nur eingeschränkt wahrnehmen. Unklar abgefaßte Dienstverträge mit dem Geschäftsführer waren für den Fonds mit finanziellen Nachteilen verbunden. Viele vom RH aufgezeigte Mängel sind durch die Novelle zum Filmförderungsgesetz bereits behoben worden.*

26.1 Der RH überprüfte 1987 erstmals die Gebarung des "Österreichischen Filmförderungsfonds" (Fonds). Zu den Feststellungen des RH übermittelte das BMUKS eine mit dem Fonds abgestimmte Stellungnahme.

### Aufgaben und Organe des Fonds

26.2 Der Fonds ist mit Bundesgesetz vom 25. November 1980, BGBl Nr 557, über die Förderung des österreichischen Films (Filmförderungsgesetz), welches nach der Gebarungsüberprüfung durch den RH mit Bundesgesetz vom 1. Oktober 1987, BGBl Nr 517, geändert wurde, errichtet worden.

Aufgabe des Fonds ist die Förderung der Herstellung und Verwertung österreichischer Filme, die Hebung der Qualität und die Ermöglichung der Erfüllung der kulturellen Funktion des Films. Organe des Fonds sind das Kuratorium, die Auswahlkommission und der Geschäftsführer (GF).

26.3.1 Die Bestimmung, daß die Auswahlkommission Förderungen bis zu 15 vH der Fondsmittel gewähren kann, kam nicht zum Tragen, weil wegen der geringen Höhe der Fondsmittel vom Kuratorium überhaupt nur wenige Projekte – mit jeweils mehr als 15 vH der Fondsmittel – gefördert werden konnten. Aufgrund der Änderung des Filmförderungsgesetzes hat das Kuratorium nunmehr Höchstsätze für die von der Auswahlkommission zu gewährenden Förderungen festzusetzen.

26.3.2 Der RH empfahl, künftig diese Höchstsätze so festzulegen, daß die Auswahlkommission eine praktisch durchführbare Entscheidungsbefugnis erhält.

26.3.3 Das BMUKS teilte mit, daß der Empfehlung entsprochen worden sei.

26.4.1 Gem § 9 des Filmförderungsgesetzes wird der Fonds vom Bundesminister für Unterricht und Kunst ua durch die Kontrolle der Gebarung beaufsichtigt.

Vom BMUK wurde die Gebarung des Fonds nur für 1981 bis 1984 überprüft; für 1985 und 1986 hat das Kuratorium einen Wirtschaftstreuhänder mit der Überprüfung der Gebarung beauftragt.

26.4.2 Der RH empfahl dem BMUKS, künftig die Kontrolle selbst durchzuführen.

26.4.3 Das BMUKS sagte dies zu.

26.5.1 Das Kuratorium hat bei der Gewährung von Förderungen wiederholt die im Filmförderungsgesetz vorgesehene "Kinoschutzfrist" von 18 Monaten nicht beachtet.

26.5.2 Der RH bemängelte die Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Bestimmung.

26.5.3 Laut Mitteilung des BMUKS sei die "Fernsehsperfrist" in der Novelle zum Filmförderungsgesetz nunmehr praxisnahe festgelegt worden.

26.6.1 Im Jahre 1987 beschloß das Kuratorium, seinen Mitgliedern ein höheres Sitzungsgeld als bisher zu bezahlen.



- 76 -

26.6.2 Der RH sprach sich gegen diese Erhöhung aus, weil die fachgutachtliche Beurteilung von den Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt werde und das Kuratorium lediglich über die Gewährung der Förderungen zu entscheiden habe.

26.6.3 Das BMUKS teilte mit, die Einwände des RH bereits berücksichtigt zu haben.

26.7 Nach Ansicht des RH wären verschiedene Bestimmungen der Geschäftsordnung des Fonds, des Film-Fernsehabkommens sowie der Förderungsrichtlinien des Fonds an die Bestimmungen des Filmförderungsgesetzes anzupassen.

Das BMUKS sagte eine entsprechende Anpassung zu.

#### Rechnungswesen

26.8 Die Einnahmen-Ausgabenrechnungen des Fonds wiesen folgende Gebarungsergebnisse nach:

	Gesamtausgaben	hievon Förde- rungen	Gesamtein- nahmen	hievon Zu- schüsse des Bundes
	in Mill S			
1981	1,4	0,4	27,1	26,4
1982	21,3	19,7	19,9	17,3
1983	21,7	19,9	8,9	6,9
1984	29,1	27,1	15,6	15,3
1985	19,7	17,9	21,8	21,6
1986	15,1	13,2	16,6	15,9

26.9.1 In den Jahren 1981 und 1982 wurden dem Fonds vom Bund wesentlich höhere Zuwendungen überwiesen als notwendig gewesen wären. 1983 und 1984 wurden dem Fonds die Mittel entsprechend seinen Finanzplänen überwiesen. 1985 mußte der Fonds einen Kredit aufnehmen, was eine Zinsenbelastung von rd 82 000 S zur Folge hatte, weil die Zuwendungen des Bundes nicht im erforderlichen Ausmaß erfolgten. Erst ab 1986 wurden dem Fonds die Mittel im notwendigen Ausmaß zur Verfügung gestellt.

26.9.2 Der RH empfahl, künftig Zuwendungen an den Fonds in Höhe des tatsächlichen Mittelbedarfs flüssig zu machen, um Überschüsse beim Fonds, aber auch Kreditaufnahmen durch den Fonds zu vermeiden.

26.9.3 Das BMUKS gab hiezu keine Stellungnahme ab.

26.10.1 Laut Filmförderungsgesetz ist im Jahresvoranschlag sicherzustellen, daß für die Konzept- und für die Berufsförderung nur bis zu je 1 vH und für die Verwertungsförderung nur bis zu 5 vH der für die Förderung zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden.

26.10.2 Der RH stellte fest, daß diese Höchstsätze beträchtlich überschritten worden waren.

26.10.3 Das BMUKS gab bekannt, daß mit der Novellierung des Filmförderungsgesetzes die Aufteilung der finanziellen Mittel auf die einzelnen Förderungsarten neu und praxisnahe geregelt worden sei.

26.11 Die vom Fonds erstellten Vermögensrechnungen enthielten ua kein Anlagevermögen, so daß der RH empfahl, ein Anlagenverzeichnis anzulegen.

Das BMUKS legte dem RH nunmehr ein Anlagenverzeichnis des Fonds vor.

26.12.1 Als Herstellungsförderung wurden unverzinsliche Darlehen gewährt, diese Forderungen des Fonds aber in die Vermögensrechnung nicht aufgenommen. 1986 erreichten diese Darlehensforderungen rd 87,4 Mill S.

26.12.2 Der RH empfahl, diese Forderungen in die Vermögensrechnung aufzunehmen und entsprechend zu bewerten.



- 77 -

26.12.3 Laut Stellungnahme des BMUKS ließen die Größe des Verwertungsgebietes für österreichische Filme, die jährliche Projektanzahl, der verhältnismäßig hohe Eigenmittelanteil und letztlich die Umwidmung von Tilgungsbeträgen in Referenzmittel für neue Filme keine allgemein-förderungswirksamen Darlehensrückzahlungen erwarten. Künftig werde die Laufzeit der Förderungsdarlehen nur noch 72 Monate betragen und mit Ablauf der Tilgungspflicht das Restdarlehen mit Kuratoriumsbeschluß in einen nichtrückzahlbaren Zuschuß umgewandelt werden.

26.12.4 Wie der RH dem Rechnungsabschluß für das Jahr 1987 entnehmen konnte, hat der Fonds Darlehen nunmehr in die Vermögensrechnung als Forderungen aufgenommen und entsprechend bewertet.

26.13.1 In den Vermögensrechnungen des Fonds wurden die nicht in Anspruch genommenen Teile der beim Ansatz 1/13046 genehmigten Ausgabenbeträge als Forderungen an das BMF ausgewiesen (1986 rd 26,2 Mill S). Weiters wies der Fonds Verbindlichkeiten aus Förderungszusagen aus (1986 rd 9,1 Mill S), die mangels Vermögens des Fonds seine ständige Überschuldung zur Folge hatten.

26.13.2 Nach Ansicht des RH stellen die nicht in Anspruch genommenen Teile der laut BFG genehmigten Ausgabenbeträge keine Forderungen des Fonds an den Bund dar. Was die Förderungszusagen anlangte, sollte der Fonds diese vorbehaltlich der ihm zur Verfügung gestellten Bundesmittel gewähren.

26.13.3 Das BMUKS stellte entsprechende Überlegungen in Aussicht, die zu einer Neugestaltung des Jahresabschlusses und des Jahresvoranschlages führen werden.

26.13.4 Der RH ersuchte, ihm die getroffene Entscheidung bekanntzugeben.

#### Personalangelegenheiten

26.14.1 Nach den Bestimmungen des Filmförderungsgesetzes ist der GF vom Bundesminister für Unterricht und Kunst nach Anhörung des Kuratoriums auf die Dauer von höchstens drei Jahren zu bestellen, wobei wiederholte Bestellungen zulässig sind. Mit dem derzeitigen GF wurden folgende Dienstverträge abgeschlossen: im April 1981 für Mai 1981 bis April 1984, im April 1984 für Mai 1984 bis April 1987 und im November 1986 bis April 1990. Dem GF wurden bereits ab Dezember 1986 die im dritten Vertrag neu festgelegten höheren Monatsbezüge angewiesen.

26.14.2 Der RH kritisierte, daß der dritte Vertrag durch die Zahlung der in diesem vorgesehenen Monatsbezüge von Dezember 1986 bis April 1990 eine Laufzeit von mehr als drei Jahren hätte, was den gesetzlichen Bestimmungen aber widerspräche. Überdies ist dem Fonds durch die Auszahlung der höheren Monatsbezüge bereits ab Dezember 1986 bis April 1987 ein finanzieller Nachteil von rd 41 000 S entstanden.

26.14.3 Wie das BMUKS mitteilte, sei mit dem im November 1986 abgeschlossenen Dienstvertrag für den Zeitraum Mai 1987 bis April 1990 zwar ein höherer Monatsbezug vereinbart, im übrigen aber die Laufzeit des zweiten Dienstvertrages bis April 1987 nicht berührt worden.

26.14.4 Der RH erwiderte, diese Beurteilung sei aus dem Vertrag nicht abzuleiten. Wenn jedoch der Vertrag erst ab Mai 1987 gültig gewesen sei, so hätte der Fonds dem GF auch erst ab diesem Zeitpunkt den im dritten Dienstvertrag vereinbarten höheren Monatsbezug anweisen dürfen. Sohın wäre der dem GF aufgrund der offensichtlich unrichtigen Vertragsauslegung zuviel bezahlte Betrag zurückzufordern. Weiters empfahl der RH, künftig Bezüge nur in vertraglich vereinbarter Höhe auszusahlen.

26.15.1 Im Dienstvertrag für Mai 1981 bis April 1984 war eine Abfertigung von vier Monatsentgelten vorgesehen gewesen. Im Mai 1984 hat sich der GF unter Hinweis auf die Beendigung dieses Dienstvertrages eine Abfertigung von rd 228 000 S sowie eine Urlaubssentschädigung von rd 57 000 S auszahlen lassen. Für die Versteuerung wurden die Steuersätze für sonstige, insb einmalige Bezüge herangezogen. Bereits 1985 hatte die Finanzbehörde bei einer Lohnsteuerprüfung das Vorliegen einer Abfertigung bzw einer Urlaubssentschädigung verneint und die dem GF ausbezahlten Beträge dem laufenden Bezug hinzugerechnet, was zu einer vom GF letztlich bezahlten Nachforderung an Lohnsteuer von rd 124 000 S führte.

26.15.2 Nach Ansicht des RH lag weder eine vertragliche noch eine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung der rd 285 000 S vor, auch war aus den Protokollen über die Kuratoriumssitzungen keine Ge-



- 78 -

nehmung für eine derartige Zahlung ersichtlich, so daß der GF daher den zu Unrecht erhaltenen Betrag an den Fonds zurückzahlen hätte.

26.15.3 Der GF stimmte der Auffassung des RH zu und erklärte sich zur Rückzahlung bereit.

Das BMUKS erklärte hiezu, daß die Auszahlung der Abfertigung ua als nachträglicher Ausgleich für einen erlittenen finanziellen Nachteil aus der Nichteinhaltung einer mündlichen Zusage des Kuratoriumsvorsitzenden an den GF im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen im Jahr 1981 anzusehen wäre. Vom Kuratorium sei deshalb im Juli 1987 eine Ausgleichszahlung in Höhe der Abfertigung einstimmig beschlossen und vom BMUKS im Dezember 1987 genehmigt worden.

26.15.4 Da die Ausgleichszahlung lediglich in Höhe der Abfertigung gewährt wurde, ersuchte der RH um Mitteilung über die Rückzahlung der Urlaubsschädigung.

#### Förderungsangelegenheiten

26.16.1 Beim Fonds wurden von 1981 bis 1986 334 Ansuchen um Gewährung einer Förderung für die Verfassung von Drehbüchern für Filme eingebracht. Bereits bei der Vorbeurteilung stellte sich heraus, daß 68 Drehbuchentwürfe von vornherein als nicht förderungswürdig anzusehen waren, weil entweder der Autor fachlich nicht in der Lage war, ein Drehbuch zu schreiben, oder sich der Stoff des Drehbuches nicht für eine Verfilmung eignete. Aufgrund der verbliebenen Ansuchen gewährte der Fonds in 64 Fällen rd 1,8 Mill S an Förderungsmitteln.

26.16.2 Wegen der verhältnismäßig geringen Zahl von Förderungen standen daher in weiterer Folge auch nur wenige Drehbücher für die Verfilmung zur Auswahl. Um das im Filmförderungsgesetz genannte Ziel, das Filmwesen in Österreich durch laufende Erstellung von Drehbüchern zu erneuern, eher zu erreichen, sollten daher nach Ansicht des RH mehr Förderungen zur Vorbereitung von Filmvorhaben gewährt werden.

26.16.3 Das BMUKS führte hiezu aus, daß von den 64 geförderten Drehbüchern in der Folge 16 einer Verfilmung zugrunde gelegt worden wären. Überdies hätte der Fonds aufgrund der Novelle zum Filmförderungsgesetz nun mehr Gestaltungsmöglichkeiten.

26.17.1 Von 1981 bis 1986 hatte der Fonds für die Herstellung von 27 Filmen, die zur Zeit der Gebärungsüberprüfung fertiggestellt waren, Förderungen von rd 85 Mill S gewährt. Bis zur Gebärungsüberprüfung lagen von 25 Filmen Abrechnungen vor, von denen der GF zehn zur Gänze, drei teilweise und zwölf noch nicht überprüft hatte.

26.17.2 Um dem Kuratorium die Überprüfung der Einhaltung seines Beschlusses, daß der GF innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung eines Filmes eine Schlußprüfung durchzuführen habe, zu erleichtern, schlug der RH vor, künftig dem Kuratorium einen Bericht des GF über die durchgeführte Schlußprüfung zur Kenntnis zu bringen.

26.17.3 Laut Stellungnahme des BMUKS habe das Kuratorium die Tätigkeit des GF laufend geprüft und in bezug auf die Kontrolle der Mittelverwendung durch den GF bisher keine Mängel festgestellt.

26.17.4 Der RH wiederholte seine Empfehlung.

26.18.1 Nach der Errichtung des Fonds wurde auf Vorschlag des Vorsitzenden des Kuratoriums von diesem eine Übergangsregelung beschlossen, wonach Anträge auf Gewährung einer Förderung, die vor Errichtung des Fonds an das BMUK gerichtet worden waren, dem Fonds zur weiteren Bearbeitung übergeben werden sollten.

Der Fonds gewährte aufgrund von fünf derartigen Ansuchen Förderungen von rd 10,5 Mill S, obwohl die Kuratoriumsmitglieder bei einem Filmvorhaben die vom Förderungswerber angegebenen Kosten als zu hoch und die Drehzeit als zu lang bezeichnet hatten und ein Filmvorhaben von der Auswahlkommission abgelehnt worden war. In einem Fall erfolgte eine Förderung, weil ein Produzent eine mündliche Förderungszusage des BMUK einzuklagen drohte.

26.18.2 Der RH vermerkte kritisch, daß der Fonds 1981 und 1982 beträchtliche Mittel zur Fertigstellung einiger vom BMUK mangelhaft betreuter Filmvorhaben aufgewendet und verschiedentlich sogar Bestimmungen der Förderungsrichtlinien aufgehoben hatte, um Förderungen gewähren zu können. Wegen



- 79 -

der Vorgangsweise des Vorsitzenden des Kuratoriums, der gleichzeitig auch Leiter der für die Förderung von Filmvorhaben zuständigen Abteilung des BMUK war, konnte der Fonds die im Filmförderungsgesetz vorgesehenen Aufgaben nur eingeschränkt wahrnehmen.

26.18.3 Das BMUKS führte aus, daß die zusätzlichen Kosten der vom BMUK bereits teilweise geförderten Filmvorhaben nicht vom Fonds zu vertreten wären. Eine Stellungnahme zu den angeführten Filmvorhaben gab das BMUKS allerdings nicht ab.

#### **Schlußbemerkung**

26.19 Der RH gelangte zusammenfassend zu folgenden Feststellungen:

(1) Ob durch die Förderungstätigkeit des Fonds der österreichische Film gegenüber dem ausländischen Film an Bedeutung gewonnen hat, war noch nicht erkennbar.

Da jährlich rd 350 neue Kinofilme in Österreich aufgeführt werden, ist der Anteil der vom Fonds geförderten Filme außerordentlich gering (durchschnittlich vier neue Filme im Jahr).

(2) Was die Entwicklung des österreichischen Films im Produktionsbereich anlangt, hat der Fonds bisher nur einer ungefähr gleichbleibenden kleinen Anzahl von Filmproduktionsfirmen bzw Produzenten Förderungen gewährt. Die kleine Anzahl der Filmschaffenden war Ursache dafür, daß viele von ihnen in den Gremien, die über Förderungen beraten und entscheiden, vertreten waren.

(3) Mit den bisher eingesetzten Mitteln war die Förderung der Herstellung international konkurrenzfähiger Filme kaum möglich. Der vom Fonds eingeschlagene Weg der Koproduktion mit anderen europäischen Ländern hat zwar zum Einsatz auch ausländischer Förderungsmittel für bestimmte Filmvorhaben geführt, die vom Gesetzgeber beabsichtigte Ausbildung einer eigenständigen österreichischen Filmkultur sollte aber nach Ansicht des RH vom Fonds künftig nicht außer acht gelassen werden.

Das BMUKS führte dazu aus, daß die starke Abhängigkeit von Produktionsaufträgen zum Ausbleiben nahezu jeglicher Initiative zur Eigenproduktion insb im Bereich des Kinofilms geführt habe. Mit dem Filmförderungsgesetz wäre die Möglichkeit geschaffen worden, österreichische Kinofilme wieder in nennenswerter Zahl herzustellen. Es sei aber unbestritten, daß die Herstellungskosten österreichischer Filme durch heimische Einspielergebnisse auch dann nicht abgedeckt werden könnten, wenn die Filme hohe Besucherzahlen erreichten. Es sei aber zu erwarten, daß sich eine nachhaltige Förderungstätigkeit längerfristig strukturverbessernd auf das österreichische Filmschaffen auswirken werde.



- 80 -

## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Regelung der Entlassung des Landes Steiermark aus dem Akademievertrag (TB 1977 Abs 17, TB 1978 Abs 18, TB 1981 Abs 16.1); laut Mitteilung des BMWF sei dem Klagebegehren des Bundes sowohl in erster als auch in zweiter Instanz voll entsprochen worden, das Land Steiermark werde jedoch vermutlich ein weiteres Rechtsmittel beim OGH einbringen;

(2) Einstufung von sportlichen Übungen im Rahmen von Lehraufträgen (TB 1979 Abs 25.4); laut Mitteilung des BMWF sei es wegen der vielschichtigen Probleme bisher nicht möglich gewesen, einen endgültigen Entwurf für eine Neufassung des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1974, BGBl Nr 463, auszuarbeiten;

(3) gesetzlicher Regelung der Nebentätigkeit der Hochschullehrer (TB 1978 Abs 25.23 und 25.24); laut Mitteilung des BMWF seien nach der Beschlußfassung über das neue Hochschullehrer-Dienstrecht Vorarbeiten hinsichtlich der begleitenden Maßnahmen, wie etwa der Frage des Kostenersatzes für die Durchführung von ad-personam-Forschungsaufträgen mit Hilfe des betreffenden Instituts, begonnen worden;

(4) Übertragung der Personalverwaltung der Bibliotheken an die Universitätsdirektionen (TB 1981 Abs 15.19); das BMWF stellte angesichts der ablehnenden Haltung der Bibliotheksdirektoren erst nach parlamentarischer Verabschiedung gleichartiger gesetzlicher Bestimmungen für die Kunsthochschulen einen Erfolg entsprechender Bemühungen in Aussicht;

(5) Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Gewährung von Reisekostenzuschüssen (zuletzt TB 1981 Abs 15.36, Abs 16.18 und Abs 17.53); das BMWF berief sich weiterhin auf die Zuständigkeit des BKA zur Vorbereitung einer entsprechenden Novellierung der Reisegebührenschrift;

(6) Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine Entschädigung der Universitätsassistenten aus Mitteln der außerordentlichen Ambulanzgebühren (TB 1981 Abs 17.20); das BMWF stellte eine Regelung im Rahmen der begleitenden Maßnahmen zum neuen Hochschullehrer-Dienstrecht in Aussicht;

(7) ordnungsgemäßer Ausschreibung der jährlichen Reinigungsarbeiten an der Universität Wien (TB 1984 Abs 14.20); laut Mitteilung des BMWF seien die geltenden Vorschriften in Erinnerung gebracht und zwischenzeitlich die Reinigung der Fenster in allen Objekten sowie die Reinigungsarbeiten für drei Gebäude öffentlich ausgeschrieben worden, die Ausschreibung für alle anderen Reinigungsleistungen sei in Ausarbeitung;

(8) Errichtung einer zentralen Poststelle an der Universität Wien (TB 1984 Abs 14.29); laut Mitteilung des BMWF seien die Bemühungen bisher an Personal- und Raumknappheit gescheitert; auch sei die Ausarbeitung einer Ablauforganisation vorweg erforderlich, weil die Universität Wien über Organisationseinheiten an rd 100 Adressen verfüge, welche die Dienstleistungen von zehn Postämtern in Anspruch nehmen;

(9) Beschlußfassung von Institutsordnungen gem § 112 Abs 3 UOG (TB 1986 Abs 22.7); laut Mitteilung des BMWF wären die Institutsordnungen trotz mehrmaliger Betreuung von der Universität Wien nicht weitergeleitet worden;

(10) überhöhter Abgeltung remunerierter Lehraufträge für Übungen (TB 1986 Abs 22.44); das BMWF stellte Bemühungen um eine genauere Abgrenzung der einzelnen Lehrveranstaltungen in Aussicht.

### a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1986

#### **Gebahrung des BMWF (Sektion II) im Zusammenhang mit der Forschung**

*Die im Bereich der Sektion "Forschung" des BMWF zur Verfügung stehenden Mittel reichten nicht aus, alle Forschungsanträge zu finanzieren. Um die Wirksamkeit der vorhandenen Mittel zu steigern, hielt es der RH für geboten, daß vom BMWF nur Forschungsaufträge im öffentlichen Interesse vergeben werden.*



27.1 Von Juni bis September 1986 überprüfte der RH die Gebarung der für Forschungsangelegenheiten zuständigen Sektion des BMWF, wobei er sich insb mit der Auftragsforschung und den Expertengutachten beschäftigte.

#### **Grundsätzliche Feststellungen zur Forschungsförderung**

27.2.1 Zuzufolge der im Feber 1983 von der Bundesregierung beschlossenen "Österreichischen Forschungskonzeption 80" erfolgte eine Ausweitung der bereitgestellten Mittel. Während der Anteil der Ausgaben für Forschung und experimentelle Entwicklung 1970 0,61 vH des Bruttoinlandproduktes betragen hatte, stieg er bis 1986 auf 1,29 vH. Der Anteil des Bundes an den Ausgaben für Forschung und Forschungsförderung lag 1986 bei rd 8,1 Milliarden S, wovon rd 88 vH auf das BMWF entfielen. Für Forschungsaufträge wendete die überprüfte Sektion 1981 rd 91 Mill S auf, 1986 waren rd 115,1 Mill S veranschlagt. Insb den Forschungsbereichen Biotechnologie und Gentechnik, Waldsterben sowie Mikroelektronik wurden in den letztvergangenen Jahren bedeutende Mittel zur Verfügung gestellt. Andere Bereiche – wie Rohstoff- und Energieforschung – wurden infolgedessen weniger berücksichtigt. Insgesamt standen für die Auftragsforschung weniger Mittel zur Verfügung als Anträge vorlagen.

27.2.2 Der RH gab einige Empfehlungen, um die Wirksamkeit der eingesetzten Mittel zu steigern:

(1) Verschiedentlich sollte anstelle eines Forschungsauftrages eine Forschungsförderung durch Darlehensgewährungen erfolgen. Dies erschien vor allem für Bereiche zweckmäßig, in denen eine unmittelbare Nutzenanwendung auch eine Einkommenserzielung aus den Forschungsvorhaben erwarten ließ.

(2) Ferner wären soweit wie möglich Forschungsaufträge nicht ad personam an Professoren und andere Universitätsangehörige, sondern als Forschungsaufträge gem § 15 Abs 4 des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) zu vergeben. Durch Entfall der Umsatzsteuer könnten zusätzliche Mittel für Forschungsaufträge vergeben und außerdem im Wege der Universitäten dem BMWF stärkere Kontrollmöglichkeiten eingeräumt werden.

(3) Durch eine genauere Prüfung von Angeboten und Abrechnungen könnten Ausgaben verringert werden.

(4) Bei großen Programmen wären ausländische Gutachter einzuladen, denen die Auftragswerber ihre Projekte auch mündlich vorzustellen hätten.

Schließlich war bei einigen Forschungsaufträgen zu bezweifeln, ob sie überwiegend im öffentlichen Interesse durchgeführt worden seien.

27.2.3 Laut Stellungnahme des BMWF sei die Gewährung von Forschungsförderungen in Form von Darlehen geprüft und als überaus verwaltungsaufwendig befunden worden. Überdies umfasse der Kreis der Auftragnehmer meist Universitätseinrichtungen, an die derartige Förderungen nicht vergeben werden könnten. Bezüglich der Umsatzsteuer sei zu berücksichtigen, daß bei fehlender Umsatzsteuerpflicht auch keine Vorsteuer abgezogen werden könne. Bei der Begutachtung seien die Kosten und die Schnelligkeit der Entscheidung als wesentlich zu betrachten. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses werde im Einzelfall geprüft.

27.2.4 Der RH erwiderte, Universitätsinstitute hätten bei Forschungsaufträgen künftig nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren, was auch in diesem Bereich die Abwicklung in Darlehensform ermöglichen sollte. Hinsichtlich des entfallenden Vorsteuerabzuges wäre zu bedenken, daß bei Forschungsaufträgen großteils Personalaufwendungen zu ersetzen wären, für die ohnedies kein Abzug geltend gemacht werden könne.

27.3.1 Im Wirkungsbereich des BMWF erschienen in den letztvergangenen Jahren mehrere einander überschneidende, durchwegs jedoch unvollständige Dokumentationen über Einrichtungen, Veröffentlichungen und Vorhaben der Forschung in Österreich.

27.3.2 Der RH bemängelte das Fehlen einer Gesamtdokumentation über die Forschung in Österreich, obwohl deren Koordination eine wesentliche Aufgabenstellung des BMWF ist.

27.3.3 Laut Stellungnahme des BMWF wäre die Erstellung einer umfassenden Dokumentation unwirtschaftlich.



27.3.4 Angesichts des öffentlichen Interesses an einer Gesamtdokumentation verblieb der RH bei seiner Ansicht.

27.4.1 Das BMWF zog zur Koordination umfangreicherer Forschungsvorhaben wiederholt außerministerielle Institutionen heran.

27.4.2 Der RH sah die erforderliche Koordination als eine zentrale Aufgabe des BMWF an und empfahl, lediglich für die Betreuung von Großprojekten unabhängige Fachleute, gegebenenfalls Universitätsprofessoren, beizuziehen.

27.4.3 Das BMWF erklärte sich außerstande, die umfangreichen Koordinationsaufgaben in vollem Umfang selbst wahrzunehmen, weil es weder über die infrastrukturellen Voraussetzungen noch über die nötigen Planstellen verfüge. Daher würden aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit diese Aufgaben zT vereinsrechtlich organisierten Einrichtungen übertragen.

27.4.4 Dem hielt der RH entgegen, daß die Entscheidung über Förderungsmaßnahmen unter Mitwirkung von Bundesbediensteten im Rahmen von Vereinsorganisationen eine unzweckmäßige Auslagerung von Verwaltungsaufgaben des Bundes sei, zumal dem BMWF nach dem Bundesministeriengesetz ausdrücklich die Koordinierungsaufgabe zukäme.

27.5.1 Bewerber um Forschungsaufträge hatten dem BMWF ein Angebot für ihre Leistung vorzulegen. In den diesbezüglichen Unterlagen fehlten häufig nähere Angaben über die zu untersuchenden Fragestellungen. ZT begnügten sich die Bewerber mit der bloßen Nennung der Arbeitsphasen, ohne ihre grundsätzlichen Vorstellungen über deren Durchführung in Kurzform darzustellen.

27.5.2 Der RH erachtete eine genaue Angabe der grundsätzlichen Vorstellungen, die zu einer Sachfrage vor Inangriffnahme eines Forschungsauftrages bestehen, vor allem auch deshalb für erforderlich, um nach dem Abschluß der Forschungstätigkeit deren Erfolg und die durch die Arbeit gewonnene Verbesserung des Wissensstandes beurteilen zu können. Der RH bemängelte diesbezüglich auch das häufige Fehlen eingehenderer Ergebnisberichte sowie von Überlegungen über die Nutzenanwendung des Forschungsergebnisses.

27.5.3 Das BMWF stimmte der Ansicht des RH weitgehend zu.

27.6.1 Bei zahlreichen Angeboten kamen die Bewerber für einen Forschungsauftrag ihrer Verpflichtung, einen nach Personal- und Sachkosten aufgeschlüsselten Voranschlag vorzulegen, nur in sehr allgemeiner Form nach. Bei vielen Forschungsaufträgen wurde als Entgelt des Auftragnehmers ein Pauschalhonorar vereinbart, dessen Höhe sich nach den Angaben im Kostenplan richtete, so daß die tatsächlichen Aufwendungen nicht mehr nachgewiesen werden mußten.

27.6.2 Der RH erinnerte das BMWF an seine gem § 12 FOG gegebene Verpflichtung, eine genaue und übersichtliche Aufstellung über die voraussichtlichen Kosten vom Antragsteller zu fordern. Verhandlungen über eine Kostenverringerung vor Abschluß des Vertrages wären aktenmäßig festzuhalten.

27.6.3 Laut Stellungnahme des BMWF seien aus Zweckmäßigkeits- und Sparsamkeitsüberlegungen über Angebotsverhandlungen keine Niederschriften verfaßt worden. Bei allen Forschungsaufträgen würden jedoch mit den Auftragswerbern eingehende Gespräche geführt. Der Abschluß von Verträgen mit Pauschalhonorar enthalte Risiken für beide Vertragspartner, weil das tatsächliche Ausmaß der Erfordernisse bei Forschungsarbeiten auch bei bester Vorbereitung nicht vorweg genau abgeschätzt werden könne.

27.6.4 Die Einwände des BMWF konnten den RH nicht überzeugen. Er hielt es für notwendig, schriftliche Aufzeichnungen über wesentliche Sachfragen zu führen, um Entscheidungen nachvollziehbar zu treffen.

27.7.1 Das BMWF vergab vor dem Inkrafttreten des FOG Forschungsaufträge größtenteils an Universitätsprofessoren ad personam. In der Folge änderte es seine Vorgangsweise zum Teil; in mehreren Fällen vergab es auch Aufträge ad personam, obwohl das BMF, mit dem aufgrund des finanziellen Wirkungsbereiches das Einvernehmen herzustellen gewesen war, die Vergabe an ein Universitätsinstitut empfohlen hatte.



- 83 -

Wie aus der Faktendokumentation ersichtlich war, haben auch andere Bundesministerien zahlreiche Forschungsaufträge an Universitätsprofessoren ad personam vergeben. Sowohl diese Bundesministerien als auch das BMWF erteilten außerdem an einige Universitätsprofessoren mehrere – bis zu neun – Forschungsaufträge gleichzeitig.

27.7.2 Der RH beurteilte diese Auftragsvergaben ad personam als für das BMWF, das Universitätsinstitut und den Auftragnehmer nachteilig. Das BMWF und das Institut hätten durch die Umsatzsteuer einen Teil des Finanzierungsvolumens verloren, aber auch den beauftragten Universitätsprofessoren könnten persönliche Steuernachteile entstehen. Auch wäre bei einer Abrechnung über die Quästur eine bessere Kontrolle gegeben.

Überdies wäre bei Erteilung einer Mehrzahl von Aufträgen zu berücksichtigen, ob der Auftragnehmer diese Arbeiten auch durchführen könne.

27.7.3 Das BMWF berief sich auf die Richtlinien der Bundesregierung über die Vergabe von Forschungsaufträgen und sah die Art der Vergabe in der Natur der jeweiligen Leistungen begründet. Eine Bevorzugung von Universitäten und ihren Einrichtungen sei nicht vorgesehen.

27.7.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, zumal bei einer Vergabe an einen Universitätslehrer ad personam in den meisten Fällen die Leistungen ohnehin im Rahmen eines Universitätsinstituts erbracht würden.

27.8.1 In den Jahren 1979 bis 1983 nahm eine Forschungsgesellschaft (FG) die fachliche und administrativ-technische Betreuung der Rohstoffforschung wahr. Allein das Angebot der FG für die Fortführung der Arbeiten im Jahr 1983 umfaßte 2,5 Mill S an Personal-, Reise- und Verwaltungskosten, weiters rd 190 000 S an Umsatzsteuer. Da sich die Fachabteilung des BMWF außerstande erklärte, die erforderliche Kontrolle mit ihren Mitarbeitern zu bewältigen, wurde der FG der genannte Betrag mittels eines Forschungsauftrages zur Verfügung gestellt. Bis 31. Juli 1983 sollte die Auftragnehmerin einen Zwischenbericht und bis 31. Jänner 1984 einen Endbericht vorlegen. Tatsächlich lagen allerdings die gewonnenen Erkenntnisse in Form von Übersichten und Statistiken im Endbericht der FG erst im Dezember 1984 dem BMWF vor.

27.8.2 Der RH bemängelte die mit diesem Forschungsauftrag verbundene Auslagerung staatlicher Verwaltungstätigkeit, wodurch die Entscheidung über die Verwendung von Bundesmitteln abgegeben wurde, ferner die übermäßigen Kosten für Reisen und die Führung einer eigenen Buchhaltung sowie die verspätete Berichtslegung.

27.8.3 Laut Stellungnahme des BMWF wäre es unzweckmäßig, zur Abwicklung eines zeitlich begrenzten Vorhabens die Anzahl der Verwaltungsbeamten zu erhöhen. Durch die gewählte Vorgangsweise seien die Zuständigkeiten zur Entscheidung nicht geändert worden. Im übrigen habe die zuständige Fachabteilung des BMWF die sachliche Richtigkeit der privatrechtlich vereinbarten Leistung bestätigt.

27.8.4 Der RH verblieb bei seiner Meinung, daß diesfalls Verwaltungsaufgaben des BMWF gegen Entgelt an die FG abgetreten und überdies Arbeiten bezahlt worden seien, die der Projektwerber auch ohne gesonderte Vergütung zu erbringen gehabt hätte.

27.9.1 Im Juli 1984 hatte der Ministerrat beschlossen, den Forschungsschwerpunkt "Biotechnologie-Gentechnik" besonders zu fördern. Bis 1990 sollten für einschlägige Forschungsaufträge mindestens 75 Mill S bereitgestellt werden. Die daraufhin beim BMWF einlangenden Anträge überstiegen jedoch den vorgesehenen Rahmen erheblich. Ausländische Fachleute berieten im Mai 1985 die eingebrachten Anträge über 151 Mill S und empfahlen schließlich die Vergabe von Forschungsaufträgen im Gesamtwert von rd 84 Mill S.

Bis Juni 1986 hatte das BMWF rd 64,7 Mill S für diesen Forschungsschwerpunkt bereitgestellt, wobei sich allerdings die finanzielle Belastung durch ratenweise Auszahlung bis 1988 erstreckte. Die Finanzierung von weiteren 11 Mill S war nicht gesichert, daher bemühte sich das BMWF, durch Zurückstellung anderer Projekte eine finanzielle Bedeckung zu ermöglichen.

27.9.2 Da nach übereinstimmender Auffassung der Fachleute die Biotechnologie in Zukunft deutliche Veränderungen in verschiedenen Produktionsabläufen bringen wird, erachtete der RH alle Anstrengungen für erforderlich, die im Ministerratsbeschluß genannten Beträge auch tatsächlich der einschlägigen For-



- 84 -

sung zur Verfügung zu stellen. Er empfahl weiters, vor der Erteilung neuer Aufträge zu überprüfen, ob die bereits eingereichten Forschungsprojekte in der beantragten Form noch erforderlich waren.

27.9.3 Das BMWF stimmte der Ansicht des RH zu.

27.10.1 Im Jahre 1980 erstellte eine vom BMWF eingesetzte Arbeitsgruppe ein Forschungskonzept für die Wiederverwertung von Altstoffen (Recycling), das 1986 fortgeschrieben wurde. Insgesamt erteilte das BMWF in diesem Bereich rd 70 Forschungsaufträge im Wert von rd 25 Mill S.

Im Oktober 1984 mußte das BMWF zur Förderung der Programme Mikroelektronik und Biotechnologie Einsparungen bei der Energie-, Rohstoff- und Recyclingforschung vornehmen. Daher lag der Auftragswert bei diesen Forschungsprogrammen 1985 unter dem Wert der Vorjahre.

27.10.2 Angesichts der ständig zunehmenden Bedeutung von Recycling empfahl der RH, die beschränkten Mittel möglichst wirkungsvoll einzusetzen. Um mit den Aufträgen des BMWF eine wirkungsvolle Initialzündung für größere Projekte im industriell-gewerblichen Sektor zu schaffen, wären entsprechende Kooperationen mit den Bundesländern und der Wirtschaft anzustreben.

27.10.3 Laut Stellungnahme der BMWF sei diese Zusammenarbeit bereits weitgehend verwirklicht worden.

#### **Feststellungen zu einzelnen Forschungsvorhaben**

27.11.1 Für die Entwicklung von Windenergiekonvertern stellte das BMWF 13 Mill S zur Verfügung, wovon rd 3,5 Mill S unmittelbar an eine verstaatlichte Unternehmung flossen. Kurz vor der Beendigung der Projekte stellte das BMWF bei der Marktüberleitung des Produktes erhebliche Schwierigkeiten fest; sie beruhten im wesentlichen auf einer äußerst geringen Beteiligung der Firma bei einschlägigen Fachmessen sowie auf einer zT auf Geldmangel begründeten unzureichenden Vorbereitung von Unterlagen. Wie das BMWF gleichzeitig vermerkte, stellte eine dänische Firma seit 1983 Windenergiekonverter mit einer einfacheren Konstruktion her, setzte tausende Anlagen ab und erzielte Exporterlöse von mehreren Milliarden Schilling. Obwohl bei den heimischen Projekten sogar der Meß- und Versuchsbetrieb mittels eines Forschungsauftrages des BMWF finanziert worden war, ist eine kommerzielle Auswertung bisher unterblieben.

27.11.2 Der RH verkannte nicht die Bemühung des BMWF, bei der Entwicklung der Geräte sowie ihrer Marktüberleitung Hilfestellung zu geben. Er bezweifelte jedoch angesichts der eingesetzten bedeutenden Beträge, ob es weiterhin als zielführend angesehen werden könne, große Unternehmungen durch Mittelzuwendungen zur Herstellung innovativer Produkte zu bewegen. Vielmehr sollte sich das BMWF im wesentlichen darauf beschränken, Wissenschaftler und technische Einrichtungen an interessierte Unternehmungen zu vermitteln und es den Unternehmungsleitungen überlassen, durch Forschungsinitiativen neue und gefragte Wirtschaftsgüter zu schaffen.

27.11.3 Das BMWF stimmte dem RH grundsätzlich zu. Im vorliegenden Falle sei jedoch zwischenzeitlich aufgrund von Bemühungen des BMWF zwischen der geförderten verstaatlichten Unternehmung und einer ausländischen Firma ein Lizenzvertrag zustande gekommen.

27.12.1 Unter der wissenschaftlichen Koordination des Ord. Univ. Prof. für Forstentomologie und Forstschutz der Universität für Bodenkultur entstand eine "Forschungsinitiative gegen das Waldsterben", wofür das BMWF in den Jahren 1983 bis 1985 rd 23 Mill S bereitstellte. Bei einer Fachtagung im Oktober 1983 stellten 32 Wissenschaftler österreichischer Universitäten und Forschungseinrichtungen ihre einschlägigen Forschungsvorhaben vor. Es wurde beschlossen, zur gemeinsamen Durchführung von Forschungsvorhaben sieben Regionen auszuwählen und in diesen Forschungsstützpunkte und "Standard-Meßflächen" nach forstwirtschaftlichen und immissionsklimatologischen Gesichtspunkten einzurichten. Die Initiative wurde für fünf Jahre geplant und ein Kostenrahmen von rd 100 Mill S vorgesehen. Hievon sollten 91,3 Mill S für den Bau der sieben Forschungsstützpunkte zur Messung der Schadstoffwirkungen, hingegen nur 9,5 Mill S für Sanierungsprojekte Verwendung finden. Ende 1983 richtete das BMWF drei Arbeitsgruppen ein, die sich seither den Problemen der Immissions- und der Emmissionsforschung sowie der Fernerkundung widmeten.

Tatsächlich wichen allerdings die Ergebnisse zT von den angebotenen Forschungsleistungen ab, auch erstreckten sich die Untersuchungen verschiedentlich auf andere als im Angebot vorgesehene Objekte. Bspw hatte ein Ord. Univ. Prof. ein Forschungsprogramm zur Ultrastrukturerkennung geschädig-



ter Vegetation angeboten, in welchem Blatt- und Nadelmaterial mit elektronenmikroskopischen Methoden auf Veränderungen der Struktur durch Schädigungen untersucht werden sollte; im Ergebnisbericht wurde jedoch nur über Untersuchungen an Blattmaterial berichtet. Ein anderer Ord. Univ. Prof. hatte eine Untersuchung der Wirkung von synergistischen Belastungen auf Wald- bzw Park-Ökosysteme aufgrund von Freilanduntersuchungen vorgesehen, lieferte letztlich jedoch nur Analysen von Proben aus den Jahren 1975 und 1976. Ein weiterer Ord. Univ. Prof. hatte eine geeignete Methode der Erfassung des Ionenhaushaltes von subalpinen Waldökosystemen erarbeiten wollen, nahm im Endbericht auf diese Fragestellung jedoch nicht mehr Bezug.

27.12.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des BMWF, das die Gestaltung der Forschungsinitiative weitestgehend dem Projektbeirat und den beteiligten Professoren überließ, jedoch keine organisatorischen Richtlinien für die Zusammenarbeit der beteiligten Forscher erließ. Mangels einer verbindlichen Festlegung der Versuchsflächen und der darauf vorzunehmenden wissenschaftlichen Untersuchungen war eine durchgehende Vergleichbarkeit der Ergebnisse der einzelnen Forschungsprojekte nur beschränkt möglich.

Der RH empfahl weiters, bei künftigen Forschungsprojekten dafür zu sorgen, daß ein eingehender Tätigkeitsbericht mit einer Zusammenfassung und Würdigung des wissenschaftlichen Ergebnisses sowie insb ein Ausblick auf künftige Forschungsarbeiten auf der Grundlage der bisherigen Ergebnisse vorgelegt wird.

27.12.3 Laut Stellungnahme des BMWF könne es aufgrund des wissenschaftlichen Pioniercharakters vieler Forschungsprojekte durchaus zu Abweichungen von dem vertraglich festgelegten Arbeitsprogramm kommen. Es sei jedoch stets darauf geachtet worden, daß bei Einzelprojekten trotz inhaltlicher Änderungen jedenfalls der Erfolg des Gesamtprogrammes sichergestellt worden sei. Die Auswahl der Versuchsflächen sei aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten im Einvernehmen mit dem BMWF erfolgt.

27.12.4 Nach Ansicht des RH sollten Abweichungen der vertraglich festgelegten Arbeitsprogramme zumindest eingehend begründet und schriftlich festgehalten werden.

27.13.1 Im Dezember 1980 ersuchte eine Institution in Österreich die Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, ein in Gründung befindliches ausländisches Institut durch einen Forschungsauftrag zu fördern, dessen eigentlicher Zweck darin bestand, die Finanzierung des Instituts durch Projektzuwendungen zu sichern. Auf Weisung der Frau Bundesminister wurde mit der erwähnten inländischen Einrichtung ein Vertrag über eine Förderungszuwendung von 400 000 S abgeschlossen und ein Betrag von 150 000 S sofort ausbezahlt. Nach dem Tod des Gründers des ausländischen Instituts geriet dieses in Schwierigkeiten, die erst Ende 1982 überwunden werden konnten. Im Juni 1983 wurde dem BMWF ein Zwischenbericht übermittelt, worauf weitere 150 000 S ausbezahlt wurden. Trotz Mahnungen im November 1984 und im April 1985 wurde kein Endbericht vorgelegt.

27.13.2 Der RH bemängelte, daß ein Forschungsauftrag, der im wesentlichen auf eine Person ausgerichtet war und der Unterstützung einer Institutsgründung diene, nicht nach dem Tod des Institutsgründers abgebrochen wurde. Durch die gewählte Vorgangsweise standen dem eingangs erwähnten Institut vom April 1981 bis Anfang 1983 150 000 S als zinsenloses Darlehen zur Verfügung. Weiters beanstandete der RH, daß sich das BMWF mit der Vorlage eines Zwischenberichtes begnügte und keine Rückforderungsansprüche stellte.

27.13.3 Das BMWF nahm die Kritik des RH zur Kenntnis und berief sich auf die Weisung des damaligen Bundesministers.

27.14.1 Im Jänner 1985 reichte der Leiter eines Instituts für informationstechnologische Systemforschung einen Forschungsauftrag "Informationsversorgung zur Technologiefolgenabschätzung" mit Kosten von 570 000 S ein. Das BMWF zog fünf Fachleute zur Begutachtung heran. Zwei äußerten sich positiv, zwei ablehnend, einer enthielt sich der Stellungnahme. Bei einem der positiven Gutachter bestand mit dem Projektwerber eine enge Zusammenarbeit bei verschiedenen anderen Projekten. Dieser Umstand hatte einen anderen Gutachter veranlaßt, sich für befangen zu erklären. Nicht zuletzt aufgrund der nachdrücklichen Empfehlung eines Sektionsleiters des BMWF wurde der Forschungsauftrag schließlich genehmigt.

27.14.2 Der RH bemängelte die Vergabe des Auftrages, weil nur eine zT günstige Beurteilung durch die Gutachter vorlag. Er empfahl, künftig Auftragsvergaben in nachvollziehbarer Weise auf Grundlage der



- 86 -

Gutachten vorzunehmen und darauf zu achten, daß keine Zusammenarbeit von Gutachtern und Antragstellern bei anderen Projekten gegeben ist.

27.14.3 Laut Stellungnahme des BMWF sei die Vergabe des Forschungsauftrages von Bedeutung gewesen, weil 1985 die Gründung des Instituts bzw Beirates für Technologiebewertung vorbereitet wurde.

27.14.4 Der RH verblieb unter Hinweis auf die bei der örtlichen Überprüfung festgestellte Aktenlage bei seiner Ansicht.

27.15.1 Im September 1979 ersuchte eine private Interessenvertretung der Dienstnehmer die Frau Bundesminister, eine bereits in Auftrag gegebene wissenschaftliche Arbeit über die Innenausstattung und Einrichtung von Bürogebäuden zu unterstützen. Im Mai 1980 wurde zu diesem Zweck ein Forschungsauftrag an die Interessenvertretung vergeben und hierfür Mittel von 200 000 S bewilligt. Die Vergabe wurde mit dem Projektfortschritt begründet, der dem ursprünglich vorgesehenen Institut keinen sinnvollen Eingriff mehr ermöglicht hätte.

27.15.2 Nach Ansicht des RH entsprach die Studie, die im Zeitpunkt der Auftragserteilung bereits weitgehend fertiggestellt war, nicht den Bestimmungen des § 12 FOG, so daß die erheblich unter den Gesamtkosten liegende Zahlung des BMWF als Forschungsförderung gem § 10 FOG anzusehen war.

27.15.3 Das BMWF erläuterte in der Stellungnahme nochmals den bereits bekannten Sachverhalt.

27.16.1 Der Direktor eines Wiener Bundesgymnasiums übernahm im Feber 1973 die wissenschaftliche Bearbeitung des Nachlasses eines österreichischen Dichters. Bis 1977 erhielt er in Raten 105 000 S des mit 111 000 S dotierten Forschungsauftrages ausbezahlt.

27.16.2 Der RH beanstandete, daß das BMWF die Forschungsmittel nicht rückgefordert hatte, obwohl die mit zwei Jahren bemessenen Arbeiten nach zwölf Jahren noch immer nicht abgeschlossen waren.

27.16.3 Das BMWF nahm die Kritik zur Kenntnis, verwies jedoch auf die bereits 1983 erfolgte Veröffentlichung einer Werkauswahl des österreichischen Dichters.

27.17.1 Ein Auftragswerber ersuchte 1978 um Förderung seines Projekts zur Erfassung von Videogeräten und Gestaltung des Videoeinsatzes im Bereich öffentlicher und anderer Institutionen. Während der Leiter des Phonogrammarchivs der Österreichischen Akademie der Wissenschaften als Gutachter diese Förderung befürwortete, hat sie ein weiterer Sachverständiger entschieden abgelehnt, weil er das Projekt als Vorwand für die Auszahlung einiger Stipendien ansah. Das BMWF stellte 130 000 S zur Verfügung und bestimmte als Zeitpunkt für die Vorlage des Endberichtes den 30. Juni 1980. Der Projektleiter ersuchte mehrmals mit Erfolg um Fristerstreckung; bis 1987 war die Arbeit noch nicht abgeschlossen.

27.17.2 Der RH beanstandete die entgegen einer wesentlichen Gutachtermeinung erfolgte Förderung und bezeichnete einen Abbruch des Projekts bei Rückforderung der bereits bezahlten Mittel als angebracht, weil allfällige Teilergebnisse angesichts der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung wohl entwertet wären.

27.17.3 Das BMWF berichtete vom Angebot der Auftragnehmer, die Förderungsmittel zurückzuzahlen.

27.17.4 Der RH empfahl, dieses Angebot anzunehmen.

27.18.1 Im Jänner 1979 ersuchte ein österreichischer Lehrbeauftragter an der Freien Universität Berlin das BMWF um Förderung seines Projekts "Die Vermittlung von Gesellschaftstheorie und geschichtlich-gesellschaftlicher Praxis als epochales Problem der modernen wissenschaftlich-technisch-industriellen Gesellschaftsformation"; als Kosten wurden rd 255 000 S veranschlagt. Da zwei Gutachter die Arbeit befürworteten, wurde sie vom BMWF genehmigt. Vereinbarungsgemäß sollte sie bis März 1980 abgeschlossen werden. Der Projektwerber, der zwischenzeitlich 200 000 S ausbezahlt erhalten hatte, behauptete Ende 1982, daß er bereits über ein druckreifes Manuskript verfüge, legte dieses aber nicht vor. In der Folge gewährte das BMWF weitere Fristerstreckungen; der Projektleiter wurde zwischenzeitlich zum Leiter der Dokumentations- und Informationsstelle für die grund- und integrativwissenschaftliche Forschung in Österreich und später zum Leiter einer Dienststelle des BMWF ernannt. Die Arbeiten blieben



- 87 -

aufgrund persönlicher Lebensumstände weiterhin unerledigt und wurden erst nach Abschluß der Gebärungsüberprüfung im September 1986 vorgelegt.

27.18.2 Der RH bemängelte die wesentliche Fristüberschreitung, die Hinnahme jahrelanger Säumnis ohne Mahnung und den offensichtlich unzureichenden Terminvormerk.

27.18.3 Das BMWF nahm die Kritik des RH zur Kenntnis.

27.19.1 In November 1976 ersuchte die Nichte eines österreichischen Dichters die damalige Frau Bundesminister, den Nachlaß ihres Onkels und die in ihrem Besitz befindlichen Restnachlässe anderer Dichter im Rahmen von Forschungsaufträgen bearbeiten zu dürfen. Auf Weisung der Frau Bundesminister wurden drei Verträge mit einem Gesamtrahmen von 385 000 S abgeschlossen. Als einige Jahre später die Nachlässe vom BMWF bzw von der Österreichischen Nationalbibliothek erworben wurden, zeigte sich, daß die angekündigten Arbeiten nicht geleistet worden waren, obwohl der größte Teil der Auftragssumme bereits ausbezahlt war.

27.19.2 Der RH beanstandete die Zahlung erheblicher Forschungsmittel ohne nennenswerte Gegenleistung.

27.19.3 Das BMWF nahm die Kritik zur Kenntnis.

27.20.1 Ein Verein, der sich mit arbeitswissenschaftlicher Forschung beschäftigt, erhielt vom BMWF im März 1981 einen Forschungsauftrag zur "Erhebung des Bedarfs an arbeitswissenschaftlicher Forschung in den Betrieben", wobei ein zeitlicher Rahmen von neun Monaten und Gesamtkosten von 110 000 S vorgesehen waren.

27.20.2 Der RH bezweifelte die Zweckmäßigkeit dieses Auftrags, weil mit derartigen Untersuchungen ein einschlägig tätiges Universitätsinstitut zu betrauen gewesen wäre.

27.20.3 Laut Stellungnahme des BMWF hätte das Projekt das Ziel, in den Betrieben vorhandene unterschwellige Bedürfnisse durch eine Kontaktnahme mit dem Institut bewußt zu machen, um Ansatzpunkte für Kooperationen zu finden.

27.20.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, das Projekt habe weniger der Befriedigung eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses als vielmehr dazu gedient, dem Institut eine finanzielle Grundlage für seine Tätigkeit zu schaffen.

27.21.1 Der RH überprüfte auch zahlreiche Forschungsaufträge im Bereich der wissenschafts- und der wirtschaftsbezogenen Forschung.

27.21.2 Der RH bemängelte bei einzelnen Forschungsprojekten:

(1) die erheblich verspätete Vorlage der Endberichte, ohne daß durch das BMWF Mahnungen erfolgten;

(2) die Vergabe weiterer Forschungsaufträge an Förderungswerber, ohne daß diese Zwischenberichte über ihr vorangegangenes Projekt vorgelegt hatten;

(3) die Beurteilung von Zwischenberichten ohne wesentliche Inhalte als ausreichend, so daß die weiteren Förderungsmittel ausbezahlt wurden;

(4) die nicht ausreichende Berücksichtigung ablehnender Gutachten, so daß trotz negativer Beurteilung die Förderung bewilligt wurde;

(5) die Unterlassung der Bekanntgabe nachträglicher Erhöhungen des Auftragswertes an das BMF;

(6) die tatsächliche Inanspruchnahme von Forschungsaufträgen für den Ankauf wissenschaftlicher Geräte, die einzelne Universitätsinstitute im Lehrbetrieb benötigten;

(7) Fehler und überhöhte Ausgaben in den Abrechnungen der Projektleiter.



- 88 -

27.21.3 Das BMWF gab in der Stellungnahme zT umfangreiche Erläuterungen zu den bereits bekannten Sachverhalten, stimmte aber im wesentlichen den Feststellungen des RH zu.

27.22.1 Um die Möglichkeit einer Zusammenarbeit zwischen der österreichischen und amerikanischen Industrie beim Bau von Elektrofahrzeugen zu untersuchen, unternahm ein Mitarbeiter einer verstaatlichten Unternehmung mehrere Reisen in die USA; hierfür wurden durch einen Forschungsauftrag des BMWF 80 000 S bezahlt.

27.22.2 Der RH bemängelte die Vergabe eines Forschungsauftrages, der lediglich der Abdeckung von Reisekosten im Rahmen einer Projektstudie einer Unternehmung diene. Es wäre ausschließlich Aufgabe der Unternehmung, neue Produkte der industriellen Zusammenarbeit aus eigenem zu entwickeln und zu finanzieren.

27.22.3 Laut Stellungnahme des BMWF sei durch diese Studie eine Entwicklungsserie eingeleitet worden, die in Kürze zu einer industriellen Fertigung führen könnte.

27.22.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, daß die Vergabe eines Forschungsauftrages für "projektbeschließende Reisekosten" nicht dem Sinn des FOG entspricht.

27.23.1 Das BMWF beauftragte im Rahmen mehrerer Forschungsaufträge einen Zivilingenieur für technische Physik, das österreichische Windenergiepotential zu erfassen und eine gesamtösterreichische Windenergiekarte zu erstellen. An Förderungsmitteln waren hierfür rd 550 000 S vorgesehen.

27.23.2 Der RH bemängelte, daß das BMWF mit dieser Aufgabe einen Zivilingenieur betraute, obwohl die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik als einschlägig tätige nachgeordnete Dienststelle zur Verfügung stand. Bemerkenswerterweise schloß der Auftragnehmer mit der Zentralanstalt Subwerkverträge ab, die wertmäßig mehr als die Hälfte des Auftragsvolumens erreichten. Auf diese Weise wurde dem BMWF für Leistungen der ressorteigenen Dienststelle Umsatzsteuer angelastet.

27.23.3 Laut Stellungnahme des BMWF seien die vorhandenen meteorologischen Daten der Zentralanstalt nicht in der geeigneten Form erfaßt und gespeichert vorgelegen.

27.23.4 Der RH verblieb unter Hinweis auf seine bereits geäußerten Bedenken bei seiner Ansicht.

27.24.1 Dem Vorstand des Instituts für Medizinische Kybernetik stellte das BMWF 2,8 Mill S mittels eines dreijährigen Forschungsauftrages zur Verfügung, der an eine ebenfalls vom Institutsvorstand geleitete Studiengesellschaft erging.

27.24.2 Der RH bemängelte die Bereitstellung von Mitteln für ein wichtiges Teilgebiet der Mikroelektronik im Wege einer außeruniversitären Gesellschaft anstelle eines Forschungsauftrages für ein Universitätsinstitut. Zuzufolge der gewählten Form der Finanzierung fielen 250 000 S an Umsatzsteuer an, die auf diese Weise dem Projekt verloren gingen.

27.24.3 Laut Stellungnahme des BMWF ließen sich gewisse Forschungsaufgaben im Rahmen von Vereinen leichter, flexibler und wirksamer durchführen.

27.24.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, daß eine Auslagerung von Forschungsaufgaben in außeruniversitäre Einrichtungen in der Regel unzweckmäßig sei.

27.25.1 Im Jahre 1984 erteilte das BMWF einem Luftfahrerverband einen Forschungsauftrag zur Untersuchung der unterschiedlichen Belastung von Piloten und Kraftfahrzeuglenkern bei gleicher Streckenleistung und stellte hierfür 183 000 S bereit. Das Forschungsergebnis sollte die unterschiedliche Verkehrssicherheit im Zivilluftverkehr und im Straßenverkehr bei derselben Versuchsperson und bei Zurücklegung der gleichen Wegstrecke unter annähernd gleichen Bedingungen aufzeigen. Zu diesem Zweck sollten Versuchspersonen zwischen Wien und Klagenfurt fliegen bzw mit dem Pkw fahren.

27.25.2 Der RH bezweifelte, ob ein derartiges Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Luft- und Straßenverkehr beizutragen vermöchte.



27.25.3 Das BMWF vermeinte, die Erkenntnisse könnten sehr wohl zur Erhöhung der Flugsicherheit beitragen.

27.25.4 Diese Überlegungen vermochten den RH nicht zu überzeugen.

#### **Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Forschung**

27.26.1 Das BMWF schloß Werkverträge mit einzelnen Projektwerbern ab, die ihre Forschungsarbeit als mehrjährig im BMWF tätige Mitarbeiter zu leisten hatten und hierfür Honorare von 300 000 S bis 400 000 S jährlich erhielten. Nach Mitteilung des BMWF sollten sie im Bereich neuer Forschungsschwerpunkte Aufgaben erfüllen, die mit eigenen Kräften nicht mehr zu besorgen waren.

27.26.2 Der RH bemängelte, daß das BMWF mangels freier Planstellen zusätzliche Mitarbeiter im Wege von Werkverträgen beschäftigte und solcherart Forschungsaufträge zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben erteilte.

27.26.3 Laut Stellungnahme des BMWF seien derartige Forschungsaufträge nur in wenigen Ausnahmefällen, in denen wichtige Leistungen auch nicht durch Überstunden erbracht werden konnten, erteilt worden. In der Folge seien die erforderlichen Planstellen geschaffen und zwei der durch Forschungsaufträge gebundenen Mitarbeiter in ein Dienstverhältnis übernommen worden.

27.27.1 Beamte des BMWF führten in den Jahren 1984 und 1985 Dienstreisen nach Berlin, Brüssel, London und Rom durch. Die anfallenden Reisekosten wurden bei den Ansätzen 1/14138 "Expertengutachten und Auftragsforschung" sowie 1/14168 "Forschungseinrichtungen" verrechnet.

27.27.2 Der RH beanstandete diese Verrechnung als Umgehung der Beschränkung von Auslandsdienstreisen sowie die Gewährung von "Dienstfreistellungen" für diese Reisen.

27.27.3 Laut Stellungnahme des BMWF habe es sich nur zT um Dienstreisen gehandelt. Verschiedentlich seien die Beamten in ihrer Eigenschaft als Fachleute, somit in keinem Zusammenhang mit ihren Verwaltungsaufgaben, zu einer Fachtagung gereist.

27.27.4 Der RH verblieb aufgrund der Aktenlage bei seiner Ansicht.

27.28.1 Im Jahre 1985 wurde die Veröffentlichung "Forschungspolitik für die 90er-Jahre" von einem Verlag zu Drucklegung und Verkauf übernommen. Ein Jahr später waren von den 1 700 gedruckten Stücken lediglich 205 verkauft und 343 unentgeltlich abgegeben worden. Für 1 152 Stücke an Restbestand und die Freistücke bezahlte das BMWF rd 417 000 S.

27.28.2 Der RH bemängelte die überhöhte Auflage und die große Anzahl der Freistücke. Er empfahl, künftig Veröffentlichungen auf das tatsächliche Erfordernis zu beschränken.

27.28.3 Laut Stellungnahme des BMWF könnten wissenschaftliche Veröffentlichungen im Buchhandel üblicherweise nicht kostendeckend vertrieben werden, die Fixkosten fielen unabhängig von der Höhe der Auflage an und die Anzahl der Freixemplare sei ohnedies äußerst gering gehalten worden.

27.28.4 Der RH hielt an seiner Kritik fest.

27.29 Zusammenfassend empfahl der RH, zur Erhöhung der Wirksamkeit der eingesetzten Mittel anstelle von Forschungsaufträgen verstärkt rückzahlbare Darlehen zu gewähren, ad personam an Professoren und andere Universitätsangehörige vergebene Forschungsaufträge so weit wie möglich zu verringern, durch eine genaue Kontrolle von Angeboten und Abrechnungen Kosten zu sparen sowie sicherzustellen, daß alle Forschungsaufträge überwiegend im öffentlichen Interesse durchgeführt werden. Zur Koordination auch umfangreicherer Forschungsvorhaben wären keine außerministeriellen Einrichtungen heranzuziehen.

#### **Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße**

28. Der RH hat im Jänner 1986 neuerlich mit der Überprüfung der Gebarung des Kuratoriums zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien begonnen (siehe SB vom März 1982, RHZI 1400-I/3/82). Im



- 90 -

wesentlichen bedingt durch eine zögernde Vorlage der Unterlagen, die zT erst vom Generalplaner und -unternehmer angefordert werden mußten, ergaben sich erhebliche Verzögerungen beim Prüfungsablauf, so daß die örtliche Prüfung erst Ende Jänner 1987 abgeschlossen werden konnte. Die Nachreichung weiterer Unterlagen durch das Kuratorium war zT Ursache dafür, daß das Prüfungsergebnis dem Kuratorium und dem BMWF erst im Jänner 1988 bekanntgegeben werden konnte.

Das Kuratorium legte nahezu fristgerecht, das BMWF jedoch mit erheblicher Fristüberschreitung eine umfangreiche Stellungnahme vor. Die eingehende Auseinandersetzung mit diesen Ausführungen bringt mit sich, daß die Berichterstattung über diese Gebarungsüberprüfung an den Nationalrat in dem vorliegenden TB nicht erfolgen kann.

#### b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1987

##### **Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung**

*Die Verwaltung des Fonds, der im Jahr 1986 360 Mill S an Förderungsmitteln vergab, war nicht in der Lage, trotz rasch ansteigender Personalausgaben die erforderlichen Tätigkeiten zufriedenstellend wahrzunehmen. So kam es vielfach zu vorzeitigen Anweisungen von Förderungsmitteln an die Projektleiter. Die Jahres- und Endabrechnungen der Projekte wurden nicht ausreichend überprüft. Mangels einer durchgängigen Betreuung fehlte den Sachbearbeitern zT der Überblick über den Abwicklungsstand der einzelnen Projekte. Erhebliche arbeitsrechtliche Zugeständnisse führten ua zu einem deutlich überhöhten Urlaubsanspruch der Mitarbeiter.*

##### **Rechtsgrundlagen und wirtschaftliche Entwicklung**

29.1 Der RH überprüfte den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) in der Zeit vom November 1986 bis Jänner 1987 mit Unterbrechungen.

Der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Fonds hat die Aufgabe, jene Forschung, die der weiteren Entwicklung der Wissenschaft in Österreich dient und nicht auf Gewinn gerichtet ist, auf jede geeignete Weise, insb durch die Gewährung von Förderungsbeiträgen oder Darlehen, für genau umschriebene Forschungsvorhaben zu fördern. Zur Durchführung seiner Aufgaben verfügt der FWF über die vom Bund gewährten Zuwendungen sowie über zusätzliche finanzielle Mittel, die größtenteils von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) und in geringem Maß durch Spenden und andere Erträge aufgebracht werden. Gefördert werden Personal-, Geräte-, Material-, Reise-, Publikations- und sonstige Kosten.

Entsprechend der Geschäftsordnung (GO) werden die beim FWF einlangenden Ansuchen in der Regel vom Präsidium zwei in- oder ausländischen Fachgutachtern zur Beurteilung vorgelegt. Diese haben das Forschungsvorhaben unabhängig voneinander hinsichtlich seines Beitrages zur Entwicklung der Wissenschaften, der Qualifikation und des Einsatzes der mitwirkenden Personen, der Angemessenheit der beantragten Geräteausstattung und der Kosten sowie hinsichtlich der Projektplanung und Durchführbarkeit der Arbeiten zu beurteilen. Die Förderungsansuchen werden sodann von Fachreferenten des FWF dem Kuratorium zur Beschlußfassung vorgeschlagen. Forschungsbeihilfen für den wissenschaftlichen Nachwuchs, für wissenschaftliche Geräte und Materialien sowie für Druckkostenförderungen unterliegen Sonderbestimmungen. Nach Abschluß der Arbeiten wird ein zusammenfassender Bericht und eine Schlußabrechnung gefordert.

29.2.1 Die Förderausgaben des FWF stiegen von 224 Mill S (1980) auf 360 Mill S (1986), also um rd 61 vH. Eine Aufgliederung nach Wissenschaftszweigen weist für diesen Zeitraum eine Vorrangstellung der Naturwissenschaften aus, die durchschnittlich rd 47 vH der jährlich neu bewilligten Förderungsmittel erhielten. Während die Förderung der Geisteswissenschaften deutlich zunahm und 1986 mit rd 58,8 Mill S erstmals geringfügig jene der technischen Wissenschaften übertraf, blieb deren Anteil mit rd 19 vH gleich.

29.2.2 Angesichts der Notwendigkeit zunehmender technischer Entwicklung und Erneuerung empfahl der RH zusätzliche Überlegungen, wie die für Österreichs Weiterentwicklung wesentlichen Wissenschaftsbereiche verstärkt gefördert werden könnten.

29.2.3 Laut Stellungnahme des BMWF stünden durch den Innovations- und Technologiefonds zusätzliche Förderungsmittel für die technischen Wissenschaften in erheblichem Ausmaß zur Verfügung. Hingegen würden im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften mangels anderer Mittel umfangreichere Anträge an den FWF gerichtet.



Der FWF berief sich auf den Grundsatz der "Antragsforschung", was eine Steuerung durch den Fonds ausschlieÙe, vielmehr die Berücksichtigung aller qualitativ hochwertigen Projekte mit wissenschaftlicher Innovationsaussicht verlange. Hierbei sei von den gesetzlich festgelegten Rahmenbedingungen des Wissenschaftssystems in Österreich auszugehen. Gem § 18 Abs 2 des Forschungsförderungsgesetzes (FFG), BGBl Nr 434/1982, könne allerdings die Bundesregierung Forschungsschwerpunkte setzen, die der FWF zu berücksichtigen habe.

29.2.4 Der RH erwiderte, in Kenntnis der vorgegebenen Rahmenbedingungen habe er eine strengere Beurteilung der beim FWF eingereichten technisch-wissenschaftlichen Projekte gegenüber geisteswissenschaftlichen wahrgenommen.

29.3.1 Gem § 4 Abs 1 lit a FFG obliegt dem FWF die Förderung von Forschungsvorhaben einzelner oder mehrerer natürlicher Personen einschließlich der Gewährung von Forschungsbeihilfen für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

Wie der RH feststellte, wurden die Mittel des FWF im wesentlichen als zusätzliches Finanzierungsinstrument für die Forschung an österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen eingesetzt. Als Projektleiter wirkten nämlich nahezu ausschließlich Personen aus dem Lehr- und Forschungsbereich österreichischer Universitäten und Kunsthochschulen, welche die geförderten Projekte an ihrem Institut durchführten. Rd 90 vH des jährlichen Förderungsumfanges des FWF entfielen daher in den letzten 20 Jahren nach annähernd gleichbleibenden Quoten auf die österreichischen Universitäten und ihre Institute. Ein Strukturwandel ergab sich lediglich in Form einer Verringerung des in den Anfangsjahren überhöhten Anteils der Universität Wien, die 1970 nahezu 50 vH der gesamten Förderungsmittel, 1985 aber nur mehr rd 28 vH erhielt. Im zuletzt genannten Jahr waren weitere Förderungsschwerpunkte die Technische Universität Wien (rd 15 vH) und die Technische Universität Graz (rd 10 vH). Universitätsferne Antragsteller erhielten rd 10 vH der Förderungsmittel genehmigt.

Seit Beginn der Tätigkeit des FWF bildeten dessen Förderungsmittel neben den außerordentlichen Dotationen des BMWF das wichtigste Finanzierungsinstrument für die gerätemäßige Ausstattung der österreichischen Universitäten. Weiters trat der FWF seit Jahren als wichtiger Arbeitgeber im universitären Bereich auf. 1986 finanzierte er insgesamt mehr als 1 000 Arbeitsplätze. Bei den vom RH bisher an den Universitäten durchgeführten Gebarungüberprüfungen erklärten die mit Forschungsvorhaben betrauten Universitätslehrer nahezu übereinstimmend, ohne die Mittel des FWF wäre die Durchführung der Forschungsaufgaben an ihren Instituten unmöglich gewesen.

29.3.2 Da die Forschung an Universitäten gem § 49 Abs 1 UOG eine Aufgabe der Institute darstellte, wären die hierfür erforderlichen Mittel nach Ansicht des RH vom BMWF bereitzustellen. Überdies stellte die Abwicklung von Forschungsvorhaben, wonach die Universitätslehrer als Projektleiter Mitarbeiter anzustellen, Rechnung zu führen und ein Konto zur Verrechnung des Vorhabens zu eröffnen hatten, eine starke persönliche Belastung der betroffenen Universitätslehrer und eine weitreichende Verpflichtung zur Übernahme von Haftungen bei der Durchführung von geförderten Forschungsvorhaben an den Instituten dar.

29.3.3 Laut Stellungnahme des BMWF beträfen die beim FWF eingebrachten Anträge um Finanzierung von Forschungsgeräten ausschließlich solche, die für die Abwicklung des Projekts notwendig seien. Wenn auf diese Weise in ein Institut eingebrachte Geräte allen Institutsangehörigen zur Verfügung stünden, wäre dies wegen der aus budgetären Gründen oftmals unzulänglichen Ausstattung der Institute mit wissenschaftlichen Geräten durchaus zweckmäßig und sinnvoll. Die Überlegungen hinsichtlich der Haftung der Projektleiter wären bedenkenswert, jedoch würde eine mögliche Antragstellung durch Institute lediglich eine Verlagerung des Risikos auf den Institutsvorstand mit sich bringen.

Der FWF stimmte der Ansicht des RH im wesentlichen zu, sah jedoch Veränderungen nur aufgrund gesetzlicher Maßnahmen als möglich an.

29.3.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, daß die Bereitstellung von Geräten im wesentlichen im Wege von ad personam erteilten Forschungsaufträgen unzulässig sei.

29.4.1 Der FWF gewährte seit Jahren für zahlreiche bereits genehmigte Forschungsvorhaben weitere Mittel, die insb für Zusatzbewilligungen, Überbrückungshilfen, Geräte Reparaturen und Wechselkursänderungen ausbezahlt wurden. Bei zahlreichen Vorhaben führten die im Genehmigungsverfahren vorgenommenen Kürzungen der ursprünglich beantragten Förderungsbeträge zu nachträglichen Zusatzbewilli-



gungen. 1986 genehmigte der FWF für Nachforderungen rd 34 Mill S, das waren mehr als 9 vH des gesamten verfügbaren Förderungsvolumens.

29.4.2 Nach Ansicht des RH war diese Vorgangsweise in der GO des FWF nicht gedeckt. Er empfahl, angesichts des hohen Anteils an Zusatzbewilligungen am gesamten Förderungsvolumen eine entsprechende Regelung zu treffen.

29.4.3 Der FWF stellte eine entsprechende Neufassung der GO in Aussicht.

29.5.1 Gem § 1 Abs 5 lit b GO hatte sich der FWF verpflichtet, keine Förderungsbeiträge für die apparative Grundausstattung staatlicher und privater Förderungsstätten zu gewähren. Dennoch finanzierte er seit Beginn seines Bestehens verschiedentlich derartige Geräte mit der Begründung, diese seien für das geförderte Forschungsvorhaben projektspezifisch, wobei allerdings gleichzeitig ein Teil der Grundausstattung eines Instituts, einer Abteilung oder eines Forschungsschwerpunktes erfüllt wurde. Dies galt bspw für den Kauf einer Gaschromatographie-Massenspektrometrie-Anlage zum Preis von rd 600 000 S im Bereich der Pharmazeutischen Chemie sowie einer Elektronenstrahl-Mikrosonde zum Preis von 3,7 Mill S am Institut für Mineralogie und Petrologie der Universität Innsbruck.

Da die Förderungswerber die Grundausstattung eines Instituts nicht beantragen durften, ergab sich oftmals ein Widerspruch zwischen den Projekthalten des Forschungsvorhabens und den hierfür beantragten Großgeräten. Infolgedessen sahen sich auch die Gutachter verschiedentlich genötigt, bei der Beurteilung der Zweckmäßigkeit eines beantragten Gerätes bei ausschließlicher Berücksichtigung des eingereichten Forschungsvorhabens eine ablehnende Stellungnahme abzugeben.

29.5.2 Angesichts der gesetzlich vorgesehenen ausschließlichen Ausrichtung auf das beantragte Forschungsvorhaben hielt der RH Überlegungen für angebracht, wie die bisher aus den Förderungsentscheidungen weitgehend ausgeklammerten Einrichtungserfordernisse für Forschungszwecke an Universitätsinstituten in die Förderungstätigkeit des FWF einbezogen werden könnten.

29.5.3 Laut Stellungnahme des BMWF sei aufgrund der budgetären Lage eine verstärkte Finanzierung der Anschaffung von Großgeräten für Universitätsinstitute nicht zu verwirklichen. Vielmehr seien diese zunehmend auf finanzielle Hilfe von dritter Seite angewiesen. In Zusammenarbeit mit dem FWF werde eine bessere Abstimmung der Forschungsvorhaben versucht werden.

Laut Stellungnahme des FWF hätten die von ihm finanzierten Großgeräte in der Regel die Grundausstattung für die einschlägigen Forschungsstätten dargestellt und zugleich einem Forschungsprojekt gedient.

29.5.4 Der RH fand es nicht zweckmäßig, daß der FWF der Anregung auf allfällige Einbeziehung der Einrichtungserfordernisse für Forschungszwecke in die Förderungstätigkeit nicht nähergetreten war.

29.6.1 Während die Aufwendungen des FWF von 1982 bis 1986 um 59,9 vH anstiegen, blieben die Erträge mit einer Zunahme um 56,7 vH deutlich zurück. Das Jahr 1986 schloß mit einem negativen Gebahrungsergebnis von 17,2 Mill S ab, das nahezu doppelt so hoch war als im Vorjahr. Die Vorbelastung des Jahres 1987 erreichte insgesamt 130,8 Mill S.

29.6.2 Angesichts der angespannten finanziellen Lage der öffentlichen Hand empfahl der RH verstärkte Bemühungen um die Aufbringung privater Mittel.

29.6.3 Das BMWF verwies auf diesbezügliche Bemühungen, bezweifelte allerdings, daß dadurch ein fiskalpolitischer Effekt erreicht werden könne.

Der FWF lehnte diesbezügliche Werbetätigkeiten ab, weil das hiezu erforderliche Personal fehle und wegen der Struktur der österreichischen Industrie sowie des Forschungsbewußtseins in der Öffentlichkeit die Kosten in keinem Verhältnis zu einem möglichen Erfolg stünden.

29.6.4 Der RH erwiderte, drohenden finanziellen Engpässen sollte durch neue Wege der Erschließung zusätzlicher Mittel begegnet werden.

29.7.1 Ab 1982 stellte die OeNB im Wege ihres Jubiläumsfonds dem FWF und dem Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (FFF) Förderungsmittel zur Verfügung, welche einen Beitrag



zu wissenschaftlichen Innovationen und Strukturverbesserungen in Österreich ermöglichen und sich kurzfristig leistungsbilanzverbessernd auswirken sollten. 1985 erhielt der FWF aus diesem Rechtsgrund 66 Mill S. Durch Zeitverschiebungen zwischen der Genehmigung der Vorhaben und der Auszahlung entsprechend der Projektabwicklung ergab sich beim FWF eine Mittelhäufung, so daß diesem am 31. Dezember 1985 rd 36,4 Mill S an noch nicht weitergeleiteten Mitteln zur Verfügung standen. Der FWF überwies die in diesem Zusammenhang angefallenen Zinsen der OeNB.

29.7.2 Der RH sah es nicht dem Zweck einer zusätzlichen kurzfristigen Förderung wirtschaftsnaher Projekte entsprechend an, daß 1985 der größte Teil der bereitgestellten Förderungsmittel auf einem Bankkonto zwischenveranlagt werden mußte. Ob nicht genügend förderungsreife Projekte vorlagen oder die Verwaltung zu langsam arbeitete, um die zusätzlichen Geldmittel rasch und zielführend einzusetzen, war nicht eindeutig festzustellen.

29.7.3 Laut Stellungnahme des FWF könnten der OeNB nicht mehr wirtschaftsnaher Projekte zur Förderung vorgelegt werden als beim FWF eingelangt seien und nach seinen Kriterien als förderungswürdig angesehen würden.

29.7.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, durch eine Änderung bei der Vergabe und bei der Auszahlung, die ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des FWF erfolgten, künftig eine zu große Mittelan-sammlung zu vermeiden.

### Projektförderung

29.8.1 Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit der eingereichten Projekte zog der FWF möglichst fachbereichsnah gewählte Experten heran, deren Äußerungen den einzelnen Fachreferenten als wesentliche Grundlage bei der Vorbereitung ihrer Anträge dienten und im Kuratorium bei der Entscheidungsfindung maßgeblich berücksichtigt wurden. Ablehnende, zT bereits zurückhaltende Beurteilungen der Gutachter führten in der Regel zu einer Ablehnung des Förderungsansuchens im Kuratorium. In Einzelfällen ist jedoch abweichend von dieser Form der Entscheidungsfindung ein Ansuchen entgegen den Äußerungen der Gutachter positiv erledigt worden.

So hatte der Leiter eines Meinungsforschungsinstituts bereits 1983 ein umfangreiches Projekt beantragt, in dessen Rahmen systematische Verzerrungen untersucht werden sollten, die durch Stichprobenausfälle bei sozialwissenschaftlichen Untersuchungen entstanden. Die Kosten hierfür wurden mit 826 000 S angegeben. Die beiden ausländischen Gutachter äußerten sich ablehnend und bemängelten auch die Höhe der Kosten. In der Folge reichte der Förderungswerber das Projekt mit einer im wesentlichen unveränderten Zielsetzung, jedoch auf rd 220 000 S verringerten Kosten neuerlich ein. Einer der ursprünglichen und ein neu hinzugezogener Gutachter äußerten sich mit Einschränkungen zustimmend, worauf der FWF das Projekt mit der Auflage genehmigte, der Antragsteller müsse glaubhaft nachweisen, daß die für das Projekt entwickelte Software nicht für die kommerziellen Zwecke seines Markt- und Meinungsforschungsinstituts eingesetzt würde. Im Oktober 1984 bewilligte der FWF das Projekt. Einige Tage später erhielt der Projektleiter bereits die gesamten Förderungsmittel ausbezahlt, die rd 37 000 S für Umsatzsteuer enthielten.

29.8.2 Der RH bemängelte die trotz Einwendungen der Gutachter erfolgte Beauftragung eines kommerziellen Unternehmens, die Übernahme der bei Forschungsprojekten unüblichen Umsatzsteuer sowie das Fehlen von Nachweisen über die genaue Verwendung der Mittel und über eine Veröffentlichung des Forschungsergebnisses.

29.8.3 Laut Stellungnahme des FWF hätten auch Forscher in Unternehmen einen gleichberechtigten Zugang zu den Förderungsmitteln. Außerdem habe für das interessante wissenschaftliche Vorhaben im Unternehmen keine Möglichkeit einer Förderung bestanden, zumal eine kommerzielle Verwertung nicht geplant gewesen sei.

29.8.4 Der RH erwiderte, bei dem Projektwerber habe es sich um den Leiter eines kaufmännisch geführten Marktforschungsinstituts gehandelt, der eine unternehmerisch wichtige wissenschaftliche Fragestellung auf Kosten seines Unternehmens hätte untersuchen lassen können.

29.9.1 Ein Projektwerber beabsichtigte, die Frage zu untersuchen, inwieweit sich zwischen den materiellen Lebensbedingungen und dem Glückserleben bzw der Lebenszufriedenheit Zusammenhänge feststellen ließen. Im Rahmen des letztlich genehmigten Projekts sollte das bereits erwähnte Meinungsforschungsinstitut eine Spezialerhebung durchführen, die sie zum Preis von 1 Mill S, wovon rd 167 000 S auf Umsatzsteuer entfielen, anbot.



- 94 -

29.9.2 Der RH beanstandete, daß durch die Form der Abwicklung knapp 75 vH des Forschungsauftrages an ein kaufmännisches Unternehmen gingen, das allerdings auch den überwiegenden Teil der Arbeit leistete. Dadurch bedingt war auch Umsatzsteuer zu entrichten. Der RH empfahl, künftig nach Möglichkeit einschlägig interessierte Studenten zur Meinungsbefragung heranzuziehen.

29.9.3 Laut Stellungnahme des FWF habe es sich um eine umfangreiche Repräsentativbefragung gehandelt, die nur von einem kaufmännischen Unternehmen durchgeführt hätte werden können.

29.10.1 Der Geschäftsführer des Österreichischen Forschungszentrums Seibersdorf (ÖFZS) reichte gemeinsam mit einem Ord.Univ.Prof. der TU Wien ein Forschungsprojekt zur Entwicklung von Integrationsmodellen betrieblicher Funktionen zur flexiblen Automation in der Betriebsgestaltung ein. Es sollte innerhalb von fünf Jahren durchgeführt und mit insgesamt rd 50 Mill S gefördert werden. Infolge erheblicher Einwände der Gutachter genehmigte der FWF lediglich einzelne Teile des Projekts mit insgesamt 4 Mill S. Sie dienten im wesentlichen der Ausstattung einer Zentralwerkstätte des ÖFZS mit Industrierobotern.

29.10.2 Der RH bemängelte diese Förderung durch den FWF, weil die Finanzierung einer Geräteausstattung vorwiegend dem Ausbau der Infrastruktur des ÖFZS diene, das derartige Vorhaben aus eigenem zu finanzieren gehabt hätte.

29.10.3 Der FWF erklärte, er habe nur eine Starthilfe für die Lösung von Grundlagenproblemen geboten. Die finanzierten Geräte umfaßten lediglich 40 vH der gesamten Geräteankäufe für die Schaffung einer "flexiblen Fertigungszelle".

29.10.4 Der RH verblieb angesichts der Höhe des bereitgestellten Betrages und der stets beklagten Mittelknappheit des FWF bei seiner Ansicht.

29.11.1 Bei einem auf zwei Jahre geplanten Projekt sollten die mechanischen Eigenschaften von Sinterisen unter verschiedenen Gesichtspunkten mit einem Gesamtaufwand von rd 1,3 Mill S untersucht werden. Die beiden ausländischen Gutachter äußerten sich weitgehend skeptisch und zurückhaltend. Der FWF genehmigte dennoch den Antrag mit einem geringfügig gekürzten Betrag.

29.11.2 Der RH bemängelte diese entgegen der Fachmeinung der Gutachter genehmigte Förderung und beanstandete, daß dem Antrag nicht zu entnehmen war, welche Mitarbeiter herangezogen wurden und in welcher vertraglichen Form sie zum Einsatz kamen, zumal die Personalkosten rd 600 000 S betragen.

29.11.3 Der FWF zog die Fähigkeit des RH, ein Fachgutachten zu verstehen, in Zweifel und bezeichnete Gutachtermeinungen zwar als wesentliche, aber nicht ausschließliche Grundlage für die Entscheidungsfindung.

29.11.4 Der RH erwiderte, die vorliegende Gutachteräußerung "Untersuchungen dieser Art sollten nicht vermehrt werden" sei allgemein verständlich. Sollten jedoch Projekte entgegen der Meinung der bestellten Fachgutachter genehmigt werden, wäre dies ausreichend und nachprüfbar zu begründen.

29.12.1 Ein Klavierpädagoge und Konzertpianist beabsichtigte, seine klavierpädagogischen Erfahrungen im Rahmen eines Forschungsvorhabens festzuhalten. Das Begutachtungsverfahren nahm erhebliche Zeit in Anspruch, weil sich zwei Gutachter für befanden und fachlich unzuständig erklärten. Ein weiterer Gutachter machte verschiedene Bedenken geltend, dennoch genehmigte der FWF den Antrag.

29.12.2 Der RH bemängelte die entgegen erheblichen Bedenken erteilte Forschungsförderung sowie das Fehlen von Angaben über die Qualifikation der Projektmitarbeiterin und einer Empfangsbestätigung über ihr Entgelt. Weiters enthielten vom Projektleiter vorgelegte 37 Rechnungen einer Wiener Musikalienhandlung keine Angaben über die erworbenen Gegenstände. Schließlich wurden bei der Abrechnung 15 Rechnungen von Schallplattenfirmen anerkannt, auf denen zT keine näheren Angaben aufschienen, zT Operngesamtaufnahmen angegeben waren.

29.12.3 Laut Stellungnahme des FWF sei die Mitarbeiterin bei Genehmigung des Projekts noch nicht bekannt gewesen. Aus dem zwischenzeitlich abgeschlossenen Projekt sei ein deutsches Buchmanuskript, dessen japanische Übersetzung im Druck vorliege, entstanden. Ein Teil der Rechnungsbeträge sei vom Projektleiter rückerstattet worden.



29.13.1 Im September 1980 beantragte eine Mitarbeiterin des Instituts für Erziehungswissenschaften der Universität Wien für ihr Forschungsprojekt über soziales und politisches Lernen in der Lehrerfortbildung rd 168 000 S an Förderungsmitteln. Das BMWF stellte hierfür ebenfalls rd 51 000 S bereit. Ziel des Vorhabens war die empirische Untersuchung, ob sich eine bessere Kommunikation und Kooperation im Lehrkörper günstig auf das Verhältnis zwischen Lehrern und Schülern auswirke. Zwei Gutachter machten erhebliche Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit des Projekts geltend, ein dritter befand es in seinen allerdings vergleichsweise wenig tiefgehenden Ausführungen als förderungswürdig. Obwohl der zuständige Fachreferent des FWF den Antrag als nicht entscheidungsreif erachtete, bewilligte der FWF unmittelbar darauf die beantragte Förderungssumme und überwies sofort den gesamten Betrag.

29.13.2 Der RH kritisierte die Genehmigung als Mißachtung gutachterlicher und fondsinterner Bedenken.

29.13.3 Der FWF machte einen "Schulstreit" bei den Gutachtern geltend und erklärte, daß lediglich ein Pilotprojekt genehmigt worden sei, über dessen Ergebnis ein Buch Zeugnis ablege.

29.13.4 Der RH entgegnete, der FWF sei auf die unzureichend begründete Auszahlung der gesamten Förderungssumme für ein letztlich eingeschränktes Projekt nicht ausreichend eingegangen.

29.14.1 Ein Projektwerber beabsichtigte, die Fernsehwirkung auf Kinder und Jugendliche durch eine empirische Untersuchung festzustellen, wofür der FWF 602 000 S bereitstellte. In der Folge ergaben sich Schwierigkeiten bei der Durchführung der Untersuchungen in den Schulen, und es war bei der örtlichen Prüfung nicht absehbar, ob das Projekt tatsächlich durchgeführt und abgeschlossen werden könne.

29.14.2 Der RH bemängelte die Genehmigung eines Projekts, dessen Durchführbarkeit nicht ausreichend sichergestellt worden war, sowie die frühzeitig erfolgte Anweisung der Hälfte der Förderungsmittel.

29.14.3 Wie der FWF mitteilte, sei das Vorhaben trotz zahlreicher, vom Projektleiter nicht zu verantwortender Schwierigkeiten erfolgreich beendet worden.

29.14.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, daß die Voraussetzungen für die Durchführung des Projekts bei der Bewilligung nicht ausreichend geklärt worden waren und Geldmittel verfrüht angewiesen wurden.

29.15.1 Forschungsschwerpunkte stellten laut GO des FWF eine Verbindung von mehreren, sachlich und zeitlich aufeinander bezogenen Teilprojekten dar. Allerdings war aufgrund der vorhandenen Unterlagen weder die Entstehung noch die Abwicklung und Verrechnung einzelner Schwerpunkte nachvollziehbar. Bspw konnte der FWF Unterlagen über den Schwerpunkt Plasmaphysik, der im Jahr 1979 begonnen und mit insgesamt rd 20 Mill S gefördert worden war, nur zT vorlegen. Ähnlich verhielt es sich mit den Unterlagen anderer Schwerpunkte.

29.15.2 Der RH beanstandete, daß bei den Forschungsschwerpunkten infolge mangelnder Sorgfalt bei der Ablage der Unterlagen, die meist studentischen Aushilfskräften überlassen wurde, zT keine vollständig überprüfbaren Unterlagen vorlagen. Bei einzelnen Forschungsschwerpunkten waren die Abrechnungen zT auch nicht ADV-mäßig erfaßt.

29.15.3 Der FWF bedauerte den Mangel und erklärte, daß nunmehr die erforderliche Sorgfalt in diesem Bereich aufgewendet werde.

29.16.1 Der FWF förderte wissenschaftliche Werke durch Druckkostenbeiträge, die in Form eines verlorenen Zuschusses, als zinsenloses Darlehen oder als Beitrag zur Senkung des Ladenpreises gewährt wurden. Ein verlорener Zuschuß, der nicht mehr als 80 vH der Herstellungskosten, aber höchstens 70 000 S betrug, wurde für Werke mit geringer Verkaufserwartung und einfachem Herstellungsverfahren bewilligt. Zinsenlose Darlehen bewilligte der FWF zur Verminderung des Verlagsrisikos im Sinne einer Vorfinanzierungshilfe für umfangreiche und kostspielige Werke mit guter Absatzerwartung und begrenzte sie ebenfalls mit 80 vH der Herstellungskosten. Zur Förderung von Werken mit hohen Herstellungskosten und gering zu erwartender Marktängigkeit konnte ein Beitrag zur Senkung des Ladenpreises gewährt werden.



- 96 -

Laut GO wurde die Druckkostenförderung unmittelbar an die Verlage bezahlt. Seit 1980 verdreifachte der FWF diese Förderung, die im Jahr 1986 rd 16 Mill S betrug und zu 82 vH in Form eines Beitrages zur Senkung des Ladenpreises gewährt wurde. Ab Herbst 1986 war beabsichtigt, die bisherige Vorgangsweise zu ändern und zur Kostensenkung künftig vorwiegend die Förderungsform des Darlehens zu wählen.

29.16.2 Der RH bemängelte, daß die beabsichtigte Änderung bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung noch nicht verwirklicht worden war und empfahl, als Grundlage künftiger Förderungsentscheidungen klare schriftliche Bestimmungen zu erarbeiten.

29.16.3 Laut Mitteilung des FWF seien die angekündigten Veränderungen zwischenzeitlich vorgenommen und dadurch eine Kostensenkung erreicht worden, obwohl sich die Form der Förderung noch nicht wesentlich geändert habe.

29.17.1 Der RH überprüfte eine große Anzahl von Einzelprojekten, für die der FWF eine Druckkostenförderung gewährt hatte.

29.17.2 In diesem Zusammenhang bemängelte der RH:

(1) die Aufnahme von anteiligen Werbekosten bei der Bewilligung von Förderungszuwendungen trotz fehlender Werbepläne;

(2) bei vorliegenden Werbeplänen das Fehlen von Angaben über Zielgruppen und Werbeträger;

(3) die unzureichende Prüfung vorgelegter Verlagskalkulationen;

(4) die nicht ausreichende Einholung von Konkurrenzangeboten;

(5) die Zuwendung des Großteils der Förderung an nur wenige Verlage;

(6) die Überweisung erheblicher Förderungsbeiträge bereits vor Beginn der Arbeiten an die beauftragten Verlage;

(7) mangelnde Übereinstimmung von Förderungen mit den einschlägigen Förderungsrichtlinien und den Bestimmungen der GO, zT dem Grund, zT der Höhe nach.

29.17.3 Laut Stellungnahme des FWF seien die Werbekosten im Fall fehlender Werbepläne unberücksichtigt geblieben. In Hinkunft werde versucht werden, von den Verlagen vermehrte Angaben zu ihrer Werbetätigkeit einzufordern. Die organisatorische Durchführung der vom RH empfohlenen Maßnahmen erfordere die Einstellung eines zusätzlichen Verlagsfachmannes, wobei der erzielbare Erfolg zweifelhaft sei. Auf die Einholung ausreichender Konkurrenzangebote werde geachtet werden. Die Berücksichtigung nur weniger Verlage folge aus der freien Wahlmöglichkeit der Antragsteller. Zur sachlichen Begründung von Abschlagszahlungen würde eine Erweiterung der Nachweise überlegt. Die Förderung der beanstandeten Projekte sei aufgrund der Wissenschaftsfreiheit und nach dem facheinschlägigen Bedarf gerechtfertigt.

29.17.4 Der RH erwiderte, bemühte Sachbearbeiter könnten bei gewissenhafter Aufgabenerfüllung erhebliche Verfahrensverbesserungen und Kosteneinsparungen erzielen, andererseits aber auch Änderungen der GO mögliche Risiken verringern.

29.18.1 Die GO des FWF sieht die Gewährung von Forschungsbeihilfen für Forschungsvorhaben des wissenschaftlichen Nachwuchses vor, die als "Erwin-Schrödinger-Stipendien" bezeichnet wurden. Bei der Beurteilung des Förderungsantrages war ua ein vorhandener oder künftig zu erwartender Mangel an qualifizierten Forschern im Inland auf bestimmten wissenschaftlichen Gebieten zu berücksichtigen.

29.18.2 Nach Ansicht des RH bedürfte diese besondere Förderung eingehender Durchführungs- und Verfahrensbestimmungen, die einen verbindlichen schriftlichen Förderungsvertrag vorzusehen sowie die beabsichtigte Pauschalabgeltung der Lebenshaltungskosten am Ort der Forschungstätigkeit, die Möglichkeit der Vergabe zusätzlicher Forschungsmittel, die besonderen Abrechnungsverpflichtungen sowie die Form der Beendigung der Förderung zu regeln hätten. Damit könnten die bestehenden Rechtsunsicherheiten beseitigt werden.

29.18.3 Der FWF erklärte, die Erfahrungen in diesem Bereich würden in die vorgesehene Neufassung der GO einfließen.



- 97 -

29.19.1 Die mit einem "Erwin-Schrödinger-Stipendium" bedachten jungen Wissenschaftler erhielten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung ein Stipendium von jährlich 300 000 S. Die in einem Verhältnis zum US-Dollar bemessenen Stipendien für einen Forschungsaufenthalt in den USA, in Kanada und in Japan wurden Anfang 1987 auf 330 000 S angehoben. Der RH verwies während der Gebarungsüberprüfung auf den zwischenzeitlich eingetretenen Kursverfall des Dollars und regte an, Stipendien zur Vermeidung von Wertschwankungen zweckmäßigerweise in der jeweiligen Landeswährung zuzuerkennen. Der FWF griff die Anregung des RH auf und erzielte dadurch eine beträchtliche Einsparung, welche die Vergabe weiterer Förderungsmittel ermöglichte.

29.19.2 Der RH vermerkte dennoch kritisch, daß derartige Überlegungen beim FWF nicht frühzeitiger und aus eigenem Antrieb erfolgten. Er empfahl, künftige Stipendien unter Bedachtnahme auf die örtlichen Lebenshaltungskosten sowie die Entwicklung bei den internationalen Einrichtungen zu bemessen.

29.19.3 Laut Mitteilung des FWF würden auch diese Anregungen berücksichtigt.

#### **Personalangelegenheiten**

29.20.1 Der Personalaufwand des FWF stieg von rd 3,1 Mill S (1979) auf rd 7,1 Mill S (1986) und damit um rd 129 vH. Die Zahl der Bediensteten nahm hingegen nur um rd ein Drittel von zwölf auf 16 Mitarbeiter zu.

29.20.2 Wie der RH kritisch feststellte, war die starke Steigerung des Personalaufwandes nicht nur in einer Erhöhung der Mitarbeiterzahl begründet, sondern auch durch besonders günstige dienstrechtliche Regelungen verursacht. Er empfahl, der Entwicklung des Personalaufwandes besonderes Augenmerk zuzuwenden und eine Änderung der Betriebsvereinbarung (BV) im Wege von Verhandlungen anzustreben.

29.20.3 Laut Stellungnahme des FWF sei er als Dienstleistungsorganisation der österreichischen Wissenschaft gegenüber der Öffentlichkeit verpflichtet, die wissenschaftlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben der Forschung zu betreuen und zu fördern; hiezu seien entsprechend qualifizierte Mitarbeiter erforderlich.

29.21.1 Bis Ende 1985 waren verschiedene Sachbearbeiter für die einzelnen Vorgänge bei der Abwicklung eines Forschungsprojekts zuständig, so daß kein Sachbearbeiter alle Einzelheiten eines Projekts kannte. Die Anzahl der Projekte, für die ein Sachbearbeiter tätig war, konnte bei dieser Organisationsform nicht ermittelt werden. Ab 1986 betreuten die einzelnen Sachbearbeiter jeweils einen wissenschaftlichen Bereich und bearbeiteten die Projekte von der Einreichung bis zum Abschluß. Lediglich die Überprüfung der Jahresabrechnung blieb weiterhin ausgegliedert und einem anderen Mitarbeiter vorbehalten. Im Rahmen der Neuverteilung der Sachgebiete ergab sich eine stark unterschiedliche Arbeitsbelastung der einzelnen Mitarbeiter.

29.21.2 Der RH bemängelte diese Form der Überprüfung der Jahres- und Schlußabrechnungen sowie die Übertragung dieser Tätigkeit an einen einzigen Mitarbeiter. Ferner beurteilte er die Anzahl der von einem Sachbearbeiter behandelten Projekte als zu gering und empfahl, diesen Sachbearbeitern auch die Überprüfung der Jahres- und Schlußabrechnungen zu übertragen.

29.21.3 Der FWF stimmte den Ausführungen des RH im wesentlichen zu, merkte aber an, die Überprüfung durch den RH sei in einer Phase der Umstellung erfolgt, die zwischenzeitlich weitgehend abgeschlossen werden konnte.

29.22.1 Der Generalsekretär (GS) des FWF verfügte als Leiter der Personalverwaltung über keine vollständigen Personalunterlagen. Auch die für die Personalführung zuständige Bedienstete, die gleichzeitig auch dem Betriebsrat des FWF angehörte, konnte nur einzelne ungeordnete Personalunterlagen vorweisen. Über keinen Bediensteten lag eine zusammenhängende Dokumentation seiner Schulbildung, seiner Tätigkeit vor dem Eintritt in den FWF und über den beruflichen Werdegang im FWF vor. Es war daher nicht möglich, die Entscheidungsmerkmale für die Einstufung und Vorrückungen einzelner Mitarbeiter nachzuvollziehen.

29.22.2 Der RH bemängelte die bisherige Form der Personalverwaltung als den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Führung von Personalunterlagen widersprechend. Er empfahl ferner, mit der Führung der Personalakten künftig kein Mitglied des Betriebsrates zu betrauen.



- 98 -

29.22.3 Der FWF stimmte den Feststellungen des RH im wesentlichen zu, wies aber darauf hin, daß er die Personalverwaltung einem privaten Buchführungsunternehmen übertragen habe.

29.22.4 Der RH erwiderte, daß auch dieses Unternehmen über keine vollständigen und ausreichenden Personalunterlagen verfügt habe.

29.23.1 In den seinerzeitigen Verhandlungen über eine BV hatten sowohl die Vertreter des FWF als auch die des BMWF erklärt, daß die Bediensteten grundsätzlich in Anlehnung an die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen des VBG behandelt werden sollten, wobei allerdings eine Annäherung gegenüber der Privatwirtschaft angestrebt werden müsse.

29.23.2 Der RH bemängelte die wesentliche Besserstellung der Fondsbediensteten durch die BV und deren tatsächliche Handhabung, zugleich aber das Fehlen einer Regelung über die Einstufung der Bediensteten, die Anrechnung von Vordienstzeiten, Zulagen usw.

29.23.3 Laut Stellungnahme des BMWF sei die BV seinerzeit in nahezu zweijährigen Beratungen mit dem FWF, dem Betriebsrat und der Gewerkschaft erstellt, nunmehr der FWF aber ersucht worden, im Sinne der Ausführungen des RH im Rahmen der gesetzlichen und vertragsrechtlichen Möglichkeiten Änderungen herbeizuführen und insb bei neuen Verträgen entbehrliche Verpflichtungen zu vermeiden.

Der FWF erklärte, er habe die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen des VBG gegenüber seinen Mitarbeitern als nicht angemessen erachtet und diese Ansicht in Gesprächen mit Fachleuten des öffentlichen Dienstrechts bestätigt gefunden.

29.23.4 Der RH erwiderte, der Präsident des FWF habe sich in schriftlichen Vergleichen wiederholt auf das VBG gestützt und dieses sei jedenfalls grundsätzlich als Grundlage für die Gestaltung der BV anerkannt worden.

29.24.1 Mit Ausnahme des GS wurden die Bediensteten des FWF in Entlohnungsgruppen (a, b, c, d, e) eingeteilt. Im Jahr 1986 gehörten vier Mitarbeiter der Gruppe a, elf der Gruppe b und je einer der Gruppe d und e an. Als GS war ein vom Dienst freigestellter Beamter des BMWF tätig.

29.24.2 Der RH bemängelte, daß sechs Mitarbeiter ohne Reifeprüfung in der Entlohnungsgruppe b eingestuft waren. Der GS bezog ab Jänner 1987 eine Entlohnung, die einer Einstufung in Dienstklasse VIII/8 entsprach, während er als Beamter des BMWF zu diesem Zeitpunkt in Dienstklasse VIII/2 eingestuft gewesen wäre.

29.24.3 Der FWF erklärte, die durch Schulung der Mitarbeiter wiederholt erreichte Verbesserung der Leistung habe es gerechtfertigt, sie auch ohne Nachweis durch ein Zeugnis auf einem der Reifeprüfung vergleichbaren Niveau einzustufen.

29.24.4 Der RH erwiderte, die vom FWF als vergleichbar zur allgemeinen Wissenschaftsverwaltung bezeichnete Verwaltungsdienstleistung der Mitarbeiter hätte auch eine entsprechende besoldungsrechtliche Behandlung erfordert.

29.25.1 Bei der Ermittlung des für die Einstufung maßgeblichen Vorrückungsstichtages wurden vom FWF alle Vordienstzeiten ab dem 15. bzw 18. Lebensjahr angerechnet und allen Mitarbeitern zusätzlich neun Vorrückungsstufen zugebilligt, so daß die Gehaltsstufe 10 des VBG-Schemas zur ersten Stufe des FWF-eigenen Gehaltsschemas wurde.

29.25.2 Der RH beanstandete diese ungerechtfertigten besoldungsrechtlichen Begünstigungen.

29.25.3 Der FWF erläuterte, die Vorgangsweise sei zur Vermeidung von Gehaltseinbußen der Mitarbeiter gewählt worden.

29.25.4 Der RH blieb bei seiner Bemängelung hinsichtlich der gegenüber dem VBG deutlich überhöhten Entlohnung.



- 99 -

29.26.1 Außer den wie im VBG alle zwei Jahre erfolgenden Vorrückungen in die nächsthöhere Entlohnungsstufe hat das Präsidium des FWF auch außerordentliche Vorrückungen genehmigt. Für qualitative Mehrleistungen wurden monatliche Zulagen zwischen rd 1 300 S und 6 100 S gewährt, weiters in Einzelfällen eine Fremdsprachenzulage von 339 S je Fremdsprache.

29.26.2 Der RH bemängelte die umfangreichen Begünstigungen, zumal verschiedentlich die erforderliche Arbeitsleistung nicht erbracht wurde und der FWF den Personalaufwand zur Gänze aus Bundesmitteln abgedeckt erhielt.

29.26.3 Laut Stellungnahme des FWF seien Vergünstigungen bei der Übertragung neuer Aufgaben, bei erhöhter Verantwortlichkeit und bei starkem Arbeitseinsatz gewährt worden.

29.26.4 Der RH erwiderte, bei Genehmigung der BV durch das BMWF seien derart erhebliche Besserstellungen nicht beabsichtigt gewesen.

29.27.1 Bei der Neufassung der BV ist erst zu einem späteren Zeitpunkt ein Ord.Univ.Prof. für Arbeits- und Sozialrecht zugezogen worden, der eine Reihe von Begünstigungen als "im privaten Bereich der Wirtschaft selbst bei Großbetrieben eher ungewöhnlich" bezeichnete.

29.27.2 Der RH empfahl, bei künftigen Verhandlungen vor allem bei der Gewährung von freiwilligen Sozialaufwendungen einen äußerst strengen Maßstab anzulegen und zu versuchen, vorhandene Arbeitszeitreserven verstärkt zu nutzen.

29.27.3 Laut Mitteilung des FWF seien Bemühungen zu Änderungen der BV bereits vor der Gebärungsüberprüfung angelaufen, aber am Widerstand der Mitarbeiter und vor allem der Gewerkschaft gescheitert.

29.28.1 Den Fondsbediensteten wurden auch weitere Begünstigungen gewährt:

(1) Obwohl nach der BV eine gleitende Arbeitszeitregelung mit einer Kernzeit zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr galt, erfolgte bis September 1986 überhaupt keine Zeiterfassung. Die in der Folge geführten Aufzeichnungen ließen erkennen, daß einige Angestellte nicht die vorgeschriebene Wochenarbeitszeit erbrachten, obwohl sie auch eine pauschalierte Überstundenabgeltung erhielten.

(2) Wegen der Möglichkeit der Einarbeitung von zehn Arbeitstagen verfügten die Bediensteten mit ihrem Urlaubsanspruch über etwa 70 Tage Freizeit.

(3) Gemäß der BV war der Abgeltung der Überstunden ein Stundenlohn von 1/148 eines Monatsgehalts zugrunde zu legen, während nach dem VBG die Grundvergütung für jede Überstunde 1/173,2 eines Monatsbezuges betrug.

(4) Sonderzahlungen wurden wiederholt frühzeitig angewiesen; so erhielten einige Mitarbeiter den 13. Monatsgehalt bereits im Feber und den 14. Monatsgehalt schon im Mai ausbezahlt, woraus entsprechende Zinsenverluste für den FWF entstanden.

(5) Außerordentliche Belohnungen wurden auf Beschluß des Präsidiums in Form einer Weihnachtsremuneration ausbezahlt, und zwar je Mitarbeiter durchschnittlich 11 500 S.

(6) Abfertigungen wurden auch ausbezahlt, wenn der Bedienstete selbst kündigte. Beim Tod eines Mitarbeiters fiel gleichfalls eine Abfertigung in Höhe von mindestens drei Monatsgehältern an. Waren keine Anspruchsberechtigten vorhanden, stand diese Abfertigung auch dem Lebensgefährten zu, wenn die Lebensgemeinschaft vor dem Tod mindestens drei Jahre gedauert hatte.

(7) Die Mitarbeiter erhielten einen "Wirtschaftstag" je Monat, den Geburtstag des Bediensteten, vier Tage in der Weihnachts- oder Neujahrswoche, einen Tag nach Wahl des GS, den Donnerstag vor und Dienstag nach Ostern, einen Tag bei Schuleintritt eines Kindes und einen Tag vor Einrückung zum Präsenzdienst dienstfrei.

(8) Für Dienstjubiläen wurden 1981 Begünstigungen in Höhe eines halben Monatsgehalts nach fünfjähriger und eines vollen Monatsentgelts nach zehnjähriger Tätigkeit beim FWF gewährt.



- 100 -

(9) Den Bediensteten des FWF wurden knapp 1,6 Mill S an zinsenlosen Darlehen gewährt, in Einzelfällen mehr als 200 000 S. Hierbei fehlten Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung ebenso wie Sicherstellungen.

(10) Den Mitarbeitern wurde ein Zuschuß zum Mittagstisch in Höhe von 30 S je Person und Tag gewährt, der zur Zeit der Gebarungüberprüfung bereits auf 40 S erhöht worden ist. 1985 betrugen die Ausgaben hierfür rd 133 000 S.

29.28.2 Der RH bemängelte diese Begünstigungen, die weder im VBG noch zum größten Teil in der BV vorgesehen waren.

29.28.3 Laut Stellungnahme des FWF handle es sich um langgeübte Vorgangsweisen, jedoch wurden diesbezügliche Verhandlungen im Zuge einer Neugestaltung der BV angekündigt.

#### Verwaltungsangelegenheiten

29.29.1 Gem § 22 GO ist dem FWF über die Durchführung eines Forschungsvorhabens bis spätestens 31. März des folgenden Jahres ein finanzieller Verwendungsnachweis unter Anschluß aller Originalbelege vorzulegen. Anhand dieser sollte die ziffernmäßige und sachliche Richtigkeit überprüft und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel nachgeprüft werden. Tatsächlich richtete der FWF nach Einlangen der Jahresabrechnungen an die Projektleiter stets ein Schreiben mit der Ankündigung, spätestens bei Abschluß des Vorhabens werde eine Entlastungsbestätigung ausgestellt werden.

29.29.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist für keines der überprüften Projekte diese Entlastungsbestätigung erteilt worden. Ferner erwies sich die Überprüfung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit, sofern sie überhaupt vorgenommen worden war, als unzureichend. Der einzige mit dieser Tätigkeit beauftragte Mitarbeiter zeigte sich fachlich und vom Umfang der anfallenden Arbeiten weitestgehend überfordert und begnügte sich im wesentlichen mit einer Computerspeicherung der einlangenden Angaben.

29.29.3 Laut Stellungnahme des FWF habe sich die Neugestaltung dieses Verwaltungsbereiches verzögert, jedoch sei stets eine beschränkte Überprüfung der Jahresrechnungen und Endabrechnungen erfolgt. Die ungenügende Personalausstattung wäre jedoch einer befriedigenden Vorgangsweise entgegengestanden.

29.29.4 Der RH wies diese Begründung unter Hinweis auf die zahlreichen Begünstigungen der Mitarbeiter in zeitlicher und finanzieller Hinsicht als unzutreffend zurück.

29.30.1 Für die Fortsetzung eines laufenden Projekts über die Musik im mittelalterlichen Wien hatte ein Projektleiter 1,4 Mill S beantragt. Ein Gutachter aus der BRD, der bereits den ersten Teil des Projekts beurteilt hatte, äußerte sich zurückhaltend, worauf dieses Projekt vorerst nur für ein Jahr und um 60 000 S verringert genehmigt wurde. Die Förderung für ein zweites Jahr wurde von einem Zwischenbericht abhängig gemacht. Nach dessen günstiger Beurteilung wurden die Mittel für das zweite Jahr ungekürzt angewiesen. Die Jahresabrechnung über das erste Jahr des Projekts konnte vom RH nicht eingesehen werden, weil die Unterlagen beim FWF unauffindbar waren. Anhand der Jahresabrechnung für das zweite Jahr stellte der RH eine Reihe von Mängeln fest.

29.30.2 Der RH kritisierte, daß der Projektleiter Ausgaben anhand von Belegen nachwies, die bereits vor Beginn des Projekts ausgestellt worden waren. Weiters fehlten entgegen den Richtlinien des FWF schriftliche Dienst- oder Werkverträge mit einzelnen Mitarbeitern. Der Projektleiter hatte lediglich Belege vorgelegt, auf denen die Betroffenen Zahlungsempfänge bis zu 90 000 S ohne Angabe der erbrachten Arbeitsleistungen bestätigten. Weiters belegte der Projektleiter seine Ausgaben mit Fahrtkosten ausländischer Wissenschaftler von Brüssel, Budapest, Rom und Bologna nach Wien. Mehreren ungarischen Wissenschaftlern zahlte er rd 49 000 S für nicht näher bezeichnete Restaurierungsarbeiten im Wiener Schottenstift und für ihre Mitarbeit an einem Katalog. Der RH bezweifelte die Notwendigkeit einer Mitarbeit ausländischer Fachleute. Unter den Abrechnungsunterlagen befanden sich schließlich Pauschalrechnungen über erhebliche Telefonkosten, zahlreiche Postbestätigungen und Taxirechnungen. Der RH erachtete die Verwendung von Förderungsmitteln für diese Verwendungszwecke als unangebracht und empfahl eine teilweise Rückforderung. Schließlich beanstandete er, daß eine Verringerung der beantragten Mittel für das zweite Jahr nicht in Erwägung gezogen worden war.

29.30.3 Der FWF teilte mit, es seien einige der durch Mißverständnisse des Projektleiters entstandenen Mängel nachträglich geklärt bzw beseitigt worden.



29.30.4 Der RH erwiderte, einige Fehler seien unaufgeklärt geblieben und sorgfältige Überprüfungen aller Abrechnungen unabdingbar.

29.31.1 Ein Projektwerber hatte beabsichtigt, ein Forschungsvorhaben zum Thema "Das Image der Kunst und der Künstler" durchzuführen. Aufgrund von Bedenken, daß im Rahmen der geplanten kostenintensiven Erhebungen Verwirrung über die Fragestellung entstehen könnte, wurde das Forschungsthema auf "Funktionen der Kunst in der heutigen Zeit" geändert und im März 1984 hierfür ein Förderungsbetrag von rd 1,2 Mill S genehmigt. Wie einem Zwischenbericht des Projektleiters zu entnehmen war, sind bis Ende 1985 erst 51 einschlägige Interviews geführt worden, so daß das Projekt bis März 1987 verlängert werden mußte.

29.31.2 Der RH bemängelte die Genehmigung einer Verlängerung ohne gleichzeitige Sicherstellung eines zügigen Arbeitsfortschrittes.

29.31.3 Laut Stellungnahme des FWF sei die erbrachte Arbeitsleistung sehr umfangreich gewesen, weil jede Befragung einen Tag in Anspruch genommen habe.

29.31.4 Der RH erwiderte, obwohl die wesentlichen Arbeiten erst im Sommer 1986 begonnen hätten, seien zu dieser Zeit bereits die gesamten Förderungsmittel angewiesen worden, weshalb er bei seiner Kritik verblieb.

29.32.1 Für die Durchführung ethnologischer Feldforschungen in Malaysia genehmigte der FWF im Frühjahr 1982 Reisekosten von rd 100 000 S.

29.32.2 Der RH beanstandete, daß in der Abrechnung rd 58 vH der Förderungsmittel ohne Nachweis der tatsächlichen Ausgaben anerkannt wurden.

29.32.3 Der FWF nahm die Kritik zur Kenntnis.

29.33.1 Der FWF finanzierte mehrere Forschungsprojekte an der Universität Innsbruck auf dem Gebiet der Plasmaforschung. Er stellte hierfür in den Jahren 1983 und 1985 rd 2,8 Mill S zur Verfügung. Im Zuge der Forschungsarbeiten entwickelten Projektmitarbeiter ein Gerät, das sie nach ihrem Ausscheiden aus dem Projektteam wirtschaftlich verwerteten. Auch der Projektleiter gründete zu diesem Zweck ein Unternehmen.

29.33.2 Der RH bemängelte, daß der Projektleiter den FWF nicht rechtzeitig über die Verwertungsmöglichkeiten in Kenntnis setzte, obwohl die Verpflichtungserklärung eine derartige Informationspflicht vorsah. Er beanstandete weiters, daß die GO des FWF keine grundsätzliche Regelung über die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen enthielt.

Aufgrund der steigenden wirtschaftlichen Bedeutung von Forschungsergebnissen empfahl der RH, eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen, um dem Förderungsempfänger bei Vorhaben von unmittelbarem wirtschaftlichem Nutzen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten anzulasten, der zumindest ein Drittel des Forschungsaufwands betragen sollte.

29.33.3 Laut Stellungnahme des FWF bestünde keine rechtliche Handhabe, bei wirtschaftlich erfolgreichen Projekten über finanzielle Rückflüsse zu verhandeln.

29.33.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, gegebenenfalls die Rechtslage zu ändern.

29.34.1 Die genehmigten Förderungsmittel wurden den Projektleitern in der Regel in Jahresraten überwiesen, wodurch auf den Handgeldkonten der Projektleiter über weite Zeiträume namhafte Guthaben (bis zu 1 Mill S) entstanden, weil die angewiesenen Beträge nicht sofort verbraucht wurden.

29.34.2 Der RH beanstandete die vorzeitigen Anweisungen als nicht im Einklang mit der GO stehend, wonach Überweisungen von Förderungsbeträgen nach schriftlicher Anforderung nur insoweit vorzunehmen waren, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt wurden. Die vorzeitige Auszahlung hat die Liquidität des FWF beeinträchtigt, wobei unter Zugrundelegung der rd 900 bewilligten Projekte der Jahre 1985 und 1986 bei einem jährlich um 10 000 S durchschnittlich überhöhten Kontostand je 1 vH entgangener Verzinsung für den FWF ein Verlust von rd 90 000 S entstand. Wie aus zahlreichen Stichproben hervorging, dürfte der überhöhte Kontostand im Durchschnitt je Projekt-



- 102 -

konto weit größer gewesen sein, so daß die Zinsenverluste ein Mehrfaches des erwähnten Betrages erreicht haben dürften.

29.34.3 Der FWF stellte die durchgängige Anweisung der Förderungsmittel in Jahressummen in Abrede und bezeichnete die vom RH angeführten Beispielsfälle als nicht allgemeingültig.

29.34.4 Der RH entgegnete, er habe die Anführung weiterer Beispielsfälle als entbehrlich erachtet, weil er lediglich die Gesamtbetrachtung einer wesentlichen wirtschaftlichen Sachfrage im Auge gehabt habe, und verblieb bei seiner Ansicht.

29.35.1 In der Buchhaltung des FWF wurden die einlangenden Rechnungen erst bei der Zahlung erfaßt. Im Lauf eines Jahres konnten daher keine Lieferverbindlichkeiten ermittelt werden. Lediglich zum Bilanzstichtag wurden offene Rechnungen ausgewiesen.

29.35.2 Der RH bemängelte die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung widersprechende Vorgangsweise, die eine zeitnahe Kenntnis der Lieferantenschulden verhinderte und die Gefahr verlorengegangener oder doppelt bezahlter Rechnungen förderte.

29.35.3 Der FWF lehnte eine Änderung der bisherigen Buchführung ab, sicherte aber zu, durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen diesbezüglichen Gefahren vorbeugen zu wollen.

29.36.1 Die bis spätestens 1. März eines Folgejahres dem FWF vorzulegende Jahresabrechnung über die Verwendung der Förderungsmittel wurde vom FWF erst ab dem Jahr 1983 eingemahnt. 1986 erfolgte erstmals eine ADV-unterstützte Mahnaktion. Im Juli 1986 waren 180 Jahresabrechnungen des Vorjahres ausständig, von denen 145 nach der Mahnung einlangten. Die weiteren nicht abgerechneten 35 Projekte umfaßten Förderungsmittel von insgesamt rd 9,2 Mill S.

29.36.2 Der RH bemängelte die verspätete Einleitung zielführender Maßnahmen zum Aufbau eines systematischen Mahnwesens und das Fehlen einer wirkungsvollen Möglichkeit zur Durchsetzung eines Einzugs ausständiger Förderungsmittel.

29.36.3 Der FWF sicherte verstärkte Bemühungen hinsichtlich einer erforderlichen Änderung der Organisation in diesem Bereich zu.

29.37.1 Der GS leitete den inneren Dienst nach den Bestimmungen der GO. Er war dem Präsidenten für den Personaleinsatz, für die organisatorische Vorsorge und für die Erledigung der Aufgaben des Sekretariats verantwortlich. Da eine Stellvertretung nicht vorgesehen war, nahmen seine Aufgaben in seiner Abwesenheit der Präsident bzw die Vizepräsidenten soweit wie möglich wahr. Der GS widmete sich 1985 über seine Leitungspflichten im inneren Dienst hinausgehend zahlreichen Aufgaben in verschiedenen Organisationen und Projektteams des BMWF.

29.37.2 Der RH erachtete es als unzweckmäßig, dem GS als Leiter des inneren Dienstes vielfältige Aufgaben im Außenverhältnis zu übertragen und regte an, seine Mitwirkung in verschiedenen fachwissenschaftlichen Gremien zu überdenken. Nicht zuletzt durch seine häufigen Abwesenheiten, die durch eine beim FWF großzügige Urlaubsregelung noch verstärkt wurden, ergaben sich bei der Verwaltung Unzukömmlichkeiten.

29.37.3 Der FWF bezeichnete die Mitwirkung des GS in Fachgremien als unentbehrlich und bestritt einen Zusammenhang zwischen den Mängeln in der internen Verwaltungsführung und den Abwesenheiten des GS.

29.38.1 Im Mai 1980 begann die Neukonzeption einer ADV-unterstützten Textverarbeitung. Der FWF schloß mit einem einschlägig tätigen Betriebsberater einen Konsumentenvertrag zur Ausarbeitung der erforderlichen Unterlagen ab. Über seine Beratungstätigkeit hinausgehend erbrachte der Konsulent Leistungen für den FWF, für die er ursprünglich mehr als 4 Mill S in Rechnung stellte. In der Folge erklärte er sich jedoch bereit, einen Nachlaß von 64 vH der Rechnungssumme zu gewähren.

29.38.2 Der RH beanstandete, daß sowohl der Konsumentenvertrag als auch die Unterlagen über die Entscheidungsfindung beim Ankauf der ADV-Anlage beim FWF nicht eingesehen werden konnten. Es gab lediglich eine Übersicht der eingegangenen Angebote, aus der ersichtlich war, daß insgesamt 19 Firmen



angeboten hatten und der teuerste Anbieter den Auftrag erhalten hatte. Bis einschließlich 1986 beliefen sich die Gesamtkosten der Anlage bereits auf rd 7,1 Mill S. Das übliche und dringend erforderliche Bedienerhandbuch fehlte.

29.38.3 Der FWF bestritt, daß der teuerste Anbieter den Auftrag erhalten hätte, und bedauerte, daß er infolge verlorengegangener Unterlagen nicht ausreichend die Zweckmäßigkeit der Vergabe nachweisen könne.

29.38.4 Der RH erwiderte, nach der vorliegenden Übersicht aller Angebote habe der teuerste Anbieter den Zuschlag erhalten, weshalb er bei seinen Feststellungen verblieb.

29.39.1 Im November 1985 beschlossen der FWF und der FFF, die Kosten für die Herstellung einer Tondiaschau, welche die Ziele und Arbeitsweise der beiden Organisationen veranschaulichen sollte, je zur Hälfte zu übernehmen. Die Herstellungskosten beliefen sich auf rd 175 000 S und enthielten ua die Ausgaben für eine zu diesem Zweck komponierte Begleitmusik. Bis zur Zeit der Gebarungüberprüfung war die Schau an der Musikhochschule in Wien, beim Kuratorium des FWF sowie in der Stadt Retz vorgeführt worden. Hierbei waren zusätzliche Kosten von rd 16 000 S angefallen.

29.39.2 Der RH bezweifelte, daß mit den Vorführungen jene Zielgruppen erreicht wurden, für die der Werbefilm geschaffen worden war. Ferner beanstandete er, daß für den Erwerb einer Tondiaschau keine Vergleichsangebote von Tonstudios und Werbeagenturen eingeholt worden waren, sondern lediglich eine Kostenschätzung des Auftragnehmers als Entscheidungsgrundlage gedient hatte. Diese lag allerdings bei der Gebarungüberprüfung nicht mehr im einzelnen vor. Weiters erachtete der RH die Komposition einer eigenen Begleitmusik als entbehrlich.

29.39.3 Laut FWF sei die Tondiaschau als hervorragende Einleitung bei Informationsveranstaltungen im Jahr 1987 verschiedentlich verwendet worden. Der Auftragnehmer sei gewählt worden, weil er bei ähnlichen Projekten gute, genaue und pünktliche Arbeit geleistet habe und seine Angebote stets "im mittleren Preisbereich" gelegen seien.

29.39.4 Der RH erwiderte, bei einer Ausschreibung sei stets der Bestbieter zu ermitteln.

29.40.1 Der FWF erwarb im Feber 1982 ohne Ausschreibung 42 Sessel zum Preis von rd 61 000 S und 1986 eine neue Deckenbeleuchtung zum Preis von rd 97 000 S. 1984 vergab er Druckaufträge in Gesamthöhe von rd 335 000 S ohne Einholung von Vergleichsangeboten.

29.40.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und empfahl, in Hinkunft Ausschreibungen bei Beachtung der ÖNORM A 2050 durchzuführen und bei unverzüglicher Bezahlung einen Skontoabzug geltend zu machen.

29.40.3 Laut Stellungnahme des FWF sei die Änderung der Deckenbeleuchtung kurzfristig angesetzt worden, so daß keine Ausschreibung möglich gewesen sei. Auch bei den anderen Aufträgen wäre die rasche und zuverlässige Ausführung der Leistung einer Ausschreibung hinderlich gewesen.

29.40.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, weil bei einer guten Verwaltungsführung eine ausreichend lange Vorausplanung möglich sein müßte.

29.41.1 Der Bargeldbestand des FWF lag oft zwischen 100 000 S und 150 000 S. Aus diesen Mitteln wurden vor allem Reisespesen, Honorare, Repräsentations- und Portokosten bestritten.

29.41.2 Der RH bemängelte den hohen Bargeldbestand und empfahl, künftig Zahlungen möglichst bargeldlos abzuwickeln.

29.41.3 Der FWF sicherte eine Änderung zu.

29.42.1 Die Jahresabrechnung der Wiener Stadtwerke über den Gas- und Stromverbrauch für 1978 von rd 103 000 S wurde vom FWF zweimal beglichen. Erst eine interne Überprüfung der Wiener Stadtwerke erwies die Doppelzahlung.



- 104 -

29.42.2 Der RH bemängelte die unzureichende Organisation und die mangelhafte Belegkontrolle, die eine derartige Doppelzahlung ermöglicht hatte.

29.42.3 Laut Stellungnahme des FWF seien die Mitarbeiter entsprechend angewiesen worden.

29.43.1 Im Juli 1981 erhielt eine Buchdruckerei eine Anzahlung von 150 000 S. Ein Jahr später wurde bei der Endabrechnung dieser Betrag nicht in Abzug gebracht. Der FWF überwies vielmehr die gesamte Rechnung über rd 315 000 S.

29.43.2 Der RH beanstandete das Versagen der internen Rechnungsprüfung, weil erst durch die Gebarungüberprüfung, somit mehr als vier Jahre nach der Doppelanweisung, der Fehler entdeckt wurde.

29.43.3 Laut Stellungnahme des FWF hätten Nacherhebungen Mehrkosten ergeben, die das Unterbleiben des Abzuges als sachlich gerechtfertigt erscheinen ließen. Im übrigen sei das Unternehmen ohne Rechtsnachfolger aufgelöst worden.

29.43.4 Der RH erwiderte, entgegen dieser nunmehrigen Darstellung habe die Druckerei seinerzeit lediglich den Restbetrag eingefordert; erforderlichenfalls wäre der für die ungerechtfertigte Zahlung Verantwortliche haftbar zu machen.

29.44.1 Als "Öffentlichkeitsarbeit im Dienste der Wissenschaft" und "Reiseaufwand für wissenschaftliche Tagungen" wurden im Jahr 1986 verschiedene Restaurantbesuche von Repräsentanten des FWF verbucht, so eine Hotelrechnung über rd 37 000 S und eine Heurigenrechnung über rd 18 000 S.

29.44.2 Der RH erachtete die angeführten Kontenbezeichnungen als irreführend. Er empfahl weiters, die Anzahl der Mitarbeiter des FWF bei Einladungen zum Essen möglichst geringer als die der Gäste zu halten und erachtete eine insgesamt zurückhaltendere Vorgangsweise bei repräsentativen Ausgaben für angebracht.

29.44.3 Der FWF bezeichnete die in Rede stehenden Ausgaben als ausschließliche Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und erklärte, Mitarbeiter des FWF seien bei Essen mit Gästen die Ausnahme.

29.44.4 Der RH verblieb angesichts der gebotenen Sparsamkeit bei der Verwendung öffentlicher Mittel bei seiner Kritik.

29.45.1 Die Öffentlichkeitsarbeit des FWF diene ua dem Ziel, die Öffentlichkeit über die wissenschaftlichen Forschungsergebnisse und über forschungspolitische Maßnahmen zu informieren. Um den steigenden Anforderungen der Öffentlichkeitsarbeit gerecht zu werden, betraute der FWF 1984 einen fachlich gebildeten Mitarbeiter mit der Wahrnehmung aller einschlägigen Aufgaben. Dieser widmete sich in der Folge insb der Gestaltung der Umschlagblätter der Österreichischen Hochschulzeitung durch Kurzdarstellungen einzelner geförderter Projekte. Für die Gestaltung der Umschläge der Österreichischen Hochschulzeitung entstanden dem FWF Kosten von rd 290 000 S (1984), die bis 1986 um rd 20 vH anstiegen.

29.45.2 Der RH bemängelte, daß gesicherte Ergebnisse über den Erfolg der Bemühungen, die erwünschte Zielgruppe im Wege der Österreichischen Hochschulzeitung zu erreichen, fehlten. Er erachtete es jedoch für überlegenswert, bestimmte Berufs- oder gesellschaftliche Gruppen besser mit Hilfe von bereits im jeweiligen Bereich eingeführten Fachzeitschriften über neue wissenschaftliche Ergebnisse zu informieren.

29.45.3 Laut Stellungnahme des FWF seien alle Versuche im In- und Ausland, Forscher für Laien verständlich über ihre eigenen Forschungsarbeiten berichten zu lassen, gescheitert. Daher werde der vom FWF gewählte Weg, der weiter ausgebaut werden müßte, allgemein und vor allem von der "scientific community" sehr geschätzt.

29.45.4 Der RH vermißte ein Eingehen auf seine Anregung, bereits eingeführte Fachzeitschriften zur Berichterstattung heranzuziehen und verblieb daher bei seiner Empfehlung.



### Schlußbemerkungen

29.46 Zusammenfassend empfahl der RH, im Rahmen von Verhandlungen eine Neufassung der BV anzustreben, um auf diese Weise eine Rückführung der wesentlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und eine Annäherung an das VBG zu erreichen. Dadurch sollte der Anstieg der Personalausgaben verlangsamt und jene Begünstigungen für die Mitarbeiter abgeschafft werden, die ein anerkannter Arbeitsrechtler als im Bereich der Privatwirtschaft selbst bei Großbetrieben eher ungewöhnlich bezeichnet hatte. Der RH regte weiters an, vorhandene Arbeitszeitreserven verstärkt zu nutzen und durch eine lückenlose Überprüfung der Projektabrechnungen durchwegs eine widmungsgemäße Mittelverwendung sicherzustellen.



## **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Erweiterung des § 420 Abs 6 (früher Abs 7) ASVG dahingehend, daß auch ehemalige Versicherungsvertreter von der Anstellung bei diesem Sozialversicherungsträger ausgenommen sein sollten (TB 1979 Abs 32.17.2.1); hiezu erklärte das BMAS neuerlich, es werde angesichts der diesbezüglich ablehnenden Haltung der Interessenvertretungen diese Empfehlung nicht weiter verfolgen;

(2) Schaffung gemeinsamer fachärztlicher Begutachtungsstellen der Pensionsversicherungsträger (TB 1980 Abs 26.16.2); der hiefür berufene Hauptverband ließ keine Änderung seiner diesbezüglich ablehnenden Haltung erkennen (siehe auch TB 1985 Abs 16.32);

(3) Vereinheitlichung des Psychologischen Dienstes im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung (TB 1978 Abs 30.11 und TB 1981 Abs 20.3); nach Mitteilung des BMAS werde nach Gesamtverbesserungs- und Adaptierungsarbeiten ein einheitliches diagnostisches Testverfahren zur Verfügung stehen;

(4) Neugestaltung des Nachweises über die zweckgebundene Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung (TB 1984 Abs 24.3); hiezu erklärte das BMAS neuerlich, die Empfehlung könne mangels Zustimmung des BMF nicht verwirklicht werden;

(5) gesetzlicher Regelung bezüglich allfälliger ungedeckter Abgänge aus der zweckgebundenen Gebarung der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe (TB 1984 Abs 24.4); laut Mitteilung des BMAS sei dies für eine allfällige Novelle zum Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz vorgemerkt;

(6) Festsetzung und entsprechender Kundmachung der Höhe der Aufwandsentschädigungen der gem § 448 ASVG mit der Aufsicht über den Hauptverband bzw über einen Träger der Sozialversicherung betrauten Personen im Wege einer Rechtsverordnung (SB Ermessensausgaben 1984 14.2.9.1); das BMAS verblieb bei seiner gegenteiligen Auffassung;

(7) Zahlung von Aufwandsentschädigungen an die Stellvertreter der mit der Aufsicht über den Hauptverband bzw über einen Sozialversicherungsträger Beauftragten nur auf der Grundlage der tatsächlich eingetretenen Vertretungsfälle und im Ausmaß des hiebei tatsächlich entstandenen Aufwands (SB Ermessensausgaben 1984 14.2.9.2); das BMAS verblieb bei seiner gegenteiligen Auffassung;

(8) Festsetzung und entsprechender Kundmachung der Höhe der Aufwandsentschädigungen der gem § 148 Abs 3 und 4 ArbVG mit der Führung der laufenden Geschäfte und mit der Vorbereitung der Verhandlungen des Obereinigungsamtes (nunmehr Bundeseinigungsamt) betrauten Personen im Wege einer Rechtsverordnung (SB Ermessensausgaben 1984 14.2.9.3); das BMAS verblieb bei seiner gegenteiligen Auffassung;

(9) Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigungen für die mit Tätigkeiten des nunmehrigen Bundeseinigungsamtes befaßten Personen nur auf der Grundlage der tatsächlich eingetretenen Bearbeitungsfälle und im Ausmaß des hiebei entstandenen Aufwands (SB Ermessensausgaben 1984 14.2.9.4); das BMAS ging auf den Vorschlag des RH weiterhin nicht ein.

### **A. Dienststellen der Sozialverwaltung**

#### **Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren**

#### **Maßnahmen zur Produktiven Arbeitsplatzförderung**

**30.1** Bezüglich der vom RH empfohlenen umfassenden Reform der Winterarbeitsförderung (TB 1986 Abs 27.1) teilte das BMAS mit, entsprechende Arbeiten seien im Gange und kündigte nach deren Abschluß eine ausführliche Berichterstattung an.

**30.2** Der RH ersuchte um zeitgerechte Benachrichtigung über den Fortgang der Arbeiten.



## Sonderunterstützungen

**31.1.1** Zur Empfehlung des RH, für die nach dem 31. Dezember 1973 gewährten Sonderunterstützungszahlungen an ehemalige Arbeitnehmer von Kohlenbergbau- oder sonstigen knappschaftlichen Betrieben die erforderliche Feststellung gem § 1 Abs 3 SUG zu treffen oder eine entsprechende Regelung im SUG vorzusehen (TB 1986 Abs 28.1), teilte das BMAS neuerlich mit, nach seiner Auffassung habe in den Übergangsbestimmungen des Art IV SUG in Verbindung mit den Erläuterungen zur Regierungsvorlage eine Anspruchsgrundlage bestanden. Die mit BGBl Nr 568/1985 erfolgte Änderung des Art IV Abs 2 SUG habe lediglich eine Verdeutlichung bewirkt.

**31.1.2** Der RH hielt abschließend an seiner Auffassung fest, daß durch die Übergangsbestimmungen nur die Ansprüche aufgrund der alten Rechtslage sichergestellt wurden, für die Leistungszuerkennungen nach dem 31. Dezember 1973 jedoch keine Anspruchsgrundlage gegeben war.

**31.2.1** Das BMAS legte zu der Empfehlung des RH, eine Bereinigung der durch die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 21. März 1983 und den hiezu ergangenen Durchführungserlaß bewirkten ungleichen Behandlung von Arbeitnehmern herbeizuführen (TB 1986 Abs 28.2), sowie den Begriff der wesentlichen Betriebseinschränkung (TB 1986 Abs 28.3) näher auszuformen, nur seine aus dem bisherigen Schriftwechsel dem RH ohnehin bekannten Stellungnahmen neuerlich dar (TB 1985 Abs 13.4.3 und Abs 13.6).

**31.2.2** Der RH wiederholte deshalb und im Hinblick auf die Befristung für die Einbringung derartiger Anträge auf Sonderunterstützungen bis zum 31. Dezember 1987 abschließend seine Kritik an der bisherigen Handhabung der Sonderunterstützungen. Zuzufolge dieser Vorgangsweise ist vielen freigesetzten Arbeitnehmern eine ungleiche Behandlung insofern zuteil geworden, als diesen aufgrund ihrer Beschäftigung in Unternehmungen und Betrieben, die zwar ähnliche oder dieselben Erzeugungssparten aufwiesen wie die Betriebskomplexe der "Unternehmungen der eisenerzeugenden Industrie", jedoch nicht dem Fachverband der eisenerzeugenden Industrie angehörten, nur die wesentlich geringeren und überdies erst ab einem höheren Lebensalter zustehenden Leistungen gem § 1 Abs 1 Z 2 SUG zuerkannt worden sind.

**31.3** Dem Ersuchen des RH um Vorlage eines Nachweises für die behauptete Freiwilligkeit betrieblicher Zuschußleistungen für die Zeit der Inanspruchnahme der Sonderunterstützung (TB 1986 Abs 28.5) hat das BMAS mittlerweile entsprochen.

**31.4** Die vom BMAS angekündigte gesetzliche Klarstellung, daß die Gewährung einer Knappschaftspension nicht zum Wegfall einer Sonderunterstützung führt (TB 1986 Abs 28.6), ist noch ausständig. Wie das BMAS hiezu mitteilte, sei die beabsichtigte Einbringung einer entsprechenden Regierungsvorlage im Hinblick auf die vorzeitige Auflösung des Nationalrates nicht mehr möglich gewesen, aber die gegenständliche Klarstellung für die nächste Novelle zum SUG vorgemerkt worden.

## Arbeitsamt Versicherungsdienste Tirol

**32.1.1** Zur Kritik des RH am Fehlen eines geeigneten grundsätzlichen Organisationskonzeptes im Zusammenhang mit der Konzentration der Leistungsbearbeitung im Bereich des Landesarbeitsamtes (LAA) Tirol (TB 1986 Abs 29.1) räumte das BMAS ein, es habe zwar keine wissenschaftlich erarbeitete Grundkonzeption vorgelegen, doch seien zum damaligen Zeitpunkt zur Gewinnung von praktischer Erfahrung bewußt verschiedene Organisationsformen nebeneinander zugelassen worden; dies sei Ausdruck der Komplexität der zu lösenden Aufgabe gewesen.

**32.1.2** Der RH wies darauf hin, daß überhaupt ein Organisationskonzept fehlte. Er hielt daher abschließend seine Empfehlung aufrecht, künftig organisatorische Vorhaben nur auf der Grundlage tauglicher Konzepte, welche eine bundesweit möglichst gleichförmige Organisationsstruktur sicherstellen, zu verwirklichen.

**32.2.1** Zu dem vom RH festgestellten Widerspruch zwischen den Konzentrationsbemühungen im Bereich des LAA Tirol und dem im ADV-Konzept des BMAS vorgesehenen dezentralen Organisationsmodell (TB 1986 Abs 29.2) erklärte das BMAS erneut, ein solcher Widerspruch wäre nicht von Bedeutung, weil



- 108 -

die letzte Phase des ADV-Konzeptes lediglich als Zielsetzung formuliert gewesen sei und in absehbarer Zeit aus budgetären Gründen nicht verwirklicht werden könne.

**32.2.2** Da die vom BMAS genannten Umstände grundsätzlich die vom BMAS aufrecht erhaltenen Zielvorstellungen des ADV-Konzeptes nicht berührten, verblieb der RH abschließend bei seiner Beanstandung.

**32.3.1** Zur Zusage, künftig umfassende organisatorische Neuerungen nur aufgrund entsprechend qualifizierter Konzepte einzuführen (TB 1986 Abs 29.3), berichtete das BMAS ergänzend, daß es mittlerweile ein Organisationsberatungsunternehmen beauftragt hätte.

**32.3.2** Da der RH die Bediensteten der Arbeitsmarktverwaltung (AMV) für geeignet hielt, Grundlagen zu erarbeiten und Konzepte zu erstellen, und im BMAS für die Organisation der AMV eine eigene Abteilung bestand, war die Heranziehung Außenstehender weder sparsam noch wirtschaftlich.

**32.4.1** Zu der ohne entsprechende gesetzliche Ermächtigung des AMFG bei den Dienststellen der AMV erfolgten Verwendung von Empfängern von Beihilfen nach dem AMFG (TB 1986 Abs 29.4) wiederholte das BMAS im wesentlichen seine Auffassung, daß sich die Zulässigkeit derartiger Personalzuteilungen aus dem grundsätzlichen Gesetzesauftrag des AMFG zu aktiver Arbeitsmarktpolitik ergäbe und auch aus der 45. GG-Novelle, welche die Anrechnung diesbezüglicher Vordienstzeiten vorsehe, erschießbar sei.

**32.4.2** Der RH erachtete es abschließend als der gebotenen Systematik der Rechtsvorschriften abträglich, wenn die Zulässigkeit arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen nur mittelbar aus dienst- und besoldungsrechtlichen Normen abgeleitet, nicht jedoch unmittelbar dem AMFG selbst entnommen werden kann.

**32.5.1** Zu der vom RH in der Verwendung von Beihilfenempfängern bei den Dienststellen der AMV gesehenen Personalvermehrung unter Umgehung des Stellenplanes (TB 1986 Abs 29.5 und 29.6) wiederholte das BMAS, das Schulungsziel stünde im Vordergrund, selbst wenn ein gegenteiliger Eindruck entstanden sei. Das vom RH mitbefaßte BKA räumte einvernehmlich mit dem gleichfalls einbezogenen BMF ein, daß die Tätigkeit der Beihilfenempfänger jener der Bediensteten der AMV sehr ähnlich erscheinen könne, lehnte jedoch die vom RH angeregte Bindung freier Planstellen bei der Verwendung von Förderungsempfängern ab, weil mit diesen Personen kein Dienstverhältnis begründet werde.

**32.5.2** Der RH verwies neuerlich auf das bei Einführung der Aktion ausdrücklich genannte Ziel der Linderung der Personallage bei den Dienststellen der AMV sowie auf seine Prüfungsfeststellungen, denen zufolge sich die Tätigkeit der Beihilfenempfänger von jener der Bediensteten der AMV im wesentlichen nicht unterschieden hatte. Im Hinblick auf die Bedeutung des finanzgesetzlich bewilligten Stellenplanes als haushaltsrechtlich gebotene Höchstgrenze für den Personalstand und auf die auch für diesen geltenden Grundsätze der Vollständigkeit und Wahrheit vertrat der RH die Auffassung, daß es für die Bindung freier Planstellen im Stellenplan nicht auf das Vorliegen eines Dienstverhältnisses, sondern auf den tatsächlichen Einsatz menschlicher Arbeitskraft für den Bund anzukommen habe. Dem wäre dadurch Rechnung zu tragen, daß im Stellenplan, ebenso wie bereits jetzt hinsichtlich der Arbeitsleihkräfte sowie der Personen mit bestimmten Werkverträgen, die Bindung entsprechender freier Planstellen vorzusehen wäre.

**32.6** Zur Empfehlung des RH, eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Arbeitsplatzbeschreibung sämtlicher bei den AÄ verbliebener Versicherungsbearbeiter vorzunehmen und ungebührlich gewährte Verwendungszulagen abzuerkennen (TB 1986 Abs 29.7), gab das BMAS keine Stellungnahme ab.

**32.7** Bezüglich des vom damaligen Leiter des AAVD behaupteten Zeitguthabens von 433 Stunden, für welches dem RH keine förmlichen Überstundenanordnungen vorgelegt werden konnten (TB 1986 Abs 29.8), verwies das BMAS im wesentlichen neuerlich auf seine frühere Stellungnahme, welche den RH allerdings nicht zu überzeugen vermochte. Der RH hielt daher abschließend seine Beanstandung aufrecht.



32.8 Was die künftige Novellierung des AIVG zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Rückforderung von Überbrückungshilfen in bestimmten Fällen (TB 1986 Abs 29.11) anlangt, ist dem RH keine weitere Äußerung des BMAS zugegangen.

32.9 Zur Empfehlung des RH, bei Schadensfällen ausnahmslos und nicht nur in schwerwiegenderen Fällen nach den Richtlinien für die Behandlung von Schadensfällen im Bereich der Bundesverwaltung vorzugehen (TB 1986 Abs 29.13), teilte das BMAS mit, es habe in Entsprechung dieser Empfehlung die bisherige Praxis erlaßmäßig abgestellt.

## B. Träger der Sozialversicherung

### Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1987

#### Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

*Obwohl die Anstalt in den letzten Jahren um eine Verringerung des Verwaltungspersonals bemüht war, zeigte der RH weitere Einsparungsmöglichkeiten in Form von Organisationsänderungen und eines verstärkten ADV-Einsatzes auf. Die bisherige Beschaffungspolitik im Bereich der ADV gab allerdings zu zahlreichen kritischen Bemerkungen Anlaß. Auch wurde größere Sparsamkeit bei den Dienstkraftwagen empfohlen. Im Zuge der Überprüfung der Pensionsakten erachtete der RH gesetzgeberische Maßnahmen als zweckmäßig.*

33.1 Die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter (PVARb) mit Sitz in Wien und Landesstellen in Graz, Salzburg und Linz führt nach den Bestimmungen des ASVG die soziale Pensionsversicherung für Arbeiter durch. Von den zum 31. Dezember 1986 ausgewiesenen 4 002 Beschäftigten entfielen etwa 65 vH auf das Verwaltungspersonal (2 589), weitere 1 101 Dienstnehmer waren in den zahlreichen von der PVARb geführten Rehabilitationszentren (RZ) und Erholungsheimen beschäftigt. 1986 betrug der Gebarungsumfang rd 73 Milliarden S, wobei eine ausgeglichene Gebarung nur durch Bundesbeiträge (16,7 Milliarden S), Beiträge aus dem Ausgleichsfonds (14,8 Milliarden S) und den Ersatz für die Ausgleichszulagen (3,3 Milliarden S) gesichert war. Am Ende des genannten Jahres zahlte die PVARb rd 860 000 Pensionen aus.

#### Organisation

33.2.1 Während von 1977 bis 1985 die Zahl der von der Anstalt angewiesenen Pensionen um 8,1 vH anstieg, nahm die Zahl der Dienstposten lediglich um 3,9 vH zu. Um der steigenden Nachfrage nach Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation gerecht zu werden, weitete man die eigenen Einrichtungen stark aus, deren Dienstposten sich um 10,2 vH erhöhten.

Lediglich 13,6 vH aller Verwaltungsangestellten der Anstalt waren in den niedrigsten Gehaltsgruppen A bis B II eingereiht, bei der vergleichbaren PVAng waren es 26,5 vH. Hingegen wies die PVARb fast doppelt so viele in D II eingereihte Bedienstete (15,7 vH) wie die PVAng (8 vH) auf.

33.2.2 Der RH empfahl der Anstalt, eine kostengünstigere Personalstruktur anzustreben.

33.2.3 Die Anstalt rechtfertigte ihren Personalzuwachs mit einem neueröffneten RZ in Saalfelden und der Wiederinbetriebnahme des neu gestalteten RZ in Gröbming und verwies auf das Ansteigen der Verpflegstage von 464 000 (1980) auf 514 000 (1984). Den im Vergleich zur PVAng verhältnismäßig hohen Anteil an D II-Posten erklärte sie mit der erheblich größeren Anzahl von Arbeitsvorgängen.

Laut Stellungnahme des BMAS verfügte die Anstalt zwar über ein günstigeres Verhältnis zwischen der Anzahl der Dienstposten für Verwaltungsangestellte und der Anzahl der Pensionen als die PVAng, dennoch hielt es eine Verlagerung des Schwergewichtes auf niederwertigere Dienstposten für erstrebenswert.

33.3.1 Während die Hauptstelle der Anstalt zwei unbesetzte Dienstposten der höchsten Gehaltsgruppe G II aufwies, verfügte die kleinste Landesstelle (Salzburg) über zwei ebenfalls in G II eingereihte Stellvertreter des leitenden Angestellten. Darüber hinaus waren für die Schiedsgerichts- und Regreßangelegenheiten in Linz und Graz jeweils zwei Abteilungsleiter-Posten (F III) vorgesehen.



- 110 -

**33.3.2** Der RH empfahl die Streichung der unbesetzten G II-Posten in der Hauptstelle, die Einsparung des zweiten Stellvertreters des leitenden Angestellten in Salzburg sowie je eines Abteilungsleiter-Postens in Linz und Graz.

**33.3.3** Die Anstalt sagte dies grundsätzlich zu, äußerte sich jedoch nicht zur empfohlenen Einsparung des Postens in Salzburg.

Das BMAS trat der Auffassung des RH bei und unterstützte die empfohlene Einsparung des Postens eines zweiten Stellvertreters des leitenden Angestellten in Salzburg.

**33.4.1** Einige kleinere Abteilungen der Anstalt verfügten über zwei Abteilungsleiter-Stellvertreter.

**33.4.2** Nach Meinung des RH sollten zwei Abteilungsleiter-Stellvertreter nur für sehr große Abteilungen oder für solche mit unterschiedlichen Aufgaben bestellt werden.

**33.4.3** Laut Stellungnahme der Anstalt habe sie mit dem am 1. Jänner 1988 in Kraft getretenen Dienstpostenplan das Direktionssekretariat mit der Organisationseinheit Sprechtagsangelegenheiten zusammengelegt und die Zahl der innerstaatlichen Pensionsabteilungen in Wien von fünf auf vier vermindert. Die vom RH genannten kleineren Abteilungen hätten durchwegs verschiedene Aufgaben auszuführen, die zwei Stellvertreter des Abteilungsleiters rechtfertigten.

**33.4.4** Da dem RH weiterhin die Notwendigkeit zweier Abteilungsleiter-Stellvertreter für die kleineren Organisationseinheiten Organisationsbüro, Personalbüro, Rechenzentrum und Zentralbuchhaltung nicht überzeugend erschien, verblieb er bei seiner Empfehlung, zumindest für solche Abteilungen künftig nur noch einen Stellvertreter im Dienstpostenplan vorzusehen.

**33.5.1** Die Zahl der von den Verwaltungsangestellten jährlich geleisteten Überstunden nahm folgende Entwicklung:

1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
50 192	41 015	30 223	39 395	38 641	33 404	36 972	43 969	48 596

Während in den letzten Jahren die Zahl der geleisteten Überstunden bei der Anstalt wieder stark zunahm, gingen diese bei der PVAng im selben Zeitraum erheblich zurück.

Weiters überschritten einige Bedienstete seit geraumer Zeit das nach dem Arbeitszeitgesetz zulässige Höchstausmaß von 300 Überstunden je Jahr erheblich.

**33.5.2** Der RH empfahl eine Senkung der Überstunden und erinnerte an die zwingenden Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes.

**33.5.3** Die Anstalt rechtfertigte den – außergewöhnlichen – Anstieg der Überstunden in den Jahren 1984 und 1985 mit zeitgebundenen Sonderarbeiten infolge von Gesetzesänderungen.

Der überhöhte Einsatz einzelner Mitarbeiter sei wegen immer wieder eingetretener Engpässe erforderlich geworden. Die Anstalt sei jedoch nunmehr bemüht, die Arbeitszeitvorschriften einzuhalten und habe dies allen anordnungsbefugten Bediensteten in Erinnerung gerufen.

**33.6.1** Die Aufgaben der Anstalt waren auf sechs Direktionsbereiche aufgeteilt, wobei die Direktionsbereiche IV, V und VI jeweils aus mehreren Organisationseinheiten bestanden und von je zwei Direktoren oder einem Direktor mit Stellvertreter geleitet wurden. Eine Abgrenzung der Aufgaben der einzelnen Direktionsmitglieder fehlte.

**33.6.2** Aus Gründen der Sicherheit der Berichtswege und Unterstellungsverhältnisse hielt der RH eine Klarstellung der Zuständigkeitsbereiche für jedes einzelne Direktionsmitglied für unverzichtbar.

**33.6.3** Laut Stellungnahme der Anstalt sei 1986 das Verwaltungsgruppenprinzip in der beschriebenen Weise eingeführt worden und seien beide leitenden Mitarbeiter für den gesamten Geschäftsbereich verantwortlich.



**33.6.4** Der RH hielt seine Kritik aufrecht und erneuerte seine Empfehlung, unbeschadet des gegenseitigen Vertretungsrechtes im Verhinderungsfall die Zuständigkeitsbereiche jedes einzelnen Direktionsmitgliedes klar abzugrenzen.

#### **Personalwesen**

**33.7.1** Gem § 40 Abs 7 DO.A gewährte die Anstalt bei einem Personalstand von rd 4 000 Beschäftigten zwischen Jänner 1980 und Dezember 1985 insgesamt 1 973 ao Vorrückungen, wobei nach anstaltsinterner Übung langjährig beschäftigte und besonders einsatzfreudige Bedienstete bis zu drei ao Vorrückungen im Laufe ihrer Beschäftigungsdauer erhalten konnten.

**33.7.2** Der RH hat wiederholt darauf hingewiesen, daß wegen der Dauerwirkung des verschafften Vorteils ao Vorrückungen nur bei Vorliegen besonderer Verdienste zuerkannt werden sollten. Er empfahl neuerlich, in Hinkunft ao Vorrückungen nur unter den genannten Voraussetzungen zu gewähren, und erinnerte an einen diesbezüglichen Erlaß des BMAS.

**33.7.3** Die Anstalt teilte mit, sie lege nunmehr strengere Maßstäbe an, so daß die Zahl der ao Vorrückungen seit 1985 stetig zurückgehe.

**33.8.1** Im § 3 Abs 3 Z 7 DO.A sind jene Arten der Familienzugehörigkeit aufgezählt, die als Ausschließungsgrund von der Anstellung gelten. Gem Abs 4 dieser Bestimmung kann der erwähnte Ausschließungsgrund nachgesehen werden, wenn der eine Bedienstete dem anderen dienstlich nicht unmittelbar untergeordnet ist oder dessen Kontrolle unterliegt.

Wie der RH feststellte, waren im April 1986 358 Bedienstete der Anstalt im Sinne der angeführten Vorschrift miteinander verwandt, verheiratet oder verschwägert. Bei dieser Ermittlung waren die Bediensteten der Rehabilitationszentren nicht erfaßt worden.

**33.8.2** Nach Ansicht des RH können durch einen zu hohen Grad an familiären Bindungen Probleme bei der Personaldisposition erwachsen. Aus diesem Grund sollte die Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 3 Abs 4 DO.A möglichst eingeschränkt und die weitere Entwicklung in diesem Bereich sorgfältig beobachtet werden.

**33.8.3** Die Anstalt bezeichnete die zunehmend häufigere Verehelichung von Arbeitskollegen als keineswegs untypisch. Es werde streng darauf geachtet, daß bei familiären Bindungen keine beruflichen oder hierarchischen Abhängigkeiten entstehen.

**33.9.1** Die von der Anstalt gewährten Gehaltsvorschüsse wurden nur zu 10 vH im Hinblick auf ihre widmungsgemäße Verwendung kontrolliert.

**33.9.2** Der RH empfahl eine lückenlose Kontrolle.

**33.9.3** Die Anstalt sagte dies zu.

**33.10.1** Gem § 39 Abs 2 DO.C kann Arbeitern, die Arbeiten mit starker Staubentwicklung oder starker Verschmutzung verrichten, eine Erschwerniszulage im Ausmaß von 5 bis 15 vH des Lohnes nach Bezugsstufe 1 jener Dienstklasse, in die der Arbeiter eingereiht ist, gewährt werden.

Wie der RH feststellte, erhielten zwei Direktionschauffeure die Erschwerniszulage im Höchstausmaß, obwohl sie neben der Reinigung der Dienstwagen und gelegentlichen Wartungsarbeiten am Fahrzeug keine Aufgaben zu erfüllen hatten, die eine Gewährung der Erschwerniszulage begründet hätten.

**33.10.2** Nach Auffassung des RH sollte die Erschwerniszulage nur jenen Bediensteten im Höchstausmaß gewährt werden, die dauernd Arbeiten mit starker Staubentwicklung oder starker Verschmutzung verrichten. Für die übrigen Arbeiter sollte von der Möglichkeit der Abstufung in einem Hundertsatz Gebrauch gemacht werden.

**33.10.3** Die Anstalt bekundete die Absicht, künftig strengere Maßstäbe anzulegen.



- 112 -

**33.11.1** Der Verwaltungsausschuß (VA) beschloß in einer Sitzung Ende Mai 1982, mit Wirkung vom 1. Juni 1982 einen bisherigen Direktor-Stellvertreter zum Direktor und den Leiter einer Organisationseinheit zum Direktor-Stellvertreter zu bestellen. Bereits drei Tage vor der VA-Sitzung veranlaßte die Personalabteilung unter Hinweis auf die bevorstehenden VA-Beschlüsse die Anweisung der durch die künftige Funktion erhöhten Bezüge.

**33.11.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, die beschlußfassenden Gremien der Selbstverwaltung nicht zu präjudizieren.

**33.11.3** Die Anstalt schloß sich der Auffassung des RH an und begründete ihr Vorgehen mit einem Versehen des Personalbüros.

**33.12.1** Nach der Besetzung leitender Posten erteilte der Generaldirektor den betroffenen Bediensteten gem § 23 Abs 7 und gem § 24 Abs 1 der Geschäftsordnung je eine Zeichnungsbefugnis für Schriftstücke und Empfangsberechtigung für Postsendungen sowie eine Zeichnungsbefugnis für Ausgabe- und Einnahmeanweisungen. Dieser Vorgang wiederholte sich nach jeder weiteren Beförderung.

**33.12.2** Nach Meinung des RH sind diese Rechte mit der Ausübung der jeweiligen Leitungsfunktion untrennbar verbunden. Er empfahl daher, die Geschäftsordnung entsprechend zu ändern und auf die Trennung von Funktion und Zeichnungsbefugnis zu verzichten.

**33.12.3** Die Anstalt teilte mit, sie werde die Meinung des RH bei der nächsten Geschäftsordnungsänderung den beschlußfassenden Gremien vortragen.

#### Leistungswesen

**33.13.1** Im Zuge der stichprobenartigen Überprüfung von Pensionsakten wurden nachstehende Gründe für Verzögerungen im Pensionsfeststellungsverfahren erhoben:

(1) verspätete Befassung der anstaltseigenen medizinischen Dienststellen sowie Verzögerungen der schriftlichen Ausfertigung der erforderlichen Befunde bei Zuerkennung von Invaliditätspensionen oder Hilflosenzuschüssen;

(2) trotz Vorliegens der erforderlichen Unterlagen blieben Akten für längere Zeit unbearbeitet;

(3) bereits im Zuge des Pensionsbegehrens gestellte Zusatzanträge auf Hilflosenzuschuß oder Ausgleichszulagen wurden verspätet in Bearbeitung genommen;

(4) aktenkundige Lücken im Versicherungsverlauf wurden nicht zügig aufgeklärt.

**33.13.2** Der RH nahm diese Beobachtungen zum Anlaß zweckentsprechender Empfehlungen.

**33.13.3** In allen Fällen berichtete die Anstalt über die näheren Ursachen der eingetretenen Verzögerungen und die von ihr eingeleiteten Maßnahmen.

**33.14.1** Die stichprobenartige Überprüfung der Pensionsakten ergab fehlerhafte Erhebungen oder Bewertungen von Versicherungszeiten, so daß in wenigen Einzelfällen Zeiten im Ausmaß von bis zu drei Jahren unberücksichtigt blieben.

**33.14.2** Angesichts der Bedeutung einer richtigen Ermittlung der Anzahl der Versicherungsmonate für die Pensionsbemessung empfahl der RH eine Richtigstellung der betreffenden Pensionsbescheide.

**33.14.3** Die Anstalt erklärte sich ständig um eine genaue Erfassung der Versicherungsverläufe bemüht. In den vom RH aufgezeigten Fällen habe sie die gebotenen Richtigstellungsbescheide erlassen und die entsprechenden Nachzahlungen geleistet.

**33.15.1** In einigen Fällen unterblieben notwendige Erhebungen über behauptete Versicherungszeiten bzw richtete die Anstalt entbehrliche Anfragen an fremde Versicherungsträger.

**33.15.2** Der RH empfahl, bei Anfragen tunlichst alle erbetenen Auskünfte in einem Schreiben zusammenzufassen bzw alle erforderlichen Hinweise auf einmal zu geben, um andere SV-Träger vor unnötigen



Erhebungen zu bewahren. Darüber hinaus schlug der RH vor, ergänzende Erhebungen über Zeiträume, die in einem Verfahren zur rückwirkenden Erfassung von Versicherungszeiten (REV-Verfahren) bereits erfaßt wurden, nur dann anzustellen, wenn der Pensionswerber weitere, bisher nicht aktenkundige Zeiten angibt.

33.15.3 Laut Stellungnahme sei die Anstalt bemüht, Anfragen an fremde SV-Träger auf das notwendige Ausmaß einzuschränken. Im Interesse der Pensionswerber werde sie jedoch auch künftig bereits vorhandene REV-Daten im Wege von Anfragen dahingehend überprüfen, ob sie der jeweils geltenden Rechtslage entsprechen.

33.16.1 Aufgrund der geltenden Ruhensbestimmungen hängt das Ausmaß des Ruhens wesentlich davon ab, ob neben einem Pensionsanspruch ein Erwerbseinkommen (§ 94 ASVG) oder Krankengeld (§ 90 ASVG) bezogen wird. Gem § 90 ASVG ruht bei gleichzeitigem Bezug eines Krankengeldes die Pension mit dem Betrag des Krankengeldes, was in den meisten Fällen zur gänzlichen Einstellung der Pensionszahlungen führt. Fällt jedoch ein Pensionsanspruch mit einem Erwerbseinkommen zusammen, so können höchstens 40 vH der Pension ruhend gestellt werden (§ 94 ASVG). Da arbeitsrechtliche Lohnfortzahlungsansprüche als Erwerbseinkommen gelten, kommt auch diesfalls das gem § 94 ASVG begünstigte Ruhen zur Anwendung. Zuzufolge der ausdrücklichen Anordnung des § 94 Abs 5 ASVG ruht die Pension im begünstigten Ausmaß auch dann weiter, wenn nach Erschöpfung des arbeitsrechtlichen Lohnfortzahlungsanspruches Krankengeld bezogen wird. Darüberhinaus eröffnet § 94 ASVG noch die Möglichkeit eines Jahresausgleiches, wenn der Ruhenstatbestand nicht ein volles Kalenderjahr ange-dauert hat, so daß die vorerst gem § 94 ASVG ruhend gestellten Pensionsteile zumeist nachgezahlt werden müssen und im Ergebnis keine Ruhensfolgen eintreten.

Die angeführten Rechtsfolgen führten nach den Wahrnehmungen des RH insb dann zu beachtlichen Unterschieden im Gesamteinkommen, wenn während eines Krankenstandes ein Pensionsantrag gestellt wird: besteht nämlich im Zeitpunkt des Pensionsanfalles noch Anspruch auf Lohn(fort)zahlung, so kommt in weiterer Folge auch während eines allfälligen anschließenden Krankengeldbezuges nur das begünstigte Ruhen gem § 94 ASVG zur Anwendung. Steht hingegen der Pensionswerber im Zeitpunkt des Pensionsanfalles schon im Bezug von Krankengeld, so ruht bis zum Wegfall des Krankengeldes die Pension gänzlich. Wie der RH feststellte, hätte in zahlreichen untersuchten Fällen die Verschiebung des Antrages (Pensionsanfalles) um einige wenige Tage eine Änderung des Einkommens um rd 5 000 S monatlich für mehrere Monate hindurch nach sich gezogen.

33.16.2 Der RH empfahl, die bestehenden Ruhensvorschriften insb dahingehend zu überdenken, ob arbeitsrechtliche Lohnfortzahlungsansprüche weiterhin als "Erwerbseinkommen" aufgefaßt werden sollten. Ihm erschien es jedenfalls sachgerechter, Lohnfortzahlungsansprüche als Sozialleistungen anzusehen, woraus sich eine Gleichstellung mit dem Krankengeld ergeben würde. Dies gelte insb auch im Hinblick auf die Erstattungsregelung des EFZG, derzufolge Lohnfortzahlungen letztlich aus öffentlichen Fonds geleistet werden.

33.16.3 Wie die Anstalt mitteilte, habe sie den im Ergebnis unbefriedigenden Rechtszustand zum Anlaß genommen, eine entsprechende Änderung des § 90 ASVG vorzuschlagen.

Das BMAS verwies auf die laufenden Beratungen über eine umfangreiche Neuregelung der Ruhensbestimmungen.

33.17.1 Anders als bei Alterspensionen ist die Gewährung einer Invaliditätspension nicht an die besondere Anspruchsvoraussetzung geknüpft, daß am Stichtag kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht bzw keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Diese Regelung erscheint dann verständlich, wenn man dem Gesetzgeber unterstellt, Invalidität werde im Regelfall dann nicht vorliegen, wenn der Betreffende durch Verwertung seiner Arbeitskraft ein Einkommen zu erzielen vermag.

Dieser Grundwertung schloß sich die Anstalt insofern an, als sie aus der Tatsache, daß der Pensionswerber noch einer Tätigkeit nachging, den Schluß zog, daß die Arbeitsfähigkeit nicht im erforderlichen Ausmaß beeinträchtigt wäre. Dieser Auffassung entsprechend bedienten sich einige Landesstellen typisierter Beschlußprotokolle bzw besonderer Formulare, in denen die Pensionswerber indirekt zur Aufgabe der Berufstätigkeit angeregt wurden, wollten sie in den Genuß der beantragten Invaliditätspension gelangen. Von dieser Vorgangsweise, mit der sozialpolitisch unerwünschte Doppelinkommen jedenfalls vermieden werden konnten, nahm die Anstalt erst nach erfolgreichen Klagsführungen abgewiesener Pensionswerber Abstand.



- 114 -

**33.17.2** Da der RH der oben erläuterten grundsätzlichen Überlegung, wonach ein tatsächlich ausgeübtes Beschäftigungsverhältnis die Annahme einer Invalidität (Berufsunfähigkeit) eher ausschließt, eine gewisse Überzeugungskraft nicht abzusprechen vermochte, empfahl er, die gegebene Rechtslage zu überdenken. Dies erschien ihm auch deshalb angezeigt, weil der im Hinblick auf den ständig erweiterten Berufsschutz erleichterte Zugang zur Invaliditäts-(Berufsunfähigkeits-)pension zwischenzeitlich eine im Vergleich zur Stammfassung des ASVG stark veränderte Gesamtrechtslage mit sich gebracht hatte. In diese Überlegungen sollten nach Ansicht des RH auch die Ruhensbestimmungen einbezogen werden, zumal diese in ihrer derzeitigen Form Bezieher von Invaliditäts-(Berufsunfähigkeits-)pensionen in besonders gelagerten Fällen sogar günstiger stellen als Alterspensionisten.

**33.17.3** Laut Stellungnahme der Anstalt entspreche es durchaus der geltenden Rechtslage, wenn der zuständige Pensionsausschuß in komplexer Auslegung der einschlägigen Bestimmungen aus einer noch laufenden Beschäftigung den Schluß ziehe, daß dieser Umstand die Annahme von Invalidität nicht rechtfertige. Eine Neuregelung im Sinne des § 132 Abs 1 GSVG, demzufolge erst nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit eine Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit zuerkannt werden dürfe, erachtete die Anstalt zwar für denkbar, wegen anders gelagerter Verhältnisse bei den unselbständigen Erwerbstätigen aber für problematisch.

Das BMAS bestätigte die gegebene Rechtslage, derzufolge der Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitsbegriff nach dem ASVG nicht so streng ist wie der Begriff der Erwerbsunfähigkeit in der gewerblichen oder bäuerlichen Pensionsversicherung. Nach der einschlägigen Rechtsprechung könne die Weiterausübung der Beschäftigung auch auf Kosten der Gesundheit gehen, welchem Umstand sozialversicherungsrechtlich jedoch keine Bedeutung zukomme. Hinsichtlich einer allfälligen Änderung der Ruhensvorschriften wurde auf die bereits erwähnten Grundsatzdebatten verwiesen.

**33.18.1** Zwecks Entlastung des Bundeshaushaltes und des Arbeitsmarktes wurde der Wirksamkeitsbeginn des Ruhens von Pensionen (Pensionsbestandteilen) mit der 39. ASVG-Novelle auf den Zeitpunkt des Eintritts des Ruhensgrundes vorverlegt (§ 96 ASVG). Im Hinblick auf die den Pensionsbeziehern allgemein eingeräumte vierzehntägige Meldefrist konnte die gebotene Kürzung selbst der nächsten Pension nicht mehr bewirkt werden. Da die nunmehr erforderliche Rückforderung des zu Unrecht Geleisteten mangels Verletzung der Meldefristen nicht durchgeführt werden konnte, werteten die Pensionsversicherungsträger unter Berufung auf zwei Erlässe des damaligen BMS die zu Unrecht geleisteten Zahlungen als Vorschußleistungen, welche als Überbezüge auf kommende Leistungen aufgerechnet werden konnten. Solcherart konnte dem Gesetzesbefehl des neugefaßten § 96 ASVG Rechnung getragen werden. Die 41. ASVG-Novelle entzog dieser – auch auf die Rechtsprechung gestützten – Handhabung insofern den Boden, als "zur Wahrung schutzwürdiger Interessen" klargestellt werden sollte, was nunmehr als Vorschuß zu gelten habe. Wie der RH feststellte, konnten seither jeden Monat in rd 500 neuen Ruhensfällen zu Ungebühr ausbezahlte Beträge in Höhe von etwa 900 000 S nicht mehr rückgefordert werden.

**33.18.2** Der RH erinnerte an seine bereits früher ausgesprochene Empfehlung bezüglich einer Novellierung des § 107 ASVG, um tatsächlich die Ruhensstellung mit dem Eintritt des Ruhensgrundes zu ermöglichen (TB 1985 Abs 16.30.2).

**33.18.3** Die Anstalt teilte die Auffassung des RH und berichtete, sie habe einen entsprechenden Novellierungsvorschlag dem Hauptverband (HV) übermittelt.

Das BMAS verwies auf seine frühere Stellungnahme, derzufolge "schutzwürdige Interessen" gegen die vorgeschlagene Gesetzesänderung sprächen. Daran hätte sich nach wie vor nichts geändert.

**33.18.4** Dem RH schien nunmehr eine Klärung jenes Widerspruches dringend angezeigt, der sich aus der arbeitsmarkt- und budgetpolitisch begründeten Verschärfung der Ruhensbestimmungen durch die 39. ASVG-Novelle einerseits und der Einschränkung der Aufrechnungsmöglichkeiten zur Wahrung nicht näher bestimmter "schutzwürdigen Interessen" durch die 41. ASVG-Novelle andererseits ergeben hat. Jedenfalls könne es nicht Sinn einer Verschärfung von Ruhensbestimmungen sein, den Pensionsversicherungsträgern einen höheren Verwaltungsaufwand aufzubürden und gleichzeitig auf die erhofften Einsparungen zu verzichten.

**33.18.5** In einer weiteren Stellungnahme rückte das BMAS von seiner bisher vertretenen Auffassung ab und stellte einen entsprechenden Novellierungsvorschlag in Aussicht.



**33.19.1** Die Anstalt betrieb in Rosenberg, Dörfel und Semmering Diätgenesungsheime, deren jeweilige Größenordnung und Ausstattung eine ökonomische Betriebsführung nur sehr bedingt zuließ.

Insgesamt war die Auslastung der drei Heime nur mäßig zufriedenstellend und eine Verbesserung wegen der geringen Heimgrößen eher unwahrscheinlich.

Im Beobachtungszeitraum stieg die Anzahl der Verpflegstage für fremde Rechnung von 34 vH (1983) auf 51 vH (1985) an. Dies beruhte teilweise auf einem Abkommen zwischen der PVARb und der Wiener GKK über die Durchführung von Diätverfahren, wonach die PVARb für chronische Stoffwechselerkrankungen zuständig war, während die Wiener GKK die Kosten für kurzfristige Diätgenesungsfälle – bspw nach einschlägigen Operationen – zu übernehmen hatte. Trotz Sicherung der Auslastung der Heime mußte die Anstalt den Nachteil in Kauf nehmen, daß etwa im Jahre 1984 von fremden SV-Trägern je Verpflegstag ein Kostenersatz von nur 240 S geleistet wurde, obwohl die tatsächlichen Kosten in den einzelnen Heimen zwischen 579 S und 694 S (ohne Abschreibungen) lagen.

**33.19.2** Der RH empfahl, einerseits durch wohlüberlegte Heimsperren die Anzahl der vorhandenen Betten dem anstaltseigenen Bedarf anzupassen, andererseits beim HV um einen höheren Kostenersatz bei der Betreuung von Fremdpatienten bemüht zu sein.

**33.19.3** Die Anstalt teilte mit, die Kostenersätze der fremden Kostenträger seien zwar deutlich erhöht worden, aber immer noch nicht kostendeckend. Eine weitere Anhebung sei geplant. Auch sei der Kurbetrieb in Dörfel Ende August 1987 eingestellt worden und die Sperre des Heimes am Semmering nach Fertigstellung des RZ Alland beabsichtigt.

**33.20.1** Die Pflege des Parks des Erholungsheimes in Dörfel als auch des Terrassengartens in Rosenberg erforderten einen spürbaren personellen Mehraufwand.

**33.20.2** Der RH empfahl personalsparende Maßnahmen.

**33.20.3** Die Anstalt rechtfertigte die aufwendige Anlagengestaltung mit der Notwendigkeit, bestehende Unterbringungsmängel in den genannten Heimen solcherart auszugleichen.

**33.21.1** In Rosenberg waren 30, im Sonnwendhof 18 und in Dörfel 23 Planposten besetzt, so daß sich, bezogen auf die Bettenkapazität, Verhältniszahlen von 2,7, 2,9 bzw 2,5 Betten je Bediensteten ergaben.

**33.21.2** Obwohl die ungünstige Größe der Heime einen ökonomischen Personaleinsatz erschwerte, erachtete der RH doch allein die Besetzung der Planposten als ausreichend, um urlaubs- und krankheitsbedingte Arbeitsspitzen mit den innerbetrieblichen Leistungsreserven auszugleichen. Er empfahl, auf den Einsatz von Ausgleichskräften zu verzichten.

**33.21.3** Die Anstalt hielt ihre Personaldichte im Hinblick auf die angebotenen Leistungen für angemessen und bei längeren Personalausfällen Aushilfskräfte für unentbehrlich.

**33.21.4** Der RH erwiderte, der Einsatz von Aushilfskräften wäre tatsächlich auf außergewöhnlich lange Abwesenheiten zu beschränken.

**33.22.1** Für die Beschaffung von Fleisch, Brot und Gebäck, Gemüse sowie Reinigungsmitteln bedienten sich die Verwalter weitgehend gem ÖNORM A 2050 der beschränkten Ausschreibung. Wegen der manchmal geringen Abnahmemengen konnten jedoch nur geringe Preisvorteile erzielt werden.

**33.22.2** Der RH schlug vor, einheitliche Richtlinien für die Beschaffung von Lebensmitteln, gegebenenfalls unter Verwendung von Vordrucken und Anleitungen für die Bieter, zu erstellen. Die Ausschreibung der Reinigungsmittel könnte für die Vielzahl eigener Einrichtungen zentral erfolgen, was bei der großen Abnahmemenge zu Preisvorteilen und überdies zu einer Entlastung der Verwalter führen müßte.

**33.22.3** Die Anstalt teilte mit, sie habe nunmehr einheitliche Ausschreibungsunterlagen zur Einholung von Angeboten für Fleisch- und Backwaren ausgearbeitet und die Verwalter der eigenen Einrichtungen verhalten, sich dieser Normen zu bedienen. Obst und Gemüse werde zu Tagespreisen gekauft. Reinigungsmaterial werde von Handelsketten gekauft, die auf die Belieferung von Großabnehmern spezialisiert seien. Von Sonderaktionen werde tunlichst Gebrauch gemacht.



- 116 -

**33.23.1** Örtliche Gebarungskontrollen durch die Innenrevision oder durch Organe der Abteilung "Zentrale Verwaltung der eigenen Einrichtungen" fanden selten und äußerst unregelmäßig statt.

**33.23.2** Der RH regte an, gelegentliche Besuche von Organen der Abteilung "Zentrale Verwaltung der eigenen Einrichtungen" zum Anlaß derartiger Kontrollen zu nehmen.

**33.23.3** Die Anstalt folgte der Anregung des RH.

**33.24.1** Die letzten Brandschutzübungen unter Mitwirkung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren hatten in den Jahren 1980 und 1981 stattgefunden.

**33.24.2** Der RH empfahl, wenigstens in Dreijahresabständen derartige Brandschutzübungen abzuhalten. Dabei sollten auch die gerade anwesenden Patienten miteinbezogen werden, um die Bergung von alten, kranken oder fettleibigen Menschen aus teilweise unübersichtlichen Räumlichkeiten zu simulieren.

**33.24.3** Die Anstalt teilte mit, sie habe eine derartige Brandschutzübung in Rosenberg bereits durchgeführt und plane in nächster Zeit eine solche am Semmering.

**33.25.1** In allen drei Heimen wurden diplomierte Krankenschwestern mit der Durchführung physiotherapeutischer Maßnahmen betraut.

**33.25.2** Der RH wies darauf hin, daß diese Behandlungen gem § 26 Abs 1 des Krankenpflegegesetzes dem physiotherapeutischen Dienst vorbehalten sind und empfahl, diesem Erfordernis künftig zu entsprechen.

**33.25.3** In ihrer Stellungnahme teilte die Anstalt die Rechtsbedenken des RH.

#### **Liegenschaftswesen**

**33.26.1** Die Anstalt ist Eigentümerin mehrerer Wohnhäuser in Wien, von denen einige zur Gänze vermietet sind.

**33.26.2** Da der Reinertrag der Liegenschaften im Verhältnis zur Kapitalbindung unangemessen niedrig erschien, regte der RH den Verkauf jener Wohnhäuser an, welche nicht für betriebliche Zwecke benötigt werden.

**33.26.3** Die Anstalt teilte mit, daß sie mittlerweile einige Liegenschaften bereits verkauft habe und hinsichtlich der bestmöglichen Nutzung des übrigen Grundbesitzes in Verhandlungen stehe.

**33.27.1** Aufgrund einer Neuordnung ihrer Rehabilitationspolitik entschloß sich die Anstalt 1967 zur Stilllegung und Veräußerung der rd 100 Jahre alten Gebäude der Kuranstalt "Styria" in Bad Gleichenberg. Die bereits 1970 angeforderten und nach der mit Oktober 1974 verfügten Schließung aktualisierten Schätzungsgutachten bewerteten im Frühjahr 1975 das vom Hauptbesitz getrennt gelegene Objekt "Luisenvilla", bestehend aus 1 700 m<sup>2</sup> Grundfläche mit einem teilweise unterkellerten Wohnhaus mit einer verbauten Fläche von 200 m<sup>2</sup>, mit 403 000 S bzw 515 000 S.

Am Erwerb der "Luisenvilla" zeigte sich als erster ein ehemaliger Arzt der Anstalt interessiert, der knapp vor der Sperre der Kuranstalt "Styria" um eine "bevorzugte Berücksichtigung" seines Kaufinteresses ersuchte. Innerhalb der nächsten 11 Monate meldeten sich zwei weitere Kaufwerber. Obwohl die Anstalt zumindest einem der beiden zu gegebener Zeit eine diesbezügliche Fühlungnahme in Aussicht gestellt hatte, trat sie mit ausdrücklicher Genehmigung ihrer vertretungsbefugten Organe ausschließlich mit dem Erstbewerber in konkrete Verkaufsverhandlungen. Nachdem dieser Anfang Oktober 1975 den höheren Schätzwert (515 000 S) als Kaufpreis angenommen hatte, wurde das Rechtsbüro von dieser Vereinbarung in Kenntnis gesetzt.

Die Übergabe der "Luisenvilla" an den ehemaligen Anstaltsarzt erfolgte schließlich noch vor der gebotenen Genehmigung des abzuschließenden Kaufvertrages in den Verwaltungskörpern, die im übrigen vom Auftreten weiterer Kaufwerber nicht mehr informiert wurden.



**33.27.2** Der RH beanstandete die unterlassene Fühlungnahme mit den anderen Interessenten sowie die Übergabe des Kaufobjektes vor Fassung der notwendigen Beschlüsse und empfahl, zwecks Erzielung bestmöglicher Verkaufserlöse, künftig mit allen Kaufwerbern in ernsthafte Vertragsverhandlungen zu treten.

**33.27.3** Laut Stellungnahme der Anstalt seien die Gründe für die unterbliebene Fühlungnahme mit den anderen Interessenten nicht mehr zu klären. Es wäre aber jedenfalls gelungen, den höheren der beiden Schätzwerte als Verkaufserlös zu erzielen. In weiterer Folge seien alle Veräußerungsobjekte entweder öffentlich oder wenigstens mehreren Personen angeboten worden, um möglichst günstige Erlöse zu erzielen.

Das BMAS teilte die Bedenken des RH und trug der Anstalt auf, künftig der ausschließlichen Geschäftsführungsbefugnis der zuständigen Verwaltungskörper, insb hinsichtlich rechtsgestaltender Verfügungen, nicht mehr vorzugreifen.

**33.28.1** Die Büros der Landesstelle Salzburg waren in zwei der Anstalt gehörenden Häusern untergebracht, wobei der Transport der Dienstpост zweimal täglich den Einsatz eines Pkw erforderte.

**33.28.2** Der RH empfahl, die im Hauptsitz gelegenen und noch von Privaten benützten Wohnungen nach Beendigung der Mietverhältnisse für den eigenen Gebrauch umzugestalten, um solcherart zumindest schrittweise alle Organisationseinheiten in ein Gebäude zusammenzuführen.

**33.28.3** Die Anstalt verwies auf nach dem Mietrechtsgesetz eintrittsberechtigte Personen; dessen ungeachtet werde sie sich aber im Rahmen der gegebenen Rechtslage bemühen, Wohnungen für Büro-zwecke frei zu machen.

#### **Rechnungs- und Wirtschaftswesen**

**33.29.1** Die im zentralen Verwaltungsgebäude befindliche Hauptkasse verfügte zeitweise über verhältnismäßig hohe Barmittel.

**33.29.2** Da auch Barbestände geringeren Ausmaßes ausgereicht hätten, einen reibungslosen Zahlungsverkehr zu gewährleisten, empfahl der RH, den Geldbestand der Kasse den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen und entsprechend zu vermindern.

**33.29.3** Die Anstalt gab an, dieser Empfehlung ab 1986 entsprochen zu haben.

**33.30.1** In den Jahren 1966 bis 1969 veranlagte die Anstalt rd 41 Mill S in Dollar-Anleihen. Infolge des gesunkenen Dollarkurses erlitt sie bei den bis 1981 erfolgten Verlosungen und Verkäufen der Wertpapiere Kapitalverluste von insgesamt rd 9,4 Mill S.

**33.30.2** Der RH vertrat die Ansicht, daß der Erwerb von Fremdwährungsanleihen wegen der unvorhersehbaren Währungskursentwicklung risikoreich und daher als Anlageform für Mittel der SV-Träger grundsätzlich abzulehnen ist.

**33.30.3** In ihrer Stellungnahme verglich die Anstalt die Kursdifferenz zwischen Ankauf und Verkauf mit den erzielten Gewinnen und Zinsen, woraus sie einen Nettoertrag von rd 11,6 Mill S ermittelte.

**33.30.4** Daraus errechnete der RH bei einer durchschnittlichen Veranlagungszeit von zehn Jahren eine jährliche Verzinsung des eingesetzten Kapitals von 41 Mill S von nur rd 2,5 vH, weshalb er seine ablehnende Haltung gegenüber Fremdwährungsanleihen aufrecht hielt.

**33.31.1** Für die feierliche Eröffnung der RZ in Saalfelden und Gröbming wurden 1981 rd 335 900 bzw 266 600 S aufgewendet. Diese Ausgaben waren zwar auf den für Repräsentationsausgaben vorgesehenen Höchstbetrag nicht anzurechnen, hätten aber einer gesonderten Beschlußfassung durch den Vorstand bedurft.

**33.31.2** Der RH vermerkte diesen Mangel kritisch und bemängelte ferner, daß bei den Ausgaben für Blumenschmuck (jeweils rd 111 300 bzw 94 000 S), Getränke sowie Musik und sonstige Darbietungen das Gebot der Sparsamkeit zu wenig beachtet wurde.



- 118 -

**33.31.3** Die Anstalt sagte zu, künftig im Sinne der Ausführungen des RH vorzugehen.

**33.32.1** In den letzten Jahren wurden Sitzungen des Vorstandes und des Überwachungsausschusses nicht nur in Wien, sondern wiederholt auch in eigenen Rehabilitationseinrichtungen abgehalten, wobei Verpflegung und Unterkunft meist beigestellt wurden. Da für die Bewirtung ein geringer Kostenersatz eingehoben wurde, waren die Teilnehmer zum Bezug der vollen Reisegebühren berechtigt.

**33.32.2** Der RH sprach sich gegen diese Vorgangsweise aus und erinnerte daran, daß außerhalb Wiens anberaumte Sitzungen grundsätzlich Mehrkosten verursachen.

**33.32.3** Wie die Anstalt mitteilte, habe sie die Mitglieder der Selbstverwaltung angesichts bevorstehender Bauvorhaben mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen wollen. Seit 1986 werde jedoch für die Verpflegung ein erhöhter Kostenbeitrag in Rechnung gestellt.

**33.33.1** Außerhalb des Sitzes der Landesstelle wurden auch Sitzungen des jeweiligen Pensionsausschusses sowie des Landesstellenausschusses einer Landesstelle abgehalten. Von 1981 bis 1985 fanden bspw von 15 Sitzungen des Landesstellenausschusses Wien 10 in eigenen Einrichtungen statt.

**33.33.2** Der RH erachtete diese Vorgangsweise für ausnahmslos nicht gerechtfertigt, weil nach der Geschäftsordnung Sitzungen der Landesstellenausschüsse in der Regel am Sitz der Landesstelle abgehalten werden sollen.

**33.33.3** Die Anstalt teilte mit, daß die erwähnten Verwaltungskörper seit 1986 nur mehr vereinzelt auswärtige Sitzungen abhielten.

**33.34.1** Bis einschließlich 1984 wurde von Bediensteten sowie von Mitgliedern der Selbstverwaltung für die in anstaltseigenen Einrichtungen gewährte Verköstigung jener Kostenersatz eingehoben, der den dort beschäftigten Angestellten vorbehalten ist. Der verhältnismäßig geringe Kostenbeitrag belief sich 1981 für Frühstück, Mittag- und Abendessen auf 34 S und berechnete zur Verrechnung des vollen Taggeldes.

**33.34.2** Der RH bemängelte den geringen Kostenersatz und empfahl, die Bewirtung von Bediensteten und Funktionären in eigenen Einrichtungen auf wenige Ausnahmefälle zu beschränken. Überdies führte die Anwendung des seit 1985 erhöhten Gästetarifes in jenen Fällen, in denen volle Verpflegung beigestellt wird, zu höheren Reisekostenentschädigungen als bei unentgeltlicher Verköstigung.

**33.34.3** Die Anstalt erklärte, sie werde künftig bei gekürzter Tagesgebühr volle Verpflegung unentgeltlich beistellen.

**33.35.1** Der Pensionsausschuß der Landesstelle Graz pflegte an einem Tag jeweils zwei Sitzungen abzuhalten, die zumeist nicht länger als eineinhalb Stunden dauerten. Die Teilnehmer verrechneten für jede einzelne Sitzung Sitzungsgelder.

**33.35.2** Der RH empfahl, die während der Tätigkeit des Ausschusses als notwendig erachtete Pause lediglich als Unterbrechung der Sitzung anzusehen und aus Sparsamkeitsgründen je Tag nur ein Sitzungsgeld zu gewähren.

**33.35.3** Die Anstalt erklärte, daß sie dieser Empfehlung seit 1986 Rechnung trage.

**33.36.1** Bei Reisekostenverrechnungen der Versicherungsvertreter fehlten teilweise Angaben über den Reisezweck sowie die Uhrzeit des Reiseantrittes bzw das Ende der Reise. Außerdem wurde bei Verrechnung der Hotelunterkunft einschließlich Frühstück fallweise das Frühstück vom Taggeld nicht abgezogen.

**33.36.2** Der RH regte an, für eine ordnungsgemäße Abrechnung der Reisekosten zu sorgen und die doppelte Vergütung des Aufwandes für das Frühstück zu vermeiden.

**33.36.3** Die Anstalt sagte dies zu.



- 119 -

**33.37.1** Obwohl die beiden dem Fuhrpark der Direktion zugeordneten Fahrzeuge der Baujahre 1983 und 1984 der gehobenen Preisklasse angehörten, wurden sie dennoch mit umfangreicher Sonderausstattung im Wert von 110 000 S und 78 000 S versehen, wodurch sich die Anschaffungskosten auf insgesamt rd 424 000 S bzw auf 414 000 S erhöhten.

Einen infolge eines Unfalls im März 1984 nicht mehr einsatzbereiten Dienstwagen ersetzte die Anstalt durch einen Leihwagen, wobei die Miete für 46 Tage rd 20 300 S betrug. Das Fahrzeug wurde jedoch nur an insgesamt 30 Tagen benützt, davon an 26 Tagen lediglich für Fahrten in Wien. An 13 Tagen legte es jeweils weniger als 20 Kilometer zurück.

**33.37.2** Der RH meinte, daß auch ein Dienstwagen ohne umfangreiche Sonderausstattung seinen Zweck erfülle, und empfahl daher, künftig die Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in höherem Maße zu beachten. Auch wäre die Anmietung des erwähnten Leihwagens aus denselben Gründen besser unterblieben.

**33.37.3** Die Anstalt schloß sich der Meinung des RH an.

**33.38.1** Für die An- und Abreise zu zwei Spezialkursen für Datenverarbeitung in Frankfurt wählten vier Angestellte das Flugzeug als Beförderungsmittel. Die Rechnungen über die Flugkosten in Höhe von je 6 640 S konnten dem RH – wie in anderen Fällen auch – nicht mehr vorgelegt werden.

**33.38.2** Wegen günstiger Bahnverbindungen nach Frankfurt bemängelte der RH die Bewilligung der Flugreisen. Weiters erschien es ihm bedenklich, daß die Dienstreisen jeweils schon am Sonntag angetreten wurden, so daß trotz Inanspruchnahme des teureren Beförderungsmittels keine Einsparungen an Tag- und Übernachtungsgeldern erzielt werden konnten. Schließlich erinnerte der RH an seine wiederholt ausgesprochene Auffassung, wonach nur Rechnung und Flugticket zusammen einen geeigneten Nachweis über die Flugkosten darstellen können.

**33.38.3** Laut Mitteilung der Anstalt werde sie künftig strengere Maßstäbe sowohl bei der Prüfung der Notwendigkeit einer Dienstreise als auch bei der Wahl des zweckmäßigsten Beförderungsmittels anwenden.

Hiezu stellte das BMAS erneut fest, daß die Erteilung der erforderlichen Bewilligung für die Benützung eines Flugzeuges nicht im freien Ermessen des Versicherungsträgers liege, sondern davon abhängen sollte, ob damit eine erhebliche Einsparung an Kosten (Taggeld, Übernachtungsgeld) gegenüber anderen Massenverkehrsmitteln erzielt werden könne.

Diesen Grundsätzen stimmte die Anstalt in ihrer neuerlichen Stellungnahme vollinhaltlich zu.

**33.39.1** In den Jahren 1979 bis 1982 stattete der damalige leitende Angestellte der Anstalt jeweils im Juli dem für Kindererholungsaktionen angemieteten Ferienheim "Giovanni XXIII" in Cesenatico Besuche ab, wobei die einzelnen Aufenthalte bis zu 11 Tagen andauerten.

**33.39.2** Der RH fand keine sachlichen Begründungen für die wiederholten und langen Dienstreisen nach Cesenatico.

**33.39.3** Die Anstalt berichtete über laufende Probleme mit dem Ferienheim, welche schließlich 1986 zur Aufgabe der erwähnten Ferienaktionen führten. Die beanstandeten Dienstreisen hätten nicht nur der Kontrolle des Betriebsablaufes, sondern auch zahlreichen Verhandlungen zur Sicherstellung der erforderlichen Gesundheitsmaßnahmen gedient.

**33.39.4** Der RH erwiderte, derartige Gespräche wären zweckmäßigerweise schon vor Beginn der Kindererholungsaktionen im Mai zu führen gewesen; überdies sei ohnedies ein nach Cesenatico abgeordneter Bediensteter der Anstalt an Ort und Stelle zur Verfügung gestanden.

#### **Automationsunterstützte Datenverarbeitung**

**33.40.1** Die letzte Ausschreibung einer ADV-Großrechenanlage hatte die Anstalt im Jahre 1968 durchgeführt. Bereits der erste mit dem Billigstbieter im Jahre 1969 geschlossene Mietvertrag enthielt einen beiderseitigen Kündigungsverzicht auf sechs Jahre, wofür der Lieferant ua einen Nachlaß von 10 vH auf das Mietentgelt gewährte. Im Falle des Austausches von Maschinen gegen Neuerungen wären



- 120 -

über die dadurch entstehenden Kosten gesonderte Vereinbarungen zu treffen gewesen. In der Folge stieg die Anstalt 1974, 1979, 1983 und 1986 jeweils vor Ablauf des in den betreffenden Verträgen stets vereinbarten sechsjährigen Kündigungsverzichts auf eine neue Anlage um.

**33.40.2** Diese Beschaffungspolitik fand insoferne die Kritik des RH, als die Anstalt in allen Auftragsbriefen einen sechsjährigen Kündigungsverzicht eingegangen war, obwohl die Anlagen in keinem Fall sechs Jahre installiert blieben. Durch den vorzeitigen Anlagentausch sind letztlich die im Sinne der ÖNORM A 2050 gebotenen Ausschreibungen unterblieben.

Der RH empfahl die Einhaltung der bestehenden Ausschreibungsrichtlinien und verwies auf die mit einer Ausschreibung verbundenen technischen und kaufmännischen Vorteile.

**33.40.3** Laut Stellungnahme der Anstalt sei die lange Mietbindung eingegangen worden, um den angebotenen Preisnachlaß zu erhalten; immerhin habe sie im Vergleich zu jederzeit kündbaren Verträgen rd 50 Mill S eingespart. Sie teile zwar die Ansicht des RH, wonach bei jedem Generationensprung eine Ausschreibung durchgeführt werden könne, jedoch erfordere ein Systemumstieg entsprechende Personalkapazitäten, über die sie nicht verfüge. Wenn jedoch eine Wahl zwischen mehreren Produkten nicht möglich sei, stelle eine Ausschreibung lediglich einen Formalakt dar. Schließlich seien 1969 ein Datenerfassungssystem, 1984 ein PC, 1985 ein Laser-Druck-System und 1986 weitere PC's ausgeschrieben worden.

**33.40.4** Der RH erwiderte, auch sogenannte "Hauslieferanten" böten erfahrungsgemäß im Falle einer Ausschreibung oftmals bessere Preise und Konditionen an. Der geplante Umstieg auf ein neues Datenbanksystem stelle jedenfalls einen Generationensprung dar, weshalb den diesbezüglichen Auftragsvergaben entsprechende Ausschreibungen vorangehen sollten.

**33.41.1** Im November 1982 schloß die Anstalt mit ihrem Lieferanten zwecks Beschleunigung künftiger Vertragsabschlüsse bei Konfigurationsänderungen einen Rahmen-Mietvertrag und einen Rahmen-Wartungsvertrag ab, die jedoch geltungsmäßig auf drei Anlagentypen (zwei Compactcomputer und die bereits in Austausch befindliche Zentraleinheit) beschränkt waren. Diese enthielten neben den üblichen Standardklauseln der bisherigen Verträge ua die Regelung, wonach sich ab Betriebsbereitschaft der Anlagenteile das Mietentgelt nur dann ändern sollte, wenn zufolge einer Änderung österreichischer Steuern oder Abgaben die Listenmietpreise des Lieferanten um mehr als 5 vH abgeändert werden sollten.

**33.41.2** In der Einschränkung des Geltungsbereiches dieser Rahmenverträge erblickte der RH einen Widerspruch zur beabsichtigten Zielsetzung, weil das zu dieser Zeit der Anstalt bereits angebotene Nachfolgemodell für die Zentraleinheit nicht darunter fiel. Auch trugen die Rahmenverträge weder zu rascheren Vertragsabschlüssen bei noch enthielten sie besonders vorteilhafte Konditionen. Im Gegensatz zur Praxis anderer Hersteller sollte nämlich eine Senkung der Listenmietpreise nur für noch nicht betriebsbereit übergebene Anlagen gelten, nicht jedoch für bereits installierte Anlagen. Auch vermißte der RH Verfügbarkeitsgarantien bzw Sanktionen bei niedriger Verfügbarkeit der Anlage.

**33.41.3** Die Anstalt gab zu, daß sich das System der Rahmenverträge wegen der raschen Entwicklung der Computertechnologie letztlich nicht bewährt habe und daß Verzögerungen bei der schriftlichen Ausfertigung von Verträgen aufgetreten seien. Sie sei deshalb 1986 von dieser Regelung der Vertragsbeziehungen abgegangen.

Das bereits angebotene Nachfolgemodell sei deshalb nicht in die Rahmenverträge eingebunden worden, weil damals noch kein Beschluß über dessen Beschaffung vorgelegen sei und sie keine Verpflichtung gegenüber Dritten eingehen wollte. Für länger dauernde Anlagenausfälle sei eine Vereinbarung bezüglich einer Ausweichmöglichkeit getroffen worden. Unterschiedliche Regelungen für die Weitergabe von Preiserhöhungen einerseits und Senkungen andererseits wären vertraglich kaum durchsetzbar gewesen.

**33.41.4** Der RH blieb bei seiner Kritik, daß bei der Festlegung des Geltungsbereiches der Rahmenverträge die in Rückgabe begriffenen Zentraleinheiten ausdrücklich aufgenommen wurden, zur selben Zeit jedoch bereits schriftlich angebotene Modelle ausgespart blieben, obwohl mit deren bevorstehender Aufstellung in hohem Ausmaß zu rechnen war. Aus diesen Gründen hätte man das im Oktober 1982 angebotene und im Laufe des Jahres 1983 betriebsbereit übergebene Nachfolgesystem zumindest vorsorglich in den Geltungsbereich der Rahmenverträge aufnehmen können.

**33.42.1** Mit 1. Oktober 1983 senkte der Lieferant die Listenmietpreise für jene Zentraleinheiten, welche der Anstalt bereits im Oktober 1982 angeboten worden waren. Darüber berichtete die Wirtschaftsabteilung der Anstalt im Jänner 1984 und erklärte, aufgrund des Rahmenvertrages gelte diese Preis-



Erhebungen zu bewahren. Darüber hinaus schlug der RH vor, ergänzende Erhebungen über Zeiträume, die in einem Verfahren zur rückwirkenden Erfassung von Versicherungszeiten (REV-Verfahren) bereits erfaßt wurden, nur dann anzustellen, wenn der Pensionswerber weitere, bisher nicht aktenkundige Zeiten angibt.

**33.15.3** Laut Stellungnahme sei die Anstalt bemüht, Anfragen an fremde SV-Träger auf das notwendige Ausmaß einzuschränken. Im Interesse der Pensionswerber werde sie jedoch auch künftig bereits vorhandene REV-Daten im Wege von Anfragen dahingehend überprüfen, ob sie der jeweils geltenden Rechtslage entsprechen.

**33.16.1** Aufgrund der geltenden Ruhensbestimmungen hängt das Ausmaß des Ruhens wesentlich davon ab, ob neben einem Pensionsanspruch ein Erwerbseinkommen (§ 94 ASVG) oder Krankengeld (§ 90 ASVG) bezogen wird. Gem § 90 ASVG ruht bei gleichzeitigem Bezug eines Krankengeldes die Pension mit dem Betrag des Krankengeldes, was in den meisten Fällen zur gänzlichen Einstellung der Pensionszahlungen führt. Fällt jedoch ein Pensionsanspruch mit einem Erwerbseinkommen zusammen, so können höchstens 40 vH der Pension ruhend gestellt werden (§ 94 ASVG). Da arbeitsrechtliche Lohnfortzahlungsansprüche als Erwerbseinkommen gelten, kommt auch diesfalls das gem § 94 ASVG begünstigte Ruhen zur Anwendung. Zuzufolge der ausdrücklichen Anordnung des § 94 Abs 5 ASVG ruht die Pension im begünstigten Ausmaß auch dann weiter, wenn nach Erschöpfung des arbeitsrechtlichen Lohnfortzahlungsanspruches Krankengeld bezogen wird. Darüberhinaus eröffnet § 94 ASVG noch die Möglichkeit eines Jahresausgleiches, wenn der Ruhenstatbestand nicht ein volles Kalenderjahr andauert hat, so daß die vorerst gem § 94 ASVG ruhend gestellten Pensionsteile zumeist nachgezahlt werden müssen und im Ergebnis keine Ruhensfolgen eintreten.

Die angeführten Rechtsfolgen führten nach den Wahrnehmungen des RH insb dann zu beachtlichen Unterschieden im Gesamteinkommen, wenn während eines Krankenstandes ein Pensionsantrag gestellt wird: besteht nämlich im Zeitpunkt des Pensionsanfalles noch Anspruch auf Lohn(fort)zahlung, so kommt in weiterer Folge auch während eines allfälligen anschließenden Krankengeldbezuges nur das begünstigte Ruhen gem § 94 ASVG zur Anwendung. Steht hingegen der Pensionswerber im Zeitpunkt des Pensionsanfalles schon im Bezug von Krankengeld, so ruht bis zum Wegfall des Krankengeldes die Pension gänzlich. Wie der RH feststellte, hätte in zahlreichen untersuchten Fällen die Verschiebung des Antragstages (Pensionsanfalles) um einige wenige Tage eine Änderung des Einkommens um rd 5 000 S monatlich für mehrere Monate hindurch nach sich gezogen.

**33.16.2** Der RH empfahl, die bestehenden Ruhensvorschriften insb dahingehend zu überdenken, ob arbeitsrechtliche Lohnfortzahlungsansprüche weiterhin als "Erwerbseinkommen" aufgefaßt werden sollten. Ihm erschien es jedenfalls sachgerechter, Lohnfortzahlungsansprüche als Sozialleistungen anzusehen, woraus sich eine Gleichstellung mit dem Krankengeld ergeben würde. Dies gelte insb auch im Hinblick auf die Erstattungsregelung des EFZG, derzufolge Lohnfortzahlungen letztlich aus öffentlichen Fonds geleistet werden.

**33.16.3** Wie die Anstalt mitteilte, habe sie den im Ergebnis unbefriedigenden Rechtszustand zum Anlaß genommen, eine entsprechende Änderung des § 90 ASVG vorzuschlagen.

Das BMAS verwies auf die laufenden Beratungen über eine umfangreiche Neuregelung der Ruhensbestimmungen.

**33.17.1** Anders als bei Alterspensionen ist die Gewährung einer Invaliditätspension nicht an die besondere Anspruchsvoraussetzung geknüpft, daß am Stichtag kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht bzw keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Diese Regelung erscheint dann verständlich, wenn man dem Gesetzgeber unterstellt, Invalidität werde im Regelfall dann nicht vorliegen, wenn der Betreffende durch Verwertung seiner Arbeitskraft ein Einkommen zu erzielen vermag.

Dieser Grundwertung schloß sich die Anstalt insofern an, als sie aus der Tatsache, daß der Pensionswerber noch einer Tätigkeit nachging, den Schluß zog, daß die Arbeitsfähigkeit nicht im erforderlichen Ausmaß beeinträchtigt wäre. Dieser Auffassung entsprechend bedienten sich einige Landesstellen typisierter Beschlußprotokolle bzw besonderer Formulare, in denen die Pensionswerber indirekt zur Aufgabe der Berufstätigkeit angeregt wurden, wollten sie in den Genuß der beantragten Invaliditätspension gelangen. Von dieser Vorgangsweise, mit der sozialpolitisch unerwünschte Doppelinkommen jedenfalls vermieden werden konnten, nahm die Anstalt erst nach erfolgreichen Klagsführungen abgewiesener Pensionswerber Abstand.



- 114 -

**33.17.2** Da der RH der oben erläuterten grundsätzlichen Überlegung, wonach ein tatsächlich ausgeübtes Beschäftigungsverhältnis die Annahme einer Invalidität (Berufsunfähigkeit) eher ausschließt, eine gewisse Überzeugungskraft nicht abzusprechen vermochte, empfahl er, die gegebene Rechtslage zu überdenken. Dies erschien ihm auch deshalb angezeigt, weil der im Hinblick auf den ständig erweiterten Berufsschutz erleichterte Zugang zur Invaliditäts-(Berufsunfähigkeits-)pension zwischenzeitlich eine im Vergleich zur Stammfassung des ASVG stark veränderte Gesamtrechtslage mit sich gebracht hatte. In diese Überlegungen sollten nach Ansicht des RH auch die Ruhensbestimmungen einbezogen werden, zumal diese in ihrer derzeitigen Form Bezieher von Invaliditäts-(Berufsunfähigkeits-)pensionen in besonders gelagerten Fällen sogar günstiger stellen als Alterspensionisten.

**33.17.3** Laut Stellungnahme der Anstalt entspreche es durchaus der geltenden Rechtslage, wenn der zuständige Pensionsausschuß in komplexer Auslegung der einschlägigen Bestimmungen aus einer noch laufenden Beschäftigung den Schluß ziehe, daß dieser Umstand die Annahme von Invalidität nicht rechtfertige. Eine Neuregelung im Sinne des § 132 Abs 1 GSVG, demzufolge erst nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit eine Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit zuerkannt werden dürfe, erachtete die Anstalt zwar für denkbar, wegen anders gelagerter Verhältnisse bei den unselbständig Erwerbstätigen aber für problematisch.

Das BMAS bestätigte die gegebene Rechtslage, derzufolge der Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitsbegriff nach dem ASVG nicht so streng ist wie der Begriff der Erwerbsunfähigkeit in der gewerblichen oder bäuerlichen Pensionsversicherung. Nach der einschlägigen Rechtsprechung könne die Weiterausübung der Beschäftigung auch auf Kosten der Gesundheit gehen, welchem Umstand sozialversicherungsrechtlich jedoch keine Bedeutung zukomme. Hinsichtlich einer allfälligen Änderung der Ruhensvorschriften wurde auf die bereits erwähnten Grundsatzdebatten verwiesen.

**33.18.1** Zwecks Entlastung des Bundeshaushaltes und des Arbeitsmarktes wurde der Wirksamkeitsbeginn des Ruhens von Pensionen (Pensionsbestandteilen) mit der 39. ASVG-Novelle auf den Zeitpunkt des Eintritts des Ruhensgrundes vorverlegt (§ 96 ASVG). Im Hinblick auf die den Pensionsbeziehern allgemein eingeräumte vierzehntägige Meldefrist konnte die gebotene Kürzung selbst der nächsten Pension nicht mehr bewirkt werden. Da die nunmehr erforderliche Rückforderung des zu Unrecht Geleisteten mangels Verletzung der Meldefristen nicht durchgeführt werden konnte, werteten die Pensionsversicherungsträger unter Berufung auf zwei Erlässe des damaligen BMS die zu Unrecht geleisteten Zahlungen als Vorschußleistungen, welche als Überbezüge auf kommende Leistungen aufgerechnet werden konnten. Solcherart konnte dem Gesetzesbefehl des neugefaßten § 96 ASVG Rechnung getragen werden. Die 41. ASVG-Novelle entzog dieser – auch auf die Rechtsprechung gestützten – Handhabung insofern den Boden, als "zur Wahrung schutzwürdiger Interessen" klargestellt werden sollte, was nunmehr als Vorschuß zu gelten habe. Wie der RH feststellte, konnten seither jeden Monat in rd 500 neuen Ruhensfällen zu Ungebühr ausbezahlte Beträge in Höhe von etwa 900 000 S nicht mehr rückgefordert werden.

**33.18.2** Der RH erinnerte an seine bereits früher ausgesprochene Empfehlung bezüglich einer Novellierung des § 107 ASVG, um tatsächlich die Ruhensstellung mit dem Eintritt des Ruhensgrundes zu ermöglichen (TB 1985 Abs 16.30.2).

**33.18.3** Die Anstalt teilte die Auffassung des RH und berichtete, sie habe einen entsprechenden Novellierungsvorschlag dem Hauptverband (HV) übermittelt.

Das BMAS verwies auf seine frühere Stellungnahme, derzufolge "schutzwürdige Interessen" gegen die vorgeschlagene Gesetzesänderung sprächen. Daran hätte sich nach wie vor nichts geändert.

**33.18.4** Dem RH schien nunmehr eine Klärung jenes Widerspruches dringend angezeigt, der sich aus der arbeitsmarkt- und budgetpolitisch begründeten Verschärfung der Ruhensbestimmungen durch die 39. ASVG-Novelle einerseits und der Einschränkung der Aufrechnungsmöglichkeiten zur Wahrung nicht näher bestimmter "schutzwürdigen Interessen" durch die 41. ASVG-Novelle andererseits ergeben hat. Jedenfalls könne es nicht Sinn einer Verschärfung von Ruhensbestimmungen sein, den Pensionsversicherungsträgern einen höheren Verwaltungsaufwand aufzubürden und gleichzeitig auf die erhofften Einsparungen zu verzichten.

**33.18.5** In einer weiteren Stellungnahme rückte das BMAS von seiner bisher vertretenen Auffassung ab und stellte einen entsprechenden Novellierungsvorschlag in Aussicht.



**33.19.1** Die Anstalt betrieb in Rosenberg, Dörfel und Semmering Diätgenesungsheime, deren jeweilige Größenordnung und Ausstattung eine ökonomische Betriebsführung nur sehr bedingt zuließ.

Insgesamt war die Auslastung der drei Heime nur mäßig zufriedenstellend und eine Verbesserung wegen der geringen Heimgrößen eher unwahrscheinlich.

Im Beobachtungszeitraum stieg die Anzahl der Verpflegstage für fremde Rechnung von 34 vH (1983) auf 51 vH (1985) an. Dies beruhte teilweise auf einem Abkommen zwischen der PVARb und der Wiener GKK über die Durchführung von Diätverfahren, wonach die PVARb für chronische Stoffwechselerkrankungen zuständig war, während die Wiener GKK die Kosten für kurzfristige Diätgenesungsfälle – bspw nach einschlägigen Operationen – zu übernehmen hatte. Trotz Sicherung der Auslastung der Heime mußte die Anstalt den Nachteil in Kauf nehmen, daß etwa im Jahre 1984 von fremden SV-Trägern je Verpflegstag ein Kostenersatz von nur 240 S geleistet wurde, obwohl die tatsächlichen Kosten in den einzelnen Heimen zwischen 579 S und 694 S (ohne Abschreibungen) lagen.

**33.19.2** Der RH empfahl, einerseits durch wohlüberlegte Heimsperren die Anzahl der vorhandenen Betten dem anstaltseigenen Bedarf anzupassen, andererseits beim HV um einen höheren Kostenersatz bei der Betreuung von Fremdpatienten bemüht zu sein.

**33.19.3** Die Anstalt teilte mit, die Kostenersätze der fremden Kostenträger seien zwar deutlich erhöht worden, aber immer noch nicht kostendeckend. Eine weitere Anhebung sei geplant. Auch sei der Kurbetrieb in Dörfel Ende August 1987 eingestellt worden und die Sperre des Heimes am Semmering nach Fertigstellung des RZ Alland beabsichtigt.

**33.20.1** Die Pflege des Parks des Erholungsheimes in Dörfel als auch des Terrassengartens in Rosenberg erforderten einen spürbaren personellen Mehraufwand.

**33.20.2** Der RH empfahl personalsparende Maßnahmen.

**33.20.3** Die Anstalt rechtfertigte die aufwendige Anlagengestaltung mit der Notwendigkeit, bestehende Unterbringungsmängel in den genannten Heimen solcherart auszugleichen.

**33.21.1** In Rosenberg waren 30, im Sonnwendhof 18 und in Dörfel 23 Planposten besetzt, so daß sich, bezogen auf die Bettenkapazität, Verhältniszahlen von 2,7, 2,9 bzw 2,5 Betten je Bediensteten ergaben.

**33.21.2** Obwohl die ungünstige Größe der Heime einen ökonomischen Personaleinsatz erschwerte, erachtete der RH doch allein die Besetzung der Planposten als ausreichend, um urlaubs- und krankheitsbedingte Arbeitsspitzen mit den innerbetrieblichen Leistungsreserven auszugleichen. Er empfahl, auf den Einsatz von Ausgleichskräften zu verzichten.

**33.21.3** Die Anstalt hielt ihre Personaldichte im Hinblick auf die angebotenen Leistungen für angemessen und bei längeren Personalausfällen Aushilfskräfte für unentbehrlich.

**33.21.4** Der RH erwiderte, der Einsatz von Aushilfskräften wäre tatsächlich auf außergewöhnlich lange Abwesenheiten zu beschränken.

**33.22.1** Für die Beschaffung von Fleisch, Brot und Gebäck, Gemüse sowie Reinigungsmitteln bedienten sich die Verwalter weitgehend gem ÖNORM A 2050 der beschränkten Ausschreibung. Wegen der manchmal geringen Abnahmemengen konnten jedoch nur geringe Preisvorteile erzielt werden.

**33.22.2** Der RH schlug vor, einheitliche Richtlinien für die Beschaffung von Lebensmitteln, gegebenenfalls unter Verwendung von Vordrucken und Anleitungen für die Bieter, zu erstellen. Die Ausschreibung der Reinigungsmittel könnte für die Vielzahl eigener Einrichtungen zentral erfolgen, was bei der großen Abnahmemenge zu Preisvorteilen und überdies zu einer Entlastung der Verwalter führen müßte.

**33.22.3** Die Anstalt teilte mit, sie habe nunmehr einheitliche Ausschreibungsunterlagen zur Einholung von Angeboten für Fleisch- und Backwaren ausgearbeitet und die Verwalter der eigenen Einrichtungen verhalten, sich dieser Normen zu bedienen. Obst und Gemüse werde zu Tagespreisen gekauft. Reinigungsmaterial werde von Handelsketten gekauft, die auf die Belieferung von Großabnehmern spezialisiert seien. Von Sonderaktionen werde tunlichst Gebrauch gemacht.



- 116 -

**33.23.1** Örtliche Gebarungskontrollen durch die Innenrevision oder durch Organe der Abteilung "Zentrale Verwaltung der eigenen Einrichtungen" fanden selten und äußerst unregelmäßig statt.

**33.23.2** Der RH regte an, gelegentliche Besuche von Organen der Abteilung "Zentrale Verwaltung der eigenen Einrichtungen" zum Anlaß derartiger Kontrollen zu nehmen.

**33.23.3** Die Anstalt folgte der Anregung des RH.

**33.24.1** Die letzten Brandschutzübungen unter Mitwirkung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren hatten in den Jahren 1980 und 1981 stattgefunden.

**33.24.2** Der RH empfahl, wenigstens in Dreijahresabständen derartige Brandschutzübungen abzuhalten. Dabei sollten auch die gerade anwesenden Patienten miteinbezogen werden, um die Bergung von alten, kranken oder fettleibigen Menschen aus teilweise unübersichtlichen Räumlichkeiten zu simulieren.

**33.24.3** Die Anstalt teilte mit, sie habe eine derartige Brandschutzübung in Rosenberg bereits durchgeführt und plane in nächster Zeit eine solche am Semmering.

**33.25.1** In allen drei Heimen wurden diplomierte Krankenschwestern mit der Durchführung physiotherapeutischer Maßnahmen betraut.

**33.25.2** Der RH wies darauf hin, daß diese Behandlungen gem § 26 Abs 1 des Krankenpflegegesetzes dem physiotherapeutischen Dienst vorbehalten sind und empfahl, diesem Erfordernis künftig zu entsprechen.

**33.25.3** In ihrer Stellungnahme teilte die Anstalt die Rechtsbedenken des RH.

#### **Liegenschaftswesen**

**33.26.1** Die Anstalt ist Eigentümerin mehrerer Wohnhäuser in Wien, von denen einige zur Gänze vermietet sind.

**33.26.2** Da der Reinertrag der Liegenschaften im Verhältnis zur Kapitalbindung unangemessen niedrig erschien, regte der RH den Verkauf jener Wohnhäuser an, welche nicht für betriebliche Zwecke benötigt werden.

**33.26.3** Die Anstalt teilte mit, daß sie mittlerweile einige Liegenschaften bereits verkauft habe und hinsichtlich der bestmöglichen Nutzung des übrigen Grundbesitzes in Verhandlungen stehe.

**33.27.1** Aufgrund einer Neuordnung ihrer Rehabilitationspolitik entschloß sich die Anstalt 1967 zur Stilllegung und Veräußerung der rd 100 Jahre alten Gebäude der Kuranstalt "Styria" in Bad Gleichenberg. Die bereits 1970 angeforderten und nach der mit Oktober 1974 verfüigten Schließung aktualisierten Schätzunggutachten bewerteten im Frühjahr 1975 das vom Hauptbesitz getrennt gelegene Objekt "Luisenvilla", bestehend aus 1 700 m<sup>2</sup> Grundfläche mit einem teilweise unterkellerten Wohnhaus mit einer verbauten Fläche von 200 m<sup>2</sup>, mit 403 000 S bzw 515 000 S.

Am Erwerb der "Luisenvilla" zeigte sich als erster ein ehemaliger Arzt der Anstalt interessiert, der knapp vor der Sperre der Kuranstalt "Styria" um eine "bevorzugte Berücksichtigung" seines Kaufinteresses ersuchte. Innerhalb der nächsten 11 Monate meldeten sich zwei weitere Kaufwerber. Obwohl die Anstalt zumindest einem der beiden zu gegebener Zeit eine diesbezügliche Fühlungnahme in Aussicht gestellt hatte, trat sie mit ausdrücklicher Genehmigung ihrer vertretungsbefugten Organe ausschließlich mit dem Erstbewerber in konkrete Verkaufsverhandlungen. Nachdem dieser Anfang Oktober 1975 den höheren Schätzwert (515 000 S) als Kaufpreis angenommen hatte, wurde das Rechtsbüro von dieser Vereinbarung in Kenntnis gesetzt.

Die Übergabe der "Luisenvilla" an den ehemaligen Anstaltsarzt erfolgte schließlich noch vor der gebotenen Genehmigung des abzuschließenden Kaufvertrages in den Verwaltungskörpern, die im übrigen vom Auftreten weiterer Kaufwerber nicht mehr informiert wurden.



**33.27.2** Der RH beanstandete die unterlassene Fühlungnahme mit den anderen Interessenten sowie die Übergabe des Kaufobjektes vor Fassung der notwendigen Beschlüsse und empfahl, zwecks Erzielung bestmöglicher Verkaufserlöse, künftig mit allen Kaufwerbern in ernsthafte Vertragsverhandlungen zu treten.

**33.27.3** Laut Stellungnahme der Anstalt seien die Gründe für die unterbliebene Fühlungnahme mit den anderen Interessenten nicht mehr zu klären. Es wäre aber jedenfalls gelungen, den höheren der beiden Schätzwerte als Verkaufserlös zu erzielen. In weiterer Folge seien alle Veräußerungsobjekte entweder öffentlich oder wenigstens mehreren Personen angeboten worden, um möglichst günstige Erlöse zu erzielen.

Das BMAS teilte die Bedenken des RH und trug der Anstalt auf, künftig der ausschließlichen Geschäftsführungsbefugnis der zuständigen Verwaltungskörper, insb hinsichtlich rechtsgestaltender Verfügungen, nicht mehr vorzugreifen.

**33.28.1** Die Büros der Landesstelle Salzburg waren in zwei der Anstalt gehörenden Häusern untergebracht, wobei der Transport der Dienstpost zweimal täglich den Einsatz eines Pkw erforderte.

**33.28.2** Der RH empfahl, die im Hauptsitz gelegenen und noch von Privaten benützten Wohnungen nach Beendigung der Mietverhältnisse für den eigenen Gebrauch umzugestalten, um solcherart zumindest schrittweise alle Organisationseinheiten in ein Gebäude zusammenzuführen.

**33.28.3** Die Anstalt verwies auf nach dem Mietrechtsgesetz eintrittsberechtigte Personen; dessen ungeachtet werde sie sich aber im Rahmen der gegebenen Rechtslage bemühen, Wohnungen für Büro-zwecke frei zu machen.

#### **Rechnungs- und Wirtschaftswesen**

**33.29.1** Die im zentralen Verwaltungsgebäude befindliche Hauptkasse verfügte zeitweise über verhältnismäßig hohe Barmittel.

**33.29.2** Da auch Barbestände geringeren Ausmaßes ausgereicht hätten, einen reibungslosen Zahlungsverkehr zu gewährleisten, empfahl der RH, den Geldbestand der Kasse den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen und entsprechend zu vermindern.

**33.29.3** Die Anstalt gab an, dieser Empfehlung ab 1986 entsprochen zu haben.

**33.30.1** In den Jahren 1966 bis 1969 veranlagte die Anstalt rd 41 Mill S in Dollar-Anleihen. Infolge des gesunkenen Dollarkurses erlitt sie bei den bis 1981 erfolgten Verlosungen und Verkäufen der Wertpapiere Kapitalverluste von insgesamt rd 9,4 Mill S.

**33.30.2** Der RH vertrat die Ansicht, daß der Erwerb von Fremdwährungsanleihen wegen der unvorhersehbaren Währungskursentwicklung risikoreich und daher als Anlageform für Mittel der SV-Träger grundsätzlich abzulehnen ist.

**33.30.3** In ihrer Stellungnahme verglich die Anstalt die Kursdifferenz zwischen Ankauf und Verkauf mit den erzielten Gewinnen und Zinsen, woraus sie einen Nettoertrag von rd 11,6 Mill S ermittelte.

**33.30.4** Daraus errechnete der RH bei einer durchschnittlichen Veranlagungszeit von zehn Jahren eine jährliche Verzinsung des eingesetzten Kapitals von 41 Mill S von nur rd 2,5 vH, weshalb er seine ablehnende Haltung gegenüber Fremdwährungsanleihen aufrecht hielt.

**33.31.1** Für die feierliche Eröffnung der RZ in Saalfelden und Gröbming wurden 1981 rd 335 900 bzw 266 600 S aufgewendet. Diese Ausgaben waren zwar auf den für Repräsentationsausgaben vorgesehenen Höchstbetrag nicht anzurechnen, hätten aber einer gesonderten Beschlußfassung durch den Vorstand bedurft.

**33.31.2** Der RH vermerkte diesen Mangel kritisch und bemängelte ferner, daß bei den Ausgaben für Blumenschmuck (jeweils rd 111 300 bzw 94 000 S), Getränke sowie Musik und sonstige Darbietungen das Gebot der Sparsamkeit zu wenig beachtet wurde.



- 118 -

**33.31.3** Die Anstalt sagte zu, künftig im Sinne der Ausführungen des RH vorzugehen.

**33.32.1** In den letzten Jahren wurden Sitzungen des Vorstandes und des Überwachungsausschusses nicht nur in Wien, sondern wiederholt auch in eigenen Rehabilitationseinrichtungen abgehalten, wobei Verpflegung und Unterkunft meist beigestellt wurden. Da für die Bewirtung ein geringer Kostenersatz eingehoben wurde, waren die Teilnehmer zum Bezug der vollen Reisegebühren berechtigt.

**33.32.2** Der RH sprach sich gegen diese Vorgangsweise aus und erinnerte daran, daß außerhalb Wiens anberaumte Sitzungen grundsätzlich Mehrkosten verursachen.

**33.32.3** Wie die Anstalt mitteilte, habe sie die Mitglieder der Selbstverwaltung angesichts bevorstehender Bauvorhaben mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen wollen. Seit 1986 werde jedoch für die Verpflegung ein erhöhter Kostenbeitrag in Rechnung gestellt.

**33.33.1** Außerhalb des Sitzes der Landesstelle wurden auch Sitzungen des jeweiligen Pensionsausschusses sowie des Landesstellenausschusses einer Landesstelle abgehalten. Von 1981 bis 1985 fanden bspw von 15 Sitzungen des Landesstellenausschusses Wien 10 in eigenen Einrichtungen statt.

**33.33.2** Der RH erachtete diese Vorgangsweise für ausnahmslos nicht gerechtfertigt, weil nach der Geschäftsordnung Sitzungen der Landesstellenausschüsse in der Regel am Sitz der Landesstelle abgehalten werden sollen.

**33.33.3** Die Anstalt teilte mit, daß die erwähnten Verwaltungskörper seit 1986 nur mehr vereinzelt auswärtige Sitzungen abhielten.

**33.34.1** Bis einschließlich 1984 wurde von Bediensteten sowie von Mitgliedern der Selbstverwaltung für die in anstaltseigenen Einrichtungen gewährte Verköstigung jener Kostenersatz eingehoben, der den dort beschäftigten Angestellten vorbehalten ist. Der verhältnismäßig geringe Kostenbeitrag belief sich 1981 für Frühstück, Mittag- und Abendessen auf 34 S und berechnete zur Verrechnung des vollen Taggeldes.

**33.34.2** Der RH bemängelte den geringen Kostenersatz und empfahl, die Bewirtung von Bediensteten und Funktionären in eigenen Einrichtungen auf wenige Ausnahmefälle zu beschränken. Überdies führte die Anwendung des seit 1985 erhöhten Gästetarifes in jenen Fällen, in denen volle Verpflegung beigestellt wird, zu höheren Reisekostenentschädigungen als bei unentgeltlicher Verköstigung.

**33.34.3** Die Anstalt erklärte, sie werde künftig bei gekürzter Tagesgebühr volle Verpflegung unentgeltlich beistellen.

**33.35.1** Der Pensionsausschuß der Landesstelle Graz pflegte an einem Tag jeweils zwei Sitzungen abzuhalten, die zumeist nicht länger als eineinhalb Stunden dauerten. Die Teilnehmer verrechneten für jede einzelne Sitzung Sitzungsgelder.

**33.35.2** Der RH empfahl, die während der Tätigkeit des Ausschusses als notwendig erachtete Pause lediglich als Unterbrechung der Sitzung anzusehen und aus Sparsamkeitsgründen je Tag nur ein Sitzungsgeld zu gewähren.

**33.35.3** Die Anstalt erklärte, daß sie dieser Empfehlung seit 1986 Rechnung trage.

**33.36.1** Bei Reisekostenverrechnungen der Versicherungsvertreter fehlten teilweise Angaben über den Reisezweck sowie die Uhrzeit des Reiseantrittes bzw das Ende der Reise. Außerdem wurde bei Verrechnung der Hotelunterkunft einschließlich Frühstück fallweise das Frühstück vom Taggeld nicht abgezogen.

**33.36.2** Der RH regte an, für eine ordnungsgemäße Abrechnung der Reisekosten zu sorgen und die doppelte Vergütung des Aufwandes für das Frühstück zu vermeiden.

**33.36.3** Die Anstalt sagte dies zu.



- 119 -

33.37.1 Obwohl die beiden dem Fuhrpark der Direktion zugeordneten Fahrzeuge der Baujahre 1983 und 1984 der gehobenen Preisklasse angehörten, wurden sie dennoch mit umfangreicher Sonderausstattung im Wert von 110 000 S und 78 000 S versehen, wodurch sich die Anschaffungskosten auf insgesamt rd 424 000 S bzw auf 414 000 S erhöhten.

Einen infolge eines Unfalls im März 1984 nicht mehr einsatzbereiten Dienstwagen ersetzte die Anstalt durch einen Leihwagen, wobei die Miete für 46 Tage rd 20 300 S betrug. Das Fahrzeug wurde jedoch nur an insgesamt 30 Tagen benützt, davon an 26 Tagen lediglich für Fahrten in Wien. An 13 Tagen legte es jeweils weniger als 20 Kilometer zurück.

33.37.2 Der RH meinte, daß auch ein Dienstwagen ohne umfangreiche Sonderausstattung seinen Zweck erfülle, und empfahl daher, künftig die Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in höherem Maße zu beachten. Auch wäre die Anmietung des erwähnten Leihwagens aus denselben Gründen besser unterblieben.

33.37.3 Die Anstalt schloß sich der Meinung des RH an.

33.38.1 Für die An- und Abreise zu zwei Spezialkursen für Datenverarbeitung in Frankfurt wählten vier Angestellte das Flugzeug als Beförderungsmittel. Die Rechnungen über die Flugkosten in Höhe von je 6 640 S konnten dem RH – wie in anderen Fällen auch – nicht mehr vorgelegt werden.

33.38.2 Wegen günstiger Bahnverbindungen nach Frankfurt bemängelte der RH die Bewilligung der Flugreisen. Weiters erschien es ihm bedenklich, daß die Dienstreisen jeweils schon am Sonntag angetreten wurden, so daß trotz Inanspruchnahme des teureren Beförderungsmittels keine Einsparungen an Tag- und Übernachtungsgeldern erzielt werden konnten. Schließlich erinnerte der RH an seine wiederholt ausgesprochene Auffassung, wonach nur Rechnung und Flugticket zusammen einen geeigneten Nachweis über die Flugkosten darstellen können.

33.38.3 Laut Mitteilung der Anstalt werde sie künftig strengere Maßstäbe sowohl bei der Prüfung der Notwendigkeit einer Dienstreise als auch bei der Wahl des zweckmäßigsten Beförderungsmittels anwenden.

Hiezu stellte das BMAS erneut fest, daß die Erteilung der erforderlichen Bewilligung für die Benützung eines Flugzeuges nicht im freien Ermessen des Versicherungsträgers liege, sondern davon abhängen sollte, ob damit eine erhebliche Einsparung an Kosten (Taggeld, Übernachtungsgeld) gegenüber anderen Massenverkehrsmitteln erzielt werden könne.

Diesen Grundsätzen stimmte die Anstalt in ihrer neuerlichen Stellungnahme vollinhaltlich zu.

33.39.1 In den Jahren 1979 bis 1982 stattete der damalige leitende Angestellte der Anstalt jeweils im Juli dem für Kindererholungsaktionen angemieteten Ferienhaus "Giovanni XXIII" in Cesenatico Besuche ab, wobei die einzelnen Aufenthalte bis zu 11 Tagen andauerten.

33.39.2 Der RH fand keine sachlichen Begründungen für die wiederholten und langen Dienstreisen nach Cesenatico.

33.39.3 Die Anstalt berichtete über laufende Probleme mit dem Ferienhaus, welche schließlich 1986 zur Aufgabe der erwähnten Ferienaktionen führten. Die beanstandeten Dienstreisen hätten nicht nur der Kontrolle des Betriebsablaufes, sondern auch zahlreichen Verhandlungen zur Sicherstellung der erforderlichen Gesundheitsmaßnahmen gedient.

33.39.4 Der RH erwiderte, derartige Gespräche wären zweckmäßigerweise schon vor Beginn der Kindererholungsaktionen im Mai zu führen gewesen; überdies sei ohnedies ein nach Cesenatico abgeordneter Bediensteter der Anstalt an Ort und Stelle zur Verfügung gestanden.

#### **Automationsunterstützte Datenverarbeitung**

33.40.1 Die letzte Ausschreibung einer ADV-Großrechenanlage hatte die Anstalt im Jahre 1968 durchgeführt. Bereits der erste mit dem Billigstbieter im Jahre 1969 geschlossene Mietvertrag enthielt einen beiderseitigen Kündigungsverzicht auf sechs Jahre, wofür der Lieferant ua einen Nachlaß von 10 vH auf das Mietentgelt gewährte. Im Falle des Austausches von Maschinen gegen Neuerungen wären



- 120 -

über die dadurch entstehenden Kosten gesonderte Vereinbarungen zu treffen gewesen. In der Folge stieg die Anstalt 1974, 1979, 1983 und 1986 jeweils vor Ablauf des in den betreffenden Verträgen stets vereinbarten sechsjährigen Kündigungsverzichts auf eine neue Anlage um.

**33.40.2** Diese Beschaffungspolitik fand insoferne die Kritik des RH, als die Anstalt in allen Auftragsbriefen einen sechsjährigen Kündigungsverzicht eingegangen war, obwohl die Anlagen in keinem Fall sechs Jahre installiert blieben. Durch den vorzeitigen Anlagentausch sind letztlich die im Sinne der ÖNORM A 2050 gebotenen Ausschreibungen unterblieben.

Der RH empfahl die Einhaltung der bestehenden Ausschreibungsrichtlinien und verwies auf die mit einer Ausschreibung verbundenen technischen und kaufmännischen Vorteile.

**33.40.3** Laut Stellungnahme der Anstalt sei die lange Mietbindung eingegangen worden, um den angebotenen Preisnachlaß zu erhalten; immerhin habe sie im Vergleich zu jederzeit kündbaren Verträgen rd 50 Mill S eingespart. Sie teile zwar die Ansicht des RH, wonach bei jedem Generationssprung eine Ausschreibung durchgeführt werden könne, jedoch erfordere ein Systemumstieg entsprechende Personalkapazitäten, über die sie nicht verfüge. Wenn jedoch eine Wahl zwischen mehreren Produkten nicht möglich sei, stelle eine Ausschreibung lediglich einen Formalakt dar. Schließlich seien 1969 ein Datenerfassungssystem, 1984 ein PC, 1985 ein Laser-Druck-System und 1986 weitere PC's ausgeschrieben worden.

**33.40.4** Der RH erwiderte, auch sogenannte "Hauslieferanten" böten erfahrungsgemäß im Falle einer Ausschreibung oftmals bessere Preise und Konditionen an. Der geplante Umstieg auf ein neues Datenbanksystem stelle jedenfalls einen Generationensprung dar, weshalb den diesbezüglichen Auftragsvergaben entsprechende Ausschreibungen vorangehen sollten.

**33.41.1** Im November 1982 schloß die Anstalt mit ihrem Lieferanten zwecks Beschleunigung künftiger Vertragsabschlüsse bei Konfigurationsänderungen einen Rahmen-Mietvertrag und einen Rahmen-Wartungsvertrag ab, die jedoch geltungsmäßig auf drei Anlagentypen (zwei Compactcomputer und die bereits in Austausch befindliche Zentraleinheit) beschränkt waren. Diese enthielten neben den üblichen Standardklauseln der bisherigen Verträge ua die Regelung, wonach sich ab Betriebsbereitschaft der Anlagenteile das Mietentgelt nur dann ändern sollte, wenn zufolge einer Änderung österreichischer Steuern oder Abgaben die Listenmietpreise des Lieferanten um mehr als 5 vH abgeändert werden sollten.

**33.41.2** In der Einschränkung des Geltungsbereiches dieser Rahmenverträge erblickte der RH einen Widerspruch zur beabsichtigten Zielsetzung, weil das zu dieser Zeit der Anstalt bereits angebotene Nachfolgemodell für die Zentraleinheit nicht darunter fiel. Auch trugen die Rahmenverträge weder zu rascheren Vertragsabschlüssen bei noch enthielten sie besonders vorteilhafte Konditionen. Im Gegensatz zur Praxis anderer Hersteller sollte nämlich eine Senkung der Listenmietpreise nur für noch nicht betriebsbereit übergebene Anlagen gelten, nicht jedoch für bereits installierte Anlagen. Auch vermißte der RH Verfügbarkeitsgarantien bzw Sanktionen bei niedriger Verfügbarkeit der Anlage.

**33.41.3** Die Anstalt gab zu, daß sich das System der Rahmenverträge wegen der raschen Entwicklung der Computertechnologie letztlich nicht bewährt habe und daß Verzögerungen bei der schriftlichen Ausfertigung von Verträgen aufgetreten seien. Sie sei deshalb 1986 von dieser Regelung der Vertragsbeziehungen abgegangen.

Das bereits angebotene Nachfolgemodell sei deshalb nicht in die Rahmenverträge eingebunden worden, weil damals noch kein Beschluß über dessen Beschaffung vorgelegen sei und sie keine Verpflichtung gegenüber Dritten eingehen wollte. Für länger dauernde Anlagenausfälle sei eine Vereinbarung bezüglich einer Ausweichmöglichkeit getroffen worden. Unterschiedliche Regelungen für die Weitergabe von Preiserhöhungen einerseits und Senkungen andererseits wären vertraglich kaum durchsetzbar gewesen.

**33.41.4** Der RH blieb bei seiner Kritik, daß bei der Festlegung des Geltungsbereiches der Rahmenverträge die in Rückgabe begriffenen Zentraleinheiten ausdrücklich aufgenommen wurden, zur selben Zeit jedoch bereits schriftlich angebotene Modelle ausgespart blieben, obwohl mit deren bevorstehender Aufstellung in hohem Ausmaß zu rechnen war. Aus diesen Gründen hätte man das im Oktober 1982 angebotene und im Laufe des Jahres 1983 betriebsbereit übergebene Nachfolgesystem zumindest vorsorglich in den Geltungsbereich der Rahmenverträge aufnehmen können.

**33.42.1** Mit 1. Oktober 1983 senkte der Lieferant die Listenmietpreise für jene Zentraleinheiten, welche der Anstalt bereits im Oktober 1982 angeboten worden waren. Darüber berichtete die Wirtschaftsabteilung der Anstalt im Jänner 1984 und erklärte, aufgrund des Rahmenvertrages gelte diese Preis-



senkung nur für die nach dem 1. Oktober 1983 ausgelieferte, nicht jedoch für die bereits im Juli 1983 betriebsbereit übergebene Zentraleinheit.

Ohne Bedachtnahme auf die zwischenzeitlich eingetretene Preissenkung von 56 160 S je Monat und die zwischenzeitlich bereits erfolgten Konfigurationsänderungen unterfertigte die Anstalt im Oktober 1984 einen Mietvertrag, der offensichtlich dem Angebot aus dem Jahr 1982 entsprach, und verpflichtete sich zur Zahlung von 72 Monatsmieten ab Betriebsbereitschaft der Anlage, obwohl sie zB die Zentraleinheiten um einen Betrag von weniger als 32 Monatsmieten hätte kaufen können.

**33.42.2** Die neuen Zentraleinheiten fielen nicht unter den Geltungsbereich des Rahmenvertrages, weshalb die Anstalt nach Ansicht des RH bei den Vertragsverhandlungen mit Nachdruck auf der Senkung des Listenmietpreises für beide Zentraleinheiten hätte bestehen müssen. Aus der Zahlung überhöhter Monatsmieten ergab sich bis zum Ende der Gebarungüberprüfung ein vermeidbarer Mehraufwand von rd 2 Mill S.

Weiters hätte die Anstalt, falls sie tatsächlich eine Nutzungsdauer von sechs Jahren beabsichtigte, die Anlagen angesichts des günstigen Verhältnisses zwischen Kaufpreis und Miete kaufen müssen. Bei einer geplanten kürzeren Verwendung hätte sie dagegen keinen so langen Kündigungsverzicht eingehen dürfen, weil sie sich damit unter Umgehung einer richtliniengemäßen Ausschreibung an den Lieferanten gebunden hatte.

**33.42.3** Die Anstalt erklärte, der Rahmenvertrag hätte lediglich für noch nicht installierte Anlagen eine Preissenkung vorgesehen. Trotz großer Bemühungen wäre der Vertragspartner jedoch zu keinen Vertragsänderungen bereit gewesen, sondern habe vielmehr auf der Einhaltung der für die erste Zentraleinheit geltenden Verpflichtung bestanden. Sie verwies weiters darauf, daß unter Berücksichtigung von Zinsen der Ankauf erst bei einer Nutzungsdauer von mehr als 35 Monaten wirtschaftlicher als die Miete gewesen wäre; beide Zentraleinheiten hätte sie jedoch im Schnitt nur 35,5 Monate betrieben.

**33.42.4** Der RH erwiderte, die Anstalt verkenne den Umstand, daß dieser Rahmenvertrag, wie sie selbst in ihrer Stellungnahme erläuternd zugegeben habe (siehe Abs 33.41.3), vorerst eben nicht für die in Rede stehende Anlage gelten sollte. Die Anwendbarkeit des Rahmenvertrages für diese Anlage sei nämlich erst mit dem diesbezüglichen Auftragsbrief vom Oktober 1984 vereinbart worden. Vor diesem Zeitpunkt hätte es daher sehr wohl möglich sein müssen, die Senkungen der Listenmietpreise für alle Teile des ADV-Systems durchzusetzen. Da der gegenständliche Mietvertrag für die Dauer von sechs Betriebsjahren beiderseits unkündbar abgeschlossen worden sei, müsse wohl die vereinbarte Dauer des Mietverhältnisses dem Kostenvergleich zugrunde gelegt werden.

**33.43.1** In der Folge stimmte der VA insgesamt vier, zT sehr bedeutenden Konfigurationsänderungen zu.

**33.43.2** Der RH beanstandete an diesen Beschaffungsvorgängen, daß die im – nunmehr anzuwendenden – Rahmenvertrag vorgesehene Ausfertigung von Auftragsbriefen, insb zur Festlegung der Lieferfristen, Installationstermine und der Dauer des Kündigungsverzichts, unterblieb. Er verwies auf die Vorzüge schriftlicher Vereinbarungen zur Beweissicherung bei der Geltendmachung von Ansprüchen, etwa bei Lieferverzug oder anderen Erfüllungsmängeln.

**33.43.3** Laut Stellungnahme der Anstalt habe sie sich damals mit der "schriftlichen Übernahme der Geräte (Geräteschein)" begnügt, ihre Vertragspolitik zwischenzeitlich aber grundsätzlich geändert.

**33.44.1** Wie eine Überprüfung der Beschaffung jener Geräte, die vor dem 1. Juni 1983 angemietet worden waren und am 30. Juni 1986 noch immer in Verwendung standen, ergab, hatte die Anstalt für zahlreiche dieser Geräte rd 3 Mill S mehr an Miete bezahlt als bei Kauf aufzuwenden gewesen wäre.

Für die im Dezember 1985 angebotenen Zentraleinheiten beantragte das Büro im VA die Anmietung, ohne darauf hinzuweisen, daß der Kaufpreis nur rd 23 Monatsmieten betragen hätte.

**33.44.2** Der RH kritisierte den Verzicht auf Untersuchungen, ob nicht ein Ankauf wirtschaftlicher gewesen wäre. Angesichts des vermeidbaren Mehraufwandes von 3 Mill S empfahl er, künftig mehr Sorgfalt bei ADV-Beschaffungen anzuwenden.

**33.44.3** Wie die Anstalt mitteilte, hätte die Option eines jederzeitigen Anlagentausches für die Anmietung gesprochen, wenn diese Vorgangsweise auch nicht am kostengünstigsten gewesen sei. Im übr-



- 122 -

gen sehe der erst nach Ende der Gebarungüberprüfung abgeschlossene Mietvertrag für die im Dezember 1985 angebotenen Zentraleinheiten eine Kaufoption unter weitgehender Mietanrechnung vor, von der sie noch im Dezember 1987 Gebrauch machen wolle. Auch errechne sie seither bei jeder Anschaffung die günstigste Nutzungsform.

**33.45.1** Zur Umstellung aller in Verwendung stehenden Programme auf ein moderneres Betriebssystem genehmigte der VA im Oktober 1981 für vorerst 18 Monate die Anmietung einer sogenannten Umstellungskonfiguration, wobei mit einem monatlichen Aufwand von rd 240 000 S einschließlich Wartungskosten zu rechnen war.

Nach etwa einem Jahr beantragte das Büro im VA die Verlängerung dieses Mietverhältnisses um knapp sechs Monate sowie die zweimalige Erweiterung der Umstellungskonfiguration; unerwähnt blieb jedoch, daß für die erste Ausbaustufe noch immer kein schriftlicher Vertrag ausgefertigt wurde. Obwohl dies schließlich am 15. Dezember 1982 erfolgte, wurde die bereits genehmigte zweimalige Anlagenerweiterung und Laufzeitverlängerung nicht berücksichtigt. Gem dieser Berichtsvorlage hätte sich der ADV-Aufwand infolge des Umstiegs auf die neuen Zentraleinheiten um monatlich rd 792 000 S auf rd 3,8 Mill S ab September 1983 erhöht.

**33.45.2** Auch in diesem Falle beanstandete der RH, daß die im Rahmenvertrag vorgesehene schriftliche Ausfertigung der Vertragsänderungen unterblieben ist. Unter Verweis auf die große Bedeutung umfassender Informationen der zur Geschäftsführung berufenen Organe empfahl der RH, letzteren auch die Verträge bzw Vertragsentwürfe vorzulegen. So vermochte der RH es nicht auszuschließen, daß der VA in Kenntnis der oftmals jahrelangen Verzögerungen bei den Vertragsverhandlungen zu einer anderen Einschätzung des ADV-Hauptlieferanten gelangt wäre. Besonders kritisch wertete es der RH, daß dem VA die mit der beabsichtigten Installierung neuer Zentraleinheiten verbundene Erhöhung des Aufwandes um 240 000 S je Monat zu niedrig bekanntgegeben wurde.

**33.45.3** Laut Mitteilung der Anstalt hätte sie sich mit dem Vertragspartner bereits im September 1982 auf den Vertragsinhalt geeinigt, lediglich die förmliche Unterfertigung sei bis zur Sitzung im November 1982 unterblieben. Die Nichtberücksichtigung der zweimaligen Anlagenerweiterung und der Laufzeitverlängerung im Vertrag erklärte sie damit, daß der Vertrag ohnedies unbefristet abgeschlossen worden wäre. Auch lege sie sämtliche Rechtsgeschäfte, die laut Gesetz und Satzung den Verwaltungskörpern vorbehalten sind, diesen vor; dies sei in allen vom RH aufgegriffenen Fällen geschehen. Weiters betonte sie, daß sie "seit August 1986 die schriftliche, vor Lieferung der Anlage unterfertigte Willensübereinstimmung als die in diesem Wirtschaftssegment geeignete Vertragsform handhabe". Auch habe sie über die Erhöhung des gesamten ADV-Aufwandes auf 3,8 Mill S berichtet.

**33.45.4** Der RH verblieb bei seiner Kritik und erinnerte bspw daran, daß im VA der Betrag von 3,8 Mill S als gesamter ADV-Aufwand dargestellt wurde, obwohl er nach den vorhandenen Unterlagen nur die Groß-ADV-Anlage betraf. Insb wäre noch der Aufwand für die Umstellungskonfiguration (zuletzt rd 399 000 S je Monat) hinzuzurechnen gewesen.

**33.46.1** Für das Rechnungswesen genehmigte der VA im November 1981 die Anmietung eines Bürocomputers desselben Lieferanten wie der Groß-ADV-Anlage für 60 Monate, obwohl ein anderer Hersteller ein etwas billigeres Angebot gelegt hatte. Die Anstalt befürchtete nämlich Probleme beim Einsatz von Anlagen verschiedener Hersteller.

Ein Jahr später berichtete das Büro, es habe sich nach Inbetriebnahme des Compactcomputers im Juli 1982 die Notwendigkeit ergeben, die Plattenspeicherkapazität zu verdoppeln und fünf Diskettenlaufwerke anzumieten. Daß für die erste Ausbaustufe noch immer kein Vertragsabschluß zustande gekommen war, blieb unerwähnt; dieser erfolgte erst im Juni 1983.

Im November 1983 beantragte das Büro eine Verfünffachung der Plattenspeicherkapazität sowie den Austausch der Zentraleinheit gegen eine leistungsfähigere, welche bei der Anstalt bereits als Umstellungskonfiguration in Verwendung gestanden war. Erst ein Jahr später unterfertigte man den entsprechenden Mietvertrag. Der Kaufpreis hätte 33 Monatsmietentgelte, die Restlaufzeit ab Jänner 1984 immerhin noch mehr als 42 Monate betragen.

**33.46.2** Der RH beanstandete die ungenaue Planung, die nach nur vier Monaten zur Verdoppelung und ein Jahr später zur Verfünffachung der Plattenspeicherkapazität führte, sowie die Unterlassung einer Information des VA über den verspäteten Vertragsabschluß. Überdies hätten die Diskettenlaufwerke von Anfang an eingeplant werden müssen, um eine Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten.



- 123 -

Schließlich habe die Anstalt infolge der langen Mietdauer – gerechnet ab Jänner 1984 – um rd 1,6 Mill S mehr bezahlt als der Kaufpreis betragen hätte, ohne die für diese Anlage während ihrer Verwendung als Umstellungskonfiguration geleisteten Mietzahlungen zu berücksichtigen.

33.46.3 Die Anstalt rechtfertigte die Anmietung einer vorerst kleinen Konfiguration ohne zusätzliche Diskettenlaufwerke mit finanziellen Überlegungen, zumal weder sie noch der Lieferant die für das völlig neue Verarbeitungssystem erforderliche Plattenkapazität abschätzen habe können.

Zur Entkräftung des Vorwurfes, die Anmietung des Systems sei unwirtschaftlich gewesen, legte sie eine Kalkulation vor, wonach ein Ankauf erst bei einer Nutzungsdauer von mehr als 43 Monaten günstiger als die Miete wäre; tatsächlich habe sie die Anlage jedoch nur etwas über 42 Monate betrieben.

33.46.4 Der RH bezeichnete diese Kalkulation als unrichtig, weil im Kaufpreis von 5,7 Mill S ein Datenerfassungssystem enthalten sei, dessen Miete in Höhe von monatlich rd 21 000 S die Anstalt jedoch außer Ansatz lasse. Das in die Kalkulation aufzunehmende Mietentgelt betrage daher richtigerweise rd 173 000 S, weshalb der RH den Vorwurf der unökonomischen Vorgangsweise aufrecht hielt.

33.47.1 Da die Anstalt erst im Jahr 1984 mit dem Einsatz einer höheren Programmiersprache begonnen hatte, waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch 83 vH aller Statements in Assembler geschrieben. Die Wartung dieser Programme erwies sich als sehr aufwendig und personalintensiv, weshalb die Anstalt im Bereich Analyse und Programmierung über einen vergleichsweise hohen Personalstand verfügte.

Der schon 1981 im Zuge der Umstellung auf das neue Betriebssystem beabsichtigte Aufbau von Datenbanken auf dem Großrechner konnte bis zur Gebarungsüberprüfung nicht verwirklicht werden, zumal zu dieser Zeit die Programmierer erst die entsprechenden Ausbildungslehrgänge besuchten. Überhaupt wies die Anstalt in einigen Bereichen noch einen ziemlich niedrigen Automationsgrad auf.

33.47.2 Nach Ansicht des RH ließen sich sowohl die Entwicklungs- als auch die Wartungszeiten durch den Einsatz moderner Programmiersprachen erheblich verkürzen. Er empfahl einen verstärkten ADV-Einsatz in den Bereichen mit niedrigem Automationsgrad.

33.47.3 Die Anstalt verwies auf den geringen Entwicklungsstand der Datenverarbeitungstechnik bei ihrer Ausschreibung im Jahre 1968; insb wäre damals noch kein Datenbanksystem verfügbar gewesen. Auch habe der niedrige Personalstand in der ADV einen Einsatz von Cobol bzw eines Datenbanksystems nicht zugelassen. Seit Juli 1985 bilde sie jedenfalls alle neuen Programmierer in Cobol aus und organisiere sie den Einsatz eines Datenbanksystems. Unter Hinweis auf einen vergleichbaren PV-Träger erachtete sie ihren 1982 ausgewiesenen Personalstand im Bereich Analyse und Programmierung als ohnedies gering.

Letztlich berichtete sie über die in den Bereichen Kostenrechnung, Gesundheitsvorsorge, zentrale Verwaltung der eigenen Einrichtungen, Rechnungswesen und in den Rehabilitationszentren eingeleiteten Maßnahmen zur Hebung des zugegebenermaßen niedrigen Automationsgrades.

33.47.4 Den Ausführungen der Anstalt über ihren vergleichsweise geringen Personalstand im Bereich Analyse und Programmierung vermochte der RH deshalb nicht zu folgen, weil die Abteilungen Programmierung und Datenanalyse bei der PVAng einschließlich Leitung und Sekretariat über 49 Dienstposten, die entsprechende Abteilung ADV-Entwicklung der überprüften Anstalt jedoch über 62 Dienstposten verfügt.

### **Niederösterreichische Gebietskrankenkasse**

*Der RH empfahl verschiedene Änderungen der Organisationsstruktur und beanstandete einzelne Personalentscheidungen und Postenbesetzungen. Besonderen Anlaß zur Kritik boten die Dienstfahrzeuge und die Dienstreisen bzw deren Verrechnung.*

34.1 Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse (Kasse oder NÖGKK) betreut rd 600 000 Versicherte und beschäftigt 1 390 Dienstnehmer. 1987 standen den Erträgen von rd 6 999 Mill S Aufwendungen von rd 6 784 Mill S gegenüber.



- 124 -

### Organisation

**34.2.1** Die Kasse verringerte die Anzahl der systemisierten Dienstposten für Verwaltungsangestellte von 1 070 (1975) auf 977 (1984) um 9 vH, wobei die stärksten Personaleinschränkungen in den Bezirksstellen (- 15 vH) und in der Hauptstelle (- 8 vH) erfolgten.

Im gleichen Zeitraum stieg jedoch die Anzahl der höherwertigen Dienstposten (Dienstklassen D bis G) von 240 auf 254 an, während die Dienstposten in den Dienstklassen A bis C um 107 auf 723 vermindert wurden.

**34.2.2** Der RH anerkannte zwar die ersichtlichen Bemühungen um eine Verringerung des Gesamtpersonalstandes; er empfahl jedoch zur Absicherung der kostenmäßigen Auswirkungen auch eine kritische Überprüfung der höherwertigen Dienstposten sowie der Aufgabenverteilung, soweit diese für die Einreihung maßgeblich ist.

**34.2.3** Die Kasse erklärte ihren vermehrten Bedarf an höherwertigen Dienstposten mit dem Fortschreiten der automationsunterstützten Datenverarbeitung, die immer mehr einfache Kanzlei- und Verwaltungstätigkeiten erfasse und gleichzeitig höher qualifiziertes Personal im ADV-Bereich erfordere. Dies entspräche auch dem internationalen Trend einer Verlagerung der Arbeiten zu höherwertigen Aufgaben und Tätigkeiten.

**34.3.1** Entgegen den Zielvorgaben des im Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung noch geltenden Dienstpostenplanes vom April 1984 waren im November 1986 einerseits in einigen Organisationseinheiten noch Überbesetzungen zu beobachten, andererseits insb in der ADV-Fachabteilung einige Dienstposten unbesetzt.

Darüber hinaus fand die Aufnahme oder Beförderung von vier Dienstnehmern im geltenden Dienstpostenplan keine Deckung.

**34.3.2** Zur Beseitigung der noch bestehenden Personalüberhänge empfahl der RH Umschulungen und Versetzungen.

Der RH beanstandete Personalverfügungen, die im Dienstpostenplan nicht gedeckt waren, weil dadurch der Überwachungsausschuß von der Mitwirkung bei der Erstellung der Dienstpostenpläne und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV) von der Zustimmung zur Schaffung von Dienstposten der Gehaltsgruppen F und G ausgeschlossen worden sind.

**34.3.3** Die Kasse erklärte die personellen Überbesetzungen mit der befristeten Aufnahme von Vertretungskräften und organisationsbedingten Personalumschichtungen. Personalüberhänge würden im Zuge des natürlichen Abganges oder durch Versetzungen abgebaut und geeignete Fachkräfte für die ADV-Abteilung entsprechend der Arbeitsmarktlage angestellt werden. Die im Dienstpostenplan nicht gedeckten Personalverfügungen seien zwecks rechtzeitiger Einschulung im Hinblick auf bevorstehende Pensionierungen bzw als Vorgriffe auf bereits in Beratung stehende Änderungen des Dienstpostenplanes erfolgt; der vierte Fall habe die Einreihung des Obmannes des Zentralbetriebsrates betroffen.

**34.4.1** Obwohl der RH dies bereits anlässlich der letzten Gebarungsüberprüfung im Jahre 1974 empfohlen hatte, verminderte die Kasse die Anzahl der Verwaltungsgruppen und damit auch der Direktoren erst mit dem Dienstpostenplan vom April 1984 von sieben auf fünf. Dieser Sollstand, der im Oktober 1984 nach zwei Pensionierungen erreicht worden war, währte jedoch nur bis zur Bestellung eines Direktionssekretärs am 1. Juli 1986, wodurch eine im Dienstpostenplan nicht vorgesehene Erhöhung der G II - Posten eintrat. Der Aufgabenbereich der zugleich errichteten Verwaltungsgruppe VI umfaßte die eigenen Einrichtungen, eine nicht näher beschriebene "Mitwirkung in allen Verwaltungsbereichen der Direktion, insb in der Verwaltungsgruppe II" sowie die Überwachung der aufgrund von Innenrevisionsberichten getroffenen Maßnahmen.

**34.4.2** Nach Auffassung des RH rechtfertigten die der neuen Verwaltungsgruppe zugewiesenen Aufgaben keineswegs deren Existenz. Darüber hinaus beanstandete der RH, daß die Beschlüsse über die Änderung des Geschäftsverteilungsplanes erst nach den einschlägigen dienstrechtlichen Verfügungen gefaßt und solcherart auch die vor der Besetzung höherwertiger Dienstposten gebotenen Ausschreibungsverfahren umgangen wurden.



- 125 -

**34.4.3** Die Kasse sah ihre Vorgangsweise als Zwischenlösung sowie im Hinblick auf den Gesundheitszustand des Leiters der Verwaltungsgruppe II und umfangreiche Einschulungen als sachlich gerechtfertigt an. Bei kommenden Veränderungen im Direktionsbereich würden die Ausführungen des RH beachtet werden.

Das BMAS stimmte den Beanstandungen des RH über die vorgezogene Änderung der Geschäftsverteilung und die Dienstpostenbesetzung ohne Ausschreibung zu.

**34.5.1** Obwohl die Kasse in den letzten 15 Jahren die Zahlstellen um 38 verringert hatte, verfügt sie mit insgesamt 19 Bezirks- und 55 Zahlstellen noch immer über das dichteste Außenstellennetz unter allen Gebietskrankenkassen. Diese weitgehende Dezentralisierung des Versicherungs- wie des Leistungswesens beruht zwar auf historischen Wurzeln, wird jedoch von der Selbstverwaltung bewußt beibehalten.

Während im Jahre 1986 der Verwaltungsaufwand je Versicherten bei der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse rd 779 S und bei der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse rd 799 S betrug, lag diese Kennzahl bei der NÖGKK bei rd 844 S.

**34.5.2** Der RH wertete die um rd 7 vH höher liegenden Verwaltungskosten als Hinweis auf bestehende Rationalisierungsreserven. Er empfahl deshalb eine fortlaufende Überprüfung der bestehenden Organisationsstruktur, insb aber die regelmäßige Beobachtung des Ausmaßes der Inanspruchnahme der Bezirks- und Zahlstellen, welche unter Bedachtnahme auf die vom Land Niederösterreich angestrebte Regionalisierung der Landesverwaltung dem tatsächlichen Bedarf anzupassen wären.

**34.5.3** Die Kasse bekannte sich in ihrer Stellungnahme erneut zu ihrer Grundsatzentscheidung über eine bürgernahe Verwaltung, was auch gleichgerichteten Absichtserklärungen des Bundes und der Länder entspräche. Den Zahlstellen komme immer mehr die Funktion von Beratungseinrichtungen in allen sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten zu. Das Außenstellennetz habe nach der Anzahl der Versicherten und Anspruchsberechtigten sowie der Dienstgeber und anderen Merkmalen jeweils dem tatsächlichen Bedarf zu entsprechen.

**34.6.1** Obwohl laut Organisationsplan "sämtliche in Rechnung gestellten Rezepte auf rechnerische und sachliche Richtigkeit" überprüft werden sollten, unterblieben in einigen Fällen trotz Verrechnung unrichtiger Preise die gebotenen Differenzanzeigen.

**34.6.2** Der RH empfahl unter Hinweis auf die einschlägigen Richtlinien des HV, für jede unrichtige Taxierung eine entsprechende Differenzanzeige zu erstellen.

**34.6.3** Laut Mitteilung der Kasse habe es sich bei den vom RH aufgezeigten Fällen um nahezu unvermeidliche Flüchtigkeitsfehler der jeweiligen Sachbearbeiter gehandelt, welche je Arbeitstag und Arbeitskraft bis zu 3 500 Rezepte zu überprüfen hätten. Im übrigen würden wegen des mit 1. Jänner 1988 vollzogenen Überganges auf eine automationsunterstützte Heilmittelabrechnung derartige Mängel nicht mehr vorkommen.

**34.7.1** Wiederholt sprachen Versicherte oder Anspruchsberechtigte im chefärztlichen Dienst der Kasse vor, weil der verschreibende Arzt das Rezept entweder unrichtig ausgestellt oder irrtümlich eine chefärztliche Genehmigungspflicht angenommen hatte.

**34.7.2** Um den Versicherten unnötige Wege zu ersparen, empfahl der RH, bei gehäuften Auftreten von Ausstellungsfehlern oder Fehlinformationen die betroffenen Ärzte entsprechend aufzuklären.

**34.7.3** Wie die Kasse mitteilte, rezeptierten manche Ärzte bei Änderungen im Heilmittelverzeichnis ungeachtet der ihnen rechtzeitig zugegangenen Informationen weiterhin nach den alten Bestimmungen. In diesen Fällen werde sie – wie bisher – um eine entsprechende Aufklärung bemüht sein.

#### **Personalwesen**

**34.8.1** In den §§ 3 Abs 3 Z 7 DO.A und DO.B sowie in § 2 Abs 3 Z 7 DO.C sind jene Arten der Familienzugehörigkeit aufgezählt, die als Ausschließungsgrund von der Anstellung gelten. Gem Abs 4 dieser Bestimmungen kann der Ausschließungsgrund nachgesehen werden, wenn der eine Bedienstete dem anderen dienstlich nicht unmittelbar untergeordnet ist oder dessen Kontrolle unterliegt.



- 126 -

Ende November 1986 hatte die Kasse bei einem Beschäftigtenstand von 1 369 Bediensteten diesen Ausschließungsgrund von der Anstellung gegenüber 178 Bediensteten nachgesehen.

**34.8.2** Angesichts einer verwandtschaftlichen Vernetzung von 13 vH des Personalstandes machte der RH auf die Probleme bei künftigen Versetzungen und bei der Karriereplanung aufmerksam und empfahl, in Zukunft die Anwendung der erwähnten Ausnahmebestimmungen erheblich einzuschränken.

**34.8.3** Laut Stellungnahme der Kasse sei in der Mehrzahl der Fälle die Eheschließung mit einem Kollegen erst im Laufe des Dienstverhältnisses erfolgt, eine Einflußnahme daher nicht möglich. Künftig werde sie allerdings bei der Nachsicht der Ausschließungsgründe einen strengen Maßstab anlegen.

**34.8.4** Der RH erwiderte, daß die Kasse gerade deshalb zu größerer Zurückhaltung bei der Beschäftigung von Familienangehörigen verpflichtet sei, weil sie die dienstrechtlichen Folgen der erwähnten Eheschließungen nicht verhindern könne.

**34.9.1** Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1985 verfügte die Kasse für vier Bedienstete Bezugskürzungen gem § 27 DO.A. Die Ausübung eines öffentlichen Mandates war mit einem wesentlichen zusätzlichen Einkommen verbunden, führte aber zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Dienstleistung. Die Kürzungen schwankten zwischen 20 vH und 5 vH.

Das Ergebnis eines arbeitsgerichtlichen Vergleiches bei einem anderen SV-Träger veranlaßte die Kasse, mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1986 die Bezugskürzungen aufzuheben bzw zu verringern, so daß letztlich bei zwei Bediensteten eine Kürzung von 10 vH vorgenommen wurde.

Im November 1986 bemerkte hiezu das damalige BMS, daß der zum Anlaß genommene Vergleich lediglich die besondere Lage des Streitfalles ausdrücke und ihm daher über den Einzelfall hinaus keine wie immer geartete Bedeutung zukomme. Ein Abweichen von den ursprünglich beschlossenen Kürzungen sei nur dann gerechtfertigt, wenn auch im Sachverhalt entsprechende Änderungen eingetreten wären. Änderungen im Ausmaß der ursprünglich beschlossenen Bezugskürzungen bei unverändertem Sachverhalt könnten nicht als rechtmäßig angesehen werden.

Mit Schreiben vom Dezember 1986 wies die Kasse auf das rechtmäßige Zustandekommen ihres Änderungsbeschlusses hin und zeigte damit die Grenzen der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit auf.

**34.9.2** Der RH stellte fest, daß dem Änderungsbeschluß der Kasse tatsächlich keine Änderung im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Dienstleistung und das mit der Mandatsausübung verbundene wesentliche Einkommen vorangegangen war. Er schloß sich daher der Rechtsmeinung des seinerzeitigen BMS an und empfahl, bis zum Eintreten allfälliger Änderungen wieder der ursprünglichen Regelung aus dem Jahr 1985 Geltung zu verschaffen.

**34.9.3** Die Kasse teilte hiezu mit, der mit Wirkung vom 1. Juni 1986 verfügten Aufhebung bzw Neufestsetzung der ursprünglichen Bezugskürzungen seien sehr wohl Änderungen im Sachverhalt zugrunde gelegen. Gegenüber der die Bezugskürzungen ab 1. Jänner 1985 auslösenden Sachlage hätte sich nämlich ergeben, daß die Beeinträchtigung des Dienstes insofern weggefallen bzw weniger geworden sei, als die infolge Ausübung eines öffentlichen Mandates verursachte Abwesenheit durch Einarbeitung, insb auch an Samstagen, aufgehoben bzw verringert werden konnte. Mittlerweile seien zwei Bedienstete in den Ruhestand getreten, bei den aktiven Dienstnehmern werde nur mehr in einem Fall eine Bezugskürzung von 10 vH vorgenommen.

Das BMAS hob die behauptete Änderung des Sachverhaltes hervor und verwies auf die Eigenverantwortung der Selbstverwaltung.

**34.9.4** Der RH entgegnete, die behauptete Änderung des Sachverhaltes sei ihm zur Zeit der Gebärungsüberprüfung weder mitgeteilt noch nachgewiesen worden.

**34.10.1** Gem § 7 Abs 1 AZG darf die Normalarbeitszeit nur um die Leistung von fünf Überstunden je Woche und darüber hinaus um höchstens 60 Überstunden innerhalb eines Kalenderjahres verlängert werden.

Für zwei Kraftwagenlenker setzte die Kasse ab 1. April 1983 ein Überstundenpauschale von je 40 Überstunden im Monat fest.



- 127 -

**34.10.2** Der RH empfahl, diese Kraftwagenlenker künftig nicht über das gem § 7 Abs 1 AZG festgelegte Ausmaß zu belasten und das Überstundenpauschale gem § 47 Abs 4 DO.C entsprechend dieser Arbeitszeit neu festzusetzen.

**34.10.3** Die Kasse verwies auf die Probleme bei der Arbeitszeiteinteilung dieser Kraftwagenlenker, zeigte sich aber um eine konstruktive Lösung bemüht.

**34.11.1** Gem § 39 Abs 2 DO.C kann Arbeitern, die Arbeiten mit starker Staubentwicklung oder starker Verschmutzung verrichten, eine Erschwerniszulage im Ausmaß von 5 vH bis 15 vH des Lohnes nach Bezugsstufe 1 jener Dienstklasse, in die der Arbeiter eingereiht ist, gewährt werden.

Wie erhoben wurde, erhielten zwei Direktionschauffeure die Erschwerniszulage im Höchstausmaß, obwohl sie neben der Reinigung der Dienstwagen und gelegentlichen Wartungsarbeiten am Fahrzeug keine Aufgaben zu erfüllen hatten, die eine Gewährung der Erschwerniszulage begründet hätten.

**34.11.2** Da nach Ansicht des RH die Gewährung einer Erschwerniszulage im Höchstausmaß die dauernde Verrichtung von Arbeiten mit starker Staubentwicklung oder starker Verschmutzung voraussetzt, wäre in den vorliegenden Fällen eine Abstufung nach Hundertsätzen vorzunehmen.

**34.11.3** Die Kasse teilte mit, sie werde künftig der Empfehlung des RH entsprechen.

**34.12.1** Für den von der Dienstleistung freigestellten Zentralbetriebsratsobmann sahen Richtlinien, die allerdings von keinem Verwaltungskörper beschlossen worden waren, je nach Funktionsdauer außerplanmäßig die Einreihung zumindest in Gehaltsgruppe C, Dienstklasse III, jedoch höchstens in Gehaltsgruppe E, Dienstklasse III vor.

**34.12.2** Da für diese Richtlinien weder die Dienstordnungen noch § 115 Abs 3 ArbVG eine rechtliche Grundlage boten und sie mangels ordnungsgemäßer Beschlußfassung ohnehin nie in Rechtskraft erwachsen waren, empfahl der RH, diese Richtlinien auch nicht mehr anzuwenden.

**34.12.3** Die Kasse teilte mit, der Verwaltungsausschuß habe im Mai 1985 im Hinblick auf die verantwortungsvolle Tätigkeit des Zentralbetriebsratsobmannes dessen Neueinreihung vorgenommen. In Hinblick werde sie aber die Empfehlung des RH beachten.

**34.13.1** Mit Wirksamkeit vom 1. März 1986 wurde der bisherige ständige Stellvertreter des Leiters der ADV in der Hauptstelle im Zusammenhang mit der Einschulung auf den Dienstposten eines ständigen Stellvertreters des leitenden Angestellten in Gehaltsgruppe G, Dienstklasse I eingereiht. Bei der im Mai 1986 durchgeführten Ausschreibung dieses Dienstpostens trat der Genannte als einziger Bewerber auf und wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1986 zum ständigen Stellvertreter des leitenden Angestellten in Gehaltsgruppe G, Dienstklasse II bestellt.

Ebenfalls mit Wirksamkeit vom 1. März 1986 wurde der bisherige Leiter der Wirtschaftsabteilung in der Hauptstelle im Zusammenhang mit der Einschulung auf den Dienstposten eines Stellvertreters des leitenden Angestellten in Gehaltsgruppe G, Dienstklasse I eingereiht. Mangels eines derartigen Dienstpostens ersuchte die Kasse den HV um Zustimmung zu einer befristeten Erhöhung der Dienstposten in Gehaltsgruppe G, Dienstklasse II von bisher fünf auf künftig sechs mit 1. Jänner 1987. Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1986 wurde der Bedienstete außerplanmäßig in Gehaltsgruppe G, Dienstklasse II gereiht, obwohl zu diesem Zeitpunkt eine derartige Zustimmung noch nicht vorlag.

**34.13.2** Nach Ansicht des RH ist im erstangeführten Fall durch die Einschulung vor der Ausschreibung ein Präjudiz geschaffen worden. Eine ordnungsgemäße Vorgangsweise hätte erfordert, zunächst die Ausschreibung durchzuführen und sodann innerhalb einer vorläufig befristeten Bestellung die Einschulung vorzunehmen.

Im zweitangeführten Fall ist dem Bediensteten überhaupt die Wettbewerbsstellung einer Ausschreibung erspart worden. Diesfalls wäre der Dienstposten nach vorliegender Zustimmung des HV auszusprechen, mit dem bestgeeigneten Bewerber – allenfalls für die Dauer seiner Einschulung – provisorisch und in der Folge erst definitiv zu besetzen gewesen.

**34.13.3** Der Kasse erschien eine vorläufig befristete Bestellung bzw eine provisorische Bestellung nach den Bestimmungen der DO.A nicht möglich.



- 128 -

Das BMAS schloß sich der Meinung des RH an.

**34.13.4** Der RH hielt an seiner Empfehlung fest und entgegnete, die vorgeschlagene Regelung sei zwar nicht ausdrücklich in der DO.A vorgesehen, jedoch keineswegs ausgeschlossen.

**34.14.1** Aufgrund seiner Bewerbung um den in einem halben Jahr frei werdenden Posten des Verwalters im Erholungs- und Genesungsheim Lehenrotte nahm die NÖGKK den Sohn eines ihrer Direktoren in ihre Dienste und schulte ihn in der genannten Einrichtung ein, obwohl dort kein entsprechender Dienstposten zur Verfügung stand.

**34.14.2** In dieser Vorgangsweise erblickte der RH abermals eine unerwünschte Präjudizierung des künftigen Ausschreibungsverfahrens.

**34.14.3** Die Kasse teilte mit, seinerzeit sei kein Bediensteter der Kasse mit Erfahrungen in einer derartigen Einrichtung zur Verfügung gestanden. Im übrigen hätte jede Einschulung noch während der aktiven Tätigkeit des damaligen Verwalters erfolgen müssen. Im April 1987 habe der Verwaltungsausschuß den Postenwerber zum Verwalter bestellt.

Das BMAS trat zwar der Empfehlung des RH bei, verwies jedoch auf die Verantwortung der Selbstverwaltung.

**34.14.4** Der RH erwiderte, das nunmehr behauptete Fehlen eines Kassenbediensteten mit entsprechender Erfahrung hätte nur durch ein Ausschreibungsverfahren ermittelt werden können. Bei zeitgerechter Postenausschreibung hätte eine Einschulung des so ermittelten Bewerbers noch vor dem Ausscheiden des bisherigen Posteninhabers erfolgen können.

#### **Beitragswesen**

**34.15.1** Die Kasse schrieb auch jenen Beitragsschuldnern, welchen sie zur Abstattung ihrer Rückstände Raten in so geringer Höhe gewährt hatte, daß mit einer gänzlichen Bezahlung der Verbindlichkeiten nicht zu rechnen war, Verzugszinsen gem § 59 Abs 1 ASVG vor. In mehreren Fällen war die Vorschreibung der Verzugszinsen weit höher als der aufgrund der Ratenbewilligung bezahlte Betrag. Von der gem § 59 Abs 2 ASVG möglichen Herabsetzung oder Nachsicht der Verzugszinsen machte die NÖGKK nur wenig Gebrauch.

**34.15.2** Der RH regte an, die einschränkende Haltung bei der Herabsetzung oder Nachsicht der Verzugszinsen zu überdenken, weil die Vorschreibung praktisch uneinbringlicher Beträge einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht.

**34.15.3** Die Kasse sagte dies zu.

**34.16.1** Einige wenige Dienstgeber waren seit mehr als fünf Jahren keiner Beitragsprüfung unterzogen worden.

**34.16.2** Unter Hinweis auf die absolute Verjährungsfrist von fünf Jahren gem § 68 Abs 1 ASVG empfahl der RH, bei diesen Dienstgebern ehestmöglich Beitragsprüfungen durchzuführen.

**34.16.3** Die Kasse kam der Empfehlung des RH nach, vertrat aber auch die grundsätzliche Meinung, daß in bestimmten Fällen aus ökonomischen Gründen ein Prüfungsverzicht einem umfangreichen Ermittlungsverfahren vorzuziehen wäre.

**34.16.4** Der RH gab zu bedenken, daß derartige Kostenvergleiche zumeist erst nach einer Beitragsprüfung angestellt werden können.

**34.17.1** Einigen Bezirksstellen war seit mehr als zehn Jahren ein und derselbe Beitragsprüfer zugeteilt.

**34.17.2** Der RH wies darauf hin, daß bei dieser Vorgangsweise dem Vorteil einer genauen Kenntnis der Dienstgeber im jeweiligen Bezirksstellenbereich die Gefahr der "Betriebsblindheit" entgegenstehen könnte.



senkung nur für die nach dem 1. Oktober 1983 ausgelieferte, nicht jedoch für die bereits im Juli 1983 betriebsbereit übergebene Zentraleinheit.

Ohne Bedachtnahme auf die zwischenzeitlich eingetretene Preissenkung von 56 160 S je Monat und die zwischenzeitlich bereits erfolgten Konfigurationsänderungen unterfertigte die Anstalt im Oktober 1984 einen Mietvertrag, der offensichtlich dem Angebot aus dem Jahr 1982 entsprach, und verpflichtete sich zur Zahlung von 72 Monatsmieten ab Betriebsbereitschaft der Anlage, obwohl sie zB die Zentraleinheiten um einen Betrag von weniger als 32 Monatsmieten hätte kaufen können.

**33.42.2** Die neuen Zentraleinheiten fielen nicht unter den Geltungsbereich des Rahmenvertrages, weshalb die Anstalt nach Ansicht des RH bei den Vertragsverhandlungen mit Nachdruck auf der Senkung des Listenmietpreises für beide Zentraleinheiten hätte bestehen müssen. Aus der Zahlung überhöhter Monatsmieten ergab sich bis zum Ende der Gebarungüberprüfung ein vermeidbarer Mehraufwand von rd 2 Mill S.

Weiters hätte die Anstalt, falls sie tatsächlich eine Nutzungsdauer von sechs Jahren beabsichtigte, die Anlagen angesichts des günstigen Verhältnisses zwischen Kaufpreis und Miete kaufen müssen. Bei einer geplanten kürzeren Verwendung hätte sie dagegen keinen so langen Kündigungsverzicht eingehen dürfen, weil sie sich damit unter Umgehung einer richtliniengemäßen Ausschreibung an den Lieferanten gebunden hatte.

**33.42.3** Die Anstalt erklärte, der Rahmenvertrag hätte lediglich für noch nicht installierte Anlagen eine Preissenkung vorgesehen. Trotz großer Bemühungen wäre der Vertragspartner jedoch zu keinen Vertragsänderungen bereit gewesen, sondern habe vielmehr auf der Einhaltung der für die erste Zentraleinheit geltenden Verpflichtung bestanden. Sie verwies weiters darauf, daß unter Berücksichtigung von Zinsen der Ankauf erst bei einer Nutzungsdauer von mehr als 35 Monaten wirtschaftlicher als die Miete gewesen wäre; beide Zentraleinheiten hätte sie jedoch im Schnitt nur 35,5 Monate betrieben.

**33.42.4** Der RH erwiderte, die Anstalt verkenne den Umstand, daß dieser Rahmenvertrag, wie sie selbst in ihrer Stellungnahme erläuternd zugegeben habe (siehe Abs 33.41.3), vorerst eben nicht für die in Rede stehende Anlage gelten sollte. Die Anwendbarkeit des Rahmenvertrages für diese Anlage sei nämlich erst mit dem diesbezüglichen Auftragsbrief vom Oktober 1984 vereinbart worden. Vor diesem Zeitpunkt hätte es daher sehr wohl möglich sein müssen, die Senkungen der Listenmietpreise für alle Teile des ADV-Systems durchzusetzen. Da der gegenständliche Mietvertrag für die Dauer von sechs Betriebsjahren beiderseits unkündbar abgeschlossen worden sei, müsse wohl die vereinbarte Dauer des Mietverhältnisses dem Kostenvergleich zugrunde gelegt werden.

**33.43.1** In der Folge stimmte der VA insgesamt vier, zT sehr bedeutenden Konfigurationsänderungen zu.

**33.43.2** Der RH beanstandete an diesen Beschaffungsvorgängen, daß die im – nunmehr anzuwendenden – Rahmenvertrag vorgesehene Ausfertigung von Auftragsbriefen, insb zur Festlegung der Lieferfristen, Installationstermine und der Dauer des Kündigungsverzichts, unterblieb. Er verwies auf die Vorzüge schriftlicher Vereinbarungen zur Beweissicherung bei der Geltendmachung von Ansprüchen, etwa bei Lieferverzug oder anderen Erfüllungsmängeln.

**33.43.3** Laut Stellungnahme der Anstalt habe sie sich damals mit der "schriftlichen Übernahme der Geräte (Geräteschein)" begnügt, ihre Vertragspolitik zwischenzeitlich aber grundsätzlich geändert.

**33.44.1** Wie eine Überprüfung der Beschaffung jener Geräte, die vor dem 1. Juni 1983 angemietet worden waren und am 30. Juni 1986 noch immer in Verwendung standen, ergab, hatte die Anstalt für zahlreiche dieser Geräte rd 3 Mill S mehr an Miete bezahlt als bei Kauf aufzuwenden gewesen wäre.

Für die im Dezember 1985 angebotenen Zentraleinheiten beantragte das Büro im VA die Anmietung, ohne darauf hinzuweisen, daß der Kaufpreis nur rd 23 Monatsmieten betragen hätte.

**33.44.2** Der RH kritisierte den Verzicht auf Untersuchungen, ob nicht ein Ankauf wirtschaftlicher gewesen wäre. Angesichts des vermeidbaren Mehraufwandes von 3 Mill S empfahl er, künftig mehr Sorgfalt bei ADV-Beschaffungen anzuwenden.

**33.44.3** Wie die Anstalt mitteilte, hätte die Option eines jederzeitigen Anlagentausches für die Anmietung gesprochen, wenn diese Vorgangsweise auch nicht am kostengünstigsten gewesen sei. Im übr-



- 122 -

gen sehe der erst nach Ende der Gebarungsüberprüfung abgeschlossene Mietvertrag für die im Dezember 1985 angebotenen Zentraleinheiten eine Kaufoption unter weitgehender Mietanrechnung vor, von der sie noch im Dezember 1987 Gebrauch machen wolle. Auch errechne sie seither bei jeder Anschaffung die günstigste Nutzungsform.

**33.45.1** Zur Umstellung aller in Verwendung stehenden Programme auf ein moderneres Betriebssystem genehmigte der VA im Oktober 1981 für vorerst 18 Monate die Anmietung einer sogenannten Umstellungskonfiguration, wobei mit einem monatlichen Aufwand von rd 240 000 S einschließlich Wartungskosten zu rechnen war.

Nach etwa einem Jahr beantragte das Büro im VA die Verlängerung dieses Mietverhältnisses um knapp sechs Monate sowie die zweimalige Erweiterung der Umstellungskonfiguration; unerwähnt blieb jedoch, daß für die erste Ausbaustufe noch immer kein schriftlicher Vertrag ausgefertigt wurde. Obwohl dies schließlich am 15. Dezember 1982 erfolgte, wurde die bereits genehmigte zweimalige Anlagenerweiterung und Laufzeitverlängerung nicht berücksichtigt. Gem dieser Berichtsvorlage hätte sich der ADV-Aufwand infolge des Umstiegs auf die neuen Zentraleinheiten um monatlich rd 792 000 S auf rd 3,8 Mill S ab September 1983 erhöht.

**33.45.2** Auch in diesem Falle beanstandete der RH, daß die im Rahmenvertrag vorgesehene schriftliche Ausfertigung der Vertragsänderungen unterblieben ist. Unter Verweis auf die große Bedeutung umfassender Informationen der zur Geschäftsführung berufenen Organe empfahl der RH, letzteren auch die Verträge bzw Vertragsentwürfe vorzulegen. So vermochte der RH es nicht auszuschließen, daß der VA in Kenntnis der oftmals jahrelangen Verzögerungen bei den Vertragsverhandlungen zu einer anderen Einschätzung des ADV-Hauptlieferanten gelangt wäre. Besonders kritisch wertete es der RH, daß dem VA die mit der beabsichtigten Installierung neuer Zentraleinheiten verbundene Erhöhung des Aufwandes um 240 000 S je Monat zu niedrig bekanntgegeben wurde.

**33.45.3** Laut Mitteilung der Anstalt hätte sie sich mit dem Vertragspartner bereits im September 1982 auf den Vertragsinhalt geeinigt, lediglich die förmliche Unterfertigung sei bis zur Sitzung im November 1982 unterblieben. Die Nichtberücksichtigung der zweimaligen Anlagenerweiterung und der Laufzeitverlängerung im Vertrag erklärte sie damit, daß der Vertrag ohnedies unbefristet abgeschlossen worden wäre. Auch lege sie sämtliche Rechtsgeschäfte, die laut Gesetz und Satzung den Verwaltungskörpern vorbehalten sind, diesen vor; dies sei in allen vom RH aufgegriffenen Fällen geschehen. Weiters betonte sie, daß sie "seit August 1986 die schriftliche, vor Lieferung der Anlage unterfertigte Willensübereinstimmung als die in diesem Wirtschaftssegment geeignete Vertragsform handhabe". Auch habe sie über die Erhöhung des gesamten ADV-Aufwandes auf 3,8 Mill S berichtet.

**33.45.4** Der RH verblieb bei seiner Kritik und erinnerte bspw daran, daß im VA der Betrag von 3,8 Mill S als gesamter ADV-Aufwand dargestellt wurde, obwohl er nach den vorhandenen Unterlagen nur die Groß-ADV-Anlage betraf. Insb wäre noch der Aufwand für die Umstellungskonfiguration (zuletzt rd 399 000 S je Monat) hinzuzurechnen gewesen.

**33.46.1** Für das Rechnungswesen genehmigte der VA im November 1981 die Anmietung eines Bürocomputers desselben Lieferanten wie der Groß-ADV-Anlage für 60 Monate, obwohl ein anderer Hersteller ein etwas billigeres Angebot gelegt hatte. Die Anstalt befürchtete nämlich Probleme beim Einsatz von Anlagen verschiedener Hersteller.

Ein Jahr später berichtete das Büro, es habe sich nach Inbetriebnahme des Compactcomputers im Juli 1982 die Notwendigkeit ergeben, die Plattenspeicherkapazität zu verdoppeln und fünf Diskettenlaufwerke anzumieten. Daß für die erste Ausbaustufe noch immer kein Vertragsabschluß zustande gekommen war, blieb unerwähnt; dieser erfolgte erst im Juni 1983.

Im November 1983 beantragte das Büro eine Verfünffachung der Plattenspeicherkapazität sowie den Austausch der Zentraleinheit gegen eine leistungsfähigere, welche bei der Anstalt bereits als Umstellungskonfiguration in Verwendung gestanden war. Erst ein Jahr später unterfertigte man den entsprechenden Mietvertrag. Der Kaufpreis hätte 33 Monatsmietentgelte, die Restlaufzeit ab Jänner 1984 immerhin noch mehr als 42 Monate betragen.

**33.46.2** Der RH beanstandete die ungenaue Planung, die nach nur vier Monaten zur Verdoppelung und ein Jahr später zur Verfünffachung der Plattenspeicherkapazität führte, sowie die Unterlassung einer Information des VA über den verspäteten Vertragsabschluß. Überdies hätten die Diskettenlaufwerke von Anfang an eingeplant werden müssen, um eine Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten.



Schließlich habe die Anstalt infolge der langen Mietdauer – gerechnet ab Jänner 1984 – um rd 1,6 Mill S mehr bezahlt als der Kaufpreis betragen hätte, ohne die für diese Anlage während ihrer Verwendung als Umstellungskonfiguration geleisteten Mietzahlungen zu berücksichtigen.

**33.46.3** Die Anstalt rechtfertigte die Anmietung einer vorerst kleinen Konfiguration ohne zusätzliche Diskettenlaufwerke mit finanziellen Überlegungen, zumal weder sie noch der Lieferant die für das völlig neue Verarbeitungssystem erforderliche Plattenkapazität abschätzen habe können.

Zur Entkräftung des Vorwurfes, die Anmietung des Systems sei unwirtschaftlich gewesen, legte sie eine Kalkulation vor, wonach ein Ankauf erst bei einer Nutzungsdauer von mehr als 43 Monaten günstiger als die Miete wäre; tatsächlich habe sie die Anlage jedoch nur etwas über 42 Monate betrieben.

**33.46.4** Der RH bezeichnete diese Kalkulation als unrichtig, weil im Kaufpreis von 5,7 Mill S ein Datenerfassungssystem enthalten sei, dessen Miete in Höhe von monatlich rd 21 000 S die Anstalt jedoch außer Ansatz lasse. Das in die Kalkulation aufzunehmende Mietentgelt betrage daher richtigerweise rd 173 000 S, weshalb der RH den Vorwurf der unökonomischen Vorgangsweise aufrecht hielt.

**33.47.1** Da die Anstalt erst im Jahr 1984 mit dem Einsatz einer höheren Programmiersprache begonnen hatte, waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch 83 vH aller Statements in Assembler geschrieben. Die Wartung dieser Programme erwies sich als sehr aufwendig und personalintensiv, weshalb die Anstalt im Bereich Analyse und Programmierung über einen vergleichsweise hohen Personalstand verfügte.

Der schon 1981 im Zuge der Umstellung auf das neue Betriebssystem beabsichtigte Aufbau von Datenbanken auf dem Großrechner konnte bis zur Gebarungsüberprüfung nicht verwirklicht werden, zumal zu dieser Zeit die Programmierer erst die entsprechenden Ausbildungslehrgänge besuchten. Überhaupt wies die Anstalt in einigen Bereichen noch einen ziemlich niedrigen Automationsgrad auf.

**33.47.2** Nach Ansicht des RH ließen sich sowohl die Entwicklungs- als auch die Wartungszeiten durch den Einsatz moderner Programmiersprachen erheblich verkürzen. Er empfahl einen verstärkten ADV-Einsatz in den Bereichen mit niedrigem Automationsgrad.

**33.47.3** Die Anstalt verwies auf den geringen Entwicklungsstand der Datenverarbeitungstechnik bei ihrer Ausschreibung im Jahre 1968; insb wäre damals noch kein Datenbanksystem verfügbar gewesen. Auch habe der niedrige Personalstand in der ADV einen Einsatz von Cobol bzw eines Datenbanksystems nicht zugelassen. Seit Juli 1985 bilde sie jedenfalls alle neuen Programmierer in Cobol aus und organisiere sie den Einsatz eines Datenbanksystems. Unter Hinweis auf einen vergleichbaren PV-Träger erachtete sie ihren 1982 ausgewiesenen Personalstand im Bereich Analyse und Programmierung als ohnedies gering.

Letztlich berichtete sie über die in den Bereichen Kostenrechnung, Gesundheitsvorsorge, zentrale Verwaltung der eigenen Einrichtungen, Rechnungswesen und in den Rehabilitationszentren eingeleiteten Maßnahmen zur Hebung des zugegebenermaßen niedrigen Automationsgrades.

**33.47.4** Den Ausführungen der Anstalt über ihren vergleichsweise geringen Personalstand im Bereich Analyse und Programmierung vermochte der RH deshalb nicht zu folgen, weil die Abteilungen Programmierung und Datenanalyse bei der PVAng einschließlich Leitung und Sekretariat über 49 Dienstposten, die entsprechende Abteilung ADV-Entwicklung der überprüften Anstalt jedoch über 62 Dienstposten verfügt.

## **Niederösterreichische Gebietskrankenkasse**

*Der RH empfahl verschiedene Änderungen der Organisationsstruktur und beanstandete einzelne Personalentscheidungen und Postenbesetzungen. Besonderen Anlaß zur Kritik boten die Dienstfahrzeuge und die Dienstreisen bzw deren Verrechnung.*

**34.1** Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse (Kasse oder NÖGKK) betreut rd 600 000 Versicherte und beschäftigt 1 390 Dienstnehmer. 1987 standen den Erträgen von rd 6 999 Mill S Aufwendungen von rd 6 784 Mill S gegenüber.



- 124 -

## Organisation

**34.2.1** Die Kasse verringerte die Anzahl der systemisierten Dienstposten für Verwaltungsangestellte von 1 070 (1975) auf 977 (1984) um 9 vH, wobei die stärksten Personaleinschränkungen in den Bezirksstellen (- 15 vH) und in der Hauptstelle (- 8 vH) erfolgten.

Im gleichen Zeitraum stieg jedoch die Anzahl der höherwertigen Dienstposten (Dienstklassen D bis G) von 240 auf 254 an, während die Dienstposten in den Dienstklassen A bis C um 107 auf 723 vermindert wurden.

**34.2.2** Der RH anerkannte zwar die ersichtlichen Bemühungen um eine Verringerung des Gesamtpersonalstandes; er empfahl jedoch zur Absicherung der kostenmäßigen Auswirkungen auch eine kritische Überprüfung der höherwertigen Dienstposten sowie der Aufgabenverteilung, soweit diese für die Einreihung maßgeblich ist.

**34.2.3** Die Kasse erklärte ihren vermehrten Bedarf an höherwertigen Dienstposten mit dem Fortschreiten der automationsunterstützten Datenverarbeitung, die immer mehr einfache Kanzlei- und Verwaltungstätigkeiten erfasse und gleichzeitig höher qualifiziertes Personal im ADV-Bereich erfordere. Dies entspräche auch dem internationalen Trend einer Verlagerung der Arbeiten zu höherwertigen Aufgaben und Tätigkeiten.

**34.3.1** Entgegen den Zielvorgaben des im Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung noch geltenden Dienstpostenplanes vom April 1984 waren im November 1986 einerseits in einigen Organisationseinheiten noch Überbesetzungen zu beobachten, andererseits insb in der ADV-Fachabteilung einige Dienstposten unbesetzt.

Darüber hinaus fand die Aufnahme oder Beförderung von vier Dienstnehmern im geltenden Dienstpostenplan keine Deckung.

**34.3.2** Zur Beseitigung der noch bestehenden Personalüberhänge empfahl der RH Umschulungen und Versetzungen.

Der RH beanstandete Personalverfügungen, die im Dienstpostenplan nicht gedeckt waren, weil dadurch der Überwachungsausschuß von der Mitwirkung bei der Erstellung der Dienstpostenpläne und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV) von der Zustimmung zur Schaffung von Dienstposten der Gehaltsgruppen F und G ausgeschlossen worden sind.

**34.3.3** Die Kasse erklärte die personellen Überbesetzungen mit der befristeten Aufnahme von Vertretungskräften und organisationsbedingten Personalumschichtungen. Personalüberhänge würden im Zuge des natürlichen Abganges oder durch Versetzungen abgebaut und geeignete Fachkräfte für die ADV-Abteilung entsprechend der Arbeitsmarktlage angestellt werden. Die im Dienstpostenplan nicht gedeckten Personalverfügungen seien zwecks rechtzeitiger Einschulung im Hinblick auf bevorstehende Pensionierungen bzw als Vorgriffe auf bereits in Beratung stehende Änderungen des Dienstpostenplanes erfolgt; der vierte Fall habe die Einreihung des Obmannes des Zentralbetriebsrates betroffen.

**34.4.1** Obwohl der RH dies bereits anlässlich der letzten Gebarungsüberprüfung im Jahre 1974 empfohlen hatte, verminderte die Kasse die Anzahl der Verwaltungsgruppen und damit auch der Direktoren erst mit dem Dienstpostenplan vom April 1984 von sieben auf fünf. Dieser Sollstand, der im Oktober 1984 nach zwei Pensionierungen erreicht worden war, währte jedoch nur bis zur Bestellung eines Direktionssekretärs am 1. Juli 1986, wodurch eine im Dienstpostenplan nicht vorgesehene Erhöhung der G II - Posten eintrat. Der Aufgabenbereich der zugleich errichteten Verwaltungsgruppe VI umfaßte die eigenen Einrichtungen, eine nicht näher beschriebene "Mitwirkung in allen Verwaltungsbereichen der Direktion, insb in der Verwaltungsgruppe II" sowie die Überwachung der aufgrund von Innenrevisionsberichten getroffenen Maßnahmen.

**34.4.2** Nach Auffassung des RH rechtfertigten die der neuen Verwaltungsgruppe zugewiesenen Aufgaben keineswegs deren Existenz. Darüber hinaus beanstandete der RH, daß die Beschlüsse über die Änderung des Geschäftsverteilungsplanes erst nach den einschlägigen dienstrechtlichen Verfügungen gefaßt und solcherart auch die vor der Besetzung höherwertiger Dienstposten gebotenen Ausschreibungsverfahren umgangen wurden.



34.4.3 Die Kasse sah ihre Vorgangsweise als Zwischenlösung sowie im Hinblick auf den Gesundheitszustand des Leiters der Verwaltungsgruppe II und umfangreiche Einschulungen als sachlich gerechtfertigt an. Bei kommenden Veränderungen im Direktionsbereich würden die Ausführungen des RH beachtet werden.

Das BMAS stimmte den Beanstandungen des RH über die vorgezogene Änderung der Geschäftsverteilung und die Dienstpostenbesetzung ohne Ausschreibung zu.

34.5.1 Obwohl die Kasse in den letzten 15 Jahren die Zahlstellen um 38 verringert hatte, verfügt sie mit insgesamt 19 Bezirks- und 55 Zahlstellen noch immer über das dichteste Außenstellennetz unter allen Gebietskrankenkassen. Diese weitgehende Dezentralisierung des Versicherungswesens beruht zwar auf historischen Wurzeln, wird jedoch von der Selbstverwaltung bewußt beibehalten.

Während im Jahre 1986 der Verwaltungsaufwand je Versicherten bei der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse rd 779 S und bei der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse rd 799 S betrug, lag diese Kennzahl bei der NÖGKK bei rd 844 S.

34.5.2 Der RH wertete die um rd 7 vH höher liegenden Verwaltungskosten als Hinweis auf bestehende Rationalisierungsreserven. Er empfahl deshalb eine fortlaufende Überprüfung der bestehenden Organisationsstruktur, insb aber die regelmäßige Beobachtung des Ausmaßes der Inanspruchnahme der Bezirks- und Zahlstellen, welche unter Bedachtnahme auf die vom Land Niederösterreich angestrebte Regionalisierung der Landesverwaltung dem tatsächlichen Bedarf anzupassen wären.

34.5.3 Die Kasse bekannte sich in ihrer Stellungnahme erneut zu ihrer Grundsatzentscheidung über eine bürgernahe Verwaltung, was auch gleichgerichteten Absichtserklärungen des Bundes und der Länder entspräche. Den Zahlstellen komme immer mehr die Funktion von Beratungseinrichtungen in allen sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten zu. Das Außenstellennetz habe nach der Anzahl der Versicherten und Anspruchsberechtigten sowie der Dienstgeber und anderen Merkmalen jeweils dem tatsächlichen Bedarf zu entsprechen.

34.6.1 Obwohl laut Organisationsplan "sämtliche in Rechnung gestellten Rezepte auf rechnerische und sachliche Richtigkeit" überprüft werden sollten, unterblieben in einigen Fällen trotz Verrechnung unrichtiger Preise die gebotenen Differenzanzeigen.

34.6.2 Der RH empfahl unter Hinweis auf die einschlägigen Richtlinien des HV, für jede unrichtige Taxierung eine entsprechende Differenzanzeige zu erstellen.

34.6.3 Laut Mitteilung der Kasse habe es sich bei den vom RH aufgezeigten Fällen um nahezu unvermeidliche Flüchtigkeitsfehler der jeweiligen Sachbearbeiter gehandelt, welche je Arbeitstag und Arbeitskraft bis zu 3 500 Rezepte zu überprüfen hätten. Im übrigen würden wegen des mit 1. Jänner 1988 vollzogenen Überganges auf eine automationsunterstützte Heilmittelabrechnung derartige Mängel nicht mehr vorkommen.

34.7.1 Wiederholt sprachen Versicherte oder Anspruchsberechtigte im chefärztlichen Dienst der Kasse vor, weil der verschreibende Arzt das Rezept entweder unrichtig ausgestellt oder irrtümlich eine chefärztliche Genehmigungspflicht angenommen hatte.

34.7.2 Um den Versicherten unnötige Wege zu ersparen, empfahl der RH, bei gehäuftem Auftreten von Ausstellungsfehlern oder Fehlinformationen die betroffenen Ärzte entsprechend aufzuklären.

34.7.3 Wie die Kasse mitteilte, rezeptierten manche Ärzte bei Änderungen im Heilmittelverzeichnis ungeachtet der ihnen rechtzeitig zugegangenen Informationen weiterhin nach den alten Bestimmungen. In diesen Fällen werde sie – wie bisher – um eine entsprechende Aufklärung bemüht sein.

#### Personalwesen

34.8.1 In den §§ 3 Abs 3 Z 7 DO.A und DO.B sowie in § 2 Abs 3 Z 7 DO.C sind jene Arten der Familienzugehörigkeit aufgezählt, die als Ausschließungsgrund von der Anstellung gelten. Gem Abs 4 dieser Bestimmungen kann der Ausschließungsgrund nachgesehen werden, wenn der eine Bedienstete dem anderen dienstlich nicht unmittelbar untergeordnet ist oder dessen Kontrolle unterliegt.



- 126 -

Ende November 1986 hatte die Kasse bei einem Beschäftigtenstand von 1 369 Bediensteten diesen Ausschließungsgrund von der Anstellung gegenüber 178 Bediensteten nachgesehen.

**34.8.2** Angesichts einer verwandtschaftlichen Vernetzung von 13 vH des Personalstandes machte der RH auf die Probleme bei künftigen Versetzungen und bei der Karriereplanung aufmerksam und empfahl, in Zukunft die Anwendung der erwähnten Ausnahmebestimmungen erheblich einzuschränken.

**34.8.3** Laut Stellungnahme der Kasse sei in der Mehrzahl der Fälle die Eheschließung mit einem Kollegen erst im Laufe des Dienstverhältnisses erfolgt, eine Einflußnahme daher nicht möglich. Künftig werde sie allerdings bei der Nachsicht der Ausschließungsgründe einen strengen Maßstab anlegen.

**34.8.4** Der RH erwiderte, daß die Kasse gerade deshalb zu größerer Zurückhaltung bei der Beschäftigung von Familienangehörigen verpflichtet sei, weil sie die dienstrechtlichen Folgen der erwähnten Eheschließungen nicht verhindern könne.

**34.9.1** Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1985 verfügte die Kasse für vier Bedienstete Bezugskürzungen gem § 27 DO.A. Die Ausübung eines öffentlichen Mandates war mit einem wesentlichen zusätzlichen Einkommen verbunden, führte aber zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Dienstleistung. Die Kürzungen schwankten zwischen 20 vH und 5 vH.

Das Ergebnis eines arbeitsgerichtlichen Vergleiches bei einem anderen SV-Träger veranlaßte die Kasse, mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1986 die Bezugskürzungen aufzuheben bzw zu verringern, so daß letztlich bei zwei Bediensteten eine Kürzung von 10 vH vorgenommen wurde.

Im November 1986 bemerkte hiezu das damalige BMS, daß der zum Anlaß genommene Vergleich lediglich die besondere Lage des Streitfalles ausdrücke und ihm daher über den Einzelfall hinaus keine wie immer geartete Bedeutung zukomme. Ein Abweichen von den ursprünglich beschlossenen Kürzungen sei nur dann gerechtfertigt, wenn auch im Sachverhalt entsprechende Änderungen eingetreten wären. Änderungen im Ausmaß der ursprünglich beschlossenen Bezugskürzungen bei unverändertem Sachverhalt könnten nicht als rechtmäßig angesehen werden.

Mit Schreiben vom Dezember 1986 wies die Kasse auf das rechtmäßige Zustandekommen ihres Änderungsbeschlusses hin und zeigte damit die Grenzen der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit auf.

**34.9.2** Der RH stellte fest, daß dem Änderungsbeschluß der Kasse tatsächlich keine Änderung im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Dienstleistung und das mit der Mandatsausübung verbundene wesentliche Einkommen vorangegangen war. Er schloß sich daher der Rechtsmeinung des seinerzeitigen BMS an und empfahl, bis zum Eintreten allfälliger Änderungen wieder der ursprünglichen Regelung aus dem Jahr 1985 Geltung zu verschaffen.

**34.9.3** Die Kasse teilte hiezu mit, der mit Wirkung vom 1. Juni 1986 verfügten Aufhebung bzw Neufestsetzung der ursprünglichen Bezugskürzungen seien sehr wohl Änderungen im Sachverhalt zugrunde gelegen. Gegenüber der die Bezugskürzungen ab 1. Jänner 1985 auslösenden Sachlage hätte sich nämlich ergeben, daß die Beeinträchtigung des Dienstes insofern weggefallen bzw weniger geworden sei, als die infolge Ausübung eines öffentlichen Mandates verursachte Abwesenheit durch Einarbeitung, insb auch an Samstagen, aufgehoben bzw verringert werden konnte. Mittlerweile seien zwei Bedienstete in den Ruhestand getreten, bei den aktiven Dienstnehmern werde nur mehr in einem Fall eine Bezugskürzung von 10 vH vorgenommen.

Das BMAS hob die behauptete Änderung des Sachverhaltes hervor und verwies auf die Eigenverantwortung der Selbstverwaltung.

**34.9.4** Der RH entgegnete, die behauptete Änderung des Sachverhaltes sei ihm zur Zeit der Geburtsüberprüfung weder mitgeteilt noch nachgewiesen worden.

**34.10.1** Gem § 7 Abs 1 AZG darf die Normalarbeitszeit nur um die Leistung von fünf Überstunden je Woche und darüber hinaus um höchstens 60 Überstunden innerhalb eines Kalenderjahres verlängert werden.

Für zwei Kraftwagenlenker setzte die Kasse ab 1. April 1983 ein Überstundenpauschale von je 40 Überstunden im Monat fest.



- 127 -

**34.10.2** Der RH empfahl, diese Kraftwagenlenker künftig nicht über das gem § 7 Abs 1 AZG festgelegte Ausmaß zu belasten und das Überstundenpauschale gem § 47 Abs 4 DO.C entsprechend dieser Arbeitszeit neu festzusetzen.

**34.10.3** Die Kasse verwies auf die Probleme bei der Arbeitszeiteinteilung dieser Kraftwagenlenker, zeigte sich aber um eine konstruktive Lösung bemüht.

**34.11.1** Gem § 39 Abs 2 DO.C kann Arbeitern, die Arbeiten mit starker Staubentwicklung oder starker Verschmutzung verrichten, eine Erschwerniszulage im Ausmaß von 5 vH bis 15 vH des Lohnes nach Bezugsstufe 1 jener Dienstklasse, in die der Arbeiter eingereiht ist, gewährt werden.

Wie erhoben wurde, erhielten zwei Direktionschauffeure die Erschwerniszulage im Höchstausmaß, obwohl sie neben der Reinigung der Dienstwagen und gelegentlichen Wartungsarbeiten am Fahrzeug keine Aufgaben zu erfüllen hatten, die eine Gewährung der Erschwerniszulage begründet hätten.

**34.11.2** Da nach Ansicht des RH die Gewährung einer Erschwerniszulage im Höchstausmaß die dauernde Verrichtung von Arbeiten mit starker Staubentwicklung oder starker Verschmutzung voraussetzt, wäre in den vorliegenden Fällen eine Abstufung nach Hundertsätzen vorzunehmen.

**34.11.3** Die Kasse teilte mit, sie werde künftig der Empfehlung des RH entsprechen.

**34.12.1** Für den von der Dienstleistung freigestellten Zentralbetriebsratsobmann sahen Richtlinien, die allerdings von keinem Verwaltungskörper beschlossen worden waren, je nach Funktionsdauer außerplanmäßig die Einreihung zumindest in Gehaltsgruppe C, Dienstklasse III, jedoch höchstens in Gehaltsgruppe E, Dienstklasse III vor.

**34.12.2** Da für diese Richtlinien weder die Dienstordnungen noch § 115 Abs 3 ArbVG eine rechtliche Grundlage boten und sie mangels ordnungsgemäßer Beschlußfassung ohnehin nie in Rechtskraft erwachsen waren, empfahl der RH, diese Richtlinien auch nicht mehr anzuwenden.

**34.12.3** Die Kasse teilte mit, der Verwaltungsausschuß habe im Mai 1985 im Hinblick auf die verantwortungsvolle Tätigkeit des Zentralbetriebsratsobmannes dessen Neueinreihung vorgenommen. In Hinblick werde sie aber die Empfehlung des RH beachten.

**34.13.1** Mit Wirksamkeit vom 1. März 1986 wurde der bisherige ständige Stellvertreter des Leiters der ADV in der Hauptstelle im Zusammenhang mit der Einschulung auf den Dienstposten eines ständigen Stellvertreters des leitenden Angestellten in Gehaltsgruppe G, Dienstklasse I eingereiht. Bei der im Mai 1986 durchgeführten Ausschreibung dieses Dienstpostens trat der Genannte als einziger Bewerber auf und wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1986 zum ständigen Stellvertreter des leitenden Angestellten in Gehaltsgruppe G, Dienstklasse II bestellt.

Ebenfalls mit Wirksamkeit vom 1. März 1986 wurde der bisherige Leiter der Wirtschaftsabteilung in der Hauptstelle im Zusammenhang mit der Einschulung auf den Dienstposten eines Stellvertreters des leitenden Angestellten in Gehaltsgruppe G, Dienstklasse I eingereiht. Mangels eines derartigen Dienstpostens ersuchte die Kasse den HV um Zustimmung zu einer befristeten Erhöhung der Dienstposten in Gehaltsgruppe G, Dienstklasse II von bisher fünf auf künftig sechs mit 1. Jänner 1987. Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1986 wurde der Bedienstete außerplanmäßig in Gehaltsgruppe G, Dienstklasse II gereiht, obwohl zu diesem Zeitpunkt eine derartige Zustimmung noch nicht vorlag.

**34.13.2** Nach Ansicht des RH ist im erstangeführten Fall durch die Einschulung vor der Ausschreibung ein Präjudiz geschaffen worden. Eine ordnungsgemäße Vorgangsweise hätte erfordert, zunächst die Ausschreibung durchzuführen und sodann innerhalb einer vorläufig befristeten Bestellung die Einschulung vorzunehmen.

Im zweitangeführten Fall ist dem Bediensteten überhaupt die Wettbewerbsstellung einer Ausschreibung erspart worden. Diesfalls wäre der Dienstposten nach vorliegender Zustimmung des HV auszuscheiden, mit dem bestgeeigneten Bewerber – allenfalls für die Dauer seiner Einschulung – provisorisch und in der Folge erst definitiv zu besetzen gewesen.

**34.13.3** Der Kasse erschien eine vorläufig befristete Bestellung bzw eine provisorische Bestellung nach den Bestimmungen der DO.A nicht möglich.



- 128 -

Das BMAS schloß sich der Meinung des RH an.

34.13.4 Der RH hielt an seiner Empfehlung fest und entgegnete, die vorgeschlagene Regelung sei zwar nicht ausdrücklich in der DO.A vorgesehen, jedoch keineswegs ausgeschlossen.

34.14.1 Aufgrund seiner Bewerbung um den in einem halben Jahr frei werdenden Posten des Verwalters im Erholungs- und Genesungsheim Lehenrotte nahm die NÖGKK den Sohn eines ihrer Direktoren in ihre Dienste und schulte ihn in der genannten Einrichtung ein, obwohl dort kein entsprechender Dienstposten zur Verfügung stand.

34.14.2 In dieser Vorgangsweise erblickte der RH abermals eine unerwünschte Präjudizierung des künftigen Ausschreibungsverfahrens.

34.14.3 Die Kasse teilte mit, seinerzeit sei kein Bediensteter der Kasse mit Erfahrungen in einer derartigen Einrichtung zur Verfügung gestanden. Im übrigen hätte jede Einschulung noch während der aktiven Tätigkeit des damaligen Verwalters erfolgen müssen. Im April 1987 habe der Verwaltungsausschuß den Postenwerber zum Verwalter bestellt.

Das BMAS trat zwar der Empfehlung des RH bei, verwies jedoch auf die Verantwortung der Selbstverwaltung.

34.14.4 Der RH erwiderte, das nunmehr behauptete Fehlen eines Kassenbediensteten mit entsprechender Erfahrung hätte nur durch ein Ausschreibungsverfahren ermittelt werden können. Bei zeitgerechter Postenausschreibung hätte eine Einschulung des so ermittelten Bewerbers noch vor dem Ausscheiden des bisherigen Posteninhabers erfolgen können.

#### **Beitragswesen**

34.15.1 Die Kasse schrieb auch jenen Beitragsschuldnern, welchen sie zur Abstattung ihrer Rückstände Raten in so geringer Höhe gewährt hatte, daß mit einer gänzlichen Bezahlung der Verbindlichkeiten nicht zu rechnen war, Verzugszinsen gem § 59 Abs 1 ASVG vor. In mehreren Fällen war die Vorschreibung der Verzugszinsen weit höher als der aufgrund der Ratenbewilligung bezahlte Betrag. Von der gem § 59 Abs 2 ASVG möglichen Herabsetzung oder Nachsicht der Verzugszinsen machte die NÖGKK nur wenig Gebrauch.

34.15.2 Der RH regte an, die einschränkende Haltung bei der Herabsetzung oder Nachsicht der Verzugszinsen zu überdenken, weil die Vorschreibung praktisch uneinbringlicher Beträge einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht.

34.15.3 Die Kasse sagte dies zu.

34.16.1 Einige wenige Dienstgeber waren seit mehr als fünf Jahren keiner Beitragsprüfung unterzogen worden.

34.16.2 Unter Hinweis auf die absolute Verjährungsfrist von fünf Jahren gem § 68 Abs 1 ASVG empfahl der RH, bei diesen Dienstgebern ehestmöglich Beitragsprüfungen durchzuführen.

34.16.3 Die Kasse kam der Empfehlung des RH nach, vertrat aber auch die grundsätzliche Meinung, daß in bestimmten Fällen aus ökonomischen Gründen ein Prüfungsverzicht einem umfangreichen Ermittlungsverfahren vorzuziehen wäre.

34.16.4 Der RH gab zu bedenken, daß derartige Kostenvergleiche zumeist erst nach einer Beitragsprüfung angestellt werden können.

34.17.1 Einigen Bezirksstellen war seit mehr als zehn Jahren ein und derselbe Beitragsprüfer zugeteilt.

34.17.2 Der RH wies darauf hin, daß bei dieser Vorgangsweise dem Vorteil einer genauen Kenntnis der Dienstgeber im jeweiligen Bezirksstellenbereich die Gefahr der "Betriebsblindheit" entgegenstehen könnte.



- 129 -

34.17.3 Die Kasse teilte mit, den Einsatz der Beitragsprüfer hinsichtlich ihres örtlichen Wirkungsbereiches überdenken zu wollen.

34.18.1 Der Einspruch gegen den Bescheid eines Versicherungsträgers in Verwaltungssachen ist gem § 412 ASVG vom Versicherungsträger ungesäumt, längstens jedoch binnen zwei Wochen unter Anschluß der Akten und seiner Stellungnahme dem Landeshauptmann vorzulegen.

Wie erhoben wurde, hat die Kasse zwar mehrmals den Einspruch und den angefochtenen Bescheid innerhalb dieser Frist, die Stellungnahme aber erst nach ergänzenden Erhebungen und daher teilweise beträchtlich später vorgelegt.

34.18.2 Nach Ansicht des RH sollte die Kasse auch um die fristgerechte Vorlage der Stellungnahme bemüht sein.

34.18.3 Die Kasse fühlte sich vom RH zu Unrecht kritisiert, da sich längere Fristen bei der Abgabe von Stellungnahmen auch oftmals wegen neuer Vorbringen der Einspruchswerber ergäben, die anlässlich der Betriebseinschau noch nicht geäußert worden seien.

34.18.4 Der RH entgegnete, nach einem ordnungsgemäß durchgeführten Ermittlungsverfahren könne wohl auf ergänzende Erhebungen weitgehend verzichtet werden. Aber auch etwa erforderliche ergänzende Erhebungen vermögen die Vorlage der Stellungnahme mehrere Monate nach dem Einspruch nicht zu rechtfertigen.

34.19.1 Da gem § 44 Abs 1 Z 1 ASVG für die Berechnung der Beiträge das im Beitragszeitraum erzielte Entgelt im Sinne des § 49 Abs 1 ASVG maßgebend ist, hatte sich die Kasse anlässlich von Beitragsprüfungen wiederholt mit diesem Entgeltbegriff auseinanderzusetzen. Laut ausdrücklicher Anordnung der angeführten Gesetzesstelle ist nicht nur auf das tatsächlich gezahlte Entgelt einschließlich der Sachbezüge, sondern, wenn es dieses übersteigt, auch auf das Entgelt kraft Rechtsanspruch abzustellen.

Unter Hinweis auf die genannten Gesetzesbestimmungen hat die Kasse in Einzelfällen zu Unrecht die vom Dienstgeber vorgenommenen Einstufungen der Arbeitnehmer richtiggestellt und die Beiträge entsprechend angepaßt.

34.19.2 Nach Ansicht des RH verweist § 49 Abs 1 ASVG voll auf das Arbeitsrecht. Beitragsnachzahlungen können daher dann nicht verfügt werden, wenn arbeitsrechtlich sichergestellt ist, daß die Dienstnehmer das ihnen Gebührende erhalten haben und mit einer Klage beim Arbeitsgericht nicht durchdringen würden. Er empfahl daher, bei der bescheidmäßigen Festsetzung von Beitragsnachzahlungen wegen Nichtbeachtung des Anspruchslohnes größte Zurückhaltung zu üben.

34.19.3 Die NÖGKK meinte, den grundsätzlichen Ausführungen des RH lägen nur jene Fälle zugrunde, in welchen der VwGH zu einem anderen Ergebnis als die Kasse und die Einspruchsbehörde gelangt sei. Im übrigen liege es im Wesen eines Rechtsmittelverfahrens, nach einer objektiven Sachentscheidung zu suchen.

34.19.4 Der RH widerlegte anhand von Beispielen die Meinung der Kasse und hielt seine Empfehlung aufrecht, zumal mit ungerechtfertigten Beitragsnachforderungen wegen scheinbarer Nichtbeachtung des Anspruchslohnes der Dienstgeber dem Vorwurf der Verletzung des Kollektivvertrages ausgesetzt wird.

#### **Leistungswesen**

34.20.1 Die Kasse betrieb in St. Pölten, Wiener Neustadt und Baden Ambulatorien für physikalische Medizin. Die Gebarungsergebnisse waren im Beobachtungszeitraum ständig negativ und wiesen einen jährlichen Abgang zwischen 2,4 und 2,8 Mill S aus. Die Ursachen lagen in dem zu geringen Patientenfall und damit zusammenhängend in der mangelnden Auslastung des Personals und der Einrichtungen. Weiters boten die üblichen Öffnungszeiten keine Möglichkeit für berufstätige Patienten, die Ambulatorien außerhalb ihrer Arbeitsstunden aufzusuchen.

34.20.2 Der RH bemängelte, daß es die Kasse unterlassen hatte, durch Rationalisierungen bessere Gebarungsergebnisse zu erzielen, und empfahl, entweder einen kostendeckenden Betrieb anzustreben oder die Ambulatorien zu schließen.



- 130 -

**34.20.3** Die Kasse erwiderte, die Gebarungsergebnisse würden eine Schließung rechtfertigen, sie betriebe aber die Ambulatorien ausschließlich aus medizinischen Gründen im Interesse ihrer Versicherten. Versuchsweise geänderte Behandlungszeiten hätten die Auslastung auch nicht wesentlich beeinflussen können.

**34.21.1** Als ärztlicher Leiter stand diesen Ambulatorien kein Facharzt für physikalische Medizin, sondern ein praktischer Arzt des chefarztlichen Dienstes zur Verfügung.

**34.21.2** Nach Ansicht des RH stand diese Vorgangsweise nicht mit § 7 Abs 4 des Krankenanstaltengesetzes in Einklang, wonach nur Fachärzte des betreffenden Sonderfaches mit der Führung von Ambulatorien betraut werden dürfen.

**34.21.3** Laut Stellungnahme sei es der Kasse trotz nachhaltiger Bemühungen bisher nicht möglich gewesen, einen Facharzt zu verpflichten. Die Tätigkeit des praktischen Arztes, der ein Praktikum für Physikalische Medizin absolviert habe, sei nur als Übergangslösung gedacht.

**34.22.1** Die zeitlich und fachlich unzureichende Betreuung der Patienten hatte Mängel bei der Verabreichung der physikalischen Behandlungen an die Patienten durch das Fachpersonal zur Folge. So wurden die Verordnungsvorschläge des zuweisenden Arztes fachärztlich nicht überprüft, Behandlungen durch das Fachpersonal abgeändert und zusätzliche Therapien verabreicht. Überdies wurden die verabreichten Behandlungen von den Patienten nicht bestätigt.

**34.22.2** Der RH beanstandete die aufgezeigten Mängel und empfahl, diese zu beheben.

**34.22.3** Laut Stellungnahme der Kasse seien abweichende Therapien nach fernmündlicher Rücksprache mit dem behandelnden Arzt verabreicht worden. Sie werde sich aber bemühen, die Mängel zu beheben und den Betrieb der Ambulatorien auf eine neue Grundlage zu stellen.

**34.23.1** Die Kasse betrieb zur flächendeckenden Versorgung ihrer Versicherten 14 Zahnambulatorien, welche, von Ausnahmen abgesehen, durchwegs positive Gebarungsergebnisse erzielten (in den Jahren 1983 bis 1985 zwischen rd 6 Mill S und 7,8 Mill S).

Einige Zahnbehandler erarbeiteten jedoch nur geringe Stundenerlöse und blieben weit unter den rentablen Stundenerlösen von etwa 1 500 S. Die geringste Stundenleistung lag bei 378 S. Unterdurchschnittliche Erlöse erzielten auch drei Zahnbehandler, welchen die Führung einer Privatpraxis gestattet worden war.

**34.23.2** Der RH bemängelte diese Unzulänglichkeiten, zumal § 11 Abs 1 DO.B im Falle zu geringer Leistungen einen Widerruf der Berechtigung zur Führung einer Privatordination ermöglicht hätte.

**34.23.3** Laut Stellungnahme der Kasse seien in zwei Ambulatorien mit ungenügenden Leistungen entsprechende Personalmaßnahmen getroffen worden. Die drei Zahnbehandler mit Privatpraxen seien zwischenzeitlich ausgeschieden.

**34.24.1** Einige Zahnbehandler mit Privatpraxis rechneten ihre dort erbrachten Leistungen wie Vertragsbehandler unmittelbar mit der Kasse ab, zwei weitere über die gemeinsame Wiener Ärzterrechnung.

**34.24.2** Mit einer Ausnahme, für die eine Sondervereinbarung vorlag, stand diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit § 11 Abs 2 DO.B, wonach Ärzte oder Dentisten nicht gleichzeitig Angestellte und Vertragsbehandler sein dürfen. Der RH bemängelte daher diese Vorgangsweise als eine Vergünstigung, die gem § 131 ASVG für Wahlärzte oder Wahldentisten nicht vorgesehen ist.

**34.24.3** Laut Stellungnahme der Kasse sei einer dieser Zahnbehandler bereits pensioniert, ein anderer ohne Bezüge im Sonderurlaub und ein weiterer im 60. Lebensjahr. Zwei weitere Zahnärzte rechneten ihre Leistungen als Wahlbehandler ab.



**34.25.1** In mehreren Ambulatorien beschäftigte die Kasse ausländische Zahnbehandler ohne Nostrifizierung, die jedoch aufgrund der vom damaligen BMGU gewährten Ausnahmegenehmigung in unselbständiger Stellung unter Aufsicht und Verantwortung eines Ambulatoriumsleiters tätig werden durften. Diese Aufgabe wurde vom Chefzahnarzt wahrgenommen, der in regelmäßigen Abständen Kontrollen vornahm.

**34.25.2** Da nach Auffassung des RH eine solche Aufsicht jedoch nur bei ständiger Anwesenheit eines Ambulatoriumsleiters wahrgenommen werden kann, empfahl er, diese Zahnbehandler solchen Ambulatorien zuzuteilen, wo dies zutrifft.

**34.25.3** Die Kasse führte dazu aus, daß die teilweise allein arbeitenden ausländischen Zahnbehandler in dauernder Fühlungnahme mit dem Chefzahnarzt stünden. Österreichische Ambulatoriumsleiter habe sie trotz aller Bemühungen bisher nicht verpflichten können. Obwohl 62 Planstellen für Vertragszahnbehandler in NÖ unbesetzt seien, werde sie sich auch weiterhin bemühen, diesen Zustand zu ändern.

**34.26.1** Für Kieferregulierungen stand kein Facharzt zur Verfügung. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch einen pensionierten Dentisten in den Räumen des Zahnambulatoriums St. Pölten, jedoch auf dessen eigene Rechnung, bedeutete für die Kasse keinen nennenswerten wirtschaftlichen Vorteil.

**34.26.2** Der RH empfahl, einen Facharzt einzustellen oder auszubilden, um diese Möglichkeit für das Zahnambulatorium zu nutzen.

**34.26.3** Die Kasse erwiderte, die Kieferregulierungen durch den pensionierten Dentisten stellten eher eine Serviceleistung für die Patienten dar. Sie sei jedoch bestrebt, entsprechende Behandler zu finden.

**34.27.1** Aufgrund der Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes, des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung sind die verwendeten elektrischen Apparate und Röntgengeräte der Ambulatorien regelmäßig auf ihre Sicherheit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Diesem Erfordernis kam die Kasse zum größten Teil nach, unterließ es aber zB in Wiener Neustadt, die beanstandeten Geräte in Ordnung zu bringen.

**34.27.2** Der RH empfahl, die Mängel ehestmöglich zu beheben.

**34.27.3** Laut Mitteilung der Kasse seien die festgestellten Mängel behoben bzw als nicht mehr geeignet bezeichnete Geräte außer Betrieb genommen worden.

**34.28.1** Die Kasse betrieb ein Erholungsheim für ihre erholungs- und genesungsbedürftigten Versicherten in Lehenrotte bei Freiland. Die Einrichtung bot 79 Patienten Platz und war wegen der örtlichen Lage und der geringen Bettenzahl nicht kostengünstig zu betreiben.

**34.28.2** Der RH empfahl, unter Umwidmung schwach genützter Gemeinschaftsräume und leerstehender Personalwohnungen sowie durch einen Dachausbau Therapiemöglichkeiten für eine auf höherem medizinischen Niveau stehende Einrichtung zu schaffen. Allenfalls wäre eine Zweckwidmung als Diätgenesungsheim zu überlegen.

**34.28.3** Die Kasse berichtete von Untersuchungen, dem Erholungsheim eine andere Zweckwidmung zu geben, etwa auch jene eines Diätgenesungsheimes.

**34.29.1** Das Heim stand unter der Leitung eines Verwalters, dessen Gattin als Wäschebeschließerin beschäftigt und ihm somit dienstlich unterstellt war.

**34.29.2** Der RH bemängelte dies, da die DO.A eine dienstliche Unterordnung von Ehegatten nicht zuläßt.

**34.29.3** Laut Stellungnahme der Kasse sei diese Unvereinbarkeit durch die zwischenzeitlich erfolgte Pensionierung des Verwalters und seiner Gattin behoben worden.

**34.30.1** Als einzige Gebietskrankenkasse Österreichs unterhielt die NÖGKK in Breitenstein am Semmering ein Erholungsheim für Kinder zwischen fünf und fünfzehn Jahren. Wegen deren Schulpflicht



- 132 -

ergaben sich während der Schulzeiten beträchtliche Schwierigkeiten bei der Einweisung. Der Betrieb an lediglich 230 Tagen im Jahr, die geringe Bettenanzahl von 52 und die intensive pädagogische Betreuung verursachten demgemäß sehr hohe Kosten.

**34.30.2** Der RH empfahl, grundsätzlich zu überlegen, ob und in welcher Form dieses Heim weiterbestehen soll. Für den Fall der Weiterführung wären umfassende Instandsetzungsmaßnahmen zu treffen.

**34.30.3** Die Kasse erklärte, sie habe bereits vor Jahren derartige Überlegungen angestellt, sich aber zur Fortführung des aufgrund einer Stiftung bestehenden Heimes entschieden. Nunmehr sei eine Erneuerung des Inventars geplant.

**34.31.1** Wie der RH feststellte, wurden mitunter Kinder eingewiesen, die Verhaltensstörungen aufwiesen und für deren Betreuung die erzieherischen Fähigkeiten der Bediensteten nicht ausreichten.

**34.31.2** Der RH empfahl, in Einzelfällen geschulte Psychologen beizuziehen.

**34.31.3** Die Kasse führte dazu aus, das Erziehungspersonal sei über mehrere Wochen von einem anerkannten Psychologen geschult worden. In schwierigen Fällen würde ein Arzt zugezogen.

**34.32.1** Die Kasse gewährte Zahlungen aus dem Unterstützungsfonds für die kassenfreie ärztliche Leistung der Klimakammer-Behandlung, wobei sie das Erfordernis der Bedürftigkeit gem § 84 ASVG außer acht ließ.

**34.32.2** Der RH legte der Kasse nahe, nur dann Unterstützungen zu gewähren, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

**34.32.3** Laut Stellungnahme der Kasse habe sie mangels einer Regelung zum damaligen Zeitpunkt eine Kostenvergütung aus dem Unterstützungsfonds für diese Behandlungen vorgenommen, um gleiche Leistungen wie andere SV-Träger anzubieten. Mittlerweile erfolgten solche Behandlungen im Rahmen des normalen Leistungsangebotes ohne Inanspruchnahme des genannten Fonds.

**34.33.1** Die Einbringung der auf sie gem § 332 Abs 1 ASVG übergegangenen Schadenersatzansprüche betrieb die Kasse mit zuwenig Nachdruck.

**34.33.2** Der RH empfahl eine strengere Vorgangsweise.

**34.33.3** Die Kasse begründete ihre Entscheidungen mit sozialen Erwägungen.

**34.33.4** Der RH entgegnete, bei allen sozialen Erwägungen dürfe nicht übersehen werden, daß den Schadenersatzforderungen ein strafwürdiges Verhalten des Ersatzpflichtigen zugrunde lag.

#### **Rechnungswesen und Liegenschaften**

**34.34.1** Die SV-Träger haben seit 1979 neben dem Rechnungsabschluß auch eine Kostenrechnung zu erstellen. Um diese zusätzliche Aufgabe zu vereinfachen, führte die Kasse im Hauptbuch für den Sachaufwand des "Allgemeinen Verwaltungsaufwandes" keine Aufgliederung nach Aufwandsarten durch, sondern faßte jeweils mehrere Aufwandsarten einer Kostenstelle auf einem Konto zusammen.

**34.34.2** Nach Ansicht des RH war die solcherart den Erfordernissen der Kostenrechnung angepaßte Finanzbuchhaltung in der Aussagefähigkeit ihrer Erfolgskonten beeinträchtigt. Er empfahl die Führung von Aufzeichnungen, welche in vollem Umfang den Erfordernissen sowohl der Finanz- als auch der Betriebsbuchhaltung entsprechen.

**34.34.3** Wie die Kasse mitteilte, habe sie mit der 1987 erfolgten Neuorganisation des Finanzwesens die aufgezeigten Mängel beheben können.

**34.35.1** Im Jahre 1985 wurde mit rd 13 Mill S eine ungewöhnlich hohe Abschreibung vom Umlaufvermögen vorgenommen. Diese Wertberichtigung betraf uneinbringliche Beitragsforderungen, die bereits zu einem früheren Bilanzstichtag abzuschreiben gewesen wären.



34.35.2 Im Sinne einer gleichmäßigen Vermögensbewertung und Bilanzierung regte der RH an, die aushaftenden Forderungen jährlich auf ihre Einbringlichkeit zu prüfen und uneinbringlich gewordene Beiträge laufend abzuschreiben.

34.35.3 Die Kasse sagte dies zu.

34.36.1 In den Jahren 1982 bis 1985 war ein Ungleichgewicht zwischen Zuweisungen zur Rücklage des Unterstützungsfonds und den verwendeten Mitteln zu beobachten. Obwohl die innerhalb des Zeitraums erbrachten Leistungen von insgesamt rd 4,3 Mill S ohne weiteres aus der am 1. Jänner 1982 ausgewiesenen Rücklage von rd 13,8 Mill S zu bestreiten gewesen wären, führte die Kasse der Rücklage weitere 64 Mill S zu, so daß diese am 31. Dezember 1985 rd 76,8 Mill S betrug.

34.36.2 Nach Ansicht des RH hätte die Kasse aus Gründen der Bilanzwahrheit darauf verzichten sollen, zu Lasten des Erfolges Rücklagen für Aufwendungen zu bilden, die ihr allenfalls erst in einem sich über Jahrzehnte erstreckenden Zeitraum erwachsen werden.

34.36.3 Laut Stellungnahme der Kasse sei in Hinkunft aufgrund geänderter Richtlinien mit einer stärkeren Inanspruchnahme des Unterstützungsfonds zu rechnen.

34.37.1 Obwohl die Kasse in den letzten Jahren bemüht war, ihren umfangreichen Haus- und Liegenschaftsbesitz nach Tunlichkeit einzuschränken, verfügte sie zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch immer über zahlreiche Objekte, die nicht unmittelbar der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dienten. Demgemäß ergab sich aus dem Eigentum insb an den Wohnhäusern in St. Pölten einerseits eine nicht unerhebliche administrative Belastung und andererseits wegen der geringen Erträge eine unwirtschaftliche Kapitalbindung.

34.37.2 Der RH empfahl daher, verstärkt um eine bestmögliche Veräußerung der für die NÖGKK unwirtschaftlichen Liegenschaften bemüht zu sein.

34.37.3 Die Kasse bekundete ihre Bereitschaft, weiterhin Objekte, die nicht unmittelbar der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dienen, bestmöglich zu veräußern.

34.38.1 Die Kasse vermietete zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 84 Wohnungen der in ihrem Eigentum stehenden Wohnhausanlage in St. Pölten an ihre Bediensteten um je 15 S/m<sup>2</sup>. Dieser Preis kam auch beim Abschluß neuer Mietverträge zur Anwendung, obwohl die Wohnungen nach Lage und Ausstattung der Kategorie A zuzurechnen waren.

34.38.2 Da nach den geltenden mietenrechtlichen Bestimmungen für solche Mietobjekte – auch wenn sie mit einem WWF-Darlehen errichtet worden sind – 24,40 S je m<sup>2</sup> verrechnet werden können, empfahl der RH, bei Neuvermietungen die gesetzlichen Möglichkeiten voll auszuschöpfen.

34.38.3 Die Kasse sagte dies zu.

34.39.1 Mit Vertrag vom Dezember 1981 verpachtete die Kasse eine Liegenschaft in St. Pölten samt der darauf befindlichen Tennissportanlage, bestehend aus sechs Spielplätzen und einem Clubhaus, an den Tennisclub ihrer Angestellten auf weitere zehn Jahre. Der jährliche wertgesicherte Pachtschilling wurde mit 3 300 S zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer festgelegt.

34.39.2 Nach Ansicht des RH entsprach das jährliche Entgelt für eine Anlage dieser Größenordnung und Qualität nicht annähernd den wirtschaftlichen Gegebenheiten, zumal die Anmietung solcher Tennisplätze von Vereinen bzw gewerblichen Betrieben einen weitaus höheren Aufwand erfordern würde.

Da der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich zu entrichtenden Pachtschilling und einem am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ausgerichteten Entgelt eine freiwillige Sozialleistung für einen an sich nach den einschlägigen Richtlinien zulässigen Zweck darstellt, wäre dieser auch dem Bereich der Mittel für freiwillige soziale Zuwendungen zuzuordnen.

34.39.3 Laut Stellungnahme der Kasse sei die dem Tennisclub zur Verfügung gestellte Liegenschaft ursprünglich unbebaut gewesen. Erst der Club habe die darauf befindliche Anlage errichtet. Es wäre daher nicht gerechtfertigt, die von diesem Verein getätigten Investitionen und die sich dadurch ergebende Wert-



- 134 -

erhöhung der Liegenschaft auf den Pachtschilling umzulegen bzw hiefür Mittel aus dem Bereich der freiwilligen sozialen Zuwendungen heranzuziehen. Außerdem hätte die Kasse aus dem Grundeigentum keine wie immer gearteten Abgaben zu tragen, da dies dem Club obläge. Sie nähme die Ausführungen des RH jedoch zum Anlaß einer internen Überprüfung ihrer bisherigen Vorgangsweise.

#### **Sachaufwand und Beschaffungswesen**

**34.40.1** Neben fünf Transportfahrzeugen verfügte die Kasse auch über drei Pkw der gehobenen Preisklasse. Zwei dieser Pkw wurden 1986 um rd 487 000 bzw 489 000 S mit umfangreicher Sonderausstattung wie Sonderlackierung, Klimaanlage und wärmedämmendem Glas, ein Fahrzeug auch mit orthopädischen Fahrerlehnen und beheizten Außenspiegeln angeschafft.

**34.40.2** Der RH beanstandete die hohen Anschaffungskosten der Fahrzeuge und wiederholte die bereits 1985 ausgesprochene Empfehlung, auf eines der Direktionsfahrzeuge zu verzichten.

**34.40.3** Die Kasse rechtfertigte die Sonderausstattung mit dem Sicherheitsbedürfnis der Fahrzeugbenützer. Die Einsparung eines Fahrzeuges wäre mit Rücksicht auf die flächenmäßige Ausdehnung des Wirkungsbereiches der Kasse und die Stellung ihrer Organe im Rahmen der österreichischen Sozialversicherung derzeit nicht möglich.

**34.41.1** Fahrtenbücher und Reisegebührenrechnungen ließen darauf schließen, daß der Obmann wiederholt ein Dienstfahrzeug samt Fahrer für Tätigkeiten in Anspruch nahm, die mit der Erfüllung von Aufgaben für die Kasse in keinem unmittelbaren Zusammenhang standen. Außerdem benützte der leitende Angestellte für Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort ein Dienstfahrzeug.

**34.41.2** Der RH erachtete die Verwendung eines Dienstfahrzeuges für derartige Fahrten als unzulässig. Er empfahl, kasseneigene Fahrzeuge nur zu unvermeidlichen dienstlichen Fahrten heranzuziehen und in den Fahrtenbüchern den Zweck der Fahrten anzugeben.

**34.41.3** Die Kasse sagte dies zu.

**34.42.1** Leitende Bedienstete und Versicherungsvertreter unternahmen verschiedene Reisen ins Ausland, deren dienstliche Notwendigkeit vom RH bezweifelt wurde. Als Beispiel erwähnte der RH in Frankreich abgehaltene Symposien eines Herstellers von ADV-Geräten sowie die Generalversammlung der IVSS in Genf und Montreal.

**34.42.2** Der RH hielt die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im Hinblick auf die dort behandelten Themen und das zu beachtende Gebot der Sparsamkeit für nicht gerechtfertigt und empfahl, künftig bei der Genehmigung von Auslandsdienstreisen einen strengeren Maßstab anzulegen.

**34.42.3** Laut Stellungnahme der Kasse seien die genannten Tagungen auch im Hinblick auf den möglichen Erfahrungsaustausch von Interesse gewesen.

**34.43.1** Die Kasse nahm wiederholt Einladungen zu Studienreisen, Besichtigungen von Betriebseinrichtungen und zu sonstigen Veranstaltungen von Unternehmungen an, welche an der Erteilung eines Auftrages interessiert waren. Meist wurde die Unterkunft, gelegentlich aber auch die volle Verpflegung beigestellt. Eine Einladung wurde sogar während eines Vergabeverfahrens angenommen.

**34.43.2** Der RH legte der Kasse, wie schon bei der Gebarungsüberprüfung des Verwaltungsaufwandes 1984, dringend nahe, solche Einladungen nicht anzunehmen und die Kosten notwendiger Studienreisen selbst zu tragen.

**34.43.3** Die Kasse sagte dies zu.

**34.44.1** Die bei Dienstreisen entstandenen Übernachtungskosten wurden häufig in der Weise verrechnet, daß die Kasse die Hotelkosten an das Reisebüro überwies, welches die Reservierung besorgt hatte. In weiterer Folge stellten die Reisetilnehmer unter Berufung auf § 73 Abs 7 DO.A ein Drittel des Übernachtungsgeldes in Rechnung.



- 135 -

**34.44.2** Der RH erachtete diese Vorgangsweise als ungerechtfertigt, weil der Dienstgeber selbst die Hotelkosten bestritten hatte.

**34.44.3** Die Kasse nahm dies zur Kenntnis.

Das BMAS und der HV pflichteten dem RH bei. Letzterer stellte außerdem eine Klarstellung in den Dienstordnungen in Aussicht.

**34.45.1** Auf ähnliche Weise wurden auch Verpflegskosten doppelt vergütet. Wenn die von der Kasse bezahlten Hotelrechnungen auch das Frühstück einschlossen, wurde es nämlich verabsäumt, bei den gebührenden Taggeldern den Wert des Frühstücks in Abzug zu bringen.

**34.45.2** Der RH legte der Kasse nahe, dies abzustellen.

**34.45.3** Die Kasse verteidigte ihre Vorgangsweise damit, daß in der Dienstordnung keine anderslautende Bestimmung enthalten sei.

**34.45.4** Der RH erwiderte, daß die doppelte Vergütung eines Aufwandes mit dem auch die SV-Träger verpflichtenden Gebot der Sparsamkeit unvereinbar sei.

**34.46.1** Im September 1985 nahmen Vertreter der Kasse an einer Tagung in Lübeck teil. Für die Anreise zum Tagungsort benützte der Obmann den kasseneigenen Dienstwagen. Der leitende Angestellte und ein weiterer Bediensteter reisten mit dem Flugzeug.

**34.46.2** Der RH hielt dies für äußerst unwirtschaftlich, weil der geräumige Dienstwagen außer dem Fahrer durchaus drei weiteren Personen genügend Platz geboten hätte.

**34.46.3** Laut Stellungnahme der Kasse sei es zur gemeinsamen Benützung des Dienstwagens deshalb nicht gekommen, weil der Obmann wegen anderweitiger Verpflichtungen die Tagung vorzeitig verlassen mußte.

**34.47.1** Sitzungen der Verwaltungskörper fanden häufig außerhalb des Sitzes der Hauptstelle statt.

**34.47.2** Der RH hielt diese Vorgangsweise in Anbetracht der dabei entstehenden Mehrkosten nicht für zweckmäßig und empfahl, auswärtige Sitzungen auf wenige Ausnahmefälle zu beschränken.

**34.47.3** Die Kasse teilte mit, dieser Empfehlung bereits entsprochen zu haben.

**34.48.1** Die Kasse nahm 1974 eine Erweiterung ihres Hauptstellengebäudes in St. Pölten vor und begann 1985 mit der Errichtung eines Dienststellengebäudes in Krems. Bei beiden Bauvorhaben wurde ohne ausreichende sachliche Begründung auf die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung verzichtet.

**34.48.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil aufgrund der ÖNORM A 2050 die öffentliche Ausschreibung zu wählen ist, wenn nicht aus besonderen, aktenkundig zu machenden Gründen eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe zweckmäßiger erscheint.

**34.48.3** Laut Stellungnahme der Kasse hätten sich die Verwaltungskörper für eine beschränkte Ausschreibung vor allem wegen des geringeren Arbeitsumfanges entschieden und die Angabe besonderer Gründe für entbehrlich gehalten.

**34.48.4** Der RH beharrte auf seinem Standpunkt.

**34.49.1** Im Jahre 1977 erkannte die Kasse, daß Reinigungsarbeiten in der Rheumasonderkrankenanstalt sowie in der Bezirksstelle Baden durch eine Reinigungsunternehmung kostengünstiger als mit eigenem Personal durchgeführt werden könnten, und beauftragte eine einschlägige Unternehmung mit der Durchführung eines Großteils dieser Arbeiten.



- 136 -

34.49.2 Der RH bemängelte die Vergabe ohne Ausschreibungsverfahren. Weiters regte er an, auch im Bereich der Hauptstelle einen Kostenvergleich zwischen Eigen- und Fremdreinigung anzustellen und zumindest längerfristig der günstigeren Durchführungsart den Vorzug zu geben.

34.49.3 Die Kasse sagte die künftige Ausschreibung der Reinigungsarbeiten in Baden sowie einen Kostenvergleich bei der Hauptstelle zu.

34.50.1 Im Rahmen der von der NÖGKK bevorzugten beschränkten Ausschreibung erfolgte die Auswahl der zur Angebotslegung einzuladenden Unternehmungen aufgrund von Interventionen bzw. Vorschlägen der Fachgewerkschaften sowie der Kammer der Gewerblichen Wirtschaft bzw. der Arbeiterkammer für Niederösterreich.

34.50.2 Nach Ansicht des RH wären die für einen Wettbewerb in Frage kommenden Unternehmungen nicht in erster Linie aufgrund von Vorschlägen und Interventionen der Interessenvertretungen auszuwählen. Vielmehr wäre die Leistungsfähigkeit der zur Angebotslegung einzuladenden Unternehmungen von der Kasse selbst zu beurteilen.

34.50.3 Die Kasse erklärte, sie habe wirtschaftliche Gesichtspunkte nicht vernachlässigen und möglichst niederösterreichische Unternehmungen berücksichtigen wollen.

34.50.4 Der RH entgegnete, eine gebietsmäßig beschränkte Ausschreibung sei unzulässig, weil damit der freie Wettbewerb beeinträchtigt werde.

34.51.1 Die Kasse faßte 1973 den grundsätzlichen Beschluß, die Bieter von der Teilnahme an der Angebotseröffnung auszuschließen, da anderenfalls administrative Schwierigkeiten und höhere Ausgaben zu erwarten seien.

34.51.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil nach der ÖNORM A 2050 Bieter nach öffentlicher Ausschreibung grundsätzlich und nach beschränkter Ausschreibung in der Regel berechtigt sein sollen, an der Eröffnung der Angebote teilzunehmen.

34.51.3 Die Kasse sicherte die künftige Einhaltung dieser Vorschrift zu.

#### **Automationsunterstützte Datenverarbeitung**

34.52.1 Der im Zuge einer auf vier Anbieter beschränkten Ausschreibung im Jahre 1976 ermittelte Bestbieter bot der Kasse im März 1982, ein Jahr vor Ablauf des auf fünf Jahre unkündbar geschlossenen Mietvertrages, den Umstieg auf leistungsfähigere Zentraleinheiten an. Die NÖGKK nahm dieses Angebot im Juni 1982 an und vereinbarte wiederum einen Kündigungsverzicht von fünf Jahren ab November 1983 und Monatsmieten in Höhe von rd 500 000 S. Obwohl die Anlagen bis zum Juli 1983 einwandfrei liefen und sich ein Ankauf bereits nach viereinhalb Jahren amortisiert hätte, übte sie die vertraglich vereinbarte Kaufoption nicht aus, weil sie meinte, bei Miete einen etwaigen Systemwechsel leichter vollziehen zu können.

Im Oktober 1984 schloß die Kasse für eine Erweiterung dieser Anlage ebenfalls einen auf fünf Jahre unkündbaren Mietvertrag ab, obwohl der Kaufpreis lediglich den Mietzahlungen (ohne Zinsen) für rund dreieinhalb Jahre entsprach.

34.52.2 Der RH erachtete es angesichts der Amortisationsdauer von viereinhalb Jahren als unwirtschaftlich, von der Kaufoption im Jahre 1983 keinen Gebrauch gemacht zu haben und hielt die Begründung der Kasse, bei Miete flexibler zu sein, schon deshalb für nicht stichhältig, weil sie aufgrund einer Klausel des ersten Mietvertrages für ein Jahr bis zu dessen Ablauf die für die alten Zentraleinheiten geltenden höheren Monatsmieten weiterbezahlen mußte und erst anschließend in den Genuß der niedrigeren Monatsmieten für die neuen Zentraleinheiten gekommen ist, woraus allein ein Mehraufwand von rd 1 Mill S entstand. Außerdem konnte anlässlich des vorzeitigen Anlagenwechsels wegen der bestehenden vertraglichen Bindung keine Ausschreibung durchgeführt werden. Besonders kritisch war anzumerken, daß auch für die Anlagenerweiterung 1984 trotz des angebotenen günstigen Kaufpreises wieder ein Mietvertrag abgeschlossen wurde, welcher noch dazu um ein Jahr länger lief als jener für die Anlage selbst.

Der RH empfahl, bei Vertragsabschlüssen künftig mehr auf die Wirtschaftlichkeit zu achten und die Laufzeiten der Verträge so abzustimmen, daß Ausschreibungen durchgeführt werden können.



**34.52.3** Die Kasse stellte die Einhaltung der Formvorschriften der ÖNORM A 2050 in Aussicht und erklärte, sie habe es im Hinblick auf die zu Beginn dieses Jahrzehnts bereits angekündigten Nachfolgesysteme für ihre Anlage für nicht vorteilhaft gehalten, Geräte der älteren Hardwaretechnologie zu kaufen. Infolge der überraschenden Fusion ihres Hardwarelieferanten mit einem anderen Hersteller sei ein vorübergehender Entwicklungsstillstand bei Großrechnern eingetreten, so daß der beabsichtigte Anlagenwechsel vor Ablauf der fünfjährigen Mietdauer nicht mehr zustande gekommen sei. Außerdem habe unter Berücksichtigung der Verzinsung der Kaufpreis für die Anlagenerweiterung 1984 immerhin 50 Monatsmieten betragen.

Im übrigen habe sie nunmehr die Gesamtanlage zu einem Restkaufwert von 13 Mill S käuflich erworben, was etwas unter den insgesamt noch ausstehenden Mietzahlungen liege. Seit einiger Zeit sei sie im Hinblick auf die geänderten Vertragsbedingungen auch dazu übergegangen, den Ankauf der Miete vorzuziehen. In Hinkunft würden Wirtschaftlichkeitsüberlegungen einen besonderen Stellenwert einnehmen.

**34.52.4** Der RH hielt der Auffassung der Kasse bezüglich des leichteren Systemwechsels entgegen, daß auf diese Weise nur ein Austausch gegen Anlagen desselben Herstellers möglich und somit nicht die auch für SV-Träger geltende Verpflichtung zur Vornahme von Ausschreibungen zu erfüllen wäre. Aus seiner Sicht sollte daher keine vertragliche Bindung für einen längeren Zeitraum als die beabsichtigte Nutzungsdauer der Geräte eingegangen werden.

Jedenfalls wären auch im Bereich der SV-Träger erfahrungsgemäß im Wettbewerb bessere Preise und Konditionen zu erzielen.

**34.53.1** Die Kasse hatte im Rahmen der Selbstverwaltung einen ADV-Ausschuß eingerichtet, an dem seitens des Büros zwar die zuständigen Direktoren, nicht jedoch der ADV-Leiter teilnahmeberechtigt waren. Der Ausschuß beriet ua über alle Beschaffungsvorgänge sowie über die geplanten ADV-Aktivitäten für das jeweilige Kalenderjahr.

**34.53.2** Der RH empfahl nicht nur die Erstellung einer längerfristigen Vorschau als Grundlage für die Maschinen- und Personalplanung, sondern auch die Erstellung eines Rahmenbudgets für kleinere Beschaffungen, um die Funktionäre zu entlasten. Weiters wurde zur Verbesserung der Kommunikation und Information die Errichtung eines ADV-Komitees auf Büroebene vorgeschlagen.

**34.53.3** Die Kasse berichtete, die Hauptversammlung habe zwischenzeitlich einen ADV-Ausschuß als ständigen Ausschuß im Sinne des § 8 Abs 1 ihrer Satzung errichtet und der Verwaltungsausschuß habe wenig später die Teilnahme des Leiters der ADV an allen Sitzungen des ADV-Ausschusses mit beratender Stimme beschlossen.

Weiters habe das Büro eine ADV-Vorausschau bis zum Jahr 2000 erstellt. Der Beschluß eines Rahmenbudgets sei ebenso beabsichtigt wie eine laufende Information der betreffenden Abteilungsleiter über ADV-Vorhaben.

**34.54.1** Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren auch den Abteilungsleitern die an ihre Mitarbeiter vergebenen Schutzworte bekannt. Noch während der Gebarungsüberprüfung stellte die Kasse diesen Mangel ab und ordnete mittels einer Dienstanweisung an, den Bediensteten ihr Kennwort in einem verschlossenen Umschlag auszuhändigen.

**34.54.2** Darüber hinaus empfahl der RH, in Hinkunft die Schutzworte öfter zu wechseln und verwies auf geeignete Softwareprodukte.

**34.54.3** Die Kasse teilte mit, sie erstelle derzeit ein Software-Produkt, welches den Benutzer in unregelmäßigen Abständen zu einer Änderung seines selbst gewählten Schutzwortes auffordere.

**34.55.1** Die Organisationseinheit ADV verfügte ua über drei Analytiker und zwölf Anwendungsprogrammierer. Da im Dienstpostenplan keine ADV-Organisatoren vorgesehen waren, mußten der Abteilungsleiter und seine beiden Stellvertreter teilweise diese Aufgaben wahrnehmen. Außerdem fehlte eine klare Trennung zwischen Analyse und Programmierung.



- 138 -

**34.55.2** Der RH empfahl die Schaffung von zwei bis drei Dienstposten für entsprechend qualifizierte ADV-Organisatoren sowie eine strengere Trennung der Funktionen Analyse, Neuprogrammierung und Wartung.

**34.55.3** Die Kasse erklärte, im Entwurf eines neuen Dienstpostenplanes seien Dienstposten für ADV-Organisatoren wie auch die Trennung von Analyse und Programmierung vorgesehen.



## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1987

### Meßsysteme für Umweltbelastungen

*Für die im Jahre 1971 begonnene Bundesländergeräteaktion des damaligen BMGU zur Ausstattung der Länder mit prekaristisch zur Verfügung gestellten Umweltmeßgeräten und -fahrzeugen wurden bis zum Jahr 1986 rd 176 Mill S aufgewendet. Der RH kritisierte das Fehlen einer ausreichenden Rechtsgrundlage sowie eines Ausstattungskonzeptes, den überwiegend im Widerspruch zu den ursprünglichen Zielsetzungen stehenden Geräteeinsatz, Mängel in der Abwicklung mit den Ländern sowie im Beschaffungswesen. Der RH empfahl die Beendigung der Aktion sowie die Einbeziehung der vorhandenen Luftmeßgeräte in das nach dem Smogalarmgesetz vom Bund aufzubauende Meßnetz.*

### Rechtsgrundlagen

35.1.1 Der RH hatte bereits anlässlich einer früheren Gebarungsüberprüfung des BMGU hinsichtlich der Bundesländergeräteaktion festgestellt, daß die diesbezügliche Gebarung einer materiell-gesetzlichen Grundlage entbehrte (TB 1973 Abs 42.23).

35.1.2 Der RH kritisierte das unveränderte Fehlen der gebotenen materiell-gesetzlichen Grundlage, zumal Ausgaben von zusammen rd 176 Mill S im Widerspruch zum Grundsatz der doppelten gesetzlichen Bedingtheit der Haushaltsführung getätigt wurden.

35.1.3 Das BMUJF erachtete diese Kritik unter Hinweis auf den im Jahre 1985 zur Begutachtung versandten Entwurf eines Smogalarmgesetzes, der erstmals eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Bundesländergeräteaktion vorgesehen hätte, als unzutreffend.

35.1.4 Der RH erwiderte, da der infolge der Beendigung der XVI. Gesetzgebungsperiode untergegangene Gesetzesentwurf auch nicht wieder eingebracht wurde, mangle es seit Beginn der Aktion im Jahre 1971 und auch weiterhin an der gebotenen Rechtsgrundlage.

35.2.1 Im Jahre 1977 schien dem BMF die Klarstellung notwendig, inwieweit die Tätigkeit der Länder im Zusammenhang mit der Bundesländergeräteaktion im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung gem Art 102 B-VG erfolge, weil diesfalls nach den Bestimmungen des FAG 1973 die Länder die Kosten für die Anschaffung der Geräte und den Personalaufwand zu tragen hätten. Diese Frage wurde vom BMGU im Jahr 1979 dahingehend beantwortet, daß bei der Bundesländergeräteaktion sowohl der Bund als auch die Länder "im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (Art 17 B-VG)" tätig würden.

Wie der RH feststellte, fanden die Lärm- und Wassermeßgeräte nahezu ausschließlich, die Luftmeßgeräte zu einem je nach Bundesland verschiedenen hohen Anteil, stets jedoch zumindest teilweise, im Rahmen der hoheitlichen Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen durch die hiezu jeweils berufenen Behörden Verwendung.

35.2.2 Nach Ansicht des RH stand diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit dem F-VG 1948 sowie den jeweiligen Finanzausgleichsgesetzen, denen zufolge der durch die Vollziehung von Landesgesetzen entstehende Aufwand ebenso wie der durch die Vollziehung von Bundesgesetzen in mittelbarer Bundesverwaltung durch die Behörden der Länder entstehende Personal- und Sachaufwand – wie auch das BMF dargelegt hatte – von den Ländern zu tragen war. Der tatsächliche Einsatz der vom Bund angeschafften Meßgeräte bewirkte, daß die Länder im Gegensatz zu den finanzausgleichsrechtlichen Regelungen von den von ihnen zu tragenden Kosten für die Anschaffung der Lärm-, Wasser- und Luftmeßgeräte, soweit diese der hoheitlichen Vollziehung von Bundes- und Landesgesetzen dienen, entlastet waren.

35.2.3 Laut Stellungnahme des BMUJF seien nur Emissionen kompetenzmäßig zuordenbar, hingegen Immissionen als Annexmaterie zu Verursachern aus den Bereichen der Bundes- und Landesgesetzgebungszuständigkeit nur als Angelegenheit der Privatwirtschaftsverwaltung zu werten.



- 140 -

**35.2.4** Dem RH erschien dieser Schluß verfehlt, weil Abgrenzungsfragen hinsichtlich der Gesetzgebungszuständigkeit nicht zur Annahme berechtigten, es läge eine Angelegenheit der Privatwirtschaftsverwaltung vor. Er hielt daher seine Beanstandung aufrecht.

**35.3.1** Mit Bundesgesetz vom 20. März 1985 über die Umweltkontrolle, BGBl Nr 127/1985, wurde als dem BMGU (jetzt BMUJF) nachgeordnete Dienststelle des Bundes das Umweltbundesamt eingerichtet, zu dessen Aufgabenbereich insb die Überwachung der Umwelt und ihrer Veränderungen im Hinblick auf Umweltbelastungen, insb durch Emissions- und Immissionsmessungen sowie sonstige Messungen undgJ zur Erfassung von Umwelteinflüssen gehören.

Im Rahmen des mit rd 200 Mill S geschätzten Erstausrüstungsprogrammes wurde das Umweltbundesamt in den Jahren 1985 und 1986 mit Geräten und Fahrzeugen im Wert von insgesamt rd 67 Mill S ausgestattet, wobei in diesen Anschaffungen auch solche Meßgeräte sowie Fahrzeuge samt Anhängern im Wert von zusammen rd 18,9 Mill S enthalten waren, wie sie im Rahmen der Bundesländergeräteaktion zu Lasten des Bundeshaushaltes bereits angekauft und den Bundesländern gegen jederzeitigen Widerruf überlassen worden waren.

**35.3.2** Zufolge der Errichtung des Umweltbundesamtes war nunmehr jene Einrichtung mit umfassendem gesetzlichem Aufgabenbereich geschaffen worden, die das zuständige BM in die Lage versetzte, die erforderlichen Umweltdaten aus eigenem zu erlangen. Nach Auffassung des RH wäre sohin im Interesse einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltungsführung und im Hinblick auf das Bestehen landeseigener Meßeinrichtungen in den Ländern zwecks Vermeidung von finanziell für sämtliche beteiligten Gebietskörperschaften nachteiligen Doppelgleisigkeiten eine Vereinbarung mit den Ländern zur Koordination bzw Abgrenzung der landeseigenen Umweltmessungen von jenen des Umweltbundesamtes anzustreben gewesen, um Personal- und Geräteeinsatz sowie die zu untersuchenden bzw überprüfenden Schadstoffe und Meßmedien festzulegen. Es war jedoch verfehlt, die Bundesländergeräteaktion durch die Anschaffung von Meßgeräten und deren prekaristische Hingabe an die Länder fortzusetzen und gleichzeitig mit bedeutendem finanziellen Aufwand die gerätetmäßige Ausstattung des neu errichteten Umweltbundesamtes vorzunehmen, dessen gesetzlicher Aufgabenbereich auch die mit der Bundesländergeräteaktion verbundenen Zielsetzungen abdeckte.

**35.3.3** Laut Stellungnahme des BMUJF hätten Bedenken der Länder gegen die Errichtung des Umweltbundesamtes bestanden, so daß die Fortführung der Bundesländergeräteaktion politisch zweckmäßig erschienen wäre. Das Umweltbundesamt sei nie als Meßstellenbetreiber vorgesehen gewesen, sondern sollte nur solche Messungen vornehmen bzw solche meßtechnische Fragestellungen durchführen, welche von den Ländern nicht erhoben bzw gelöst werden könnten. Schließlich hätte der Abzug der bundeseigenen Geräte aus den Ländern zu einem Ausfall an Meßtätigkeit geführt.

**35.3.4** Der RH verblieb bei seiner Kritik am Fehlen der gebotenen eindeutigen und verbindlichen Abgrenzung der Meßaktivitäten des Umweltbundesamtes und der Länder, sowie bei seiner Auffassung, daß Geräte und Fahrzeuge im Gesamtwert von rd 18,9 Mill S für das Umweltbundesamt nicht eigens anzukaufen, sondern aus dem bereits vorhandenen Bestand an Bundesgeräten zu bedecken gewesen wären.

**35.4.1** Gem Art 1 der B-VG-Novelle 1983, BGBl Nr 175, ist die Gesetzgebung und die Vollziehung gem Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG Bundessache hinsichtlich der Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen, wobei gem Art II dieses Bundesverfassungsgesetzes ein diesbezügliches Bundesgesetz erst nach Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art 15a B-VG) über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten erlassen werden kann.

Diese Vereinbarung gem Art 15a B-VG, BGBl Nr 443/1987, enthielt ungeachtet eines entsprechenden Hinweises des BMF keinerlei Bestimmungen hinsichtlich der mit einem allfälligen Inkrafttreten der Vereinbarung verbundenen finanziellen Auswirkungen. Lediglich Art III der – weder als Bestandteil der Vereinbarung gem Art 15a B-VG noch in sonst irgendeiner Weise verfassungsmäßig genehmigten und rechtsverbindlich kundgemachten – Nebenabrede zur Vereinbarung gem Art 15a B-VG sah vor, daß die Frage der Kostentragung für Immissionsmessungen "gesonderten Verhandlungen vorbehalten" bleiben sollte.

**35.4.2** Nach Ansicht des RH wäre es zwecks Vermeidung von Doppelgleisigkeiten bzw unnötigen finanziellen Belastungen für den Bund geboten gewesen, im Zuge der Verhandlungen eine Einigung dahingehend zu erreichen, in das künftige Meßstellennetz sowohl die von den Ländern bereits angeschafften und zur Vollziehung landesrechtlicher Umweltschutzvorschriften herangezogenen Meßgeräte



ebenso wie die den Ländern im Rahmen der Bundesländergeräteaktion prekaristisch zur Verfügung gestellten Meßgeräte des Bundes einzubeziehen.

**35.4.3** Wie das BMUJF mitteilte, hätten sich die Länder in den Verhandlungen für die Berücksichtigung der vom Bund im Rahmen der Bundesländergeräteaktion bereits erbrachten finanziellen Leistungen ausgesprochen, schließlich aber vorgeschlagen, die Kostenfrage später und gesondert zu verhandeln. Dem hätte der Bund "im Rahmen einer politischen Entscheidung" zugestimmt.

Eine Stellungnahme hinsichtlich der nach Auffassung des RH gebotenen Einbeziehung der vorhandenen Landesmeßstellen in das künftige Meßnetz gab das BMUJF nicht ab.

**35.5.1** Das BMUJF versandte im Juli 1987 einen Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen durch Luftverunreinigungen (Smogalarmgesetz) zur Begutachtung, demzufolge der Bund die Kosten der Errichtung und Anschaffung der erforderlichen Meßstellen trägt, während die Länder für die übrigen (insb Personal- und Betriebs-) Kosten aufzukommen haben.

Hiebei gingen die Erläuterungen zum Entwurf von einem geschätzten Bedarf von etwa 50 Meßstellen im gesamten Bundesgebiet aus, woraus sich für den Bund ein voraussichtlicher Aufwand von 90 Mill S ergeben würde.

Diese Kostentragungsbestimmung stellte eine die Länder begünstigende sondergesetzliche Abweichung von der allgemeinen finanzausgleichsrechtlichen Kostentragungsregelung dar, derzufolge die Kosten der Anschaffung der Meßgeräte im Zusammenhang mit der Vollziehung von Bundesgesetzen in mittelbarer Bundesverwaltung als zum Amtssachaufwand gehörend von den Ländern zu bezahlen sind.

Wie der RH in seiner Begutachtung kritisch vermerkte, enthielt der Entwurf dieses Bundesgesetzes keine Regelungen über die Einbeziehung der vom Bund bereits angeschafften und den Ländern im Rahmen der Bundesländergeräteaktion im Wege der jederzeit widerruflichen Bittleihe zur Verfügung gestellten Meßgeräte in das vorgesehene Meßstellennetz.

Das Smogalarmgesetz wurde am 21. Oktober 1987 vom Nationalrat beschlossen. Eine Änderung der finanziellen Bestimmungen wurde nicht vorgenommen.

Die Länder haben – wie aus der Beantwortung einer parlamentarischen schriftlichen Anfrage durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vom 9. Feber 1987, Nr 1372/AB (II-3063 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII.GP) hervorgeht – eine Änderung dieser Kostentragungsbestimmung oder die Einbeziehung in die Verhandlungen zum Finanzausgleichsgesetz 1989 gefordert.

**35.5.2** Der RH betrachtete die nunmehrigen Erörterungen der Frage der Kostentragung als Folge der seinerzeitigen Unterlassung der gebotenen vorgängigen verbindlichen Einigung bereits im Zuge des Abschlusses der Vereinbarung gem Art 15a B-VG über die Immissionsgrenzwerte. Er legte dem BMUJF dringend nahe, zumindest nunmehr im Rahmen der genannten finanziellen Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften die von ihm aufgezeigten vorhandenen apparativen Meßkapazitäten sowohl des Bundes als auch der Länder in die zur Vollziehung des Smogalarmgesetzes erforderlichen Meßstellen zwecks Hintanhaltung vermeidbarer finanzieller Mehrbelastungen einzubeziehen. Während nunmehr für die Einrichtung von etwa 50 Meßstellen Kosten von rd 90 Mill S geschätzt wurden, hatte der Bund allein für Luftmeßgeräte im Rahmen der Bundesländergeräteaktion insgesamt rd 74 Mill S aufgewendet.

Unabhängig vom Ausgang allfälliger Verhandlungen zur Neuordnung der Regelung der Kostentragung sah es der RH als unabdingbar an, zur Vermeidung von künftigen finanziellen Belastungen für den Bund die Einbeziehung der vorhandenen Geräte in die aufzubauenden Meßnetze sicherzustellen sowie von der Anschaffung von Meßgeräten zum Zweck der prekaristischen Weitergabe an die Länder Abstand zu nehmen und damit die Bundesländergeräteaktion einzustellen.

**35.5.3** Laut Stellungnahme des BMUJF könnte aus technischen Gründen nur eine eingeschränkte Anzahl von Meßgeräten aus der Bundesländergeräteaktion im Smogalarmmeßnetz verwendet werden. Die übrigen Meßgeräte sollten der Kontrolle der Einhaltung der in der Anlage 2 zur Vereinbarung gem Art 15a B-VG genannten Immissionsgrenzwerte dienen. Eine Beendigung der Bundesländergeräteaktion wäre als wesentlicher Rückschritt in der umfassenden Umweltkontrolle nicht zielführend.



- 142 -

**35.5.4** Der RH vermißte eine taugliche Aussage über die Anzahl der integrierbaren Meßgeräte aus der Bundesländergeräteaktion ebenso wie eine Zusage des BMUJF, um die Einbeziehung der vorhandenen landeseigenen Meßstationen in das Smogalarmmeßnetz bemüht zu sein. Angesichts der in der Art 15a B-VG-Vereinbarung enthaltenen Verpflichtung, "im jeweiligen Kompetenzbereich" längerfristig weitere geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Umweltbelastung zu setzen, wäre jedenfalls eine umfassende Umweltkontrolle gewährleistet, ohne daß es der Fortführung der Bundesländergeräteaktion bedürfte.

**35.6.1** Seit Beginn der Bundesländeraktion erfolgte die Zurverfügungstellung der Geräte, ohne daß zwischen dem Bund und den beteiligten Stellen eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen worden wäre. Ein Entwurf von "Bedingungen für die Überlassung von Geräten (Fahrzeugen) im Rahmen der Bundesländergeräteaktion" wurde zwar vom damaligen BMGU verfaßt, jedoch nicht den Ämtern der Landesregierungen zugeteilt.

**35.6.2** Der RH bemängelte, daß den Bundesländern die mit der Bundesländergeräteaktion seitens des Bundes verbundenen Vorstellungen und Bedingungen im wesentlichen nur aus mündlichen Informationen bekannt bzw teilweise erschließbar waren. Nach Ansicht des RH hätte im Hinblick auf die mit der Durchführung der Bundesländergeräteaktion verbundenen besonderen finanziellen Belastungen für den Bund die Zurverfügungstellung von Untersuchungsgeräten bzw Meßfahrzeugen auf der Grundlage einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Bund und dem jeweiligen Bundesland durchgeführt werden sollen, aus der die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner umfassend und abschließend festzulegen gewesen wären.

**35.6.3** Laut Auskunft des nunmehrigen BMUJF sei der Grund für die Nichtzuleitung der Bedingungen nicht mehr nachvollziehbar.

#### **Meßergebnisse**

**35.7.1** Das BMGU hatte die Bundesländergeräteaktion ua damit begründet, daß es als Gegenleistung für die Anschaffung und Zurverfügungstellung der Geräte und Fahrzeuge von den Ländern regelmäßig Zusammenstellungen bzw Auswertungen der gewonnenen Meßergebnisse erhalte und andernfalls die Messungen selbst durchzuführen hätte.

**35.7.2** Der RH bemängelte, daß es das BMGU unterlassen hatte, die Länder zur Übermittlung der Meßdaten rechtsgültig zu verpflichten, um eine regelmäßige Datenübermittlung zu erreichen, sowie die fallweise erhaltenen Daten zu nutzen. Nach Auffassung des RH war dieses Verhalten des BMGU geeignet, die Zweckmäßigkeit und den Erfolg des gesamten Vorhabens, für das der Bund bis 1986 rd 187 Mill S aufgewendet hat, in Frage zu stellen.

**35.7.3** Laut Stellungnahme des BMUJF seien im Jahr 1985 alle vorhandenen Daten dem Umweltbundesamt zur weiteren Veranlassung übergeben und manchmal Länderberichte, die Meßdaten enthielten, auch veröffentlicht worden. Die von den Ländern erhobenen Meßergebnisse seien nicht zuletzt wichtige Grundlagen für umweltpolitische Entscheidungen gewesen. Schließlich habe es im Jahr 1988 die Landeshauptmänner um Bekanntgabe der Daten ersucht und damit der Anregung des RH entsprochen.

**35.7.4** Die Ausführungen des BMUJF widersprachen den Prüfungsfeststellungen des RH, weshalb er seine Kritik aufrecht erhielt.

**35.8.1** Das BMGU stellte im Rahmen der Bundesländergeräteaktion den Bundesländern leihweise neben mobilen Meßplattformen (Meßfahrzeugen) Meßgeräte für Schall-, Staub-, Luft-, Wasser-, Boden- und Winduntersuchungen zur Verfügung. Insgesamt waren (Stand Dezember 1986) 275 Meßgeräte für Luftuntersuchungen, 129 Lärmmeßgeräte, 70 Meßgeräte zur Wasseruntersuchung und 77 Mehrzweckmeßgeräte des Bundes verliehen.

Das BMGU nahm im wesentlichen keinen Einfluß auf die Untersuchungs- bzw Meßprogramme der Länder und ging bei der Anschaffung der einzelnen Meßgeräte auf die besonderen Wünsche der Länder ein, wobei die vorhandenen Budgetmittel die Obergrenze bildeten. Die Verteilung der Meßgeräte an die einzelnen Länder erfolgte deshalb zum Teil sehr unterschiedlich.

**35.8.2** Der RH bemängelte, daß das BMGU es unterlassen hatte, seine für einen zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Einsatz der finanziellen Mittel notwendigen fachlichen Vorstellungen über die notwendigen Meßaktivitäten und -erfordernisse in den Ländern zu erarbeiten und verbindlich als Grundlage für die Beurteilung der Anschaffung und Verleihung der Geräte festzulegen.



35.8.3 Laut Stellungnahme des BMUJF sei aufgrund von Fühlungen mit den Fachleuten der Bundesländer bekannt gewesen, daß dort jeweils unterschiedliche Umweltschwerpunkte gegeben waren. Es sei versucht worden, bei der Gerätezuteilung nach bestimmten Prioritäten vorzugehen.

35.8.4 Der RH sah dadurch seine Kritik nicht entkräftet, daß ein fachliches und finanzielles Konzept als verbindliche Grundlage für die Beurteilung der Anschaffungen und Verleihung der Geräte fehlte.

#### Beschaffungsangelegenheiten

35.9.1 Zur Auswahl der zu beschaffenden Meßgerätetypen hatte die Fachabteilung des BMGU die Meinung von Fachleuten eingeholt, sich sodann auf eine Meßgerätetype einer bestimmten Firma festgelegt und alle Einzelanschaffungen im Sinne dieser Grundsatzentscheidung vorgenommen.

Die Auftragsvergabe erfolgte bis zum Jahre 1983 unter Beobachtung der in Österreich für die bestimmten Meßzwecke angebotenen Geräte freihändig im Sinne des Punktes 1,4334 der ÖNORM A 2050, ohne daß dafür jedoch Vergleichsangebote von vorhandenen anderen Anbietern eingeholt wurden. Im Jahre 1980 wurde erstmals auf Anregung der Fachabteilung als Entscheidungshilfe für die weiteren Anschaffungen von SO<sub>2</sub>-Immissions-Meßstationen ein Vergleich von Geräten durchgeführt. Der finanzielle Aufwand für Luft-, Lärm-, Wasser- und Mehrzweckmeßgeräte einschließlich Kraftfahrzeuge betrug von 1972 bis 1983 rd 144,5 Mill S.

35.9.2 Die Beobachtung des Marktes, ohne jedoch Vergleichsangebote einzuholen, entsprach nach Auffassung des RH nicht den Erfordernissen eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens. Ebenso genügte ein Gerätetest, wie er mit den SO<sub>2</sub>-Meßgeräten durchgeführt wurde und nur ein erster Schritt zum fachlichen Vergleich sein konnte, den formalen Vorschriften nicht. Der RH bemängelte die freihändige Vergabe und die Nichtbeachtung der vom BMGU zur ÖNORM A 2050 erlassenen Ausführungsbestimmungen, wonach mindestens drei Angebote einzuholen gewesen wären. Im übrigen wäre im Hinblick auf die jeweiligen Einzelanschaffungspreise von in der Regel mehreren hunderttausend Schilling und die geltenden Vergabevorschriften eine öffentliche Ausschreibung – wie sie ab 1983 vom BMGU nach und nach in Angriff genommen wurde – notwendig gewesen.

35.9.3 Laut Stellungnahme des BMUJF wäre in Österreich nur jeweils ein Anbieter für bestimmte Gerätetypen vorhanden und damit die Voraussetzung für eine freihändige Vergabe gegeben gewesen. In Kenntnis der Erweiterung des Marktes sei nunmehr mit Gerätevergleichstests begonnen worden.

35.9.4 Der RH entgegnete, daß ein entsprechender Markt lediglich zu Beginn der Bundesländergeräteaktion fehlte. Im Hinblick auf den technischen Fortschritt auf dem Gerätesektor sah er eine freihändige Vergabe über mehr als zehn Jahre nicht für gerechtfertigt an.

35.10.1 Im Jahre 1983 wurde vom BMGU festgelegt, für jeden Gerätetyp eine Ausschreibung durchzuführen. Dementsprechend wurde die Beschaffung von Stickoxid-Meßgeräten im Jahre 1983, von Ozon-Meßgeräten und von Atomabsorptions-Spektrophotometern im Jahre 1984 sowie von Schwefeldioxid-Meßgeräten im Jahre 1986 öffentlich ausgeschrieben.

Nach den Vorstellungen des BMGU wären nur die besten auf dem Markt befindlichen Geräte anzuschaffen, die neben der Preiswürdigkeit dem letzten Stand der Technik entsprechen und deren Meßbereiche bzw Meßgenauigkeit die größte Präzision aufweisen sollten. Die Anforderungen an die einzelnen Gerätetypen in den Leistungsbeschreibungen wurden jedoch so festgelegt, daß sie nur die bereits in Verwendung stehenden Geräte erfüllen konnten. Als Ergebnis der Ausschreibung der einzelnen Meßgeräte wurde dementsprechend auch die bisherige Lieferfirma – obwohl nicht Billigstbieter – als Bestbieter ermittelt.

35.10.2 Nach Auffassung des RH war die Vorgangsweise des BMGU nicht ausreichend und nachvollziehbar unter Berücksichtigung der tatsächlichen Meßerfordernisse der Länder begründet. Zufolge der produktspezifisch auf eine bestimmte Gerätetype abgestellten Leistungsbeschreibung konnte kein objektiver Wettbewerb entstehen. Die fachlichen Vorgaben haben sich immer auf den Endpreis in der Form ausgewirkt, daß das Produkt der den Zuschlag erhaltenden Firma gegenüber dem des Billigstbieters jeweils um durchschnittlich bis zu rd 10 vH teurer war, bzw daß im Falle eines Atomabsorptions-Spektrophotometers um mindestens 500 000 S mehr aufzuwenden waren.

35.10.3 Laut Stellungnahme des BMUJF habe die Absicht, nur die besten und genauesten auf dem Markt befindlichen Meßgeräte anzuschaffen, von vornherein eine Eingrenzung der Anbieter ergeben. Im



- 144 -

Jahre 1987 sei das Umweltbundesamt beauftragt worden, in regelmäßigen Abständen Gerätevergleichstests durchzuführen, deren Ergebnisse die Grundlage für spätere Ausschreibungen bzw für den Abschluß von Rahmenlieferverträgen sein sollen.

**35.11.1** Auffassungsunterschiede zwischen verschiedenen Abteilungen des BMGU über die Zulässigkeit der schrittweisen Anschaffung einer Meßanlage führten dazu, daß für die Zusatzausstattung eine zwischenzeitig eingetretene Preiserhöhung von rd 30 000 S in Kauf genommen werden mußte.

**35.11.2** Der RH hielt eine geteilte Vergabe des Meßsystems für unzulässig und beanstandete die durch Entgegnungen und Vorwürfe verursachte Verzögerung der Bestellung, die einen finanziellen Nachteil des Bundes bewirkte.

**35.11.3** Laut Stellungnahme des BMUJF sei in Hinkunft nicht beabsichtigt, eine schrittweise Anschaffung einer Meßanlage durchzuführen.

**35.12.1** Die das BMGU mit Luftmeßgeräten beliefernde Firma importierte ihre Geräte größtenteils aus den USA. Lediglich das Zubehör, Registriergeräte und Steuerteile wurden in Österreich produziert.

Die Angebote der Lieferfirma waren einerseits mit der Unsicherheit des nicht voraussehbaren Dollarkurses zum Zeitpunkt der Lieferung behaftet, andererseits war in den Angeboten das Ausmaß der ausländischen Wertschöpfung, das Auswirkungen auf den Endpreis hatte, nicht ausgewiesen, sondern wurde erst bei Rechnungslegung offengelegt. So ergaben sich durch die Erhöhung des Dollarkurses in Verbindung mit dem Wertschöpfungsanteil zB bei der Lieferung von acht Meßstationen im Jahre 1981 gegenüber den Angeboten Mehrkosten von rd 212 000 S, im Jahre 1983 bei drei Meßstationen Mehrkosten von rd 57 000 S. In allen Fällen wurde die Preiserhöhung vom BMGU anerkannt.

**35.12.2** Nach Ansicht des RH waren die genannten Angebote nicht geeignet, als Auftragsgrundlage anerkannt zu werden. Das BMGU hätte vielmehr zumindest vor Bestellung vom Bieter verbindliche Aufklärung über das Ausmaß der ausländischen Wertschöpfung verlangen müssen, wie dies später in den seit 1983 abgeschlossenen Rahmenlieferverträgen ausgewiesen war.

**35.12.3** Das BMUJF hat den Ausführungen des RH inhaltlich nichts entgegengehalten.

#### Gerätebestand

**35.13.1** Grundlage für die Prüfung des Bestandes und des Einsatzes der vom BMGU den Ländern zur Verfügung gestellten Meßgeräte war die vom BMGU geführte und dem RH zur Verfügung gestellte Gerätekartei. Demnach hatte das BMGU den Ländern (Stand Dezember 1984) insgesamt 537 Meßgeräte einschließlich Zubehör leihweise überlassen.

Im einzelnen wurde festgestellt:

(1) Beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung war der Verbleib von vier Meßgeräten mit einem Anschaffungspreis von insgesamt rd 118 000 S ungeklärt.

(2) Funktionsfähige Geräte waren mitunter noch nicht bzw über mehrere Jahre hindurch nicht mehr im Einsatz. So standen bspw zwei Meßgeräte mit einem Anschaffungspreis von insgesamt rd 341 000 S über sieben Jahre originalverpackt im Keller des Amtes der Salzburger Landesregierung.

(3) 35 Meßgeräte älterer Bauart waren schon seit Jahren nicht mehr einsatzfähig, ohne daß die einzelnen Länder beim BMGU schriftlich eine Reparatur bzw ein Ausscheiden der Geräte beantragt hätten.

**35.13.2** Der RH bemängelte, daß abgesehen von einigen wenigen Besuchen und Besprechungen von Beauftragten des BMGU in den Bundesländern keine systematischen Verwendungsprüfungen an Ort und Stelle stattfanden, bei denen diese Umstände auffallen hätten müssen. Er empfahl, umgehend mit den Bundesländern eine Bestandsaufnahme der Meßgeräte durchzuführen, die als Entscheidungsgrundlage für die weitere zweckmäßigere Verwendung der Geräte bzw für ein Ausscheiden aus dem Inventar dienen sollte.

**35.13.3** Laut Stellungnahme des BMUJF werde seit Sommer 1987 in allen Bundesländern eine solche Erhebung durchgeführt.



- 145 -

35.14.1 Im September 1982 stellte das BMGU dem Institut für Meteorologie und Geophysik der Universität Wien zur Erfassung der Inversion ein mobiles Meßsystem (Fesselballon) mit einem Anschaffungsbetrag von rd 584 000 S leihweise zur Verfügung. Eine Übermittlung der Meßdaten, die sich das BMGU ausbedungen hatte, erfolgte bis zur Gebarungsüberprüfung durch den RH nicht.

35.14.2 Nach Auffassung des RH waren der Ankauf und die Verleihung des Fesselballons an das genannte Universitätsinstitut mit der Zielsetzung der Bundesländergeräteaktion nicht in Einklang zu bringen, weil es sich nicht um eine Maßnahme handelte, die dazu diente, in Zusammenarbeit mit den Ländern ein Meßstellennetz zur einheitlichen Erfassung von Umweltbelastungen aufzubauen. Darüber hinaus beanstandete der RH, daß die Zurverfügungstellung des Gerätes offensichtlich nur dem Zweck diene, eine andere Stelle des Bundes von Aufwendungen zu entlasten, die sie zufolge ihrer Aufgabenstellungen selbst zu tragen gehabt hätte.

35.14.3 Wie das BMUJF mitteilte, sei der Ankauf des Fesselballons eine Entscheidung der damaligen Sektionsleitung gewesen, der es zielführender erschienen sei, meteorologische Messungen, insb betreffend die Ausbreitung von Schadstoffen im gesamten Bundesgebiet, von einem entsprechend ausgerüsteten und erfahrenen Institut durchführen zu lassen.

35.14.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung.

#### **Umweltmeßwagen**

35.15.1 Für den Ankauf von Kraftfahrzeugen im Rahmen der Bundesländergeräteaktion hat das BMGU in den Jahren 1973 bis 1986 rd 10,2 Mill S aufgewendet. Zum Jahresende 1986 standen in den Ländern 13 bundeseigene Umweltmeßwagen im Einsatz. Die Anschaffung und Verteilung war jeweils auf der Grundlage entsprechender Länderwünsche nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten und unter Bedachtnahme auf eine möglichst gleichmäßige Streuung auf die einzelnen Bundesländer vorgenommen worden. Ein längerfristiger Anschaffungsplan hatte nicht bestanden.

35.15.2 Der RH bemängelte das Fehlen eines vorgängigen Konzeptes. Er hielt es im Hinblick auf die Höhe der eingesetzten Bundesmittel und die schon damals vorhersehbar gewesene längere Dauer des Vorhabens für unzureichend, daß die für die Anschaffung von Meßfahrzeugen veranschlagten Ausgabenbeträge im wesentlichen entsprechend den Länderwünschen und nicht nach übergeordneten sachlichen Gesichtspunkten und Erfordernissen eingesetzt wurden.

35.15.3 Das BMUJF teilte hiezu mit, es sei mit dem Einsatz der Umweltmeßwagen das Ziel verfolgt worden, eine regelmäßige Kontrolle der Meßgeräte sicherzustellen, Gerätetransporte durchzuführen, Umweltproben zu entnehmen und mobile Messungen durchzuführen.

35.15.4 Der RH vermochte in diesem allgemeinen Hinweis keine Begründung für das Fehlen eines vorgängigen Konzeptes zu erkennen, weshalb er seine Kritik unverändert aufrecht erhielt.

35.16.1 Im Jahr 1974 hatte das BMGU ua gegenüber dem Land Kärnten seine Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, ein als Meßplattform geeignetes Fahrzeug zur Verfügung zu stellen. Der Landeshauptmann von Kärnten lehnte dankend ab, weil das Land Kärnten wegen der Bedeutung des Umweltschutzes schon im Jahr 1972 ein eigenes, den Anforderungen entsprechendes Meßfahrzeug angeschafft hatte, ersuchte aber gleichzeitig um "möglichst lückenlose Erfüllung des vom Land Kärnten vorgelegten Wunschprogrammes". Das BMGU stellte daraufhin gemäß der "Wunschliste" dem Land Kärnten noch im Jahr 1974 ein geländegängiges Fahrzeug zur Verfügung.

35.16.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise des BMGU, das trotz Fehlens eines Bedarfes für das ursprünglich angebotene Kraftfahrzeug ein anderes, aber wesentlich teureres angeschafft hat.

35.16.3 Das BMUJF bezeichnete die damalige Entscheidung als nicht mehr nachvollziehbar.

35.17.1 Nach anfänglicher Festlegung auf den Einsatz mobiler Meßplattformen war das BMGU in den Folgejahren dazu übergegangen, geländegängige, für Messungen an Ort und Stelle nicht eigens ausgestattete und daher hierfür weniger geeignete Kraftfahrzeuge anzukaufen.

35.17.2 Der RH erachtete angesichts der hohen Kosten die Anschaffung dieser geländegängigen Fahrzeuge als nicht zweckmäßig und entbehrlich, weil diese in erheblichem Ausmaß, in manchen Fällen sogar überwiegend, für allgemeine Zustelldienste, Fahrten zu auswärtigen Besprechungen und sonstige



- 146 -

Fahrten, die in keinem Zusammenhang mit Umweltmeßaufgaben standen, verwendet wurden. Teilweise erfolgte der Einsatz dieser Fahrzeuge auch für Meßaufgaben im Rahmen gewerblicher, wasserrechtlicher oder sonstiger behördlicher Verfahren, die von den Ländern in mittelbarer Bundesverwaltung durchzuführen waren, bzw in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Länder. Aufgrund des tatsächlichen Einsatzes dieser Fahrzeuge vermochte der RH keinen, bzw nur mehr einen sehr losen Zusammenhang mit den Zielsetzungen der Bundesländergeräteaktion zu erkennen. Auch die Überlegungen des BMGU, durch den Einsatz besonders gekennzeichneteter Umweltmeßwagen die Anwesenheit des Bundes in Umweltangelegenheiten sichtbar machen zu können, erschienen dem RH nicht geeignet, die Ausgaben von bisher rd 10,2 Mill S, zu denen noch der vom BMGU getragene Instandhaltungsaufwand von rd 2,5 Mill S hinzuzurechnen ist, zu begründen.

**35.17.3** Das BMUJF hat hiezu inhaltlich nicht Stellung genommen.

**35.18.1** Im Jahr 1977 hatte das BMGU dem Land Wien, wo bereits seit 1973 eine mobile Meßplattform im Einsatz stand, ein weiteres, bzw ein geländegängiges Fahrzeug zur Verfügung gestellt. Bei dessen Übergabe war außerdem festgelegt worden, daß es auch dem BMGU zur Verfügung stehen solle. In der Folge hat die zuständige Fachabteilung des BMGU dieses Fahrzeug vor allem zur Durchführung von Geräteinspektionen und Fachgesprächen in den Ländern in Anspruch genommen.

**35.18.2** Der RH hielt die Anschaffung eines geländegängigen Zweitfahrzeuges aufgrund der verkehrsmäßigen Gegebenheiten im Raum Wien weder für erforderlich noch für zweckmäßig.

**35.18.3** Laut Stellungnahme des BMUJF seien verschiedene Umwelterhebungen bei ungünstiger Witterung auch im Raum Wien nur mit einem geländegängigen Fahrzeug möglich.

**35.18.4** Der RH verblieb bei seiner Kritik.

**35.19.1** Die Kosten für die Wartung und Reparatur der als Leihgabe zur Verfügung gestellten Geräte und Fahrzeuge wurden vom Bund getragen.

**35.19.2** Nach Ansicht des RH bestand im Hinblick auf § 981 ABGB für die Übernahme der gewöhnlichen Wartungskosten durch das BMGU kein Rechtsgrund, diese zusätzliche finanzielle Belastung des Bundes war also vermeidbar. Der RH empfahl dem BMUJF, eine klare Abgrenzung zu treffen und für gewöhnliche Wartungskosten in Zukunft nicht mehr aufzukommen.

**35.19.3** Das BMUJF stellte in Aussicht, die sich aus der Bundesländergeräteaktion ergebenden wechselseitigen Verpflichtungen des Bundes und der Länder abzuklären.

**35.20.1** Das BMGU hatte bei Verkehrsunfällen, die von Landesbediensteten als Lenker bundeseigener Umweltmeßwagen schuldhaft verursacht wurden, die Instandsetzungskosten zunächst übernommen und regelmäßig auf allfällige Regreßansprüche gegen den Fahrzeuglenker unter Hinweis auf den geringen Schuldgehalt und die knappen wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Landesbediensteten verzichtet.

**35.20.2** Der RH beanstandete, daß die Beurteilung der Schadensfälle unmittelbar in bezug auf das handelnde Landesorgan erfolgte. Ausgehend vom vertraglichen Verhältnis zwischen dem Bund als Verleiher und den Ländern als Entleiher der Meßfahrzeuge hätte das BMGU seine Ersatzansprüche ausschließlich den Ländern gegenüber geltend zu machen gehabt, was in jedem Falle zur finanziellen Entlastung des Bundes geführt hätte.

**35.20.3** Das BMUJF teilte mit, es werde gemeinsam mit den Ländern eine Lösung herbeiführen.

#### **Sonstige Feststellungen**

**35.21** Weitere Feststellungen des RH betrafen Reisegebührevorschüsse für bestimmte Auslandsdienstreisen, die Weiterverleihung von Meßgeräten durch die Länder, Mängel in den Inventaraufschreibungen bezüglich des Bestandes und der Ausscheidung von Meßgeräten sowie die mangelhafte Aktenhaltung im BMGU.



## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Schaffung einer materiell-gesetzlichen Grundlage für die freiwilligen Beiträge der Republik Österreich zu den Kosten der UN-Cyprernaktion (TB 1977 Abs 35.1); das BMA erachtete nunmehr eine gesetzliche Regelung im Rahmen des beabsichtigten Bundesförderungsgesetzes für unzumutbar, stellte jedoch einen gesonderten Gesetzesentwurf als materiell-gesetzliche Grundlage für alle freiwilligen österreichischen Beiträge zu internationalen Organisationen in Aussicht;

(2) Erstellung eines Gutachtens über Forderungen aus mündlich vergebenen Leistungen beim Umbau des Kulturinstituts in Budapest (TB 1985 Abs 24.11); das BMA stellte ein solches in Aussicht.

### a) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1986

#### Gebahrung des BMA mit den Mitteln der Entwicklungshilfe

*Die Planung, Durchführung und Abrechnung der eingesetzten Gelder ließ Mängel erkennen. Der gesetzlichen Zielsetzung der Entwicklungshilfe wurde nicht ausreichend entsprochen, weil die für Öffentlichkeitsarbeit verausgabten Mittel überhöht waren und vielfach Projekte gefördert wurden, die in erster Linie der Auslastung österreichischer Unternehmungen dienen.*

36.1 Auf begründetes Ersuchen des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten vom 18. Dezember 1984 hat der RH besondere Akte der Gebahrungsüberprüfung im Bereich des BMA mit den Mitteln der Entwicklungshilfe durchgeführt.

#### Rechtsgrundlagen und wirtschaftliche Entwicklung

36.2 Die öffentliche Entwicklungshilfe (EH) war ursprünglich auf verschiedene Verwaltungsbereiche aufgeteilt und wurde ohne bestimmtes Konzept durchgeführt. Erst mit Ministerratsbeschluß vom 21. Mai 1963 wurde zur Koordination dieser Leistungen das "Interministerielle Komitee zur Förderung der Entwicklungsländer" (IKFE) gegründet, dem Vertreter aller Bundesministerien unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers angehörten. Als im Rahmen einer grundsätzlichen Neuordnung der Zuständigkeiten durch das Bundesministerengesetz 1973, BGBl Nr 389, dem BKA eine "Generalkompetenz" für EH zuerkannt worden war, stellte das IKFE seine Tätigkeit mit Ende 1973 ein. Von dieser Regelung blieben allerdings wichtige Zuständigkeiten anderer Verwaltungsbereiche in diesem Aufgabengebiet, so des BMA, BMF, BMLF und BMWF, unberührt.

Eine gesetzliche Regelung der EH erfolgte erst mit dem Entwicklungshilfegesetz vom 10. Juli 1974, BGBl Nr 474 (EHG). Neben einigen Begriffsbestimmungen wurden in diesem Gesetz die unmittelbare Leistung von EH, die Förderung von EH-Vorhaben, die Einrichtung eines EH-Beirates zum Zweck eines koordinierten Vorgehens auf dem Gebiete der EH und zur Beratung des Bundeskanzlers, die jährliche Erstellung eines Dreijahresentwicklungshilfeprogrammes sowie die Berichterstattung an den Nationalrat (alle drei Jahre) geregelt.

Mit dem Bundesgesetz BGBl Nr 439/1984 wurden die Angelegenheiten der EH mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1985 in die Zuständigkeit des BMA übertragen.

36.3.1 Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) unterscheidet im Rahmen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern drei Arten von Mittelfläßen: öffentliche EH, andere öffentliche Leistungen und private Finanzierungen. Als "öffentliche Entwicklungshilfe (Official Development Assistance - ODA)" gelten nur Leistungen, die unter bestimmten Bedingungen entweder als Schenkung oder als Kredit erfolgen.

Im Rahmen der OECD ist das "Development Assistance Committee - Entwicklungshilfekomitee" (DAC) mit der Koordinierung und Überprüfung der EH-Leistungen der westlichen Industriestaaten befaßt. Dieses Komitee hat im Jahr 1968 empfohlen, den Anteil der öffentlichen EH am Bruttonationalprodukt (BNP) eines Industrielandes progressiv anzuheben, so daß ihr Anteil am jeweiligen BNP 0,7 vH erreicht. Öster-



- 148 -

reich hat sich mit einer Regierungserklärung vom 31. Mai 1983 dieser Empfehlung angeschlossen und ist bestrebt gewesen, dieses Ziel bis 1990 zu erreichen.

Von den öffentlichen EH-Leistungen entfielen auf:

	1982	1983	1984 in Mill S	1985	1986
bilaterale Zuschüsse (TH) <sup>1</sup>	870	863	814	909	922
bilaterale Kredite (FH) <sup>2</sup>	1 935	1 409	1 931	2 698	1 237
multilaterale Organisa- tionen (TH) <sup>1</sup>	254	320	324	360	296
mulilaterale Finanzinstitutionen (FH) <sup>2</sup>	949	239	558	1 174	577
insgesamt	4 008	2 831	3 627	5 141	3 032
in vH des BNP	0,35	0,24	0,28	0,38	0,21

<sup>1</sup> technische Hilfe  
<sup>2</sup> finanzielle Hilfe

Davon stammten jeweils durchschnittlich rd 50 vH aus Budgetmitteln.

Die gesamten öffentlichen EH-Leistungen im Betrachtungszeitraum sind somit kaum gestiegen und ihr Anteil am BNP wies sogar fallende Tendenz auf. Österreich lag jedenfalls weit unter dem Durchschnitt aller OECD-Geberländer an letzter Stelle der Rangliste.

**36.3.2** Da es im Hinblick auf die Budgetlage in den nächsten Jahren äußerst schwierig sein dürfte, das gesteckte Ziel zu erreichen, empfahl der RH, für einen zweckmäßigeren und zielorientierten Einsatz der EH-Mittel zu sorgen.

**36.3.3** Das BMA sagte dies zu.

#### Organisatorische Abwicklung

**36.4.1** Gem § 8 EHG ist zur längerfristigen Planung der EH in jährlich fortzuschreibender Weise ein Dreijahresprogramm zu erstellen, in dem auch die voraussichtlichen Kosten und die Möglichkeiten der Finanzierung anzuführen sind.

**36.4.2** Nach Ansicht des RH ist dieser Verpflichtung nicht ausreichend entsprochen worden, weil dieses Programm überwiegend nur allgemeine Feststellungen und Absichtserklärungen enthielt.

Der RH empfahl, bei der künftigen Programmgestaltung vermehrt die geplanten Aktionen zu berücksichtigen.

**36.4.3** Das BMA teilte die Meinung des RH, daß die Ausführungen des Dreijahresprogrammes vorwiegend beschreibend seien, es sei jedoch bemüht, die österreichischen Gesamtleistungen auf dem Gebiet der EH darzustellen. Eine drei Jahre umfassende EH-Planung wäre aber wegen der Einjährigkeit des Budgets und präjudizierender Wirkung bei Verhandlungen nur schwer zu verwirklichen. Weiters wies das BMA darauf hin, daß im Rahmen der österreichischen EH-Gesamtleistungen wichtige Leistungsformen bestehen, die nicht bzw nur schwer programmierbar sind und die einen prozentmäßig hohen Anteil der österreichischen Gesamt-EH-Leistung ausmachen.

**36.4.4** Im Hinblick auf den eindeutigen Gesetzesauftrag verblieb der RH bei seiner Auffassung, daß das Dreijahresprogramm aussagekräftiger zu gestalten wäre.



**36.5.1** In den Jahren 1983 bis 1985 sind von den für bilaterale technische Hilfe vom BKA bzw BMA jährlich ausgegebenen Mitteln in Höhe von rd 210 Mill S rd 10 vH für Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation verwendet worden. Die Durchführung erfolgte durch fünf österreichische Organisationen.

**36.5.2** Wenn dem RH auch ohne ausdrückliche Erwähnung im EHG ein bestimmtes Maß an Öffentlichkeitsarbeit durchaus zweckmäßig erschien, erachtete er die hierfür aufgewendeten Beträge im Verhältnis zur Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Mittel als beträchtlich überhöht. Er empfahl deshalb, sowohl die Öffentlichkeitsarbeit gesetzlich zu verankern als auch die hierfür aufgewendeten Ausgaben auf ein wirtschaftlich vertretbares Maß zu beschränken.

**36.5.3** Das BMA sagte eine Reorganisation des Bereiches Öffentlichkeitsarbeit zu.

**36.6.1** Eine der in den letzten Jahren überwiegend aus öffentlichen Mitteln geförderten Organisationen, welche Öffentlichkeitsarbeit leisteten, war der "Österreichische Informationsdienst für Entwicklungspolitik" (ÖIE).

Da die den Bilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnung des ÖIE zugrundeliegenden Belege dem BMA nicht vorgelegt wurden, konnte die gem § 5 EHG vorgesehene Überprüfung dieser Aufzeichnungen nicht vorgenommen werden. Die Darstellung von Einnahmen verschiedener Art erfolgte in getrennten und teilweise ungeprüften Rechnungsaufschreibungen.

**36.6.2** Nach Ansicht des RH stand diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Förderungsvertrages sowie des EHG Infolge Fehlens von Originalbelegen und mangels schriftlicher Aufzeichnungen waren die vom ÖIE in den letzten Jahren gesetzten Tätigkeiten kaum nachvollziehbar.

Der RH empfahl daher, im Zuge einer eingehenden Überprüfung der Rechnungsabschlüsse auf eine widmungsgemäße und dem EHG entsprechende Verwendung der Förderungen bedacht zu sein.

**36.6.3** Laut Stellungnahme des BMA sei eine Überprüfung der Tätigkeit des ÖIE aufgrund der gegebenen Personallage nicht möglich gewesen. In der Folge ersuchte der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten den RH, diese Überprüfung vorzunehmen.

**36.7.1** Das BKA erklärte sich 1983 zur Finanzierung der österreichischen Niederlassung eines internationalen Pressevereins bereit. Die Finanzierung erfolgte fast ausschließlich aus Mitteln der technischen EH und betrug in den Jahren 1983 bis 1985 rd 6,4 Mill S.

**36.7.2** Dem RH erschien die Förderung einer Nachrichtenorganisation aus Mitteln der EH nicht vertretbar, weil damit keine unmittelbaren Maßnahmen und Leistungen zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Besserstellung der Entwicklungsländer getroffen wurden. Er empfahl, künftig die Förderung des Vereins aus Mitteln der technischen Hilfe nicht mehr fortzusetzen.

**36.7.3** Das BMA sagte dies zu.

**36.8.1** Neben Einzelprojekten wurden auch sogenannte Poolprojekte gefördert. Bei diesen lagen noch keine konkreten EH-Projekte vor. Solche wurden vielmehr erst nach Dotierung des Poolprojektes ausfindig gemacht und in Form von Subprojekten aus dem Pool finanziert.

**36.8.2** Nach Ansicht des RH stand die Poolgebarung mit den Bestimmungen des Art 6 Pkt XV VEG bzw § 44 BHG nicht im Einklang, weil diesen Bestimmungen zufolge die finanzgesetzlich genehmigten Ausgabenbeträge nur nach dem tatsächlichen Bedarf zugewiesen werden dürfen. Der RH legte nahe, künftig auf die Poolgebarung zu verzichten und die Subprojekte als Einzelprojekte abzuwickeln.

**36.8.3** Wie das BMA mitteilte, werde die Poolgebarung in der bisherigen Form beendet.

**36.9.1** Die von den Bediensteten der Sektion VII (EH) des BMA zum Zwecke der Planung, Beratung und Überwachung von EH-Projekten verrichteten Dienstreisen wurden seit mehreren Jahren im Wege eines von einer EH-Organisation (EHO) verwalteten "Poolprojektes" abgewickelt und zu Lasten von EH-Mitteln veranschlagt und verrechnet.



- 150 -

**36.9.2** Der RH bemängelte diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit den Haushaltsvorschriften und dem Grundsatz der Budgetwahrheit stehend, zudem als verwaltungsaufwendig und umständlich. Außerdem erachtete er die Befassung einer geförderten EHO mit der Vorbereitung der Reisen und Auszahlung von Reisegebühren an Bedienstete des BMA aus kontrollpolitischen Überlegungen für bedenklich und empfahl, zur wirksamen Projektgestaltung und Abwicklung Reisegebühren ausschließlich den Bestimmungen der Haushaltsvorschriften entsprechend zu veranschlagen und zu verrechnen.

**36.9.3** Laut Mitteilung des BMA sei die beanstandete Vorgangsweise wegen der unzureichenden Budgetvorsorge für Dienstreisen des BKA und später des BMA gewählt worden und auch weiterhin notwendig. Überdies stellten die von Bediensteten des BMA "als Experten" durchgeführten Dienstreisen jeweils einen wesentlichen Teil einer wirksamen Projektbetreuung dar und wären daher auch projektbezogen abzurechnen gewesen.

**36.9.4** Dem RH war die vom BMA auf gezeigte Problematik bekannt. Da diese Überlegungen jedoch in den haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht gedeckt waren und die Dienstreisen nicht aufgrund des jeweiligen Projektvertrages im Auftrag des Projektträgers, sondern im Auftrag des für die Verwaltung und Kontrolle der EH-Mittel zuständigen BMA erfolgten, verblieb der RH bei seiner Auffassung.

**36.10.1** In einer Reihe von Fällen wurden die im Zuge der jährlichen Abrechnung von EH-Projekten sich ergebenden Restmittel zu spät oder überhaupt nicht zurückgefordert. Ebenso wurde es verabsäumt, die aus der Anlage von Restmitteln entstandenen Zinserträge dem Bund gutzubringen. Dies bewirkte, daß nicht verbrauchte Förderungsmittel über einen längeren Zeitraum dem Bund vorenthalten blieben.

**36.10.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil nach den jeweiligen Vereinbarungen mit einer EHO nicht verwendete Projektmittel spätestens drei Monate nach Vorlage der Schlußrechnung zurückzahlen und überdies die aus Sparguthaben erwachsenen Zinserträge dem Bund bei der nächsten Zwischenabrechnung bzw bei der Schlußabrechnung gutzubringen waren. Er empfahl, Restmittel sowie die daraus erwachsenen Zinserträge rechtzeitig rückzufordern.

**36.10.3** Das BMA teilte mit, daß die aushaftenden Restmittel bzw Zinserträge zurückgefordert werden.

**36.11.1** Der ehemaligen Kontrollabteilung im BKA oblag die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln, wobei sich ihr Kontrollumfang auf den finanziellen und formalen Bereich beschränkte. Die sachliche Kontrolle fiel in den Aufgabenbereich der zuständigen Fachabteilung. Aufgrund der BMG-Novelle 1984, BGBl Nr 439, wurden die Bediensteten der Kontrollabteilung mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 dem BMöVV eingegliedert, während die EH dem Aufgabenbereich des BMA zugeordnet wurde. Für die gesetzlich vorgesehene Kontrolle wurde vom BMA in den ersten Monaten nach Übernahme weder organisatorisch noch personell vorgesorgt, so daß es zu erheblichen Mängeln kam.

**36.11.2** Wie der RH kritisch vermerkte, waren Ende 1985 EH-Projekte im Gesamtausmaß von rd 1,1 Milliarden S ungeprüft. Im Hinblick auf die erhebliche finanzielle Bedeutung, die einer zeitgerechten, lückenlosen und genauen Kontrolle solcher Abrechnungen beizumessen ist, empfahl der RH, umgehend die zur ehestmöglichen Aufarbeitung aller diesbezüglichen Rückstände notwendigen personellen Maßnahmen zu treffen.

**36.11.3** Laut Stellungnahme des BMA sei bei Übertragung der EH-Kompetenz vom BKA auf das BMA weder die personelle noch die materielle Infrastruktur mitübertragen und erst im Herbst 1985 eine neue Kontrollabteilung geschaffen worden. Außerdem seien zum Zeitpunkt des Kompetenzwechsels bereits 208 ungeprüfte Projekte in Höhe von rd 727 Mill S vorgelegen.

**36.12.1** Zu den Aufgaben der ehemaligen Kontrollabteilung des BKA zählte auch, auf das rechtzeitige Einlangen fällig gewordener Abrechnungen der den Projektträgern gewährten Förderungsmittel zu achten und im Fall der Säumigkeit deren Vorlage einzumahnen, wofür entsprechende Aufzeichnungen in Karteiform geführt wurden. Da die Angehörigen dieser Kontrollabteilung anlässlich der Kompetenzänderung nicht mitübernommen wurden, wurde diese Kartei nicht weitergeführt.

**36.12.2** Nach Ansicht des RH sollten vorhandene Kapazitäten im Bereich des automationsunterstützten Zahlungsvollzuges der Buchhaltung genutzt werden, um regelmäßig Nachweisungen über den jeweiligen Stand der "abrechnungspflichtigen Gebarung" der EH zur Verfügung zu stellen.



36.12.3 Das BMA teilte mit, daß es bereits Entsprechendes veranlaßt habe.

#### **Bilaterale technische Hilfe**

36.13.1 Aufgrund einer Zusage des damaligen Staatssekretärs im BKA wurde im Dezember 1974 mit einer österreichischen Unternehmung ein Projektvertrag zur Beistellung der Grundausrüstung für die Molkereianlage einer im Aufbau befindlichen Rinderfarm in Ubiaja (Nigerien) mit einer Auftragssumme von 2,2 Mill S abgeschlossen und dieser Betrag Anfang 1975 überwiesen. Der Projektvertrag enthielt weder Vereinbarungen über anfallende Planungskosten noch eine Vorsorge für den Fall, daß das Projekt nicht durchgeführt werden könnte. Allerdings sollte der Projektträger nur gemeinsam mit dem BKA über das zu eröffnende Konto verfügen können.

Wegen eines Regierungswechsels in Nigerien kam es zu Verzögerungen im Ausbau der Rinderfarm und in der Folge stand im Mai 1976 fest, daß das Projekt in den nächsten Jahren nicht durchführbar sei. Daraufhin wurde der Projektträger 1977 aufgefordert, 1 345 000 S sofort zurückzuzahlen und über den Restbetrag eine Abrechnung bei Berücksichtigung der inzwischen angefallenden Bankzinsen vorzulegen. Der Projektträger legte erst Ende 1978 eine Abrechnung über rd 1,2 Mill S vor, welche vornehmlich Planungskosten, die nicht beauftragt worden waren, betrafen.

Als der Projektträger im Feber 1982 zur Rückzahlung der Restmittel aufgefordert wurde, bestand er neuerlich auf der Vergütung der Vorbereitungskosten. Wie die nunmehr eingeschaltete Finanzprokurator feststellte, hatte der Projektträger das Sonderkonto als Girokonto ohne Sonderverzinsung und mit alleiniger Verfügungsberechtigung eingerichtet und von diesem bereits im Feber 1975 – somit rd einen Monat nach Überweisung – 2,19 Mill S behoben. Ende 1984 kam es zur Konkursöffnung über das Vermögen des Projektträgers. In der Folge wurde die Finanzprokurator ermächtigt, von der Fortsetzung des Prozesses angesichts der Uneinbringlichkeit der Forderung abzusehen. Der Republik Österreich war ein Schaden in Höhe von rd 1 Mill S erwachsen.

36.13.2 Wie der RH kritisch bemerkte, hatte das BKA bei Errichtung des Projektvertrages weder für den Fall eines Scheiterns des Projekts noch für allfällige Vorbereitungskosten vorgesorgt. Weiters beanstandete der RH die Überweisung des Förderungsbetrages auf ein Konto, bei dem nicht die vereinbarte gemeinsame Verfügungsberechtigung gegeben war, sowie die schleppende Behandlung der Angelegenheit, wodurch der der Republik Österreich entstandene Schaden nicht mehr gutgemacht werden konnte und die Schuldtragenden nicht zur Verantwortung gezogen wurden.

36.13.3 Das BMA pflichtete den Ausführungen des RH im wesentlichen bei, nahm jedoch zur Schuldfrage nicht Stellung.

36.14.1 Das Projekt, in Malam Jabba (Pakistan) ein Wintersport- und Sommererholungszentrum zu errichten, reicht in die frühen 60er Jahre zurück, war aber bis zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch immer nicht zu Ende geführt worden. In einem Vorvertrag vom Jahr 1963 wurden die von österreichischer und pakistanischer Seite zu erbringenden Leistungen in groben Zügen festgehalten. Als Projektträger wurde eine verstaatlichte österreichische Planungsunternehmung mit der Ausarbeitung der Projektdurchführungspläne betraut und ein Betrag von rd 8,7 Mill S bereitgestellt, wovon rd 5,7 Mill S überwiesen wurden. Nachdem sowohl von österreichischer als auch von pakistanischer Seite Teilleistungen erbracht worden waren, wurde das Projekt im Jahr 1972 aufgrund einer Änderung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Pakistan vorläufig eingestellt. Eine neuerliche Erhebungsreise im November 1974 ergab eine abermalige Befürwortung des Projekts und in der Folge die Gewährung einer Finanzhilfe in Höhe von 30 Mill S aus Mitteln des ERP-Fonds zur Anschaffung von österreichischem Baumaterial für ein Hotel.

Nach wiederholten Terminverschiebungen durch Pakistan wurde erst im November 1980 mit den Bauarbeiten begonnen. Im Feber 1984 wurde auf Betreiben des BKA ein österreichisches Architekturbüro mit der Erstellung einer Studie betraut, welche ergab, daß über die Dauer der Schneelage keine gesicherten Angaben vorlagen, der Schihang den Anforderungen nicht entsprach, die Anreisezeit zu lange war und der gewählte Standort als Wintersportzentrum international wenig interessant und im Inland nur einem beschränkten Besucherkreis zugänglich sei.

36.14.2 Nach Ansicht des RH war die Förderung des Fremdenverkehrs durch die Errichtung eines Wintersport- und Sommererholungsgebietes in einem Entwicklungsland mit einem jährlichen Pro-Kopf-Einkommen von durchschnittlich 6 000 bis 10 000 S kaum mit den Zielsetzungen des EHG in Einklang zu bringen. Im Hinblick auf die hohen Vorleistungen Pakistans und Österreichs sollte das BMA versuchen, das schon mehr als zwei Jahrzehnte laufende Projekt so rasch wie möglich zu einem Abschluß zu bringen und bei Nichteinhaltung von Terminen durch Pakistan das Projekt abkommensgemäß aufzukündigen.



- 152 -

**36.14.3** Laut Stellungnahme des BMA sei es bemüht, das Projekt unter Einhaltung einer im August 1987 getroffenen zwischenstaatlichen Vereinbarung möglichst rasch abzuschließen, wobei das Projekt nunmehr in einen mittelfristigen Regionalentwicklungsplan für das gesamte Tal eingebunden werden soll.

**36.15.1** Im Jänner 1979 traten die Philippinen an Österreich mit dem Ersuchen um technische Hilfeleistung bei der Errichtung einer Erzaufbereitungsanlage für Schulungs- und Demonstrationszwecke heran. Das BKA stellte für dieses Projekt Förderungsmittel von insgesamt rd 6,2 Mill S zur Verfügung, wovon allein rd 300 000 S den Verwaltungsaufwand des österreichischen Projektträgers betrafen. Im Jänner 1980 wurden die Anlagenteile vom Projektträger nach Manila versendet, obwohl zu diesem Zeitpunkt weder der Aufstellungsort noch das Bergwerksunternehmen, für das die Erzaufbereitungsanlage bestimmt war, feststanden. Da 1982 von philippinischer Seite die Anlage für den ursprünglich beabsichtigten Zweck als angeblich ungeeignet bezeichnet wurde, versuchte der Projektträger im September 1982 die Anlage zu vermieten. Dieser Versuch blieb ohne Erfolg. Ob und welche Anlagenteile tatsächlich einer Verwendung zugeführt wurden bzw wo die restlichen Maschinenteile verblieben sind, konnte das nunmehr zuständige BMA nicht angeben, weil das gegenständliche EH-Projekt vom früher hierfür zuständigen BKA bereits abgerechnet und entlastet worden war.

**36.15.2** Nach Ansicht des RH hätte ein derart kostenaufwendiges EH-Projekt einer sorgfältigeren Planung bedurft. Ohne vorherige Klarstellung von Aufstellungsort und Empfänger hätten keine Förderungsmittel zugeteilt und keine Anlagenteile versendet werden dürfen. Weiters beanstandete der RH die ungenügende Sorgfalt bei Auswahl des inländischen Projektträgers und dessen hohen Verwaltungsaufwand, sowie die Abschreibung der für dieses Projekt aufgewendeten Förderungsmittel als verlorenen Aufwand, ohne die für das Projekt Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

Der RH empfahl, künftig sowohl bei der Planung der EH-Projekte als auch bei der Auswahl der Projektträger sorgfältiger vorzugehen.

**36.15.3** Das BMA stellte eine sinnvolle Verwertung der noch auffindbaren Anlagenteile in Aussicht.

**36.16.1** Im April 1977 ersuchte Bolivien um Gewährung von Förderungsmitteln zur Errichtung einer Erzaufbereitungsanlage für Schulungszwecke im Minengebiet von Corocoro. Nach dem Finanzierungsplan war für rd 75 vH des Gesamtprojekts ein Kredit der BRD (20 Mill DM) vorgesehen. Im Dezember 1977 erklärte sich das BKA grundsätzlich bereit, dieses Vorhaben aus Mitteln der technischen EH mit rd 6,2 Mill S zu finanzieren, wobei sich die Bundeswirtschaftskammer als inländischer Projektträger mit 30 vH der Sachleistungen beteiligen sollte.

Obwohl im nächsten Jahr die Kreditzusage der BRD und die Beteiligung der Bundeswirtschaftskammer widerrufen wurden, hat das BKA im Dezember 1978 hierfür einen anderen Projektträger vertraglich verpflichtet. Erst nach Lieferung der rd 4,6 Mill S teuren Anlage stellte sich 1983 heraus, daß die für den Betrieb der Anlage notwendige Stromversorgung nicht vorhanden war, wodurch das Projekt letztlich undurchführbar wurde.

**36.16.2** Der RH erachtete die ungesicherte Finanzierung und Energieversorgung als entscheidende Planungsmängel und empfahl, das EH-Projekt Corocoro zu beenden und zu untersuchen, inwieweit die bereits ausbezahlten Förderungsmittel vom Projektträger gem § 6 EHG zurückverlangt werden könnten.

**36.16.3** Laut Mitteilung des BMA bemühe sich Bolivien um eine sinnvolle Verwendung der gelieferten Anlage.

**36.17.1** Mit einem Abkommen vom 12. Feber 1974, BGBl Nr 433/1975, waren Österreich und Mexiko übereingekommen, in Mexiko eine Fachschule für Forsttechnik und Sägebetrieb zu errichten. Hierfür stellte Österreich insgesamt 55 Mill S zur Verfügung. Das Projekt ist 1980 beendet worden. Aufgrund der dabei gewonnenen günstigen Erfahrungen trat Mexiko Ende 1980 neuerlich an Österreich mit dem Ersuchen heran, im Anschluß an die bereits in Betrieb stehende Ausbildungsstätte auch noch eine höhere Lehranstalt für Forsttechnik und holzverarbeitende Lehrbetriebe zu errichten.

Im März 1981 wurde daraufhin zwischen dem BKA und dem mexikanischen Unterrichtsministerium ein Ressortabkommen unterzeichnet, das im Juni 1981 in Kraft trat und eine Laufzeit von fünf Jahren vorsah. Mit der Abwicklung des Projekts beauftragte das BKA eine österreichische Planungsfirma, die



ihrerseits eine in Mexiko ansässige Firma mit den Projektarbeiten betraute. Weiters wurde auf Wunsch des BKA und der mitfinanzierenden Bundeswirtschaftskammer vom Projektträger mit einem bereits seit 18 Jahren in Mexiko lebenden und beim Vorprojekt als Geschäftsführer tätig gewesenen österreichischen Fachmann auf die Dauer des Ressortabkommens ein Beratungsvertrag abgeschlossen, der allerdings bereits Ende 1982 vorzeitig aufgelöst wurde. Wegen dieser vorzeitigen Auflösung beanspruchte dieser Projektmanager eine Abgeltung in Höhe von 4 Mill S, die er einer der Förderung des mexikanischen Forstwesens dienenden Stiftung widmete, in welcher das BKA bis zu seinem vorzeitigen Ausscheiden ein Mitspracherecht besaß.

Für das zweite EH-Projekt wendete Österreich insgesamt rd 20,4 Mill S auf, die überwiegend aus Förderungsmitteln des Bundes (rd 13,7 Mill S) und ansonsten aus Beiträgen der Bundeswirtschaftskammer (6,7 Mill S) aufgebracht wurden. Darüber hinaus trat Österreich im Interesse einer störungsfreien Projektabwicklung 1981 und 1982 mit rd 7,8 Mill S in Vorlage, weil die mexikanische Seite mit ihren Beitragszahlungen in Verzug geraten war. Die beträchtlichen Schwierigkeiten bei der Rückführung dieser vorgestreckten Beträge und weitere Verzögerungen Mexikos bei der Projektverwirklichung veranlaßten schließlich das BKA, das Abkommen 1984 vorzeitig aufzukündigen und damit das Projekt vorläufig zu beenden.

Da von Mexiko lediglich das Schulgebäude im Rohbau fertiggestellt wurde, konnte der Lehrbetrieb an der höheren Lehranstalt für Forsttechnik bisher nicht aufgenommen werden.

**36.17.2** Der RH bemängelte grundsätzlich die Bewilligung von Förderungsmitteln der EH für das Anschlußprojekt in Mexiko, weil dieses Land 1981 nicht mehr als Entwicklungsland anzusehen war, sowie schwerwiegende Fehlentscheidungen des BKA bei Planung und Durchführung des sehr kostenaufwendigen EH-Projekts. Im einzelnen beanstandete er den Beratungsvertrag mit dem Projektmanager, dessen vorzeitige Auflösung eine erhebliche Abstandszahlung erforderlich machte, ferner den vorzeitigen Verzicht auf eine weitere Mitwirkung in der damit errichteten Stiftung sowie die Zwischenfinanzierung der von Mexiko zu erbringenden Leistungen, weil eine solche diesem Land gar nicht erwünscht war und hiedurch dem Bund ein Schaden von rd 2,6 Mill S entstand.

Der RH empfahl deshalb zu untersuchen, ob dem Bund insb durch den grundlos erfolgten Austritt aus dem Stiftungsvertrag ein Schaden entstand.

**36.17.3** Das BMA teilte hiezu lediglich mit, daß Mexiko als Entwicklungsland gelte.

#### **Bilaterale Kredite**

**36.18.1** Neben Fragen der Kreditabwicklung eines 1982 in Höhe von 100 Mill S an Nicaragua gewährten Kredites fanden 1982 zwischen dem BKA und Nicaragua Gespräche über einen weiteren Kredit in Höhe von 130 Mill S für 1983 statt.

In der Folge wurde ein Beschaffungsprogramm betreffend die Verwendung des österreichischen Finanzkredites für die Lieferung einer Bewässerungsanlage in Timay in Höhe von rd 114 Mill S erarbeitet, demzufolge mehr als 50 vH, nämlich 59,5 Mill S, zugunsten einer österreichischen Firma ausgenützt werden sollten. Diese Widmung erfolgte, weil zur Sicherung des Bestandes der Unternehmung und ihrer Beschäftigten für die Monate Juli und August 1983 eine Soforthilfe von 50 Mill S notwendig gewesen sei.

Nachdem alle Voraussetzungen erfüllt waren, wurde am 29. Juli 1983 zwischen der Republik Österreich und der Republik Nicaragua das Finanzhilfeabkommen abgeschlossen. In der Folge schloß die Unternehmung einen weiteren Vertrag über 43,1 Mill S ab. Da die Summe der beiden Kaufverträge jedoch ihren zugesagten Anteil am EH-Kredit überstieg und sich die Firma in einer schwierigen finanziellen Lage befand, ersuchte sie um Aufnahme ihres gesamten Lieferumfanges in das Beschaffungsprogramm, was ihr schließlich auch genehmigt wurde.

Von den geplanten 200 Beregnungseinheiten sind nur 80 angekauft worden, hievon 35 installiert und nur 18 Stück funktionsfähig.

**36.18.2** Nach Ansicht des RH ist im gegenständlichen Fall in erster Linie die Unterstützung eines notleidenden heimischen Industriebetriebes und weniger eine entwicklungspolitische Frage gelöst worden. Er empfahl, Projekte, für welche technische Hilfe oder eine Förderung durch EH-Kredite gewährt werden soll, vor ihrer Verwirklichung einer fachtechnischen Überprüfung zu unterziehen.



- 154 -

**36.18.3** Das BMA stimmte der Auffassung des RH zu, daß bei der Vergabe von Entwicklungshilfemitteln nicht die Beschäftigungslage im Geberland im Vordergrund stehen sollte. Im übrigen arbeite nach Anfangsschwierigkeiten die Beregnungsanlage nunmehr zufriedenstellend.

**36.19.1** Im Jahre 1984 wurden an Kuba, Madagaskar und Mozambique EH-Kredite in Höhe von zusammen 137,8 Mill S gewährt.

Bereits im Jahr 1980 ist Kuba aus ERP-Mitteln für die Errichtung eines Bewässerungssystems ein EH-Kredit in Höhe von 27 Mill S gewährt worden. 1984 trat Kuba erneut mit dem Ersuchen um die Einräumung eines EH-Kredites an Österreich heran. Im Oktober 1984 stimmte das BKA diesem Ersuchen zu und überwies im Dezember 1984 56,8 Mill S an eine österreichische Bank. Da die Lieferverträge jedoch noch nicht abgeschlossen waren, wurde der Kreditdurchführungsvertrag nach eingehenden Besprechungen über ein durchführbares Projekt im April 1985 abgeschlossen und von diesem Kredit im August 1985 ein erster Teilbetrag von rd 8 Mill S ausgezahlt.

1981 wurde zwischen der Republik Österreich und der Demokratischen Republik Madagaskar eine Vereinbarung über die Finanzierung einer Alkoholerzeugungsanlage unterzeichnet, die Kredite von 110,4 Mill S, hievon 25,1 Mill S EH-Kredite, vorsah. Der Kreditvertrag über 25,1 Mill S wurde bereits im Sommer 1981 abgeschlossen, die Überweisung an eine österreichische Bank erfolgte im Dezember 1981. Da die von Madagaskar zu erbringenden Vorleistungen mangels Eigenmittel auch 1984 noch nicht begonnen worden waren, hat das BKA schließlich im August 1984 eine weitere Finanzhilfe in Höhe von 35 Mill S zugesagt, um das Projekt weiterführen und beenden zu können, und diesen Betrag im Dezember 1984 an eine österreichische Bank überwies. Der Kreditvertrag wurde aber erst im Feber 1985 abgeschlossen und die erste Auszahlung von diesem Kredit erfolgte im Oktober 1985, und zwar in Höhe von nur rd 10 Mill S.

Neben technischer Hilfe sollten Mozambique Kredite in Höhe von 127,3 Mill S, verteilt auf die Jahre 1984 bis 1986, zur Wiederinstandsetzung von Bewässerungsanlagen gewährt werden. Dieser Zusage entsprechend wurde 1984 ein EH-Kredit über 46 Mill S gewährt, nachdem im November 1984 im BKA ein Liefervertrag zwischen der Volksrepublik Mozambique und einer vom BKA als Projektträger vorgeschlagenen Firma unterzeichnet worden war. Die Überweisung des Betrages an eine österreichische Bank erfolgte im Dezember 1984. Aufgrund der seinerzeitigen Zusage wurde im Juli 1985 ein weiterer Kredit in Höhe von 40 Mill S gewährt. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (Feber 1986) war jedoch weder der 1984 noch der 1985 gewährte Kredit in Anspruch genommen worden.

**36.19.2** In allen genannten Fällen beanstandete der RH die Überweisung der Kredite noch im Dezember 1984 und somit eine Belastung des Budgets 1984 in der Höhe von 137,8 Mill S, ohne daß eine Notwendigkeit hiefür bestand. Diese Vorgangsweise, die laut Aussage eines Geschäftsstückes einen ansonsten zum Jahresende drohenden Verfall der Budgetmittel vermeiden helfen sollte, stand nicht im Einklang mit den Haushaltsvorschriften.

Weiters bemängelte der RH, daß über die sinnvolle Verwendung des an Kuba gewährten Kredites keine Berichte österreichischer Dienststellen vorlagen, an Madagaskar die Anlagenteile ausgeliefert worden waren, bevor noch die vom Empfängerland zu erbringenden Vorleistungen in Angriff genommen worden waren, und der Projektträger für die Projektverwirklichung in Mozambique vom BMA freihändig ausgewählt worden war.

**36.19.3** Laut Stellungnahme des BMA sei 1984 eine Rücklagenbildung, wie sie ab 1985 durchgeführt werde, noch nicht möglich gewesen und daher in der zu Recht bemängelten Vorgangsweise die einzige Möglichkeit gesehen worden, die für 1984 sichergestellte Finanzierung ausnützen zu können, ohne die Finanzierung der für 1985 vorgesehenen Projekte zu gefährden. Auch sei bei längerer Produktionszeit von Anlagen die vom RH bemängelte Vorgangsweise üblich. Die Auswahl des österreichischen Projektträgers in Madagaskar hätte auf den bereits in früheren Verträgen mit diesem gemachten guten Erfahrungen beruht.

**36.20** Weitere Feststellungen des RH betrafen die Projektplanung und Projektevidenz, die Zeichnungsberechtigungen bei den EHO, die Bewirtschaftung der Budgetmittel, die Entwicklungshelferberichte, weitere Abrechnungsmängel uam.

Das BMA nahm hiezu ausführlich Stellung und sagte zu, Entsprechendes zu veranlassen.



### **Zusammenfassende Beurteilung**

**36.21.1** Obwohl sich Österreich mit der Regierungserklärung vom 31. Mai 1983 verpflichtet hat, der Empfehlung der OECD aus dem Jahr 1968 nachzukommen, die öffentliche EH soweit anzuheben, daß ihr Anteil bis 1990 0,7 vH des BNP ausmacht, erreichten diese Leistungen mit jährlichen Schwankungen tatsächlich nur 0,38 vH (1985) und 0,21 vH (1986) des BNP. Österreich liegt jedenfalls weit unter dem Durchschnitt aller übrigen OECD-Geberländer an letzter Stelle der Rangliste.

**36.21.2** Nach Ansicht des RH sollte diese Tatsache das BMA veranlassen, die EH-Mittel möglichst zweckmäßig und zielorientiert einzusetzen, weil es im Hinblick auf die Budgetlage in den nächsten Jahren wohl äußerst schwierig sein dürfte, das gesteckte Ziel zu erreichen.

Wie der RH aufgrund seiner Prüfungsfeststellungen bei verschiedenen Projekten ausführlich dargelegt hat, sind hohe Millionenbeträge nicht den Zielen entsprechend eingesetzt worden, wobei die Ursachen zT in der mangelnden organisatorischen Fähigkeit der Befassten lagen.

Um künftig die Mittel der öffentlichen EH zweckmäßiger und sparsamer einzusetzen, hielt er zusammenfassend folgende Maßnahmen für notwendig:

- (1) Verbesserung der Aufbau- und Ablauforganisation;
- (2) genauere Beachtung der für Bundesförderungen maßgeblichen Bestimmungen;
- (3) Verstärkung der Kontrollen bei den EHO und Projektträgern.

**36.21.3** Das BMA stimmte weitgehend der Auffassung des RH zu, wies jedoch auf die Personalknappheit hin.

### **Institut für Internationale Zusammenarbeit**

**36.22** Das Institut für Internationale Zusammenarbeit (IIZ) – eine gemeinnützige kirchliche Einrichtung – ist eine EHO iS des § 1 Abs 2 EHG. Es dient der Beratung, Auswahl, Vorbereitung und Ausbildung sowie der Entsendung und Förderung von Fach- und Führungskräften der personalen EH. Die Ausgaben des IIZ, die sich seit 1981 mehr als verdoppelt haben, betragen 1985 rd 35 Mill S. Sie wurden zu 95 vH – neben Beiträgen und Spenden kirchennaher Stellen – aus Mitteln der staatlichen bilateralen technischen EH gefördert. 1985 arbeitete das IIZ mit 49 Projektträgern, überwiegend in Afrika und Lateinamerika, zusammen; neben 81 Entwicklungshelfern vor Ort besorgten noch 23 Inlandsmitarbeiter die Verwaltungsarbeit im Wiener Büro.

**36.23.1** Die Mitarbeiter des IIZ waren nach dessen vorläufiger Betriebsvereinbarung bedeutend günstiger gestellt als vergleichbare Dienstnehmer im öffentlichen Dienst; so erhielten sie bspw zusätzliche arbeitsfreie Tage und höhere Sozialzulagen.

**36.23.2** Der RH empfahl, zur Senkung des Personalaufwands die Betriebsvereinbarung vor endgültiger Beschlußfassung weitgehend den einschlägigen Regelungen für den Bundesdienst anzupassen, so wie allenfalls den Beschäftigten zugestandene günstigere Bedingungen aus Eigenmitteln abzudecken.

**36.23.3** Das IIZ teilte mit, daß die Betriebsvereinbarung entsprechend überarbeitet und voraussichtlich im November 1988 in Kraft treten werde.

Das BMA nahm – ebenso wie zu den übrigen, das IIZ betreffenden Prüfungsfeststellungen des RH – nicht gesondert Stellung, sondern verwies lediglich auf die Ausführungen des IIZ.

**36.24.1** Neben dem Grundgehalt und den Sozialzulagen bezogen mehrere Beschäftigte noch eine in Hundertsätzen des Grundgehaltes bemessene "Funktionszulage".

**36.24.2** Da entgegen den Bestimmungen der Betriebsvereinbarung Aufzeichnungen fehlten, aufgrund welcher eine Beurteilung der Angemessenheit solcher Zulagen möglich gewesen wäre, legte der RH nahe, die einzelnen Funktionen und die damit verbundenen Zulagen unter Bedachtnahme auf zeitliche und inhaltliche Mehrleistungen entsprechend zu beschreiben.



- 156 -

**36.24.3** Das IIZ sagte zu, dies im Rahmen der voraussichtlich im November 1988 in Kraft tretenden Betriebsvereinbarung zu berücksichtigen.

**36.25.1** Die erheblichen Arbeitsrückstände im Rechnungswesen des IIZ, insb hinsichtlich der ordnungsgemäßen und zeitgerechten Abrechnung der vom BMA zur Verfügung gestellten EH-Mittel, hatten ihre Ursache überwiegend in der mangelhaften Leitung dieser Organisationseinheit. Abgesehen von der nicht nachvollziehbaren fachlichen Befähigung, konnte deren Leiter trotz regelmäßig hoher Überstundenleistung und des Verzichts auf Urlaub in den Jahren 1984 und 1985 den erwarteten Arbeitserfolg nicht erbringen, weshalb schließlich das Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst wurde. Obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits 27 Urlaubstage verjährt waren, erhielt der Leiter des Rechnungswesens hierfür rd 23 000 S an Urlaubsabgeltung.

**36.25.2** Der RH beanstandete die Verzögerungen im Rechnungswesen sowie die überhöht ausbezahlte Urlaubsabgeltung. Er hielt zudem die Tatsache, daß die Rückstände erst verspätet bekannt wurden, kontrollpolitisch für bedenklich.

**36.25.3** Laut Stellungnahme des IIZ sei es bemüht, durch inzwischen getroffene personelle und organisatorische Maßnahmen derartige Mängel künftig zu verhindern.

**36.26.1** Da 1986 infolge der großen Arbeitsrückstände 17 EH-Projekte mit einem Kostenrahmen von rd 73 Mill S noch nicht mit dem BMA abgerechnet worden waren, übertrug das IIZ die Buchhaltungs- und Lohnverrechnungsarbeiten einer Treuhandgesellschaft. Hiefür wurde ohne schriftliche Vereinbarung monatlich ein Betrag von 30 000 S bezahlt.

**36.26.2** Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, zumal bei Beschaffung geeigneter ADV-Programme für die hauseigene Anlage eine Auslagerung von Verwaltungsaufgaben vermieden hätte werden können.

Er empfahl, mit der Treuhandgesellschaft einen schriftlichen Vertrag abzuschließen und hiebei auf eine ehestmögliche Rückführung der Buchhaltung und Lohnverrechnung Bedacht zu nehmen.

**36.26.3** Laut Mitteilung des IIZ wurde den diesbezüglichen Empfehlungen des RH bereits entsprochen.

**36.27.1** Die im Ausland tätigen Entwicklungshelfer erhielten zur Bestreitung persönlicher Ausgaben im Zusammenhang mit den Projektvorhaben vierteljährlich Vorschüsse, die am Jahresende, spätestens jedoch bei Beendigung eines Projektes, abzurechnen waren. Infolge ungleichmäßiger Arbeitsbelastung des Verwaltungspersonals entstanden Abrechnungsrückstände in Höhe von rd 5 Mill S.

**36.27.2** Der RH beanstandete, daß ungeachtet dieser Rückstände das Verwaltungspersonal immer wieder für andere Arbeiten herangezogen wurde und die infolge der Auslagerung von Buchhaltung und Lohnverrechnung freigewordenen Arbeitskapazitäten nicht entsprechend genützt worden waren.

**36.27.3** Laut Mitteilung des IIZ seien bereits entsprechende organisatorische Verbesserungen durchgeführt worden.

**36.28.1** Im Zeitraum von 1980 bis 1984 fielen rd 3,1 Mill S an Zinsenerträgen an, die vor allem aus der Veranlagung von abgerechneten, jedoch dem Bund vom IIZ noch nicht rückerstatteten Restmitteln von durchgeführten EH-Projekten stammten. Das IIZ verfügte auch über Geldmarktzertifikate in Höhe von rd 21 Mill S, welche gleichfalls aus derartigen Restmitteln veranlagt worden waren.

**36.28.2** Diese Vorgangsweise stand nicht im Einklang mit dem Projektvertrag, demzufolge Zinsenerträge bei der nächsten Zwischen- bzw Schlußabrechnung und nichtverwendete Projektmittel spätestens drei Monate nach Vorlage der Schlußabrechnung dem Bund zurückzuzahlen gewesen wären. Der RH beanstandete daher die widmungswidrige Verwendung von EH-Mitteln und legte eine zeitgerechte Rückzahlung der Zinsenerträge sowie der Restmittel dringend nahe.

**36.28.3** Das IIZ sagte eine Beachtung dieser Empfehlung zu.



- 157 -

**36.29.1** Das IIZ beteiligte sich an einem 1984 gegründeten Buchvertrieb mit 450 000 S. Diese Beteiligung mußte infolge baldiger Überschuldung der Unternehmung bis auf den Erinnerungsschilling als außerordentlicher Aufwand abgeschrieben werden. Den Angaben in der Bilanz zufolge war die Finanzierung aus EH-Mitteln erfolgt.

**36.29.2** Der RH erachtete eine solche Verwendung von Mitteln der technischen EH als zweckwidrig.

**36.29.3** Das IIZ wendete ein, daß die aufgezeigte Beteiligung von der Bischofskonferenz finanziert worden sei.

**36.29.4** Da dies nicht nachvollziehbar und keine getrennte Verrechnung über Förderungs- und Eigenmittel vorhanden war, hielt der RH an seiner Kritik fest.

**36.30.1** Für die beabsichtigte Herausgabe eines Bildkalenders zahlte das IIZ aus Mitteln der EH rd 149 000 S. Infolge von Verzögerungen bei der Bildbeschaffung sowie der geänderten Marktlage unterblieb jedoch schließlich dessen Herausgabe.

**36.30.2** Der RH bemängelte die infolge von entscheidenden Planungsfehlern entstandenen Kosten und empfahl, wenigstens um eine bestmögliche Verwertung der noch vorhandenen Farbauszüge und Papiervorräte besorgt zu sein.

**36.30.3** Das IIZ sagte eine entsprechende Verwendung noch im Herbst 1988 zu.

**36.31.1** Für Inserate wendete das IIZ von 1984 bis 1986 insgesamt rd 417 000 S auf. Daneben wurden in einer Studentenzeitschrift zwecks Personalsuche mehrere Anzeigen eingeschaltet, welche auch allgemein über die Tätigkeit des IIZ informieren sollten und rd 290 000 S kosteten.

**36.31.2** Dem RH erschien ein derart hoher Werbeaufwand, insb für eine allgemeine Information in einer Studentenzeitschrift, nicht mit der für die Gebarung mit öffentlichen Mitteln gebotenen Sparsamkeit vereinbar. Er empfahl, eher die direkte Werbung im universitären Bereich zu verstärken und bspw mit Hilfe der Arbeitsmarktverwaltung geeignete Personen für den Einsatz als Entwicklungshelfer zu gewinnen.

**36.31.3** Das IIZ hielt seinen Werbeaufwand im Vergleich zu anderen Organisationen für eher gering, stellte jedoch in Aussicht, künftig verstärkt zielgruppenorientierte Werbemaßnahmen zu ergreifen.

**36.32** Weitere Beanstandungen des RH betrafen die verspätete Abrechnung von Vorschüssen, die Gleitzeitregelung, die Verrechnung von Reisekosten, die kostenverursachende Führung von mehreren Bankkonten, Versicherungsmängel, die Nichteinhaltung der ÖNORM A 2050 bei Auftragsvergaben, die kostenaufwendige Abhaltung von Seminaren und die unsachgemäße Verwaltung der Bibliotheksbestände.

Wie das IIZ hiezu mitteilte, habe es die aufgezeigten Mängel bereits abgestellt bzw die Verwirklichung der Empfehlungen des RH in Aussicht genommen.

#### **Wiener Institut für Entwicklungsfragen**

**36.33** Das Wiener Institut für Entwicklungsfragen (WI) wurde 1962 als Verein gegründet. Vereinszweck war insb die Förderung der internationalen, kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Öffentlichkeit von der Notwendigkeit einer internationalen Zusammenarbeit zur Verbesserung der Lage der Armen der Welt zu überzeugen. Die Ausgaben des WI, die seit 1981 um rd 35 vH anstiegen, betragen 1985 rd 6 Mill S. Sie wurden zu rd 95 vH aus Mitteln der staatlichen bilateralen EH gefördert. Die langjährigen Versuche des BKA und später des BMA, das WI tiefgreifend umzugestalten oder allenfalls neu zu organisieren, waren angesichts der unterschiedlichen Interessen am Weiterbestehen des Instituts nicht zielführend. Erst 1986 beschloß das WI einvernehmlich mit dem BMA seine Liquidation. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war die Liquidation noch nicht abgeschlossen.

**36.34.1** Die Sach- und Personalkosten des WI betragen 1985 rd 4,9 Mill S; die Projektkosten jedoch nur rd 264 000 S. In diesem Jahr erschöpfte sich die Tätigkeit des Instituts – abgesehen von einzelnen Studien – im wesentlichen in Übersetzungsarbeiten, der Veranstaltung einer zweitägigen Konferenz und



- 158 -

der Herausgabe der institutseigenen Zeitschrift, von welcher Ende 1986 rd 5 000 Druckstücke des Jahrganges 1985 vorrätig waren.

**36.34.2** Dem RH erschien zwar ein gewisses Ausmaß an Informations- und Öffentlichkeitsarbeit notwendig, er hielt es jedoch mit den Zielsetzungen des EHG für unvereinbar, daß die gewährten Förderungsmittel fast ausschließlich zur Finanzierung der Sach- und Personalkosten verwendet wurden, um damit einen Verein finanziell abzusichern.

Er empfahl daher dem BMA, künftig Förderungen nur dann zu gewähren, wenn Förderungszuwendungen überwiegend für EH-Projekte und nicht für Personalkosten verwendet werden.

**36.34.3** Das WI bemerkte hiezu, daß die wissenschaftlich hochqualifizierten Mitarbeiter noch zahlreiche andere Tätigkeiten im Forschungs- und Veranstaltungsbereich ausgeübt hätten, weshalb eine strenge Trennung in Sach- und Personalkosten nicht genug aussagekräftig wäre.

**36.34.4** Auch wenn das WI von der Zielsetzung her keine Projektdurchführungsorganisation war, erschien dem RH der Aufwand für Sach- und Personalkosten unverhältnismäßig hoch, weshalb er bei seiner Auffassung verblieb.

**36.35.1** Der Präsident des WI bezog seit 1964 ein "Sekretariatspauschale" von jährlich 60 000 S, das später auf 84 000 S erhöht wurde. Weder die über die Bewilligung dieses Pauschales noch über dessen Erhöhung gefaßten Kuratoriumsbeschlüsse waren nachvollziehbar. Als Vorbild für dieses "Sekretariatspauschale" diente das dem Präsidenten in seiner gleichzeitig ausgeübten Funktion als Bundeskanzler zugestandene Amtspauschale. Die zur Überprüfung dieses Pauschales notwendigen Unterlagen befanden sich nicht beim WI, sondern mußten erst von der Zentrale einer politischen Partei beschafft werden. Den Belegen zufolge hatte der Präsident insb für Flug-, Hotel- und Restaurantspesen im Jahr 1985 rd 540 000 S und im Jahr 1986 rd 550 000 S aufgewendet. Eine Zuordnung der Rechnungen war nicht möglich, weil auf den Belegen keine, die verschiedenen Anlaßfälle betreffenden Hinweise ersichtlich waren.

**36.35.2** Der RH beanstandete, daß die Gründe für die Zuerkennung des "Sekretariatspauschales" nicht nachvollziehbar waren und daß Nachweise über dessen Verwendung fehlten. Ferner hielt er den Hinweis auf das im Bundesbereich bestehende Amtspauschale für verfehlt, weil dieses ausschließlich zur Bestreitung von Aufwendungen halboffizieller Natur, wie Ehrenkarten, Spenden, Trinkgeldern usw diene.

**36.35.3** Laut Stellungnahme des WI sei das "Sekretariatspauschale" ab 1982 aus Eigenmitteln finanziert und der Nachweis der Verwendung desselben durch die Vorlage der Belege ausreichend erbracht worden.

**36.35.4** Der RH erwiderte, das "Sekretariatspauschale" sei sehr wohl auch ab 1982 aus Bundesmitteln bestritten worden, weil die Eigenmittel schon für andere Vorhaben zweckgebunden gewesen seien und die Abbuchung des Pauschales von einem Bankkonto erfolgt sei, welches für die Gebarung mit staatlichen Förderungsmitteln eröffnet worden war. Auch wäre ein einwandfreier Nachweis der Verwendung von Förderungsmitteln nur dann anzunehmen, wenn die Ausgaben dem jeweiligen Anlaßfall zugeordnet hätten werden können.

**36.36** Weitere Beanstandungen des RH betrafen insb die unzulässige Verflechtung des WI mit der Europäischen Vereinigung von Entwicklungsforschungs- und Ausbildungsinstituten (EADI), die Bestellung der Rechnungsprüfer, die Qualifikation, Entlohnung und Verwendung von Mitarbeitern, die Personengleichheit von kaufmännischem Leiter, Buchprüfer und Steuerberater, die Mietkosten für die Büroräumlichkeiten sowie die Inventarverwaltung, zu welchen das WI ausführlich Stellung nahm.

#### b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1987

##### **Österreichische Botschaft in Kairo**

*Infolge mangelhafter Planung, ungenauer Ausschreibung sowie fehlender Leistungsabgrenzung kam es bei der räumlichen Unterbringung der Vertretungsbehörde in Ägypten zu umfangreichen und zeitaufwendigen Sanierungsarbeiten, welche Mehrkosten von rd 1,7 Mill S verursachten. Durch die vorschriftswidrige Ausnützung von Kursgewinnen entstand der Republik Österreich zumindest ein nachweislicher Schaden von rd 1,2 Mill S.*



**37.1** Auf Ersuchen des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten vom 7. August 1986 hat der RH besondere Akte der Gebarungüberprüfung im Bereich des BMA hinsichtlich von Umbauarbeiten und der Kassengebarung bei der Österreichischen Botschaft in Kairo durchgeführt.

#### **Ankauf von Räumlichkeiten und Umbauarbeiten**

**37.2.1** Die Residenz und die Amtsräume der Österreichischen Botschaft in Kairo (ÖB) waren in einem angemieteten Gebäude untergebracht. Da dieses Gebäude den Anforderungen seit langem nicht mehr entsprach und die Mietkosten von 1979 bis 1981 um 77 vH gestiegen waren (1982 betragen sie rd 2 Mill S), war die ÖB auf Weisung des BMA bemüht, eine geeignete Villa mit Garten ausfindig zu machen. 1981 stiegen die Preise für Grundstücke derart stark an, daß das BMA anordnete, bis zur Beruhigung des Grundstückmarktes geeignete Objekte anzumieten, jedoch vor einem Ankauf warnte.

Auf Vorschlag des neuen Missionschefs und gegen vorerst geäußerte Bedenken des BMA wurden letztlich im April 1983 um rd 38,5 Mill S Räumlichkeiten für das Amt (675 m<sup>2</sup> im 4. Stock) und die Residenz (496 m<sup>2</sup> im 25. Stock) in einem 31stöckigen Hochhaus in zentraler Lage am Nil angekauft.

**37.2.2** Der RH bemängelte das Fehlen von Alternativvorschlägen und Kosten-Nutzen-Untersuchungen als Entscheidungsgrundlagen. Insb ist auf die aus Sicherheits- und Feuerschutzgründen geäußerten Bedenken des BMA gegen die Unterbringung einer Residenz in einem Hochhaus nicht näher eingegangen worden, obwohl aus diesen Gründen und wegen Krisenfällen Jahre hindurch eine Villa mit Garten als zweckmäßiger erachtet worden war.

**37.2.3** Das BMA sagte zu, künftig den entsprechenden Empfehlungen des RH nachzukommen.

**37.3.1** Über den Ankauf war nur ein Vorvertrag im BMA vorhanden, weil die ÖB viele Jahre verabsäumt hatte, die formellen Voraussetzungen für den Eigentumserwerb zu erfüllen.

**37.3.2** Der RH empfahl, dies ehestmöglich nachzuholen.

**37.3.3** Wie das BMA mitteilte, seien die notwendigen Veranlassungen zur Eintragung des Eigentums bereits getroffen worden.

**37.4.1** Vertragsgemäß war der Kaufpreis in US-\$ zu bezahlen. Bei der Überweisung eines Teiles des Kaufpreises auf das Konto der ÖB wählte das BMA eine Vorgangsweise, welche unnötige Bankspesen von rd 280 000 S verursachte.

**37.4.2** Der RH bemängelte diese unwirtschaftliche Gebarung, weil bei einer anderen Zahlungsweise erhebliche Verluste hätten vermieden werden können.

**37.4.3** Das BMA nahm hiezu nicht Stellung.

**37.5.1** Aufgrund der örtlichen Erhebungen im Feber 1983 wurden die Umbauarbeiten mit rd 3 Mill S, hievon 0,5 Mill S für die Residenz, veranschlagt und den Ankaufsüberlegungen zugrunde gelegt. Erst nach dem Ankauf im April 1983 nahm die ÖB zu den Vorentwürfen Stellung. Hiebei gingen ihre Vorstellungen weit über jene des Vorentwurfs hinaus. In der Folge wurden Einzelangebote eingeholt, welche Gesamtkosten von rd 6,3 Mill S ergaben. Nach diesen Vorarbeiten entschied das BMA, die Bauabwicklung einem Generalunternehmer (GU) zu übertragen. Die Auftragserteilung in Höhe von 9,2 Mill S erfolgte im Oktober 1983, die Gesamtkosten beliefen sich schließlich auf rd 11 Mill S. Durch Verzögerungen bei der Ausschreibung konnten die neuen Räumlichkeiten erst im April 1984 bezogen werden, wodurch für das alte Gebäude weitere Mietkosten von rd 770 000 S anfielen. Infolge baulicher Unzulänglichkeiten wurden die Instandsetzungsarbeiten schließlich erst 1985 abgeschlossen.

**37.5.2** Nach Ansicht des RH hätten bei rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Erhebung der notwendigen Umbauarbeiten die tatsächlich zu erwartenden Kosten bereits vor Ankauf bekannt sein müssen. Auch hätte eine rechtzeitige Entscheidung, die Arbeiten einem GU zu übertragen, eine planmäßige Übersiedlung und eine Einsparung von Mietkosten bewirkt.

**37.5.3** Laut Stellungnahme des BMA sei dem Kaufvertrag lediglich eine Kostenschätzung über ein grundsätzliches Raumprogramm zugrunde gelegen, während die tatsächlichen Herstellungskosten einen



- 160 -

wesentlich größeren Leistungsumfang enthalten hätten, der sich auch bei einer früheren, genaueren Planung ergeben hätte.

**37.5.4** Der RH erwiderte, die im Feber 1983 erstellte Grundsatzplanung hätte durchaus ausgereicht, um bereits vor Ankauf eine hinlänglich genaue Kostenschätzung und Terminplanung zu erstellen. Er hielt daher an seiner Bemänglung fest.

**37.6.1** In dem vom BMA erstellten Leistungsverzeichnis blieben wesentliche Punkte bezüglich späterer Haftungsfragen unerwähnt, die Elektroarbeiten wurden nur sehr mangelhaft beschrieben und die Verpflichtung zur Vorlage von Ausführungsplänen unterblieb, so daß zum Zeitpunkt der Abnahme die ursprüngliche Ausführung der Installationsarbeiten nicht mehr feststellbar war. Die Ausschreibungsunterlagen wurden Mitte August 1983 an vier österreichische und drei ägyptische Firmen versendet. Laut Eröffnungsprotokoll vom 14. September 1983 boten nur mehr zwei österreichische Firmen ihre Leistungen an, wobei eine Firma die Um- und Ausbauarbeiten in der Residenz nicht anbot und daher ausschied. Die von den ägyptischen Firmen vorgelegten Angebote enthielten über einen Großteil der zu erbringenden Leistungen überhaupt keine Angaben. Sämtliche Angebote wurden überdies verspätet eingebracht.

In der Folge wurden zwischen dem einzigen Anbieter und dem BMA Preisverhandlungen geführt und die Angebotssumme von rd 10,6 Mill S auf 9,3 Mill S verringert und nach Wegfall einiger als nicht notwendig erachteter Leistungen am 27. Oktober 1983 der Auftrag in Höhe von rd 9,2 Mill S erteilt. Der Auftragsbrief sah gegenüber der Ausschreibung überdies Änderungen zum Nachteil der Republik Österreich vor.

**37.6.2** Der RH bemängelte diesen Vergabevorgang als nicht im Einklang mit der ÖNORM A 2050 stehend, weil die einzelnen Leistungen nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben waren und Verhandlungen über eine Änderung der Angebote, welche die Erlangung von Preisnachlässen bezwecken oder sonst gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Bieter verstoßen, unzulässig sind. Auch hätte die Ausschreibung wegen Fristversäumnis aufgehoben werden müssen. Da überdies nur ein einziges voll ausgepreistes Angebot vorlag, hätte die Ausschreibung auch aus diesem Grund als aufgehoben gelten müssen.

**37.6.3** Das BMA pflichtete dem RH bei, daß die Ausschreibung sowohl wegen Fristversäumnis als auch wegen Vorliegens nur eines voll ausgepreistes Angebotes hätte aufgehoben werden müssen, sah jedoch in der übrigen Vorgangsweise keinen Verstoß gegen die bestehenden Vergabevorschriften, weil letztlich nur ein Bieter das Leistungsverzeichnis voll ausgepreist hatte und somit andere Firmen nicht benachteiligt werden konnten.

**37.6.4** Der RH hielt seine Kritik aufrecht, weil der Auftragnehmer in seinem Angebot die Ausschreibungsbedingungen vollinhaltlich angenommen hatte, bei geänderten Bedingungen vielleicht andere Unternehmungen angeboten hätten, Teile des Leistungsverzeichnisses auch von einem Amtssachverständigen des BMBT als äußerst unzureichend bezeichnet worden waren und die Änderungen sowie die Preisverhandlungen dem Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Bieter widersprachen.

**37.7.1** Zwischen der ÖB und dem BMA kam es während der Umbauarbeiten immer wieder zu verschiedenen Auffassungen, welche in umfangreichen Fernschreiben und Berichten Niederschlag fanden. Ein wesentlicher Grund hierfür war die fehlende Baukontrolle durch einen Fachmann. Das BMA hatte diese Funktion dem Botschafter mit dem Hinweis übertragen, daß ohnedies ein GU bestellt worden sei.

**37.7.2** Nach Ansicht des RH war diese Vorgangsweise vertragswidrig und nicht zweckmäßig, weil die dem Bauherrn zustehende Kontrolle dem GU übertragen wurde.

**37.7.3** Laut Stellungnahme des BMA sei bei späteren Bauvorhaben der Empfehlung einer begleitenden Kontrolle bereits Rechnung getragen worden.

**37.8.1** Die Abnahme der Leistungen des GU erfolgte Ende März 1984, wobei mehrere Mängel aufgezeigt wurden. Im Zuge dieser Mängelbehebungen erklärte sich der GU bereit, auch im Leistungsverzeichnis nicht enthaltene und nicht genau festgelegte Mehrleistungen kostenlos zu erbringen.

Da der GU jedoch im September 1984 den Konkurs anmeldete, konnte er sowohl die Mängelbehebungen als auch die zusätzlich übernommenen Leistungen nicht mehr fertigstellen.



- 161 -

Zwei Angestellte des GU, welche bis zur Konkursanmeldung mit den Arbeiten betraut waren, führten im Auftrag der ÖB auch nachher verschiedene Arbeiten durch, wofür rd 238 000 S bezahlt wurden.

In der Folge beauftragte das BMA einen Innenarchitekten mit der Fertigstellung der Arbeiten. Diese betrafen ua den Austausch von in Ägypten angefertigten Türblättern gegen österreichische Produkte und deren Neuanstrich, die Verlegung von Leitungen im Parkettboden, die Montage von Klimageräten uam. Die Sanierungsarbeiten dauerten bis September 1985 und verursachten weitere Kosten von rd 890 000 S.

**37.8.2** Der RH bemängelte die eigenmächtige Auftragserteilung der ÖB an zwei nicht gewerksbefugte Arbeitskräfte.

**37.8.3** Wie das BMA mitteilte, sei der ÖB die Unzulässigkeit dieses Vorgehens laufend fernmündlich zur Kenntnis gebracht worden.

**37.9.1** Auch im Bereich der haustechnischen Anlagen erwiesen sich die Arbeiten des GU als sehr mangelhaft. Der Umbau der als Großraumbüro angekauften Amträumlichkeiten zu Einzelbüros machte auch eine Änderung der Klimaanlage erforderlich. Im Juli 1984 meldete die ÖB bei fast allen Klimageräten Kondenswasserschäden. Die in der Folge angesprochene Hausverwaltung lehnte alle Reparaturen und Haftungsansprüche der ÖB mit der Begründung ab, daß die Schäden eine Folge der Umbauarbeiten seien.

Erst aufgrund eines Wasserinstallationsgebrechens im Dezember 1984 wurde ein Zivilingenieurbüro mit der Überprüfung der Klimaanlage beauftragt. Dieses stellte fest, daß nicht nur die Filter, sondern auch die Tropftassen samt Ableitungen stark verschmutzt waren und die Ableitungen überdies ein Gefälle aufwiesen. Es empfahl, so wie seinerzeit die Errichterfirma der Anlage, eine regelmäßige Wartung durchzuführen.

**37.9.2** Bei der Gebarungsüberprüfung konnte der RH weder einen Wartungsvertrag noch sonst irgendwelche Kontrollaufzeichnungen vorfinden. Bei einer stichprobenweisen Überprüfung wurden überdies grobe Mängel an der Lüftungs- und Klimaanlage, wie das teilweise Fehlen der Filter bzw eine starke Verschmutzung vorhandener Filter, Gegengefälle in den Kondenswasserableitungen, Funktionsuntüchtigkeit der Brandschutzklappen, Fehlen der Frischluftzufuhr von der Fassade uam, festgestellt. Auch lag dem Projekt keine Kühllastberechnung zugrunde. Die Anlage war daher nur eingeschränkt als funktions-tüchtig zu bezeichnen.

**37.9.3** Laut Stellungnahme des BMA hätte die Ausführung der Ausschreibung entsprochen. Die Erstellung einer Kühllastberechnung wäre aus Kostengründen und wegen der Abhängigkeit der Luftzufuhr von der Hauszentrale entbehrlich gewesen. Im übrigen würden nunmehr laufend Wartungsarbeiten durchgeführt.

**37.9.4** Der RH erwiderte, er habe die aufgezeigten Mängel an Ort und Stelle festgestellt. Er hielt daher seine Kritik aufrecht.

**37.10.1** Die ÖB hatte bereits vor der Ausschreibung der Leistungen des GU wegen der örtlichen Verhältnisse eine Notstromversorgung von Amt und Residenz als äußerst notwendig bezeichnet. Die Ausschreibung enthielt jedoch keinen Hinweis hierauf, obwohl der mit der Planung der Klimaanlage beauftragte Konsulent in seinem Gutachten auf eine hausseits bestehende Notstromversorgung hingewiesen hatte. Als sich nach mehreren Stromausfällen im Sommer 1984 die ÖB bei der Hausverwaltung über die Notstromversorgung erkundigte, erfuhr sie, daß ein Teil der Beleuchtung des Amtes an die Notstromversorgung angeschlossen gewesen, im Zuge der Umbauarbeiten jedoch abgeschaltet worden sei. Der hierüber befragte GU rechtfertigte sich mit mangelnder Kenntnis technischer Einzelheiten und Fehlen entsprechender Hinweise im Leistungsverzeichnis. Sihin wurden nachträglich Notstromversorgungen für die Amträume und für die Residenz eingerichtet, die Kosten von rd 84 000 S und rd 120 000 S erforderten.

**37.10.2** Nach Auffassung des RH hätte dem BMA bei Beachtung wenigstens der Erhebungsergebnisse des Konsulenten die im Haus vorhandene Notstromversorgung bekannt sein müssen.

**37.10.3** Laut Stellungnahme des BMA hätten die Erhebungen des Konsulenten aus technischen Gründen im Leistungsverzeichnis nicht mehr berücksichtigt werden können.

**37.10.4** Der RH verblieb bei seiner Bemängelung, weil die Stellungnahme des Konsulenten im BMA mehr als zwei Wochen vor der Versendung der Ausschreibungsunterlagen eingelangt war.



- 162 -

37.11.1 Nach Berechnung des BMA waren aufgrund fehlerhafter Leistungen des GU Mehrkosten von rd 970 000 S entstanden. Aufgrund der Konkursanmeldung des GU griff das BMA daher im Juli 1985 auf die Bankgarantie in Höhe von rd 483 000 S zurück.

37.11.2 Obwohl Haftungsabgrenzungen nicht eindeutig feststanden, konnte der RH Garantieleistungen in Höhe von rd 500 000 S feststellen. Die Inanspruchnahme der Bankgarantie zur Abdeckung des dem Bund entstandenen Schadens war somit nach Auffassung des RH gerechtfertigt.

37.11.3 Das BMA teilte mit, daß sich die Höhe der vom BMA inzwischen erhobenen Schadenssumme mit den Feststellungen des RH decke.

37.12 Zusammenfassend stellte der RH fest, daß nicht nur die Ausschreibung und Vergabe mangelhaft waren und den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 widersprachen, sondern auch die Bauausführung grobe Mängel aufwies. Die Folge waren umfangreiche, zeitraubende und aufwendige Sanierungsarbeiten, welche nicht nur beträchtliche Mehrkosten verursachten, sondern auch für die Bediensteten der ÖB zu den im Orient schon vorhandenen erschwerten Arbeitsbedingungen eine zusätzliche Mehrbelastung bedeuteten. Darüber hinaus vermißte der RH eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der ÖB und dem BMA, was zu einer Reihe von Mißverständnissen und Verzögerungen bei der Bauausführung geführt hatte.

#### Kassengebarung

37.13.1 In Ägypten gab es neben dem amtlichen Umwechslungskurs auch einen auf dem freien Markt gebildeten Wechselkurs, welcher von Banken für Inhaber von Fremdwährungskonten gehandhabt wurde. Die Kursdifferenzen waren oft beträchtlich und lagen zB im November 1984 um rd 65 vH und im November 1985 sogar über 100 vH über dem offiziellen Kurs.

Bereits im November 1985 stellte die für das BMA zuständige Buchhaltung des BKA im Zuge der Prüfung der Dienstrechnung der ÖB fest, daß monatlich Zahlungen an Bedienstete in Form der Begebung von zu Lasten des Bankkontos der ÖB ausgestellter Schecks statt durch Auszahlung von Barmitteln aus der Amtskasse erfolgten. Die ÖB rechtfertigte sich mit der Begründung, daß die Barmittel in der Amtskasse möglichst gering gehalten würden und auch in Ägypten der bargeldlose Zahlungsverkehr zunehme.

37.13.2 Der RH bemängelte, daß sich das BMA mit der Erklärung begnügt hatte, ohne nähere Erhebungen durchzuführen.

37.13.3 Das BMA teilte hierzu mit, daß es mit dieser Antwort getäuscht worden sei.

37.14.1 Am 14. November 1986 berichtete die ÖB dem BMA, daß in der Rechnungsführung Unregelmäßigkeiten nachgewiesen worden seien. Wie die Erhebungen ergeben hätten, wären zur Dotierung der Amtskasse mit Barmitteln Schecks auf die Landeswährung (Ägyptische Pfund = LE) ausgestellt worden. Der Rechnungsführer habe in mehreren Fällen die LE-Beträge ohne nachweisliche Genehmigung des Anweisungsberechtigten in US-\$ behoben, wechselte diese sodann auf dem freien Markt zu einem wesentlich günstigeren Kurs wieder in LE um, zahlte jedoch in die Amtskasse nur den Betrag, auf welchen der Scheck gelaftet hatte, in Landeswährung ein.

Der Bedienstete gab zu, Schecks in Höhe von 45 400 LE mit einem Mehrerlös von rd 687 000 ÖS auf diese Weise eingelöst und diesen Betrag für eigene Zwecke verwendet zu haben. Die Einlösung von zwei Schecks in Höhe von insgesamt 19 600 LE (Mehrerlös rd 249 000 ÖS) bestritt er jedoch. Da sich die Umwechslungsbelege der Bank auch auf Monatsbezüge und Wohnungskostenbeiträge bezogen, welche nachweislich auf die dargestellte Weise umgewechselt worden waren, war anzunehmen, daß der Gesamtbetrag in US-\$ behoben worden war. Der Bedienstete gab an, einen Teil des erzielten Mehrerlöses zur Unterstützung notleidender Österreicher, einen Teil aber zur Bezahlung privater Leistungen des Botschafters verwendet zu haben. Über einen Großteil des Mehrerlöses konnten keine Belege vorgefunden werden.

Am 21. November 1985 wurde mit Wissen des Botschafters ein Hilfsfonds für in Not geratene Österreicher errichtet. Ein auf 10 000 LE lautender Scheck wurde auf die dargestellte Weise eingelöst, der auf dem freien Markt erzielte Mehrerlös von mehr als 11 500 LE (rd 250 000 ÖS) wurde dem Hilfsfonds zugeführt. Da von privater Seite auch Spendenmittel kamen, welche auf die gleiche Weise umgewechselt worden waren, standen insgesamt rd 15 000 LE zur Verfügung.



- 163 -

Mit diesen Mitteln wurden Arzt- und Spitalsrechnungen notleidender Auslandsösterreicher beglichen. Der Botschafter rechtfertigte sein Vorgehen mit der fehlenden finanziellen Unterstützung seitens des BMA. Insgesamt wurden auf diese Weise rd 217 000 ÖS verwendet.

Im Juli und August 1985 hatte auch ein anderer Rechnungsführer der ÖB die beschriebenen Möglichkeiten ausgenützt, um bei der Auszahlung von Bezügen die Kursgewinne für sich zu behalten. Nachdem diese Manipulationen bekannt geworden waren, zahlte er den erzielten Mehrerlös von rd 153 000 ÖS an die Amtskasse der ÖB zurück.

**37.14.2** Der RH beanstandete die Vorgangsweise der Bediensteten der ÖB als nicht im Einklang mit § 30 der Vorschriften über die Haushaltsführung bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland stehend, wonach bei der Umwechslung von Hartvaluten in eine Landeswährung der tatsächlich erzielte Erlös unter Angabe der Wechselkurse im Kassenbuch in Empfang zu stellen ist. Demzufolge sind auch Kursgewinne aus Umwechslungsgeschäften mit Amtsgeldern im Sinne des § 1009 ABGB als Bundesgelder anzusehen. Da sich somit der begründete Verdacht strafbarer Handlungen ergab, hat der RH seine Prüfungsfeststellungen gem § 84 StPO der Staatsanwaltschaft Wien zur Kenntnis gebracht. Gegen den Leiter der ÖB und den Rechnungsführer war seitens des BMA bereits vorher ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden.

**37.14.3** Das BMA pflichtete den Ausführungen des RH bei und teilte ergänzend mit, daß die Rechtfertigung des Botschafters, nur unzureichend Mittel seitens des BMA zur Verfügung gestellt erhalten zu haben, nicht zutrefte. Auch sei gegen die beiden Bediensteten ein Aufforderungsverfahren gem § 7 des Organhaftpflichtgesetzes durchgeführt worden. Zur Wahrung der zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche des Bundes habe die Finanzprokurator eine Privatbeteiligungsanschlußklärung für den Fall der Durchführung eines Strafverfahrens abgegeben. Da das Verhalten des zweiten Rechnungsführers zur Zeit der Untersuchung eine Dienstplichtverletzung nicht habe erkennen lassen, seien keine weiteren, inzwischen wegen Verjährung auch aussichtslos erscheinende Maßnahmen ergriffen worden.

**37.14.4** Der RH ersuchte das BMA, ihn vom Ergebnis der Verfahren zu benachrichtigen.

**37.15.1** Wie dem Kassabuch zu entnehmen war, wurde der beschriebene Umwechslungsvorgang auch bei der Auszahlung des Wohnungskostenbeitrages, bei der Begleichung von Firmenrechnungen, bei der Bezahlung für Mietentgelte für die Amtswohnung des Leiters des Kulturinstituts sowie bei Mietentgelten für das ehemalige Amtsgebäude gehandhabt.

**37.15.2** Es war daher nach Auffassung des RH nicht auszuschließen, daß auch im übrigen Zahlungsverkehr von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht worden war. Aus den dem RH zur Verfügung gestandenen Unterlagen war jedoch eine Zuordnung der abgehobenen Beträge zu den Umwechselbestätigungen nicht mehr möglich.

Der RH empfahl dem BMA, diesem Bereich bei den in Frage kommenden Vertretungsbehörden besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

**37.15.3** Das BMA teilte mit, daß es bereits mit Runderlaß vom 29. Dezember 1986 Anordnungen zur Verhinderung derartiger Ordnungswidrigkeiten getroffen habe.

**37.16.1** Während der Gebarungüberprüfung war ein eigens zur ÖB entsandter Bediensteter des BMA mit der seit Jahren vernachlässigten Inventarbereinigung befaßt. Hierbei stellte sich heraus, daß vier Teppiche und fünf Luster fehlten. Im alten Amts- Residenzgebäude wurden von den Beauftragten des RH drei der vier vermißten Teppiche aufgefunden, welche im Zuge der Übersiedlung dort vergessen worden waren. Der Schätzwert des weiterhin unauffindbaren Teppichs wurde vom BMA mit rd 100 000 S, jener der Luster mit rd 320 000 S angenommen.

**37.16.2** Der RH bemängelte die unvollständigen Inventaraufzeichnungen sowie die sorglose Übergabe des Mietobjekts. Er empfahl, raschestmöglich die Verschuldensfrage zu klären und Regreßforderungen geltend zu machen.

**37.16.3.** Das BMA teilte mit, daß sich das Ermittlungsverfahren vor dem Abschluß befinde und die Verantwortlichen zur Anerkennung des Schadenersatzes aufgefordert würden.

**37.16.4** Der RH ersuchte, ihn vom Ergebnis zu informieren.



- 164 -

**37.17** Weitere Beanstandungen betrafen Hotelkosten, den Baubeginn, einzelne Planungs-, Ausführungs- und Abnahmemängel, Zusatzaufträge, die Telefonanlage, die Einrichtung, den Zustand der Amtsräume und den Brandschutz.

Das BMA hat hierzu ausführlich Stellung bezogen und die Abstellung von Mängeln zugesagt.



## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Entfall der mehrfachen Führung von Standesausweisen und Personalakten (zuletzt TB 1984 Abs 37.2); das BMJ verwies neuerlich auf das bereits in Aussicht gestellte Personalverwaltungssystem, welches die herkömmliche Führung dieser Aufzeichnungen weitgehend entbehrlich machen werde;
- (2) Zusammenlegung von kleineren Bezirksgerichten in Niederösterreich (zuletzt TB 1982 Abs 44.1); das BMJ teilte mit, daß zufolge einer noch zu ratifizierenden Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich eine neue Gerichtsorganisation auf Bezirksgerichtsebene beabsichtigt sei;
- (3) gesetzlicher Regelung der dienstzeitrechtlichen Wertung von Reisezeiten der hauptamtlichen Bewährungshelfer (TB 1983 Abs 35.2); laut Mitteilung des BMJ sei die Angelegenheit zwar an das BKA herangetragen, jedoch noch nicht gesetzlich geregelt worden;
- (4) Eintreibung von Geldstrafen und gemeinsamer Einhebung von Geldstrafen und Pauschalkosten (TB 1983 Abs 37.3 und Abs 37.4); das BMJ machte entsprechende Maßnahmen vom Ergebnis einer kurz vor dem Abschluß stehenden Revision des Einbringungswesens abhängig;
- (5) Verwaltung der Gelderläge durch den Rechnungsführer des Verwahrschaftsgerichtes (TB 1983 Abs 37.22); das BMJ wird noch 1988 die Verwahrungsabteilungen der OLG einer Revision unterziehen, nach deren Abschluß entschieden wird, ob die Empfehlung des RH unmittelbar verwirklicht oder erst im Rahmen der geplanten Neufassung der Geschäftsordnung für die Gerichte mitberücksichtigt werden wird.

### Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr

#### Verein "Rettet das Kind"-Graz

38.1 Bei der 1982 erfolgten Überprüfung dieses Vereins, der damals im Land Stmk die Bewährungshilfe durchführte, stellte der RH im Zusammenhang mit den dem Bund verrechneten Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Bewährungshelfer Unregelmäßigkeiten fest (TB 1983 Abs 36.2). Er legte deshalb dem BMJ nahe, die zu Unrecht bezahlten Aufwandsentschädigungen vom Verein zurückzuvorglangen.

38.2 Laut Mitteilung des BMJ habe die ehemalige Leiterin der Bewährungshilfe Graz nach ihrer rechtskräftigen Verurteilung wegen des Verbrechens der Veruntreuung den dem Bund als Privatbeteiligten zugesprochenen Betrag von rd 0,5 Mill S beglichen.



- 166 -

## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Nichtverwendung von Grundwehrdienern für Hilfsdienste anstelle von Zivilbediensteten bzw von für den Truppendienst nicht mehr geeigneten Militärpersonen (TB 1976 Abs 38.8); laut Erklärung des BMLV sei zwar aufgrund eines Kosten-Nutzenvergleichs der Einsatz von Zivilbediensteten für Hilfsdienste als günstiger anzusehen, scheitere aber an der derzeit unzureichenden budgetären Bedeckung;

(2) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für im Wehrgesetz nicht vorgesehene Hilfeleistungen des Bundesheeres für Gemeinden, Vereine und Firmen sowie bei Sportveranstaltungen udgl, die auch bei weitestgehender Auslegung nicht mehr als Ausbildungsvorhaben eingestuft werden können (TB 1975 Abs 36.21 und TB 1977 Abs 41.4); das BMLV bezeichnete eine Änderung der gesetzlich festgelegten Aufgaben des Bundesheeres erneut als weder notwendig noch als zweckmäßig, wenn derartige Hilfeleistungen im Rahmen der militärischen Ausbildung erfolgten;

(3) Einstellung der widmungswidrigen Verwendung von Heeresfahrzeugen als zusätzliche Dienstkraftwagen bei der Zentralstelle (TB 1977 Abs 42.22, TB 1979 Abs 50.4, TB 1980 Abs 39.2 und SB Ermessensausgaben 1984 Abs 19.3.1); laut Mitteilung des BMLV seien die Fahrzeuge für die Erfüllung der Aufgaben des Leitungsstabes/BMLV als Teil des obersten militärischen Führungskommandos und der obersten militärischen Führungszentrale bereits vor einer Mobilmachung bzw bei einer Alarmierung des Bundesheeres erforderlich; nach Überarbeitung der organisatorischen Erfordernisse für den Leitungsstab/BMLV werde ein rationeller Kraftfahrzeugeinsatz verwirklicht werden; die Betriebsaufwendungen dieser Kfz würden im Einvernehmen mit dem RH zu Lasten der Zentralleitung verrechnet;

(4) Maßnahmen gegen die ständige Vermehrung der Kaderstände bei höheren Kommanden und bei den Heeresämtern im Verhältnis zur Kaderpersonallage bei den Truppenkörpern, Anpassung der Organisationspläne an den Stellenplan laut Bundesfinanzgesetz, Maßnahmen zur Verringerung überhöhter Personalstände und Verkürzung der Instanzenwege, Angleichung der Personalstärken der Kasernkommanden an den jeweiligen Bedarf, Verwendung von Zivilbediensteten anstelle von Militärpersonen auf nicht militärspezifischen Planstellen (insb TB 1975 Abs 36.6, TB 1977 Abs 43, TB 1978 Abs 46.1 und Abs 48, TB 1979 Abs 51.5, TB 1981 Abs 46.18); das BMLV sah eine vermehrte Verwendung von Zivilbediensteten nur in Bereichen bisheriger Einsätze von "Systemerhaltern" als möglich an; die Ausweitung des Rahmens für eine allfällige Mobilmachung erfordere es weiterhin, den Anteil der Militärpersonen in der Friedensorganisation möglichst hoch zu halten, um nötigenfalls einen raschen Übergang von der Friedens- in die Mob-Organisation herbeiführen zu können; dennoch hätte eine weitere Annäherung der Organisationspläne an den Stellenplan laut Bundesfinanzgesetz stattgefunden; eine Nachbesetzung freigewordener Arbeitsplätze dürfe nur mehr bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erfolgen;

(5) Maßnahmen zur Senkung des Personalaufwandes zugunsten der für den laufenden Betrieb und die Neuanschaffungen sowie zur Erhaltung der Substanz des Heeres erforderlichen Mittel (insb TB 1982 Abs 48.1);

(6) Reform des Verfahrens zur Ermittlung und Auszahlung der Gebührenansprüche für Reservisten bei militärischen Übungen (TB 1982 Abs 47); laut Mitteilung des BMLV seien zwar Anregungen eingebracht und Überlegungen angestellt, konkrete Maßnahmen jedoch noch nicht eingeleitet worden; eine Anpassung an das Bundeshaushaltsgesetz könne nur schrittweise erfolgen;

(7) Regelung der seit 1969 mehrmals beanstandeten unrechtmäßigen Auszahlung von Übungs- und Zuteilungsgebühren (3 Mill S jährlich) für die auf hochalpinen Truppenübungsplätzen beschäftigten Bundesbediensteten (TB 1981 Abs 46.24 und TB 1983 Abs 39.2); die wiederholt in Aussicht gestellte Umwandlung in eine Aufwandsentschädigung sei nach Mitteilung des BMLV bisher am Widerstand der Personalvertretung gescheitert, jedoch werde in nächster Zeit eine Lösung angestrebt;

(8) Beseitigung der in den Haushaltsvorschriften nicht vorgesehenen Doppelkontrolle von Heil- und Transportkostenrechnungen durch den Truppenarzt und den Korpsarzt (TB 1986 Abs 28.6); das BMLV erachtete weiterhin eine Änderung der Vorgangsweise für nicht notwendig.



- 167 -

## Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1987

**Bundesministerium für Landesverteidigung; Organisation der Zentralleitung und Beschaffungswesen**

*Eine unzureichende Aufgabenverteilung in der Zentralleitung bedingte einen hohen Personalstand. Geschäftsfälle wurden entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs 1 des Bundesministeriengesetzes 1973 mehrfach von verschiedenen Organisationseinheiten besorgt, was eine genaue Abgrenzung der Verantwortlichkeit verhinderte und vielfach zu langen Bearbeitungszeiten sowie zu Unvollständigkeits- und Verzögerungen wichtiger Planungen führte.*

*In Beschaffungsfällen größeren Umfangs wurde nicht ausschließlich nach Sparsamkeitserwägungen entschieden.*

Stichtag 1. Jänner 1986	1 548 Bedienstete der Zentralstelle
Budget 1986	17,94 Mrd S Ausgaben
Budget 1987	16,97 Mrd S Ausgaben

**Organisation des BMLV**

39.1.1 Der Personalstand der Zentralstelle erhöhte sich von 1 518 Bediensteten (1. Jänner 1985) auf 1 548 (1. Jänner 1986) und 1 549 (1. September 1986).

Neben dem Kabinett des Bundesministers bestand das BMLV am 1. Dezember 1985 aus vier Sektionen und dem Generaltruppeninspektorat; es umfaßte insgesamt 14 Gruppen und 62 Abteilungen.

Bereits im April 1984 faßte der Bundesminister für Landesverteidigung den Entschluß, eine Neuordnung der Kompetenzen im BMLV herbeizuführen. Die angestrebte Neuordnung sollte vorerst die vom Generaltruppeninspektorat sowie die von der Sektion III/AK und der Sektion IV wahrgenommenen Aufgabengebiete betreffen. Ausgelöst wurden diese Bestrebungen durch die Tatsache, daß innerhalb der Zentralstelle eine Reihe von Geschäften mehrfach von verschiedenen Abteilungen, die oft nicht einmal derselben Sektion angehörten, besorgt wurde, was den Bestimmungen des § 7 Abs 1 BMG widersprach.

Die Mehrgleisigkeiten in der Geschäftseinteilung der Zentralstelle waren insb im Jahr 1978 entstanden, weil anlässlich der Zusammenlegung der ehemaligen Sektion III mit dem Armeekommando (AK) fünf Abteilungen in das Generaltruppeninspektorat eingegliedert und diesem in wesentlichen Aufgabenbereichen zusätzlich Kompetenzen übertragen wurden. Der Bundesminister für Landesverteidigung zeigte sich entschlossen, diese "unzureichende und unnötige Aufgabenteilung durch eine Bereinigung der Kompetenzen zu beseitigen und beabsichtigte ferner, mittelfristig den Personalumfang der Zentralstelle zu verringern und "die Verantwortlichkeit der Zentralstelle zugunsten der Truppe" zu verschieben. Zwecks Ausarbeitung eines Reformvorschlages für eine neue Geschäftseinteilung des BMLV wurde vom Bundesminister für Landesverteidigung schließlich eine Kommission gem § 8 BMG eingesetzt; die konstituierende Sitzung fand am 1. Februar 1985 statt. Die Kommission beendete ihre Tätigkeit am 5. Juli 1985 und legte anschließend den Entwurf einer Änderung der Geschäftseinteilung, betreffend die Sektionen III/AK (vier Varianten zur Auswahl), die Sektion IV und das Generaltruppeninspektorat vor. Dieser Entwurf erlangte in der Folge jedoch keine Rechtskraft.

Im August 1986 gab das BMLV eine neue Geschäftseinteilung heraus; sie hatte gegenüber der Geschäftseinteilung vom 1. Dezember 1985 eine Vermehrung der Gruppen von 14 auf 16 und der Abteilungen von 62 auf 67 zur Folge. Eine Entflechtung und Bereinigung der Aufgabenbereiche wurde nicht vorgenommen.

Somit entsprach auch diese Geschäftseinteilung nicht den Bestimmungen des § 7 Abs 1 BMG.

Der RH hat daher auf Anregung des Bundesministers für Landesverteidigung 1986/87 die Organisation des BMLV überprüft. Schwerpunkte waren dabei jene Bereiche, in welchen sich aus der Geschäftseinteilung Doppelgleisigkeiten in der Behandlung von Geschäftsfällen erkennen ließen. Prüfungsziel war die Beseitigung dieser Doppelgleisigkeiten und der Mehrfachbearbeitungen von Geschäftsfällen zur Verringerung des Planstellenbedarfes der Zentralstelle.



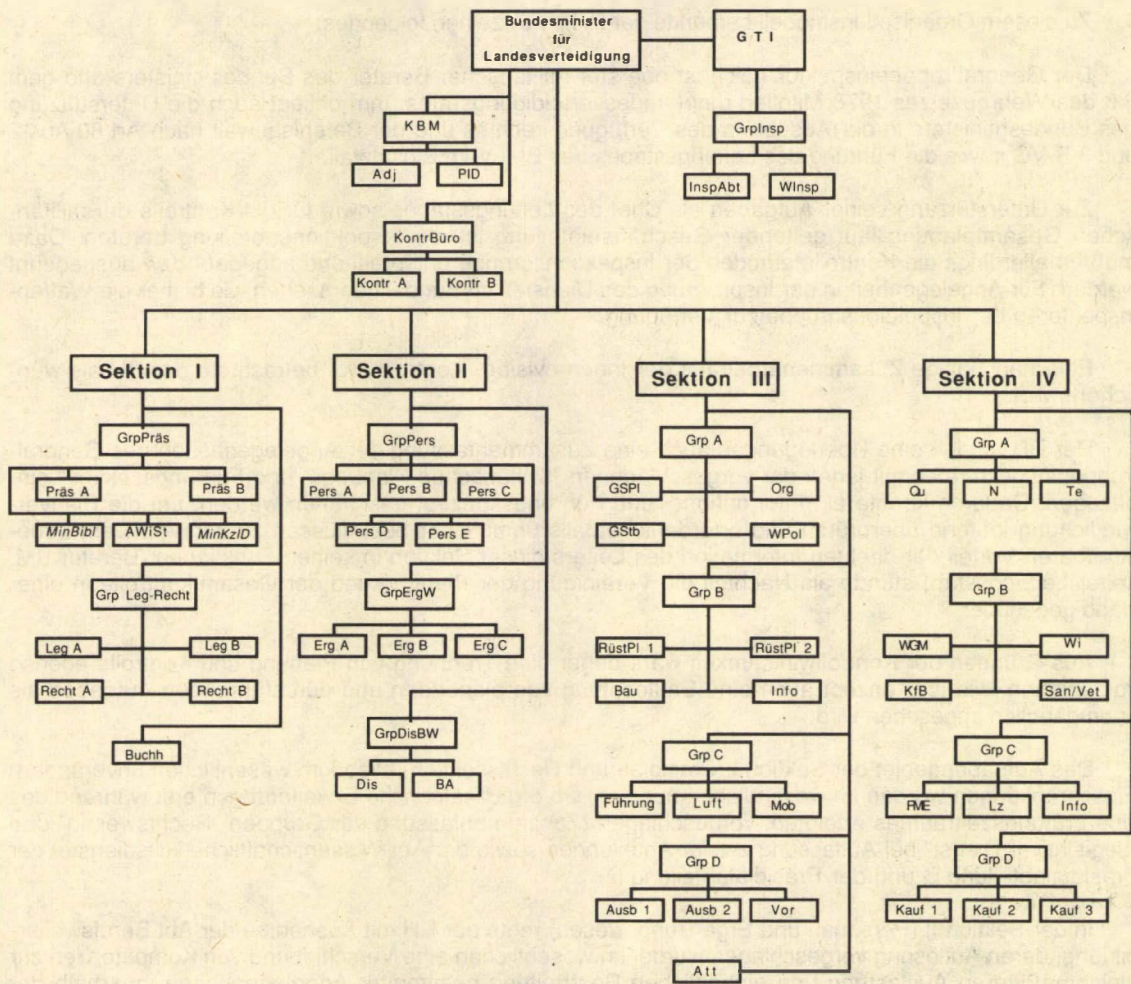
- 168 -

39.1.2 Grundsätzlich wäre dieses Ziel am wirkungsvollsten durch die Ausgliederung des AK zu erreichen. Für den gesamten Planstellenbedarf des Ressorts hätte dies jedoch nach Meinung des RH langfristig keine Entlastung bedeutet. Im Gegensatz zur ursprünglichen Vorstellung, daß ein ständiges AK eine kleine, schlagkräftige Führungseinrichtung im Umfang von wenigen Dutzend Angehörigen sein sollte, hat dessen seinerzeitige Eingliederung in die Zentralstelle zum Entstehen eines "Ministeriums im Ministerium" geführt. Der RH war daher bestrebt, in seinem Vorschlag zur Neuordnung der Geschäftseinteilung durch Zusammenlegung gleicher Aufgaben den Festlegungen des BMG, wonach zur Besorgung von Geschäften, die sachlich eine Einheit darstellen, stets nur eine einzige Sektion und eine einzige Abteilung führend zuständig sein sollen, zu entsprechen. Ausnahmen, die nach § 7 Abs 10 BMG für den Bereich des BMLV grundsätzlich zulässig sind, sollten dabei auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

Nach Ansicht des RH war der hohe Personalstand des BMLV nicht nur auf die unzweckmäßige und mehrgleisige Aufgabenverteilung, sondern auch darauf zurückzuführen, daß von der Zentralstelle viele Geschäftsfälle erledigt wurden, bei denen es sich um reine Durchführungsangelegenheiten von untergeordneter Bedeutung handelte. Diese Verwaltungsabläufe waren oft "historisch" bedingt, dh sie stammen noch aus der Zeit des Aufbaues des Bundesheeres, wobei versäumt worden war, im Zusammenhang mit der im Laufe der Jahre erfolgten Errichtung von nachgeordneten Kommanden und Dienststellen auch Entscheidungsbefugnisse zu delegieren. Die Aufsplitterung der Zuständigkeiten verhinderte nicht nur eine genaue Abgrenzung der Verantwortlichkeit, sondern führte bei vielen Geschäftsfällen auch zu langen Bearbeitungszeiten und umständlichen Bearbeitungsvorgängen.

Aufgrund der bei der Gebarungsüberprüfung gewonnenen Erkenntnisse, die sich auf zahlreiche Arbeitsplatzuntersuchungen und auf viele stichprobenweise vorgenommene Untersuchungen abgeschlossener Geschäftsfälle bzw Verwaltungsabläufe insb des Jahres 1985 stützten, empfahl der RH für die Zentralstelle nachstehend dargestelltes Organisationsmodell, das nicht nur den Bestimmungen des BMG entspricht, sondern auch durch eine klare Kompetenzverteilung eine Abgrenzung der Verantwortlichkeit gewährleistet und eine leichtere Verwaltung ermöglicht. Die vom RH empfohlene Geschäftseinteilung bietet auch die Grundlage, durch Übertragung bestimmter Entscheidungsbefugnisse an nachgeordnete Stellen und durch Beschränkung auf grundsätzliche und wesentliche Planungs- und Leitungsaufgaben sowie auf unbedingt erforderliche Durchführungsgeschäfte (zB Sektion IV) eine Verkleinerung der Zentralstelle auf jenen Umfang einzuleiten, der in einem vertretbaren Verhältnis zur Gesamtstärke des Bundesheeres steht.







- 170 -

Zu diesem Organisationsmodell bemerkte der RH im einzelnen folgendes:

Der Generaltruppeninspektor (GTI) ist oberster militärischer Berater des Bundesministers und gem § 5 des Wehrgesetzes 1978 Mitglied des Landesverteidigungsrates. Ihm obliegt auch die Unterstützung des Bundesministers in der Ausübung des Verfügungsrechtes und der Befehlsgewalt nach Art 80 Abs 2 und 3 B-VG sowie die Führung des Leitungsstabes des BMLV im Einsatzfall.

Zur Unterstützung seiner Aufgaben als Chef des Leitungsstabes sowie für die Kontrolle der militärischen Gesamtplanung laut geltender Geschäftseinteilung ist die Inspektionsabteilung berufen. Dazu müßten allerdings die Kontrollmethoden der Inspektionsgruppe entsprechend angepaßt bzw ausgedehnt werden. Für Angelegenheiten der Inspizierung des Dienstes im Bundesheer stehen wie bisher die Waffeninspektoren der Inspektionsgruppe zur Verfügung.

Eine nachhaltige Zusammenarbeit mit der Innenrevision (Kontrollbüro) betrachtete der RH als wünschenswert.

Der RH hat in seine Überlegungen auch eine Zusammenfassung der Angelegenheiten des Generaltruppeninspektorates mit jenen der vorgeschlagenen "Militärischen Planungs- und Führungssektion" einbezogen. Dadurch könnte ein Informations- und Führungskonzept geschaffen werden, um die Planverwirklichung laufend überprüfen und erforderlichenfalls unmittelbar beeinflussen zu können. Dem unbestreitbaren Vorteil der direkten Information des Leiters dieser Sektion in seinen Funktionen (Berater BM, Leiter Leitungsstab) stünde als Nachteil die Vereinigung der Planung und der Gesamtkontrolle in einer Hand gegenüber.

Aus Gründen der Kontrollwirksamkeit wäre daher eine Trennung von Planung und Kontrolle ebenso vorzuziehen, wie im Konzept auch eine Entflechtung von planenden und durchführenden Aufgaben als unumgänglich angesehen wird.

Das Aufgabengebiet der Sektion I (Präsidial- und Rechtssektion) bliebe im wesentlichen unverändert, Einschränkungen wurden im wesentlichen nur dort, wo organisatorische Erweiterungen erst während des Überprüfungszeitraumes erfolgten, vorgeschlagen (Zusammenfassung der Gruppen "Rechtswesen" und "Legislativer Dienst" bei Auflassung zweier Abteilungen sowie der Abt Wissenschaftliche Hilfsdienste, der Präsidialabteilung C und der Präsidialabteilung D).

In der Sektion II (Personal- und Ergänzungswesen) regte der RH mit Ausnahme der Abt Berufsbildung, deren Auflösung vorgeschlagen wurde, im wesentlichen eine Verschiebung von Kompetenzen zur gleichmäßigeren Auslastung und einheitlichen Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten innerhalb der Personalabteilungen an. Weiters wurde die Übernahme einiger Angelegenheiten mehrerer Abteilungen, insb der Abt Geld- und Rechnungswesen (Sektion IV), empfohlen.

Die Sektion III ist die "Militärische Führungssektion" und sollte – nach der Eingliederung der Ausbildungs- und Vorschriftenabteilung (ehemals Abt V/10) auch allein für die Ausbildung zuständig sein. Mit der Unterstellung der Landesverteidigungsakademie ergäbe sich eine weitere Kompetenzentflechtung, weil der Sektion III dann alle Akademien und Schulen unterstünden. Durch den Übergang der Planungstätigkeit vom Generaltruppeninspektorat zur Sektion III würde eine klare Trennung zum Inspektionswesen erfolgen.

Da es sich bei dem empfohlenen Organisationsmodell um eine reine Friedensgliederung handelt, empfahl der RH, für das AK mobilmäßige Vorsorge zu treffen. Für den Einsatzfall wäre das AK aus den entsprechenden Elementen der Zentralstelle zu bilden.

Die Sektion IV wäre für das Versorgungs- und Beschaffungswesen zuständig. Grundlegende Veränderungen wurden nur im Bereich der Gruppe "Intendantzwesen" sowie durch die Zusammenfassung der Beschaffungsangelegenheiten in eine eigene Gruppe vorgeschlagen. Die Aufgaben der Abt Wehrwirtschaft sollten auf andere Abteilungen übergehen.

Aus den Vorschlägen des RH hätte sich eine Einsparung von 13 Abteilungen ergeben, wobei die Anzahl der Gruppen mit 16 gleich bliebe. Dem vorgeschlagenen Organisationsmodell hat der RH den Entwurf einer detaillierten Geschäftsverteilung angeschlossen.

**39.1.3** Zum Gesamtbericht des RH wurde vom BMLV in vier Teilen Stellung genommen, wobei der erste Teil im wesentlichen Aussagen zu Beanstandungen von Beschaffungsfällen und der zweite Teil solche Aussagen zu Verwaltungsvorgängen innerhalb einzelner Organisationseinheiten enthielt.



- 171 -

Zu den vorgeschilderten grundsätzlichen Organisationsvorschlägen des RH führte der Bundesminister in einem Schreiben vom 12. Feber 1988 aus, daß "eine Neuordnung der Organisation in grundlegender Art und Weise" für das Ressort empfehlenswert sei und er eine große Organisationsreform in Angriff nehmen werde.

In der dritten Stellungnahme vom 27. Juli 1988 bedauerte der Bundesminister, daß er nicht alle Punkte konkret beantworten könne. Dazu führte er aus, daß "der beabsichtigte Weg, unter Zugrundelegung von Vorschlägen der einzelnen Sektionen eine Änderung der Organisation und der Geschäftseinteilung größeren Umfanges bis Sommer 1988 durchzuführen, sich als nicht zielführend erwiesen" hätte, "weil die eingebrachten Vorschläge überwiegend auf die Einhaltung des Status quo oder auf Erweiterung der Kompetenzbereiche und nicht auf den notwendigen Spargedanken abgestellt waren". Überdies hätten vordringliche Probleme wie die wirtschaftliche und soziale Stellung der Zeitsoldaten, die Reform der Ausbildung zur Effizienzsteigerung und insbesondere die Verbesserung der Ausrüstung und Bewaffung eine Überarbeitung der Vorschläge nicht zugelassen.

Eine Umgruppierung des Ressorts wäre in der arbeitsintensiven Phase der Begegnung öffentlicher Kritik bezüglich der Luftraumüberwachungsflugzeuge und einer vermeintlichen negativen Motivation in Bereichen des Bundesheeres nicht vertretbar. Der Bundesminister teilte jedoch mit, er beabsichtige, eine ihm "direkt unterstellte Kommission einzusetzen, die unter Verarbeitung der Vorstellungen des Projektes Verwaltungsmanagement der Bundesregierung, der Anregungen des RH und der Vorschläge der Sektionen, soweit sie den Gebarungsgrundsätzen Rechnung tragen, langfristig eine große Änderung der Organisation des BMLV auszuarbeiten hat."

39.1.4 Ein Schriftwechsel ist noch im Gange.

39.2.1 Die Zentralstelle des BMLV war auf acht Standorte in Wien verteilt. Geschäftsstücke mußten daher durchschnittlich mehr als fünf Kilometer befördert werden. Für den Personen- und Aktentransport wurde eine große Zahl von Kraftfahrzeugen eingesetzt (SB Ermessensausgaben 1984 Abs 19.3).

39.2.2 Der RH empfahl dem BMLV, langfristig die Zusammenziehung der Zentralstelle an nur einem Standort anzustreben.

39.2.3 Auch nach Ansicht des BMLV könnten durch die Zusammenziehung der Zentralstelle Administrationskosten und Personal beträchtlich verringert werden. Als kostengünstigste Lösung würden beim angestrebten Bezug der Rossauerkaserne jährlich allein an Miet- und Personalkosten rd 9 Mill S eingespart werden können.

#### **Planungsangelegenheiten**

39.3.1 In der grundsätzlichen militärischen Planung fehlten ein ausgearbeitetes Kriegsbild, eine genehmigte strategische Lagebeurteilung, eine vermehrte Anwendung der Systemplanung zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft von Truppen, der Ausbau einer ressortinternen Kostenrechnung sowie ein vollständig zeitnah geführter Militärischer Gesamtplan.

39.3.2 Der RH empfahl, die betreffenden Planungen nachzuholen.

39.3.3 Das BMLV sagte dies teilweise zu. Ein Schriftwechsel ist noch im Gange.

39.4.1 Im Bereich der Rüstungsplanung fehlten innerhalb des Materialstrukturplanes 12 der 15 Bereichspläne und sämtliche Aufgabenpläne. Da aus den Bereichsplänen die Aufgabenpläne und daraus die einzelnen Objekte abzuleiten gewesen wären, waren wegen der großen Planungslücken die Entscheidungen bei vielen Projekten nicht schlüssig nachzuvollziehen.

39.4.2 Der RH bezweifelte, daß es ohne diese wichtigen Planungsschritte möglich wäre, die Zielvorstellungen des Landesverteidigungsplanes einzuhalten bzw die einzelnen Ausbaustufen bestmöglich zu erreichen. Er empfahl daher, die ausständigen Planungen raschest nachzuholen.

39.4.3 Laut Stellungnahme des BMLV hätten wegen des großen Personalwechsels und des ständigen Personalmangels die anstehenden Planungen noch nicht erstellt werden können und es müsse daher auf umfassende Ausarbeitungen vorerst noch verzichtet werden.



- 172 -

39.4.4 Der RH erwiderte, nur bei sorgfältiger Planung könnten Fehlinvestitionen bei den äußerst kostspieligen Rüstungsgütern weitestgehend vermieden werden.

39.5.1 Bei den einzelnen Projektplanungen im Rahmen der Rüstungsplanung wurden zahlreiche Mängel festgestellt. So vermochte das BMLV bei keinem einzigen Projekt eine vollständig ausgearbeitete Einführungsplanung vorzuweisen bzw war die Einhaltung der anderen Planungsschritte nicht immer eindeutig, wofür ua auch eine längst überarbeitungswürdige Ablaufregelung für die Rüstungsplanung ursächlich war.

39.5.2 Der RH empfahl, die betreffende Ablaufregelung neu zu gestalten und auf deren Einhaltung vermehrt zu achten.

39.5.3 Das BMLV stellte eine Beachtung dieser Empfehlung in Aussicht.

#### **Generaltruppeninspektorat**

39.6.1 In sechs Abteilungen des Generaltruppeninspektorates und der Sektion III waren die Aufgabenverteilungen in den Referaten mangelhaft.

39.6.2 Der RH empfahl, mehrere Referate aufzulösen, teilweise solche neu zu gestalten, einzelne Aufgaben anderen Abteilungen zu übertragen und die Arbeitsplatzbeschreibungen neu zu erstellen.

39.6.3 Da das BMLV den Empfehlungen des RH nur teilweise nachkam, ist ein Schriftverkehr noch im Gange.

39.7.1 Für Wissenschaft und Forschung waren vier Abteilungen im BMLV zuständig, wodurch zahlreiche Doppelgleisigkeiten entstanden.

39.7.2 Der RH empfahl, diese Aufgaben in einem Referat der Abt Grundsatzplanung zusammenzufassen und die Abt Wissenschaftliche Hilfsdienste aufzulösen.

39.7.3 Eine endgültige Stellungnahme ist noch ausständig.

39.8.1 Für das Vorschriftenwesen waren im BMLV laut Geschäftseinteilung elf Abteilungen zuständig. Diese Aufsplitterung führte dazu, daß erst 158 der 375 benötigten Vorschriften erstellt waren. Bei unveränderten organisatorischen Verhältnissen würde das BMLV für die Ausarbeitung der noch fehlenden Vorschriften rd 35 Jahre benötigen.

39.8.2 Der RH empfahl, die Herausgabe und Verwaltung aller Dienstvorschriften von einer Vorschriftenabteilung wahrnehmen zu lassen und die Präsidialabteilung D wegen des verminderten Arbeitsanfalles in eine Ministerialbibliothek überzuführen.

39.8.3 Eine endgültige Stellungnahme ist noch ausständig.

39.9.1 Das BMLV verfügte weder über ein genehmigtes Ausbildungskonzept, ein Schulkonzept und Ausbildungsaufträge an die Schulen, noch über eine geschlossene lang- und mittelfristige Ausbildungsplanung.

39.9.2 Der RH empfahl, diese Planungen nachzuholen.

39.9.3 Das BMLV sagte dies zu.

39.10.1 Die aus dem Jahr 1979 stammende grundsätzliche Regelung für ADV-Anwendungen entsprach nicht mehr den Erfordernissen einer zeitgemäßen ADV-Planung.

39.10.2 Der RH empfahl, die ADV-Ablauforganisation neu zu gestalten.

39.10.3 Das BMLV sagte dies zu.



- 173 -

39.11.1 In der Organisationsabteilung des Generaltruppeninspektorates waren weder ein Personalstrukturplan für das gesamte Ressort noch eine lang- und mittelfristige Organisationsplanung vorhanden.

39.11.2 Der RH empfahl, die Personalstrukturplanung der Sektion II zu übertragen und die Organisationsplanung nachzuholen.

39.11.3 Das BMLV erwiderte, es werde die Organisationsplanung erstellen. Zur Übertragung der Personalstrukturplanung an die Sektion II fehlt noch eine Stellungnahme.

39.12.1 Die Angelegenheiten der militärischen Organisation nahmen je eine Abteilung des Generaltruppeninspektorates und der Sektion III wahr.

39.12.2 Der RH empfahl, in Hinkunft nur mehr eine Abteilung mit diesen Aufgaben zu betrauen.

39.12.3 Eine Stellungnahme ist noch ausständig.

39.13.1 Den Aufgabenbereich Rüstungsplanung nahmen im BMLV innerhalb zweier Sektionen sechs Abteilungen wahr. Eine umfassende Koordinierung zwischen diesen Abteilungen im Bereich der Rüstungsplanung fand nicht statt.

39.13.2 Der RH empfahl, sämtliche Angelegenheiten der Rüstungsplanung in einer Gruppe "Rüstungsplanung" in der Sektion III zusammenzufassen und entsprechend der Bedeutung der Informatik in dieser Gruppe eine eigene Informatikabteilung zu bilden.

39.13.3 Eine Stellungnahme ist noch ausständig.

#### Sektion I

39.14.1 Die Präsidialabteilung C verfügte nur über einen verhältnismäßig kleinen Aufgabenbereich. Sechs Bedienstete bearbeiteten mehrere nur in einem losen sachlichen Zusammenhang stehende Angelegenheiten (sozial-, fürsorge-, versorgungsrechtliche und familienpolitische Angelegenheiten, Wahrnehmung und Sicherstellung der Auskunftspflicht, Angelegenheiten der Volksanwaltschaft).

39.14.2 Der RH empfahl, die Abteilung aufzulösen, die Aufgaben der Präsidialabteilung A bzw Personalabteilung E zuzuweisen und die Auswertung der Meldungen über Gesundheitsschäden bei Wehrpflichtigen an nachgeordnete Stellen zu delegieren.

39.14.3 Wie das BMLV mitteilte, sei die aktenmäßige Behandlung der Meldungen über Gesundheitsschäden (rd 1 500 Stück im Jahr) vereinfacht worden, aber die Übersendung sämtlicher Meldungen an die Zentralstelle zu Auswertungszwecken erforderlich.

39.14.4 Der RH wiederholte seine Empfehlung.

39.15.1 Die drei Rechtsabteilungen wurden im Jahr 1986 wieder zu einer Gruppe zusammengefaßt. Gleichzeitig wurde anstelle der Legislativabteilung die Gruppe "Legislativer Dienst" mit drei Abteilungen geschaffen, wobei einzelne Bedienstete mehreren der neu geschaffenen Abteilungen zur Dienstleistung zugewiesen wurden.

39.15.2 Nach Ansicht des RH war die Neuschaffung der Gruppe Rechtswesen entbehrlich, weil eine solche vom BMLV selbst bereits im Jahr 1980 als unzweckmäßig bezeichnet worden war und allfällige Abstimmungsprobleme bei den Rechtsabteilungen auch vom Sektionsleiter gelöst werden könnten. Auch für die organisatorische Ausweitung des Legislativen Dienstes, verbunden mit einer Vermehrung von Leitungsfunktionen, vermißte der RH sachliche Gründe. Vertretbar hingegen erschien, die beiden Gruppen zu einer Gruppe mit je zwei Rechts- und Legislativabteilungen zusammenzufassen und die dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten an die Sektion II abzugeben.

39.15.3 Das BMLV nahm hiezu nicht gesondert Stellung.



- 174 -

39.16.1 Das Personal der fünf Kanzleistellen und der Kanzlei des Kabinetts des Bundesministers war mit zwei bis 48 je Bediensteten täglich zu bearbeitenden Geschäftsfällen sehr unterschiedlich ausgelastet.

Auch die Durchschnittsleistung der 18 Bediensteten der zentralen Schreibstelle lag weit unter dem Normalmaß.

39.16.2 Der RH empfahl, die Kanzlei des Kabinetts des Bundesministers und die am geringsten ausgelastete Kanzlei aufzulassen, zwischen den übrigen Kanzleistellen einen Personalausgleich vorzunehmen und bei der Schreibstelle elf Planstellen einzusparen.

39.16.3 Das BMLV hielt eine Auflösung einer Kanzlei wegen der dzt Organisation nicht für vertretbar. Nach Ansicht des BMLV werde durch die unterschiedlichen Arbeitsabläufe die Belastung ausgeglichen. Die Auflösung der Schreibstelle werde in Erwägung gezogen.

39.16.4 Der RH wiederholte seine Empfehlung, im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Organisationsänderung eine bestimmte Kanzlei aufzulösen und erinnerte an die noch ausstehende Stellungnahme des BMLV hinsichtlich der Auflösung der Kanzlei des Kabinetts des Bundesministers.

## Sektion II

39.17.1 In der Gruppe Personalwesen der Sektion II waren fünf Abteilungen zusammengefaßt, deren Personalstand zwischen sieben und 47 Bediensteten betrug.

39.17.2 Der RH hielt die Organisation der Gruppe Personalwesen für unzweckmäßig, weil konkrete dienst- und besoldungsrechtliche Aufgaben auf alle fünf Abteilungen nach uneinheitlichen Gesichtspunkten verteilt waren, und zwei Abteilungen (Personalabteilung C und Personalabteilung E) zusätzlich verschiedenartige, in keinem sachlichen Zusammenhang stehende Aufgaben besorgten.

Die stark unterschiedliche personelle Stärke wies auf eine unausgewogene Aufgabenverteilung hin.

Der RH empfahl dem BMLV die Zusammenfassung aller dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten bei der Gruppe Personalwesen und innerhalb dieser eine Neuverteilung der Zuständigkeiten mit dem Ziel einer gleichmäßigen Auslastung und einheitlichen Bearbeitung, wobei sachlich nicht zusammengehörige Aufgaben auf eine Abteilung (Personalabteilung E) zu beschränken wären.

39.17.3 Das BMLV gab dazu keine Stellungnahme ab.

39.18.1 Ein Sachbearbeiter der Personalabteilung B war im Durchschnitt für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten von 773 Militärpersonen zuständig. In der Personalabteilung D hingegen hatte ein Bearbeiter nur 535 Bedienstete zu betreuen.

39.18.2 Bei Anwendung eines gleichen Maßstabes hielt der RH die Einsparung von vier Planstellen bei der Personalabteilung D für angebracht.

39.18.3 Laut Stellungnahme des BMLV sei die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Zivilbediensteten vielfach zeitaufwendiger; im übrigen seien dieser Abteilung zwischenzeitlich zusätzlich mehrere Zuständigkeiten übertragen worden.

39.18.4 Der RH ersuchte um Übermittlung von Unterlagen betreffend den Anfall und die Bearbeitungsdauer der hinzugekommenen Tätigkeiten.

39.19.1 Die Personalabteilung C ist ua mit der Prüfung der auf dem Dienstweg einlangenden und bereits vorgeprüften Anträge auf Verleihung des Bundesheerdienstzeichens, der Vorlage der Sammelakten und Dekrete an den Bundesminister zur Unterfertigung, der Versendung der Kleinodien zur Ausfolgung durch die nachgeordneten Stellen sowie der Vormerkhaltung der Medaillen befaßt.

39.19.2 Nach Ansicht des RH könnten durch eine weitgehende Übertragung dieser Aufgaben an die Korps-, Divisions- und Militärkommanden bei der Zentralstelle drei Planstellen eingespart werden.

39.19.3 Insb im Hinblick auf eine vorgesehene Neuregelung des militärischen Ehrenzeichenrechts bekundete das BMLV seine Absicht, die bisherigen Aufgaben bei der Zentralstelle zu belassen.



- 175 -

**39.19.4** Der RH verblieb auf seinem Standpunkt.

**39.20.1** Das Absinken der Anzahl der Bezugsberechtigten von Zulagen für Träger von Tapferkeitsmedaillen und des Kärntner Kreuzes um 58 vH in den Jahren 1980 bis 1985 bewirkte keine Personalverminderung bei der zuständigen Fachabteilung.

**39.20.2** Der RH empfahl, in dem hierfür zuständigen Referat frei werdende Arbeitsplätze nicht nachzubeseetzen bzw das Personal teilweise anderweitig zu verwenden.

**39.20.3** Laut Mitteilung des BMLV seien mittlerweile zwei der drei Arbeitsplätze des Referates eingespart worden.

**39.21.1** Die Abteilung Berufsbildung war für die mit der beruflichen Bildung im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten zuständig.

**39.21.2** Der RH empfahl, diese Abteilung aufzulassen und Information und Beratung künftig vollständig den Militärkommanden, die weiteren Aufgaben der Gruppe Personalwesen bzw Gruppe Ergänzungswesen zu übertragen.

**39.21.3** Das BMLV hat dazu nicht Stellung genommen.

#### **Sektion III/AK**

**39.22.1** In Ausbildungsangelegenheiten waren zwei Abteilungen der Sektion III und eine Abteilung des Generaltruppeninspektorates zuständig. Diese Aufsplitterung führte zu zahlreichen Kompetenzkonflikten und erhöhtem Planungs- und Verwaltungsaufwand, was sich in den großen Lücken bei der Ausbildungsplanung bemerkbar machte.

**39.22.2** Der RH empfahl, sämtliche Ausbildungsangelegenheiten in einer eigenen Gruppe "Ausbildung" zusammenzufassen.

**39.22.3** Eine Stellungnahme ist noch ausständig.

**39.23.1** In den Ausbildungsabteilungen waren zahlreiche Verwaltungsvorgänge unzweckmäßig bzw unnötig oder entsprachen nicht dem Aufgabenbereich einer Zentralstelle.

**39.23.2** Der RH empfahl, die betreffenden Verwaltungsvorgänge zu vereinfachen bzw einzustellen oder von nachgeordneten Stellen wahrnehmen zu lassen.

**39.23.3** Das BMLV kam den Empfehlungen weitgehend nach.

**39.24.1** Für Schieß- und Übungsanlagen sowie ständige Übungsflächen fehlten sowohl eine umfassende Planung und Raumordnung als auch eine Auslastungs- und Wirtschaftlichkeitsberechnung.

**39.24.2** Der RH empfahl, die fehlenden Planungen vorzunehmen.

**39.24.3** Das BMLV teilte mit, es werde künftig den Großteil der Planungen erarbeiten, könne aber bestimmte Bereiche wegen Personalmangels nicht planen.

**39.24.4** Nach Meinung des RH wäre hiezu kein zusätzliches Personal erforderlich.

**39.25.1** Im Jahr 1983 gründete das BMLV den "Arbeitsstab Miliz". Die neun Planstellen wurden in den Organisationsplan der Theresianischen Militärakademie aufgenommen und als Dienstort die Sektion III in Wien festgelegt. Sämtliche Arbeiten des Arbeitsstabes waren im Auftrag des BMLV und ausschließlich für die Zentralstelle durchgeführt worden.

**39.25.2** Der RH bemängelte diese verdeckte Planstellenvermehrung im Bereich der Zentralstelle und empfahl, sie umgehend zu bereinigen.



- 176 -

39.25.3 Das BMLV sagte zu, im Jahr 1989 die hierfür unbedingt erforderliche Anzahl von Planstellen in den Bereich der Zentralstelle aufzunehmen.

39.26.1 Der Intendanzabteilung des AK oblag die Planung und Leitung der Versorgung mit Wirtschaftsgütern im Armeebereich, die Organisation des Wirtschaftsdienstes sowie die Ermittlung und Bedeckung des Bedarfes an Budgetmitteln und Wirtschaftsgütern. Weitere Tätigkeiten betrafen ua Einsatzvorbereitungen, Verwaltung und Zuweisung von Gütern des Verfügungsbestandes des AK, Kontroll- und Überwachungsaufgaben sowie Mitwirkung bei der Verwaltung, Aus- und Fortbildung des Fachpersonals. Dabei entstand vielfach unnötiger Verwaltungsaufwand.

39.26.2 Im Zusammenhang mit der empfohlenen Umwandlung des AK sollten nach Ansicht des RH die Planungsaufgaben einer Abteilung Rüstungsplanung, die Einsatzvorbereitungen der Quartiermeisterabteilung sowie die Bedarfsermittlung, die Bedarfsdeckung und die den laufenden Betrieb betreffenden Aufgaben der Wirtschaftsabteilung bzw dem Heeres-Materialamt, die Kontroll- und Überwachungsaufgaben besonderen Kontrollorganen übertragen werden. Dadurch könnten sechs Arbeitsplätze eingespart werden.

39.26.3 Das BMLV gab dazu keine Stellungnahme ab.

#### Sektion IV

39.27.1 Der Aufgabenbereich der Abteilung Wehrwirtschaft zeigte zahlreiche Parallelen zu anderen Abteilungen, die Aufgabenverteilung innerhalb der Abteilung war oft doppelgleisig und unzweckmäßig.

39.27.2 Der RH empfahl, die Abteilung Wehrwirtschaft aufzulösen und die Aufgaben den anderen Abteilungen zu übertragen.

39.27.3 Eine Stellungnahme ist noch ausständig.

39.28.1 Der Gesamtbestand an Bekleidung und Ausrüstung sowie an Unterkunftserfordernissen wurde einmal jährlich aufgrund von händisch erstellten Jahresbestandsmeldungen der Truppe ermittelt. Bis zum Einlangen der Meldungen bei der Wirtschaftsabteilung entsprachen diese längst nicht mehr dem tatsächlichen Bestand.

Für einige Gegenstände waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Soll-Bestände noch nicht errechnet. Anträge auf Zuweisung von Wirtschaftsgütern durchliefen auf dem Dienstweg zahlreiche Kommanden, bis sie vom AK bzw von der Wirtschaftsabteilung genehmigt wurden.

Die Einbindung der Verwaltung der Geräte in die ADV ist für das Jahr 1990 vorgesehen. Im Jahr 1987 sollte damit begonnen werden, die 25 000 bis 30 000 Wirtschaftsgüter genau zu definieren.

39.28.2 Der RH empfahl zum wiederholten Mal, die Einbindung der Verwaltung der Wirtschaftsgüter in die ADV und die dazu erforderlichen Vorarbeiten zu beschleunigen.

39.28.3 Die Einbindung der Wirtschaftsgüter in die ADV wurde auch vom BMLV grundsätzlich als wünschenswert angesehen. Diese Einbindung könne aber nur im Rahmen eines Konzeptes erfolgen, welches die ADV-unterstützte Verwaltung aller Versorgungsgüter zu umfassen hätte. Die "Identifizierung" und die "Klassifizierung" der Güter sei bisher am Fehlen von Vorgaben und an der beschränkten personellen Kapazität gescheitert. Soll-Bestände wurden und werden berechnet.

39.28.4 Der RH erneuerte seine Empfehlung.

39.29.1 Die Intendanzabteilung der Sektion IV hatte im wesentlichen Angelegenheiten des Intendanz- und des Wirtschaftsdienstes, Schadenersatzangelegenheiten sowie Belange der Soldatenheime, Offizierskasinos und Unteroffiziersmessen zu besorgen und an der Rüstungsplanung für Wirtschaftsgüter mitzuwirken. Darüber hinaus wurden Aufgaben wahrgenommen, die durch die Geschäftseinteilung nicht gedeckt waren.

39.29.2 Der RH erachtete die Zusammenfassung dieser Aufgaben in einer Abteilung für unzweckmäßig, empfahl die Abteilung aufzulösen und die Wahrnehmung von Schadenersatzangelegenheiten den



- 177 -

Rechtsabteilungen, die Angelegenheiten der Rüstungsplanung der neu zu schaffenden Gruppe Rüstungsplanung sowie die Aufgaben hinsichtlich Ausbildung des Intendant- und des Wirtschaftspersonals der Gruppe Ausbildung zu übertragen. Für die sonstigen Aufgaben wurde die Delegation an nachgeordnete Stellen vorgeschlagen.

**39.29.3** Das BMLV nahm nur zu den Fragen der Delegation, uzw überwiegend ablehnend, Stellung.

**39.30.1** Der Abteilung Geld- und Rechnungswesen oblagen Angelegenheiten der Geldbezüge der Wehrpflichtigen und der Bediensteten (ua die Bearbeitung von Reisegebühren- und Nebentätigkeitsangelegenheiten) sowie die Verrechnung bestimmter Gebühren.

**39.30.2** Der RH empfahl, die dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten der Gruppe Personalwesen, die Aufgaben auf dem Gebiet des Rechnungs- und Kassenwesens und der Verrechnung der für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Präsidialabteilung B zu übertragen und die Abteilung Geld- und Rechnungswesen aufzulösen.

**39.30.3** Das BMLV nahm hiezu nicht Stellung.

**39.31.1** Nach Wiedererlangung der Wehrhoheit wurde die Besorgung sämtlicher militärischer Angelegenheiten zunächst mit Bundesgesetz vom 22. Juni 1955, BGBl Nr 142, dem BKA und dann mit Bundesgesetz vom 11. Juli 1956, BGBl Nr 134, dem mit diesem Gesetz wiedererrichteten BMLV übertragen. Gem § 2 des zuvor angeführten Bundesgesetzes 1955 gehört zu den wichtigsten militärischen Angelegenheiten auch die "Verwaltung der für militärische Zwecke gewidmeten Liegenschaften und sonstigen Einrichtungen einschließlich der militärischen Flugplätze". Ungeachtet dieser ausdrücklichen Gesetzesbestimmung verblieb die Verwaltung der militärischen Liegenschaften weiterhin beim BM für Handel und Wiederaufbau, das diese Verwaltung gem § 3 Z 5 des Behörden-Überleitungsgesetzes, BGBl Nr 64/1946, für jene Liegenschaften übernommen hatte, die bis 13. März 1938 vom damaligen BM für Handel und Verkehr verwaltet worden waren. Für die bis zu diesem Zeitpunkt als militärische Angelegenheit vom damaligen BMLV wahrgenommene militärische Liegenschaftsverwaltung wurden vom BM für Handel und Wiederaufbau eigene Bundesdienststellen (BGV II) errichtet.

Mit dem BMG wurden die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des militärischen Bauwesens für das BMBT sowie für das BMLV neu geregelt.

Dabei wurden mehrfache Hinweise des RH (vgl TB 1957 Abs 736; TB 1958 Abs 1050 bis 1052; TB 1962 Abs 110, 36; TB 1963 Abs 128; TB 1965 Abs 82; TB 1971 Abs 64.3 und TB 1972 Abs 44) ebenso wie die Empfehlung der Bundesheerreformkommission vom 1. Juli 1970, "auf dem Gebiete des Bau- und Liegenschaftswesens" der damaligen Gesetzeslage zu entsprechen, nämlich daß die Verwaltung der militärischen Liegenschaften ausschließlich vom BMLV wahrgenommen werden sollte, nicht im erwünschten Umfang verwirklicht.

Die Wahrnehmung der Angelegenheiten des militärischen Bauwesens und der Liegenschaftsverwaltung durch zwei Zentralstellen hatte und hat zwangsläufig zahlreiche Doppelgleisigkeiten und Nachteile zur Folge. Vor allem im Bereich von Hochbauten auf Schieß- und Übungsplätzen, Sonderanlagen auf Flugplätzen und auch bei unbedingt notwendigen Sofortmaßnahmen in Kasernen, für die im Budget des BMBT keine Vorsorge getroffen war, kam es bei der Durchführung von Baumaßnahmen immer zu Abgrenzungsschwierigkeiten.

**39.31.2** Der RH empfahl daher dem BMLV, im Einvernehmen mit dem BMwA um eine befriedigende Regelung der Verwaltung der militärischen Bauten und Liegenschaften besorgt zu sein.

**39.31.3** Das BMLV bestätigte die Bemängelungen des RH und stellte darüber hinaus fest, daß es nicht nur zu Abgrenzungsschwierigkeiten, sondern auch zur Nichtdurchführung dringender Baumaßnahmen aus Kompetenzgründen komme. Bisherige Anregungen des BMLV zur Übernahme von Angelegenheiten der Bundesbaudirektion hätten jedoch beim BMwA keine Zustimmung gefunden.

**39.32.1** Nach Auflösung des Heeres-Beschaffungsamtes wurde mit Beginn des Jahres 1979 ein Großteil des Personals in die Zentralstelle übernommen, die "Kaufmännische Zentralabteilung" errichtet und mehreren Fachabteilungen des BMLV die Zuständigkeit auch für die Durchführung von Bestellungen bestimmter Lieferungen und Leistungen übertragen.



- 178 -

**39.32.2** Der RH empfahl, die Geschäftsbereiche "Einleitung der Beschaffung" und "Durchführung der Beschaffung" organisatorisch zu trennen und für den Einkauf und das Beschaffungs-(Vergabe-)wesen eine eigene Gruppe in der Sektion IV zu bilden.

**39.32.3** Eine endgültige Stellungnahme ist noch ausständig.

#### **Beschaffungswesen**

**39.33.1** Im Jahre 1984 bestellte das BMLV bei einer österreichischen Firma 7,62 mm L-Patronen im Wert von 20,8 Mill S freihändig mit der Begründung, Arbeitsplätze bei der Lieferfirma zu sichern, wobei lediglich ein Vergleichsangebot von einer ausländischen Firma eingeholt wurde. Aber auch diese Angebotseinholung erfolgte erst, nachdem sich das BMF zunächst außerstande erklärt hatte, der Bestellung zuzustimmen. Das BMF hatte sich zwar der Begründung mit der Arbeitsplatzsicherung nicht verschlossen, es aber als möglich bezeichnet, auch bei einer Beschaffung im Ausland im Wege von Gegengeschäften einen gleichwertigen beschäftigungspolitischen Zweck zu erreichen.

Im Jahre 1985 bestellte das BMLV weitere solche Patronen im Wert von 5,4 Mill S bei derselben Firma nach.

**39.33.2** Der RH erinnerte das BMLV an seine Aufgabe, mit den zur Verfügung gestellten Mitteln ein Höchstmaß an Effizienz des Bundesheeres zu erreichen, um den im Militärischen Teil des Landesverteidigungsplanes enthaltenen Auftrag erfüllen zu können. Daher seien bei Beschaffungen vor allem die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten. Die freihändige Beschaffung sei nicht im Einklang mit den Vergaberichtlinien gestanden und eine Überprüfung der Preisangemessenheit nicht möglich gewesen.

**39.33.3** Laut Stellungnahme des BMLV seien beide Bestellungen auf Weisung des damaligen Bundesministers für Landesverteidigung erfolgt, was aber auch einer schon aus dem Jahre 1977 stammenden ressortinternen Regelung, betreffend die Vergabe von Aufträgen zur Arbeitsplatzsicherung im Bereich des Munitionswesens, entsprochen habe.

**39.33.4** Der RH hielt seine Bemängelung hinsichtlich der in so großem Umfang erfolgten freihändigen Munitionsbeschaffung aufrecht.

**39.34.1** Im August 1983 schrieb das BMLV die Lieferung von 5,56 mm S-Patronen beschränkt aus, wobei nur zwei österreichische Firmen zur Angebotslegung und zehn ausländische Firmen zur Vorlage von "Richtangeboten" eingeladen wurden. Nach Prüfung der Angebote wurde "aus wehrwirtschaftlichen und wehrpolitischen Gründen" der Auftrag geteilt und jeweils die Hälfte der Liefermenge den österreichischen Firmen zum Preis von 16,1 Mill S und 16,2 Mill S übertragen. Die vier abgegebenen ausländischen Richtangebote, von denen zwei unter den Preisen der österreichischen Firmen gelegen waren, blieben unberücksichtigt.

Im Mai 1984 wurde eine noch größere Menge dieser Munitionssorte beschränkt ausgeschrieben, wobei nur die beiden österreichischen Firmen eingeladen wurden. Den Zuschlag erhielt als Bestbieter die erste Firma in Höhe von 32,4 Mill S. Dieselbe Firma erhielt im Oktober 1984 einen Nachtragsauftrag zur Lieferung der gleichen Munition in Höhe von 8,1 Mill S. Im selben Monat erhielt auch die zweite Firma auf ihr Ersuchen zwecks Arbeitsplatzhaltung einen "Nachtragsauftrag" in Höhe von 3,2 Mill S, wobei dem Stückpreis aber nicht das Angebot vom August 1983, sondern der Bestbieterpreis der ersten Firma vom Mai 1984 zugrundegelegt wurde. Zum selben Stückpreis erhielt die Firma wenige Wochen später neuerlich einen Lieferauftrag für diese Munitionssorte in Höhe von 9,7 Mill S.

**39.34.2** Nach Ansicht des RH hätte bereits im August 1983 der Gesamtbedarf an dieser Munitionssorte bekannt sein müssen, weshalb die Gesamtmenge und die jährlich zu liefernde Stückzahl auszu-schreiben gewesen wären. Die Vorgangsweise, bei beiden beschränkten Ausschreibungen nur zwei österreichische Firmen einzuladen und danach weitere Lieferungen im Ausmaß von mehr als einem Drittel der "ausgeschriebenen" Mengen freihändig zu vergeben, hat nicht nur den Vergaberichtlinien widersprochen, sondern auch keine eindeutig ermittelten Bestpreise erbracht, wie die fallenden Preise bei den zwei beschränkten Ausschreibungen und auch die spätere Bereitschaft der zweiten Firma, zu einem niedrigeren Stückpreis zu liefern, zeigten. Der RH empfahl, in Hinkunft solche Leistungen öffentlich auszuschreiben, um der gebotenen Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu entsprechen.

**39.34.3** Laut Stellungnahme des BMLV sei der Gesamtbedarf zwar bekannt, aber die jeweilige Bestellmenge von den zur Verfügung gestellten Budgetmitteln abhängig gewesen. Da bei Munition ein er-



heblicher Nachholbedarf bestehe, würden Nachbestellungen eingeleitet, sobald Budgetmittel durch Einsparungen bzw nicht verwirklichte Beschaffungen frei würden. Firmenansuchen würden nur dann berücksichtigt, wenn sich diese mit den eigenen Planungen deckten.

**39.34.4** Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

**39.35.1** Anfang 1984 schrieb das BMLV die Lieferung einer größeren Menge eines Nahkampfmittels aus. Den Zuschlag erhielt eine österreichische Firma (6,1 Mill S), weil ein mit 3,8 Mill S vorgelegtes Angebot über das bei einer ausländischen Armee eingeführte Modell als nicht dem Leistungsverzeichnis entsprechend ausgeschieden wurde.

**39.35.2** Nach Ansicht des RH wäre die Nichtberücksichtigung des ausländischen Bieters zwar formell gedeckt, aber doch die Eignung einer weitaus billigeren Ausführung für das österreichische Bundesheer zu überlegen gewesen.

**39.35.3** Das BMLV lehnte dies hauptsächlich deswegen ab, weil das billigere Modell anders beschaffen sei und bei einer milizartigen Armee aus Ausbildungs- und Sicherheitsgründen auf Handhabungsgleichheit geachtet werden solle.

**39.35.4** Ein Schriftwechsel ist noch im Gange.

**39.36.1** Zwischen April 1984 und Oktober 1985 hat das BMLV auf dem Fachgebiet "Funkgeräte und Zubehör" 68 Beschaffungen im Gesamtwert von rd 156,9 Mill S vorgenommen. Darunter befanden sich nur vier Bestellungen von insgesamt 18,3 Mill S bzw drei Bestellungen in der Gesamthöhe von 3,8 Mill S, die aufgrund des Ergebnisses von öffentlichen bzw beschränkten Ausschreibungen vergeben wurden. Alle übrigen Bestellungen erfolgten freihändig. Die freihändigen Vergaben wurden in der Regel damit begründet, daß die Leistungen nur von bestimmten Unternehmungen befriedigend ausgeführt werden könnten bzw weil nur diese die erforderlichen Fähigkeiten oder die technischen oder wirtschaftlichen Einrichtungen, Patent-, Marken- oder Musterschutzrechte besäßen.

Im Juli 1985 wurden bei einer ausländischen Firma erstmalig 10 000 Stück Übungsgeschoßpatronen zum Preis von 1 865 000 sfr bestellt. Die freihändig, ohne Einholung von Vergleichsangeboten erfolgte Auftragserteilung wurde mit der Monopolstellung dieser Firma und dem Hinweis, daß die Lieferung Lehr-, Studien- und Versuchszwecken diene, begründet.

**39.36.2** Nach Ansicht des RH ist es bei solchen freihändigen Bestellungen, bei denen auf der Anbieterseite ein Monopol vorliegt, nur schwer möglich, ohne Einholung von Konkurrenzangeboten die Preisangemessenheit zu beurteilen. Er empfahl, verstärkt bemüht zu sein, aus Kostengründen die Abhängigkeit von solchen Firmen zu verringern bzw deren Monopolstellung zu überprüfen, um in Hinkunft wirtschaftliche Einkäufe sicherzustellen. Er empfahl weiters, künftig Entwicklungsarbeiten von den Lieferaufträgen zu trennen und gesondert zu vergeben. Im übrigen seien die Begründungen für die freihändigen Vergaben nicht immer stichhältig gewesen.

**39.36.3** Das BMLV ließ die Ausführungen des RH im wesentlichen unwidersprochen. Hinsichtlich der Übungsgeschoßpatronen teilte es mit, daß schon seit längerem versucht werde, weitere Lieferanten zu finden.

**39.36.4** Ein Schriftwechsel ist noch im Gange.

**39.37.1** Nach umfangreichen Vorarbeiten schrieb das BMLV die Lieferung von 1 000 geländegängigen Lastkraftwagen öffentlich aus. Nach eingehender Überprüfung und Erprobung sowie nach Vorliegen eines einstimmigen Beschlusses der Bewertungskommission wurde schließlich im November 1985 der Bestellauftrag an den Bestbieter in Höhe von 891,7 Mill S verfaßt und vom zuständigen Sektionsleiter genehmigt. Der Bundesminister für Landesverteidigung verweigerte jedoch seine Zustimmung, weil die "volkswirtschaftlichen und wirtschaftlichen Aspekte" nicht berücksichtigt worden seien und der günstige Preis auf die weitgehende Zulieferung von Teilen aus dem Ausland zurückzuführen sei, und gab den Auftrag, die Bestellung bei einer anderen österreichischen Firma, deren vorgestellten Lkw die Bewertungskommission als "für den Truppenbetrieb nur bedingt brauchbar" und kaum miliztauglich bezeichnet hatte, unter der Voraussetzung eine Kostensenkung von 3 vH vorzunehmen. Daraufhin wurde ein neuer, auf 942,7 Mill S lautender Bestellauftrag vom Bundesminister für Landesverteidigung im Dezember 1985 unterfertigt und unmittelbar dieser Firma übergeben. Die haushaltsrechtlich vorgesehene Mitbefassung



- 180 -

des BMF erfolgte erst im nachhinein, was dieses zu der Bemerkung veranlaßte, daß eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Bearbeitung nicht möglich wäre und es daher auch keine Stellungnahme in sachlicher Hinsicht abgeben werde.

**39.37.2** Der RH beanstandete die Nichteinhaltung der Vergaberichtlinien des Bundes und des Bundesfinanzgesetzes, zumal auch aufgrund der von der Republik Österreich eingegangenen internationalen Verpflichtungen (GATT-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, BGBl Nr 452/1981) Überlegungen höchstens insoweit angestellt werden können, daß bei einer Vergabe bei sonst gleichen Bedingungen jenem Angebot der Vorzug zu geben ist, das den höheren Anteil an inländischer Wertschöpfung aufweist.

**39.37.3** Laut Stellungnahme des BMLV sei die Vorgangsweise bei der Planung und Beschaffung bis zu der erwähnten Ministerweisung vorschriftsgemäß erfolgt. Die verspätete Befassung des BMF sei durch die vorzeitige Übergabe des Vertrages an die Firma zustande gekommen. Die Truppentauglichkeit sei nunmehr durch wesentliche und umfangreiche technische Änderungen hergestellt worden. Die Mehrkosten hätten jedoch durch nachträgliche Verhandlungen gesenkt werden können.

**39.37.4** Der RH verblieb bei seiner Beanstandung.

**39.38.1** Im Juni 1984 kaufte das BMLV 20 Stück Austauschmotore für handelsübliche Dienstfahrzeuge zum Preis von rd 1 Mill S an.

**39.38.2** Der RH bezeichnete diese Anschaffung als unnötig, weil bei dieser Kfz-Type keine Ersatzteilbevorratung vorgesehen ist und auch noch kein einziger dieser Motore benötigt wurde.

**39.38.3** Das BMLV teilte mit, es sei bereits mit der Lieferfirma wegen der Rücknahme der Motore verhandelt worden.

**39.39.1** Im Dezember 1985 bestellte das BMLV bei einer ausländischen Firma die "Vollmodifikation" eines Waffensystems und überwies rd 432 Mill S als Anzahlung. Der Auftrag, der bis zur Auslieferung des letzten Lieferloses insgesamt 1 927 Mill S an Budgetmitteln erfordern wird, erfolgte aufgrund einer Entscheidung des Bundesministers für Landesverteidigung, nachdem das Armeekommando zwar grundsätzlich das Vorhaben begrüßt, aber vorgeschlagen hatte, wegen der hohen Kosten die Modifikation vorerst nur dort vorzunehmen, wo die Ersatzteilbeschaffung nicht mehr sichergestellt werden könne. Eine Abteilung des Generaltruppeninspektorates hatte darauf hingewiesen, daß diese Bestellung die Chancen auf eine Sparvariante zunichte mache. Eine andere Organisationseinheit des Generaltruppeninspektorates hatte dargelegt, daß im Investitionsprogramm hierfür zu wenig Mittel vorgesehen seien und deswegen beabsichtigt gewesen sei, nach einer billigeren Möglichkeit zu suchen. Auch das Kontrollbüro des BMLV hatte sich dafür ausgesprochen, die Bestellung nicht unter Zeit- und Budgetdruck durchzuführen, sondern zum Nachweis der Preisangemessenheit vorliegende Alternativen zu untersuchen.

**39.39.2** Der RH bemängelte die Erteilung der Bestellung zu einem Zeitpunkt, zu dem noch keine vollständigen Planungsunterlagen vorhanden waren. Infolgedessen ist die Einführungsplanung nicht rechtzeitig durchgeführt worden und mit der Erarbeitung von technischen Unterlagen und Abnahmebedingungen, der Ersatzteillfestlegung, Materialerhaltungsplanung usw erst nach der Auftragserteilung begonnen worden. Auch Verhandlungen über Gegengeschäfte konnten erst verspätet aufgenommen werden. Nach Auffassung des RH diene die geleistete Anzahlung dazu, finanzgesetzliche Ausgabenermächtigungen vor Jahresende auszuschöpfen, zumal in einigen Geschäftsstücken des BMLV auf die Gefahr des drohenden Verfalls von Budgetmitteln bei nicht rechtzeitiger Bestellung hingewiesen worden war.

**39.39.3** Das BMLV teilte mit, die Bemühungen um eine billigere Lösung hätten bis zu der erwähnten Ministerentscheidung keine brauchbaren Ergebnisse gebracht. Eine der vorgeschlagenen Lösungen hätte zwar nur 400 Mill S gekostet, wäre aber im Vergleich zum Nutzen wesentlich ungünstiger gekommen, weil wichtige Teile des Waffensystems nicht grundüberholt und die Ersatzteilversorgungsschwierigkeiten in keiner Weise beseitigt worden wären. Die geleistete Anzahlung habe sich vorteilhaft ausgewirkt, weil dadurch von der Lieferfirma zusätzliche Leistungen (Dokumentation und Ausbildungskurse), eine günstigere Berechnung für die Preisgleitklausel, ein günstigerer Zinssatz für die Zahlungsfristerstreckung usw erreicht hätten werden können.

**39.39.4** Ein Schriftwechsel ist noch im Gange.



- 181 -

**39.40.1** Im Jahre 1985 beschaffte das BMLV für die Landwehrstammregimenter 52 Kleinbildkamerateilnehmer, bestehend aus Kameragehäuse und drei Objektiven, zum Gesamtpreis von 1,5 Mill S.

Ein Jahr später erfolgte für die Heeresunteroffiziersschule die Beschaffung einer Videogeräteausstattung samt Farbstudio usw zum Preis von 1,6 Mill S. Die Bestellung erfolgte, obwohl damals das "Video-Konzept" für das Bundesheer noch nicht vorlag und ungeachtet der Einwendungen des Kontrollbüros sowie der Abteilung "Presse- und Informationsdienst" des BMLV, die sich für eine einfachere Ausstattung aussprach, weil für gestaltende Produktionen die bestens ausgestattete Heeresbild- und Funkinformationsstelle vorgesehen ist.

**39.40.2** Nach Ansicht des RH war die Ausstattung der Landwehrstammregimenter mit Fotogerät nicht erforderlich, zumal ja schon die Fotostellen der Militärkommanden und andere Dienststellen über eine reichhaltige Fotoausstattung verfügten. Auch die Ausstattung der Heeresunteroffiziersschule mit derart kostspieligen und technisch aufwendigen Geräten erschien zweifelhaft, weil mangels erfahrenen Fachpersonals eine fachgerechte und ausreichende Verwendung nicht gewährleistet war.

Angesichts der gleichfalls im Jahre 1986 eingeleiteten Beschaffung von 600 Videogerätesätzen für Kompanien und 120 Videogerätesätzen für Kommanden im Wert von rd 27 Mill S empfahl der RH, in Hinkunft bei der Auswahl der Geräte mehr auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen bedacht zu sein.

**39.40.3** Das BMLV sagte dies zu und teilte mit, daß an der Heeresunteroffiziersschule durch Ausbildung des Fachpersonals eine fachgerechte und ausreichende Nutzung der Videogeräteausstattung erfolgt sei.

**39.40.4** Ein Schriftwechsel ist noch im Gange.

**39.41** Der RH beanstandete auch die freihändige Beschaffung von drei Stück Multiplexern im Wert von 542 600 S ohne Einholung von Vergleichsangeboten und empfahl, in Hinkunft die Vergaberichtlinien einzuhalten.

Das BMLV sagte dies zu.

#### **Sonstige Wahrnehmungen**

**39.42.1** Im Jahr 1985 wurde für eine Kompanie ein Fortbildungsseminar zum Kennenlernen des Landesverteidigungsplanes unter Zuhilfenahme von Gastvortragenden in einem ressortfremden Ausbildungsheim abgehalten.

**39.42.2** Der RH empfahl, derartige Veranstaltungen aus Gründen der Sparsamkeit in einer Kaserne abzuhalten, zumal ein Regimentskommandant sehr wohl in der Lage sein müßte, den Landesverteidigungsplan im erforderlichen Umfang zu erläutern.

**39.42.3** Laut Stellungnahme des BMLV sei das betreffende Ausbildungsheim deshalb gewählt worden, weil eine taktische Ausbildung in der Nähe angesetzt gewesen und es vom pädagogischen Standpunkt wertvoll erschienen sei, außerhalb von Kasernen in einer entsprechenden Begegnungsatmosphäre mit erfahrenen Vortragenden eine Schulung durchzuführen. Überdies wäre ein anderes Ausbildungsheim nicht zur Verfügung gestanden.

**39.42.4** Der RH verblieb bei seiner Empfehlung.

**39.43.1** In den Jahren 1983 bis 1985 wurden im Bereich der Sektion IV des BMLV rd 100 Dienstreisen zu ausländischen Lieferfirmen zur Vornahme von Abnahmehandlungen und Güteprüfungen durchgeführt, wofür rd 1,9 Mill S an Reisekosten anfielen.

**39.43.2** Der RH empfahl, aus Gründen der Sparsamkeit in Hinkunft bei der Genehmigung solcher Dienstreisen einen strengeren Maßstab anzulegen, zumal solche Abnahmen in vielen Fällen auch in Österreich stattfinden könnten.

**39.43.3** Das BMLV sagte dies mit Einschränkungen zu, weil nicht für alle zu beschaffenden Güter die erforderlichen Prüfeinrichtungen in Österreich vorhanden seien.



- 182 -

**39.44.1** Im April 1984 besuchten ein Sektionsleiter des BMLV und dessen ständig zugeteilter Offizier ein österreichisches UN-Kontingent im Ausland. Die Notwendigkeit dieser Auslandsdienstreise, deren Kosten sich auf rd 41 000 S beliefen, wurde damit begründet, daß die beiden Offiziere bisher noch keinen Truppenbesuch bei österreichischen UN-Kontingenten durchgeführt und sich mit den Einsatzbedingungen in versorgungsmäßiger Hinsicht vertraut zu machen sowie dem dort befindlichen UN-Hauptquartier einen Höflichkeitsbesuch abzustatten hätten.

Im November 1985 unternahm der Leiter einer Bibliothek im Bereich des Bundesheeres eine viertägige Studienreise, um im Ausland eine vollautomatisierte militärische Bibliothek kennenzulernen (Kosten rd 5 700 S). Laut Erfahrungsbericht erfolgte die Einweisung in den Bibliotheksbetrieb – der eigentliche Zweck der Dienstreise – an einem Vormittag. Die übrige Zeit war der Hin und Rückreise sowie ausgedehnten Besichtigungen von Sehenswürdigkeiten gewidmet.

**39.44.2** Nach Ansicht des RH wären die gewünschten Informationen wesentlich kostengünstiger und ausführlicher auch in Österreich zu gewinnen gewesen. Er empfahl, im Hinblick auf die Budgetlage in Hinblick die Notwendigkeit von Auslandsdienstreisen genauer zu prüfen.

**39.44.3** Das BMLV sagte dies zu, erklärte aber, der Truppenbesuch im Ausland sei erforderlich gewesen. Auslandsstudienreisen, wie die erwähnte, würden jedoch künftig nicht mehr genehmigt werden.

#### **39.45 Weitere Beanstandungen betrafen**

– den Ankauf von Ausbildungsmitteln ohne Festlegung von Normausstattungen, wodurch es zu zahlreichen unwirtschaftlichen Einzelbeschaffungen oft unterschiedlicher Gerätetypen kam;

– die Genehmigung einer kostenaufwendigen Fallschirmspringerausbildung für Militärpersonal, obwohl die Betreffenden diese Ausbildung aufgrund ihrer Mob-Einteilung nicht anwenden können;

– die Bezahlung einer ressortexternen Fremdsprachenausbildung auf Ersuchen mehrerer Bediensteter, die dann von diesen nicht in Anspruch genommen wurde;

– die Ernennung von mehreren Offizieren ohne ausreichende Fremdsprachenkenntnisse zu Militärattachés;

– die Bezahlung von Nebengebühren für Radarpersonal an einen Bediensteten, der diese Tätigkeit nicht ausübte;

– die Zuerkennung einer Vergütung für die Vornahme von Untersuchungen über den Ausbau bestimmter Einrichtungen im BMLV durch mehr als zweieinhalb Jahre, ohne daß darüber ein vollständiger schriftlicher Bericht erbracht wurde;

– die Festlegung eines Pensionspreises für Bedienstete des BMLV und ihre Angehörigen in Ausbildungs- und Erholungsheimen, die insoweit nicht kostendeckend waren, als die zum Betrieb dieser erforderlichen Überstunden des Küchen- und Reinigungspersonals nicht eingerechnet wurden.

**39.46.1** Wegen Umrüstung auf neue Faustfeuerwaffen wurden die bisher beim Bundesheer in Verwendung gestandenen Pistolen von einem Heeresfeldzeuglager als Überschußgüter abverkauft. Rd 10 vH eines Pistolenmodells wurden zum Schätzpreis des Dorotheums an Privatinteressenten (Angehörige des Verteidigungsressorts und der Exekutivkörper) abgegeben. Die übrige Menge wurde in den Jahren 1985 bis 1987 im Wege dreier öffentlicher Ausschreibungen an den Bestbieter veräußert.

Eine kleinere Menge einer anderen Pistolentype wurde ausschließlich an Angehörige des Verteidigungsressorts und der Exekutive zum Schätzpreis abverkauft.

Darüber hinaus wurden in den Jahren 1983 bis 1985 noch Biathlongewehre, Doppelbockflinten, Gewehre, Karabiner und Zielfernrohre zum Schätzpreis hauptsächlich Angehörigen des Verteidigungsressorts überlassen.

In den Jahren 1983 bis 1985 wurden von 213 ausgeschiedenen geländegängigen Kraftfahrzeugen AP 700 nur 39 im Wege des Dorotheums verkauft. 167 Stück wurden an "gemeinnützige Institutionen" zum Schätzpreis unmittelbar abgegeben. Dieser "begünstigte Direktverkauf" hatte sich in den vergange-



nen Jahren immer mehr ausgeweitet und herumgesprochen, so daß jährlich Hunderte von Ansuchen beim BMLV einlangten und bearbeitet werden mußten.

**39.46.2** Nach Ansicht des RH wäre das BMLV beim Verkauf von Altmaterial verpflichtet, die günstigsten Verkaufsangebote zu berücksichtigen, um wirtschaftliche Nachteile für den Bund zu vermeiden. Er empfahl daher, den begünstigten Direktverkauf an bevorzugte Interessenten in Hinkunft einzustellen, zumal bei den im Ausmaß von 10 vH des Gesamtbestandes direkt abverkauften Pistolen ein geringerer Stückpreis verlangt wurde als bei den nachfolgenden Ausschreibungen zu erzielen war. Ferner bemängelte der RH bei einem Heeresfeldzeuglager die vorschriftswidrige Gebarungsabwicklung mit den eingehobenen Schätz- und Beschußgebühren sowie die Verletzung von Bestimmungen des Beschußgesetzes, weil rd 400 Pistolen irrtümlich ohne gültiges Beschußzeichen an Privatinteressenten veräußert worden waren, die dann unter einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand zwecks Vorführung beim Beschußamt zurückgefordert werden mußten.

**39.46.3** Das BMLV anerkannte größtenteils die Kritik des RH und stellte eine langfristige Bereinigung der aufgezeigten Mängel bei der Veräußerung ausgeschiedener Heeresgüter und eine Neuorganisation in Aussicht. Die Mindererlöse bei den im Einzelabverkauf abgegebenen Pistolen bezeichnete das BMLV als vernachlässigbar, weil die Ausschreibung auch dieser Menge vermutlich wegen Sättigung des Marktes eine Preisverminderung insgesamt verursacht hätte.

**39.47.1** In einem Heeresfeldzeuglager wurde eine größere Anzahl sogenannter Verfallswaffen, die von Militär- oder anderen Bundesdienststellen übergeben worden waren, aufbewahrt.

**39.47.2** Der RH beanstandete das Fehlen genauer Richtlinien über die Behandlung bzw Verwertung der Verfallswaffen.

**39.47.3** Wie das BMLV mitteilte, sei eine erlaßmäßige Regelung zwischenzeitlich erfolgt.

**39.48.1** Mit der Bearbeitung eines Antrages um Zuweisung einer Lichtbildwand für einen Alpinstützpunkt waren ein Militärkommando und ein Korpskommando sowie im BMLV drei Sektionen mit drei Abteilungen (von denen eine zweimal tätig wurde) befaßt.

Bei einer Weihnachtsfeier im Jahre 1984 wurden einer Truppschule von der Partnerschaftsfirma 1 000 S zum Ankauf von Sportgeräten übergeben. Diese Schenkung löste eine Lawine von Verwaltungsvorgängen aus, die gemessen am Wert des schließlich eingekauften Hallenfußballes ein Vielfaches an Kosten verursachte. Mit der Genehmigung der Geschenkkannahme, die durch das BMLV schließlich im September 1985 erteilt wurde, waren ein Militärkommando, ein Korpskommando, das Armeekommando mit vier Abteilungen und zwei Sektionen des BMLV mit vier Abteilungen befaßt gewesen. Bei den Schenkungen an andere Truppenkörper verhielt es sich ähnlich.

**39.48.2** Der RH kritisierte, daß sich das BMLV vielfach die Erledigung bestimmter, immer wiederkehrender und gleichförmiger Arbeiten vorbehalten hatte, obwohl diese ohne weiteres in Eigenverantwortung von nachgeordneten höheren Kommanden oder Dienststellen, wo sie anfielen, selbst bearbeitet hätten werden können. Ferner hielt es der RH für nicht gerechtfertigt, laufend Meldungen von nachgeordneten Ämtern und Dienststellen dem BMLV vorzulegen, die keinerlei Veranlassungen bewirkten und nach Erteilung einer Geschäftszahl abgelegt wurden.

**39.48.3** Das BMLV hat die Empfehlungen des RH zT bereits aufgegriffen bzw deren Verwirklichung in Aussicht gestellt.

**39.49** Anhand der aus der Fülle des eingesehenen Materials herausgegriffenen Beispiele hat der RH versucht aufzuzeigen, wie wesentlich es wäre, ständig die gewohnheitsmäßige Befassung mit Geschäftsfällen und Meldungen auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen und solche Vorgänge abzustellen, deren Erledigung der planenden und leitenden Tätigkeit einer Zentralstelle nicht angemessen ist. Er vertrat auch die Ansicht, daß die Erledigung vieler Geschäftsfälle zweckmäßigerweise nachgeordneten Kommanden – wo sie derzeit nur durchlaufen – zu übertragen wären und sich das BMLV auf grundsätzliche Planungen und die Herausgabe von Richtlinien beschränken sollte. Nur durch die strenge Einschränkung des gerade im militärischen Bereich sehr ausgeprägten Hanges zur Zentralisierung kann einer stetigen Vergrößerung des BMLV Einhalt geboten werden.



- 184 -

## **Bundesministerium für Landesverteidigung; ABC-Angelegenheiten**

*Die Vorsorgen auf dem Gebiet der atomaren, biologischen und chemischen ("ABC"-) Bedrohungsfälle waren zT unzulänglich. Außer ausreichender Ausstattung fehlten insb einschlägige Planungen, Dienstvorschriften und ein grundsätzlicher Ausbildungsauftrag. Die Material- und Geräteverwaltung an der ABC-Abwehrschule war mangelhaft.*

### **Organisation und Personal**

40.1.1 An der ABC-Abwehrschule (ABCAbwS), die aus der vor rd 30 Jahren errichteten Luftschuttruppenschule (LSTS) hervorging, wird hauptsächlich das ABC-Fachpersonal aller Ebenen des Heeres heran- und ausgebildet. Der ABCAbwS ist auch die "Verfügungskompanie" angegliedert, die zu Unterstützungsdiensten im BMLV herangezogen wird.

Der Personalstand umfaßte zur Zeit der Überprüfung 18 Offiziere, 67 Unteroffiziere, 32 Zivilbedienstete sowie 61 Zeitsoldaten und rd 450 Grundwehrdiener.

40.1.2 Der RH bemängelte, daß die ABCAbwS vom BMLV noch nie einen grundsätzlichen Ausbildungsauftrag erhalten hatte (mit dem aus dem Jahre 1958 stammenden Aufstellungserlaß der LSTS waren lediglich personelle, wirtschaftliche und organisatorische Angelegenheiten geregelt worden), obwohl sie dem BMLV bereits 1982 einen diesbezüglichen Entwurf vorgelegt hatte.

40.1.3 Laut Stellungnahme des BMLV könne der ausständige Ausbildungsauftrag erst nach endgültiger Festlegung der für die ABC-Abwehr in der Heeresorganisation vorgesehenen Strukturen – was noch für 1988 zu erwarten sei – erteilt werden.

40.2.1 Trotz jahrelanger Vorarbeiten lag noch immer kein endgültiges Planungsdokument für die Ausbildungsstruktur der ABC-Abwehr des Bundesheeres vor. Für wesentliche Bereiche der ABC-Abwehr und die ABC-Abwehrtruppe waren noch keine Dienstvorschriften ausgearbeitet worden. Es fehlten ferner noch ABC-Abwehrpläne und vorbereitete Einsatzaufträge für bestimmte Einheiten.

40.2.2 Der RH empfahl, die Fertigstellung bzw Ausarbeitung der fehlenden Vorschriften und Pläne zu beschleunigen, um eine zielorientierte und einheitliche Ausbildung sowie die wirkungsvollsten Einsatzmöglichkeiten sicherzustellen.

40.2.3 Laut Stellungnahme des BMLV sei der Entwurf für die Ausbildungsstruktur der ABC-Abwehr zwischenzeitlich bereits ausgearbeitet worden. Die fehlenden Vorschriften könnten jedoch erst nach Vorliegen der organisatorischen Grundlagen und der endgültigen Auswahl von Dekontaminationsgeräten erstellt werden; bis dahin müsse mit Dienstbehelfen das Auslangen gefunden werden. Mit der Ausarbeitung der fehlenden ABC-Abwehrpläne sei in der zweiten Jahreshälfte 1988 zu rechnen, die Einsatzaufträge könnten erst nach Erarbeitung der noch fehlenden Grundlagen ergehen.

40.3.1 Die Aufbauorganisation der ABCAbwS wies mehrere gleichartige Züge in den drei Kompanien auf, so daß es zu Doppelgleisigkeiten und unwirtschaftlichen Organisationsformen in mehreren Bereichen kam.

40.3.2 Der RH empfahl eine Straffung der Organisation der ABCAbwS und die Verringerung der Züge unter Beibehaltung der drei Kompanien.

40.3.3 Die endgültige Stellungnahme des BMLV steht noch aus.

40.4.1 Abweichend von den meisten anderen vergleichbaren Stellen verfügte die Wirtschaftsstelle der ABCAbwS über einen zweiten Wirtschaftsoffizier. Weiters wurde im Jahr 1984 ein zusätzlicher Arbeitsplatz für einen Wirtschaftsunteroffizier (Sachgebiete Gebühren und Verpflegung) systemisiert.

40.4.2 Da für die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben der Wirtschaftsstelle ein Offizier ausreichend erschien und auch für die Verwendung eines weiteren Unteroffiziers kein Bedarf erkennbar war, empfahl der RH dem BMLV, diese Arbeitsplätze aufzulassen.

40.4.3 Das BMLV hielt die Beibehaltung dieser Funktionen für erforderlich.



40.4.4 Der RH erwiderte, die Ausführungen des BMLV stünden im Widerspruch zu den vorliegenden Planungen, weshalb er um neuerliche Stellungnahme ersuchte.

40.5.1 Einzelne Bedienstete der ABCAbwS erbrachten ein überaus hohes Ausmaß an zeitmäßigen Mehrleistungen (Überstunden, Journaldienste und Bereitschaften; bis zu 190 Stunden monatlich).

40.5.2 Der RH empfahl, einer solchen Häufung von Mehrleistungen wegen der möglichen Überbeanspruchung und der Gefahr nicht einwandfreier Arbeitsleistungen entgegenzuwirken. Ferner beanstandete er die Führung aufwendiger, nicht vorgesehener Aufzeichnungen dieser Mehrleistungen.

40.5.3 Die ABCAbwS machte für die fallweise hohen Überstundenleistungen dienstliche Erfordernisse geltend und beharrte auf der von ihr gepflogenen Vorgangsweise bei der Nachweisung.

40.5.4 Der RH empfahl dem BMLV, die Dienstaufsicht zu verstärken.

#### Ausbildung

40.6.1 Für das Lehrpersonal der ABCAbwS war weder das Ausmaß der Lehrverpflichtung durch das BMLV festgelegt, noch wurden Aufzeichnungen über die tatsächlich geleisteten Lehrstunden geführt.

Erst auf Ersuchen des RH wurde für das Jahr 1986 eine Übersicht erstellt, woraus eine äußerst geringe Auslastung des Lehrpersonals ersichtlich war. So hielten zB zwei Hauptlehroffiziere seit Jahren keine einzige Unterrichtsstunde, andere Unterrichtende leisteten im Jahr 1986 zwischen 52 und 415 Lehrstunden, was einer Auslastung von 4,3 vH bis 44,7 vH gleichkam, obwohl von den 22 Arbeitsplätzen fünf unbesetzt waren und ein Offizier bei einer anderen Dienststelle verwendet wurde.

40.6.2 Der RH empfahl zur Steigerung der Auslastung eine Neuorganisation und Verringerung des Lehrpersonals.

40.6.3 Das BMLV bestätigte die geringe Auslastung des Lehrpersonals und führte als Ursachen das fehlende Ausbildungskonzept, die Teilnahme bei Übungen und die häufige Beanspruchung des Lehrpersonals durch fachfremde Aktivitäten, zB Sportveranstaltungen und Sommerfeste an. Nach Vorliegen der Konzepte und bestimmter organisatorischer Voraussetzungen werde das Lehrpersonal jedoch ausgelastet sein, so daß eine Verringerung der Arbeitsplätze nicht stattfinden könne.

40.6.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, die nicht besetzten bzw nicht ausgelasteten Arbeitsplätze zu streichen bzw zusammenzulegen, weil auch in Hinkunft keine volle Auslastung zu erwarten sei. Ein Schriftwechsel ist noch im Gange.

40.7.1 Eine genaue Kursplanung seitens der ABCAbwS war nicht möglich, weil das BMLV weder eine mittelfristige noch eine langfristige Bedarfsermittlung für das ABC-Abwehrpersonal angestellt hatte. Dies führte dazu, daß von 1984 bis 1986 elf geplante Kurse mangels Bewerber nicht abgehalten werden konnten und bei 26 Kursen bis zu 26 Bewerber je Kurs wegen der übergroßen Anzahl von Anmeldungen abgewiesen werden mußten.

40.7.2 Der RH empfahl, eine umfassende Bedarfsermittlung zwecks wirtschaftlicher Kursführung anzustellen.

40.7.3 Laut Stellungnahme des BMLV sei eine mittel- und langfristige Bedarfsermittlung mangels der derzeit noch fehlenden organisatorischen Regelung nicht möglich. Außerdem wäre eine genaue Kursführung zusätzlich durch eine kaum steuerbare Personalfuktuation im Bereich der Truppe erschwert, die sich nach personellen Prioritäten der Kommandanten und Laufbahninteressen der Bediensteten richte.

40.7.4 Der RH gab seiner Erwartung Ausdruck, daß nach Vorliegen der organisatorischen Regelung die mittel- und langfristige Bedarfsermittlung für die Ausbildung des ABC-Abwehrpersonals einsetzen werde.

40.8.1 Im Jahr 1984 senkte die ABCAbwS beim ABC-Abwehrkurs für Unteroffiziere die Höchstteilnehmeranzahl von 30 auf 25, 1985 auf 20 und 1986 schließlich auf 15.



- 186 -

40.8.2 Der RH bezweifelte die Zweckmäßigkeit der Senkung der Kursteilnehmeranzahl innerhalb von drei Jahren um 50 vH und empfahl, aus Kostengründen eine nochmalige Prüfung des Ausbildungserfolges bei Kursen mit höheren Kursteilnehmerzahlen vorzunehmen.

40.8.3 Die ABCAbwS teilte mit, künftig 25 Teilnehmer je Kurs anzustreben.

40.9.1 Der Kommandant des Vorschriften- und Versuchsstabes nahm einen wesentlichen Teil der in seiner Arbeitsplatzbeschreibung angeführten Aufgaben nicht wahr.

40.9.2 Der RH empfahl daher, diesen Arbeitsplatz einzusparen und die zugeordneten Aufgaben auf andere Referate aufzuteilen.

40.9.3 Das BMLV lehnte die Auflösung dieses Arbeitsplatzes ab, weil das festgestellte Leistungsfehl auf mangelhafte organisatorische Voraussetzungen sowie Fehler im Bereich der Dienstaufsicht und der Auftragserteilung zurückzuführen sei.

40.9.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung.

40.10.1 Die ABCAbwS führte Geräteerprobungen durch, ohne vorher den Personal- und Materialeinsatz, die anfallenden Kosten sowie die hierfür voraussichtlich benötigte Zeit zu planen und die Wirtschaftlichkeit der Erprobung zu verfolgen.

40.10.2 Der RH empfahl, vor jeder Erprobung die Aufwendungen zu veranschlagen, zu überwachen und unwirtschaftliche Erprobungen rechtzeitig abubrechen.

40.10.3 Laut Stellungnahme der ABCAbwS wäre eine grundsätzliche Aufwandskalkulation wegen der Mitwirkung verschiedener Dienststellen im Rahmen einer Erprobung nur durch das BMLV möglich.

40.10.4 Der RH stimmte dem zu und empfahl dem BMLV diese Vorgangsweise. Ein Schriftwechsel ist noch im Gange.

40.11.1 In den Kompaniebefehlen für ABC-Abwehrübungen der Lehrkompanie der ABCAbwS aus den Jahren 1985 und 1986 waren weder der Übungszweck, das Übungsthema, der Auftrag und die taktische Lage angeführt noch die orgplanmäßige Gliederung und Besetzung des ABC-Abwehrezuges eingehalten worden.

40.11.2 Der RH empfahl, die Befehle sorgfältiger zu erstellen.

40.11.3 Die ABCAbwS sicherte zu, künftig im Rahmen der taktischen Kaderfortbildung die offensichtlichen Ausbildungsmängel zu beheben.

40.12.1 An einer Gefechtsübung einer Panzergrenadierbrigade nahm im Jahr 1985 auch ein ABC-Abwehrezug der ABCAbwS teil, der zwar die vorgesehene Stärke aufwies, in seiner Gliederung jedoch dem Organisationsplan nicht entsprach. Diesem Zug wurden teilweise Aufgaben (zB Trinkwasserdekontamination) zugeteilt, die nicht durchführbar waren.

40.12.2 Der RH empfahl, künftig wegen der hohen Übungskosten nur die vorgesehene Mob-Organisation einzusetzen und erfüllbare Übungszwecke anzuordnen.

40.12.3 Das BMLV gab zu, daß die Übungsanlage nicht den tatsächlichen Kontaminierungsverhältnissen auf einem Gefechtsfeld entsprochen habe und die vorgesehene Trinkwasserdekontamination derzeit mangels Geräteausstattung überhaupt nicht durchführbar sei, bewertete aber im Gegensatz zum RH die Aufgabenstellung nicht negativ.

40.12.4 Der RH erwiderte, daß eine den taktischen Regeln widersprechende Befehlsgebung und Übungsanlage aus didaktischen Gründen abzulehnen sei.

40.13 Wegen der großen Anzahl von Sportveranstaltungen und Wettbewerben, die von der ABCAbwS im Rahmen der "Erweiterten Körperausbildung" jährlich für das Kaderpersonal und die Grund-



wehrdiener durchgeführt wurden, empfahl der RH, diese Vorhaben auf das übliche Ausmaß zu beschränken und – dem Gebote der Sparsamkeit folgend – die Arbeitszeit für die eigentlichen Ausbildungs- und Verwaltungsaufgaben der Schule zu nützen.

Die ABCAbwS sagte dies zu.

#### **Einsatzvorsorgen**

**40.14.1** Bei der ABC-Abwehrkompanie des Armeekommandos und den Kompanien der ABCAbwS war die Ausstattung an Dekontaminationsgerätesätzen, Tanklösch- und Transportfahrzeugen, Sanitätsausrüstungssätzen, Funksprechgeräten und anderen Ausrüstungsgegenständen unvollständig.

**40.14.2** Nach Ansicht des RH erschien aufgrund der Budgetlage eine baldige Beseitigung dieser Ausstattungsmängel nicht ohne Neufestlegung von Prioritäten bei Beschaffungen als möglich. Er empfahl daher, den Umfang und die Art der vorgesehenen Soll-Ausstattung auf ihre tatsächliche Notwendigkeit zu überprüfen.

**40.14.3** Laut Stellungnahme des BMLV seien die fehlenden ABC-Gerätesätze teilweise bereits zugewiesen worden, die übrigen Ausrüstungssätze für Dekontaminationszwecke würden ab 1989 in das Beschaffungsprogramm aufgenommen werden. Alle aufgezeigten Fehlbestände würden überprüft und nach Maßgabe der Möglichkeiten ergänzt werden.

**40.15.1** Im Mai 1985 bestellte das BMLV 13 Dekontaminationsfahrzeuge (50,6 Mill S samt Sonderaufbauten). Im April 1987 befanden sich die im Dezember 1986 ausgelieferten Fahrzeuge noch immer in einem Heeresfeldzeuglager, 11 davon waren im Freien abgestellt.

Im September 1986 wurden 24 geländegängige Lkw zur Ausrüstung von 12 ABC-Dekontaminationstrupps bestellt (40,5 Mill S). Die erforderlichen technischen Einrichtungen und Aufbauten konnten nicht mitbeschafft werden, weil sich das Gerät noch im Erprobungsstadium befand und daher keine Freigabe erteilt wurde.

**40.15.2** Der RH bemängelte, daß 11 der 13 Dekontaminationsfahrzeuge für die ABC-Abwehrrüge bestimmter Verbände beschafft wurden, obwohl die Aufstellung der Züge noch ungewiß war sowie keine organisatorischen und personellen Vorkehrungen für den Betrieb und die Wartung getroffen worden waren. Auch der Ankauf der 24 Lkw erschien als verfrüht, weil diese ohne Geräteausstattung nicht widmungsgemäß verwendet werden konnten.

**40.15.3** Wie das BMLV mitteilte, seien die 13 Dekontaminationsfahrzeuge zwischenzeitlich abgenommen und alle – entgegen der früheren Planung – den Militärkommanden und der ABCAbwS zugewiesen worden, weil sich die Aufstellung der 11 ABC-Abwehrrüge, für die das Gerät vorgesehen war, erst im zweiten Realisierungsschritt der Heeresgliederung 1987 (1992 bis 1995) verwirklichen lassen werde.

Der Ankauf der 24 Transportfahrzeuge für die ABC-Dekontaminationstrupps sei aufgrund einer Weisung des damaligen Bundesministers für Landesverteidigung erfolgt. Die Erprobung der erforderlichen technischen Einrichtungen und Aufbauten sei abgeschlossen, eine Freigabe zur Beschaffung jedoch noch nicht erteilt worden.

**40.15.4** Ein Schriftwechsel ist noch im Gange.

**40.16.1** Die ABC-Abwehrtruppe und bestimmtes Funktionspersonal waren bereits in vollem Umfang mit der "Schweren ABC-Schutzbekleidung" versorgt. An der Entwicklung der "ABC-Schutzbekleidung 82" – die für die Masse der Truppe zusätzlich zur jetzigen unzulänglichen Ausstattung bestimmt ist – wurde noch gearbeitet.

**40.16.2** Der RH warf die Frage auf, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die Truppe anstelle einer Billiglösung schrittweise gleich mit besserer Schutzbekleidung (Overgarments, wie sie zB von einer österreichischen Firma für ausländische Heere hergestellt werden) unter Setzung von Prioritäten auszustatten.

**40.16.3** Das BMLV stimmte dem RH grundsätzlich zu, führte jedoch aus, die "ABC-Schutzbekleidung 82" stelle einen angesichts der Budgetlage aus Kostengründen gewählten Kompromiß zu dem mit Aktivkohle beschichteten Overgarment, der weiterhin Zielvorstellung bleibe, dar.



- 188 -

**40.17.1** Zu Beginn der Assistenzeinsätze der ABC-Abwehrtruppe des Bundesheeres infolge des Kernkraftwerksunfalles in Tschernobyl stellte sich heraus, daß bis auf Ausbildungs- und Versuchsvorräte an der ABCAbwS keine A-Dekontaminationsmittel vorrätig waren. Die benötigten Mengen mußten von der ABCAbwS erst angekauft und an die Einsatzorte gebracht werden.

**40.17.2** Der RH empfahl, allen ABC-Abwehreinrichtungen eine gewisse Menge solcher Mittel als Erstausrüstung zuzuweisen, um in Hinkunft sofort voll einsatzbereit zu sein.

**40.17.3** Das BMLV erklärte, die Einführung einer Erstausrüstung könne erst nach Schaffung geeigneter Lagerungsmöglichkeiten für die Dekontaminationsmittel, die umweltbelastende Eigenschaften aufweisen, erfolgen. Es sei jedoch bereits im Oktober 1987 ein "Notsollvorrat" bestellt worden, der jederzeit verfügbar sei und in einem Speziallager der Lieferfirma kostenlos aufbewahrt werde.

**40.18.1** Wie sich im Laufe des Einsatzes des Bundesheeres infolge des Kernkraftwerksunfalles in Tschernobyl herausstellte, fehlte es an Individualdosimetern zur Feststellung der Strahlenbelastung der eingesetzten Soldaten. Diese wurden nur durch laufend durchgeführte repräsentative Belastungskontrollen überwacht. Das war jedoch nur bei den aufgetretenen geringen Strahlenmengen möglich und wäre bei einer höheren Strahlenbelastung nicht mehr zu verantworten gewesen.

**40.18.2** Nach Ansicht des RH sollte die Ausstattung von Spezialeinheiten, wie zB der ABC-Abwehrtruppe, nicht allein auf den Verteidigungsfall abgestimmt bleiben, weil Katastrophenfälle solcher Art und dementsprechende Assistenzeinsätze des Bundesheeres aufgrund des Wehrgesetzes auch in Hinkunft nicht ausgeschlossen werden können.

**40.18.3** Das BMLV teilte mit, daß eine entsprechende Anzahl von Individualdosimetern bereits beschafft worden sei.

**40.19.1** Die Entsorgung der Abwässer bei den durch das Bundesheer an den Grenzübertretstellen im Mai 1986 vorgenommenen Dekontaminationsarbeiten führte mitunter zu großen Schwierigkeiten. Erst als das Bundesheer ein behelfsmäßiges Verfahren unter Verwendung von Folien zum Auffangen der Abwässer entwickelte, konnten die Einsätze fortgesetzt werden.

**40.19.2** Der RH ersuchte um Mitteilung, inwieweit in der Zwischenzeit Vorsorge getroffen wurde, um in Hinkunft bei Assistenzleistungen nach Katastrophenfällen ähnlicher Art ausreichend vorbereitet zu sein.

**40.19.3** Nach Meinung des BMLV habe sich das ursprünglich behelfsmäßige Auffangverfahren in so hohem Maße bewährt, daß es als die zweckmäßigste Lösung angesehen werde. Über die endgültige Entsorgung radioaktiver Abfälle, die gemäß Strahlenschutzverordnung BGBl Nr 47/1972 den zuständigen zivilen Behörden obliege, würden entsprechende Gespräche geführt.

**40.20.1** Die zur Erhaltung der Kampfkraft und Erhöhung der Überlebenschancen der Soldaten bei ABC-Einsätzen bestimmten Selbsthilfesätze waren wegen Fehlens entsprechender Taschen und eines Teiles der Atropinspritzen noch unvollständig und lagerten deshalb in einem Heeresfeldzeuglager.

**40.20.2** Der RH empfahl, die Entwicklung eines entsprechenden Behälters voranzutreiben, die Sätze zu vervollständigen und der Truppe auszufolgen.

**40.20.3** Das BMLV sicherte für 1988/89 die Zuweisung der bis dahin vollständigen Sätze zu.

**40.21.1** Das Bundesheer verfügte nur über eine einzige geeignete mobile Trinkwasseraufbereitungsanlage. Alle anderen vorhandenen Geräte waren bereits veraltet und zur Aufbereitung von mit A- bzw C-Stoffen kontaminiertem Wasser nicht geeignet.

**40.21.2** Der RH ersuchte um Bekanntgabe des Beschaffungsstandes der für einen Verteidigungsfall unerläßlichen Trinkwasseraufbereitungsanlagen.

**40.21.3** Das BMLV teilte mit, die technischen Entscheidungen für die Beschaffung einheitlicher Geräte im Verteidigungsressort lägen vor. Es müsse aber noch die Fertigstellung des Frischwasser-Versorgungskonzeptes, an dem mehrere Bundesministerien beteiligt seien, abgewartet werden.



40.22.1 Sechs ABC-Abwehr-Offiziere sowie 21 Unteroffiziere und Chargen der ABCAbwS waren nicht bei ihrer Waffengattung mobeingeteilt bzw mobbeordert.

40.22.2 Der RH empfahl, diese aktiven Bediensteten ihrer Ausbildung entsprechend für den MobFall einzuteilen.

40.22.3 Das BMLV sagte dies zu.

40.23.1 Bei fast allen ABC-Abwehr-Zügen der Militärkommanden und rd drei Viertel der Melde- und Auswertezentralen war für den MobFall personell nur unzureichend vorgesorgt.

40.23.2 Der RH bemängelte die dadurch bedingte geringere Einsatzbereitschaft der ABC-Abwehrzüge sowie der Melde- und Auswertezentralen und empfahl, diese personell aufzufüllen.

40.23.3 Laut Stellungnahme des BMLV sei der zum Teil erhebliche personelle Fehlbestand ua auf unrichtige Meldungen der Truppe zurückzuführen. Die Truppe sei angewiesen worden, die Fehlbestände aufzufüllen.

40.24.1 Schutzmaßnahmen, die einer Kontamination von Lebensmittelvorräten des Bundesheeres vorbeugen sollen, sind noch nicht in ausreichendem Maß getroffen worden.

40.24.2 Wie der RH kritisch vermerkte, sind die Vorschläge des Armeekommandos aus dem Jahr 1985 (insb Einarbeitung von ABC-Schutzmaßnahmen in Vorschriften und Verpackung von Lebensmitteln in geeignete Behälter bzw Folien) noch nicht verwirklicht worden.

40.24.3 Laut Stellungnahme des BMLV seien die "zeitaufwendigen und in der Materialauswahl spezifizierten Erprobungen" noch nicht abgeschlossen.

40.24.4 Der RH wird diese Angelegenheit weiterbehandeln.

40.25.1 In einem Inspizierungsbericht vom Jahr 1984 wurde das Problem des Bekleidungsausfalls durch Kontamination aufgezeigt und der Bedarf für die Beschaffung von Ersatzbekleidung errechnet. Für das Jahr 1986 wurden daher zusätzliche Budgetmittel von 260 Mill S beantragt. Die Verwendung ausgeleiteter Bekleidungsarten lehnten die Verantwortlichen als unzweckmäßig ab.

40.25.2 Wegen der angespannten budgetären Lage – im zehnjährigen Investitionsprogramm sind jährlich nur 6 Mill S zur Bildung von Bekleidungsreserven vorgesehen – empfahl der RH, den Bestand an alter, noch verwendbarer Bekleidung zu erheben und in die Reservebildung einzubeziehen.

40.25.3 Das BMLV stellte dies in Aussicht, wies aber auf den zT schlechten Zustand und die geringen noch verfügbaren Bestände des Kampfanzeuges alter Art hin.

40.25.4 Ein Schriftwechsel ist noch im Gange.

#### **Sonstige Wahrnehmungen**

40.26.1 Von der ABCAbwS wurden die für die Material- und Geräteverwaltung der ABCAbwS ("S4"-Bereich) bestimmten Ausgabenermächtigungen zT mangelhaft, nachlässig und vorschriftswidrig verwaltet. Auch die Führung der Bestandsaufzeichnungen, Betriebsbücher, Betriebsmittelabrechnungen sowie die Lagerhaltung und die Waffen- und Munitionsverwaltung wiesen zT grobe Mängel auf. Die Durchführung der vorgeschriebenen Inventuren erfolgte nachlässig. In den Jahren 1985 und 1986 kamen mehr als 500 Ausrüstungsgegenstände abhanden, darunter befanden sich ein Sturmgewehr, welches 1985 aus einem Spind gestohlen wurde, und 40 Schuß Munitio, die 1986 aus einem Wachlokal verschwanden, wobei nicht einmal der genaue Zeitpunkt bekannt war.

40.26.2 Der RH führte die festgestellten Mängel hauptsächlich auf mangelhafte Dienstaufsicht und Vernachlässigung der Kontrolltätigkeit im Versorgungsbereich zurück und empfahl, in Hinkunft mehr um eine ordnungsgemäße Verwaltung bemüht zu sein.



- 190 -

**40.26.3** Die ABCAbwS teilte mit, die betroffenen Nachschuborgane seien entweder disziplinar zur Verantwortung gezogen oder belehrt, bzw abgelöst und zum Schadenersatz herangezogen worden.

**40.26.4** Ein Schriftwechsel ist noch im Gange, weil die von der ABCAbwS getroffenen Maßnahmen sich offensichtlich nur auf untergeordnete Organe erstreckten. Der RH wies daher neuerlich auf die Verantwortung des Fachvorgesetzten hin, die in einer hohen Bewertung seiner Planstelle zum Ausdruck kommt.

**40.27.1** Die Auslastung der Kfz-Werkstätte der ABCAbwS betrug in den Jahren 1985 und 1986 weniger als 30 vH. Trotzdem ergaben sich lange Stehzeiten bei den Reparaturfahrzeugen.

**40.27.2** Der RH empfahl, den Personalstand der Werkstätte den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen und die Reparaturen rascher abzuwickeln.

**40.27.3** Laut Stellungnahme des BMLV sei eine Verringerung des Personalstandes wegen weiterer Kfz-Zugänge nicht möglich. Es werde aber durch vermehrte Dienstaufsicht getrachtet werden, den Wirkungsgrad der Werkstätte zu verbessern.

**40.27.4** Ein Schriftwechsel ist noch im Gange.

**40.28.1** Auch die Modell- und Versuchswerkstätte der ABCAbwS war in den Jahren 1985 und 1986 nur zu 30 vH ausgelastet, wobei aber die meisten Arbeiten für das Kasernkommando erfolgten, obwohl dieses über eine eigene Werkstätte verfügte.

**40.28.2** Der RH empfahl daher, die Modell- und Versuchswerkstätte aufzulassen und die anfallenden Arbeiten beim Kasernkommando durchführen zu lassen.

**40.28.3** Wie die ABCAbwS mitteilte, seien vermutlich nicht alle Aufträge in das vorgesehene Werkstattbuch eingetragen worden. Ferner sei aus personellen und fachlichen Gründen in den vergangenen Jahren der Bau von Modellen zurückgestellt worden. In Hinkunft werde jedoch ein vermehrter Bedarf an Modellen und Versuchen für den Schulbetrieb die Werkstätte wieder voll auslasten.

**40.29.1** Schon anlässlich einer früheren Gebarungsüberprüfung hat der RH die Vorgangsweise der Wirtschaftsdienststellen bemängelt, bei den jährlichen Ausschreibungen zur Lieferung von Fleisch- und Backwaren ausschließlich in Wien ansässige Unternehmungen einzuladen (TB 1984 Abs 77.15).

Entgegen den Empfehlungen des RH wurde diese Vorgangsweise bei der Lebensmittelbeschaffung im allgemeinen beibehalten. Als abweichend davon auch einem niederösterreichischen Fleischhauerbetrieb – im Hinblick auf seine Verkaufsstelle in Wien – die Teilnahme an Ausschreibungen ermöglicht wurde, erwies sich dieser zweimal als Bestbieter und erhielt daher den Zuschlag.

**40.29.2** Aus diesem Anlaß wiederholte der RH seine Empfehlung, bei Beschaffungsvorgängen stärker die Vorteile eines größeren Wettbewerbes zu nutzen.

**40.29.3** Das BMLV sagte zu, nunmehr im Bereich des MilKdo Wien auch dem Ressort bekanntwerdende, außerhalb Wiens ansässige Unternehmungen zur Angebotslegung einzuladen.

**40.29.4** Der RH begrüßte die Erweiterung des Bieterkreises, vermeinte aber, die Wirtschaftsdienststellen hätten für Heereslieferungen geeignete Betriebe aus eigenem zu ermitteln. Ein Schriftwechsel ist noch im Gang.

**40.30** Weitere Beanstandungen betrafen ua die Verwahrung überhöhter Bargeldbestände, die Unterlassung vorgeschriebener Kassenprüfungen, die vorschriftswidrige Handhabung der Sperre von Kassenbehältern sowie Verstöße gegen die Schlüsselordnung.

Das BMLV bzw die ABCAbwS nahmen die Bemängelungen zur Kenntnis und sagten die Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu.



## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Schaffung einer Rechtsgrundlage für das Bestehen und die Tätigkeit des Zollwache-Massafonds (TB 1967 Abs 57.1 bis Abs 57.8);
- (2) Abbau der Rechtsmittelrückstände bei den zur Bearbeitung zuständigen Abteilungen in den Finanzlandesdirektionen (TB 1975 Abs 38.4, TB 1979 Abs 53.12, TB 1980 Abs 46.6 und Abs 46.35, TB 1982 Abs 52.28, TB 1984 Abs 46.9);
- (3) Klärung der abgabenrechtlichen Stellung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (TB 1976 Abs 39.31);
- (4) durchgehender Trennung von Zollamts- und Grenzstreifendienst bei den Zollwachabteilungen (TB 1977 Abs 44.3);
- (5) Aufhebung des Erlasses des BMF vom August 1978, mit dem eine generelle Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen gem § 236 BAO bei ausländischen Retorsionsmaßnahmen aufgrund des ab 1. Juli 1978 in Kraft getretenen Straßenverkehrsbeitrages verfügt wurde (TB 1979 Abs 53.31, TB 1980 Abs 46.27);
- (6) gesetzlicher Neuordnung des Branntweinmonopols, insb auch im Hinblick auf die Verwendung von Biosprit (TB 1979 Abs 54.33, TB 1982 Abs 53.35);
- (7) Übertragung der Bearbeitung zollrechtlicher Finanzstrafsachen in den Finanzlandesdirektionen an die für Zollangelegenheiten zuständigen Fachabteilungen (Nachtrag TB 1979 Abs 82.8, TB 1980 Abs 43.20);
- (8) Herabsetzung des kostenaufwendigen Personaleinsatzes beim Zollamt Flughafen Wien während der Nachtstunden und des Wochenendes auf das nach dem Arbeitsanfall erforderliche Ausmaß (TB 1982 Abs 50.3 sowie Abs 50.9 bis Abs 50.10);
- (9) Erlassung der ausständigen Verordnung des Bundesministers für Finanzen über das Nachtdienstgeld für nicht der Zollwache angehörende Organe der Zollverwaltung (TB 1982 Abs 50.18);
- (10) Gewährleistung einer personell ausreichend besetzten Betriebsprüfung als Voraussetzung für eine zeitnahe Überwachung des Abgabenaufkommens wegen der fehlenden Überprüfung der eingereichten Erklärungen im Bereich der Sofortbemessung (TB 1982 Abs 52.33, TB 1984 Abs 46.8);
- (11) Maßnahmen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung im Abgabewesen (TB 1983 Abs 48.35);
- (12) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den derzeit in Form eines freiwilligen Sozialaufwandes gewährten Zuschuß zum Mittagstisch (TB 1984 Abs 46.7);
- (13) Zuerkennung von Gefahrenzulagen an ausschließlich bei Innerlandszollämtern im Innen- oder Abfertigungsdienst verwendete Zollwachebeamte (TB 1985 Abs 32);
- (14) Erlassung einer allgemeinen Kanzleiordnung für die Finanzlandesdirektionen (TB 1980 Abs 46.42, TB 1984 Abs 46.31).

### a) Nachträge zu den Berichten aus den Vorjahren

#### Finanzlandesdirektion für Vorarlberg – Zollverwaltung

41.1 Der RH hat bei der Anschaffung eines Passagiermotorbootes für die Bodenseeüberwachung die Auswahl der Bootstypen ohne Zuziehung eines Sachverständigen beanstandet, zumal kurz nach der Indienststellung ein Maschinenschaden aufgetreten ist (TB 1986 Abs 41.8). Das BMF sagte nunmehr zu, bei ähnlichen Gelegenheiten künftig rechtzeitig ein Sachverständigenurteil einzuholen.



- 192 -

41.2.1 Zum Neubau der Zweigstelle Meiningen des Hauptzollamtes Feldkirch (TB 1986 Abs 41.9) teilte das BMF ergänzend mit, nach Inbetriebnahme des neuen Inselgebäudes für die Reisendenabfertigung Ende April 1988 seien noch für dieses Jahr Instandsetzungsarbeiten am bestehenden Zollamtsgebäude in Aussicht genommen. Die vom RH seinerzeit vorgeschlagene Containerlösung erachtete das BMF aus Kostengründen für unwirtschaftlich.

41.2.2 Der RH hielt dem entgegen, die Kosten der Container-Zwischenlösung hätten sich innerhalb der mittlerweile verstrichenen Zeit von etwa dreizehn Jahren längst bezahlt gemacht. Immerhin hätten derartige Container bei Umbauten anderer Bundesdienststellen wieder verwendet werden können.

41.3.1 Das BMF wies die Kritik des RH an der Vereinigung der Funktion eines Gruppenleiters des Hauptzollamtes Feldkirch mit der eines Leiters der Zweigstelle Tisis desselben Zollamtes in ein und derselben Person (TB 1986 Abs 41.10) neuerlich zurück. Seiner Ansicht nach wäre die dem Gruppenleiter obliegende Pflicht zur Koordination sowie zur Dienst- und Fachaufsicht nicht so sehr auf die Person des unterstellten Zweigstellenleiters bezogen, sondern gegenüber der Organisationseinheit als solcher wahrzunehmen.

41.3.2 Der RH wiederholte seine Bedenken wegen der Unmöglichkeit einer Wahrnehmung der Aufsichts- und Koordinationstätigkeit des Gruppenleiters gegenüber der von ihm in Personalunion geleiteten Organisationseinheit, zumal es sich bei dieser Zweigstelle um die größte des Hauptzollamtes Feldkirch handelte, und verblieb bei seiner Empfehlung.

41.4.1 Zu den Vorschlägen des RH, bei schwach beanspruchten Straßengrenzübergängen während bestimmter Nachtstunden die Dauerbesetzung durch fallweise mobile Kontrollen zu ersetzen (TB 1986 Abs 41.12), behielt das BMF weiterhin seine ablehnende Haltung bei und bezweifelte vor allem die Möglichkeit einer Personaleinsparung.

Entgegen der Ansicht des RH legte das BMF § 2 Abs 1 des Übertragungsgesetzes, BGBl Nr 220/1967, dahingehend aus, daß die Ausübung sicherheitsbehördlicher Grenzkontrolle durch Zollorgane an Grenzübergängen nur vom tatsächlichen Bestehen eines ebendort verrichteten Abfertigungsdienstes abhängig sei, nicht aber von einem tatsächlichen zollrechtlichen Kontrollbedarf.

41.4.2 Demgegenüber sah der RH eine Personaleinsatzminderung mittels Kräftekonzentration als durchaus möglich an, wie er dies auch schon aus Anlaß einer Querschnittsüberprüfung mehrerer FLDionen und des BMF hinsichtlich Organisation und Ausrüstung der Zollwache geäußert hatte (TB 1977 Abs 44.3 und 44.6). Das BMF ist damals den Empfehlungen des RH zu einem großen Teil gefolgt und hat dementsprechend eine verbesserte Wirksamkeit des Einsatzes von weniger Beamten erzielt.

Im übrigen ließ die Beantwortung einer 1986 gestellten parlamentarischen Anfrage durch das BMF durchaus – diesbezüglich in Übereinstimmung mit dem RH – den Vorrang zollrechtlicher Gesichtspunkte bei der Gestaltung der Grenzstreifendienste der Zollwache erkennen. Da dies wohl auch für den Abfertigungsdienst bei Grenzzollämtern gelten sollte, hielt der RH seine Empfehlungen aufrecht.

41.5.1 Die Empfehlungen des RH zur Gestaltung des Grenzstreifendienstes (TB 1986 Abs 41.4) führten zu einer neuerlichen Erörterung mit dem BMF über die Zweckmäßigkeit der bestehenden, sogenannten gemischten Zollwachabteilungen, deren Angehörige neben Abfertigungsdienst bei einem Grenzzollamt – soweit sich hierfür überhaupt Zeit erübrigt – auch Grenzstreifendienst zu versehen haben. Während das BMF bisher in dem vom RH vorgeschlagenen Wegfall der Zollwachabteilungen bei Grenzzollämtern grundsätzlich organisatorische Vorteile gesehen hatte, die allerdings wegen der damit verbundenen Beunruhigung der Zollwacheangehörigen nicht verwirklicht werden könnten, leugnete es das Bestehen eines allgemein gültigen Organisationsproblems dieser Art nunmehr überhaupt. Die Zuständigkeiten von Zollamtsvorstand einerseits und Zollwachabteilungsleiter andererseits seien klar abgegrenzt, so daß es zu wechselseitigen Beeinträchtigungen der einander überschneidenden Vorgesetztenverhältnisse kaum kommen könne. Allfällige Reibungsverluste seien auf "personelle Spannungen" und "bestimmte Gegebenheiten" zurückzuführen.

41.5.2 Der RH erwiderte, § 23 Abs 3 des Zollgesetzes 1955 ordne durchaus nicht alle dienstrechtlichen Fragen der Wachkörperangehörigen zweifelsfrei den beiden genannten Verantwortungsbereichen zu. Ein Organisationsmodell, das dem Behördenleiter in der Praxis nur mittelbare und beschränkte Einflußnahme auf die individuelle Dienstvorschrift eines Großteils seiner Mitarbeiter zugesteht, könne ihm zweifellos nicht die bestmögliche Verfügungsgewalt über den Personaleinsatz der beim Zollamt ein-



zusetzenden Zollwachebeamten bieten, für den er jedoch im Ergebnis durchaus verantwortlich gemacht wird.

Der RH erinnerte an Beispielsfälle aus früheren Gebarungsüberprüfungen, in denen Zollwachabteilungsleiter sogar in zweifelsfrei geregelte Zuständigkeitsbereiche von Zollamtsvorständen eingegriffen hatten (TB 1979 Abs 82.2 und TB 1980 Abs 43.9). Auch wenn dabei das Persönlichkeitsbild der beteiligten Funktionsträger eine Rolle gespielt haben mochte, lag die tatsächliche Ursache derartiger Unzukömmlichkeiten, deren Abstellung den vorgesetzten FLDionen meist nur mühsam gelang, in dem vom RH immer wieder kritisierten Organisationssystem selbst.

### Hauptzollamt Graz

42.1 Der RH hat die vom BMF verfügte pauschale Gewährung der Gefahrenzulage an die bei Innerlandszollämtern verwendeten Zollwachebeamten, soweit es sich nicht um Angehörige der Abteilungen für Strafsachen handelte, beanstandet, weil sie in Form und Inhalt gesetzlich nicht gedeckt war (TB 1985 Abs 32.27). Der Bundesminister für Finanzen hat durch Erlassung der im Einvernehmen mit dem (damaligen) Bundesminister im BKA ergangenen Verordnung vom 22. Juli 1986, BGBl Nr 416, die formellen Mängel zT beseitigt, jedoch entbehrt nach Ansicht des RH die mit dieser Verordnung aufrechterhaltene Zuerkennung der Gefahrenzulage an den eingangs umschriebenen Bezieherkreis in materiellrechtlicher Hinsicht nach wie vor einer gesetzlichen Grundlage (TB 1985 Abs 32.28).

42.2 Auf das Ersuchen des RH, ihm die Unterlagen über das vor Erlassung der erwähnten Verordnung aufgrund zwingender gesetzlicher Anordnung durchzuführende Ermittlungsverfahren zuzuleiten, teilte das BMF mit, das BKA habe "die betroffenen Ressortvertreter" – neben dem BMF waren auch das BMI und das BMJ wegen der zu ihnen ressortierenden Wachkörper befaßt – "im Beisein der Gewerkschaftsvertreter aufgefordert, auf der Basis der bisherigen Regelung einen Verordnungsentwurf vorzubereiten, und diesen dem BKA zu übersenden. Nach Genehmigung durch das BKA sollte jedes Ressort eine Pauschalierungsverordnung erlassen, was auch geschehen ist." Die Pauschalierung der Gefahrenzulage hätte somit ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens durch das BMF erfolgen müssen. Im übrigen sei die Einstellung der Zahlung der Gefahrenzulage an Zollwachebeamte, die im Innendienst verwendet werden, solange nicht durchführbar, als dies nicht auch bei den anderen Wachkörpern geschehe.

42.3 Der RH entgegnete, auch eine Aufforderung durch das BKA könne ohne jeden Zweifel den Bundesminister für Finanzen nicht von seiner Verpflichtung entbinden, beim Vollzug der Nebengebührenbestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 ausschließlich nach dem Gesetz vorzugehen.

42.4 Infolge Erlassung der eingangs erwähnten – nach Auffassung des RH gesetzlich nicht gedeckten – Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Pauschalierung der Gefahrenzulage für Zollwachebeamte dauert somit der dem Bund seit Jahren entstehende Vermögensnachteil weiterhin unverändert an, ohne daß sich angesichts der Haltung des BMF eine Beendigung dieses Zustandes auch nur abzeichnen würde.

### b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1987

#### Finanzlandesdirektion für Kärnten

*Die Finanzlandesdirektion für Kärnten erfüllte die ihr übertragenen Aufgaben im wesentlichen zufriedenstellend. Schwachstellen betrafen die Betriebsprüfung, die Abgabeneinhebung sowie die durch Personalmangel bedingte lange Bearbeitungsdauer der Rechtsmittel. Auch einige vom BMF großzügig verfügte Abschreibungen in Millionenhöhe sowie vom BMUJF zu vertretende mit einigen Verkehrsunternehmen abgeschlossene Verträge, die mit dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 unvereinbare Bestimmungen enthielten und den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zusätzlich belasteten, gaben Anlaß zur Kritik.*

#### Allgemeines

43.1 Im Frühjahr 1987 überprüfte der RH die Gebarung der Finanzlandesdirektion (FLD) für Kärnten mit Ausnahme der die Zollverwaltung betreffenden Gebarung. Die Erhebung der Bundesabgaben, die Anwendung der Monopolvorschriften und die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren erfolgten im Bereich der FLD für Kärnten, soweit nicht die Zollämter zuständig sind, durch fünf Finanzämter (FÄ) mit allge-



- 194 -

meinem Aufgabenkreis und das Finanzamt (FA) für Gebühren und Verkehrsteuern in Klagenfurt. Das Abgabenaufkommen dieser FÄ erreichte im Jahre 1986 rd 11 431 Mill S. Im Jahre 1986 betrug der Anteil der FLD für Kärnten an den gesamten öffentlichen Abgaben des Bundes 4,3 vH. Damit lag die FLD für Kärnten gemessen an der Höhe des Abgabenaufkommens im gesamten Bundesgebiet an vorletzter Stelle. Am 1. Jänner 1987 waren bei der FLD für Kärnten mit Ausnahme der Zollverwaltung 116 Bedienstete und bei den sechs FÄ 727 Bedienstete tätig. Der fällige Abgabenrückstand betrug am 31. Dezember 1986 bei den FÄ der FLD für Kärnten rd 979 Mill S, ds 8,4 vH der Vorschreibung, und lag damit über dem Bundesdurchschnitt von 8,1 vH.

#### **Verwaltungsaufwand**

**43.2.1** Die FLD für Kärnten bezog ua für den eigenen Bedarf 28 Stücke von Tageszeitungen sowie 34 Stücke des Amtsblattes der Österreichischen Finanzverwaltung (AÖFV) jeweils im Abonnement, während die sechs nachgeordneten FÄ ua 27 Stücke von Tageszeitungen, 14 Stücke von Bundesgesetzblättern (BGBl) und zahlreiche Stücke der Österreichischen Steuerzeitung (ÖStZ), davon allein 40 nur für die Mitarbeiter in den Veranlagungsabteilungen, jeweils im Abonnement bezogen.

**43.2.2** Der RH empfahl, nach Prüfung der Notwendigkeit der Abonnements deren Anzahl zu vermindern.

**43.2.3** Der Empfehlung des RH folgend wurden die Abonnements bereits ab 1. Jänner 1988 erheblich verringert.

#### **Innere Kontrolle**

**43.3.1** Die Zeiträume zwischen den einzelnen Geschäftsprüfungen der der FLD für Kärnten nachgeordneten FÄ betragen bis zu sechs Jahre. Kassenprüfungen wurden nicht bei allen FÄ der FLD jährlich durchgeführt.

**43.3.2** Der RH empfahl, im Interesse einer zeitnahen inneren Kontrolle die Prüfung der Finanzkassen alljährlich und Geschäftsprüfungen zumindest im dreijährigen Abstand durchzuführen.

**43.3.3** In ihrer Stellungnahme verwies die FLD auf die im Steuerlandesinspektorat erheblich über dem Durchschnitt liegende Personalfuktuation in den letzten zehn Jahren sowie auf die Zunahme des übrigen Arbeitsumfanges. Für die Überprüfung der Finanzkassen wurde eine Neuregelung für 1988 in Aussicht gestellt und bereits durchgeführt.

#### **Betriebsprüfung**

**43.4.1** Die Betriebsprüfer der der FLD für Kärnten nachgeordneten FÄ kontrollierten im Durchschnitt der Jahre 1984 bis 1986 jährlich 18 Mittelbetriebe und erreichten damit nicht den Bundesdurchschnitt. Auffallend war, daß die Betriebsprüfer der FÄ St. Veit an der Glan und Wolfsberg bezüglich ihrer Leistungen teilweise erheblich unter den an sich schon niedrigen Durchschnittswerten der FLD lagen. Weiters erbrachten einige Bedienstete der Groß-Betriebsprüfungsabteilung nur unterdurchschnittliche Leistungen.

**43.4.2** Der RH empfahl, insb den Ursachen der unzureichenden Leistung der Betriebsprüfer des FA St. Veit an der Glan nachzugehen, sowie die Betriebsprüfer mit minderer Arbeitsleistung an die allgemein erbrachten Arbeitsleistungen heranzuführen.

**43.4.3** Laut Stellungnahme der FLD seien meist erhebliche Krankenstände oder andere in der Person einzelner Prüfer gelegene Umstände die Ursachen von Minderleistungen gewesen. Außerdem stünden viele Prüfer erst in den Anfängen ihrer Laufbahn, so daß sie noch keine Spitzenleistungen erbringen hätten können.

**43.4.4** Der RH erwiderte, daß bundesweit viele erst verhältnismäßig kurze Zeit tätige Betriebsprüfer mangels entsprechender Erfahrung noch keine Spitzenleistungen erbringen, und empfahl der FLD, die Dienstaufsicht gegenüber Prüfern mit Minderleistungen aus den angeführten Gründen zu verstärken.

#### **Abgabeneinhebung**

**43.5.1** In den Jahren 1984 bis 1986 ergab sich bei der FLD für Kärnten nachstehende Entwicklung der Nettovorschreibung, Rückstände, Aussetzungen, Nachsichten und Löschungen.



- 195 -

	1984		1985		1986	
	in Mill S	vH	in Mill S	vH	in Mill S	vH
Nettovorschreibung	10 188,5		11 058,4		11 586,6	
Rückstand	1 149,0	11,3	1 262,8	11,4	1 418,5	12,2
hievon ausgesetzt	220,8	2,2	250,6	2,3	319,5	2,8
bereinigter Rückstand	928,2	9,1	1 012,3	9,2	1 099,0	9,5
fälliger Rückstand	783,9	7,7	830,5	7,5	979,1	8,4
hievon in						
Vollstreckung	574,5	5,6	601,8	5,4	723,8	6,2
Nachsichten	14,4	0,1	18,3	0,2	54,1	0,5
Löschungen	93,2	0,9	101,0	0,9	64,1	0,6
durch die Voll- streckung eingehobene Beträge	148,8	1,5	141,4	1,3	131,5	1,1

Die angeführten Hundertsätze lagen überwiegend über dem Bundesdurchschnitt. Auffallend waren die besonders ungünstige Entwicklung des Rückstandes sowie der ständig in Vollstreckung befindliche hohe Anteil der Nettovorschreibung bei den FÄ St. Veit an der Glan und Spittal an der Drau, außerdem der hohe Anteil der Aussetzungen an der Nettovorschreibung im Jahre 1986 beim FA Spittal an der Drau (4,7 vH) und der hohe Anteil der Löschungen in den Jahren 1984 und 1985 beim FA St Veit an der Glan (2,5 vH). Bemerkenswert war auch, daß im Jahre 1986 im Bereich der FLD für Kärnten bei rd 46 000 Vollstreckungsaufträgen rd 21 000 Vollstreckungshandlungen kein Ergebnis brachten, lediglich 37 Sicherstellungsaufträge ergingen, nur 369 Pfändungen und 1 505 Lohnpfändungen durchgeführt sowie in lediglich 103 Fällen Pfandrechteinverleibungen vorgenommen wurden.

43.5.2 Der RH erachtete die Abgabeneinbringung im Bereich der FLD für Kärnten für verbesserungsbedürftig und empfahl daher der FLD, eine Schwerpunktprüfung der Einbringungstätigkeit aller FÄ vorzunehmen und anschließend eine Dienstbesprechung zu Schulungszwecken abzuhalten. Die Lohn- und Forderungspfändungen wären zu verstärken, die Betriebsprüfungsabteilungen zur zeitgerechten Veranlassung von Sicherstellungsaufträgen anzuweisen und die ergebnislosen Vollstreckungshandlungen zu vermindern.

43.5.3 Laut Stellungnahme der FLD ist im Jahre 1988 eine neuerliche Schwerpunktprüfung der Einbringungstätigkeit bei allen FÄ beabsichtigt, um eine noch günstigere Rückstandsentwicklung zu erreichen, wobei der Abgabeneinbringung bei den FÄ St. Veit an der Glan und Spittal an der Drau besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden wird. Den übrigen Empfehlungen des RH ist die FLD im wesentlichen erlaßmäßig nachgekommen.

#### Bearbeitung von Rechtsmitteln

43.6.1 Wie eine Durchsicht der anhängigen Rechtsmittel ergab, waren am 31. Dezember 1986 zahlreiche Rechtsmittel unerledigt und erfolgte die Erledigung vielfach erst nach Ablauf von sechs Monaten. Vermeidbare zeitliche Verzögerungen ergaben sich infolge einer teils erheblich verspäteten Vorlage der Rechtsmittel an die FLD, infolge einer teilweise langen Ausfertigungsdauer der Berufungsentscheidungen sowie infolge einer ohne ersichtlichen Grund verzögerten Zustellung von Berufungsentscheidungen durch das FA für Gebühren und Verkehrsteuern in Klagenfurt.

43.6.2 Der RH empfahl, dafür zu sorgen, daß Rechtsmittel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen erledigt und die Ausfertigungsfristen wesentlich verkürzt werden. Weiters regte der RH an, die FÄ anzuweisen, Anträge der Abgabepflichtigen auf Entscheidung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz gem § 276 Abs 2 BAO unverzüglich zu bearbeiten und vorzulegen sowie schriftliche Erledigungen den Parteien ungesäumt zuzuleiten.

43.6.3 Die FLD begründete die Rückstände an unerledigten Rechtsmitteln mit der Zunahme der Zahl der vorgelegten Rechtsmittel und mit dem Mangel an geeignetem Personal.

#### Finanzstrafsachen

43.7.1 Das FA für Gebühren und Verkehrsteuern in Klagenfurt leitete als Finanzstrafbehörde erster Instanz im Jahre 1980 836 Strafverfahren ein und erledigte 821 Fälle. Bis zum Jahre 1986 verringerte sich die Straftätigkeit auf 24 Einleitungen und 21 Erledigungen.



- 196 -

43.7.2 Da dieser auffällige Rückgang der Straftätigkeit im Bereich der FLD für Kärnten nur bei diesem FA festzustellen war, empfahl der RH, dessen Ursachen zu erforschen und durch geeignete Maßnahmen für Abhilfe zu sorgen.

43.7.3 Die FLD führte den Rückgang der Straftätigkeit auf personelle Probleme zurück, die jedoch seit 1. Juli 1987 behoben sind.

#### **Bedarf an Betriebsprüfern**

43.8.1 Der RH hat wiederholt (ua TB 1984 Abs 46.8 sowie TB 1986 Abs 44.37 und 46.12) den Ist-Stand an Betriebsprüfern als nicht dem Bedarf entsprechend bezeichnet. Wie nunmehr bei der FLD für Kärnten erhoben wurde, fehlten zum Zeitpunkt der Gebärungsüberprüfung bei den Betriebsprüfungsabteilungen der FÄ 15 und bei der Groß-Betriebsprüfungsabteilung neun Betriebsprüfer. Dadurch konnten beispielsweise im Jahre 1986 von den vorhandenen 1 470 Großbetrieben nur 288 geprüft werden, was bei gleichbleibenden Verhältnissen einem Prüfungsturnus von rd fünf Jahren entspräche. Während aber im Bereich der FLD für Kärnten zum 1. Jänner 1987 der Ist-Stand den Bedarf an Betriebsprüfern zu 82 vH deckte, war der Bedarf bundesweit am 1. September 1986 nur zu 69 vH gedeckt.

43.8.2 Infolge des Mangels an Betriebsprüfern war eine zeitnahe Überwachung des Abgabenaufkommens nicht gewährleistet. Der RH empfahl daher, weiterhin für eine entsprechende personelle Ausstattung der Betriebsprüfung zu sorgen.

43.8.3 Laut Stellungnahme des BMF wird durch die ständig wachsende Arbeitsbelastung der Innendienstbereiche der FÄ bei gleichbleibendem Personalstand der geplante Vollausbau der Betriebsprüfung nicht nur verzögert, sondern tatsächlich verhindert. Es werde daher in Zukunft bei einer insgesamt zurückhaltenden Personalpolitik nur mit Mühe gelingen, den Stand der Betriebsprüfung zu halten.

43.8.4 Der RH erwiderte, er habe den zügigen Ausbau der Betriebsprüfung schon immer für eine unerläßliche Voraussetzung für eine aufkommensneutrale Einführung der Neuorganisation der Veranlagung und der Betriebsprüfung angesehen. Insb die zunächst ohne inhaltliche Überprüfung veranlagten Soforteingabefälle bedürften einer Nachkontrolle durch die Betriebsprüfung, was jedoch nur bei einer entsprechend stark besetzten Betriebsprüfung möglich wäre.

#### **Rückgang der Veranlagungstätigkeit**

43.9.1 Zu den Stichtagen 30. September und 31. Dezember 1986 sowie 31. März 1987 war sowohl bundesweit als auch im Bereich der FLD für Kärnten ein Rückgang der Veranlagungstätigkeit im Vergleich zu den Vorjahren festzustellen.

43.9.2 Da eine zügige Veranlagung für den Bundeshaushalt von wesentlicher Bedeutung ist, empfahl der RH, die Ursachen dieses Mangels zu ermitteln, sie zu beseitigen und zu versuchen, eine Beschleunigung der Veranlagung zu erreichen.

43.9.3 In den Stellungnahmen der FLD für Kärnten und des BMF wurden als Ursachen für den Rückgang der Veranlagungstätigkeit einerseits die im Rahmen der Veranlagung 1985 erfolgte Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens sowie die Hauptveranlagung der Vermögensteuer zum 1. Jänner 1986 und andererseits die Auswirkungen des Erkenntnisses des VfGH vom 14. März 1986, B 371/85-10 betreffend Zinsertragsteuer auf die Veranlagungen der Einkommensteuer der Jahre 1984 und 1985 angeführt. Im Jahre 1987 konnte der Veranlagungsfortgang wieder verbessert werden.

#### **Lohnsteuerangelegenheiten**

43.10.1 Die schon mehrfach vom RH beanstandete vom BMF verfügte Ausschreibung von Lohnsteuerkarten für Fußballspieler des Kadern der Österreichischen Nationalmannschaft (ua TB 1986 Abs 46.18), wodurch zwei (Erste) Lohnsteuerkarten vorlagen, bewirkte auch im Bereich der FLD für Kärnten, daß die einem Spieler vom Österreichischen Fußballbund in den Jahren 1983 und 1985 zugeflossenen Bezüge beim amtswegigen Jahresausgleich zunächst unberücksichtigt blieben.

43.10.2 Der RH hielt seine schon bisher geübte Kritik aufrecht und empfahl dem BMF erneut, von derartigen Ausnahmeregelungen Abstand zu nehmen. Die FLD für Kärnten sagte noch während der Gebärungsüberprüfung zu, die ergangenen Bescheide zu berichtigen.

43.10.3 Das BMF führte dazu aus, daß von der seinerzeitigen Stellungnahme nicht abgegangen werden könne. In diesen Fällen sei jedoch im Regelfall die Vornahme von amtswegigen Jahresausgleichen



sichergestellt. Laut Stellungnahme der FLD für Kärnten seien die fehlerhaften Bescheide betreffend Jahresausgleich bereits berichtigt worden.

43.10.4 Der RH erwiderte, daß aufgrund der bisherigen Handhabung die Durchführung des amtswegigen Jahresausgleiches nur bei Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gesichert ist, und verblieb bei seiner Empfehlung.

43.11.1 Das BMF wies die FLDionen für Oberösterreich, Tirol, Steiermark und Kärnten erlaßmäßig an, im Interesse der Erzielung einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise bei noch nicht abgeschlossenen Lohnsteuerprüfungen der Post- und Telegraphenverwaltung (PTV) Nebengebühren steuerlich zu pauschalieren. Anlässlich einer Besprechung mit Vertretern des RH brachte der Generaldirektor der PTV die angeblich vom BMF vertretene Meinung vor, daß die pauschale Nachversteuerung der Nebengebühren auch zukünftig bei der PTV zulässig sei.

43.11.2 Die erlaßmäßige Regelung entspricht der Bestimmung des § 86 Abs 2 EStG 1972. Da jedoch eine Pauschalierung der Lohnsteuer gem dem EStG 1972 nur im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung und dann nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, empfahl der RH dem BMF, im Zusammenwirken mit dem BMöWV für eine Besteuerung der Arbeitnehmer der PTV gem den Bestimmungen des EStG 1972 zu sorgen.

43.11.3 Nach der Stellungnahme des BMF haben bereits Gespräche mit der Generaldirektion der PTV zur Lösung dieses Problems stattgefunden. Weitere Gespräche sind vorgesehen.

#### **Abschreibung von Abgabenschuldigkeiten**

43.12.1 Einem Fußballverein im Bereich der FLD für Kärnten wurden im November 1986 fällige Abgabenschuldigkeiten an Lohnsteuer und Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleich in der Höhe von 1,5 Mill S gelöscht bzw hinsichtlich eines weiteren Rückstandes von 1,5 Mill S die Einbringung ausgesetzt, nachdem schon früher mehrfach Löschungen oder Nachsichten erfolgten. Das BMF wandte sich bisher gegen die Empfehlung des RH, die verantwortlichen Funktionäre dieser Vereine zur Haftung gem § 9 BAO heranzuziehen.

43.12.2 Die vor allem bei Fußballvereinen angetroffene Übung, den Spielern erhebliche Teile ihres Einkommens ohne die gesetzlichen Abzüge auszuzahlen und die aufgrund von Lohnsteuerprüfungen vorgeschriebenen Abgaben regelmäßig mit Zustimmung des BMF nachzusehen, führte schließlich zu einer im EStG 1972 nicht vorgesehenen Steuerbefreiung und somit zu einer ungleichen Behandlung der Abgabepflichtigen. Der RH empfahl daher dem BMF, vor der Gewährung von Löschungen oder Nachsichten die für die Unterlassung der Abfuhr von Abgaben verantwortlichen Funktionäre gem § 9 BAO zumindest mit zumutbaren Beträgen zur Haftung heranzuziehen.

43.12.3 Das BMF erklärte in seiner Stellungnahme, daß es nun bei einigen Sportvereinen versuchte, die Anregungen des RH zu verwirklichen.

43.13.1 Eine Bau-GesmbH errichtete für eine Büro- und Geschäftshaus-GesmbH (jeweils der gleiche Mehrheitsgesellschafter) ein von dieser in der Folge veräußertes Gebäude und stellte dafür rd 42,6 Mill S Umsatzsteuer in Rechnung, die entgegen dem Abzugsverbot gem § 12 Abs 3 UStG 1972 zu Unrecht als Vorsteuer geltend gemacht wurde. Das dadurch auf dem Abgabenkonto der Büro- und Geschäftshaus-GesmbH entstandene Guthaben diente auf Antrag des Mehrheitsgesellschafters zum Ausgleich der durch die Lieferung des Gebäudes entstandenen Umsatzsteuerschuld der Bau-GesmbH. Diese zu Unrecht geltend gemachte Vorsteuer wurde mit dem berichtigten Umsatzsteuerbescheid für das Jahr 1978 vom April 1981 wieder vorgeschrieben. Obwohl nur ein schriftliches Ersuchen des Mehrheitsgesellschafters vom März 1983 an das Amt der Kärntner Landesregierung um Unterstützung für ein beabsichtigtes Nachsichtsansuchen in der Höhe von 15 Mill S vorlag, und die FLD eine Nachsicht ablehnte, erteilte das BMF im Dezember 1983 zunächst fernmündlich die Weisung, mit einem noch im Jahre 1983 zuzustellenden Bescheid der Büro- und Geschäftshaus-GesmbH 15 Mill S nachzusehen.

Im Jänner 1985 legte die Bau-GesmbH dem FA Villach einen Vorschlag zu einem außergerichtlichen Ausgleich vor und begründete diesen mit Überschuldung. Zu diesem Zeitpunkt beliefen sich die Abgabenschuldigkeiten der GesmbH auf rd 70,5 Mill S, wovon auf Weisung des BMF rd 21 Mill S ausgesetzt waren. Obwohl die FLD für Kärnten berechnete Bedenken vorbrachte, erteilte das BMF im November 1985 die Weisung, von den ausgesetzten Abgaben rd 21 Mill S abzuschreiben, und begründete diese Maß-



- 198 -

nahme damit, daß sie gegenüber der Abwicklung eines Ausgleichsverfahrens für die Abgabenverwaltung günstiger sei.

43.13.2 Im ersten Fall wurde eine Unbilligkeit in der Einhebung weder behauptet oder nachgewiesen noch vom BMF seinen Entscheidungen zugrunde gelegt. Außer dem angeführten Schreiben lag auch kein bestimmter Antrag auf Nachsicht vor. Die Bau-GesmbH war nicht überschuldet, sondern hatte nur zu wenig flüssige Mittel. Es wurden weder ernste Einbringungsmaßnahmen versucht noch war die gegenwärtige und zukünftige Aussichtslosigkeit der Einbringung erwiesen. Der RH beanstandete daher die mangels gesetzlicher Voraussetzungen verfügbaren Abschreibungen im Ausmaß von insgesamt rd 36 Mill S.

43.13.3 Laut Stellungnahme des BMF sei neben der wirtschaftlichen Entwicklung des Abgaben- bzw Haftungsschuldners auch zu berücksichtigen gewesen, daß im Fall einer Insolvenz die Nichtfertigstellung bestimmter Bauvorhaben die öffentliche Hand ein Mehrfaches jenes Betrages hätte kosten können, als schließlich abgeschrieben wurde. Das BMF vermeinte zuletzt, das Interesse des Abgabengläubigers an der Erhaltung einer Steuerquelle, gepaart mit den Interessen einer anderen Gebietskörperschaft, hätte schließlich zu den vom RH beanstandeten Abschreibungsmaßnahmen geführt.

#### Familienlastenausgleich

43.14.1 Von den im Jahre 1984 mit 13 Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs über die Durchführung von Schülerfreifahrten nach § 30 f Abs 1 FLAG 1967 idgF neu abgeschlossenen Verträgen enthält der mit den Stadtwerken Klagenfurt abgeschlossene Vertrag die auch in andere Verträge aufgenommene Vereinbarung, daß die allenfalls in den Tarifbestimmungen für die Ausstellung der Fahrausweise vorgesehene Gebühr für das Schuljahr 1984/85 nur bis zu einem Höchstbetrag von 40 S als Teil des Fahrpreisersatzes anerkannt wird. Obwohl in den Tarifbestimmungen für den Autobuslinienbetrieb der Stadtwerke Klagenfurt-Verkehrsbetriebe eine Gebühr für die Ausstellung der Fahrausweise nicht vorgesehen ist, überwies die FLD für Kärnten neben dem Fahrpreisersatz vorerst ungeprüft bis Mai 1987 rd 989 700 S als Ersatz für beantragte Ausstellungsgebühren für Fahrausweise.

43.14.2 Nach § 30 f Abs 1 FLAG 1967 sind den Verkehrsunternehmen nur die im Tarif jeweils enthaltenen Fahrpreise für die Beförderung der Schüler zu ersetzen. Eine Gebühr für die Ausstellung der Fahrausweise ist gesetzlich nicht vorgesehen. Der RH bemängelte die gesetzlich nicht gedeckte Vorgangsweise und empfahl dem BMUJF, die im Jahre 1984 mit den Verkehrsunternehmen abgeschlossenen Verträge, soweit sie die angeführte Vereinbarung enthalten, zu kündigen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen neu abzuschließen. Weiters regte der RH an, die seit dem Schuljahr 1984/85 ausbezahlten Ausstellungsgebühren, soweit sie in den Tarifbestimmungen nicht vorgesehen sind, zurückzufordern.

43.14.3 Laut Stellungnahme des BMUJF sei die Aufnahme einer Ausfertigungsgebühr in die Verträge ein Zugeständnis gewesen, welches einem Kompromiß entsprochen hätte, um den Tarif für die Schülerfreifahrten möglichst niedrig zu halten. Eine Rücknahme dieses Zugeständnisses sei rechtlich nicht möglich und wirtschaftlich nicht gerechtfertigt. Es werde aber versucht werden, in Hinkunft Ausfertigungsgebühren aus dem Ausgleichsfonds für Familienbehilfen nicht mehr zu bezahlen. Allerdings wäre dann zu erwarten, daß diese entfallenden Einnahmen in verdeckter Weise in die Tarife eingebaut werden. Der Betrag von rd 989 700 S sei bereits zurückgezahlt worden.

43.14.4 Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht und verwies neuerlich auf die gesetzlichen Bestimmungen.

43.15 Weitere Beanstandungen von geringerer Bedeutung betrafen eine verzögerte und unvollständige Disziplinaranzeige, die Gewährung von Nachsichten ohne Zustimmung der FLD, unzulässige durchschnittliche Werbungskosten für Mitglieder des Orchesters eines Theaters sowie die Überprüfung von Jahresabschlüssen und Geschäftsberichten gemeinnütziger Bauvereinigungen durch die FLDionen.

#### Finanzlandesdirektion für Oberösterreich

*Bei der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich wurde ein Rückgang der der inneren Kontrolle dienenden Geschäftsprüfungen sowie der Arbeitsleistungen der Betriebsprüfer festgestellt. Weiters waren erhebliche, überwiegend durch Personalmangel bedingte Rückstände bei der Bearbeitung der Rechtsmittel, die Abgabeneinhebung sowie zahlreiche Mängel bei der Vergabe von Leistungen und bei der Sachverwaltung zu beanstanden. Auch einige, insb vom BMF in Millionenhöhe verfügte Nachsichten gaben Anlaß zur Kritik.*



### Allgemeines

44.1 Im September und Oktober 1987 überprüfte der RH die Gebarung der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich (FLD für OÖ) mit Ausnahme der die Zollverwaltung betreffenden Gebarung. Die Erhebung der Bundesabgaben, die Anwendung der Monopolvorschriften und die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren erfolgten im Bereich der FLD für OÖ, soweit nicht die Zollämter zuständig sind, durch 13 Finanzämter (FÄ) mit allgemeinem Aufgabenkreis, ein FA mit erweitertem Aufgabenkreis und das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Linz. Das Abgabenaufkommen dieser FÄ erreichte im Jahre 1986 rd 30 786 Mill S. Im Jahre 1986 betrug der Anteil der FLD für OÖ an den gesamten öffentlichen Abgaben des Bundes 13,2 vH. Die FLD für OÖ lag somit von den sieben FLDionen im Bundesgebiet, gemessen an der Höhe des Abgabenaufkommens, an zweiter Stelle. Am 1. Jänner 1987 waren bei der FLD für OÖ mit Ausnahme der Zollverwaltung 222 Bedienstete und bei den 15 FÄ 1 707 Bedienstete tätig. Der fällige Abgabenrückstand betrug am 31. Dezember 1986 bei den FÄ der FLD für OÖ rd 2 709 Mill S, ds 8,7 vH der Vorschreibung, und lag damit um 0,6 vH über dem Bundesdurchschnitt.

### Steuerlandesinspektorat

44.2.1 Ab dem Jahre 1983 ging die Anzahl der vom Steuerlandesinspektorat vorgenommenen Überprüfungen der Finanzkassen und Amtsinspektionen stark zurück.

44.2.2 Der RH empfahl, alle Finanzkassen jährlich zu überprüfen und bei Amtsinspektionen zumindest einen dreijährigen Prüfungsturnus anzustreben.

44.2.3 In ihrer Stellungnahme verwies die FLD auf die Zunahme des übrigen Arbeitsumfanges. Im Jahre 1987 konnten bereits wieder 11 und im Jahre 1988 sollten alle 15 Finanzkassen geprüft werden. Die FLD bemerkte abschließend, daß die Organisation und Durchführung der Steuerreform wiederum nur zu Lasten der Einschautätigkeit zu bewerkstelligen sein werden.

44.3.1 Während im Bereich der FLD für OÖ bei den Betriebsprüfungsabteilungen der Bedarf an Betriebsprüfern zum 1. September 1987 zu 81 vH und damit über dem Bundesdurchschnitt von rd 70 vH erfüllt war, lag bei der Groß-Betriebsprüfungsabteilung des FA Linz die Bedarfserfüllung nur bei 52 vH. Dadurch konnten im Jahre 1986 nur 580 der insgesamt 3 834 Großbetriebe geprüft werden, was bei gleichbleibenden Verhältnissen einem Prüfungsturnus von rd 6,5 Jahren entspräche.

44.3.2 Der RH empfahl daher, diese Organisationseinheit schrittweise zu verstärken.

44.3.3 Die FLD für OÖ sagte dies zu.

44.4.1 Wie ein Vergleich der Arbeitsleistungen im Bereich der Betriebsprüfung in OÖ für die Jahre 1980 und 1986 ergab, sind sowohl die Anzahl der geprüften Betriebe als auch die Mehrergebnisse je Prüfer im Durchschnitt zurückgegangen. Auffallend war, daß die mengenmäßige Arbeitsleistung der Betriebsprüfer der FÄ Linz, Steyr und Rohrbach im Jahre 1986 erheblich unter dem Durchschnitt der FLD für OÖ lag.

44.4.2 Der RH empfahl daher, die Ursachen der rückgängigen Arbeitsleistungen der Betriebsprüfer zu untersuchen und die Dienstaufsicht über die Betriebsprüfung zu verstärken.

44.4.3 Laut Stellungnahme der FLD seien viele ältere erfahrene Prüfer durch junge Prüfer ersetzt worden, die erst die nötigen Erfahrungen sammeln müßten. Bei den drei angeführten FÄ verursachten die Minderleistungen ua lange Krankenstände, Karenzurlaube, Gruppenleitervvertretungen und Personalvertretungsaufgaben. Bei den FÄ Linz und Rohrbach hätten bessere Mehrergebnisse die geringere Fallanzahl zT ausgeglichen. Beim FA Linz sei aufgrund der größeren Dichte an beratenden Berufen und der bei diesen auftretenden Wettbewerbslage die Verhandlungsführung zunehmend härter und unnachgiebiger geworden. Die FLD werde auf eine Verstärkung der Dienstaufsicht achten.

44.5.1 In einer mündlichen Anzeige an die Prüfungsabteilung Strafsachen des FA Linz vom Jänner 1983 wurden der Inhaber eines Pelzhauses und dessen angestellter Kürschnermeister beschuldigt, Schwarzgeschäfte getätigt zu haben. In einer an das BMF gerichteten anonymen Anzeige vom Oktober 1986 wurde der Inhaber des Pelzhauses neuerlich beschuldigt, seit Jahren an Stammkunden Pelzmäntel ohne Rechnung verkauft zu haben. Dieser Sachverhalt wäre schon im Frühjahr 1986 dem FA Linz



- 200 -

angezeigt worden. Laut Anzeige an das BMF hätte aber das FA nichts unternommen, weil der Vorstand des Amtes mit dem Geschäftsmann befreundet sei und ebenfalls für seine Frau einen Mantel ohne Rechnung gekauft hätte.

Tatsächlich ist die Prüfungsabteilung für Strafsachen nur beim Kürschnermeister tätig geworden und hat bei dessen Arbeitgeber entgegen ihrer ursprünglichen Absicht keinen Fahndungsakt angelegt und keinerlei diesbezüglichen Erhebungen durchgeführt. Die Betriebsprüfung prüfte beim Kürschnermeister die Jahre 1973 bis 1983, was zu einer beträchtlichen Abgabennachforderung führte, während beim Unternehmer nur die Jahre 1980 bis 1982 geprüft wurden, ohne daß Schwarzgeschäfte nachgewiesen wurden. Die nur für das Jahr 1981 durchgeführte Mengenrechnung ergab vorerst beträchtliche Fehlmengen. Eine nachträgliche Änderung bzw. Berichtigung dieser Mengenrechnung ließ sich aus den Arbeitsbögen nicht nachvollziehen.

Der Vorstand des FA Linz bestritt, einen Pelzmantel ohne Rechnung erworben zu haben. Eine Niederschrift oder ein Aktenvermerk über die Befragung des Vorstandes zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen war nicht aktenkundig. Ungeklärt blieb, ob der Vorstand des FA Linz mit dem Geschäftsmann befreundet ist und ob dem FA Linz bereits im Frühjahr 1986 eine diesbezügliche Anzeige zugeing.

44.5.2 Der RH empfahl, den durch die nachlässige Bearbeitung dieser Angelegenheit entstandenen Eindruck einer aufklärungsbedürftigen Vorgangsweise in Hinkunft durch sorgfältigere Erledigung einer angeordneten Untersuchung zu vermeiden.

44.5.3 Die FLD sagte zu, die Anregung in Hinkunft zu beachten.

### **Finanzstrafsachen**

#### *Erledigung von Berufungen*

44.6.1 Bei der Erledigung von Berufungen in Finanzstrafsachen kam es in mehreren Fällen zu beträchtlichen zeitlichen Verzögerungen. Die Ursachen dafür lagen ua darin, daß sowohl die Vorlage der Berufungen an den Vorsitzenden des Berufungssenates als auch die Anberaumung der Verhandlungen mit erheblicher Verspätung erfolgten. Weiters nahm in einigen Fällen die Ausfertigung der Berufungsentscheidung durch den Vorsitzenden des Berufungssenates unverhältnismäßig lange Zeit in Anspruch. Ein ab dem Jahre 1987 nicht mehr bestellter Vorsitzender übersandte im April 1987 die ihm im März 1985 vorgelegten Berufungen unerledigt an die FLD für OÖ. Bis zum Abschluß der Gebarungüberprüfung erfolgte keine weitere Zuteilung dieser Fälle.

44.6.2 Die Bestimmungen über die Entscheidungspflicht (§ 73 AVG und § 311 BAO) gelten grundsätzlich auch im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren. Überdies fördert eine zeitnahe Erledigung von eingebrachten Berufungen nicht nur das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und gesetzliche Verwaltung, sondern dient auch der Spezial- und Generalprävention. Der RH empfahl, bei der Erledigung von Berufungen jede unbegründete Verzögerung zu vermeiden.

44.6.3 Die FLD gab dem RH Maßnahmen zur Beschleunigung der Erledigung von Berufungen bekannt.

44.7.1 Während die FLD für OÖ als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz in den Jahren 1982 bis 1986 152 Berufungen erledigte, entschieden zwei Berufungssenate im gleichen Zeitraum in nur 11 Senatssitzungen 38 Berufungen. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen jährlichen Arbeitsleistung in den angeführten Jahren wären allein zur Erledigung der zum 31. Dezember 1986 27 unerledigten Senatsfälle mehr als drei Jahre sowie der zu diesem Stichtag 46 offenen Einzelfälle rd 18 Monate erforderlich.

44.7.2 Der RH empfahl, um einen rascheren Abbau der unerledigten Berufungen bemüht zu sein, wobei insb die Tätigkeit der Berufungssenate spürbar verstärkt werden müßte.

44.7.3 Laut Mitteilung der FLD für OÖ sollen die Rückstände durch eine vorübergehende personelle Verstärkung dieser Geschäftsabteilung in nächster Zukunft spürbar verringert werden.

#### *Gnadenrecht gem § 187 des Finanzstrafgesetzes*

44.8.1 Die FLD für OÖ bearbeitete in den Jahren 1982 bis 1986 114 Gnadenansuchen (ohne Zollstrafsachen) und gewährte in 72 Fällen eine Nachsicht. In einigen Fällen wurde die Geldstrafe nur aufgrund der ungünstigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Gnadenwerbers nachgesehen.



44.8.2 Nach der Rechtsprechung des VwGH stellt die Tatsache, daß jemand aus einer ungünstigen Vermögenslage heraus die verhängte Geldstrafe nicht bezahlen kann und deshalb eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten muß, für sich allein noch keinen gnadenwürdigen Grund dar. Der RH empfahl, das Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände sorgfältig zu prüfen und von einer Gnadenentscheidung allein aus finanziellen Schwierigkeiten abzusehen.

44.8.3 Laut Stellungnahme der FLD würden Gnadenentscheidungen nur wegen der schlechten Vermögenslage grundsätzlich nicht erlassen.

#### Rechtsmittelrückstände

44.9.1 In den Geschäftsabteilungen der FLD für OÖ, die Rechtsmittel zu bearbeiten haben, waren am 1. September 1987 1 478 Berufungen (ohne Finanzstrafsachen und Zollangelegenheiten), davon 1 066 länger als sechs Monate unerledigt.

Nach einer Mitteilung des BMF waren am 31. Dezember 1987 bei den FÄ und den FLDionen im gesamten Bundesgebiet rd 65 000 Rechtsmittel, davon rd 24 000 länger als sechs Monate unerledigt (Zählung nach Abgabesignalen).

44.9.2 Der RH hat in der Vergangenheit wiederholt die erheblichen und ständig steigenden Rechtsmittelrückstände in den Finanzlandesdirektionen beanstandet. (Entsprechende Hinweise auf Vorberichte sind in diesem TB als "Nicht verwirklichte Empfehlungen" im Verwaltungsbereich des BMF unter (2) angeführt.) Ein Teil der Berufungen wäre durch ein sorgfältigeres Arbeiten in der ersten Instanz vermeidbar. Einfachere und vor allem beständige Abgabengesetze würden weiters zahlreiche Berufungen vermeiden bzw eine raschere Erledigung von eingebrachten Berufungen ermöglichen.

Eine wesentliche Ursache für die hohen Rückstände sowie für die besorgniserregend große Zahl der schon länger als sechs Monate unerledigten Rechtsmittel ist jedoch das Fehlen einer beträchtlichen Anzahl von geeigneten Sachbearbeitern. Ein ständiger Personalwechsel in den einzelnen Geschäftsabteilungen wirkt sich weiters nachteilig auf die Anzahl der erledigten Berufungen aus. Der RH empfahl daher, für einen möglichst raschen Abbau des Rückstandes an offenen Berufungen zu sorgen, sowie die zukünftig eingehenden Rechtsmittel innerhalb von sechs Monaten zu erledigen. Dem BMF empfahl der RH neuerlich, die Voraussetzungen für die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von geeigneten Sachbearbeitern für die Bearbeitung und den Abbau der Rechtsmittelrückstände zu schaffen.

44.9.3 Die FLD sagte Bemühungen zu, der Empfehlung des RH nach Möglichkeit zu entsprechen. Infolge der zu geringen Personalausstattung der einzelnen Geschäftsabteilungen und des zunehmenden Arbeitsanfalles werde jedoch eine wesentliche Verringerung der gesamten Rückstände in der FLD in nächster Zukunft kaum möglich sein. Die Kürzung von Planstellen und Überstunden im Bereich der Finanzverwaltung werde sich auf den Abbau der Rückstände ungünstig auswirken.

Das BMF verwies in seiner Stellungnahme auf die einschränkende Personalpolitik, weshalb eine Konsolidierung derzeit kaum möglich sei.

44.9.4 Der RH erwiderte, die Anzahl der unerledigten Rechtsmittel steige laufend an. Der Säumnis der Entscheidungspflicht würden mit Ausnahme einer laufenden – zum Teil mangelhaften – statistischen Erfassung kaum wirksame Maßnahmen zum Abbau der Rückstände entgegengesetzt. Die derzeitige Lage bei der Rechtsmittelbearbeitung komme einer Rechtsverweigerung sehr nahe.

Das BMF hätte mit entsprechenden organisatorischen Maßnahmen, wie zB einer rascheren Entscheidung in Bagatellfällen, Einrichtung eines "Evidenzbüros" und sodann der Zusammenfassung gleichartiger Fälle, der vollen Nutzung der Textverarbeitung usw, an den Abbau der Rechtsmittelrückstände heranzugehen. Im Hinblick auf die steigende Tendenz der Rückstände wäre aber auch gleichzeitig eine gesetzliche Regelung ins Auge zu fassen, die eine einvernehmliche Berufungsentscheidung im Vergleichswege möglich mache, um dadurch eine raschere Erledigung erreichen zu können.

Die dringende Notwendigkeit zu handeln ergibt sich allein schon aus der laufenden Säumnis der Finanzverwaltung mit rd 24 000 Rechtsmitteln, die zum 31. Dezember 1987 schon länger als sechs Monate unerledigt waren. Wenn bloß ein geringer Hundertsatz der betroffenen Abgabepflichtigen mit einer Säumnisbeschwerde vorginge, würden die Rechtsmittelabteilungen der FLDionen und der VwGH lahmgelegt werden. Abgesehen davon, würde das den Bund mit wesentlichen Kosten belasten.



- 202 -

### Lohnsteuerangelegenheiten

44.10.1 Die Arbeitnehmer einer verstaatlichten Unternehmung erhielten im Rahmen der sogenannten "Sozialkoksaktion" vom Unternehmen selbst erzeugten Koks zu einem begünstigten Preis. Eine Besteuerung dieses Sachbezuges (Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Arbeitnehmer aufgewendeten Erwerbspreis und dem Mittelpreis des Verbrauchsortes) erfolgte jedoch nicht.

44.10.2 Da es sich beim begünstigten Preis für den Sozialkoks zweifelsfrei um einen Vorteil aus einem Dienstverhältnis handelt, bemängelte der RH die in der Vergangenheit unterbliebene Besteuerung dieses Sachbezuges.

44.10.3 Laut Stellungnahme der FLD sei diese Vorgangsweise bis Ende 1985 durch das BMF aus sozialpolitischen Erwägungen ausdrücklich genehmigt worden.

44.11.1 Die FLD für OÖ setzte mit Erlaß den Sachbezugswert für Strom für Bedienstete der Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die Zeit ab 1. Jänner 1987 mit 1,04 S/kWh fest, wobei ein Verbrauchsverhältnis von 10 vH Tagstrom und 90 vH Nachtstrom angenommen wurde.

44.11.2 Der RH bezweifelte die Wirklichkeitsnähe dieses Verhältnisses und empfahl, den Sachbezugswert anzuheben und diesen jährlich im AÖFV zu verlaublichen.

44.11.3 Die FLD wird die Empfehlung des RH ab 1. Jänner 1989 beachten.

44.12.1 Die schon anlässlich vorangegangener Gebarungsüberprüfungen durch den RH bemängelte, vom BMF verfügte Ausschreibung von Lohnsteuerkarten für Fußballspieler des Kaders der Österreichischen Nationalmannschaft (ua FLD für Kärnten), wodurch zwei (Erste) Lohnsteuerkarten vorlagen, führte auch im Bereich der FLD für OÖ dazu, daß von 14 Spielern, für die derartige Lohnsteuerkarten ausgeschrieben wurden, bisher nur zwei Spieler Einkünfte vom ÖBF erklärten.

44.12.2 Der RH empfahl dem BMF abermals, von derartigen Ausnahmeregelungen Abstand zu nehmen. Die FLD für OÖ wies die zuständigen FÄ in ihrem Bereich noch während der Gebarungsüberprüfung erlaßmäßig an, den angeführten Personenkreis steuerlich zu erfassen.

44.12.3 Laut Stellungnahme der FLD befolgten die FÄ diese Weisung. Das BMF gab dem RH bekannt, daß eine derartige Ausschreibung letztmalig für die Lohnsteuerkarten ab 1. Jänner 1982 erfolgt sei.

44.13.1 Mit Erlaß vom Juni 1987 setzte das BMF für das künstlerische Personal und die Orchestermitglieder von Sommerfestspielen pauschalierte Werbungskosten in Höhe von 540 S je Anwesenheitstag fest. Aufgrund einer Delegation gem § 71 Abs 1 BAO hatte in den genannten Fällen das FA Gmunden die Werbungskosten auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.

44.13.2 Der RH hielt seine schon wiederholt vorgebrachte Kritik an der Pauschalierung von Werbungskosten für Mitwirkende bei Festspielen (ua TB 1984 Abs 46.13) aufrecht und bezweifelte auch die Rechtmäßigkeit der Delegation an das FA Gmunden.

44.13.3 Laut Stellungnahme des BMF müsse dieses Problem nach Inkrafttreten der Steuerreform neu überdacht werden. Eine Delegation werde im neuen Lohnsteuerverfahren nicht mehr zweckmäßig sein und daher nicht mehr angeordnet werden.

44.14.1 Bestimmte Arbeitnehmer einer verstaatlichten Unternehmung erhielten aufgrund eines "Pkw-Vertrages" für die dienstliche Verwendung ihres privaten Pkw vom Unternehmen kostenlos eine bestimmte Menge Treibstoff. Mit Genehmigung des BMF setzte die FLD für OÖ für diese Arbeitnehmer erlaßmäßig monatliche Werbungskosten in Höhe von 2 590 S (ds geschätzte 700 km mal 3,70 S) fest, die grundsätzlich 12 mal im Jahr zu gewähren sind. Die FLD für OÖ verfügte weiters, daß der kostenlos zur Verfügung gestellte Treibstoff keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellt und somit auf die pauschalierten Werbungskosten nicht anzurechnen ist.

44.14.2 Der RH bemängelte den Erlaß, da er im Widerspruch zur Rechtslage steht, und empfahl, für eine der Rechtslage entsprechende Regelung zu sorgen.



44.14.3 Nach Ansicht des BMF sollte die vorgenommene Regelung sowohl für die Finanzverwaltung als auch das Unternehmen eine maximale Verwaltungsvereinfachung bewirken, jeden Mißbrauch oder sonstiges Fehlverhalten ausschließen und vom steuerlichen Ergebnis her den tatsächlichen Aufwendungen und Gegebenheiten am ehesten entsprechen.

44.14.4 Der RH erwiderte, nach Lehre und Rechtsprechung seien mit dem Kilometergeld sämtliche mit der Benützung des Kraftfahrzeuges zusammenhängenden Aufwendungen abgegolten, so daß der kostenlos zur Verfügung gestellte Treibstoff auf die Kilometergelder anzurechnen wäre.

44.15.1 Das BMF vertrat in einem Erlaß vom April 1985 ua die Auffassung, daß keine Bedenken bestehen, die von § 236 BAO geforderte Unbilligkeit dann als gegeben anzusehen, wenn infolge rückwirkender Erfassung zum amtswegigen Jahresausgleich Abgabennachforderungen für drei oder mehr Kalenderjahre innerhalb kürzerer Frist (drei Kalendermonate) bescheidmäßig zur Vorschreibung gelangten. In solchen Fällen kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers eine Teilnachsicht bis zu einem Drittel des Nachforderungsbetrages gewährt werden.

44.15.2 Da diese Weisung keinen Einzelfall betraf, stand sie im Widerspruch zur Bestimmung des § 236 BAO; der RH empfahl daher, diesen Erlaß mangels gesetzlicher Deckung zu widerrufen.

44.15.3 Laut Stellungnahme des BMF ließen die Bestimmungen des § 236 BAO und die hiezu ergangene Rechtsprechung die getroffene Regelung aus arbeitsökonomischen und verwaltungsvereinfachenden Erwägungen vertretbar erscheinen. Ein Widerruf des Erlasses erscheine dem BMF nicht mehr erforderlich, weil das BMF auf eine diesbezügliche Anfrage der FLD für OÖ schon konkret Bezug genommen habe.

44.15.4 Der RH hielt seine Kritik aufrecht und empfahl, die Unbilligkeit in jedem Einzelfall zu prüfen.

#### Vergabe von Leistungen und Sachenverwaltung

44.16.1 Bei der Vergabe von Leistungen durch die FLD für OÖ wurden vielfach die Vergabevorschriften nicht eingehalten. Bspw wurden Leistungen nur fallweise öffentlich ausgeschrieben, beschränkte Ausschreibungen oder die freihändige Vergabe waren hingegen die Regel.

44.16.2 Der RH empfahl der FLD für OÖ, die mit der Beschaffung von Amtserfordernissen betrauten Bediensteten entsprechend zu schulen und darauf zu achten, daß in Hinkunft alle die Beschaffung von Amtserfordernissen betreffenden Verwaltungsakte sorgfältig erledigt werden.

44.16.3 Die FLD sagte dies zu.

44.17.1 Bei der Inventar- und Materialverwaltung wurde eine Vielfalt von Mängeln festgestellt, die vor allem die Anlage, Form und Führung der Material- und Inventarkontoblätter sowie des Inventar-Kontenverzeichnisses betrafen. Es fehlten auch ein Standort- und ein Fremdinventar, vorgesehene Kontrollhandlungen sowie die Kennzeichnung der Gegenstände als Bundeseigentum. Die Buchhaltung stellte anlässlich der Arbeiten zum Ende des Finanzjahres 1986 fest, daß die zum 31. Dezember 1986 ausgewiesenen Buchwerte der von der FLD für OÖ verwalteten Anlagegüter nicht mit den in der Bestands- und Erfolgsverrechnung (BEV) enthaltenen Werten übereinstimmten. Die zuständige Geschäftsabteilung ist dem Ersuchen der Buchhaltung um Durchführung der entsprechenden Berichtungen bis zum Ende der Gebärungsüberprüfung nicht nachgekommen.

44.17.2 Der RH hat bereits anlässlich der letzten Überprüfung der Gebarung der FLD für OÖ die unzureichende Beachtung der Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung (RIM) beanstandet (TB 1980 Abs 45.25). Er empfahl daher dringend, die bestehenden Unstimmigkeiten in den Aufschreibungen der Inventarverwaltung zu beseitigen und in Hinkunft die Bestimmungen der RIM sorgfältig zu beachten, sowie darauf zu achten, daß der Zusammenhang zwischen der Jahresbestandsrechnung und dem Inventar hergestellt werden kann.

44.17.3 Die FLD gab dem RH die Beseitigung der festgestellten Mängel bekannt und sicherte die sorgfältige Beobachtung der einschlägigen Vorschriften zu.



- 204 -

44.18.1 Die in den Liegenschaftsbewertungsblättern zum 31. Dezember 1986 ausgewiesenen Buchwerte der von der FLD für OÖ verwalteten Liegenschaften stimmten zT nicht mit den in der BEV enthaltenen Buchwerten überein.

Weitere Mängel betrafen die Führung der Fahrtenbücher sowie die Führung des Inventars in der Amtsbibliothek.

44.18.2 Der RH beanstandete dies und empfahl, die wertmäßige Übereinstimmung zwischen dem Liegenschaftsverzeichnis und der BEV herzustellen, die Richtlinien für die Verwaltung von Bibliotheken zu beachten sowie die Fahrtenbücher ordnungsgemäß und im Durchschreibeverfahren zu führen.

44.18.3 Laut Stellungnahme der FLD seien die Buchwerte mit 31. Dezember 1987 in Übereinstimmung gebracht worden. Die übrigen Empfehlungen würden in Hinkunft beachtet werden.

44.19.1 Die FÄ Freistadt und Ried im Innkreis hatten zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung weder eine Fernverkehrs- noch eine Kundendienstsperr.

44.19.2 Der RH empfahl in Anbetracht ständig steigender Ausgaben für Fernmeldegebühren die Einrichtung derartiger Sperr.

44.19.3 Laut Mitteilung der FLD sei dies erst bei neu einzurichtenden Telefonanlagen bei den beiden FÄ möglich.

#### Abgabeneinhebung

44.20.1 In den Jahren 1984 bis 1986 stieg der Rückstand von 9 vH der Nettovorschreibung auf 9,9 vH. Die Nachsichten fielen im gleichen Zeitraum von 0,7 vH auf 0,2 vH, während die Löschungen von 0,3 vH auf 0,4 vH und die Aussetzungen von 0,5 vH auf 0,7 vH stiegen. Aus den Listen der Rückstandsfälle über 100 000 S, 200 000 S und 300 000 S ergab sich, daß zum 30. Juni 1987 1 948 Rückstandsfälle, ds 16 vH der zum 31. Dezember 1986 unerledigten 12 183 Vollstreckungsfälle in OÖ, mit einem Rückstand von 2 316 Mill S (hievon fällig 2 053 Mill S) 75 vH des Gesamtrückstandes in Höhe von 3 089 Mill S (hievon fällig 2 395 Mill S) ausmachten. Bei den FÄ Schärding, Gmunden und Kirchdorf an der Krens sowie beim FA für Gebühren und Verkehrssteuern lag der fällige Rückstand erheblich über dem Durchschnitt der FLD. Obwohl bei Inspektionen der Vollstreckungsstelle des FA Schärding jeweils schwerwiegende Mängel festgestellt wurden, blieb eine Ermahnung der Leiterin der Vollstreckungsstelle im Jahre 1982 die einzige disziplinarische Maßnahme.

Bemerkenswert ist, daß im Jahre 1986 im Bereich der FLD für OÖ bei rd 48 300 Vollstreckungsaufträgen rd 24 000 Vollstreckungshandlungen unergiebig waren und lediglich 36 Sicherstellungsaufträge ergingen. Besonders auffallend war der hohe Anteil der nicht angetroffenen Vollstreckungsschuldner, der mit 27,9 vH der erteilten Vollstreckungsaufträge wesentlich über dem Bundesdurchschnitt mit 18,6 vH lag. Bei der Abgabeneinhebung war die Dienstaufsicht durch die FLD infolge Arbeitsüberlastung bisher sehr mangelhaft.

44.20.2 Der RH empfahl, die Dienstaufsicht über die Vollstreckungsstellen durch vermehrte Inspektionen zu verstärken und die entsprechenden automatisierten Ausdrucke sowie Übersichten über den Arbeitsanfall der Vollstreckungsstellen zum Anlaß gezielter Maßnahmen zu machen.

44.20.3 Die FLD stimmte der Kritik des RH vollinhaltlich zu, gab aber zu bedenken, daß die Dienstaufsicht aus personellen Gründen kaum verbesserungsfähig sei. Den Vollstreckungsstellen werde jedoch schon bisher eine erhöhte Hilfestellung durch laufende Auskunftserteilung gewährt. Den angeführten bemängelten FÄ werde bei zukünftigen Inspektionen besonderes Augenmerk zugewendet werden.

#### Nachsichten

44.21.1 Mehrere von der FLD für OÖ verfügte Nachsichten waren zu beanstanden, weil eine Unbilligkeit nicht vorlag. In einem Fall ergab die Veranlagung zur Einkommen- und Gewerbesteuer für das Jahr 1983 eine hohe Nachforderung, weil die Vorauszahlungen zu niedrig festgesetzt waren. Ein anderer Nachsichtswerber bezog zwei entsprechend hohe Pensionen, die zumindest eine langfristige Abstattung des Rückstandes ermöglicht hätten. Zwei weitere Abgabenschuldner führten die treuhändig übernommene Umsatzsteuer nicht bzw nur teilweise an das FA ab.



Ebenso gewährte das BMF Nachsichten, ohne daß die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen vorlagen:

(1) Eine GesmbH meldete im November 1980 den Ausgleich an. Von den in der 1. Ausgleichstagsatzung festgestellten Verbindlichkeiten in Höhe von rd 210 Mill S entfielen rd 18 Mill S auf bevorrechtete Abgabeforderungen. Die Gesellschaft verpflichtete sich ua zur vollen Befriedigung der bevorrechteten Gläubiger und bot für die übrigen Gläubiger eine Quote von 40 vH an. Mit Beschluß des Kreisgerichtes Steyr vom April 1981 wurde der Ausgleich bestätigt und das Ausgleichsverfahren im Juni 1981 aufgehoben. Aufgrund mehrfacher Ansuchen gewährte das BMF im Dezember 1982 rd 3,8 Mill S und im Jänner 1985 weitere 3 Mill S Abgabennachsichten (ds 38 vH der im Ausgleich geltend gemachten bevorrechteten Abgabenschuldigkeiten).

(2) Eine Firmengruppe in OÖ vereinbarte im August 1981 mit ihren Gläubigern einen außergerichtlichen Ausgleich, wonach allgemein 40 vH der aushaftenden Verbindlichkeiten nachgelassen werden sollten. Das BMF stimmte im Dezember 1981 einer derartigen Sanierung grundsätzlich zu. Der Abgaberrückstand betrug zu diesem Zeitpunkt rd 43,1 Mill S. Im September 1981 wurden sämtliche Geschäftsbeteiligungen der Firmengruppe veräußert. Aufgrund eingebrachter Nachsichtsansuchen bewilligte das BMF im Dezember 1982 gegen Zahlung von 5 Mill S eine Teilnachsicht im Ausmaß von rd 41,6 Mill S (ds 65,4 vH des am 15. Juli 1982 aushaftenden Betrages in Höhe von rd 63,7 Mill S). Der Rückstand ergab sich überwiegend aus nicht entrichteter Umsatzsteuer. Im Juni 1987 schuldete die Firmengruppe Abgaben in Höhe von rd 110 Mill S.

(3) Eine bei einer Baufirma durchgeführte abgabenbehördliche Buch- und Betriebsprüfung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen der Jahre 1976 bis 1979 ergab Abgabennachforderungen in Höhe von 23,9 Mill S, die unbestritten blieben. In der Folge brachte die Firma ein Ansuchen um Teilnachsicht (6 Mill S) ein, das im wesentlichen mit der schlechtesten Konjunkturlage der österreichischen Bauwirtschaft seit dem Krieg begründet wurde. Obwohl die Firma hohe Gewinne erwirtschaftete und ein entsprechend hohes Vermögen besaß, verfügte das BMF im März 1983 eine Teilnachsicht in Höhe von 3 Mill S.

44.21.2 Der RH hat die vom BMF gewährten Nachsichten bemängelt, weil die GesmbH und die genannte Firmengruppe ihre Vereinbarungen zwar gegenüber anderen, nicht jedoch gegenüber der Finanzverwaltung einhielten. Die Firmengruppe verfügte außerdem über ausreichende Liquidität, während die Baufirma ein wirtschaftlich gefestigtes Unternehmen mit hohen Gewinnen und einem beträchtlichen Vermögen war. In den vorliegenden Fällen gewährte das BMF im Wege gesetzlich nicht gedeckter Billigkeitsmaßnahmen Subventionen bzw umging damit vom Gesetzgeber gewollte Rechtsfolgen. Die Anordnung von Abgabenabschreibungen ohne gesetzliche Deckung kommt jedoch einem Willkürakt gleich und widerspricht zudem dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Abgabepflichtigen. Der RH empfahl daher der FLD und dem BMF, in Hinkunft Abgabenschuldigkeiten nur bei Vorliegen der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen nachzusehen.

44.21.3 Der FLD erschien die Gewährung von Nachsichten ua deshalb zweckmäßig, weil in einzelnen Fällen nur langfristig eine wesentliche Rückstandsminderung möglich gewesen wäre. In anderen Fällen rechtfertigten nach Ansicht der FLD die besonderen Umstände des Einzelfalles eine Teilnachsicht, wobei die FLD nunmehr der Meinung war, daß bei der Nachsicht von Umsatzsteuer ein strengerer Maßstab hätte angelegt werden können. In letzter Zeit würden derartige Anträge jedoch sehr einschränkend behandelt.

Laut Stellungnahme des BMF seien die Nachsichten zum Teil aus Gründen der Erhaltung der Steuerquellen gewährt worden, wobei in einem Fall die Erhaltung von Arbeitsplätzen in einer Krisenregion in OÖ im Vordergrund gestanden sei. Das BMF werde aber künftig die Rechtsprechung des VwGH bei der Auslegung des § 236 BAO noch mehr beachten.

44.22.1 Im Mai 1985 schrieb das FA für Gebühren und Verkehrsteuern in Linz der Landeshauptstadt Linz Grunderwerbsteuer in Höhe von rd 4,2 Mill S vor, weil die Befreiungsbestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 für erworbene Grundstücke zur Errichtung eines zentralen Verwaltungsgebäudes durch Ablauf der Frist von acht Jahren nicht wirksam wurden. Auf Ansuchen bewilligte das BMF im September 1985 eine Nachsicht in Höhe von rd 2 Mill S.

44.22.2 Der RH bemängelte die gewährte Nachsicht, weil aus der Weisung des BMF nicht hervorgeht, welche Gründe es zu einer Nachsicht veranlaßten, und weil dadurch eine teilweise Steuerbefreiung für eine Gebietskörperschaft verfügt wurde.

44.22.3 Nach Ansicht des BMF wäre für ein Bauwerk in der Größenordnung des "Neuen Rathauses" in Linz-Urfahr die Frist von acht Jahren zu eng gezogen. Das BMF habe daher die Teilnachsicht von der



- 206 -

Grunderwerbsteuer in Anlehnung an die Rechtsprechung des VwGH gewährt, wonach die Bestimmung des § 236 BAO zur Beseitigung von steuerlichen Ergebnissen, die vom Gesetzgeber für den Einzelfall nicht vorgesehen waren, herangezogen werden könne.

44.22.4 Der RH erwiderte, die Frist von acht Jahren sei sicher ausreichend bemessen und im vorliegenden Fall lediglich eine Auswirkung der allgemeinen Rechtslage vorgelegen, die alle von diesem Gesetz erfaßten Abgabepflichtigen in gleicher Weise träfe. Der RH hielt daher seine Kritik aufrecht.

44.23.1 Für Kapitalzuschüsse an verstaatlichte Unternehmungen kam es zur Vorschreibung von Gesellschaftsteuer in Höhe von rd 691 Mill S. Auf Weisung des BMF wurden die einzelnen Abgabenschuldigkeiten in den Jahren 1981 bis 1987 zur Gänze nachgesehen. Die Nachsichtsansuchen waren im wesentlichen mit der schwierigen wirtschaftlichen Lage begründet.

44.23.2 Der RH bemängelte die vom BMF angeordneten Nachsichten, weil eine tatbestandsmäßige Unbilligkeit des Einzelfalles eben dann nicht gegeben ist, wenn lediglich eine Auswirkung der allgemeinen Rechtslage festzustellen ist, die alle von dem betreffenden Gesetz erfaßten Abgabepflichtigen in gleicher Weise treffen soll. Weiters nahm der Gesetzgeber die Entrichtung der Gesellschaftsteuer durch diese Unternehmungen offensichtlich bewußt in Kauf, da er es anlässlich der verschiedenen Änderungen des ÖIAG-Anleihegesetzes unterließ, die von diesem Gesetz betroffenen Unternehmungen von Gesetzes wegen von der Gesellschaftsteuer zu befreien.

44.23.3 Laut Stellungnahme des BMF hätte die in die Wege geleitete Sanierung der verstaatlichten Industrie ohne die gewährten Nachsichten die Republik Österreich zur Aufbringung noch weiterer finanzieller Mittel gezwungen, wodurch es insgesamt zu höheren Aufwendungen gekommen wäre, als die "Verluste" durch die Nachsichten betragen haben.

44.23.4 Der RH verblieb bei seiner Kritik, daß das BMF im Wege der Nachsicht gem § 236 BAO der verstaatlichten Industrie eine Subvention gewährte. Sollten derartige Kapitalzuschüsse keine weiteren steuerlichen Folgen haben, wären entsprechende Bestimmungen in die Gesetze, mit denen die Zuschüsse bewilligt werden, aufzunehmen.

44.24.1 Ein Antrag auf Eintragung eines Lohnsteuerfreibetrages für das Jahr 1985 wurde für einen Arbeitnehmer vom Betriebsrat beim örtlich unzuständigen FA eingereicht. Die Weiterleitung an das örtlich zuständige FA erfolgte erst nach dem 31. März 1986, so daß das FA den Antrag wegen Verspätung zurückwies. Obwohl das BMF zunächst die Ansicht vertrat, daß die Fristversäumnis allein für eine Billigkeitsmaßnahme nicht ausreichte, erteilte es im April 1987 die Weisung, die anteilige Lohnsteuer nachzusehen.

44.24.2 Der RH bemängelte die Nachsicht, da eine tatbestandsmäßige Unbilligkeit der Einhebung nicht vorlag. Der Nachsichtswerber wäre vielmehr auf die Möglichkeit hinzuweisen gewesen, gegenüber dem Betriebsrat den Zivilrechtsweg zu beschreiten.

44.24.3 Das BMF nahm nach seiner Stellungnahme in diesem Fall deshalb eine Unbilligkeit an, weil die wirtschaftliche Belastung in keinem Verhältnis zu jenen Nachteilen gestanden sei, die dem Abgabepflichtigen aus der Einbehaltung der Abgabe entstanden wären.

44.24.4 Der RH hielt seine Kritik aufrecht, weil es rechtlich nicht gedeckt ist, einem Abgabepflichtigen einen von einem anderen zugefügten Schaden im Wege der Nachsicht zu ersetzen. Der RH empfahl daher, derartige Nachsichtsansuchen in Zukunft unter Hinweis auf den Zivilrechtsweg abzuweisen.

#### Sonstige Feststellungen

44.25.1 Zum Zwecke der Dienstaufsicht, zur Überwachung des Arbeitsanfalles und zur Gewinnung statistischer Daten haben die FÄ zahlreiche, periodisch wiederkehrende, oft sehr umfangreiche Berichtsaufträge zu erfüllen. Diese Berichte betreffen Daten, die die FLDionen im eigenen Wirkungsbereich erfassen bzw auch solche, die sie über Auftrag verdichtet an das BMF weiterleiten. Bspw haben die FÄ der FLD für OÖ 40 und die FLD für OÖ gegenüber dem BMF 63 Berichtstermine im Jahr einzuhalten.

Neben diesen laufend wiederkehrenden Berichten forderte das BMF noch zahlreiche Berichte im Einzelfall an, wobei es sich meist um Berichte im Zusammenhang mit an den Bundesminister unmittelbar herangetragenen Anbringen handelte. Die beim BMF unmittelbar eingebrachten Anbringen führen infolge einer erlaßmäßig angeordneten beschleunigten Berichtspflicht der nachgeordneten Dienststellen zu einer ra-



scheren Erledigung als es bei einem Anbringen bei der zuständigen Unterbehörde der Fall wäre, weil bei diesen Behörden Anbringen üblicherweise in der Reihenfolge des Einlangens bearbeitet werden.

44.25.2 Da die Berichtstätigkeit zu einer erheblichen Belastung der damit befaßten Bediensteten führt, empfahl der RH, das derzeitige Berichtswesen kritisch zu durchleuchten und erforderliche Berichte – ausgenommen Einzelberichte – weitgehend mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung bzw des Büroautomationssystems zu erstellen. Weiters gab der RH zu bedenken, daß die im Einzelfall beschleunigt abverlangten Berichte zu einer erheblichen Belastung aller damit befaßten Bediensteten führen.

44.25.3 Das BMF nahm die Empfehlung des RH weitgehend zur Kenntnis und erklärte, bei den Einzelberichten handle es sich in der Regel um Dienstaufsichtsbeschwerden und an den Bundesminister unmittelbar gerichtete Beschwerden.

44.25.4 Der RH erwiderte, daß die Einzelberichte auch vielfach die Abgabeneinhebung betreffen, weil diesbezügliche Eingaben an das BMF oft in der Erwartung einer rascheren Erledigung gemacht werden.

44.26.1 Ein überaus steuerunehrlicher Abgabepflichtiger, der ua beim FA Ried im Innkreis in den Jahren 1985 und 1986 durch Abgabe unrichtiger Erklärungen Umsatzsteuergutschriften in Höhe von rd 325 000 S. erschlich, wandte sich im November 1985 und im Juni 1986 betreffend seiner anhängigen Rechtsmittel an den damaligen Staatssekretär im BMF. Gegenstand der Eingaben bzw der Rechtsmittel waren eine unrichtig vorgeschriebene Umsatzsteuer und die Nichtanerkennung eines Verlustvortrages. Mit persönlichem Schreiben des Staatssekretärs an den Antragsteller wurde die Löschung der zu Unrecht vorgeschriebenen 'Umsatzsteuer zugesagt sowie die Gewährung des Verlustabzuges unter bestimmten Voraussetzungen in Aussicht gestellt. Als das FA das infolge der Löschung entstandene Guthaben in Höhe von rd 176 000 S offensichtlich nicht sofort zurückzahlte, wandte sich der Abgabepflichtige im Oktober 1986 neuerlich an das BMF. Dieses erteilte im November 1986 die Weisung zur umgehenden Rückzahlung dieses Betrages, ohne vorher vom FA einen Bericht zu verlangen, in dem dieses berechnete Bedenken gegen die Rückzahlung vorbringen hätte können. Die im Jahre 1987 durchgeführte Betriebsprüfung deckte ua das steuerunehrliche Verhalten des Abgabepflichtigen auf.

44.26.2 Der RH bemängelte die Maßnahmen des BMF und empfahl, der Erledigung von Rechtsmitteln nicht durch Zusagen an den Berufungswerber vorzugreifen und den nachgeordneten Dienststellen aus Zweckmäßigkeitsgründen Gelegenheit zu geben, berechnete Bedenken gegen Weisungen des BMF vorzutragen.

44.26.3 Laut Stellungnahme des BMF werde in anhängige Rechtsmittelverfahren grundsätzlich nicht eingegriffen. Der Empfehlung des RH werde künftig Rechnung getragen werden.

44.27.1 Einer Verkehrsunternehmung wurde vom FA für Gebühren und Verkehrsteuern in Linz (FAG) die Pauschalierung der Kraftfahrzeugsteuer ab dem Jahre 1949 laufend mit Bescheid bewilligt und ua gestattet, für Stehzeiten und Reparaturen der Kraftfahrzeuge von der ermittelten Jahres-Kraftfahrzeugsteuer einen Pauschabstrich von 17 vH vorzunehmen.

44.27.2 Wenn auch das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 die Zuerkennung eines Pauschabstriches grundsätzlich ermöglicht, so widersprachen Art und Umfang der gewährten Begünstigung dem Grundsatz der gleichen Behandlung gleicher Sachverhalte, da ua auch die Transportunternehmungen wegen des Fahrverbotes für Lastkraftwagen am Wochenende entsprechende Stehzeiten hinnehmen müssen. Der RH empfahl daher, bei der Unternehmung eine Prüfung dahingehend vorzunehmen, ob die Voraussetzungen für einen Pauschabstrich dem Grunde und der Höhe nach noch vorliegen.

44.27.3 Dazu teilte die FLD mit, daß nach einer Prüfung der Unternehmung durch das FAG ab dem Steuerzeitraum 1987/88 die Kraftfahrzeugsteuer ohne Pauschabstrich festgesetzt wird.

44.28 Da die derzeitige Einhebungsform der Kraftfahrzeugsteuer in Verbindung mit der Verrechnung und Überwachung verhältnismäßig kostenaufwendig ist (bspw waren damit zum 1. Jänner 1986 bundesweit rd 194 Bedienstete beschäftigt), empfahl der RH dem BMF, langfristig eine Änderung der Einhebungsform dieser Steuer zu erwägen.



- 208 -

Da nach der Stellungnahme des BMF die Grundvoraussetzungen für ein automationsunterstütztes Verfahren noch fehlen, könnten die weiteren Vorarbeiten an diesem Projekt nur mittelfristig getätigt werden.

44.29 Weitere Beanstandungen von zT geringerer Bedeutung betrafen die zeitlichen Verzögerungen bei der Ausfertigung der Erkenntnisse durch Vorsitzende der Spruchsenate, bei der Vorlage von Rechtsmitteln an die FLD und bei der Erledigung von Eingaben an die FLD, den unwirtschaftlichen Betrieb einiger Dienstkraftfahrzeuge, die hohen Rückstände einiger äußerst zahlungsunwilliger freiberuflicher Abgabepflichtiger, die Gewährung von Nachsichten ohne Zustimmung der FLD bzw des BMF sowie die unzulässige Eröffnung von in der BAO nicht vorgesehenen Sonderkonten durch das BMF.

c) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiete der  
Finanzverwaltung

**Abgabenrückstände, Abschreibungen von Abgabenschuldigkeiten 1987**

45.1 Nach den Ausdrucken des Bundesrechenamtes zur automationsunterstützten Haushalts- und Abgabenverrechnung betragen die auf Abgabekonten ausgewiesenen Rückstände an öffentlichen Abgaben (Kap 52) zum Ende des Jahres 1987 insgesamt 37 933,1 Mill S. Sie waren gegenüber dem Vorjahr um 4 280,6 Mill S oder 12,7 vH höher. Diesen Abgabenrückständen standen Ende 1987 auf Abgabekonten ausgewiesene Guthaben von 7 106,1 Mill S gegenüber, so daß mit 31. Dezember 1987 aus dieser Abgabengebarung Nettorückstände von 30 827 Mill S verblieben. Diese Nettorückstände waren um 4 940,6 Mill S oder 19,1 vH höher als im Vorjahr. Die Nettorückstände betragen im Verhältnis zu den Brutto-Einnahmen beim Kap 52 im Jahre 1987 von 356 307,1 Mill S demnach 8,7 vH.

45.2 Die auf Abgabekonten ausgewiesenen Rückstände von 37 933,1 Mill S gliederten sich in fällige Rückstände von 34 975,2 Mill S, die im Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1987 als fällige Forderungen bei den haushaltmäßigen Einnahmen (Tabelle A.1.3 und Tabelle A.3.5.1) nachgewiesen wurden, und in nichtfällige Rückstände von 2 957,9 Mill S. Die Abgabenrückstände gliederten sich nach Abgabenarten und Fälligkeit wie folgt:



- 209 -

## Abgabenrückstände Ende 1987 (Kap 52)

Abgabenart	fällig			nicht fällig			Summe	
	Mill S	vH	vH	Mill S	vH	vH	Mill S	vH
Einkommen- und Vermögensteuern	10 767,2 <sup>1)</sup>	28,4	(30,8)	2 477,7	6,6	(83,8)	13 244,9	35,0
Umsatzsteuern	20 339,2	53,6	(58,2)	47,7	0,2	(1,6)	20 386,9	53,8
Einfuhrabgaben	960,7	2,5	(2,8)	-	-	-	960,7	2,5
Verbrauchssteuern	573,2	1,5	(1,6)	5,3	-	(0,2)	578,5	1,5
Stempel- und Rechtsgebühren	87,3	0,2	(0,2)	47,4	0,1	(1,6)	134,7	0,3
Verkehrssteuern	604,5	1,6	(1,7)	313,8	0,8	(10,6)	918,3	2,4
Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben	1 643,1	4,3	(4,7)	66,0	0,2	(2,2)	1 709,1	4,5
<b>Summe (Kap 52)</b>	<b>34 975,2</b>	<b>92,1</b>	<b>(100,0)</b>	<b>2 957,9</b>	<b>7,9</b>	<b>(100,0)</b>	<b>37 933,1</b>	<b>100,0</b>
davon wurden verrechnet: auf automatisierten Konten der Finanzämter	26 864,0	70,8		2 495,4	6,6		29 359,4	77,4
und der Zollämter	7 500,9 <sup>2)</sup>	19,8		-	-		7 500,9	19,8
<b>Summe</b>	<b>34 364,9</b>	<b>90,6</b>		<b>2 495,4</b>	<b>6,6</b>		<b>36 860,3</b>	<b>97,2</b>
auf nicht oder teilweise automatisierten Konten	610,3	1,5		462,5	1,3		1 072,8	2,8
<b>Summe (Kap 52)</b>	<b>34 975,2</b>	<b>92,1</b>		<b>2 957,9</b>	<b>7,9</b>		<b>37 933,1</b>	<b>100,0</b>

1) Von den fälligen Einkommen- und Vermögensteuern entfielen auf:

	Mill S	vH	Abgabeneinnahmen Mill S	Rückstand vH der Abgabeneinnahmen
veranlagte Einkommensteuer .....	5 551,9	51,6	25 483,1	21,8
Lohnsteuer .....	1 661,2	15,4	97 700,3	1,7
Körperschaftsteuer .....	1 357,0	12,6	10 188,2	13,3
Gewerbe- und Bundesgewerbesteuer .....	1 483,8	13,8	11 370,7	13,0
übrige Einkommen- und Vermögensteuern .....	713,3	6,6	15 565,6	4,6
<b>Summe (Titel 520 und 521)</b>	<b>10 767,2</b>	<b>100,0</b>	<b>160 307,9</b>	<b>6,7</b>

2) Von den auf automatisierten Konten der Zollämter verrechneten fälligen Abgabenrückständen (7 500,9 Mill S) entfallen 6 065,1 Mill S auf Eingangsabgaben mit noch offener generell hinausgeschobener Zahlungsfrist gem § 175 des Zollgesetzes 1955.



- 210 -

45.3 Von den Ende 1987 fälligen Abgabenrückständen auf automatisierten Konten in Höhe von 34 364,9 Mill S entfielen auf Abgabenrückstände,

	Summe		Finanzämter	Zollämter
	Mill S	vH	Mill S	Mill S
für die Zahlungserleichterungen bewilligt waren .....	2 613,7	7,6	2 590,9	22,8
für die Ansuchen um Zahlungserleichterung vorlagen .....	2 138,7	6,2	2 136,3	2,4
deren Einbringung ausgesetzt wurde .....	4 960,3	14,4	4 944,2	16,1
deren Einhebung ausgesetzt wurde .....	7 699,9	22,4	7 699,9	—
von Eingangsabgaben mit noch offener generell hinausgeschobener Zahlungsfrist (§ 175 Abs 3 und 4 des Zollgesetzes 1955).....	6 065,1	17,7	-	6 065,1
auf sonstige Rückstände.....	10 887,2	31,7	9 492,7	1 394,5
<b>Summe .....</b>	<b>34 364,9</b>	<b>100,0</b>	<b>26 864,0</b>	<b>7 500,9</b>
hievon befanden sich in Vollstreckung .....	18 059,5	52,6	16 712,2	1 347,3

45.4 Die Rückstände an öffentlichen Abgaben (Kap 52) in den Jahren 1978 bis 1987 entwickelten sich wie folgt:

Jahr	Brutto-Einnahmen Mill S	Brutto-rück- stände Mill S	Brutto- rück- stände fällig Mill S	Brutto- rück- stände nicht fällig Mill S	Netto- rück- stände Mill S	Änderungen gegenüber dem Vorjahr			Verhältnis der Netto- rückstände zu den Brutto- Ein- nahmen vH
						Brutto- Ein- nahmen vH	Brutto- rück- stände vH	Netto- rück- stände vH	
1978...	201 031,7	12 956,3	10 995,0	1 961,3	8 678,0	+ 11,5	+ 11,5	+ 9,8	4,3
1979...	218 044,7	14 491,1	12 670,4	1 820,7	10 064,9	+ 8,5	+ 11,8	+16,0	4,6
1980...	235 677,7	16 241,1	14 117,8	2 123,3	11 307,4	+ 8,1	+ 12,1	+12,3	4,8
1981...	260 118,3	18 496,3	16 498,4	1 997,9	13 719,2	+10,4	+ 13,9	+21,3	5,3
1982...	267 723,3	22 368,6	19 686,1	2 682,5	17 170,8	+ 2,9	+ 20,9	+25,2	6,4
1983...	281 773,0	24 400,4	21 874,0	2 526,4	19 226,8	+ 5,2	+ 9,1	+12,0	6,8
1984...	313 265,4	27 019,1	24 391,9	2 627,2	20 027,8	+11,2	+ 10,7	+ 4,2	6,4
1985...	336 684,0	31 221,2	28 244,1	2 977,1	24 864,7	+ 7,5	+ 15,6	+24,2	7,4
1986...	352 129,2	33 652,5	30 697,2	2 955,3	25 886,4	+ 4,6	+ 7,8	+ 4,1	7,4
1987...	356 307,1	37 933,1	34 975,2	2 957,9	30 827,0	+ 1,2	+ 12,7	+19,1	8,7



- 211 -

**45.5** Die fälligen Abgabenrückstände zeigten in näherer Aufgliederung nach Abgabenarten (Kap 52) für die Jahre 1978 bis 1987 folgende Entwicklung:

Jahr	Einkommen- und Vermögen- steuern	Umsatz- steuern	Einfuhr- abgaben	Verbrauch- steuern	Stempel- und Rechtsge- bühren	Verkehr- steuern	Nebenan- sprüche und Rest- eingänge weggefallener Abgaben	Summe Kap 52
Mill S								
1978...	3 741,3	5 770,5	500,4	210,9	48,0	208,0	515,9	10 995,0
1979...	4 112,0	6 561,0	626,9	375,3	72,4	332,2	590,6	12 670,4
1980...	4 778,8	7 423,4	531,0	296,7	87,1	329,3	671,4	14 117,7
1981...	5 657,3	8 705,2	535,5	284,7	93,6	419,6	802,2	16 498,1
1982...	6 672,3	10 360,0	683,8	468,2	91,8	448,9	961,1	19 686,1
1983...	7 234,9	11 628,0	722,2	482,8	144,7	567,9	1 093,5	21 874,0
1984...	7 849,2	13 094,6	707,0	566,9	191,8	760,6	1 221,8	24 391,9
1985...	9 354,6	15 291,0	797,5	548,1	177,2	737,9	1 337,8	28 244,1
1986...	9 886,8	16 989,1	767,6	478,5	210,3	868,9	1 496,0	30 697,2
1987...	10 767,2	20 339,2	960,7	573,2	87,3	604,5	1 643,1	34 975,2

**45.6** Die von den Finanzämtern im Jahre 1987 gem den §§ 235 und 236 der Bundesabgabenordnung verfügbaren Abschreibungen von Abgabenschuldigkeiten erhöhten sich gegenüber dem Jahre 1986 um 687,2 Mill S oder 41 vH auf 2 363,6 Mill S. Davon wurden 1 296,3 Mill S (54,8 vH) wegen absoluter Uneinbringlichkeit gelöscht und 1 067,3 Mill S (45,2 vH) aus Billigkeitsgründen nachgesehen. Im Vergleich zum Jahre 1986 haben die Löschungen um 210,8 Mill S, die Nachsichten hingegen um 476,4 Mill S zugenommen. Bezogen auf die Brutto-Gesamteinnahmen beim Kap 52 (356 307,1 Mill S) beliefen sich diese Abschreibungen (Löschungen und Nachsichten) im Jahre 1987 auf 0,66 vH.

#### Dienstenthebung eines Beamten des Hauptzollamtes Wien

**46.1** Der RH hat bereits vor zwei Jahren über eine durch Verdacht des Verbrechens des Amtsmissbrauches (§ 302 StGB) begründete, seit April 1981 andauernde Suspendierung eines Zollwachebeamten vom Dienst berichtet (TB 1985 Abs 36). Der OGH klärte nunmehr mit Urteil vom 9. Feber 1988 endgültig, daß die dem Angeklagten zur Last gelegte Handlungsweise – Versehen von unausgefüllten Formularen von Ausfuhrbescheinigungen für Umsatzsteuerzwecke mit zollamtlichen Abfertigungsstempeln und Weiterverkauf dieser Blankobestätigungen – das Verbrechen des Amtsmissbrauches und nicht bloß Vergehen im Sinne der §§ 224, 227 StGB darstellt.

**46.2** Trotzdem kann das ruhende Disziplinarverfahren gegen den Zollwachebeamten noch immer nicht fortgesetzt werden, weil er zusätzlich im Verdacht steht, durch Manipulation von finanzstrafrechtlichen Untersuchungsergebnissen weitere amtsmissbräuchliche Handlungen gesetzt zu haben. Die diesbezügliche Anklageschrift wurde von der Staatsanwaltschaft Wien zwar im Dezember 1987 eingebracht, doch kann eine Hauptverhandlung erst dann anberaumt werden, wenn ein für diesen Prozeß präjudizielles gerichtliches Strafverfahren gegen die vom betreffenden Zollwachebeamten durch verfälschte Ermittlungsergebnisse Begünstigten rechtskräftig abgeschlossen ist.

Der verlorene Gehaltsaufwand für den suspendierten Zollwachebeamten beläuft sich mittlerweile bis einschl August 1988 auf insgesamt brutto rd 1 192 000 S bzw netto rd 732 000 S.



- 212 -

Obwohl seitens des BMJ Schritte gesetzt wurden, um für seinen Bereich die Verfahrensdauer nach Möglichkeit abzukürzen, steht die endgültige gerichtliche Abklärung aller dem betreffenden Zollwachebeamten zur Last gelegten strafbaren Handlungen auch nach nunmehr sieben Jahren gerichtlicher Befassung noch immer aus.

46.3 Ohne in die Strafrechtspflege durch unabhängige Gerichte eingreifen zu wollen, fühlte sich der RH verpflichtet, neuerlich diesen Sachverhalt aufzuzeigen, weil nach der bestehenden Rechtslage dienstrechtlich nicht zu vermeidende, gebahrungswirksame Suspendierungsmaßnahmen in Fällen dieser Art dem Einfluß der Dienstbehörde weitgehend entzogen sind.

#### d) Finanzschuld

### Finanzschuldengebarung 1987

#### Überwachung der Kreditoperationen

47.1 Im Rahmen der ihm gem § 10 RHG 1948 auferlegten Kontrolle der Finanzschuldengebarung des Bundes überprüfte der RH die vom Bundesminister für Finanzen im Jahre 1987 durchgeführten Kreditoperationen, die in der folgenden Übersicht aufgliedert werden, auf ihre Gesetzmäßigkeit und die ordnungsgemäße Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld.

Soweit den Bund verpflichtende Schuldurkunden ausgestellt wurden, vollzogen der Präsident – bzw bei seiner Verhinderung gem Art 124 Abs 1 B-VG der Vizepräsident – des RH die erforderliche Gegenzeichnung.

47.2 An Kreditoperationen gem Art VIII Abs 1 BFG 1987 (zur Finanzierung des Budgetabganges) waren zu verzeichnen:



- 213 -

Anzahl der Kredite u Begebungsform	Gesamtnominale in öS	Laufzeit in Jahren von - bis	Zinssatz in vH von - bis	jährl Gesamtbelastung gem BFG 1987 in vH von - bis
im Inland				
7 Anleihen	17 500 000 000,--	8 - 14	6,5 - 7,0	6,7397 - 7,28199
2 Prämienbundesobligationen	600 000 000,--	10 - 15	(nur Aufgeld)	6,88345 - 7,13366
18 Bundesobligationen	27 790 000 000,--	8 - 10	6,5 - 6,75	6,5 - 6,92738
2 Bundesschatzscheine	5 000 000 000,--	0,25 - 3	2,25 - 4,8125	2,3018 - 5,06221
2 Darlehen von Vers-Anstalten	8 300 000 000,--	12,825 - 21,825	7,5 - 7,75	7,5069 - 7,74606
18 Bankendarlehen	35 648 742 239,--	12 - 30	7,0 - 7,75	7,0 - 7,75
Summe Inland	94 838 742 239,--			
im Ausland				
4 Anleihen (mit SWAP-Vertrag)	9 776 052 042,50	5 - 20	5,375 - 14,25	5,85948 - 14,32339
1 Schuldverschreibung	1 662 800 000,--	10	4,625	4,9719
2 Darlehen	2 184 398 000,--	9,75 - 25	5,2 - 6,2	5,61071 - 6,3479
Summe Ausland	13 623 250 042,50			
Gesamtsumme	108 461 992 281,50			



- 214 -

**47.3** Der Kreditrahmen gem Art VIII Abs 2 Z 1 BFG 1987 (zur vorübergehenden Kassenstärkung) wurde wie folgt ausgenützt:

Anzahl der Kredite und Begebungsform	Gesamtnominale in öS	Laufzeit in Tagen von - bis	Zinssatz in vH von - bis
3 Bundesschatzscheine - Inland	2 850 000 000,--	89 - 90	2,25
5 Buchkredite - Ausland (teilw. mit SWAP-Ver- trag)	6 477 796 570,--	67 - 184	4,3975 - 5,2
<b>Gesamtsumme</b>	<b>9 327 796 570,--</b>		

Insgesamt war für kurzfristige Verpflichtungen zur vorübergehenden Kassenstärkung im Finanzjahr 1987 ein Höchstbetrag von 16,7 Mrd festgelegt. Die Laufzeit der nach dieser Ermächtigung aufgenommenen Kredite war mit 31. Dezember 1987 begrenzt; die bis zu diesem Zeitpunkt nicht getilgten Kredite waren dem Kreditrahmen gem Art VIII Abs 1 BFG 1987 anzurechnen.

Der höchste Stand aus diesen Verpflichtungen erreichte rd 5 806 Mill S und blieb damit weit unter der vorgesehenen Höchstgrenze.

**47.4** Die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) hat dem Bund zur Einlösung von Bundesschatzscheinen, welche zum Zwecke des Erlages der österreichischen Quote bei internationalen Finanzinstitutionen gem § 1 des dritten Schatzscheinggesetzes 1948, BGBl Nr 159, begeben wurden, aufgrund des in der Anlage zum Bundesgesetz vom 22. Feber 1979, BGBl Nr 97, enthaltenen Übereinkommens zwischen dem BMF und der OeNB weitere mit 2 vH verzinsliche Kredite in Höhe von rd 614 Mill S gewährt.

#### **Gesamtüberblick über die Neuaufnahme von Schulden im Jahre 1987 und Schuldenstand zum 31. Dezember 1987**

**47.5** Der Bundesminister für Finanzen hat die ihm erteilten gesetzlichen Ermächtigungen zur Durchführung von Kreditoperationen – abgesehen von solchen zur Kassenstärkung, die vor Ablauf des Finanzjahres 1987 zu tilgen waren – auf dem inländischen und ausländischen Kapitalmarkt in nachstehend angeführtem Umfang ausgenützt:



- 215 -

Ermächtigung	Betrag der Ermächtigung in Mill öS	ausgenützter Betrag	Rest
Art VIII Abs 1 BFG 1987	111 051	108 462	2 589
Erhöhung des Limits durch Ausübung der Ermächtigung gem Art III Abs 1 Z 1 BFG 1987	(2 982) <sup>1)</sup>	-	-
Erhöhung des Limits durch Ausübung der Ermächtigung gem Art III Abs 1 Z 2 BFG 1987	(1 691) <sup>1)</sup>	-	-
Erhöhung des Limits durch Ausübung der Ermächtigung gem Art III Abs 5 BFG 1987	(11 963) <sup>1)</sup>	-	-
Erhöhung des Limits durch Ausübung der Ermächtigung gem Art III Abs 2 BFG 1987	(2 000) <sup>1)</sup>	-	-
Erhöhung des Limits durch Ausübung der Ermächtigung gem Art III Abs 3 BFG 1987	(200) <sup>1)</sup>	-	-
Erhöhung des Limits durch Ausübung der Ermächtigung gem Art III Abs 4 BFG 1987	(1 500) <sup>1)</sup>	-	-
Zwischensumme	(131 387) <sup>1)</sup>	108 462	2 589
§ 1 des BG vom 27. Feber 1963, betr. auf Schilling lautend Bei- tragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl Nr 51, idgF	<sup>2)</sup>	614	<sup>3)</sup>
Gesamtsumme	111 051	109 076	1 975

<sup>1)</sup> Die im Art III BFG 1987 vorgesehenen Erhöhungen des Limits blieben mangels Eintritts der gesetzlichen Voraussetzungen unwirksam.

<sup>2)</sup> Durch die am 14. März 1979 in Kraft getretene Neufassung des § 1 des BG vom 27. Feber 1963, BGBl Nr 51 - sie erfolgte durch Art I des BG vom 22. Feber 1979, BGBl Nr 97 - wurde die in dieser Gesetzesstelle enthaltene Ermächtigung zur Kreditaufnahme bei der OeNB, unabhängig von dem in § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948, BGBl Nr 159, festgelegten Limit mit einem Höchstbetrag von 3 500 Mill S begrenzt. Bis 31. Dezember 1986 wurde besagter Kredit im Ausmaß von 3 856 849 219,37 S in Anspruch genommen. Demgegenüber standen im gleichen Zeitraum Wertausgleiche und Tilgungen in Höhe von 2 857 144 031,95 S, womit sich ein ausnützbarer Limitrahmen von 2 500 294 812,58 S ergab.

<sup>3)</sup> Berücksichtigt man die Inanspruchnahme des Kredites im Jahre 1987 in Höhe von 613 632 444,08 S und die im gleichen Zeitraum angefallenen Wertausgleiche und Tilgungen in Höhe von 1 153 420 112,93 S ergibt sich ein Limitrest zum 31. Dezember 1987 von 3 040 082 481,43 S.

47.6 Bei den Kreditoperationen im Inland erbrachten im Berichtsjahr die gem Art VIII Abs 1 BFG 1987 zur Bedeckung des Budgetabganges begebenen Kredite einen Erlös von 95 452 Mill S (darin sind die von der Oesterreichischen Nationalbank für die Erfüllung der von der Republik Österreich eingegangenen Verpflichtungen gegenüber den internationalen Finanzinstitutionen gewährten 2 vH Kredite im Betrag von rd 614 Mill S bereits enthalten). Außerdem wurden gem Art VIII Abs 2 Z 2 lit b BFG 1987 zur Konversion von Krediten aus den Vorjahren (davon sind zur vorzeitigen Tilgung von Finanzschulden des Bundes in den Folgejahren rd 18 014 Mill S vorgesehen) Kredite in Höhe von rd 42 463 Mill S in Anspruch genommen.

Diesen Erhöhungen des Schuldenstandes standen Schuldtilgungen von 23 736 Mill S und Schuld-minderungen durch Konversion in Höhe von 51 671 Mill S (davon stammten 11 000 Mill S aus dem Erlös von Konversionskrediten des Jahres 1986) gegenüber, so daß die nichtfällige Inlandsschuld im Jahre 1987 von 492 265 Mill S um netto 80 522 Mill S oder 16,4 vH auf 572 787 Mill S anstieg.



- 216 -

Auf dem ausländischen Kapitalmarkt führte der Bund im gleichen Zeitraum Kreditoperationen im Gegenwert von 13 623 Mill S zur Finanzierung des Budgetabganges und 8 072 Mill S zur Konversion von Krediten aus den Vorjahren (davon waren 2 216 Mill S zur vorzeitigen Tilgung von Finanzschulden des Bundes in den Folgejahren vorgesehen) durch. Zur weiteren Schulderhöhung trugen die Nettokursverluste im Betrag von 5 205 Mill S bei. Hingegen wäre ein Betrag von 2 543 Mill S aus einem ausnahmsweise brutto verrechneten SWAP-Geschäft abzuziehen. Zur Klärung der Verrechnungsfrage hat der RH bereits Schritte eingeleitet.

Unter Berücksichtigung der Tilgungszahlungen in Höhe von 11 383 Mill S und Schuldinderung durch Konversion in Höhe von 12 841 Mill S (davon stammten 5 181 Mill S aus Erlösen von Konversionskrediten aus dem Jahre 1986) stieg der Stand der nichtfälligen Auslandsschuld des Bundes im Finanzjahr 1987 nur geringfügig um 134 Mill S oder 0,1 vH von 124 605 Mill S auf 124 739 Mill S an.

Im Berichtsjahr erhöhte sich somit die gesamte nichtfällige Finanzschuld des Bundes von 616 870 Mill S um 80 656 Mill S oder 13,1 vH auf 697 526 Mill S.

Die fällige Finanzschuld des Bundes betrug am 31. Dezember 1987 30 Mill S und war um 11 Mill S oder 26,8 vH niedriger als 1986 (41 Mill S).

#### Prolongierung von Finanzschulden

47.7 Gem Art VIII Abs 2 Z 2 lit a BFG 1987 war der Bundesminister für Finanzen zur Prolongierung von Schuldverpflichtungen des Bundes ermächtigt. Der für das Berichtsjahr mit 123 374 Mill S (20 vH der zu Beginn des Haushaltsjahres bestehenden Finanzschulden des Bundes) festgelegte Kreditrahmen wurde mit insgesamt 57 800 Mill S ausgenützt. Die Laufzeit der ausschließlich in Form von Bundesschatzscheinen aufgenommenen Kredite wurde im Jahr 1987 mehrmals um jeweils drei weitere Monate verlängert, wobei die Laufzeit der letzten Prolongation über das Finanzjahr hinausreichte:

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Mill öS	Zinssatz vH	Erstbegebung am	Prolongationszusagen bis	jährliche Gesamtbelastung gemäß BFG 1987 in vH
1980-88	3 300	2,25	10. Jänner 1980	10. Juli 1988	2,25
1980-92	2 750	2,25	10. Oktober 1980	6. Juli 1992	2,25
1982-92	2 700	2,25	31. Dezember 1982	31. Dezember 1992	2,25
1984-89	760	2,25	30. August 1984	30. August 1989	2,25
1984-89	340	2,25	24. September 1984	30. August 1989	2,25
1985-91	1 700	2,25	20. März 1985	20. März 1991	2,25
1986-94	1 400	2,25	14. März 1986	14. März 1993	2,25

47.8 Weitere Prolongationsermächtigungen waren gem Art XI des BG vom 15. Juli 1972, BGBl Nr 244 idF des BG vom 12. Dezember 1975, BGBl Nr 636, und des Art VII des BG vom 31. März 1976, BGBl Nr 143 aus der Finanzierung des Umsatzsteuer-Abganges nach Einführung der Mehrwertsteuer gegeben.

Gestützt auf diese Ermächtigung wurden die im Finanzjahr 1973 erstmals begebenen und in den Finanzjahren 1974 bis 1986 mehrmals prolongierten, mit 2,25 vH verzinslichen Bundesschatzscheine im Gesamtnominale von 4 000 Mill S (zuletzt TB 1986 Abs 49.8) in dem nach Teiltilgung von je 200 Mill S in den Jahren 1975 und 1977 bis 1986, sowie von 200 Mill S im Februar 1987 verbliebenen Restnominale von 1 600 Mill S im Berichtsjahr mehrmals um jeweils drei Monate prolongiert, so daß eine Gesamtausnützung des Kreditrahmens in Höhe von 6 400 Mill S sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben auszuweisen war.

Aufgrund der letzten Prolongation im Haushaltsjahr 1987 reichte die Laufzeit der entsprechenden Bundesschatzscheine über das Jahr 1987 hinaus.



- 217 -

**Konversion von Finanzschulden**

**47.9** Gem Art VIII Abs 2 Z 2 lit b BFG 1987 war der Bundesminister für Finanzen zur Konversion von Schuldverpflichtungen des Bundes im Finanzjahr 1987 im Höchstausmaß von 123 374 Mill S (ds 20 vH der zu Beginn des Haushaltsjahres bestehenden Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden) ermächtigt. Erstmals war im Jahr 1986 die Ermächtigung gegeben worden, neben den im Laufe des Jahres abzuwickelnden Umschuldungsmaßnahmen zusätzliche Konversionskredite für die in den Folgejahren vorgesehenen Konversionen aufzunehmen. Eine gleichlautende Bestimmung war auch im BFG 1987 enthalten.

In Ausnützung der genannten Ermächtigung weist der BRA 1986 (BRA 1986 Band 2, Seite 202, Tabelle A 6, Summe 3.3) erstmals einen Konversionsüberhang (Zugang an Finanzschulden) in Höhe von rd 16 175 Mill S aus, der zur Konversion von Altschulden im Jahr 1987 verwendet wurde. Nach fortdauernder Ausnützung der genannten Gesetzesermächtigung weist der BRA 1987 (BRA 1987, Band 2, Seite 175, Tabelle A 6, Summe 3.4) einen auf die Folgejahre übertragbaren Konversionsüberhang in Höhe von rd 20 231 Mill S aus.

Wie der RH bereits im Vorjahr (TB 1986 Abs 49.10) aufgezeigt hat, läßt der Konversionsüberhang bzw das zeitweise Nebeneinander von zur Konvertierung bestimmten Alt- und Neuschulden eine Aufblähung des Schuldenstandes und eine Mehrbelastung des Bundeshaushalts für den Zinsendienst entstehen.

**47.10** Im einzelnen wurden im Wege der Konversion von Schuldverpflichtungen im Haushaltsjahr 1987 nachstehende Kreditoperationen vollzogen:

(1) Kreditaufnahmen zur Konversion im laufenden Jahr:

Anzahl der Kredite und Begebungsform	Gesamtnominale in öS	Laufzeit in Jahren von - bis	Zinssatz in vH von - bis	jährl. Gesamtbelastung gem BFG 1987 in vH von - bis
im Inland				
40 Bundes-schatz-scheine	36 286 000 000,—	5 - 20	4,0875 - 6,875	4,15058 - 6,875
4 Banken-darlehen	6 176 799 222,99	12 - 25	5,75 - 7,125	5,9015 - 7,125
Summe Inland	42 462 799 222,99			
im Ausland				
2 Anleihen (mit SWAP-Verträgen)	4 572 099 725,—	3 - 5	8,5 - 9,0	8,89431 - 9,0747
1 Schuldver-schreibung	1 283 250 000,—	5	4,75	5,17008
Summe Ausland	5 855 349 725,—			
Gesamt-summe	48 318 148 947,99			



- 218 -

Diesen Kreditaufnahmen standen nachstehende Kredittilgungen gegenüber:

Anzahl der Kredite und Begebungsform	Gesamtnominale in öS	Kreditkonditionen im Begebungsjahr		Zinssatz in vH von - bis	jährl. Gesamtbelastung gem BFG in vH von - bis
		Laufzeit in Jahren von - bis			
im Inland					
40 Bundes-schatz-scheine	36 286 000 000,--	5	- 20	6,375 - 8,0	6,42821 - 8,27308
3 Bankendarlehen	4 385 000 000,--	18	- 25	7,5 - 7,875	7,5 - 7,875
Summe Inland	40 671 000 000,--				
im Ausland					
1 Anleihe	1 763 200 000,--	12		8,5	9,0281
5 Rollover-kredite	5 896 586 996,89	7,922	- 10	4,125 - 9,4375	4,1711 - 9,4375
Summe Ausland	7 659 786 996,89				
Gesamtsumme	48 330 786 996,89				

(2) Kreditaufnahmen zur Konversion in den Folgejahren:

Anzahl der Kredite und Begebungsform	Gesamtnominale in öS	Laufzeit in Jahren von - bis		Zinssatz in vH von - bis	jährl. Gesamtbelastung gem BFG 1987 in vH von - bis
im Inland					
2 Bundesanleihen	6 000 000 000,--	7		6,625 - 7,0	7,2249 - 7,263098
3 Bundesobligationen	1 700 000 000,--	7	- 11	6,625 - 7,0	6,89166 - 7,168095
1 VIBOR-Bundes-schatz-schein	3 000 000 000,--	3		5,15625	5,41902
7 Bankendarlehen	7 314 458 538,01	12	- 30	5,75 - 7,375	5,9015 - 7,375
Summe Inland	18 014 458 538,01				
im Ausland					
2 Darlehen	2 216 350 000,--	15	- 25	5,2 - 5,7	5,2869 - 5,8070
Summe Ausland	2 216 350 000,--				
Gesamtsumme	20 230.808 538,01				



- 219 -

## (3) Kredittilgungen aus dem Erlös von Konversionskrediten 1986:

Anzahl der Kredite und Begebungsform	Gesamtnominale in öS	Kreditkonditionen im Begebungsjahr			jährl. Gesamtbelastung gem BFG in vH von - bis
		Laufzeit in Jahren von - bis	Zinssatz in vH von - bis		
im Inland					
3 Bankendarlehen	11 000 000 000,--	20	8,875 - 9,125	8,875 - 9,125	
Summe Inland	11 000 000 000,--				
im Ausland					
7 Rolloverkredite	5 180 827 541,71	7,9726 - 8	4,5 - 9,1875	4,5639 - 9,2669	
Summe Ausland	5 180 827 541,71				
Gesamtsumme	16 180 827 541,71				

Der Kreditrahmen für Konversionen wurde somit im Berichtsjahr im Gesamtbetrag von rd 68 549 Mill S ausgenützt.

**Finanzschulden mit veränderlichen Zinssätzen**

47.11 Die Finanzschulden mit veränderlichen Zinssätzen umfaßten zum Jahresende 1987 ein Tilgungsobligo von 242 599 Mill S (ds 34,7 vH der gesamten Finanzschulden). Davon betragen die in Schilling begebenen Finanzschulden 212 183 Mill S und die in Fremdwährungen begebenen Finanzschulden 30 416 Mill S. Für 104 853 Mill S Nominale der Bankendarlehen und Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmungen wurde der veränderliche Zinssatz in Form eines Sprungfixabkommens vereinbart, dh der Zinssatz wird nur dann verändert, wenn die Emissionsrendite der Zuzählung von jener des Zinszahlungstermines um bestimmte Prozentpunktstufen abweicht.

Im Berichtsjahr bewegten sich die Zinssätze für Bundesschatzscheine zwischen 4,0875 vH und 6,0625 vH, für Bankendarlehen zwischen 5,75 vH und 8,875 vH und für Versicherungsdarlehen zwischen 7 vH und 9,5 vH, während die Zinssätze für Fremdwährungsschulden zwischen 3,55313 vH und 6,5625 vH schwankten.



- 220 -

Zusammenfassend stellten sich die Finanzschulden mit veränderlichen Zinssätzen wie folgt dar:

Schuldform	Schuldenstand		davon variabel verzinst			davon variable Verzinsung in Sprungfixvereinbarung			
	31. Dez. 1987 in Mill S	Schuldenstand 31. Dez. 1987 in Mill S	in vH	Bandbreite der Verzinsung 1987 in vH		Schuldenstand 31. Dez. 1987 in Mill S	in vH	Bandbreite der Verzinsung 1987 in vH	
in inländischer Währung begebene									
Anleihen	137 931,032	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundes- obligati- onen	116 672,615	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundes- schatz- scheine	61 056,000	8 050,000	13,18	4,0875	- 6,0625	-	-	-	-
Versiche- rungsdar- lehen	47 000,831	45 421,980	96,64	7,0	- 9,5	21 357,930	47,02	7,5	- 9,5
Banken- darlehen	209 261,928	158 688,928	75,83	5,75	- 8,875	83 495,273	52,62	6,75	- 8,875
sonstige Kredite	864,780	21,600	2,50	-	-	-	-	-	-
Summe	572 787,186	212 182,508	37,04	-	-	104 853,203	49,42	-	-
in Fremd- währung be- gebene									
Anleihen	74 632,558	10 719,054	14,36	3,55313	- 5,7775	-	-	-	-
Schuldver- schreibungen	18 324,756	441,854	2,41	3,5925	- 4,9675	-	-	-	-
Kredite und Darlehen	31 781,755	19 255,091	60,59	3,7375	- 6,5625	-	-	-	-
Summe	124 739,069	30 415,999	24,38	-	-	-	-	-	-
Gesamt- summe	697 526,255	242 598,507	34,78	-	-	104 853,203	43,22	-	-

#### Kennzahlen zur Entwicklung der Staatsschuld

47.12 Die Entwicklung der nicht fälligen Finanzschuld, der Zinsenverpflichtung und des jährlichen Schuldendienstes (Zinsen, Begebungskosten und Tilgungsaufwand innerhalb der letzten zehn Jahre,<sup>1)</sup> und zwar sowohl in absoluten Zahlen als auch bezogen auf die Summe der jeweiligen Bundesausgaben, die Einwohnerzahl und den Nettoertrag der nicht zweckgebundenen öffentlichen Abgaben stellte sich wie folgt dar:

<sup>1)</sup> Die Entwicklung der Zinsenverpflichtungen kann erst seit dem Jahre 1978 nachgewiesen werden, ab dem diese Verpflichtungen anlässlich der einzelnen Schuldannahmen ADV-mäßig erfaßt und laufend fortgeschrieben werden.



- 221 -

Stand der Finanzschuld am 31. Dezember	Betrag in Mill öS	jährl. Zuwachsrate in vH	Schuldquote je Einwohner in öS	Summe der Bundesausgaben (lt BRA) in Mill öS	Finanzschulden in vH der Summe der Bundesausgaben	Summe der Finanzschuld in vH des BIP
1977	164 581	23,0	21 880	236 658	69,5	20,7
1978	199 167	21,0	26 526	265 521	75,0	23,6
1979	230 999	15,9	30 771	288 134	80,2	25,2
1980	261 180	13,1	34 798	306 492	85,2	26,3
1981	295 278	13,1	39 082	339 456	87,0	28,0
1982	341 581	15,7	45 208	372 774	91,6	30,1
1983	416 191	21,8	55 117	407 791	102,1	34,6
1984	469 788	12,9	62 177	435 135	107,9	36,7
1985	525 615	11,9	69 518	464 673	113,1	38,8
1986	616 870	17,4	81 491	498 390	123,8	43,1
1987	697 526	13,1	91 944	514 460	135,6	46,9

Stand der Zinsverpflichtungen am 31. Dezember	Betrag in Mill öS	jährl. Zuwachsrate in vH	Zinsverpflichtungen in vH des Standes der Finanzschulden
1978	79 177	—	39,7
1979	95 429	20,5	41,3
1980	105 643	10,7	40,4
1981	141 019	33,5	47,6
1982	156 106	10,7	45,7
1983	196 528	25,9	47,2
1984	242 362	23,3	51,6
1985	322 743	33,2	61,4
1986	410 690	27,2	66,6
1987	459 434	11,9	65,9



- 222 -

Jahr	Zinsen und Begebungs-kosten für die Finanzschuld (lt BRA) in Mill öS	Gesamtaufwand für den Finanzschulden-dienst (Zinsen, Begebungs-kosten und Tilgung) in Mill öS	Summe der Bundesaus-gaben lt BRA in MillöS	Zinsen und Begebungs-kosten in vH der Summe der Bundesausgaben	Gesamtaufwand für den Finanzschulden-dienst in vH der Sum-me der Bundesaus-gaben
1977	10 748	22 730	236 658	4,5	9,6
1978	13 789	29 552	265 521	5,2	11,1
1979	15 737	33 727	288 134	5,5	11,7
1980	17 809	35 985	306 492	5,8	11,7
1981	20 762	44 925	339 456	6,1	13,2
1982	25 686	50 901	372 774	6,9	13,6
1983	27 394	52 943	407 791	6,7	13,0
1984	33 752	66 582	435 135	7,8	15,3
1985	37 995	69 654	464 673	8,2	15,0
1986	42 083	75 707	498 390	8,4	15,2
1987	48 423	83 529	514 461	9,4	16,2

Jahr	Zinsen und Begebungs-kosten für die Finanzschuld (lt BRA) in Mill öS	Gesamtaufwand für den Finanzschulden-dienst (Zinsen, Begebungs-kosten und Tilgung) in Mill öS	Nettoertrag der nicht zweckge-bundenen öffentl. Abgaben in Mill öS	Zinsen und Begebungs-kosten in vH des Nettoertrages der nicht zweckgeb öffentl. Ab-gaben	Gesamtaufwand für den Finanzschulden-dienst in vH des Nettoertrages der nicht zweckgeb öffentl. Abgaben
1977	10 748	22 730	101 754	10,6	22,3
1978	13 789	29 552	106 865	12,9	27,6
1979	15 737	33 727	121 104	13,0	27,8
1980	17 809	35 985	129 835	13,7	27,7
1981	20 762	44 926	145 075	14,3	31,0
1982	25 686	50 901	148 233	17,3	34,3
1983	27 394	52 943	158 168	17,3	33,5
1984	33 752	66 582	176 795	19,1	37,7
1985	37 995	69 654	190 088	20,0	36,6
1986	42 083	75 707	198 950	21,2	38,1
1987	48 423	83 529	214 161	22,6	39,0



### Entwicklung der Verpflichtungen aus der Finanzschuld

47.13 Der jeweils zum Jahresende aushaftende Betrag der Finanzschuld (Tilgungsobligo) stieg von 261 180 Mill S (1980) auf 697 526 Mill S (1987) um rd 167 vH an. Im gleichen Zeitraum wuchsen die nichtfälligen Verpflichtungen aus der Finanzschuld (Zinsen für die Restlaufzeit der aufgenommenen Finanzschulden, errechnet aufgrund der Vereinbarungen in den einzelnen Darlehensverträgen) auf mehr als den vierfachen Wert, nämlich von 105 643 Mill S auf 450 525 Mill S (Steigerungsrate 326 vH). Die Zuwachsrate an Finanzschulden, die 1986 17,4 vH gegenüber dem Vorjahr betrug, verringerte sich im Jahr 1987 zwar auf 13,1 vH, lag aber noch immer eindeutig über den Zuwachsraten der Vorjahre (1985 11,9 vH und 1984 12,9 vH).

Im Beobachtungszeitraum stieg die Anzahl der aushaftenden Kreditfälle auf mehr als das Doppelte. Die Steigerungsrate der Fremdwährungsverbindlichkeiten lag unter dem Durchschnitt (71,7 vH gegenüber 203,8 vH) und wurde nach einem Spitzenwert im Jahre 1983 (72,9 vH) etwas zurückgenommen (siehe Spalte 7). Die Inlandsverbindlichkeiten haben sich bis Ende 1987 mehr als verdreifacht. Die Zuwachsrate gegenüber dem Vorjahr betrug 16,4 vH und war um 4,6 vH niedriger als 1986.

Die geleisteten Tilgungszahlungen (Spalte 15) wurden zwar mit einer Ausnahme im Jahr 1985 ständig angehoben und lagen 1987 um rd 93 vH über dem Basiswert von 1980 (35 105 Mill S gegenüber 18 176 Mill S), konnten aber die Aufwärtsentwicklung der Finanzschuld nur verlangsamen. Vielmehr nahm der Anteil der geleisteten Tilgungen gemessen an dem aushaftenden Tilgungsnominalende 1986 (siehe Spalte 6) mit einer geringfügigen Gegenbewegung im Jahre 1984 laufend ab (und zwar von 9,3 vH im Jahr 1981 auf 5,7 vH 1987).

Die aus der Voranschlagsvergleichsrechnung in den Bundesrechnungsabschlüssen zu gewinnenden Erkenntnisse verstärken dieses Bild. 1980 wurden für die Schuldtilgungen 18 176 Mill S und für Zinsen und sonstige Kosten 17 809 Mill S im Voranschlagskapitel 59 "Finanzschuld" als Zahlungen verrechnet. Der Anteil der Tilgungen an den Gesamtausgaben im Kap 59 betrug daher 50,5 vH. Im Jahr 1987 entfielen 35 105 Mill S auf Tilgungen und 48 423 Mill S auf Zinsen und Kosten. Der Anteil der Tilgungen ist also auf rd 42 vH der im Voranschlagskapitel 59 verrechneten Gesamtausgaben gesunken. Dementsprechend stieg der Anteil der Zahlungen für Zinsen und Kosten im Beobachtungszeitraum von 49,5 vH auf 58 vH.

Die Verpflichtungen aus nichtfälligen Zinsen der Finanzschuld in künftigen Jahren (siehe Spalte 12) haben sich im Beobachtungszeitraum mehr als vervierfacht (die Steigerungsrate seit 1980 betrug 326 vH). Die anfänglich starke Aufwärtsbewegung im Zusammenhang mit den Fremdwährungskrediten, die sich in der Folge etwas abgeschwächt hat, setzte im Jahr 1986 neuerlich ein und erreichte mit 132 vH den im Beobachtungszeitraum höchsten Stand. Die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Schillingverbindlichkeiten (siehe Spalte 12 und 13) stiegen gegenüber 1980 um 394 vH, wobei die Zuwachsrate gegenüber dem Vorjahr mit 10,3 vH deutlich unter jener der Vorjahre lag.

Der Vergleichsmaßstab des durchschnittlichen Zinssatzes (Spalte 3) zeigt, daß Fremdwährungskredite im Verhältnis zu Schillingkrediten durchschnittlich niedriger zu verzinsen waren. Der Unterschied betrug 1980 mehr als einen, ab 1981 mehr als zwei Prozentpunkte, sank aber ab 1986 unter die Grenze von 2 vH. Die Zinssatzentwicklung war im übrigen schwankend. Nach dem Anstieg von 1980 auf 1981 (Spitzenwert in Summe 8,5183 vH), sank der durchschnittliche Zinssatz im Jahr 1987 auf 7,4178 vH und lag somit nur um 0,1258 vH höher als zu Beginn des Beobachtungszeitraumes. Vergrößerten sich die nichtfälligen Zinsenverbindlichkeiten in den Jahren 1985 und 1986 doppelt so rasch, als die ihnen zugrunde liegenden Finanzschulden, so trat 1987 eine geringfügige Verlangsamung ein. Insbesondere lag die jährliche Gesamtwachsrates erstmalig unter 10 vH. Die durchschnittliche Laufzeit der Kreditverbindlichkeiten stieg 1987 weiter, wenn auch nur geringfügig an und betrug rd 8,7 Jahre.



Stand jeweils zum 31. Dezember	Anzahl der ausstehenden Kredite	Durchschnittl Zinssatz in vH	Unterschied zu 1980	Unterschied zum Vorjahr	Nominale der ausstehenden Kredite (in Mill öS)	Unterschied zu 1980 in vH	Unterschied zum Vorjahr in vH	Durchschnittl Laufzeit bzw Restlaufzeit der ausstehenden Kredite in Jahren	Unterschied zu 1980 in Jahren	Unterschied zum Vorjahr in Jahren	Nichtfällige Zinsen bis zum Lautzeitende (in Mill öS)	Unterschied zu 1980 in vH	Unterschied zum Vorjahr in vH	Geleistete Tilgungszahlungen (in Mill öS)	Anteil in vH vom Nominal der ausstehenden Kredite des Vorjahres
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
<b>1980</b>															
Ausland	132	6,3717			72 640,8			5,8446			27 051,5				
Inland	453	7,5603			188 539,7			5,5136			78 591,7				
Su	565	7,2920			Su 261 180,5			5,5469			Su 105 643,2			18 176,0	
<b>1981</b>															
Ausland	144	6,9376	+ 0,5659	+ 0,5659	94 565,3	+ 30,18	+ 30,18	6,3446	+ 0,5	+ 0,5	41 624,1	+ 53,87	+ 53,87		
Inland	439	9,0365	+ 1,4762	+ 1,4762	200 712,9	+ 6,45	+ 6,45	5,4801	- 0,0335	- 0,0335	99 395,3	+ 26,47	+ 26,47		
Su	563	8,5183	+ 1,2263	+ 1,2263	Su 295 278,2	+ 13,05	+ 13,05	5,6066	+ 0,0597	+ 0,0597	Su 141 019,4	+ 33,48	+ 33,48	24 164,5	9,25
<b>1982</b>															
Ausland	149	6,0286	- 0,3431	- 0,9090	108 350,8	+ 49,16	+ 14,58	5,4186	- 0,4258	- 0,9258	35 395,5	+ 30,84	- 14,96		
Inland	478	8,9001	+ 1,3398	- 0,1364	233 230,6	+ 23,70	+ 16,20	5,8152	+ 0,3016	+ 0,3351	120 710,9	+ 53,59	+ 21,44		
Su	625	8,2155	+ 0,9235	- 0,3028	Su 341 581,4	+ 30,78	+ 15,68	5,5627	+ 0,0158	- 0,0439	Su 158 106,4	+ 47,77	+ 10,69	25 214,7	6,54
<b>1983</b>															
Ausland	180	5,9747	- 0,3970	- 0,0539	125 589,8	+ 72,89	+ 15,91	5,0187	- 0,8259	- 0,4001	37 659,0	+ 39,21	+ 6,39		
Inland	505	8,1658	+ 0,6055	- 0,7343	290 601,9	+ 54,13	+ 24,59	6,6948	+ 1,1812	+ 0,8798	158 868,5	+ 102,14	+ 31,61		
Su	665	7,6386	+ 0,3466	- 0,5769	Su 416 191,7	+ 59,35	+ 21,84	6,1818	+ 0,6349	+ 0,6191	Su 198 527,5	+ 86,03	+ 25,89	25 548,5	7,48
<b>1984</b>															
Ausland	163	6,0359	- 0,3358	- 0,0612	118 958,1	+ 63,76	- 5,28	5,2381	- 0,6065	+ 0,2194	37 610,3	+ 39,03	- 0,13		
Inland	649	8,2983	+ 0,6980	+ 0,0935	350 645,9	+ 88,08	+ 20,73	7,0659	+ 1,5523	+ 0,3711	204 752,8	+ 160,53	+ 28,88		
Su	812	7,8129	+ 0,5209	+ 0,1743	Su 469 804,0	+ 79,88	+ 12,88	6,6029	+ 1,056	+ 0,4211	Su 242 363,1	+ 129,42	+ 23,32	32 829,3	7,89
<b>1985</b>															
Ausland	162	6,1000	- 0,2717	+ 0,0641	118 717,9	+ 63,43	- 0,20	5,6670	- 0,1776	+ 0,4289	41 039,8	+ 51,71	+ 9,12		
Inland	797	8,2451	+ 0,6848	- 0,0142	406 897,6	+ 115,81	+ 15,97	8,3967	+ 2,8831	+ 1,3308	281 702,9	+ 258,44	+ 37,58		
Su	959	7,8826	+ 0,5906	+ 0,0697	Su 525 615,5	+ 101,24	+ 11,88	7,7896	+ 2,2427	+ 1,1887	Su 322 742,7	+ 205,50	+ 33,16	31 655,5	6,74
<b>1986</b>															
Ausland	154	6,1480	- 0,2237	+ 0,0480	124 805,3	+ 71,54	+ 4,98	7,7174	+ 1,8728	+ 2,0504	59 121,0	+ 118,55	+ 44,06		
Inland	1 065	7,9066	+ 0,3463	- 0,3385	492 264,7	+ 161,09	+ 20,96	9,0328	+ 3,5192	+ 0,6361	351 569,1	+ 347,34	+ 24,80		
Su	1 219	7,6845	+ 0,3925	- 0,1981	Su 616 870,0	+ 136,18	+ 17,36	8,6637	+ 3,1168	+ 0,8741	Su 410 690,1	+ 288,75	+ 27,25	33 622,1	6,40
<b>1987</b>															
Ausland	141	5,8710	- 0,5007	- 0,2770	124 739,1	+ 71,72	+ 0,11	8,5521	+ 2,7075	+ 0,8347	62 630,2	+ 131,52	+ 5,94		
Inland	1 180	7,8027	+ 0,0424	- 0,3039	572 787,2	+ 203,80	+ 16,36	8,9074	+ 3,3938	- 0,1254	387 785,3	+ 393,56	+ 10,33		
Su	1 321	7,4178	+ 0,1258	- 0,2667	Su 697 526,3	+ 167,07	+ 13,07	8,7073	+ 3,1604	+ 0,0436	Su 450 525,5	+ 326,46	+ 8,70	35 105,3	5,69



- 225 -

**Ausblick auf den künftigen Schuldendienst**

47.14 Die Finanzschuldengebarung bis zum 31. Dezember 1987 ließ eine erhebliche Belastung künftiger Finanzjahre mit den dann fällig werdenden Zinsen und Tilgungsraten erwarten. Dazu waren noch die aus den Neuaufnahmen weiterer Finanzschulden im Zeitraum zwischen diesem Stichtag und der Voranschlagserstellung für ein künftiges Finanzjahr erwachsenden Zinsen und Tilgungsfälligkeiten zu gewärtigen, die aber insgesamt einer Gestaltung durch Hinausschieben der Fälligkeit (Prolongation), Umwandlung von Schulden (Konvertierung), Umtausch von Schuldtiteln, Währungstauschverträgen und ähnlichen Maßnahmen unterliegen. Sohin zeichnete sich die künftige Entwicklung mindestens wie folgt ab:

Jahr	Tilgung	Zinsen	Summe
		in Mill S	
1988	57 948	49 774	107 722
1989	35 452	45 353	80 805
1990	35 337	42 585	77 922
1991	34 507	39 895	74 402
1992	45 420	37 270	82 690
1993	47 125	35 593	82 718
1994	49 354	31 271	80 625
1995	52 114	28 333	80 447
1996	52 778	23 923	76 701
1997	71 873	20 431	92 304
1998	41 586	16 650	58 236
ab 1999	174 025	79 443	253 467

**Bemerkungen zum Gegenzeichnungsverfahren****Mehrausgaben im Zusammenhang mit Finanzschulden**

48.1.1 Ein anlässlich der vorzeitigen Tilgung der 8,5 vH Yen-Anleihe 1981 vertragsgemäß fällig werdendes Aufgeld (Agio) in Höhe von rd 50 Mill S führte zu einer überplanmäßigen Ausgabe, weil dafür im BFG 1987 trotz bereits im September 1986 erfolgter Bereitstellung des dafür erforderlichen Betrages aus dem Erlös der 60 Milliarden Yen-Anleihe 1986 keine budgetmäßige Vorsorge getroffen worden ist.

Das BMF sah die Ansatzüberschreitung durch § 41 Abs 3 Z 2 des Bundeshaushaltsgesetzes – im wesentlichen gleichlautend mit Art 51 b Abs 3 Z 2 B-VG – als gedeckt an, wonach überplanmäßige Ausgaben mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen dann geleistet werden dürfen, wenn diese Mehrausgaben aus einer bestehenden Finanzschuld erforderlich werden.

48.1.2 Der RH vertrat die Ansicht, diese gesetzliche Bestimmung greife hier nicht, weil die Mehrausgaben nicht aus einer bestehenden Finanzschuld entstanden, sondern im Zusammenhang mit der Aufnahme von Bankdarlehen zur Konvertierung der Yen-Anleihe 1981 bewirkt worden sind. Auch sind sie nicht aus dieser Finanzschuld erforderlich geworden, sondern infolge der Ermessensausübung des Schuldners Bund entstanden, der durch vorzeitige Tilgung erst eine zusätzliche Zahlungspflicht hervorgerufen hat.

Da noch rechtzeitig vor der Vorlage des Budgetentwurfes der zusätzlich bekannt gewordene Bedarf hätte veranschlagt werden können, würde das Auslegungsergebnis des BMF dazu führen, daß auch Fehlbudgetierungen die Gebarung nicht beschränken dürften. Damit wäre aber die Bindungswirkung des Bundesfinanzgesetzes durch die im § 41 Abs 3 BHG sehr umfassend gestalteten Voraussetzungen über-



- 226 -

planmäßiger Ausgaben überhaupt in Frage gestellt. Der RH sah daher seine Auslegung als der Budgettheorie des Nationalrates entsprechend an.

48.1.3 Das BMF hielt seine gegenteilige Ansicht aufrecht.

48.1.4 Ein weiterer Schriftverkehr ist im Gange.

#### **Berechnung der Ausnützung von Ermächtigungsrahmen**

48.2.1 Zur Überbrückung des Zeitraumes zwischen der Unterzeichnung eines Darlehensvorvertrages über 4,9 Milliarden Yen am 12. Jänner 1987 und der Zuzählung der vereinbarten Darlehensvaluta am 30. April 1987 ist das BMF zwecks Finanzierung seiner Leistungen aus einem damit zusammenhängenden gleichzeitig abgeschlossenen Währungstauschvertrag eine Geldverbindlichkeit zur Kassenstärkung in Höhe von 4,9 Milliarden Yen eingegangen.

Das BMF bezog den der Verrechnung des Kassenstärkungskredits gem Art VIII Abs 3 BFG 1987 zugrunde zu legenden Devisenmittelkurs für erhaltene Fremdwährungsbeträge auf den Zeitpunkt der Zuzählung des Yen-Darlehens und gelangte daher zu einer wechsellkursbedingt im Gegenwert von rd 19 Mill S geringer ausgewiesenen Limitausnützung.

48.2.2 Der RH vertrat den Standpunkt, daß entsprechend der Vorschrift des Art VIII Abs 3 BFG 1987 bei der Berechnung der Ausnützung von Ermächtigungsrahmen die Fremdwährungsaluta des aufgenommenen Kredits und nicht die schon früher erhaltene Tauschvaluta herangezogen werden muß.

48.2.3 Das BMF hat sich Ende 1987 dieser Auffassung schließlich angeschlossen und dem RH einen in seinem Sinn berichtigten Nachweis vorgelegt.

#### **Verrechnung von Kreditoperationen in Verbindung mit Währungstauschverträgen**

48.3.1 Währungstauschverträge, die das BMF im Zusammenhang mit Verträgen über Finanzschuldannahmen zwecks Verringerung der daraus erwachsenden finanziellen Belastung abschließt (siehe TB 1986 Abs 49.14), wurden seit ihrem Auftreten im Finanzjahr 1982 so dargestellt, daß bei den jeweiligen Ausgabenansätzen für Tilgung und für Verzinsung unter der betreffenden Voranschlagspost der durch Hinzutritt des Währungstauschvertrages verminderte tatsächliche Aufwand für die Bedienung der Finanzschuld verrechnet und ab dem Finanzjahr 1983 auch veranschlagt wurde. In gleicher Weise wurden auch die als Vorbelastungen künftiger Finanzjahre in der Haushaltsverrechnung ausgewiesenen Beträge errechnet.

48.3.2 Der RH hat dieser Form der Nettoveranschlagung und -verrechnung gemäß jenen Bestimmungen der Bundeshaushaltsverordnung 1926 zugestimmt, die im Einklang mit den damals geltenden Bestimmungen des Verwaltungsentlastungsgesetzes 1925 ein ausnahmsweises Abgehen vom Grundsatz der Bruttoverrechnung im Einvernehmen zwischen BMF und RH zuließen.

Das Anfang 1987 in Kraft getretene Bundeshaushaltsgesetz hat den Grundsatz der Bruttoverrechnung ohne Einschränkung festgelegt und vom Grundsatz der Nettoveranschlagung nur einzelne im Gesetz umschriebene Ausnahmen zugelassen, zu denen Währungstauschverträge nicht zählen. Da die Bundeshaushaltsverordnung 1926 in einer Überleitungsregelung nur soweit in Geltung belassen wurde, als sie mit den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes nicht in Widerspruch steht, ist die gesetzliche Grundlage für eine Nettoverrechnung im Zusammenhang mit Währungstauschverträgen weggefallen.

Für eine Rückkehr zu einer Nettodarstellung, die den Vorteil hätte, daß die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse ohne Budgetaufblähung offengelegt werden, müßte eine gesetzliche Grundlage neu geschaffen werden. Art VIII Abs 3 Z 3 des BFG 1987 hat dafür nicht ausgereicht, weil sich die darin vorgesehene Anrechnung eines Währungstausches mit den letzten Endes erhaltenen Fremdwährungsbeträgen nur auf die im BFG eröffneten betragslichen Ermächtigungsrahmen für die Vornahme von Kreditoperationen bezieht. Eine ausdehnende Auslegung in Richtung einer Verrechnungsregel ebenso wie etwaige künftig in Bundesfinanzgesetze eingefügte Verrechnungsregeln wären wegen des einem Bundesfinanzgesetz vorbehaltenen Regelungsrahmens verfassungsrechtlich bedenklich.

Der RH erachtete eine entsprechende Regelung im Zuge der nach seiner Sicht notwendigen Neuordnung der gesamten Finanzschuldenverrechnung für erforderlich.



- 227 -

48.3.3 Das BMF sah einen gesonderten Regelungsbedarf für die Finanzschuldenverrechnung als nicht gegeben an und verwies auf die Vorbereitungsarbeiten zu einer neuen Bundeshaushaltsverordnung zur Durchführung des Bundeshaushaltsgesetzes.

48.3.4 Ein weiterer Schriftwechsel ist im Gange.

#### e) Bundeshaftungen

##### Haftungsgebarung 1987

49.1 Das Haftungsobligo des Bundes betrug am 31. Dezember 1987 727 344 Mill S und war damit gegenüber dem Stand von 703 520 Mill S Ende 1986 um 23 824 Mill S oder 3,4 vH höher.

Auf Haftungen kraft gesetzlicher Anordnung entfielen 113 980 Mill S, auf Haftungsübernahmen aufgrund gesetzlicher Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen 613 364 Mill S.

49.2 Die Haftungen kraft Anordnung durch § 1 Abs 2 des Postsparkassengesetzes 1969 für die Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse – ausgenommen Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund aus dessen Guthaben, die bei Eintritt des Haftungsfalles gem § 1445 ABGB durch Vereinigung erlöschen müßten – erhöhten sich im Berichtszeitraum von 110 906 Mill S um 3 074 Mill S oder 2,8 vH auf 113 980 Mill S.

49.3 Die Haftungen, welche der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes teils als Bürge und teils als Garant aufgrund gesetzlicher Ermächtigung übernommen hat, erhöhten sich im Jahre 1987 von 592 614 Mill S um 20 750 Mill S oder 3,5 vH auf 613 364 Mill S. Diese setzten sich aus Haftungen in inländischer Währung in der Höhe von 452 866 Mill S (73,8 vH) und aus Haftungen in Fremdwährung in der Höhe von 160 498 Mill S (26,2 vH) zusammen. Zugängen von 110 027 Mill S infolge neuer Haftungsübernahmen standen Abgänge wegen Bezahlung der Haftungsschuld oder wegen vertragsgemäßen Erlöschens der Haftung ohne deren Inanspruchnahme im Ausmaß von 87 155 Mill S und Kurswertminderungen der für Fremdwährungsverbindlichkeiten übernommenen Haftungen im Betrage von 2 123 Mill S gegenüber.

Erhebliche Zugänge bei der Exportförderung (38 305 Mill S) zur Sicherung der Finanzierung des Bundesstraßenbaues (23 359 Mill S), wobei dieser Zuwachs nur die ASFinAG betrifft, im Bereich der sonstigen verstaatlichten Unternehmungen, insbesondere bei der ÖIAG (20 203 Mill S) oder bei der verstaatlichten Elektrizitätswirtschaft (12 435 Mill S) wurden durch Abgänge und Kurswertänderungen zT aufgewogen.

So betrug der Nettozuwachs im Haftungsbestand bei den sonstigen verstaatlichten Unternehmungen 16 264 Mill S; er setzte sich aus der Nettozunahme bei Haftungen für die ÖIAG von 15 757 Mill S sowie aus der Nettozu- und -abnahme bei Haftungen für die übrigen, unter Pkt 3 der Übersicht ausgewiesenen verstaatlichten Unternehmungen von 507 Mill S zusammen. Bei der Exportförderung standen dem erwähnten Zuwachs an Haftungen eine Abnahme von 50 502 Mill S (bei Haftungen gem AFG 24 428 Mill S, bei jenen gem AFFG 26 074 Mill S) sowie eine Kurswertminderung von 2 683 Mill S (AFFG) gegenüber, so daß sich daraus insgesamt eine Nettoabnahme von 14 880 Mill S ergab. Weiters betrug die Nettozunahme bei den Straßenbaugesellschaften mit Bundesbeteiligung 15 408 Mill S, die Nettozunahme bei der verstaatlichten Elektrizitätswirtschaft 3 770 Mill S und für Wasserwirtschaftsfonds-Anleihen 3 270 Mill S.

Die Kurswertminderungen gingen vornehmlich auf den Verfall des US-Dollarkurses im Jahre 1987 zurück.

Im einzelnen hat sich das Haftungsobligo aus Vertragshaftungen wie folgt entwickelt:



- 228 -

HAFTUNGEN		Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Kurswertänderung	Endbestand
in Mill S						
<b>1</b>	<b>EXPORTFÖRDERUNG</b>					
1.1	AFG .....	264 321	8 554	24 428	..	248 447
1.2	AFFG .....	98343	29 751	26 074	- 2 683	99 337
	Summe 1 .....	362 664	38 305	50 502	- 2 683	347 784
<b>2</b>	<b>VERSTAATLICHTE E-WIRTSCHAFT</b>					
2.1	Verbundges. und Sonderges. ....	46 179	12 435	9 034	+ 427	50 007
2.2	Osterr.-Bayerische Kraftwerke AG .....	972	.....	58	+ 0	914
	Summe 2 .....	47 151	12 435	9 092	+ 427	50 921
<b>3</b>	<b>SONST. VERSTAATLICHTE UNTERNEHMUNGEN</b>					
3.1	ÖIAG .....	71 764	20 204	4 567	+ 120	87 521
3.2	Chemie Linz AG .....	962	.....	120	.....	842
3.3	Elin-Union AG .....	431	607	216	.....	822
3.4	VOEST-Alpine-Montan AG .....	2977	.....	239	.....	2 738
3.5	VEW AG .....	9	.....	9	.....	.....
3.6	DDSG .....	155	548	64	.....	639
	Summe 3 .....	76 298	21 359	5 215	+ 120	92 562
<b>4.</b>	<b>STRASSENBAUGES. MIT BUNDESBETEILIGUNG</b>					
4.1	ASFinAG .....	44 168	23 358	2 835	+ 119	64 810
4.2	Arlbergstraßentunnel AG .....	6 982	.....	773	+ 11	6 220
4.3	Brenner Autobahn AG .....	248	.....	54	.....	194
4.4	Felbertauernstraßen AG .....	162	.....	15	.....	147
4.5	Pyhrn-Autobahn AG .....	7 443	.....	1 986	+ 83	5 540
4.6	Tauernautobahn AG .....	14 407	.....	2 575	+ 75	11 907
	Summe 4 .....	73 410	23 358	8 238	+ 288	88 818
<b>5.</b>	<b>SONST. UNTERNEHMUNGEN MIT BUNDESBETEILIGUNG</b>					
5.1	Finanzierungs-garantie GmbH .....	7 313	838	551	.....	7 600
5.2	IAKW AG .....	495	522	470	.....	547
5.3	AUA - Osterr. Luftverkehrs AG .....	947	.....	173	- 139	635
5.4	Axamer Lizum Fremdenverkehrs AG .....	6	.....	2	.....	4
5.5	Flughafen Wien Betriebs-GesmbH .....	59	.....	2	.....	57
5.6	ORF .....	25	.....	25	.....	0
	Summe 5 .....	8 845	1 360	1 223	- 139	8 843
<b>6.</b>	<b>SONST. UNTERNEHMUNGEN</b>					
6.1	Erdöl-Lager GmbH .....	2 252	.....	189	+ 42	2 105
6.2	Polenkohlegarantiesetz .....	11 178	8 716	11 178	.....	8 716
6.3	Jugoslawische Nationalbank .....	1 148	.....	157	- 178	813
	Summe 6 .....	14 578	8 716	11 524	- 136	11 634
<b>7</b>	<b>WASSERWIRTSCHAFTSFONDS-ANLEIHEN</b>	7 735	4 412	1 142	.....	11 005
<b>8</b>	<b>AGRARINVESTITIONSKREDITE</b>	1 657	80	212	.....	1 525
<b>9</b>	<b>SONST. HAFTUNGSÜBERNAHMEN UND GARANTIE</b>					
9.1	Errichtung von Zollfreizonen .....	3	.....	1	.....	2
9.2	Prämienparförderung .....	12	2	5	.....	9
9.3	Bäuerlicher Besitzstrukturfonds .....	2	.....	1	.....	1
9.4	Atomhaftpflicht .....	260	.....	.....	.....	260
	Summe 9 .....	277	2	7	.....	272
<b>GESAMTSUMME</b> .....		<b>592 615</b>	<b>110 027</b>	<b>87 155</b>	<b>- 2 123</b>	<b>613 364</b>



- 229 -

49.4 Im Berichtsjahr entstanden dem Bund durch Zahlungen wegen Inanspruchnahme aus übernommenen Haftungen und sonstiger Kosten Ausgaben von 9 486 Mill S, das sind um 236 Mill S oder 2,5 vH mehr als im Vorjahr (1986: 9 251 Mill S). Aus Entgelten und Rückersätzen erzielte der Bund hingegen Einnahmen von 12 020 Mill S, das sind um 6 202 Mill S oder 106,6 vH mehr als im Vorjahr (1986: 5 818 Mill S). Es ergab sich somit aus der Haftungsgebarung ein Überschuß von 2 534 Mill S (1986: Abgang 3 433 Mill S).

49.5 Wie der nachstehenden Übersicht zu entnehmen ist, hat sich das Haftungsobligo innerhalb der letzten zehn Jahre um rd 130 vH erhöht. Der rechnungsmäßige scheinbare Rückgang im Haftungsvolumen von 1979 auf 1980 erklärt sich aus der Bereinigung der Rechnung um den Kursrisikozuschlag, welche aufgrund der vorhandenen Unterlagen nur bis einschließlich 1980 möglich war; die Gründe hierfür wurden im TB 1984 Abs 49.6 erläutert.

Jahr	Haftungs-obligo Mill S	jährliche Zuwachs- rate vH	Quote je Einwohner Österreichs S	Summe der Bundes- ausgaben (lt Bundes- rechnungs- abschluß) Mill S	Summe des Haf- tungsobli- gos in vH der Summe der Bundes- ausgaben	Summe des Haftungsobli- gos in vH des BIP
1978	316 912	23,9	41 908	265 521	119,4	37,6
1979	382 716	20,8	50 698	288 134	132,8	41,7
1980	361 331	- 5,6	47 865	306 492	117,9	36,3
1981	487 844	35,0	64 487	339 456	143,7	46,2
1982	546 153	12,0	72 109	372 744	146,5	48,0
1983	605 175	10,8	80 134	407 791	148,4	50,4
1984	672 638	11,1	89 056	435 135	154,6	52,7
1985	691 449	2,8	91 486	464 673	148,8	51,3
1986	703 520	1,7	92 921	498 033	141,3	49,4
1987	727 344	3,4	96 010	514 461	141,4	49,1



- 230 -

## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Übertragung der Auszahlung und Verrechnung der Bergbauernzuschüsse, der Kälbermastprämien und der Telefonanschlußzuschüsse gemäß den Bestimmungen über die Haushaltsführung des Bundes vom Land- und forstwirtschaftlichen Rechenzentrum an die Buchhaltung des BMLF und das Bundesrechenamt sowie Eingliederung des genannten Rechenzentrums in die Bundesverwaltung (TB 1979 Abs 84, TB 1980 Abs 57, TB 1981 Abs 60 und TB 1982 Abs 62); laut Mitteilung des BMLF würde eine Eingliederung des Rechenzentrums in die Bundesverwaltung eine Aufblähung des Budgets sowie eine Vermehrung von Planstellen mit sich bringen; hinsichtlich der Übertragung der Auszahlung und Verrechnung der genannten Zuwendungen an das Bundesrechenamt hielt das BMLF ausführliche Beratungen mit dem BMF und RH für zweckmäßig;

(2) Erlassung von Verordnungen betreffend die Übertragung von Förderungsaufgaben des BMLF an die Landeshauptmänner gemäß Art 104 Abs 2 B-VG (TB 1980 Abs 58.17 und TB 1981 Abs 61.5); das BMLF sah eine Bindung des Übertragungsaktes an die Form einer Rechtsverordnung nicht als zwingend an und hielt an seiner Praxis, für die Besorgung von Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung im Förderungswesen Richtlinien zu erlassen, weiterhin fest;

(3) Durchführung von Maßnahmen bei Versuchs- und Forschungsaufgaben im Bereich des BMLF (TB 1984 Abs 51.3, 51.4 und 51.31); das BMLF berichtete von zwischenzeitlich eingeleiteten bzw. vorgekommenen Maßnahmen im Sinne der Anregungen des RH, der jedoch um diesbezügliche ergänzende Mitteilungen ersuchte;

(4) Abgrenzung der Maßnahmen des Wasserbaues von der Tätigkeit der Dienststellen der Wildbach- und Lawinerverbauung in den Bundesländern (TB 1984 Abs 53.2 sowie TB 1985 Abs 43.2); das BMLF stellte noch für 1988 in einigen Ländern die entsprechenden, derzeit noch fehlenden Verordnungen durch die Landeshauptmänner (mit Ausnahme der bereits vorliegenden Verordnung für das Land Salzburg) in Aussicht, in den übrigen Ländern aber zumindest die Lösung der Abgrenzungsprobleme;

(5) Neuerstellung von Richtlinien für den Schutzwasserbau (TB 1984 Abs 53.24); derzeit seien laut Mitteilung des BMLF Bedienstete der Länder in verschiedenen Arbeitskreisen zum Zwecke einer Neuausrichtung des gesamten Flußbaues tätig;

(6) Abstellung der dem Forstgesetz 1975 widersprechenden Überwälzung des mit der Projektierung und Durchführung von Bauvorhaben der Wildbach- und Lawinerverbauung entstehenden Aufwandes sowie des Verwaltungsaufwandes der Gebietsbauleitungen der Sektionen Salzburg und Kärnten des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung zu Lasten der geförderten Bauvorhaben (TB 1984 Abs 54.11 sowie TB 1985 Abs 44.9); das BMLF sah als Grundlage für die Kostentragung im Bereich der Wildbach- und Lawinerverbauung nicht das Forstgesetz 1975, sondern das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 an, wonach der Bund lediglich die Kosten für die Erstellung der Projekte zu tragen hat;

(7) Erlassung einer Geschäftsordnung für das BMLF (TB 1981 Abs 1.117); laut Mitteilung des BMLF liege bereits ein Entwurf zur Begutachtung vor.

### a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

#### **Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, Sektion Kärnten**

50.1 Laut Mitteilung regelte das BMLF zwischenzeitlich zahlreiche bisher unerledigt gebliebene Prüfungsfeststellungen des RH durch entsprechende Weisungen an die Sektion Kärnten, wie die Aufbringung der Mittel (TB 1985 Abs 44.4 und 44.5), die Bauprogramme (TB 1985 Abs 44.6), die Planungs- und Bauaufsichtskosten (TB 1985 Abs 44.7), den Stundenverteiler (TB 1985 Abs 44.11), die Kollaudierungen (TB 1985 Abs 44.12), den Umfang der Bautätigkeit bei der Gradenbachsanierung (TB 1985 Abs 44.14), die ortsfesten Arbeiterunterkünfte (TB 1985 Abs 44.21 und 44.22), die Heranziehung von Ferialpraktikanten (TB 1985 Abs 44.30), den Ankauf von Koniferen (TB 1985 Abs 44.34), den Ankauf und die Verrechnung von Schiausrüstung (TB 1985 Abs 44.40), die Auslastung, die Kostentragung und den Einsatz



- 231 -

der Kraftfahrzeuge (TB 1985 Abs 44.44, 44.45, 44.47 und 44.48) sowie den Ankauf und die Betriebskosten eines Geländefahrzeuges (TB 1985 Abs 44.50).

**50.2** Mangels Stellungnahme, Erteilung entsprechender Weisungen bzw endgültiger Regelungen durch das BMLF sind hingegen die Prüfungsfeststellungen hinsichtlich Instandhaltung - Betreuungsdienst (TB 1985 Abs 44.13), Arbeiter - Unterkunftshäuser Innerkrams und Landfraßgraben (TB 1985 Abs 44.23 und 44.24), Kosten der Badeanlage Ossiach (TB 1985 Abs 44.32), Dienstzimmer (TB 1985 Abs 44.33), Büro des Sektionsleiters (TB 1985 Abs 44.42), Fahrtenbücher (TB 1985 Abs 44.46) und Geländefahrzeug (TB 1985 Abs 44.51) nach wie vor unerledigt.

**50.3.1** Zum Bauhofkonzept (TB 1985 Abs 44.17) teilte das BMLF mit, es werde den Anregungen des RH nachkommen. Die in Auftrag gegebene Studie beinhalte auch andere Untersuchungen mit umfangreichem Zahlenmaterial und werde immer wieder für Entscheidungen herangezogen, weshalb die entstandenen Kosten gerechtfertigt wären.

**50.3.2** Der RH wies nochmals darauf hin, daß es sich bei der Studie um eine nahezu vollständige Abschrift einer Ausarbeitung deutscher Techniker handelte; um Bekanntgabe der seitens des BMLF getroffenen Veranlassungen wurde ersucht.

**50.4** Das BMLF gab weiters bekannt, daß es der Anregung des RH zum Punkt Anschaffung und Auslastung der Baugeräte (TB 1985 Abs 44.20) entsprechen werde.

**50.5.1** Zur 100-Jahr-Feier der Wildbach- und Lawinenverbauung (TB 1985 Abs 44.26) führte das BMLF aus, daß Bauhofarbeiter österreichweit schon mehrfach Verwendung gefunden hätten. Es seien daher Öffentlichkeitsarbeit geleistet und Werke geschaffen worden, die sowohl der Aufklärung als auch der dauernden Dokumentation dienen.

**50.5.2** Der RH erinnerte nochmals daran, daß die Verrechnung der Kosten für die 100-Jahr-Feier beim finanzgesetzlichen Bauhofansatz unzulässig und der Kostenersatz an die Bauhöfe der Sektion Kärnten umgehend vorzunehmen sei.

**50.6** Zu der vom RH bemängelten Verwendung einer Bediensteten (TB 1985 Abs 44.29) teilte das BMLF mit, daß sie im Jahre 1986 gekündigt habe.

**50.7** In der Angelegenheit der Klausenkofelbach-Verwaltung (TB 1985 Abs 44.31) erklärte das BMLF, eine Übernahme des Waldes durch die Österreichischen Bundesforste würde wegen der Zweckbindung des Erlöses auf Schwierigkeiten stoßen; der Wald werde aber seit dem Jahre 1983 in zunehmendem Maße von einer forstlichen Fachkraft der Wildbach- und Lawinenverbauung betreut.

**50.8.1** Zur Verrechnung des Fotoaufwandes (TB 1985 Abs 44.37) erklärte das BMLF, daß gem § 9 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 Ausgaben für photographische Erhebungen nur für die Projektierung aus Bundesmitteln zu bestreiten seien; Dokumentationen zur Beweissicherung usw würden nicht unter diese Bestimmung fallen.

**50.8.2** Angesichts der Sach- und Rechtslage, daß Bauvorhaben nur mit jenen Kosten belastet werden dürfen, die sie auch tatsächlich betreffen, während die Fotodokumentation ausschließlich der baulichen Beweissicherung der bauausführenden Stelle gegenüber dem Bauherrn zuzuordnen sei, wiederholte der RH seine Kritik.

**50.9** Zu den Diaprojektoren (TB 1985 Abs 44.38) teilte das BMLF mit, daß die Bestellung von vier Geräten zurückgestellt und im Rahmen des Sachgüteraustausches aus dem Bestand der Sektion Kärnten abgedeckt worden sei.

**50.10.1** Zum Funktions- und Raumprogramm des Neubaus des Verwaltungsgebäudes (TB 1985 Abs 44.41) erklärte das BMLF, aufgrund der Zunahme der Tätigkeiten des Dienstzweiges sei mit einer Er-



- 232 -

höhung des Personalstandes gerechnet worden. Im übrigen könnten einzelne größere Räume bei Bedarf durch das Einziehen von Zwischenwänden geteilt werden.

50.10.2 Der RH entgegnete, daß seinerzeit das Funktions- und Raumprogramm aufgrund eines überhöht prognostizierten Personalstandes erarbeitet worden sei. Eine derart großzügige Raumausstattung war daher nicht gerechtfertigt.

50.11 Zu dem vom RH bemängelten Einsatz von Dienstkraftwagen für Dienstfahrten von Ministerialbeamten (TB 1985 Abs 44.49) teilte das BMLF mit, es sei bemüht, derartige Fahrten in Hinkunft auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu verringern.

### Wildbewirtschaftung in den Regiejagden der Österreichischen Bundesforste

51.1 Zur Regelung der Abschußvergabe bzw -aufteilung in den Regiejagden (TB 1985 Abs 45.3 und TB 1986 Abs 55.3) teilte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit, daß er den Vorstand der Österreichischen Bundesforste (ÖBF) angewiesen habe, den Auffassungen des RH bei der Erstellung diesbezüglicher Richtlinien zu entsprechen. Die Erlassung dieser Richtlinien stellten die ÖBF bis zur Klärung der Steuerpflicht von Wildabschüssen durch Bedienstete der ÖBF seitens der Finanzbehörde zurück.

51.2 Hinsichtlich der Berücksichtigung von Wildabschüssen durch Bedienstete der ÖBF bei der Erhebung von Lohnsteuer (TB 1985 Abs 45.6 und TB 1986 Abs 55.4) fanden Besprechungen zwischen dem Finanzamt für Körperschaften, den ÖBF und dem RH zur Darlegung des vom RH vertretenen Standpunktes (TB 1985 Abs 45.4) statt. Die Ermittlungen des Finanzamtes für Körperschaften in dieser Angelegenheit sind noch nicht abgeschlossen.

### b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1986

#### Gebahrung des Landeshauptmannes von Steiermark mit land- und forstwirtschaftlichen Förderungsmitteln des Bundes

*Auf Landeskonten waren oft größere Beträge an Bundesmitteln längere Zeit hindurch ungenützt gelegen. Bei der Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen des Landwirtschaftlichen Wasserbaues wurde verabsäumt, das außerlandwirtschaftliche Einkommen der Förderungswerber zu erheben. Die von den Rodungswerbern nach dem Forstgesetz 1975 für Neubewaldungen zu entrichtenden Geldbeträge wurden bisher entgegen dem gesetzlichen Auftrag nur zu einem geringen Teil für Ersatzaufforstungen ausgegeben.*

1981 - 1985		Mill S
Bundesmittel		217
davon für	Agrarische Operationen	18
	Landwirtschaftliche Regionalförderung	72
	Landwirtschaftlicher Wasserbau	40
	Forstliche Förderung	87

52.1 Der RH überprüfte die seitens des BMLF für die Agrarischen Operationen, die Landwirtschaftliche Regionalförderung, den Landwirtschaftlichen Wasserbau und die Forstlichen Maßnahmen dem Landeshauptmann von Steiermark (LH) gemäß Art 104 Abs 2 B-VG zur Verfügung gestellten Bundesmittel.



### Agrarische Operationen

52.2.1 Das BMLF hatte bis zum Jahre 1985 für die Förderung der Maßnahmen der Agrarischen Operationen Bundesmittel zur Verfügung gestellt; ab dem Jahre 1986 wurde diese Förderung eingestellt.

52.2.2 Der RH ging bei seinen Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen von der Möglichkeit aus, daß das BMLF für diesen Förderungsbereich allenfalls wieder Bundesmittel zur Verfügung stellen wird.

Der RH gab in diesem Zusammenhang dem BMLF gegenüber zu bedenken, daß die Maßnahmen der Agrarischen Operationen für die Interessenten, denen die voraussichtliche Dauer und die Kosten des Verfahrens bekanntgegeben werden, eine finanzielle Planung erforderlich machen. Wenn nun während der Durchführung einer Maßnahme ein Beitragsfaktor ausfällt, hat dies eine Verzögerung des ohnedies oft langen Verfahrens und der Fertigstellung begonnener Vorhaben zur Folge, was sich auf die Kosten ungünstig auswirkt. Der RH regte daher an, anstelle einer unvorhergesehenen allgemeinen Einstellung der Bundesförderung jedenfalls für laufende und bereits aus Bundesmitteln geförderte Vorhaben weiterhin Zuschüsse zu gewähren, hingegen weitere geplante Maßnahmen ausdrücklich von einer Förderung auszunehmen.

52.2.3 Wie das BMLF mitteilte, sind im Bundesvoranschlag 1987 für Maßnahmen der Agrarischen Operationen insgesamt 20 Mill S zur Verfügung gestellt worden, deren Verwendung vor allem für die Weiterführung der begonnenen Vorhaben vorgesehen war.

52.3.1 Die Aufteilung der Förderungsmittel beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung auf die drei Agrarbezirksbehörden (ABB) Graz, Leoben und Stainach erfolgte anlässlich von Dienstbesprechungen, wobei vorwiegend die Anteile aus den Vorjahren als Maßstab genommen wurden. Entsprechende Unterlagen (zB Wartelisten mit Dringlichkeitsreihungen) fehlten.

52.3.2 Der RH empfahl, den Nachholbedarf an Maßnahmen der Agrarischen Operationen in der gesamten Steiermark zu ermitteln, in Vormerk zu halten und eine Dringlichkeitsreihung auch unter dem Gesichtspunkt einer regional ausgewogenen jährlichen Arbeitsplanung vorzunehmen.

52.3.3 Der LH sagte dies zu.

52.4.1 Im § 1 Abs 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1985 ist ein Kostenersatz des Bundes für den Aufwand vorgesehen, der den Ländern bei den nach Art 104 Abs 2 B-VG in der Bundesstraßenverwaltung, im Bundeshochbau und bei der Verwaltung bundeseigener Liegenschaften übertragenen Aufgaben erwächst. Obwohl für die Abgeltung von Kosten im Bereich der Agrarischen Operationen (Bauleitung, Baudurchführung und Baukontrolle) keine gleichartige Regelung getroffen wurde, behielt das Amt der Steiermärkischen Landesregierung beispielsweise im Jahre 1985 Beiträge von insgesamt rd 212 000 S ein, die für verschiedene Zwecke (Erhaltung der Bauhöfe, Abgeltung von Personalkosten, Anschaffung sowie Erhaltung von Werkzeug und Bürogeräten) verwendet wurden.

52.4.2 Angesichts der gegebenen Rechtslage empfahl der RH dem LH, in Hinkunft solche Kostenbeiträge den geförderten Vorhaben nicht mehr anzulasten und dem BMLF dies in den künftigen Förderungsrichtlinien eindeutig klarzustellen.

52.4.3 Während der LH die Kosten für die Tätigkeit seiner zuständigen Fachabteilung im Rahmen der Wirtschaftsverwaltung als Bauausgaben und daher als förderungswürdig verstanden wissen wollte, stellte das BMLF eine der Anschauung des RH entsprechende Anordnung in den neuen Förderungsrichtlinien in Aussicht.

52.4.4 Der RH erwiderte dem LH, die Verrechnung solcher Entgelte könne nur im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

52.5.1 Nach den Richtlinien des BMLF für die Förderung Agrarischer Operationen mit Beihilfen aus Bundesmitteln waren fertiggestellte Anlagen einer Schlußbesichtigung zu unterziehen und dabei die widmungsgemäße Verwendung öffentlicher Mittel, die Einhaltung bestehender technischer Vorschriften und Normen, der Sicherheitsbestimmungen und Rechtsvereinbarungen zu überprüfen. Die Erlassung von Vorschriften für die Kollaudierung und deren Durchführung oblag nach den erwähnten Richtlinien dem Land. In der Steiermark wurden bei Maßnahmen der Agrarischen Operationen Teil- und Endkollaudierungen vorge-



- 234 -

nommen, ohne daß entsprechende Landesvorschriften vorlagen; der jeweilige Kollaudator ging dabei nach seinem Ermessen vor.

**52.5.2** Der RH empfahl, im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung und einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Kollaudierung entsprechende Vorschriften ehestmöglich zu erlassen.

**52.5.3** Der LH sagte dies zu.

**52.6.1** Nach den erwähnten Richtlinien des BMLF für die Förderung Agrarischer Operationen waren die Förderungswerber zu verpflichten, die errichteten Anlagen (insb Wege) ordnungsgemäß instandzuhalten und zweckentsprechend zu nutzen. In der Steiermark übernahmen nahezu ausschließlich die betreffenden Gemeinden die im Zuge von Agrarischen Operationen errichteten Anlagen; obwohl die Erhaltungspflicht anlässlich der Endkollaudierung der Maßnahmen beurkundet wurde, ist jedoch der Erhaltungszustand in weiterer Folge nicht mehr überprüft worden. Wie eine Besichtigung an Ort und Stelle zeigte, waren die errichteten Anlagen in mehreren Fällen in mangelhaftem Zustand.

**52.6.2** Der RH empfahl dem LH, angesichts des beachtlichen Einsatzes öffentlicher Mittel für die Errichtung von Anlagen deren Erhaltungszustand durch Organe des Amtes der Landesregierung laufend und nachweislich zu kontrollieren.

**52.6.3** Laut Stellungnahme des LH sei das Amt der Landesregierung bemüht, seinen Kontrollaufgaben nachzukommen.

#### **Landwirtschaftliche Regionalförderung**

**52.7.1** Die Beihilfen des Bundes zur Landwirtschaftlichen Regionalförderung trugen in einem ständig abnehmenden Ausmaß zu den Gesamtkosten der geförderten Vorhaben bei; zuletzt (1985) nur mehr zu rd 2,7 vH. Infolgedessen wurden einer Vielzahl von Förderungswerbern äußerst niedrige Förderungsbeihilfen zuerkannt.

**52.7.2** Der RH bemängelte diese Vorgangsweise nach dem "Gießkannenprinzip". Er empfahl dem LH eine möglichst weitgehende Beschränkung der Förderungsmittel auf besonders förderungswürdige und förderungsbedürftige Fälle sowie dem BMLF eine entsprechende Abfassung der Sonderrichtlinien.

**52.7.3** Der LH berichtete von der Einführung gezielter Förderungsprogramme in der Steiermark, das BMLF von einer entsprechenden Überarbeitung der Richtlinien.

**52.8.1** Ein Förderungswerber erhielt im Jahre 1982 für einen Wohnhausneubau eine Bundesbeihilfe aus der landwirtschaftlichen Regionalförderung von 10 000 S, obwohl er, wie von ihm selbst im Förderungsantrag angegeben wurde, bereits im Jahre 1981 für diesen Hausbau eine Bundesbeihilfe von 9 000 S von der Landwirtschaftskammer aus Mitteln des Landarbeiterdienstwohnungsbaues bekommen hatte.

**52.8.2** Der RH bemängelte die Doppelförderung und empfahl, in Hinkunft auch auf den möglichen Einsatz von Förderungsmitteln anderer Sparten streng zu achten.

**52.8.3** Hiezu nahm der LH nicht Stellung.

**52.9.1** Die in den Richtlinien des BMLF für die Gesamtfinanzierung von Bauvorhaben vorgeschriebene Beratung erfolgte in vielen Fällen nicht ausreichend oder nicht zeitgerecht. Betriebe wurden in das Förderungsprogramm aufgenommen, die bei Antragstellung bereits kurz vor Bauabschluß standen und somit nicht mehr beraten werden konnten. In einigen Fällen wurden Förderungen gewährt, obwohl die Ratschläge der Fachabteilung abgelehnt wurden.

**52.9.2** Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und empfahl, in Hinkunft die Gewährung einer Beihilfe von der Einhaltung fachkundiger Ratschläge über Größe und Ausführung des Bauobjektes sowie dessen Finanzierung abhängig zu machen.

**52.9.3** Der LH nahm dies zur Kenntnis.



- 235 -

52.10.1 Zur Erreichung des Förderungszieles der Landwirtschaftlichen Regionalförderung muß sichergestellt sein, daß das geförderte Bauvorhaben abgeschlossen ist. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung wies jedoch in vielen Fällen die Förderungsmittel bereits lange Zeit vor der Fertigstellung bzw dem provisorischen Bezug an.

52.10.2 Der RH bemängelte die vorzeitige Auszahlung der Förderungsmittel und empfahl, in Hinkunft die Bauvorhaben erst nach der endgültigen Fertigstellung aus der Überwachung zu entlassen sowie die Gründe für die Bauverzögerungen genau zu prüfen.

52.10.3 Laut Stellungnahme des LH sei nach den Richtlinien des Landes Steiermark die Auszahlung von Förderungsmitteln bei provisorischem Bezug des Wohnhauses vorgesehen.

52.10.4 Der RH wiederholte seine Beanstandung und Empfehlung; er ersuchte ferner um Mitteilung, wie der LH die Fertigstellung der Förderungsvorhaben überwacht.

52.11.1 Bei den in Formblättern eingetragenen Endkollaudierungen handelte es sich in der Mehrzahl der Fälle nicht um die Festhaltung der Überprüfung fertiggestellter Bauvorhaben an Ort und Stelle, sondern lediglich um eine abschließende Eintragung, die in der Dienststelle erfolgte.

52.11.2 Der RH empfahl, in Hinkunft eine dem Inhalt des Begriffes entsprechende Endkollaudierung der Förderungsvorhaben vorzunehmen.

52.11.3 Hiezu lag keine Äußerung des LH vor.

52.12.1 Zwei Förderungswerbern wurden Beihilfen aus Bundesmitteln in Höhe von 25 000 S bzw 30 000 S zuerkannt; einer der beiden erhielt überdies einen Agrarinvestitionskredit von 180 000 S. Die richtliniengemäßen Voraussetzungen für die Förderung (entsprechendes Betriebskonzept, ausreichende Größe der selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche) waren jedoch nicht gegeben.

52.12.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und empfahl dem LH, in Hinkunft auf die strenge Einhaltung der Richtlinien zu achten. Dem BMLF wurde zudem nahegelegt, die Möglichkeit zu untersuchen, wegen der unrichtigen Angaben im Förderungsantrag die Beihilfe und den für den Agrarinvestitionskredit gewährten Zinszuschuß zurückzufordern.

52.12.3 Nach Mitteilung des LH seien in den angeführten Fällen die richtliniengemäßen Voraussetzungen für die Förderung vorgelegen. Das BMLF erklärte, es habe das Amt der Steiermärkischen Landesregierung um Vorlage eines Berichtes ersucht.

52.12.4 Der RH hielt seine Kritik an den gegenständlichen Förderungen aufrecht.

#### **Landwirtschaftlicher Wasserbau**

52.13.1 Aufgrund der Vielzahl von Förderungsansuchen im Landwirtschaftlichen Wasserbau und der in den einzelnen Finanzjahren nur begrenzt zur Verfügung gestandenen Förderungsmittel war das Amt der Steiermärkischen Landesregierung gezwungen, eine Auswahl unter den eingereichten Anträgen zu treffen. Dabei wurden in einer Reihe von Fällen später eingelangte Anträge ohne Angabe von Gründen vorgezogen. Die zuständige Fachabteilung begründete diese Vorgangsweise damit, daß die Bautätigkeit des Amtes die Grundbesitzer in den betreffenden Gebieten angeregt habe, Entwässerungen vornehmen zu lassen; da dort ohnehin gearbeitet wurde, seien später einlangende Anträge zweckmäßigerweise vorgezogen worden.

52.13.2 Der RH empfahl im Interesse einer einheitlichen und gerechten Erledigung der Förderungsanträge, Vorreihungen nur dann vorzunehmen, wenn schwerwiegende Gründe hierfür vorliegen; die für die Vorreihung maßgeblichen Erwägungen seien in jedem Falle aktenkundig zu machen.

52.13.3 Der LH gab bekannt, daß eine Schwerpunktbildung für die Bautätigkeit vorgenommen worden sei; unter Wahrung dieses Grundsatzes würden künftig die Förderungsanträge entsprechend ihrem Einlangen erledigt werden.

52.14.1 Nach den Landesrichtlinien für die Rutschhangsanierung war die Notwendigkeit der Förderung anhand eines Erhebungsbogens zu ermitteln; hiebei waren bestimmte Umstände in Punkten zu be-



- 236 -

werten. Dabei wurde fast ausnahmslos jeweils die höchste Punkteanzahl zuerkannt, obwohl verschiedene Merkmale (Alter und Größe der Häuser, Straßenbreite usw.) eine unterschiedliche Bewertung erfordern hätten. Die sozialen Umstände waren nur allgemein umschrieben, so daß eine genaue Wertung der Faktoren durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung nicht möglich war.

**52.14.2** Im Interesse einer wirkungsvollen und möglichst gerechten Förderung empfahl der RH, die Bewertungsfaktoren in den Richtlinien genauer zu regeln.

**52.14.3** Nach Mitteilung des LH seien die Richtlinien bereits geändert worden; auf eine beweglichere Handhabung werde Bedacht genommen.

**52.15.1** Gem § 4 Abs 2 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 (WBFG) war bis 31. Dezember 1985 eine Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Förderungswerber vorgeschrieben. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung verabsäumte es jedoch, das außerlandwirtschaftliche Einkommen der Förderungswerber zu erheben und somit bei der Festsetzung der Förderungsbeiträge zu berücksichtigen.

**52.15.2** Angesichts der Tatsache, daß viele Betriebsinhaber einem außerlandwirtschaftlichen Vollerwerb nachgehen und über ein außerlandwirtschaftliches Einkommen verfügen, bemängelte der RH die Gewährung von Beihilfen in solchen Fällen.

**52.15.3** Wie der LH mitteilte, sei in den neuen Richtlinien den Empfehlungen des RH entsprochen worden.

**52.16.1** Infolge flächenmäßiger Ausweitung der geplanten Bauvorhaben oder aufgrund ungenauer Kostenermittlungen wurden die Baukostenvoranschläge oft um mehr als 100 vH überschritten. Dabei verabsäumte das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, die für die Bauausweitung und Kostenüberschreitung maßgeblichen Gründe aktenkundig zu machen.

**52.16.2** Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, weil wegen Bauausweitungen im angeführten Ausmaß Anträge anderer Förderungswerber auf Entwässerungen infolge der fehlenden Förderungs Mittel zurückgestellt werden mußten. Er empfahl, künftig bei der Erstellung von Projekten möglichst genau die entwässerungsbedürftige Fläche festzustellen und auf dieser Grundlage das Kostenerfordernis zu ermitteln.

**52.16.3** Der LH sagte entsprechende Veranlassungen zu.

**52.17.1** Das Amt der Landesregierung kaufte wiederholt Werkzeug und Meßgeräte und lastete die Kosten für diese Gegenstände den gerade im Bau befindlichen Vorhaben an, obwohl sie keineswegs nur bei diesen zum Einsatz kamen.

**52.17.2** Nach Ansicht des RH sollte Werkzeug als Grundausstattung der auf dem Bau eingesetzten Arbeiter angesehen und daher zu Lasten des Bauhofes angekauft werden, womit eine gleichmäßige Kostenbelastung der einzelnen Bauvorhaben sichergestellt wäre. Meßgeräte wären in Zukunft aus dem Amtssachaufwand des Landes zu finanzieren.

**52.17.3** Laut Stellungnahme des LH würde ein zentraler Werkzeugeinkauf wegen des hohen Verwaltungsaufwandes in keinem günstigen Verhältnis zur erzielbaren gleichmäßigen Kostenbelastung stehen.

**52.17.4** Der RH erwiderte, die zentrale Werkzeugbeschaffung würde günstigere Einkaufspreise und eine bessere Überwachung ermöglichen. Ein höherer Verwaltungsaufwand trete nur dann ein, wenn die Beschaffung, Ausgabe und Überwachung des Werkzeuges nicht ausreichend geregelt seien.

**52.18.1** Bei zwei Bepflanzungen im Zuge von Regulierungsarbeiten (Gesamtkosten rd 68 000 S bzw rd 17 000 S) war erkennbar, daß sie nicht nur aus Gründen der Gewässerverbesserung allein vorgenommen wurden, sondern auch den Erholungs- und Freizeitbedürfnissen der betreffenden Gemeinden dienen.

**52.18.2** Unter Hinweis auf § 4 Abs 3 WBFG bemängelte der RH die Einbeziehung der gesamten Kosten der Bepflanzung in die Förderung und regte an, künftig nur jene Ausgaben anzuerkennen, die im Interesse der Verbesserung der Gewässergüte erfolgten. Zugleich empfahl der RH dem BMLF, klare Regelungen betreffend die zulässigen Gehölzarten, die Anzahl der Pflanzen je Laufmeter und die Art der Be-



pflanzung zu treffen; weiters wäre bei Vorliegen von Interessen mehrerer Stellen an der Bepflanzung auch deren anteilige Kostentragung vorzusehen.

52.18.3 Der LH sicherte zu, den Empfehlungen des RH in Hinkunft zu entsprechen. Das BMLF erklärte, daß Bepflanzungen als Bestandteile von Bauvorhaben nur von Fall zu Fall und nicht allgemein durch Richtlinien geregelt werden könnten.

52.18.4 Dem BMLF gegenüber gab der RH zu bedenken, daß eine ins einzelne gehende Regelung weder sinnvoll noch zweckmäßig sei, jedoch sollten allgemeine Rahmenbedingungen, unter denen der Pflanzenbewuchs und die verwendbaren Pflanzensorten förderbar sind, festgelegt werden.

52.19.1 Da die Finanzierung des Aufwandes für die im Rahmen des Landwirtschaftlichen Wasserbaues beschäftigten Partieführer entweder durch das Land oder zu Lasten der geförderten Bauvorhaben erfolgte, kam es zu erheblich unterschiedlichen Kostenbelastungen der geförderten Objekte. Die Kollektivvertragsarbeiter des Landes wurden fallweise höher eingestuft, als dies ihrer dauernden Verwendung nach dem Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe entsprochen hätte. Aufgrund einer Sonderregelung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wurden die in politischen Bezirken der Obersteiermark eingesetzten Kollektivvertragsarbeiter des Landes gegenüber den anderen Bezirken besser entlohnt.

52.19.2 Der RH empfahl die gleichmäßige Aufteilung des Lohnaufwandes für die Partieführer auf sämtliche Bauvorhaben nach Maßgabe der geleisteten Arbeitsstunden sowie den Ausschluß der über den Kollektivvertrag hinausgehenden oder von ihm abweichenden Entlohnungen von der Bundesförderung.

52.19.3 Laut Stellungnahme des LH seien die Partieführer als Bauleitungsorgane den jeweiligen Baustellen ständig zugeteilt und daher mit der Verwaltung nicht ursächlich betraut. Trotzdem werde der Lohnaufwand voll vom Land getragen. Um jedoch die Bauvorhaben im Sinne der Empfehlung gerechter zu belasten, würden nur deren Reisekosten den einzelnen Bauvorhaben angelastet werden. Im übrigen werde eine strengere Regelung bezüglich der Arbeitsentgelte festgelegt werden.

52.19.4 Aufgrund der Gesetzeslage vermochte sich der RH der Auffassung des LH betreffend die Partieführer nicht anzuschließen und wiederholte seine diesbezügliche Empfehlung.

52.20.1 Im Gegensatz zu den Arbeitern des Landwirtschaftlichen Wasserbaues wurden die im Flußbau beschäftigten Arbeiter nach den günstigeren Lohnsätzen und Zulagen des Kollektivvertrages für Wildbach- und Lawinenverbauung entlohnt, wodurch dem Bund höhere Kosten entstanden.

52.20.2 Der RH bemängelte die Entlohnung gleichartiger Arbeiten des Wasserbaues nach den Sätzen verschiedener Kollektivverträge. Er regte an, die unbegründet gewährten Zulagen ersatzlos zu streichen und die Kollektivvertragsarbeiter des Flußbaues nach dem Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe zu entlohnen. Weiters empfahl der RH dem BMLF, allenfalls die Förderung durch Bundesmittel und die Finanzierung von Bundesflußbaumaßnahmen, die in Eigenregie durch die Dienststellen des Amtes der Landesregierung durchgeführt werden, an höchstzulässige Lohnaufwendungen zu koppeln.

52.20.3 Nach Mitteilung des LH finde nunmehr bei der Neuaufnahme von Arbeitskräften der Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe Anwendung. Nach Ansicht des BMLF sei die Festlegung von Grenzen für einen zumutbaren Lohnaufwand nicht möglich.

52.20.4 Der RH bekräftigte dem BMLF gegenüber seinen Standpunkt, daß der Förderung gleichartige Lohnkosten im gesamten Bundesgebiet nach einheitlichen Grundsätzen und in möglichst gleicher Höhe zugrundegelegt werden sollten.

52.21.1 Der Maschinenpark der beiden landeseigenen Bauhöfe in Graz und Liezen wurde ausschließlich für den Landwirtschaftlichen Wasserbau eingesetzt. Die Mietsätze des Bauhofes in Graz einschließlich der Löhne für das Bedienungspersonal waren um rd 20 S je Stunde höher als die von privaten Unternehmungen.

52.21.2 Der RH bemängelte den teureren Einsatz von Maschinen des Landesbauhofes bei bundesgeförderten Bauvorhaben. Er empfahl dem LH, die Zweckmäßigkeit der Haltung eigener Baumaschinen zu untersuchen und künftig jeweils die Baumaschinen mit den niedrigsten Mieten einzusetzen, wobei der landeseigene Bauhof in Wettbewerb zu den privaten Unternehmungen zu treten hätte.



- 238 -

52.21.3 Laut Stellungnahme des LH sei die Zweckmäßigkeit eines eigenen Maschinenbauhofes gegeben, weil hauptsächlich Baumaschinen für den Landwirtschaftlichen Wasserbau im Einsatz stünden, die privat in der Steiermark nicht angemietet werden könnten.

52.21.4 Dazu entgegnete der RH, die Führung eines landeseigenen Bauhofes sei nur so lange vertretbar, als er mit privaten Unternehmungen konkurrieren könne.

52.22.1 Bei wasserbaulichen Kleinanlagen erfolgte die Bauabnahme in vielen Fällen von Landesorganen, die für die Projektierung und Bauaufsicht dieser Vorhaben zuständig waren, aber auch durch solche Organe, die den Bauaufsichts- und Projektierungsorganen laut Organisationsstatut der Steiermärkischen Landesregierung unterstellt waren.

52.22.2 Der RH erachtete die Kollaudierung von Bauvorhaben durch Personen, die diese Bauvorhaben planten und überwachten oder dem Bauaufsichtsorgan dienstlich unterstellt waren, als nicht zweckmäßig und nicht in Einklang mit den Grundsätzen einer objektiven Kontrolle stehend. Er empfahl, künftig mögliche Interessenkollisionen zu vermeiden.

52.22.3 Der LH stellte eine entsprechende Änderung der inneren Organisation der zuständigen Fachabteilung in Aussicht.

#### Forstliche Förderung

52.23.1 Die forstlichen Förderungsmaßnahmen wurden im Bundesland Steiermark von den Forstbehörden des Landes und der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark (LWK) durchgeführt. Zwischen den Behörden und der LWK bestand weder eine Vereinbarung über eine gebiets- oder spartenmäßige Abgrenzung der Förderungstätigkeit noch eine sonstige Abstimmung der Maßnahmen auf diesem Gebiet. Der Umfang der Tätigkeit der Behörden und der LWK wurde weitgehend davon bestimmt, inwieweit es dem jeweiligen Förderungsbeamten gelang, bei der Bevölkerung Vertrauen zu gewinnen.

52.23.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil das Forstgesetz 1975 eine Mitwirkung der LWK bei der Förderungsabwicklung nicht vorsah. Das vollständig unkoordinierte Nebeneinanderwirken von Behörden und einer Körperschaft öffentlichen Rechts in derselben Angelegenheit erschien als verwaltungsökonomisch nicht vertretbar und führte zu einer nicht sinnvollen Konkurrenzierung vor allem wegen des Ermessens bei der Zuerkennung der Förderungsbeiträge.

52.23.3 Laut Mitteilung des BMLF sei die Zulässigkeit dieser Vorgangsweise nunmehr aufgrund der Forstgesetz-Novelle 1987 gegeben.

52.23.4 Der RH erwiderte, auch nach Schaffung einer Rechtsgrundlage seien die Bedenken bezüglich der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Einschaltung der LWK nicht ausgeräumt.

52.24.1 Nach den Bestimmungen des Forstgesetzes darf eine Förderung nur gewährt werden, wenn die Maßnahme ohne Gewährung von Förderungsmitteln nicht oder nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt werden kann. Das BMLF legte in seinen Richtlinien für die Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln für die Förderungsfähigkeit von Forstwirten die Höchstgrenze mit 400 Hektar Grundbesitz fest. Beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurde hingegen nur in den seltensten Fällen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungsnehmer bei der Auswahl und Reihung der Vorhaben berücksichtigt; vielmehr wurde mit der Förderungsfähigkeit gemäß den Richtlinien des BMLF (Besitzgröße bis 400 Hektar) auch die Förderungswürdigkeit als gegeben angenommen. Überdies erfolgten die Reihung und Auswahl der Vorhaben in völlig unterschiedlicher Weise.

52.24.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise bei der forstlichen Förderung. Im Interesse der Gleichbehandlung der Förderungswerber, des bestmöglichen Einsatzes der Förderungsmittel für wirtschaftlich schwächere Betriebe und einer den forstlichen Grundsätzen entsprechenden Bewirtschaftung des Waldes empfahl der RH, für eine einheitliche Handhabung zu sorgen.

52.24.3 Laut Mitteilung des LH nehmen die neuen Förderungsrichtlinien ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Beurteilung und Abwägung der wirtschaftlichen Leistungskraft eines Förderungswerbers Bezug.



52.25.1 Das BMLF legte in seinen Förderungsrichtlinien Art und Ausmaß der Förderung für die Erweiterung und Verbesserung der forstlichen Bringungsanlagen fest, wobei die Beihilfenhöchstsätze je nach Höhenlage der Projekte festgesetzt wurden. Das Land Steiermark legte starre Gesamtförderungssätze (Bund und Land) fest. Neben der Höhenlage der Projekte wurde noch unterschieden, ob die Förderungswerber zum Vorsteuerabzug berechtigt waren oder nicht.

52.25.2 Der RH bemängelte die unterschiedlichen Förderungssätze je nach der umsatzsteuerlichen Behandlung der Förderungswerber als sachlich nicht gerechtfertigt. Er empfahl dem LH, bei der Erweiterung und Verbesserung forstlicher Bringungsanlagen ausschließlich sachliche Gesichtspunkte (Aufschließungsgrad, baulicher Aufwand, Leistungsfähigkeit der Förderungsnehmer, Förderung durch andere Rechtsträger usw) für die Bemessung der Bundesmittel heranzuziehen, die Bezuschussung mit Landesmitteln richtlinienmäßig zu regeln und dabei die Förderungswürdigkeit entsprechend zu berücksichtigen.

52.25.3 Laut Mitteilung des LH sei ein neuer Aufteilungsschlüssel für die Förderungsmittel auf sämtliche förderungswürdige Waldflächen entwickelt worden.

52.25.4 Der RH erwiderte, auch die neu ergangenen Richtlinien hätten nicht alle vorgebrachten Bedenken und Anregungen berücksichtigt, die er deshalb wiederholte.

52.26.1 Bei den geförderten Forststraßenbaumaßnahmen waren in erheblichem Ausmaß Baumaschinen und Arbeiter des Forstbauhofes des Landes Steiermark eingesetzt. Die hiebei verrechneten, vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung anerkannten Maschinenkosten lagen weit über denen privater Unternehmungen.

52.26.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und empfahl, künftig die Baudurchführung des Forstbauhofes nur mehr dann als förderbar anzuerkennen, wenn nachgewiesen ist, daß private Bauunternehmungen ihre Leistungen nicht kostengünstiger anbieten.

52.26.3 Laut Stellungnahme des LH seien wesentlicher als ein Vergleich von Stundensätzen der Baumaschinen Vergleiche der Laufmeterkosten sowie der qualitativen Ausführung der fertiggestellten Forststraßen. Dabei lägen die vom Forstbauhof des Landes errichteten Forststraßen in finanzieller und fachlicher Hinsicht wesentlich günstiger als die von Privatunternehmungen gebauten Wege.

52.26.4 Der RH gab zu bedenken, daß bei ordnungsgemäßer Bauaufsicht wesentliche qualitative Unterschiede in der Ausführung von Forstwegen nicht auftreten könnten. Angesichts der vergleichsweise ungünstigen Preise für Arbeitsleistungen des Forstbauhofes wiederholte der RH seine Empfehlung, für eine möglichst sparsame Baudurchführung zu sorgen.

52.27.1 Die Steiermärkische Landesregierung hatte im Jahre 1973 beschlossen, 2,5 vH der Gesamtbaukosten der geförderten Forstwege unter dem Titel "Bauberatung und Baukontrolle" einzubehalten und diese Beträge für die Erneuerung des Maschinenparks des Forstbauhofes zu verwenden. Dabei ergaben sich in den Jahren 1981 bis 1984 beträchtliche Unterschiede zwischen den Verrechnungsaufschreibungen der Landesforstinspektion und den in den Rechnungsabschlüssen des Landes Steiermark ausgewiesenen Einnahmenbeträgen.

52.27.2 Der RH hielt die Einhebung und Verwendung dieser Mittel für nicht gerechtfertigt, weil sie unabhängig vom Einsatz des Forstbauhofes den Bauvorhaben angelastet wurden und somit kein Entgelt für Leistungen des Forstbauhofes darstellten. Auch als Entgelt für Leistungen der Bezirksforstinspektionen als Bauaufsichtsorgane hätten sie keine Berechtigung, da Aufsicht und Kontrolle nach dem Forstgesetz den Forstbehörden obliegen. Schließlich ersuchte der RH, die aufgezeigten Unterschiede aufzuklären und ihm das Ergebnis mitzuteilen.

52.27.3 Wie der LH erklärte, seien die ausgewiesenen Unterschiede dadurch bedingt, daß Beträge oft im alten Jahr zur Anweisung gelangt seien, im Bauhof aber erst im nächsten Jahr als Zahlungseingang aufschienen. Nunmehr werde entgegen der bisherigen Gepflogenheit der Einbehalte die direkte Verrechnung der Projekterstellungs- und Trassierungskosten erwogen.

52.27.4 Der RH ersuchte um Mitteilung der endgültigen Entscheidung.

52.28.1 Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die ua zur Aufschließung einer Gebirgsregion errichtet wurde, baute einen Forstweg auf Grundflächen, die im Eigentum der Österreichischen Bundesforste



- 240 -

stehen; die Steigungen des Weges betragen 18 bis 22 vH. Hiefür erhielt die Gesellschaft einen Agrarinvestitionskredit in Höhe von 876 000 S. Weiters gewährte das Land nach Fertigstellung dieses Vorhabens einen Förderungsbeitrag in Höhe von 100 000 S. Sowohl das Amt der Steiermärkischen Landesregierung als auch das BMLF verabsäumten es, die Abrechnung des Bauvorhabens bei der Gesellschaft einzufordern. Im übrigen wurde nicht erwogen, eine nahe gelegene, bereits errichtete Forststraße in das gegenständliche Projekt einzubinden.

**52.28.2** Der RH bemängelte beim LH die Förderung dieser Gesellschaft nach bürgerlichem Recht aus Bundesmitteln, weil sie keine Bringungsgenossenschaft nach dem Forstgesetz ist und die Errichtung von Bringungsanlagen für Grundstücke im Eigentum von Gebietskörperschaften von der Förderung durch den Bund ausgeschlossen ist. Weiters war auch die Förderung von Wegen mit Steigungen im gegenständlichen Ausmaß nach den Richtlinien des BMLF nicht zulässig und überdies zu beanstanden, daß die Möglichkeit zur Mitbenutzung der nahen Forststraße nicht untersucht wurde. Der RH empfahl, von der Gesellschaft umgehend eine Abrechnung über die geförderten Baumaßnahmen einzufordern.

Dem BMLF gegenüber bemängelte der RH, daß es von der Möglichkeit einer Beeinspruchung des Vorhabens keinen Gebrauch gemacht und die Einforderung der Abrechnung bisher verabsäumt hat. Er empfahl zu untersuchen, inwieweit die Bundesmittel wegen der gesetzwidrigen Förderung zurückgefordert werden können.

**52.28.3** Laut Stellungnahme des LH sei die Gründung einer Bringungsgenossenschaft nach dem Forstgesetz verabsäumt worden; Alternativlösungen hätten sich letztlich aus technischen und finanziellen Gründen als undurchführbar erwiesen. Das BMLF teilte mit, es werde den LH auffordern, das gegenständliche Vorhaben auf das Vorliegen der rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Förderung zu prüfen und die Abrechnung vorzulegen.

**52.28.4** Der RH erwiderte, das Vorliegen von Alternativprojekten sei nicht nachvollziehbar.

**52.29.1** Von den Rodungswerbern in der Steiermark wurden gem § 18 Abs 3 des Forstgesetzes an Abgaben für Neubewaldungen (Ersatzaufforstungen) 1977 bis 1985 insgesamt rd 6,6 Mill S entrichtet, wovon im gleichen Zeitraum lediglich rd 2,4 Mill S für Ersatzaufforstungen ausgegeben wurden. Diese Neubewaldungen wären nach der angeführten Gesetzesbestimmung in möglichster Nähe der Rodungsfläche vorzunehmen.

In der Steiermark wurde auf diese örtliche Bindung im Hinblick auf das Fehlen von geeigneten Grundstücken für Neubewaldungen nicht geachtet. Auch das BMLF verlangte eine Verwendungsbindung nur innerhalb des Bundeslandes.

**52.29.2** Der RH bemängelte die Nichtbeachtung des Forstgesetzes. Da Ende 1985 auf Bundesebene rd 57 vH der Einnahmen an Rodungsabgaben unverbraucht waren, empfahl er dem BMLF, deren Verwendung neu zu regeln.

**52.29.3** Wie das BMLF mitteilte, dürfen aufgrund der Forstgesetz-Novelle 1987 nunmehr die Rodungsabgaben auch zur raschen Wiederherstellung der Wirkung des Waldes nach Katastrophenfällen verwendet werden. Unverändert blieb jedoch die Bestimmung, daß die Aufforstungen aus Rodungsabgaben in möglichster Nähe der Rodungsflächen zu erfolgen haben.

**52.29.4** Der RH erklärte es als unverändert notwendig, die Verwendung der Rodungsabgaben gem § 18 Abs 3 des Forstgesetzes grundlegend zu überdenken.

**52.30.1** Nach den Richtlinien des BMLF für die Durchführung von Neubewaldungen aus Rodungsabgaben gemäß dem Forstgesetz ist bei der Auswahl der Aufforstungsflächen ua darauf Bedacht zu nehmen, daß der Grundeigentümer selbst im Falle der Gewährung einer Beihilfe nicht interessiert ist, die Neubewaldung zu tätigen. Für die Ermittlung dieses Umstandes gab es keine objektiven Maßstäbe; das Vorliegen oder Nichtvorliegen des Interesses konnte letztlich nur aufgrund der Aussage des Eigentümers festgestellt werden. Schon wegen der mit der Aufforstung verbundenen Wertsteigerung war ein Interesse des Eigentümers anzunehmen. Überdies wurden die Arbeitsleistungen bei Neubewaldungen in der Regel von den Grundeigentümern selbst erbracht, denen aus der Aufforstung ein Einkommen zufließt.

**52.30.2** Der RH bemängelte die Vorgangsweise des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, das diese Gesichtspunkte bei der Erstellung von Projekten für Neubewaldungen nach dem Forstgesetz



- 241 -

nicht ausreichend beachtet hat. Er empfahl dem BMLF, auch aus diesen Gründen die derzeitige Handhabung der Ersatzaufforstungen aus den Rodungsabgaben zu überdenken.

**52.30.3** Laut Stellungnahme des LH unterlägen die Neubewaldungen aus Rodungsabgaben ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung dem Forstzwang, womit auch die freie Verfügbarkeit über die Nutzung weitgehenden Beschränkungen unterworfen sei, was ein Sinken des Verkehrswertes der betreffenden Liegenschaften zur Folge habe.

**52.30.4** Im Hinblick auf die vom BMLF zugesagte Neuregelung der Verwendung der Rodungsabgaben verzichtete der RH in dieser Angelegenheit auf einen weiteren Schriftwechsel mit dem LH.

**52.31.1** Bei einem Neubewaldungsprojekt, das das BMLF im Juli 1978 genehmigte und bei dem es die gesamten Aufforstungskosten übernahm, führte das Amt der Steiermärkischen Landesregierung an, daß der Grundeigentümer an der Neubewaldung selbst bei Gewährung von Zuschüssen nach dem Forstgesetz kein Interesse habe. Laut Projektbeschreibung hatte jedoch der Grundeigentümer bereits im Herbst 1976 im gegenständlichen Bereich einen Aufforstungsversuch unternommen. Weiters handelte es sich bei diesem Vorhaben um die Aufforstung von Grundstücken rund um einen Schotterteich, der als Fischwasser genutzt und dessen Wert durch die Aufforstung infolge der größeren Erholungswirkung wesentlich erhöht wurde.

**52.31.2** Angesichts dieses Sachverhaltes erachtete der RH die volle Bezahlung der Kosten der Neubewaldung aus Bundesmitteln als nicht gerechtfertigt.

**52.31.3** Laut Stellungnahme des LH sei die Aufforstung im unmittelbaren Nahbereich der Autobahn und in einer Region mit nachhaltiger landwirtschaftlicher Nutzung gelegen und daher von öffentlichem Interesse.

**52.31.4** Der RH hielt diese Begründung für nicht ausreichend, verzichtete aber angesichts der vom BMLF zugesagten Neuregelung der Verwendung der Rodungsabgaben auf eine weitere Äußerung gegenüber dem LH.

#### **Sonstige Feststellungen**

**52.32.1** Für die überprüften Förderungsbereiche lagen auf den Konten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung des öfteren größere Beträge an Bundesmitteln (Landwirtschaftliche Regionalförderung: bis zu 1,8 Mill S, Landwirtschaftlicher Wasserbau: bis zu 3,4 Mill S, Forstliche Maßnahmen: bis zu 9,1 Mill S) längere Zeit hindurch ungenützt.

**52.32.2** Der RH bemängelte die umfangreichen Reste an Bundesmitteln und empfahl dem LH, diese künftig nur dem jeweiligen Bedarf entsprechend anzufordern. Um den Anfall von Bundesmittelresten zu vermeiden, empfahl er zugleich dem BMLF, in Hinkunft dem LH in allen Förderungssparten eine Anweisungsermächtigung für die erforderlichen Ausgaben unmittelbar zu Lasten der finanzgesetzlichen Ansätze des Bundes zu erteilen.

**52.32.3** Der LH teilte mit, daß den Anregungen des RH künftighin entsprochen werde. Das BMLF erklärte, die Einführung einer Anweisungsermächtigung im Bereich des Grünen Planes werde mit dem BMF erörtert.

**52.33** Weitere Bemängelungen und Anregungen des RH betrafen ua die Förderungswürdigkeit von Interessenten, die Interessentenleistungen, die Verwendung der Mittel des Bergbauern-Sonderprogrammes und des Grünen Planes, die Erstellung der Projekte, die Einholung von Gutachten, die Vergabe und Bestätigung von Lieferungen und Leistungen, die Versicherung von Objekten, die Leistungsnachweise, die Lieferscheine, die Nachweisungen über die Bauausführung, die Überprüfung der Bauabrechnungen, außerlandwirtschaftliche Entwässerungen, den Forstbauhof, die Hochlagenaufforstungen, das Eilnachrichtenverfahren, die Belegablage sowie verschiedene Förderungsfälle.

In einigen dieser Angelegenheiten ist der LH den Empfehlungen des RH nachgekommen, in den übrigen ist der Schriftwechsel noch im Gange.



- 242 -

**Feststellungen gegenüber dem BMLF**

**52.34.1** Der RH hat bereits mehrfach für die Abwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen in den Bundesländern eine Betrauung der Landeshauptmänner mit der Verwaltung von Bundesvermögen durch eine Übertragungsverordnung im Sinne des Art 104 Abs 2 B-VG als erforderlich bezeichnet (TB 1980 Abs 58.17, TB 1981 Abs 61.5). Das BMLF hat jedoch bisher mit Ausnahme der Verordnung vom 17. Juli 1969, BGBl Nr 280, mit der die Besorgung der Geschäfte der Bundeswasserbauverwaltung den Landeshauptmännern übertragen wurde, keine derartige Verordnung erlassen.

**52.34.2** Angesichts der unbefriedigenden Rechtslage auf dem Gebiete der Auftragsverwaltung wiederholte der RH seine Empfehlung, die Zuständigkeitsübertragung an die Landeshauptmänner ehestmöglich zu regeln.

**52.35.1** Gem § 4 Abs 4 WBFVG kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft über das Ausmaß der für den Wasserbau zu gewährenden oder bereitzustellenden Bundesmittel nähere Bestimmungen in Förderungsrichtlinien erlassen. Mangels solcher Richtlinien wurden beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung Entwässerungsvorhaben auch dann gefördert, wenn sie einer Förderung nicht bedurften.

**52.35.2** Angesichts der zur Zeit ständig wachsenden agrarischen Überschüsse einerseits sowie der Notwendigkeit einer Erhaltung von Feuchtbiotopen andererseits gab der RH zu bedenken, daß die Förderung des Landwirtschaftlichen Wasserbaues auf seine Sinnhaftigkeit und Vertretbarkeit gegenüber der Öffentlichkeit laufend überprüft werden müsse. Er bemängelte, daß das BMLF bisher keine Förderungsrichtlinien erlassen hatte, welche die Förderungsstellen zur strengen Auswahl der Ansuchen um Zuschüsse verpflichteten.

**52.35.3** Das BMLF stellte die Ausarbeitung von Förderungsrichtlinien für den Landwirtschaftlichen Wasserbau in Aussicht.

**52.36.1** Nach dem WBFVG können für die Erstellung von wasserbaulichen Projekten Bundesmittel gewährt werden; demnach können auch die Kosten für an Zivilingenieure vergebene Projektierungsarbeiten in die Förderung einbezogen werden. Da einzelne Bundesländer von der Eigenprojektierung immer mehr auf die Vergabe an Zivilingenieure übergingen, wurden die für die Regulierungs- und Bewässerungsvorhaben vorgesehenen Bundesförderungsmittel immer mehr zur Abdeckung von Projektierungskosten herangezogen und die Bauleistungen in diesem Ausmaß geschmälert.

**52.36.2** Der RH empfahl dem BMLF, um eine gesetzliche Regelung der Kostentragung für Projektierungen bemüht zu sein, die eine gleichmäßige Belastung der Vorhaben, usw unabhängig von der ausführenden Stelle (Land oder Zivilingenieur), vorsieht.

**52.36.3** Das BMLF erklärte, auf Länderebene seien in den letzten Jahren infolge von Personaleinsparungen im Bereich der Bundeswasserbauverwaltung nur mehr in Einzelfällen Amtsprojekte erstellt worden. Es gäbe keine Möglichkeit, darauf Einfluß zu nehmen, ob Projekte durch Zivilingenieure oder durch Dienststellen der Bundeswasserbauverwaltung verfaßt werden.

**52.36.4** Der RH wiederholte seine Empfehlung zur einheitlichen Regelung der Kostentragung.

**52.37** In den überprüften Förderungsbereichen richtete der RH noch weitere Bemängelungen und Anregungen an das BMLF betreffend die Veranschlagung von Bundesförderungsmitteln, die Mittelbewirtschaftung, die Förderungsrichtlinien, das Bergbauern-Sonderprogramm, die Berechnung des fiktiven Einheitswertes von landwirtschaftlichen Betrieben, die Kostentragung, die Kollaudierung, die Verwendungsnachweise, die Überwachung der Instandhaltung sowie im Zusammenhang mit einzelnen Förderungsfällen.

Das BMLF hat zum Teil den Empfehlungen des RH entsprochen; hinsichtlich der übrigen Angelegenheiten wird noch ein Schriftwechsel geführt.



### Gebarung des Landeshauptmannes von Oberösterreich mit land- und forstwirtschaftlichen Förderungsmitteln des Bundes

*Die Interessentenrückstände bei Maßnahmen der Agrarischen Operationen wurden unzureichend überwacht. Bei der Landwirtschaftlichen Regionalförderung wurden die verhältnismäßig geringen öffentlichen Mittel auf eine Vielzahl von Förderungswerbern aufgeteilt. Mangelnde Einhaltung der Vergabevorschriften sowie ungleichmäßige Belastungen von Bauvorhaben mit Personal- und Materialkosten waren beim Landwirtschaftlichen Wasserbau festzustellen. Für die in Oberösterreich als Forstaufsichts- und Beratungsorgane tätigen Gemeindeforstwarte fehlte eine gesetzliche Regelung.*

1982 - 1986		Mill S
Bundesmittel		124
davon für	Agrarische Operationen	20,5
	Landwirtschaftliche Regionalförderung	23,5
	Landwirtschaftlicher Wasserbau	26
	Forstliche Maßnahmen	54

53.1 Die Überprüfung des RH umfaßte jene Bundesmittel, die das BMLF dem Landeshauptmann von Oberösterreich (LH) gem Art 104 Abs 2 B-VG für die Agrarischen Operationen, die Landwirtschaftliche Regionalförderung, den Landwirtschaftlichen Wasserbau und die Forstlichen Maßnahmen zur Verfügung stellte.

#### Agrarische Operationen

53.2.1 Als Bauarbeiter bei Maßnahmen der Agrarischen Operationen wurden Kollektivvertragsarbeiter und Vertragsbedienstete des Landes herangezogen; die Lohnkosten einschließlich sozialer Lasten, Zulagen usw wurden den Baustellen entsprechend dem Einsatz der Arbeiter verrechnet. Baustellen, bei denen Kollektivvertragsarbeiter zum Einsatz kamen, waren im Zeitraum 1981 bis 1985 mit geringeren Lohnkosten je Arbeitsstunde (rd 134 S) belastet als jene, bei denen Vertragsbedienstete tätig waren (rd 145 S).

53.2.2 Der RH bemängelte diese ungleiche Belastung der Baulose mit Lohnkosten.

53.2.3 Laut Stellungnahme des LH habe sich der Unterschied bei den Lohnkosten in der Zwischenzeit verringert. Im übrigen sei er bestrebt, die Anzahl der Bauarbeiter zu vermindern.

53.3.1 Die Agrarbezirksbehörde Linz bestellte bei einer Unternehmung insgesamt 103 Hinweistafeln für Wirtschaftswege um rd 164 000 S. Die anteiligen Kosten wurden in die Endabrechnungen einbezogen, obwohl die Richtlinien des BMLF hierfür keine Bundesförderung vorsehen.

53.3.2 Der RH bemängelte die richtlinienwidrige Vorgangsweise.

53.3.3 Der LH teilte mit, in Hinkunft würden die Kosten solcher Tafeln nur aus Landesmitteln finanziert werden.

53.4.1 Die örtlichen Interessenten waren mit der Leistung ihrer Beiträge für Maßnahmen der Agrarischen Operationen mitunter erheblich im Rückstand. Übersichten über den jeweiligen Stand der Interessentenrückstände lagen nicht vor; zumeist wurden die Interessentenbeiträge sowie allfällige Rückstände erst anlässlich der Erstellung der Endabrechnungen festgestellt.

53.4.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise im Hinblick auf die oft lange Dauer der Zusammenlegungsverfahren sowie der Bauzeit und empfahl, säumige Zahler umgehend zu melden.



- 244 -

53.4.3 Das Amt der Landesregierung hat die entsprechenden Veranlassungen bereits getroffen.

53.5.1 Nach den Richtlinien des BMLF sind fertiggestellte Anlagen einer Schlußbesichtigung zu unterziehen und dabei die widmungsgemäße Verwendung öffentlicher Mittel sowie die Einhaltung technischer und sonstiger Vorschriften zu überprüfen. Die Erlassung von Vorschriften für die Durchführung der Kollaudierungen oblag nach den erwähnten Richtlinien dem Land. Da für Oberösterreich eine derartige Vorschrift nicht erlassen wurde, erfolgten die Kollaudierungen fertiggestellter Maßnahmen in unterschiedlicher Art, wobei die Aufzeichnungen hierüber zT unzureichend waren.

53.5.2 Der RH bemängelte das Fehlen einer entsprechenden Anordnung zur einheitlichen Vorgangsweise.

53.5.3 Eine Kollaudierungsvorschrift ist nunmehr ergangen.

53.6.1 Die Förderungswerber hatten sich nach den erwähnten Richtlinien des BMLF zu verpflichten, die im Rahmen der Agrarischen Operationen errichteten Anlagen (Wirtschaftswege, Entwässerungsanlagen) ordnungsgemäß instandzuhalten und zweckentsprechend zu nutzen. In Oberösterreich wurden die errichteten Wege zum Großteil von den Gemeinden übernommen, denen dann die Erhaltung und die Verkehrssicherung oblagen; die Entwässerungsanlagen waren von den Interessenten zu erhalten. Wie eine Besichtigung an Ort und Stelle zeigte, befanden sich einzelne Wege, aber vor allem die Entwässerungsanlagen in schadhaftem Zustand.

53.6.2 Angesichts der erheblichen öffentlichen Mittel für die Errichtung der Anlagen empfahl der RH, deren Erhaltungszustand durch Organe des Landes laufend und nachweislich zu überprüfen, sowie für eine Behebung vorgefundener Mängel durch die Gemeinden bzw Verpflichteten zu sorgen.

53.6.3 Laut Mitteilung des LH seien entsprechende Anordnungen für Entwässerungsanlagen erlassen worden.

53.6.4 Der RH empfahl, auch bei den von den Gemeinden übernommenen Wegen die Kontrolle wahrzunehmen.

#### **Landwirtschaftliche Regionalförderung**

53.7.1 Die Förderungsbeihilfen aus Bundes- und Landesmitteln trugen nur wenig zu den Gesamtkosten der geförderten Vorhaben bei, nämlich (1985) 1,9 vH bei Besitzfestigungsfällen und 2,4 vH bei Grenzlandfällen. Einer Vielzahl von Förderungswerbern stand ein verhältnismäßig geringes Ausmaß an öffentlichen Mitteln gegenüber.

53.7.2 Der RH bemängelte diese Entwicklung und regte an, eine Konzentration des Einsatzes der Förderungsmittel auf die besonders förderungswürdigen und -bedürftigen Fälle anzustreben. Zugleich empfahl er dem BMLF eine entsprechende Abfassung der Führungsrichtlinien.

53.7.3 Der LH verwies auf verschiedene zwischenzeitlich getroffene Maßnahmen, die den Empfehlungen des RH entsprechen. Das BMLF stellte im Zuge der Neukonzeption der Investitionsförderung diesbezügliche Richtlinien in Aussicht.

53.8.1 Das BMLF hat in seinen Richtlinien 1973 für die Agrarinvestitionskredit-Aktion ausdrücklich die freie Wahl des Geldinstitutes durch die Förderungnehmer verfügt. In Oberösterreich wurde diesem Grundsatz bei Agrarinvestitionskrediten für den Bau landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in bedeutendem Umfang nicht entsprochen; bei der Förderung landwirtschaftlicher Wohngebäude war dies bis zum Jahre 1985 nicht der Fall.

53.8.2 Der RH empfahl, in Hinkunft den Richtlinien des BMLF entsprechend die Förderungswerber bei der freien Bankenwahl nicht zu behindern.

53.8.3 Der LH erklärte sich bemüht, den Anregungen des RH zu entsprechen.



- 245 -

53.9.1 In einzelnen Förderungsfällen nahm das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung die Möglichkeiten der Eigenfinanzierung von Bauvorhaben durch die Förderungswerber aus der Nutzung vorhandener Vermögenswerte (bspw Holz aus hiebreifen Waldbeständen) nicht wahr.

53.9.2 Da bauliche Maßnahmen an landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auch den künftigen Generationen im Landwirtschaftsbetrieb zugute kommen, empfahl der RH, strenger als bisher auf die Heranziehung vorhandener Vermögensbestandteile der Förderungswerber zur Finanzierung der Vorhaben zu achten.

53.9.3 Laut Stellungnahme des LH sei es gegenwärtig geradezu eine agrarpolitische Forderung, außerlandwirtschaftliche Einkommensquellen zu erschließen und in der agrarischen Produktion eher Zurückhaltung zu üben. Auch der Wald sollte als langfristige Einkommensquelle angesehen und nicht übermäßig genutzt werden.

53.9.4 Der RH erwiderte, der Nachweis der Bedürftigkeit sei eine unabdingbare Voraussetzung für eine Investitionsförderung. Bei Vorhandensein entsprechender Vermögensreserven wäre es dem Förderungswerber durchaus zuzumuten, diese für die Finanzierung von Großbauvorhaben heranzuziehen.

53.10.1 Nach den Richtlinien des BMLF ist beim Neu- oder Umbau von Stallgebäuden auf die jeweilige Einzelrichtmenge des Landwirtschaftsbetriebes (Milchmengenregelung gemäß Marktordnungsgesetz 1985) Bedacht zu nehmen. Dieser Forderung wurde in einigen Förderungsfällen nicht in ausreichendem Maße entsprochen.

53.10.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise angesichts der ständig schwierigen Absatzlage auf dem Milchsektor und der Bemühungen des BMLF um die Begrenzung der Milchmarktleistung. Er empfahl, in Zukunft die Förderungsbedingungen streng zu beachten.

53.10.3 Laut Stellungnahme des LH seien in den beanstandeten Fällen die Milchleistungen je Kuh im Jahr 1986 verhältnismäßig gering gewesen.

53.10.4 Der RH gab zu bedenken, daß die niedrigen Milchlieferleistungen zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung nicht vorhersehbar waren. Bei der Beurteilung der Förderungen sollte von der durchschnittlichen Milchleistung je Kuh ausgegangen werden.

53.11.1 Die Überprüfung der geförderten Vorhaben durch eine abschließende örtliche Besichtigung (Endkollaudierung) erfolgte im Jahre 1979 in rd 41 vH, im Jahre 1984 jedoch nur mehr in rd 9 vH der Fälle. Überdies wurde verabsäumt zu überprüfen, ob die Förderungswerber ihre Verpflichtung eingehalten hatten, die aus öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen (Ankauf, Errichtung, Aus- oder Umbau von Gebäuden und Anlagen) zeitgerecht und wertentsprechend gegen Brandschaden zu versichern.

53.11.2 Der RH bemängelte die geringe Vornahme von Endkollaudierungen sowie die fehlende Kontrolle der Brandschadenversicherungen.

53.11.3 Laut Stellungnahme des LH würden zufolge verschiedener Kontrollmechanismen unbemerkt gebliebene Mängel möglichst gering gehalten. Seit dem Jahre 1987 seien infolge besserer personeller Ausstattung Endkollaudierungen in wesentlich höherem Umfang als bisher möglich.

53.11.4 Der RH erwiderte, die angeführten Kontrollmechanismen würden nicht zum gleichen Erfolg führen wie eine Endkollaudierung in Form einer persönlichen Besichtigung durch einen Förderungsbeamten.

#### **Landwirtschaftlicher Wasserbau**

53.12.1 Nach dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (WBFG) ist bei jeder Gewährung von Bundesmitteln vor allem auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Antragstellers Bedacht zu nehmen. Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung gewährte jedoch häufig bei Maßnahmen des Landwirtschaftlichen Wasserbaues die höchstzulässige Beihilfe gemäß dem WBFG, ohne das unbedingt notwendige Förderungsausmaß nachweislich erhoben zu haben.

53.12.2 Der RH empfahl, künftig bei der Erstellung des Förderungssatzes die Bedingungen des WBFG entsprechend zu berücksichtigen.



- 246 -

53.12.3 Nach Mitteilung des LH sei der Förderungssatz auf verschiedene Daten (Bodenverhältnisse, Vernässungsgrad, Besitzstrukturierung usw) abgestimmt; die Belastung der Interessenten sollte im gesamten Land auf einer annähernd gleichen Höhe gehalten werden. Die Prüfung der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Antragsteller (in der Regel Wassergenossenschaften) würde mangels vorhandenem eigenen Vermögen keine Unterscheidungsmöglichkeiten bringen.

53.12.4 Der RH entgegnete, die Leistungskraft der Wassergenossenschaften werde von den Möglichkeiten der einzelnen Mitglieder bestimmt; diesbezüglich habe das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung bisher keine Erhebungen vorgenommen. Im übrigen hätten, entgegen ausdrücklicher Unterscheidung im WBFVG, Genossenschaften in Bergbauerngebieten sowie in Nichtbergbauerngebieten in der Regel die höchstmöglichen Förderungen erhalten.

53.13.1 Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung führte in der Reihenfolge ihres Einlangens ein Verzeichnis über die Förderungsansuchen betreffend die Ausführung von Regulierungen und Entwässerungen. Bestimmte Anträge wurden allerdings bearbeitet und die Bauarbeiten begonnen, obwohl früher eingereichte Vorhaben noch nicht bearbeitet waren; die Gründe für die Vorreihungen waren aus den Unterlagen nicht ersichtlich.

53.13.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und empfahl, solche Begründungen künftig in geeigneter Form aktenkundig zu machen.

53.13.3 Der LH sagte dies zu.

53.14.1 Die bei der Ausführung von Regulierungs- und Entwässerungsvorhaben anfallenden Baggerarbeiten, Transportleistungen und Materialankäufe sind ab einer bestimmten Größenordnung nach der ÖNORM A 2050 und den Allgemeinen Technischen Richtlinien für den Wasserbau beschränkt bzw öffentlich auszuschreiben. Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung vergab diese Lieferungen und Leistungen jedoch fast ausnahmslos freihändig.

53.14.2 Der RH bemängelte die Nichtbeachtung der Vergabevorschriften.

53.14.3 Laut Stellungnahme des LH stünde den Wassergenossenschaften als Bauherren im Hinblick auf die anteilige Eigenfinanzierung ein Mitspracherecht bei der Ausführung von Eigenregiebauten zu. Die Bauleiter würden im übrigen angewiesen werden, in Zukunft bei der Anmietung von Großgeräten die ÖNORM A 2050 einzuhalten.

53.14.4 Der RH erwiderte, ein Mitspracherecht der Bauherren könne nur dann wahrgenommen werden, wenn dies die ÖNORM A 2050 zuläßt. Durch die Beauftragung des Amtes der Landesregierung mit der Bauausführung werde jedoch auf ein Mitspracherecht bei der Vergabe von Leistungen verzichtet.

53.15.1 Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung hob bei den bundesgeförderten Bauvorhaben von den Interessenten (Bund, Land und Genossenschaften) in den Jahren 1981 bis 1985 insgesamt rd 4,7 Mill S als Kostenersatz für die Bauführung ein.

53.15.2 Der RH bemängelte die Einhebung des Kostenersatzes, weil die Bauführung durch Bedienstete des Landes vorgenommen wurde und das Land diesen Personalaufwand entsprechend der Widmung im Landesvoranschlag als Förderung selbst zu tragen hatte. Er empfahl, von dieser Kosteneinhebung künftig Abstand zu nehmen.

53.15.3 Der LH gab dazu keine unmittelbare Stellungnahme ab. Der Antwort des LH an anderer Stelle war jedoch zu entnehmen, daß die Einhebung dieses Kostenersatzes in Hinkunft unterbleiben werde. Der RH wertete diese Mitteilung als grundsätzliche Aussage in dieser Angelegenheit.

53.16.1 Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung kaufte das auf den Baustellen benötigte Werkzeug, Bauhütten, Bekleidung sowie sonstige Geräte nach Maßgabe des Bedarfes zu Lasten der gerade im Bau befindlichen Vorhaben an. Da diese Geräte und Materialien nach Abschluß der Arbeiten auf anderen Baufeldern verwendet wurden, schrieben die Bauleiter jenen Bauvorhaben, zu deren Lasten keine Geräte angeschafft wurden, einen bestimmten Betrag zum Ersatz für beigestellte Gegenstände vor. Diese Ersätze wurden den Vorhaben gutgeschrieben, zu deren Lasten solche Anschaffungen erfolgten. Weiters schaffte das Amt der Landesregierung laufend Geräte und Kleidungsstücke zu Lasten der Bauvorhaben



- 247 -

an, obwohl der Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe eine Bereitstellung solcher Ausrüstungsgegenstände (Handschuhe, Stiefel, Wetterjacken) für die Bauarbeiter nicht vorsah.

53.16.2 Der RH regte an, daß die erstgenannten Geräte, Werkzeuge und Bauhütten künftig vom Bauhof angeschafft und gegen Miete an die Bauvorhaben ausgegeben werden sollten. Der Aufwand für die im Kollektivvertrag nicht enthaltenen Ausrüstungsgegenstände wäre künftighin nicht mehr den Bauvorhaben anzulasten.

53.16.3 Der LH sagte zu, diesen Empfehlungen zu entsprechen.

53.17.1 Mit den im Zeitraum 1981 bis 1986 angefallenen drei Abfertigungen (zusammen 182 000 S) für die nach dem Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe entlohnten Arbeiter im Bereich des Landwirtschaftlichen Wasserbaues wurden nur jene Bauvorhaben belastet, auf denen im Auszahlungsmonat gearbeitet wurde. In ähnlicher Weise wurde bei der Auszahlung der Weihnachtsgelde vorgegangen.

53.17.2 Der RH bemängelte die ungleichmäßigen Belastungen der Bauvorhaben und empfahl die Bildung entsprechender Rücklagen.

53.17.3 Der LH erklärte, daß innerhalb der Bundesländer diesbezügliche Überlegungen angestellt werden.

53.17.4 Der RH sieht einer abschließenden Stellungnahme entgegen.

53.18.1 Die Instandhaltung von Entwässerungsanlagen, die Dienststellen des Landes und die Landwirtschaftskammer unabhängig voneinander in Oberösterreich errichteten, wurde nicht ausreichend überwacht.

53.18.2 Der RH bemängelte dies und regte an, die Gewährung von Bundesmitteln für Entwässerungsanlagen vom Beitritt zu einem Betreuungs- und Erhaltungsdienst abhängig zu machen, der von einer Dienststelle des Landes vorgenommen werden sollte.

53.18.3 Nach Mitteilung des LH würden viele Kleinanlagen nach ihrer Fertigstellung in die Erhaltung der Grundeigentümer übergeben.

53.18.4 Der RH erwiderte, auch diesfalls sollte die Gewährung der Förderung von der ordnungsgemäßen Instandhaltung und Überwachung der Anlage abhängig gemacht werden.

#### **Forstliche Maßnahmen**

53.19.1 In Oberösterreich waren Anfang 1986 in 380 der 445 Gemeinden sogenannte Gemeindeforstwarte als Forstaufsichts- und Beratungsorgane für die Waldbesitzer eingesetzt; sie wirkten in dieser Funktion auch bei der Abwicklung der Förderung nach dem Forstgesetz 1975 mit. Nach der Außerkraftsetzung von Teilen des Forstgesetzes 1852 mit 1. März 1963 lag für die Gemeindeforstwarte keine rechtliche Grundlage vor. Von der Ermächtigung des Forstgesetzes, den Aufgabenbereich dieser Organe durch Landesgesetz festzulegen, wurde in Oberösterreich infolge des Widerstandes der Landwirtschaftskammer kein Gebrauch gemacht. In der Folge wurden aktive Forstwarte abberufen und ausgelaufene Gemeindeforstwartfunktionen nicht mehr neu besetzt. Die Landwirtschaftskammer richtete als Ersatz hierfür Waldhelfer ein, deren Entlohnung auf der Grundlage der von ihnen für die Waldbesitzer vermittelten Holzverkäufe sowie der an sie verkauften Forstpflanzen, Forstschutzmittel und Werkzeuge erfolgte.

53.19.2 Der RH empfahl, für die Gemeindeforstwarte die im Forstgesetz vorgesehene gesetzliche Regelung zu treffen oder ihren Ausfall durch andere personelle Maßnahmen zu ersetzen. Die Waldhelfer der Landwirtschaftskammer könnten grundsätzlich nicht als Alternative angesehen werden, weil ihre Entlohnung in Art einer Vertreterprovision mit ihren Aufgaben als Förderungs- und Beratungskräfte nicht vereinbar erschien.

53.19.3 Wie der LH mitteilte, hätten Forstbehörde und Landwirtschaftskammer Vorarbeiten zu einer gesetzlichen Regelung für die Gemeindeforstwarte geleistet.



- 248 -

53.20.1 In den forsttechnischen Verwaltungsstellen des Landes gingen mehrere Bedienstete Nebenbeschäftigungen als Mitarbeiter oder Betriebsführer von Forstbetrieben nach, die in ihren unmittelbaren Zuständigkeitsbereich fielen.

53.20.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise wegen der möglichen Befangenheit dieser Organe, die anderen Waldbesitzern in einer Person als betriebliche Konkurrenten und als Vertreter der Forstbehörde gegenüberstehen.

53.20.3 Nach Mitteilung des LH werde bei der Beurteilung von Nebenbeschäftigungen künftig ein noch strengerer Maßstab angelegt werden.

53.21.1 Nach den Richtlinien des BMLF war ua die Förderung der Aufforstung von Mischwäldern sowie forstlicher Pflegemaßnahmen vorgesehen. Die Waldbesitzer bekundeten wegen der hohen Kosten sowie der Schwierigkeiten bei der Aufbringung von Mischbaumarten wenig Bereitschaft zur Begründung von Mischwäldern. Die geförderten Pflegemaßnahmen umfaßten Arbeiten, die auf größere Gebiete verstreut waren und den Charakter einer normalen Waldbewirtschaftung hatten.

53.21.2 Der RH hielt eine verstärkte Begründung von Mischwäldern durch eine einzelpflanzenbezogene und erfolgsorientierte Förderung für erforderlich; hingegen erachtete er die Förderung forstlicher Pflegemaßnahmen nur auf geschlossenen Waldflächen und bei Vorliegen besonderer Umstände als zweckmäßig. Zugleich empfahl er dem BMLF, die Förderungsrichtlinien entsprechend abzuändern bzw zu ergänzen.

53.21.3 Der LH gab bekannt, daß der Landesforstdienst Sonderprogramme erlassen habe, die zu einer verstärkten Verwendung von Mischbaumarten anregen. Bei der Auswahl von Waldflächen, für die eine Förderung forstlicher Pflegemaßnahmen gewährt werden soll, werde in Hinkunft ein strenger Maßstab angelegt werden. Das BMLF teilte mit, daß ab dem Jahre 1988 die Förderungssätze für die Begründung von Mischwaldbeständen erhöht wurden. Die Pflegemaßnahmen seien weiterhin förderungswürdig, um gesunde und widerstandsfähige Bestände zu erzielen.

53.21.4 Der RH gab dem BMLF zu bedenken, daß allein die Erhöhung der Förderungssätze für die Mischwaldbegründung nicht ausreichend sei; vielmehr sollte eine verstärkte nachträgliche Kontrolle des Aufkommens der Mischbaumarten erfolgen. Die Pflegemaßnahmen sollten nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gefördert werden.

53.22.1 Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung legte für die Gewährung von Bundesmitteln zur Errichtung forstlicher Bringungsanlagen feststehende Förderungssätze (30 bzw 20 vH der Baukosten) fest. Die gewährten Landesmittel erreichten im Regelfall ein Ausmaß von 5 vH, in Einzelfällen jedoch auch von 10 bzw 20 vH oder es wurde kein Landeszuschuß gewährt. Die Höhe der Landesförderung richtete sich weniger nach forsttechnischen Maßstäben oder solchen der Förderungswürdigkeit, sondern nach den vorhandenen Mitteln. Die Kostenbelastung der Förderungsnehmer schwankte bei stichprobenweise untersuchten Vorhaben zwischen 34 vH und 75 vH.

53.22.2 Der RH bemängelte die äußerst unterschiedliche Belastung der geförderten Bauträger, wofür nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungsnehmer, sondern eher zufällige Förderungen durch Dritte (Gemeinden) bzw Schwankungen der Förderung aus Landesmitteln bei einheitlichen Bundesförderungssätzen maßgebend waren. Er empfahl, die Bundesförderungssätze je nach der wirtschaftlichen Belastbarkeit der Förderungsnehmer zu staffeln und bei der Festlegung der Beihilfen das Ausmaß der Gesamtförderung zu berücksichtigen.

53.22.3 Der LH erklärte, einheitliche Förderungssätze hätten sich bewährt, weil die Kleinwaldbesitzer gleich behandelt und Interventionen ausgeschaltet würden. Die vom RH aufgezeigten Fälle betrafen Vorhaben unterschiedlicher Art in verschiedenen geologischen Zonen des Landes, die keineswegs miteinander vergleichbar seien.

53.22.4 Der RH entgegnete, durch einheitliche Förderungssätze könne ein angemessener Kostenbeitrag der Förderungsnehmer nicht erzielt werden, wie dies die aufgezeigten unterschiedlichen Kostenbelastungen zeigen; er wiederholte daher seine Empfehlungen.

53.23.1 Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung vergab bei den Wegebaumaßnahmen die Arbeiten für die Herstellung der Entwässerungsbauwerke sowie für die Ausformung der Böschungen



als Regieleistungen nach Stundensätzen. Wie die Abrechnungen einiger Wegebauprojekte zeigten, waren viele Baukostensteigerungen auf das hohe Ausmaß der Regiearbeiten zurückzuführen.

**53.23.2** Der RH bezeichnete die Vergabe von Bauleistungen in Regie wegen der eingeschränkten Kontrollmöglichkeiten der Arbeitsleistungen an Ort und Stelle für problematisch. Er regte an, Entwässerungsbauwerke, gegebenenfalls auch die Böschungsausformungen je Laufmeter zu vergeben.

**53.23.3** Der LH teilte mit, die Vergabe von Durchlaßbauten zu Festpreisen sei schon bisher unter einfachen Verhältnissen bei einigen Vorhaben durchgeführt worden und habe sich bewährt. Bei schwierigen Bauverhältnissen sei jedoch ein Bau in Regie vorzuziehen.

**53.23.4** Der RH entgegnete, die Vergabe zu Festpreisen sollte nicht nur auf einfache Bauverhältnisse beschränkt werden.

**53.24.1** Für Neubewaldungen gem § 18 Abs 3 des Forstgesetzes (Ersatzaufforstungen) wurden im Zeitraum 1976 bis September 1986 von den Rodungswerbern in Oberösterreich Abgaben von insgesamt rd 4,4 Mill S eingehoben; im gleichen Zeitraum wurden jedoch für Ersatzaufforstungen nur rd 0,8 Mill S ausgegeben. Auf die im Forstgesetz festgelegte Bedingung, Neubewaldungen aus Rodungsabgaben in möglichster Nähe der Rodungsflächen vorzunehmen, wurde in Oberösterreich nicht geachtet.

**53.24.2** Der RH bemängelte die Nichteinhaltung des Forstgesetzes. Zugleich empfahl er dem BMLF – wie bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung des LH von Steiermark –, die Verwendung der Rodungsabgaben neu zu regeln.

**53.24.3** Laut Mitteilung des BMLF dürfen nach der Forstgesetz-Novelle 1987 Rodungsabgaben auch zur rascheren Wiederherstellung des Waldes nach Katastrophenfällen verwendet werden. Die nach wie vor geltende Bestimmung, daß Aufforstungen aus Rodungsabgaben in möglichster Nähe der Rodungsflächen zu erfolgen haben, werde vom BMLF weitestgehend aufgefaßt und auf das Bundesland bezogen.

**53.24.4** Der RH bezeichnete diese Auffassung, wonach die möglichste Nähe schon bei einer Aufforstung im gleichen Bundesland gegeben sei, als durch das Gesetz nicht gedeckt; die Verwendung der Rodungsabgaben sei weiterhin grundlegend zu überdenken.

**53.25.1** Nach den Richtlinien des BMLF für die Durchführung von Neubewaldungen aus Rodungsabgaben nach dem Forstgesetz ist bei der Auswahl von Aufforstungsflächen ua darauf Bedacht zu nehmen, daß der Grundeigentümer auch im Falle der Gewährung einer Beihilfe nicht interessiert ist, die Neubewaldung selbst zu tätigen. Für die Ermittlung dieses Umstandes gibt es keine objektiven Merkmale; das Vorliegen oder Nichtvorliegen des Interesses konnte letztlich nur aufgrund der Aussage des Eigentümers festgestellt werden. Schon wegen der mit der Aufforstung verbundenen Wertsteigerung war ein Interesse des Eigentümers anzunehmen. Überdies wurden die Arbeitsleistungen bei Neubewaldungen zT von den Grundeigentümern selbst erbracht, denen daher aus der Aufforstung ein Einkommen zufließt.

**53.25.2** Der RH bemängelte die Vorgangsweise des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung, das diese Gesichtspunkte bei der Erstellung von Projekten für Neubewaldungen nach dem Forstgesetz nicht ausreichend beachtet hat. Auch aus diesen Gründen empfahl der RH dem BMLF, die derzeitige Handhabung der Ersatzaufforstungen aus den Rodungsabgaben zu überdenken.

**53.25.3** Laut Stellungnahme des LH sei eine Wertsteigerung der Grundflächen durch Aufforstungen in landwirtschaftlichen Intensivgebieten keinesfalls gegeben.

**53.25.4** Der RH erwiderte, die Neubewaldungen seien in der Regel nicht auf landwirtschaftlich intensiv genutzten, sondern auf minderwertigen Flächen erfolgt. Im übrigen wäre die Wertsteigerung nur ein Gesichtspunkt in dieser Angelegenheit.

#### **Sonstige Feststellungen**

**53.26.1** Ähnlich wie im Bundesland Steiermark erlagen auch auf den Konten des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung bei den überprüften Förderungsbereichen des öfteren größere Beträge an Bundesmitteln (Agrarische Operationen: bis zu 1,9 Mill S, Landwirtschaftlicher Wasserbau: bis zu 4,4 Mill S, Forstliche Maßnahmen: bis zu 6,8 Mill S) längere Zeit hindurch ungenutzt.



- 250 -

**53.26.2** Der RH empfahl, das Erfordernis an Bundesmitteln künftig genauer zu erheben und die Anforderungen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Zugleich wiederholte er die bereits anlässlich der Überprüfung des LH von Steiermark an das BMLF gerichtete Empfehlung, in Hinkunft dem LH eine Ausgabenermächtigung unmittelbar zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes des Bundes zu erteilen.

**53.26.3** Der LH sagte zu, den Empfehlungen des RH zu entsprechen. Das BMLF teilte mit, daß sich im Zuge der Neukonzeption der Investitionsförderung eine Arbeitsgruppe mit der Frage der Ausgabenermächtigung befasse.

**53.27** Weitere Bemängelungen und Anregungen des RH betrafen ua die Aufnahme von Kollektivvertragsarbeitern, die Vergabe, Prüfung und Bestätigung von Lieferungen und Leistungen, die Vorlage der Verwendungsnachweise, die Verpflichtungserklärungen der Förderungsnehmer, die Abweichungen vom Finanzierungsplan, die Einholung von Gutachten, die Bauausführung, die Löhne und Gehälter, die Mieten für bauhofeigene Geräte, die Baukosten nach der Kollaudierung, die Inventarführung, die forstlichen Bringungsanlagen, verschiedene Buchhaltungsangelegenheiten sowie einzelne Förderungsfälle.

Der LH hat den Empfehlungen in mehreren Angelegenheiten entsprochen und befindet sich in den übrigen Punkten mit dem RH noch im Schriftwechsel.

#### **Feststellungen gegenüber dem BMLF**

**53.28.1** Bei der Festlegung der Richtsätze für unbare Eigenleistungen (Handdienste und Traktoreneinsatz) der Interessenten im Rahmen der Agrarischen Operationen sind die Ämter der Steiermärkischen und der Oberösterreichischen Landesregierung erheblich unterschiedlich vorgegangen. Diese Eigenleistungen wurden in der Steiermark deutlich höher bewertet als in Oberösterreich.

**53.28.2** Der RH empfahl im Hinblick auf die im wesentlichen gleichartigen Tätigkeiten der Interessenten, in den Förderungsrichtlinien einheitliche Richtsätze für die Bewertung dieser Leistungen festzulegen.

**53.28.3** Laut Stellungnahme des BMLF könnten die Unterschiede in den Richtsätzen auf Leistungsunterschiede zurückzuführen sein; die höheren Werte seien unter Zugrundelegung der Richtlinienwerte des Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik nicht auffällig. Es sei problematisch, einheitliche Richtsätze für die Bewertung unbarer Interessentenleistungen festzulegen.

**53.28.4** Der RH erwiderte, die unterschiedliche Vergütung der Eigenleistungen führe zu einer ungleichen Behandlung der Förderungsnehmer.

**53.29.1** Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung förderte auf dem Gebiet des Landwirtschaftlichen Wasserbaues mangels entsprechender Förderungsrichtlinien des Bundes jedes baureife Vorhaben nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Förderungsmitel, verzichtete jedoch auf die Prüfung der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Antragsteller nach § 4 Abs 2 WBF. Außerdem setzte das Land für Bauvorhaben sowohl Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II ein, für die es die Lohnkosten selbst trug, als auch Kollektivvertragsarbeiter, deren Kosten den Bauvorhaben in voller Höhe angelastet wurden. Dies führte zu einer ungleichen Belastung der Bauvorhaben.

**53.29.2** Der RH empfahl dem BMLF, für eine einheitliche Vorgangsweise bei der Bundes- und Landesförderung zu sorgen und nähere Förderungsrichtlinien gem § 4 Abs 4 WBF zu erlassen.

**53.29.3** Das BMLF stellte eine baldige Inkraftsetzung dieser Richtlinien in Aussicht. Die unentgeltliche Bereitstellung von Vertragsbediensteten auf Baustellen des Landwirtschaftlichen Wasserbaues bringe Einsparungen mit sich; eine ungleiche Behandlung der Förderungswerber finde nicht statt, weil durch die bemängelte Vorgangsweise bei allen Entwässerungsanlagen eine etwa gleich hohe Belastung der Interessenten je Hektar meliorisierter Fläche erreicht werde.

**53.29.4** Der RH erwiderte, durch die bisher vom Land gepflogene kostenlose Beistellung der Arbeitskräfte kämen bestimmte Vorhaben in den Genuß einer wesentlich höheren Förderung als andere Vorhaben. Da die Lohnkosten der Vertragsbediensteten nicht als Projektkosten aufscheinen, sei dies für das BMLF nicht unmittelbar zu erkennen.

**53.30.1** Ähnlich wie bei den Agrarischen Operationen lagen auch beim Landwirtschaftlichen Wasserbau die für die verschiedenen Arten der Mitarbeit von Interessenten am Baugeschehen (Hand- und Zug-



- 251 -

dienste) von den Ämtern der Steiermärkischen und der Oberösterreichischen Landesregierung festgelegten Vergütungssätze unterschiedlich hoch.

53.30.2 Der RH bemängelte dies und empfahl dem BMLF, einheitliche Richtsätze für die Bewertung dieser Leistungen festzulegen.

53.30.3 Wie das BMLF mitteilte, werde im Zuge der Ausarbeitung der Förderungsrichtlinien geklärt, inwieweit eine Vereinheitlichung der beträchtlichen regionalen Unterschiede möglich bzw. vertretbar sei.

53.31.1 Anders als in der Steiermark erfolgte die Entlohnung der auf dem Gebiet des Landwirtschaftlichen Wasserbaues eingesetzten Arbeiter in Oberösterreich nach einem unterschiedlichen Tarif. Die Kosten wurden auch dann in voller Höhe auf die Baufelder überwält, wenn die Lohnsätze über jenen des Kollektivvertrages für Bauindustrie und Baugewerbe lagen.

53.31.2 Der RH regte im Interesse einer möglichst gleichmäßigen und wirksamen Bundesförderung an, die Lohnabgeltung für die aus Bundesmitteln geförderten Bauvorhaben bundeseinheitlich zu regeln.

53.31.3 Laut Mitteilung des BMLF werde es bezüglich der angewendeten Lohnstarife das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung um Aufklärung bzw. Stellungnahme ersuchen.

53.31.4 Der RH ersuchte um Mitteilung der Ergebnisse.

53.32 Gegenstand weiterer Bemängelungen und Anregungen in den überprüften Förderungsbereichen, die an das BMLF herangetragen wurden, waren ua die Förderungsbeihilfen, die Veranschlagung von Bundesförderungsmitteln, der Baubeginn, die Kosten für Ergänzungs- und Reparaturarbeiten, die Abgeltung der Projektierungskosten, die Vergabe der Bauausführung, die Kollaudierung sowie die Bringungsanlagen.

Hiebei hat das BMLF den Anregungen des RH zum Teil entsprochen; über die übrigen Angelegenheiten wird noch ein Schriftwechsel geführt.

#### c) Sonstige Wahrnehmungen

#### **Sonderrichtlinien des BMLF für die Förderung der Erschließung von Wildbach- und Lawinengebieten**

54. Das BMLF teilte dem RH mit, daß es die "Sonderrichtlinien für die Förderung der Erschließung von Wildbach- und Lawinengebieten" (TB 1986 Abs 57) im Sinne der Empfehlung des RH aufgehoben habe und die Sektionen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung anweisen werde, die Erschließung von Wildbach- und Lawinengebieten nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 durchzuführen.



- 252 -

## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Verschmelzung der vielfältigen Förderungsaktionen des BMwA für Fremdenverkehrsinvestitionen (TB 1982 Abs 66.18);
- (2) ausreichender Personalvorsorge im Patentamt, wo bisher das "Ordnen von Patentschriften" mangels eigenen Personals an eine Firma vergeben werden mußte (SB Ermessensausgaben 1984 Abs 22.3.9);
- (3) Veranschlagung der Ausgaben für bauliche Maßnahmen für die Unterrichts- und Wissenschaftsverwaltung beim Kap 64 (TB 1972, zuletzt TB 1984 Abs 55);
- (4) Vereinheitlichung und Neuorganisation der Bundesgebäudeverwaltung; insb Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Tätigkeit der Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (TB 1972, zuletzt TB 1984 Abs 56);
- (5) Einhebung von Erhaltungsbeiträgen bei Vermietungen im Bereich der Schloßhauptmannschaft Schönbrunn (TB 1982 Abs 70.8);
- (6) Einstellung der bisher als Nebengebühren behandelten Verkaufshonorare von Bediensteten der Schloßhauptmannschaft Schönbrunn bzw Abgeltung dieser Leistungen als Nebentätigkeit (TB 1982 Abs 70.19);
- (7) Ausarbeitung von (erläuternden) Richtlinien für die Beurteilung und Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus der Bauführung (TB 1985 Abs 47.25);
- (8) Ausarbeitung von Richtlinien für die Flächenvorsorge für den Bundesbedarf (TB 1986 Abs 61.2);
- (9) Neufassung der Richtlinien für die Projektierung haustechnischer Anlagen im staatlichen Hochbau (TB 1985 Abs 47.34);
- (10) gesetzlicher Festlegung eines straßenrechtlichen Baubewilligungsverfahrens (TB 1972 Abs 78.3, zuletzt TB 1983 Abs 67.1.2.9);
- (11) Schaffung von Richtlinien für den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche und lästige Einwirkung durch Bau, Erhaltung und Benützung der Bundesstraßen (TB 1972 Abs 78.4);
- (12) Überarbeitung des Belagsplanes für Autobahnen und Schnellstraßen (TB 1977 Abs 76.38);
- (13) Regelung für beamtete Aufsichtsratsmitglieder bezüglich Reise- und sonstige Gebühren (TB 1977 Abs 77.7, TB 1980 Abs 84.51 und 85.52, zuletzt TB 1982 Abs 82.36);
- (14) organisatorischer Maßnahmen für das Bundesstraßennetz (TB 1977 Abs 76.17 und TB 1983 Abs 68.1.4, zuletzt TB 1986 Abs 60.27.2);
- (15) Verpflichtung für das Bundesland Wien, in der Auftragsverwaltung die Haushaltsvorschriften des Bundes anzuwenden (TB 1981 Abs 54);
- (16) Neuordnung der Rechtslage im Donaubereich (TB 1985 Abs 49.7);
- (17) Richtlinien zur Abgrenzung der Straßenbaulast in Ortsgebieten (TB 1986 Abs 60.3).



## a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1987

**Österreichisches Patentamt**

*Die Aufgabenstellung nationaler Patentämter hat sich zufolge internationaler Vereinbarungen gewandelt. Auch das Österreichische Patentamt wird sich weiterhin diesen geänderten Verhältnissen angleichen müssen, um ohne Verzögerung die technische Entwicklung in der heimischen Wirtschaft bestmöglich zu unterstützen.*

55.1.1 Das Österreichische Patentamt (ÖPA) wurde im Jahre 1897 gegründet. Es ist in einen Präsidialbereich und in 19 Technische Abteilungen (Anmeldeabteilungen) gegliedert. Ende 1986 waren 278 Mitarbeiter beschäftigt. Bei Ausgaben von rd 157 Mill S wies das ÖPA in diesem Jahr einen Überschub von rd 70 Mill S auf. Positive Ergebnisse hielten seit dem Jahre 1977 ungebrochen an.

Dem ÖPA obliegt es, Anmeldungen einer Erfindung zur Erlangung eines österreichischen Patentes entgegenzunehmen, die Erfindungen auf Neuheit gegenüber dem bisherigen Wissensstand zu überprüfen und nach einem Aufgebots- und allfälligen Einspruchsverfahren das Patent zu erteilen. Ferner betätigt sich das ÖPA auch als internationale Recherchen- und Anmeldebehörde für das Europäische Patentamt (EPA) und als selbständige Behörde für die Patentanmeldungen aus einigen Ländern. Darüber hinaus ist das ÖPA auch in Marken- und Musterschutzangelegenheiten zuständig.

55.2.1 Über Anträge auf Erteilung eines Patentes entscheidet der zuständige Beamte in einer der Technischen Abteilungen. Er prüft, ob aus den eingereichten Unterlagen eine Erfindung zu erkennen ist, die über den aktuellen "Stand der Technik" hinausgeht.

Während bis 1981 die Geschäftsverteilung dem herkömmlichen "Österreichischen Klassifizierungssystem" gefolgt war, wird seither die "Internationale Patentklassifikation (IPC)" angewendet, die ganz anderen Einteilungsgrundsätzen folgt. Da die personelle Zusammensetzung der einzelnen Abteilungen bei der Umstellung nahezu unverändert geblieben ist, mußten die in der IPC sinnhaft zusammengefaßten Sachgebiete in viele Teilbereiche zerlegt und auf mehrere Abteilungen aufgeteilt werden. Der Nachteil dieser umständlichen Gestaltung der Aufbauorganisation war in beträchtlichen Erschwernissen bei der Aktenzuordnung sowie bei der Verteilung des "Prüfstoffes" zu erkennen.

55.2.2 Der RH regte eine Änderung der Geschäftsverteilung an, um ua Verzögerungen bei der Aufteilung von Arbeitsunterlagen zu vermeiden.

55.2.3 Laut Stellungnahme des ÖPA bedürfe jedes Klassifikationssystem einer ständigen Erweiterung, weil die Technik in ihrer raschen Entwicklung immer neue Bereiche eröffne. Die derzeitige Geschäftsverteilung im ÖPA sei das wirtschaftlichste Organisationssystem, weil es dem Fachwissen und der Erfahrung der Prüfer am besten entspreche und daher eine bestmögliche Arbeitsleistung gewährleiste. Eine Änderung der Geschäftsaufteilung nach der Empfehlung des RH würde zur Folge haben, daß die Prüfer größtenteils neue Bereiche bearbeiten müßten, in denen sie keine Erfahrung besitzen.

55.2.4 Der RH erwiderte, im Zuge der vorgeschlagenen organisatorischen Änderung müßte sich wohl auch die personelle fachbezogene Zusammensetzung der Abteilungen an die IPC angleichen.

55.3.1 Der Rückstand in der Bearbeitung von Patentanmeldungen hat das Ausmaß von fast zwei Jahren erreicht. Im Jänner 1987 hatten 6 707 Patentanmeldungen, davon der gesamte Jahreseingang von 3 551 aus dem Jahre 1986, noch nicht einmal eine Ersterledigung (zB Vorbescheid) erfahren. Insgesamt wies das Patentamt im Jänner 1987 über 13 000 offene, noch nicht enderledigte Erteilungsverfahren auf, deren ältestes aus dem Jahre 1970 stammte.

55.3.2 Angesichts des Ausmaßes der Bearbeitungsrückstände empfahl der RH, wirksame Maßnahmen zu treffen, um die Umsetzung der Erfindungen in der Wirtschaft nicht zu hemmen.

55.3.3 Laut Stellungnahme des ÖPA sei ein sehr genaues Überwachungssystem ausgearbeitet worden, mit dem die monatliche Arbeitsleistung der Prüfer und der Abteilungen gesteuert werden könne. Durch den Ausbau der Serviceleistungen des ÖPA und die Internationalisierung des Patentwesens seien aber vielfältige zusätzliche Arbeiten erwachsen, die ohne Erhöhung des Personalstandes hätten bewältigt werden müssen.



- 254 -

55.4.1 Das Patentprüfungsverfahren beginnt mit einer formalen und einer inhaltlichen Vorprüfung. Das Ergebnis mündet in einen Vorbescheid oder in eine Zurückweisung. Wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, wird die angemeldete Erfindung im Patentblatt öffentlich kundgemacht und ihre "Auslegung" in öffentlich zugänglichen Räumen des ÖPA verfügt. Falls innerhalb der vorgesehenen Frist kein Einspruch erhoben wird, gilt das Patent als erteilt, die Erfindung wird in das Patentregister eingetragen und die Patenturkunde ausgefertigt.

55.4.2 Im Interesse einer rascheren Fortentwicklung neuer Technologien und ihrer Umsetzung in der Wirtschaft regte der RH an, das Prüfungsverfahren selbst auf seine Sinnhaftigkeit und auf vertretbare Vereinfachungen zu untersuchen. Hierbei wäre vorstellbar, daß sich das ÖPA auf jenen "Stand der Technik" beschränkt, der im Zeitpunkt der Anmeldung bekannt ist. Später hervorkommende patenthindernde Tatsachen könnten von den Betroffenen während der "Auslegezeit" oder auch von Amts wegen berücksichtigt werden.

55.4.3 Laut Stellungnahme des ÖPA würde eine derartige Vereinfachung des Prüfungsverfahrens nur zur Minderung der Qualität des österreichischen Verfahrens führen. Da viele Staaten nicht über die notwendigen Einrichtungen zur Erteilung geprüfter Patente verfügt haben, seien das Europäische Patentübereinkommen und weltweite Verträge zum Schutze geistigen Eigentums geschaffen worden. Alle beteiligten Staaten hätten es als ausreichend anerkannt, wenn der Recherchenbericht 18 Monate nach dem Anmeldetag, aber nach einer gründlichen Ermittlung des Standes der Technik erlassen wird. Da im österreichischen Prüfungsverfahren der Recherchenbericht bereits nach sechs bis neun Monaten und gleichzeitig damit ein sachlicher Bescheid ergehe, sei eine Änderung des Verfahrens nicht notwendig.

55.4.4 Der RH entgegnete, nach den vorliegenden Rückstandsaufzeichnungen seien die zuletzt genannten Fristen regelmäßig weit überschritten worden. Das ÖPA müsse bestrebt sein, die anwachsenden Arbeitsrückstände zu vermindern. Aus diesem Grunde wären auch Vereinfachungen im Verfahren zu überlegen.

55.5.1 Eine weitere Ursache für die Verfahrensrückstände liegt in der verzögerten Verteilung und Ablage des "Prüfstoffes", das sind hauptsächlich Patentschriften und Fachpublikationen aus allen Teilen der Welt. Für die "Neuheitsprüfung" von Patentanmeldungen sind diese Unterlagen erst verwendbar, wenn sie beim zuständigen Prüfer eingeordnet sind. Der Rückstand bei Verteilung und Einordnung des Prüfstoffes ist in einzelnen Abteilungen größer als das in einem Jahr einlangende Material.

55.5.2 Der RH regte an, die Verteilung des Prüfstoffes organisatorisch zu verbessern und veraltete Unterlagen auszuscheiden oder zentral zu verwahren.

55.5.3 In der Stellungnahme des ÖPA wurde der Rückstand beim Einordnen des Prüfstoffes in die rd 60 000 Klassifikationseinheiten der Prüfer vor allem mit dem Personalmangel bei den "Materialeinlegern" begründet.

55.6.1 Von 1976 bis 1986 sind die jährlichen Patentanmeldungen beim ÖPA um rd zwei Drittel von 9 911 auf 3 551 zurückgegangen. Als Ursache ist vorwiegend die Gründung des EPA zu erkennen, weil immer mehr Erfinder die Möglichkeit nutzen, durch vereinfachte Anmeldung internationalen Rechtsschutz zu erlangen.

Der Präsident des ÖPA, der auch Funktionen in internationalen Patentorganisationen bekleidet hat, bemühte sich daher um zusätzliche Arbeitsaufträge. Im Jahre 1979 konnte mit dem EPA vereinbart werden, daß das ÖPA mit der Durchführung einer jährlich festgelegten Höchstzahl von 1 500 bis 3 500 "Recherchen" für Europäische Patentanmeldungen beauftragt wird. Seit dem Jahre 1986 wurden weitere EPA-Recherchen an das ÖPA vergeben.

Im Jahre 1986 wurden aus diesen Aufträgen 34 Mill S an Einnahmen erzielt, das waren 15 vH der Gesamteinnahmen oder 22 vH der Gesamtausgaben des ÖPA. Der Umfang der EPA-Recherchen entsprach im Jahre 1986 der Jahresarbeitsleistung von 47 Prüfern. Der Vertrag läuft im Jahre 1993 aus, wobei sich die jährlich festgelegte Recherchen-Anzahl laufend verringert.

55.6.2 Die rückläufige Anzahl der vertraglich festgelegten EPA-Recherchen und der gleichzeitige Rückgang an nationalen Patentanmeldungen veranlaßten den RH zu der Empfehlung, rechtzeitig für eine ausreichende Arbeitsauslastung vorzusorgen. Insb wäre ein Ausbau der "Service- und Informationsdienste" des ÖPA erforderlich. Ein verbesserter Zugang zum vorhandenen "Stand der Technik" würde die wirtschaftliche Weiterentwicklung fördern.



- 255 -

**55.6.3** Laut Stellungnahme des ÖPA erlaube die derzeitige Arbeitsauslastung keine weitere Hereinnahme von EPA-Recherchen. Als Hilfestellung für Wirtschaftskreise seien die Computerauskunftsdienste ausgebaut, fachtechnische Auskunftsdienste eingeführt und mit einer lebhaften Vortragstätigkeit begonnen worden.

**55.7.1** Im Bereich des Markenschutzes ist das ÖPA verpflichtet, "Ähnlichkeitsprüfungen" vorzunehmen, damit im Sinne des Markenschutzgesetzes vermieden wird, daß geschützte Marken im geschäftlichen Verkehr verwechselt werden können. Im Jahre 1986 sind rd 5 700 Ähnlichkeitsprüfungen angefallen. Zur Abwicklung der Ähnlichkeitsprüfungen wurde ein umfangreiches Datenarchiv errichtet, das laufend ergänzt werden muß. Hierbei kam es zu Arbeitsrückständen, die zeitweise vier bis sieben Wochen betragen.

**55.7.2** Nach Ansicht des RH waren diese Rückstände mit der Aufgabenstellung des ÖPA nicht vereinbar. Er empfahl daher, die programmbedingten Schwächen der maschinellen Ähnlichkeitsprüfung zu beheben und die eigene ADV-Anlage heranzuziehen.

**55.7.3** Laut Stellungnahme des ÖPA sei zwischenzeitlich ein neues ADV-Verfahren ausgearbeitet und in Probetrieb genommen worden.

**55.8.1** Von den 278 Bediensteten des ÖPA waren Ende 1986 rd 111 als Prüfer in Technischen Abteilungen tätig. Zusätzlich zählten zum ÖPA fünf Bedienstete, die langfristig karenziert worden sind. Zwei davon sind seit den Jahren 1973 und 1974 in leitenden Stellungen der "INPADOC" und die übrigen sind dem EPA zugeordnet.

**55.8.2** Angesichts des knappen eigenen Personalstandes im ÖPA erschien es dem RH widersprüchlich, Fachkräfte für so lange Zeiträume zu karenzieren. Er empfahl, derartige Beurlaubungen strenger zu handhaben.

**55.8.3** Laut Stellungnahme des ÖPA werde bei der nächsten Verlängerung die Notwendigkeit dieser Karenzurlaube genau überprüft werden.

**55.9.1** Vom ÖPA wird monatlich das "Österreichische Patentblatt" herausgegeben, dessen "Einrichtung und Herausgabe" gem § 79 Abs 2 des Patentgesetzes 1970 vom BMwA im Verordnungswege zu regeln ist. Diese Verordnung ist bisher nicht ergangen.

**55.9.2** Der RH empfahl, beim BM die Erlassung der Verordnung zu erwirken und darin auch die Bezugspreise für das Patentblatt festzulegen.

**55.9.3** Das ÖPA sagte dies zu.

**55.10.1** Endgültig erteilte Patente sind gem § 109 des Patentgesetzes in Form von "Patentschriften" zu drucken und zu veröffentlichen. Da das ÖPA diese Druckaufträge im jährlichen Ausmaß von über 10 Mill S seit rd 30 Jahren an ein und dieselbe Firma vergeben hatte, wurde vom RH im Jahre 1985 empfohlen, die Leistung auszuschreiben und auf eine kostensparende Herstellungsart Bedacht zu nehmen. Daraufhin hat das ÖPA noch im November 1985 eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt, wobei allerdings die Leistungsbeschreibung eine Bevorzugung des bisherigen Auftragnehmers klar erkennen ließ. Er erhielt auch den Zuschlag, obwohl er sein Angebot erst nach Ablauf der Ausschreibungsfrist vorlegte.

**55.10.2** Der RH beanstandete den mehrfachen Verstoß gegen die Vergabevorschriften und wiederholte seine Empfehlung.

**55.10.3** Laut Stellungnahme des ÖPA werde überlegt, künftig den Druck der österreichischen Patentschriften durch Verwendung von Beleglesern auf eine andere und kostengünstigere Grundlage zu stellen.

**55.11.1** Die Ausgaben für den Druck von Übersetzungen der europäischen Patentschriften ins Deutsche stiegen von rd 6 Mill S (1984) auf knapp 16 Mill S (1985). Nachdem der RH auch in diesem Bereich



- 256 -

1985 eine Kostensenkung empfohlen hatte, wurde auf ein Kopierverfahren umgestellt und die Stückzahl auf etwa die Hälfte verringert. Die Kopierarbeiten wurden im April 1986 an jene Firma vergeben, die vorher die Druckaufträge erhalten hatte. Obwohl die Firma jede Kopie mit durchschnittlich 4 S verrechnete, sind die Gesamtkosten dieser Leistung auf rd 2,7 Mill S gesunken.

55.11.2 Der RH erachtete den Durchschnittspreis von rd 4 S für laufend anfallende Mehrfachkopien noch immer als überhöht.

55.11.3 Laut Stellungnahme des ÖPA wäre die Vervielfältigung europäischer Patentschriften durchaus mit den eigenen Kopiergeräten möglich; infolge Personalmangels müsse diese arbeitsintensive Tätigkeit jedoch nach auswärts vergeben werden. Eine Ausschreibung wurde zugesagt.

55.12.1 Das ÖPA hat seit dem Jahre 1958 in 1010 Wien, Habsburgergasse, Räume im Ausmaß von nunmehr 650 m<sup>2</sup> angemietet. Die Monatsmiete betrug zuletzt rd 100 S/m<sup>2</sup>. Seit Jänner 1984 sind monatlich Betriebskostenvorauszahlungen in der Höhe von rd 7 550 S vorgeschrieben worden, deren Abrechnung vom ÖPA nie überprüft worden ist. Die Instandhaltung dieser Räumlichkeiten ist überdies stark vernachlässigt worden, so daß sich Teile davon bereits in einem Zustand befinden, der für die Benützung als Amtsraum nicht mehr zugemutet werden kann.

55.12.2 Im Interesse eines geordneten Dienstbetriebes sowie zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden der Dienstnehmer hielt der RH die ehestmögliche Instandsetzung dieser Räumlichkeiten für geboten. Außerdem erachtete er es für notwendig, in die Betriebskostenabrechnung Einsicht zu nehmen, um sich von der Richtigkeit der laufend geleisteten Zahlungen zu überzeugen.

55.12.3 Laut Stellungnahme des ÖPA stünden für Erhaltungs- und Renovierungsarbeiten nur geringe finanzielle Mittel zur Verfügung, jedoch sei bereits eine Sanierung der besonders schadhafte Fußböden vorgenommen worden und die Arbeiten würden in Zukunft fortgesetzt werden. Die Betriebskostenabrechnungen seien zwischenzeitlich angefordert und würden auch künftig überprüft werden.

#### **Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten; Maßnahmen zur Gewerbe- und Industrieförderung**

56. Der RH hat von Oktober bis Dezember 1987 die Gebarung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten im Bereich der Gewerbe- und Industrieförderung überprüft. Bis zum Redaktionsschluß war die gesetzliche Frist zur Stellungnahme nicht abgelaufen und keine Äußerung des Bundesministeriums eingelangt. Nach deren Vorliegen wird der RH über das Prüfungsergebnis im nächstfolgenden TB berichten.

#### **Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten; Verwaltung der Bundesanteile der "Straßensondergesellschaften"**

57.1 Der RH hatte anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Pyhrn Autobahn AG aufgrund vorzeitiger Kreditaufnahmen beträchtliche Überliquiditäten und damit verbunden hohe Zinsenverluste festgestellt (TB 1980 Abs 84.27 bis 30) sowie allgemein eine Zusammenlegung der Straßensondergesellschaften mit einer gemeinsamen Finanzdirektion empfohlen (TB 1980 Abs 84.40). Nunmehr wurde im Rahmen einer Querschnittsüberprüfung das Zusammenwirken aller Straßensondergesellschaften mit der Ende 1982 gegründeten Autobahnen und Schnellstraßen-Finanzierungs AG (ASFinAG) untersucht; ergänzende Erhebungen fanden im BMwA statt.

57.2 Der RH hat jeweils dem Vorstand und Aufsichtsrat der einzelnen Sondergesellschaften einen Entwurf seiner Prüfungsfeststellungen zur allfälligen Abgabe einer Stellungnahme übersandt. Bis Redaktionsschluß dieses TB sind dem RH jedoch nicht alle Äußerungen zugekommen, so daß die im § 12 Abs 4 RHG 1948 vorgesehene Mitteilung des Prüfungsergebnisses an das BMwA und das BMF noch nicht erfolgen konnte.

57.3 Angelegenheiten der Gesellschaftsaufsicht durch das BMwA wurden im Mai 1988 mit dessen zuständiger Sektion besprochen. Die entsprechenden Mitteilungen über das Ergebnis der Querschnittsüberprüfung bei den Straßensondergesellschaften sind hinsichtlich der Verwaltung der Anteilsrechte des



- 257 -

Bundes dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und hinsichtlich des Zusammenwirkens mit der ASFinAG dem Bundesminister für Finanzen übermittelt worden.

Innerhalb der im § 5 RHG 1948 festgelegten Frist (drei Monate) sind von beiden Bundesministern weder Stellungnahmen noch Bekanntgaben getroffener Maßnahmen eingelangt. Eine im November 1988 abgegebene Stellungnahme des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten erschien ergänzungsbedürftig, insb hinsichtlich der Bekanntgabe jener "drastischen" Maßnahmen, von denen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in der Sitzung des RH-Ausschusses vom 5. Oktober 1988 ganz allgemein gesprochen hatte.

Das Prüfungsergebnis wird, sobald es berichtsreif ist, im nächstfolgenden TB 1987 berichtet werden.

## **Wohnbauforschung**

*Angesichts des gestiegenen Umfanges der Wohnbauforschungsmittel erschien eine zielgerechte und wirksame Betreuung der Vorhaben nicht mehr gesichert. Der RH empfahl daher eine wirtschaftlichere Gestaltung der Arbeitsabläufe bei gleichzeitiger Verringerung und gezielter Einsatz der Forschungsmittel.*

58.1 Im überprüften Zeitraum (1981 bis 1986) waren gem § 5 Abs 4 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in der Fassung der Novelle, BGBl Nr 565/1979, bzw gem § 8 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 (WFG 1984) 0,5 vH der für die Wohnbauförderung vorgesehenen Bundesmittel für Zwecke der Wohnbauforschung zu binden. § 12 WFG 1984 brachte nähere Ausführungen zur Beurteilung, Vergabe, Betreuung und Abrechnung der Forschungsvorhaben. Danach konnten Wohnbauforschungsmittel aufgrund von Förderungsansuchen oder von Forschungsaufträgen an natürliche und juristische Personen vergeben und auch für Zwecke der Dokumentation und Information für den Bereich des Wohnungsbaues sowie zur Honorierung von Sachverständigen und wissenschaftlichen Projektbegleitern verwendet werden.

Die Wohnbauforschungsmittel waren nach einem vom Bundesminister für Bauten und Technik zu erstellenden und nach Sachgebieten zu gliedernden Forschungsprogramm zu vergeben. Bei der Vergabe waren Forschungsschwerpunkte, Förderungswürdigkeit und Praxisnähe der betreffenden Forschungsvorhaben zu berücksichtigen.

### **Gebarungsumfang und Aufbauorganisation**

In den Bundesrechnungsabschlüssen der Jahre 1981 bis 1986 stellte sich die Gebarung der Wohnbauforschung wie folgt dar:



- 258 -

fg Ansatz	1981	1982	1983	1984	1985	1986
	in Mill S					
<b>Ausgaben</b>						
Förderungsausgaben (Darlehen) 1/64145	16,9	19,5	44,0	11,3	12,6	13,7
Förderungsausgaben 1/64146	43,0	32,9	49,1	53,6	68,9	50,4
Aufwendungen 1/64148	4,0	4,8	4,3	4,2	4,5	2,7
<b>insgesamt</b>	<b>63,9</b>	<b>57,2</b>	<b>97,4</b>	<b>69,1</b>	<b>86,0</b>	<b>66,8</b>
<b>Einnahmen</b>						
Beiträge für Wohnbauforschung 2/64140	58,3	65,6	54,7	70,5	85,2	91,1
Zweckgebundene Einnahmen 2/64141	0,1	0,3	1,7	0,7	0,7	0,9
Zweckgebundene Darlehensrückzahlungen 2/64143	3,5	3,1	3,3	4,1	5,7	6,2
<b>insgesamt</b>	<b>61,9</b>	<b>69,0</b>	<b>59,7</b>	<b>75,3</b>	<b>91,6</b>	<b>98,2</b>

58.2.1 Die Angelegenheiten der Wohnbauforschung – mit Ausnahme der Information und Dokumentation – wurden im BMwA (vormals BMBT) von der Abt 503 (im folgenden "Fachabteilung") wahrgenommen, die als Mitarbeiter Ende Dezember 1986 neben dem Abteilungsleiter vier Akademiker als Projektreferenten und eine B-Kraft zur administrativen Unterstützung umfaßte.

Die Fachabteilung hatte seit Jahren Schwierigkeiten in der Arbeitsabwicklung beklagt, die "aus Personalmangel" aufgetreten seien. Jeder Projektreferent hatte im Durchschnitt mehr als 70 wissenschaftliche Projekte zu betreuen.

Daneben war die Abt 502 außer zur Betreuung technischer Angelegenheiten des Wohnungs- und Siedlungswesens überwiegend für die Dokumentation und Information im Bereich der Wohnbauforschung zuständig; neben dem Abteilungsleiter waren noch zwei Bedienstete der Verwendungsgruppe B tätig.

58.2.2 Der RH vermißte für die Fachabteilung sowohl nachvollziehbare Personalbedarfsrechnungen wie auch Vorstellungen zur Verbesserung des Arbeitsablaufes. Er empfahl, die Arbeitsabläufe wirtschaftlich und organisatorisch zu optimieren und dementsprechend den qualitativen und quantitativen Personalbedarf zu ermitteln. Da im übrigen die Zuteilung von zwei Mitarbeitern kaum eine eigene Abteilung (502) sachlich gerechtfertigt erscheinen ließ, wäre eine Zusammenlegung mit der Fachabteilung zu überlegen.

58.2.3 Das BMwA stellte entsprechende Überlegungen nach Klarstellung der neuen Rechtslage auf dem Gebiet der Wohnbauforschung in Aussicht.



## Ablauforganisation

### Förderungsanträge

**58.3.1** Gem § 13 Abs 1 WFG 1984 war eine Förderung nur dann zulässig, wenn ohne Gewährung von Wohnbauforschungsmitteln ein Forschungsvorhaben nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden könnte. Ein Förderungsbeitrag durfte nur dann und insoweit gewährt werden, als das Förderungsziel nicht auch durch ein Darlehen zu erreichen war.

Bei den im überprüften Zeitraum genehmigten 290 Forschungsprojekten wurden insgesamt nur in 17 Fällen Darlehen gewährt.

**58.3.2** Dem RH war nicht ersichtlich, auf welche Weise sich die Fachabteilung jeweils vom Zutreffen der erwähnten gesetzlichen Voraussetzungen überzeugt hatte, zumal in der Mehrzahl der Fälle die entsprechenden Begründungen in den Förderungsansuchen nicht oder nur unzureichend ausgeführt waren.

**58.4.1** Gem § 12 Abs 2 WFG 1984 konnten Wohnbauforschungsmittel in Form von Förderungsverträgen oder von Forschungsaufträgen vergeben werden.

**58.4.2** Wie der RH kritisch feststellte, sind bisher vom BMBT bis auf wenige Ausnahmen keine Aufträge, sondern nur Förderungsbeiträge vergeben worden. Nach Ansicht des RH wäre aber in jedem Fall zu untersuchen gewesen, ob nicht ein Leistungsaustausch im Sinne der "Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen, Expertengutachten und die Gewährung von Forschungsförderungen durch Bundesdienststellen" vorlag.

Für die Vergabe von Forschungsaufträgen wären aber die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 maßgeblich und Subverträge zustimmungsbedürftig gewesen. Darüber hinaus hätten die aufgrund von Forschungsaufträgen zu erbringenden Leistungen anhand einer klaren Leistungsbeschreibung und eines aufgegliederten Arbeitsplanes wirkungsvoller überprüft und etwaige Fehlentwicklungen frühzeitig bereinigt werden können.

**58.5.1** Die Forschungsansuchen waren zunächst von der für die Wohnbauforschung zuständigen Fachabteilung einer Vorprüfung zu unterziehen. Wie die Fachabteilung in einem Bericht an den Bundesminister vom September 1985 selbst ausführte, wäre eine "genauere Vorbegutachtung" der einzelnen Forschungsprojekte sehr wünschenswert, aber aufgrund des derzeitigen Personalstandes nicht möglich.

**58.5.2** Nach Ansicht des RH hatte die Fachabteilung zu beurteilen, ob es sich bei den Forschungsvorhaben um "Neuheiten" handelte. Im Falle von Personalmangel hätte die Möglichkeit bestanden, auswärtige Experten zur fachlichen Beurteilung der Förderungsansuchen heranzuziehen, wovon aber im überprüften Zeitraum nicht Gebrauch gemacht wurde.

**58.6.1** In der Beurteilung zur Vorlage an den Beirat für Wohnbauforschung (Beirat) hatte die Fachabteilung jeweils auch die Zuordnung zum Forschungs- bzw Schwerpunktprogramm des BMBT vorzunehmen sowie die Qualifikation der für die Förderungsansuchen Verantwortlichen und die Angemessenheit der Projektkosten zu beurteilen.

**58.6.2** Wie der RH kritisch bemerkte, hat das Schwerpunktprogramm seinen Zweck als "Gewichtung" des umfassenden Forschungsprogrammes nicht erfüllt und ist die Qualifikation der Forschungswerber nur unzulänglich festgestellt worden. Auch reichte die Aufgliederung der Kosten im Förderungsansuchen nicht aus, um insb die Angemessenheit des Personaleinsatzes abschätzen zu können. Der "Neuigkeitswert" der Förderungsansuchen ist überhaupt nur unzureichend gewertet worden.

Der RH empfahl, künftig die Vordrucke für die Einreichung von Forschungsprojekten so zu gestalten, daß der Zeitanatz der einzelnen Bearbeiterkategorien zu ersehen ist.

**58.7.1** Nach Vorliegen der Entwürfe der Beurteilung durch die Fachabteilung setzte sich der Abteilungsleiter mit dem Ministerbüro bzw dem Büro der Frau Staatssekretär in Verbindung. Auffassungsunterschiede zwischen diesen Organisationseinheiten wurden entweder bereinigt bzw bei unüberbrückbaren Gegensätzen das Ansuchen dem Beirat "ohne Beurteilung durch die Fachabteilung" zur Begutachtung vorgelegt.



- 260 -

In den Jahren 1981 bis 1986 wurden immerhin 52 Forschungsprojekte (ohne Berücksichtigung zurückgestellter bzw zurückgezogener Ansuchen) von einer überwiegend negativen Beurteilung durch die Fachabteilung auf "ohne Beurteilung" geändert.

58.7.2 Der RH beanstandete das Fehlen einer aktenmäßigen Erledigung dieses außerhalb der aufbauorganisatorischen Verantwortungsbereiche ablaufenden Vorganges, weil insb die Beweggründe für die Fachabteilung, von ihrer ursprünglich negativen Beurteilung abzugehen, nicht nachvollziehbar waren.

*Begutachtung durch den Beirat und Entscheidung*

58.8.1 Die Mitglieder des Beirates für Wohnbauforschung – zur Hälfte Akademiker mit technischer Ausbildung – wurden durch den Bundesminister jeweils für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Nationalrates bestellt und kamen aus den Bereichen der Wissenschaft, der Kammern sowie des Wohnbaugenossenschaftswesens.

Wie erhoben wurde, war die Anwesenheit der Mitglieder an den Beiratssitzungen sehr unterschiedlich. So waren bspw in zwei Sitzungen von den 16 Beiratsmitgliedern die Hälfte sowie ein Mitglied bei 12 Sitzungsterminen siebenmal entschuldigt.

58.8.2 Im Hinblick auf eine möglichst umfassende fachliche bzw wissenschaftliche Begutachtung in den Beiratssitzungen erachtete der RH eine höhere und regelmäßige Beteiligung als wünschenswert. Er empfahl daher, keine Wiederbestellungen von selten anwesenden Beiratsmitgliedern vorzunehmen.

58.9.1 Der Beirat wich in seiner Begutachtung von der "Vorbeurteilung" durch die Fachabteilung in folgendem Umfang ab:

	1981	1982	1983	1984	1985	1986
durch Fachabteilung beurteilte Forschungsansuchen	66	62	30	93	70	77
abweichende Begutachtung	9	14	8	14	21	20
in vH	14	23	27	15	30	26

58.9.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurden keine Begründungen für die abweichenden Begutachtungen gegenüber den Beurteilungen der Fachabteilung festgehalten.

58.9.3 Laut Mitteilung der überprüften Stelle hätten die Abstimmungen im Beirat erst nach eingehender Beratung und fachlicher Erörterung stattgefunden.

58.9.4 Der RH erwiderte, bei einer Sitzungsdauer von rd vier Stunden erscheine eine eingehende fachliche Begutachtung und Beratung von bis zu 67 Anträgen bzw bis zu 14 abweichenden Begutachtungen als unwahrscheinlich. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

58.10.1 In verschiedenen Beiratssitzungen wurden noch unmittelbar – ohne Befassung der Fachabteilung – Forschungsansuchen eingebracht, die erst aufgrund der Beratungen der Beiratsmitglieder begutachtet wurden.

58.10.2 Auffallend erschien dem RH dabei, daß von diesen 14 Anträgen 12 (ds rd 86 vH) in der kurz bemessenen Zeit der Beiratssitzungen positiv begutachtet wurden, während sonst im überprüften Zeitraum durchschnittlich nur rd 60 vH der eingereichten Ansuchen von der Fachabteilung positiv beurteilt worden sind.

58.11.1 Da die Verfügung über die gegenständlichen Forschungsmittel dem Bundesminister oblag, bildeten die jeweiligen Begutachtungen durch den Beirat nur die Grundlage für die Genehmigung durch ihn.



Bei 20 vH der in der Beiratssitzung vom November 1986 eingebrachten Förderungsansuchen ist der Bundesminister ohne näher dokumentierte Begründung von der Begutachtung des Beirates abgewichen.

**58.11.2** Obzwar die Ergebnisse einer Beratung durch einen Beirat für eine Entscheidung nicht bindend sein können, wäre es nach Auffassung des RH doch zweckmäßig, Entscheidungen nachvollziehbar zu gestalten und zumindest die Begründung für Abweichungen von den Empfehlungen der vom Bundesminister selbst berufenen Beiratsmitglieder aktenkundig zu machen.

**58.12.1** Im überprüften Zeitraum wurden weiters 26 Vorhaben mit einem Förderungsausmaß von insgesamt über 41 Mill S ohne Befassung des Beirates durch den Bundesminister genehmigt.

**58.12.2** Nach Ansicht des RH wäre der Beirat, der doch zur fachlichen Begutachtung des Bundesministers bestellt wurde, grundsätzlich mit allen Förderungsansuchen zu befassen. Der Begründung der hievon abweichenden Vorgangsweise mit besonderer Dringlichkeit vermochte der RH nicht zu folgen.

#### *Projektbetreuung und Abrechnung*

**58.13.1** In einem Bericht an den Bundesminister vom September 1985 erklärte die Fachabteilung, wegen der steigenden Anzahl der Forschungsvorhaben könne sie die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel anhand der Zwischenberichte und der oft sehr umfangreichen Endberichte aus Zeitmangel "nur grob und überschlägig" prüfen und habe "längst jede initiative Einflußnahme auf den Forschungsablauf verloren".

**58.13.2** Angesichts der großen Bedeutung der Projektbetreuung und der überdurchschnittlichen Steigerung der Wohnbauforschungsmittel in den letzten Jahren erachtete der RH eine weitestgehende Vereinfachung der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Forschungsförderung für geboten und eine Verringerung des Hundertsatzes der zweckgebundenen Förderungsmittel für überlegenswert.

**58.14.1** Zur Erzielung von praxisgerechten Forschungsergebnissen wurden bereits seit dem Jahre 1980 für umfangreiche bzw fachlich besonders ausgerichtete Vorhaben wissenschaftliche Projektbegleiter gegen Honorar bestellt; in erster Linie wurden Spitzenkräfte aus dem jeweiligen Fachgebiet berufen, die aber oft auch Mitglieder des Beirates für Wohnbauforschung waren.

**58.14.2** Nach Ansicht des RH ließen solche Beauftragungen zumindest Zweifel an der Unbefangenheit und Unvoreingenommenheit dieser Beiratsmitglieder aufkommen.

**58.15.1** Die zugesicherten Förderungsmittel wurden nach Maßgabe des erwiesenen Bedarfes bzw Arbeitsfortschrittes und eines allenfalls vereinbarten Finanzierungsplanes flüssig gemacht. In der überwiegenden Zahl der Fälle wurden die Förderungsmittel vom Forschungswerber nach Bedarf angefordert. Der unregelmäßige Arbeitsanfall erschwerte hiebei die Überprüfung der Anforderungen.

**58.15.2** Der RH empfahl, künftig die Zusicherung von Förderungsmitteln von genauen Arbeitsprogrammen und Finanzplänen abhängig zu machen, deren Termine ADV-mäßig überwacht werden könnten.

**58.16.1** Die Förderungsnehmer waren verpflichtet, nach Abschluß der jeweiligen Forschungsarbeit einen zur Veröffentlichung geeigneten Schlußbericht und eine Kurzfassung sowie zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel eine Abrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellungstermin vorzulegen.

Die Prüfung der Abrechnung beschränkte sich im wesentlichen auf die formelle nachgängige Überprüfung der vom Forschungswerber für das Forschungsvorhaben geführten Stundenlisten, die Berechnung der höchstzulässigen Stundensätze sowie die vorgelegten Rechnungen über Sachkosten und Leistungen Dritter. Eine sachliche Auseinandersetzung hinsichtlich einer "Angemessenheit" der nachgewiesenen Stunden im Verhältnis zur erbrachten Leistung unterblieb jedoch.

**58.16.2** Nach Ansicht des RH wäre die Fachabteilung ausdrücklich zu verpflichten, die Forschungsarbeiten auch dahingehend zu überprüfen, ob die im Antrag genannten Ziele und Forschungsinhalte tatsächlich befriedigend erfüllt wurden. Weiters könnte bei entsprechender Gliederung der einzelnen Arbeitsschritte in der Zusicherung der jeweilige Personaleinsatz bereits im Rahmen der laufenden Projektbe-



- 262 -

treuung zur erbrachten Leistung in Verhältnis gesetzt und danach auf seine Plausibilität hin beurteilt werden.

**58.17.1** Vom September 1976 bis Ende des Jahres 1984 wurden Personalkosten bis zur Höhe der doppelten Zeitgrundgebühr nach der Gebührenordnung für Architekten anerkannt. Im November 1984 wurden die Stundensätze auf höchstens das 1,2-fache der Zeitgrundgebühr eingeschränkt.

**58.17.2** Dem RH erschien die ursprüngliche Bemessung der Höchstgrenze für den Personalaufwand mit dem Zweifachen der Zeitgrundgebühr von Ziviltechnikern als ungerechtfertigt hoch, aber auch die Neuregelung aus dem Jahre 1984 noch als zu großzügig.

Er empfahl, möglichst einheitliche Grundlagen für den gesamten Forschungsbereich des Bundes zu schaffen. Bspw wären bei entsprechender Anwendung der für den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung geltenden Regelung, wonach vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung nur Anspruch auf die jeweils geltenden Bezüge für Hochschulassistenten haben, im Bereich der Wohnbauforschung erheblich niedrigere Personalkosten entstanden.

**58.18.1** Eine Regelung über das zulässige Ausmaß von Zusatzhonoraren für Personen, die einer remunerierten Vollzeitbeschäftigung nachgehen, lag im Bereich der Wohnbauforschung nicht vor.

**58.18.2** Auch hier empfahl der RH, ähnlich wie der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, diesfalls eine Zusatzhonorierung grundsätzlich auszuschließen.

**58.19.1** Die Kosten für Forschungsleistungen und sonstige im Zuge des Forschungsvorhabens erforderliche Leistungen, die vom Forschungsträger in Auftrag gegeben wurden, waren bei der Abrechnung des Forschungsvorhabens durch Rechnungsbelege nachzuweisen.

**58.19.2** Nach Ansicht des RH machte es diese Art des Nachweises der Fachabteilung unmöglich, rechtzeitig die Angemessenheit dieser "Sub-Forschungsaufträge" zu beurteilen.

Er empfahl, in Hinkunft noch vor Zusicherung auf einer Vorlage dieser Aufträge, die eine klar umgrenzte Leistungsbeschreibung und einen aufgegliederten Personaleinsatzplan nach Muster der Förderungsansuchen zu enthalten hätten, zu bestehen. Grundsätzlich wären allerdings die eigentlichen Forschungsleistungen vom Förderungswerber selbst zu erbringen, so daß sich dessen Tätigkeit nicht auf eine reine Koordinationsfunktion beschränken dürfte.

**58.20.1** Viele Aufzeichnungen und Karteien wurden seit Beginn der Wohnbauforschung unverändert weitergeführt, obwohl sich die Voraussetzungen zum Teil geändert hatten.

**58.20.2** Der RH empfahl, sämtliche Aufzeichnungen dahingehend zu überprüfen, ob sie überhaupt noch nötig wären bzw welche wegen Doppelbearbeitung entfallen und für welche die in der Haushaltsrechnung enthaltenen Daten herangezogen werden könnten.

#### *Auswertung der Forschungsergebnisse*

**58.21.1** Dem Förderungswerber wurde das Recht zur Veröffentlichung zugesprochen bzw die Verpflichtung auferlegt, den Forschungsbericht bei Bedarf Interessenten zugänglich zu machen. Der Umfang und die Gestaltung der Kurzfassungen war den Forschungswerbern überlassen.

**58.21.2** Nach Ansicht des RH wären die Forschungswerber zu einer möglichst einheitlichen Gestaltung der Kurzfassung anzuhalten, die auch die wesentlichen wissenschaftlichen Aussagen des Forschungsprojektes zu enthalten hätte.

**58.22.1** Von den jeweils angeforderten 35 Stücken des Endberichtes wurden einzelne Ausfertigungen an Beiratsmitglieder sowie an Bibliotheken versendet und der Rest im BMBT zur Entlehnung bereitgehalten.

**58.22.2** Wie der RH kritisch vermerkte, bezogen sich die Suchkriterien der im BMBT händisch geführten Kartei nur auf den Förderungswerber, den Zeitraum und auf Elemente des Projektstitels. Eine weiterge-



- 263 -

hende Aufarbeitung der Forschungsergebnisse wurde aus administrativen und personellen Gründen nicht vorgenommen.

**58.23.1** Bereits im Jahre 1978 hatte die Abt 502 festgestellt, daß es zur zeitnahen Erstellung von Dokumentationsauszügen eines ADV-unterstützten Zugriffes auf Fachliteratur, Berichte, Fachblätter usw in leicht und rasch erfaßbarer Form bedürfe.

**58.23.2** Der RH beanstandete, daß diese Bestrebungen, die Dokumentation der Wohnbauforschungsergebnisse weiter auszubauen, nicht zielstrebig verwirklicht wurden.

**58.24.1** Wie eine Erhebung der Nachfrage nach 550 fortlaufenden Forschungsberichten ergab, lag die größte Häufigkeit bei vier bis sieben Entlehnungen je Bericht. Die Nachfrage nach den Ergebnissen der Wohnbauforschung war also eher gering.

Diese Feststellung entsprach auch dem Ergebnis eines im Jahre 1980 vergebenen Forschungsvorhabens mit dem Titel "Die Rezeption der Wohnbauforschung in der Praxis". Aufgrund von Befragungen und einer repräsentativen Stichprobenauswahl wurde die Aussage getroffen, daß bei einem Drittel der Wohnbaubeteiligten in den Jahren 1975 bis 1980 die Wohnbauforschung keinen oder nur geringen Niederschlag fand.

**58.24.2** Nach Ansicht des RH sind wegen der geringen Nachfrage nach Forschungsberichten durch die Wohnbaubeteiligten die angestrebten Ziele wie Qualitätsverbesserung, Kostensenkung, Wirtschaftlichkeit, neue Baumethoden, Rationalisierung, energiesparende Techniken usw nur in geringem Maße erreicht worden.

Der RH beanstandete das Fehlen von Maßnahmen zur Verbesserung der Breiteninformation. Durch die Stilllegung der Zeitschrift "Wohnbau" wurde die Publizität der Wohnbauforschung sogar weiter eingeschränkt. Es wurde empfohlen, allenfalls Forschungsergebnisse im Rahmen von Seminarreihen oder Präsentationen an die am Wohnbau Interessierten heranzutragen. Im übrigen wäre wegen des offensichtlich fehlenden Interesses an geförderten Wohnbauforschungsergebnissen das Förderungsvolumen unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit einzuschränken.

#### Verteilung der Forschungsförderungen

**58.25.1** Eine vom RH vorgenommene Untersuchung von 555 Vorhaben auf die Häufigkeitsverteilung der Förderungswerber ergab eine überdurchschnittliche Forschungsbeteiligung von vier Institutionen:

Förderungsnehmer	genehmigte Forschungsprojekte	abgelehnte	Förderungssumme in Mill S
A	18	0	34,5
B	28	4	33,0
C	3	0	8,8
D	8	5	8,7

**58.25.2** Der RH bemängelte die schwerpunktmäßige Vergabe von Förderungen an Institutionen, deren Zielsetzungen gemäß dem jeweiligen Vereinszweck mit denen der Wohnbauforschung nur beschränkt übereinstimmen. Die für diese Forschungsträger zugesicherten Forschungsprojekte waren zT in der Themenauswahl kaum dem jeweiligen Schwerpunktprogramm zuordenbar und die Forschungsberichte zT weder als Grundlagenforschung noch als für die Baupraxis verwertbare Erkenntnisse anzusehen.

**58.26.1** Im Zeitraum 1968 bis 1985 wurden von insgesamt 1 096 Förderungsansuchen 467 Projekte abgelehnt (rd 42,6 vH), während bei den vorangeführten vier Institutionen mit den meisten Forschungsförderungen der Anteil der Ablehnungen nur rd 14 vH betrug.

In einem Bericht über die Wohnbauforschung hat die Fachabteilung selbst ausgeführt: "Aus verschiedenen Gründen (unsachliche Interventionen, parteipolitische und Standesinteressen usw) stand bei diesen Beurteilungen der Sinn und Zweck der Wohnbauforschung nicht immer im Vordergrund. Eine genauere



- 264 -

Vorbegutachtung der einzelnen Forschungsprojekte durch die Fachabteilung des BMBT wäre sehr wünschenswert, ist aber aufgrund des derzeitigen Personalstandes nicht möglich."

58.26.2 Nach Ansicht des RH war aufgrund der statistisch erwiesenen geringen Ablehnungsquote eine Bevorzugung der erwähnten Institutionen nicht auszuschließen.

58.27.1 Bedingt durch ihre fachliche Qualifikation traten und treten auch Beiratsmitglieder selbst als Forschungsträger auf. Seit dem Jahre 1968 waren 20 Beiratsmitglieder mit Forschungsarbeiten im Gesamtbetrag von rd 11,3 Mill S betraut worden.

58.27.2 Der RH anerkannte die Bemühung, hochqualifizierte Fachleute als ehrenamtliche Beiratsmitglieder zu gewinnen, ohne sie von etwaigen Forschungsprojekten auszuschließen. Da über die Beiratssitzungen keine Niederschriften geführt wurden, war allerdings nicht nachzuvollziehen, inwieweit die als Forschungsträger und Förderungswerber auftretenden Beiratsmitglieder diesfalls auf ihr Stimmrecht bzw auf eine Diskussion in der Sitzung verzichtet haben.

Der RH empfahl sicherzustellen, daß in jedem Fall möglichst unbefangen entschieden wird.

58.28.1 In mehreren Fällen traten Beiratsmitglieder nicht offen als Forschungsträger und Förderungswerber auf, sondern waren in anderer Form (Konsulenten, Berater, Projektleiter usw) an Projekten beteiligt. Oft konnten diese Beteiligungen von der Fachabteilung erst bei der Überprüfung der Endabrechnung erkannt werden, wenn Honorarnoten dieser Beiratsmitglieder als Kostennachweise für "Leistungen Dritter" vom Förderungswerber vorgelegt wurden.

58.28.2 Der RH erachtete derartige Geschäftstätigkeiten als nicht mit den Aufgaben von Beiratsmitgliedern vereinbar. Eine mittelbare Beteiligung von Beiratsmitgliedern an geförderten Forschungsvorhaben in Form von Konsulentenaufträgen oä wäre nach Ansicht des RH in entsprechenden Richtlinien ausdrücklich zu untersagen.

#### Forschungsvorhaben

58.29.1 Der RH überprüfte stichprobenweise einige Forschungsanträge, die ohne Befassung des Beirates vom BM genehmigt wurden.

58.29.2 Neben der bereits geäußerten grundsätzlichen Kritik an dem Verzicht auf das fachliche Urteil des Beirates bemängelte der RH insbesondere

- (1) die mangelnde Qualifikation von Förderungswerbern;
- (2) den fehlenden "Neuigkeitswert" von Forschungsprojekten;
- (3) unzweckmäßige Themenstellungen;
- (4) die Zusicherung von Forschungsmitteln auf "Ersuchen des Bundesministers" entgegen der fachlichen Beurteilung und ohne Dokumentation der Entscheidungsgründe;
- (5) die Zusicherung von Mitteln durch den Bundesminister, nachdem der Beirat das Projekt unter anderer Bezeichnung fachlich abgelehnt hatte sowie
- (6) das Unterbleiben einer Kostenbeteiligung anderer Nutznießer an den Forschungsergebnissen.

58.30.1 Weiters wurde die Abwicklung einzelner Forschungsvorhaben eingehend überprüft.

58.30.2 Hierbei beanstandete der RH insbesondere

- (1) die fehlende Qualifikation der Förderungswerber zur technischen und kaufmännischen Projektabwicklung;
- (2) Mängel in der rechtlichen Vertragsgestaltung;
- (3) die widmungswidrige Verwendung von Förderungsmitteln;



- 265 -

- (4) nachträgliche Abänderungen des Projektes nach Wegfall des ursprünglichen Förderungszweckes;
- (5) das Fehlen von Wirtschaftlichkeitsberechnungen;
- (6) die Verteuerung durch die Weitergabe von Forschungsleistungen an Dritte;
- (7) nicht aussagekräftige Forschungsberichte;
- (8) einen überhöhten Verwaltungsaufwand sowie
- (9) die Genehmigung von mangels Wirtschaftlichkeit aussichtslos erscheinenden Forschungsprojekten.

**58.30.3** Das BMwA gab zu den vom RH im einzelnen jeweils ausführlich kritisch dargestellten Forschungsvorhaben keine Stellungnahme ab.

**58.31.1** Aus Wohnbauforschungsmitteln wurden auch sonstige Vorhaben finanziert:

(1) Das BMBT beteiligte sich im Juni 1985 an der in Wien stattfindenden 4. Österreichischen Wissenschaftsmesse, wobei auf Weisung des Bundesministers die Hälfte der aufgelaufenen Kosten in Höhe von rd 278 000 S, die zu 65 vH die Herstellung eines Ausstellungsstandes betrafen, aus Wohnbauforschungsmitteln beglichen wurden. Die Beauftragung erfolgte durch das Ministerbüro freihändig und mündlich.

(2) Auf Wunsch des Bundesministers erfolgte im Feber 1986 eine Zusicherung zum Forschungsvorhaben "Ausstellung Wohnbau in Österreich - Austrobau 1986" mit einem Förderungsbeitrag von bis zu 995 000 S. Dieses Vorhaben beinhaltete die Planung, Ausführung, Aufstellung und Ausstattung eines Ausstellungsstandes.

(3) Der Bundesminister wies weiters im Juni 1986 die zuständige Sektion im BMBT an, die Kosten für die im Rahmen der Wiener Herbstmesse stattfindende Baufachmesse zu 40 vH aus Mitteln der Wohnbauforschung zu decken, wofür insgesamt rd 137 000 S aufgewendet wurden.

(4) Ein Förderungsansuchen "Wohnbau in Österreich - Ausstellung Graz" wurde im Oktober mit einem Förderungsbeitrag von rd 527 000 S zugesichert, wobei 43 vH auf die Anschaffung von Sachgütern entfielen, die weder inventarisiert noch in die Vermögensrechnung des Bundes aufgenommen worden sind.

**58.31.2** Der RH bemängelte die freihändige Form einer Forschungsförderung als nicht im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen und den Vergabevorschriften stehend.

Er empfahl, Messebeteiligungen dahingehend zu überprüfen, ob sie tatsächlich dem Zweck der Wohnbauforschung dienen.

**58.31.3** Laut Mitteilung der überprüften Stelle würden auf Weisung des nunmehrigen Bundesministers vom Frühjahr 1987 vorerst keine Messebeteiligungen mehr vorgesehen.

**58.32.1** Das Forschungsvorhaben "Broschüre - Der Weg zur Startwohnung" hatte die Gestaltung und den Druck von 10 000 Informationsbroschüren zum Inhalt.

**58.32.2** Nach Ansicht des RH stellte diese Leistung in Wirklichkeit einen Verlags- und Druckauftrag dar. Die gewählte Vorgangsweise stand nicht im Einklang mit haushaltsrechtlichen und vergabemäßigen Bestimmungen.

**58.33.1** Nach Einstellung der Zeitschrift "Wohnbau" beabsichtigte der Bundesminister ab Jänner 1986 eine Hauszeitschrift herauszugeben, deren Finanzierung zu 40 vH aus Mitteln der Wohnbauforschung erfolgen sollte.

Zum Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung der Druck- und Verlagsleistungen teilte das Ministerbüro mit, daß umfangreichere Tätigkeiten vergeben werden müßten und daher für die Verlagsleistungen die Ausschreibung nur als "Ersatz einer Interessentensuche" herangezogen werden könne.



- 266 -

58.33.2 Da der tatsächliche Anteil der Wohnbauinformation am Umfang der Hauszeitschrift wesentlich geringer war als der Finanzierungsanteil, erachtete der RH den Unterschiedsbetrag von rd 1,6 Mill S als zweckwidrige Verwendung von Wohnbauforschungsmitteln. Mangels Unterlagen ließ sich die Ermittlung des Bestbieters weder für den Druckauftrag noch für die verlegerische Vollbetreuung nachvollziehen, zumal bei der öffentlichen Ausschreibung der beauftragte Verlag ursprünglich bei sieben Bietern nur an fünfter Stelle lag.

Der RH beanstandete weiters die Überschreitung des Bestellumfanges bei der Abrechnung um rd 78 vH und stellte die Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit einer Auflagenhöhe von 19 500 Stück in Frage.

58.34.1 Im September 1982 erfolgten Zeitungseinschaltungen des BMBT über die "Althausmilliarde" und im April 1985 über das "Wohn Telefonservice" mit Kosten von insgesamt rd 600 000 S zu Lasten der Wohnbauforschung.

58.34.2 Der RH vermißte entsprechende Zielvorstellungen dieser Inseratenreihe, die nach Ansicht des RH nur in geringem Maße als Information über den Wohnbau im Sinne des WFG 1984 zu werten war.

#### **Schlußbemerkung**

58.35.1 Das BMwA nahm zur Kritik des RH hinsichtlich der Organisation der zuständigen Abteilungen des Ministeriums und der Betreuung der Forschungsvorhaben nur insoweit Stellung, als zugesichert wurde, die Kritik und Anregungen bei den bis Jahresende 1987 noch durchzuführenden Aktivitäten "so weit als möglich" zu berücksichtigen und auch die über das Jahresende hinauslaufenden Fälle in diesem Sinne abzuwickeln.

Eine Auseinandersetzung mit den Beanstandungen im einzelnen wurde vom BMwA im Hinblick auf die mit 1. Jänner 1988 "eintretende Änderung" nicht für zweckentsprechend gehalten.

58.35.2 Der RH ersuchte das BMwA daraufhin um Mitteilung, in welcher Weise die bestehende Aufbau- und Ablauforganisation bereits den sich ändernden Voraussetzungen auf dem Gebiet der Wohnbauforschung angepaßt wurde bzw welche Änderungen noch zu erwarten sind.

58.35.3 Das BMwA gab zu dieser Anfrage bisher keine Stellungnahme ab.

58.35.4 Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

#### **b) Sonstige Wahrnehmungen**

##### **Richtlinie zur Bemessung von Straßenquerschnitten**

59.1 Bereits vor zwei Jahrzehnten hat der RH auf die Notwendigkeit der Er- und Überarbeitung technischer Richtlinien für den Straßenbau hingewiesen (TB 1965 Abs 110.21). In weiterer Folge wurde empfohlen, insb Richtlinien für die Bemessung der Straßenquerschnitte unter Berücksichtigung von Verkehrsmenge, Verkehrszusammensetzung, Geländeverhältnissen, Anlageverhältnissen und Straßenkategorie zu erarbeiten, nicht zuletzt um Überdimensionierungen zu vermeiden und einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der öffentlichen Mittel zu sichern (TB 1977 Abs 76.20).

In den letzten Jahren wurde diese Empfehlung als "nicht verwirklicht" immer wieder aufgenommen (zuletzt TB 1986 Punkt (6)).

Nunmehr hat das BMwA im Juni 1988 eine "Dienstanweisung zur Festlegung bzw Überprüfung der straßenbaulichen Anlageverhältnisse von Bundesstraßen" ZI 820.380/1-VI/2-88 erlassen. Diese Dienstanweisung ermöglicht es, Straßenquerschnitte – in Abhängigkeit von vorgegebenen "Anforderungsniveaus" – zu bemessen.

59.2 Obwohl der RH grundsätzlich die Schaffung einer derartigen Richtlinie als Entscheidungsgrundlage für die weitere Ausgestaltung des Straßennetzes anerkannt hat, erschienen ihm doch einige kritische Bemerkungen angebracht:



(1) In der Richtlinie wurde für das gesamte Bundesstraßennetz eine "vorläufige" Bewertung nach der "funktionellen Bedeutung" vorgenommen. Diese erfolgte in vier Klassen (I - IV), welchen – als Maß für die Qualität des Verkehrsflusses – jeweils ein maßgebender Geschwindigkeitsbereich zugeordnet wurde. Eine verkehrspolitische Beurteilung dieser Bewertung unterblieb. Der RH erachtete eine solche jedoch als unabdingbar, weil ansonsten eine Festschreibung auch von unerwünschten Verkehrsgegebenheiten erfolgen würde.

(2) Für die Bemessung bzw Überprüfung von Straßenquerschnitten sind in der Richtlinie Grenzwerte hinsichtlich der Leistungsfähigkeit angegeben. Diese Grenzwerte gehen von der Festlegung aus, daß jeweils nur 30 Stunden im Jahr Überlastungen in Kauf genommen werden, also dann die vorgesehene "Betriebsgeschwindigkeit" (diese wurde in der höchsten "Kategorie I" mit 80 - 100 km/h angenommen) nicht erreicht werden kann. Dies bewirkt, daß insb Strecken mit stark schwankendem Verkehrsaufkommen die meiste Zeit des Jahres bei weitem nicht ausgelastet sind. Da die größte Leistungsfähigkeit erfahrungsgemäß etwa bei einer Verkehrsgeschwindigkeit von nur 60 km/h gegeben ist, bewirken breitere Querschnitte – bei gleichbleibender Anzahl der Fahrstreifen – keine Erhöhung der Leistungsfähigkeit, wohl aber eine Erhöhung der möglichen bzw tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten mit allen damit verbundenen, zum Teil nachteiligen Folgen. Nicht zuletzt aus diesen Gründen, aber auch aus Gründen der Sparsamkeit wird in anderen Ländern für nicht gleichmäßig belastete Strecken von der Bemessung nach der 30. Stunde zur Bemessung nach der 100. Stunde übergegangen.

59.3 Dem BMwA wurde daher empfohlen, bei der Anwendung der Richtlinie und der vorerst darin festgelegten "Anforderungsniveaus" ("Kategorien" der Bundesstraßen) eher zurückhaltend vorzugehen, die jeweils rechnerisch erzielbaren Werte als absolute Höchstwerte zu verstehen und um möglichst sparsame Bemessungen bemüht zu sein.

## **Bundesministerium; Feststellungen anlässlich des Rechnungsabschlusses 1986 zum Kap 64**

### **Betreibung offener Forderungen**

60.1.1 Anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses des Jahres 1986 unterzog der RH auch die zweckgebundenen Berechtigungen bzw Forderungen des BMBT (nunmehr BMwA) zum Stichtag 31. Dezember 1986 einer stichprobenweisen Überprüfung.

60.1.2 Dabei vermißte der RH in zehn Fällen von Berechtigungen bzw Forderungen mit einem Forderungsrest von rd 43 Mill S eine aktenkundige Betreibung des BMBT.

Angesichts des Umfanges dieser aushaftenden Forderungen, die zumeist aus Vereinbarungen über Baukostenzuschüsse seitens Dritter herrührten, und des ungewöhnlich langen Zeitraumes seit den letzten ersichtlichen Aktenerledigungen kritisierte der RH die Unterlassungen und ersuchte um eine ausführliche Begründung der Verzögerungen.

60.1.3 Das BMwA teilte dazu nur mit, daß durch ein Ablaufschema die Zuständigkeiten in Hinkunft festgelegt würden.

60.1.4 Der RH wiederholte seine Fragestellung an das BMwA. Anhand einer überschlagsmäßigen Ermittlung der Zeitwerte für die teilweise weit zurückreichenden Forderungen zum 31. Dezember 1986 ließ sich allein infolge der eingetretenen Geldwertänderung (auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 1966) ein Schaden für den Bund von rd 13 Mill S errechnen.

60.2.1 Im Dezember 1985 wurden restliche offene Berechtigungen bzw Forderungen unter dem Hinweis auf eine "Gebührenrichtigstellung" storniert. Dem RH konnten die Gründe für diese Vorgangsweise nicht nachgewiesen werden.

60.2.2 Der RH bemängelte die Stornierung von jahrelang als fällig verbuchten Forderungen in Höhe von rd 24 Mill S ohne aktenmäßige Erledigung und ersuchte um Stellungnahme zu den einzelnen Sachverhalten.

60.2.3 Das BMwA nahm zu dieser Beanstandung nicht Stellung.



- 268 -

60.2.4 Der RH forderte das BMwA neuerlich auf, zu sämtlichen aufgezeigten Geschäftsfällen genau zu berichten.

#### **Maßnahmen gegen die Winterarbeitslosigkeit**

60.3.1 Im Mai 1986 erließ das BMBT besondere Bestimmungen für Winterbauarbeiten. Baufirmen sollten dazu veranlaßt werden, im Winter mögliche Arbeiten auch tatsächlich in dieser Zeit durchzuführen und kurzfristige extreme Witterungsverhältnisse ohne sofortigen Personalabbau zu überbrücken. Zu diesem Zweck wurde bei allen öffentlich auszuschreibenden Baumeisterleistungen im Winter ein Aufschlag auf die Einheitspreise in Höhe von 7 vH vorgesehen.

Wie das BMBT mitteilte, seien insgesamt elf Ausschreibungen nach diesem Verfahren durchgeführt und die Mehrkosten aus den Voranschlagsbeträgen des jeweiligen Bauvorhabens gedeckt worden.

60.3.2 Nach Ansicht des RH war das BMBT nicht berechtigt, durch Zuschüsse aus dem Bautenbudget Personalschwankungen in der Bauwirtschaft auszugleichen. Überdies bezweifelte er die Wirksamkeit dieses Anreizsystems. Da die Mehraufwendungen für den Winterbaubetrieb ohnedies im jeweiligen Angebot zu kalkulieren waren, stand es auch nicht in Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, einen Zuschlag dafür zuzugestehen, daß die Arbeiten tatsächlich in der festgelegten Frist ausgeführt werden.

Der RH empfahl eine abgestimmte Ablaufplanung, um den Baufortschritt zu beschleunigen und auch die Bauwirtschaft im Winterzeitraum entsprechend durchgehend zu beschäftigen.

60.3.3 Laut Stellungnahme des BMwA sei die beschriebene Maßnahme aufgrund einer Anordnung des damaligen Bundesministers erfolgt und an eine Wiederholung nicht gedacht.

#### **Organisationsuntersuchung durch Dritte**

60.4.1 Mit Wirkung vom 15. Juni 1983 hatte der damalige Bundesminister die Zusammenlegung der bundesunmittelbaren Gebäudeverwaltungen in der "Ostregion" zur Bundesbaudirektion Wien (BBD) verfügt. Um die Ablauforganisation im staatlichen Hochbau zu verbessern, wurde nach einer Interessenten-suche eine Ingenieurgemeinschaft für eine Organisationsuntersuchung im Bereich der Hochbauorganisation des Bautenressorts ausgewählt.

Diese Ingenieurgemeinschaft legte im Dezember 1984 einen unverbindlichen Kostenvoranschlag in Höhe von rd 660 000 S vor. Die Abrechnung sollte gemäß dem nachgewiesenen Aufwand auf der Grundlage der jeweils gültigen Zeitgebühr für Ziviltechnikerleistungen mit Zuschlägen erfolgen.

Gleichzeitig mit der im April 1985 erfolgten Beauftragung wurde der Auftragsumfang um eine Untersuchung der Aufbau- und Ablauforganisation der Hochbausektion des BMBT erweitert. Der dazu gehörige umfassende – die BBD und Hochbausektion betreffende – Kostenvoranschlag der Ingenieurgemeinschaft bezifferte den Leistungsumfang mit rd 1,2 Mill S.

Die im Jänner 1986 gelegte Schlußrechnung lautete auf rd 1,5 Mill S.

60.4.2 Der RH beanstandete insb, daß es verabsäumt wurde, die bereits von der Hochbausektion selbst erarbeiteten Grundlagen für eine Verbesserung der Organisation auszuwerten. Er zog auch die Höhe der Zuschläge zu der Zeitgebühr für Ziviltechnikerstunden im Ausmaß bis zu 100 vH in Zweifel und erachtete den Honoraranteil für die Leitung dieser Organisationsuntersuchung mit rd 73 vH der geschätzten Mann-Tage als unangemessen hoch.

Dem RH erschien auch eine Auftragserweiterung für den Bereich der Hochbausektion als nicht erforderlich, weil dieser Bereich seiner Ansicht nach bereits im ursprünglichen Auftrag enthalten war.

Weiters hatte es das BMBT verabsäumt, bei der Vertragsgestaltung eine entsprechende Begrenzung des Honorars in der Höhe des Kostenvoranschlages zu vereinbaren und die Zustimmung des BMF für die Vertragserweiterung einzuholen, obwohl die Kosten der Vertragserweiterung mit rd 539 000 S (einschließlich USt) über der im finanziellen Wirkungsbereich angegebenen Betragsgrenze lagen.

Schließlich beanstandete der RH die Überschreitung des ursprünglich beauftragten Rahmens um rd 25 vH, ohne daß das im Werkvertrag ausdrücklich bei Überschreitungen vereinbarte vorherige Einvernehmen hergestellt worden wäre.



- 269 -

**60.5.1** Im Bericht über diese Organisationsuntersuchung führte die Ingenieurgesellschaft als Schwachstellen vor allem die mangelnde Wahrnehmung der übergeordneten Aufgaben durch das BMBT, die zu starke Einbindung der Hochbausektion in die ausführenden Aufgaben der BBD, zu viele Hierarchiestufen, das Fehlen eines Projektmanagements bei Großbauvorhaben sowie die mangelnde Zugänglichkeit und praktische Umsetzbarkeit von Richtlinien und Erlässen an.

**60.5.2** Der RH hat wiederholt im Zuge seiner Gebarungsüberprüfungen empfohlen, die Verwaltungsabläufe im Bundeshochbau durch eine vermehrte Delegation hinsichtlich der Abwicklung der einzelnen Vorhaben zu straffen. Dafür wäre im BMBT neben der grundsätzlichen Regelung von Aufbau- und Ablauforganisation und technischen Standards vermehrtes Augenmerk auf die wesentlichen Projektschritte sowie auf eine entsprechende Erfolgskontrolle zu legen.

Nach Ansicht des RH hat es sowohl die Hochbausektion als auch die BBD bislang verabsäumt, diese bereits hinlänglich bekannten Schwachstellen aus eigenem zu beseitigen.

**60.6.1** Das BMBT erklärte im Juni 1986, der Organisationsbericht enthalte eine Reihe von Vorschlägen über die Ablauf- und Aufbauorganisation, deren Schwerpunkte herauszuarbeiten und weitere Behandlung zu entscheiden wäre.

Bereits im Mai 1986 hatte die Ingenieurgesellschaft ein Leistungs- und Honorarangebot betreffend die Mitwirkung an der Reorganisation des Bundeshochbaues vorgelegt. Dabei seien die im "Rohbericht" aufgezeigten Reorganisationsmaßnahmen in Verhandlungen weiter aufzugliedern bzw anzupassen.

**60.6.2** Nach Ansicht des RH waren diese Leistungen bereits im abgerechneten Werkvertrag unter den Punkten "Maßnahmen" und "Vorschläge für die Realisierung" als Teilleistungen enthalten. Der RH bezweifelte weiters, daß die Beratungstätigkeit des ursprünglichen Werkvertrages nur in der Qualität eines "Rohberichtes" zu erbringen war, die weiterer Anpassungen und Aufgliederungen bedürfte.

**60.7.1** Im Juli 1986 wurde ein Pauschalpreis für die "Realisierungsplanung" in Höhe von 300 000 S zuzüglich USt vereinbart und der entsprechende Auftrag zu Lasten des fg Ansatzes "Allgemeine Bauforschung" erteilt.

**60.7.2** Der RH bemängelte, daß nunmehr neben der Projektleitung mit doppelter Ziviltechniker-Zeitgrundgebühr weitere Leistungen mit dem 1,75 bzw 1,5 fachen der Gebühr für Fachberater anerkannt wurden. Nach Ansicht des RH war eine begleitende Beratungstätigkeit im Rahmen von Projektausschüssen keinesfalls einer Sachverständigentätigkeit im Sinne der Gebührenordnung für Architekten gleichzusetzen.

Der RH beanstandete weiters die unrichtige Bedeckung aus Mitteln der Allgemeinen Bauforschung, die das BMBT dahingehend begründete, daß keine anderen Budgetmittel verfügbar seien.

**60.8.1** Im August 1986 legte die Ingenieurgesellschaft den Endbericht zur "Realisierungsplanung Bundes-Hochbau" vor.

**60.8.2** Dieser Realisierungsplan stellte nach Ansicht des RH eher ein in Zusammenarbeit mit dem Bautenressort erstelltes Leistungsverzeichnis für mögliche künftige Beauftragungen der Ingenieurgesellschaft mit verschiedenen Beratungsleistungen im Ausmaß von über 9 Mill S dar.

**60.9.1** Im September 1986 wurde im BMBT festgelegt, daß eine Mitarbeit der Ingenieurgesellschaft zunächst nur bei den Projekten "Neugestaltung der Planungen bzw Projektierungen", "Organisation der örtlichen Bauleitung" und "Rechnungslauf in der BBD" erfolgen sollte. Die zukünftige Mitwirkung der Ingenieurgesellschaft im Rahmen der Projektausschüsse sollte ohne gesonderte Vergütung erfolgen, die hierfür anfallenden Kosten wären in den Angeboten jeweils einzuschließen.

Das von der Ingenieurgesellschaft vorgelegte Angebot zur "Neugestaltung der Planungen bzw Projektierungen" umfaßte generelle sowie projektbezogene Beratungsleistungen mit einem Honorarumfang von rd 2 Mill S. Die BBD wurde vom BMBT angewiesen, das gesamte Honorar bei einem Bauvorhaben der Landesverteidigung zu verrechnen.



- 270 -

**60.9.2** Der RH beanstandete die Weisung des BMBT an die BBD zu einer den geltenden Haushaltsvorschriften widersprechenden Verrechnung sowie die vorschriftswidrige Unterlassung einer Mitbefassung des BMF.

**60.10.1** Über eine Reorganisation des Rechnungslaufes der BBD wurde mit der Ingenieurgemeinschaft ein Werkvertrag in Höhe von rd 900 000 S abgeschlossen, wobei ebenfalls das BMF nicht mitbehaftet wurde.

**60.10.2** Nach Ansicht des RH wäre es Aufgabe der zuständigen Organisationseinheiten der BBD gewesen, entsprechende Untersuchungen vorzunehmen und Lösungsmöglichkeiten auszuarbeiten. Obwohl bereits in den Vorjahren Untersuchungen über den Rechnungslauf in der BBD durchgeführt worden waren, sind entsprechende Organisationsmaßnahmen unterblieben.

**60.10.3** Laut Stellungnahme der BBD sei im Zuge der Grundlagenuntersuchung festgestellt worden, daß zur Bewältigung dieses Problemkreises die Arbeitsleistungen der BBD nicht ausreichen.

**60.10.4** Der RH bezweifelte weiterhin die Notwendigkeit der Beiziehung "neutraler Sachverständiger" für ressortinterne Abläufe, weil nach Vorliegen der grundlegenden Erhebungen es nur mehr einer entsprechenden Umsetzung bedurft hätte.

**60.11.1** Im Jänner 1987 überreichte die Ingenieurgemeinschaft den Schlußbericht über die Reorganisation des Rechnungslaufes der BBD, die diesen jedoch bis September 1987 nicht als vertragsgemäß anerkannte.

Im Sollkonzept "Ablauforganisation" wurde eine ADV-mäßige Erfassung sämtlicher verrechnungs- und abwicklungsbezogener Daten mit einer deutlichen Verlagerung der Datenersterfassung zu den Bauleitungen vorgeschlagen. Diese Vorschläge wichen weitgehend von den bestehenden Verrechnungsvorschriften des Bundes ab.

**60.11.2** Der RH erachtete es als unzweckmäßig, gegen grundsätzliche Verrechnungsvorschriften des Bundes verstoßende Organisationsvorschläge bis ins einzelne auszuarbeiten und bezeichnete auch die errechnete Personalerparnis als undurchführbar und daher irreführend.

Die zutage getretenen Mängel des vorliegenden Schlußberichtes über die Reorganisation des Rechnungswesens bestätigten die grundsätzlichen Bedenken des RH gegenüber einer zu großzügigen Handhabung von Beratungsaufträgen an Dritte. Im Ergebnis waren alle von der Ingenieurgemeinschaft angeführten Reorganisationsvorschläge der Verwaltung bereits hinlänglich bekannt. Es fehlte nur an einer entsprechenden Unterstützung durch die Entscheidungsträger sowie an erforderlichen finanziellen Mitteln für ihre Umsetzung. Im übrigen hat das BMWA selbst in einem Bericht an das BMF erklärt, daß die von der Ingenieurgemeinschaft vorgeschlagenen Maßnahmen deren Meinung darstellten und diese Ausarbeitung nur als Diskussionsgrundlage zu sehen wäre.

Dafür war allerdings nach Ansicht des RH diese Ausarbeitung zu kostspielig.

**60.12.1** Insgesamt waren für die Neuorganisation des Bundeshochbaues Beratungsleistungen vergeben worden wie folgt:



- 271 -

	Auftragssumme in 1 000 S	Abrechnungssumme in 1 000 S	Mitwirkung BMF
Organisationsuntersuchung			
BBD	694		ja
Hochbausektion	539	1 539	nein
Realisierungsplanung	330	330	nein
Neugestaltung der Planungen bzw Projektierungen	2 053	offen	nein
Systemanalyse und -planung Rechnungslauf BBD	900	offen	nein
insgesamt	<u>4 516</u>		

60.12.2 Der RH ersuchte das BMwA um Mitteilung, welche Maßnahmen aufgrund der angeführten Organisationsuntersuchungen bereits verwirklicht wurden und welche Gründe dafür maßgeblich waren, daß diese Leistungen nicht von Bundesbediensteten aus dem Bautenressort selbst erbracht wurden.

Der RH äußerte Bedenken gegen eine starke Einbindung der Verwaltung in Untersuchungsvorgänge externer Berater, weil die Bereitschaft der Mitarbeiter sinkt, konstruktiv an einer Reorganisation der eigenen Dienststelle mitzuwirken, vor allem wenn der Eindruck entsteht, daß Beiträge bzw Anregungen der Bediensteten von diesen Beratern nur gesammelt und dann mit vollen Sachverständigenhonoraren abgegolten werden.

Weiters empfahl der RH, in Hinkunft bei der Gestaltung von Werkverträgen über Beratungsleistungen die geforderten Zuschläge zur Zeitgrundgebühr der Ziviltechniker streng zu beurteilen, auf die entsprechende Qualifikation der von den Beratern eingesetzten Mitarbeiter zu achten und die zu führenden Arbeitsnachweise festzulegen, um eine Überprüfung der Endabrechnung zu erleichtern.

60.12.3 Laut Stellungnahme des BMwA seien die Auftragsvergaben aufgrund eines Vorschlages der damaligen Stabsabteilung vom damaligen Bundesminister verfügt worden; eine Einflußnahme der Verwaltung wäre nicht möglich gewesen. Die Arbeiten der Ingenieurgemeinschaft seien zwischenzeitlich abgeschlossen, die gegebenen Anregungen würden derzeit anhand der bestehenden Vorschriften geprüft. Bei der Abrechnung der noch offenen Forderungen würde soweit rechtlich möglich auf die Kritikpunkte des RH Bedacht genommen werden.

60.12.4 Der RH erwiderte, die Entscheidungsvorbereitung und Abwicklung der beanstandeten Werkverträge sei im vollen Verantwortungsbereich der Verwaltung erfolgt, wozu auch die Stabsabteilung (Kontrollabteilung) zählte. Im übrigen wurde an die noch ausständige Mitteilung erinnert, welche Maßnahmen aufgrund der gegenständlichen Organisationsuntersuchungen bereits verwirklicht worden sind.

#### Angelegenheiten der Haushaltsverrechnung

60.13.1 Gemäß der Allgemeinen Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ) sind die im Gebärungsablauf rechtlich und wirtschaftlich bedeutsamen Vorgänge (Phasen) entweder für Rechnung des laufenden Finanzjahres oder für Rechnung eines der künftigen Finanzjahre zu erfassen.

Wie der RH anlässlich der Prüfung der Jahresrechnungen 1985 und 1986 bei der BBD feststellte, haben die anweisenden Stellen ihre Aufgaben im Hinblick auf eine zeitnahe Information nur mangelhaft erfüllt. So war es durch die Organisationsabläufe keineswegs gesichert, daß die Buchhaltung rechtzeitig Kenntnis von Kaufvertragsabschlüssen für die entsprechenden Phasenbuchungen erhielt.

Insgesamt stellte der RH neben der fehlenden bzw mangelhaften Erfassung in den einzelnen Phasen auch unrichtige Kontenzuordnungen fest, die anlässlich der Überprüfung der Jahresrechnung 1986 zu Umbuchungen im Ausmaß von rd 406 Mill S führten.

60.13.2 Angesichts dieses Sachverhaltes erinnerte der RH an die haushaltsrechtlich gebotene Verpflichtung der Buchhaltung, alle Anweisungen dahingehend zu prüfen, ob sie nach Inhalt und Form den Gebärungs- und Verrechnungsvorschriften entsprechen.



- 272 -

Der RH empfahl künftig sicherzustellen, daß alle Urkunden über Verpflichtungen bzw Verbindlichkeiten des Bundes sofort nach ihrem Zustandekommen der Buchhaltung zur Kenntnis gebracht werden.

60.13.3 Das BMwA berichtete, daß die Baudienststellen bereits erlaßmäßig entsprechend angewiesen wurden.

60.14.1 Gemäß den Richtlinien für die Verwaltung des unbeweglichen Vermögens (RuB) ist das unbewegliche Bundesvermögen mengen- und wertmäßig im Liegenschaftsverzeichnis festzuhalten.

Wie der RH bereits anläßlich der Überprüfung der Bestands- und Erfolgsverrechnung 1985 festgestellt hat, sind die Eintragungen auf den Liegenschaftsbewertungsblättern der BBD uneinheitlich und mangelhaft erfolgt und schon seit Jahren keine Umbuchungen mehr vom Konto "Im Bau befindliche Anlagen" auf die entsprechenden Anlagenkonten vorgenommen worden.

60.14.2 Obwohl im Dezember 1986 ein entsprechender Erlaß des BMBT unter Bezugnahme auf die Mängelfeststellungen des RH ergangen ist, hat der RH anläßlich der Prüfung der Jahresrechnung 1986 festgestellt, daß die Mängel weiter bestanden.

60.14.3 Die BBD sicherte die künftige Beachtung der RuB zu.

60.15.1 Der RH hat erstmals für den Bundesrechnungsabschluß 1985 die durch Bauträgervorhaben bedingten Vorbelastungen künftiger Finanzjahre gesondert erhoben. So wie im Vorjahr waren auch 1986 im Rahmen der BBD hierfür umfangreiche Nach- und Umbuchungen erforderlich. So mußten Bauträgervorhaben mit rd 4 740 Mill S nachgebucht, für abgerechnete Vorhaben die Finanzierungskosten im Ausmaß von rd 2 219 Mill S als Vorbelastung berücksichtigt und Umbuchungen aufgrund des Vorliegens von Schlußrechnungen der Bauträgerunternehmung im Ausmaß von 1 911 Mill S vorgenommen werden.

60.15.2 Der RH empfahl, die mit Bauträgervorhaben befaßten bautechnischen Abteilungen der BBD anzuweisen, der Buchhaltung alle zur ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Erfassung der Verpflichtungen und Schulden des Bundes in der Haushaltsverrechnung erforderlichen Informationen umgehend zuzuleiten.

Dem BMwA empfahl der RH, innerhalb der Sektion Bundeshochbau sicherzustellen, daß die für die nachgeordneten Dienststellen erforderlichen Buchungen zeitgerecht durchgeführt werden und die für eine Budgetkontrolle notwendigen Daten zur Verfügung stehen.

60.15.3 Das BMwA sagte dies zu.

60.16.1 Aus den Bundesrechnungsabschlüssen geht nicht hervor, welche Ausgaben im Bautenressort für unmittelbar baubezogene Leistungen und welche für deren Finanzierung anfallen. Derzeit werden für die Budget- und Finanzplanung lediglich gesonderte, nicht haushaltsverbundene Aufzeichnungen in der Sektion Bundeshochbau geführt.

60.16.2 Angesichts des hohen Anteiles von Bauträgervorhaben erachtete der RH eine getrennte Erfassung dieser Ausgaben für eine Beurteilung der Auftrags- und Budgetlage im Bautensektor und damit als Entscheidungshilfe bedeutsam. Er empfahl, zumindest in der Kostenstellenrechnung die Finanzierungskosten jeweils gesondert darzustellen.

60.16.3 Das BMwA sagte dies zu.

### **Landeshauptmann von Oberösterreich; Feststellungen anläßlich des Rechnungsabschlusses 1987 zum Kap 64 - Bundesstraßenverwaltung**

*Der RH stellte Verrechnungsmängel sowie unbeglichene Forderungen und Schulden des Bundes fest.*

61.1.1 Der RH hat im Zuge der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses 1987 eine stichprobenweise Überprüfung der vom Landeshauptmann von Oberösterreich als anweisenden Organ in der Auftragsverwaltung des Bundes gelegten Jahresrechnung gem § 9 RHG durchgeführt. Wie hiebei festgestellt wurde, hat die Buchhaltung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung (AOL) die ihr von den Verwaltungsabteilungen übermittelten Bestellscheine häufig nicht als Verpflichtung des Bundes ein-



gebucht. Ebenso wurden die von den nachgeordneten anweisungsermächtigten Organen (Straßen- und Autobahnmeistereien, Bauhöfe) eingegangenen Verpflichtungen nicht vollständig durch die Buchhaltung erfaßt.

Rechnungen von Auftragnehmern wurden entgegen den Verrechnungsvorschriften nicht zuerst der Buchhaltung zur Erfassung als Schulden des Bundes zugeleitet, sondern vorerst bei den Verwaltungsabteilungen oder nachgeordneten Dienststellen bearbeitet und erst dann der Buchhaltung zur Anweisung übermittelt. Rd 450 Rechnungen waren zum Jahresende 1987 nicht als Schulden des Bundes erfaßt, der Gesamtbetrag von etwa 13 681 000 S wurde vom RH im Zuge des Mängelbehebungsverfahrens nachträglich eingebucht.

61.1.2 Der RH beanstandete die nicht vollständige Erfassung der Bestellverpflichtungen und Schulden des Bundes. Er empfahl, durch organisatorische Maßnahmen – Einlauf der Rechnungen bei der Buchhaltung und Änderung des Beleglaufes – die Vollständigkeit des Rechnungswesens und damit auch der Rechnungsabschlüsse sicherzustellen.

61.1.3 Das AOL hatte schon während der Prüfung entsprechende Maßnahmen zugesagt. In der Stellungnahme wurden hiezu nähere Angaben gemacht.

61.2.1 In einigen Fällen waren Verpflichtungen, Forderungen und Schulden seit längerer Zeit offen. In einem Fall war für ein im Jahre 1968 begonnenes Bauvorhaben (Abrechnungssumme etwa 9 Mill S) die im Jahre 1973 vorgelegte Schlußrechnung mit einer Restforderung von rd 512 000 S zwar als Schuld vorgemerkt, aber noch nicht endgültig abgerechnet.

61.2.2 Der RH beanstandete die erhebliche Säumnis bei der Behandlung offener Gebarungsfälle.

61.2.3 Der Landeshauptmann von Oberösterreich sagte in seiner Stellungnahme Abhilfe zu; zur erwähnten lange zurückliegenden Restforderung einer Baufirma teilte er mit, die Firma habe zu ihrer Forderung keine Unterlagen vorgelegt und in der Folge die Bezahlung nie mehr eingemahnt. Wegen Verjährung sei nunmehr die Löschung der Schuld veranlaßt worden.

61.3.1 Dem Angebot des AOL auf Rückübertragung einiger für Straßenbaumaßnahmen enteigneter, jedoch nicht benötigter Grundflächen stimmte der ehemalige Grundeigentümer (eine Stadtgemeinde) zwar grundsätzlich zu, weigerte sich aber, den von der Bundesstraßenverwaltung geforderten Preis zu bezahlen und bot einen wesentlich geringeren Betrag an. Das AOL, das den ursprünglich gezahlten Preis als Forderung eingebucht hatte, ersuchte Ende 1983 das BMBT um Entscheidung. Dieses verlangte im März 1984 vorerst die Klärung einiger Fragen. Trotz mehrerer Betreibungen durch das BMBT antwortete das AOL erst im März 1988 auf eine neuerliche dringliche Erinnerung; das Schreiben aus 1984 sei nämlich nicht eingelangt. Unter Berücksichtigung der eingetretenen Verjährung einigte man sich 1988 mit dem ursprünglichen Grundeigentümer auf einen Rückkaufpreis, der rd 102 000 S unter der seinerzeitigen Forderung lag.

61.3.2 Der RH beanstandete die Säumnis des AOL, derzufolge die Verjährung eingetreten ist; er empfahl, in Hinkunft die offenen Forderungen mit der Buchhaltung abzustimmen, um ähnliche Vorkommnisse zu vermeiden.

61.3.3 Laut Stellungnahme des Landeshauptmannes von Oberösterreich sei dem BMBT 1983 berichtet, dieses aber nicht zu einer Entscheidung gedrängt worden, weil eine solche auch in anderen schwierigen Fällen erst nach längerer Zeit erfolgt sei.

61.3.4 Der RH erwiderte, die Anfrage des BMBT vom März 1984 sei trotz mehrerer Betreibungen in den Folgejahren unbeantwortet geblieben. Es erschien unwahrscheinlich, daß fünf Schreiben des BMBT in der gleichen Angelegenheit – wie behauptet – in Verlust geraten oder beim AOL kanzleimäßig nicht behandelt wurden. Er empfahl festzustellen, ob ein schuldhaftes Verhalten eines Bediensteten vorliegt, weil durch die Nichtbearbeitung ein Geltendmachen der Gesamtforderung in offener Frist nicht mehr möglich war.



- 274 -

## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Zusammenfassung der Zuständigkeiten betr Schiffahrtswesen und Eigentümerfunktion bei der DDSG beim BMöWV (TB 1986 Abs 65.2); laut Mitteilung des BMöWV sei derzeit eine derartige Maßnahme nicht geplant;

(2) Einsparung eines Dienst-Kfz beim Amt für Schiffahrt wegen mangelnden Bedarfes (TB 1986 Abs 65.11); laut Mitteilung des BMöWV sei durch einen Tausch von der Zentralstelle ein Kfz eingespart worden;

(3) Einhebung von kostendeckenden Gebühren für die schiffahrtspolizeiliche Überwachung von wassersportlichen Veranstaltungen (TB 1986 Abs 65.17); ein Entwurf für eine Novelle des Überwachungsgebührengesetzes sieht eine Neufestsetzung der Gebühren ab 1. Jänner 1989 vor;

(4) Behandlung fiktiver Überstunden, deren Abgeltung derzeit nicht im Einklang mit dem Gesetz steht (TB 1982 Abs 72.5); laut Mitteilung der Post- und Telegraphenverwaltung (PTV) werde versucht werden, der Empfehlung nachzukommen;

(5) Auflassung der Telegraphenzentralstation Wien (TB 1978 Abs 62.12); laut Mitteilung der PTV werde eine Lösung hinsichtlich der Telegraphenzentralstation im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben "Fleischmarkt" erfolgen;

(6) Schaffung einer ausreichenden Rechtsgrundlage für ruhegeunußfähige Belohnungen (TB 1979 Abs 72.4); laut Mitteilung der PTV würden entsprechende legislative Maßnahmen außerhalb des Wirkungsbereiches der PTV liegen;

(7) Herabsetzung überhöhter Vorbereitungs- und Abstellzeiten für Kraftfahrzeuge im Postdienst (TB 1983 Abs 72.5); laut Mitteilung der PTV sei eine schrittweise Lösung des Problems eingeleitet worden;

(8) Schaffung einer ausreichenden Rechtsgrundlage für Eillöhne (TB 1983 Abs 72.10); laut Mitteilung der PTV sei eine vom BKA angestrebte Gesamtlösung für mehrere Bereiche des öffentlichen Dienstes bisher nicht erreicht worden;

(9) Schaffung von ordnungsgemäßen Rechtsgrundlagen für den öffentlichen Personenrufdienst und das Heimtelefon (TB 1984 Abs 63.7 und 63.8); laut Mitteilung der PTV würden entsprechende Regelungen für das Heimtelefon angestrebt, für den öffentlichen Personenrufdienst hingegen wäre es derzeit nicht notwendig, ein öffentlich-rechtliches Verhältnis zu schaffen;

(10) Gewährung des Fahrscheindruckerpauschales an die Omnibuslenker und Fahrgeldeinheber im Postautodienst ohne gesetzliche Grundlage (TB 1984 Abs 64.9); laut Mitteilung der PTV sei die Angelegenheit noch immer im BKA anhängig;

(11) Verbesserung des Kundendienstes durch Bereitstellung einer entgeltlichen Entstörung von Fernsprechan schlüssen außerhalb der Regeldienstzeit der Entstörungsorgane (TB-Nachtrag 1984 Abs 81.6); laut Mitteilung der PTV bestehe seit 1. Juli 1988 ein einjähriger Probetrieb;

(12) Abstellung der Dienstreisegenehmigungen bei der Fernmeldezentralbauleitung (FZB) auf die Dauer der auswärtigen Bautätigkeit (TB 1986 Abs 66.7); laut Mitteilung der PTV sei veranlaßt worden, daß die einschlägigen Bestimmungen eingehalten werden;

(13) Einhaltung der abgabenrechtlichen Bestimmungen bei der Auszahlung von Nebengebühren (TB 1986 Abs 68); laut Mitteilung der PTV würden mit Inkrafttreten der Einkommensteuerreform 1988 die Lohnsteuerbeträge ordnungsgemäß einbehalten werden;

(14) Beseitigung des Umstandes, daß in der Zentraleitung des BM Bundesbeamte und Bundesbahnbienestete gleichartige Tätigkeiten bei unterschiedlichen Besoldungssystemen ausüben (TB 1985 Abs 50.4);



- 275 -

(15) Herausgabe von Richtlinien, in denen eine Abgrenzung der Erweiterungs- und Erneuerungsbauten vorgenommen wird, für die es gem § 14 Abs 3 des Eisenbahngesetzes 1957 wegen geringeren Umfangs keiner eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung und Betriebsbewilligung bedarf (TB 1985 Abs 50.8); dieser Empfehlung wurde bereits zum Teil (bei Brücken, Krananlagen und Anlagen des Elektro-, Sicherungs- und Fernmeldewesens) entsprochen;

(16) einer rechtlichen Grundlage für den "unechten Schienenersatzverkehr" der ÖBB, dem derzeit die Konzession gem Kraftfahrliniengesetz 1952 fehlt (TB 1963 Abs 133.4 und 6, TB 1974 Abs 91.25, TB 1975 Abs 70.6, TB 1985 Abs 50.9, TB 1986 Abs 67.19);

(17) systematischer statt einzelfallmäßiger Delegation an den Landeshauptmann gem § 12 des Eisenbahngesetzes 1957 (TB 1985 Abs 50.36) und im Zusammenhang damit

(18) Erlassen von Verordnungen gem § 19 Abs 4 des Eisenbahngesetzes 1957, in denen die Sicherheitsmaßnahmen "nach dem jeweiligen Stand der technischen Entwicklung des Eisenbahnwesens" zu regeln wären (TB 1985 Abs 50.36);

(19) Entwurf einer Novellierung des Kraftfahrliniengesetzes 1952 im Sinne einer Anpassung an heutige Verkehrserfordernisse (TB 1985 Abs 50.56);

(20) Fertigstellung personalsparender ADV-Projekte bei den ÖBB, die seit Jahren abgeschlossen sein sollten: "Anlagenrechnung" und "Kosten/Leistungsrechnungen" (SB 1984 "Organisation der ÖBB" Abs 51.1 und 51.4);

(21) Anpassung der Vorschriftenlage der ÖBB an das neue Verkehrsüberwachungssystem der "Dispostellen" (SB 1984 "Organisation der ÖBB" Abs 55.2);

(22) gegensteuernder Maßnahmen im Sinne der Erklärung der Bundesregierung vom 28. Jänner 1987 in bezug auf Änderung des Dienst- und Besoldungsrechtes der ÖBB, da die derzeit geltenden Regelungen der Besoldungsautomatik ("Bezugszuerkennung") und der allgemeinen zweijährigen Vorrückung sowie die Handhabung der Anlage 2 zur Bundesbahn-Besoldungsordnung als Ursache für das überdurchschnittliche Steigen der Bezüge anzusehen sind (TB 1986 Abs 70.8 und 11 sowie TB 1981 Abs 72.9 bis 11); laut Mitteilung des Vorstandes der ÖBB sei der Personalstand der ÖBB (Verrechnungsstand im Jahresdurchschnitt) von 1985 bis 1987 von 70 552 auf 69 079 Bedienstete gesenkt worden und gleichzeitig eine Verringerung der jährlich vergüteten Überstunden von 5,8 auf 4,6 Mill eingetreten;

(23) Änderung des Pensionsrechtes der ÖBB, das den Antritt der Pension mit 83 vH des letzten Aktiv-Monatsgehaltes bereits nach 35 Dienstjahren zuläßt (TB 1986 Abs 70.9 und 11 sowie TB 1981 Abs 72.22);

(24) Auflassung der KÖB, der Vorgängerunternehmung des heutigen Kraftwagendienstes der ÖBB, um einer schon im Jahre 1946 gefaßten Entschließung des Nationalrates zu entsprechen (TB 1986 Abs 67.18);

(25) Einstellung des Straßenrollerverkehrs zugunsten moderner Methoden des kombinierten Verkehrs (TB 1986 Abs 67.53); laut Mitteilung des Vorstandes der ÖBB sei der Umfang des Straßenrollerverkehrs im Zeitraum von 1984 bis 1987 von 33 115 auf 24 073 Wagenladungen zurückgegangen;

(26) Änderung des Prämienlohnsystems in den Werkstätten der ÖBB (zuletzt TB 1986 Abs 67.12, TB 1979 Abs 74.10 und TB 1978 Abs 64.17);

(27) Einrichtung einer Preisbegutachtungsstelle der ÖBB nach ausländischem Vorbild bei monopolartigem Angebotsverhältnis (TB 1980 Abs 70.10 und TB 1976 Abs 63.7);

(28) einer eingehenden Studie als Entscheidungsgrundlage für eine verstärkte Konzentration des Verschubdienstes der ÖBB im Westen Österreichs (TB 1980 Abs 70.7).

#### Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1987

#### **Postzeugverwaltung**

*Trotz jahrelanger Bemühungen ist es bisher nicht gelungen, für die Unterstützung und Überwachung der Lager- und Materialbewirtschaftung ein umfassendes ADV-Verfahren zu schaffen. Wiederholte Konzept-*



- 276 -

*änderungen und Umplanungen beim Postzentrum Nord führten zu einer verspäteten Nutzung bereits früher angekaufter Liegenschaften sowie zu einem verlorenen Planungs- und Bauaufwand. Durch eine Neuorganisation des Bahnpostdienstes könnte ein erheblicher Teil des Wagenparks eingespart werden.*

62.1 Die Postzeugverwaltung (PZV) hat ihren Sitz in 1210 Wien und untersteht unmittelbar der Generaldirektion (GD) für die Post- und Telegraphenverwaltung (PTV). Ihr örtlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet. Die Hauptaufgaben der PZV sind die Beschaffung, Lagerung und Abgabe des Postzeuges (Textilien für Uniformen, Postmarken udgl). Der PZV obliegt weiters die Versendung von Briefmarken an ausländische Abnehmer sowie die Durchführung der Postwerbung (Fremd- und Eigenwerbung). Seit dem Jahr 1975 ist die PZV auch für die technische Verwaltung der Bahnpostwagen zuständig.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (Ende 1986) waren in der PZV rd 240 Mitarbeiter beschäftigt.

#### **Personalangelegenheiten**

62.2.1 In den Jahren 1984, 1985 und 1986 wurden im Bereich der PZV rd 16 300, 28 500 und 21 600 Überstunden erbracht. Die Anordnungen bzw Genehmigungen von Überstunden wurden vielfach erst nach der Erbringung der Mehrleistungen ausgesprochen, obwohl der erhöhte Arbeitsanfall, der die Überstunden erforderlich machte, bereits im vorhinein bekannt gewesen sein mußte. Ein großer Teil der Überstunden entfiel auf Sonn- und Feiertage.

62.2.2 Der RH bezweifelte vor allem die Notwendigkeit von Sonn- und Feiertagsüberstunden und erinnerte daran, daß nur in Ausnahmefällen die Leistung von Überstunden ohne vorhergehende Anordnung möglich ist.

62.2.3 Die GD erklärte die hohe Überstundenanzahl mit der Übersiedlung der PZV in das Postzentrum Nord. Maßnahmen zur Vermeidung von Mehrdienstleistungen wären veranlaßt worden.

62.3.1 Aufzeichnungen über den Nachweis der Dienstzeit sowie über Überstundenleistungen wurden in der PZV auf unterschiedliche Art und Weise geführt. Angaben über abgewickelte Freizeitausgleiche sowie über sonstige Abwesenheiten (Behördenwege, Arztbesuche) fehlten vielfach. Die Notwendigkeit von Mehrleistungen wurde entweder überhaupt nicht oder nur ganz allgemein begründet.

62.3.2 Der RH erachtete die Aufzeichnungen als unzureichend und empfahl ua, ein bereits vom Leiter der PZV entworfenes Dienstzeiterfassungsblatt einzuführen.

62.3.3 Die GD sagte zu, für eine entsprechende Regelung zu sorgen.

62.4.1 Aufgrund von postinternen Anfragen erklärte die GD in einem Rundschreiben aus dem Jahre 1987, daß Bedienstete im Zuge von Dienstreisen auch dann für die außerhalb der Regeldienstzeit erbrachte Fahrt zum und vom Einsatzort Überstunden verrechnen dürfen, wenn die Fahrt mit dem eigenen Kfz erfolgt und das dienstliche Interesse der Kfz-Benützung von der Dienstbehörde bestätigt wird. In jenen Fällen, wo der Bedienstete sich nicht von seiner Dienststelle zum Einsatzort begibt bzw nicht dorthin zurückkehrt, weil er zB unmittelbar von seiner Wohnstätte aus die Dienstreise antritt und auch dort wiederum beendet, wäre die Dauer der Überstunden so zu berechnen, als ob die Hin- und Rückreise von der Dienststelle aus durchgeführt worden wäre.

Bei einem Bediensteten der PZV, der aufgrund seiner Kontroll- und Aufsichtstätigkeit regelmäßig dienstlich unterwegs war, fielen in einem Zeitraum von drei Monaten rd 22 Überstunden für reine Fahrtzeiten an. Die wirkliche Fahrtdauer betrug jedoch nur einen Bruchteil hiervon, weil sich sein dienstlicher Einsatzort in unmittelbarer Nähe des Wohnortes befand.

62.4.2 Der RH beanstandete unter Hinweis auf die praktischen Folgen die Regelung der GD und machte darauf aufmerksam, daß nach der Rechtsprechung des VwGH für die auf einer Dienstreise verbrachte Zeit grundsätzlich kein Anspruch auf Überstundenvergütung bestünde. Bei der Reisebewegung handle es sich um keine Dienstleistung, sondern nur um eine Beeinträchtigung der Freizeit. Nur in besonderen Ausnahmefällen (zB Abholen eines Dienst-Kfz aus der Garage in der Dienststelle, Einladen von Arbeitsunterlagen, Amtshandlungen an verschiedenen Orten mit dazwischenliegenden Fahrten) wäre nach der Rechtsprechung eine Dienstleistung mit einem allfälligen Überstundenanfall anzuerkennen.



Des weiteren bemängelte der RH die in dem Rundschreiben enthaltene Form der fiktiven Überstundenberechnung, weil hierfür jegliche Rechtsgrundlage fehlte. Eine umgehende Neuauflage des Erlasses wurde empfohlen.

62.4.3 Laut Stellungnahme der GD sei mit der Regelung aus 1987 eine einheitliche Vorgangsweise bei der Abrechnung von Dienstreisen und der Ermittlung von Überstunden im gesamten PTV-Bereich angestrebt worden. Nach Auffassung der GD sei das Lenken eines Dienstfahrzeuges der entsprechenden Tätigkeit beim beamteneigenen Kfz dann gleichzusetzen, wenn das Dienstinteresse an der Benützung des beamteneigenen Kfz bestätigt werde. Die Lenktätigkeit würde dann auch in diesem Fall eine Dienstleistung darstellen, für die ein Überstundenanspruch bestünde.

Die getroffene Anordnung über die Berechnung der Dauer der Überstundenleistungen sei in Anlehnung an die Reisegebührenvorschrift erfolgt.

62.4.4 Der RH entgegnete, daß er die von der PTV vertretene Rechtsauffassung über die Lenktätigkeit bei Benützung eines beamteneigenen Kfz nicht teile. Abgesehen davon, daß weder aus dem Gehaltsgesetz eine derartige Auslegung ableitbar sei noch ein Erkenntnis des VwGH in dieser Richtung vorliege, entspreche eine Überstundenvergütung für eine Hin- und Rückfahrt vom Wohnort mit dem privaten Pkw nicht den im Bundeshaushaltsgesetz verankerten Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Bestätigung des Dienstinteresses bei Benützung eines beamteneigenen Kfz sei nur im Zusammenhang mit der Vergütung des Fahrtkostenersatzes von Bedeutung. Jedenfalls wären in jenen Fällen, in denen Überstunden im Sinne des Gehaltsgesetzes verrechnet werden dürfen, diese nur nach dem tatsächlichen Ausmaß abzurechnen.

Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

#### **Beschaffungswesen**

62.5.1 Die zur Anfertigung von Uniformen und Arbeitskleidung benötigten Stoffe und Zubehörteile werden durch die PZV zentral beschafft, gelagert und bei Bedarf den von der PZV mit den Schneiderarbeiten beauftragten Gewerbetreibenden stückweise beigelegt.

62.5.2 Der RH bezweifelte, ob der Preisvorteil aus der Vergabe von Großaufträgen den durch die bestehende Organisation bedingten Nachteil des erhöhten Lager- und Verwaltungsaufwandes überwiege. Er empfahl daher, den Kleidermachern den Stoff- sowie Materialankauf zu überlassen und nur fertige Dienstkleider zu übernehmen.

62.5.3 Laut Stellungnahme der GD wäre die Einhaltung der Stoff- und Farbbeständigkeit nicht gewährleistet, wenn den Kleidermachern die Materialbeschaffung überlassen werde. Außerdem könnten sich keine Kleingewerbebetriebe am Wettbewerb beteiligen und Lieferschwierigkeiten auftreten. Trotz dieser Vorbehalte wurde jedoch eine probeweise Umstellung des Beschaffungsvorganges im Sinne der Empfehlung des RH zugesagt.

62.6.1 Bei einer Ausschreibung von 95 000 m Arbeitskleiderstoff war der Preis des niedrigsten Anbieters um 10 vH geringer als der des zweitgereihten Bewerbers. Trotz dieses Preisunterschiedes erhielt der Bestbieter nicht den Zuschlag mit der Begründung, er wäre nur Händler und beziehe den Stoff aus dem Ausland. Zusätzlich wurde der Auftrag auf drei Firmen verteilt. Durch diese Vorgangsweise erwachsen der PTV Mehrkosten von 0,5 Mill S.

62.6.2 Der RH bemängelte die Nichteinhaltung der Vergaberichtlinien.

62.6.3 Laut Stellungnahme der GD hätte der Stoff des Niedrigstanbieters nicht der Leistungsausschreibung der PTV entsprochen.

62.6.4 Der RH entgegnete, daß laut den Vergabeunterlagen bei der PZV der Stoff sehr wohl die geforderten Bedingungen erfüllt hätte.

62.7.1 Die früher verwendeten Briefkästen aus Eisenblech wurden im ganzen Bundesgebiet durch solche aus Aluminium ersetzt. Die Absicht, ein Einheitsmodell zu entwickeln, konnte nicht verwirklicht werden, weil im Herstellungsprozeß laufend Konstruktionsänderungen vorgenommen wurden. Die dadurch entstandene Typenvielfalt verursachte Probleme bei der Reparatur und Ersatzteillagerung. Bei Bedarf



- 278 -

mußte aushilfsweise auf die alten Blechkästen zurückgegriffen werden, die wiederum eigens für diesen Zweck instandgesetzt wurden.

Die Reparatur der Aluminiumbriefkästen erfolgte bei einer privaten Firma, wobei jedoch durch die PZV die Ersatzteile beschafft und zwischengelagert wurden.

**62.7.2** Der RH empfahl die Ausarbeitung eines Sanierungsprogrammes mit der Zielrichtung einer Verringerung der Typenvielfalt. Außerdem beanstandete er die Form der Reparaturabwicklung.

**62.7.3** Die GD erklärte, eine Typenvielfalt hätte nur in der anfänglichen Umstellungsphase bestanden. Für den nächsten abzuschließenden Rahmenvertrag über die Durchführung von Reparaturen sei die Zulieferung der benötigten Ersatzteile unmittelbar durch die Herstellerfirma vorgesehen.

**62.8.1** Bei der Überprüfung einzelner Arbeitsaufträge der Werkstätten der PZV (Tischlerei, Schlosserei udgl) stellte der RH auffallend lange Arbeitszeiten fest. Für die Bespannung von zwei Leinenrollos und das Festkleben loser Borten einer Sitzgarnitur wurden eineinhalb Tage verrechnet. Die Montage einer Deckenkarniese dauerte achteinhalb Stunden. Außerdem waren ein Tischler und ein Schlosser ständig in der GD mit Reparaturarbeiten beschäftigt.

**62.8.2** Der RH empfahl, die Aussagekraft in den Arbeitsnachweisen zu verbessern, um im Hinblick auf Leerläufe den Werkstättenbetrieb besser durchleuchten zu können. Die bei der GD beschäftigten Handwerker sollten in die PZV zurückbeordert werden.

**62.8.3** Laut Stellungnahme der GD würden in Hinkunft Arbeiten in der Tischlerei nur dann ausgeführt werden, wenn deren Wirtschaftlichkeit im Vergleich zu handelsüblichen Preisen gegeben sei. Die Notwendigkeit des weiteren Einsatzes der Handwerker in der GD würde überlegt werden.

**62.8.4** Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

#### **Postzentrum Nord und Materialbewirtschaftung**

**62.9.1** Im Hinblick auf eine neue Unterbringung der PZV erwarb die PTV im Dezember 1973 eine 32 000 m<sup>2</sup> große Liegenschaft in Wien-Floridsdorf (Steinheilgasse). Im Jänner 1975 wurde in räumlicher Nähe ein zweites 4 850 m<sup>2</sup> großes Grundstück angekauft (Pilzgasse).

Im November 1978 wurde ein Architekt mit der Erstellung von Verbauungsstudien und in der Folge mit sämtlichen Planungsaufgaben beauftragt. Zu diesem Zeitpunkt war geplant, daß neben der PZV eine Fernmeldegarage sowie ein Büro- und Lagergebäude für ein Telegraphenbauamt in der Steinheilgasse untergebracht werden. Baubeginn sollte im Herbst 1981 sein, wobei mit einer zweijährigen Baudauer gerechnet wurde. Im Zuge der weiteren Planungen verschob sich der vorgesehene Fertigstellungstermin auf März 1984.

Im Mai 1981 wurde beschlossen, anstelle der Garage eine Fernmeldemonteurschule und ein Lehrlingswohnheim zu errichten. Für den Garagenbau war nun die Pilzgasse vorgesehen. Außerdem wurde das Bauvorhaben Steinheilgasse (spätere Bezeichnung Postzentrum Nord) in zwei Baulose geteilt. Im Rahmen des Bauloses I sollten die Baulichkeiten für die PZV sowie das Telegraphenbauamt und im Baulos II jene für die Schule und das Heim verwirklicht werden.

Nachdem mit den Bautätigkeiten für das Baulos I im Dezember 1982 begonnen und bereits Gebäudeteile errichtet worden waren, die von der Schule und dem Heim mitbenützt werden sollten, ließ die PTV im August 1983 die Planungsarbeiten für das Baulos II aussetzen. Im Oktober 1983 wurde dann entschieden, daß die Schule und das Heim nicht in der Steinheilgasse errichtet werden. Anstelle dessen sollte nunmehr die ursprünglich geplante Garage gebaut werden.

Die im Baulos I errichteten Gebäude wurden im November 1985 eröffnet. Hinsichtlich des Garagenbaues war zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung noch kein Baubeginn absehbar. Für den verlorenen Planungsaufwand erhielt der Architekt den Betrag von 14 Mill S.

**62.9.2** Der RH beanstandete die zu frühe Vergabe der Studien- und Planungsaufträge, wodurch ein verlorener Planungsaufwand entstand. Außerdem verzögerte sich durch die wiederholten Umplanungen der Fertigstellungstermin. Schließlich war zu bemängeln, daß für Liegenschaften, welche 1973 und 1975 angekauft worden waren, im Jahre 1986 noch keine endgültige Nutzung feststand.



- 279 -

62.9.3 Laut Stellungnahme der GD sei von der Errichtung der Fernmeldemonteurschule Abstand genommen worden, als im Jahr 1983 endgültig die Planung und Ausführung einer bei der Liegenschaft vorbeilaufenden Schnellstraße feststanden.

62.9.4 Der RH erwiderte, das Straßenbauvorhaben sei bereits zum Zeitpunkt des Liegenschaftsankaufes aus den Planungsunterlagen zu entnehmen gewesen. Da die Liegenschaft in einem Betriebsansiedlungsgebiet lag, war auf jeden Fall mit einer erhöhten Lärmbelastigung für die Schule zu rechnen.

62.10.1 Im Hinblick auf die Übersiedlung in das Postzentrum Nord wurde ein Universitätsprofessor beauftragt, für die Lager- und Materialbewirtschaftung ein Planungs- und Betriebskonzept zu erstellen. Im Zuge der Bauausführung wurde jedoch von diesem Konzept abgegangen. Dadurch entstanden längere Verkehrswege, ein Verlust an Büroflächen sowie Erschwernisse für die Ein- und Auslieferungsvorgänge.

62.10.2 Der RH bemängelte, daß durch die Änderungen eine optimale Gestaltung des Lagers verhindert worden war, und empfahl Verbesserungen in Einzelfällen.

62.10.3 Die GD teilte mit, die Abweichung vom Planungs- und Betriebskonzept sei mit Rücksicht auf die geplante Unterbringung der Fernmeldemonteurschule im Postzentrum Nord erfolgt. Nach der Entscheidung über eine Standortverlegung der Schule hätte jedoch der Baufortschritt eine Änderung nicht mehr erlaubt.

62.11.1 Die jährlichen Inventurwerte erhöhten sich von 90,6 Mill S (1982) auf 115 Mill S (1985). Die Höhe der Lagerbestände war auf die in den Beschaffungsvorschriften der PTV festgelegten zeitlichen Vorgaben für Ankäufe zurückzuführen.

62.11.2 Im Hinblick auf das durch einen hohen Lagerbestand gebundene Kapital schlug der RH vor, auf eine Verkürzung der Bestell- und Lieferfristen hinzuwirken.

62.11.3 Die GD kündigte die Einführung eines automationsunterstützten Prognosemodells an. Davon unabhängig werde sie trachten, die Lagerbestände zu senken.

62.12.1 Die PTV begann ab dem Jahre 1966 mit Überlegungen, die Warenbeschaffung und -verrechnung im gesamten PTV-Bereich ADV-unterstützt durchzuführen. Im Jahre 1973 wurde eine eigene Projektgruppe hierfür gebildet, aufgrund deren Tätigkeit schließlich im Jahre 1976 ein entsprechendes Materialbewirtschaftungssystem (MBS) ausgeschrieben wurde.

Nach den Vorstellungen der PTV sollte mit der Inbetriebnahme des neuen PZV-Lagers im Postzentrum Nord das MBS bereits zur Verfügung stehen. Dieses Vorhaben konnte nicht verwirklicht werden. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung wurde ein eingeschränkter Pilotbetrieb mit nur wenigen Materialgruppen geführt.

62.12.2 Der RH bemängelte die lange Zeitdauer des ADV-Vorhabens und die Nichteinhaltung der geplanten Termine.

62.12.3 Die GD begründete die Schwierigkeiten bei der Einführung des MBS damit, daß bei einem Großprojekt dieser Art laufend betriebliche Anpassungen und Verbesserungen vorgenommen werden müßten. In Hinkunft würde ein derartiges Vorhaben in überschaubare Teilprojekte zerlegt werden.

#### **Postreklame und Briefmarkenversand**

62.13.1 Der innerhalb der PZV eingerichteten Stelle "Postreklame" obliegt sowohl die Fremdwerbung (Werbung für postfremde Unternehmungen im Telefonbuch, bei Postämtern udgl) als auch die Eigenwerbung (Werbung für die PTV). Die Fremdwerbung erfolgt in der Regel über Werbefirmen. Mit der Gestaltung und der Produktion von Werbemitteln für die Eigenwerbung ist die Österreichische Verkehrswerbung GesmbH beauftragt. Die "Postreklame" hat lediglich den Versand der Werbemittel an sämtliche Dienststellen der PTV durchzuführen.

Bei der Fremdwerbung stiegen zwischen 1980 und 1986 die Ausgaben für Provisionen doppelt so stark an wie die Werbeeinnahmen.



- 280 -

62.13.2 Der RH führte die ungünstige Gebarungsentwicklung auf die mit den Werbefirmen vereinbarten Provisionssätze zurück. Neben günstigeren Vertragsbedingungen mit den Werbeunternehmungen sollte die PTV anstreben, über ihre Einrichtungen (zB Schriftleitungen der Amtlichen Telefonbücher) unmittelbar Werbeaufträge entgegenzunehmen.

62.13.3 Laut Stellungnahme der GD sei die Erhöhung der Provisionsausgaben auf die Anhebung der Umsatzsteuer im Jahre 1984 zurückzuführen. Aus personellen Gründen könnte weiterhin nicht auf den Einsatz von Werbefirmen verzichtet werden.

62.14.1 Im Finanzplan der PTV waren für die Eigenwerbung im Jahr 1986 rd 26,6 Mill S vorgesehen. Schwerpunkte der Werbung bildeten ua der Bildschirmtext-Dienst (5 Mill S) sowie das Tastentelefon (1,7 Mill S).

Der Auftrag zu einer Werbekampagne für den Bildschirmtext-Dienst (BTX) wurde bei einem Stand von etwa 5 000 Teilnehmern gegeben. Da der gewünschte Werbeerfolg nicht eintraf, wurde die Werbeaktion im Folgejahr bis Ende März fortgesetzt.

Der für das Tastentelefon aufgewendete Werbebetrag von 1,7 Mill S entsprach etwa den Kosten für 850 Stück derartiger Apparate. Es wurde vor allem für die neue Modelfarbe "Azzuro" geworben.

62.14.2 Nach Auffassung des RH waren beide Werbemaßnahmen verfehlt. Bei BTX wäre zu erkennen gewesen, daß in der angebotenen Form und beim Ausbaustand des Telefonnetzes keine besondere Nachfrage privater Teilnehmer gegeben sein würde. Hinsichtlich des Komforttelefons war zu befürchten, daß durch offensive Werbemaßnahmen PTV-Kräfte mit dem Austausch von Telefonapparaten zu Lasten der Erweiterung und Erneuerung des Fernsprechnetzes blockiert werden würden.

62.14.3 Die GD bemerkte zur Werbung für das Tastentelefon, daß in erster Linie Neuanmelder angesprochen werden sollten. Ein Austausch alter Geräte erfolgte nur im kleinen Ausmaß, wobei in der Regel das Entstörpersonal diesen Wechsel durchführte.

62.15.1 Der bei der PZV eingerichteten Briefmarkenversandstelle obliegt die Entgegennahme und die Bearbeitung von Briefmarkenbestellungen aus dem Ausland. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren im Briefmarkenversand 75 Mitarbeiter beschäftigt.

Aufgrund des Rückganges der Abbonnentenzahlen waren die Einnahmen aus diesem Geschäftszweig rückläufig und betrugen 1986 rd 53,8 Mill S. Die Ausgaben blieben hingegen gleich und erreichten 1986 rd 37 Mill S.

62.15.2 Angesichts der Gebarungsentwicklung schlug der RH vor, vor allem auf der Ausgabenseite (Verminderung von Gratisaussendungen, Aufhebung des Verzichtes auf Einhebung einer Portogebühr) zu sparen.

62.15.3 Laut Stellungnahme der GD sei das rückläufige Interesse am Sammeln von philatelistischen Produkten weltweit zu bemerken. Aus einer Rücknahme des Portoverzichtes sowie aus sonstigen Einsparungsmaßnahmen wäre ein weiterer Rückgang zu befürchten. Die Anzahl der Gratisaussendungen würde so weit wie möglich vermindert werden.

62.16.1 Im Jahre 1978 wurde die bisher bei der Briefmarkenversandstelle verwendete Lochkartenanlage durch eine ADV-Anlage um rd 2 Mill S ersetzt. Infolge Schwierigkeiten, vor allem bei der Herstellung eines Datenverbundes zum Rechenzentrum der PTV, verzögerte sich die Abnahme der Anlage von der Lieferfirma bis zum März 1982. Zu diesem Zeitpunkt waren schon die Zentraleinheit getauscht und der Hauptspeicher sowie die Magnetplattenkapazität erweitert worden.

Anläßlich der bevorstehenden Übersiedlung in das Postzentrum Nord beabsichtigte die GD, die ADV-Anlage in der Briefmarkenversandstelle aufzulassen und alle ADV-Dienste im Rechenzentrum der PTV durchzuführen. Zur Entwicklung eines Verfahrens für eine dezentrale Datenerfassung mit zentraler Verarbeitung wurden 0,8 Mill S aufgewendet. Da beim vorgesehenen Datenverkehr wiederum Probleme auftraten, wurde schließlich die ADV-Anlage bei der Briefmarkenversandstelle durch eine neue ersetzt, wofür rd 2,1 Mill S aufzuwenden waren.



- 281 -

62.16.2 Der RH bemängelte den verlorenen Aufwand von 0,8 Mill S und die unbefriedigende Vorbereitung des zentralen ADV-Projektes.

62.16.3 Die GD sagte zu, in Hinkunft bei ADV-Vorhaben Funktions- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchzuführen.

### Bahnpostdienst

62.17.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung verfügte die PTV über einen Stand von 103 vierachsigen und 45 zweiachsigen Bahnpostwagen. Die zur Postbeförderung und als "fahrende Postämter" dienenden Wagen waren unter Berücksichtigung von Reserveständen auf 13 (vierachsige Wagen) bzw 11 (zweiachsige Wagen) Bahnpostämter aufgeteilt.

Im Jahre 1985 erstellte die PZV für die vierachsigen Wagen ein zentrales Wageneinsatzkonzept, um den Reservebedarf an Wagen zu verringern. Nach ihren Berechnungen könnte der Reservebedarf von 38 vierachsigen Wagen um 17 auf 21 Stück verringert werden. Bei Anschaffungskosten von 9,2 Mill S, jährlichen Wartungskosten von 0,12 Mill S je Wagen und einer 20jährigen Nutzungsdauer wäre für 17 Wagen eine jährliche Ersparnis von 9,8 Mill S möglich.

62.17.2 Der RH empfahl, eine ähnliche Untersuchung für die zweiachsigen Wagen anzustellen und mit dem schrittweisen Abbau der überhöhten Wagenbestände zu beginnen.

62.17.3 Die GD erklärte eine Verringerung des Wagenbestandes für vorstellbar, allerdings wären noch genauere Untersuchungen über den tatsächlichen Bedarf an Reservewagen erforderlich. Das Wageneinsatzkonzept der PZV sei von einer theoretischen Annahme ausgegangen.

62.17.4 Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.



## II. ABSCHNITT

### Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen bei Kapitalbeteiligungen des Bundes

#### Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1986 und 1987

##### **Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, Wien**

*Der Bund hat im Jahre 1982 die bis dahin getrennt geführten Finanzierungstätigkeiten der für den Straßenbau eingesetzten Sondergesellschaften bei einer neu gegründeten Gesellschaft zusammengefaßt. Damit ist zwar eine Bündelung der liquiden Mittel gelungen, aber nicht das grundlegende Problem gelöst worden, daß die Übertragung von Verwaltungsaufgaben an ausgegliederte Rechtsträger – sofern es sich nicht um selbsttragende Projekte handelt – zwar kurzfristig einen Ausweg aus Budgetengpässen zu bieten vermag, langfristig aber einen Umweg in die Budgets späterer Jahre darstellt. Überdies entsteht ein vermehrter Verwaltungsaufwand.*

63.1 Der RH hat in den Jahren 1985 und 1986 die Gebarung der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFinAG) wie auch der Gebarung im Finanzbereich der Arlberg-Straßentunnel-Aktiengesellschaft (ASTAG) überprüft (TB 1986 Abs 71). Die Überprüfung umfaßte den Zeitraum ab der Gründung der ASFinAG Ende Dezember 1982 bis zum Wirtschaftsjahr 1986. Die Überprüfung gelangte daher zum Teil auch zu einem Vergleich der wirtschaftlichen Verhältnisse vor und nach der Gründung der ASFinAG, was wirtschaftliche Vergleiche mit einer angenommenen Besorgung dieser Aufgaben durch den Bund selbst zuließ.

##### **Rechtliche Grundlagen und wirtschaftliche Entwicklung**

63.2 Mit Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982, BGBl Nr 591, wurde die Grundlage für die Errichtung der ASFinAG geschaffen. Damit sollte die bis dahin von verschiedenen Straßenbausondergesellschaften (Bauträgerunternehmungen) besorgte Finanzierung der Errichtung der diesen jeweils übertragenen Streckenabschnitte von Autobahnen bzw Schnellstraßen bei einem neu zu schaffenden Rechtsträger zusammengefaßt werden. Die ASFinAG sollte daher die Erfüllung der Tilgung und Zinsenzahlung der schon bestehenden Schulden der Straßenbausondergesellschaften übernehmen, neue Kredite für deren weitere Bauvorhaben aufnehmen und dafür die nicht für den Betrieb der Gesellschaftsstrecken benötigten Einnahmen aus Straßenmaut sowie Zuschüsse der Gebietskörperschaften, vor allem des Bundes, erhalten. Diese Bündelung der Finanz- und Kassengebarung für den überregionalen Straßenbau sollte zu einem gezielten Fremdmiteinsatz für den Hochleistungsstraßenbau und zu einer wirtschaftlichen Verwaltung der zur Verfügung stehenden Eigenmittel führen. Die Finanzlücke zwischen selbst erwirtschafteten Mitteln und aufgenommenem Fremdkapital, in der Bilanz jeweils als "Forderung an den Bund" ausgewiesen, sollte – wenn nicht anders möglich – durch Bundeszuschüsse gedeckt werden. Das Ausfallrisiko der Gläubiger der ASFinAG war, ebenso wie vordem das der Gläubiger der einzelnen Straßenbausondergesellschaften, durch Haftungsübernahmen des Bundes unmittelbar sicherzustellen.

Das Stammgesetz ist in der Folge mehrfach novelliert worden. Eingebunden wurde ferner die Finanzierung von Baumaßnahmen aus der Erfüllung der zwischen dem Bund und einzelnen Bundesländern abgeschlossenen Vereinbarungen über den rascheren Ausbau von Bundesstraßenteilstrecken.

63.3 Der Mittelzufluß an die ASFinAG umfaßte im Berichtszeitraum 9 774 Mill S an Zuschüssen der öffentlichen Hand (23,5 vH), 4 029 Mill S abgeführte Mauteinnahmen (9,7 vH) und 27 723 Mill S aus aufgenommenen Krediten (66,8 vH). Von diesen zusammen 41 526 Mill S wurden 22 271 Mill S (53,6 vH) für Tilgungen vor allem der Altschulden der Sondergesellschaften sowie für Verzinsung einschließlich Kosten sämtlicher aushaftender Kredite der ASFinAG wie auch der Sondergesellschaften ein-



- 283 -

gesetzt. 19 244 Mill S (46,4 vH) wurden hauptsächlich dem von den Sondergesellschaften betriebenen Straßenbau zugeführt.

63.4 Die Bilanzen der ASFinAG zeigten auf der Aktivseite eine starke Aufwärtsentwicklung der "Forderungen an den Bund" von 8 090 Mill S (1983) auf 28 384 Mill S (1986). Darin drückt sich die Verbindlichkeit des Bundes aus, der den nicht durch Mauteinnahmen abzudeckenden Finanzbedarf in der Zukunft aus Haushaltsmitteln zu zahlen haben wird.

Auf der Passivseite stiegen die Verbindlichkeiten gleichzeitig von 8 182 Mill S auf 28 706 Mill S. Im genannten Zeitraum erhöhte sich der Anteil der Anleihen und Namensschuldverschreibungen von rd 48 vH auf 61 vH und sank der Anteil an nicht verbrieften langfristigen Krediten (Buchschulden) von 44 vH auf 37 vH.

63.5.1 Das vom Gesetz mindestens vorgesehene Grundkapital von 100 Mill S wurde im überprüften Zeitraum in vier Teilbeträgen vom Alleinaktionär Bund einbezahlt.

63.5.2 Nach Ansicht des RH hätte ein geringeres Grundkapital ausgereicht, weil die Gläubiger der ASFinAG mit ihren um ein Vielfaches höheren Forderungen in der Forderung der ASFinAG an den Bund und vor allem durch vom Bund abgegebene Haftungserklärungen gesichert sind, hingegen die von der Höhe des Grundkapitals abhängigen Kosten der Protokollierung hätten vermindert werden können.

63.5.3 Die ASFinAG berief sich auf den vollzogenen Gesetzesbefehl.

63.6.1 Das ASFinAG-Gesetz sah vor, daß die vordem von den Sondergesellschaften eingegangenen Verpflichtungen ab 1983 von der ASFinAG zu erfüllen sind. Die ASFinAG hat aber die für die Bedienung erforderlichen Mittel den einzelnen Gesellschaften überwiesen, welche dann ihrerseits die Altdarlehen selbst bedient haben.

63.6.2 Wie der RH kritisch vermerkte, war damit eine Doppelgleisigkeit in der Abwicklung der Finanzierung gegeben.

63.6.3 Laut Stellungnahme der ASFinAG hätte diese Vorgangsweise ebenso den Vorstellungen des BMF und des früheren BMBT entsprochen wie auch der Bilanzierung bei den Sondergesellschaften. Überdies wäre das klein gehaltene Personal der ASFinAG durch die plötzliche Übernahme von hunderten Kreditakten überfordert worden. Der rege Informationsaustausch wäre für die Weiterentwicklung der Altschulden durch zins- und laufzeitmäßige Verbesserungen erfolgreich gewesen.

63.6.4 Der RH erwiderte, der eindeutige Gesetzesbefehl zur Erfüllungsübernahme durch die ASFinAG habe wohl die Absicht erkennen lassen, durch Umschichtung der Arbeitsbelastung auf die ASFinAG und in der Folge durch Einsparung von dafür bisher bei den Sondergesellschaften beschäftigten Dienstnehmern die Kosten der Fremdfinanzierung des Straßenbaues insgesamt zu verringern; Umstrukturierungen des Altschuldenbestandes über Veranlassung der ASFinAG stünde nichts im Wege. Die Bilanzdarstellung bei den Sondergesellschaften hätte sich den vom Gesetzgeber gewünschten wirtschaftlichen Vorgängen anpassen und nicht umgekehrt die Wirtschaftsführung den Verrechnungsbedürfnissen zu genügen.

#### Verwaltungskosten

63.7.1 Dem Aufsichtsrat der ASFinAG gehörten im überprüften Zeitraum sechs Mitglieder, dem Vorstand zwei Mitglieder an. Die ASFinAG beschäftigte drei Angestellte.

63.7.2 Der RH bemängelte die 1986 vorgenommene Erhöhung der Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates zwischen 14 vH und 17 vH sowie des Anwesenheitsgeldes um 40 vH, der ein gemessen an der Dauer der Beanspruchung entsprechend vermehrter Einsatz an Arbeitskraft nicht gegenüberstand. Die Anhebung der Vorstandsbezüge jeweils im Ausmaß der den Bundesbediensteten zugestandenen Erhöhung ermangelte einer vertraglichen Grundlage, die Abfertigungsregelung war im Verhältnis zum Angestelltengesetz zu großzügig. Einladungen zu Arbeitssessen in einem Lokal gehobener Klasse waren als kostspielig zu bezeichnen.

63.7.3 Laut Stellungnahme der ASFinAG sei den Aufsichtsratsmitgliedern eine Nachziehung an die Höhe der bei den Straßenbausondergesellschaften bezahlten Vergütungen gewährt worden und die Dauer der Sitzungen für die damit verbundene Leistung nur bedingt kennzeichnend, weil darin die erhebliche



- 284 -

Vorbereitungsarbeit nicht zum Ausdruck komme. Die Abfertigungsregelung für die Mitglieder des Vorstandes entspräche den Gepflogenheiten bei anderen Unternehmungen mit Bundesbeteiligung. Die Arbeitsessen hätten der Pflege des Betriebsklimas gedient und einen vertretbaren Aufwand verursacht.

63.7.4 Der RH erwiderte, Gehalts- und Bezugsregelungen leitender und kontrollierender Funktionäre im Bereich einer Unternehmung im Eigentum der öffentlichen Hand hätten auf die allgemeinen Gebarungsgrundsätze öffentlicher Haushalte Bedacht zu nehmen. Ein nach innen gerichteter Repräsentationsaufwand wäre grundsätzlich abzulehnen.

63.8.1 Mit der Anwerbung und Auswahl der einzustellenden Mitarbeiter hat die ASFinAG im November 1982 eine Personalberatungsfirma beauftragt, die dafür einen Pauschalsatz von 10 vH der Jahresgehälter vermittelter Mitarbeiter verrechnete, darunter auch für einen Buchhalter, der in der Folge nicht eingestellt worden ist.

63.8.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und hielt die aufgewendeten Vermittlungskosten für vermeidbar; die Anwerbung der personellen Erstausrüstung der neu gegründeten ASFinAG wäre jedenfalls Aufgabe des neu bestellten Vorstandes gewesen. Der Auftrag betreffend Anwerbung eines schließlich nicht benötigten Buchhalters ließ auf ungenügende Umsicht schließen.

63.8.3 Laut Stellungnahme der ASFinAG sei die Einschaltung der Personalberatungsfirma notwendig gewesen, um die im Gründungsstadium noch nebenberuflich für die werdende ASFinAG tätigen künftigen Vorstandsdirektoren für die wesentlicheren Aufgaben der Vorbereitung von Kreditoperationen sowie der Organisation des Verhältnisses zu den Straßenbausondergesellschaften zu entlasten. Die ursprünglich beabsichtigte Einrichtung einer Finanzbuchhaltung bei der ASFinAG sei infolge späterer organisatorischer Entscheidungen zurückgestellt und für die verbleibenden Buchhaltungsaufgaben die Hilfe der Arlberg-Straßentunnel AG gewonnen worden. Auch sei die Anzahlung für die Mühewaltung der Personalberatungsfirma 1986 anlässlich der nunmehrigen Suche nach einem Mitarbeiter für die Buchhaltung wieder gutgeschrieben worden.

63.8.4 Der RH erwiderte, gerade in letzterem Falle hätte die Personalauswahl von den zwischenzeitlich eingearbeiteten Mitarbeitern der ASFinAG selbst besorgt werden können.

63.9.1 Vor allem für das Vorstandsmitglied mit Dienstort Innsbruck fielen erhebliche Reisekosten an, die sich auf die Benützung des Verkehrsmittels Flugzeug zurückführen ließen. Überdurchschnittlich ansteigende Reisekostensätze für das andere Vorstandsmitglied ergaben sich aus der Verrechnung von Kilometergeld für den Einsatz des Privat-Pkw auf Dienstreisen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln bei gleichem Zeitaufwand billiger abzuwickeln gewesen wären.

63.9.2 Der RH bemängelte in beiden Fällen die Großzügigkeit des Aufwandsatzes, warf aber darüber hinaus die Frage nach der Zweckmäßigkeit auf, ein Vorstandsmitglied mit Dienstort außerhalb des Sitzes der ASFinAG zu bestellen und so eine vermehrte Reisekostenbelastung, aber auch eine verminderte Anwesenheit in Kauf zu nehmen.

63.9.3 Die ASFinAG begründete die Zweckmäßigkeit der letzterwähnten Vorstandsbestellung mit besonderer fachlicher Eignung und Erfahrung bei der gleichzeitigen Leitung einer Straßenbausondergesellschaft, welche höhere Reisekosten jedenfalls aufgewogen hätte, zumal die Verhandlungen über Kreditoperationen auch von Innsbruck aus mit Erfolg geführt worden seien. Die Kostensätze für Fahrten mit dem Privat-Pkw hielt die ASFinAG als im Vorstandsvertrag gedeckt und jedenfalls günstiger als die Anschaffung eines firmeneigenen Dienst-Pkw. In beiden Fällen wurde auf die Zeitersparnis hingewiesen.

63.9.4 Der RH erwiderte, der Hinweis auf die Dienstreisenregelung in den Vorstandsverträgen stelle deren Sparsamkeitsgesinnung in Frage. Im übrigen wäre schon bei der Auswahl der Bewerber um die Vorstandsfunktionen auf deren fachliche Eignung bei rascher örtlicher und zeitlicher Verfügbarkeit zu achten gewesen.

63.10.1 Die Firmenräumlichkeiten der ASFinAG in der Wiener Innenstadt wurden 1983 in Unterbestand genommen. Es wurde ein Raum- und Funktionsprogramm gegen Entgelt bei einem Architekten bestellt, der später als Bestandgeber auftrat.



- 285 -

63.10.2 Der RH hielt die gemieteten Firmenräumlichkeiten für den tatsächlichen Bedarf als zu groß bemessen und bezweifelte die Objektivität eines Gutachters, der schließlich sein eigenes Angebot empfohlen hat.

63.10.3 Laut Stellungnahme der ASFinAG seien Lage und Größe des Mietobjektes als bestmöglich anzusehen, zumal auf allfällige Entwicklungen in der Zukunft Bedacht genommen habe werden müssen. Es seien zahlreiche Angebote eingeholt und umfangreiche Besichtigungen anderer angebotener Objekte vorgenommen worden. Die Stellungnahme sei von einem Architekturbüro abgegeben worden, bei dem einer der beiden späteren Vermieter beschäftigt gewesen sei.

63.10.4 Der RH erwiderte, Sparsamkeit in der Gegenwart wäre nicht wegen Vermutungen für die Zukunft entbehrlich.

### Kreditoperationen

63.11.1 Dem Gesetzesauftrag entsprechend, mittels Kreditoperationen im In- und Ausland für die Erfüllung der Aufgaben der mit dem Ausbau eines hochrangigen Bundesstraßennetzes betrauten Straßenausbau- und Bauunternehmensgesellschaften die nötigen Geldmittel zu beschaffen, hat die ASFinAG ab Ende 1982 bis Ende 1986 Anleihen in Schillingwährung über 13 200 Mill S, in Fremdwährung (Deutsche Mark und Schweizer Franken) im Gegenwert von 3 834 Mill S und Namensschuldverschreibungen über 715 Mill S begeben. Ferner wurden Buchkredite im Ausmaß von 11 056 Mill S aufgenommen. Die langfristig eingegangenen Verbindlichkeiten erreichten daher im Berichtszeitraum 28 805 Mill S. Das Verhältnis von in Wertpapieren verbrieften zu nicht verbrieften Verbindlichkeiten betrug 61,6 vH zu 38,4 vH, der Auslandsanteil umfaßte 13,3 vH. Zur Überbrückung des Zeitraumes ab der Einleitung der Kreditoperation bis zur Zuzählung der Kreditvaluta hat die ASFinAG kurzfristige Kredite aufgenommen, die in der Regel auf die Kreditvaluta des endgültigen Vertrages angerechnet worden sind.

63.11.2 Im Zusammenhang mit der Vorfinanzierung von Fremdwährungsanleihen verwies der RH auf das dabei zutage tretende Wechselkursrisiko, welches in den Bilanzen der Jahre 1985 und 1986 zu Kurswertberichtigungen führte.

63.11.3 Laut Stellungnahme der ASFinAG habe das imparitätische Realisationsprinzip wohl zum Ausweis nicht realisierter Verluste, nicht aber zum Ausweis nicht realisierter Gewinne geführt. Die ausgewiesenen Kurse in den zutreffenden Einzelfällen wären lediglich als buchmäßige Verluste zu werten, denen sogar zum Teil ein durch konkreten Ankauf realisierter Kursgewinn gegenübergestanden hätte. Die für Überbrückungsfinanzierungen ausgewiesenen Kursverluste und -gewinne seien lediglich aus der formalen Notwendigkeit für die Finanzbuchhaltung entstanden, Zuzählungen und Rückführungen in Schilling zu den jeweiligen Tageskursen umzurechnen. Auch habe sich in einem besonderen Fall durch gezielte Transaktionen mittels Terminverschiebung eine Kuponersparung erzielen lassen.

63.11.4 Der RH erwiderte, er habe keineswegs Kritik an bestimmten Geschäftsvorfällen geübt. Eine Verschuldung in Fremdwährungsbeträgen ist in der Regel mit Wechselkursrisiken verbunden, die entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Laufe der zeitlichen Entwicklung zu wechselnder Darstellung führen können. Eine abschließende Beurteilung wäre erst nach Abschluß sämtlicher zusammenhängender Transaktionen möglich. Angesichts der Gestaltungsmöglichkeiten, welche bei Kreditoperationen während des aufrechten Vertragsverhältnisses geschäftsüblich sind, war dem RH sohin lediglich eine vorläufige Beurteilung möglich, die Tendenzen der Gebarung aufzeigte.

63.12.1 Die von der ASFinAG für aufgenommene Buchkredite vereinbarten Zinssätze (teils fest, teils veränderlich) lagen von Sonderfällen abgesehen im Bereich der jeweils geltenden Marktlage. Auch ergaben sich im Vergleich zur Gebarung des Bundes keine auffälligen Abweichungen. Die unter Einschluß von nicht nach kaufmännischen Gesichtspunkten verzinsten Landesdarlehen errechneten Durchschnittszinssätze betragen (jeweils in vH) 7,655 (1983), 7,715 (1984), 7,909 (1985) und 7,39 (1986).

63.12.2 Der RH hielt der ASFinAG zugute, daß ihr im Vergleich zum Bund nicht immer die gleichen Möglichkeiten des Zuganges zu billigem Geld zur Verfügung gestanden sind.

63.12.3 Von der ASFinAG wurde ein aus dem Rahmen fallender Zinssatz als nur vorübergehend erreichbarer "Vorlaufzinssatz" bezeichnet.

63.13 Die Zinsaufwendungen stiegen entsprechend dem wachsenden Umfang an eigenen Verbindlichkeiten von 261 Mill S (1983) auf 1 688 Mill S (1986). Die vereinbarten Laufzeiten betragen bei ver-



- 286 -

brieften Schulden zwischen 6 und 15 Jahren. Bei Buchkrediten traten Laufzeiten zwischen 6 und 30 Jahren auf, worunter aber die kürzeren Laufzeiten überwogen. Innerhalb des Berichtszeitraumes bis Ende 1986 kam es nur zu verhältnismäßig geringen Tilgungen der von der ASFinAG selbst aufgenommenen Kredite von zusammen 498 Mill S.

63.14.1 Der Aufwand für Werbung zur Zeichnung von Inlandsanleihen der ASFinAG erreichte zu Beginn des Berichtszeitraumes Größenordnungen von rd 0,6 vT des jeweils aufgelegten Anleihe nominalen, darunter erhebliche Beträge für Rundfunk- und Fernsehanschaltungen.

63.14.2 Der RH bemängelte die Höhe dieses Werbeaufwandes, weil der damit erreichbare Teil der Anleihezeichner unverhältnismäßig klein war. Die "nicht institutionellen" Anleger waren bei den 1983 begebenen Straßenbauanleihen mit 4 vH und 29 vH an der Zeichnung beteiligt. In den Folgejahren wurden ähnliche Anteile der vor allem durch Funkmedien ansprechbaren Anleger erreicht, obwohl die ASFinAG diesen Werbeaufwand merkbar zurückgenommen hat.

63.14.3 Die ASFinAG rechtfertigte den Werbeaufwand mit der Notwendigkeit, sich als neuer Emittent dem Publikum entsprechend vorzustellen und verwies auf ähnliche Wirksamkeitsverhältnisse beim Bund bzw bei Großemittenten im Bereich der öffentlichen Hand.

63.15.1 Die ASFinAG ist vom Gründungsgesetz her als Liquiditätsausgleichsstelle vorgesehen, der die Straßenbausondergesellschaften ihre Mauteinnahmenüberschüsse abzuführen haben. Aus diesem Titel wurden 1983 1 436 Mill S – unter Einschluß der unverbraucht gebliebenen Reste aus Schuldauflösungen der Bauträgerunternehmungen – und in den Folgejahren je über 800 Mill S an die ASFinAG überwiesen.

63.15.2 Der RH sah bei den möglichst zeitnahe nach der Einnahme abgewickelten Mautabfuhrungen einen organisatorischen Mangel darin, daß kurz nach der Abfuhr auftretender Bedarf an liquiden Mitteln bei der abführenden Unternehmung zu Rücküberweisungen führen kann und in einigen Beispielfällen auch geführt hat. Er empfahl daher, banktechnische Möglichkeiten zu suchen, welche trotz umgehender Zusammenfassung der liquiden Mittel in der Verfügungsmacht der ASFinAG den Bauträgerunternehmungen widmungsgemäße Verfügbarkeit darüber belassen.

63.15.3 Laut Stellungnahme der ASFinAG sei sie als Liquiditätsausgleichsstelle unbestritten erfolgreich und wären die empfohlenen Vorkehrungen gegen einen starken Überweisungsverkehr in beide Richtungen mit Zusatzkosten verbunden.

63.15.4 Der RH erwiderte, ungeachtet der organisatorischen Schwierigkeiten sollte eine kostengünstige Lösung des aufgezeigten Problems zumindest versucht werden.

#### Mitteleinsatz

63.16.1 Die ASFinAG hat aufgrund gesetzlichen Auftrages die Verbindlichkeiten der Straßenbausondergesellschaften aus deren früheren Kreditoperationen ab 1983 zu erfüllen. Dafür wurden 4 432 Mill S (1983), 3 872 Mill S (1984), 4 529 Mill S (1985) und 3 884 Mill S (1986) aufgewendet. Weiters hatte die ASFinAG die Finanzierung von Baumaßnahmen zu übernehmen, die aus der Erfüllung von Ländervereinbarungen zwecks raschen Ausbaues von Bundesstraßen abgeschlossen worden sind.

Da die ASFinAG bei ihrem Eintritt in die Finanzierungsverpflichtung zum Teil Darlehen unter Abzug eines Disagios aufnahm, hat sie den Ländern vom Gesamtbetrag dieser Disagios entsprechend den bestehenden Zinsklauseln Anteile angerechnet. Die meisten Länder wendeten sich gegen eine Beteiligung an den Disagiokosten.

63.16.2 Nach Ansicht des RH war der Anspruch auf Tragung von Disagioanteilen als eine Art Zusatzverzinsung durchaus begründet.

63.16.3 Wie die ASFinAG schließlich mitteilte, habe sie sich – nach Beendigung der örtlichen Erhebungen durch den RH – gegenüber den Bundesländern mit ihren Forderungen durchsetzen können.

#### Aufgabenstellung und Aufgabenerfüllung

63.17.1 Angestrebtes Ziel bei Gründung der ASFinAG war die Bündelung der für den hochrangigen Straßenbau des Bundes einsetzbaren liquiden Mittel aus Mauteinnahmen, aus Zuschüssen der öffentli-



- 287 -

chen Hand und aus Kreditoperationen an Stelle der bis dahin bestehenden Zersplitterung auf mehrere Straßenbausondergesellschaften. Eine solche Maßnahme hatte der RH bereits anlässlich seiner Gebärungsüberprüfung bei einer Straßenbausondergesellschaft empfohlen (TB 1980 Abs 84.8).

Der Abzug der restlichen vorhandenen Barmittel von den bis dahin darüber getrennt verfügenden Sondergesellschaften erfolgte im wesentlichen durch einmalige Überweisung zu Beginn der Geschäftstätigkeit der ASFinAG an diese.

Den aus dem Rumpfwirtschaftsjahr 1982 herüberreichenden Anfangsbestand von 32 Mill S an liquiden Mitteln hat die ASFinAG 1983 auf 51 Mill S gesteigert, konnte ihn 1984 auf rd 1 Mill S abbauen und hat in den Jahren 1985 und 1986 nur mehr verhältnismäßig geringe liquide Mittel gehalten. Dementsprechend sind auch die Ertragszinsengutschriften von über 17 Mill S (1983) auf unter 1 Mill S (1986) zurückgegangen.

**63.17.2** Das Ziel des Abbaues von Überliquiditäten im Bereich der Straßenbaufinanzierung ist demnach im Berichtszeitraum erreicht worden.

**63.17.3** Laut Stellungnahme der ASFinAG seien die zu Beginn des Berichtszeitraumes noch höheren Stände an liquiden Mitteln im Verhältnis zu den zu bestreitenden Gesamtausgaben geringfügig gewesen (weniger als ein Tagesbedarf).

**63.18.1** Den Vorstellungen des Gründungsgesetzes folgend hätten die bei der ASFinAG nach Abschlag der Personal- und Verwaltungskosten gesammelten Mauteinnahmen zuzüglich eines Bundeszuschusses und erhoffter weiterer Zuschüsse die Aufwendungen der ASFinAG für den Bau und die Erhaltung sowie für die Tilgung und Verzinsung der von ihr selbst aufgenommenen sowie der zur Erfüllung übertragener Verbindlichkeiten der Bauträgerunternehmungen zu decken gehabt.

Tatsächlich haben im Geschäftsjahr 1983 Mauteinnahmen und Zuschüsse des Bundes von zusammen 3 550 Mill S die Bauausgaben und den Schuldendienst von 9 356 Mill S nur zu rd 38 vH gedeckt. Vielmehr mußte aus den im Jahre 1983 aufgenommenen Fremdmitteln zumindest mit dem die Bauausgaben übersteigenden Teil von 1 162 Mill S die Tilgung und Verzinsung eigener und fremder Verbindlichkeiten bestritten werden. Es kam also im Ergebnis zu einer Umschichtung der für den Bundesstraßenbau aufgenommenen Schulden: An die Stelle der Schulden der Sondergesellschaften traten Schulden der ASFinAG. Dieser Vorgang zeigte sich auch in den folgenden Geschäftsjahren; die Umschichtung umfaßte 886 Mill S (1984), 4 044 Mill S (1985) und 2 387 Mill S (1986).

**63.18.2** Aufgrund dieses Sachverhaltes gelangte der RH zur nachstehenden Beurteilung:

(1) Die Vorstellung, das überregionale Hochleistungsstraßennetz könnte sich in absehbarer Zukunft selbst tragen, erwies sich als nicht haltbar. Die erzielbaren Mauteinnahmen können zwar einen Beitrag leisten, doch müssen entsprechend der Aufgabenstellung auch nicht bemauteete Strecken mitfinanziert werden.

(2) Aber auch die von der öffentlichen Hand, namentlich vom Bund während des Berichtszeitraumes geleisteten Zuschüsse haben zur an sich angestrebten Deckung der Ausgaben der ASFinAG nicht in genügendem Maße beigetragen. Bei Anhalten dieser Tendenz ist lediglich ein weiteres Hinausschieben jener Zahlungen für den Bundesstraßenbau zu gewärtigen, die letztlich der Bund aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu leisten haben wird.

(3) Da der Bund die Ausgaben für seine Zuschüsse seinerseits durch Eingehen von Finanzschulden zur jeweiligen Abgangsdeckung finanzieren muß, hat er darin auch die Verzinsung der Altschulden der Bauträgerunternehmungen und zunehmend der Schulden der ASFinAG zu decken.

(4) Für den Bund ergibt sich der (vordergründige) Vorteil, Schulden, welche ausgegliederte Rechtsträger aufnehmen, nicht als Finanzschulden des Bundes ausweisen zu müssen. Allerdings gehen diese Schulden der ASFinAG über den Umweg einer Forderung der ASFinAG an den Bund in die Vermögensrechnung des Bundes als Verwaltungsschulden ("Schulden aus Lieferungen und Leistungen") ein. Soweit nicht Mauteinnahmen zur Verringerung dieser Position beitragen, werden aber diese Verwaltungsschulden im Wege der Finanzierung weiterer Bundeszuschüsse an die ASFinAG in der Zukunft zu Finanzschulden des Bundes umgeschichtet werden müssen.

(5) Der schon seit der Gründung der einzelnen, zur Errichtung bestimmter Hochleistungsstraßenabschnitte beauftragten Bauträgerunternehmungen beschrittene Finanzierungsumweg aus dem Budget heraus über ausgegliederte Rechtsträger ins Budget zurück führt dazu, daß der Bund künftig mit Finanz-



- 288 -

schuldtaufnahmen die nicht durch Mauteinnahmenüberschüsse gedeckten Schulden der ASFinAG einschließlich ihrer Verzinsung wird finanzieren müssen.

63.18.3 Die Stellungnahme der überprüften Gesellschaft wies auf die Novelle zum ASFinAG-Gesetz, BGBl Nr 80/1987 hin, womit die Ermächtigung zur Leistung von Bundeszuschüssen zu einer Verpflichtung umgewandelt und überdies das Ende der Tilgung der Verpflichtungen der ASFinAG für das Jahr 2015 festgelegt worden sind.

63.18.4 Der RH erwiderte, diese Neuregelung habe auf seine grundsätzliche Beurteilung keinen Einfluß.

#### **Wien-Film GesmbH, Wien**

*Die 1985 beschlossenen Betriebseinschränkungsmaßnahmen erscheinen weitgehend abgeschlossen. Die Gesellschaft beschränkt ihre Tätigkeit nunmehr auf Filmrechteverwertung und die Abwicklung offener Geschäftsfälle. Seit 1973 war das Stammkapital um insgesamt 424,9 Mill S erhöht worden; es ist als verloren anzusehen.*

64.1 Im Herbst 1985 hatte der RH geplant, eine umfassende Gebarungsüberprüfung bei der Wien-Film GesmbH (WF) durchzuführen. Unmittelbar vor Beginn der Gebarungsüberprüfung entschloß sich der 100 vH-Eigentümer der WF, die Republik Österreich, den Betriebsumfang der WF aufgrund der anhaltend schlechten Ergebnisse, hauptsächlich in den Bereichen Atelierbetrieb, Tonabteilung, Produktions- und Synchronabteilung, aber auch Kopierwerk, aufzulassen bzw wesentlich einzuschränken oder in ausgliederter Form zu betreiben.

In Anbetracht dieser beabsichtigten Änderungen hat der RH seine Prüfungshandlungen vorerst auf eine grundsätzliche Bestandsaufnahme beschränkt (TB 1986 Abs 77). Er berichtet nunmehr über die Ergebnisse der Betriebseinschränkungsmaßnahmen.

64.2 Die letzte Gebarungsüberprüfung bei der WF hatte hauptsächlich die Gebarung der Geschäftsjahre 1967/68 bis 1971/72 zum Gegenstand gehabt (TB 1973 Abs 102).

#### **Wirtschaftliche Entwicklung bis 1985**

64.3 Anlässlich der Gebarungsüberprüfung 1973 hat sich die wirtschaftliche Lage der WF als sehr ungünstig dargestellt, weil insb die Betriebsstätten Atelier Sievering und Kopierwerk Grinzing im Durchschnitt nur eine Auslastung von etwa 20 vH aufwiesen. Der RH hat es damals als nicht vertretbar bezeichnet, die Gesellschaft weiter auf sich allein gestellt bestehen zu lassen. Eine weitere Aufrechterhaltung der WF wäre in Anbetracht der jahrzehntelang andauernden hohen Verluste nur unter einem vollkommen neu durchdachten Organisationskonzept, das auch die Interessen der übrigen kulturellen Einrichtungen der öffentlichen Hand zu berücksichtigen hätte, sinnvoll.

64.4 Eine solche umfassende Neukonzeption kam in der Folge nicht zustande. Bei Aufrechterhaltung der einzelnen Betriebsstätten und Aufbau einer Tonabteilung fanden jedoch bei wiederholten Wechseln in der Geschäftsführung mehrere Änderungen in den Zielsetzungen der Unternehmung statt.

64.5 Mitte der siebziger Jahre trachtete die damalige Geschäftsführung, durch die Produktion eigener Filme – insb zweier Großfilme – Gewinne zu erzielen. Auch wegen des Nichterlangens einer Verleihgarantie waren diese Filme schwer verwertbar. Dies führte wegen der erforderlichen Wertberichtigungen 1976 zu einem Jahresverlust von 198 Mill S.

64.6 In den folgenden Jahren konnten die Verluste bei weniger Eigenproduktionen und höherer Leistungserbringung in den einzelnen Betriebsbereichen gesenkt und 1981 ein Gewinn von 4,3 Mill S erzielt werden. In den Jahren ab 1982 mußten aber bei wieder sinkender Leistungserbringung und auch wegen verfehlter Beteiligungspolitik erneut hohe Verluste bis zu 27,9 Mill S (1982) verzeichnet werden.

64.7 Insgesamt erwirtschaftete die WF in den Jahren 1973/74 bis 1985 Verluste in der Höhe von 394,9 Mill S.



Zur Abdeckung dieser Verluste und noch vorhandener Verlustvorträge erhöhte der Alleineigentümer der WF, die Republik Österreich, seit 1973 das Stammkapital der Gesellschaft zwölfmal um insgesamt 424,9 Mill S. In diesem Zeitraum wurde das Stammkapital auch dreimal um zusammen 319,9 Mill S herabgesetzt, so daß es zuletzt 125 Mill S betrug. Zum Jahresende 1987 war es – zT durch Umwandlung eines Gesellschafterdarlehens (9 Mill S) in Stammkapital – zur Gänze einbezahlt.

64.8 Wie der RH kritisch vermerkte, sind entgegen seinen anlässlich der Gebarungsüberprüfung 1973 gegebenen Empfehlungen nicht schon wesentlich früher als 1985 die im folgenden dargestellten Betriebs-einschränkungsmaßnahmen bei der WF gesetzt worden. Beträchtliche Teile der seit 1973 erfolgten Kapitalerhöhungen, die als verloren anzusehen sind, wären damit entbehrlich gewesen.

#### **Betriebseinschränkungsmaßnahmen seit 1985**

64.9 Die dargestellte Ergebnisentwicklung veranlaßte den Eigentümer, Gutachten zur Frage des Weiterbestehens der WF einzuholen.

Die Gutachten, insb eines aus dem Jahr 1985, ermittelten für die WF einen Marktanteil von rd 10 vH am Wert der österreichischen Filmproduktion, der rd 600 Mill S betrug. Nach den Ergebnisrechnungen der überprüften Unternehmung gebarten die einzelnen Betriebszweige – mit Ausnahme der Personalvermietung – negativ. Aufgrund der Kostenstruktur erwies sich die WF nur bedingt als überlebensfähig. Einzelnen Betriebszweigen, wie dem Kopierwerk, wurden durch organisatorische Änderungen (Ausgliederung) Zukunftschancen zugebilligt.

64.10 Mit dem Gesellschafterbeschluß vom 10. Oktober 1985 wurde entschieden:

(1) den Atelierbetrieb in Sievering, die Tonabteilung sowie die Produktions- und Synchronabteilung am Rosenhügel stillzulegen bzw aufzulösen;

(2) das Kopierwerk in eine mit Privatbeteiligung zu gründende Gesellschaft einzubringen, wobei das vorhandene Personal möglichst weiterverwendet werden sollte;

(3) die Liegenschaften der WF bestmöglichst zu verwerten.

64.11 Diesem Gesellschafterbeschluß wurde in den Jahren 1986 und 1987 entsprochen, die angeführten Betriebszweige eingestellt und die Grundstücke in Sievering und am Rosenhügel veräußert. Hierbei entstanden Veräußerungsgewinne von zusammen 46,9 Mill S, die hauptsächlich zum Abbau der Bankverbindlichkeiten und sonstigen Verbindlichkeiten sowie zur Finanzierung eines Sozialplanes (rd 7 Mill S) verwendet wurden.

64.12 Der durchschnittliche Personalstand der WF verringerte sich von 153 Mitarbeitern (1985) auf 84 (1987); der Personalabbau wird weiter fortgesetzt.

64.13 Noch 1985 erfolgte der Beschluß zur Ausgliederung des Kopierwerkes in Grinzing; es sollte als selbständige Gesellschaft weitergeführt werden. 1986 gründete die WF mit zwei anderen Gesellschaftern die Wien-Film Kopierwerks-GesmbH mit einem Stammkapital von 0,5 Mill S, die ihrerseits Komplementär einer Wien-Film Kopierwerks-GesmbH & Co KG ist, deren Kapital 30 Mill S beträgt. An beiden Gesellschaften ist die WF mit 90 vH beteiligt. Die Einlagen der WF wurden in der Weise aufgebracht, daß die Gesellschaft einen wesentlichen Teil des Inventars ihres Kopierwerkes gegen die Gewährung von Kommanditanteilen an die neu gegründete Gesellschaft veräußerte.

Da der Geschäftsgang der neu gegründeten Gesellschaft unbefriedigend blieb, mußten bereits 1986 Wertberichtigungen in der Höhe von 7 Mill S am Kapitalanteil von 27 Mill S der KG vorgenommen werden. 1987 erfolgte der Beschluß, die beiden Gesellschaften zu liquidieren. Die beiden Beteiligungen wurden gemäß dem zu erwartenden Liquidationserfolg um weitere 18,2 Mill S, insgesamt somit um 25,2 Mill S, abgewertet.



- 290 -

64.14 Infolge dieser Betriebseinschränkungen sanken die Betriebserlöse der WF von 59 Mill S (1985) auf 20,8 Mill S (1987). Das ordentliche Betriebsergebnis, das 1985 noch mit 29,6 Mill S negativ gewesen war, konnte auf - 9 Mill S im Jahr 1986 bzw - 10 Mill S im Jahr 1987 verbessert werden. Nach Berücksichtigung der ao Gebarung konnte 1986 ein Gewinn von 21,9 Mill S ausgewiesen werden. 1987 trat allerdings durch die Abwertungserfordernisse bei der Kopierwerksbeteiligung wieder ein Verlust von 21,6 Mill S auf.

64.15 Bei einer Bilanzsumme zum Jahresende 1987 von 183,4 Mill S betrug das wirtschaftliche Vermögen der WF 43,9 Mill S. Hievon entfielen 32,1 Mill S bzw 73,1 vH auf das Umlaufvermögen, das weitgehend verwertbar erscheint, 8,9 Mill S bzw 20,3 vH auf das Filmvermögen und 2,9 Mill S bzw 6,6 vH auf das Anlagevermögen.

64.16 Das wirtschaftliche Eigenkapital betrug 1987 nur 0,8 Mill S, weil das eingezahlte Stammkapital von 125 Mill S durch Verlustvorträge nahezu aufgebraucht war. Die größte Bedeutung unter den Passiva kam den Rückstellungen mit 30,8 Mill S bzw 70,3 vH zu. Sie sorgen insb für mögliche Verpflichtungen aus bis 1976 und 1982 zurückliegenden Beteiligungen bzw abgegebenen Haftungen an deutsche Gesellschaften, aber auch für Rechtsstreitigkeiten, hauptsächlich mit einem ehemaligen Geschäftsführer, vor.

64.17 Abschließend stellte der RH fest, daß es nach Inkaufnahme der sich allein seit 1973 auf rd 400 Mill S belaufenden Verluste nunmehr gelungen erscheint, die wirtschaftliche Lage der WF durch die erfolgten Betriebseinschränkungen zu verbessern. Der weitere Erfolg der Unternehmung wird jedoch davon abhängen, wie weit es gelingt, so erfolgreich zu gebaren, daß zumindest die Kosten der Verwaltung gedeckt werden können.

Unsicherheiten für die WF ergeben sich hauptsächlich aus der noch nicht abgeschlossenen Liquidation der 1986 gegründeten Kopierwerksgesellschaft, beim Ausmaß der Verwertbarkeit des Filmvermögens, aber auch hinsichtlich jener zT lange zurückliegenden Geschäftsfälle, für die durch Rückstellungen vorgesorgt wurde.

#### Ausblick

64.18 Auf Einladung des RH, die Geschäftsentwicklung im Jahr 1988 darzulegen, teilte die WF im Oktober 1988 mit:

"Über den Gesellschafterbeschuß vom Oktober 1985 hinaus, wurde Ende 1987 auch der Geschäftszweig Personalvermietung aufgelassen. Die Liquidation der Kopierwerks-GesmbH & Co KG ist weitgehend abgeschlossen. Der Rechtsstreit mit dem ehemaligen Geschäftsführer konnte für die WF erfolgreich beendet werden. Die Tätigkeit der WF beschränkt sich nunmehr – bei einem auf drei Mitarbeiter verringerten Personalstand – auf die Verwertung und Sicherung vorhandener Filmrechte sowie die Abwicklung offener Geschäftsfälle, für die bilanziell vorgesorgt ist."

#### Creditanstalt-Bankverein, Wien

*Mit ihren wichtigsten zum Jahresende 1986 ausgewiesenen Bilanzpositionen stellt die Creditanstalt-Bankverein das größte österreichische Bankinstitut dar. Unter den fünfhundert Spitzenbankinstituten der Welt nahm sie einer im Juli 1987 im "The Banker" veröffentlichten Liste zufolge den achtundneunzigsten Rang ein. Ihr Anteil an den Bilanzsummen aller österreichischen Kreditinstitute belief sich auf 11,1 vH. Ihre Haftkapitalquote gem der KWG-Novelle 1986 betrug 3 vH.*

*Maßgebend für die Entwicklung des Unternehmungsergebnisses im überprüften Zeitraum waren der erhebliche Rückgang der Zinsspannen, weiters bedeutende Belastungen aus dem Bereich der Unternehmungsbeteiligungen, zT auch aus der Auslandsfiliale London, sowie die steigenden Betriebsaufwendungen. Vordringlich wird die Bankleitung in Hinkunft die Kosten-, Geschäfts- und Organisationsstruktur der Bank solcherart zu gestalten haben, daß diese der Zielrichtung der KWG-Novelle 1986 entsprechend ihre Erträge und ihr Haftkapital zu stärken vermag.*

65.1 Der RH überprüfte vom Oktober 1986 bis Juli 1987 mit Schwerpunkten die Gebarung der Creditanstalt-Bankverein (CA-BV) für die Jahre 1978 bis 1986. Miteingeschlossen wurde auch die damit zu-



sammenhängende Gebarung vorangegangener Jahre und die laufende. Vorangegangen war eine Gebarungsüberprüfung vor neun Jahren (Nachtrag zum TB 1978 Abs 79). Die Prüfungshandlungen erfolgten ausschließlich am Sitz der Bank in Wien.

#### **Rechtliche Verhältnisse**

**65.2** Die rechtlichen Verhältnisse der CA-BV haben sich seit der letzten Gebarungsüberprüfung nicht geändert. Die Beteiligung der Republik Österreich am Grundkapital ist mit 60 vH (85,7 vH der Stammaktien) gleichgeblieben. Gem § 2 der Satzung ist Gegenstand der in Rechtsform einer AG geführten Unternehmung der Betrieb von Bankgeschäften und Handelsgeschäften aller Art im In- und Ausland einschließlich der Ausgabe fundierter Schuldverschreibungen. Damit entspricht die CA-BV dem Typ einer Universalbank. Da sie jedoch auch das Pfandbrief- und Hypothekengeschäft betreibt, übt sie die Funktion einer Spezialbank aus. Ein weiteres Merkmal stellt – trotz zahlreicher Beteiligungs- bzw Anteilsabgaben im überprüften Zeitraum – ihr weiterhin zahlen- und wertmäßig bedeutender Stand an Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- wie auch Finanzbeteiligungen dar. Die Banksatzung ist im überprüften Zeitraum den geänderten Kapitalverhältnissen angepaßt worden.

#### **Unternehmungspolitik**

**65.3.1** Der Vorstand der CA-BV war im überprüften Zeitraum bemüht, die Erträge der Bank zu stärken, ihre Kostenentwicklung unter Kontrolle zu halten, Marktanteile zu halten bzw zu vergrößern, Eigenmittel bzw Haftkapital zu verbessern, den inländischen Kapitalmarkt zu fördern, das internationale Bankgeschäft auszubauen wie auch – den Bedürfnissen der Kunden entsprechend – neue Geschäftszweige aufzunehmen. Hiebei wurden die bankbetrieblichen Instrumentarien einschließlich des innerbetrieblichen Controlling verfeinert sowie die Ausbildungsmaßnahmen für einen qualifizierten Mitarbeiterstand verstärkt. Diese Grundsätze wurden in dem im Oktober 1986 erstellten Leitbild der CA-BV deutlich ausgesprochen, das eingangs die unternehmerische Verantwortung und die Verpflichtung der Bank gegenüber ihrem Hauptaktionär wie auch ihren Privataktionären sowie die Ausrichtung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Bank auf Gewinn hervorhebt. Diese Zielrichtung fand auch in dem ab 1981 vom Bankvorstand vertretenen beteiligungspolitischen Konzept ihren Niederschlag, Maßnahmen für sanierungsbedürftige Beteiligungsunternehmungen vorrangig nach betriebswirtschaftlichen Überlegungen zu setzen und gemeinwirtschaftliche Rücksichtnahmen hintanzustellen.

**65.3.2** Damit entsprach die Bankleitung den vom RH gegebenen Empfehlungen (Nachtrags-TB 1978 Abs 79.21.4).

**65.4.1** Zu Gunsten der Aktionäre erfolgten von 10 vH auf 12 vH für die Geschäftsjahre 1986 und 1987 erhöhte Dividendenleistungen auf das von 1,8 Milliarden S auf 3,1 Milliarden S erhöhte Grundkapital.

Zur Verbesserung der Ertragslage trugen das Kostensenkungsprogramm im Zweigstellenbereich Wien, das Personalberichtssystem, eine Gemeinkosten-Wertanalyse, das Projekt Ertrag 1985/90 sowie Organisationsüberprüfungen – die umfangreichste seit 1972 erfolgte 1986/87 – bei. Vorgenannte Untersuchungen waren zT bankintern vorgenommen worden, zT hatte sich die Bank ausländischer Beratungsgesellschaften, deren Honorarkosten bedeutend waren, bedient. Zusätzlich war es den bankinternen Vorstandskonferenzen und Planungsklausuren vorbehalten, aufgrund von jährlichen Budgetvorschauen mit Soll- und Ist-Vergleichen, mittel- und langfristigen Planungskonzepten, Soll- und Ist-Betriebsergebnisvergleichen und jährlichen Marketingberichten die geschäftspolitischen Zielsetzungen des Bankvorstandes in Richtung von Kostensenkungen bzw Ertragsverbesserungen zu verwirklichen.

**65.4.2** Obwohl diese Maßnahmen zu Kosteneinsparungen in einzelnen Bankbereichen führten, sind zufriedenstellende Erfolge für den Gesamtunternehmungsbereich jedoch nur zT erzielt worden. So zeigte die 1986/87 vorgenommene Organisations- und Strukturuntersuchung durch eine ausländische Beratungsunternehmung Mängel in der Bankstruktur, in deren Organisation wie auch auf der Kostenseite auf. Zum Ende des überprüften Zeitraumes leitete der Bankvorstand verschiedene Maßnahmen ein, um diese Mängel zu beheben; den Zeitpunkt hierfür erachtete der RH jedoch als verspätet.

Die Beurteilung der Unternehmungspolitik durch den RH ergab im einzelnen:

(1) Nach Ansicht des RH wären in Hinkunft geschäftspolitische Schwerpunkte in Richtung einer mehr ertragsorientierten Marktausschöpfung und einer größeren Kundennähe – vor allem durch Filialneugründungen in den westlichen Bundesländern, in welchen die CA-BV bisher unzureichend vertreten erscheint – zu setzen.



- 292 -

(2) Den steigenden Kostenentwicklungen in zahlreichen Bereichen – insb auch beim ADV-Einsatz – wäre durch strenge Einsparungen zu begegnen.

(3) Weiters sollte getrachtet werden, die Strukturschwäche der Bank in ihrem Primärmittelaufkommen zufolge des ungünstigen Verhältnisses ihrer hochverzinslichen eigenen Emissionen zu den niedrigerverzinslichen Spareinlagen zu verbessern.

(4) Auch wird es der Bankleitung obliegen, die Nichtvorsorge der Bank für Risiken aus ihren Ausleihungen einschließlich Haftungen und Garantien an Unternehmungen des ÖIAG-Bereiches – die sich auf Absichtserklärungen der Bundesminister für Finanzen der Jahre 1983 und 1985 gründeten, welchen die rechtliche Bedeutung einer Bundeshaftung ermangelte – zu überdenken und einer Lösung zuzuführen.

(5) Die Vorsorgen der Bank für Länderrisiken wären jeweils risikogerecht zu erhöhen (siehe Abs 65.7.2).

(6) Der bei weitem nicht kostendeckende Inlandszahlungsverkehr wäre einvernehmlich mit den übrigen Instituten durch Anhebung der Gebühren zumindest stufenweise zu bereinigen.

(7) Im Beteiligungsbereich werden die Sanierungsfälle von vier Industrieunternehmungen einer ehestmöglichen Bereinigung zuzuführen sein.

(8) Im Auslands- und Fremdwährungsbereich verschärft der Trend zum bilanzunwirksamen Geschäft das Risiko und erfordert deshalb erhöhte Kontrollmaßnahmen, wie auch die Kostenstruktur des Auslandsfilialbereiches entsprechende Beachtung verdient.

65.4.3 Wie die Bankleitung hiezu feststellte, sei sie derzeit mit den anderen hievon betroffenen Instituten bestrebt, das unter Abs 65.4.2 (4) angesprochene Problem zu bereinigen. Diesbezügliche Gespräche würden mit der ÖIAG geführt. Sie vertrete jedoch in Übereinstimmung mit dem aktienrechtlich bestellten Abschlußprüfer die Auffassung, daß es bisher für die Bank nicht notwendig gewesen wäre, derartige Risikenvorsorgen vorzunehmen. Auch die Staatskommissäre hätten anlässlich der Verabschiedung der Jahresbilanzen der Bank niemals einen Einspruch aus diesem Grunde erhoben und die Bankenaufsichtsbehörde diese Thematik zu keinem Zeitpunkt aufgegriffen.

#### Finanzwirtschaft

65.5.1 Die Zuwachsrate der Bilanzsumme der CA-BV lag im überprüften Zeitraum mit 161 vH geringfügig unter dem Durchschnitt der Aktienbanken von 169 vH. Während sich das jährliche durchschnittliche Bilanzwachstum von 1975 bis 1980 auf 19,1 vH belaufen hatte, sank es von 1980 bis 1986 auf 10,6 vH, worin sich ein deutliches Nachlassen der Wachstumsdynamik äußerte.

Trotz sinkenden Bilanzwachstums verbesserte sich das Betriebsergebnis der Bank in den Jahren 1980 bis 1986 um 85 vH, unter Einschluß der ao Handelsgewinne um 110 vH. Das Teilbetriebsergebnis (Ergebnis aus dem ordentlichen Geschäft, Zinsüberschüssen und Provisionen abzüglich Betriebsaufwendungen) erhöhte sich um 115 vH, die Betriebserträge um 73 vH.

Die Ergebnisentwicklung war durch die ungünstige Entwicklung der Zinsspanne belastet, welche 1984 mit 1,2 vH der Bilanzsumme ihren Tiefststand seit 1978 (1,7 vH) erreicht hat und mit 1,3 vH (1986) noch immer unter diesem Wert lag. Weiters schlugen zu Buch die überwiegend hohen negativen Ergebnisse der ao Gebarung, die im wesentlichen auf die Risiken aus dem Unternehmungsbeteiligungs- wie auch teilweise aus dem Auslandsfilialbereich London zurückzuführen waren. Erfolgsmindernd waren auch die von 1980 auf 1986 um rd 67,7 vH erhöhten Betriebsaufwendungen. Zuzufolge erheblicher Kostenunterdeckung war der inländische Zahlungsverkehr als Schwachstelle zu werten. Hingegen trugen zur Ergebnisverbesserung vor allem die gestiegenen Provisions- und Gebührenerträge, die bedeutenden Handelsgewinne wie auch die zunehmenden Erträge aus dem Auslandsgeschäft bei.

Das haftende Eigenkapital gem §§ 12 Abs 2 und 8 KWG erhöhte sich von 4 447 Mill S (1978) auf 10 235,8 Mill S (1985) und nahm weiter auf 9 487,7 Mill S (1986) ab, wobei dieser Rückgang durch das rückläufige nachrangige Kapital bedingt war. Ab 1983 wurde der Bank Eigenkapital durch jährliche Kapitalerhöhungen im Nominale von insgesamt 1 300 Mill S sowie durch das Aufgeld aus der Ausgabe der neuen Aktien abzüglich der hierfür aufgewendeten Kosten weitere 1 113,1 Mill S zugeführt. Zur Stärkung des haftenden Eigenkapitals begab die CA-BV ab 1982 im größeren Ausmaß nachrangige Emissionen, die bis 1985 um 1 989,6 Mill S zunahm und 1986 auf einen unter dem Jahre 1982 liegenden Wert zurückfielen. Sihin hat die Bank ab 1982 ihr haftendes Eigenkapital zum überwiegenden Teil aus Kapitalerhö-



- 293 -

hungen und nachrangigen Emissionen aufgebaut. Allerdings lag die Zunahme des haftenden Eigenkapitals unter jener des Bilanzvolumens, wodurch sich das Verhältnis von haftendem Eigenkapital zur Bilanzsumme von 3,1 vH (1978) auf 2,5 vH (1986) verschlechterte.

Gemäß der ab 1. Jänner 1987 in Kraft getretenen KWG-Novelle 1986, BGBl Nr 325, hat das neu definierte Haftkapital der Kreditunternehmungen zumindest 4,5 vH der Aktivposten, 2,25 vH der Eventualverpflichtungen, soweit für diese keine Rückstellungen bestehen, sowie 2,25 vH für jenen Teil der aus Geldforderungen bestehenden Aktivposten, die durch Pfand- und Kommunalobligationen refinanziert sind, zu betragen. Diese neuen Haftkapitalsätze sind innerhalb einer zehnjährigen Übergangsfrist zu erreichen; das neue Geschäft ist sofort zu unterlegen. Die Haftkapitalquote der CA-BV gem KWG-Novelle 1986 belief sich zum Jahresende 1986 auf 3 vH. Bei einem angenommenen durchschnittlichen jährlichen Wachstum des Geschäftsumfanges von 5 vH müßte die Bank zum Jahresende 1996 ein Haftkapital von 27,1 Milliarden S erreichen. Hierzu bedürfte es einer jahresdurchschnittlichen Haftkapitalzufuhr von 1,5 Milliarden S, wovon 0,7 Milliarden S auf Zuführungen zur Hafrücklage entfallen würden. Unter der Annahme keiner weiteren zusätzlichen Innenfinanzierungen wäre sohin eine Außenfinanzierung von jährlich durchschnittlich 0,8 Milliarden S erforderlich.

65.5.2 Wie der RH hierzu vermerkte, wird in Anbetracht der bisherigen Ertragsentwicklung der Bank die gesetzlich erforderliche Aufstockung der Hafrücklage in den kommenden Jahren eine wesentlich höhere Innenfinanzierung bzw eine verbesserte Ertragslage erfordern, sollte das Ausmaß zukünftiger Dividendenausschüttungen in bisheriger Höhe beibehalten werden. Ein zusätzlicher Haftkapitalbedarf könnte bei einer Kapitalunterlegungspflicht eines Teiles der von der Bank wahrgenommenen bilanzunwirksamen Geschäfte (bspw Finanzinnovationen) im Verordnungswege des BMF entstehen.

Nach Ansicht des RH wird es erheblicher Anstrengungen des Bankvorstandes bedürfen, durch Rationalisierungsmaßnahmen Kosten einzusparen sowie durch Neuorganisation und Umstrukturierung einzelner Geschäftsbereiche höhere Erträge zu erwirtschaften und Banktechniken wie auch ihr ADV-System noch gezielter als bisher einzusetzen.

65.6 Die Risikogebahrung der Bank, welche sich aus eingetretenen Forderungsverlusten abzüglich der Verwendung von Einzelwertberichtigungen und Risikorückstellungen, aus Auflösungen bzw Zuweisungen an Einzelwertberichtigungen und Risikorückstellungen wie aus nachträglichen Eingängen bereits abgeschriebener Forderungen zusammensetzt, hat ihren Niederschlag in einer Erhöhung dieser Aufwandssaldopost von 468 Mill S (1980) auf 1 539,3 Mill S (1986) gefunden.

Die Höhe der Gesamtverluste unter Berücksichtigung der saldierten Verwertungserlöse von 5 165,7 Mill S – das entsprach durchschnittlich 0,54 vH der Ausleihungen – beeinträchtigte wesentlich die Mittelzufuhr für Eigenkapitalaufstockungen. Neben zunehmenden Einzelwertberichtigungen und Debitorenrückstellungszuführungen haben auch die erhöhten Länderrisikenvorsorgen zur aufgezeigten Entwicklung beigetragen.

#### **Auslands- und Fremdwährungsgeschäft**

65.7.1 Das bilanzwirksame Auslandsgeschäft, das Geschäftsfälle mit Ausländern in Schilling und Fremdwährung umfaßt, weitete sich im überprüften Zeitraum erheblich aus. Während sich dessen Anteil an der Bilanzsumme 1978 aktivseitig auf 33,1 vH und passivseitig auf 32 vH belaufen hatte, waren 1986 Anteilswerte von 48,3 vH bzw 45,8 vH zu verzeichnen. Diese Werte lagen erheblich über jenen der österreichischen Aktienbanken wie auch der gesamten österreichischen Kreditwirtschaft.

Das Fremdwährungsgeschäft, das Geschäftsfälle in Fremdwährungen mit In- und Ausländern umfaßt, wies eine ähnliche Entwicklung wie das Auslandsgeschäft auf. Der Fremdwährungsanteil an der Bilanzsumme erhöhte sich von 1978 bis 1986 aktivseitig von 30,5 vH auf 46,3 vH, passivseitig von 31,4 vH auf 46,9 vH.

Die Eventualverpflichtungen aus Fremdwährungsgeschäften, Bürgschaften und Geschäften ähnlicher Art weiteten sich von 1981 bis 1986 ebenfalls bedeutend aus.

Die Bank erzielte aus dem Auslandsgeschäft einschließlich Auslandszahlungsverkehr und Devisenkundengeschäft, jedoch ohne Berücksichtigung der Exportfinanzierungen eine Betriebsergebnissteigerung von 584 Mill S (1980) auf 1 243 Mill S (1986), womit sich der Auslandsanteil am Betriebsergebnis von 45,8 vH auf 52,6 vH erhöhte. Das Betriebsergebnis aus dem Auslandsgeschäft einschließlich bundesgarantierter Exportfinanzierungen stieg von 626 Mill S auf 1 336 Mill S, sohin von 49,1 vH auf 56,6 vH des Betriebsergebnisses.



- 294 -

Der im Vergleich zu den gestiegenen Anteilen des bilanzwirksamen Auslandsgeschäftes am Bilanzvolumen bedeutend erhöhte Beitrag des Auslandsgeschäftes zum Betriebsergebnis war auf die Erzielung verbesserter Spannen im bilanzwirksamen Geschäft sowie auf zunehmende Erträge aus nicht bilanzwirksamen Auslandsaktivitäten zurückzuführen. Dieser Erfolg verminderte sich aber von 1984 bis 1986 wegen erheblicher Einflüsse der außerordentlichen Gebarung, größtenteils zufolge Aufstockung der Länderrisikovorsorgen.

Das Kreditrisiko einschließlich der Vorsorge für Länderrisiken und EBIC-Beteiligungen nahm von 0,1 vH (1978) auf 1,3 vH (1986) der Auslandsausleihungen zu. Ohne Berücksichtigung vorerwählter Vorsorgen waren Werte von 0,15 vH bzw 0,49 vH zu verzeichnen. Der Entwicklung der internationalen Verschuldung zahlreicher Länder trug die Bank durch Vorsorgen für Länderrisiken durch Pauschalwertberichtigungen bzw Rückstellungen für Debitoren Rechnung, indem sie diesen von 1981 bis 1986 1 396 Mill S zuführte. Zum Jahresende 1986 belief sich die Risikovorsorge auf 16 vH der bereinigten Obligos der als Problemländer bezeichneten Staaten bzw auf 24 vH unter Einbeziehung der Bewertungsreserve aus dem Fremdwährungsgeschäft.

Zur Kontrolle des Auslandsgeschäftes bediente sich die Bank bereichsinterner Einrichtungen und veranlaßte auch Sonderprüfungen der aktienrechtlichen Wirtschaftsprüfer hinsichtlich offener Fremdwährungspositionen, Terminalschlüssen sowie Kurs-, Kredit- und Fristentransformationsrisiken. Die Einhaltung der vom Vorstand genehmigten bezüglichen Limite wurde laufend überprüft.

65.7.2 Wenn der RH auch die Angemessenheit der von der Bank getroffenen Risikovorsorge mangels ihm zur Verfügung stehender eigener Informationen nicht beurteilen konnte – was auch hinsichtlich einer Quantifizierung und Qualifizierung der Länderrisiken zutrif –, empfahl er doch im Hinblick auf die absehbare wirtschaftliche und politische Entwicklung der Problemländer, die kaum eine baldige Lösung der Schuldenkrise erwarten ließ, die derzeit bestehende Vorsorge ohne Einrechnung der Bewertungsreserve in dem pauschalen Deckungsgrad zumindest auf 25 vH der bezüglichen Obligos zu erhöhen.

65.7.3 Die Bank teilte mit, daß sie in der Bilanz 1987 die Vorsorge ohne Einrechnung der Bewertungsreserve auf 23,3 vH, unter ihrer Einrechnung auf 32,6 vH aufstockte. 1988 ist eine weitere Erhöhung auf 40 vH geplant.

65.7.4 Den Risiken aus Eventualverpflichtungen, die sich zum erheblichen Teil aus verstärkt wahrgenommenen bilanzunwirksamen Geschäften ergaben, sollte die Bank nach Ansicht des RH durch einen weiteren Ausbau des Risikomanagements Rechnung tragen. Auch regte er an, die aus Finanzinnovationen ableitbaren Risiken in ihrer Gesamtheit zu erfassen. Die Bank wird, soweit dies konkurrenzbedingt möglich ist, mittels Preisgestaltung die schwierige Risikolage im internationalen Geschäft zu meistern haben.

#### **Auslandsfilialen**

65.8.1 In den Jahren 1980 und 1983 errichtete die Bank in London und New York Auslandsfilialen. Für deren Gründungen waren im wesentlichen die Überlegungen maßgebend, das Auslandsgeschäft, insb das Eurokredit- und Depotgeschäft nicht mehr ausschließlich von Wien aus zu betreiben, die Refinanzierungsbasis der Bank zu verbreitern, Geschäfte mit leistungsfähigen Kunden im angloamerikanischen Raum aufzubauen, Drittländergeschäfte abzuwickeln sowie einen besseren Zugang zum Eurodollarmarkt einschließlich der Dollarfinanzierungsinstrumente zu erhalten. Vorgenannte Filialerrichtungen waren auch dadurch beeinflußt worden, daß die in den siebziger Jahren erfolgten Gemeinschaftsgründungen im Rahmen der EBIC-Gruppe zufolge eigener Auslandsfilialgründungen der Beteiligungspartner an Bedeutung verloren hatten, so daß nur die Errichtung bankeigener Auslandsfilialen die Möglichkeit bot, das dem jeweiligen Finanzplatz eigene Geschäft auszunützen.

Nach ein- bzw zweijährigen Anlaufverlusten erwirtschafteten beide Auslandsfilialen im Rahmen ihrer ordentlichen Gebarung positive Betriebsergebnisse. Ihre Beiträge zum ordentlichen Betriebsergebnis der Bank erhöhten sich von 1,9 vH (1981) auf 4,7 vH (1986). Die Ergebnisse der außerordentlichen Gebarung, vor allem der Kreditrisikogebarung der Filiale London der Jahre 1984 bis 1986 minderten deren Beitragsleistungen zum Unternehmungsergebnis der Bank.

65.8.2 Als das ordentliche Betriebsergebnis der Auslandsfilialen erheblich belastend stellte der RH die bedeutend gestiegenen Personal- und Sachaufwendungen fest. Die Gehälter der in beiden Filialen Beschäftigten lagen wesentlich über jenen der Mitarbeiter im Inland, das Ausmaß der freiwilligen Sozialleistungen wie auch sonstiger auf freiwilliger Grundlage erbrachten Zuwendungen war beträchtlich. Wenn sich auch diese Gehaltsstruktur laut Aussage der Bankleitung an den jeweiligen Marktgegebenheiten die-



ser Bankplätze ausgerichtet hat, empfahl der RH dennoch, die finanziellen Belastungen auf Einsparungsmöglichkeiten zu überprüfen.

65.9.1 Bei der Eröffnung ihrer Auslandsfilialen fielen für die Bank bedeutende Aufwendungen an. Dies war auf den weiten Teilnehmerkreis wie auch auf kostenaufwendige Veranstaltungen zurückzuführen.

65.9.2 Der RH empfahl, in Hinkunft die Teilnehmerzahl bei derartigen Veranstaltungen zu beschränken und diese kostengünstiger zu gestalten.

65.9.3 Die Bankleitung stimmte der Empfehlung zu, gab jedoch zu bedenken, daß sie sich bei der Eröffnung von Filialen auf internationalen Finanzplätzen gewissen Repräsentationsaufwendungen nicht zu entziehen vermag.

65.10.1 Zufolge der Filialerrichtungen war es für die Bank notwendig geworden, die Organisationsstruktur ihres Bereiches "Internationales Geschäft" den Gegebenheiten anzupassen sowie Kontrolleinrichtungen hinsichtlich ihrer Auslandsfilialen zu schaffen. Letztere umfaßten im wesentlichen jene für das Auslandsgeschäft genannten, weiters bei den Filialen eingerichtete Innenrevisionen sowie Überprüfungen durch ausländische Wirtschaftsprüfer. Diese Kontrolleinrichtungen konnten jedoch nicht verhindern, daß für Kreditfälle der Filiale London erhebliche Risikovorsorgen vorzunehmen waren, von welchen ein Teil verwendet werden mußte.

65.10.2 Wie eine Überprüfung dieser Kreditfälle aufgrund der von der Bankleitung übermittelten Unterlagen ergab, waren hiefür im wesentlichen Fehlentscheidungen und Kompetenzüberschreitungen der Filiale sowie Schwachstellen in ihrem Kontrollsystem verantwortlich.

65.10.3 Die Bankleitung zog 1986/87 Konsequenzen, indem sie den Leiter dieser Filiale sowie leitende Mitarbeiter von ihren Funktionen abberief und die Kreditkontrolle verstärkte.

#### **Beteiligung an einer europäischen Bankengruppe**

65.11.1 Die CA-BV trat 1971 in eine europäische Bankengruppe (kurz EBIC genannt) ein und wurde damit gleichberechtigter Partner von fünf bzw in der Folge sechs führenden europäischen Großbanken (EBIC-Bankengruppe). Ziel dieser Gruppe war es, auf den wichtigsten internationalen Bankplätzen mittels partnerschaftlicher Beteiligungen (Joint Ventures) aufzutreten, ihre Erfahrungen in Bankgeschäften auszutauschen, Bankdienstleistungen zu vereinheitlichen bzw neu zu entwickeln. Dadurch baute die CA-BV mittelbar ihre internationale Rolle aus.

Die in die EBIC gesetzten Erwartungen erfüllten sich jedoch nur in den ersten Jahren ihrer Mitgliedschaft voll. Ab der zweiten Hälfte der siebziger Jahre verringerte sich die Bedeutung der EBIC für die Bank, weil deren Mitgliedsbanken in verstärktem Ausmaß auf den internationalen Märkten im eigenen Namen auftraten und eigene Auslandsniederlassungen aufbauten.

Während die einzelnen Konsortialbanken, an welchen die CA-BV im Rahmen der EBIC Beteiligungsanteile erworben hatte, bis 1982 zT hohe Dividenden an die Bank ausgeschüttet hatten, gerieten sie in der Folge, nicht zuletzt aufgrund der internationalen Verschuldungskrise, in zunehmende Schwierigkeiten. Dadurch war es für die CA-BV notwendig geworden, bedeutende finanzielle Zuschüsse und hohe Kapitaleinsätze zu leisten, erhebliche Abwertungen ihrer Beteiligungsansätze wie auch Risikovorsorgen für ausstehende Kreditobligos vorzunehmen. Von den fünf Konsortialbankbeteiligungen, von welchen nur mehr eine zum Ende des überprüften Zeitraumes eine Finanzbeteiligung darstellte, waren zwei in Liquidierung begriffen und zwei an weitere Bankengruppen übertragen bzw verkauft worden. Die Beiträge der EBIC-Konsortialbeteiligungen zum Betriebsergebnis der Bank gestalteten sich im überprüften Zeitraum negativ.

65.11.2 Wie der RH anmerkte, waren für den Erwerb von Beteiligungsanteilen für die CA-BV vorrangig nicht ertragswirtschaftliche, sondern geschäftspolitische Überlegungen maßgebend gewesen. Die Ziele, das internationale Geschäft auszubauen, neue Bankplätze zu erschließen, das notwendige Know-how für das Auslandsgeschäft durch Erfahrungsaustausch und Mitarbeiterschulung zu erwerben sowie den Kunden ein besseres wie auch kostengünstigeres Auslandsservice angeediehen zu lassen, waren erreicht worden.



- 296 -

### Beteiligungen im allgemeinen

65.12.1 Bereits anlässlich der letzten Gebarungüberprüfung hatte der RH die der Bank aus ihrem Beteiligungsbereich erwachsenen erheblichen finanziellen Belastungen aufgezeigt. Da es ihr trotz ihrer bedeutenden Zuschußleistungen nicht gelungen war, zahlreiche in finanzielle Schwierigkeiten geratene Unternehmungen wieder in die Gewinnzone zu bringen, hatte der RH empfohlen, die Beteiligungsgesellschaften grundsätzlich nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen und an diese finanzielle Leistungen nur dann zu erbringen, wenn dadurch eine erfolgreiche Sanierung gewährleistet ist (Nachtrags-TB 1978 Abs 79.18 bis 79.39).

Im nunmehr überprüften Zeitraum zeigte sich folgende Entwicklung:

(1) Zu den bis 1977 noch nicht sanierten Beteiligungsunternehmungen sind noch weitere hinzugetreten. Insgesamt sind in den Jahren 1970 bis 1986 der Bank aus ihrem Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbereich Belastungen von rd 11,4 Milliarden S erwachsen. Aus ihrem Finanzbeteiligungsbereich sind der Bank Belastungen von 11,8 Mill S entstanden. Werden jedoch die aus Bankgeschäften mit erstgenannter Unternehmungsgruppe erzielten Erträge wie auch die saldierten Buchgewinne aus Beteiligungsabgaben berücksichtigt, mindern sich die Belastungen der Bank auf 9,3 Milliarden S.

(2) Die größenordnungsmäßig bedeutendsten Aufwendungen (ohne Berücksichtigung vorgenannter Erträge) waren 1979 mit 1 230,8 Mill S, 1982 mit 1 649,9 Mill S und 1983 mit 1 099,2 Mill S angefallen. In den Jahren 1984 bis 1986 gingen diese Belastungen zwar zurück, beliefen sich jedoch immer noch auf jährlich zwischen 800 Mill S und 950 Mill S. Die steigenden Erträge aus mit den Beteiligungsunternehmungen (Nichtbanken) abgewickelten Bankgeschäften sowie die aus der Veräußerung von Beteiligungen bzw Beteiligungsanteilen erzielten Buchgewinne – insb in den Jahren 1986 und 1987 aus dem Verkauf börsennotierter Aktien – bewirkten eine Senkung der negativen Beitragsleistungen dieses Beteiligungssektors zum Unternehmungsergebnis der Bank von - 1 561,8 Mill S (1982) auf - 238,2 Mill S (1986). Der niedrigste negative Beitrag wurde mit 141,8 Mill S (1985) verzeichnet. Unter Berücksichtigung der steuerlichen Auswirkungen des Schachtelprivilegs war der Beitrag der Unternehmungsbeteiligungen zum Unternehmungsergebnis der Bank 1985 sogar erstmals positiv.

(3) Die ungünstige Entwicklung vorangeführter Unternehmungsgruppe schlug sich in mehreren für die Bank bestimmenden Größen negativ nieder. Während sich die von der Bank aus ihrem Kapitaleinsatz in diese Unternehmungen erzielte Durchschnittsrendite (ohne Berücksichtigung des Schachtelprivilegs) für die Jahre 1970 bis 1978 auf 4,2 vH belaufen hatte, verschlechterte sie sich in den Jahren 1979 bis 1986 auf 2,5 vH. Der Absatzungsbedarf für diese Unternehmungen erforderte von 1970 bis 1986 2 Milliarden S, der saldierte Wertberichtigungs- und Rückstellungsbedarf 4,3 Milliarden S. Die Eigenkapitalzuführungen der Jahre 1978 bis 1986 für den Gesamtbeteiligungsbereich der Bank beliefen sich auf 6,4 Milliarden S; aus Kapitalherabsetzungen war der Bank ein Aufwand von 1,2 Milliarden S erwachsen. Die Dividendenleistungen aus ihrem Beteiligungsbereich einschließlich ihrer Finanzbeteiligungen hatten sich von einem Höchststand von 271,2 Mill S (1980) auf einen Tiefststand von 152,1 Mill S (1983) vermindert; in den Jahren 1985 und 1986 erhöhten sie sich auf 232,3 Mill S bzw 275,7 Mill S. Der Forderungsstand der Bank aus Ausleihungen und Haftungen gegenüber den Beteiligungsunternehmungen ihres Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbereiches hatte von 1970 bis 1986 von 1,4 Milliarden S auf 20,6 Milliarden S zugenommen, deren Nettokreditverschuldung (vor Abzug von Einzelwertberichtigungen) sich von 0,6 Milliarden S auf 9,1 Milliarden S erhöht.

(4) Die der Bank vorwiegend aus ihrem Industriebeteiligungsbereich erwachsenen außergewöhnlichen Belastungen machten es für den Bankvorstand erforderlich, um öffentliche Zuschußleistungen vorstellig zu werden, um die Ertragslage der Bank nicht weiter zu belasten. Bilanzpolitische Maßnahmen, welche in einer Größenordnung von rd 1,7 Milliarden S gesetzt worden waren, hatten sich als unzureichend erwiesen, die Belastungen der Bank durch die ihr solcherart zugeflossenen Erträge annähernd auszugleichen. Aufgrund des Bundesgesetzes vom 6. November 1985, BGBl Nr 484, verpflichtete sich die Republik Österreich in einer am 18. Dezember 1985 mit der CA-BV getroffenen Vereinbarung zur Leistung eines Gesellschafterzuschusses von 7 275 Mill S für drei notleidend gewordene Industriebeteiligungsunternehmungen, von welchem Betrag 266 Mill S für eine der vorgenannten Gesellschaften nicht in Anspruch genommen wurden. Bereits vor diesem Zeitpunkt waren an eine dieser Beteiligungsunternehmungen wie auch an weitere Gesellschaften öffentliche Zuschußleistungen von Seiten des Bundes wie auch eines Landes erbracht worden. Die Rahmenezusagen des Bundes für den notleidend gewordenen Beteiligungsbereich der Bank beliefen sich auf insgesamt 10 126 Mill S, worauf er bis Jahresende 1986 2 466,2 Mill S sowie Zinsen für Bevorschussungen von 356,8 Mill S teils an die Bank, teils an einzelne Unternehmungen unmittelbar überwies und darüber hinaus einer Unternehmung ein zinsenloses, rückzahlbares Darlehen von 40 Mill S einräumte. Ein Bundesland hatte an Unternehmungen Zuschüsse von



79,8 Mill S geleistet. Die CA-BV hatte in den Jahren 1980 bis 1986 die Bundeszuschüsse mehrfach vorfinanziert. Ende 1986 belief sich der Vorfinanzierungsstand auf 3 899,5 Mill S.

(5) Der Bankvorstand hatte dem AR erstmals in einer Sitzung vom Juli 1981 über die Entwicklung der Beteiligungsunternehmen insgesamt umfassend berichtet. Bis zu diesem Zeitpunkt waren dem AR nur Informationen über einzelne in finanzielle Schwierigkeiten geratene Beteiligungsunternehmen vorgelegt worden. Der AR bestätigte in einer Sitzung vom November 1981, einen verbesserten Informationsstand erhalten zu haben. Eine umfassende Berichterstattung über die Entwicklung der Beteiligungsunternehmen der Bank in ihrer Gesamtheit erfolgte erstmalig in der Hauptversammlung des Jahres 1985.

(6) In der erstgenannten AR-Sitzung hatte sich der Bankvorstand ermächtigen lassen, notwendige Maßnahmen zur Begrenzung des Finanzinsatzes nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, jedoch im vollen Bewußtsein volkswirtschaftlicher Verantwortung vornehmen zu können, dies jedoch mit der Einschränkung, er werde Vorstellungen, die betriebswirtschaftlich zu große Belastungen und keine endgültigen Lösungen einzelner Probleme mit sich bringen, sehr nachdrücklich entgegentreten.

(7) Aufgrund dieser Ermächtigung wirkte der Bankvorstand mit entsprechendem Nachdruck auf einzelne Unternehmensleitungen ein, wirklichkeitsnahe Konzepte für Unternehmungssanierungen zu erstellen. Deren Durchsetzung überprüfte er durch bankinterne Kontrollmaßnahmen. Solcherart war es bis zum Ende des überprüften Zeitraumes – wenn auch unter Zuhilfenahme wesentlicher Beiträge aus Zuschüssen der öffentlichen Hand – gelungen, die der Bank aus ihrem Beteiligungsbereich erwachsenen Belastungen zu mindern und zahlreiche in finanzielle Schwierigkeiten geratene Unternehmen weitgehend zu sanieren.

(8) Wenn letztere auch teilweise Dividendenzahlungen wieder aufnehmen konnten, waren am Ende des überprüften Zeitraumes mehrere nur knapp positive Ergebnisse aufweisende Gesellschaften noch nicht in der Lage, das eingesetzte Kapital entsprechend zu verzinsen. Vier von diesen konnten aufgrund ungelöster struktureller Probleme noch nicht aus der Verlustzone geführt werden. Hievon wird insb in einem Fall die Sanierung – soweit abschätzbar – zu weiteren erheblichen Belastungen für die Bank führen. Der von der Bankleitung für die nächsten Jahre errechnete – über die Bundeszuschüsse hinausgehende – Finanzbedarf dieser Unternehmung liegt in einer Größenordnung, welche an die Ertragskraft der Bank eine bedeutende Herausforderung darstellt.

65.12.2 Nach Ansicht des RH hat der seinerzeitige Bankvorstand an einzelne, in finanzielle Schwierigkeiten geratene Beteiligungsunternehmen bedeutende Zuschüsse geleistet, obwohl die Erfolgsaussichten auf deren Gesundung bisweilen schwer einschätzbar waren. Der RH kritisierte, daß mehrfach bankbetriebswirtschaftliche Interessen öffentlichen untergeordnet worden waren. Ferner waren einzelne Fehlbesetzungen auf Vorstandsebene bei Beteiligungsunternehmen vorgenommen sowie teilweise nicht wirkungsvolle Maßnahmen gesetzt worden, die der Umsetzung von Rationalisierungs-, Umstrukturierungs- wie auch Innovationskonzepten dienen sollten. Solcherart hatte es der vormalige Bankvorstand verabsäumt, die Konkurrenzfähigkeit einer Reihe von Beteiligungsunternehmen zu sichern. Kritisch zu bemerken war, daß der ehemalige Bankvorstand den AR zwar über die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Unternehmen laufend, über die Gesamtbelastungen der Bank aus ihrem Beteiligungsbereich aber erstmals 1981 informierte. Dem AR war vorzuwerfen, sich mit den bis dahin gegebenen Informationen zufriedengegeben zu haben.

### **Einzelne Beteiligungsunternehmen**

65.13.1 Die erhebliche Zahl der im überprüften Zeitraum notleidend gewordenen Beteiligungsunternehmen, die daraus für die Bank entstandenen außerordentlichen Belastungen wie auch die bedeutenden Zuschußleistungen der öffentlichen Hand veranlaßten den RH, sich anhand der Unterlagen der Bank mit den Ursachen der einzelnen Fehlentwicklungen zu befassen. Er überprüfte insb die Vorgangsweise der Bank bei jenen Industriebeteiligungsunternehmen, welche besonders hohe finanzielle Zuschußleistungen der Bank wie auch aus öffentlichen Mitteln erforderten. Weiters wurden in eine nähere Betrachtung jene Beteiligungsunternehmen einbezogen, die zufolge von Verkäufen oder mehrheitlichen Anteilsabgaben nicht mehr einer unmittelbaren (örtlichen) Gebarungsüberprüfung durch den RH zugänglich sind. Schließlich wurden auch jene Industriebeteiligungsunternehmen untersucht, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten waren, deren Ertragslage jedoch ohne Belastungen der Bank zufolge erfolgreicher Sanierungsmaßnahmen verbessert werden konnte.

Zu den erstgenannten Industriebeteiligungsunternehmen gehörten solche der Textilwirtschaft, Metallverarbeitung sowie Glas-, Papier- und Maschinenerzeugung. In die zweitangeführte Gruppe fielen eine Handelsunternehmung, ein österreichisches Bankinstitut sowie eine Dienstleistungsunternehmung. Die letztgenannte Gruppe umfaßte eine Baustoff- sowie eine Bauindustrieunternehmung.



- 298 -

65.13.2 Die Ursachen für die Fehlentwicklung der erstgenannten Industrieunternehmungen, soweit sich für diese die Verantwortlichkeiten des Bankvorstandes wie auch einzelner Unternehmungsleitungen abzeichneten, lagen nach Ansicht des RH in den bereits unter Abs 65.12.2 dargelegten Fehlerquellen. Hiezu kamen zT geschäftspolitische Maßnahmen, welche den Produktionsgegebenheiten und den Wettbewerbsverhältnissen nicht ausreichend Rechnung getragen haben. In Einzelfällen waren nicht zielführende Unternehmungskooperationen vorgenommen worden.

Zu der in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Handels- wie auch Dienstleistungsunternehmung, an welchen sich die Bank bereits einige Jahre vor dem nunmehr überprüften Zeitraum beteiligt hatte, war zu bemerken, daß sie hinsichtlich ihrer Branchenbereiche als bankfremd zu betrachten waren.

Die günstige Entwicklung der Baustoff- sowie Bauindustrieunternehmung, welche zufolge innerbetrieblicher Maßnahmen erreicht werden konnte, wie auch die Sanierungserfolge hinsichtlich einzelner Beteiligungsunternehmungen, die erhebliche Aufwendungen für die Bank verursacht hatten, ließen die Leistungen des Bankvorstandes im Zusammenwirken mit einzelnen Unternehmungsleitungen erkennen.

65.14.1 Am 28. und 30. Dezember 1983 verkaufte die CA-BV ihre sämtlichen an einer Handels AG mit 170 Mill S sowie weiters ihre an deren Beteiligungs AG mit 124 Mill S gehaltenen Nominalanteile um 615 Mill S an eine österreichische Warenhandelsgruppe bzw an eine deren Tochtergesellschaften. Der AR der Bank hatte im Wege eines Umlaufbeschlusses vom 30. Dezember 1983 diesen Verkauf genehmigt. Aus diesen Verkäufen hatte die Bank einen außerordentlichen Erlös von rd 129,1 Mill S erzielt. Die Handels AG ihrerseits hatte Geschäftsniederlassungen in einzelnen Bundesländern mit Liegenschaften, Mobilien und Vorräten an eine weitere Warenhandelsgesellschaft bzw an eine ihrer Leasinggesellschaften um rd 300 Mill S verkauft.

Maßgebend für den Verkauf waren die in den Jahren 1981 und 1982 sich zunehmend verschlechternden Unternehmungsergebnisse dieser Gesellschaften gewesen. Aus diesen bereits erheblich vor dem nunmehr überprüften Zeitraum erworbenen Beteiligungen war der CA-BV ein bedeutender Kapitalaufwand erwachsen.

Wie in einer AR-Sitzung vom März 1984 berichtet wurde, war eine Reihe von in- wie auch ausländischen Interessenten aufgetreten, als ernste Kaufwerber waren jedoch nur zwei österreichische Warenhandelsgruppen übrig geblieben. Mit einem weiteren Interessenten, welcher zufolge einer parlamentarischen Anfrage vom 7. Mai 1986 an den Bundesminister für Finanzen angeblich ein Kaufpreisangebot von 940 Mill S erstellt hatte, waren – wie vom Bankvorstand dem RH gegenüber erklärt wurde – lediglich mündliche Verkaufsverhandlungen geführt worden. Dieser Interessent hatte der CA-BV am 12. August 1983 zwar angeboten, Unternehmungsteilbetriebe in Wien und in den Bundesländern um 300 Mill S zu erwerben, ein Kaufangebot für die gesamte Kaufhausgruppe jedoch nicht erstellt.

65.14.2 Wie der RH feststellte, lagen bei der Bank nur wenige, sich auf den Erwerb der gesamten Kaufhausgruppe beziehende verbindliche schriftliche Kaufangebote vor. Die Käufer hatten anfänglich nur einen Kaufpreis von 580 Mill S geboten, für den Fall des Auftretens eines zahlungskräftigeren Interessenten jedoch eine Erhöhung auf 600 Mill S zugesagt. Letztlich kam es zu einer Angebotssumme von 615 Mill S, weil ein Interessent im obigen Sinn aufgetreten war und die Bank zuvor noch Maßnahmen gesetzt hatte, welche sie in eine günstigere Verkäuferposition brachten und damit die Erzielung eines Paketzuschlages ermöglichten. Allerdings ist der CA-BV von vorgenanntem Kaufpreis nur ein Bruchteil an Bareinzahlungen zugekommen. Bedeutende Kaufpreisteilbeträge wurden den Käufern zu einem marktüblichen Zinssatz langfristig kreditiert. Die anlässlich des Kaufvertragsabschlusses getroffene Vereinbarung, die CA-BV weiterhin als Hauptbank heranzuziehen, kam jedoch nur teilweise zum Tragen, weil die Käufergesellschaften die ihnen eingeräumten Kreditlinien in den Folgejahren deutlich einschränkten.

65.14.3 Die Bankleitung rechtfertigte das Vorliegen nur weniger schriftlicher Angebote damit, es wären mit einer Vielzahl von Interessenten nur mündliche Verkaufsverhandlungen geführt worden.

#### **Betriebsaufwendungen**

65.15 Im überprüften Zeitraum nahmen die Betriebsaufwendungen der Bank von 2 045 Mill S auf 4 512 Mill S, ds um 117 vH zu. Innerhalb dieser hatten das stärkste Wachstum die Sachaufwendungen und Abschreibungen zu verzeichnen, deren Anteile sich von 24,4 vH auf 29,8 vH bzw von 3,4 vH auf 5,9 vH erhöhten.



- 299 -

Beim Sachaufwand haben sich vor allem die Aufwendungen aus dem ADV-Einsatz vervielfacht, so daß deren Anteil an den Gesamtsachkosten sich von 12,1 vH (1980) auf 12,8 vH (1986) erhöhte; bis 1991 wird mit einem weiteren Anstieg auf 16 vH gerechnet. Weiters war die Mietkostenbelastung für das Technische Zentrum (jahresdurchschnittlich rd 220 Mill S) überaus hoch. Die noch höhere Steigerungsrate des Abschreibungsaufwandes ergab sich im Rahmen der Geschäftsausweitung aus der erheblichen Investitionstätigkeit zur Errichtung von Inlands- und Auslandsfilialen sowie zur Neugestaltung von Geschäftsräumlichkeiten; das Technische Zentrum hat allein Baukosten von rd 2,2 Milliarden S erfordert.

Demgegenüber hat sich der traditionell vorherrschende Anteil der Personalaufwendungen am Betriebsaufwand spürbar von 72,2 vH auf 64,3 vH verringert, bedingt durch die eher gleichbleibende, zeitweise sogar rückläufige Personalstandsentwicklung.

Trotz der Steigerungsrate der Betriebsaufwendungen zeichnete sich von 1980 bis 1986 im Verhältnis zu den Betriebserträgen eine günstige Entwicklung ab, weil 1980 69,3 vH, 1984 71,9 vH und 1986 67,2 vH der Betriebserträge für Betriebsaufwendungen verbraucht wurden.

### Personalwesen

65.16.1 Trotz gestiegenem Geschäftsvolumen erhöhte sich der Mitarbeiterstab im überprüften Zeitraum nur von 6 071 auf 6 547 Dienstnehmer. Bedeutend erhöht hat sich jedoch der außerhalb des Kollektivvertragsschemas gelegene Stand an einzel- wie auch sondervertraglichen Funktionären. Der RH hatte bereits anlässlich der letzten Gebarungsüberprüfung diese für die Bank ungünstige Personalstruktur kritisiert (Nachtrags-TB 1978 Abs 79.63 bis 79.64).

Der Personalaufwand der CA-BV, in welchem die Gehälter, die Dienstgeberbeiträge für Sozialversicherung, Zulagen, Sonderbezüge, Mehrzeitvergütungen, gesetzliche und freiwillige Sozialleistungen, Abfertigungen und Pensionen erfaßt sind, erhöhte sich 1978 bis 1986 um 83 vH. Von diesen Aufwandspositionen wiesen die gesetzlichen und freiwilligen Sozialaufwendungen die höchsten Zuwachsraten auf.

Der Personalaufwand je Beschäftigten (Jahressumme des Personalaufwandes dividiert durch den durchschnittlichen Belegschaftsstand ohne Abfertigungs- und Jubiläumzahlungen und Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung, abzüglich der Vorstandsbezüge) hat im überprüften Zeitraum um 74 vH zugenommen. Der durchschnittliche Gehaltsaufwand je Vorstandsmitglied (ohne Abfertigungs- und Jubiläumzahlungen und Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung sowie der Sachbezugswerte für Dienstwagen) ist um 50 vH angestiegen.

65.16.2 Die Vielfalt wie die betragsliche Höhe der auf freiwilliger Grundlage von der Bank an ihre Mitarbeiter im überprüften Zeitraum erbrachten Leistungen, die sich je Kopf der Beschäftigten von 1978 bis 1986 um 74 vH erhöhten, gab Anlaß zur Kritik des RH.

(1) So wurden jährlich Weihnachtssonderzahlungen in zwischen 85 (1978) und 76 (1986) liegenden Hundertsätzen der Monatsgehälter einschließlich Zulagen sowie bedeutende Bilanzgratifikationen an einen Großteil der Dienstnehmer gewährt; in letzterem Fall sind der Begünstigtenkreis und das betragsliche Ausmaß beträchtlich ausgeweitet worden.

(2) Der RH bemängelte weiters die Vielfalt der an die Bankbediensteten gewährten Zulagen, das Ausmaß der Mehrzeitvergütungen, die großzügige Handhabung bei außerordentlichen Ernennungen, Beförderungen und Umreihungen.

(3) Anlässlich des 125-jährigen Bankjubiläums im Jahre 1980 erhielten Aktivbedienstete sowie Pensionisten der Bank Beträge, welche in Höhe von 150 vH bis 270 vH des monatlichen Aktivbezuges bzw 175 vH des Bankpensionsbetrages gelegen waren. Daraus erwuchs der Bank eine erhebliche Belastung. Allerdings ist in diesem Jahr keine Weihnachtssonderzahlung erfolgt.

(4) Abfertigungen wurden in einer Reihe von Fällen bei einvernehmlicher Lösung von Dienstverhältnissen gewährt, obwohl die Gründe hierfür verschiedentlich bei den Ausgeschiedenen gelegen waren, weil sie eine leitende Funktion bei einer Bankbeteiligungsunternehmung erhalten hatten; nach Ansicht des RH widersprach eine solche Handhabung der Zweckbestimmung einer Abfertigungsgewährung.

(5) Das auf Grundlage des Pensionsstatutes der Bank beruhende Pensionssystem, demzufolge ehemaligen Mitarbeitern der Bank der Unterschiedsbetrag zwischen ihrer ASVG-Pension auf höchstens 80 vH des zum Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses festgestellten bankpensionsfähigen Jahresbezuges vergütet wird, erfordert einen hohen Pensionsaufwand für die Bank. Die versteuerte Pen-



- 300 -

sionsrücklage und die unversteuerte Pensionsrückstellung erreichten den von einem Wirtschaftstreu-  
händer versicherungsmathematisch errechneten Betrag zur Pensionsdeckung bei weitem nicht, da nur die  
nach dem zweiten Abgabenänderungsgesetz 1977 steuerlich zugelassenen Dotationen erfolgten. Der RH  
empfahl der Bankleitung, zu überdenken, bei der Neuaufnahme von Mitarbeitern von diesem Pen-  
sionssystem abzugehen, wie dies bereits einzelne Institute des Bank- und Sparkassenbereiches ver-  
wirklicht haben. Die Bankleitung teilte hiezu mit, seit längerem werde vom Bankenverband mit der Ge-  
werkschaft über eine Änderung des Pensionskollektivvertrages verhandelt. Im übrigen habe sie bei neuen  
Einzelpensionsverträgen erhebliche Kürzungen der künftigen Ansprüche vorgenommen.

(6) Die erhebliche Ausweitung der freiwilligen Sozialaufwendungen – diese hatten sich von 1978 bis  
1986 je Mitarbeiter um rd 87 vH erhöht – war auf deren Vielfalt und zT bedeutendes Ausmaß zurückzu-  
führen. Erhebliche Belastungen brachten bspw die Zuschußleistungen zur Abdeckung der jährlichen Ge-  
barungsabgänge der Erholungsheime und der Angestelltenmesse sowie für ein Sportzentrum, aber auch  
die jährlichen Dotierungen des Unterstützungs- und Wohlfahrtsvereins mit sich. Der RH empfahl der  
Bankleitung, vorangeführte Zuschußleistungen in Richtung von Einsparungsmöglichkeiten zu überdenken  
sowie die Führung der Erholungsheime und des Werksküchenbetriebes wirtschaftlicher zu gestalten und  
kostengerechtere Beitragsleistungen vorzusehen. Auch wäre das Ausmaß der zinsbegünstigten Kredit-  
und Darlehenseinräumungen an einen weitgezogenen Personenkreis einzuschränken.

(7) Einem bedeutenden Kreis von Bankfunktionären, wie auch zT Konsulenten und in Werksvertrags-  
verhältnissen stehenden Personen stellt die Bank zur dienstlichen wie auch privaten Verwendung Dienst-  
fahrzeuge – bei letzterer gegen Ersatz der Treibstoffaufwendungen – zur Verfügung. Der RH kritisierte  
die Ausweitung dieses Personenkreises im überprüften Zeitraum und zeigte auch die erheblich angestie-  
genen Anschaffungskosten dieser Dienstfahrzeuge auf.

(8) Der Stand an Bankkonsulenten hat sich von 1978 bis 1986 von 15 auf 17 erhöht, jener der in einem  
Werksvertragsverhältnis stehenden Personen von 14 auf 10 vermindert; durch eine Reihe von Sonderlei-  
stungen erhöhten sich deren Honorarkosten wesentlich. Der RH hatte bereits anlässlich seiner letzten Ge-  
barungsüberprüfung den Stand an Konsulenten und in einem Werksvertragsverhältnis stehenden Perso-  
nen als überhöht betrachtet. Da dieser im nunmehr überprüften Zeitraum nahezu unverändert geblieben  
ist, wiederholte er seine Empfehlung, diesen zu senken, was die Bankleitung zusagte.

(9) Hinsichtlich des Gesamtausmaßes der auf freiwilliger Grundlage wie auch im Rahmen des freiwilli-  
gen Sozialaufwands an die Mitarbeiter erbrachten Leistungen empfahl der RH – vor allem im Hinblick auf  
die durch die KWG-Novelle 1986 der Bank auferlegte Ertragssteigerung – diese Leistungen stufenweise  
einzuschränken, um damit der vorgenannten Zielsetzung gerecht zu werden. Auch vermeinte er, daß eine  
Bankunternehmung, deren Mehrheitsanteile der Bund hält, Beispiele für Sparsamkeit setzen sollte, wel-  
che im Rahmen der Budgetkonsolidierung von der Öffentlichkeit gefordert werden.

65.16.3 Dazu führte die Bankleitung aus, daß trotz vorerwähnter Leistungen sich der durchschnitt-  
liche Personalaufwand je Mitarbeiter im Mittelfeld der großen österreichischen Bank- wie auch Sparkas-  
seninstitute bewegt. Dennoch werde der Bankvorstand bemüht sein, einzelne der vorangeführten Lei-  
stungen in Richtung von Kostensenkungen zu überdenken.

#### **Bankvorstand**

65.17.1 Die Dienstverträge für die Vorstandsvorsitzenden der CA-BV wichen hinsichtlich einzelner  
Vertragsbestimmungen von jenen der übrigen Vorstandsmitglieder ab. Sie enthielten günstigere Regelun-  
gen in bezug auf das Kündigungsrecht, die Gewinnbeteiligung, die für die Berechnung von Abfertigungs-  
ansprüchen heranzuziehenden Zeiträume, die Pensionsansprüche und die Gründe für deren Verwirkung.

65.17.2 Der RH bezeichnete diese günstigeren dienstvertragsrechtlichen Regelungen als nicht ge-  
rechtfertigt und empfahl, bei künftigen Vertragsgestaltungen hievon Abstand zu nehmen, insb unter Be-  
dachtnahme auf den im Abs 65.21 geschilderten Vorgang.

65.17.3 Das AR-Präsidium teilte mit, daß beim Abschluß des Dienstvertrages des nunmehr bestellten  
Vorstandsvorsitzenden der Empfehlung des RH hinsichtlich der Mehrzahl der vorangeführten begünstig-  
ten Regelungen entsprochen wurde.

65.18.1 In den Dienstverträgen sämtlicher Vorstandsmitglieder ist vorgesehen, im Falle ihrer Wie-  
derbestellung für eine neue Funktionsperiode verlängere sich die Wirksamkeit dieses Vertrages unter den  
gleichen Vertragsbedingungen.



65.18.2 Der RH erachtete diese Bestimmung als dem Aktiengesetz 1965 widersprechend, da nach diesem die Geltungsdauer eines Anstellungsvertrages für die bisherige Amtszeit nicht im voraus auf eine weitere Funktionsperiode erstreckt werden kann. Vielmehr bedürfte es im Falle einer Wiederbestellung einer schriftlichen Bestätigung des AR-Vorsitzenden über die Vertragsbedingungen, welche im AR oder in einem hierfür zuständigen AR-Ausschuß – im gegenständlichen Fall dem AR-Präsidium – zu beschließen wären; mit deren Annahme durch das mit der weiteren Funktionsperiode betraute Vorstandsmitglied würden diese Vertragsbedingungen erst Geltung erlangen. Der RH empfahl, die in den Vorstandsdienstverträgen enthaltene Regelung ehestmöglich den aktienrechtlichen Vorschriften anzupassen.

65.18.3 Das AR-Präsidium teilte hiezu mit, daß nach seiner Rechtsauffassung die vorgenannte Regelung den aktienrechtlichen Vorschriften entspreche. Weiters seien solche Klauseln in Vorstandsverträgen allgemein üblich und sei die Richtigkeit dieser Rechtsauffassung durch ein diesbezüglich eingeholtes Rechtsgutachten eines namhaften Universitätsprofessors bestätigt worden.

65.18.4 Der RH beharrte auf seiner Rechtsansicht.

65.19.1 Die Pensionsregelung für Vorstandsmitglieder, welche zu ihrer Bankpension auch die ASVG-Pension erhalten, ist günstiger als die allgemeine Regelung für Bankbedienstete.

65.19.2 Der RH empfahl, die besondere an die allgemeine Regelung anzupassen.

65.20 Vorstandsmitgliedern, welche im überprüften Zeitraum aus den Bankdiensten ausgeschieden waren, wurden verschiedene finanzielle Begünstigungen eingeräumt.

(1) So erhielt ein Vorstandsmitglied zufolge Beschlusses des AR-Präsidiums anlässlich seines Ausscheidens die ihm auf die Höchstpension fehlenden Jahre angerechnet.

(2) Der Bankvorstand verlängerte einem Vorstandsmitglied seinen Dienst- und Pensionsvertrag über den Zeitpunkt seiner Funktionszurücklegung wie auch über die vereinbarte Funktionsperiode hinaus. Nach Ansicht des RH wäre trotz des Ausscheidens dieses Funktionärs aus dem Bankvorstand das AR-Präsidium mit der Verlängerung seines Dienstvertrages zu befassen gewesen. Der Bankvorstand hat in weiterer Folge mit diesem ehemaligen Funktionär einen Konsulentenvertrag abgeschlossen, welcher die Fortbezahlung der aus seinem Vorstandsdienstvertrag folgenden wertgesicherten Bezüge vorsah. Auch wurden ein Dienst-Pkw wie angemessene Büroräumlichkeiten in der Bank samt Sekretärin weiterhin zur Verfügung gestellt. Über die Konsulententätigkeit lagen allerdings keine aufgeschlüsselten Arbeitsleistungsunterlagen vor.

Hiezu teilte der Bankvorstand mit, daß er im mündlichen Einvernehmen mit dem AR-Präsidium es als im Bankinteresse gelegen erachtete, eine Neubesetzung des freigewordenen Vorstandspostens vorzunehmen. Es wäre schwierig gewesen, das betreffende Vorstandsmitglied ohne eine solche Lösung zur Funktionsrücklegung zu bewegen.

65.21.1 Das Dienstverhältnis des vormaligen Vorstandsvorsitzenden-Stellvertreters war nach Beschlußfassung im AR einvernehmlich gelöst worden. Grundlage für dessen Ausscheiden aus den Diensten der CA-BV hatte das Ersuchen des Mehrheitsaktionärs der Bank dargestellt, ihn mit einer Vorstandsfunktion in einer anderen verstaatlichten Bankunternehmung mit der Aufgabe zu betrauen, diese zu sanieren. Anlässlich seines Ausscheidens erhielt dieses Vorstandsmitglied eine Abfertigung aufgrund der gesetzlichen und der bankkollektivvertraglichen Vereinbarungen.

65.21.2 Der RH bejahte als wichtigen Grund für die Zustimmung des AR zu der einvernehmlichen Lösung dieses Dienstverhältnisses, daß damit der vom Mehrheitsaktionär gewünschte Zustand hergestellt wurde.

65.22.1 Das vormalige Vorstandsmitglied der Bank, das mit der Funktion des Vorstandsvorsitzenden betraut war, ist am 31. Jänner 1988 aus dem Bankvorstand unter Zurücklegung seiner Funktion ausgeschieden. Grundlage hierfür hatte die von ihm am 29. Jänner 1988 vorgenommene Kündigung seines Dienstverhältnisses dargestellt. Der AR der Bank nahm in der Sitzung vom 29. Jänner 1988 sein Kündigungsangebot einschließlich der darin geltend gemachten dienstrechtlichen Ansprüche an. Aufgrund der Beschlußfassung des AR erhielt dieses Vorstandsmitglied mit Schreiben des Bankvorstandes vom 2. Feber 1988 die ihm aufgrund der dienstvertraglichen Bestimmungen zustehende Abfertigung wie auch



- 302 -

eine ab 1. April 1989 wirksame Pension zuerkannt. Die Höhe seiner ihm dienstvertraglich für das Geschäftsjahr 1987 bzw anteilig für das Geschäftsjahr 1988 zustehenden Gewinnbeteiligung war ebenfalls festgelegt worden. Vorgenannte finanzielle Regelungen waren mit ihm ohne Rücksicht auf den Ausgang des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens und allfälliger weiterer behördlicher oder gerichtlicher Verfahren getroffen worden.

65.22.2 Wie der RH hiezu feststellte, waren im vorliegenden Falle die finanziellen Regelungen aufgrund der dienstvertragsrechtlichen Bestimmungen des Vorstandsvertrages zu Recht erfolgt und widersprachen auch nicht den hiefür einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Der Beschluß des AR, diese Regelungen ohne Rücksicht auf den Ausgang des gegen den Betreffenden anhängigen Strafverfahrens und allfälliger behördlicher oder gerichtlicher Verfahren zu treffen, berücksichtigte nach Ansicht des RH vornehmlich die Interessen der Bank, welche das österreichische Aktienrecht an erste Stelle reiht. Bei einer anderen Entscheidung wäre in einem Rechtsstreit, welchen der vormalige Vorstandsvorsitzende mit großer Wahrscheinlichkeit zur Durchsetzung seiner dienstrechtlich berechtigten Ansprüche gegen die Bank angestrengt hätte, für diese ein bedeutendes Prozeßrisiko mit ungewissem Ausgang verbunden gewesen. Eine Prozeßführung wäre überdies dem Ansehen der Bank, vor allem im Hinblick auf ihre internationale Stellung, abträglich gewesen und hätte zu nachteiligen Folgewirkungen geführt.

Der RH sah es jedoch als in der Verantwortlichkeit des AR-Präsidiums gelegen an, daß es anlässlich der Wiederbestellung des vormaligen Vorstandsvorsitzenden für den Zeitraum 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1991 unterlassen hatte, einen Beschluß über die hiefür geltenden Vertragsbedingungen zu fassen und diesen durch den AR-Vorsitzenden bestätigen zu lassen. Mangels einer solchen Vorgangsweise bzw deren Beurkundung, welche gem § 75 Abs 1 des Aktiengesetzes 1965 die Voraussetzung für die Wirksamkeit des Anstellungsvertrages für die verlängerte Amtszeit darstellt, wobei die Vertragsbedingungen erst mit der Annahme der weiterhin mit der Vorstandsfunktion betrauten Person Geltung erlangen, stand die weitere Anwendung des Dienstvertrages aus dem Jahre 1981 nicht im Einklang mit den aktienrechtlichen Vorschriften. Nach Ansicht des RH hätte das AR-Präsidium in einem auf Amtsverlängerung abgestellten neuen Anstellungsvertrag die in dem bisherigen Vorstandsvertrag enthaltenen Bestimmungen über die finanziellen und rechtlichen Belange in Anbetracht der gegen die Person des Vorstandsvorsitzenden bereits damals anhängigen gerichtlichen wie auch verwaltungsbehördlichen Verfahren abzuändern gehabt, um den Möglichkeiten eines negativen Ausgangs der anhängigen Verfahren Rechnung zu tragen. Einen besonderen Anlaß hiefür hätte schon der Hinweis des damaligen Vorstandsvorsitzenden in einem Schreiben an den Vorsitzenden des AR anlässlich der AR-Sitzung vom 14. Mai 1986 geboten, er ersuche um Auflösung des Dienstvertrages unter Wahrung seiner finanziellen Ansprüche, sofern ihm der AR kein Vertrauen ausspreche. Dem AR in der Gesamtheit konnte der Vorwurf nicht erspart bleiben, sich in der vorgenannten Sitzung nicht informiert zu haben, inwieweit das AR-Präsidium einen Beschluß über die für die neue Funktionsperiode des Vorstandsvorsitzenden geltenden Vertragsbedingungen gefaßt hatte. Auch hat es der AR verabsäumt, sich eine schriftliche Bestätigung über eine solche Beschlußfassung vom AR-Vorsitzenden vorlegen zu lassen. Angesichts dieser Sach- und Rechtslage war es dem damaligen Vorstandsvorsitzenden anlässlich seiner Funktionsniederlegung und seines Ausscheidens aus den Bankdiensten möglich, erfolgreich Ansprüche aus seinem am 29. Juni 1981 abgeschlossenen Dienstvertrag geltend zu machen.

65.22.3 Hiezu bemerkte das AR-Präsidium, es wäre nicht zu erwarten gewesen, daß der Vorstandsvorsitzende für seine neue Funktionsperiode ungünstigere Vertragsbedingungen angenommen hätte, zumal er ausdrücklich auf die Vertrauensgrundlage mit dem AR Bezug genommen hatte.

65.23.1 Bei den Ankäufen von Dienst-Pkw für die Vorstandsmitglieder der Bank erhöhten zahlreiche Sonderausstattungen die an und für sich hohen Kaufpreise in bedeutendem Ausmaß. Bei den Verkäufen traten in Einzelfällen erhebliche Preisverluste zwischen Anschaffungs- und Verkaufswerten trotz verhältnismäßig geringer Kilometerleistung oder nach erlittenen Schäden ein. Die Veräußerung gebrauchter Pkw erfolgte zumeist an jene Autohändler, bei welchen Neuanschaffungen getätigt wurden. Die Eurotaxlisten wurden als alleinige Richtgröße für die Verkaufspreise angewendet.

65.23.2 Der RH bemängelte die teuren Anschaffungen und empfahl, in Hinkunft Pkw-Verkäufe öffentlich auszuschreiben sowie Wertgutachten von Autoklubs einzuholen, um die Möglichkeit einer besseren Preisbildung zu wahren.

#### Aufsichtsrat

65.24.1 Die bis zum Hauptversammlungsbeschluß vom 8. April 1987 geltende Berechnungsregelung für die Gewinnbeteiligung des AR hatte zufolge mehrfacher Erhöhungen des Grundkapitals der Bank in den Jahren 1981 bis 1986 sowie vorgenommener Dividendenerhöhungen einen erheblichen Anstieg der



an den AR ausgeschütteten Gewinnbeteiligungen zur Folge. In obangeführter Hauptversammlung ist ein neues Berechnungsverfahren für diese AR-Tantieme beschlossen worden, demzufolge eine wesentliche Verringerung der Zahlung für das Geschäftsjahr 1987 zu erwarten war.

65.24.2 Der RH bemängelte, daß eine solche Regelung nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgte.

65.24.3 Laut Stellungnahme des AR-Präsidiums seien die AR-Vergütungen von den jeweiligen Hauptversammlungen beschlossen worden.

65.25.1 Zu einem Stichtag der Gebarungsüberprüfung waren einem Vorstandsmitglied sowie zwei AR-Mitgliedern Bar- und Haftungskredite in betragsmäßig unbedeutender Höhe zu günstigen Konditionen eingeräumt; diese waren AR-mäßig gem § 17 KWG gedeckt.

65.25.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß konditionsmäßig begünstigte Einräumungen von Krediten an diesen Personenkreis gegebenenfalls zu Interessenkollisionen führen könnten.

### Sachaufwendungen

65.26.1 Dienstreisen von Vorstandsmitgliedern und sonstigen Bankfunktionären, Repräsentations- wie auch Werbeaufwendungen, insb Sponserungen, die Teilnahme an Konferenztagungen und Veranstaltungen im Ausland, Beiträge und Spenden im Geschäftsinteresse sowie Honoraraufwendungen erforderten nennenswerte Beträge.

65.26.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurde in mehreren Fällen nicht mit der gebotenen Sparsamkeit vorgegangen.

(1) Bei Dienstreisen, für welche sich vornehmlich der Bankvorstand angemieteter Privatflugzeuge bediente, wurden mitunter Familienangehörige wie auch bankbetriebsfremde Personen mitgenommen. Von letztgenanntem Personenkreis vergütete ein Teil die anteiligen Flugkosten, der übrige leistete wie auch die Familienangehörigen keinen Kostenersatz. Der RH bemängelte weiters die wiederholt angefallenen hohen Kosten für Leerflüge wie auch für Wartezeiten wegen eines längeren Aufenthaltes der gemieteten Flugzeuge an Konferenzorten. Überdies verursachte die Teilnahme von Bankfunktionären an einzelnen ausländischen Veranstaltungen der Bank erhebliche Reisekosten. An internationalen Tagungen nahm teilweise ein umfangreicher Kreis von Funktionären wie auch Gästen teil. Berichte über Dienstreisen von Bankfunktionären lagen nicht immer vor.

Der RH empfahl, in Hinkunft über sämtliche Dienstreisen kurz gefaßte Reiseberichte abzufassen, bei Flugreisen von der Mitnahme betriebsfremder Personen Abstand zu nehmen sowie ein größeres Kostenbewußtsein für die Teilnahme an ausländischen Veranstaltungen an den Tag zu legen.

Hiezu teilte der Bankvorstand mit, daß er die Inanspruchnahme von Charterflugleistungen und den Kreis der Teilnehmer ganz erheblich eingeschränkt habe. Auch werde er bemüht sein, in Hinkunft eine verstärkte Kostenbeteiligung von bankfremden Personen zu erreichen.

(2) Bedeutende Aufwendungen entstanden für Empfänge anlässlich nationaler wie auch internationaler Bankmeetings sowie für sonstige Veranstaltungen im In- und Ausland. Von 1979 bis 1986 wurden die Soll-Budgetwerte des Werbe- und Repräsentationsaufwandes im Jahresdurchschnitt erheblich überzogen, was im wesentlichen auf vermehrte Sponserungen, Werbeeinschaltungen im Geschäftsinteresse, aufwendig gestaltete In- wie auch Auslandsfilialeröffnungen, höhere Beiratskosten und verstärkte Werbemaßnahmen im Ausland zurückzuführen war.

Der RH empfahl, in Hinkunft um die Einhaltung der Soll-Budgetwerte bemüht zu sein.

(3) Für Inserateneinschaltungen, Zeitschriften- und Verlagskooperationen, interne Bankveranstaltungen, bankbetriebliche Veröffentlichungen und Werbegeschenke entstanden in Einzelfällen hohe Kosten. Inwieweit aus den Werbeaufwendungen insgesamt wie auch aus einzelnen Leistungen der Bank ein quantifizierbarer Nutzeffekt erwuchs, war mangels diesbezüglicher Aufzeichnungen für den RH nicht feststellbar. Der im Jahre 1986 von der Bank erstellte Marketingbericht, welcher einen Vergleich der von der CA-BV erreichten Werbeaktualität aufgrund von ihr eingesetzter Medienstreckkosten mit jenen der Kreditinstitute insgesamt anstellte, zeigte den vergleichsweise hohen Kosteneinsatz der Bank für Werbeaktivitäten auf.



- 304 -

(4) Sponsorleistungen wurden mit zT hohen Einzelbeträgen wie auch in Vielzahl erbracht. Jahresbeträge jeweils über 1 Mill S entfielen auf einen Fußballverein, auf eine Sportvereinigung – dieser Sponsorvertrag war 1985 aufgekündigt worden – und eine Sportveranstaltung, auf eine musikalische Institution sowie auf einzelne kulturelle Veranstaltungen im In- und Ausland.

(5) Die Bankleitung hat im Juli 1982 bzw. Feber 1983 einen internationalen sowie einen nationalen Beirat eingerichtet, denen bedeutende Persönlichkeiten der internationalen wie nationalen Finanz- und Wirtschaftswelt angehören. Diese sollen den Bankvorstand in Fragen des internationalen wie auch nationalen Geschäftes beraten. Den 21 Mitgliedern des internationalen Beirates wurden die Reisekosten anlässlich von zweimal jährlich stattfindenden Tagungen im Inland ersetzt wie auch jährliche Pauschalvergütungen geleistet. Die 175 Mitglieder des nationalen Beirates erhielten ihre Reiseaufwendungen ebenfalls zu zweimal jährlich in Wien stattfindenden Tagungen ersetzt, wobei nur eine geringe Personenzahl von dieser Regelung Gebrauch machte.

Der RH anerkannte die Bedeutung dieser Einrichtungen, empfahl jedoch bemüht zu sein, vor allem die der Bank aus dem internationalen Beirat erwachsenen erheblichen Kosten zu senken.

(6) Die Bank beauftragte im überprüften Zeitraum für die Inlandswerbung zwei Werbeagenturen, für Sonderaufgaben zog sie weitere drei heran. Die Auslandswerbung übertrug sie einer Werbeagentur in New York. In keinem Fall lagen schriftliche Vereinbarungen vor; vielmehr waren die Werbeleistungen ausschließlich mündlich vergeben worden, um – wie erklärt wurde – bei einer nicht zufriedenstellenden Leistung eine problemlose Lösung zu ermöglichen.

In Anbetracht der bedeutenden Kosten und der Vorteile eindeutiger schriftlicher Abmachungen empfahl der RH, in Hinkunft solche zu treffen.

Die Bank teilte hiezu mit, sie habe mit der New Yorker Agentur Ende 1987 eine Pauschalierungsvereinbarung über die regelmäßig wiederkehrenden Leistungen getroffen.

(7) Im überprüften Zeitraum wurde eine Vielzahl von Organisations- Unternehmensberatungsgesellschaften mit dem Sitz im Ausland mit Untersuchungen beauftragt, deren Aufgabenstellungen vielfach jedoch den Interessenbereich der Unternehmensbeteiligungen betrafen. Der RH empfahl, in Hinkunft die Kosten hierfür diesen verstärkt anzulasten.

(8) Eine bedeutende Zahl von Gutachten durch Meinungs- und Marktforschungsinstitute bezog sich auf volks- und bankbetriebswirtschaftliche Interessenbereiche der Bank. Der RH hielt diesen Aufwand, ohne die Wertigkeit der Gutachten in Zweifel zu stellen, für überhöht.

Hiezu erklärte die Bank, daß dieser Aufwand den durchschnittlichen Marktforschungsaufwendungen der österreichischen Geldinstitute entspräche.

(9) Infolge der Betrauung von zwei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in den Jahren 1983 bis 1986 mit den aktienrechtlichen Jahresabschlußprüfungen der Bank erhöhte sich der jährliche Honoraraufwand für die Bank beträchtlich, wobei eine dieser Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im wesentlichen nur beratende Funktionen zu erfüllen hatte.

Der Bankvorstand wies darauf hin, daß die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom Hauptaktionär veranlaßt und in den Hauptversammlungen der vorangeführten Jahre beschlossen worden sei.

(10) Unter den gestiegenen Aufwendungen für Beiträge im Geschäftsinteresse schlugen insb die Mitgliedsbeiträge an eine private Interessenvertretung zu Buch. Die Beiträge für den Bankenverband wurden unzutreffend unter der Aufwandspost "Gebühren" erfaßt.

Zu letzterer Kritik teilte die Bank mit, daß eine richtige Verbuchung veranlaßt worden sei.

(11) Spenden gingen an eine Vielzahl von Empfängern, wovon ein erheblicher Teil auf Beträge unter 1 000 S entfiel. Über diese Größenordnung hinaus waren bspw Leistungen an verschiedene Wirtschaftsinstitute, Arbeitsgemeinschaften von Hochschulen, Zeitungsverlagsgesellschaften, Theatervereinigungen und Kammern erbracht worden. Der RH empfahl, bei diesen Leistungen einen strengen Maßstab anzulegen.



- 305 -

65.26.3 Der Bankvorstand erklärte, daß es in seiner Zielrichtung gelegen sei, hinsichtlich der vorangeführten Sachaufwandspositionen eine einschränkende Linie einzuschlagen; diesbezügliche Maßnahmen hätten bereits zu Kosteneinsparungen geführt.

#### **Forstbetriebe und Gästejagd**

65.27.1 Die Bank hat ihre wirtschaftlich selbständig geführten Forstbetriebe Ende 1979 gemäß den Bestimmungen des Strukturverbesserungsgesetzes rückwirkend zum 31. Mai 1979 als Sacheinlage in eine ihrer Beteiligungsunternehmungen eingebracht. In der Folge verkaufte die Bank ihr gesamtes an dieser Beteiligungsunternehmung gehaltenes Aktiennominale an weitere Beteiligungsunternehmungen und erzielte aus diesen Verkäufen bedeutende Buchgewinne. Allerdings flossen ihr nur geringe Barmittel zu, weil die Verkaufserlöse für Kapitalerhöhungen bei diesen Beteiligungsunternehmungen verwendet wurden. Den Kaufpreis einer Beteiligungsunternehmung hatte sie überdies durch Einräumung eines zinsenlosen Kredites finanziert, jenen einer weiteren Beteiligungsunternehmung dieser gestundet. Insgesamt waren diese Geschäftsvorgänge als von der CA-BV gesetzte bilanzwirksame Maßnahmen unter Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen zu werten.

Jene Beteiligungsunternehmung, in welche die Bank ihre Forstbetriebe eingebracht hatte, verpachtete 1981 diese wiederum an die CA-BV gegen Ersatz der von ihr aufzuwendenden Jagdbetriebskosten. Diese belasteten den Aufwand der Bank in den Jahren 1982 bis 1986 im Jahresdurchschnitt mit rd 4,1 Mill S. An Abschlußtaxen für Wildabschüsse von Bankgästen wurden im Jahresdurchschnitt rd 1,3 Mill S gezahlt. Zusätzlich erwachsen der Bank aus ihrer Gästejagd Werbe- und Repräsentationsaufwendungen sowie ein Investitionsaufwand für das Jagdgästehaus.

Wie eine Durchsicht der Gästejagdabschüsse ergab, tätigten diese vorwiegend Großbankkunden, vereinzelt aber auch Funktionäre der Bank sowie solche des Öffentlichkeitsbereiches.

65.27.2 Der RH empfahl, Gästejagdeinladungen ausschließlich auf Bankkunden zu beschränken, die Einladung von Funktionären des Öffentlichkeitsbereiches einzuschränken sowie Maßnahmen zur Senkung der Betriebskosten der Jagd zu überdenken.

#### **Liegenschafts- und -verkäufe**

65.28.1 Im Rahmen bilanzpolitischer Maßnahmen zur Ertragsverbesserung verkaufte die Bank in den Jahren 1979 und 1981 Geschäfts- und Wohnhäuser in Wien an eine ihrer Beteiligungsgesellschaften, woraus sie bedeutende Buchgewinne erzielte. Der Liegenschaftserwerb war aber auch für den Käufer vorteilhaft, weil dieser stille Reserven steuerlich mindern und diese nach § 12 des Einkommensteuergesetzes 1972 steuerneutral auf die Anschaffungskosten der erworbenen Häuser übertragen konnte. Die Preisgestaltung folgte im wesentlichen der Überlegung, der Käufergesellschaft eine entsprechende Rendite ihres Kapitaleinsatzes zu gewährleisten.

65.28.2 Wie der RH kritisch vermerkte, waren Schätzgutachten für den Wert der Verkaufsobjekte nicht vorgelegen; überdies entstanden zufolge freier Mietzinsbildung für jene Büroräumlichkeiten, welche die Bank in den verkauften Geschäftsobjekten beanspruchte, nunmehr weit höhere Mietaufwendungen.

65.29.1 Beim Verkauf einer Liegenschaft in der Innenstadt an eine bedeutende Versicherungsgesellschaft lag der erzielte Kaufpreis um rd 690 000 S unter dem Angebot eines privaten ausländischen Interessenten. Die Bankleitung rechtfertigte den Zuschlag an den Käufer mit den guten Geschäftsbeziehungen zu diesem.

65.29.2 Wenn die für die Bank daraus ableitbaren Vorteile auch schwer meßbar erschienen, hätte sie sich nach Ansicht des RH doch um einen günstigeren Verkaufserlös bemühen sollen.

65.30.1 Im März 1978 erwarb die Bank in Wien ein Grundstück und überließ dieses einem Vorstandsmitglied einer Industriebeteiligungsunternehmung zur Errichtung eines Einfamilienhauses. Die Bank schloß mit diesem ein Bestandverhältnis auf unbestimmte Zeit ab, wobei sie auf eine Kündigung für einen 30-jährigen Zeitraum verzichtete. Sie räumte auch diesem Vorstandsmitglied bzw dessen Familienangehörigen ein Vorkaufsrecht für dieses Grundstück ein. Der Bau dieses Einfamilienhauses war durch Eigenleistungen des Bauführers, durch einen Kostenbeitrag der Beteiligungsunternehmung sowie durch Einräumung langfristiger zinsbegünstigter Darlehensgewährungen der Bank finanziert worden.



- 306 -

65.30.2 Der RH bemerkte kritisch, daß der Vorkaufsrechtsvereinbarung kein wertgesicherter Kaufpreis zugrundegelegt worden war, der vereinbarte Vorkaufspreis unter dem von der Bank getragenen Aufwand gelegen sowie für den Liegenschaftserwerb durch die Bank kein Schätzgutachten eingeholt worden war.

#### **Unternehmensplanung und Bankorganisation**

65.31.1 Die Bank verfügte wohl über kurz-, mittel- und langfristige Planungskonzepte, die jedoch teilweise nur unzureichend verwirklicht worden sind. Im Rahmen der mittelfristigen Bankplanung war ein strategisches Planungsprojekt ausgearbeitet worden, doch war dieses hinsichtlich einzelner Teilbereiche, wie bspw für die Kundengruppenplanung, erst mit zeitlicher Verzögerung durchgesetzt worden. Die strategische Strukturschwäche der Bank, in den wachstumsstarken westlichen Bundesländern durch Inlandsfilialen nicht ausreichend vertreten zu sein, ist im überprüften Zeitraum nicht entscheidend verbessert worden.

65.31.2 Der RH erachtete die Schaffung eines umfassenden Planungssystems als wünschenswert.

65.32.1 Die Aufbauorganisation der Bank war nicht immer von sachlichen, sondern zT von personellen Gründen geprägt. Zur Ablauforganisation sind im letzten Jahrzehnt keine grundsätzlichen strukturveränderten Maßnahmen gesetzt worden.

Solcherart zeigte die im Jahre 1986/87 vorgenommene Organisationsuntersuchung durch eine ausländische Beratungsgesellschaft verschiedene Mängel in organisatorischen Belangen auf. Diese Beratungsgesellschaft forderte im wesentlichen eine mehr ertragsorientierte Marktausschöpfung und Kundennähe sowie klarere Ergebnisverantwortungen. Der Bankvorstand leitete Maßnahmen in diese Zielrichtungen gegen Ende des überprüften Zeitraumes ein.

65.32.2 Der RH sah die Empfehlungen der externen Organisationsuntersuchung als begründet an.

65.32.3 Nach Mitteilung der Bank sei das erwähnte Gesamtorganisationsprojekt mit 1. Jänner 1988 erfolgreich abgeschlossen worden. An einer weiteren Verbesserung werde zielstrebig gearbeitet.

65.33.1 Im Jahre 1980 wurde das auf dem Gelände des Franz Josef-Bahnhofes gelegene Technische Zentrum fertiggestellt, in welchem das Rechenzentrum, die Zentralküche sowie einige Abteilungen der Bank untergebracht sind.

Der Bankvorstand beauftragte zum Jahresende 1986 die Erstellung einer Nutzungsstudie für einen weiteren Ausbau des Technischen Zentrums sowie eines langfristigen Raumkonzeptes.

65.33.2 Der RH beanstandete die mangelnde Berücksichtigung von Kosten- wie auch Sicherheitsfaktoren in der ursprünglichen Entscheidungsfindung bei der Auswahl des Standortes. Weitere kritische Feststellungen bezogen sich auf die Raumplanung.

65.33.3 Der Bankvorstand machte geltend, daß bei der Standortbewertung angesichts der dringlichen Raumnot der Verfügbarkeit und Baureife der angebotenen Grundstücke Vorrang einzuräumen gewesen wäre. Durch eine Überarbeitung und Neuplanung dieses Projektes seien die sich aus der Bahnhofüberbauung ergebenden Mehrkosten auf ein wirtschaftlich vertretbares Maß beschränkt worden. Sicherheitstechnische Probleme seien in Zusammenarbeit mit einer international anerkannten Fachgesellschaft zufriedenstellend gelöst worden.

#### **Hausverwaltung**

65.34.1 Der Hausverwaltung oblag ua die Veranlassung der Reinigungsdienste und der Betrieb von Werkstätten.

65.34.2 Der RH beanstandete die zu spät vorgenommene Änderung des Abrechnungssystems für Unterhaltsreinigungen für Bankaußenstellen, wodurch der Bank erhebliche Mehrkosten angefallen sind. Aufträge für Außen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten wurden wiederholt ohne Ausschreibung vergeben bzw im Einzelfall einer beschränkten Ausschreibung der Nichtbestbieter beauftragt.

Zur Vornahme hausinterner Arbeiten wurde ein verhältnismäßig hoher Professionistenstand beschäftigt. Den im Zeitraum 1979 bis 1986 verrechneten Leistungen sind von der Bank errechnete kalkulator-



- 307 -

rische Stundensätze zugrundegelegt worden, die wesentliche Kostenunterdeckungen gegenüber den tatsächlichen Personal- und Sachaufwendungen erkennen ließen.

Auch bei den von der Bank gehaltenen fünf Ökonomatseigenbetrieben ergab eine 1987 angestellte Nachkalkulation der Mitarbeiterleistungen, daß deren Kosten bedeutend über dem kalkulatorisch verrechneten und durchaus marktüblichen Stundensatz gelegen waren.

Der RH empfahl der Bankleitung zu überdenken, inwieweit die Führung der Ökonomatseigenbetriebe sowie die Beschäftigung der Vielzahl von Professionistengruppen bankbetriebswirtschaftlich vertretbar erscheint.

65.34.3 Die Bankleitung erklärte hiezu, sie sei bestrebt, soweit wirtschaftlich möglich, durch Fremdvergabe von Leistungen die Kosten zu senken.

#### **Wirtschaftliche Entwicklung im Jahre 1987**

65.35.1 Das Geschäftsjahr 1987, dessen Ergebnisse den Aktionären der Bank in der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. April 1988 vorgelegt wurden, war durch folgende Entwicklung gekennzeichnet:

(1) Der Jahresüberschuß nach Steuern lag um 1,5 vH über dem Ergebnis von 1986. Entscheidend trugen dazu die guten Handelsergebnisse und die sich saldenmäßig verringerten außerordentlichen Belastungen bei. Die Vorsorge für Veranlagungsrisiken im In- und Ausland, insb jene für Länderrisiken wurde aufgestockt.

(2) Das Teilbetriebsergebnis (Betriebsserträge abzüglich Betriebsaufwendungen) war um 10,9 vH niedriger als im Vorjahr. Dies war die Folge einer weiteren Margeneinengung im internationalen Geschäft, einer bei nachgebendem Zinsniveau aufgrund des hohen Anteils festverzinslicher Wertpapiere weniger flexiblen Schilling-Passivseite sowie leicht rückläufiger Erträge aus dem Devisen- und Dokumentengeschäft. Überdies waren Personal- und Sachaufwendungen stärker gestiegen, somit Aufwendungen, die erst längerfristig ertragswirksam werden.

(3) Die im Vorjahr von 10 vH auf 12 vH auf das Grundkapital von 3 100 Mill S und das Partizipationskapital von 268,7 Mill S erhöhte Dividende wurde beibehalten.

(4) Die Ausstattung der CA-BV mit Haftkapital konnte 1987 um 11,7 vH verbessert, die nach den Bestimmungen des KWG errechnete Haftkapitalquote um 0,5 vH erhöht werden.

(5) Die Bank stärkte 1987 ihre Marktstellung in wichtigen Bereichen des inländischen Kundengeschäftes und im Ausland. Zu bemerkenswerten Geschäftssteigerungen kam es bei Krediten an Inländer, im Firmen- wie auch im Privatkundenbereich. Im Primärmittelaufkommen war die allgemein hohe Sparbereitschaft und das gesteigerte Vorsorgebedürfnis breiter Bevölkerungskreise deutlich zu spüren.

Im Investmentbanking und im Wertpapiergeschäft war die Bank erfolgreich tätig.

Das internationale Geschäft der CA-BV war von einem kräftigen Wachstum neuer, überwiegend nicht bilanzwirksamer Finanzierungsinstrumente vor allem in ihren Auslandsfilialen, von einem Anstieg des Zwischenbankgeschäftes und einem auch dollarkursbedingten Rückgang des Auslandskreditvolumens gekennzeichnet.

(6) Bei den Industriebeteiligungen der CA-BV verbesserten die Unternehmungen mit einer positiven Entwicklung ihre Ergebnisse. 1987 wurden drei Industriebeteiligungen bzw Betriebssparten verkauft. Der Beitrag der Industriebeteiligungen zum Unternehmungsergebnis der Bank, welcher 1986 bereits rückläufig war, verschlechterte sich 1987 zunehmend und war negativ. Vor allem die ungünstige Entwicklung von vier Industrieunternehmungen machte erhebliche Vorsorgen der Bank nötig. In einem Sanierungsfall ist der Finanzbedarf für die künftigen Jahre in einer Größenordnung gelegen, welche an die Ertragskraft der Bank eine bedeutende Herausforderung darstellt.

(7) Die CA-BV Bankengruppe wies eine sehr positive Entwicklung auf. Ihre konsolidierte Bilanzsumme stieg um 4,2 vH und erreichte einen Marktanteil in Österreich von 13,8 vH.

65.35.2 Vorangeführte Entwicklungen werden es nach Ansicht des RH für den Bankvorstand vorzudringlich erscheinen lassen, strenge Kosteneinsparungen auf der Betriebsaufwandseite vorzunehmen wie



- 308 -

auch die Sanierungsfälle der Industriebeteiligungsunternehmungen einer ehestmöglichen Bereinigung zuzuführen.

#### **Ausblick**

65.36 Die Bankleitung teilte zur Entwicklung der CA-BV im ersten Halbjahr 1988 sowie zu ihren weiteren Zielsetzungen folgendes mit:

"Die Bilanzsumme der Creditanstalt erreichte zum Halbjahresresultimo 1988 405,3 Milliarden S, das bedeutet eine Zunahme seit Jahresende 1987 um 17 Milliarden S oder 4,4 vH bzw 3,5 vH gegenüber dem 30. Juni 1987.

Bei scharfem Wettbewerb konnten die Ausleihungen an die inländische Firmenkundschaft und an Private über das Gesamtmarktwachstum ausgeweitet werden.

Die Primärmittel der Bank nahmen seit Jahresbeginn 1988 um 14,8 Milliarden S oder 8,6 vH auf 186,7 Milliarden S zu. Zum Anstieg trugen vornehmlich Veranlagungen der internationalen Kunden bei.

Die mit Jahresbeginn in Kraft getretene neue Aufbauorganisation sowie ein vom Vorstand initiiertes Programm zur Kosteneinschränkung zeigten bereits im ersten Halbjahr 1988 einen Erfolg. Nahmen die Erträge um rd 9 vH zu, stiegen die Betriebsaufwendungen gegenüber dem Vorjahreshalbjahr um knapp 8 vH. Deutlich unterdurchschnittlich war dabei der Anstieg des Personalaufwandes.

Das Teilbetriebsergebnis erreichte im 1. Halbjahr 1988 938 Mill S und lag damit um 14 vH über dem Vergleichswert des Vorjahrs. Für das 2. Halbjahr wird mit einer Fortsetzung dieses positiven Ertrags-trends gerechnet.

Was den Bereich der industriellen Beteiligungen der Bank betrifft, gilt das Hauptaugenmerk der Bemühungen im Geschäftsjahr 1988 der wirtschaftlichen Entwicklung der vier, vom RH als Verlustunternehmungen aufgezeigten Gesellschaften. Darüber hinaus ist die Bank bemüht, weitere Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen bei sämtlichen Gesellschaften durchzuführen, um damit zu Ergebnisverbesserungen sowie höheren Dividendenzahlungen zu gelangen.

Die Bank ist derzeit hinsichtlich mehrerer bedeutender Beteiligungsunternehmungen um eine Verminderung des industriellen Risikos bemüht, sei es durch Abgabe von Anteilswerten börsennotierter Unternehmungen, durch Verkauf von Aktienpaketen an industrielle Interessenten, durch Abschluß von Kooperationen mit Übergang der industriellen Verantwortung auf den Kooperationspartner oder durch Verkäufe einzelner Werke oder Sparten.

Die genannten Bemühungen betreffen die Verlustgesellschaften, insbesondere jene Unternehmung, welche vom RH als besondere Herausforderung für die Bank bezeichnet wurde. Insgesamt erwartet die Bank, daß diese Beteiligungsunternehmung 1988 aufgrund einer verbesserten Nachfrage sowie der überaus günstigen Entwicklung einer ihrer Tochtergesellschaften den in den Vorjahren erzielten Verlust reduzieren wird können."

#### **Österreichische Armaturen-Konti GesmbH, Wien**

*Die zum Industriekonzern einer verstaatlichten Bank gehörende Großhandelsunternehmung für Heizungs- und Sanitärmaterial sowie Schwerarmaturen erlitt aus dem wirtschaftlichen Zusammenschluß mit einem ehemaligen Mitbewerber 1981 und 1982 sehr hohe Verluste. Nach erfolgreicher innerer Sanierung wurde die Gewinnzone erreicht. Es bedarf aber noch der Erschließung neuer Märkte, um die Ertragskraft der überprüften Gesellschaft langfristig abzusichern.*

66.1 Der RH überprüfte von Dezember 1986 bis April 1987 erstmals die Gebarung der Österreichischen Armaturen-Konti GesmbH (ÖAG), Wien. In die Überprüfung wurden auch die beiden Tochtergesellschaften EML-HandelsgesmbH (vormals Thyssen-Kontinentale Eisenhandels GesmbH, Mistelbach), Wien, und Kontinentale HandelsgesmbH (vormals Herzel Schnelllager GesmbH), Innsbruck, einbezogen.

#### **Rechtliche Verhältnisse und wirtschaftliche Entwicklung**

66.2 Die ÖAG war österreichweit als Großhändler für Heizungs- und Sanitärmaterial sowie Schwerarmaturen für kommunale und gewerbliche Verwendung tätig. Sie unterhielt fünf Geschäftszentren in



Wien, Graz, Klagenfurt, Wels und Innsbruck sowie weitere 17 Verkaufsstellen in diesen und in acht weiteren Städten.

66.3 Die Umsatzsteigerung der ÖAG von 892 Mill S (1978) auf 1 917 Mill S (1986) war im wesentlichen auf den wirtschaftlichen Zusammenschluß mit einem ehemaligen Mitbewerber zurückzuführen. Nach bescheidenen Bilanzgewinnen 1979 und 1980 mußte die ÖAG 1981 und 1982 hohe Verluste hinnehmen. Seit 1983 erwirtschaftete sie wieder steigende Gewinne, wobei 1985 durch einen Gesellschafterzuschuß der hohe Verlustvortrag ausgeglichen und somit auch die bilanzmäßige Sanierung erreicht wurde. Ende 1986 beschäftigte die ÖAG 562 Mitarbeiter.

66.4 Ursprünglich war die Creditanstalt-Bankverein (CA-BV) Alleineigentümerin der ÖAG. Im Dezember 1980 brachte ein ausländischer Konzern eine seiner österreichischen Gesellschaften (spätere EML) in die ÖAG ein und war in der Folge zu 40 vH an ihr beteiligt. Im August 1982 erwarb die CA-BV bzw eine ihrer Konzerngesellschaften diese Anteile, womit sich die ÖAG seither wieder voll im Konzern dieser verstaatlichten Bank befand.

66.5.1 Die Bestellung der Geschäftsführer der ÖAG erfolgte ohne Ausschreibung.

66.5.2 Auch ohne rechtliche Verpflichtung hielt es der RH für überlegenswert, in Hinkunft die Geschäftsführer aufgrund von Ausschreibungen zu bestellen.

66.5.3 Mangels gesetzlicher Verpflichtung und im Hinblick auf die problembehaftete Handhabung solcher Ausschreibungen erachtete es die CA-BV nicht für zweckmäßig, dieser Empfehlung zu folgen.

#### Unternehmungspolitik

66.6.1 In den Jahren 1973 bis 1978 erlitt die Sanitär- und Heizungsbranche einen realen Rückgang des Marktpotentials. Um den sich daraus ergebenden scharfen Preiskämpfen zu entgehen, strebten die führenden Großhändler eine Marktbeherrschung an. Während dabei die ÖAG durch ein starkes Eigenwachstum auf Kosten der Ergebnisse die führende Stellung im Sanitärgrößhandel erreichte, schlossen sich namhafte Mitbewerber zusammen.

Auch der damalige Alleingeschäftsführer der ÖAG wollte deren führende Stellung durch Verbindung mit Mitbewerbern sichern und schlug mehrmals dem Aufsichtsrat (AR) bzw unmittelbar der CA-BV derartige Lösungen vor. Diese lehnte jedoch im Hinblick auf die vorgeschlagenen Partner ab.

Erst 1979 wurde die Zusammenführung mit einem, der österreichischen Tochtergesellschaft (ÖTG) eines ausländischen Konzerns gehörenden Mitbewerber grundsätzlich beschlossen; als Zeitpunkt war der 31. März 1980 vorgesehen.

Aus den daraufhin ausgetauschten Jahresabschlüssen erkannte die CA-BV die schlechte Ertragslage des Mitbewerbers und änderte die Bedingungen für die Zusammenarbeit, was auch die Zusammenführung verzögerte.

Mitte Dezember 1980 brachte die ÖTG schließlich die spätere EML in die ÖAG ein und erhielt dafür Geschäftsanteile von 20 Mill S an dem von 30 Mill S auf 50 Mill S erhöhten Stammkapital. Somit waren an der ÖAG nunmehr die CA-BV mit 60 vH und die ÖTG mit 40 vH beteiligt. Die ÖAG und die spätere EML sollten parallel weitergeführt werden und verschiedene Zielgruppen bearbeiten.

66.6.2 Der RH beanstandete die Haltung der CA-BV, die als Alleineigentümerin der ÖAG durch Jahre hindurch trotz zahlreicher Anträge des Geschäftsführers einem gesellschaftsrechtlichen Zusammengehen mit Konkurrenten die Zustimmung verweigert hatte. Infolgedessen hatten sich in der Zwischenzeit wesentliche Mitbewerber zusammengeschlossen und waren nur mehr wirtschaftlich schwächere Konkurrenten als mögliche Partner für die ÖAG übrig geblieben.

66.6.3 Laut Stellungnahme der CA-BV und der Geschäftsführung der ÖAG sei die Zurückhaltung gegen die aus heutiger Sicht unbrauchbaren Konzepte des ehemaligen Alleingeschäftsführers angebracht gewesen. Zwischenzeitlich hätten nämlich die Mitbewerber, welche sich damals zusammengeschlossen hatten, mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Außerdem wäre eine Verbindung von reinen Familienbetrieben mit der ÖAG aus Führungsgründen wirklichkeitsfremd gewesen. Somit habe sich die seinerzeit getroffene Entscheidung für eine Selbständigkeit der ÖAG als richtig erwiesen.



- 310 -

66.6.4 Der RH erwiderte, er habe sich stets um eine Beurteilung aus damaliger Sicht bemüht. Seinerzeit habe aber auch die CA-BV für die ÖAG einen Partner gesucht, den sie im ausländischen Konzern bzw dessen ÖTG gefunden hätte. Nicht zuletzt könne eine spätere Fehlentwicklung nur bedingt Maßstab für frühere Entscheidungen sein.

66.7.1 Die Art des Zusammengehens insb nach Bekanntwerden der großen wirtschaftlichen Schwächen des ehemaligen Mitbewerbers ließ zu wünschen übrig. So erfolgte die Planung nur nach Eigenangabe der jeweiligen Partner und erwies sich in der Folge als weitaus zu optimistisch.

66.7.2 Der RH kritisierte die mit 40 vH zu hohe Beteiligung der ÖTG, welche sich aus einer Überbewertung des ehemaligen Mitbewerbers zu Lasten des Wertes der ÖAG ergeben hatte. Zu bemängeln war auch die ausschließliche Ermittlung des Wertverhältnisses anhand des Reinvermögens unter Vernachlässigung der unterschiedlich hohen negativen Ertragswerte der beiden Gesellschaften.

66.7.3 Laut Stellungnahme der CA-BV habe sie im Hinblick auf erwartete gemeinsame Gewinne nach dem Zusammenschluß die Bewertung ausschließlich anhand der Vermögenswerte vorgenommen.

66.7.4 Der RH erwiderte, angesichts der selbständigen Weiterführung beider Gesellschaften sei das Verlustrisiko nicht auszuschließen gewesen; außerdem seien die früheren Verluste des ehemaligen Mitbewerbers weitaus höher als die wirtschaftlichen Verluste der ÖAG gewesen, so daß eine "negative Kapitalisierung" für ersteren einen wesentlich schlechteren (negativen) Ertragswert als für die ÖAG erkennen hätte lassen.

66.8.1 Die der Einbringung der späteren EML in die ÖAG folgenden Jahre 1981 und 1982 waren für alle beteiligten Gesellschaften wirtschaftlich äußerst nachteilig. Die der Zusammenführung zugrundegelegte Dreijahresplanung erwies sich in Kürze als weitaus zu optimistisch. Die spätere EML und ihre Muttergesellschaft ÖAG erlitten in diesen beiden Jahren zusammen Verluste in dreistelliger Millionenhöhe.

Die Gesellschafter versuchten, diese Entwicklung durch Investitionsaufschübe, Personalabbau, stärkere Einbindung des Beteiligungsreferats der CA-BV und personelle Änderungen im AR zu bremsen. Im März 1982 wurde ein Geschäftsführer – von dem man ein zu starkes persönliches Interesse an den in seine Zuständigkeit fallenden spekulativen Handelsgeschäften mit festen Brennstoffen und Zement annahm – abberufen. Mitte 1982 bestellte die CA-BV zwei neue Geschäftsführer, denen vorläufig die beiden verbliebenen Geschäftsführer bis zum Jahresende zur Seite stehen sollten. Mangels Zusammenarbeit wurden letztere vorzeitig beurlaubt und ihnen für die Jahre 1981 und 1982 keine Entlastung erteilt.

Angesichts der hohen Verluste erachtete die CA-BV, welche nun die ÖAG und die spätere EML fusionieren wollte, eine Kapitalaufstockung für diese Gesellschaften um 150 Mill S als nötig. Die ÖTG stimmte dem nicht zu, sondern wollte offenbar zunächst die ÖAG und die spätere EML selbst kaufen, was die CA-BV ablehnte.

Die ÖTG erklärte sich dann allerdings bereit, ihren Anteil an der ÖAG an die CA-BV und eine ihrer Konzerngesellschaften abzugeben, sowie einen Verlustbeitrag von 40 Mill S zu leisten.

66.8.2 Die Ursachen für die an der Größe der beiden Unternehmungen gemessen äußerst hohen Verluste lagen nach Ansicht des RH zum Großteil im Verhalten der beiden Gesellschafter CA-BV und ÖTG vor der Einbringung, zT aber auch in der weiteren Art der Geschäftsführung:

(1) Die Dreijahresplanung war viel zu günstig angenommen worden, nämlich ohne Berücksichtigung von Zusammenlegungsverlusten, mit überhöhten Wachstumserwartungen und ohne Sensitivitätsanalysen; dem stand später ein kräftiger Marktrückgang gegenüber.

(2) Die vorerst nur teilweise Zusammenlegung der beiden Gesellschaften ließ jahrelang weitere Rationalisierungsmöglichkeiten ungenützt und führte noch etliche Zeit zu einem Konkurrenzverhalten auf dem Markt mit gegenseitigen Preisunterbietungen, die längere Zeit nicht ausgeglichen werden konnten.

(3) Die von der CA-BV vorerst geforderte Rationalisierung des Wettbewerbers vor Einbringung war wegen der ablehnenden Haltung der ÖTG unterblieben. Die hohen Kosten der späteren Verkleinerung trafen bereits die ÖAG.

(4) Beide Gesellschaften hatten ihre Verluste der Vorjahre zT mittels bilanzpolitischer Maßnahmen rechnerisch geschmälert. In den Folgejahren waren Abwertungen zwangsweise nachzuholen. Dazu kamen



– von der ÖTG behauptete – Mietverträge, welche dem Kreis um die ÖTG vorerst Erlöse, der späteren EML aber äußerst hohe Nachteile bringen sollten.

(5) Ein Geschäftsführer hatte früher im Kreis der ÖTG begonnene und von dieser abgestellte spekulative Handelsgeschäfte mit festen Brennstoffen und Zement auf die spätere EML übertragen und neue derartige Geschäfte für diese abgeschlossen. Sie brachten hohe Verluste.

Insgesamt sah der RH die hohen Verluste im wesentlichen als Folge einer unzureichenden Planung und Durchführung des Zusammengehens der CA-BV mit der ÖTG. Die Konzernverwaltung der Bank hätte die Dreijahresplanung, die geforderten Rationalisierungen des Mitbewerbers, die bestehenden Überbewertungen und die hohen Belastungen aus behaupteten Mietverträgen voll offenlegen können. Aber auch die Handelsgeschäfte waren der CA-BV und dem AR grundsätzlich bekannt, selbst wenn der zuständige Geschäftsführer im einzelnen seine Befugnisse übertrat. Nicht zuletzt haben es die Gesellschafter der ÖAG längere Zeit verabsäumt, die ehemalige Geschäftsführung der ÖAG und der späteren EML wirkungsvoll zu beaufsichtigen. Dies erfolgte erst ziemlich knapp vor ihrer Abberufung.

66.8.3 Laut Stellungnahme der CA-BV seien die Ursachen für die Verluste fast ausschließlich bei der Geschäftsführung der ÖAG zu suchen, welche für die Erarbeitung und Verwirklichung einer realistischen Planung sowie für Rationalisierungen und eine Abstimmung des Marketing verantwortlich gewesen sei. Mangels Effizienz der damaligen Geschäftsführung sei es zu ihrer Abberufung gekommen.

66.8.4 Dieser Meinung vermochte sich der RH nicht voll anzuschließen.

66.9.1 Der Verlustanteil der CA-BV war weitaus höher als dem Beteiligungsverhältnis entsprochen hätte.

66.9.2 Nach Ansicht des RH wäre es für die CA-BV günstiger gewesen, ihre Anteile an der ÖAG der ÖTG zu verkaufen, anstatt jene der ÖTG zu übernehmen.

66.9.3 Laut Stellungnahme der CA-BV sei im Hinblick auf die seit 1984 erwirtschafteten guten Gewinne der ÖAG die Entscheidung, nicht zu verkaufen, richtig gewesen.

66.10.1 Die neue Geschäftsführung erhielt von den Gesellschaftern den Auftrag, "die beschlossene Fusion" der ÖAG mit der späteren EML durchzuführen, was sie auch umgehend in Angriff nahm.

66.10.2 Der RH bemängelte, daß dafür seitens der CA-BV kein Vorstandsbeschluß vorgelegen war.

66.11.1 Tatsächlich unterblieb eine Fusion. Es erfolgte aber eine geschäftsmäßige Konzentration bei der ÖAG und die EML verblieb als Kleinbereich für bestimmte Geschäfte nach außen weiterhin bestehen. Ende 1982 waren die schon vorher begonnenen wirtschaftlichen Zusammenlegungsmaßnahmen und die damit verbundene Standortbereinigung mit Erfolg zu Ende geführt.

Mitte 1983 legte die Geschäftsführung in einer Gesellschafterversammlung ihre strategische Planung 1984 bis 1986 vor. Das Konzept sah wegen der Stagnation des traditionellen Installateur-Zustellgeschäftes eine verstärkte Hinwendung zu anderen Abnehmern und Zielgruppen vor. Als wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Geschäftspolitik enthielt es eine scharfe Dezentralisierung der Verkaufsverantwortung. Eine konkrete Maßnahmenplanung war aber dem neuen Konzept nicht zu entnehmen.

In der Folge entstanden zwar – zT als Ergebnis von Gruppenarbeiten – einzelne Bausteine eines Unternehmungskonzeptes bzw Zielsetzungen. Eine umfassende Formulierung einer neuen Marktpolitik für eine langfristige Unternehmungskonsolidierung war bis zur Beendigung der örtlichen Einschau nicht erarbeitet worden.

66.11.2 Ungeachtet der bisher erreichten guten internen Sanierungserfolge legte der RH der ÖAG und der CA-BV nahe, umgehend ein griffiges Unternehmungskonzept für zielführende Maßnahmen in der Absatzpolitik zu erarbeiten, dabei die bisher eher passive, in die Regionen verlagerte Verkaufspolitik aufzugeben und ein aktives, zentral gesteuertes Marketing in Angriff zu nehmen. Bezüglich Zielsetzungen und Maßnahmen gab der RH eine Reihe von Empfehlungen.



- 312 -

66.11.3 Laut Stellungnahme der Geschäftsführung der ÖAG sei zwischenzeitlich ein Unternehmungskonzept erarbeitet worden und befinde sich in Durchführung.

#### **Organisation und automationsunterstützte Datenverarbeitung**

66.12 Die Aufbauorganisation der ÖAG war stets von den Persönlichkeiten der Geschäftsführer geprägt, die über ihre Aufgaben sehr individuelle Auffassungen vertraten. Während der frühere Alleingeschäftsführer eher einen patriarchalischen Führungsstil handhabte, ging die neue Geschäftsführung sehr antiautoritär vor und versuchte, die Entscheidungsfindung in die zweite Managementebene zu verlegen. Da die einzelnen Stelleninhaber mitunter nur unscharf ihren Aufgabenumfang kannten, war der Aufbau einer umfassenden und durchgängigen Ablauforganisation wesentlich erschwert.

66.13.1 Mit dem 1982 erfolgten Wechsel in der Geschäftsführung übernahm ein Geschäftsführer den Einkauf und Verkauf sowie der zweite Geschäftsführer die internen Dienstleistungen.

66.13.2 Während im Innendienst weitgehend alle Rationalisierungsreserven ausgeschöpft wurden, wäre nach Ansicht des RH auf dem Markt ein dynamischeres Handeln angebracht gewesen.

Der RH gab aus diesem Grunde eingehende Empfehlungen zur personellen Verbesserung des Bereiches Verkauf.

66.14.1 Die starke Dezentralisierung der Verantwortung führte mangels schriftlicher geschäftspolitischer Vorgaben seitens der Zentrale zu einer Eigenständigkeit der Regionen, die nicht immer im Interesse der gesamten Unternehmung lag. Mit der Aufnahme von zwei neuen Sparten wurde die Führungs- und Organisationsstruktur zusätzlich belastet.

66.14.2 Der RH empfahl eine Änderung der Organisationsstruktur mit zentralen Verkaufsleitern für die verschiedenen Zielgruppen, die dem für den Verkauf zuständigen Geschäftsführer unmittelbar zu unterstellen wären.

66.15.1 Die ÖAG verfügte bisher über keine wirksame Innenrevision, was schädigende Handlungen einzelner Mitarbeiter erleichterte.

66.15.2 Der RH empfahl den Ausbau der internen Revision, die als Stabstelle der Geschäftsführung insgesamt unmittelbar unterstellt sein sollte.

66.15.3 Laut Stellungnahme der ÖAG sei dieser Empfehlung zwischenzeitlich nachgekommen worden.

66.16.1 Die ÖAG verfügte über keine Organisationseinheit, die sich bereichsübergreifend mit Organisationsangelegenheiten befaßt hätte. Dementsprechend fehlten abgestimmte und zweckentsprechende Arbeitsbehelfe.

66.16.2 Der RH empfahl zweckdienliche Vorkehrungen.

66.16.3 Laut Stellungnahme der ÖAG sei dieser Mangel zwischenzeitlich behoben worden.

66.17.1 In den Jahren bis 1986 vergab die ÖAG etliche Aufträge an eine Organisationsberatungsgesellschaft. Vielen Anregungen und Empfehlungen war kein bleibender Erfolg beschieden.

66.17.2 Der RH empfahl, die Beratungsaufträge künftig stark einzuschränken.

66.18.1 Für die automationsunterstützte Datenverarbeitung (ADV) der ÖAG fehlte eine längerfristige Hardware- und Softwareplanung. Eine ADV-Dokumentation war nur bruchstückhaft vorhanden.

66.18.2 Wie der RH kritisch vermerkte, erreichten infolgedessen die einzelnen ADV-Anlagen bei Erweiterungen jeweils sehr bald wieder ihre Leistungsgrenzen; aufgrund der kapazitiven Beschränkungen traten überdurchschnittlich lange Antwortzeiten im Online-Betrieb auf.



- 313 -

66.18.3 Laut Stellungnahme der ÖAG seien die bestehenden Anlagen erst 1987 voll abgeschrieben worden, eine frühere Änderung der Ausrüstung wäre daher nicht wirtschaftlich gewesen. Weiters würden 1988 dem Bedarf entsprechende und von der Kapazität her ausreichende neue ADV-Anlagen angeschafft.

66.19.1 Bei der Software setzte die ÖAG zT Individualprogramme, zT Standardprogramme ein. Bei Auswertungen von Basisdatenmaterial waren damit Aussagen mit ähnlichem oder überschneidendem Inhalt nicht zu vermeiden. Auf der anderen Seite hatte die ÖAG wieder Standard-Software installiert, benützte aber nur einen kleinen Teil davon, so zB bei der Kostenrechnung.

66.19.2 Wie der RH kritisch vermerkte, boten einzelne Programme einen erheblichen Spielraum für Eingriffe zum Nachteil der ÖAG und hätten daher aus Sicherheitsgründen einer Überarbeitung bedurft. Der RH empfahl in diesem Zusammenhang, das Lagerhaltungs- und Debitorenbuchhaltungsprogramm durch einen ADV-Sachverständigen überarbeiten zu lassen.

Zusätzlich kritisierte der RH das Fehlen einer geschlossenen ADV-Dokumentation und empfahl, die ADV-Kosten für Investitionen genau zu erfassen sowie die laufenden ADV-Kosten auf die Benutzer zuzurechnen.

#### **Finanzwirtschaft**

66.20 Die Bilanzsumme der ÖAG wuchs von 654 Mill S (Anfang 1979) auf 843 Mill S (Ende 1986), somit um 29 vH. Wesentlich war hiebei die Zunahme des Umlaufvermögens, das sich vor allem wegen des Lageraufbaues sowie der Erhöhung der Forderungen aus dem laufenden Geschäft um 154 Mill S auf 583 Mill S erhöht hatte.

66.21 Die Eigenmittel (Stammkapital und Rücklagen) stiegen von 75 Mill S (Anfang 1979) auf 193 Mill S (Ende 1986), wodurch sich der Anteil an der Bilanzsumme von 12 vH auf 23 vH erheblich verbesserte. Maßgeblich hierfür war ein Sanierungszuschuß der Gesellschafter im Jahr 1985.

66.22.1 Das Sozialkapital wurde von 8,2 Mill S auf 30,7 Mill S angehoben. Für die Abfertigungen bildete die ÖAG entsprechend den steuerlichen Bestimmungen lediglich mit 50 vH der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche eine Rückstellung.

66.22.2 Gleichlautend mit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder empfahl der RH, in der Handelsbilanz den vollen Barwert der künftigen Verpflichtungen auszuweisen.

66.23.1 Die ÖAG erwirtschaftete bis 1980 niedrige Bilanzgewinne bis zu 0,5 Mill S, erlitt 1981 einen Verlust von 49 Mill S und 1982 einen solchen von 99 Mill S. Ab 1983 erzielte sie wieder Gewinne und schüttete ab 1985 Dividenden aus.

66.23.2 Trotz dem Sanierungszuschuß der Gesellschafter wäre nach Ansicht des RH dem Aufbau der Eigenmittel aus eigener Kraft Vorrang vor einer Dividendenausschüttung zu geben gewesen.

66.24 Aus gegebenem Anlaß erinnerte der RH auch im Falle der ÖAG an seine grundsätzliche Empfehlung, den Wirtschaftsprüfer in regelmäßigen Abständen zu wechseln.

#### **Kaufmännische Betriebswirtschaft**

66.25.1 Die ÖAG erarbeitete je nach Art der Auswertungen bzw je nach Empfänger mehrere verschiedene Ergebnisrechnungen, für welche unterschiedliche Ansätze herangezogen wurden und für welche rechnerische Überleitungen nicht erstellt werden konnten.

66.25.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise. Wegen der unterschiedlich dargestellten, abweichenden Ergebnisse kam nämlich diesen Rechenwerken nur unzureichende Aussagekraft zu bzw waren sie für eine sektorale Überwachung und Steuerung der ÖAG nur eingeschränkt verwendbar.



- 314 -

66.26.1 In ihrer Kosten- und Ergebnisrechnung nahm die ÖAG die buchmäßigen Aufwendungen ohne vorherige Kostenüberleitung auf. So wurden zB anstatt kalkulatorischer Zinsen auf das gesamte gebundene Vermögen nur die niedrigeren Zinsaufwendungen verrechnet.

66.26.2 Der RH legte der ÖAG nahe, die Aufwendungen in Kosten überzuleiten und dabei insb kalkulatorische Zinsen auf das gesamte gebundene Vermögen, kalkulatorische Abschreibungen unter Berücksichtigung der Substanzerhaltung sowie Wagnisse für Forderungsverluste und Lagerabwertungen zu verrechnen.

66.27.1 Der RH vermißte auch Kontierungsrichtlinien für eine klare buchmäßige Aufwandserfassung und sinnvolle Kostenüberleitungen.

66.27.2 Er empfahl, solche Richtlinien zu erstellen.

66.27.3 Laut Stellungnahme der ÖAG seien zwischenzeitlich solche Richtlinien erarbeitet worden.

66.28.1 Die ÖAG hatte die Kostenstellen unzureichend tief gegliedert.

66.28.2 Der RH empfahl, eine Vertiefung vorzunehmen.

66.29.1 Die ÖAG ermittelte die erzielten Spannen nach einer ziemlich tiefen Warengliederung und nach Abnehmern. Die Ergebnisrechnungen zu Vollkosten waren jedoch nur regional nach Verkaufsstellen untergliedert.

66.29.2 Der RH vermißte dabei eine Auswertung der Spannen nach Kunden je Artikelgruppe, die als Grundlage für ein wirkungsvolles Marketing dienen könnte. Weiters wäre auch neben der bisher geführten Ergebnisrechnung nach regionalen Untergliederungen die Erstellung von Ergebnisrechnungen über stufenweise Deckungsbeiträge bis zu Vollkostenergebnissen nach Sparten zu überlegen.

66.30.1 Die ÖAG erstellte zwar sowohl eine dreijährige strategische Planung als auch eine einjährige Wirtschaftsplanung. Diese Planungen erfolgten aber in den einzelnen Regionen zT nach unterschiedlichen Gesichtspunkten.

66.30.2 Der RH legte eine Vereinheitlichung nahe, um die Grundlagen für das laufende Controlling zu verbessern.

66.30.3 Laut Stellungnahme der ÖAG komme sie dieser Empfehlung ab 1988 nach.

#### **Materialwirtschaft**

66.31.1 Die Aufgaben der Materialwirtschaft der ÖAG wurden vom zentralen Einkauf sowie von den der regionalen Verwaltung zugeordneten Dispositionsgruppen und Lagern vorgenommen. Trotz der Bedeutung dieses Bereiches fehlten ein Organisationsplan und Ablauffestlegungen, welche die Befugnisse geregelt hätten.

66.31.2 Der RH beanstandete diese Mängel, die seiner Ansicht nach aufgetretene Unterschlagungen erleichtert haben.

66.31.3 Laut Stellungnahme der ÖAG sei eine grundlegende Neuorganisation dieses Bereiches beabsichtigt.

66.32.1 Die Entscheidungen über Sortiment und Bestellmengen fielen bei der ÖAG überwiegend dezentral in den Regionen. Der zentrale Einkauf handelte lediglich Rahmenbedingungen und Konditionen aus.

66.32.2 Wie der RH kritisch vermerkte, gingen von dieser Dezentralisierung der Einkaufsfunktion ungünstige Auswirkungen hinsichtlich Sortimentsbreite, Umschlagshäufigkeit, Einkaufspreis und Konditionen aus. Er vermißte überdies eine gestaltende Beschaffungspolitik als Gegengewicht zum Preisdruck sowohl durch Lieferanten als auch durch Kunden.



- 315 -

66.33.1 Die ÖAG verwaltete ihre umfangreichen Lagerbestände zwar mengenmäßig über ADV, verfügte aber über keine ausreichenden Kontrollinstrumente, um Lagerdifferenzen, die im Laufe des Jahres auftraten, gezielt aufzuspüren.

66.33.2 Der RH beanstandete das Fehlen einer gezielten Lagerkontrolle, wodurch auch die Diebstähle 1983 bis 1986 erleichtert worden waren.

#### **Transportwesen**

66.34 Die ÖAG verfügte über hohe Fahrzeugbestände, nämlich 1986 über 52 Lkw und 72 Pkw.

66.35.1 Der Lkw-Bestand der ÖAG war auf den hohen Servicegrad bei der Belieferung der Kunden und auf eine Spitzenauslastung der Kapazität ausgerichtet.

66.35.2 Der RH empfahl, den Lieferrhythmus neu zu überdenken und den Spitzenbedarf durch verstärkte Heranziehung von Fremdleistungen auszugleichen.

66.36.1 Die ÖAG hat insb Lkw einer Marke bevorzugt, welche nach Preis, Kosten und Qualität seinerzeit nicht am günstigsten gelegen war.

66.36.2 Der RH empfahl, die Lkw-Flotte langfristig möglichst auf die wirtschaftlichsten Marken bzw Typen umzustellen.

66.37.1 Bei der ÖAG kam auf nur 5,7 Angestellte ein Dienst-Pkw. Diese Fahrzeuge wurden insb von Angestellten im Innendienst vorwiegend für Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstätte verwendet. Trotzdem mußte in der überwiegenden Zahl der Fälle keine Kostenvergütung für Privatfahrten entrichtet werden.

66.37.2 Der RH empfahl, die Anzahl der Dienst-Pkw zu senken, für Innendienstbeschäftigte einen Pkw-Pool einzurichten und für Privatfahrten Kostenbeiträge einzuheben.

66.38.1 Für einzelne Mitarbeiter der ÖAG wurden zT Automodelle angeschafft, deren Betriebskosten erheblich über jenen des im allgemeinen verwendeten Dieselmotors lagen. Außerdem waren etliche Fahrzeuge mit teuren Sonderausstattungen versehen.

66.38.2 Der RH kritisierte diese Vorgangsweise und regte außerdem an, den Außendienst-Fuhrpark auf als Kleinlastwagen einsetzbare Pkw mit firmeneinheitlicher Gestaltung umzustellen.

66.39.1 Die ÖAG verkaufte auch Firmenwagen an aktive oder ausscheidende Mitarbeiter.

66.39.2 Der RH kritisierte, daß – abgesehen von einem Fall – keine Schätzgutachten eingeholt worden waren, um die Angemessenheit der erzielten Verkaufspreise beurteilen zu können.

66.40 Der RH bemängelte die anteilige bzw gänzliche Übernahme der Kosten von Strafverfügungen, die Mitarbeiter der ÖAG bei Dienstfahrten erhalten hatten, durch die Gesellschaft.

#### **Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten**

66.41.1 Seit Anfang 1983 führte die EML mit der ÖTG Rechtsstreitigkeiten mit einem sehr hohen Streitwert. Die Ursachen der Auseinandersetzung lagen einerseits in früheren spekulativen Handelsgeschäften mit festen Brennstoffen und Zement und andererseits in von der ÖTG behaupteten Überbindungen von Mietverträgen auf die spätere EML in der Zeit vor der Einbringung des ehemaligen Mitbewerbers in die ÖAG bzw in der kurzen Zeit der gemeinsamen Beteiligung der CA-BV und der ÖTG an der ÖAG.

66.41.2 Der RH sprach zu diesen Verfahren Empfehlungen aus.



- 316 -

66.42 Ein Strafverfahren gegen einen früheren Geschäftsführer wegen der von ihm zu Unrecht vorgenommenen zuvor angeführten Handelsgeschäfte, wegen angeblich überbundener Mietverträge und der Verpfändung von der späteren EML gehörenden Wertpapieren für den angeblich privaten Kauf von Anteilen einer an den Handelsgeschäften beteiligten Gesellschaft konnte nicht zu Ende geführt werden, da dieser Geschäftsführer Österreich verlassen hat und unbekanntes Aufenthaltsort ist.

66.43.1 Nachdem die Art der Reisekostenabrechnungen bei internen und externen Kontrollen zu Beanstandungen geführt hatte, erließ die ÖAG neue Richtlinien, welche ab 1987 in Kraft waren.

66.43.2 Wie der RH kritisch vermerkte, waren zuvor, aber zT auch noch später die Abrechnungen ohne ausreichende Sorgfalt erstellt worden; mangels ausreichender Unterstützung durch die Geschäftsführung vermochte sich die Controllingabteilung dagegen nicht durchzusetzen.

66.44.1 Im Jahr 1977 gründete die ÖAG in Tirol eine Gesellschaft, um in gemieteten Räumlichkeiten ein Selbstbedienungs-Einkaufszentrum zu betreiben. Die rechtlichen Grundlagen dafür waren ua in einem Bestandvertrag festgelegt, der auch den Abschluß eines Konsulentenvertrags vorsah. Dieser Konsulentenvertrag wurde zwischenzeitlich zweimal verlängert.

66.44.2 Der RH kritisierte die Verbindung des Bestandvertrages mit einem wenig ergiebigen, aber teuren Konsulentenvertrag und empfahl, den Konsulentenvertrag ehestmöglich zu kündigen.

66.44.3 Laut Stellungnahme der ÖAG sei der Konsulentenvertrag zwischenzeitlich aufgekündigt worden.

66.45 Der RH beanstandete auch zwei weitere Konsulentenverträge der ÖAG, bei denen die Honorare nicht leistungsangemessen waren. Die neue Geschäftsführung hat eine dieser Vereinbarungen bereits 1982, die zweite jedoch erst 1986 gekündigt.

66.46.1 Die ehemalige Geschäftsführung der ÖAG – aber auch kurzfristig ein späterer Geschäftsführer – hatten neben der gewährleisteten Remuneration die Zusage erhalten, daß die erfolgsabhängige Remuneration eine bestimmte Mindesthöhe betragen werde.

66.46.2 Der RH beanstandete diese Regelung, da die Umwandlung von erfolgsabhängigen Remunerationen in garantierte Zahlungen den Grundsätzen einer leistungsgerechten Entlohnung widersprach. Derart wurden diese Beträge auch in den Jahren äußerst hoher Verluste an die ehemaligen Geschäftsführer bezahlt, obwohl die Auflösung ihrer Dienstverhältnisse bereits vereinbart war.

66.47.1 Im Jahr 1982 traf die CA-BV mit zwei der damaligen drei Geschäftsführer, deren Geschäftspolitik seit längerem Anlaß zur Unzufriedenheit bot, äußerst großzügige Vereinbarungen über die einvernehmliche Lösung ihrer Dienstverhältnisse; die Mehraufwendungen erreichten schätzungsweise 3,5 Mill S.

66.47.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, zumal in beiden Fällen eine fristlose Entlassung angebracht gewesen wäre.

66.48.1 Dem dritten damaligen Geschäftsführer der ÖAG hatte die CA-BV zuvor eine mehrjährige Verwendungszusage gegeben, die bei seinem vorzeitigen Ausscheiden 1982 zum Tragen kam.

66.48.2 Der RH kritisierte diesfalls den vermeidbaren Mehraufwand von 1,3 Mill S.

66.48.3 Laut Stellungnahme der CA-BV hätte dieser Geschäftsführer zahlreiche gute Referenzen aufgewiesen, weshalb er auch die von ihm in den Anstellungsverhandlungen geforderte Zusage erhalten habe. Erst später sei erkannt worden, daß seine Tätigkeit nicht den Anforderungen entsprochen hätte.



- 317 -

66.49.1 Im Jahr 1985 ließ sich einer der Geschäftsführer der ÖAG nur einen Teil seiner Remuneration auszahlen. Für den anderen Teil erhielt er von der CA-BV die Genehmigung, von der EML einen geländegängigen Lkw kaufen zu lassen, der ihm ausschließlich zur privaten Nutzung zur Verfügung stand.

66.49.2 Der RH kritisierte die Art der Abwicklung des gesamten Vorganges.

66.49.3 Laut Stellungnahme der CA-BV sei dieser Fall zwischenzeitlich bereinigt worden.

#### Personalwesen

66.50 Der Personalstand der ÖAG, der 1980/81 rd 400 Mitarbeiter umfaßt hatte, stieg durch die Übernahme des ehemaligen Mitbewerbers kurzfristig auf 745. Danach sank er zufolge von Rationalisierungsmaßnahmen zunächst auf 520 (1983), wurde aber wieder auf 562 Mitarbeiter (Ende 1986) aufgestockt.

66.51.1 Der Personalaufwand stieg von 118 Mill S (1980) auf 198 Mill S (1986). Bemerkenswert war jedoch die Entwicklung in den Jahren 1982 und 1983, als Umstrukturierungskosten, Abfertigungen und Sozialrückstellungen ein Ansteigen des gesamten Personalaufwandes von 124 Mill S auf 219 Mill S bewirkten, so daß er beinahe 1/7 des Bruttoumsatzes ausmachte. Im Gegensatz dazu betrug der Anteil des Personalaufwandes ab 1983 nur knapp mehr als 1/10.

66.51.2 Wie der RH aufzeigte, hat sich der gesamte Personalaufwand von 1985 auf 1986 um beinahe 9 vH erhöht, obwohl der Personalstand für diesen Zeitraum nur um 3 vH angehoben worden war.

66.52.1 Das Durchschnittseinkommen stieg von 242 000 S (1983) auf 288 000 S (1986). Es lag damit leicht über dem Einkommensdurchschnitt jener Handelsunternehmungen, welche der Prüfungszuständigkeit des RH unterliegen. Allein 1986 wuchs das Einkommen um 9,1 vH.

66.52.2 Der RH führte diesen Anstieg auf eine verfehlte Lohn- und Gehaltspolitik zurück, die teilweise neben innerbetrieblichen Anpassungen auch durch – infolge der hohen Fluktuation notwendige und teure – Neuaufnahmen verursacht worden war.

66.53.1 Die ÖAG wies auch noch nach den sanierungsbedingten Personalabbaumaßnahmen eine hohe Fluktuationsrate auf, die 1986 beinahe ein Drittel der Mitarbeiter umfaßte. Dies war umso bemerkenswerter, als das Personal nur zu einem sehr kleinen Teil aus Arbeitern bestand, deren Anfälligkeit für einen Stellenwechsel erfahrungsgemäß höher ist als bei Angestellten.

66.53.2 Der RH sah die Ursache für den starken Personalwechsel darin, daß es dem Management nicht gelungen war, den aus dem Zusammenschluß mit dem ehemaligen Mitbewerber und den Vorgängen um die alte Geschäftsführung herrührenden Vertrauensschwund zu beseitigen, die Motivation der Mitarbeiter in dem erforderlichen Ausmaß anzuheben und zu erneuern sowie eine Übereinstimmung der Belegschaft mit dem Führungsstil der neuen Geschäftsführung zu bewirken.

66.54.1 Im Jahr 1982 wurde bei der ÖAG ein Bruttoumsatz je Mitarbeiter von lediglich 2,3 Mill S erzielt. Ab 1984 unterschritt diese Kennzahl nicht mehr die 3 Mill S-Grenze und erreichte nach leichten Steigerungen zuletzt 3,5 Mill S (1986). Die Umsatzausweitung je Kopf blieb allerdings in den Jahren 1985 und 1986 hinter der Bruttoumsatzsteigerung zurück.

66.54.2 Im Zusammenhang mit der steigenden Tendenz von Personalstand und Personalaufwand vermißte der RH Anpassungen in Form von weiteren Rationalisierungen oder aber – da dies nur mehr eingeschränkt möglich erschien – von Leistungssteigerungen auf der Umsatz- und Gewinnseite.

66.55.1 Im Zuge des Firmenzusammenschlusses mit den ehemaligen Mitbewerbern versäumte es die ÖAG, organisatorische Anpassungen im Personalbereich vorzunehmen. Weiters fehlten klare Richtlinien der Geschäftsführung, so daß zB einem Personalkonzept nur geringe Aussagekraft zukam. Maßnahmen zum Aufbau eines funktionierenden Personalinformationssystems zum Zweck der Personalführung, -planung und -entwicklung fehlten zT überhaupt, zT waren zur Zeit der örtlichen Überprüfung erst Entwürfe vorhanden.



- 318 -

66.55.2 Der RH empfahl, zweckdienliche Maßnahmen zu verstärken.

66.55.3 Laut Stellungnahme der ÖAG seien zwischenzeitlich mehrere Maßnahmen in Angriff genommen worden.

66.56.1 In verschiedenen Fällen gewährte die ÖAG in großzügiger Weise Vorschüsse, Kredite und Abfertigungen an Arbeitnehmer sowie Ablösen hoher nicht verbrauchter Urlaubsreste. Beteiligt waren dabei neben leitenden Angestellten zB auch eine Personalreferentin und eine Sekretärin der Geschäftsführung. Im Gegensatz dazu stand die Behandlung von leitenden Angestellten, die mit der Geschäftspolitik der späteren Geschäftsführung nicht einverstanden waren.

66.56.2 Der RH kritisierte einerseits die Großzügigkeit der Vorgangsweise und andererseits deren Unausgewogenheit, die zu menschlichen Härtefällen führte.

66.57.1 Die ÖAG billigte einem Betriebsratsobmann der Angestellten im Dienstvertrag Vergünstigungen zu, welche üblicherweise nicht einmal leitenden Angestellten zugestanden worden waren. Nach dem Verlust der Betriebsratswahl und Beendigung der Freistellung setzte der nunmehrige Betriebsratsobmann-Stellvertreter mehrere Handlungen, die eine Kündigung oder eine Entlassung gerechtfertigt hätten. Nach langen Verhandlungen mit der Geschäftsführung kam es zu einer einvernehmlichen Lösung, die dem Dienstnehmer aus verschiedenen Titeln die Zahlung einer Abfindung von 1 Mill S netto zusicherte.

66.57.2 Der RH kritisierte diese Lösung wegen der unzutreffenden rechtlichen Beurteilung des Falles, aber auch wegen der unverhältnismäßig hohen Abfindung.

#### **Absatzwirtschaft**

66.58 Der Umsatz der ÖAG stieg von 892 Mill S (1978) auf 1 917 Mill S (1986). Der überwiegende Teil dieses Zuwachses ging auf den wirtschaftlichen Zusammenschluß mit dem ehemaligen Mitbewerber zurück.

66.59.1 Der traditionelle Sanitär- und Heizungsgroßhandel über den Vertriebsweg Installateur unterliegt einem starken Wettbewerb, der durch den stagnierenden Markt noch verschärft wird. Deshalb bemühte sich die ÖAG insb seit Bestellung der neuen Geschäftsführung um neue Märkte bzw neue Zielgruppen.

66.59.2 Der RH kritisierte die zu langsame Umsetzung dieser Strategie; die Ursachen dafür sah er vor allem in der mangelnden Initiative des für den Verkauf zuständigen Geschäftsführers, aber auch in der auf ihn zurückgehenden scharfen Dezentralisierung der Verkaufsbelange.

66.59.3 Laut Stellungnahme der ÖAG seien die anregende Wirkung und die positiven Ergebnisse aus der Dezentralisierung und regionalen Verantwortung an den Gewinnen ab 1983 nachzulesen.

66.59.4 Der RH hielt demgegenüber bei zentraler Verkaufssteuerung eine weitere Verbesserung für möglich.

66.60.1 Das traditionelle Handelsgeschäft mit Installateuren lieferte zwischen 95 vH (1978) und 75 vH (1986) des Gesamtumsatzes der ÖAG, wobei der überwiegende Teil nach wie vor durch Zustelllieferungen erzielt wurde.

66.60.2 Der RH erachtete – durchaus in Übereinstimmung mit der überprüften Unternehmung – die traditionelle Absatzkette mittel- bis langfristig für gefährdet und empfahl, die begonnene Hinwendung zu neuen Zielgruppen bzw Vertriebswegen in verstärktem Umfang weiterzuführen.

66.61.1 Der Anteil des Geschäfts der ÖAG mit "Neuen Zielgruppen" hat durch die Verbindung mit dem ehemaligen Mitbewerber stark zugenommen und trug bei steigender Tendenz zuletzt 19 vH zum Gesamtumsatz bei.



- 319 -

66.61.2 Der RH kritisierte, daß das vorhandene Marktpotential mangels entsprechender organisatorischer Vorkehrungen und Zielsetzungen nicht ausgeschöpft wurde.

66.62.1 Durch die Errichtung von Abholmärkten für gewerbliche Weiterverarbeiter bemühte sich die ÖAG erfolgreich um die Erschließung eines weiteren Absatzweges.

66.62.2 Um diese Möglichkeiten noch besser nutzen zu können, empfahl der RH eine klarere organisatorische Einbindung und eine zentrale Steuerung dieses Bereiches.

66.63.1 Da die ÖAG ein umfangreiches Sortiment mit sehr hoher Artikelanzahl führte, entstanden hohe Lagerkosten, ein hoher Abwertungsbedarf für nicht gängige Waren und Erschwernisse für eine ertragsgerichtete Absatzpolitik.

66.63.2 Der RH empfahl eine Straffung des Sortiments und den vermehrten Einsatz von österreichweiten Verkaufsschwerpunkten.

66.64.1 Anfang 1984 übernahm die ÖAG nach Verhandlungen, die der für den Verkauf zuständige Geschäftsführer selbst geführt hatte, die Vertretung eines ausländischen Pumpenherstellers. Aufgrund einer unzulänglichen Vorbereitung und organisatorischen Schwäche blieb der Absatz weit hinter den Erwartungen zurück. Ende 1986 wurde der Vertrag von der ÖAG gekündigt.

66.64.2 Der RH kritisierte die gesamte Abwicklung dieses Diversifikationsversuches, der zu einem nicht vertretbaren Verlust geführt hatte.

66.65.1 Bei Beendigung der örtlichen Überprüfung waren die Aufgaben der Werbung auf drei Personen aufgeteilt.

66.65.2 Der RH empfahl die Zusammenfassung dieser Tätigkeiten in einer Hand.

66.65.3 Laut Stellungnahme der ÖAG sei dies zwischenzeitlich erfolgt.

66.66.1 Aufgrund der branchenüblichen Zahlungsbedingungen übernahm die ÖAG in einem großen Ausmaß die Finanzierung ihrer Kunden. Wegen zu geringer Sorgfalt kam es dabei in früheren Jahren zu hohen Forderungsausfällen. Durch eine geänderte Geschäftspolitik und verbesserte Kontrollen erreichte die neue Geschäftsführung eine starke Verringerung der Forderungsausfälle.

66.66.2 Der RH empfahl, diesem Bereich auch in Zukunft große Aufmerksamkeit zu widmen und noch vorhandene Lücken in der Abwicklung zu schließen.

66.67 Bis Mitte 1983 übernahm die ÖAG für einzelne Kunden die Ausfallhaftung für Bankkredite. Diese Garantiekredite waren ursprünglich als Starthilfe für aufstrebende Firmen gedacht, um sie an die ÖAG zu binden. In der Folge wurde diese Finanzierungsart jedoch verstärkt eingesetzt, um die gefährdete Zahlungsfähigkeit überhaupt wieder herzustellen. Der Großteil der Kreditnehmer endete letztlich doch in einem Insolvenzverfahren, wodurch die ÖAG hohe Ausfälle erlitt. Im größten Einzelfall, der überwiegend aus Verschulden des früheren Alleingeschäftsführers entstanden war, machte die Schadenshöhe mehr als 20 Mill S aus.

66.68.1 Zur laufenden Kontrolle der Umsätze und Spannen verfügte die ÖAG über etliche ADV-Ausdrucke, die aber im wesentlichen nur von den Verkaufsleitern der Regionen bearbeitet wurden. Eine regelmäßige Kontrolle und Auswertung der Daten in der Zentrale war nicht festzustellen.

66.68.2 Der RH empfahl daher, eine Stelle in der Zentrale regelmäßig mit Umsatz- und Ertragsanalysen zu betrauen, um eine wirkungsvolle Steuerung des Geschäftes zu ermöglichen.



- 320 -

**Ausblick**

66.69 Auf Einladung des RH nahm die Geschäftsführung der ÖAG im Juni 1988 zur weiteren Geschäftsentwicklung seit Abschluß der örtlichen Erhebungen wie folgt Stellung:

"Mitte 1987 gliederte die ÖAG ihren Großhandelsbereich in die neubenannte Tochtergesellschaft Österreichische Armaturen-Konti Gesellschaft mbH (vormals EML) aus. Die Kapitalerhöhung um 17 Mill S wurde voll von der CA-BV übernommen. Die Muttergesellschaft nahm zugleich die Firmenbezeichnung Österreichische Armaturen Gesellschaft mbH an.

Durch die Gründung der UNISAN Handels- und Marketingservice Gesellschaft mbH gelang es, eine auf die besonderen Bedürfnisse der Baumärkte ausgerichtete Vertriebsorganisation zu schaffen.

Im selben und im folgenden Jahr wurden in Wien, Linz und Salzburg neue Installateur-Zentren eingerichtet.

Letztlich gelang es, durch die Einstellung eines wirtschaftsprüfungserfahrenen Mitarbeiters die Innenrevision mit einem Fachmann zu besetzen.

Im übrigen endete auch das Geschäftsjahr 1987 sehr gut und wiederum konnten der Gewinn und die Dividende gesteigert werden.

Auch die Entwicklung 1988 ist erfreulich, die Umsätze im 1. Halbjahr liegen um 15 vH über jenen des Vorjahres."

**Rella Baugesellschaft mbH, Wien**

*Die ursprünglich in Rechtsform einer OHG geführte Baugesellschaft stellte eine der führenden österreichischen Bauunternehmungen dar. Sie hatte in den späten siebziger Jahren in einigen Geschäftsbereichen bzw bei einzelnen Projektfinanzierungen erhebliche Verluste und stellte im Jänner 1979 den Ausgleichsantrag. Um die Abwicklung des Ausgleiches zu ermöglichen, war ein dem Finanzbeteiligungsbereich einer verstaatlichten Großbank angehöriges Bankinstitut, welches zufolge Kreditgewährungen Hauptgläubiger dieser Bauunternehmung gewesen war, der Erfüllung der Verpflichtungen der Ausgleichsschuldnerin als Bürge und Zahler beigetreten und im Mai 1980 deren Eigentümer geworden. Trotz Neuordnung der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse machten die lange Abwicklungsdauer des Ausgleiches dieser Bauunternehmung, immer wiederkehrende Gerüchte um deren Liquidation, mangelhaft gesetzte Maßnahmen zu ihrer Gesundung wie auch deren schlechte Geschäftsführung eine wirtschaftliche Sanierung zunichte. Anfang Juli 1985 veräußerte das Bankinstitut die Mehrheitsanteile der Bauunternehmung an eine der verstaatlichten Großbank gehörende Baugesellschaft, welche diese Unternehmung bis 1987 sanierte.*

67.1 Der RH überprüfte von Jänner bis Mai 1986 erstmals die Gebarung der 1979 gegründeten Rella Baugesellschaft mbH (Rella) für die Jahre 1979 bis 1985 und jene der vormaligen, 1892 gegründeten und 1982 handelsgerichtlich gelöschten OHG für die Jahre 1979 bis zu ihrer Löschung. Für das Jahr 1986 wurden Unterlagen über die GesmbH von der Unternehmungsleitung zur Verfügung gestellt. Die 1985/86 vom RH vorgenommene Gebarungsüberprüfung der Finanzbeteiligungsgesellschaft der verstaatlichten Großbank hatte sich mit der Kreditverbindung mit dieser Bauunternehmung beschäftigt und die Ursachen, welche zu deren finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten geführt hatten, aufgezeigt (TB 1985 Abs 56.25). Auf die Gründe für die verspätete Berichterstattung wurde im TB 1986 Abs 81 verwiesen.

**Gesellschaftsrechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse**

67.2 Die 1892 in Rechtsform einer OHG gegründete Bauunternehmung war ab Mitte der siebziger Jahre in zunehmende wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten geraten und Ende 1978 zahlungsunfähig geworden. Am 30. November 1978 übernahm eine Beteiligungsgesellschaft jenes Bankinstitutes, welches zufolge eines bedeutenden Kreditengagements mit dieser Bauunternehmung deren Hauptgläubiger war, die Geschäftsführung der OHG. Im Jänner 1979 stellte die Baugesellschaft den Ausgleichsantrag. Um die Abwicklung eines solchen zu ermöglichen, war das Bankinstitut den von der Ausgleichsschuldnerin eingegangenen Verpflichtungen als Bürge und Zahler beigetreten. Im Feber 1979 gründeten eine Beteiligungsgesellschaft einer verstaatlichten Großbank und deren Treuhandverwalter die Rella Baugesellschaft mbH mit einem Stammkapital von 1 Mill S. Die GesmbH sowie die Beteiligungsgesellschaft des Bankinstitutes übernahmen die Hälfteanteile der aus der OHG ausgeschiedenen Gesell-



- 321 -

schafter. Im Mai 1980 erwarb das Bankinstitut die Eigentumsanteile an der Rella Baugesellschaft mbH in Höhe des Stammkapitals. Dieses wurde mit Generalversammlungsbeschluß des gleichen Monats auf 30 Mill S erhöht. Im Juli 1982 wurde die OHG mit der GesmbH rückwirkend zum Jahresende 1981 verschmolzen und die OHG im Handelsregister gelöscht.

67.3 Trotz bedeutender Gesellschafterzuschußleistungen des Bankinstitutes verschlechterten sich die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Rella in den Folgejahren solcherart, daß Mitte 1985 ihr Weiterbestand ohne eine weitere Kapitalzufuhr bzw sonstige finanzielle Zuschußleistungen wie auch organisatorische Unterstützungen in Frage gestellt war. Im Juli 1985 trat das Bankinstitut seine Stammeinlage an der Rella von 29 990 000 S an eine dem Konzernbereich einer verstaatlichten Großbank angehörende Bauunternehmung, die restliche von 10 000 S an eine weitere, ebenfalls deren Konzernbereich zuzurechnende Unternehmung ab. Durch Sanierungsmaßnahmen, welche ebenfalls bedeutende Gesellschafterzuschüsse erforderten, war es bis 1987 möglich, die Rella wieder in die Gewinnzone zu bringen.

67.4 Mit notariellem Abtretungsvertrag vom 22. Dezember 1987 erwarb die verstaatlichte Großbank 29 990 000 S des Stammkapitals der Rella von 30 Mill S um 19 993 000 S. Gemäß Beschluß der Hauptversammlung vom 18. August 1988 der STUAG – als jener dieser Bank gehörenden Baugesellschaft, welche 1985 die Mehrheitsanteile an der Rella erworben hatte – wurde erstere mit der Rella durch deren Aufnahme im Sinne des Strukturverbesserungsgesetzes, BGBl Nr 69/1969 in der geltenden Fassung, verschmolzen. Zur Durchführung der Verschmelzung war deren Grundkapital von 90 Mill S um 10 Mill S auf 100 Mill S erhöht worden (siehe im vorliegenden TB Abs 68).

#### Gesellschaftsorgane

67.5.1 Für die OHG wurde im Jänner 1980 ein als AR bezeichnetes Organ mit fünf Mitgliedern bestellt und ab Juli 1981 um ein weiteres ergänzt.

67.5.2 Wie der RH hiezu vermerkte, hat bis zur Löschung der OHG und der damit verbundenen Übernahme der Baugeschäfte durch die GesmbH keine gesetzliche Notwendigkeit für die Bestellung eines AR bestanden.

67.6.1 Die Geschäftsführung der Rella umfaßte Ende 1979 fünf Mitglieder. Das fünfte Mitglied war auf Empfehlung des Vorstandsvorsitzenden der verstaatlichten Großbank sowie des AR-Vorsitzenden der Baugesellschaft bestellt worden. 1981 schieden zufolge Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit drei Geschäftsführer auf eigenen Wunsch aus. Die restlichen zwei wurden 1985 abberufen und durch zwei ersetzt, die vom neuen Eigentümer namhaft gemacht wurden.

67.6.2 Wie der RH kritisch vermerkte, mangelte es den bis 1985 tätigen Geschäftsführern an Fähigkeiten, diese Unternehmung erfolgreich zu führen. Auch die zwischen ihnen ausgetragenen Auseinandersetzungen waren hiefür nicht förderlich. Als Fehlverhalten war im einzelnen festzustellen:

(1) Der bis 1985 bestellte technische Geschäftsführer hat Aufträge zu nicht kostendeckenden Preisen übernommen und es vielfach vermieden, die tatsächliche Höhe der Verluste auszuweisen. Er hat überdies bei einem großen Teil der wenigen positiven Baustellen deren Bauerfolg vermindert und damit jenen der negativen Baustellen verbessert. Solcherart stellte der RH allein für 1981 ungerechtfertigte Baustellenergebnisveränderungen von rd 39 Mill S, für die Jahre 1981 bis 1984 solche von zumindest rd 70 Mill S fest. Bei einigen Baustellen wurden betriebsabrechnungsmäßig nicht den tatsächlichen Baufortschritten entsprechende Ergebnisse ausgewiesen, die selbst bis Bauende nicht erreichbar waren. Zuzufolge dieser Handlungsweisen wurde der Unterschied zwischen tatsächlichem und ausgewiesenem Baustellenergebnis immer größer.

(2) Der ebenfalls bis 1985 bestellte kaufmännische Geschäftsführer ist der vom technischen Geschäftsführer ausgeübten, verfehlten Preispolitik ebensowenig entgegengetreten wie den von diesem veranlaßten Baustellenergebnisveränderungen und unrichtigen Baustellenabgrenzungen. Weiters beanspruchte dieser Geschäftsführer einen ungerechtfertigt hohen Repräsentationsaufwand.

Der RH empfahl sohin dem neuen Eigentümer der überprüften Baugesellschaft, von den 1985 ausgeschiedenen Geschäftsführern Schadenersatz zu fordern, weil sie durch unrichtige Informationen des vormaligen Eigentümers diesem die Möglichkeit genommen hatten, rechtzeitig für Veränderungen in der Geschäfts- und Personalstruktur der Gesellschaft zu sorgen. Dadurch waren Schäden in bedeutender



- 322 -

Größenordnung entstanden. Überdies regte der RH an, zu untersuchen, inwieweit eine Rückforderung der an die Geschäftsführer ausbezahlten Abfertigungen im Hinblick auf deren Nichtentlastung für das Geschäftsjahr 1984 möglich wäre.

67.6.3 Laut Stellungnahme der überprüften Unternehmung halte es deren neuer Eigentümer nicht für zweckdienlich, Schadenersatzansprüche an die ehemalige Geschäftsführung zu stellen. Die Betriebsergebnisumschichtungen seien vom früheren technischen Geschäftsführer damit gerechtfertigt worden, daß negative Baustellen aus einem Risikotopf betieilt worden wären, den Baustellen mit besseren Ergebnissen oder Gewinnausschüttungen aus stillen Beteiligungen gespeist hätten. Überdies wären ihm bei einigen Baustellen die hohen Verluste erst gegen Bauende deutlich geworden bzw überhaupt nicht erklärbar.

67.6.4 Der RH erwiderte, der Verzicht auf Schadenersatzansprüche sei sachlich nicht begründet, zumal der neue Eigentümer hohe Zuschußleistungen von 290 Mill S bzw die verstaatlichte Großbank solche von 25 Mill S in den Jahren 1985 bis 1987 an die Baugesellschaft erbracht hatten. Im übrigen sei grundsätzlich ein Risikoausgleich zwischen einzelnen Baustellen unzulässig, weil ein solcher nur innerhalb der gesamten Unternehmung oder des gesamten Bereiches erfolgen könnte.

67.7.1 Der 1985 ausgeschiedene kaufmännische Geschäftsführer der Rella hatte einzelnen betriebsfremden Personen eine Reihe von Begünstigungen eingeräumt. Diese umfaßten bspw die zeitweise Überlassung von Autos und eines Autotelefone sowie die teilweise Nichtfakturierung von Reparaturen für ein Einfamilienhaus. Auch hatte dieser Geschäftsführer einzelne preisliche Unterfakturierungen für von der Bauunternehmung erbrachte Leistungen veranlaßt, wobei selbst diese Preise teilweise nachträglich noch weiter stark herabgesetzt wurden bzw in einem Fall sogar eine Rechnung storniert wurde. Solcherart waren verschiedene Arbeiten in einer Ausstellungshalle gegenüber der erbrachten Leistung weitaus zu niedrig in Rechnung gestellt, diese Forderungen (700 000 S) aber auf Anordnung des kaufmännischen Geschäftsführers storniert worden. Für die Herstellung einer Anlage zur Aufbereitung von Baustoffen wurde ein Betrag in Rechnung gestellt, welcher um rd 1,3 Mill S niedriger als die hierfür aufgewendeten Kosten (ohne Materialgemeinkosten) gelegen war, obwohl deren Ersatz mit dem Auftraggeber vereinbart worden war. Selbst dieser Rechnungsbetrag wurde nachträglich erheblich vermindert. Dem Miteigentümer und Geschäftsführer jener Gesellschaft, für welche die Rella die Anlage errichtet hatte, wurden überdies Druckkostenbeiträge und Inseratenaufträge im Ausmaß von 1,7 Mill S für die von ihm verlegte medizinische und agrarische Fachzeitschrift gewährt.

67.7.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweisen als nicht im Einklang mit einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung stehend.

67.7.3 Laut Stellungnahme der neuen Geschäftsführung habe sie die Überlassung der Autos und des Autotelefone sowie die Reparatur des Einfamilienhauses einschließlich der aufgelaufenen Zinsen den Begünstigten in Rechnung gestellt; die Forderungen seien zwischenzeitlich beglichen worden. Bezüglich der Ausstellungshalle und der Baustoffaufbereitungsanlage vermochte sie keine Stellung abzugeben, weil ihr die Kenntnis der Gründe fehlte, welche die alte Geschäftsführung zu ihren Handlungen veranlaßt hätten.

67.8.1 Die schriftlichen Verträge für die Geschäftsführer der Rella wurden – von zwei Ausnahmen abgesehen – Monate bzw sogar Jahre nach Aufnahme ihrer Tätigkeit abgeschlossen.

67.8.2 Der RH beanstandete diese verspäteten Vertragsabschlüsse.

67.9.1 Nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer haben diese mindestens einmal wöchentlich zusammenzutreten. Dieser Vorschrift wurde nicht entsprochen.

67.9.2 Der RH beanstandete die Nichteinhaltung der einschlägigen Bestimmung der Geschäftsordnung.

67.10.1 Die überprüfte Gesellschaft bezahlte den beiden Geschäftsführern, von denen sie sich 1985 trennte, rd 3,7 Mill S bzw rd 4,9 Mill S an Abfertigungen, ohne daß sie für das Geschäftsjahr 1984 entlastet worden waren.

67.10.2 Der RH beanstandete die Gewährung dieser Abfertigungen.



### Unternehmungspolitik

67.11.1 Unternehmungskonzepte der Rella waren vor dem Ausgleichsverfahren 1979 wie auch nach dem Verkauf der Baugesellschaft 1985 erstellt worden. Jenes von 1979 hatte vorgesehen, die Unternehmungskapazität und die damit verbundenen Umsätze zu halbieren. Der Tiefbau sollte weitgehend uneingeschränkt erhalten bleiben und etwa die Hälfte des Umsatzes bei einem Erfolgsanteil von 10 vH bringen.

67.11.2 Wie der RH feststellte, brachte der Tiefbau zwar bedeutende Umsätze, bei weitem jedoch nicht die erwarteten Ergebnisse. So fehlten Aufträge des im allgemeinen rückläufigen Kraftwerkbaues wie auch Beteiligungen an besonders erfolgsstarken Arbeitsgemeinschaften. Nachteilig war, daß die Gesellschaft nach ihrer Personaleinschränkung nur mehr über wenige hochqualifizierte Techniker verfügte und ihre Konstruktionsbüros auflöste. Insb aber hat der technische Geschäftsführer den Tunnelbau mit dem bedeutenden Umsatzanteil von 44 vH am Tiefbau im überprüften Zeitraum trotz dessen schlechter Preise stark betrieben, so daß dessen bedeutende Verluste die aus den übrigen Tiefbausparten erzielten Erfolge im Gesamttiefbauergebnis zunichte machten. Die hohen Verluste des Tunnelbaues waren auf geologische Spekulationen der vormaligen technischen Geschäftsführung, auf sachlich nicht gerechtfertigte Abstriche von kostendeckenden Kalkulationen sowie auf mangelnde Risikoabsicherungen bezüglich der von Fremdunternehmungen eingebrachten und durchgeführten Alternativvorschläge zurückzuführen. Bei einigen Tunnelaufträgen waren die Verluste wohl unter den Zentralregiekosten gelegen, beliefen sich für den gesamten Tunnelbau der Jahre 1979 bis 1985 aber auf das Drei- bis Vierfache dieser.

67.12.1 Der zentrale Hochbau in Wien sollte sich nach den Unternehmungskonzepten der Rella nur mehr in jenem Bereich betätigen, welcher nicht durch öffentlichen, sondern durch eingeschränkten Wettbewerb vergeben wird. Geschäftspolitisches Ziel war es, schlüsselfertige Bauten möglichst in Verbindung mit Baugrundbeschaffungen zu errichten, Bauprojekte mit oder ohne Bauberatung bzw -planung zu übernehmen sowie Industrie- den Wohnungsbauten vorzuziehen. Auch der Brückenbau sollte zugunsten von Industriebauprojekten eingeschränkt werden.

67.12.2 Wie der RH kritisch vermerkte, erwies sich jedoch die Zielrichtung dieser Konzepte als verfehlt. Wohl war dadurch eine arbeitsmäßige Auslastung der Bauunternehmung erreicht worden, die aus diesem Bereich erzielten Baustellenergebnisse waren aber bei weitem nicht kostendeckend. Im Wohnungsbau war es, soweit es sich um kleinere oder mittlere Projekte handelte, gelungen, die umsatzmäßigen Planungsvorgaben bis Ende 1985 weit zu übertreffen und ergebnismäßig ausgeglichen zu gebaren. Großwohnbau- und Industriegroßbauprojekte hatten jedoch bedeutende Verluste zu verzeichnen. Die Zielsetzung, Projektaufträge mit Bauplatzbeschaffung wie auch Planung zu erhalten, war nur zum geringen Teil erreicht worden, was auf die unzureichende Finanzkraft und technisch nicht ausreichende Kapazität der überprüften Bauunternehmung zurückzuführen war.

67.13 Die in den Jahren der Ausgleichsabwicklung eingetretenen bedeutenden Auftragsausfälle aus Arbeitsgemeinschaften hatten die Geschäftsführung der Rella veranlaßt, 1980 und 1981 vermehrt Eigenbaustellen zu erwerben, um aus diesen im vorgenannten Zeitraum bedeutende Umsätze zu erzielen, welche jedoch in den Folgejahren rückläufig waren.

67.14.1 Die Rella hatte in keinem der Jahre des überprüften Zeitraumes ein positives Geschäftsergebnis erzielt, bilanzmäßig bis einschließlich 1984 jedoch Gewinne ausgewiesen, die auf die außerordentlichen Gebarungen zufolge Gesellschafterzuschußleistungen, Auflösungen freier Rücklagen und Erlösen aus Anlageverkäufen zurückzuführen waren. 1985 wurde trotz eines Gesellschafterzuschusses von 80 Mill S ein bilanzmäßig ausgewiesener Jahresverlust von 99,8 Mill S verzeichnet.

Positive Betriebsergebnisse (einschließlich der Beteiligungsergebnisse) wurden in den Jahren 1982 und 1983 mit jeweils rd 21 Mill S erwirtschaftet. In weiterer Folge waren jedoch Negativwerte von rd 14 Mill S (1984) und rd 142 Mill S (1985) zu verzeichnen. Für letzteres Ergebnis waren auch die erheblichen von der neuen Geschäftsleitung durchgeführten Ergebniskorrekturen verantwortlich, die notwendig geworden waren, weil die vormalige Geschäftsführung entgegen jeglicher kaufmännischer Vorsicht Baustellenergebnisse zu positiv dargestellt hatte.

67.14.2 Nach Ansicht des RH wirkte sich für die Sanierung der Rella auch nachteilig aus, daß das dem Finanzbeteiligungsbereich der verstaatlichten Großbank angehörende Kreditinstitut, das seit Mai 1980 ihr gesellschaftsrechtlicher Eigentümer war, nur unzureichend Kapital zur Verfügung stellte. Die damalige Aufstockung des Eigenkapitals um 29 Mill S erwies sich als zu gering, um den Kapitalbedarf in den Folgejahren abzudecken. Allerdings ist das Bankinstitut durch Gesellschafterzuschüsse von insge-



- 324 -

samt 241 Mill S finanziell erheblich belastet worden. Dem Bankvorstand war jedoch vorzuwerfen, die deutlichen Hinweise aus Branchenkreisen über hohe Verluste der Bauunternehmung wie auch die Feststellungen des Wirtschaftsprüfers über ordnungswidrige Umbuchungen in deren Betriebsbuchhaltung unzureichend beachtet zu haben.

67.15 Zusammenfassend erblickte der RH im Unternehmungskonzept 1979 nicht erfolgswirksame Zielsetzungen. Die von der Geschäftsführung gesetzten verfehlten Maßnahmen wie auch die mangelnde Zusammenarbeit der Geschäftsführung und ihre ungenügenden fachlichen Fähigkeiten, die nicht ausreichende kapitalmäßige Ausstattung durch den Eigentümer wie auch die von diesem ungenügend ausgeübte Kontrolle stellten Mängel dar, welche eine erfolgreiche Sanierung der Bauunternehmung bis Ende 1985 nicht ermöglichten. Die in Fachkreisen immer wiederkehrenden Erörterungen über den Weiterbestand der Unternehmung mit den daraus abzuleitenden Folgewirkungen waren hierfür sicher nicht förderlich.

Dem RH ist nach Beendigung seiner örtlichen Gebarungsüberprüfung das Ende 1985 vom neuen Eigentümer erstellte Unternehmungskonzept übergeben worden. Die in der Folge vorgenommenen Sanierungsmaßnahmen, welche weitere Gesellschafterzuschüsse von 315 Mill S erforderten, sind 1987 erfolgreich abgeschlossen worden. Von 1984 bis 1987 hatten sich die für die Bauunternehmung einschließlich einer ihrer Beteiligungsgesellschaften vom Finanzbeteiligungsinstitut, der verstaatlichten Großbank sowie ihrer Baugesellschaft erbrachten Sanierungsleistungen auf 350 Mill S belaufen.

#### Organisation

67.16.1 Die Rella war in Österreich die erste große Bauunternehmung mit einer eigenen ADV-Anlage. Die 1972 installierte ADV-Hardware blieb bis zur Gebarungsüberprüfung im wesentlichen unverändert, obwohl eine Erneuerung wirtschaftlich und zweckmäßig gewesen wäre. Den zuletzt 1983 geäußerten Investitionswunsch lehnte der Eigentümer ab. Obwohl auch die Software veraltet war, konnten die Rella-Mitarbeiter aufgrund ihrer Identifikation mit der Unternehmung einen funktionierenden ADV-Betrieb aufrechterhalten.

67.16.2 Der RH kritisierte die jahrelange Verzögerung der Verbesserung der ADV, obwohl klare Entscheidungsgrundlagen und günstige Umstellungsbedingungen gegeben waren. Wenn auch der Kauf einer eigenen Anlage aufgrund der Entscheidung des Eigentümers nicht möglich war, so hätte die Miete einer ADV-Anlage für die Teilnahme an künftigen Kooperationen innerhalb des Konzerns der verstaatlichten Großbank Vorteile gebracht.

67.17.1 Die Rella war während des gesamten überprüften Zeitraumes in Form einer Linienorganisation gegliedert. Seit März 1981 lagen für die beiden Geschäftsführer eine Geschäftsverteilung und – davon abgeleitet – eine Organisationsstruktur in Form eines Organigramms vor, jedoch keine Beschreibung in Form eines Organisationshandbuches. Obwohl keine Stellen- und Ablaufbeschreibungen vorlagen, wickelte sich die Verwaltung der Rella ordnungsgemäß ab, weil die Mitarbeiter mangels Vorgaben eigene Lösungen trafen.

67.17.2 Der RH vermeinte dessenungeachtet, die vorhandene Organisation wäre durch entsprechende Maßnahmen der Geschäftsführung zu verbessern gewesen.

Die zur Unterstützung der Geschäftsführung geschaffenen Stabstellen waren personell zumeist unterbesetzt. Die interne Revision konnte ihre Aufgaben nur unvollständig wahrnehmen, weil sie zufolge ihrer zu geringen Personalbesetzung mit den ihr zugewiesenen Hilfstätigkeiten bereits voll ausgelastet und vom 1985 ausgeschiedenen kaufmännischen Geschäftsführer überdies unrichtig eingesetzt worden war.

#### Finanzwirtschaft

67.18.1 Der RH überprüfte die Bilanzen der OHG der Jahre 1979 und 1980, jene der GesmbH der Jahre 1981 bis 1985.

Die Bilanzsummen zeigten im Berichtszeitraum große Schwankungen zwischen 1 713,9 Mill S (1980) und 800,4 Mill S (1985). Hauptursache dafür waren die für die Bilanzen der Bauwirtschaft bestimmenden unabgerechneten Bauleistungen sowie Anzahlungen für in Bau befindliche Objekte.



Fast zwei Drittel des in den Bilanzen dargestellten Umlaufvermögens stellten die unabgerechneten Leistungen dar; sie lagen zwischen 331 Mill S (1985) und 1 039,8 Mill S (1980). Die Bewertung der unabgerechneten halbfertigen Eigenbauten erfolgte – bis 30. Juni 1985 – mit den bis zum Bilanzstichtag gelegten und um Abgrenzungen korrigierten Teilrechnungen.

67.18.2 Diese Bewertungsmethode erforderte besondere Vorsicht, die aber nach Feststellungen des RH von der bis 1985 tätigen Geschäftsführung nicht angewendet wurde, so daß die neue Geschäftsführung 1985 umfangreiche Korrekturmaßnahmen treffen mußte. Seit dem Eigentümerwechsel am 1. Juli 1985 wurden alle neu begonnenen Baustellen nach Herstellungskosten abgerechnet.

67.18.3 Laut Stellungnahme der Rella sei diese Bewertungsmethode deshalb nicht angewendet worden, weil eine Umstellung – den Berechnungen des Wirtschaftsprüfers zufolge – eine Abwertung der unfertigen Baustellen in den Jahren 1982 bis 1984 von 22 Mill S bis 32 Mill S erfordert hätte. Dem Eigentümer wären die unterschiedlichen Bewertungsmethoden sowie die sich daraus ergebenden Wertansätze bekannt gewesen.

67.18.4 Der RH erwiderte, der Eigentümer hätte die Umstellung auf die der kaufmännischen Vorsicht besser entsprechende Bewertung nach Herstellungskosten veranlassen müssen. Die Abwertungen hätten eine Kapitalzufuhr erforderlich gemacht und den Eigenkapitalanteil der Rella wesentlich verbessert.

67.19.1 Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden die Zahlungsziele beträchtlich überschritten. Häufig forderte die Rella bei verspäteter Zahlung keine oder nur verminderte Verzugszinsen. Die überfällige Forderung an einen Geschäftsführer für ein Ferienhaus verursachte Zinsenverluste von über 100 000 S.

67.19.2 Der RH empfahl, administrative und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um offene Forderungen termingerecht einzutreiben und die entsprechenden Verzugszinsen in Rechnung zu stellen.

67.20.1 Bei den uneinbringlichen Forderungen waren zahlreiche Ausbuchungen ohne Erläuterung und zT ohne genaue Überprüfung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners erfolgt. Bei einer seit Jahren bestehenden Restforderung über rd 260 000 S forderte die neue Geschäftsführung – nach Rückfrage des RH über die Ausbuchungsgründe – den Betrag erfolgreich ein.

67.20.2 Der RH empfahl, erst nach eingehender Beurteilung die uneinbringlichen Forderungen auszubuchen.

67.21.1 Das buchmäßige Eigenkapital der OHG war 1979 und 1980 mit 202,8 Mill S und 200,6 Mill S hoch negativ. Erst in der Bilanz 1981 verbesserte sich die Eigenkapitalausstattung durch die im Juli 1982 rückwirkend mit 31. Dezember 1981 erfolgte Übernahme der OHG ins Eigentum der Rella und durch die geleisteten Gesellschafterzuschüsse von insgesamt 226 Mill S. Dadurch wurde die Verschuldung beseitigt, wodurch die Rella als Nachfolgeunternehmung der OHG ein Eigenkapital von 56,6 Mill S ausweisen konnte.

67.21.2 Wie der RH hierzu kritisch feststellte, ist diese Sanierung zu einem sehr späten Zeitpunkt und auch der Höhe nach nicht ausreichend erfolgt. Es war nämlich bereits 1984 für die Unternehmung notwendig geworden, die in den Jahren 1982 und 1983 gebildeten Vorsorgen wie auch die freien Rücklagen aufzulösen und in der Folge einen Gesellschafterzuschuß von 15 Mill S zu beanspruchen. Der Zwischenabschluß der Bilanz zum 30. Juni 1985 zeigte einen Verlust von 50 Mill S für das erste Halbjahr. Eine neuerliche Sanierung durch den neuen Eigentümer erforderte die Leistung von Gesellschafterzuschüssen von 80 Mill S (1985) und 210 Mill S (1986).

67.21.3 Wie die Geschäftsführung mitteilte, waren im Jahr 1987 weitere 25 Mill S als Gesellschafterzuschuß für die Sanierung der Unternehmung erforderlich.

67.22.1 Aufgrund der zu niedrigen Eigenkapitalausstattung mußte die Rella in hohem Maße Fremdfinanzierungen in Anspruch nehmen. Erst die Einbuchung der Gesellschafterzuschüsse zum Jahresende 1981 ließ die hohen Nettobankverbindlichkeiten von 222 Mill S (1979) bzw 247,8 Mill S (1980) auf 71,7 Mill S (1981) absinken. Sie fielen weiter auf 20,3 Mill S (1982), stiegen aber in den Folgejahren sprunghaft auf 75,2 Mill S (1983), 113,6 Mill S (1984) und 150,4 Mill S (1985). Die hohen Zinsen belasteten das Ergebnis der Unternehmung sehr stark, besonders jenes des Jahres 1985.



- 326 -

67.22.2 Wie der RH kritisch vermerkte, waren die Kreditbedingungen der Rella beim Bankinstitut, also ihrem Eigentümer, zeitweise ungünstiger als jene von anderen Kreditinstituten. Der Versuch der Geschäftsführung, bessere Bedingungen zu erreichen, blieb ohne nennenswerten Erfolg.

67.23.1 Das Sozialkapital (Abfertigungsrücklage und in sehr geringem Ausmaß Pensionsrückstellung) der Rella stieg von 19,1 Mill S (1979) auf 46,9 Mill S (1983) und blieb seither in ähnlicher Höhe.

67.23.2 Da nur für 50 vH der gesetzlichen bzw kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche vorgesorgt war, regte der RH an, die vollen Abfertigungsansprüche zu bilanzieren.

67.24.1 Die bis 1985 tätige Geschäftsführung der Rella bildete nur in ungenügendem Ausmaß Rückstellungen für das Baugeschäft. Erst die neue Geschäftsführung dotierte die erforderlichen Rückstellungen, wodurch diese von 25,2 Mill S (1984) auf 67,7 Mill S (1985) stiegen.

67.24.2 Der RH kritisierte die bis einschließlich 1984 zu geringe Risikovorsorge.

67.25.1 Die Kundenanzahlungen der Rella entwickelten sich bis 1983 entsprechend den unabgerechneten Leistungen. Während 1983 nur 7,6 vH der unabgerechneten Leistungen nicht durch Kundenanzahlungen gedeckt waren, erhöhte sich dieser Anteil 1984 auf 12,6 vH, 1985 sogar auf 39,7 vH. Dies war zu einem großen Teil auf die Vorfinanzierung zweier unabgerechneter Eigenprojekte zurückzuführen, wobei in einem Fall die Vorfinanzierung Ende 1985 über 20 Mill S ausmachte.

67.25.2 Wie der RH feststellte, berücksichtigte die Geschäftsführung die hohen Vorfinanzierungskosten bei der Bauerfolgsrechnung nicht.

67.25.3 Die neue Geschäftsführung stellte die Verrechnungsweise bei Eigenprojekten um und belastete Eigenprojekte mit den Finanzierungskosten.

67.26.1 Die Rella erwirtschaftete nur im Jahr 1982 einen positiven Cash-flow (23 Mill S), seither fiel der Cash-flow negativ aus; er erhöhte sich von -19,7 Mill S (1983) auf -148,2 Mill S (1985).

Die frühere Geschäftsführung ließ Bilanzanalysen und Kennzahlenermittlungen, die über die vom Wirtschaftsprüfer erarbeiteten betriebswirtschaftlichen Auswertungen hinausgingen, nur vereinzelt erstellen. Die Darstellung des negativen Cash-flow in den Geschäftsberichten und die Information des Eigentümers über die dynamische Verschuldung wurden seit 1983 unterlassen.

67.26.2 Der RH kritisierte, daß erst ab dem Zwischenabschluß 1985 mit der regelmäßigen und umfassenden Darstellung von Bilanz- und Erfolgskennzahlen begonnen worden war.

67.26.3 Laut Mitteilung der derzeitigen Geschäftsführung wurden der Cash-flow und andere Kennzahlen zwar ermittelt, wären aber zum Prüfungszeitpunkt nicht mehr vorgelegen.

#### Investitionen

67.27.1 Die Investitionstätigkeit der Rella bei Maschinen und maschinellen Anlagen war in den Jahren vor 1979 von der schlechten wirtschaftlichen Lage der Unternehmung bestimmt. Eine der vordringlichsten Aufgaben nach der Ausgleichsabwicklung war es, die größten Versäumnisse der vergangenen Jahre nachzuholen. Die Investitionen der Jahre 1980 und 1981 von 25,3 Mill S bzw 25,8 Mill S lagen bedeutend über jenen des Jahres 1979 (5,7 Mill S), erreichten jedoch in ihrem realen Wert nicht die der Jahre 1973 (28 Mill S) und 1974 (26 Mill S). Im Jahr 1985 wurden wegen der eingetretenen schlechten wirtschaftlichen Lage statt präliminierter 30 Mill S nur 14 Mill S an Investitionen vorgenommen.

67.27.2 Mangels Vorliegens von im Sinne der Betriebswirtschaft zu wertenden Investitionsrechnungen empfahl der RH, künftig diese in Investitionsüberlegungen einzubeziehen, um Investitionsmittel bestmöglich einzusetzen.

67.28.1 Im Jahre 1983 errichtete die Rella im Zusammenhang mit einer Haussanierung ein neues Bürogebäude um 18 Mill S. Das angrenzende, im Eigentum der Gesellschaft stehende Haus wurde nach



- 327 -

teilweiser Räumung von Büroräumlichkeiten veräußert. Die damalige Geschäftsführung hatte den AR unterrichtet, diese Transaktion würde der Gesellschaft einen zwischen rd 8 Mill S bis rd 17 Mill S liegenden Mehrerlös erbringen. Tatsächlich war ein Verlust von 9 Mill S zu verzeichnen.

67.28.2 Der RH kritisierte die Geschäftsführung, den AR unrichtig informiert zu haben.

#### **Technische Betriebswirtschaft**

67.29.1 Die Geräteverwaltung eines Lagerplatzes der Rella war in die ADV-mäßige Verarbeitung nicht eingebunden.

67.29.2 Der RH empfahl eine wirtschaftlichere Datenverarbeitung und -auswertung.

67.29.3 Laut Mitteilung der Geschäftsführung sei ein Dialogsystem erst 1989 oder 1990 möglich, weshalb ab 1988 die Gerätedisposition und Geräteverrechnung auf PC umgestellt werde.

67.30 Zu den mit Unterstützung der österreichischen Baugeräteliste erfolgten Gerätemietefestsetzungen der Rella vermeinte der RH, es wäre der Hilfsstelle "Geräteverwaltung" nur deshalb möglich gewesen, einen Gewinn auszuweisen, weil den Mieten buchmäßige Abschreibungen gegenüberstanden, die wegen der geringen Investitionstätigkeit der vorangegangenen Jahre besonders niedrig waren.

67.31 Eine auf eine wesentlich größere Kapazität ausgelegte Werkstätte der Rella in Niederösterreich, in welcher Betriebsgeräte instand gesetzt werden, empfahl der RH darauf zu untersuchen, inwieweit diese nicht durch Übernahme von Fremdarbeiten auszulasten wäre.

67.32.1 Einzelne Baubereiche nahmen unabhängig von den in der Zentrale vorgenommenen betriebswirtschaftlichen Nachrechnungen eigene vor, welche ohne ADV-Unterstützung erfolgten und oft nicht bis zum Bauende durchgezogen wurden.

Neben der Bauerfolgsrechnung erfolgte als weitere betriebswirtschaftliche Nachrechnung ein Vergleich der geplanten (Soll-) mit den tatsächlichen (Ist-) Aufwendungen nach Kostenarten.

67.32.2 Wie der RH kritisch vermerkte, war auch dieser Vergleich in vielen Fällen nicht bis zum Bauende geführt worden, weil geplante Aufwendungen mit den tatsächlich angefallenen wegen von der Geschäftsführung angeordneten Baustellenergebnisveränderungen keine Vergleichsbasis abgaben. Seit 1985 wird der Soll-Ist-Vergleich bei Eigenbaustellen nicht mehr durchgeführt.

67.32.3 Die Geschäftsführung teilte mit, sie prüfe das Softwareangebot für PC, um auch bei Eigenbaustellen Soll-Ist-Vergleiche durchführen zu können.

#### **Kaufmännische Betriebswirtschaft**

67.33.1 Die aus der Betriebsbuchhaltung ermittelte Bauerfolgsrechnung der Rella stellte eine Vollkostenrechnung mit Istkosten dar. Einige Eigenbaustellen wurden jedoch unter einer Kostenstellennummer zusammengefaßt, was eine nachträgliche Kostenkontrolle dieser Baustellen erschwerte.

67.33.2 Der RH regte trotz des Hinweises der Geschäftsführung, eine nachträgliche Aufgliederung von Sammelkostenstellen wäre organisatorisch problemlos, an, ab einer bestimmten Erlösgröße für jede Baustelle eine eigene Kostenstelle einzurichten.

67.34.1 In der Baustellenerfolgsrechnung der Rella wurden die Kostenstellen mit einer pauschalierten Zentralregie belastet.

67.34.2 Der RH hielt die pauschale Aufteilung von Kosten der Zentrale und der Niederlassung für nicht gerechtfertigt, weil dadurch eine dem Verursacherprinzip nicht entsprechende, willkürliche Kostenzuordnung entstand.

67.34.3 Die Geschäftsführung erklärte, aus Gründen der Überschaubarkeit wäre bis 1985 die pauschalierte Zentralregie verrechnet worden. Erst bei der Erfolgsrechnung für die einzelne Filiale oder für



- 328 -

die gesamte Unternehmung wäre die pauschalierte Zentralregie durch die tatsächlichen Gemeinkosten ersetzt worden.

**67.35.1** Die wesentlichsten Daten der Bereichserfolgsrechnung der Rella wurden im sogenannten Konzernbericht zusammengefaßt. Hierbei wurde jedoch vernachlässigt, bis Ende 1984 beim Konzernbericht "Dezember" jene Geschäftsfälle oder Abschlußbewegungen zu berücksichtigen, welche nach der ebenfalls im Dezember erstellten erstgefaßten Erfolgsrechnung angefallen waren. Die Unterschiede zwischen dem letztgültigen Konzernbericht und der überarbeiteten Erfolgsrechnung waren daher zT sehr beträchtlich. Bspw zeigte der Konzernbericht für 1984 ein negatives Ergebnis von 9,3 Mill S, die Erfolgsrechnung jedoch ein um 4 Mill S ungünstigeres. Auch leitete die Geschäftsführung bis Ende 1984 die Betriebsergebnisse des Konzernberichtes und der Erfolgsrechnung nicht regelmäßig in das Bilanzergebnis über.

**67.35.2** Nach Ansicht des RH ließ erst eine Überleitung die zwischen Bilanz- und Betriebsergebnis bestehenden Abweichungen erkennen und erhöhte damit die Aussagekraft von Erfolgsrechnung und Konzernbericht. Der RH kritisierte, daß der Eigentümer keine genaue Überleitung des Konzernberichtes zur Bilanz verlangte.

#### **Materialwirtschaft**

**67.36.1** Die Aufwendungen der Rella für die in den Jahren 1980 bis 1985 erbrachten Betriebsleistungen betragen insgesamt 4,8 Milliarden S. Davon betrafen 2,8 Milliarden S (oder 58 vH) Materialien, Fremdleistungen, Gerätemieten, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie geringfügige Wirtschaftsgüter.

Das Organisationsschema sah einen Zentraleinkauf vor. Gemäß der zuletzt 1982 für den Zentraleinkauf festgelegten Aufgabenverteilung hatte dieser die Rahmenaufträge für die Hauptbaustoffe abzuschließen, die Baubereiche monatlich über die aktuellen Einkaufsbedingungen zu informieren und einen Materialpreiskatalog zu führen.

**67.36.2** Wie der RH feststellte, wurde der Einkauf dezentral geführt; der nach dem Organisationschema vorgesehene Zentraleinkauf wirkte nur für die in der Wiener Zentrale angesiedelten Bereiche. Die in der Aufgabenbeschreibung 1982 aufgezählten Tätigkeiten wurden vom Zentraleinkauf nur in wenigen Fällen wahrgenommen.

Im übrigen empfahl der RH, den Einkauf bereits bei Preiseinholungen für Angebotserstellungen einzuschalten.

**67.36.3** Die überprüfte Unternehmung teilte mit, die Stelle des Leiters des Zentralen Einkaufs sei Ende 1986 nicht mehr nachbesetzt worden und es seien nunmehr die einzelnen Baubereiche für den Einkauf zuständig. Verschiedene Mängel in der Einkaufsorganisation wären behoben worden.

**67.37.1** Die Geschäftsführung der Rella verfügte über keinerlei Kenndaten hinsichtlich wichtiger Lieferantenumsätze wie auch hinsichtlich des nach Regionen unterteilten Bedarfes der bedeutendsten Baustoffe. Für einzelne Lieferanten erstellte die Unternehmung auf Ersuchen des RH für den überprüften Zeitraum eine Jahresumsatzliste.

**67.37.2** Der RH regte an, mit ADV-Unterstützung die erforderlichen Kenndaten zu schaffen.

**67.38.1** Bei Rechnungen für Lieferungen und Leistungen waren zahlreiche Mängel in der Rechnungsprüfung festzustellen, bspw die Nichtberücksichtigung eines vereinbarten Zahlungsnachlasses (292 000 S), der Nichteinbehalt von Deckungsrücklassen – und dadurch Zinsenverluste für Überzahlungen von 684 000 S –, das ungerechtfertigte Anerkenntnis von Preiserhöhungen (rd 225 000 S) und die unterlassene Weiterverrechnung eines Hausabbruchs.

**67.38.2** Der RH empfahl, nachweisliche Überzahlungen rückzufordern.

**67.38.3** Die Geschäftsführung teilte mit, sie habe in einigen Fällen Verhandlungen aufgenommen, jedoch bestünde aufgrund des seit den Bezahlungen vergangenen erheblichen Zeitraumes nur geringe Aussicht auf Erstattung.



- 329 -

67.38.4 Der RH erwiderte mit dem Hinweis auf die 30jährige Verjährungsfrist nach ABGB, wogegen die zurückliegenden Zeiträume in den vorliegenden Fällen bis zu sieben Jahre umfaßten. Die Fortdauer der Geschäftsverbindung mit einigen der überzahlten Unternehmungen sollte überdies eine Rückforderung erleichtern.

67.39.1 Bei den Auftragsvergaben an Nachunternehmungen sind der Rella durch fehlerhafte Leistungsverzeichnisse oder durch mangelhaft geführte Auftragsbearbeitungen zum Teil beträchtliche finanzielle Nachteile (rd 3,3 Mill S) erwachsen.

67.39.2 Der RH empfahl, bei Erstellung von Leistungsverzeichnissen und der Auswertung von Preisvergleichen sorgfältiger vorzugehen.

67.39.3 Hiezu teilte ein ehemaliger Geschäftsführer mit, er habe sich aufgrund eines Anlaßfalles unmittelbar in die Auftragsvergaben eines Großprojekts eingeschaltet.

67.40.1 Die Rella vergab öfters Aufträge an Anbieter, die ihr Angebot auf jenes des Billigstanbieters herabgesetzt hatten, ohne daß mit diesem Verhandlungen geführt wurden.

67.40.2 Nach Ansicht des RH schloß eine solche Vorgangsweise die Gefahr in sich, daß Mitbewerber nur mehr Gefälligkeitsangebote erstellen, womit ein Preiswettbewerb und damit die Gewißheit verloren geht, den besten Preis erhalten zu haben.

67.41.1 Die Rella vergab Erdarbeiten mit einer Bauzeit von 4 Monaten zu gleitenden Preisen; der Auftragnehmer machte Preiserhöhungen geltend.

67.41.2 Der RH empfahl, Leistungen mit so kurzen Leistungszeiträumen, wie in der ÖNORM A 2050 empfohlen, ausschließlich zu Festpreisen zu vergeben.

67.42 Wie eine stichprobenweise Überprüfung von Kraftfahrzeugverkäufen der Rella ergab, erfolgten diese in mehreren Fällen preisungünstig oder kurz nach sehr aufwendigen Reparaturen.

#### **Rechtsangelegenheiten**

67.43.1 Im März 1983 wurde der Rella ein der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmetes Grundstück im Ausmaß von 22 997 m<sup>2</sup> in Wien 23 zum Kauf angeboten. Dem Aufsichtsrat berichtete die Geschäftsführung am 11. Mai 1983 von der Absicht bzw Möglichkeit, auf diesem Grundstück ein öffentliches Gebäude zu errichten und hiefür von den zuständigen Stellen (Post- und Telegraphendirektion bzw Bundesgebäudeverwaltung II, ab Juni 1983 "Bundesbaudirektion") Bauaufträge bedeutender Größenordnungen erhalten zu können. Der Aufsichtsrat genehmigte in der nämlichen Sitzung den Liegenschaftserwerb mit dieser Zielsetzung.

Dieser Erklärung widersprechend, hatte sich die Geschäftsführung der Rella in dem am 18. Mai 1983 mit dem Liegenschaftsanbieter abgeschlossenen Kaufvertrag über 11 Mill S festgelegt, auf dieser Liegenschaft innerhalb von acht Jahren Reihenhäuser zu errichten. Am 3. Juni 1983 schloß die Rella mit einer Immobiliengesellschaft einen Vertrag über die Verwertung dieser Häuser. Die Rella verpflichtete sich, sämtliche zur Durchführung notwendigen behördlichen Einreichungen so rechtzeitig vorzunehmen, daß noch im Herbst 1983 mit den Aufschließungsarbeiten und im März 1984 mit dem Bau der Häuser begonnen werden könnte. Die ersten 20 Häuser sollten – von allfälligen Verzögerungen wegen der Abwicklung behördlicher Verfahren abgesehen – bis Mitte Mai 1984 schlüsselfertig übergabebereit sein. Der Immobiliengesellschaft wurde für deren Vermittlungstätigkeit beim Verkauf der Häuser eine Provision oder, falls aus Verschulden der Rella keine Vermittlung möglich wäre, eine Pönalezahlung von 5 Mill S zugesagt.

Am 1. Juli 1983 informierte die Geschäftsführung den Vorsitzenden des AR davon, daß die Bundesbaudirektion ihr Interesse bekundet habe, die gegenständliche Liegenschaft käuflich zu erwerben. Es wäre zu befürchten, die für den Bau der Einfamilienhäuser notwendige Umwidmung in der angestrebten kurzen Zeit nicht zu erreichen. Die Bundesbaudirektion erwarb im September 1983 das Grundstück um 20,7 Mill S von der Rella. Dieser Kaufpreis lag sohin um 9,7 Mill S über jenem, welchen der Grundeigentümer vier Monate zuvor von der Rella erhalten hatte.



- 330 -

Aus dieser Grundstückstransaktion erwachsen der Rella Kosten von 18,3 Mill S. Dieser Betrag beinhaltet eine Pönalezahlung von 5 Mill S an die Immobiliengesellschaft und eine Provisionszahlung von 621 000 S an deren Geschäftsführer.

67.43.2 Der RH kritisierte die Einholung einer Genehmigung des AR unter Voraussetzungen, die binnen sieben Tagen nicht mehr zutrafen. Weiters bemängelte er, daß die Geschäftsführung der Rella einen so hoch pönalisierten Erfüllungstermin einging, der schon allein aufgrund der erforderlichen Umwidmungs- und Baugenehmigungsverfahren nicht erfüllbar war und zum Eintritt der Pönaleverpflichtung führen mußte. Sogar ließ die mit der Immobiliengesellschaft getroffene Vereinbarung nach Ansicht des RH Merkmale eines Scheinvertrages erkennen.

67.43.3 Die nunmehrige Geschäftsführung führte dazu aus, die Grundstückstransaktion könnte nur aus der Kenntnis des jeweiligen Einzelfalles beurteilt werden; die ehemalige Geschäftsführung der Rella habe aber zu diesem Fall nicht Stellung genommen.

67.43.4 In Anbetracht der hohen Pönale- sowie Provisionszahlung erachtete der RH diese Stellungnahme als unzureichend.

67.44.1 Mit Kaufvertrag vom Dezember 1983 erwarb eine Tochterfirma der Rella von einer Transportgesellschaft eine Liegenschaft um 23 Mill S. Der Kaufpreis setzte sich aus dem Grundpreis von 17 Mill S und weiteren 6 Mill S zusammen. Letzterer Betrag sollte jene von der Transportgesellschaft nicht anerkannten, von der Geschäftsführung der Rella in der Bauerfolgsrechnung aber berücksichtigten Wintermaßnahmen von 5,9 Mill S ausgleichen, die anlässlich einer Bauführung für die Transportgesellschaft angefallen waren.

Ein Teil der Liegenschaft, auf welche sich der Kaufvertrag bezog, war allerdings bereits vor Vertragsabschluß von der Transportgesellschaft an die Gemeinde Wien verkauft worden. Da bei der Rella keine Unterlagen auflagen, aus welchen zu entnehmen gewesen wäre, inwieweit der Kaufpreis der Tochtergesellschaft nur die Restfläche betraf, bemühte sich die Geschäftsführung, von der Transportgesellschaft jenen Betrag zurückzuerhalten, der dem an die Gemeinde Wien verkauften Teilstück entsprechen hätte.

67.44.2 Der RH beanstandete die willkürliche Erhöhung des Kaufpreises um 6 Mill S, um den Baustellenerfolg rechnerisch zu verbessern, ohne jedoch die rechtlichen Möglichkeiten der Geltendmachung von Wintermehrkosten untersucht zu haben. Der Baugesellschaft entstand daraus ein Verlust von 580 000 S. Der RH empfahl, gegebenenfalls nach entsprechender Befragung des seinerzeitigen kaufmännischen Geschäftsführers jenen Teil des Kaufpreises von der Transportgesellschaft zurückzufordern, der für das bereits an die Gemeinde Wien veräußerte Grundstück bezahlt worden war.

67.44.3 Auch zu dieser Liegenschaftstransaktion erklärte sich die nunmehrige Geschäftsführung außerstande eine Beurteilung abzugeben, weil die ehemalige Geschäftsführung hierzu nicht Stellung bezogen hätte.

#### Verwaltungsangelegenheiten

67.45.1 Für Werbung, Inserate und Repräsentationen hat die Rella von 1979 bis 1985 rd 33,2 Mill S verbucht. Während 1979 nur 0,98 Mill S angefallen waren, erhöhten sich diese Ausgaben in den folgenden Jahren auf jährlich bis 8,4 Mill S. Die Jahresmitte 1985 neu bestellte Geschäftsführung verminderte diese Ausgaben für 1985 auf 4,4 Mill S. Für die Jahre 1982 und 1983 waren bedeutende betragsliche Unterschiede zwischen den Kontensummen der Buchhaltung und den Angaben der Wirtschaftsprüferberichte in Höhe von 3 Mill S bzw rd 2 Mill S zu verzeichnen. Diese Beträge wurden dem RH nicht belegt.

67.45.2 Der RH kritisierte die unterschiedliche Darstellung, weil dadurch der AR die starke Kostensteigerung nicht erkennen konnte.

67.45.3 Wie die neue Geschäftsführung in ihrer Stellungnahme erklärte, wären auf Wunsch der seinerzeitigen Geschäftsführung die nach deren Ansicht steuerlich nicht geltend zu machenden Repräsentationsaufwendungen für die Erlangung von Auslandsaufträgen auf das ihr als geeigneter erscheinende Unterkonto "Sonstige Aufwendungen" umbucht worden.

67.45.4 Der RH hielt diese Umbuchung für nicht gerechtfertigt.



- 331 -

67.46.1 Der RH überprüfte Repräsentationsausgaben der Rella von insgesamt rd 5,4 Mill S. Mit Ausnahme von Hotelrechnungen und von einzelnen Rechnungen geringeren Ausmaßes waren bei sämtlichen Belegen keine Empfänger bzw Begünstigte angeführt.

67.46.2 Nach Ansicht des RH machte es diese Belegführung nicht möglich festzustellen, inwieweit Repräsentationsausgaben tatsächlich im Interesse der überprüften Gesellschaft getätigt worden waren. Auch war damit die Gefahr der steuerlichen Nichtanerkennung von Repräsentationsausgaben sowie des Verlustes des Vorsteuerabzuges gegeben.

67.46.3 Die Geschäftsführung teilte mit, Aufwendungen der genannten Art hätten die Gewinnung von Aufträgen unterstützt. Sie könne jedoch nicht die von der vormaligen Geschäftsführung verursachten Aufwendungen hinsichtlich Angemessenheit und Zweckmäßigkeit beurteilen. Auch machte sie geltend, anlässlich der finanzbehördlichen Betriebsprüfung wäre es ebenfalls nicht möglich gewesen, bei den Repräsentationen eindeutige Qualifikationen zu treffen, so daß sich die Betriebsprüfung mit einer pauschalen Ermittlung der nicht abzugsfähigen Repräsentationen begnügt hätte.

67.47.1 Vom RH näher untersucht wurden Aufträge, welche die Rella von 1979 bis 1985 für Inserate (6,5 Mill S) und Druckkostenbeiträge (4,5 Mill S) erteilte. Weder vor Auftragserteilung noch nach Erscheinen der Inserate wurde deren Medienwirksamkeit überprüft. Ein bedeutender Teil der vorgenannten Ausgaben betraf den politischen Parteien nahestehende Zeitungen und Zeitschriften.

67.47.2 Nach Ansicht des RH hätte es die Geschäftsstruktur der Bauunternehmung entbehrlich gemacht, Inserate und Druckkostenbeiträge im festgestellten Ausmaß zu leisten. Zu beanstanden war die Art der Auftragsvergabe wie auch die mangelnde Prüfung der erteilten Aufträge auf deren Medienwirksamkeit. Den geleisteten Druckkostenbeiträgen standen wiederholt keine Gegenleistungen der Beitragsempfänger gegenüber.

67.48.1 In den Jahren 1982 bis 1984 gab die Rella über 1 Mill S für den Ankauf von Kunstwerken und für Kunstförderung aus. Der Verbleib zahlreicher erworbener Kunstwerke war nicht zu ermitteln, weitere um mehrere 100 000 S erworbene Stücke befanden sich in einer Abstellkammer der Gesellschaft. Untersuchungen über eine mögliche Werbewirkung dieser Kunstförderung oder entsprechende Konzepte lagen nicht vor. So hatte ein akademischer Bildhauer nach Vorlage mehrerer handschriftlicher Ansuchen Subventionen von insgesamt 450 000 S erhalten, ohne daß ein nutzbarer Vorteil für die Gesellschaft zu erkennen gewesen wäre.

67.48.2 Der RH beanstandete die von der Rella getätigten Ausgaben, für die keine Werbewirkung ersichtlich war; insbesondere kritisierte er die Kunstförderung im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der Unternehmung als zu großzügig.

67.49.1 Für Sportförderungen gab die Rella 1980 bis 1985 insgesamt 1,4 Mill S aus, davon allein 1,2 Mill S an einen Eishockeyverein, mit dem erst im nachhinein die werblichen Maßnahmen schriftlich vereinbart wurden. Die restlichen Beträge betrafen einen Volleyballklub und zwei Leichtathletikveranstaltungen.

67.49.2 Nach Ansicht des RH stand für eine Baugesellschaft der hier gegebenen Größe und Geschäftsstruktur eine Werbewirkung durch Förderungen von Sportvereinen in keinem Verhältnis zu den aufgelaufenen Kosten und überdies nicht im Einklang mit ihrer eigenen ungünstigen wirtschaftlichen Lage.

67.50.1 Die vormalige Geschäftsführung der Rella bezahlte für die Hälfte der Seitenanzahl der veröffentlichten Unternehmungsjahresberichte 1981 bis 1983 Beträge in Höhe von jeweils 649 700 S, die gem den Angeboten der Druckerei für die doppelte Seitenanzahl hätte gelten sollen. Die neue Geschäftsführung vergab 1985 an eine andere Druckerei den Auftrag zur Herstellung des Jahresberichtes 1984 um 100 700 S, wobei Umfang und Gestaltung dieses Berichtes mit denen der Jahre 1981 bis 1983 vergleichbar waren.

67.50.2 Der RH empfahl, einen Teil dieser geleisteten Zahlungen einschließlich einer angemessenen Verzinsung von der Lieferfirma zurückzufordern. Die offenbar mehrfach überhöhten Preise der Jahresberichte 1981 bis 1983 hätten der damaligen Geschäftsführung auffallen müssen.



- 332 -

67.50.3 Die neue Geschäftsführung teilte mit, sie könne keine Stellungnahme beziehen, weil ihr die Gründe, welche die vormalige Geschäftsführung zu diesen Auftragsvergaben veranlaßt hätten, nicht bekannt wären.

67.51 Auch die mit rd 1,5 Mill S als überaus aufwendig zu bezeichnende Herstellung von 398 Stücken eines in mehreren Fremdsprachen übersetzten Geschäftsberichtes der Rella ohne Einholung von Konkurrenzangeboten bot Anlaß zur Kritik des RH.

67.52.1 In den Jahren 1980 und 1981 überwies die Rella an einen nicht näher genannten Empfänger in Slowenien 354 200 S, wobei als Zahlungsgrund "Karawankentunnel" angegeben war. Die Zahlungsbelege waren zT nicht unterschrieben, zT stimmten die Unterschriften untereinander nicht überein. Unterlagen über eine entsprechende Tätigkeit des Empfängers wurden dem RH nicht vorgelegt, auch war der derzeitigen Geschäftsführung eine Tätigkeit dieses Geldempfängers für die überprüfte Gesellschaft unbekannt.

67.52.2 Der RH beanstandete die an diesen Empfänger geleisteten Zahlungen, weil über dessen Identität oder Wirken für die Gesellschaft keinerlei Unterlagen auflagen.

67.53.1 Die von dem mit den Jahresabschluß- sowie Zwischenprüfungen der Rella für die Jahre 1979 bis 1984 betrauten Wirtschaftsprüfer in Rechnung gestellten Honorare bezogen sich nach Stellungnahme der Geschäftsführung auch auf die Abgeltung von Leistungen, welche dieser für das Bankinstitut als Eigentümer der Baugesellschaft erbracht hatte. Dieser Sachverhalt war aus den Honorarrechnungen nicht erkennbar.

67.53.2 Der RH kritisierte, daß der ehemalige kaufmännische Geschäftsführer nicht eine Rückvergütung der für das Bankinstitut erbrachten Leistungen gefordert hatte. Er empfahl, die hierfür in Rechnung gestellten Honorar beträge von diesem rückzufordern.

#### **Personalwesen**

67.54.1 Der Gesamtbeschäftigtenstand der Rella hat sich von 1 290 Personen (15. Dezember 1980) auf 1 115 Mitarbeiter (1985) vermindert. Der Rückgang betraf insb die Angestellten, deren Anzahl sich um 21 vH von 252 auf 199 verringerte. Demgegenüber nahm der Arbeiterstand in diesem Zeitraum bloß um rd 12 vH von 1 038 auf 916 ab. Der Stand an Diplomingenieuren ging erheblich von 24 (1979) über 15 (1980) und 12 (1985) bis auf 3 im ersten Halbjahr 1986 zurück.

67.54.2 Der RH erachtete die starke Verminderung der Anzahl von Diplomingenieuren als bedenklich, da dadurch technisch und organisatorisch anspruchsvolle Eigenbauten nur unter großen Schwierigkeiten erfolgreich abgewickelt werden können. Auch machte eine solche Personalstruktur es kaum möglich, die technische Geschäftsführung bei größeren in Arbeitsgemeinschaften abzuwickelnden Bauvorhaben zu erlangen.

#### **Ausblick**

67.55 Auf Einladung des RH, die wirtschaftliche Entwicklung seit Beendigung der Gebarungsprüfung kurz darzustellen, teilte die Geschäftsführung im September 1988 mit:

"Durch die Hereinnahme von Bauvorhaben zu kostendeckenden Preisen, durch Ausweitung der Geschäftstätigkeit mit entsprechender Spezialisierung, durch die Realisierung von Nachtragsangeboten und durch das weitere Absenken der Regien der Unternehmung konnten die Verluste aus den in Vorperioden erstandenen Aufträgen in Grenzen gehalten werden. Die Ergebnisentwicklung zeigt mit Zunahme von neuen Aufträgen eine ständige Verbesserung des Betriebsergebnisses.

Durch Rationalisierung und innerbetriebliche Reorganisation war es möglich, das Verwaltungspersonal seit Ende 1985 um ein Drittel zu reduzieren und den Aufwand erheblich zu senken.

Die finanzielle Lage der Gesellschaft steht im Zeichen einer Liquiditätsverbesserung, die auf die gute Ertragsentwicklung bei den Bauvorhaben, Verkäufen von Grundstücken und Wohnungen sowie auf Gesellschafterzuschüsse zurückzuführen ist.



Die guten Auftragsstände sichern auch in den Folgejahren eine Auslastung der im Betrieb eingesetzten Personal- und Gerätekapazitäten.

Das von der Geschäftsführung im Jahre 1985 entwickelte Unternehmungskonzept hat sich bei der Sanierung der Gesellschaft voll bewährt.

Aufgrund des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 1987 kann die Gesellschaft als saniert betrachtet werden."

### **STUAG Straßen- und Tiefbau-Unternehmung Aktiengesellschaft, Wien**

*Die 1976 von einer verstaatlichten österreichischen Großbank erworbene Baugesellschaft entwickelte sich nach der Übernahme – unter gleicher Leitung wie bei den Schweizer Voreigentümern – durchschnittlich wesentlich günstiger als die übrige Bauwirtschaft. Die Unternehmung konnte den im Straßenbau eingetretenen Rückgang von Großprojekten mit der vom Vorstand betriebenen Umschichtung auf kleinere Auftragsprojekte nicht nur ausgleichen, sondern den Umsatz wesentlich steigern, die Ertragskraft beibehalten, die Beteiligungen wesentlich ausweiten und die Liquidität erhöhen.*

68.1 Der RH überprüfte von November 1986 bis Mai 1987 erstmals die Gebarung der STUAG Straßen- und Tiefbau-Unternehmung Aktiengesellschaft (STUAG) für den Zeitraum 1980 bis 1986; zur Vervollständigung einzelner Darstellungen stellte die Unternehmung auch Daten des Jahres 1987 zur Verfügung.

#### **Rechtsverhältnisse und wirtschaftliche Entwicklung**

68.2 Die verstaatlichte Großbank erwarb 1976 von den Schweizer Eigentümern der STUAG 95 vH des Grundkapitals von 30 Mill S. Die restlichen 5 vH übernahm 1980 eine Bauunternehmung derselben Großbank. Im Jahr 1983 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital von 30 Mill S um 15 Mill S aufzustocken. Nach den Kapitalerhöhungen der Jahre 1984, 1985 und 1986 verfügte die Großbank – Ende 1986 nach Zukauf vom zweiten Aktionär – über 99,99 vH des Grundkapitals von 45 Mill S. Die Unternehmungsaktien notierten bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht an der Börse. Ende Dezember 1987 wurde der Firmenname von STUAG Straßen- und Tiefbau-Unternehmung Aktiengesellschaft auf STUAG Bau-Aktiengesellschaft im Handelsregister geändert.

68.3 Der Aufsichtsrat (AR) bestand bis Mitte 1981 und ab Mitte 1985 aus sechs Kapitalvertretern, dazwischen aus fünf. Von den AR-Mitgliedern stellte die Großbank im überprüften Zeitraum stets den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

68.4 Der Vorstand der STUAG umfaßte bereits unter den Schweizer Eigentümern vier Mitglieder. Eines dieser war 1980 altersbedingt ausgeschieden und durch kein neues ersetzt worden. Zwei weitere Vorstandsmitglieder schieden in den Folgejahren aus. Um eine reibungslose Funktionsübergabe zu gewährleisten, waren für kurzfristige Zeiträume vor deren Ausscheiden ihre Nachfolger mit Vorstandsfunktionen betraut worden, so daß der Vorstand für diese Zeiträume vier Mitglieder umfaßte.

68.5 Die Bauunternehmung erzielte im überprüften Zeitraum bei einem durchschnittlichen Personalstand, welcher zwischen 1910 bis 1983 gelegen war, eine beachtliche Umsatzausweitung von 1,6 Milliarden S auf 2,6 Milliarden S. Trotz einer solchen war es gelungen, die Ertragsentwicklung positiv zu gestalten.

#### **Unternehmungspolitik**

68.6.1 Die STUAG verzeichnete von 1977 bis 1986 eine wesentlich günstigere Umsatzentwicklung als der Durchschnitt der Bauwirtschaft. Während die gesamte Bauindustrie ihren Umsatz um 38,6 vH steigerte, jener Bereich (Tiefbau) der Bauindustrie, in dem die STUAG tätig ist, sogar nur um 31,7 vH, erhöhte sich der Umsatz der STUAG um 139,5 vH. Dadurch konnte diese Unternehmung ihren Anteil am Umsatz des Bereichs Tiefbau der gesamten Bauindustrie von 7,6 vH (1977) auf 13,8 vH (1986) vergrößern und als eine der wenigen ihren realen Umsatz steigern.

68.6.2 Wie der RH feststellte, ist es der STUAG gelungen, den Rückgang größerer Baulose im Straßenbau durch vermehrte Übernahme kleinerer und mittlerer Baustellen auszugleichen. Voraussetzung für



- 334 -

diese Umschichtung war die Erweiterung der Mischanlagenstandorte, die von 13 (1977) auf 20 (1986) stiegen.

**68.7.1** Die STUAG baute ihren Umsatz auch in anderen bereits betriebenen Teilbereichen aus. Sie nahm aber nicht an Preiskämpfen teil, sondern erweiterte nach Niederlassungen unterschiedlich das vorhandene Netz der örtlichen Baubüros, um bei kleineren und mittleren Bauvorhaben Informationsvorteile gegenüber zentral verwalteten Unternehmungen zu erreichen. Eine weitere Umsatzsteigerung brachte die Ausweitung der fachlichen Tätigkeitsbereiche einzelner Filialen und Fachbereiche.

**68.7.2** Der RH anerkannte die auf diese erfolgswirksamen Maßnahmen zurückzuführende Umsatzausweitung, vermerkte jedoch kritisch das Fehlen einer umfassenden strategischen Planung für die gesamte Unternehmung.

**68.8.1** Der Anteil des Exportes der STUAG am Umsatz hatte 1981 nur 1 vH gegenüber 10 vH in der übrigen österreichischen Bauindustrie betragen. 1985 und 1986 wurden ähnlich hohe Exportanteile wie in der übrigen Bauindustrie erreicht.

**68.8.2** Der RH kritisierte, daß die STUAG erst nach Übernahme von Baustellen im Mittelmeerraum einen auslandserfahrenen Mitarbeiter einstellte.

**68.9.1** Die STUAG war bis 1978 hauptsächlich an Unternehmungen beteiligt, welche ihr dazu verhelfen, ihren Rohstoffbedarf oder ihren Heißmischgutbedarf flächendeckend zu sichern. Erst 1979 erweiterte sie mit der Beteiligung an einer Baugesellschaft ihren Tätigkeitsbereich und setzte in den Folgejahren weitere solche Maßnahmen. Dies bewirkte ein Ansteigen des Beteiligungsumsatzes von 58 Mill S (1977) auf 588 Mill S (1985). Bei den meisten Mehrheitsbeteiligungen handelte es sich um Unternehmungen mit lokaler Bedeutung, in deren Geschäftsführung Mitarbeiter der mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Filiale entsandt wurden.

Anfang Juli 1985 erwarb die STUAG die von einem österreichischen Kreditinstitut an der Rella-Baugesellschaft mbH (Rella) gehaltenen Stammeinlagen von 29,9 Mill S. Die erworbene Baugesellschaft machte für ihre Sanierung bedeutende Gesellschafterzuschüsse von der STUAG erforderlich (TB 1987 Abs 67).

**68.9.2** Trotz der von STUAG-Mitarbeitern wahrgenommenen Beteiligungskontrolle und der – vom letztangeführten Fall abgesehen – positiven Beteiligungsergebnisse empfahl der RH, den Dialogverkehr zwischen der zentralen ADV und den wichtigsten Teilnehmungsunternehmen so bald wie möglich herzustellen, um in der Zentrale über eine verbesserte Kontrolle zu verfügen.

#### **Forschung und Entwicklung, ADV und interne Revision**

**68.10.1** Die STUAG erhielt trotz ihrer Bemühungen keine nennenswerten Mittel aus der Forschungsförderung zugesprochen, weshalb sie sich auf die Verbesserung von Anwendungstechniken beschränkte.

**68.10.2** Erfahrungsgemäß wird der Entwicklungsaufwand bei einmaliger Kostenzurechnung zumeist gering gehalten, um nicht bei einem Projektmißerfolg die übrigen Bauerfolge zu gefährden. Der RH empfahl, die hohen Einzelkosten auf die voraussichtliche Nutzungsdauer aufzuteilen, um den bestmöglichen Nutzen des Aufwands sicherzustellen. Weiters regte er an, die Entwicklungsarbeit der Filialen oder Fachbereiche zu koordinieren sowie eine Kostenplanung, Kostenkontrolle und Kosten-Nutzen-Rechnung einzuführen.

**68.10.3** Laut Stellungnahme der STUAG sei auf die Abschreibung des Entwicklungsaufwands im industriellen Sinn verzichtet worden, weil es sich um Verbesserungen gehandelt habe, von denen ungewiß gewesen sei, ob sie vom Bauherrn tatsächlich in Anspruch genommen würden; außerdem würden Verbesserungen binnen kurzer Zeit von anderen Unternehmungen nachgeahmt.

**68.11.1** Für die Einführung einer unternehmungseigenen Anlage für die automationsunterstützte Datenverarbeitung lagen bei der STUAG bis 1980 zurückreichende Überlegungen vor. Der Vorstand beschloß Dezember 1984, eine eigene ADV einzurichten.



- 335 -

68.11.2 Der RH vermerkte kritisch, daß sich der Vorstand bei seiner für die gesamte Unternehmung wichtigen Entscheidung auf Unterlagen stützte, die ein neu aufgenommenener, mit der weitverzweigten Struktur der Unternehmung noch wenig vertrauter Mitarbeiter in den ersten beiden Monaten seiner Zugehörigkeit zur Unternehmung erarbeitet hatte. Der RH stellte im Hinblick auf die vorhandene Mietanlage keine erkennbare Notwendigkeit für diese übereilte Investitionsentscheidung fest.

68.12.1 Im April 1985 erkannte der ADV-Verantwortliche, daß die vorgesehene Software seiner Meinung nach nicht ausreichend geeignet war, und beabsichtigte deshalb, eine solche weiterzuentwickeln, mit der er bereits Erfahrung gesammelt hatte.

Aus Zeitmangel konnte die Software in dem notwendigen Ausmaß nicht überarbeitet und weiterentwickelt werden. Dadurch können einzelne Teilbereiche – statt wie für 1987 vorgesehen – erst 1989 in Betrieb genommen werden, was einen bedeutenden Mehraufwand für die ADV verursachte. Einige Teilaufgaben waren überhaupt nicht zu verwirklichen.

68.12.2 Der RH bemängelte, daß die überprüfte Unternehmung nach Feststellung der angeblich unzureichenden Eignung der vorgesehenen Software die Inbetriebnahme der ADV nicht aufschob. Solcherart wäre es möglich gewesen, einen besser geeigneten Softwarelieferanten zu finden oder eine für die STUAG geeignete Software entwickeln zu lassen. Außerdem wäre es dadurch ermöglicht worden, gemeinsam mit der ADV-Umstellung die Betriebsabrechnung weitreichend zu verändern. Der RH erachtete eine umfangreiche Überarbeitung der übernommenen Software oder den Zukauf bzw die Neuerstellung einer solchen als zweckdienlich, um den hohen Standard der vorhandenen ADV-Anlage entsprechend nutzen zu können.

68.13.1 Zur Unterstützung des Vorstands der STUAG führte ein Baukaufmann zwischen 1977 und 1982 interne Revisionsarbeiten durch, jedoch konnte hierüber keine Dokumentation vorgelegt werden.

68.13.2 Der RH empfahl, im Interesse eines wirkungsvollen internen Kontrollnetzes eine Abteilung für interne Revision einzurichten.

68.13.3 Laut Mitteilung des Vorstandes sei der Anregung des RH entsprochen worden.

#### Finanzwirtschaft

68.14 Das Gesamtvermögen der STUAG laut aktienrechtlicher Bilanz entwickelte sich unregelmäßig; so stieg es von rd 1,1 Milliarden S (1980) auf 1,8 Milliarden S (1985) und fiel wiederum auf rd 1,6 Milliarden S (1986).

68.15 Das Anlagevermögen der STUAG erhöhte sich von 135,9 Mill S (1980) auf 288,3 Mill S (1986), vor allem wegen Zugängen bei den abbaubaren Grundstücken, bei den Maschinen und maschinellen Anlagen sowie bei den Beteiligungen. Der tatsächliche Wert des Anlagevermögens war aufgrund der bedeutenden stillen Reserven jedoch wesentlich höher.

68.16.1 Das Umlaufvermögen der STUAG stieg von 949,7 Mill S (1980) auf 1 333,7 Mill S (1986) und bestand etwa zur Hälfte aus "Bauten in Ausführung" und zu etwa einem Viertel aus "Forderungen aus Lieferungen und Leistungen". Etwa 80 vH bis 90 vH der "Bauten in Ausführung" waren durch Anzahlungen von Kunden abgedeckt.

68.16.2 Bei Überprüfung der Außenstandsdauer der Forderungen stellte der RH einige schon sehr weit zurückliegende Fälligkeiten fest; dies traf insbesondere für Gemeinden zu.

68.16.3 Der Vorstand vermeinte in seiner Stellungnahme, Gemeinden seien meist sehr gute Kunden und überdies wäre es möglich, bei Preiserstellungen bereits den Zinsendienst zu berücksichtigen.

68.17 Das bilanzierte Eigenkapital der STUAG erhöhte sich von 64,1 Mill S (1980) auf 160,6 Mill S (1986), wodurch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital von 6 vH auf 10 vH zunahm. Der Anstieg der offenen Rücklagen von 33,9 Mill S (1980) auf 115,5 Mill S (1986) war hauptsächlich auf die Zuweisung des Agios (15 Mill S) aus der Grundkapitalerhöhung und auf die Kapitalzuführung der Großbank als Hauptaktionär (50 Mill S) zurückzuführen.



- 336 -

**68.18.1** Neben dem buchmäßigen Eigenkapital umfaßten die wirtschaftlichen Eigenmittel der STUAG noch hohe stille Reserven. Trotz Auflösung solcher durch Verkauf und Wiederanmietung ("Sale and Lease-back") bei den Mischanlagen und durch die Veräußerung von Grundstücken lagen die stillen Reserven 1986 bedeutend über denen von 1980. Während der Vorstand bis 1981 die gesamten Reserven dem AR bekanntgegeben hatte, fehlte seit 1986 jeder Hinweis darauf.

**68.18.2** Der RH empfahl, eine regelmäßige und vollständige Bewertung der stillen Reserven vorzunehmen und in die bilanzanalytische Betrachtung einzubeziehen sowie die Eigentümervertreter darüber umfassend zu informieren.

**68.19** Das Fremdkapital der STUAG – ohne die beim Umlaufvermögen mit den Bauten in Ausführung gegengerechneten Anzahlungen von Kunden – stieg von 569,1 Mill S (1980) auf 907,8 Mill S (1985) und ging sodann auf 862 Mill S (1986) zurück.

**68.20.1** Das Sozialkapital der STUAG verdoppelte sich von 86,6 Mill S (1980) auf 174,3 Mill S (1986) und setzte sich hauptsächlich aus der Vorsorge für Pensionen und Abfertigungen zusammen. Letztere erfolgte für 50 vH der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche.

**68.20.2** Der RH empfahl, in der Handelsbilanz für den Barwert der vollen Abfertigungsansprüche vorzusorgen.

**68.20.3** Der Vorstand erklärte, die Abfertigungsrücklagen nur im Ausmaß der steuerlichen Höchstgrenze gebildet zu haben, weil eine darüber hinausgehende Rückstellung zur vorzeitigen Versteuerung und damit zu einem unnötigen Mittelabfluß geführt hätte. Der Verzicht auf die höhere handelsrechtliche Rückstellung sei im Hinblick auf die hohen stillen Reserven gerechtfertigt.

**68.21.1** Für die Betriebsmittelfinanzierung waren aufgrund der finanziellen Lage der STUAG und der hohen Kundenanzahlungen nur geringe Kredite erforderlich. Die Unternehmung nahm vom Hauptaktionär einen Bar- wie auch einen Rahmenkredit in Anspruch, nützte letzteren aber 1980 und 1981 nur zu einem äußerst geringen Teil (10 vH) sowie 1982 überhaupt nicht aus.

**68.21.2** Der RH kritisierte die wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Bereitstellung des hohen, ungenützten Kreditrahmens wegen der Kosten für die dafür angefallene Provision und die erst spät erfolgte Anpassung an das tatsächlich benötigte Kreditvolumen.

**68.22.1** Die STUAG erhielt vom Hauptaktionär ungünstigere Kreditbedingungen als Mitbewerber bei anderen Banken. Der Eigentümervertreter im AR rechtfertigte dies mit einer Vorwegnahme des zu erwartenden Beteiligungsgewinnes.

**68.22.2** Nach Ansicht des RH wurde durch diese ungünstigen Kreditbedingungen die Wettbewerbslage der Unternehmung beeinträchtigt. Überdies schüttete die Unternehmung ohnehin jährlich hohe Dividenden aus, welche vornehmlich dem Hauptaktionär zufließen.

**68.23.1** Die STUAG leistete für die seit 1980 auf das Dreifache gestiegenen Spareinlagen und Darlehen von Mitarbeitern eine Verzinsung, die geringfügig unter jener für kurzfristige Bankkredite lag, obwohl in den letzten Jahren der Kreditbedarf stark sank und zinsenmäßig keine gleich hohe Veranlagungsmöglichkeit gegeben war. Solcherart schmälerte die Zinsendifferenz den Erfolg der Unternehmung.

**68.23.2** Der RH empfahl, diese Einlagen durch geeignete Maßnahmen dem Kapitalbedarf anzupassen bzw durch Senkung der Zinsen die negative Erfolgswirkung zu vermindern.

**68.23.3** Der Vorstand gab in seiner Stellungnahme die Anpassung der Zinsen für das von Mitarbeitern zur Verfügung gestellte Kapital bekannt.

**68.24** Die Liquiditätslage der STUAG hat sich zwischen 1980 und 1986 verbessert, was sich auch im Zinsensaldo auswirkte. Während 1980 die Aufwandszinsen die Ertragszinsen um 12,8 Mill S überstiegen, lagen diese 1986 um 13,6 Mill S über jenen. Entscheidend hatten hiezu dank organisatorischer Maß-



- 337 -

nahmen die von 2,7 Mill S (1985) auf 10,2 Mill S (1986) gestiegenen Lieferantenskontoerträge beigetragen, denen allerdings teilweise auch verschlechterte Einkaufsbedingungen gegenüberstanden.

**68.25** Der Cash-flow der STUAG erhöhte sich von 64,7 Mill S (1980) auf 88,5 Mill S (1986). Bis 1982 überstieg das kurz- und mittelfristig realisierbare Umlaufvermögen einschließlich der stillen Reserven das gesamte Fremdkapital. Erst seit 1983 trat eine geringe Nettoverschuldung ein, die aber kleiner als der halbe Jahres-Cash-flow ausfiel.

**68.26** Die aktienrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung der STUAG wies 1980 den Jahresgewinn mit 2,4 Mill S aus; die Jahresgewinne stiegen jährlich gleichmäßig bis 1986 auf 8,9 Mill S. Die höchsten ordentlichen Ergebnisse wurden 1980 (38,3 Mill S), 1983 (43,6 Mill S) und 1986 (100,3 Mill S) erreicht. Der Anteil an der Betriebsleistung betrug in diesen drei Jahren zwischen 2,8 und 5 vH und sank in den übrigen Jahren nicht unter 1 vH ab.

#### **Investitionen und Reparaturen**

**68.27** Die STUAG investierte im überprüften Zeitraum 581 Mill S in das Sachanlagevermögen, wobei 376 Mill S oder 65 vH für Maschinen und maschinelle Anlagen aufgewendet wurden. Dadurch erhöhte sich die Anzahl der Großbaumaschinen von 357 auf 473 und jene der Heißmischgutanlagen von 14 auf 20.

**68.28.1** Wie eine stichprobenweise Überprüfung von Reparaturen ergab, wurden einige Geräte danach verschrottet oder jahrelang nicht mehr eingesetzt; weiters wiesen einzelne mehr als 10 Jahre alte Geräte jährliche Reparaturkosten bis zum Vierfachen ihres Neuwertes auf. Aufwendungen für Umbauten bzw. Neuanfertigungen waren als Reparaturkosten verbucht worden. Bei Sondergeräten überstiegen letztere Kosten die hierfür verrechnungsmäßig vorgesehenen Entgelte um ein Mehrfaches.

**68.28.2** Der RH kritisierte die unwirtschaftlichen Reparaturen und vermeinte, die für Umbauten und Neuanfertigungen angefallenen Kosten wären dem Benützer unmittelbar anzulasten oder dem Geräte-neuwert zuzuschreiben gewesen. Ebenso empfahl er, bei Sondergeräten Reparaturentgelte in einer den Reparaturkosten entsprechenden Höhe festzusetzen.

**68.28.3** Die STUAG kam dieser Empfehlung bereits nach, indem sie bei Sondergeräten ein erhöhtes Reparaturentgelt festsetzte.

Zu dem größten Geräteumbau von drei Walzenzügen mit Kosten von 1,4 Mill S teilte die Geschäftsführung in ihrer Stellungnahme mit, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung sei wohl vorgenommen, jedoch nicht schriftlich festgehalten worden, weil die Walzenzüge für die Unternehmung unentbehrlich und durch kein anderes technisch gleichwertiges Gerät ersetzbar wären.

#### **Technische Betriebswirtschaft und Fuhrpark**

**68.29.1** Die Erfassung und Auswertung der Akkordleistungen erfolgte bei der STUAG ohne standardisierte Hilfsmittel.

**68.29.2** Der RH empfahl für die Erfassung und Verarbeitung geeignete Formulare einzuführen; gleichzeitig könnten die Grundlagen für die Nachkalkulation verbessert werden.

**68.30.1** Die ADV-mäßige Stundennachkalkulation der STUAG wurde nur unzureichend ausgewertet.

**68.30.2** Der RH empfahl, die Stunden- und Leistungsberichte aussagefähiger zu gestalten wie auch zeitnah für eine Auswertung zur Verfügung zu stellen.

**68.31.1** Die STUAG verminderte die in der österreichischen Baugeräteliste empfohlenen Mietsätze auf 45 vH. Bis 1985 stellte sie die verrechneten Mieten den Abschreibungen der Finanzbuchhaltung gegenüber, woraus sich jährliche Unterdeckungen bis zu 8,6 Mill S errechneten. 1986 ergab sich bei einer Gegenüberstellung der nunmehrigen "kalkulatorischen" Abschreibung und der eingemommenen Gerätemieten sogar eine Unterdeckung von 13,4 Mill S.

**68.31.2** Der RH empfahl, die Mieten zu erhöhen, um eine bessere Kostendeckung zu erzielen.



- 338 -

68.31.3 Der Vorstand erklärte, Gerätemieten derzeit aus preispolitischen Erwägungen nicht erhöhen zu können. Erst mit Erscheinen der neuen Geräteliste im Jahr 1991 sei österreichweit mit einer Anhebung dieser Mieten zu rechnen.

68.32.1 Zur Kostenkontrolle des Fuhrparks erstellte die STUAG vierteljährlich eine Statistik und verichtete die jeweils vorhergegangene.

68.32.2 Der RH kritisierte diese Vorgangsweise, weil dadurch keinerlei Vergleichsmöglichkeiten hinsichtlich der Kostenentwicklung des Fuhrparks bestanden. Er empfahl, zumindest die zum Jahresschluß erstellte Statistik aufzubewahren.

68.33.1 Die Anzahl der firmeneigenen Pkw stieg von 1980 bis 1986 um 47 vH auf 151 Fahrzeuge, wobei sich die durchschnittliche Motorleistung innerhalb von vier Jahren von 59,1 auf 67,8 KW erhöhte. Bei einzelnen Pkw fielen im Jahr Privatfahrten über 10 000 km an; einzelne Fahrzeuge wurden vornehmlich für Fahrten zur Arbeitsstelle benutzt.

68.33.2 Der RH empfahl eine Verringerung des Wagenparks, den vermehrten Einsatz von Diesel-Pkw (jährliches Einsparungspotential rd 1,7 Mill S), die Verminderung der Privatnutzung sowie eine vermehrte Kontrolle der Fahrtenbücher und des Treibstoffverbrauchs, um Kosten einzusparen.

68.33.3 Laut Stellungnahme der STUAG seien die Anregungen – soweit möglich – aufgegriffen worden; Diesel-Pkw würden nunmehr verstärkt – auch für Vorstandsmitglieder – eingesetzt.

68.34.1 Wie eine Durchsicht der Reparaturberichte über den Fuhrpark der STUAG ergab, erfolgte deren Dokumentation sehr lückenhaft; ab 1985 fehlte eine solche überhaupt. Diese Vorgangsweise stand nicht im Einklang mit dem Organisationshandbuch der STUAG. Auch die als zweite Datensammlung in diesem Bereich geführte Reparaturgradstatistik – bis 1985 gut gewartet – wies ab 1986 mangels entsprechender Angaben grobe Verzerrungen auf.

68.34.2 Der RH kritisierte diese Mängel und empfahl, Dokumentation und Reparaturberichte – unter Umständen mit Hilfe von Personalcomputern – zu verbessern.

#### **Kaufmännische Betriebswirtschaft**

68.35.1 Die in Eigenbauten und Arbeitsgemeinschaften getrennte Finanzbuchhaltung der STUAG stellte die Daten für die in der Betriebsbuchhaltung ermittelte Bauerfolgsrechnung als Istkostenauswertung zu Vollkosten bereit.

68.35.2 Der RH regte an, auch Budget- und Planungselemente einzubauen, um für Entscheidungen künftig bessere Informationsunterlagen zu besitzen.

68.36.1 Viele Darstellungen von Kosten und Betriebsergebnisentwicklungen, Vorjahresvergleichen und Überleitungen zum finanzbuchhalterischen Gewinn sind bis einschließlich 1985 händisch erfolgt, was zwar einen ausführlichen Einblick in die Betriebsabrechnung gab, aber unwirtschaftlich war. Gemeinsam mit der neuen ADV-Anlage setzte die STUAG ab 1. Jänner 1986 auch neue Programme für die Betriebsabrechnung und die Erfolgsrechnung ein. Seither werden die Kostenstellen besser aufgegliedert und direkt mit kalkulatorischen Zinsen, kalkulatorischen Garantierückstellungen usw belastet; auch werden den Baustellen die Skontoerträge gutgeschrieben.

68.36.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist die Änderung des Betriebsabrechnungssystems sehr spät vorgenommen worden und danach keine weiterreichende Änderung erfolgt.

68.37 Die STUAG erhöhte ihren Bauumsatz bei Eigenbauten und Arbeitsgemeinschaften von 1,6 Milliarden S (1980) um 69 vH auf 2,6 Milliarden S (1986), ohne daß die Gemeinkosten für Filialen und Zentrale in jenem Ausmaß wie der Umsatz stiegen. Das hohe Wachstum der Umsätze ist also ohne Fixkostensprung gelungen.



- 339 -

### Materialwirtschaft

68.38.1 Die Aufwendungen der STUAG für die von 1980 bis 1986 erbrachten Betriebsleistungen betragen 10,8 Milliarden S; der größte Teil davon, nämlich 6,5 Milliarden S oder 60 vH, betrafen Materialeinsatz und Fremdleistungen. Die Materialbeschaffung war dezentral organisiert.

68.38.2 Der RH erachtete den Informationsaustausch über die Einkaufsbedingungen als unzureichend und empfahl, diesen zu verbessern.

Da die von der zentralen ADV für die Filialen erstellten Summenblätter der Kostenstellenlisten nicht zu beschaffungsmarktgerechten Auswertungen herangezogen wurden, regte der RH eine benutzerfreundlichere Gestaltung an.

Weiters wäre es zweckmäßig, die bisher von den Filialen nach unterschiedlichen Gesichtspunkten durchgeführte Verarbeitung und Ablage von Bedarfsanforderungen, Bestellungen, Preisvergleichen und Rechnungen möglichst zu vereinheitlichen.

68.38.3 Der Vorstand der STUAG stellte entsprechende Veranlassungen in Aussicht.

68.39.1 In einzelnen Fällen wurden Beschaffungsvorgänge unwirtschaftlich abgewickelt, wie zB die Bezahlung von Teilrechnungen ohne Abzug des vereinbarten Deckungsrücklasses, die Vergaben von Subunternehmeraufträgen ohne Wettbewerb oder unterschiedliche Einkaufsbedingungen in ein und derselben Filiale.

68.39.2 Der RH empfahl, vermehrt auf die Grundsätze wirtschaftlicher Beschaffung zu achten. Bspw wären auch Preiserhebungen für Bitumen regional zusammenzufassen und nicht wie bisher von den einzelnen Bereichsleitern.

### Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

68.40 Der Verwaltungs- und Vertriebsaufwand der STUAG stieg von 46,5 Mill S (1980) um rd 46 vH auf insgesamt 67,9 Mill S (1986). Der Werbe- und Repräsentationsaufwand erhöhte sich hierbei von 5,5 Mill S auf 9,9 Mill S, dh um 81 vH und damit stärker als das Umsatzwachstum (69 vH).

68.41.1 Im Verhältnis zu den Eigenumsätzen waren die Repräsentationsausgaben der Filialen in Ostösterreich bis zum Fünffachen höher als jene in Westösterreich. Bei zahlreichen Repräsentations- und Werbeausgaben war kein unmittelbarer Zusammenhang zu Bauaufträgen erkennbar.

68.41.2 Der RH empfahl, in Zukunft diese Aufwendungen auf ihre Notwendigkeit wie auch auf Einsparungsmöglichkeiten zu überprüfen. Insb wäre darauf zu achten, daß Ausgaben für Inserate und Druckkostenbeiträge auch für die leistende Unternehmung nutzbringend sein sollten.

68.41.3 Der Vorstand der STUAG erklärte in der Stellungnahme, er werde die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Repräsentations- und Werbeausgaben kritisch beurteilen und versuchen, diese zu verringern.

68.42.1 Bei der Abrechnung von Dienstreisen hat die STUAG mehrfach Ausgaben ohne Beleg anerkannt und angewiesen; dies traf insb für zwei Dienstreisen eines leitenden Angestellten nach Afrika zu.

68.42.2 Im Hinblick auf die entscheidende Vorbildwirkung von leitenden Angestellten hielt es der RH für angezeigt, bei deren Abrechnungen einen besonders strengen Maßstab anzulegen.

68.43.1 Die STUAG mietete 1983 Räume für eine Filiale und ließ diese 1984 um rd 150 000 S teilweise instandsetzen, benötigte aber ab 1. Jänner 1985 nur mehr 60 vH dieser Räume. Die restlichen Räumlichkeiten kündigte sie erst mit 30. April 1985 zum 31. Juli 1985 auf.

68.43.2 Nach Ansicht des RH wären bei vorausschauender Planung Kosten von mindestens 92 000 S vermeidbar gewesen.



- 340 -

68.43.3 Laut Stellungnahme der STUAG sei ihre Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Übernahme von Rella zu sehen; vor der endgültigen Entscheidung wäre ein Verzicht auf diese Räumlichkeiten nicht zweckmäßig gewesen.

68.44.1 Für das Bürogebäude der Filialdirektion in einem Bundesland fielen jährlich hohe Heiz- und Betriebskosten (530 000 S) an. Dessen ungeachtet war die Anordnung der Räumlichkeiten ungünstig und die Imagewirkung nicht vorteilhaft.

68.44.2 Der RH empfahl der Unternehmungsleitung, ein funktionelles und der Bedeutung der Gesellschaft entsprechendes Objekt zu suchen.

68.44.3 Laut Mitteilung der STUAG seien Büroräume an einer günstigen Stelle erworben worden.

68.45.1 In einem Bauhof der STUAG befanden sich in zwei Baracken 20 sehr gering ausgelastete Schlafstellen, die Gesamtkosten von rd 684 000 S verursachten, jedoch Mieterlöse von nur rd 290 000 S brachten.

68.45.2 Der RH empfahl, dieses Wohnlager aufzulassen.

68.45.3 Die Geschäftsführung teilte mit, dieser Empfehlung demnächst nachzukommen.

#### **Personal- und Sozialwesen**

68.46 Die STUAG beschäftigte im überprüften Zeitraum durchschnittlich zwischen 1 910 und 1 983 Mitarbeiter. Sowohl bei den Eigenbaustellen als auch bei den Arbeitsgemeinschaften nahm die Anzahl der Angestellten deutlich zu (+ 4,2 vH), die der Arbeiter ab (- 4,1 vH).

Der Aufwand für Löhne und Gehälter (ohne Vorstandsbezüge) hat sich von 363,8 Mill S (1980) auf 518,7 Mill S (1986) – sohin um 42,6 vH – erhöht.

68.47 Um die Personalfuktuation möglichst gering zu halten, gewährte die STUAG den Mitarbeitern Zahlungen wie Stamarbeiterzulagen (5 vH oder 10 vH ihrer Löhne), Jubiläumsgelder oder Pensionszuschüsse. Dies ermöglichte es der überprüften Unternehmung, ein günstiges Betriebsklima aufrechtzuerhalten.

68.48.1 Für die Mitarbeiter der Zentrale hat die STUAG eine Mittagsküche eingerichtet, von der an Arbeitstagen durchschnittlich 25 Mahlzeiten abgegeben wurden. 1986 standen den Erlösen von rd 130 000 S Aufwendungen von rd 450 000 S gegenüber.

68.48.2 Da um den von den Mitarbeitern bezahlten Beitrag bereits Fertigenmenüs bezogen werden könnten, empfahl der RH, diesbezügliche Überlegungen anzustellen.

#### **Absatzwirtschaft**

68.49 Seit ihrem Bestehen betätigte sich die STUAG vorwiegend im Verkehrswegebau. Auf diesen Teilbereich entfielen im überprüften Zeitraum fast drei Viertel des jährlichen Umsatzes; ein Sechstel erbrachte der sonstige Tiefbau. Entsprechend der Auftraggeberstruktur war die Tätigkeit zur Erlangung von Aufträgen sehr stark auf öffentliche Ausschreibungen angewiesen, wobei aber bei der Preiserstellung die Informationsvorteile der örtlichen STUAG-Baubüros und die Kostenvorteile der eigenen Heißmischanlage ausschlaggebend waren.

68.50 Die Umsätze der STUAG erhöhten sich von 1,6 Milliarden S (1980) auf 2,6 Milliarden S (1986) um 68,6 vH, dh viermal stärker als in der übrigen Bauindustrie (16,8 vH), ohne dadurch ihre positive Ertragslageentwicklung zu beeinträchtigen. Während die Bauunternehmung bis einschließlich 1983 eine sehr gleichmäßige Umsatzrentabilität zwischen 2,8 vH und 3,8 vH aufwies, fiel diese im Jahr 1984 aufgrund der übermäßig hohen Bitumenpreissteigerung auf weit unter die Hälfte der Vorjahre (1,6 vH); jedoch gelang 1985 (2,0 vH) bereits eine wesentliche Verbesserung und im Jahr 1986 erzielte die STUAG das höchste Ergebnis (3,9 vH) des überprüften Zeitraumes.



- 341 -

**68.51** Die STUAG hat in jedem Bundesland – ausgenommen Vorarlberg – eine Niederlassung. In Wien bestehen außer der Gebietsniederlassung noch die drei Bereiche Ausland, Tiefbau und Spezialtiefbau Grubo.

**68.52.1** Beim Teilbereich Betonbau einer Niederlassung schienen zahlreiche Umbuchungen auf, die jene Leistungen ausgleichen sollten, die einzelne Kostenstellen für andere erbracht hatten. Diese Umbuchungen waren zu einem großen Teil erst längere Zeit nach dem angeblichen Leistungsanfall erfolgt, was die Kostenabgrenzung erschwerte.

**68.52.2** Der RH empfahl, künftig die im Berichtswesen vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen, um eine richtige Darstellung der tatsächlichen Erfolge sicherzustellen.

**68.53.1** Bei einem Teilbereich wurde der Umsatz (jährlich zwischen 30 und 60 Mill S) der zahlreichen Baustellen – bis auf geringe Ausnahmen – auf einer einzigen Sammelkostenstelle ausgewiesen.

**68.53.2** Der RH empfahl, trotz der positiven Ergebnisse und der für einige Baustellen vorhandenen Nachkalkulation die Kostenstelle unterzuteilen, um den Erfolg der einzelnen Baustellengruppen rascher und leichter als bisher erkennen zu können.

**68.54.1** Zwei Baubüros einer Bundesländerfiliale hatten jahrelang negative Ergebnisse verzeichnet. Eines von diesen war 1985 mit einem anderen Baubüro zusammengelegt worden; die Kostenstelle des ehemaligen Baubüros zeigte in den beiden folgenden Jahren positive Ergebnisse (4,2 Mill S). Das zweite, negative Ergebnisse ausweisende Baubüro bestand noch zum Zeitpunkt der Beendigung der Gebarungsprüfung.

**68.54.2** Der RH kritisierte hinsichtlich des einen Baubüros den späten Zeitpunkt der Auflösung und empfahl, beim zweiten ähnliche organisatorische Maßnahmen wie beim ersteren zu treffen, um dessen gewinnerichtete Führung zu sichern.

**68.55.1** Die Filialeleitung in einem Bundesland hatte aufgrund der schlechten Erfolgsaussichten beim Kanalbau die Anzahl der auf diese Bausparte spezialisierten Arbeitsgruppen von sechs (1980) auf eine (1986) vermindert, aber trotzdem keine Vollkostendeckung erreicht.

**68.55.2** Wie der RH kritisch vermerkte, war seit 1985 die vollständige Belastung der Kostenstelle mit den tatsächlich aufgelaufenen Baustellengemeinkosten unterblieben.

**68.56.1** Auch in anderen Bereichen der STUAG zeigten sich unterschiedliche Entwicklungen.

**68.56.2** Bei einer Filiale kritisierte der RH die – bis zum Eintritt des 1982 neu bestellten Niederlassungsleiters – sehr eingeschränkt betriebene Auftragssuche nach Eigenbaustellen, was zu einem großen Teil auf den erheblichen Einsatz des ehemaligen Filialeiters auf den afrikanischen und arabischen Märkten zurückzuführen war.

Als unzureichend erschien auch die bis einschließlich 1985 fachlich und gebietsmäßig eingeschränkt betriebene Tätigkeit einer Bundesländerfiliale, was sich besonders nach Abgabe der Straßenbaukostenstelle an eine andere Filiale erfolgsmäßig nachteilig auswirkte.

Hinsichtlich des Teilbereichs Hallenbau empfahl der RH, bei der Auftragssuche die Unterstützung des Bankinstitutes als Hauptaktionär vermehrt in Anspruch zu nehmen.

**68.57.1** Keine der zahlreichen Eigenbaustellen einer Niederlassung zeigte in ihren Erfolgsrechnungen der Jahre 1980 bis 1986 ein negatives Ergebnis auf. Wie erhoben wurde, entsprach dies jedoch nicht dem tatsächlichen Erfolgsverlauf, sondern war durch buchungstechnische Maßnahmen entgegen dem tatsächlichen Kostenanfall entstanden. Auch war die von einer Arbeitsgemeinschaft eines anderen Bereichs der STUAG erstandene Großbaustelle dieser Niederlassung weder mit Filial- noch mit Zentralregien belastet worden.



- 342 -

68.57.2 Der RH kritisierte diese buchungstechnischen Maßnahmen als nicht dem tatsächlichen Kostenanfall bzw dem Vollkostengrundsatz entsprechend.

68.58 Bei Errichtung eines Kühlhauses im Ausland war – wie der RH übereinstimmend mit dem Vorstand feststellte – die hiefür verantwortliche Inlandsfiliale bzw deren Leiter den bei Auftragsabschluß aufgetretenen rechtlichen und ökonomischen Problemen nicht gewachsen. Der RH kritisierte jedoch auch den Vorstand, der nicht sichergestellt hatte, daß Geschäftsabschlüsse für schlüsselfertige Spezialanlagen – besonders mit dem Ausland und in der durchgeführten Auftragshöhe – nur mit seiner Genehmigung abgeschlossen werden dürfen. Diese Forderung erschien dem RH von besonderer Wichtigkeit, weil die STUAG im Bau von schlüsselfertigen Anlagen keine nennenswerte Erfahrung besaß und der Vorstand immer wieder erklärt hatte, kein überhöhtes Risiko eingehen zu wollen.

68.59 Die STUAG erwarb 1982 und 1983 gemeinsam mit einem ausländischen Partner zwei Straßenbaustellen im Mittelmeerraum. Wie der RH aus der Dokumentation über den Bauablauf feststellte, war bereits Mitte 1983 zu ersehen, daß die STUAG verstärkt eigene Mitarbeiter für den ersten Bauabschnitt entsenden hätte müssen, um diesen erfolgreich durchzuführen. Der RH kritisierte auch, daß die STUAG trotz organisatorischer Schwierigkeiten dieser Baustelle und innerbetrieblicher Schwierigkeiten des Partners den zweiten Bauabschnitt angeboten hatte, ohne über die weitere Beteiligung oder über den Ausstieg aus diesem Auslandsgeschäft eine Kosten-Nutzen-Analyse anzustellen.

#### Ausblick

68.60 Auf Einladung des RH, die wirtschaftliche Entwicklung seit Beendigung der Gebarungsüberprüfung kurz darzustellen, teilte der Vorstand im September 1988 mit:

"Der STUAG-Gruppe gelang es auch im Geschäftsjahr 1987, dem allgemeinen Trend in der Bauwirtschaft folgend, eine nominelle Produktionsausweitung zu erzielen und ein zufriedenstellendes Gesamtergebnis zu erwirtschaften. Infolge des Fehlens von Großaufträgen sowie durch die zunehmende Verzögerung von politisch umstrittenen Bauobjekten sowohl im Straßenbau als auch im Kraftwerksbau kam es in diesen Bausparten zu erheblichen Auslastungsschwierigkeiten. Um das reale Leistungsvolumen zu halten, mußte in eine Vielzahl von wesentlich personalintensiveren Kleinprojekten ausgewichen werden.

Die STUAG-eigenen Umsätze konnten im Vergleich zu 1986 um 7,6 vH auf 1 858 Mill S erhöht werden, während die Arge-Anteile um 8,8 vH auf 832 Mill S zurückgingen. Die Umsatzanteile der Beteiligungsfirmen stellten sich auf 1 614 Mill S. Die Firmengruppe erreichte somit im Berichtsjahr 1987 einen Gesamtumsatz von 4 304 Mill S.

1987 wurde das Grundkapital der Gesellschaft von nom. 45 Mill S auf nom. 85 Mill S erhöht. Davon stammten im Wege einer Kapitalberichtigung aus Mitteln der Gesellschaft durch Umwandlung der freien (versteuerten) Rücklage nom. 35 Mill S, nom. 5 Mill S wurden vom Hauptaktionär durch Ausgabe neuer Aktien beigesteuert. In der ersten Jahreshälfte 1988 erfolgte eine weitere Erhöhung um 5 Mill S. Anlässlich der Verschmelzung der STUAG mit der Rella zufolge Beschlusses der Hauptversammlung vom 18. August 1988 wurde das Grundkapital der STUAG um weitere 10 Mill S auf 100 Mill S erhöht.

Die Aussichten für das Jahr 1988 sind positiv zu beurteilen. Bis Ende Juli 1988 ist der Umsatz um 11 vH höher als zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Auch der Auftragsüberhang konnte gegenüber jenen des Vorjahres um 39 vH verbessert werden. Dieser beinhaltet eine Reihe langfristiger Bauten, welche bis 1992 abgeschlossen werden.

Das Preisniveau hält mit dem Auftragsstand nicht Schritt. Dennoch kann für 1988 und mit einiger Aussicht auch für 1989 ein etwa gleiches Betriebsergebnis wie 1987 angenommen werden."



## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1987

### Österreichische Verkehrswerbung Gesellschaft mbH, Wien

*Die Unternehmung, die als aus der Verwaltung ausgelagerte Werbe- und Informationsagentur hauptsächlich für einige Bundesministerien sowie Bahn und Post tätig ist, hat sich als zweckmäßig erwiesen und in den überprüften Jahren 1982 bis 1986 eine günstige Entwicklung genommen. Die Produktivität als Dienstleistungsunternehmung, gemessen an dem je Mitarbeiter verwalteten Werbebudget, hat sich aufgrund der starken Zunahme des Bruttowerbeaufwandes beträchtlich erhöht.*

*Allerdings traten im Verwaltungs- und Abwicklungsbereich Mängel auf, die nicht zuletzt auch auf Planungsschwierigkeiten der Auftraggeber zurückzuführen waren.*

Bruttowerbeaufwand				
1982	1983	1984	1985	1986
in Mill S				
57,6	61,8	82,2	100,7	160,9

69.1 In der Zeit vom 25. Mai bis 3. Juli 1987 überprüfte der RH die Gebarung der Österreichischen Verkehrswerbung Gesellschaft mbH (ÖVW) an deren Sitz in Wien. Die letzte Überprüfung hatte im Jahre 1982 im Rahmen der Gebarungsüberprüfung beim Österreichischen Verkehrsbüro (100 vH-Eigentümer der ÖVW) stattgefunden (Nachtrag zum TB 1982 Abs 91). Die nunmehrige Prüfung war eine Nachprüfung und umfaßte die Gebarung der Jahre 1982 bis 1986.

#### Rechtliche Verhältnisse

69.2 Alleingesellschafterin der ÖVW ist die Österreichische Verkehrsbüro AG. Das Stammkapital beträgt 0,5 Mill S und war zum Prüfungszeitpunkt voll einbezahlt.

Der Gegenstand der Unternehmung umfaßt die Förderung des Verkehrs in und nach Österreich durch Werbung für die Eisenbahn, für die Kraftfahrlinien der Österreichischen Bundesbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung sowie für sonstige öffentliche Verkehrs- und Kommunikationseinrichtungen; ferner die Durchführung von Werbemaßnahmen für alle anderen Belange, die in die Zuständigkeit des BMöWV sowie dessen Rechtsnachfolger fallen sowie die Durchführung von Werbemaßnahmen für Belange anderer Bundesministerien.

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren Auftraggebern sind in Grundsatzvereinbarungen geregelt, wonach die von der ÖVW zu erbringenden Werbeleistungen nach den Grundsätzen des entgeltlichen Leistungsaustausches abzuwickeln sind.

Dem AR der ÖVW gehören sieben von der Alleingesellschafterin bestellte Mitglieder und zwei Dienstnehmervertreter an.

Ein Geschäftsführer leitet und vertritt die Gesellschaft nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung.

#### Wirtschaftliche Entwicklung

69.3.1 Die wirtschaftliche Entwicklung ist, da die ÖVW nicht auf Gewinn gerichtet ist, ausschließlich von den seitens der Kunden bereitgestellten Werbeetats abhängig und äußert sich nicht in Gewinnen oder Verlusten.



- 344 -

Die gesamte wirtschaftliche Leistung findet ihren Niederschlag bei den Auftraggebern im Ausmaß des Grades der Nutzenmaximierung, die diese Kunden aus den Dienstleistungen der ÖVW ziehen können.

Der Werbeaufwand im Rahmen der von den Kunden erteilten Aufträge stieg von 45,3 Mill S (1982) um rd das Dreifache auf 136,3 Mill S (1986).

69.3.2 Der RH empfahl der ÖVW, bei ihren möglichen Auftraggebern die eigene Leistung von sich aus anzubieten, um die bisherige Erfahrung weitreichend nutzen zu können.

#### **Personalaufwand**

69.4 Die Anzahl der Mitarbeiter der ÖVW hat sich von 13 (1982) auf 19 (1986) erhöht.

Während im Jahre 1982 je Mitarbeiter ein Werbeaufwand von rd 3,5 Mill S verwaltet wurde, waren es 1986 rd 7,1 Mill S.

Die gesamten Personalaufwendungen stiegen von 4,3 Mill S (1982) auf 7,3 Mill S (1986) bzw um rd 69 vH, was angesichts der Leistungsentwicklung günstig erschien und keinen Grund zu Beanstandungen ergab.

#### **Verwaltungsaufwand**

69.5 Die an die Kunden vereinbarungsgemäß weiterverrechneten Aufwendungen stiegen von 1,9 Mill S (1982) um rd 81 vH auf 3,4 Mill S (1986).

Grundsätzlich kann bei den eigentlichen Verwaltungsaufwendungen und Bürokosten von einer sparsamen und wirtschaftlichen Gebarung gesprochen werden.

69.6.1 Die Kosten des AR stiegen erheblich, nämlich von 0,1 Mill S (1982) um rd 0,3 Mill S auf 0,4 Mill S (1986).

69.6.2 Ohne die fachliche Bedeutung des AR – der nach Darstellung der ÖVW auch als werblicher Fachbeirat tätig ist – in Frage stellen zu wollen, erachtete der RH sowohl die Mitgliederzahl als auch die Kosten dieses Gremiums für eine Unternehmung dieser Größenordnung als zu hoch, zumal das Gesetz für eine GesmbH vorliegender Größe keinen AR verlangt.

Der RH empfahl daher dem Eigentümer, unter der Zielvorgabe der Kostensenkung die aufgezeigte Problematik einer Lösung zuzuführen, was von diesem zugesagt wurde.

#### **Auftragsabwicklung**

69.7 Auf die Höhe des einzusetzenden Werbebudgets hat die überprüfte Unternehmung keinen Einfluß, da dies in jedem Fall dem Auftraggeber obliegt.

Das grundsätzliche Werbeanliegen und die Werbeidee kommen von seiten des Kunden. Die Erarbeitung der werblichen Umsetzung erfolgt in den meisten Fällen durch die von der ÖVW beauftragten Agenturen bzw in Zusammenarbeit mit diesen.

Die ÖVW ist daher grundsätzlich nicht mit schöpferischen, sondern mit administrativen und detail-kreativen Aufgaben betraut, wobei sie vor allem die kaufmännische und organisatorische Abwicklung zu steuern und zu überwachen hat.

69.8.1 Die ÖVW hat sich bei der Vergabe an Dritte an die Vergaberichtlinien des Bundes (ÖNORM A 2050) zu halten, die im übrigen auch für die Gebarung ihrer Auftraggeber verbindlich sind.

Wie eine Überprüfung des Einkaufsvolumens von gedruckten Werbemitteln des Jahres 1986 ergab, sind nur für rd 38 vH der Aufträge Angebote eingeholt worden. Rd 32,9 Mill S von den insgesamt 52,9 Mill S wurden freihändig vergeben. Im Jahre 1987 wurden in den ersten sechs Monaten von insgesamt 11 Mill S rd 20 vH bzw 2,2 Mill S ohne Angebotseinholung in Auftrag gegeben.

Die ÖVW hat die Notwendigkeit dieser Vorgangsweise mit den häufig wesentlich zu knappen Lieferterminfestlegungen durch die Auftraggeber begründet.



- 345 -

69.8.2 Der RH kritisierte die Nichteinhaltung der ÖNORM A 2050 und empfahl der überprüften Unternehmung, ihre Auftraggeber darauf hinzuweisen, daß nur marktwirtschaftliche Vorgangsweisen zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Gebarung beitragen können.

69.9.1 Bei den für den Postbereich verwalteten Werbebudgets waren bei den vom RH gezogenen Stichproben erhebliche Abweichungen von den Voranschlägen – bis zu 56 vH – festzustellen.

69.9.2 Nach Meinung des RH ließen diese Budgetabweichungen auf das Fehlen mittelfristiger Marketing- und Werbestrategien bei der Post schließen. Die Planungsschwächen äußerten sich auch in kurzfristigen Auftragsänderungen und führten damit zu erhöhten Sach-, aber auch Verwaltungsaufwendungen.

Der RH empfahl der ÖVW, diesen Auftraggeber darauf hinzuweisen, daß nur längerfristig geplante und vorbereitete Werbemaßnahmen den gewünschten Erfolg und wirtschaftlichen Mitteleinsatz bringen können.

69.10.1 Im Jahre 1985 wurde von der ÖVW mit einer Agentur ein Werkvertrag über die Erstellung eines Gesamtkonzeptes für die Güterverkehrswerbung der ÖBB abgeschlossen. Die dafür fälligen Honorare wurden in 12 gleichen Monatsraten von der ÖVW an die Werbeagentur überwiesen.

Im Verlaufe des Vertragsjahres wurde das Budget für die Güterverkehrswerbung um rd die Hälfte gekürzt. Zum Abrechnungszeitpunkt war daher der Werbefirma rd 0,24 Mill S zu viel Honorar ausbezahlt worden.

Den Begründungen der Agentur, sie habe für die volle Budgethöhe und in Unkenntnis der Kürzungen bereits weitreichende Vorarbeiten getätigt, schloß sich letzten Endes die ÖVW an, so daß der Mehrbetrag von 0,24 Mill S nicht mehr zurückgefordert wurde.

69.10.2 Der RH kritisierte diese Form der Vertragsgestaltung und die verspätete Information der Werbefirma über die Kürzungen.

Der RH empfahl der ÖVW, die Agenturverträge entsprechend zu ändern und monatliche Kontrollabrechnungen und Budgetvergleiche durchzuführen.

69.10.3 Wie die überprüfte Unternehmung bekanntgab, wurde – um derartige Vorkommnisse zu vermeiden – schon im Jahre 1986 eine projektbezogene Abrechnung vorgenommen.

69.11.1 Im Rahmen eines durch den Bundesminister für Bauten und Technik (BMBT, nunmehr BMWA) erteilten – mündlichen – Auftrages übernahm die ÖVW im April 1986 die Aufgabe, die Eröffnung eines Teilstückes der Südbahn organisatorisch abzuwickeln. Darüber hinaus sollten Beteiligungsbeiträge von "Finanzierungspartnern" des BMBT eingefordert (Sponsoridee) sowie die gesamte Aktion finanziell abgewickelt werden.

Nach einem gemeinsamen Planungsgespräch mit dem BMBT legte die ÖVW eine Kostenschätzung über rd 10 Mill S vor.

Der Bundesminister für Bauten und Technik unterzeichnete eine Kostenübernahmserklärung, derzufolge die anfallenden Kosten über die ÖVW bezahlt und durch das BMBT sowie durch eine Reihe von Sponsoren finanziert würden. Das BMBT würde sämtliche durch die ÖVW in seinem Namen zu leistenden Zahlungen, die nicht durch die Zahlungen von Sponsoren gedeckt würden, binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung durch die ÖVW übernehmen.

Dem Finanzierungsmodell – Sponsorenanwerbung – folgend wurden von der ÖVW Firmen angeschrieben, die am Bau der Südbahn beteiligt waren. Zusätzlich wurden aber auch andere Großbetriebe sowie die Straßensondergesellschaften eingeladen, sich an der Eröffnung finanziell zu beteiligen. In dem Brief wurde das vorgesehene Programm erläutert sowie das Interesse des BMBT an der Firmenteilnahme festgehalten. Gleichzeitig wurden den Angeschriebenen verschiedene werbliche Gegenleistungen angeboten.

Als Ergebnis der Finanzmittelbeschaffungsaktion gingen als Sponsorgelder insgesamt rd 5,4 Mill S ein. Eine Reihe von Firmen lehnte jedoch schriftlich oder mündlich die Teilnahme an der Aktion ab bzw gab ihrem Befremden über das vorgebrachte Ansinnen Ausdruck. Die von der ÖVW im Auftrag des BMBT



- 346 -

durchgeführte Sponsorenanwerbung bei am Bau beteiligten Privatfirmen hatte ein starkes negatives Presseecho zur Folge.

Was die Durchführung anlangte, wurde schon die erste Teilrechnung der ÖVW vom November 1986 seitens des BMBT beeinsprucht. Trotz des Versuches einer Klarstellung mußten die ursprünglichen Teilrechnungen – auf Wunsch des BMBT – neu gestaltet werden und das BM verzögerte die Zahlungen.

Die vorliegenden Endfassungen der Rechnungen wurden in drei Teilrechnungen und einer Schlußrechnung zwischen Dezember 1986 und Mai 1987 erstellt. Die Gesamtkosten der Eröffnung beliefen sich demzufolge auf 9,99 Mill S. Das bedeutet auch, daß der ursprünglich genannte Kostenrahmen von 10 Mill S eingehalten wurde.

Von diesem Betrag wurden insgesamt rd 5,48 Mill S, die als Sponsoreinnahmen verbucht wurden, in Abzug gebracht. Dem BMBT wurden daher insgesamt rd 4,51 Mill S in Rechnung gestellt.

Das nunmehrige BMWA beglich die nach Bezahlung einer Teilrechnung noch offene Restforderung in der Höhe von 3,53 Mill S erst im Oktober 1987.

Dieser Zahlung gingen zahlreiche schriftliche Zahlungsaufforderungen und Gespräche voraus. Dennoch wurde erst nach Einschaltung eines Rechtsanwaltes die Restschuld beglichen.

69.11.2 Ohne die grundsätzliche Problematik der Heranziehung von privaten Sponsoren für Veranstaltungen des öffentlichen Verwaltungsbereiches zu beurteilen, bot die gehandhabte Vorgangsweise insb auch wegen der negativen Reaktion der Öffentlichkeit Anlaß zur Kritik durch den RH. Derartige Aktionen sollten grundsätzlich nicht vordergründig als Finanzmittelbeschaffung, sondern vor allem in Hinblick auf die Folgen für das Ansehen und die Glaubwürdigkeit aller Beteiligten gesehen werden.

Der RH kritisierte im einzelnen die Annahme des Auftrages – zum Zeitpunkt der Übernahme waren Arbeiten für das BMBT nicht im Unternehmungsgegenstand vorgesehen – und das Fehlen eines schriftlichen Vertrages, wie er ansonsten für die Durchführung von Werbemaßnahmen üblich ist. Demzufolge gab es auch keine Leistungsbeschreibung und keine Kompetenzfestlegung für allfällige Entscheidungen.

Ebenso war zu bemängeln, daß seitens des BMBT keine Zielvorstellungen zu dieser Aktion formuliert wurden und daß die Geschäftsführung der ÖVW solche nicht ausdrücklich schriftlich anforderte.

Dies brachte neben vielen durchführungstechnischen Schwierigkeiten auch teilweise unangenehme Folgen, wie ein starkes negatives Presseecho.

Der RH empfahl allen Beteiligten, im Sinne der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung die allgemein üblichen Geschäftsgepflogenheiten einzuhalten.

Das Bundesministerium betreffende Kritikpunkte zu diesem Gebarungsfall sind auch dem TB 1986 Abs 63 zu entnehmen.

### Österreichisch – Bayerische Kraftwerke AG, Simbach

*Nach jahrzehntelanger Betriebsphase trat die zweistaatliche Unternehmung 1987 wieder in das Kraftwerksbaugeschehen ein, was zu einer Vielzahl rechtlicher Schwierigkeiten führte.*

#### Kennzahlen zum 31. Dezember 1987:

Personalstand:	243	Mitarbeiter
Jahresproduktion:	1 835	Mill kWh
Umsatzerlöse:	52,4	Mill DM
Jahresgewinn:	3,4	Mill DM
Dividende:	4	vH
Selbstkosten je kWh:	3,35	Pfennig



- 347 -

70.1 Von Ende September bis Mitte November 1986 hat eine Kommission des Österreichischen Rechnungshofes (ÖRH), gleichzeitig mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof (BORH), eine Überprüfung der Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG, Simbach (ÖBK) durchgeführt.

#### **Rechtliche Verhältnisse und wirtschaftliche Entwicklung**

70.2 Die Gesellschaft fußt auf dem Übereinkommen vom 16. Oktober 1950 (zT neugefaßt 1957) der Regierungen des Freistaates Bayern und der Republik Österreich zum gemeinsamen Ausbau und der gemeinsamen Nutzung von Wasserkraften an den österreichischen und bayerischen Grenzflüssen, insbesondere am Inn und an der Salzach. Je 25 vH des Grundkapitals von 80 Mill DM entfallen auf die bayerische Gruppe Freistaat Bayern und Innwerk AG, Töging (IW) und 50 vH auf die durch die Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG (Verbundgesellschaft) (VG) treuhändisch vertretene Republik Österreich.

70.3 Der Unternehmungsschwerpunkt lag im überprüften Zeitraum im Betrieb der drei bestehenden Laufkraftwerke am Inn (KW Braunau-Simbach, Schärding-Neuhaus und Passau-Ingling). Ferner beteiligte sich die ÖBK mit 47 vH an dem von der IW in den Jahren 1979 bis 1982 errichteten KW Nußdorf (Ausbauleistung 48 MW, Regelarbeitsvermögen 226 GWh). Ein größerer Anteil war wegen des nur teilweise das österreichisch-bayerische Grenzgebiet berührenden Rückstauraumes nicht möglich.

Zuletzt betragen die Engpaßleistung der ÖBK-Kraftwerke, samt Anteil am KW Nußdorf, rd 301 MW und das Regelarbeitsvermögen 1 681 GWh.

70.4 Mit der Stufe Oberaudorf-Ebbs (Engpaßleistung 60 MW, Regelarbeitsvermögen 268 GWh) versucht die ÖBK schon seit 1979 das letzte Kraftwerksprojekt in ihrem Konzessionsbereich am Inn zu verwirklichen. Bei der Erlangung der behördlichen Bewilligungen traten aber große Schwierigkeiten auf.

Weiters verfügte die ÖBK schon seit dem Ende der siebziger Jahre über die Pläne für die drei Stufen Laufen-Oberndorf, Eching-Fridolfing und Tittmoning-Ettenau an der Salzach. Das letztgenannte Projekt scheint im derzeit gültigen koordinierten Ausbauprogramm der verstaatlichten Elektrizitätswirtschaft Österreichs auf.

70.5.1 Die bis dahin auch auf der deutschen Vorstandsebene bestehende Personalunion für die ÖBK und die Donaukraftwerk Jochenstein AG (DKJ) wurde im Jahre 1977 beendet.

70.5.2 Nach Ansicht des ÖRH verstärkte diese Maßnahme die zentrifugalen Kräfte sowie das Eigenleben in den beiden Gesellschaften und vergrößerte die Möglichkeit von nachteiligen Auswirkungen auf die Stromgestehungskosten.

Die ÖBK sollte daher wieder eine verstärkte, auf die endgültige Zusammenlegung ausgerichtete Zusammenarbeit zwischen ÖBK und DKJ ins Auge fassen.

70.5.3 Laut Stellungnahme der ÖBK seien sowohl die Beendigung der Personalunion als auch die Lockerung in der Zusammenarbeit auf entsprechende Initiativen des deutschen Aktionärs der DKJ zurückzuführen. Auf österreichischer Seite wäre die Personalunion weiter gegeben.

70.5.4 Der ÖRH verwies in diesem Zusammenhang auf seine anlässlich der Überprüfung der Gebarung der DKJ gemachten Äußerungen (TB 1986 Abs 83.27 ff) und verblieb im übrigen bei seinen Anregungen an die beiden in Rede stehenden Gesellschaften.

70.6.1 Die je zur Hälfte im Eigentum der IW und der Verbundkraft Elektrizitätswerke GesmbH (VKG) befindlichen Kraftwerke Ering und Obernberg konnten mit Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen für ehemalige deutsche Vermögenswerte nicht entsprechend dem § 13 des Regierungsübereinkommens und dem § 3 der Satzung in das Eigentum der ÖBK übertragen werden.

70.6.2 Nach Ansicht des ÖRH wäre aus wirtschaftlichen Gründen die Verwaltung und Nutzung der genannten Kraftwerke durch die ÖBK der bisherigen Betriebsführung durch die IW vorzuziehen. Dies hatte der ÖRH bereits anlässlich der letzten Gebarungsüberprüfung angeregt (TB 1968 Abs 83.1).



- 348 -

70.6.3 Die ÖBK berief sich auf das Fehlen eines Rechtstitels für eine Veränderung der gegebenen Verhältnisse. Sie werde aber die neuerliche Kritik des ÖRH zum Anlaß nehmen, ihre Aktionäre entsprechend zu informieren.

70.7.1 Das Regierungsübereinkommen sah für die Einstellung der Arbeitnehmer, Vergabe von Aufträgen uä die möglichst gleichmäßige Berücksichtigung beider Staaten vor.

70.7.2 Für die Jahre 1977 bis 1985 stellte allerdings der ÖRH eine Paritätsdifferenz zuungunsten Österreichs von rd 3,1 Mill DM fest. Diese Tatsache führte schon vorweg im Jänner 1987 zu einer schriftlichen Empfehlung, vor allem bei künftigen Investitionsvorhaben durch das Ausnützen österreichischer Bestbieterangebote einen langfristigen Paritätsausgleich zu betreiben.

70.7.3 Die ÖBK sagte in ihrer Stellungnahme zu, sie werde sich weiterhin bemühen, dem Auftrag des Regierungsübereinkommens nachzukommen, soweit es die Interessen der Gesellschaft zulassen.

70.8 Unbeschadet der folgenden kritischen Äußerungen zu einzelnen Sachverhalten verdienen nach Ansicht des ÖRH der Einsatz des Vorstandes und der Belegschaft für die Betriebssicherheit und den ausgezeichneten Erhaltungszustand der Kraftwerksanlagen sowie die Bemühungen um eine sparsame Betriebsführung besondere Erwähnung.

#### Finanzwirtschaft

70.9.1 Das wirtschaftliche Eigenkapital der ÖBK lag zwar mit rd 30 vH vom Gesamtkapital (1985) im Durchschnitt der österreichischen Aktiengesellschaften, entsprach aber nicht ganz dem langfristigen Eigenmittel-Fremdmittel-Verhältnis von 1 : 2 des Regierungsübereinkommens. Etwas stärker als die an sich befriedigende vertikale Kapitalstruktur wich die horizontale, also die Deckung des langfristig gebundenen Vermögens durch eigene Mittel und langfristiges Fremdkapital, von den herrschenden Finanzierungsregeln ab. Da jedoch die anfallenden Jahreskosten stets durch die Eigentümer der überprüften Gesellschaft beglichen wurden, kam diesem Umstand keine allzu große Bedeutung zu.

70.9.2 Zum Unterschied vom BORH hielt der ÖRH die jährliche Dividende von 4 vH bei einer öffentlichen Unternehmung zur Energieversorgung für marktgerecht.

Grundsätzlich verfügte aber die ÖBK nur über beschränkte Möglichkeiten der Gewinnbeeinflussung, weil sie die erzeugte Energie nicht zu Marktpreisen, sondern nach Selbstkosten abzugeben hatte. Zuzufolge Erstattung der angefallenen Kosten fehlte auch ein besonderer Sparanreiz.

70.9.3 Laut Stellungnahme der ÖBK werde sie auch durch die laufende Überprüfung der Stromrechnung durch ihre Abnehmer zu kostendämpfenden Maßnahmen angehalten.

70.10.1 Die Kreditaufnahmen der ÖBK erfolgten völlig unparitätisch und nahezu ausschließlich bei deutschen Banken.

70.10.2 Der ÖRH bemängelte dies. Ferner hätte die ÖBK vor Darlehensaufnahmen grundsätzlich eine größere Anzahl von Kreditinstituten zur Angebotslegung einladen und nicht auf den günstigen Schweizer Kapitalmarkt verzichten sollen.

70.10.3 Laut Stellungnahme der ÖBK hätte nach dem Regierungsübereinkommen auch bei Kreditaufnahmen immer das Interesse der Gesellschaft im Vordergrund zu stehen. In der Zwischenzeit wäre der Kreis der eingeladenen Banken erweitert worden und der Schweizer Kapitalmarkt würde von ihr laufend beobachtet. Wegen des Kursrisikos hätte sie ihn jedoch noch nicht in Anspruch genommen.

70.11.1 Die ÖBK hatte bei der bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA) im Herbst 1975 ein Darlehen von 9 Mill DM aufgenommen, das erst rd ein Jahr später benötigt worden ist. Für diesen Zeitraum war eine Bereitstellungsgebühr von insgesamt rd 45 800 DM zu bezahlen.

70.11.2 Der ÖRH erachtete diese nicht fristgerechte Disposition, vor allem aber auch den Zinssatz von 8 7/8 vH p.a. als ungünstig, da sich bereits ein klarer Zinssenkungstrend abgezeichnet hatte.



- 349 -

Überdies gelang der ÖBK erst mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 eine, allerdings den damaligen Kapitalmarktverhältnissen noch immer nicht voll entsprechende Senkung der Zinsen auf 7 1/4 vH p.a. Auch die durch das Recht auf vorzeitige Kündigung gegebene Möglichkeit einer Umschuldung hatte sie nicht ins Auge gefaßt.

70.11.3 Laut Stellungnahme der ÖBK hätte aufgrund der damals erwarteten Entwicklung – welche Einschätzung sich jedoch nachträglich als nicht zutreffend herausgestellt habe – der AR einhellig die sofortige Umschuldung beschlossen. Eine vorzeitige Kündigung wäre wegen der unsicheren Kapitalmarktverhältnisse nicht riskiert worden.

70.11.4 Der ÖRH verblieb jedoch bei seiner Meinung.

70.12.1 Ferner finanzierte die ÖBK im Jahre 1979 im Zusammenhang mit dem KW Nußdorf – trotz der damals günstigen Kapitalmarktbedingungen – zunächst nur kurzfristig; die spätere Umschuldung in einer Hochzinsphase erforderte von 1980 bis 1982 einen Mehraufwand von rd 2,45 Mill DM.

70.12.2 Nach Ansicht des ÖRH wäre bei entsprechend langfristiger Investitionsfinanzierung dieser Mehraufwand vermeidbar gewesen.

70.12.3 Laut Stellungnahme der ÖBK hätte eine sofortige langfristige Finanzierung zwangsweise zu Zwischenveranlagungen oder Bereitstellungsprovisionen geführt. Die außergewöhnliche Steigerung der Zinssätze von 1980 bis 1982 wäre nicht vorhersehbar gewesen und überdies stelle eine durchschnittliche Verzinsung von 7,35 p.a. für den Zeitraum von 1979 bis 1999 eine gute Finanzierung dar.

#### Kraftwerksprojekte

70.13.1 Beim Vierstufen-Kraftwerksprojekt "Salzach" der ÖBK bestanden im AR, bald nach der ersten Genehmigung von 428 000 DM im November 1974 für Bohrungen und Bodenuntersuchungen, größere Zweifel über die Möglichkeit einer Verwirklichung dieses Bauvorhabens. Der AR bewilligte im Mai 1977 weitere 6 Mill DM für das Gesamtprojekt, obwohl der Baudirektor der ÖBK auf den verstärkten Widerstand gegen den Salzach-Ausbau hingewiesen hatte. Neun Monate später, nachdem schon insgesamt rd 3 Mill DM ausgegeben waren – davon noch 900 000 DM, als der ungünstige Verfahrensausgang bereits sicher zu erwarten war – endete das Raumordnungsverfahren für die ÖBK mit einem negativen Bescheid.

70.13.2 Der ÖRH bemängelte die Erteilung eines Rahmenauftrages, der zudem präliminaremäßig nur teilweise gedeckt war, sowie die teilweise Aufnahme der Planungstätigkeit und die Leistung einer Abschlagszahlung von 157 000 DM bereits vor der AR-Genehmigung. Weiters fehlte auch die Zustimmung des AR für die noch im Mai 1978 unnötigerweise um rd 104 000 DM vergebenen Modellversuche, die überdies noch zwei Jahre nach dem Fallen des Projektes eine Zahlung von 33 000 DM verursachten.

70.13.3 Laut Stellungnahme der ÖBK wäre jegliche Projektarbeit unmöglich, wenn verstärkter Widerstand und Schwierigkeiten im Verfahren gleich zur Aufgabe eines Projektes führen sollten. Die fehlenden AR-Genehmigungen wären durchwegs nachträglich eingeholt worden.

70.14.1 Beim Kraftwerksprojekt "Oberaudorf-Ebbs" warnte der AR vor verfrühten Investitionen, genehmigte aber andererseits hierfür gleichzeitig 4,85 Mill DM. In der Folge hatten die Arbeiten weder hinsichtlich des Umfangs noch der zeitlichen Abfolge dem jeweiligen Bewilligungsstand entsprochen. Die Projektkosten erreichten bis Mitte 1986 rd 12,6 Mill DM.

70.14.2 Bei diesem Projekt beanstandete der ÖRH grundsätzlich, daß die ÖBK die beim Kraftwerksprojekt Salzach gewonnenen Erfahrungen nicht stärker berücksichtigt hatte. Weiters war der Gleitpreis von 3,2 vH der Gesamtbaukosten für die beabsichtigte Vergabe nur der Bauleitung an die IW im Vergleich zu dem seinerzeitigen Festpreis der IW von 3,88 vH der präliminierten Errichtungskosten für die gesamte Projektierung und Bauleitung des KW Passau-Ingling – nicht zuletzt aufgrund der umfangreichen Eigenleistungen der ÖBK bei Oberaudorf-Ebbs auf der maschinellen und elektrotechnischen Seite – als eher hoch zu bezeichnen. Unzweckmäßig erschien ferner die Preisleitung nach den Gesamtbaukosten anstatt den hierfür maßgeblichen Personalkosten.

70.14.3 Laut Stellungnahme der ÖBK wäre trotz aller Schwierigkeiten im Verfahren nie an der Verwirklichung dieses Projektes zu zweifeln gewesen, zumal sich auch die politisch Verantwortlichen dazu bekannt hätten. Wie das Verfahren vor dem VwGH gezeigt hätte, müßten nunmehr schon vor Baubeginn



- 350 -

sämtliche Detailplanungen erbracht und behördlich bewilligt sein. Nach dem heutigen Erfahrungsstand wären daher im vorliegenden Fall Projektierung, Beweissicherung und Grunderwerb eher noch zu beschleunigen gewesen.

Die Vergabe der Bauleitung sei nach der ÖRH-Kritik neu ausgeschrieben worden und die IW hiebei Bestbieter gewesen.

#### **Bauliche Investitionen**

**70.15.1** Die Prüfung des ÖRH erfaßte Investitionen im Baubereich im Werte von rd 63,3 Mill DM, das waren etwa 49 vH der gesamten Investitionssumme.

**70.15.2** Die ÖBK verfügte über keine die Art der Ausschreibung, die Anzahl der einzuladenden Bieter und die Vorgangsweise bei der Angebotseröffnung festlegende Vergabeordnung. Bei den vom ÖRH geprüften Ausschreibungen mit im allgemeinen zwischen vier und zehn aufgeforderten Firmen war ein unausgewogenes Verhältnis von 100 deutschen zu 57 österreichischen Unternehmungen festzustellen. Ferner legten, offensichtlich aufgrund einer nicht voll befriedigenden Auswahl, nur rd 75 vH der eingeladenen Bieter Angebote vor.

Über die Angebotseröffnungen, ob kommissionell oder nicht, fehlten Protokolle. Auch verspätet vorgelegte sowie fernmündlich mitgeteilte Angebote fanden noch Berücksichtigung. Weiters wurden mit den Bietern klärende Gespräche über die Art und die Qualität der angebotenen Leistungen geführt, wobei es auch zu Preisverhandlungen und Veränderungen des Auftragsumfanges mit Unterschieden zwischen Angebotssummen und Auftragswerten von minus 13 vH bis plus 21 vH gekommen ist.

**70.15.3** Laut Stellungnahme der ÖBK sei eine Vergabeordnung in Ausarbeitung. Das unausgewogene Verhältnis zwischen deutschen und österreichischen Bietern sei darauf zurückzuführen, daß für die Lieferungen und Leistungen für die Hauptverwaltung kein Zollübereinkommen bestünde. Die ÖBK würde sich jedoch um die Einbeziehung der Hauptverwaltung in die Zollenklave bemühen.

#### *KW Nußdorf*

**70.16.1** Die IW (Anteil 53 vH) übernahm mit dem Vertrag vom Oktober 1979 die Projektierung und den Bau des Kraftwerkes Nußdorf. Als Abgeltung hierfür hatte die zur laufenden Kontrolle berechnete ÖBK (Anteil 47 vH) einen Verrechnungssatz von 8,5 vH aller anteiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu leisten.

**70.16.2** Nach einer überschlägigen Berechnung des ÖRH lag dieser Verrechnungssatz um rd 0,7 Prozentpunkte über jenem der österreichischen Gebührenordnung.

**70.16.3** Die ÖBK hielt den erwähnten Verrechnungssatz für gerechtfertigt, da allein die Behördenverfahren infolge der Zweistaatlichkeit etwa den doppelten Aufwand erfordert hätten.

**70.17.1** Zusätzliche Zahlungen von rd 158 000 DM fielen für die Ausbildung einer Mittelfuge am Hauptbauwerk an.

**70.17.2** Der ÖRH beanstandete dies.

**70.17.3** Laut Stellungnahme der ÖBK hätte aus Gründen der Betriebssicherheit ursprünglich die Bauwerksfuge vermieden werden sollen. Die nachträglich gewonnenen bodenmechanischen Erkenntnisse ließen sie jedoch zweckmäßig erscheinen.

**70.17.4** Der ÖRH erwiderte, die erst während der Bauphase gewonnenen Erkenntnisse zeigten jedenfalls das Bestehen von Planungsmängeln auf.

**70.18** Weiters war nach Ansicht des ÖRH allein die unzureichende Bauüberwachung der IW für Mehrkosten der ÖBK von rd 20 000 DM zur Wiederherstellung eines beschädigten Ufer-Schutzstreifens verantwortlich. Überdies beanstandete er die mit den vertraglichen Pflichten einer ordnungsgemäßen Bauleitung und Bauaufsicht nicht zu vereinbarende unsachgemäße Ausführung der Isolierung des Krafthausdaches sowie das Fehlen eines Nachweises über die kostenlose Schadensbehebung.



- 351 -

Laut Stellungnahme der ÖBK habe die Sanierung des Ufer-Schutzstreifens durch Steinwurf eine wesentliche Verbesserung dargestellt, die höher einzuschätzen wäre als die übernommenen Materialkosten. Der erwähnte Schaden am Krafthausdach sei durch die zwischenzeitlich erfolgte Verlegung zusätzlicher Stahleinlagen auf Kosten der ARGE behoben worden.

70.19 Noch 42 Monate nach dem vertraglichen Bauende bezahlte die ÖBK für vom Auftragnehmer in Rechnung gestellte Verzugszinsen anteilsgemäß rd 64 000 DM und rechtfertigte dies damit, daß sich die abgeholte Zinsenlast vom Auftragnehmer zum Auftraggeber verschoben hätte, wäre termingerecht bezahlt worden.

#### *KW Oberaudorf-Ebbs*

70.20.1 Für das Kraftwerk Oberaudorf-Ebbs wurden Bohrungen für die Baugrunduntersuchungen auf deutschem Gebiet durchgeführt, die zunächst nur auf einer von der ÖBK nach der Ausschreibung im September 1981 abgegebenen Absichtserklärung beruhten. Der Auftrag folgte erst im November 1981. Bis Juni 1982 ergingen noch vier Zusatzbestellungen (außerhalb jeglichen Wettbewerbes), so daß die endgültige Auftragssumme von 502 000 DM die ursprüngliche um rd 71 vH überstieg.

70.20.2 Der ÖRH beanstandete die unzureichende Erfassung des tatsächlichen Arbeitsumfanges vor der Ausschreibung, die unzulängliche Festlegung einer vertraglichen Verpflichtung sowie, aufgrund der nachgesehenen wesentlichen Überschreitung einzelner Termine, den Verzicht auf Pönalezahlungen und letztlich das Fehlen von Niederschriften über die Einhaltung von Vertragsfristen.

70.20.3 Nach Meinung der ÖBK wäre der tatsächliche Arbeitsumfang zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht erkennbar gewesen, weil er sich vor allem erst aus den Forderungen der Sachverständigen ergeben hätte. Aus diesem Grunde wären auch allfällige Terminüberschreitungen nicht zu pönalisieren gewesen.

70.20.4 Der ÖRH schloß sich nicht der Ansicht der ÖBK an und verblieb bei seiner Kritik.

#### **Hauptverwaltungsausbau**

70.21.1 Mangels Verwirklichung der Salzach-Kette konnte die ÖBK von den 1983/84 durch den Ausbau des Dachgeschoßes der Hauptverwaltung geschaffenen 12 bis 16 zusätzlichen Arbeitsplätzen nur 7 besetzen. Der Investitionsaufwand erhöhte sich um rd 116 vH von 225 000 DM auf 487 000 DM.

70.21.2 Der ÖRH kritisierte den verfrühten Dachgeschoßausbau sowie die zufolge mangelhafter Planung entstandene Verdopplung des Investitionsaufwandes.

70.21.3 Laut Stellungnahme der ÖBK sei der Ausbau des Verwaltungsgebäudes in Zusammenhalt mit der Errichtung des KW Oberaudorf-Ebbs zu sehen gewesen. Der zuvor genannte Investitionsaufwand habe auch Dachreparaturkosten enthalten. Aufgrund der zwischenzeitlich neu eingeführten bayerischen Bauordnungsrichtlinien hätte sich eine konstruktiv bedingte, rd 30 vH größere Nutzfläche ergeben.

#### *KW Braunau-Simbach, Stauraumbaggerungen*

70.22.1 Die ÖBK baggerte bescheidgemäß von 1969 bis 1985 rd 1,8 Mill m<sup>3</sup> Kies aus der Salzach und wendete dafür im Durchschnitt 8,4 DM/m<sup>3</sup> auf. Rund 1,5 Mill m<sup>3</sup> des Kiesmaterials – mit Kosten für die Gewinnung, den Transport und die Lagerung von rd 13 Mill DM – wurden auf bayerisches Gebiet verbracht. Zum überwiegenden Teil erfolgten im Auftrag des Straßen- und Wasserbauamtes Pfarrkirchen, das sich auf die im bayerischen Bescheid für den Kraftwerksbau festgelegte kostenlose Überlassung des Kiesmaterials berief, Entnahmen für Straßenbauarbeiten ohne Vergütung an die ÖBK.

70.22.2 Nach Ansicht des ÖRH räumte jedoch der betreffende Bescheid nur der Flußbauverwaltung das Recht auf entschädigungsfreie Verfügung über die Ablagerungsmassen für Instandhaltungsmaßnahmen im Flußbereich sowie für die Auffüllung von Buchten und des Mündungsdreiecks Inn-Salzach auf bayerischem Gebiet ein. Daher war die kostenlose Überlassung von Kiesmaterial für Straßenbauten in der BRD nicht gerechtfertigt.

Der bayerische Staat könnte ferner die Auflandungsgrundstücke laut Bescheid ohne Entschädigung in sein Eigentum überführen. Die österreichische wasserrechtliche Bewilligung von 1951 enthielt keine vergleichbaren Bestimmungen.



- 352 -

Der ÖRH empfahl der ÖBK, unter Bezugnahme auf die ausgleichenden Bestimmungen des Regierungsübereinkommens, der österreichischen Seite bei der Ermittlung künftiger Selbstkosten der Stromerzeugung den entsprechend anteiligen Wert des Kiesmaterials gutzuschreiben.

70.22.3 Laut Stellungnahme der ÖBK hätten nunmehr die bayerischen Behörden sogar die bisher gestattete Veräußerung des Baggergutes untersagt. Die Unternehmung strebe jedoch eine Klärung im Prozeßwege an. Weiters sollte ihrer Meinung nach zumindest die österreichische Hälfte des aus dem Grenzfluß entnommenen Geschiebes von der ÖBK – ohne Bezahlung eines Grubenzinses an den Freistaat Bayern – veräußert werden dürfen.

70.23.1 Beim Schwimmbagger-, Schuten- und Dockbetrieb der ÖBK entfielen im Jahre 1984 nur rd 28 vH auf den tatsächlichen Naßbaggerbetrieb und rd 12 vH auf das Umsetzen des Baggergutes durch den Schwimmbagger ohne Schuteneinsatz, hingegen rd 60 vH auf Reparatur- und Wartungsarbeiten am Gerät und an den Dockanlagen sowie auf Leistungen in anderen Betriebsbereichen.

70.23.2 Der ÖRH bemängelte diesen unwirtschaftlichen Einsatz von gut bezahltem und qualifiziertem Personal (Gesamtbruttojahreseinkommen von 12 Beschäftigten rd 458 000 DM) sowie teuren Geräten. Er empfahl verstärkte Bemühungen, das Baggergut an Dritte zu verkaufen.

70.23.3 Die ÖBK sagte weitere Bemühungen um eine Rationalisierung des Baggerbetriebes zu. Im übrigen wäre jedoch vor weiteren Überlegungen der Ausgang des erwähnten Prozesses mit dem Freistaat Bayern abzuwarten.

#### *KW Nußdorf, Stahlwasserbau und Turbinen*

70.24.1 Im Zuge der Vergabe der Stahlwasserbauteile für das Wehr und die Turbinen schied die IW zunächst den Billigstbieter aus, da dieser im letzten Jahrzehnt mehrmals den Besitzer gewechselt hatte, und ebnete einem deutschen Lieferanten, mit dem sie zwei Preisverhandlungen führte, den Weg in die nur mit 11 DM Preisunterschied je Tonne knapp abgesicherte Bestbieterstellung. Mit dem ursprünglichen Bestbieter aus Österreich fanden dagegen keine Preisgespräche statt.

70.24.2 Der ÖRH kritisierte, daß die ÖBK von ihrem vertraglichen Kontrollrecht keinen Gebrauch gemacht hatte.

70.24.3 Nunmehr teilte die ÖBK nach Rückfrage bei der IW mit, daß auch mit dem ursprünglichen österreichischen Bestbieter Preisverhandlungen geführt worden wären.

70.25.1 Auch im Rahmen der Vergabe von zwei Turbinensätzen war eine gewisse Bevorzugung des deutschen Auftragnehmers zu erkennen. Seine nachträglichen Ergänzungen über den Wirkungsgrad, die erst zur Bestbieterstellung führten, wurden durch keine Modellversuche überprüft.

70.25.2 Der ÖRH bemängelte, daß die ÖBK gegenüber der IW nicht auf Modellversuchen bestanden hatte.

70.25.3 Laut Stellungnahme der ÖBK sei der Nachweis für den Wirkungsgrad durch Versuche an ähnlichen Referenzanlagen erbracht und durch Abnahmemessungen bestätigt worden.

#### **Betrieb**

70.26.1 Die ÖBK errichtete Arbeits- und Lagerräumlichkeiten um rd 410 000 DM, die zT nicht benötigt wurden. Etwa 70 000 DM erforderte der Umbau des Unterwasser-Dammbalkenlagerplatzes, nur um die Balken leichter reinigen zu können.

70.26.2 Dem ÖRH erschienen diese Aufwendungen nicht vertretbar. Ferner bemängelte er, daß die Staudämme entgegen der allgemeinen Betriebsvorschrift nicht immer täglich kontrolliert wurden.

70.26.3 Laut Stellungnahme der ÖBK würde sich die Errichtung dieser Bauwerke mittelfristig wegen des Vermeidens witterungsbedingten Verschleißes amortisieren, ähnlich auch der Umbau des Dammbalkenlagerplatzes infolge Verkürzung der Reinigungszeit.

70.26.4 Dieser Ansicht vermochte sich der ÖRH nicht anzuschließen und verblieb daher bei seiner Kritik.



- 353 -

70.27.1 Die Schäden am Einlaufrechen, am Laufradmantel und an der Leitschaufelverstellung der Turbine II sowie am Einlaufrechen der Turbine IV des KW Braunau-Simbach führten zu Energieverlusten im Wert von rd 3,1 Mill DM.

70.27.2 Der ÖRH bemängelte, daß die ÖBK zwar bereits im Jahre 1970 den breiten Rechen zur Begrenzung von allfälligen Schäden in mehrere Felder unterteilt, aber trotz Kenntnis der Probleme noch kein Differenzdruckmeßgerät mit automatischem Notverschluß eingebaut hatte.

#### Organisation

70.28.1 Den zwei Prokuristen der ÖBK unterstanden nicht weniger als 14 Organisationseinheiten.

70.28.2 Nach Ansicht des ÖRH war die Leitungsspanne auf der Prokuristenebene zu groß sowie die Zusammenlegung von einigen Abteilungen und Referaten wirtschaftlich geboten. Als unzweckmäßig erschien die unmittelbare Unterstellung der Abt "Bauplanung" unter das technische Vorstandsmitglied.

70.28.3 Die ÖBK sagte eine Untersuchung auf möglichst weitgehende Straffung der Organisation zu.

70.29 Wie der ÖRH weiters kritisch vermerkte, erstreckten sich die Prüfungshandlungen der internen Revision nicht auf sämtliche Unternehmensbereiche.

Laut Stellungnahme der ÖBK sei der Ausbau einer internen Revision bisher aus Kostengründen zurückgestellt worden, würde aber nunmehr überlegt.

70.30.1 In die Erstellung des Jahresabschlusses der ÖBK nach deutschem Aktienrecht ist ein österreichischer Wirtschaftsprüfer eingebunden.

70.30.2 Nach Ansicht des ÖRH könnte dieser Wirtschaftsprüfer zwecks Vermeidung von Doppelgleisigkeiten stärker im Sinne einer Gebarungüberprüfung tätig werden. Für den deutschen Wirtschaftsprüfer sollte die ÖBK in Anbetracht der hohen Prüfungskosten im Jahre 1985 von rd 96 000 DM Gegenangebote einholen.

70.30.3 Laut Stellungnahme der überprüften Unternehmung prüfe der österreichische Wirtschaftsprüfer vor allem Besonderheiten aus der Zweistaatlichkeit und sei nunmehr dazu übergegangen, im Einvernehmen mit dem deutschen Pflichtprüfer Prüfungshandlungen zu setzen, die sonst sein deutscher Kollege vorzunehmen hätte.

#### Liegenschaften

70.31.1 Die ÖBK sollte aufgrund einer lediglich mündlichen Zusage des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz auf die landschaftspflegerischen Maßnahmen auf der um rd 1,6 DM/m<sup>2</sup> angekauften 17 ha großen Waldparzelle "Reinhartsberg" in Kiefersfelden Naturschutzauflagen in der unmittelbaren Nähe des Inns angerechnet bekommen.

70.31.2 Nach Ansicht des ÖRH wäre es zweckmäßiger gewesen, die betreffende Waldparzelle erst nach einer entsprechenden verbindlichen Zusage des genannten Amtes zu erwerben.

70.31.3 Laut Mitteilung der ÖBK sei nunmehr der "Reinhartsberg" als Ersatzmaßnahme im bayerischen Planfeststellungsbescheid vom August 1987 anerkannt worden.

70.32.1 Die ÖBK veräußerte 1977 um 80 DM/m<sup>2</sup> ein 2 090 m<sup>2</sup> großes Grundstück im Stadtgebiet von Passau an den Freistaat Bayern.

70.32.2 Nach Ansicht des ÖRH hätte die ÖBK bei verstärkten Bemühungen bzw bei mehreren Kaufinteressenten sicherlich einen höheren Erlös erzielen können.

70.32.3 Laut Stellungnahme der ÖBK hätte die Stadt Passau großes Interesse an dem Grundstück bekundet und auch der Erlös dem Verkehrswert entsprochen.



- 354 -

70.33.1 Im Jahre 1979 erlöste die ÖBK aus der Veräußerung eines rd 8 000 m<sup>2</sup> großen Wiesengrundstückes am unteren Inn an einen Abwasserverband, der das Grundstück für eine vollbiologische zentrale Kläranlage benötigte, nur knapp über 4 DM/m<sup>2</sup>.

70.33.2 Obzwar nach Ansicht des ÖRH bei einer objektiven Interessenabwägung kaum Unterschiede in der Notwendigkeit von Abwasserbeseitigung und Kraftwerksbau bestehen, hat die ÖBK bei den Grundstücken für die neuen Kraftwerke im allgemeinen wesentlich höhere Grundstückspreise bezahlt.

70.33.3 Laut Stellungnahme der ÖBK sei der erzielte Kaufpreis durch ein Sachverständigengutachten abgesichert und wäre ein höherer Verkaufserlös nicht erzielbar gewesen.

70.34.1 Nach umfangreichen Veräußerungen, allerdings zT knapp unter den Buchwerten, befand sich im Jahre 1986 von den seinerzeit fünf Werkssiedlungen nur mehr die Siedlung Passau-Ingling im Eigentum der ÖBK.

70.34.2 Grundsätzlich wären nach Meinung des ÖRH wesentlich höhere Verkaufspreise zu fordern gewesen, insb bei acht betriebsfremden Personen und einem Prokuristen der ÖBK, der ein Wohnhaus samt Garten in Stadtlage (Gesamtfläche 1 176 m<sup>2</sup>) um nur 65 000 DM erworben hatte.

70.34.3 Laut Stellungnahme der ÖBK sei eine Veräußerung an betriebsfremde Personen nur erfolgt, wenn sich Mitarbeiter nicht interessiert hätten. Im Falle des Verkaufs an den Prokuristen wäre sogar ein niedrigeres Schätzgutachten vorgelegen.

#### **Verwaltungsaufwand**

70.35.1 Die ÖBK zahlte hohe Versicherungsprämien.

70.35.2 Der ÖRH empfahl, Prämienkürzungen oder bedeutendere finanzielle Beteiligungen des Versicherers an der vorbeugenden Instandhaltung und Erneuerung der Anlagen anzustreben. Zu überlegen wäre, den Versicherungsschutz auf die hochwertigen und zu Schäden neigenden Anlagen zu begrenzen. Überdies sollte die ÖBK auf Anerkennung eines Verwaltungskostenzuschlages für ihre Leistungen bei den Schadensabrechnungen drängen.

70.35.3 Die ÖBK sagte weitere Verhandlungen mit den Versicherern wegen Prämienkürzungen, Kulanzleistungen und Anerkennung eines Verwaltungskostenzuschlages zu. Eine Beschränkung des Versicherungsschutzes auf hochwertige, schadensgeneigte Anlagen würde ihrer Meinung nach kaum Prämienkürzungen nach sich ziehen.

70.36.1 Der Fuhrpark der ÖBK ist mit acht Pkw und fünf Kleinbussen ausgestattet. Eintragungen in den Fahrtenbüchern über den Zweck der Fahrten waren zT unzureichend bzw fehlten überhaupt.

70.36.2 Der ÖRH empfahl, für die Reisen der Dienstnehmer mit einer Doppelfunktion in der ÖBK und der DKJ nach Passau einen die wirtschaftliche Koordination gewährleistenden wöchentlichen Fixtermin einzuführen. Ferner sollte die ÖBK die tägliche Beförderung des technischen Prokuristen von und zur Wohnung einstellen, sowie von der weiteren Entsendung eines Dienstwagens nach München, zwecks Beförderung von Mitgliedern des AR und Ehegattinnen zB zu den AR-Sitzungen nach Wien oder Regensburg, Abstand nehmen.

70.36.3 Laut Stellungnahme der ÖBK sei bei Beurteilung der Größe des Fuhrparks die äußerst ungünstige Verkehrslage des Verwaltungssitzes zu berücksichtigen. Die Dienstreisen nach Passau würden nunmehr weitestgehend zusammengelegt und die Beförderung des technischen Prokuristen würde künftig kostengünstiger gestaltet werden. Die Abholung von AR-Mitgliedern wäre jedoch wirtschaftlich.

70.36.4 Der ÖRH hielt anstelle der Abholung der AR-Mitglieder mit Pkw und Fahrer in Einzelfällen sogar die Inanspruchnahme eines Flugzeuges für billiger.

70.37.1 Wie eine Durchsicht der Außendienst- und Reiseabrechnungen (Gesamtaufwand 1985 rd 176 000 DM) ergab, waren diese zT ungenau, unvollständig bzw überhaupt nicht ausgefüllt worden.



**70.37.2** Als unvertretbar erachtete der ÖRH die zahlreiche Teilnahme an Messeveranstaltungen und Seminaren sowie die unwirtschaftliche Überlassung eines Dienstwagens an einen Belegschaftsvertreter für eine mehrtägige Reise zwecks entsprechender "Wochenschulung". Er empfahl, künftig eine obere Grenze bei der Nächtigungsgebühr vorzusehen, um ungerechtfertigt hohen Übernachtungskosten entgegenzuwirken.

**70.37.3** Die ÖBK sagte in ihrer Stellungnahme zu, auf eine genaue Abrechnung künftighin zu achten. Die Zurverfügungstellung eines Kfz für die Wochenschulung sei ein Einzelfall gewesen. Die Festlegung einer Obergrenze für Nächtigungskosten wäre problembehaftet, ein Einwirken im Einzelfall hingegen zielführender.

**70.38.1** Als die ÖBK im Jahre 1985 im Mai in Regensburg und im Oktober in Wien in luxuriösen Hotels ihre AR-Sitzungen abhielt, wurde den AR-Mitgliedern und den mitangereisten Ehegattinnen während des jeweils eineinhalbtägigen Aufenthaltes nach den jeweils nur etwa dreistündigen Sitzungen noch ein von Kultur- und Besichtigungsfahrten geprägtes Rahmenprogramm geboten.

**70.38.2** Der ÖRH beanstandete die Ausgabe von 16 000 DM für diese aufwendige Rahmenleistung. Überdies empfahl er, in Hinkunft die AR-Sitzungen nur mehr am Sitz der Gesellschaft in Simbach und ohne jedwede Kostenübernahme für Familienangehörige abzuhalten.

**70.38.3** Laut Stellungnahme der ÖBK seien die angeführten Hotels nur als solche mit gehobenem Komfort anzusehen. AR-Sitzungen am Sitz der Gesellschaft würden sämtliche Kapitalvertreter zu langen Anfahrten zwingen, während derzeit jeweils nur ein Teil anreisen müßte. Im Hinblick auf die Zweistaatlichkeit sollten AR-Sitzungen auch in Österreich stattfinden.

#### **Personalwesen**

**70.39** In der ÖBK stieg die Anzahl der Beschäftigten von 210 (1978) auf 228 (1985). Bei den Angestellten (Ende 1985 insgesamt 88) bestand in der Regel ein Überhang von vier bis sechs deutschen Staatsbürgern, bei den Arbeitern (Ende 1985: 140) von fünf bis zehn Österreichern. Grundsätzlich bemühte sich jedoch die ÖBK um eine möglichst paritätische Personalaufteilung.

**70.40.1** Die überhöhte Zahl der Beschäftigten bot zwar im AR öfter Anlaß zu kritischen Erörterungen, aber andererseits wurde im Jahre 1977 die Auflösung der Personalunion auf der deutschen Vorstandsebene zwischen DKJ und ÖBK verhältnismäßig widerstandslos durchgeführt. Daraufhin verringerte sich die Zusammenarbeit zwischen den beiden Gesellschaften stetig, anstatt die bestehenden Verwaltungskapazitäten in der jahrelang andauernden Betriebsphase – ohne Kraftwerksbauvorhaben und ohne größeren Projektierungsbedarf – verstärkt in eine kostensparende Kooperation einzubringen.

Aber auch der Betriebsbereich war gegenüber vergleichbaren EVU personell großzügig besetzt (Mitte 1986: 153 Dienstnehmer).

**70.40.2** Der ÖRH empfahl daher, den Verwaltungsapparat der ÖBK auf eine Mindestgröße zu verringern und im Betriebsbereich gewisse Abstriche von den besonders hohen Sicherheitsvorstellungen und der außergewöhnlich ausgeprägten Pflege der Maschinen, Bauten und Außenanlagen in Erwägung zu ziehen. Ein neues Personalkonzept für den Betriebsbereich müßte zB auch die Verlängerung der Revisionsintervalle, den weitestgehenden Verzicht auf eigene Baukolonnen und Einschränkungen im Baggerbetrieb umfassen.

**70.40.3** Die ÖBK sagte zu, eine Personalverringerung in Verwaltung und Betrieb, auch durch Verlängerung der Revisionsintervalle anzustreben; jedoch wäre keine Abkehr von den hohen Sicherheitsvorstellungen geplant.

**70.41.1** Die ÖBK verzeichnete im Jahre 1985 einen Gesamtpersonalaufwand, einschließlich Leistungen im Rahmen der Altersversorgung und Unterstützung, von rd 16,5 Mill DM bzw 71 000 DM je aktivem Dienstnehmer. Die finanziellen Leistungen an die aktiven Arbeiter und Angestellten betragen rd 46 000 DM bzw 60 400 DM und übertrafen im Jahre 1985 die vergleichbaren Durchschnittseinkommen in der österreichischen Industrie um rd 65 vH bzw 29 vH. Zusätzlich verfügte die ÖBK noch über eine sehr günstige Pensionszuschußregelung für alle Dienstnehmer, die insb den höher bezahlten Angestellten Ruhegenußzuschüsse von monatlich bis zu 3 340 DM gewährleistete.



- 356 -

Trotz des bereits sehr hohen Bezugsniveaus weitete die ÖBK ihre finanziellen Leistungen an die Dienstnehmer in den letzten Jahren noch aus.

Die bestehenden Bezugsmöglichkeiten führten zu einzelnen bemerkenswerten Jahreseinkünften, nämlich rd 91 000 DM für einen Elektromeister, rd 73 000 DM für einen Kfz-Meister, 63 000 DM für einen Schaltwärter und 46 000 DM für einen Maurer; selbst eine Raumpflegerin brachte es noch auf rd 36 000 DM.

**70.41.2** Der ÖRH hielt den Bezugsunterschied zur österreichischen Industrie, trotz der teilweise hohen Anforderungen und gewissen Abweichungen in der Personalstruktur, für sachlich ungerechtfertigt und empfahl daher der ÖBK, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um vor allem die hohen Personalkosten bei der besonders gut bezahlten Gruppe der Arbeiter und Werksangestellten abzusenken. Gleichzeitig müßte sie bei den Ein- und Umstufungen sowie bei den sonstigen, zumeist auf Betriebsvereinbarung beruhenden Leistungen (Weihnachtszuwendung, Treueprämie, Dienstnehmerjubiläumsgeld) und bei den sozialen Einrichtungen Sparmaßnahmen setzen.

**70.41.3** Laut Stellungnahme der ÖBK betrafen die angeführten Ruhegehaltzuschüsse und Jahreseinkünfte nur Ausnahmefälle. Künftig würde Gehaltsforderungen noch strenger entgegengetreten werden. Bei den auf Betriebsvereinbarung beruhenden Leistungen wären jedoch Einsparungen nur im Einvernehmen mit der Belegschaft zu erzielen.

**70.42.1** An Treueprämien wurden 1985 rd 295 000 DM aufgewendet.

**70.42.2** Der ÖRH beanstandete die Neueinführung im Jahre 1982, die Anfang 1986 erfolgte Anhebung der Höchstgrenze von ursprünglich 60 vH auf 80 vH eines Monatsbezuges und die Hinzurechnung ab 1985 zur Berechnungsgrundlage für die Firmenpension.

Da ferner die sogenannte Dienstnehmer-Jubiläumsgeldzuwendung mit Leistungen von bis zu 230 vH eines Grundbezuges (Jahresaufwand 1985 rd 91 000 DM) aufrecht blieb, verfügte die ÖBK seit der Einführung der Treueprämie über zwei, jeweils sehr großzügige Abgeltungen für die langjährige Betriebszugehörigkeit der Dienstnehmer.

**70.42.3** Die ÖBK wandte in ihrer Stellungnahme ein, sie hätte die neueingeführte Treueprämie zwar nicht gänzlich kostenneutral gestaltet, jedoch wäre sie als Ersatz für den in Österreich üblichen 14. Monatsbezug anzusehen gewesen.

**70.43.1** Obzwar der AR-Beschluß für die 20-Jahr-Prämie (200 000 DM) die Bedingung enthalten hatte, daß eine "irgendwie geartete Jubiläumsgabe anlässlich des 25jährigen Bestehens" der ÖBK nicht bezahlt werde, schüttete die überprüfte Unternehmung auch anlässlich des zuletzt genannten Jubiläums 350 000 DM aus. Bedacht wurden hierbei auch die Vorstandsmitglieder und die Prokuristen, die ohnehin regelmäßig Tantiemen erhielten, sowie Dienstnehmer, die erst über ein Dienstjahr verfügten, bereits mit rd 37 vH eines Monatsbezuges.

Die Neuregelung des Bereitschaftsdienstes (Jahresaufwand 1985 rd 243 000 DM) im Jahre 1981 führte zu einem Mehraufwand von rd 55 vH.

**70.43.2** Der ÖRH kritisierte die großzügige Vorgangsweise der ÖBK zu einem Zeitpunkt, in dem bereits in weiten Kreisen der Öffentlichkeit solche finanzielle Bevorzugungen der EVU-Mitarbeiter auf Unverständnis stießen.

**70.43.3** Laut Stellungnahme der ÖBK sei die Neuregelung des Bereitschaftsdienstes im Sinne des für die ÖBK allerdings sonst nicht verpflichtenden österreichischen Kollektivvertrages erfolgt.

**70.44.1** Als Jahresabschlußvergütung waren jährlich zwei Monatsbezüge in den Prokuristenverträgen vorgesehen. Mit der Projektierungstätigkeit für die Salzachkette wurde eine Sonderprämie in der Höhe von zwei Monatsgehältern an einen ehemaligen Prokuristen begründet.

**70.44.2** Der ÖRH beanstandete insb die starre vertragliche Regelung als nicht leistungsgerecht.



- 357 -

Ferner hielt der ÖRH einen Firmenzuschuß für die dienstliche Benützung von privaten Telefonschlüssen (Gesamtbelastung im Jahre 1985 rd 22 000 DM) an einige Dienstnehmer, wie etwa an die automatisch anspruchsberechtigten Abteilungsleiter und Sekretärinnen für unangebracht.

70.44.3 Laut Stellungnahme der ÖBK hätte sich der Gesamtjahresverdienst der Prokuristen trotzdem nur aus 15 Monatsgehältern zusammengesetzt.

#### **Freiwilliger Sozialaufwand**

70.45.1 Der freiwillige Sozialaufwand der ÖBK (Gesamtaufwand rd 2,7 Mill DM) erreichte im Jahre 1985 einen Anteil von rd 26 vH an den für österreichische Verhältnisse bereits sehr hohen Leistungsbezügen. Demgegenüber wendete zB die österreichische Industrie für soziale Zwecke nur knapp 12 vH der Leistungsbezüge auf.

Die freiwilligen Leistungen umfaßten, neben den im Personalaufwand verrechneten besonderen Zahlungen, die Gebarungsabgänge bei den Werksküchen und den Werkswohnungen, Zuwendungen an das Budget des Betriebsrates für die Belegschaft, den Aufwand für die Kollektivunfallversicherung, Beihilfen und Unterstützungen, Darlehen an die Dienstnehmer, ferner die Strombezugsvergünstigung, die verbilligte Abgabe von Treibstoff, Firmenpensionszuschüsse usw.

70.45.2 Der ÖRH hielt in diesem Bereich stärkere Kürzungen für erforderlich und auch zumutbar. Das Fernziel wäre die Beschränkung des freiwilligen Sozialaufwandes auf die betriebliche Altersvorsorge.

70.45.3 Laut Stellungnahme der ÖBK sei im Falle einer rechtlichen Absicherung ursprünglich freiwillig gewährter Leistungen eine Änderung nur im Einvernehmen mit dem Betriebsrat oder den Berechtigten möglich. Außerdem wäre die Wettbewerbslage auf dem Arbeitsmarkt zu beachten.

70.46.1 Der Zuschuß der ÖBK zur Werksverpflegung erforderte jährlich rd 125 000 DM.

70.46.2 Nach Ansicht des ÖRH wäre der Gebarungsabgang durch eine stärkere Anhebung des mit 1,90 DM äußerst niedrigen Dienstnehmerbeitrages zum Mittagmenü zu verringern.

70.46.3 Laut Mitteilung der ÖBK sei die jeweilige Höhe des Dienstnehmerbeitrages nach der unteren Grenze der deutschen Lohnsteuerrichtlinien ausgerichtet.

70.47.1 Die unternehmungseigene Tankstelle (Gebarungsabgang rd 6 900 DM) in der Hauptverwaltung stand bereits zu 75 vH für private Zwecke zur Verfügung.

70.47.2 Der ÖRH empfahl eine Schließung.

70.47.3 Laut Stellungnahme der ÖBK brächte die Schließung der Tankstelle keine Personaleinsparung mit sich, werde jedoch untersucht.

70.48.1 Für die eigenen und fremden Wohnungen der ÖBK ergab sich ein Gebarungsabgang 1981 bis 1985 von rd 733 000 DM. Bei den von der ÖBK hauptsächlich für die Angestellten der Hauptverwaltung angemieteten Wohnungen waren die Einnahmen bei weitem nicht kostendeckend. Den Pensionisten verrechnete sie zwar die volle eigene Miete, aber keinen Betriebsaufwand.

70.48.2 Der ÖRH empfahl, auch noch die restlichen 18 Werkswohnungen zu verkaufen, da die Miet- und Betriebskostenerlöse nur 1,33 DM/m<sup>2</sup> betragen.

70.48.3 Nach Meinung der ÖBK wäre sie genötigt, die 18 Werkswohnungen in Passau aufgrund der schwierigen Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt weiter zu behalten. Über die Anhebung der Mieten seien nunmehr Verhandlungen mit dem Betriebsrat ins Auge gefaßt.

70.49 Weiters beanstandete der ÖRH die Errichtung einer neuen Freizeitanlage um rd 126 000 DM an einem Schotterteich in der Nähe des KW Braunau-Simbach.



- 358 -

70.50.1 Die großzügige Regelung für die Bediensteten, Strom in unbegrenzter Höhe um nur 3,5 Pfennig/kWh zu beziehen (Gesamtabnahme 1984 rd 4,5 Mill kWh) führte zu einer Stromabgabe – so auch an einen Prokuristen mit einem Monatsgehalt von rd 9 000 DM – von bis zu 40 000 kWh je Jahr und Dienstnehmer.

70.50.2 Der ÖRH empfahl, den Abgabepreis stark anzuheben und die begünstigte Abgabemenge je Dienstnehmer spürbar einzuschränken.

70.50.3 Die ÖBK sagte zu, in Verhandlungen mit dem Betriebsrat die Deputatstromregelung auf das übliche Ausmaß begrenzen zu wollen.

70.51.1 Beihilfen und Krankenhauszuschüsse erforderten einen Aufwand von 158 000 DM. Ein höherer Angestellter der Hauptverwaltung erhielt bspw auch für Zahnarztkosten 4 400 DM zugesprochen.

70.51.2 Nach Ansicht des ÖRH wäre die soziale Bedürftigkeit stärker zu berücksichtigen.

70.51.3 Laut Stellungnahme der ÖBK würde für Beihilfen und Krankenhauszuschüsse wesentlich weniger aufgewendet als im übrigen Verbundkonzern. In den geltenden deutschen Richtlinien seien auch keine nach den Einkommensverhältnissen der Empfänger unterschiedlichen Leistungen vorgesehen.

70.52.1 Die Firmenpensionsregelung der ÖBK erforderte 1985 – einschließlich Vorstand und Prokuristen – rd 1,36 Mill DM. Die einzelnen Zuschüsse bewegten sich zwischen 800 und 3 300 DM. In besonders gelagerten Fällen konnte die Gesamtversorgung sogar 80 vH der Höchstgrenze in den österreichischen EVU beträchtlich übersteigen.

70.52.2 Angesichts dieser großzügigen und kostspieligen Vorgangsweise empfahl der ÖRH daher, die Einhebung von Beiträgen in Betracht zu ziehen, da sehr viele Dienstnehmer aufgrund der überdurchschnittlichen Aktivbezüge zu einer stärkeren Eigenvorsorge befähigt wären.

70.52.3 Die ÖBK stellte diesbezügliche Verhandlungen mit dem Betriebsrat in Aussicht.

#### Vorstandsangelegenheiten

70.53.1 Die zwei Vorstandsmitglieder – für den technischen (TV) und für den kaufmännischen Bereich (KV) – standen der ÖBK nur nebenamtlich zur Verfügung. Das österreichische Vorstandsmitglied (TV) übte seine Funktion seit 1. Jänner 1974 aus und war auch gleichzeitig bei der DKJ als Vorstand nebenamtlich tätig, das deutsche Vorstandsmitglied (KV) wurde mit 1. Jänner 1978 bestellt.

70.53.2 Für das KV bestand nach Ansicht des ÖRH insofern eine Interessenkollision, da es beim KW Nußdorf (ÖBK-Anteil 47 vH, IW-Anteil 53 vH) auf der einen Seite die mit der Errichtung und dem Betrieb beauftragte IW, bei der es gleichzeitig als Vorstandsmitglied hauptamtlich tätig war, und auf der anderen Seite die ÖBK zu vertreten hatte. Beim TV hatten sich Unvereinbarkeitsprobleme auf jene kürzeren Zeitabschnitte beschränkt, in denen die ÖBK der Österreichischen Donaukraftwerke AG – bei der der Betreffende als hauptamtliches Vorstandsmitglied tätig war – Projektierungsaufträge erteilt hatte.

70.53.3 Laut Stellungnahme der ÖBK hätten sich in der Praxis durch entsprechende Zurückhaltung des jeweiligen Vorstandsmitgliedes bei den entsprechenden Sachentscheidungen keine Probleme ergeben.

70.54.1 Die Gesamtbezüge (ohne DKJ-Anteil) der beiden Vorstandsmitglieder der ÖBK von rd 112 000 DM (TV) bzw 96 000 DM (KV) im Jahre 1985 wurden unparitätisch verrechnet. Samt einer Jahresabschlußvergütung in Höhe von fünf Gehältern erhielten die Betreffenden 17 Monatsbezüge.

Der Bezug des österreichischen TV hatte sich, hauptsächlich aufgrund von Verdoppelungen in den Jahren 1980 und 1984, von monatlich 2 150 DM (Ende 1979) auf nicht weniger als 10 360 DM (Ende 1984) erhöht.

70.54.2 Der ÖRH hielt eine derartige Anhebung für ungerechtfertigt.



- 359 -

70.54.3 Laut Stellungnahme der ÖBK sei die Verdoppelung deshalb erfolgt, weil das österreichische TV nach Erreichung des Pensionsalters wegen des anstehenden Projekts Oberaudorf-Ebbs zum weiteren Verbleiben bewegt werden sollte. Im Falle seines Ausscheidens wären die Pensionsleistungen und zusätzlich die Vergütung für das neu zu bestellende Vorstandsmitglied angefallen.

70.54.4 Der ÖRH verblieb jedoch bei der kritischen Sicht dieses Sachverhaltes.

70.55 Ferner beanstandete der ÖRH die außergewöhnlich hohe jährliche Abschlußvergütung, derzufolge zB das TV im Jahre 1985 rd 54 330 DM (einschließlich zwei Fünftel-Anteil der DKJ) erhielt; die Anhebung der Jahresabschlußvergütung war erfolgt, obwohl dies der AR anlässlich der Verdoppelung des Monatsbezuges zunächst hatte vermeiden wollen (Mehraufwand rd 16 300 DM).

70.56.1 Dem von Anfang 1968 bis Ende 1973 tätigen ehemaligen österreichischen Vorstandsmitglied machte die ÖBK noch nach der Beendigung der Vorstandstätigkeit zusätzliche finanzielle Zugeständnisse. Infolgedessen standen dem Betreffenden einerseits eine Bezugsnachzahlung von rd 4 340 DM, eine Nachzahlung der Treueprämie von 14 170 DM (nahezu zwei Monatsbezüge), ein zusätzlicher Abfertigungsbetrag von rd 20 270 DM und andererseits eine dauernde finanzielle Mehrleistung im Rahmen des Ruhegenusses von rd 23 vH (Firmenpension ab 1. September 1974 von monatlich 7 098 DM) und ein höheres Sterbegeld zu. Hievon hatte die ÖBK jeweils einen Anteil von drei Fünftel zu tragen.

70.56.2 Der ÖRH kritisierte die nachträglich gewährten finanziellen Zugeständnisse der ÖBK als dem Grundsatz der Sparsamkeit widersprechend.

#### Aufsichtsrat

70.57.1 Der Aufsichtsrat der ÖBK umfaßt 12 Mitglieder.

70.57.2 Der ÖRH empfahl, wie bereits anlässlich der letzten Gebarungüberprüfung, den Stand auf das unbedingt notwendige Mindestmaß herabzusetzen, wobei allerdings das Regierungsübereinkommen entsprechend abzuändern wäre.

70.57.3 Laut Stellungnahme der ÖBK wäre die Anzahl der AR-Mitglieder wegen der Zweistaatlichkeit und des Betriebsverfassungsgesetzes so festzulegen, daß sie immer durch sechs teilbar sei. Eine Halbierung auf sechs Mitglieder erschiene unzweckmäßig.

70.57.4 Der ÖRH verblieb jedoch bei der Anregung, eine Verringerung der AR-Mitglieder anzustreben.

#### Ausblick

70.58 Auf Ersuchen des ÖRH übermittelte die ÖBK nach Abschluß des Prüfungsverfahrens folgenden wirtschaftlichen Ausblick:

"Durch Gesetz vom 2. Juli 1987 sind die im Eigentum der Republik Österreich befindlichen Aktien (50 vH des Grundkapitals der Gesellschaft) auf die Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) übergegangen, die ihrerseits teilprivatisiert wird. Dadurch wird sich möglicherweise die Steuer- und Dividendenpolitik der Gesellschaft ändern.

Die wasserrechtlichen Bewilligungen für die Staustufe Oberaudorf-Ebbs sind zwischenzeitig am 1. Juli 1987 durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw am 31. August 1987 durch das Landratsamt Rosenheim ergangen.

Auf österreichischer Seite wurde der Bescheid von 60 Parteien durch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, auf bayerischer Seite durch 141 Widersprüche bei der Regierung von Oberbayern angefochten. Zum Unterschied zur bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit hat der Einzelrichter des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes etwa einen Monat nach Beginn der Bauarbeiten den Beschwerden aufschiebende Wirkung zuerkannt und somit einen Baustopp verfügt. In vorsichtiger Risikoabschätzung stellte die ÖBK daraufhin die Arbeiten auf dem bayerischen Ufer ein.

Der Richterspruch wurde im wesentlichen damit begründet, daß vor Baubeginn sämtliche Detailprojektierungen abgeschlossen und bewilligt und auch der Eingriff in fremde Rechte durch Grunderwerb oder andere Rechtsmittel gesichert und genehmigt sein müssen. Dies bedeutet ein gänzlich Umdenken in



- 360 -

bezug auf die jahrzehntelang geübte Vorgangsweise beim Kraftwerksbau. Mit einer Fortsetzung der Bauarbeiten könne im günstigsten Fall in der Niedrigwasserperiode 1988/89 gerechnet werden.

Mit dem Ausbau der unteren Salzach – die ersten drei Stufen sollen in den nächsten zehn Jahren verwirklicht werden – wird die Gesellschaft ihre Kraftwerksbauvorhaben beendet haben und endgültig in den Status einer Betriebsgesellschaft übergehen."



## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

### a) Allgemeine Wahrnehmungen

#### Überblick über die allgemeine Entwicklung der verstaatlichten Industrie

71.1 Dem RH standen für diese überblicksartige Betrachtung außer den Ergebnissen seiner Gebärungsüberprüfungen bei den einzelnen verstaatlichten Unternehmungen auch die ihm gem § 12 Abs 2 des RH-Gesetzes 1948 übermittelten Jahresabschlüsse von Unternehmungen der verstaatlichten Industrie, die statistischen Meldungen und Erhebungen des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sowie die Monatsberichte des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung zur Verfügung. Für das Jahr 1987 lagen zur Zeit der Erstellung des TB teilweise erst vorläufige Zahlen vor. Die für eine Darstellung der Ertragslage der neugeordneten verstaatlichten Industrie erforderlichen Unterlagen sind dem RH noch nicht vollständig vorgelegen.

#### Allgemeine Konjunkturlage

71.2 Der Konjunkturaufschwung der Weltwirtschaft, der 1983 begonnen hatte, setzte sich im Jahre 1987 abermals fort. Die stärksten Impulse zur Expansion des Welthandels kamen vom Wachstum des Güteraustausches von Industriewaren zwischen den Industrieländern. Bei einer fortdauernden Schwäche des US-Dollars wuchsen die Ausfuhren der USA, denen eine lebhaftere Importnachfrage Japans, der Schwellenländer und auch Europas gegenüberstand, im Gegensatz zu ihren Einfuhren stark. Die Ausfuhren Europas wuchsen langsamer als im Vorjahr, jene Japans sanken sogar, wobei sich die Handelsströme der europäischen Länder nach Europa selbst zu verlagern begannen. Große Marktanteilsgewinne konnten die Nicht-Erdöl-Entwicklungsländer erzielen. Die zweite Hälfte des Jahres 1987 war auch überschattet von dem Zusammenbruch der Börse in New York und dessen Auswirkung auf andere wichtige Finanzmärkte.

Während das Wachstum des realen Brutto-Nationalproduktes in den OECD-Ländern 1985 2,8 vH und 1986 nur mehr 2,5 vH betragen hatte, erreichte es 1987 einen Zuwachs von 3 vH; die USA als gewichtigster Teil dieses Wirtschaftsraumes haben ihr Wirtschaftswachstum nach jenem des Jahres 1986 mit 2,5 vH im Berichtsjahr mit 2,9 vH abermals auf der Höhe des OECD-Durchschnitts gehalten.

Seit 1980, als während der zweiten Erdölkrise die Geldentwertung den Höhepunkt von 12,9 vH erreichte, haben sich die Preisverhältnisse im gesamten OECD-Bereich verbessert. Die Preissteigerungsrate, die von 5,3 vH (1984) auf 4,5 vH (1985) gefallen war, erreichte mit 2,6 vH (1986) den niedrigsten Wert; ermöglicht wurde dies durch fallende Rohwarenpreise und durch den starken Erdölpreisverfall. Diese Entwicklung setzte sich 1987 nicht fort. Mitbedingt durch den Wegfall der Preis- und Einkommenseffekte der Erdölverbilligung stiegen die Verbraucherpreise um 3,5 vH an.

Der Arbeitsmarkt hat sich innerhalb der OECD weiter leicht entspannt. Die Arbeitslosenrate, die im Jahre 1985 bei 8,5 vH und 1986 bei 8,1 vH gelegen war, ist 1987 auf 7,9 vH gesunken. Ein Hauptproblem bleibt weiterhin die Jugendarbeitslosigkeit.

71.3 Während sich in Westeuropa 1987 das Wirtschaftswachstum (+ 2,6 vH gegenüber + 2,5 vH im Jahre 1986) noch leicht steigerte, verzeichnete Österreichs Volkswirtschaft im Jahre 1987 keinen Konjunkturaufschwung; das reale Brutto-Inlandsprodukt wuchs im Jahre 1987, nachdem es 1985 um 2,8 vH und 1986 um 1,7 vH gestiegen war, nur um 1,3 vH. Nach einem Einbruch zu Beginn des Jahres 1987 erholte sich die österreichische Wirtschaft durch die Belebung des privaten Konsums und durch die Steigerung der Brutto-Anlageinvestitionen und der Warenexporte.

71.4 In der Industrieproduktion wurde im Jahre 1987 eine Trendwende erkennbar. Die Industrieproduktion (reale Wertschöpfung) ist erstmals seit 1982 nach einer deutlichen Steigerung 1985 (+ 5,1 vH) und einer flacheren im Jahre 1986 (+ 1,6 vH) im Jahre 1987 um 1,3 vH gegenüber dem Vorjahr abgesunken. Hauptursache war eine Abschwächung der Nachfrage nach Ausrüstungsinvestitionsgütern und nach Bauinvestitionsgütern.



- 362 -

Die Investitionstätigkeit wurde vorwiegend von der privaten Nachfrage getragen; der Privatkonsum hat sich nach einer Zunahme um 2,2 vH im Jahre 1985 und einer Abflachung im Jahre 1986 (+ 1,5 vH) im Jahre 1987 mit + 2,6 vH verfestigen können.

71.5 Die Ausweitung der Kapazitäten hat sich 1987 in der Gesamtwirtschaft (+ 1,8 vH gegenüber dem Vorjahr) und in der Industrie (+ 2,5 vH) nach der Erholung im Jahre 1986 wieder verlangsamt. Da die Produktion sowohl in der Gesamtwirtschaft als auch in der Industrie schwächer gewachsen ist als die Kapazitäten, hat die Kapazitätsauslastung 1987 in der Gesamtwirtschaft mit 95,3 vH gegenüber 1986 (95,7 vH) und in der Industrie mit 82 vH gegenüber 1986 (83 vH) leicht abgenommen.

71.6 Österreichs Warenexporte konnten nach einer Stagnation (1986 real + 0,3 vH) ebenfalls, wenngleich auf geringerem Niveau (1987 real + 2,2 vH) eine Steigerung verzeichnen. Die seit dem Verfall von Dollarkurs und Erdölpreis anhaltende Tendenz der Verlagerung der Exportströme Österreichs nach Europa hielt auch im Jahre 1987 an.

Das Wachstum der Warenimporte hat sich parallel mit der Erstarung der Inlandsnachfrage im Jahre 1987 (real + 5,6 vH) gegenüber 1986 (+ 3,9 vH) beschleunigt, mitbedingt durch einen Rückgang der Importpreise. Das Defizit der österreichischen Handelsbilanz (laut Zahlungsbilanzstatistik) hat sich 1987 mit 64,5 Milliarden S gegenüber dem Vorjahr (63 Milliarden S) geringfügig erhöht.

71.7 Trotz des verlangsamten Wirtschaftswachstums wies der Arbeitsmarkt in Österreich 1987 mit 2 785 400 unselbständig Beschäftigten gegenüber dem Vorjahr einen Zuwachs um 5 200 oder 0,2 vH (1986: 0,7 vH, 1985: 0,6 vH) auf. Der Zuwachs der Stellenangebote erreichte zwar nicht mehr den Wert von 1985 (+ 29,7 vH) und 1986 (+ 10,7 vH), betrug aber immer noch 8,5 vH. Im Zuge dieser leicht abgeflachten Nachfrage nach Arbeitskräften ist auch jene nach ausländischen Arbeitskräften im Jahre 1987 (+ 1 vH auf 147 400) gegenüber 1986 (+ 4,1 vH) geringer gestiegen.

Trotz der wenn auch geringfügig steigenden Beschäftigung nahm auch die Arbeitslosigkeit zu. Im Jahresdurchschnitt 1987 wurden 164 500 Arbeitslose gezählt, um 12 500 oder 8,2 vH mehr als 1986; dies entsprach einer Arbeitslosenrate von insgesamt 5,6 vH (1986: 5,2 vH). Die Männerarbeitslosigkeit blieb zwar mit 95 000 (+ 6,9 vH) höher als die Frauenarbeitslosigkeit mit 69 500, doch erhöhte sich diese stärker (+ 10 vH); im Jahresdurchschnitt 1987 lag die Rate der Frauenarbeitslosigkeit mit 5,7 vH geringfügig über jener der Männer mit 5,5 vH. Das Schwergewicht der Arbeitslosigkeit lag weiterhin bei den Jugendlichen, deren Anteil an der Gesamtarbeitslosigkeit jedoch von 31,6 vH im Vorjahr auf 29,9 vH im Jahre 1987 zurückgegangen ist.

#### Neuorganisation der verstaatlichten Industrie

71.8 Mit dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1966 über die Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an verstaatlichten Unternehmungen (ÖIG-Gesetz), BGBl Nr 23/1967, ist die "Österreichische Industrieverwaltung-Gesellschaft mbH" (ÖIG) errichtet worden, deren Alleingesellschafter der Bund war und die als Ermächtigungstreuhänder die Anteilsrechte an den verstaatlichten Industrieunternehmungen, die im Eigentum des Bundes blieben, ausüben sollte. Mit der ÖIG-Gesetz-Novelle 1969, BGBl Nr 47/1970, wurde die ÖIG in eine Aktiengesellschaft (ÖIAG) umgewandelt, wobei ihr der Bund die Anteilsrechte an den in der Anlage zum ÖIG-Gesetz genannten Gesellschaften ins Eigentum übertrug. Die ÖIAG wurde damit zu einer Holding, deren Alleinaktionär der Bund blieb. Nach Absicht des Gesetzgebers sollte die ÖIAG ihre Unternehmungen nicht als einen Konzern führen, sondern ihnen ihre unternehmerische Eigenständigkeit belassen.

Da nach dem Bekanntwerden hoher, hauptsächlich durch Spekulationsgeschäfte ihrer Tochtergesellschaften entstandener Verluste bei der VOEST-ALPINE AG (VA) und der Chemie Linz AG (CL) Schwächen in den Planungs- und Kontrollmechanismen in der ÖIAG-Gruppe offenbar wurden, forderte der Nationalrat mit einer Entschliebung vom 16. Dezember 1985 die Bundesregierung auf, eine Neuorganisation der verstaatlichten Industrie vorzubereiten. Die Schaffung einer neuen Struktur für den Gesamtkonzern war auch notwendig geworden, da die seit Anfang der siebziger Jahre bestehende Struktur des Konzerns nicht mehr marktkonform war. Die einzelnen Tochtergesellschaften der ÖIAG wiesen völlig unterschiedliche Größenordnungen auf; große Konglomerate wie die VA besaßen eine Vielfalt von unterschiedlichsten strategischen Geschäftseinheiten, was zu hohen Steuerungsanforderungen und geringer Kostentransparenz führte. Als Ziele der Neuorganisation wurden dabei ua die Bildung eines echten Konzerns mit der ÖIAG als Konzernspitze, die Schaffung übersichtlicher Unternehmungsstrukturen, eine Verbesserung der unternehmerischen Planung in allen Bereichen sowie eine Verstärkung und Verbesserung der Kontroll-



- 363 -

systeme insb durch die Einführung verbindlicher Budgets zur Ermöglichung von Soll-/Ist-Vergleichen vorgegeben. Weiters sollte die Effizienz der Aufsichtsräte im Bereich der verstaatlichten Industrie gestärkt werden, wofür auch eine Verringerung der Zahl ihrer Mitglieder vorzunehmen wäre.

Am 4. April 1986 beschloß der Nationalrat das neue ÖIAG-Gesetz, BGBl Nr 204/1986 (teilweise geändert durch das ÖIAG-Finanzierungsgesetz, BGBl Nr 298/1987), setzte mit diesem die bis dahin geltenden Bestimmungen des ÖIG-Gesetzes außer Kraft und erklärte die ÖIAG und ihre verstaatlichten Tochtergesellschaften samt deren Konzernunternehmungen zum Konzern gem § 15 des Aktiengesetzes 1965. Laut Anlage zum neuen ÖIAG-Gesetz wurden als Tochtergesellschaften angeführt: Austria Metall AG (AMAG), Bleiberger Bergwerks Union (BBU), Chemie Linz AG, Elin Union AG (ELIN), Lavantaler Kohlenbergbau GesmbH iL, ÖMV AG (ÖMV), Simmering Graz Pauker AG (SGP), VOEST-ALPINE AG und Wolfsegg Traunthaler Kohlenwerks-AG (WTK).

Die ÖIAG, deren Firmenwortlaut nunmehr Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft lautet, wurde ermächtigt, für die Konzernunternehmungen verbindliche Richtlinien zu erlassen. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat dem Nationalrat jährlich nach Jahresabschluss einen Bericht über die Lage des ÖIAG-Konzerns vorzulegen, in dem auch über die Entwicklung der Organisationsstruktur und der Eigentumsverhältnisse an den Konzerngesellschaften zu berichten ist. Größe, Bestellung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates der ÖIAG wurden neu geregelt und insb die Bestimmung des ÖIG-Gesetzes, wonach sich die Zusammensetzung des ÖIAG-Aufsichtsrates am zahlenmäßigen Verhältnis der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien auszurichten hatte, aufgehoben.

Am 22. Oktober 1987 wurden vom Aufsichtsrat der ÖIAG Grundsätze für ein ÖIAG-Strukturkonzept beschlossen, welches die Neuordnung des Konzerns vorsieht.

In einem ersten Schritt wurden bzw werden die bisherigen Teilkonzerne des ÖIAG-Konzerns in kleinere Gesellschaften, vorwiegend in der Rechtsform von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, aufgliedert. So wurden noch im Berichtsjahr die CL (rückwirkend zum 1. Jänner 1987), die AMAG, die VA sowie die Vereinigte Edelstahlwerke AG (VEW) und wird die BBU durch Ausgliederungen operativer Einheiten neu organisiert. Ziele dieser Verselbständigungen sind die Erreichung einer eindeutigen Ergebnistransparenz, einer klaren Geschäftsführungsverantwortung, einer hohen Flexibilität und Anpassungsfähigkeit bei größerer Kundennähe, Kosteneinsparungen im administrativen Bereich sowie die Erleichterung von in- und ausländischen Kooperationen.

In einem zweiten Schritt wurden und werden die verselbständigten operativen Einheiten branchenweise zusammengelegt und von Branchenholdinggesellschaften geführt. Aufgaben der Branchenholdings sind bei Sicherstellung größtmöglicher Selbständigkeit der operativen Geschäftsführung ihrer Einzelgesellschaften neben der strategischen Führung die Erlassung von Richtlinien, die Besetzung der Geschäftsführungen der operativen Gesellschaften, die Lenkung der Finanzströme, der Investitionen sowie der Ausgaben für Forschung und Entwicklung im Branchenzentrum. Die Vorstandsmitglieder der Branchenholding stellen im Regelfall den Aufsichtsratsvorsitzenden der operativen Gesellschaften. Außerdem bilden Vorstandsmitglieder der Branchenholding mit den Geschäftsführern der wichtigsten operativen Gesellschaften ein Beratungsgremium, die Holdingleitung. Durch diese Struktur soll sichergestellt werden, daß schnell in der bestinformierten Ebene entschieden werden kann, straffe Führungsverhältnisse herrschen sowie eine fachlich, hierarchisch und organisatorisch bestmögliche Verdichtung der Entscheidungen, Planungen und Kontrolle erfolgt.

Aufgabe der ÖIAG im neuen Strukturkonzept ist die strategische Leitung des Gesamtkonzerns. Der Vorstand der ÖIAG wurde auf zwei Mitglieder verkleinert und bildet mit den Vorstandsvorsitzenden der Branchenholdings die Konzernleitung. Diese ist ein Gremium, in dem die wesentlichsten Struktur- und Querschnittsentscheidungen des Konzerns beraten werden. Gemäß dem Verdichtungsprinzip wird die ÖIAG vor allem jene Aufgaben wahrnehmen, die für die Zukunft des Gesamtkonzerns entscheidend sind, wie die Lenkung der Investitionsströme, Forschungs- und Entwicklungstätigkeit sowie Entscheidungen über Beteiligungserwerbe. Darüber hinaus kommt der ÖIAG eine Richtlinienkompetenz in den Bereichen Personal, Controlling, Finanzen und Bilanzpolitik zu.

Das ÖIAG-Strukturkonzept sieht sieben Branchenholdings vor. In die ÖIAG-Bergbauholding AG wurden bzw werden die BBU, die WTK, die Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft (GKB) und die Aktivitäten der VA am Erzberg eingebracht. Die AMAG fungiert als Branchenholding für den Bereich Nichteisen-Metalle. In die Elektro- und Elektronik-Industrieholding AG hat die ÖIAG ihre Anteile an der ELIN, der EUMIG Fohnsdorf Industrie GesmbH und der Elektro-Bau AG (EBG) sowie die VA die Austria Mikro Systeme International GesmbH (AMS) und die AT&S Austria Technologie & System Technik GesmbH (AT&S) eingebracht. Die VOEST-ALPINE Stahlholding AG wird alle Stahl- und Edelstahlunternehmungen des ÖIAG-Konzerns zusammenfassen. In die Maschinen- und Anlagenbau



- 364 -

Holding AG werden die SGP und die VA Maschinenbau GesmbH, die VA Industrieanlagenbau GesmbH sowie die Schoeller-Bleckmann GesmbH eingebracht. Die ÖMV nimmt als Branchenleitgesellschaft die strategischen Funktionen für den Konzernbereich Öl, Gas und Kunststoffe, der nicht nach dem Branchenholdingprinzip strukturiert wurde, wahr. Die Chemie Holding AG führt die Agro Linz GesmbH, die Chemie Linz GesmbH, die CL Pharma AG und deren Tochtergesellschaften.

Aus abwicklungstechnischen Gründen werden die Elektro- und Elektronik-Industrieholding AG, die Maschinen- und Anlagenbau Holding AG und die ÖIAG-Bergbauholding AG in den Firmenmantel der VA AG als Sacheinlagen rückwirkend zum 31. Dezember 1987 unter Inanspruchnahme der Begünstigungen des Strukturverbesserungsgesetzes eingebracht werden (vgl auch Abs 71.14).

### Forschung und Entwicklung

71.9 Nach dem gem § 8 des Forschungsorganisationsgesetzes 1981 von der Bundesregierung dem Nationalrat jährlich vorzulegenden Bericht über Lage und Bedürfnisse der Forschung in Österreich betruhen die Ausgaben zur Forschung und Entwicklung (FuE) von Staat und Wirtschaft in Österreich im Jahre 1987 rd 19,5 Milliarden S, das sind um 4,2 vH mehr als im Vorjahr (rd 18,8 Milliarden S). Von 1985 auf 1986 hatten die Aufwendungen für FuE noch um 9,1 vH zugenommen. Gemessen am nominellen Brutto-Inlandsprodukt ist der Anteil der Ausgaben für FuE, die 1987 zu 41,9 vH vom Bund, zu 5,7 vH von den Bundesländern, somit zu 47,6 vH von der öffentlichen Hand, und zu 52,4 vH von der Wirtschaft und aus sonstigen Quellen finanziert wurden, mit 1,31 vH gegenüber dem Vorjahr gleichgeblieben.

71.10 Im Bereich der verstaatlichten Industrie wurden 1987 mit 3 281,1 Mill S für Forschungsaufgaben einschließlich der Lagerstättenforschung um 0,6 vH weniger als 1986 ausgegeben (1986 gegenüber 1985 + 4,5 vH). Die nachstehende Übersicht läßt den FuE-Aufwand in den einzelnen Bereichen der verstaatlichten Industrie erkennen:

	1983	1984	1985 Mill S	1986	1987
Bergbauindustrie	63,1	63,8	35,3	67,6	47,1
Eisenerzeugende Industrie	208,3	237,3	248,7	286,8	247,4
Gießerei/Metallindustrie	50,3	51,0	53,4	62,1	56,9
Eisen- und Metallwarenindustrie	103,3	123,7	131,0	127,0	207,4
Maschinen-, Stahl-, Fahrzeug- Industrie	469,6	725,7	683,1	723,8	418,3
Elektroindustrie	166,5	160,6	204,8	270,8	305,4
Chemische Industrie	474,4	615,3	707,7	797,5	898,8
Erdölindustrie	1 134,4	941,6	1 011,7	920,5	874,1
Sonstige	1,9	89,0	85,5	47,6	225,7
<b>Verstaatlichte Industrie insgesamt</b>	<b>2 671,8</b>	<b>3008,0</b>	<b>3161,2</b>	<b>3 303,7</b>	<b>3281,1</b>

Erstmals seit mehreren Jahren war der Anteil der chemischen Industrie am gesamten FuE-Aufwand mit 27,4 vH der höchste und ist gegenüber 1986 um 101,3 Mill S oder 12,7 vH (1986 gegenüber 1985: 90,1 Mill S oder – ebenfalls – 12,7 vH) gestiegen. Die Erdölindustrie, die mehrere Jahre hindurch die verhältnismäßig höchsten FuE-Aufwendungen getätigt hatte, verminderte ihren Anteil von 27,9 vH (1986) auf 26,6 vH; die FuE-Ausgaben der Maschinen-, Stahl- und Fahrzeugindustrie waren 1987 um 305,5 Mill S bzw 42,2 vH niedriger als im Vorjahr.

71.11 Der Stand an FuE-Personal hat sich 1987 mit 2 724 um 83 Personen oder 3,1 vH erhöht.

71.12 Im Jahre 1987 stellte die ÖIAG im Rahmen ihrer Forschungsförderung ihren Konzernbetrieben einen Betrag von 43,94 Mill S zur Verfügung (1986: 41,52 Mill S).

### Finanzierungserfordernisse

71.13 Das Nominalkapital der mit 100 vH der Anteilsrechte beherrschten Kapitalgesellschaften der ÖIAG laut Anlage zum ÖIAG-Gesetz 1986 betrug zum 31. Dezember 1987 8 330 Mill S, das sind um



- 365 -

1 971,2 Mill S weniger als zum 31. Dezember 1986 (10 301,2 Mill S). Dies war in erster Linie auf die Abgänge im Zuge eines Verkaufes von Anteilen und auf die Anteilsübertragungen im Gefolge der Neustrukturierung des Konzerns zurückzuführen.

Ertragsbedingt waren bei der ÖIAG auch im Jahre 1987 hohe Abschreibungen von Beteiligungsvermögen nötig. Sie betragen insgesamt 17 700,9 Mill S (1986: 13 446,6 Mill S), wobei 16 050 Mill S auf die VA, 1 500 Mill S auf die CL, 150 Mill S auf die BBU, 0,48 Mill S auf die Venture Finanzierungs GesmbH und 0,4 Mill S auf die Minerex Mineral-Explorationsgesellschaft mbH entfielen. Die Abschreibung der Beteiligung an der VA entsprach den im Jahre 1987 getätigten Gesellschaftereinlagen und Kapitalerhöhungen von zusammen 14 300 Mill S sowie dem bisherigen Buchwert (1 750 Mill S) und trug der Einstufung des VA-Konzerns als längerfristig ertragloser Unternehmungsgruppe im Sinne der ÖIAG-Bewertungsrichtlinien Rechnung. Der Beteiligungsansatz der VA einschließlich der VEW wurde seit 1981 um insgesamt 55 860 Mill S wertberichtigt.

71.14 Im Jahre 1987 wurden an Beteiligungen von der ÖIAG Anteile an der EBG und der Floatglas-Erzeugungsanlagen Planungsgesellschaft mbH mit einem Buchwert von zusammen 0,234 Mill S erworben. Kapitalzuführungen der ÖIAG an einzelne Tochtergesellschaften erfolgten durch Gesellschaftereinlagen, Kapitalerhöhungen und Kommanditeinlagen. Von den Gesellschaftereinlagen von 14 450 Mill S entfielen 12 300 Mill S auf den VA-Konzern, von denen 4 650 Mill S für die VEW bestimmt waren, 2 000 Mill S auf die CL und 150 Mill S auf die BBU. Kapitalerhöhungen wurden bei der VA mit 2 000 Mill S, die mit einer gleichzeitigen Kapitalherabsetzung im gleichen Umfang rückwirkend zum 31. Dezember 1986 verbunden war, und bei der Siemens AG Österreich (SÖ) – ihrem Anteil von rd 43,6 vH entsprechend – mit 17,1 Mill S vorgenommen. Erhöhungen der Kommanditeinlagen erfolgten bei der Techno Venture Management GesmbH & Co KG (TVM) mit 15 Mill S und bei der Techno Venture Enterprises No I Limited Partnership, Boston, USA (TVE) mit 9,9 Mill S.

Die Einbringung der ÖIAG-Bergbauholding AG, der Elektro- und Elektronik Industrieholding AG sowie der Maschinen- und Anlagenbau Holding AG in die VA rückwirkend zum 31. Dezember 1987 führte im Gleichklang mit den entsprechenden Einbringungsabgängen zu einem Zuwachs ihres buchmäßigen Beteiligungswertes um 1 772,3 Mill S.

71.15 Der mit Novellen zum ÖIAG-Anleihegesetz 1975 in den Jahren 1981, BGBl Nr 298 und 602, 1982, BGBl Nr 633 und 1983, BGBl Nr 589 geschaffene Finanzierungsrahmen von 26 100 Mill S, bis zu welchem der Bundesminister für Finanzen ermächtigt war, der ÖIAG die Ausgaben für Zinsen und Tilgungen von mit Bundeshaftung aufgenommenen Krediten zu ersetzen ("refundieren"), war bereits im Jahre 1985 durch Kapitalzuführungen der ÖIAG an einzelne Tochtergesellschaften erschöpft. Der durch das ÖIAG-Gesetz, BGBl Nr 204/1986 auf 40 Milliarden S erhöhte Haftungsrahmen wurde durch weitere Mittelzuführungen und Beteiligungserwerbe im Jahre 1986 im wesentlichen ausgeschöpft.

In weiterer Folge der – dem Eigentümer am 7. Oktober 1986 gem § 83 des Aktiengesetzes angezeigten – Verlustentwicklung des Konzerns beschloß der Nationalrat das ÖIAG-Finanzierungsgesetz 1987, BGBl Nr 298, mit dem letztmalig der Bundeshaftungsrahmen für Kreditoperationen der ÖIAG von 40 auf 62 Milliarden S erhöht und eine Refundierungsregelung für Kreditaufnahmen der ÖIAG in Höhe von 32,9 Milliarden S getroffen wurde. Den Unternehmungen soll demnach ein Betrag im Gesamtausmaß von 20 600 Mill S zuzüglich eines Betrages von 12 300 Mill S zur Abdeckung von Verlusten aus dem Jahre 1986 im Jahre 1987 und in späteren Jahren zugeführt werden. Diese Mittelzuführungen haben aufgrund eines Vertrages zwischen dem Bund und der ÖIAG zu erfolgen. Der Bund wird ermächtigt, der ÖIAG die Ausgaben für Zinsen und Tilgungen der erforderlichen Kapitalmarkttransaktionen je nach Entwicklung der Ertragslage der ÖIAG aus Mitteln des Bundeshaushaltes zu ersetzen. Dividenden-, Zinsen- und Tilgungseinnahmen der ÖIAG sollen auf die Refundierungen angerechnet werden.

Dem ÖIAG-Finanzierungsgesetz 1987 entsprechend bedürfen die im Einzelfall 1 000 Mill S übersteigenden Haftungsübernahmen des Bundes der vorherigen Zustimmung der Bundesregierung. Die Unternehmungen sind verpflichtet, durch Veräußerung von für den Unternehmungsgegenstand nicht notwendigen Vermögensbestandteilen einen Beitrag zur Stärkung ihrer Liquidität sowie der Ertragslage des Konzerns zu erbringen. Eine wichtige Bestimmung im Rahmen des ÖIAG-Finanzierungsgesetzes 1987 war die Aufhebung eines Bundesverfassungsgesetzes aus dem Jahre 1969, demzufolge Anteilsrechte an in der Anlage zum ÖIG-Gesetz genannten Unternehmungen nur mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates veräußert werden konnten; gleiches galt für Maßnahmen der Kapitalbeschaffung für diese Unternehmungen, soweit dadurch Anteilsrechte oder Bezugsrechte darauf an private Unternehmungen oder Einzelpersonen übergegangen wären. Auf der Ebene der Konzernunternehmungen der in der Anlage zum ÖIG-Gesetz genannten Tochtergesellschaften der ÖIAG bedurften Ver-



- 366 -

käufe von Beteiligungen und Abgaben von Anteilsrechten oder Bezugsrechten darauf der parlamentarischen Zustimmung, falls dadurch die im ÖIAG-Konzern gehaltenen Anteile unter 51 vH gesunken wären.

Aus dem Finanzierungsrahmen von 20 600 Mill S verbleibt nach Abzug der – durch den ÖIAG-Finanzierungsvertrag vom 10. Juli 1987 für die Kapitalerhöhung der VA und für die bei der VA und der BBU in den Jahren 1987 und 1988 erfolgten bzw. erfolgenden Gesellschaftereinlagen – vorgesehenen Mittel in Höhe von insgesamt 14 450 Mill S ein noch verfügbarer Finanzierungsrahmen von 6 150 Mill S.

Die ÖIAG hat im Jahre 1987 15 vH der Aktien der ÖMV (Nominalwert 300 Mill S) mit einem Buchwert von 705 Mill S um einen Erlös von rd 1 277 Mill S und 17,6 vH der Aktien der SÖ (Nominalwert 194,9 Mill S) mit einem Buchwert von 318,2 Mill S um einen Erlös von rd 1 383 Mill S verkauft. Sie hält danach an der ÖMV einen Anteil von 85 vH und an der SÖ einen Anteil von 26 vH des jeweiligen Grundkapitals. Darüber hinaus kam es neben weiteren Veräußerungen von Gesellschaftsanteilen wie der gesamten Anteile der Floatglas-Erzeugungsanlagen Planungs GesmbH und der Studiengesellschaft für gentechnische Forschungen GesmbH auch zu Verkäufen von Werken und Werkteilen von Konzernunternehmungen an in- und ausländische private Käufer.

#### Ertragslage

71.16 Insgesamt hatten die verstaatlichten Unternehmungen – unter Berücksichtigung von Mittelzuführungen und der Bildung bzw. Auflösung von Rücklagen – im Geschäftsjahr 1986 ein Jahresergebnis von - 520,2 Mill S und im Jahr 1987 ein solches von + 1 918,6 Mill S zu verzeichnen. In dem Jahresergebnis für 1987 kommen allerdings 11 450 Mill S an Einzahlungen für Kapitalzuführungsbeschlüsse zur Wirkung, welche die ÖIAG ihren Konzern- und Beteiligungsgesellschaften in diesem Jahr ergebniswirksam zur Verfügung gestellt hat.

Eine weiterführende Darstellung der Ertragslage des ÖIAG-Konzerns war dem RH zum Berichtszeitpunkt nicht möglich, da er über die hierfür erforderlichen Abschlüsse und Berichte in der durch die Neuorganisation des Konzerns bedingten nunmehrigen Gliederung noch nicht vollständig verfügte.

71.17 Die Dividendenleistungen an die ÖIAG beliefen sich 1987 auf 420,9 Mill S (1986: 352,7 Mill S). Von der ÖMV wurde eine Dividende von 300 Mill S (in den drei vergangenen Jahren je 240 Mill S) vereinnahmt. Die SÖ schüttete 1987 an die ÖIAG einen Gewinnanteil von 85,5 Mill S (1986: 69,3 Mill S) aus. Die AMAG erbrachte, nachdem sie im Vorjahr erstmals seit 1981 wieder eine Dividende ausgeschüttet hatte (1986: 40 Mill S), im Berichtsjahr eine solche von 32 Mill S. Weitere Dividenden stammten von der TVE (1,15 Mill S), der ÖSKA Beteiligungsverwaltung GesmbH (0,8 Mill S), der Enzesfeld-Caro Metallwerke AG (0,79 Mill S), der Eumig Fohnsdorf GesmbH (0,61 Mill S) und der Industrie- und Beteiligungsverwaltungs GesmbH (0,04 Mill S).

#### Steuerleistung

71.18 Die buchmäßige Steuerleistung der verstaatlichten Industrie lag 1987 mit 14 765 Mill S um 15,5 Mill S oder 1,1 vH über jener des Vorjahres. Die Hauptlast trug, wie im Vorjahr, die Mineralölindustrie, deren Aufkommen für die Mineralölsteuer 9 904,6 Mill S betrug. Die Umsatzsteuer (Saldo aus Brutto-Umsatzsteuer und Vorsteuer) sank um 13,4 vH auf 1 701,6 Mill S, der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sank mit 1 192,3 Mill S gegenüber 1986 (1 240 Mill S) um 3,9 vH, die Sonderabgabe vom Erdöl sank um 46,2 vH auf 240,2 Mill S, die Vermögensteuer und das Erbschaftssteueräquivalent stieg um 71,5 Mill S oder 26,3 vH auf 342,9 Mill S. Die Körperschaftsteuer, die sich um 68,4 Mill S bzw 41,9 vH auf 95 Mill S verringerte, wurde zu einem großen Teil (83,6 Mill S) von der Mineralölindustrie aufgebracht. Der Förder-, Feld- und Flächenzins, der fast gänzlich von der Mineralölindustrie geleistet wird, sank um 56,4 Mill S oder 11,8 vH auf 422,1 Mill S.



- 367 -

Seit 1983 entwickelte sich die Steuerleistung wie folgt:

	1983	1984	1985 Mill S	1986	1987
Umsatzsteuer brutto	16048,5	21018,5	24075,1	20 141,7	18 324,5
./. Vorsteuerabzug	- 14115,7	- 20399,9	- 22735,8	- 18176,9	-16622,9
Zahllast	1932,8	1123,8	1339,3	1964,8	1701,6
Mineralölsteuer	8318,5	8867,3	8882,8	9241,4	9904,6
Kapitalverkehrssteuer	10,6	10,3	1,8	2,2	43,9
Körperschaftsteuer und Zuschläge	78,5	363,0	268,2	163,4	95,0
Gewerbesteuer und Zuschläge	316,1	335,7	336,2	137,9	115,3
Vermögensteuer und Erb- schaftsteueräquivalent	214,6	178,1	336,4	271,4	342,9
Grundsteuer und Bodenwert- abgabe	40,9	46,3	44,5	39,5	44,0
Zinsertragsteuer	0,0	1,8	0,8	7,5	-
Ausgleichsfonds für Familien- beihilfen	1145,3	1192,8	1242,6	1240,0	1192,3
Lohnsummensteuer	411,0	452,4	482,3	483,4	466,4
Wohnbauförderungsbeitrag	97,1	96,1	90,9	89,9	85,6
Zuschlag zum Dienstgeber- beitrag	0,0	19,1	31,1	39,9	1,3
U-Bahn-Steuer	6,3	5,4	5,3	4,8	4,5
Aufsichtsratsabgabe	4,4	6,4	7,4	7,0	5,0
Förder-, Feld- und Flächenzins	962,3	1044,3	1000,6	478,5	422,1
Sonderabgabe vom Erdöl	532,6	586,7	672,2	446,8	240,2
übrige Steuern und Abgaben	97,0	157,2	120,8	131,1	100,3
Summe Steuern und Abgaben	14 168,0	14 486,7	14 803,2	14 749,5	14 765,0

#### Investitionen für Sachanlagen

71.19 Nach den investitionsschwächeren Jahren 1983 und 1984 wiesen die Sachanlageinvestitionen der verstaatlichten Industrie wie schon 1985 und 1986 abermals eine Steigerung auf. Solchermaßen stieg der Anteil der Investitionen der ÖIAG-Gruppe an den Industrieinvestitionen Österreichs von 20,5 vH im Vorjahr auf 21,1 vH. Insgesamt betragen 1987 die Investitionen der verstaatlichten Unternehmungen 10 534 Mill S, das sind um 966 Mill S oder 10,1 vH mehr als 1986.

Der bedeutendste Investor war wie im Vorjahr die Mineralölindustrie, die mit 6 202 Mill S 58,9 vH der gesamten Sachanlageinvestitionen des Jahres 1987 (1986: 46,6 vH) der ÖIAG-Gruppe tätigte; das Investitionsvolumen der Mineralölindustrie stieg 1987 um 1 752 Mill S oder 39,4 vH. Schwerpunkt dieser Investitionstätigkeit war der Ausbau der Trans-Austria-Gasleitung durch die ÖMV, die 1987 einen Teilbetrieb aufnehmen konnte. Die Investitionen im Bereich Eisen- und Stahlindustrie sind, wie bereits im Vorjahr, abermals gesunken; mit 2 282 Mill S im Jahre 1987 lagen sie um 9,2 vH unter dem Vorjahreswert. Nach ihrem investitionsstarken Jahr 1986 haben sich die Sachanlageinvestitionen der NE-Metallindustrie 1987 um 32,5 vH auf 633 Mill S vermindert.



- 368 -

In den einzelnen Wirtschaftszeigen wurde seit 1983 investiert:

	1983	1984	1985 Mill S	1986	1987
Eisen- und Stahlindustrie	2 601	2 232	3 281	2 512	2 282
Maschinen- und Schiffbau	147	252	191	175	366
Mineralölindustrie	1 791	1 483	2 080	4 450	6 202
Chemische Industrie	343	368	675	1 005	613
Elektroindustrie	242	266	285	306	323
Nichteisen-(NE) Metallindustrie	309	456	423	938	633
Kohlenbergbau	120	114	278	182	115
<b>Verstaatlichte Industrie gesamt</b>	<b>5 553</b>	<b>5 171</b>	<b>7 213</b>	<b>9 568</b>	<b>10 534</b>

71.20 Infolge der regen Investitionstätigkeit verzeichnete die Investitionsquote (Anteil des Investitionsaufwandes am Umsatz) nach dem bereits 1986 erreichten Sprung auf 5,4 vH einen weiteren Anstieg auf 6,6 vH, was aber auch auf ein Sinken des Umsatzes zurückzuführen war. Nach wie vor wurden jedoch die hohen Werte früherer Jahre (zB 1978: 7,3 vH) nicht erreicht.

Seit 1983 entwickelte sich die Investitionsquote in den einzelnen Bereichen der verstaatlichten Industrie wie folgt:

	1983	1984	1985 vH	1986	1987
Eisen- und Stahlindustrie	3,9	3,4	4,9	4,1	4,3
Maschinen- und Schiffbau	2,3	3,7	2,7	1,5	4,6
Mineralölindustrie	2,2	1,6	2,2	6,6	9,9
Chemische Industrie	2,3	2,1	3,7	7,0	3,8
Elektroindustrie	2,6	2,7	3,0	3,2	3,4
Nichteisen-(NE) Metallindustrie	3,1	4,2	3,8	8,8	6,2
Kohlenbergbau	7,4	6,9	15,7	10,3	7,4
<b>Verstaatlichte Industrie gesamt</b>	<b>2,9</b>	<b>2,5</b>	<b>3,4</b>	<b>5,4</b>	<b>6,6</b>

71.21 Aufgrund der vermehrten Investitionstätigkeit, aber auch zufolge der Verminderung der Zahl der Beschäftigten, erhöhte sich die Investitionsintensität (Investitionsaufwand je Beschäftigten) im Jahre 1987 beträchtlich. Sie lag mit 124 840 S um 22,8 vH über dem Vorjahreswert von 101 670 S. Wie in den Vorjahren lag die Mineralölindustrie mit 770 630 S je Beschäftigten innerhalb der verstaatlichten Industrie mit Abstand an der Spitze. Seit 1983 entwickelte sich die Investitionsintensität in den einzelnen Wirtschaftszweigen folgendermaßen:

	1983	1984	1985 in 1 000 S	1986	1987
Eisen- und Stahlindustrie	45,2	40,8	61,2	51,9	53,5
Maschinen- und Schiffbau	16,5	28,4	22,7	19,9	46,3
Mineralölindustrie	189,4	164,0	237,3	526,3	770,6
Chemische Industrie	43,8	50,0	95,4	144,5	103,4
Elektroindustrie	25,5	29,4	26,0	28,7	32,2
Nichteisen-(NE) Metallindustrie	39,7	60,1	54,0	123,1	93,1
Kohlenbergbau	35,3	34,4	83,8	56,2	38,6
<b>Verstaatlichte Industrie gesamt</b>	<b>53,2</b>	<b>51,8</b>	<b>72,1</b>	<b>101,7</b>	<b>124,8</b>



- 369 -

**Personal**

71.22 Der seit 1980 zu beobachtende Rückgang der Anzahl der in der verstaatlichten Industrie Beschäftigten setzte sich – nach einer geringfügigen gegenläufigen Bewegung im Jahre 1985 – weiter fort. Als anhaltende Folge der aufgrund der ungünstigen wirtschaftlichen Lage der einzelnen Unternehmungen notwendig gewordenen Personaleinschränkungen waren 1987 mit 84 377 Dienstnehmern um 10,3 vH weniger beschäftigt als 1986. Seit dem Jahre 1980, als der verstaatlichten Industrie noch 113 051 Beschäftigte angehört hatten, ist deren Anzahl somit um 28 674 oder 25,4 vH zurückgegangen. In der gesamten österreichischen Industrie war der durchschnittliche Beschäftigtenstand im Jahre 1987 mit 543 605 um 15 217 oder 2,7 vH niedriger als im Vorjahr.

	1983	1984	1985	1986	1987
Beschäftigte:					
Österreichische Industrie					
insgesamt	565 138	561 370	562 362	558 822	543 605
Verstaatlichte Industrie	104 295	99 884	99 986	94 110	84 377
davon:					
Arbeiter	70 545	67 530	67 224	62 752	51 532 <sup>1)</sup>
Angestellte	33 750	32 354	32 762	31 358	28 335 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> ohne Lehrlinge

71.23 Der Rückgang der Beschäftigtenzahl in der gesamten verstaatlichten Industrie verlief in den einzelnen Wirtschaftszweigen unterschiedlich. Am stärksten betroffen war die Eisen- und Stahlindustrie, in der die Mitarbeiterzahl um 5 699 bzw um 11,8 vH sank; hievon waren es allein bei der VA 4 142 Beschäftigte. Stark betroffen waren auch die chemische Industrie mit einem Rückgang um 1 027 Mitarbeiter bzw 14,8 vH, der Maschinen- und Schiffbau um 899 bzw 10,2 vH und die NE-Metallindustrie um 813 bzw 10,7 vH. Geringer betroffen waren die Elektroindustrie mit einer Abnahme der Beschäftigten um 626 oder 5,9 vH, die Mineralölindustrie um 408 bzw 4,8 vH und der Kohlenbergbau um 261 bzw 8,1 vH.

	1983	1984	1985	1986	1987
Beschäftigte:					
Eisen- und Stahlindustrie	57 481	54 674	53 624	48 374	42 675
Maschinen- und Schiffbau	8 898	8 867	8 416	8 800	7 901
Mineralölindustrie	9 452	9 040	8 767	8 456	8 048
Chemische Industrie	7 820	7 365	7 075	6 957	5 930
Elektroindustrie	9 471	9 040	10 949	10 669	10 043
Nichteisen-(NE) Metallindustrie	7 780	7 586	7 836	7 617	6 804
Kohlenbergbau	3 393	3 312	3 319	3 237	2 976
<hr/>					
Verstaatlichte Industrie gesamt	104 295	99 884	99 986	94 110	84 377

71.24 Der gesamte Personalaufwand der verstaatlichten Industrie einschließlich sozialer Abgaben und Personalnebenkosten, Abfertigungen und Altersvorsorge sank geringfügig von 39 864 Mill S (1986) um 2,5 vH auf 38 849 Mill S (1987), je Beschäftigten stieg er jedoch von rd 423 600 S auf 460 400 S, das heißt um 8,7 vH.

Erstmals seit vielen Jahren lag die chemische Industrie mit einem jährlichen Aufwand je Beschäftigten von rd 734 000 S (1987) an der Spitze, wobei allerdings die Anhebung der Pensionsrückstellungen von steuerrechtlichen auf handelsrechtliche Erfordernisse weitgehend die Erhöhung gegenüber dem Vorjahreswert um 51,4 vH bedingte, gefolgt von der Mineralölindustrie mit 679 000 S (+ 3,7 vH gegenüber 1986).



- 370 -

Der Personalaufwand je Beschäftigten entwickelte sich in den letzten fünf Jahren folgendermaßen:

	1983	1984	1985 in 1 000 S	1986	1987
Eisen- und Stahlindustrie	344,5	369,0	385,3	413,5	434,2
Maschinen- und Schiffbau	318,2	342,3	363,9	389,4	398,5
Mineralölindustrie	513,4	566,2	603,6	654,9	679,0
Chemische Industrie	385,9	426,0	457,2	484,6	733,6
Elektroindustrie	314,4	332,2	329,9	349,2	359,0
Nichteisen-(NE) Metallindustrie	295,9	314,6	320,4	340,9	380,6
Kohlenbergbau	318,0	336,4	354,7	371,9	396,1
<b>Verstaatlichte Industrie gesamt</b>	<b>353,5</b>	<b>380,1</b>	<b>395,6</b>	<b>423,6</b>	<b>460,4</b>

#### Umsatz

71.25 Der Gesamtumsatz der verstaatlichten Industrie sank von 175,9 Milliarden S (1986) um 8,9 vH auf 160,2 Milliarden S (1987). Mit Ausnahme der chemischen Industrie, die ihren Umsatz um 3,4 vH steigerte und der Elektroindustrie mit einer Zunahme um 1 vH waren alle übrigen Industriebereiche mit Umsatzrückgängen an der Abnahme des Gesamtumsatzes beteiligt. Umsatzeinbußen gegenüber 1986 erlitten der Maschinen- und Schiffbau um 39,1 vH, die Eisen- und Stahlindustrie um 9,9 vH, der Kohlenbergbau um 12,8 vH, die seit 1985 von Ölpreisverfall und ungünstigen Dollargegenwerten betroffene Mineralölindustrie um 6,8 vH und die NE-Metallindustrie um 4,5 vH.

Seit 1983 entwickelten sich die Umsätze in den einzelnen Wirtschaftszweigen wie folgt:

	1983	1984	1985 Mill S	1986	1987
Eisen- und Stahlindustrie	65 946	66 571	67 416	59 337	53 462
Maschinen- und Schiffbau	6 474	6 835	6 965	13 059	7 949
Mineralölindustrie	81 824	92 123	95 872	67 307	62 697
Chemische Industrie	14 813	17 870	18 352	14 337	14 818
Elektroindustrie	9 423	9 686	9 361	9 472	9 568
Nichteisen-(NE) Metallindustrie	9 887	10 890	11 171	10 646	10 170
Kohlenbergbau	1 621	1 663	1 770	1 775	1 548
<b>Verstaatlichte Industrie gesamt</b>	<b>189 988</b>	<b>205 638</b>	<b>210 907</b>	<b>175 933</b>	<b>160 212</b>

#### Außenhandelsbeziehungen

71.26 Nachdem die Ausfuhrfähigkeit der verstaatlichten Industrie schon im Vorjahr um 12,1 vH gesunken war, verminderten sich die Exporte im Jahre 1987 um 8,2 vH auf 57 522 Mill S, womit sie unter dem Wert von 1982 (61 955 Mill S) liegen. Die Abschwächung der Exportfähigkeit der gesamten verstaatlichten Industrie setzte sich zusammen aus Ausfuhrückgängen der Eisen- und Stahlindustrie von 4 007 Mill S (- 10,4 vH), der chemischen Industrie von 3 349 Mill S (- 36,1 vH), des Maschinen- und Schiffbaues von 1 417 Mill S (- 27,1 vH) und der NE-Metallindustrie von 480 Mill S (- 7,8 vH), wogegen die Mineralölindustrie eine nennenswerte Exporterhöhung um 3 487 Mill S (+ 217 vH) erzielte und auch die Elektroindustrie eine Steigerung von 607 Mill S (+ 31,8 vH) beisteuerte. Im einzelnen verzeichneten die Wirtschaftszweige der verstaatlichten Industrie seit 1983 folgende Auslandsumsätze:



- 371 -

	1983	1984	1985 Mill S	1986	1987
Eisen- und Stahlindustrie	43 569	44 916	43 574	38 535	34 528
Maschinen- und Schiffbau	1 597	2 357	2 626	5 229	3 812
Mineralölindustrie	301	2 482	4 218	1 604	5 091
Chemische Industrie	9 781	12 381	12 466	9 273	5 924
Elektroindustrie	3 452	3 668	2 417	1 910	2 517
Nichteisen-(NE) Metallindustrie	5 366	5 730	6 008	6 127	5 647
Kohlenbergbau	12	5	3	2	3
<b>Verstaatlichte Industrie gesamt</b>	<b>64 078</b>	<b>71 539</b>	<b>71 312</b>	<b>62 680</b>	<b>57 522</b>

71.27 Da die Ausfuhren der verstaatlichten Industrie im Vergleich zum Umsatz im Jahre 1987 nur schwächer gesunken sind, stieg der Anteil der Exporte am Gesamtumsatz von 34,9 vH im Vorjahr auf 35,9 vH im Berichtsjahr; ohne die Mineralölindustrie, die vorwiegend für den Inlandsmarkt produziert, betrug die Exportquote 53,8 vH. Inlands- und Auslandsmarkt waren in den einzelnen Wirtschaftszweigen von unterschiedlicher Bedeutung. Mit 64,6 vH (wie auch 1986) verzeichnete die Eisen- und Stahlindustrie die höchste Exportquote, gefolgt von der NE-Metallindustrie mit 55,5 vH (1986: 57,6 vH), dem Maschinen- und Schiffbau mit 48 vH (1986: 40 vH), der chemischen Industrie mit 40 vH (1986: 65 vH), der Elektroindustrie mit 26,3 vH (1986: 20,2 vH) und der Mineralölindustrie mit 8,1 vH (1986: 2,4 vH); der Bergbau weist keinen nennenswerten Exportanteil auf.

#### b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1987

##### **STYRIA FEDERN Gesellschaft mbH, Judenburg**

*Das Federnwerk Judenburg wurde 1984 aus der Vereinigte Edelstahlwerke AG als rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmung "STYRIA FEDERN Gesellschaft mbH" ausgegliedert. Das mit der Ausgliederung vorgesehene Ziel einer Ergebnisverbesserung konnte erreicht werden. Nur Fragen der Lohnhöhe, von deren Lösung die Überlebensfähigkeit der Unternehmung weitestgehend abhängt, waren bis zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung noch nicht geklärt.*

72.1 Das Federnwerk in Judenburg wurde bis einschließlich 1983 als Teilbetrieb der Vereinigte Edelstahlwerke AG (VEW) geführt. Von 1981 bis 1983 erreichten in Summe die Nettoerlöse 547 Mill S und die Betriebsverluste 95 Mill S, ds rd 17,4 vH der Nettoerlöse. Gleichzeitig ging sowohl der mengen- als auch der wertmäßige Umsatz zurück, vor allem war aber die noch stärker negativ verlaufende Ergebnisentwicklung besorgniserregend. Im Juni 1983 wurde daher der Beschluß gefaßt, den Teilbetrieb Federnwerk zum 1. Jänner 1984 auszugliedern. Die nunmehrige Muttergesellschaft VEW sah in einer weitgehenden rechtlichen und wirtschaftlichen Verselbständigung eine Sanierung und langfristige Sicherstellung des Bestandes dieses Werkes als am besten gangbar.

72.2 Die mit der Ausgliederung zu erreichenden Ziele sind in einem Ausgliederungskonzept festgehalten worden. Gemäß diesem sollte mit der Gründung einer Tochtergesellschaft STYRIA FEDERN GesmbH (STYFE) zum 1. Jänner 1984 eine Effizienzverbesserung auf der Produktions-, Verwaltungs- sowie Absatzseite erreicht werden, begleitet von einer deutlichen Verbesserung der Ergebnislage. Die neu gegründete Gesellschaft wurde mit einem Stammkapital von 25 Mill S ausgestattet, der Wert der dieses Stammkapital übersteigenden Sacheinlage ist zweckbestimmt zur Abdeckung künftiger Verluste bzw für Kapitalerhöhungen der gesetzlichen Rücklage zugeführt worden.

72.3 Von 1984 bis 1987 betragen die Nettoerlöse insgesamt rd 1 Milliarde S, die Betriebsergebnisse + 8 Mill S. Gegenüber dem Ergebnis der vorangegangenen Jahre ist somit eine bedeutende Verbesserung erzielt worden.

72.4 Wie der RH feststellte, sind die zur Verwirklichung des Ausgliederungskonzeptes erforderlichen Maßnahmen zum Jahresende 1984 abgeschlossen worden. Neben der Senkung insb der Zentral-, Be-



- 372 -

reichsverwaltungs- und Vertriebskosten ist die angestrebte mengen- und wertmäßige Umsatzausweitung – wenn auch zT konjunkturell bedingt – verwirklicht worden. Ergebnisverbesserungen wurden sogar überplanmäßig erfüllt.

72.5.1 Eine mit der Ausgliederung des Federwerkes angestrebte Senkung der Personalkosten sollte vorrangig durch einen Abbau des Lohnniveaus erreicht werden. Die geplante Kürzung des Lohnniveaus um etwa 22 vH hätte eine jährliche Ergebnisverbesserung um 8 Mill S bringen sollen, war aber nicht durchsetzbar. Eine Einigung über die Höhe der zukünftigen Löhne in der STYFE ist vor der Ausgliederung nicht erzielt worden.

72.5.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurden die entscheidenden Fragen der Entlohnung erst zu spät angegangen. So unterblieb eine zeitgerechte Kündigung der einschlägigen Betriebsvereinbarungen bzw ein Neuabschluß entsprechender Vereinbarungen. Erst Ende Jänner 1984 kam es zwischen der Leitung der VEW und der Gewerkschaft Metall-Bergbau-Energie zu einer Vereinbarung bezüglich einer Lohnkürzung. Im Vertrauen auf deren Verbindlichkeit wurden rückwirkend mit 1. Jänner 1984 die Löhne im Durchschnitt um 11,6 vH gekürzt. Diese Lohnsenkung wurde allerdings nicht von allen Dienstnehmern anerkannt. Wie sich in der Folge herausstellte, war eine Wirksamkeit der Vereinbarung nicht gegeben. In einem von einem Dienstnehmer der STYFE beim Arbeitsgericht angestregten Verfahren wegen der Ungültigkeit der Lohnkürzung gab das Gericht dem klagenden Dienstnehmer in der ersten Instanz recht. Über die von der STYFE eingebrachte Berufung war zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung noch nicht entschieden.

Eine zum Nachteil der Unternehmung ausgehende Entscheidung würde nach Ansicht des RH wegen der zu leistenden Nachzahlungen bzw wegen der daraus entstehenden laufenden Kosten der überprüften Unternehmung finanzielle Belastungen bringen, die sie aus eigener Kraft kaum zu tragen in der Lage wäre, und daher die Zukunft der Gesellschaft ernsthaft in Frage stellen.

#### **Böhler Pneumatic International Gesellschaft mbH, Kapfenberg**

*Vor ihrer rechtlichen Verselbständigung war die überprüfte Unternehmung ein Teilbetrieb der Vereinigten Edelstahlwerke AG, dessen Verluste über 20 vH der Nettoerlöse betrug. Als Hauptgründe für die schlechte Ertragslage galten – ebenso wie derzeit – die zu teure Fertigung und eine schlechte Ablauforganisation im Bereich der Produktion, eine ungenügende Effizienz des Verkaufsapparates sowie eine durch weit überhöhte Bestände gekennzeichnete Lagerwirtschaft. Die Ausgliederung hat ihr Ziel einer Ergebnisverbesserung nicht erreicht, die Schwachstellen der Unternehmung blieben nahezu unverändert bestehen. Insgesamt hatte sie von 1977 bis 1987 bei einem Umsatz von 5 373 Mill S einen Verlust von 1 653 Mill S. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht erschien es dem RH nicht mehr gerechtfertigt, die Unternehmung, die Ende 1987 509 Mitarbeiter beschäftigte, in ihrer bestehenden Form mittels laufender Zuschüsse aufrechtzuerhalten.*

73.1 Gegen Jahresende 1987 überprüfte der RH die Gebarung der Böhler Pneumatic International Gesellschaft mbH (BPI) an deren Sitz in Kapfenberg. Die Überprüfung umfaßte vornehmlich die kritische Würdigung der wirtschaftlichen Entwicklung des vormaligen Teilbetriebes der Vereinigten Edelstahlwerke AG (VEW) "Bohr- und Drucklufttechnik" von 1977 bis 1983, der nach seiner Ausgliederung aus der VEW als selbständige Gesellschaft ab 1984 tätig war. Insb war zu beurteilen, ob die mit der Ausgliederung verfolgten Ziele auch erreicht worden sind.

#### **Der Bereich Bohr- und Drucklufttechnik vor der Verselbständigung**

73.2.1 Vor der rechtlichen Verselbständigung zum 1. Jänner 1984 hatte die VEW diesen Unternehmungsbereich unter der Bezeichnung "Bohr- und Drucklufttechnik" (BD) geführt. Bis zum Jahre 1981 erfolgte die Produktion von pneumatisch bzw hydraulisch betriebenen Werkzeugen und Maschinen für die Bohrtechnik in den Werken Wien und Kapfenberg. Das Werk Wien wurde zum Jahresende 1981 geschlossen und die Produktion bzw Konstruktion von Großgeräten in das VEW-Werk Kapfenberg-Deuchendorf verlagert.

Obwohl in bezug auf Kostengünstigkeit, Führungseffizienz und Informationsfluß eine völlige Zusammenführung aller Unternehmungsfunktionen wünschenswert gewesen wäre, hatten beschäftigungs- und regionalpolitische Überlegungen Vorrang. Aus diesem Grunde wurde die Produktion von Gesteinsarbeitswerkzeugen nach Judenburg verlagert, das Verkaufspersonal jedoch in Wien belassen.



- 373 -

73.2.2 Nach Ansicht des RH hat die Durchführung der Produktionsverlagerung von Wien nach Kapfenberg und Judenburg personelle Kapazitäten in hohem Ausmaß gebunden, so daß strategische Maßnahmen, wie Senkung der Herstellkosten durch verstärkte Wertanalyse, Vereinfachung der Ablauforganisation in der Fertigung und Verbesserung der ADV-Unterstützung für Dispositionszwecke, nicht entsprechend umgesetzt werden konnten. Außerdem erfolgte die ursprünglich geforderte qualitative und quantitative Personalaufstockung an den neuen Standorten nicht bzw nur teilweise.

73.3 Verschiedene von der VEW in den Jahren 1979 und 1980 erstellte Unternehmungskonzepte sahen als Lösung zur Ergebnisverbesserung der BD eine starke Umsatzausweitung von rd 450 Mill S auf nahezu 1 000 Mill S in den nächsten fünf Jahren vor.

73.4.1 Ausgelöst durch einen im Jahre 1982 erfolgten starken Umsatzeinbruch auf das Niveau des Jahres 1978 mußten die strategischen Planungen des Jahres 1980 überarbeitet werden. Die Umsatzplanziffer des Jahres 1985 wurde mit 820 Mill S, jene für 1987 mit 900 Mill S festgesetzt.

73.4.2 Nach Ansicht des RH war die 1982 vorgenommene Umarbeitung des Konzeptes nach wie vor als wirklichkeitsfremd anzusehen, weil innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren eine Verdoppelung des Umsatzes angenommen wurde, dh eine Wachstumsrate wie sie bisher nicht annähernd zu erreichen gewesen war.

Abgesehen von einer ungünstigen – von Rückgängen in der Bau- und Bergbauindustrie geprägten – Marktentwicklung erfolgte die zur Umsatzausweitung erforderliche qualitative und quantitative personelle Verstärkung im Außendienst zu schleppend. Auch der technische Kundendienst und die Ersatzteilver-sorgung hatte nicht die nötige Zuverlässigkeit.

73.5.1 Eine erhebliche Belastung des Betriebsergebnisses bildete vor der Ausgliederung der Finanzierungsaufwand für die stark überhöhten Bestände. Schon 1983 war infolge von Umsatzrückgängen bzw nicht erreichten Umsatzzielen sowie veränderten Marktanforderungen an die Produktpalette und langen technischen Durchlaufzeiten der geplante Bestandsabbau nicht durchführbar gewesen.

73.5.2 Insgesamt war nach Ansicht des RH die für den Bereich BD im betrachteten Zeitraum eingeschlagene Geschäftspolitik von wirklichkeitsfremden Annahmen in bezug auf die geplanten Umsatzziele geprägt, während auf der Ergebnisseite – trotz erstellter Konzepte und Gutachten – keine Verbesserung, sondern sogar eine deutliche Verschlechterung eingetreten ist.

#### **Die Gründung der VEW-Tochtergesellschaft BPI**

73.6.1 Der AR der VEW hat im März 1981 deren Vorstand im Interesse der Erhaltung des Bestandes der Unternehmung ermächtigt, alle Maßnahmen zur Verminderung ihrer Verluste durchzuführen. Einen Schwerpunkt in einem diesbezüglichen Konzept bildete die Ausgliederung von Finalprodukten und die Gründung eigener Tochtergesellschaften zur Verbesserung der Effizienz auf der Produktions-, Absatz- und Verwaltungsseite. Die Zustimmung der vom Zentralbetriebsrat angerufenen staatlichen Wirtschaftskommission beim Bundeskanzleramt zur Durchführung der geplanten Maßnahmen erfolgte im Mai 1981.

73.6.2 Wie der RH kritisch vermerkte, beschloß der Vorstand der VEW die Verwirklichung dieses Konzeptes hinsichtlich des Bereiches BD erst mit erheblicher Verzögerung, nämlich im März 1983.

73.6.3 Die überprüfte Unternehmung merkte hiezu in ihrer Stellungnahme an, die Schließung des Werkes Wien sei Ende 1981 erfolgt, die Ausgliederung habe sich jedoch infolge Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Zukunft des Standortes Judenburg und mit dem Betriebsrat verzögert.

73.7 Die Anfang 1984 gegründete BPI sollte eine in ihren Aktivitäten selbständige Gesellschaft mit voller Ergebnisverantwortlichkeit sein. Eine Entflechtung von der VEW und die weitgehende Konzentration der einzelnen Funktionen an einem Standort war vorgesehen.

73.8.1 Bei der Einbringung des Bereiches BD in die BPI bestand seitens der VEW die Absicht, die Wertansätze so zu gestalten, daß "Erblasten" nicht übertragen werden. Vom Inventurwert der Vorräte in Höhe von 551,9 Mill S übernahm die VEW 94,5 Mill S Wertberichtigung.



- 374 -

73.8.2 Der RH kritisierte diesen seiner Ansicht nach zu geringen Ansatz der Wertberichtigung, da von vornherein bekannt war, daß die verbleibenden Vorräte mehr als einem Jahresumsatz entsprachen und daher um 170 Mill S bis 200 Mill S immer noch als zu hoch anzusehen waren.

73.8.3 Laut Stellungnahme der BPI hätte sie seitens der VEW den Auftrag gehabt, alle Abwertungserfordernisse zu erheben, um die Übertragung von Altlasten zu vermeiden. Dies sei – offensichtlich weil personelle Konsequenzen befürchtet wurden – unterblieben.

73.9.1 Der durch die äußerst ungünstige wirtschaftliche Entwicklung der BPI hervorgerufene Eigenmittelverzehr machte erhebliche Finanzierungsmittelzuführungen seitens der VEW nötig, so daß die diesbezüglichen Verbindlichkeiten der überprüften Unternehmung an ihre Muttergesellschaft 694,6 Mill S (Ende 1985) und 558,5 Mill S (Ende 1986) erreichten, für welche 7,5 vH Zinsen, also 55,1 Mill S bzw 64,4 Mill S in Rechnung gestellt wurden. Damit betrug 1986 der Zinsenaufwand 10,7 vH der Nettoumsatzerlöse.

73.9.2 Nach Ansicht des RH ist die Ertragslage der BPI durch den geringen Eigenmittelanteil negativ beeinflusst worden. Er empfahl der kreditgebenden Muttergesellschaft, die Rückzahlbarkeit ihrer Forderungen gegenüber der BPI zu überprüfen und gegebenenfalls eine entsprechende Wertberichtigung vorzunehmen.

73.10.1 Obwohl der Großteil der Unternehmungsbereiche, wie zB Produktion, Vertrieb und Einkauf, nach der Ausgliederung in das Entscheidungsfeld der BPI übergang, war vorgesehen, daß die Investitionsplanung und -durchführung in enger Abstimmung mit der Muttergesellschaft zu erfolgen hätte. Außerdem behielt sich die VEW ein generelles Weisungsrecht gegenüber der BPI vertraglich vor.

Eine wesentliche Einflußmöglichkeit der VEW auf die Geschäftsgebarung der BPI war auch dadurch gegeben, daß die Jahresbudgets jeweils der Genehmigung durch die VEW bedurften.

Die Geschäftsführung der BPI war überdies nicht befugt, Anträge ihrem AR vorzulegen, ohne diese vorher mit dem Vorsitzenden des Vorstandes und den fachlich zuständigen Vorstandsmitgliedern der VEW abzustimmen. Da der sechsköpfige AR der BPI außer den beiden vom Betriebsrat delegierten Mitgliedern aus dem bereichsmäßig zuständigen Vorstandsleiter sowie leitenden Angestellten der VEW gebildet wurde, war eine nachhaltige Ausrichtung der Geschäftsführung der BPI an die Unternehmenspolitik der VEW gegeben.

73.10.2 Nach Ansicht des RH hätte die Bestellung eines außenstehenden VEW-unabhängigen Fachmannes in den AR der BPI in höherem Ausmaß die Unabhängigkeit der überprüften Unternehmung gewährleistet.

73.11.1 In der Personalpolitik konnte die BPI aufgrund einer Vereinbarung zwischen der VEW, der BPI und den Betriebsräten der VEW keine eigenständige Linie verfolgen, sondern hatte die gleichen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen wie die Muttergesellschaft anzuwenden.

73.11.2 Wie der RH feststellte, sind infolgedessen die großzügigen Sozialleistungen der VEW einschließlich der Pensionsregelungen auf die wesentlich kleinere und personalintensivere BPI übertragen worden, welcher sohin auch für die Zukunft weitgehend die Möglichkeit genommen war, ihre Herstellkosten durch Senkung der Personalkosten positiv zu beeinflussen.

73.12.1 In den "Richtlinien für die Gewährung von Pensionszuschüssen an die Arbeitnehmer der VEW" behielt sich die Unternehmensleitung der VEW ausdrücklich vor, bei der Pensionsanpassung Schwankungen des Verbraucherpreisindex unberücksichtigt zu lassen, wenn die wirtschaftliche Lage der Unternehmung sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, daß ihr eine Aufrechterhaltung der in den Richtlinien zugesagten Erhöhung nicht mehr zugemutet werden kann.

Obwohl diese nachhaltige wirtschaftliche Verschlechterung bei der BPI zweifellos eintrat, war aufgrund der zuvor erwähnten Vereinbarung eine Aussetzung der Wertanpassung der Pensionen nicht möglich, weil eine solche auch bei der Muttergesellschaft VEW unterblieb.

73.12.2 Nach Ansicht des RH kam darin deutlich die nicht verwirklichte Verselbständigung der BPI und die nach wie vor gegebene Abhängigkeit der BPI von der Muttergesellschaft zum Ausdruck.



- 375 -

73.13 Um nennenswerte Abweichungen von den im Verwaltungs- und Personalbereich der VEW getroffenen Entscheidungen von vornherein auszuschalten, hob das für diesen Bereich zuständige Vorstandsmitglied der VEW im September 1984 das Weisungsrecht des VEW-Vorstandes in Personalfragen besonders hervor.

Die diesbezüglichen Bindungen der BPI wurden von der VEW weisungsmäßig dadurch noch verschärft, daß die Einstellung von Personal nur nach den Richtlinien der VEW vorgenommen werden durfte und auch sonstige Maßnahmen auf dem Lohn- und Gehaltssektor jeweils mit der örtlich zuständigen VEW-Stelle abzusprechen waren.

73.14.1 Die BPI hatte weiters aufgrund ihrer vertraglichen Bindung an die VEW keine Möglichkeit, Zentralverwaltungskosten einzusparen, da diese monatlich von der VEW in Rechnung gestellt wurden, unbeschadet dessen, ob ein Bedarf oder eine entsprechende Ausnützung seitens der BPI überhaupt vorlag.

73.14.2 Die fehlende Beeinflußbarkeit dieses nach Verteilungsschlüsseln auf die BPI umgelegten Kostenblocks versetzte nach Ansicht des RH die überprüfte Unternehmung in eine schlechtere Lage als sie unabhängige Konkurrenzunternehmungen in der Regel vorfinden und war außerdem nicht geeignet, das gesamte Kostenbewußtsein in der BPI zu fördern.

73.15 Zusammenfassend vertrat der RH die Meinung, daß Ausgliederungen, wenn sie so halbherzig wie bei der BPI vorgenommen werden, schwerlich die gewünschte Wirkung einer Kostensenkung bzw einer Steigerung der Effizienz und des Verantwortungsbewußtseins hervorrufen können; im vorliegenden Fall beschränkte sich die Verselbständigung im wesentlichen auf formale Gesichtspunkte, wie Änderungen der Gesellschaftsform, des Firmenwortlautes, des Rechnungswesens und dgl mehr, während wichtige Unternehmungsfunktionen nicht in die alleinige Entscheidungsbefugnis der neuen Unternehmung überführt wurden.

#### **Absatzwirtschaft**

73.16.1 Obwohl die jährlichen Nettoumsatzerlöse des Bereiches BD der VEW in den Jahren 1982 und 1983 450 Mill S nicht überschritten – dies bedeutete eine Umsatzstagnation seit dem Jahre 1977 – plante die BPI für 1984, ihr erstes Jahr als selbständige Unternehmung, einen Nettoumsatzerlös von 550 Mill S. Die Erreichung dieses Planwertes ermutigte die BPI, für die nächsten Jahre nahezu eine Verdoppelung des Umsatzes einzuplanen.

73.16.2 Der RH kritisierte, daß auch die BPI als selbständige Unternehmung bei ihren optimistischen Annahmen die gleichen Fehler beging wie als Betrieb der VEW.

73.17.1 Um die Produktion den optimistischen Absatzplänen anzupassen, stockte die BPI ihr Personal in den ersten Jahren auf. Der erhöhte Personalstand – Ende 1984 lag die Beschäftigtenanzahl um 52 über dem in der Ausgliederungsstudie vom August 1983 vorgegebenen Sollstand von 582 Mitarbeitern – konnte jedoch nicht genügend ausgelastet werden. Mangels ausreichenden Auftrageinganges kam es außerdem zu einer überhöhten Lagerfertigung.

Der 1985 erreichte Umsatz je Mitarbeiter lag bei nur 0,9 Mill S, was angesichts von bei Konkurrenzunternehmungen üblichen 1,2 Mill S bis 1,4 Mill S unbefriedigend war.

Um in den Jahren 1985 und 1986 die geplanten hohen Umsätze erzielen zu können, verkaufte die BPI auch laufend zu Preisen unter den Herstellkosten.

73.17.2 Wie der RH kritisch vermerkte, sind diese Geschäfte entgegen internen Weisungen häufig ohne Genehmigung der Unternehmungsleitung abgeschlossen worden.

73.18.1 Zur Erreichung der hohen Umsatzziele für 1985 und 1986 plante die BPI weiters eine Umschichtung ihrer Verkaufsaktivitäten. Während sie den europäischen Markt als relativ stabil einstufte, sollten Rückgänge in den Ländern des Comecon und der Europäischen Gemeinschaft durch Mehrumsätze in überseeischen Ländern wettgemacht werden. Für diese Märkte waren Einstiegspreise geplant, die rd



- 376 -

25 vH unter den Vollkosten lagen. Damit sollten zusätzliche Deckungsbeiträge mit dem Ziel erwirtschaftet werden, im Jahre 1987 durch die Produktionsausweitungen und Rationalisierungsmaßnahmen ein ausgeglichenes Ergebnis zu erreichen.

73.18.2 Aufgrund fehlender Serienreife der neu entwickelten Bohrgeräte im Obertage- und Untertagebereich, welche sich bereits Ende 1984 abzeichnete, konnte das Konzept der weiteren Markterschließung und einer damit verbundenen Umsatzausweitung nicht eingehalten werden.

Außerdem waren die für die Markteinführung von Großgeräten dringend notwendigen englischsprachigen Betriebsanleitungen, Fehlersuchlisten, Wartungsbücher und Ersatzteilmappen nicht zufriedenstellend oder gar nicht vorhanden.

Ohne diese Unterlagen war aber der Verkauf bzw die Betreuung von Geräten durch die Auslandsvertretungen nahezu nicht möglich, so daß vor allem die Hoffnungsmärkte die Absatzerwartungen nicht erfüllten. Der für diese Länder im Herbst 1985 für 1986 erstellte Umsatzplan konnte nur zu knapp über die Hälfte erfüllt werden.

73.19 Der Absatz von Großgeräten für den Obertage- und Untertagebau wurde auf dem inländischen Markt durch Imageprobleme erschwert. Beim Bau des Plabutsch-Tunnels waren BPI-Geräte neben Konkurrenzgeräten im Einsatz und mußten, da sie den technischen Anforderungen nicht gewachsen waren, vor Ort neben den einsatzfähigen Geräten der Konkurrenz verbessert werden. Die dadurch bei Großbauunternehmen entstandene negative Meinung stand der geplanten Umsatzausweitung entscheidend entgegen.

73.20 Ein weiterer Nachteil erwuchs der Verkaufstätigkeit der BPI dadurch, daß das technische Service nicht konkurrenzfähig war. Obwohl in einer Vereinbarung mit dem Betriebsrat festgelegt wurde, ab Feber 1986 einen Servicebetrieb rund um die Uhr einzuführen, führten Gespräche über eine Änderung der Arbeitsschichten noch längere Zeit zu keinem Erfolg, so daß gegenüber den Kunden ab einer Arbeitszeit nach 14 Uhr Überstundenzuschläge zur Verrechnung kamen. Da diese Vorgangsweise weder bei Konkurrenz- noch bei anderen Dienstleistungsunternehmen üblich war, führte sie häufig zu Verstimmungen im Kundenkreis.

73.21 Die im Jahre 1985 abgeschlossene Verlagerung der Marketing- und Vertriebsbereiche von Wien nach Kapfenberg brachte eine qualitative Verschlechterung des Vertriebspersonals mit sich, da nur wenige Erfahrungsträger bereit waren, an den neuen Unternehmensstandort zu übersiedeln. Es mußte daher eine beinahe vollkommen neue Mannschaft aufgebaut werden. Auch dieser gelang es nicht, die Koordination zwischen Verkauf, Produktmanagement, Entwicklung und Produktion zu verbessern. Bei der Einführung neuer Produkte zeigte sich daher häufig, daß diese nicht in ausreichendem Maße auf die Marktbedürfnisse abgestimmt waren.

73.22.1 Rd 40 vH ihrer Produkte setzt die BPI über eigene Tochterunternehmen bzw solche der VEW ab. Die Einbeziehung des VEW-Vertriebsnetzes brachte der BPI im wesentlichen keine den dadurch entstehenden Kosten entsprechende Vorteile.

Aufgrund einer im Jahre 1980 erstellten Untersuchung über diesen Vertriebsweg hat die VEW – so wie alle anderen Verkaufsbereiche – auch den BD-Bereich wiederholt darauf hingewiesen, verstärkt Einfluß auf die Gestaltung und Durchsetzung der Marketingziele und damit verbunden die regionale Ergebnisverantwortung zu nehmen. Der Einladung, die Umsatz- und Absatzplanung ebenso wie die Preisfestsetzung gemeinsam mit den VEW-Vertriebsunternehmen zu gestalten, ist die Geschäftsführung der BPI nicht in ausreichendem Maße gefolgt.

73.22.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat sich der im Jahre 1980 vorgefundene und als unbefriedigend bezeichnete Zustand bis zum Zeitpunkt der örtlichen Prüfung nicht geändert, weil den entsprechenden Empfehlungen nicht Folge geleistet wurde. Die im Ausland entstandenen Verkaufsverluste übernahm die VEW im Jahre 1984 in Höhe von 26,7 Mill S; in den Jahresabschlüssen der BPI schlugen sie sich mit 15 Mill S (1985) und 6,7 Mill S (1986) negativ zu Buche.

73.23.1 Erhebliche Verluste (1985: rd 40 Mill S) entstanden auch aus nötigen Abwertungen der ausländischen Fertigteillager, welche laufend überhöhte Bestände aufwiesen. Wie in einer AR-Sitzung der BPI



- 377 -

im Juli 1985 berichtet wurde, haben die Tochtergesellschaften schon seit den 70er Jahren jeweils mehr bestellt als sie absetzen konnten, was zur Ansammlung beträchtlicher Lagerbestände geführt hat.

Laut Aussage der Geschäftsleitung der BPI in einer AR-Sitzung vom Jänner 1986 führten Bestellungen von Tochtergesellschaften der VEW aufgrund deren Einschätzung der Vermarktungsmöglichkeiten bei Nichtrealisierung zu keinerlei Risiko bei diesen Tochtergesellschaften, da die BPI diesfalls sowohl Rücklieferungen oder Abwertungen von Lagerbeständen bzw negative Bereichsergebnisse zu übernehmen hätte.

73.23.2 Nach Ansicht des RH wäre es der Geschäftsführung der BPI möglich gewesen, aufgrund ihrer Entscheidungskompetenz eine Änderung in dieser Vorgangsweise herbeizuführen, ebenso aber auch die den Tochtergesellschaften gewährten Zahlungsziele strenger zu fassen.

### Produktion

73.24.1 Das Durchschnittsalter der Produktionsmaschinen beträgt bei der BPI über 15 Jahre. Der größte Teil des Maschinenparks besteht aus veralteten Einzweckmaschinen, die den Anforderungen an eine moderne industrielle Fertigung nicht mehr gewachsen sind. Infolge der weitgehenden Arbeitsteilung im Fertigungsablauf wurden die Durchlaufzeiten der gefertigten Serien dadurch erheblich verlängert. Nach einer im Jänner 1986 durchgeführten Untersuchung betragen sie rd acht bis zehn Wochen, obwohl nur durchschnittlich vier Wochen angemessen wären.

73.24.2 Nach Ansicht des RH könnte die Senkung der Durchlaufzeiten beträchtliche Lohnkosten einsparen, indem Überstunden abgebaut und überflüssige Arbeitsgänge aus den Arbeitsplänen gestrichen werden. Voraussetzung wäre allerdings eine vollständige Überarbeitung der den Fertigungsaufträgen zugrundeliegenden Stammdaten. Sowohl Art und Anzahl der Arbeitsgänge, Betriebsmittel als auch Bearbeitungszeiten, Einsatzmaterialien, aber auch die mit Kompetenzproblemen behaftete Ablauforganisation müßten durchleuchtet und einer Optimierung zugeführt werden.

73.25.1 Zur Verbesserung und Änderung der Fertigungstechnologie – jedoch noch nicht für eine Automatisierung der Fertigungsabläufe – sah die BPI 1986 in ihrem "Mittelfristkonzept Böhler 2000" für die Jahre 1986 bis 1989 Investitionsausgaben in Höhe von insgesamt 184 Mill S vor, ohne jedoch Detailunterlagen und Wirtschaftlichkeitsrechnungen ausgearbeitet zu haben. In einer AR-Sitzung vom Juli 1986 beantragte die Geschäftsführung nur mehr ein eingeschränktes Investitionsprogramm über 109 Mill S, wobei noch wesentliche Punkte bei einzelnen Kosteneinsparungsunterlagen offen waren. Der AR der BPI forderte daher für seine nächste Sitzung eine ausführliche Investitionsrechnung und eine Einbeziehung der Investitionsvorhaben in das in Ausarbeitung befindliche Mittelfristprogramm. Er war außerdem der Ansicht, daß bis zum Ende des Jahres eine sichtbare Trendverbesserung vorliegen müsse, um eine positive Entscheidung für diese Investitionen treffen zu können.

Ohne jedoch eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage abzuwarten (das Periodenergebnis der BPI erreichte im ersten Halbjahr 1986 bereits – 93 Mill S; statt einer geplanten Senkung der Bestände von 440 Mill S auf 390 Mill S stiegen diese auf 550 Mill S an), beschloß der AR der BPI, die beantragten Investitionen zu genehmigen.

73.25.2 Wie der RH kritisch vermerkte, erfolgte diese Genehmigung zu einem Zeitpunkt, als eine Überschuldung der BPI vorlag und der Weiterbestand der BPI nicht gesichert schien. Außerdem waren nach Ansicht des RH die Wirtschaftlichkeitszahlen der Investitionsrechnung nicht zufriedenstellend, da sich selbst nach Abschluß aller – auf vier Jahre – geplanten Investitionen das Ergebnis des ersten Halbjahres 1986 (– 19,4 vH des Umsatzes) nur um einen halben Prozentpunkt verbessert hätte.

73.26 Zusammenfassend gelangte der RH zur Beurteilung, daß es der BPI auch nach ihrer Verselbständigung nicht gelungen ist, die produktionstechnischen Umstände in einem Maße zu verbessern, daß eine entscheidende Verkürzung der Durchlaufzeiten und eine wesentliche Verbesserung der Produktivität zu einer derartigen Verminderung der Herstellungskosten geführt hätte, um einen Verkauf der BPI-Produkte wenigstens zu Selbstkosten zu ermöglichen. Das Ziel der Geschäftsleitung der BPI, durch die Produktionsausweitungen und Rationalisierungsmaßnahmen ein ausgeglichenes Ergebnis zu erreichen, konnte bei weitem nicht verwirklicht werden.



- 378 -

### Lagerwirtschaft

73.27.1 In einer AR-Sitzung vom Jänner 1986 setzte sich die Geschäftsleitung der BPI für dieses Jahr ein Umsatzziel von 685 Mill S, das gegenüber dem Umsatz des Vorjahres eine 40 vH-Steigerung bedeutete. Unter Zugrundelegung dieses optimistischen Planes wurde die erhöhte Produktion umgehend aufgenommen.

Nachdem sich im Laufe des Jahres 1986 bald abgezeichnet hatte, daß sich die erwarteten Verkaufserfolge bei Großgeräten nicht einstellen würden (1986: Umsatzplan 421 Mill S, Ist-Umsatz 281 Mill S), nahm die BPI ihre Prognosen schrittweise zurück, konnte aber die schon 1985 aufgrund des ursprünglichen Produktionsplanes disponierten Bestellungen bei ihren Zulieferern nicht mehr rückgängig machen, was zu einem ständigen Ansteigen der Vorräte an Vormaterial und des Umlaufmaterials führte.

Bei der im Feber 1986 getroffenen Beschlußfassung über das "Maßnahmenkonzept 1986", welches als Hauptziel die Verringerung des Versand- und des Beständelagers vorsah, betrug der Lagerbestand 488 Mill S; dieser stieg trotz der anders lautenden Zielsetzung weiterhin ständig an und erreichte im August 1987 582 Mill S.

Nachteilig wirkten sich für die Lagerbestände, sowohl quantitativ als auch qualitativ, die ungeplanten Rücklieferungen von Außenlagern bzw Tochterunternehmungen der VEW aus.

73.27.2 Der RH kritisierte, daß bei der BPI niemand für die Vorräte gesamtverantwortlich war. Weiters verursachte auch die mangelnde Koordination zwischen Verkauf und Versand laufend einen übermäßigen Bestandswert (bis 60 Mill S) im Versandlager.

73.28.1 Bei fahrbaren Kompressoren erfolgte aufgrund der eingeschätzten Absatzchancen im März 1985 die Bestellung der ersten fünf Stück und im Mai 1985 dann eine Nachbestellung von weiteren 45 Stück. Der gesamte Bestellwert dieser Geräte betrug rd 40 Mill S. Aufgrund des abgeschlossenen Liefervertrages war ungeachtet der geringfügigen Verkaufszahlen (drei Stück) keine Stornierung, sondern nur ein Lieferaufschub zu erreichen.

73.28.2 Nach Ansicht des RH hätte die Aufstockung des Lagers mit diesen ungängigen Produkten vermieden werden können, wenn mittels geeigneter Gestaltung der Kaufvereinbarung das Risiko des Nichtverkaufes der Kompressoren im vorhinein berücksichtigt und der direkte Bestellauftrag der Verkaufs- an die Einkaufsabteilung von der Geschäftsführung überprüft worden wäre.

73.29 Schon bei Erstellung des "Strategischen Konzeptes" der VEW im August 1983 war bekannt, daß die Bestände stark überhöht waren und der damit verbundene Finanzierungsaufwand eine erhebliche Belastung des Bereichsergebnisses darstellte. Der Bestandsabbau konnte jedoch damals wegen eines eingetretenen Umsatzrückganges, einer Verschiebung der Marktanforderungen und der langen technischen Durchlaufzeiten nicht wie ursprünglich geplant durchgeführt werden.

Wie eine im Jahre 1985 vorgenommene Überprüfung der Vorrätebewertung ergab, sind die nach dem Grundsatz kaufmännischer Vorsicht erforderlichen Bereinigungen bzw Vorsorgen weder anläßlich der Ausgliederung noch bei Erstellung des Jahresabschlusses 1984 in ausreichendem Maße getroffen worden. Im Jahre 1985 mußte das Lager daher um rd 110 Mill S abgewertet werden. Um eine Überschuldung der BPI zu vermeiden, entschloß sich die VEW, diese Verluste mittels einer Gutschrift in Höhe von 102,6 Mill S zu übernehmen.

Durch einen Umsatzausfall in der Höhe von 150 Mill S bis 175 Mill S in den Jahren 1986 und 1987 entstand ein weiterer Lagerüberbestand von mindestens 160 Mill S. Eine im Juli 1987 durchgeführte Analyse der Vorräte ließ mit Jahresende 1987 ein ruhendes bzw gefährdetes Gesamtpotential von 206 Mill S erwarten. Davon erschienen neuerlich Bestände im Wert von rd 80 Mill S als nicht mehr verwertbar, so daß sie nur mehr verschrottet werden konnten. Der restliche Teil sollte zur Entlastung wertmäßig mit 60 Mill S teilabgewertet werden, wodurch sich insgesamt ein Abwertungspotential von 140 Mill S ergab, welches die BPI bei der Erstellung ihrer Gewinn- und Verlustrechnung 1987 ergebnismindernd berücksichtigte.

73.30 Zusammenfassend gelangte der RH zur Beurteilung, daß die BPI auch in bezug auf das Lagerwesen ihre Ziele nicht verwirklichen konnte. Trotz der in verschiedenen Maßnahmenkatalogen mit höch-



- 379 -

ster Priorität versehenen Absichtserklärungen, die Lagerbestände zu senken, war von 1984 bis 1987 eine ständige Zunahme der Vorräte zu beobachten.

Der Wert des Halb- und Fertigwarenlagers erreichte durchschnittlich den eines Jahresumsatzes. Der teilweise durch Umsatzausfälle, Stornierungen, Rücksendungen usw außer Kontrolle geratene Bestandszuwachs, der mit einer durchschnittlichen Verschlechterung der Verwertbarkeit einzelner Lagerpositionen verbunden war, machte in den Jahren 1984 bis 1987 Abwertungs- und Wertberichtigungsmaßnahmen von rd 400 Mill S notwendig, welche mangels eigenen Kapitals von der Muttergesellschaft abgegolten werden mußten.

#### **Ertragslage und Finanzierungshilfen**

73.31 Die Überschreitung des geplanten Unternehmungsverlustes im Jahre 1984 um über 100 vH veranlaßte die BPI zu keinen einschneidenden Maßnahmen in Richtung einer Verbesserung der wirtschaftlichen Lage. Der Vorsitzende des AR der BPI bekannte sich in einer AR-Sitzung vom April 1985 ausdrücklich zu der im Dezember 1984 erstellten Mittelfristplanung für die nächsten fünf Jahre und war anlässlich der Behandlung des Jahresabschlusses 1984 der Meinung, daß trotz des nach wie vor schlechten Ergebnisses damit gerechnet werden könne, 1987 aus der Verlustzone zu gelangen.

73.32 In der mittelfristigen Planung waren die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen zur Senkung der Herstellkosten und eine Umsatzausweitung vorgesehen. Infolge der längeren Entwicklungsdauer neuer Gerätetypen, der fehlenden Finanzierungsmöglichkeiten auf dem iranischen und jugoslawischen Markt, der Qualitätsschwierigkeiten mit zugekauften Kompressoren, der fehlenden Produktreife von Großgeräten für den Obertagebau, des fehlenden Nachdrucks bei der Vermarktung von Großgeräten für den Untertagebau in überseeischen Hauptmärkten und der Imageverluste auf dem Inlandsmarkt stagnierte der Umsatz des Jahres 1985 jedoch auf Vorjahresniveau. Außerdem konnten auch 1985 keine kurzfristig wirksam werdenden Maßnahmen zur Senkung der Herstellkosten ergriffen werden, wodurch die internationale Wettbewerbsfähigkeit nach wie vor nicht gegeben war.

73.33.1 Angesichts des 1985 erwirtschafteten Verlustes von 237 Mill S forderte der AR der BPI die Erstellung eines Maßnahmenplanes bis Mitte 1986, welcher einen eindeutig positiven Trend zeigen müsse, wenn die BPI weitergeführt werden solle. Laut Erklärung des Vorsitzenden des AR würden im Falle des Fehlens einer Aussicht auf Sanierung die Festlegungen des Konzeptes VEW 2000 gelten, dh Verlustbetriebe wären stillzulegen. Ein nochmaliger Verlust dieser Größenordnung wäre nicht verkraftbar.

73.33.2 Wie der RH feststellte, ist die Verwirklichung des Mitte 1986 erstellten Maßnahmenkonzeptes, welches auf einer mittelfristigen Umsatzkonsolidierung, einer Senkung des Gesamtlagerbestandes um rd 25 vH und einer Anpassung der Personalkapazität an eine geringere Betriebsleistung beruhte, erfolglos geblieben. Die 1984 geplante Verlustfreimachung für das Jahr 1987 war gescheitert. Auch das Mitte 1986 geplante wirtschaftliche Ergebnis von - 55 Mill S wurde nicht erreicht, vielmehr ein Rekordverlust von 345 Mill S verzeichnet. Eine für das Jahr 1988 erwartete positive Ergebnisrechnung (+ 3 Mill S) revidierte die BPI im Oktober 1987 auf eine Verlusterwartung von 95 Mill S, der Planverlust für 1989 beträgt 50 Mill S.

73.34 Die Eröffnungsbilanz der BPI wies zum Jahresbeginn 1984 ein Gesamtkapital von 751,5 Mill S auf, von welchem 306,6 Mill S auf Eigenmittel entfielen. Bereits im ersten Geschäftsjahr 1984 sind die Eigenmittel um rd 24 vH zurückgegangen. Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses 1984 betraute Wirtschaftsprüfer vermerkte dazu in seinem Bericht, daß mit einem weiteren Eigenkapitalverzehr zu rechnen sei, der in der Folge auch eintrat. 1986 führte die VEW der BPI Mittel in Höhe von 370 Mill S zu, ohne welche sich - unter Berücksichtigung des Jahresverlustes 1986 - erhebliche negative Eigenmittel ergeben hätten.

73.35 Ein im Jänner 1986 erstellter Finanzstatus der BPI ergab eine Überschuldung von 16,8 Mill S. Um schwerwiegende finanzielle Auswirkungen auf die VEW, welche der BPI rd 700 Mill S als Fremdmittel zur Verfügung gestellt hatten, zu vermeiden, wendete die VEW eine Konkursanmeldung durch eine Gutschrift über 102,6 Mill S ab. Diese Gutschrift diente der BPI zur Abdeckung von Abwertungsverlusten aus Vorräten und Forderungen, welche schon vor der Ausgliederung hätten realisiert werden sollen.



- 380 -

73.36.1 Anlässlich der im April und Mai durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses 1986 kam der Wirtschaftsprüfer zur Ansicht, daß im Hinblick auf die gegebenen Schwierigkeiten im Produktionsbereich, in der Lagerhaltung und vor allem in der Absatzwirtschaft die BPI in hohem Maße bestandsgefährdet sei.

Gleichzeitig erkannte der VEW-Vorstand, daß die BPI unter Beibehaltung ihres gesamten Programmes nicht mehr sanierungsfähig sei, und beauftragte daher einen außenstehenden Fachmann mit der Erstellung eines Sanierungskonzeptes. Das im Juni 1987 fertiggestellte Konzept brachte ebenfalls zum Ausdruck, daß die Unternehmung innerhalb ihrer derzeitigen Struktur nicht mehr sanierbar sei. Vielmehr müsse getrachtet werden, die noch vorhandenen Stärken der Unternehmung (Markenname, technisches Know-how) zu erhalten und in eine neue Unternehmung (Auffanggesellschaft) einzubringen. Ende Juni 1987 beschloß der Vorstand der VEW in seiner Funktion als AR der BPI, dieses Konzept zu realisieren.

73.36.2 Der RH kritisierte, daß trotz des diesbezüglichen Vorstandsbeschlusses – ein Widerruf desselben lag nicht vor – von der Durchführung dieses Konzeptes Abstand genommen wurde, ohne diese Vorgangsweise zeitgerecht den zuständigen Organen zur Beratung und Entscheidung darzulegen. Statt dessen ist im Juli 1987 ein neuer Geschäftsführer für die überprüfte Unternehmung bestellt worden, welchem freier Spielraum für seine unternehmerischen Entscheidungen eingeräumt wurde.

#### Ausblick

73.37 Auf Einladung des RH nahm die BPI im August 1988 zur weiteren Geschäftsentwicklung seit Abschluß der Gebarungüberprüfung wie folgt Stellung:

"Neuer Eigentümer der BPI ist seit 1. Juli 1988 die Maschinen- und Anlagenbau Holding AG.

Die Zentralverwaltungskosten gegenüber der ehemaligen Muttergesellschaft VEW wurden wesentlich abgebaut. Finanzbuchhaltung und betriebliches Rechnungswesen werden ab September 1988 als funktionsfähige Abteilungen am Firmensitz Kapfenberg für Berichtswesen und Controlling sorgen. Die Weisungsrechte des VEW-Managements sind ausgelaufen bzw. hinfällig.

Durch Übernahme der Verluste 1987 sowie der Planverluste im Sanierungszeitraum 1988 und 1989 wurden von der VEW Altlasten letztmalig abgedeckt. Mit Ende 1989 müßte die BPI über Eigenmittel von mindestens 150 Mill S (davon 100 Mill S Stammkapital) verfügen.

Nach den im Jahre 1987 erzielten Bruttoumsatzerlösen von 440 Mill S lag der Plan für 1988 bei 550 Mill S, die im Juli 1988 geänderte Planziffer lautet 580 Mill S. Der Mitarbeiterstand betrug im Juli 1988 einschließlich der durch Funktionenübernahme von der VEW strukturell bedingten Aufstockung 487.

Neu entwickelte Bohrgeräte sind seit dem zweiten Quartal 1988 serienreif, alle Dokumentationen liegen zweisprachig vor. Die Einsatzbereitschaft von Kundendiensttechnikern rund um die Uhr wurde eingeführt.

Auf alle Vertriebsstützpunkte wird über gemeinsame Planungs- und Controllinggespräche voll durchgegriffen.

In der spanabhebenden Fertigung befindet sich die BPI nach Inbetriebnahme mehrerer moderner Maschinen seit Anfang 1988 am letzten Stand der Fertigungstechnologie, wodurch verkürzte Durchlaufzeiten erreicht werden konnten.

Die Lagerbestände werden konsequent abgebaut, nach dem Höchststand im Mai 1987 von 615 Mill S wurden Mitte 1988 498 Mill S erreicht, der Plan für das Jahresende 1988 beträgt 470 Mill S. Von den im Bericht erwähnten fahrbaren Großkompressoren werden 1988 etwa zehn Stück abverkauft.

Es kann erwartet werden, daß der Planverlust 1988 (95 Mill S) aufgrund der gesetzten Maßnahmen unterschritten werden wird."



### Vereinigte Edelstahlwerke Aktiengesellschaft, Wien; Strukturprogramme

Die mit der 1975 vollzogenen Fusion der drei verstaatlichten Edelstahlunternehmungen bzw die mit den in den einzelnen Strukturprogrammen der folgenden Jahre angestrebten Ziele konnten dem Grunde nach nicht erreicht werden. Von 1975 bis 1987 hatte die Vereinigte Edelstahlwerke AG in Summe Verluste von 18 Milliarden S. Der Personalstand – unter Berücksichtigung der Ausgliederungen – ging von 19 484 (1975) auf 8 427 (1987) zurück. Nur die Zufuhr von 17,3 Milliarden S (bis einschließlich 1987) durch den Eigentümer zur Verlustabdeckung hat das weitere Bestehen der Unternehmung überhaupt ermöglicht. Obwohl nach der Fusion durchaus auch positiv zu wertende Maßnahmen gesetzt wurden (zB die Konzentration der Stahl- und der Finalproduktion, die Schließung des Werkes Wien, die Ausgliederungen von Tochtergesellschaften, Vereinheitlichungen in der Organisation), sah der Eigentümer 1987 dennoch die einzige Möglichkeit für eine dauerhafte Sanierung in einer völligen Neuorganisation. Durch eine Aufteilung in rechtlich und wirtschaftlich selbständige Gesellschaften soll in Zukunft die nach der Fusion nicht erreichte Existenzsicherung erzielt werden.

	1975	1980	1983 in Mill S	1984	1985	1986
Nettoerlöse	7 626	10 755	8 690	9 369	9 670	8 562
Jahresergebnis (vor Mittelzuführungen und Rücklagenbewegungen)	- 200	- 1 055	- 2 348	- 1 954	- 1 453	- 1 664
Cash-flow	+ 213	- 506	- 1 812	- 1 036	- 697	- 1 162
Investitionen (Sachanlagen)	600	890	533	248	407	490
Personalaufwand	3 304	4 794	4 514	4 354	3 937	3 708
Durchschnittlicher Personalstand	19 484	19 232	14 679	12 642	10 593	9 890

74.1.1 Als mit dem Bundesgesetz vom 11. Juni 1975 zur Zusammenfassung von Unternehmungen der verstaatlichten Edelstahlindustrie und Änderung des ÖIG-Gesetzes, BGBl Nr 359/1975, die drei bis dahin rechtlich und wirtschaftlich selbständigen verstaatlichten Edelstahlunternehmungen, nämlich die Gebr. Böhler & Co Aktiengesellschaft, Wien, die Schoeller-Bleckmann Stahlwerke Aktiengesellschaft, Wien, und die Steirische Gußstahlwerke Aktiengesellschaft, Wien, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1975 zur Vereinigten Edelstahlwerke Aktiengesellschaft, Wien (VEW) verschmolzen worden sind, ging der Gesetzgeber davon aus, daß diese Maßnahme grundsätzlich zum Vorteil aller davon Betroffenen gereichen werde. Wenn es auch in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage nicht ausdrücklich erwähnt wird, sollte mit der Fusion die Erwirtschaftung von positiven Erträgen sichergestellt werden (bis einschließlich 1974 hatte die Gebr. Böhler & Co Aktiengesellschaft in ihren Bilanzen Gewinne ausgewiesen) bzw sollten die Arbeitsplätze und Produktionsstandorte erhalten bleiben. Um dies zu erreichen, war es erklärtes Ziel, die internationale Konkurrenzfähigkeit zu erhöhen, Überschneidungen im Produktionsprogramm zu vermeiden, Überkapazitäten abzubauen, einer gegenseitigen Konkurrenzierung auszuweichen und eine effiziente, einheitliche Verkaufs-, Produktions-, Forschungs-, Beschaffungs- und Investitionspolitik sicherzustellen.

74.1.2 Als nachteilig erwies sich dabei nach Ansicht des RH die Tatsache, daß es sich nur um eine punktuelle Aufzählung von sehr allgemein definierten Zielsetzungen handelte. Ein zusammengefaßtes, alle Bereiche der Unternehmung umfassendes, in seinen Zielsetzungen klar umrissenes Fusionskonzept war weder vor dem Zusammenschluß der drei Gesellschaften vorhanden, noch ist ein solches unmittelbar nachher formuliert worden.

Allerdings hat die internationale Stahlkrise seit Ende 1974, verbunden mit sinkenden Preisen und steigenden Produktionskosten, begleitet von einer sprunghaften Entwicklung der Währungsparitäten und einem Preisverfall auf der Legierungsseite, bei einem 80 vH-Exportanteil nicht nur den Start der VEW erschwert, sondern auch eine positive Weiterentwicklung verzögert bzw sogar verhindert.



- 382 -

Ungeachtet der ungünstigen Rahmenbedingungen hat die überprüfte Unternehmung eine Vielzahl von Aktivitäten gesetzt, um die Auswirkungen der konjunkturellen Entwicklung, die im angesprochenen Zeitraum mit Ausnahme von zwei Jahren immer für die VEW ungünstig war, auszugleichen bzw um die bei der Fusion gesetzten Ziele zu erreichen. Die VEW hat eine Reihe von strategischen Programmen entwickelt, Gutachten und sonstige Stellungnahmen eingeholt. Die im Rahmen der Strukturprogramme geplanten Maßnahmen – wie namhafte Investitionen, organisatorische Umgestaltungen, strukturelle Standortbereinigungen, personelle Anpassungen – sollten einerseits die Produktion verbilligen und andererseits eine Verlagerung des Schwerpunktes von Stahl- zu Sonder- und Finalprodukten bewirken.

Letztlich konnten aber weder alle Strukturprobleme der einzelnen Standorte gelöst noch eine unmittelbare Umsetzung der mit der Edelfusion angestrebten Ziele wie Umstrukturierung und Programmergänzung erreicht werden. Insb aus regionalpolitischen Überlegungen wurden Produktionsabstimmungen zwischen den Werken und der Abbau von Überkapazitäten wiederholt verzögert bzw verhindert. Die Erfolge bei der Durchsetzung von Sparprogrammen blieben daher unzureichend. Die hohe Unterbeschäftigung im Hüttenbereich hat praktisch die gleichzeitig durchgeführten Einsparungen zunichte gemacht. Die Verlagerung des Schwerpunktes von Stahl- hin zu Sonder- und Finalprodukten ist nicht im erforderlichen Ausmaß gelungen.

Aufgrund der immer größeren wirtschaftlichen Schwierigkeiten prognostizierte ein internationales Beraterteam der VEW für 1981 Konkursreife. Ein österreichisches Gutachterteam errechnete zum Jahresende 1983 eine Überschuldung von über 6 Milliarden S, hätte der Eigentümer nicht laufend die Verluste ausgeglichen. 1987 verbuchte die VEW den höchsten Verlust während ihres Bestehens (Jahresergebnis vor Mittelzuführungen: - 3,2 Milliarden S). Trotz der Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln sank der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital auf 1,6 vH (1975: 27,5 vH).

74.1.3 Laut Stellungnahme der überprüften Unternehmung sei das Jahresergebnis 1987 wesentlich vom außerordentlichen Ergebnis bestimmt gewesen. Davon hätten 600 Mill S die Verlustabdeckung der nunmehr der Maschinen- und Anlagenbau Holding Aktiengesellschaft, Linz, zugeordneten Böhler Pneumatik International GesmbH, 800 Mill S den Umstrukturierungsaufwand aufgrund der Ausgliederungen der Böhler GesmbH, Wien, und der SCHÖLLER-BLECKMANN GesmbH, Wien, sowie weitere 650 Mill S die Aufstockung der Rückstellung für vertragliche und Abfindung statutarischer Pensionen betroffen.

74.2.1 Die VEW hat jahrelang auf politische Veranlassung Arbeitsplatzsicherung betrieben. Das Aufschieben der strukturellen und finanziellen Sanierung hat hohe Kosten verursacht. Der Rückgang des Eigenkapitals bedingte eine starke Ausweitung des Fremdkapitals, so daß die VEW gegenüber Konkurrenzunternehmen auch äußerst hohe Zinsenbelastungen zu tragen hatte. Da die finanzielle Sanierung immer wieder aufgeschoben wurde, fehlten der Unternehmung Mittel für Umstrukturierungen, um den wirtschaftlichen Fortbestand der Unternehmung zu sichern. Die bedrohliche wirtschaftliche bzw finanzielle Entwicklung findet auch im negativen Cash-flow ihren Ausdruck. Seit 1977 konnte die VEW keinen positiven Cash-flow mehr erarbeiten, wodurch ihr die Möglichkeit der Innenfinanzierung fehlte.

74.2.2 Nach Ansicht des RH war diese jahrelange katastrophale Entwicklung der Unternehmung auf eine Reihe von Ursachen und Fehlern zurückzuführen, die auch unterschiedliche Folgewirkungen auf die Unternehmung hatten:

(1) Besondere Schwierigkeiten ergaben für die VEW die im internationalen Vergleich wesentlich zu hohen Overheadkosten, die nicht genügend effiziente Vertriebsorganisation, zu optimistische bzw nicht marktkonforme Verkaufsplanungen und die Fehleinschätzungen des Marktes für neue Produkte.

(2) Teure Investitionsentscheidungen brachten zu einem bedeutenden Teil Kapazitätsausweitungen, die mittel- und langfristig nicht genutzt werden konnten.

(3) Die gleichzeitige Krise des internationalen Edelfeststoffmarktes bewirkte rasch steigende Ergebnisverschlechterungen. Die Entwicklung der konjunkturellen Weltwirtschaftslage auf dem Stahlssektor war jedoch meist sehr unterschiedlich bzw schwer vorauszusehen.

(4) Ausgangspositionen für Sanierungsschritte erwiesen sich als rasch veränderlich. Als es sich beispielsweise 1987 abzuzeichnen begann, daß das 1984 beschlossene Strukturprogramm VEW 2000 bzw die darin vorgesehenen Annahmen zT nicht mehr zutrafen und die geplanten Maßnahmen sich als unzureichend erwiesen, wurden im Mai 1987 Anpassungen vorgenommen, die nach Überzeugung des Vorstandes bei Weiterverfolgung der gesetzten Ziele und der Umsetzung der geplanten zusätzlichen Maßnahmen auf eine Verlustfreimachung der VEW bis spätestens 1990 abgestellt waren. Bereits im Som-



mer 1987 ist ein neuerlicher Sanierungsanlauf genommen worden. Zu diesem Zwecke wurde eine internationale Beratungsgesellschaft beauftragt, neue Vorschläge für eine Ergebnisverbesserung der VEW auszuarbeiten. Insb sollten Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz im Produktionsbereich und im Vertrieb bzw zur Senkung der Gemeinkosten ermittelt werden.

**74.3.1** Die zuvor beschriebene Beurteilung von Entwicklung und Stand der VEW ist auch von der Obergesellschaft ÖIAG bzw von der Muttergesellschaft VA gegeben worden. Entscheidungen über zielführende Maßnahmen wurden aber nicht bzw nicht zeitgerecht getroffen.

**74.3.2** Der RH kritisierte im einzelnen:

(1) Die übergeordneten Instanzen der Unternehmung haben von dem ihnen zustehenden Aufsichts- bzw Durchgriffsrecht nicht im notwendigen Ausmaß Gebrauch gemacht.

(2) Das Management (einschließlich der übergeordneten Organe) hat es unterlassen, rechtzeitig einschneidende Schritte zu setzen, die eine Gesundung herbeiführen hätten können.

(3) Die von der Unternehmungsleitung gesetzten Maßnahmen waren zu wenig effektiv. So wurde das Konzept VEW 2000 schon bei der Beschlußfassung selbst vom AR-Vorsitzenden als Kompromiß bezeichnet.

(4) Starke Einschränkungen unterlag der Entscheidungsspielraum der Unternehmungsleitung durch das Verhalten der Belegschaftsvertretung und durch nachdrückliche politische Einflußnahmen. So hat das Ersuchen von Regierungsmitgliedern, zum vorgelegten dritten Strukturkonzept ein Gegengutachten einzuholen, erhebliche Verzögerungen und Kosten zu Lasten der Unternehmung bewirkt.

**74.4.1** Zielsetzungen in den einzelnen Programmen zur Sanierung der VEW haben sich laufend wiederholt, so vor allem Senkung der Overheadkosten, kostengünstigere Gestaltung der Produktion, Verstärkung des Finalbereiches und der Aktivitäten von Forschung und Entwicklung, Produktionsabstimmung zwischen den Werken, Abbau von Überkapazitäten, Straffung der nicht genügend effektiven Vertriebsorganisation, Ausrichtung der Investitionspolitik auf Markterfordernisse udgl.

**74.4.2** Nach Ansicht des RH deutete die ständig wiederkehrende Auflistung darauf hin, daß einzelne Programmpunkte nie voll verwirklicht worden sind.

**74.5.1** Das im September 1987 von einer internationalen Beraterfirma erarbeitete "Sofortprogramm VEW 1987/88" stellte dem Grunde nach nichts anderes dar als die Aufzählung von Maßnahmen, deren Realisierung schon von den vorangegangenen Konzepten beabsichtigt gewesen ist. Um die Gewinnschwelle zu erreichen und die Nachhaltigkeit der Ergebnisse zu sichern, sollten der Leistungsumfang und die Effizienz der Leistungserbringung gesteigert, die Verkaufsproduktivität gehoben, die Vertriebskosten gesenkt, die Durchlaufzeiten verkürzt, die Ausbringung verbessert, die Bestände gesenkt und die Gemeinkosten redimensioniert werden (um 50 vH).

**74.5.2** Wenn auch in Anbetracht der fast ausweglos erscheinenden wirtschaftlichen Lage der Unternehmung der Einsatz von internationalen Beratern und die damit verbundenen hohen Kosten (Angebot im gegenständlichen Fall: 50 Mill S Honorar) sich als gerechtfertigt herausstellen können, so empfahl der RH, künftig eine kritischere Haltung gegenüber dem Einsatz von solchen Beratungsinstituten einzunehmen. Immerhin sind für die VEW seit 1981 vier Gutachten eingeholt worden, wobei der Wert der Aussagen nicht immer als gesichert anzusehen war.

**74.6.1** Ein Gutachter hat bereits 1981 ein wesentliches Fehlverhalten des Managements der VEW festgestellt. Dieses habe in dem Versuch einer einzelweisen Lösung der Probleme bestanden, während nur durch die gleichzeitige Inangriffnahme eines integrierten Paketes von Sanierungsmaßnahmen mit voller Unterstützung aller Beteiligten das gewünschte Ergebnis erzielbar gewesen wäre.

Erst weitere Umsatzeinbußen, mangelnder Kostenabbau und damit weiter wachsende Verluste haben 1983 erstmals bewirkt, daß ein integriertes, alle Bereiche und Funktionen der VEW umfassendes Gesamtkonzept für notwendig erachtet und unter Leitung der VA erarbeitet wurde.



- 384 -

74.6.2 Der RH stellte sohin fest, daß auch Fehlentscheidungen des Vorstandes als Ursache für die schlechte Lage der VEW anzusehen waren.

74.6.3 Laut Stellungnahme der überprüften Unternehmung habe bei der Konzernleitung die Meinung vorgeherrscht, vorrangig jene Probleme zu lösen, bei denen der Widerstand der von den Politikern unterstützten Belegschaftsvertretungen weniger oder nicht gegeben sei.

74.7 Als die Unternehmung erst um 1980 beschloß, verstärkt in die Fertigung von Finalprodukten zu gehen, führte dies zu starken Produktüberschneidungen an verschiedenen VEW-Standorten bzw auch zu Überkapazitäten. Diese entstanden dadurch, daß die Investitionspolitik zu wenig auf Markterfordernisse abgestimmt war sowie ohne Analysen der Konkurrenz und der eigenen Kostenstrukturen ablief. Die 1984 eingeleiteten Bemühungen, Fehlerquellen zu beseitigen, konnten nicht rechtzeitig durchgeführt werden.

74.8 Sehr schwer zu lösende Probleme ergaben sich im Personalbereich, weil die VEW eine Überzahl von Dienstnehmern beschäftigte – teilweise wegen der auf politische Veranlassung betriebenen Arbeitsplatzsicherung – und durch das für die Dienstnehmer günstige Lohn- und Gehaltsniveau erheblich belastet war. Der Anteil des Personalaufwandes an der Betriebsleistung der VEW lag nahezu bei 50 vH und damit beinahe doppelt so hoch wie bei vergleichbaren Konkurrenzunternehmungen.

74.9 Durch die negativen Meldungen über die VEW in den Medien und die öffentlich geführte Diskussion über die Existenzberechtigung von einzelnen Betrieben oder Standorten wurde der "good will" der Firma immer mehr abgewertet. Zusätzlich trat bei den Beschäftigten – bedingt durch das Nichtfunktionieren der Konzepte – Demotivierung und Verunsicherung über ihre eigene Position auf. Darunter litt auch das Verhältnis zwischen Belegschaftsvertretung und Vorstand, welches in zunehmendem Maße von Mißtrauen gekennzeichnet war. Zutreffenderweise bezeichnete ein AR-Mitglied diesen Zustand als "kaputte Unternehmenskultur".

74.10 Die überprüfte Unternehmung erklärte in ihrer Stellungnahme, bei der Beurteilung der Entwicklung der VEW seien insb das ökonomische und politische Umfeld zu beachten. Mangels verbesserter ökonomischer Rahmenbedingungen sei die Umsetzung der Konzepte von exogenen und endogenen Faktoren gebremst oder unmöglich gemacht worden. Die vom Bund gewährten Strukturhilfen hätten überdies keine Multiplikatorwirkung gehabt. Diese Tatsachen hätten letztlich eine mangelnde Effizienz der Konzepte bewirkt.

74.11 Am 25. Jänner 1984 wurde vom damals für die verstaatlichten Unternehmungen zuständigen Staatssekretär im Bundeskanzleramt, den Vorständen von ÖIAG, VA und VEW, zwei Gewerkschaftsvertretern, einem Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages, dem Zentralbetriebsrat der VEW und Betriebsräten der Standorte der VEW ein schriftliches Übereinkommen abgeschlossen. Dieses Übereinkommen, das als "VEW 2000" einen neuerlichen Anlauf zur Sanierung der VEW darstellen sollte, versuchte eine Synthese zwischen dem von der Unternehmungsleitung erarbeiteten dritten Strukturkonzept und dem Konzept VEW 90, einem auf Wunsch des Österreichischen Gewerkschaftsbundes eingeholten Gegengutachten.

Übereinstimmung wurde darin erzielt, daß durch die im dritten Strukturkonzept vorgesehenen Rationalisierungen und Investitionen, erweitert um die im Konzept VEW 90 vorgeschlagenen Innovationsprojekte, eine Verlustfreimachung möglich werden könne. Das Ziel war, ab 1988 ein ausgeglichenes Betriebs- und Bilanzergebnis zu erreichen.

Auf dieser Grundlage wurde folgendes Konzept erstellt:

- Die Standorte der VEW bleiben, wenn auch in veränderter Form, erhalten.
- An allen Standorten sind bis spätestens Ende 1986 die notwendigen Rationalisierungsmaßnahmen in allen Unternehmungsbereichen durchzuführen und Überkapazitäten in gleichen Technologien abzubauen.
- Eine gezielte Vorwärtsstrategie mit Innovationsprojekten und FuE-Vorhaben soll sicherstellen, daß Ternitz künftig zu einem neuen zentralen Finalstandort ausgebaut wird.



- 385 -

- Die Konzentration der Rohstahl- und Schmiedeerzeugung in Kapfenberg ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen.
- Durch die Konzentration und kompensatorische Ausweitung der Finalproduktion sollen aus den bestehenden Geschäftsfeldern neue Arbeitsplätze an allen Standorten geschaffen werden.
- Darüber hinaus sollen aus Neuprojekten eine zusätzliche Umsatzaufstockung des Finalbereiches und insb für Ternitz Ersatzarbeitsplätze für Mitarbeiter, die aufgrund von Rationalisierungen frei werden, entstehen.
- Für Rohr-Final und Blech-Final sind gesonderte Aktivitäten zu setzen, um ein weiteres Umsatzpotential zu verwirklichen und an den Standorten Mürzzuschlag und Ternitz weitere Arbeitsplätze zu sichern.
- Durch Kostensenkungsmaßnahmen für das Vormaterial, interne Rationalisierungsmaßnahmen, Overhead-Abbau, Neugestaltung der Vertriebsorganisation und Anfügen einer produktspezifischen Finalstufe an den jeweiligen Standorten sollen die Rohrproduktion in Ternitz und die Blecherzeugung in Mürzzuschlag zu einem positiven Ergebnis geführt werden.
- Die Ybbstalwerke sollen ab Jänner 1985 als selbständige Tochtergesellschaft ausgegliedert werden.
- Die Erstellung eines neuen Organisationskonzeptes ist noch 1984 abzuschließen. Dabei bedürfe es einer völligen Neustrukturierung der derzeitigen Geschäftsfelder und Produktgruppen nach Gesichtspunkten von "strategischen Geschäftseinheiten".
- Durch ein neues Organisationskonzept müssen weitere Overhead-Funktionen der Hauptverwaltung Wien zu den Werkstandorten verlagert, die Qualität des Standortes Wien als internationale Drehscheibe jedoch gebührend berücksichtigt werden. Mittelfristig werden in der Hauptverwaltung Wien rd 600 Dienstnehmer beschäftigt sein.

74.12.1 Die überprüfte Unternehmung stellte sich seit 1983 folgendermaßen dar:

	Ist/1983	Ist/1984	Ist/1985	Ist/1986	Ist/1987	Ziel 1988
Nettoerlös <sup>1)</sup>	6 691	7 326	8 036	7 198	6 192	7 580
Betriebs- ergebnis <sup>1)</sup>	- 2 017	- 1 476	- 925	- 1 531	- 1 658	+/-0
Mitarbeiter <sup>2)</sup>	oA	11 005	10 178	9 341	8 662	8 082

<sup>1)</sup> Struktur auf Basis Konzept VEW 2000  
<sup>2)</sup> Mitarbeiter zum 1. Jänner des Jahres

74.12.2 Betreffend die strukturelle Zusammensetzung der Nettoerlöse stellte der RH fest, daß trotz der verminderten Rohstahlerzeugung (175 000 t) der Umsatz der Hüttenprodukte durch die Umschichtungen zu einem höherwertigen Sortiment in etwa gleich bleiben sollte. Der neu zu schaffende Finalbereich sollte die geplanten Umsatzausweitungen tragen.

74.13.1 Alle Beteiligten (Vorstand, Aufsichtsrat, Betriebsrat) gingen einvernehmlich davon aus, daß die Sanierung der VEW nur unter der Voraussetzung erfolgreich sein könne, wenn die Kosten der Umstrukturierung von der öffentlichen Hand getragen werden. In Summe errechnete die Unternehmung für die von 1984 bis 1988 in Aussicht genommene Sanierung 13,6 bis 15,2 Milliarden S an Belastungen für den öffentlichen Haushalt. Die Erhaltung eines Arbeitsplatzes würde daher in den nächsten fünf Jahren 1,4 bis 1,6 Mill S kosten.

74.13.2 Nach Ansicht des RH waren auch bei einem geplanten ausgeglichenen Unternehmungsergebnis nach 1988 die für die Sanierung aufgewendeten Mittel betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigt.



- 386 -

74.14.1 Die letztlich verabschiedete Planung (VEW 2000) war inhaltlich ein Kompromiß über die Standorte, in wesentlichen Teilen nicht ausreichend durchdacht und der zeitliche Ablauf von Maßnahmen nur ungenügend bestimmt.

74.14.2 Nach Feststellung des RH hat die Unternehmung diesen weiteren Sanierungsansatz des Konzeptes VEW 2000 trotz Kenntnis der hoch gesteckten Ziele mit belastenden Kompromissen begonnen.

74.15.1 Die Unternehmung überschätzte die Umsatz- und Marktmöglichkeiten der Finalbetriebe, das eigene Know-how sowie den Ansatz für eine Ergebnisumkehr.

74.15.2 Die Organisationsstruktur blieb grundsätzlich, trotz einer 1984 eingeführten Spartengliederung, die eines Großkonzernes. Diese paßte aber nach Ansicht des RH nicht zur neuen VEW, die 1988 weniger als die Hälfte der Mitarbeiter von 1980 beschäftigen sollte. So hatte zB die VEW bis zuletzt keinen Vorstandsbereich für Vertriebsangelegenheiten. Das Einkauf- und Transportwesen wurde nicht an die Produktionsstätten verlegt, sondern verblieb zentral bei der Verwaltung in Wien.

74.16.1 Die Unternehmung bestimmte ihren Personalbedarf für 1988 nicht auf analytischem Wege, sondern aufgrund eines Pro-Kopf-Umsatzschlüssels.

74.16.2 Der Grundwert von 1 Mill S Umsatz je Mitarbeiter erschien dem RH für eine der wesentlichsten Plangrößen der Unternehmung bezüglich der Höhe der notwendigen Mitarbeiterzahl zu oberflächlich. Ein nachträglich angestellter Quervergleich, der ausländische Unternehmungen miteinbezog, kam zum Ergebnis, daß auch mit höheren Werten keine positive Ertragslage zu erzielen sei.

74.16.3 Laut Stellungnahme der überprüften Unternehmung sei die Bestimmung des Personalbedarfes aufgrund eines Pro-Kopf-Umsatz-Schlüssels möglicherweise beim Grobkonzept VEW 2000 erfolgt, nicht jedoch bei der jährlich detailliert erstellten internen Unternehmungsplanung.

74.16.4 Der RH erwiderte, er habe den Eindruck gewonnen, daß sich das Umsatzziel an der Mitarbeiterzahl ausgerichtet habe. Damit habe die Unternehmung personal- statt funktionsbedingte Ziele verfolgt. Im übrigen hätten Berechnungen des RH gezeigt, daß allein mit dem Sonderunterstützungs-Gesetz – auch ohne unternehmungsseitige Kündigungen – das Personalziel des Jahres 1988 erreichbar schien.

74.17.1 Die Planung der VEW für Kosten und Ergebnis stützte sich auf statische Annahmen, so daß beispielsweise für das Ziel "Ergebnisausgleich im Jahr 1988" die Effekte der Preis-Kostenschere unberücksichtigt blieben.

74.17.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, zumal sämtliche mittelfristige Unternehmungsplanungen der VEW analog zu den Regelungen im ÖIAG-Konzern vom Ansatz her dynamisch aufgebaut waren. Weiters berücksichtigte die Unternehmung im Rahmen der Planung keine Kosten bei Änderung der sozialen Rahmenbedingungen (Urlaubsverlängerung, Arbeitszeitverkürzung) und unterschätzte die Kosten der sozialen Abfederung für Personalmaßnahmen.

74.18.1 VEW-eigene Untersuchungen bezeichneten die Belastung mit Overheadkosten – einschließlich der Kosten der ausländischen Vertriebstochtergesellschaften – als international gesehen unannehmbar hoch (45 bis 60 vH des Letztverbraucherpreises). Zielsetzung der VEW ab den Jahren 1983/84 war es daher, ihre Overheadkosten durch entsprechende Maßnahmen auf einen den Markt- und Konkurrenzverhältnissen angepaßten Wert zu bringen.

74.18.2 Wie der RH jedoch feststellte, ist die Personal- und Overheadstruktur tatsächlich weitgehend erhalten geblieben. Trotz einer erfolgten Personalrücknahme im Overheadbereich von über 500 Dienstnehmern seit 1984 blieb ihr Anteil am Gesamtpersonalstand der VEW nahezu unverändert. Unter Berücksichtigung des starken Erlösrückganges seit Mitte 1986 stellte sich die kostenmäßige Lage der VEW 1987 im Overheadbereich insgesamt ungünstiger als 1983 dar.

74.19.1 Der VEW ist es nicht gelungen, eine grundsätzliche Änderung der vielschichtigen Aufbau- und Ablauforganisation herbeizuführen.



- 387 -

74.19.2 Wie der RH kritisch vermerkte, zeigten sich an den Standorten bzw bei den Bereichsverwaltungs- und Hilfsstellen sowie den Zentralverwaltungsstellen Überschneidungen von Tätigkeiten.

74.20.1 Die Fusion des Jahres 1975 brachte auch keine hinreichende Straffung der Forschungs- und Entwicklungs(FuE)aktivitäten in den Werken der VEW. Vor allem fehlte es an einer aggressiven Forschungspolitik und der Umsetzung von Ideen zu marktfähigen Produkten.

74.20.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat die VEW für FuE im internationalen Vergleich zu wenig aufgewendet.

74.20.3 Laut Stellungnahme der VEW seien für den Auf- und Ausbau des Finalbereiches weniger Aufwendungen für FuE als für Produktentwicklung notwendig gewesen, die insb im Bereich der Verfahrenstechnik des Apparatebaues getätigt worden seien. Allerdings seien die Anstrengungen für Produktentwicklungen zum Ausbau des Finalbereiches – wie das vorliegende Ergebnis zeige – nicht umfangreich genug gewesen.

74.21.1 Die im Rahmen des Planungskonzeptes VEW 2000 durchgeführten Strukturmaßnahmen, insb die Konzentration auf ein Stahlwerk, haben die Kostenlage der Unternehmung nachhaltig verbessert. Die zugleich einsetzende Umgestaltung zu einer Geschäftsbereichs- und Spartenorganisation, verbunden mit einer Zusammenführung der über alle Standorte verstreuten Finalprodukte, entsprach gängigen Organisationskonzepten.

74.21.2 Wenn auch nach Ansicht des RH sohin das Planungskonzept VEW 2000 grundsätzlich unternehmungspolitisch richtig war, verlor die VEW dennoch weiter an Wettbewerbsfähigkeit und Ertragskraft. Die Schwächen mancher Kompromißlösungen wurden wirksam; Maßnahmen setzten zu spät ein, manche unterblieben gänzlich, die durchgeführten wirkten nur zum Teil.

74.22.1 Der Vorstand der VEW legte daher im Mai 1987 ein verschärftes Rationalisierungskonzept, demzufolge nunmehr erst 1990 mit dem Erreichen der Gewinnschwelle zu rechnen sei, dem AR vor.

Auch diese neuerlich beschlossenen Anpassungsmaßnahmen für das Konzept VEW 2000 verhinderten nicht mehr das Scheitern der Sanierungsversuche. Im Sommer 1987 wurde eine internationale Beratungsgesellschaft mit der Ausarbeitung von neuen Vorschlägen für eine weitere Umstrukturierung der VEW beauftragt. Aufgrund der vom Beraterteam erarbeiteten Unterlage beschloß der AR der VEW Ende 1987, die produktmäßig entflochtenen Standorte in Form von rechtlich selbständigen Gesellschaften weiterzuführen.

74.22.2 Der RH erachtete die gesellschaftsrechtliche Ausgliederung bzw Verselbständigung als keineswegs geeignet, eine dauerhafte wirtschaftliche Sanierung der nunmehrigen Nachfolgegesellschaften zu gewährleisten. Insb für den Ternitzer Bereich war keine Verbesserung aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Änderung zu erwarten. Ein Fortbestehen der Overheadkosten- und Auslastungsprobleme war zu gewärtigen.

Nach Ansicht des RH wäre eine organisatorisch vollständig eigenständige Lösung für einzelne Sparten zielführender gewesen, weil eine Mittelstandsstruktur die Betriebe beweglicher machen, die eingeleiteten Sanierungsmaßnahmen beschleunigen, die Ergebnisse rascher verbessern und eine wirkungsvolle Verlagerung von Entscheidungen auf die Durchführungsebene ermöglichen würde.



- 388 -

### III. ABSCHNITT

## Ergebnis einer Gebarungsüberprüfung bei einem sonstigen Rechtsträger

### Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1988

#### Österreichischer Rundfunk

*Im unternehmungspolitischen Bereich kritisierte der RH vor allem das Fehlen eines vom Kuratorium genehmigten Unternehmungskonzeptes sowie das Fehlen eines Instrumentes, mit dessen Hilfe die Sinnhaftigkeit verfestigter Strukturen in Frage gestellt werden könnte (Controlling). Im personalwirtschaftlichen Bereich waren vor allem das nach wie vor hohe durchschnittliche Gehaltsniveau sowie die großzügige Handhabung von Haushonorarbestimmungen aufzuzeigen; allerdings konnte sich der RH von einer positiven Auswirkung seiner vorangegangenen Gebarungsüberprüfung überzeugen. Bei den Fremdproduktionen war das Fehlen von Ausschreibungsrichtlinien abermals zu bemängeln.*

*Die Summe der Erträge und Aufwendungen, also der jährliche Gebarungsumfang, hat sich von 5,1 Mrd S (1982) auf 6,2 Mrd S (1986) erhöht. Mit einem Anteil des Personalaufwandes von knapp unter 50 vH ist der ORF eine personalkostenintensive Unternehmung. Ende 1987 waren 3 207 Mitarbeiter angestellt. Mit seinen Produktionsmitteln bietet der ORF täglich 140 Stunden Radioprogramm und 21 Stunden Fernsehen.*

75.1 Von Juni 1987 bis Feber 1988 hat der RH die Gebarung des Österreichischen Rundfunks (ORF) überprüft. Die Prüfungshandlungen erfolgten sowohl am Sitz der Unternehmung in Wien als auch in den Landesstudios Vorarlberg und Salzburg. Die letzte Überprüfung durch den RH hatte im Jahre 1982 stattgefunden (TB 1982 Abs 88).

Die nunmehrige Prüfung hatte als Schwerpunkt die Unternehmungspolitik, die Personalwirtschaft und zwei Hauptabteilungen (Servicesendungen und Unterhaltung). In einer gleichzeitig durchgeführten Nachprüfung wurden Fremdproduktionen und Personalwesen behandelt. Die Geschäftsleitung und die Mitarbeiter des ORF zeigten große Bereitschaft zur Zusammenarbeit und trugen so zu einem problemlosen Verlauf der Prüfungshandlungen bei.

#### Unternehmungspolitik

##### Zielsetzung

75.2 In dem auf dem Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl Nr 396/1974 beruhenden "Rundfunkgesetz 1974" (kurz RFG) wurden die näheren Bestimmungen über Aufgaben, Organe, Programmengelt und Kontrolle des ORF festgelegt. In Art I Abs 3 des Verfassungsgesetzes wird der Rundfunk als "öffentliche Aufgabe" bezeichnet. Nach der derzeitigen Rechtslage darf sohin in Österreich Rundfunk nur vom ORF betrieben werden; er verfügt daher über ein gesetzlich abgesichertes Sende-Monopol.

75.3.1 Als Formalziel der Unternehmung im betriebswirtschaftlichen Sinn gilt "Kostendeckung bei sparsamer Verwaltung", als Sachziele sind der Unternehmung der "Programmauftrag", die "Vollversorgung" und die "Bedachtnahme auf die bundesstaatliche Gliederung" vorgegeben.

75.3.2 Wie der RH bei seiner erstmaligen Prüfung der Unternehmungspolitik festgestellt hat, wird die Erfüllung des Programmauftrages, also die Erreichung des Sachzieles – bereits zurückgehend auf das RFG 1966 – ungleich höher bewertet als die Verwirklichung des Formalzieles, insb im Hinblick auf eine Erzielung der Kostendeckung unter den üblichen Wirtschaftlichkeitsbedingungen.



- 389 -

Trotzdem ist aus den Gesetzesbestimmungen der Wille des Gesetzgebers nach einer wirtschaftlichen Erfüllung des Sachzieles zu erkennen. Nach Auffassung des RH waren daher von ihm bei der Würdigung aller Tätigkeiten des ORF – also auch bei den programmgestaltenden – die üblichen, sich aus dem Rechnungshofgesetz und dem Wirtschaftlichkeitsprinzip ergebenden Prüfungsmaßstäbe anzuwenden.

Als Grundlage für seine Gebarungüberprüfung war sohin für den RH die Führung des ORF durch seine dazu berufenen Organe als Optimierungsaufgabe aus weitestgehender Erfüllung des Programmauftrages bei größtmöglicher Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips unter Berücksichtigung der zielfördernden und zielhemmenden Bedingungen anzusehen.

75.4.1 Angesichts dieses Spannungsfeldes zwischen Programm-, Versorgungs- und Föderalismus-auftrag einerseits und Wirtschaftlichkeitsauftrag andererseits wäre es Aufgabe der zuständigen Organe des ORF gewesen, ein langfristiges Unternehmungskonzept auf Grundlage der Sachziele zu erstellen und dieses als verbindlichen Rahmen für die Unternehmungspolitik festzulegen und gegebenenfalls veränderten Umständen anzupassen.

Zwar haben Geschäftsführung und Kuratorium die zur Erfüllung der Sachziele notwendigen Einrichtungen (Finanzpläne, Sendeschemata usw) geschaffen und gehandhabt und auch zukunftsorientierte Neuerungen wie Lokalisierung des Radios und Fernsehens und Teilnahme an der Satellitentechnologie (3-SAT) in Gang gesetzt, doch erfolgten diese Entscheidungen stets im Einzelfall und nicht im Rahmen eines umfassenden Unternehmungskonzeptes. Gleiches gilt auch für die beiden Vereinbarungen zwischen dem ORF und dem Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber (VÖZ).

75.4.2 Der RH empfahl daher der Geschäftsführung, das vom neuen Generalintendanten (GI) im Oktober 1986 dem Kuratorium in Aussicht gestellte Konzept auf der Grundlage der bisherigen Einzelarbeiten und Überlegungen zu einem verbindlichen Unternehmungskonzept auszuformen.

Ein solches Konzept müßte nach Ansicht des RH außer der Beziehung zwischen Programm- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen auch neue gedankliche Ansätze beinhalten, die der Versteinerung bestehender Strukturen entgegenwirken. Ein umfassendes ORF-Konzept könnte vor allem auch aufgrund des hohen Informationsstandes des Führungsstabes für den Gesetzgeber Anstoß zu der Erstellung einer österreichischen Medienmarktordnung sein.

Hiebei sollten auch Zukunftsüberlegungen angestellt und auf das Ziel ausgerichtet sein, dem ORF jene Wirtschaftskraft zu erhalten, die zur Erfüllung des Gesetzesauftrages erforderlich ist. Eine Aufhebung des Rundfunkmonopols wäre nach Auffassung des RH aus betriebswirtschaftlicher Sicht in Ansehung der begrenzten Marktgröße nicht vorteilhaft.

75.5.1 Eine vollkommene Programmmzufriedenheit ist – wegen der unterschiedlichen Publikumswünsche bzw Zielgruppen – mit den derzeit gegebenen Begrenzungen des RFG, der Programmstruktur und des Programmumfanges nicht zu erzielen.

75.5.2 Der RH empfahl daher, in einem ORF-Gesamtkonzept Überlegungen anzustellen, bei Beibehaltung der Zusammensetzung und des Umfanges der beiden bestehenden Fernsehprogramme ein drittes Fernsehprogramm zu schaffen, das durch eine Ausweitung bzw Spezialisierung auf leichte Unterhaltung ein noch weitergehendes Abdecken von Publikumswünschen ermöglichen und zu einer verstärkten Bindung an heimische Programme führen könnte und durch die vorhandene, vom ORF derzeit nicht vollkommen befriedigbare Nachfrage nach kommerzieller Werbung finanziert werden könnte.

75.6 Wesentliche finanzielle Belastungen, die dem ORF aus Kosten für Leistungen entstehen, die zwar im öffentlichen Interesse liegen, aber den gesetzlichen Programmauftrag übersteigen, behindern die Erfüllung des Wirtschaftlichkeitsauftrages. Hierzu zählen die überhöhten Vergütungen an Verwertungsgesellschaften, der Aufwand für das ORF-Orchester, die Herstellung von nicht kostendeckenden Radioprogrammen (Blue Danube Radio), das ungelöste Problem der Schwarzseher und Schwarz Hörer und die Gebührenbefreiungen.

Insgesamt bezifferte der ORF seine Leistungen im Gemeinwohlinteresse mit jährlich rd 740 Mill S, davon rd 250 Mill S ohne ausdrücklichen Gesetzesauftrag.



- 390 -

*Zielerreichung*

75.7.1 Die Erreichung des Sachzieles wird beim ORF quantitativ und qualitativ gemessen, wobei die durch die "Medienforschung" ermittelten Werte, die sog "Reichweite" (Verhältnis der Menge der erreichten zu den erreichbaren Konsumenten) und "Nutzungszeit" (Einschaltdauer) als quantitativer Maßstab, die "Beurteilung" (Benotung) als qualitativer Maßstab gelten.

(1) Die Fernsehreichweiten haben demnach in Österreich im Laufe des fünfjährigen Untersuchungszeitraumes leicht abgenommen, und zwar von 73,8 vH (1985), ihrem bisher höchsten Wert, auf 71,2 vH (1986) und 71,3 vH (1987), dh weniger als 1981, sind aber absolut hoch. Die Nutzungszeit erreichte 1985 mit 1 Stunde 57 Minuten den bisher höchsten Wert und fiel 1986 auf 1 Stunde 46 Minuten zurück (1981: 1 Stunde 47 Minuten). Bei den Radioprogrammen des ORF lag die Reichweite zuletzt bei rd 74 vH (1987) und entsprach damit dem bisherigen Höchstwert von 74,1 vH (1984). Aus diesen Werten ist erkennbar, daß es dem ORF gelungen ist, trotz verstärkter Konkurrenz durch ausländische Programme und ein breiteres Angebot an Heimelektronik, seinen Marktanteil, gemessen an der Nutzungsdauer, auf hohem Niveau zu halten (1987 93,4 vH). Auch die Vollversorgung kann als weitgehend erreicht angesehen werden; Ende 1987 konnten rd 94 vH der Einwohner Österreichs beide Fernsehprogramme und rd 96 vH die Hörfunkprogramme empfangen, wozu aufgrund der topographischen Gegebenheiten die Errichtung von 1 500 Sendern notwendig war.

(2) Die qualitative Beurteilung wird nach einzelnen Sendungen erhoben und laufend veröffentlicht, wobei naturgemäß ein ORF-Gesamtwert keine Aussagekraft hat. Die Spitzenwerte (ebenfalls 1985) liegen in einer Größenordnung von Note 4,7 (bei einem Höchstwert von 5,0) bei 65,1 vH Reichweite bis Note 3,8 bei 55,1 vH Reichweite. Im Jahr 1986 ging die Programmannahme und -zustimmung durch die Teilnehmer wieder zurück. Sendungen mit hoher Benotung von 4,7 bis 5,0 erzielten nur Reichweiten unter 30 vH. Sendungen mit hohen Reichweiten von über 50 vH wurden in diesem Jahr, ebenso wie 1987 nur mit Noten zwischen 3,6 und 4,3 bedacht.

75.7.2 Nach Auffassung des RH sind die angeführten Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung nur im Hinblick auf ein einziges Sachziel, nämlich die "Darbietung von einwandfreier Unterhaltung", gut aussagefähig. Hier ist der Programmauftrag als erfüllt zu betrachten, wenn durch eine möglichst hohe Reichweite ein höchstmöglicher Anteil an Teilnehmern aus diesem Interessenbereich angesprochen wird und die entsprechenden Sendungen mit möglichst hohen Noten bewertet werden. Tatsächlich sind auf diesem Sektor die Sendungen mit den höchsten Reichweiten bei hohen Benotungen vertreten, dh hinsichtlich dieses Teilbereiches des Sachzieles ist ein hoher Zielerreichungsgrad gegeben.

Hinsichtlich aller anderen Teilbereiche sind die Werte, die der Messung der Zielerreichung zugrunde liegen, nur Mittel zum Zweck der Erreichung des Sachzieles. Zu untersuchen wäre also, wie sich bspw Informationsstand, Bildungsstand, Verständnis für Wissenschaft und Kunst und sportliche Betätigung der Bevölkerung als Ausfluß der ORF-Leistungen verbessert haben. Solche Untersuchungen gibt es allerdings erst in Ansätzen im Rahmen der Medienforschung als sog "Wirkungsforschung".

75.8.1 Die bisher vorliegenden Untersuchungen betreffen den Teilbereich "Information" und zeigen, daß hohe Reichweiten, gute Benotungen und Verbesserungen in der Darbietung (zB Wiederholungen von Informationen) tatsächlich in Richtung von höherem Informationsstand wirken. Das heißt, daß auch für diesen Teilbereich des Sachzieles ein hoher Zielerreichungsgrad erreicht werden dürfte.

Für die verbleibenden Sachziel-Teilbereiche liegen bezüglich "Förderung des Interesses der Bevölkerung an aktiver sportlicher Betätigung" keine Anhaltspunkte vor. Was die Bereiche "Verbreitung von Bildung" und "Vermittlung von Kunst und Wissenschaft" betrifft, wurden zwar Wirkungsforschungen bisher nicht angestellt, doch ist aus den gleichbleibend geringen Reichweiten und dem rückläufigen sogenannten "absoluten Programminteresse" abzuleiten, daß in diesen Bereichen der Einfluß der Medien an sich an jene Grenzen stößt, die einer Gesellschaft durch ihr Bildungs- und Erziehungswesen gezogen sind.

75.8.2 Das abnehmende Programminteresse bei ohnehin niedrigem Ausgangsniveau läßt aber auch den Schluß zu, daß die Darbietung der Sendungen in diesen Programmfeldern durch den ORF nicht dazu angetan ist, dem Kulturauftrag des RFG voll zu entsprechen. Der Zielerreichungsgrad auf diesem Gebiet ist daher nach Auffassung des RH als niedrig zu bewerten, wengleich die Programmschemareform vom September 1987 für bestimmte Kultur- und Wissenschaftsprogramme zunächst hinsichtlich der Reichweiten offenbar eine gewisse Trendumkehr versprechen. Ob es sich tatsächlich um eine solche handelt, wird aber erst aus künftigen Erhebungen über das Programminteresse zu erkennen sein.



75.9.1 Die offenkundig begrenzten Wirkungsmöglichkeiten des ORF im Hinblick auf eine Hebung des kulturellen Niveaus führten zur Frage nach der Angemessenheit von Bemühungen und Erfolgen auf diesem Sektor. Entsprechend seinem gesetzlichen Programmauftrag räumt der ORF seinem Kulturauftrag einen hohen Stellenwert ein.

75.9.2 Der RH teilte diese Auffassung im Grundsätzlichen, weil der Kultur- und Bildungsauftrag ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal des Rundfunks als "Öffentliche Aufgabe" gegenüber einem Kommerzrundfunk darstellt. Unbeschadet dessen vermerkte der RH jedoch kritisch, daß im natürlichen Spannungsfeld zwischen Programmauftrag und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen den letzteren in der Regel ein doch zu geringer Stellenwert eingeräumt wurde. So gab es stets eine Reihe von Minderheitensendungen, die auch nach Auffassung des ORF mit der "Programmökonomie" nicht zu vereinbaren waren. Sendungen mit "Null-Zuschauern" sollten nach Auffassung des RH jedenfalls vermieden werden.

Wie anhand einiger Beispiele erkennbar war, bewertete der ORF bei einzelnen Produktionen die Erfüllung des Programmauftrages so hoch, daß wirtschaftliche Überlegungen bewußt ausgeschaltet wurden. Nach Meinung des RH sollte es jedoch keinen Produktionsbereich geben, in dem wirtschaftliche Überlegungen völlig hintangestellt werden.

75.10 Von den Erträgen des ORF wurde knapp mehr als die Hälfte aus Teilnehmergebühren erlöst, ein von rd einem Drittel auf 38 vH (1986) gestiegener Anteil aus Werbesendungen. Von den Teilnehmergebühren verblieben lediglich 63 vH dem ORF zur Erfüllung seines Sachzieles, der Rest entfiel auf Postinkasso, Landesabgaben und Kunstförderungsbeitrag.

75.11.1 Die Selbstfinanzierungskraft der Unternehmung ist groß. Insgesamt erzielte der ORF in den Jahren 1982 bis 1986 einen Cash-flow von 4,2 Mrd S, konnte hiemit 2,3 Mrd S an Abschreibungen abdecken und damit 3,4 Mrd S Investitionen finanzieren, dem Sozialkapital 1,1 Mrd S zuführen und für diesen Zeitraum letztlich noch einen Gewinn von rd 750 Mill S ausweisen.

75.11.2 Wenngleich der Grundsatz der Kostendeckung, begünstigt durch die – allerdings 1987 zu Ende gegangene – Abgabenbefreiung, auf längere Zeiträume und nicht auf Einzeljahre zu beziehen ist, war nach Ansicht des RH das in den letzten fünf Bilanzen ausgewiesene Ergebnis nur in Anbetracht der als ungewiß einzuschätzenden medienpolitischen Lage und des wesentlich verschärften internationalen Wettbewerbs als mit dem Formalziel "Kostendeckung" in Einklang stehend zu bezeichnen.

75.12.1 Die Gebarung des ORF wird im Rahmen eines Finanzplanes vollzogen, dem die jährlichen Programmschemata und die darauf aufbauenden Leistungspläne vorgelagert sind.

75.12.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurde bei Erstellung dieser Pläne die Zweckmäßigkeit, Sinnhaftigkeit und sparsame Produktion der betroffenen Programmkategorien zu wenig überprüft bzw in Einzelfällen zu wenig grundsätzlich in Frage gestellt. Aufbauend auf den solcherart in unzureichend kritischer Weise erstellten Jahresprogrammschemata, Leistungsplänen und den daraus erfließenden Finanzplänen hat sich in der geübten Vorgangsweise eine offenbar gefestigte Struktur der Kostengestaltung gebildet, die als Gegebenheit hingenommen wird und für deren Erfolg neben Reichweiten und Bewertung lediglich die Einhaltung der Budgetansätze als Maßstab gilt. Diese Vorgangsweise ähnelt der bei öffentlichen Haushalten und verhindert nach Auffassung des RH jene immer wieder notwendige Infragestellung eingefahrener Betriebsgeschehnisse, wie dies durch die modernen betriebswirtschaftlichen Instrumente gewährleistet würde. Aufgrund dieser Gegebenheiten konnte sich der RH bei der erstmaligen Überprüfung von Eigenproduktionen des ORF nicht von einer durchgängig sparsamen und wirtschaftlichen Gebarung der überprüften Unternehmung überzeugen.

75.13 Im Zuge seiner Gebarungsüberprüfung hat der RH eine Reihe von grundsätzlichen bzw einzelnen Problemen vorgefunden, die ihn in seiner Auffassung bestärkt haben, daß dem ORF eine Stelle bzw ein Instrument fehlt, mit dessen Hilfe die Sinnhaftigkeit verfestigter Strukturen in Frage gestellt werden könnte. Den Hauptgrund hierfür erblickte der RH in der noch näher darzustellenden Aufbauorganisation des ORF.

75.14 Eine gewisse Finanzierungsreserve für den ORF liegt nach Meinung des RH im Bereich des Werbezeitenverkaufs.



- 392 -

Die Ablehnungen von Aufträgen, die sich aus der gesetzlichen Zeitmengenbegrenzung ergeben, verursachen jährlich einen entgangenen Nettozusatzlös von rd 100 Mill S. Einige Überlegungen lassen jedoch den Schluß zu, daß dieser Betrag noch erheblich höher angesetzt werden muß.

Stetige jahrelange Bemühungen, wenigstens einen Teil der (in den werbestarken Monaten) überbuchten Werbezeiten in Form eines Jahresausgleiches aufzufangen, haben kein befriedigendes Ergebnis gebracht. Durch die Einführung der Sonn- und Feiertagswerbung ab 1986 wurde aber ein Teilerfolg verzeichnet. Dies war ein Ausfluß des ersten Vertrages mit dem Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber (VÖZ).

Dieses vermehrte Angebot wurde von der werbungstreibenden Wirtschaft auch genützt und führte zu Zusatznettoerlösen von 200 Mill S (1986) und 260 Mill S (1987).

### Organisation

75.15.1 Die Aufbauorganisation des ORF, ebenso wie die Unternehmungsziele in wesentlichen Bereichen vom Gesetz vorgegeben, war in der Vergangenheit mehrmals grundlegenden Änderungen unterworfen, die naturgemäß jeweils Ausdruck der politischen Zielvorstellung waren, wobei das RFG 1974 eine wesentliche Änderung brachte. Diese lag weniger in der Umwandlung der Rechtsform in eine Unternehmung öffentlichen Rechts, als vielmehr – organisatorisch bedeutsamer – in einer Schwächung der Stellung des Generalintendanten und einer gleichzeitigen wesentlichen Stärkung der Stellung des Kuratoriums einerseits und der Programmintendanten andererseits.

75.15.2 Diese Gewichtsverlagerungen hätten nach Ansicht des RH theoretisch das damit geschaffene Ungleichgewicht zwischen (Programm)-Macht und (Wirtschaftlichkeits)-Kontrolle wieder ausgleichen können, wenn sich das Kuratorium als Kontrollinstrument in wirtschaftlicher Hinsicht, wie bspw ein AR bei einer Gesellschaft des Privatrechts, gesehen hätte. Tatsächlich hat aber das Kuratorium zwar seine wirtschaftliche Mitbestimmungs- und Kontrollfunktion in formaler Hinsicht stets erfüllt, sich aber in materieller Hinsicht – nicht zuletzt kraft seiner Zusammensetzung – vorwiegend als politisches (sogar auch im Sinne von "kultur- und programmpolitisch") und weniger als wirtschaftliches Kontrollinstrument verstanden.

75.16.1 Zur Gebarungsüberprüfung ist außer dem RH die Prüfungskommission gem § 31 RFG berufen, die ihre Aufgaben in sehr zweckmäßiger Weise wahrnimmt. Dessenungeachtet kann sie aber von ihrer gesetzlichen Aufgabe, ihrer organisatorischen Stellung und ihrer quantitativen Kapazität ein Controlling im Sinne der modernen Betriebswirtschaft nicht ersetzen. Eine derartige Einrichtung kann nur funktionieren, wenn sie in den inneren Aufbau einer Unternehmung unabhängig von der Produktion, sohin in die Kaufmännische Direktion eingebunden ist, wie dies bei Wirtschaftsunternehmungen dieser Größenordnung üblich ist.

Demgegenüber sind beim ORF im Bereich der Produktionswirtschaft Fernsehen die zur Überwachung der Budgets und Leistungspläne bestellten Programmwirtschaftlichen Leiter seit Mai 1979 fachlich und disziplinar den Fernsehintendanten zugeteilt.

Während die Kaufmännische Direktion bis 1979 über ein Instrument verfügt hatte, die eingesetzten, finanziellen Produktionsmittel auf ihre Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit laufend zu überprüfen, wurde durch die Umorganisation dieser wirkungsvolle Kontrollkreis unterbrochen. Nunmehr kommt nämlich bei widerstreitenden Programm- und Wirtschaftlichkeitsinteressen dem Programmproduzenten die Entscheidungsgewalt zu.

75.16.2 Der RH empfahl daher, die Organisationsform, wie sie vor 1979 gültig war, wieder herzustellen, um die Controllingfunktion wirkungsvoll zu gestalten.

### Personalwirtschaft

75.17 Bei der Nachprüfung des Personalwesens gelangte der RH zusammenfassend zur Auffassung, daß der ORF bedeutende, zT erfolgreiche Anstrengungen unternommen hat, um den bei der letzten Gebarungsüberprüfung vorgebrachten Kritiken zu begegnen. Naturgemäß ist die Geschäftsführung bei ihren Bemühungen um eine Verringerung der Aufwandstangente an die rechtlich gezogenen Grenzen gestoßen.

75.18.1 Nach wie vor ist die "Freie Betriebsvereinbarung" (FBV) die bedeutsamste Grundlage des Rechtsverhältnisses der Angestellten zum ORF, wodurch diese in wesentlichen Belangen erheblich



günstiger gestellt werden als der Durchschnitt der österreichischen Arbeitnehmer. Wie der Einkommenserhebung des RH zu entnehmen ist, liegen die Durchschnittseinkommen beim ORF mit Abstand an der Spitze der überprüften Unternehmungen.

75.18.2 Der RH empfahl, bei künftigen Gehaltsverhandlungen so lange die Teuerungsrate als Obergrenze von Erhöhungen anzustreben, bis eine Angleichung des Durchschnittseinkommens an vergleichbare Werte im Spitzenbereich der Einkommen erreicht wird.

75.19.1 Neben dem hohen Einkommensniveau gibt es auch noch einige finanziell aufwendige Sozialleistungen, wie zB die überdurchschnittlich hohen Firmenpensionen, den erhöhten Kündigungsschutz, Zulagen, Kündigungsfristen und Abfertigungszahlungen. Weiterhin gilt, daß durch die FBV für die Bediensteten des ORF die Vorteile aus Staats- und Privatwirtschaft kumuliert worden sind.

75.19.2 Der RH stellte allerdings fest, daß es zu keinem weiteren Ausbau der Vorrangstellung der ORF-Bediensteten gekommen ist. In der Frage der Pensionssicherung setzte die Geschäftsführung durch, daß bei Neuaufnahmen nicht mehr wie bisher automatisch bis zu 15, sondern überhaupt keine Vordienstjahre für die Pensionierung anzurechnen sind. Weiters verliert die Kündigungskommission nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Arbeitnehmers ihre Zuständigkeit, dh auf diesem Gebiet erfolgte eine Wiederangleichung an das Angestelltengesetz.

75.20.1 Zur Verbesserung des Ausbildungsstandes der Mitarbeiter wurden die Berufsaus- und -fortbildungsaktivitäten der Unternehmung erheblich gesteigert.

75.20.2 Zu dem anlässlich der letzten Gebarungüberprüfung geäußerten Kritikpunkt, wonach Mitarbeiter bei ihrem Eintritt in den ORF über keinerlei aus den Personalakten erkennbare besondere Ausbildung verfügten, war allerdings festzustellen, daß auch weiterhin Vorrückungen durch bloße Bewährung als leistungswillige Mitarbeiter ohne fachliche Vorbildung stattfanden.

75.21.1 Als großzügig erschien die Gewährung von Abfertigungen insb in Fällen, in denen die Auflösung des Dienstverhältnisses wegen Minderleistung schon weitaus früher hätte erfolgen müssen.

Nach der FBV hat die Unternehmung auch bei einvernehmlicher Lösung eines Dienstverhältnisses die erhöhte Abfertigung zu gewähren. In einigen Fällen ist allerdings der Anstoß zur Auflösung des Dienstverhältnisses vom Dienstnehmer ausgegangen, so daß die Einvernehmlichkeit lediglich entgegenkommenderweise vereinbart wurde.

75.21.2 Gerade im Hinblick auf die hohen Abfertigungen nach der FBV wäre hiebei nach Meinung des RH ein strengerer Maßstab als bisher anzulegen.

75.22 Der Personalaufwand des ORF einschließlich der sozialen Abgabenleistungen, der Zuweisungen von Rückstellungen für Pensionen, Abfertigungen und nichtverbrauchte Urlaube sowie einschließlich der Honorare ist von 2,5 Mrd S (1980) auf 2,96 Mrd S (1986) gestiegen. Im Verhältnis zu den Gesamtausgaben ist allerdings ein leichter Rückgang der Personalkosten festzustellen. Zwischen 1980 und 1986 stiegen die Gehälter nominell um 40,4 vH, davon im Wege jährlicher Gehaltserhöhungen um 28,9 vH sowie durch Biennalsprünge um 11,5 vH.

75.23 Zur Entwicklung der Personalkosten machte der ORF geltend, daß sich das Programmaufkommen des Fernsehens zwischen 1980 und 1986 um nahezu 25 vH erhöht habe. Der Umfang der Hausproduktionen sei im gleichen Zeitraum um über 21 vH gestiegen. Beim Hörfunk sei das gesamte Programmaufkommen zwischen 1980 und 1986 um 20 vH ausgeweitet worden. Als weitere erhebliche Steigerung der Programmleistungen wurden vom ORF die Ausweitung der Bundesländerberichterstattung, die Hörfunk-Lokalisierung und die Sendezeiterhöhungen des Fernsehens insb an den Wochenenden angegeben. Ebenso wurde auf die Beteiligung an 3-SAT und den Ausbau des Teletextdienstes hingewiesen.

75.24 Der ORF beschäftigte Fremdpersonal, um Arbeitsspitzen abzufangen; hiefür wurden zuletzt 1986 rd 336,4 Mill S aufgewendet, um rd 30 vH mehr als 1981. In den angeführten Gesamtkosten sind allerdings auch Aufwände für Geräte, zB bei den Aufnahmeteams, enthalten.



- 394 -

75.25.1 Aufgrund der FBV zahlte der ORF Zulagen von insgesamt rd 185 Mill S (1986). Der größte Teil davon waren verwendungsbedingte Zulagen, dh vom Betriebsablauf abhängig (rd 110,8 Mill S); der Rest betraf persönlich bedingte Zulagen, die von sozialen Umständen beim Dienstnehmer abhängig waren.

75.25.2 Wie der RH schon anlässlich der letzten Gebarungsüberprüfung festgehalten hat, ist die Bezugsausweitung durch das Zulagenwesen entscheidend beschleunigt worden. Unter den insgesamt 47 Zulagen gibt es auch solche, die für Tätigkeiten während der normalen Dienstzeit gewährt wurden, wobei gleichzeitig aber die normale Arbeitsleistung nicht erbracht werden konnte.

75.26.1 Der Aufwand für die freiwilligen Sozialleistungen des ORF stieg von 33,7 Mill S (1980) um rd 24,6 Mill S bzw 73 vH auf 58,3 Mill S (1986).

75.26.2 Ähnlich wie dies der RH schon bei der letzten Gebarungsüberprüfung festgestellt hatte, ist auch diesmal die Zunahme der freiwilligen Sozialleistungen weit über der Steigerung des Gesamtpersonalaufwandes gelegen gewesen.

75.27 Die vom ORF bezahlten Honorare stiegen von 179,6 Mill S (1980) auf 301,3 Mill S (1986) um 67,8 vH. Unter Berücksichtigung der sozialen Abgaben sowie der Zuweisung an die Rückstellung für Abfertigungsansprüche ergab sich im beobachteten Zeitraum eine Erhöhung von insgesamt 207 Mill S auf 364 Mill S um 76 vH.

Im überprüften Zeitraum war die Anzahl der mittels Honorar entlohten freien Mitarbeiter leicht rückläufig. Demgegenüber stieg die Anzahl jener freien Mitarbeiter, die aufgrund des Arbeitsrechtes Anspruch auf Entgeltfortzahlung und Urlaub haben und als "ständige freie Mitarbeiter" bezeichnet werden, von 1 928 Personen (1980) auf 4 354, dh um 126 vH.

75.28.1 An ORF-Angestellte wurden ebenso wie an freie Mitarbeiter zusätzlich zum Gehalt Honorare bezahlt (sogenannte Haushonorare), wenn sie Leistungen außerhalb der Dienstzeit erbrachten, die nicht zu ihrer dienstlichen Verpflichtung gehören.

75.28.2 Der RH pflichtete der Begründung der Geschäftsführung bei, daß bei Bezahlung von Haushonoraren der Leistungsinhalt und Leistungszeitpunkt gemessen an dem dafür aufgewendeten Betrag ungleich genauer erfaßbar ist als etwa im Überstunden- und Mehrdienstpauschalienbereich. Außerdem steht der Gewährung eines Haushonorares in aller Regel auch eine bestimmbare Leistung gegenüber. Andererseits wären jedoch nach Ansicht des RH insb bei Honorarbeziehern höherer Verwendungsgruppen schon aufgrund ihrer Stellung und Einstufung Mehrleistungen zu erwarten, die nicht in jedem Falle auch die Bezahlung eines Sonderhonorares nach sich ziehen sollten.

#### **Programmerstellung**

75.29 In der Ablauforganisation der Programmerstellung sind seit der letzten Gebarungsüberprüfung keine wesentlichen Änderungen erfolgt.

Für Auftragsproduktionen wendete der ORF in den Jahren 1981 bis 1986 insgesamt 1 701,3 Mill S auf, um rd 82 vH mehr als im vorangegangenen Zeitraum 1975 bis 1980.

75.30 Die Produktionskosten der Auftragsproduktionen einschließlich der sogenannten "aktiven Co-Produktionen" lagen, umgerechnet auf Sendeminuten, im Vergleich zu den übrigen Produktionsarten unverändert am höchsten. Sie stiegen von 17 065 S (1982) auf 27 195 S (1986).

Während bei anderen Produktionsarten die Kosten je Sendeminute gegenüber 1982 um rd 20 vH gestiegen sind, betrug die Kostensteigerung für Auftragsproduktionen im gleichen Zeitraum rd 76 vH.

Diesen Kosten je Sendeminute standen Einnahmen aus Teilnehmerentgelten je Sendeminute von 4 169 S (1981) bzw 4 609 S (1986) gegenüber.



- 395 -

75.31 Von der gesamten Produktionsleistung (tatsächliche Sendeminuten) entfielen im überprüften Zeitraum durchschnittlich rd 39 vH auf Eigenproduktionen, rd 33 vH auf Fremdproduktionen, rd 2,5 vH auf Auftragsproduktionen und der Rest von 25,5 vH auf Wiederholungen.

Während der Anteil der Auftragsproduktionen am Gesamtprogramm von 11 580 Minuten (1983) auf 7 500 Minuten (1986) bzw um 35 vH sank, stiegen im gleichen Zeitraum die durchschnittlichen Minutenkosten von 19 340 S auf 27 195 S bzw um rd 41 vH.

Der starke Anstieg der durchschnittlichen Minutenkosten wurde im wesentlichen durch einige außerordentlich aufwendige Produktionen verursacht, deren Minutenkosten bis zu über 300 000 S betragen.

75.32.1 Der RH hat bereits anlässlich seiner früheren Gebarungsüberprüfungen empfohlen, bei der Vergabe von Produktionen jeweils mehrere Herstellerfirmen zur Angebotslegung heranzuziehen, wenn auch für Großproduktionen jeweils nur wenige Hersteller wegen ihrer Betriebsgröße und -ausstattung in Frage kommen.

Wie auch diesmal wieder festzustellen war, können bei Einholung von Konkurrenzangeboten erhebliche Preisnachlässe erzielt werden.

75.32.2 Der RH sah sich daher veranlaßt, seine Empfehlung, bei der Vergabe von Auftragsproduktionen im Sinne der ÖNORM A 2050 vorzugehen und unter den Privatproduzenten eine Wettbewerbslage zu schaffen, nunmehr zum drittenmal auszusprechen.

75.32.3 Hiezu teilte die überprüfte Unternehmung mit, sie werde in Zukunft zumindest Dokumentationen geringeren Umfanges beschränkt ausschreiben.

75.33.1 Der RH hat bereits anlässlich seiner letzten Gebarungsüberprüfung das Vergabesystem bei Auftragsproduktionen als verbesserungswürdig bezeichnet. Er hat damals auch die gelegentliche Überschreitung von Budgetansätzen bemängelt, die in der Folge aus Einsparungen bei anderen Produktionen bzw aus Intendantenreserven bedeckt worden waren. Schließlich sind auch Auftragsproduktionen, die zu Festpreisen vergeben worden waren, nachträglich in ihrem Umfang und Inhalt verändert worden, was in der Regel zu Kostensteigerungen geführt hat.

75.33.2 Wie die nunmehrige Nachprüfung ergab, ist den bei der Gebarungsüberprüfung 1982 abgegebenen Empfehlungen nicht ausreichend Rechnung getragen worden. Einige der seinerzeit aufgezeigten Mängel sind abermals aufgetreten.

#### **Eigenproduktionen F2 und F8**

75.34.1 Die Hauptabteilung Service-Sendungen (F2) entstand im November 1984 im Zusammenhang mit der Trennung der Fernsehintendanten in eine Informations- und eine Programmintendantz. Der Aufgabenbereich dieser Hauptabteilung umfaßte im wesentlichen die Planung, Gestaltung und Produktion von Fernsehsendungen im Wirkungsbereich Service/Lebenshilfe (zB "Wir", "Argumente") und die Konzeption und Durchführung programmbegleitender Maßnahmen im Zusammenwirken mit den zuständigen Dienststellen und Institutionen (zB Medienverbund).

Zur Erfüllung dieser Aufgaben standen der F2 Budgetmittel in Höhe von rd 92,4 Mill S (1985), rd 114 Mill S (1986) und rd 125,6 Mill S (1987) zur Verfügung; davon entfielen auf Außenkosten (Lieferungen und Leistungen durch Dritte) rd 35,9 Mill S (1985), rd 32,7 Mill S (1986) bzw rd 35 Mill S (1987).

75.34.2 Wie der RH feststellte, sind seit Bestehen der Abteilung F2 Beiträge in Höhe von rd 1,4 Mill S hergestellt, aber später nicht gesendet, sondern ausgeschieden worden, wobei meist diese Beiträge durch inhaltliche Veränderungen ihre Aktualität verloren haben. Der RH empfahl daher, künftig durch bessere Planung zu versuchen, die Anzahl derartiger Beiträge möglichst klein zu halten.

75.35.1 Der Beitrag der Hauptabteilung für die Planung und Produktion von Unterhaltungsprogrammen im eigenen Betrieb oder durch Dritte (F8) zum Gesamtprogramm stieg von 26 736 Sendeminuten (1982) auf 29 297 Minuten (1985) und fiel wieder auf 26 619 Sendeminuten (1987).

75.35.2 Bei der Überprüfung einiger dieser Produktionen stellte der RH im wesentlichen jene Mängel fest, die schon bei vorangegangenen Überprüfungen von ihm kritisch vermerkt worden waren. Beispiels-



- 396 -

weise verabsäumte der ORF zum wiederholten Male, bei Fortsetzungen von Serien die Schauspieler schon bei der Erstverpflichtung vertraglich festzulegen, sich für allfällige weitere Folgen zu denselben Bedingungen zu Verfügung zu halten.

Der RH empfahl daher nochmals, bei Serienproduktionen grundsätzlich Optionen für allfällige weitere Folgen zu vereinbaren. Noch vor Beendigung der Prüfung wurde bereits ein entsprechender Vertrag mit Optionsklausel abgeschlossen.

75.36 Ab 1987 produzierte der ORF eine Tagesaktualitäten-Sendung und beauftragte einen Produzenten – ohne Kontrollangebote einzuholen –, drei bis vier vollständige Pilotsendungen herzustellen. Die Kosten dafür beliefen sich auf 283 200 S.

Wegen der äußerst unbefriedigenden Ergebnisse ließ der ORF die Pilotsendungen fortsetzen, um ein für ihn vertretbares, sendefähiges Produkt zu erhalten. Die Kosten für die gesamte Pilotphase beliefen sich auf rd 9,2 Mill S, wobei Beiträge im Umfang von insgesamt rd 3,3 Mill S nicht gesendet werden konnten. Für die sendefähigen Beiträge vereinbarten die Vertragspartner einen Minutenpreis von rd 19 000 S, der für die Produktion Jänner bis April 1988 auf rd 12 000 S gesenkt werden konnte.

Während die Zielsetzung dieser Sendereihe, auf diesem Sendeplatz zu einer Vermehrung der Zuseher der ZiB 2 beizutragen, erreicht wurde, beurteilte das Publikum diese Sendung widersprüchlich, was in der niedrigen durchschnittlichen Bewertungsnote von 3,5 seinen Ausdruck findet.

Die Geschäftsführung teilte dazu mit, daß zur Verbesserung der Qualität sowohl des Sendungskonzeptes wie auch der einzelnen Beiträge ab September 1988 ein ehemaliger leitender Mitarbeiter des ORF verpflichtet wurde.

#### Entwicklung der Erlöse

75.37 Insgesamt nahmen die Erlöse des ORF von 5,13 Mrd S (1982) um 1,08 Mrd S auf 6,21 Mrd S (1986) bzw rd 21,1 vH zu.

75.38 Die Teilnehmergebühren stiegen von 2,78 Mrd S (1982) um rd 380 Mill S bzw 13,7 vH auf 3,16 Mrd S (1986); ihr Umsatzanteil fiel von 54,3 vH auf 51 vH zurück.

Die Tarifierhöhungen verliefen in den siebziger und achtziger Jahren parallel zur Entwicklung des Verbraucherpreisindex. Das im internationalen Vergleich hohe Tarifniveau, das der Unternehmung trotz der – wegen der Kleinheit des Marktes – hohen Programmkosten langfristig eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage geboten hat, geht auf die sprunghafte Erhöhung der Teilnehmerentgelte zum 1. September 1967 zurück, die erstmals eine echte Kostendeckung ermöglichte.

75.39 Die Werbeerlöse des ORF stiegen von 1,73 Mrd S (1982) um 640 Mill S auf 2,37 Mrd S bzw rd 37,1 vH.

Die Nettowerbeerlöse kamen während des gesamten überprüften Zeitraumes zu jeweils einem Drittel aus dem Hörfunk und zu zwei Drittel aus dem Fernsehbereich.

75.40 Die größte Zunahme war von 1985 auf 1986 durch die ab 1986 aufgrund einer RFG-Novelle gestattete Sonn- und Feiertagswerbemöglichkeit zu verzeichnen.

Die zeitliche Mengenbegrenzung für werbliche Einschaltungen ist im § 5 Abs 4 RFG grundsätzlich geregelt. Diese Bestimmung legt eine tägliche Werbezeit von 20 Minuten im Fernsehen und 120 Minuten im Hörfunk fest.

Da die werbetreibende Wirtschaft sich nicht in erster Linie nach theoretisch festgelegten Normen richten kann, sondern als Grundlage ihres Handelns die Markterfordernisse anzunehmen hat, gibt es werbestarke und werbeschwächere Zeiten. Dies bedeutet, daß es zu Kürzungen der Buchungswünsche – beim Fernsehen zB durchschnittlich etwa 25 vH der angefragten Aufträge – kommen muß. Die Überbuchungstendenz ist steigend; nach Angaben der Geschäftsführung in den ersten werbestarken Monaten 1988 bis zu 55 vH im Fernsehen und bis zu 70 vH in Ö3.



- 397 -

Wiederholte Bemühungen des ORF, einen Jahresausgleich genehmigt zu erhalten, schlugen bisher fehl. Aus diesem Grund lag die errechnete Durchschnittsauslastung der Werbezeiten beim Fernsehen bei nur rd 91,2 vH (1986) und beim Hörfunk bei nur 80,2 vH. Dies bedeutete für den ORF einen erheblichen Erlösentgang.

75.41.1 Der österreichische Werbemarkt wurde im Jahre 1987 mit rd 8,2 Mrd S beziffert, wovon rd 51 vH auf den Printbereich und rd 42 vH auf die elektronischen Medien entfielen. Die Zunahme seit 1982 betrug durchschnittlich rd 60 vH, verlief jedoch eindeutig zugunsten der Zeitungen und Zeitschriften. Für 1988 wird eine Steigerung auf rd 10 Mrd S geschätzt.

75.41.2 Wie der RH vermerkte, bergen die Buchungsüberhänge – dh die durch den ORF nicht zu erfüllende Nachfrage nach Werbezeiten in starken Monaten – und das starke österreichische Werbewachstum die Gefahr in sich, daß erhebliche Anteile dieser Mittel ins Ausland abwandern. Damit wäre zumindest teilweise eine der beiden Hauptfinanzierungsquellen des ORF und damit seine wirtschaftliche Unabhängigkeit gefährdet.

Der RH empfahl dem ORF, alle zweckdienlichen Schritte zu unternehmen, um dieses Problem – gegebenenfalls auch im Wege einer anzustrebenden Änderung des RFG – einer Lösung zuzuführen.

75.42.1 Wie bereits bei Erörterung der Unternehmungspolitik erwähnt wurde, kann vom ORF eine befriedigende Zielgruppenabdeckung mit der derzeitigen Sendeleistung nicht erreicht werden. Die Problemlösung muß in einem größeren Angebot und der Schließung von Marktlücken gesucht werden. Das würde die Entwicklung einer Offensivstrategie bedeuten, die auch die Möglichkeiten einer nationalen elektronischen Senderkonkurrenz verringern würde.

75.42.2 Daher wäre nach Meinung des RH die Einführung eines dritten Fernsehprogrammes in Erwägung zu ziehen, das durch eine Ausweitung der Werbezeiten zu finanzieren wäre. In diesem Zusammenhang kritisierte der RH, daß eine Ende 1987 geschaffene Projektgruppe FS 3 wieder eingestellt wurde. Er empfahl, eine solche Projektgruppe neuerlich einzusetzen. Insgesamt wären alle geeigneten Maßnahmen zu setzen bzw anzustreben, um die Unternehmung am Wachstum der Werbewirtschaft teilhaben zu lassen.

Bei diesen Überlegungen verdient insbesondere Beachtung, daß die im RFG seit 1966 vorgesehene mengenmäßige Begrenzung der Werbezeiten wegen der seither eingetretenen wesentlichen Erhöhung der Sendezeiten zu einer erheblichen Verringerung des Anteils der Werbe- an der Gesamtsendezeit geführt hat, die damit unter den seinerzeit im Rundfunkvolksbegehren angestrebten 5 vH liegt.

#### **Vertrag mit österreichischen Zeitungsherausgebern**

75.43.1 In den Jahren 1985 und 1987 wurden Verträge mit dem Verband der österreichischen Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger (VÖZ) abgeschlossen, die die Regelung der Beziehungen zwischen dem ORF und den Printmedien für die nächsten Jahre (bis 1995) zum Inhalt haben. Die Hauptpunkte dieser Verträge sind die Anerkennung des ORF-Monopols durch den VÖZ und die Zustimmung zur Einführung der Sonn- und Feiertagswerbung. So lange sich der ORF auch aus Gebühren finanziert, verzichtet er auf jede Initiative zur Ausweitung der Werbezeiten und auf Werbung im Regionalfernsehen. Der ORF wird aber auch kein drittes Fernseh- und kein viertes Radioprogramm einrichten. Für den Hörfunkbereich wurde eine gemeinsame Projektgruppe zur Untersuchung von regionalen Möglichkeiten der Zusammenarbeit vereinbart.

Dem Vertrag waren langjährige und tiefgreifende Überlegungen und Verhandlungen vorausgegangen. Der Beginn lag schon in den siebziger Jahren, als ein Privat- bzw Verlegerfernsehen und eine zumindest teilweise Beseitigung des ORF-Monopols erörtert wurden. Um dazu Finanzierungsquellen zu erschließen, war eine der Forderungen, die Werbeeinnahmen des ORF reglementiert zu kürzen. Aus diesem Grunde waren auch die Bemühungen des ORF, einen Jahresausgleich der Werbezeiten über starke und schwache Buchungslagen zugestanden zu erhalten, erfolglos. Die Printmedien fühlten sich in ihrem Bestand bedroht, der ORF sah jedoch in der Verweigerung des Jahresausgleiches eher medienpolitische Gründe insb im Zusammenhang mit der Infragestellung seines Monopols.

75.43.2 Nach Ansicht des RH war das vorliegende Vertragswerk in den Grundvoraussetzungen, im Inhalt und in den Auswirkungen als problematisch zu bezeichnen.



- 398 -

(1) Wie internationale Entwicklungen erwiesen haben, sind die elektronischen Medien und die Printmedien keine "feindlichen Brüder". Sie erfüllen beide eine einzigartige und unterschiedliche Kommunikationsfunktion und liegen daher nicht in direktem Konkurrenzverhältnis. Der Marketing- und Mediamix benötigt beide nicht alternativ, sondern ergänzend.

(2) Eine Ausweitung der Fernsehwerbung läßt das gesamte Werbevolumen steigen und alle Medien können daran teilhaben ("Werbung erzeugt Werbung").

(3) Der Vertrag behindert durch die Beschränkung auf die bestehenden Senderketten die Reaktionsmöglichkeiten des ORF auf die stärker werdende elektronische Konkurrenz. Dies könnte in der Folge bedeuten, daß der ORF Reichweiten verliert. Damit würde er für die werbetreibende Wirtschaft weniger interessant und könnte zusätzlich finanzielle Mittel einbüßen.

Der RH empfahl der überprüften Unternehmung – ohne den Grundkonsens an sich in Frage zu stellen – auf längere Sicht eine Novellierung des Vertrages in dem Sinn anzustreben, daß dieser nicht so stark zu Lasten des ORF geht, wie es sich aus derzeitiger Sicht darstellt.

**75.44** In diesem Zusammenhang empfahl der RH dem ORF, den Versuch zu unternehmen, alle zuständigen Stellen davon zu überzeugen, daß auch einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft wie dem ORF die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, am Wirtschaftswachstum teilzuhaben.

Im Hinblick auf die Kleinheit des österreichischen Marktes erschien die Monopolstellung dem RH als betriebswirtschaftlich vorteilhaft.

Die Wirtschaftskraft zur Erhaltung der nationalen Eigenständigkeit und Unabhängigkeit eines subventionsfreien ORF ist jedoch nur durch die Sicherung entsprechender finanzieller Möglichkeiten – mit oder ohne Monopolstellung – zu erreichen.

Unabhängig davon, ob der derzeitige Zustand beibehalten wird oder ob aus gesellschaftspolitischen Gründen bzw wegen der Auswirkungen eines allfälligen EG-Beitritts Österreichs eine Änderung erfolgen soll, wäre daher eine Teilhabe des ORF am Wachstum der Werbewirtschaft durch eine Erweiterung der Werbezeiten anzustreben.

#### **Landesstudio Vorarlberg**

**75.45.1** Die verfügbaren Gesamtbudgets für das Studio Vorarlberg betragen im überprüften Zeitraum zwischen rd 24,9 Mill S (1982) und 31,8 Mill S (1986). Mit Ausnahme von 1984 und 1986 wurden sämtliche Teilbudgets unterschritten.

Die Ist-Außenkosten für den Hörfunk – dieser gliedert sich in 11 Sparten – stiegen von rd 7,2 Mill S (1982) auf rd 9,7 Mill S (1986). Die produzierten Sendeminuten fielen von 175 594 (1982) auf 171 300 (1984) und stiegen sodann auf 185 359 (1986); die durchschnittlichen Kosten je Sendeminute stiegen demnach von 41 S (1982) auf 52 S (1986).

**75.45.2** Nach Berechnungen des RH war das Kosten-Leistungsverhältnis für Ernste Musik am schlechtesten, jenes für Sendungen des Wunschkonzertes am günstigsten. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht wäre der Produktionsumfang der Sendungen mit einem schlechten Kosten-Leistungsverhältnis zu verringern bzw jener mit einem günstigen auszuweiten gewesen.

Dieses Optimierungsmodell deckte sich mit dem Ergebnis einer Mediaforschung, wonach mehr als die Hälfte aller Vorarlberger Musiksparten mit niedrigen Herstellkosten bevorzugen, während lediglich 2 bis 4 vH der Vorarlberger Bevölkerung die sehr teure Ernste Musik wünschen.

Der RH empfahl, der ORF möge sowohl aus wirtschaftlichen Gründen als auch dem Hörerwünsche folgend, eine Vergrößerung des Produktionsumfanges bei den kostengünstigeren Sparten anstreben.

**75.45.3** Laut Stellungnahme des Landesintendanten hätten die unterhaltenden Sparten zusammen einen Anteil am Gesamtlokal- und Regionalprogramm von rd 66 vH, die kostenintensiven Sparten zusammen nur rd 19 vH. Die höchstmögliche Berücksichtigung der Hörerwünsche wäre im Rahmen der vom Programmauftrag festgelegten Grenzen gegeben.



- 399 -

75.46.1 Bis Ende 1983 erfolgte die Verfügung über die Produktionsmittel – worunter die ORF-Mitarbeiter und das Fremdpersonal sowie die ORF-eigenen technischen Einrichtungen und solche von Fremdfirmen zu verstehen sind – entsprechend einer Dienstanweisung des GI durch das Betriebsbüro Disposition und den Aktuellen Dienst (nur Kameraleute). Ab 1984 wurden die Kameraleute, die Produktionstechniker sowie das gesamte Fremdpersonal vom Produktionsleiter eingeteilt.

75.46.2 Aufgrund ADV-unterstützter Statistiken über die Auslastung von Personal und Gerät – diese betrug durchschnittlich zwischen rd 55 vH und 90 vH – wäre nach Ansicht des RH eine Optimierung des Produktionsmitteleinsatzes anzustreben. Als Voraussetzung für solche Maßnahmen empfahl der RH, eine Stelle einzurichten, die über sämtliches Personal und Gerät zu verfügen hat.

75.47 Die vom RH überprüften Fahrtenbücher wiesen erhebliche Mängel auf, wurden jedoch von der ORF-Zentrale anstandslos entgegengenommen.

Wie der ORF mitteilte, werde an der Beseitigung dieser Mängel bereits gearbeitet.

75.48.1 Die Gebäudereinigung wurde 1972 anlässlich der Studioeröffnung öffentlich ausgeschrieben und an den Bestbieter vergeben. Seither erfolgte keine Neuausschreibung, was von der kaufmännischen Verwaltung mit dem klaglosen Funktionieren der Reinigung und der geringen Erhöhung des Preises seit der ursprünglichen Ausschreibung begründet wurde.

75.48.2 Der RH empfahl, aus Gründen der Preiskontrolle zumindest alle fünf Jahre eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

#### **Landesstudio Salzburg**

75.49.1 Im überprüften Zeitraum betrugen die Summen des verfügbaren Gesamtbudgets für das Landesstudio Salzburg zwischen rd 28,9 Mill S (1982) und 36,1 Mill S (1986). Die Unterschreitungen betrugen 1982 rd 1,7 Mill S (rd 6 vH), 1983 rd 2,9 Mill S (rd 10 vH), 1984 rd 0,2 Mill S (rd 1 vH), 1985 rd 0,2 Mill S (rd 1 vH) und 1986 rd 3,5 Mill S (rd 10 vH).

Während die Gesamtbudgets immer unterschritten wurden, kam es bei den Teilbudgets fallweise zu Überschreitungen. Besonders große Abweichungen waren bei den Gemeinkosten – Überschreitungen bis zu 26 vH – und bei den Betriebskosten Sendebereich – durchwegs Unterschreitungen bis zu 20 vH – festzustellen.

Ähnlich wie beim Landesstudio Vorarlberg war die Sparte Ernste Musik die teuerste, die Sparte Unterhaltungsmusik die kostengünstigste. Aus der Medienforschung 1986 ging hervor, daß die Mehrheit der Salzburger Volksmusik und Evergreens bevorzugen, während lediglich 2 bis 6 vH der Bevölkerung Salzburgs Ernste Musik (Opernübertragungen, Konzerte usw) wünschen.

75.49.2 Nach Meinung des RH wäre es daher sinnvoll, unter Berücksichtigung des gesetzlichen Bildungsauftrages aus wirtschaftlicher Sicht und dem Hörerwunsche entsprechend, eine Anhebung der Sendezeiten bei den billig herzustellenden Sparten anzustreben.

75.49.3 Dazu erklärte der Landesintendant, gerade in einem Landesstudio wie Salzburg sei durch Schwerpunktbildung (Festspiele usw) ein erhöhtes Aufkommen in den Bereichen Musik, Literatur und Wissenschaft gegeben. Eine Steigerung der Sendeanteile, die billig herzustellen sind und die weitestgehend dem Publikumsgeschmack entsprechen, würde die Erfüllung des Bildungsauftrages gefährden.



- 400 -

#### IV. ABSCHNITT

### **Tätigkeit des Rechnungshofes als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI)**

**76.1** Anknüpfend an seine Ausführungen im TB 1986 Abs 89 berichtet der RH über seine weitere Tätigkeit als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (International Organization of Supreme Audit Institutions – INTOSAI).

**76.2** Vom 15. bis 17. Mai 1988 hat in Berlin (West) die 31. Tagung des Präsidiums der INTOSAI stattgefunden. Anwesend waren die Leiter bzw deren Vertreter der Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) von Australien (Vorsitzender), Costa Rica, der Bundesrepublik Deutschland (2. stellvertretender Vorsitzender), Kanada, Kenia, Malaysia, Österreich (Generalsekretär), Peru, Philippinen (1. stellvertretender Vorsitzender), Saudiarabien, Spanien, Sudan, Schweden, Tunesien, Ungarn und der Vereinigten Staaten von Amerika.

**76.3** Zu Beginn der Tagung erstatteten der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende Berichte über ihre Tätigkeit seit der Beendigung der 30. Tagung des Präsidiums. Der hierauf folgende Bericht des 2. stellvertretenden Vorsitzenden befaßte sich mit den organisatorischen Vorbereitungen für den XIII. Internationalen Kongreß der INTOSAI, der in der Zeit vom 12. bis 21. Juni 1989 im Berliner Internationalen Kongreßzentrum stattfinden wird. Daran schloß sich der Bericht des Generalsekretärs an. Berichte weiterer Funktionäre betrafen die Internationale Zeitschrift für staatliche Finanzkontrolle sowie die Fortschritte in den Arbeiten der Komitees zum Studium der Frage der Entwicklung von Richtlinien auf den Gebieten Rechnungswesen, Finanzkontrolle und Interne Revision.

**76.4** Besondere Bedeutung kam im Hinblick auf den Kongreß des Jahres 1989 der Auswahl der Funktionäre dieses Kongresses zu. Es galt in diesem Zusammenhang die Diskussionsgruppen-Leiter, Diskussionsgruppen-Berichterstatter, Themen-Leiter und Themen-Berichterstatter zu bestellen, wie dies dem seit dem Kongreß von Manila im Jahre 1983 eingeführten Kongreßformat entspricht. Den bevorstehenden Kongreß von Berlin betraf auch die Annahme des Entwurfes einer Geschäftsordnung für den Kongreß durch das Präsidium.

**76.5** Weitere Punkte der Tagesordnung bildeten der Bericht des Komitees für die Änderung der Satzung der INTOSAI, der Bericht der Rechnungsprüfer der INTOSAI über die Jahresrechnung für 1986 sowie ein Bericht über die Schulungsmaßnahmen der INTOSAI-Entwicklungs-Initiative (IDI).

**76.6** Vom 19. bis 28. Oktober 1988 wurde in Wien unter Mitwirkung der Vereinten Nationen ein interregionales Schulungsprogramm über öffentliche Finanzkontrolle abgehalten. Es handelte sich bereits um die achte Veranstaltung dieser Art.

Die Finanzierung des Seminars erfolgte teils durch die Vereinten Nationen, teils durch die INTOSAI aus dem den Aus- und Fortbildungsaktivitäten gewidmeten Anteil an den Beitragszahlungen. Beigetragen haben auch jene ORKB, die auf eigene Kosten Vortragende gestellt haben.

An dem Seminar nahmen 25 Rechnungsprüfer aus 24 Entwicklungsländern und 7 Rechnungsprüfer aus 7 Industriestaaten teil.

Im Rahmen des Hauptthemas "Die Anwendung von Richtlinien für die Finanzkontrolle" wurden nachstehende Themen behandelt:



- 401 -

- I. Richtlinie für die Prüfungsplanung und -programmerstellung  
Vortragender des Hauptbeitrages: Vereinte Nationen  
Vortragender der Fallstudie: Österreich
- II. Richtlinie für die Bewertung der Internen Kontrolle  
Vortragender des Hauptbeitrages: Vereinte Nationen  
Vortragender der Fallstudie: Mexiko
- III. Richtlinie für die Belegung und Dokumentation von Prüfungsfeststellungen  
Vortragender des Hauptbeitrages: Vereinte Nationen  
Vortragender der Fallstudie: Australien
- IV. Richtlinie für die Prüfungsberichterstellung  
Vortragender des Hauptbeitrages: Vereinte Nationen  
Vortragender der Fallstudie: USA

Die Behandlung des Hauptthemas ergab sich folgerichtig aus einer empirischen Erhebung im Jahre 1985, die von den Vereinten Nationen im Zusammenwirken mit Mitgliedern der INTOSAI über bestehende Richtlinien für Finanzkontrolle durchgeführt wurde. Gleichzeitig sollten die Bemühungen, die von INTOSAI jüngst entwickelten Muster-Richtlinien für die Finanzkontrolle für die Praxis der ORKB nutzbar zu machen, unterstützt werden. Der Bezug zur Praxis der ORKB ergab sich weiters durch die Wahl der Unterthemen. Aus der großen Fülle von Einzelrichtlinien wurden nämlich jene behandelt, die in der Regel unbeschadet vom geltenden Kontrollsystem von grundsätzlicher Bedeutung sind. Damit aber hat das Seminar den Zweck, den Teilnehmern aus den Entwicklungsländern Kenntnisse zu vermitteln, die in ihren Heimatstaaten unmittelbar anwendbar sind, erfüllt.

Wien, im Dezember 1988

Der Präsident:

**Dr. Tassilo Broesigke**